# Hiſtoriſche Zeitſchrift

herausgegeben von

**Heinrich von Sybel,**

o. ö. Profeſſor der Geſchichte an der rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Bonn.

**Dreizehnter Band.**

---

**München, 1865.**

Literariſch-artiſtiſche Anſtalt

der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

D1
H6
V.13

# Inhalt.


| | | Seite |
|---|---|---|
| I. | Zur Literatur und Geſchichte des engliſchen Selfgovernments. Von C. v. Noorden | 1 |
| II. | Die Anfänge des Lehnweſens. Von G. Waitz | 90 |
| III. | Johan de Witt. Von Heinrich Peter | 112 |
| IV. | Briefwechſel der Königin Maria Antoinette. Von Heinrich von Sybel | 164 |
| V. | Nachtrag zur Ueberſicht der hiſtoriſchen Literatur des Jahres 1863. | |
| | 27. Frankreich | 179 |
| | 28. Mittheilungen aus Zeitſchriften | 245 |
| VI. | Ueberſicht der hiſtoriſchen Literatur des Jahres 1864. | |
| | 1. Weltgeſchichte. Allgemeines | 249 |
| | 2. Alte Geſchichte | 267 |
| | 3. Allgemeine Geſchichte des Mittelalters | 290 |
| VII. | Ueber Schutzbündniſſe und Wehrkraft der Hanſe im 13. und 14. Jahrhundert. Von Wilhelm Junghans | 309 |
| VIII. | Hiſtoriſche Erinnerungen aus Friaul und Dalmatien. Von E. von Wietersheim | 340 |
| IX. | Die Zerſtörung Magdeburgs. Von Rudolf Uſinger | 378 |
| X. | Zur orientaliſchen Frage. Gutachten im Juli 1854 Sr. Majeſtät König Friedrich Wilhelm IV vorgetragen von Leopold von Ranke | 406 |
| XI. | Zur neueſten Geſchichte Italiens. Von H. Reuchlin | 434 |
| XII. | Ueberſicht der hiſtoriſchen Literatur des Jahres 1864. (Fortſetzung.) | |
| | Nachtrag zu 3. Allgemeine Geſchichte des Mittelalters | 448 |
| | 4. Geſchichte der neueren und neueſten Zeit | 454 |
| | 5. Deutſche Geſchichte | 475 |

Seite

6. Deutſche Provinzialgeſchichte.
1. Schwaben und der Oberrhein . . . . . 511
2. Mittelrhein . . . . . 518
3. Niederrhein . . . . . 524
4. Weſtfalen . . . . . 531
5. Niederſachſen . . . . . 533
6. Preußen. (Allgemeines.) Brandenburg . . 542
7. Pommern. Die Provinz Preußen. Die ruſſiſchen Oſtſeeprovinzen . . . . . 555
8. Oberſachſen. Thüringen. Heſſen . . . 561
9. Franken . . . . . 568
10. Bayern . . . . . 577

Anhang . . . . . 580

Beilage. Preisfragen der Fürſtlich Jablonowski'ſchen Geſellſchaft für die Jahre 1866, 1867, 1868.

Beilage. Nachrichten von der hiſtoriſchen Commiſſion bei der Königlich Bayeriſchen Akademie der Wiſſenſchaften. Sechſter Jahrgang.

I.

# Zur Literatur und Geſchichte des engliſchen Selfgovernments.

Von

C. v. Noorden.

---

Seitdem Robert Mohl in ſeiner Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften eine werthvolle Zuſammenſtellung und treffliche Beurtheilung der Literatur des engliſchen Staatsrechtes gegeben hat, ſind zu den von Mohl verzeichneten Werken einige neuere Leiſtungen auf dieſem Gebiete von größerer und geringerer Bedeutung hinzugekommen. Engliſche, deutſche und franzöſiſche Forſchung hat ſich gleicherweiſe in den letzten Jahren mit rühmlichem Eifer dieſes Gegenſtandes bemächtigt.

Billigerweiſe treten wir an jede neue derartige Erſcheinung, mag ſie nun ein Syſtem des geſammten engliſchen Staatsrechtes, mag ſie die Erörterung über einzelne Inſtitute der Verfaſſung und Verwaltung bringen, zunächſt mit der Frage heran, in welchem Umfange und wie gründlich es dem Verfaſſer gelungen iſt, den auf dieſem Gebiete ein Jahrhundert hindurch angeſammelten Schutt von irrigen Vorausſetzungen, von ſchiefen Beurtheilungen und unwahren Folgerungen hinwegzuräumen. Eine ſolche Frage iſt um ſo berechtigter, als über die weſentlichſten Grundzüge der engliſchen Verfaſſung bis in die neuere Zeit vorherrſchende Urtheils- und Begriffsverwirrung, nicht allein für die Wiſſenſchaft, ſondern ebenſoſehr für das politiſche Leben in Frankreich und Deutſchland wahrhaft verhängnißvoll geworden iſt. Allerdings haben die Engländer ſelbſt das meiſte zu der Verwilderung bei-

getragen, welche sich in der systematischen Behandlung ihres Staatsrechtes geltend gemacht hat. Aber das innere politische Leben Englands, der parlamentarische Parteikampf, die englische Gesetzgebung, ward wenn überhaupt doch nur in sehr geringem Maaße dadurch berührt.

Ganz anders mußten die Einwirkungen mannigfacher Mißverständnisse sich auf dem Continente fühlbar machen, wo man in bewundernder Würdigung der goldenen Früchte, welche dem englischen Volke an dem Wunderbaume seiner Verfassung gereift sind, mit steigender Sehnsucht nach dem Besitze ähnlicher Hesperidenäpfel ausschaute. Ohne den durchaus verschiedenen Verhältnissen Rechnung zu tragen, unter welchen sich die sogenannte glückliche Constitution Englands und die Verfassungszustände der continentalen Staaten entwickelt hatten, ohne sonderlich darauf zu achten, daß die parlamentarische Verfassung Englands organisch unzertrennlich mit der Geschichte des englischen Volkes verwachsen, gefiel man sich in unseren Tagen wie vor zwei Menschenaltern in einer der äußern Erscheinung nach möglichst naturgetreuen Nachahmung der englischen Verfassung. Als ob auf staatlichem Gebiete die mechanische Construction zulässig sei, arbeitete man nach englischem Muster und verurtheilte den Continent schlechtweg zur Impotenz auf dem Gebiete politischer Schöpfungskraft.

Trotz wiederholt scheiternder Versuche ließen sich festländische Importatoren nicht in der Hoffnung irre machen, von den auf dem Continente hierhin und dorthin verpflanzten Ablegern des englischen Verfassungsbaumes die ersehnten Früchte englischer politischer Freiheit zu erzielen. Mochte ein so gewaltsames und unüberlegtes Verfahren schon an und für sich nicht vor dem Urtheile der politischen Wissenschaft bestehen können, so ward der Fall durch besondere Umstände noch außerordentlich verschlimmert. Zunächst dadurch, daß in sämmtlichen älteren Bearbeitungen des englischen Verfassungsrechtes falsche, den wirklichen Sachverhalt nicht nur verdunkelnde, sondern schlechterdings negirende Theorien Platz gegriffen hatten. In Folge eines heute beinahe unbegreiflich dünkenden Mißverständnisses hatte man diesen unwahren Theorien nicht allein auf dem Continente, sondern in England selbst Beifall geschenkt und wissenschaftlich darauf fortgebaut. Man befand sich also in Frankreich wie in Deutschland lange und oft genug in der wenig erfreulichen Lage, anstatt des vielbewunderten englischen

Verfassungsrechtes, irrthümliche und zum Theile sinnlose Theorien über das englische Verfassungsrecht praktisch verwirklichen und bei uns einbürgern zu wollen. Und kaum ein weniger unglücklicher Umstand ist es nicht allein für die Bewunderer und Nachahmer der englischen Verfassung in der Constituante des Jahres 1789, sondern auch für neuere ähnliche Bestrebungen, sogar für streng wissenschaftliche und scharf denkende Männer geworden, daß man die eigentlichen Grundlagen der heutigen englischen Verfassung, Entstehung, Wesen und Bedeutung der englischen Communalverfassung und Verwaltung entweder nur unzureichend kannte oder sogar völlig mißverstand.

Wenn irgend ein gescheiter Kopf einmal die Geschichte der menschlichen Irrthümer auf dem Gebiete der geistigen Erkenntniß schriebe, so würde dem 6. Capitel des 11. Buches von Montesquieus esprit des lois, jenen Seiten, auf welchen der geistreiche Verfasser von der englischen Verfassung handelt, ein besonderer Abschnitt zuzuwenden sein.

Allerdings ist Montesquieus Lehre von der Gewaltentrennung nur die aus der Lockeschen Vertragstheorie, aus den älteren schottisch-presbyterianischen Staatsphilosophen und den noch frühern jesuitischen Aposteln der Volkssouveränetät abgeleitete Consequenz, aber an Montesquieu unmittelbar knüpfen doch die englischen Staatsrechtslehrer des vorigen Jahrhunderts an. Seine Schriften sind es, welche angesehene englische Schriftsteller noch heute als Beweismittel wiederholen und sogar ein neuerer deutscher Literar- und Culturhistoriker schließt, nachdem er den Inhalt des berufenen sechsten Capitels entwickelt hat, seine Untersuchung mit dem naiven Ausspruche „nie war der innerste Lebensnerv der englischen Verfassung scharfsichtiger erfaßt worden." [1])

Es ist zur Genüge bekannt, wie Montesquieu, Blackstone und der weit mehr dem geistreichen Franzosen als dem schwerfälligen Engländer geistesverwandte Genfer Delolme in der scharfen Trennung, Begrenzung und gegenseitigen Controle der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt die Quelle der politischen Freiheit Englands und das Ideal einer freien Staatsverfassung überhaupt erblicken. Dieser Theorie folgend ließ man in zahllosen späteren Bearbeitungen

1) Hettner, Geschichte der französischen Literatur S. 246.

des englischen Staatsrechtes die einzige parlamentarische Verfassung, welche wie Earl Grey bemerkt, sich bisher für eine beträchtliche Dauer zu erhalten vermochte, auf einer Basis gegenseitigen Mißtrauens, auf einer fortgesetzten Isolirung der einander eifersüchtig bewachenden und beschränkenden Glieder der Staatsgewalt beruhen. Sollte man doch meinen, daß die Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, welche das Wesen des Staates weit genug verkannten, um neben der Vertragstheorie noch die unglückliche Lehre der Gewaltentheilung aufzustellen, nicht das damalige England mit seiner Parlamentsregierung, mit seinen Ministerien der parlamentarischen Majorität, sondern einen der modernen constitutionellen Staaten des Continents vor Augen gehabt hätten. In diesen allerdings würden sie die wahre Theilung der Gewalten und die daraus folgende Zerrissenheit des Staatslebens verwirklicht finden. Der Theorie nach eine Volksvertretung, welche Gesetze macht, und ein Königthum, welches berufen und verpflichtet sein soll diese Gesetze auszuführen. In Wirklichkeit aber ein Königthum, welches in der Beamtenhierarchie ein gegen die Privilegien der Volksvertretung schützendes Bollwerk erblickt, und welches um das Recht der persönlichen Regierungsgewalt unablässig mit den Ständen hadert. Deßhalb Mißtrauen und Feindseligkeiten auf beiden Seiten, ein unausgetragener Kampf zwischen souveräner gesetzgebender und souveräner vollziehender Gewalt, in welchem der Hader um das Gebiet der richterlichen Gewalt, um die Befugniß oder Nichtbefugniß der Gerichte, ungesetzliche Verordnungen der vollziehenden Gewalt abzuweisen, nicht die unbedeutendste Rolle spielt. Der continentale Constitutionalismus, welcher nicht Parlamentarismus sein will und von einem Gleichgewichte der Gewalten fabelnd die souveraine Staatsgewalt arithmetisch vertheilen zu dürfen meint, stellt die von Blackstone und Delolme beliebte Zerreißung der Staatsgewalt in vollster Anschaulichkeit dar.

Montesquieus Mißverständniß der englischen Verfassung wird uns nicht allzusehr in Erstaunen setzen. Unbegreiflicher bleibt es trotz aller durch das System des Aristoteles bewirkten Befangenheit, trotz des reichlichen Anbaues, den man von philosophischer und von staatsmännischer Seite der Vertragstheorie gerade in England zu Theil hatte werden lassen, unbegreiflich bleibt es trotz des Vorganges Montesquieus, daß ein so scharfsinniger und gelehrter Jurist, wie der engli-

ſche Kronanwalt Blackſtone, ſich dazu herbeilaſſen konnte, den Gedankenblitz des franzöſiſchen Schriftſtellers gleichſam wiſſenſchaftlich zu legitimiren. Es iſt lehrreich und wunderlich anzuſehen, wie der treffliche engliſche Forſcher in ſeinen weiteren Ausführungen ſich windet, um nicht in Widerſpruch mit ſeinem Syſteme zu gerathen, und doch zu ehrlich iſt, um den Widerſpruch zu verdecken. So insbeſondere in den hiſtoriſchen Einleitungen der einzelnen Capitel, welche über die Entſtehung der Organe der Reichsregierung handeln. Gleichfalls wenn er von der Prärogative der Krone, von der geſetzlichen Befugniß des Privy Councils, von den Competenzen der beiden Häuſer des Parlamentes redet. Immerhin muß er die Prärogative der Krone als Quelle aller Ehren und Rechte im Staate in die Mitte ſtellen, die Vereinigung geſetzgebender, vollziehender und richterlicher Gewalt in der Krone, im Privy Council und im Parlamente zugeſtehen. Wenn aus dem Werke von Blackſtone ſelbſt ſich zum großen Theile die verkehrte Grundanſchauung des Verfaſſers berichtigen läßt, und letztere nur eine läſtige Zugabe zu der ſonſt ſo trefflichen Arbeit iſt, ſo war es einzelnen Nachtretern des engliſchen Rechtsgelehrten, vornehmlich dem Genfer Delolme, beinahe ausſchließlich um Begründung und Ausführung der berufenen Theorien zu thun. Man kann ſich nicht genug verwundern, wie ein in ſeinen poſitiven Angaben ſo dürftiges Machwerk ſich nicht nur auf dem Continente, ſondern auch in England einbürgern, bis zum heutigen Tage ſich daſelbſt in größter Verehrung erhalten konnte.

Um ſo mehr befremdet uns der Beifall, deſſen ſich Montesquieus und Delolmes doctrinäre Sätze ſo lange Zeit hindurch in England erfreuten, als England ſeit Wilhelms I Tagen ſich nicht nur mit Ausnahme kurzer Epiſoden im 13. und 17. Jahrhunderte factiſch in ſtetigem Beſitze einer ſtarken einheitlichen Staatsgewalt befunden, ſondern auch wiſſenſchaftlich ſchon die correcte Auffaſſung von der untrennbaren Einheit der höchſten Staatsgewalt zur Geltung gebracht hatte. Das Uebergewicht, welches Franz Bacon der Krone innerhalb der engliſchen Verfaſſung geſichert wiſſen wollte, hat nichts mit dem ſpäter in der Oxforder Filmerſchen Schule auftauchenden Zerrbilde der politiſchen Ideen Bacons gemein. Dem philoſophiſchen Forſcher iſt es nicht um die Form der Monarchie im Unterſchiede von demokratiſcher

oder oligarchischer Verfassungsform, noch weniger um ein sogenanntes göttliches Recht, wohl aber um Einheit und Stärke der Staatsgewalt im Gegensatze zu den gleichzeitigen schottischen Vertragstheoretikern zu thun. Eben dahin zielte Hobbes. In jener vorsündfluthlichen unwiderruflichen Verzichtleistung zu Gunsten der absoluten Staatsgewalt, findet sich der irrthümlichen Vertragstheorie unerachtet doch im Unterschiede von dem spätern Lockeschen Standpunkte ein beträchtlicher Ansatz zu einer gesunden Auffassung vom Wesen des Staates enthalten. Unerbittlich freilich gegen die aus der englischen Verfassung des 18. Jahrhunderts abgeleiteten falschen Theorien, würde Hobbes gegen die thatsächliche parlamentarische Regierung zu Blackstones Zeiten von seinem Standpunkte aus kaum etwas einzuwenden gehabt haben, da er die Kraft und Einheit der Staatsgewalt durch dieselbe auf das nachdrücklichste gewahrt gefunden hätte. Er bekämpft nur im Einklange mit der englischen Verfassungsgeschichte eine der Prärogative der Krone entgegengesetzte selbständige Autorität des Parlamentes. Mit dieser Auffassung steht Hobbes nicht so vereinzelt, wie man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist, zwischen Filmers Patriarchen und den Erörterungen Sidneys und Lockes. Man erinnere sich z. B. dessen, was Mohl über die Schrift eines Friedensrichters der Grafschaft Kent im 17. Jahrhunderte, des biedern Sir Roger Twysdens, bemerkt. Daß ebenfalls dem 18. Jahrhunderte, den englischen Zeitgenossen Montesquieus und Blackstones die richtige und auf klarer Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse beruhende Auffassung vom Wesen des Staates und von der Einheit der Staatsgewalt nicht völlig verloren gegangen war, beweisen z. B. die politischen Essays des großen David Hume.

Die Lehre Montesquieus und Blackstones von der Trennung der Gewalten ist nun freilich wissenschaftlich schon längst und hoffentlich bald auch ebenso vollständig praktisch überwunden. Dagegen schleppt sich eine andere Phrase des gelehrten Commentators, die Verwirklichung der sogenannten gemischten Verfassungsform in der englischen Verfassung, bis in unsere Tage fort. Wie bei der Trennung der Gewalten Aristoteles, so scheint hier eine Sentenz aus Ciceros de republica die Veranlassung zum Irrthume gegeben zu haben. Nachdem man einmal in der englischen Verfassung ein Ideal der freien Verfassung entdeckt, mußte dieselbe auch in jeder Hinsicht den Idealen antiker

Staatsphilosophen entsprechen. Mit Entzücken nahm das 18. Jahrhundert, nahmen Politiker vom Fache in und außerhalb England die Versicherung auf, daß die Realisirung des antiken Ideals, die Herstellung der aus Monarchie, Aristokratie und Demokratie zu gleichen Theilen gemischten Staatsverfassung auf der britischen Insel vorhanden sei. Man kümmerte sich nicht darum, daß die Wirklichkeit der Theorie handgreiflich widersprach. Man berücksichtigte weder daß die englische Verfassung sowohl ihrem Bildungsprocesse wie ihrem gesetzlich staatsrechtlichen Bestande nach bis zum heutigen Tage eine streng monarchische ist, noch daß der Praxis nach sich die Regierung d. h. die Handhabung der souveränen einheitlichen Staatsgewalt ausschließlich im Besitze der Gentry, der alten Ritterschaft der Grafschaften befindet. Man übersah es der Theorie zu Liebe, daß die Rechte des Parlamentes in seinen beiden Häusern lediglich ein Ausfluß der königlichen Gewalt, daß die Peerie des Oberhauses schon im 16. Jahrhunderte nur als eine Ehrenauszeichnung innerhalb der die Bänke des Unterhauses füllenden Gentry erscheint. Man hatte es jeden Tag vor Augen, und die Presse und öffentliche Meinung betonten es scharf und bitter genug, daß das Unterhaus des 18. Jahrhunderts in seiner Zusammensetzung und Ernennung das vollkommene Gegentheil einer demokratischen Vertretung sei. Es hatte nicht einmal bei der Reformbill im entferntesten die Absicht vorgewaltet, eine Vertretung nach demokratischem Prinzipe herzustellen, und doch sollte trotz alledem die Vortrefflichkeit der parlamentarischen englischen Regierung in der aus monarchischer, aristokratischer und demokratischer Gewalt gemischten Verfassungsform wurzeln. Noch heutigen Tages bildet diese abenteuerliche Voraussetzung die Unterlage des gesammten constitutionellen Systems, welches uns Lord Brougham sowohl in seiner „politischen Philosophie“ wie in seiner „britischen Verfassung“ vorträgt. Leider zahlt auch hier der nach fester Gestaltung der politischen Zustände ringende Continent die Buße für diese irreleitende Doctrin. In England ist niemals auf Grund einer politisch-philosophischen Doctrin, und mochte dieselbe sich eine noch so umfangreiche und begeisterte Propaganda verschafft haben, ein einziger Titel der Verfassung geändert worden. Derartige speculative Experimente überließ man, während die Verfassungsgeschichte des Inselreiches in ihrer geschicht-

lichen Entwickelung nur dem unabweisbar drängenden praktiſchen Bedürfniſſe Rechnung trug, dem philoſophiſch gebildeten Continente. Hier galt es, wenn es um die Zuſammenſetzung der Kammern ſich handelte, von den Eigenthümlichkeiten der bisherigen Entwickelungszuſtände in den einzelnen Staatsindividualitäten abzuſehen und nach dem Recepte der gemiſchten Verfaſſungsform im Unterhauſe das demokratiſche Element, in den langen Geburtswehen der Oberhäuſer das ariſtokratiſche Element auch bei dem völligen Mangel ariſtokratiſcher Leiſtungen in den einzelnen Staaten zu Ehren zu bringen.

An die Lehre von der gemiſchten Verfaſſungsform knüpft ſich leicht und beinahe von ſelbſt die Doktrin der ſogenannten „checks and balances“, des Gleichgewichtes und der gegenſeitigen Controle zwiſchen den an der Regierung betheiligten Gewalten, eine Theorie, welche die Einheit der Staatsgewalt nicht weniger willkührlich zerreißt, wie die alte Blackſtoneſche Trennung der Staatsgewalt. Wie wenig eine ſolche Doctrin der geſchichtlichen Entwickelung der parlamentariſchen Regierung in England, der Stellung beider Häuſer des Parlaments unter einander, des Parlaments zum Königthume entſprechen mag, und obſchon erſt der moderne continentale Conſtitutionalismus dieſe Lehre auf Grund der äußern Erſcheinungsform der engliſchen Parlamentsregierung ausgebildet und ſein berufenes Syſtem vom conſtitutionellen Gleichgewichte darauf gebaut hat, ſo iſt dieſe krankhafte Frucht continentaler politiſcher Philoſophie doch ebenſo bereitwillig wie ehemals Delolmes pathetiſche Declamation von den Engländern aufgenommen und erweitert worden. Nicht allein gilt dieß von dem vorzugsweiſe nach franzöſiſchem Muſter gebildeten Lord Brougham. Es mag einigermaßen engliſche Autorität ihr Gewicht ausüben, wenn ſogar ein vorurtheilsfreier deutſcher Forſcher Robert Mohl das Prinzip der „checks and balances“ nicht ſowohl als ein Reſultat des Zweikammerſyſtems, ſondern als einen der vornehmſten Gründe zu Gunſten der Zweitheilung des Parlaments hervorhebt. Man braucht zwar nicht mit Stuart Mill übereinzuſtimmen, wenn derſelbe vom demokratiſchen Standpunkte aus die Theorie des Gleichgewichtes als unrichtig verwirft und die Tendenz des Königthums ſowohl wie der Ariſtokratie beſtändig gegen die volksthümliche Gewalt gerichtet ſein läßt, aber ein tieferer Blick in die Geſchichte der engliſchen Geſetzgebung dürfte bald

überzeugen, daß diejenigen Geſetze, auf welchen die politiſche Wohlfahrt und Freiheit Englands beruht, nicht unter dem Einfluſſe ſolcher zwiſchen den Factoren der Geſetzgebung ausgeſpielten „checks and balances“ zu Stande gekommen ſind.

Trotz der in neuerer Zeit ſtattgefundenen wiſſenſchaftlichen principiellen Ueberwindung dieſer ſämmtlichen Irrthümer lehren uns doch auch noch heutigen Tages nicht nur die Publicationen untergeordneter Journaliſten, ſondern gleicherweiſe Werke von wiſſenſchaftlicher Gediegenheit und Gründlichkeit die Macht und Bedeutung ſchätzen, welche eine keck auftretende und gläubig angenommene Phraſe auf dem Gebiete der politiſchen Doctrin behaupten kann. So die neueſte größere franzöſiſche Arbeit über engliſches Verfaſſungs- und Verwaltungsrecht von Franqueville [1]). Der Verfaſſer, welcher vom Standpunkte des einſichtigen Kritikers franzöſiſcher Zuſtände, franzöſiſcher Beamtencentraliſation, franzöſiſchen Verwaltungsrechtes u. ſ. w. in der erkennbaren Abſicht, durch ſein Werk die Selbſterkenntniß ſeiner Nation zu fördern, geſchrieben hat, liefert uns ſo weit ſein ſpecieller Zweck eine Erſchöpfung des Gegenſtandes zuläßt, eine recht brauchbare Arbeit über die Inſtitutionen des vereinigten Königreiches. Höchſt ſonderbar nun wenn ein ſonſt unbefangener Kopf wie Franqueville an die Spitze ſeiner Abſchnitte als Ausgangspunkte ſeiner Darſtellung die einzelnen Sätze des berufenen Cap. VI des esprit des lois ſtellt, während die weitere Ausführung doch den deutlichen Beweis von der Unrichtigkeit der Montesquieuſchen Grundſätze liefert. Immerhin ließe ſich die Frage aufwerfen, in welchem Umfange, dem Verfaſſer ſelbſt vielleicht unbewußt, gerade die Hochachtung vor Montesquieus Sätzen Franqueville gehindert habe, zu einem einheitlichen Bilde des engliſchen Verfaſſungslebens in Staat und Grafſchaften zu gelangen.

Weit aus das beſte Werk, welches in neuerer Zeit auf dem Gebiete des engliſchen Staatsrechts in England erſchienen, iſt das Syſtem des engliſchen Verfaſſungs- und Verwaltungsrechtes von Cox [2]). Schon

---

1) Charles de Franqueville, Les institutions politiques, iudiciaires et administratives de l'Angleterre. Paris 1863.

2) Homersham Cox, The institutions of the english government,

eine frühere vor zehn Jahren erschienene, von Mohl rühmend hervorgehobene Arbeit[1]) desselben Verfassers zeichnete sich vor allen ähnlichen staatsrechtlichen Werken der Engländer durch seltene Vorzüge aus. Galt es dort schon die Präcision zu loben, mit welcher der Gelehrte die einzelnen Gegenstände allerdings in mehr essayistischer als systematisch entwickelnder Form behandelt, die scharfe Sonderung zwischen altangestammter königlicher Prärogative und der neueren Praxis sowohl, wie der neueren Gesetzgebung anzuerkennen, galt es das tiefere Eindringen in den englischen Verwaltungsapparat, vor allem aber das unabhängige der Tagesmeinung oft trotzig widerstrebende Urtheil rühmend hervorzuheben, so wird man diesem neuen weitschichtig gelehrt und doch keineswegs trocken und ermüdend ausgearbeiteten System des englischen Staatsrechtes eine noch höhere Anerkennung zollen dürfen.

Das Werk beruht auf umfangreichen gelehrten Arbeiten, deren Resultate bündig, klar und präcis uns vorgeführt werden. Die heute in England bestehenden Institutionen der Gesetzgebung, Justiz, Verwaltung, das gerichtliche Verfahren, die Concurrenz der Reichsgerichte, der Mechanismus des englischen Staatshaushaltes, alles dieß ist mit einer solchen Klarheit und Anschaulichkeit dargestellt als ob der Verfasser bei seiner Ausarbeitung vorzugsweise den Ausländer, der sich unterrichten will, vor Augen gehabt hätte. Das Werk von Cox besitzt alle nutzbaren Eigenschaften eines Compendiums und verschafft dem Leser doch den Genuß, welcher mit der Lectüre eines geschichtlichen Werkes verbunden ist. Denn der Verfasser würde seine Aufgabe sehr ungenügend zu erfüllen glauben, wenn er uns die englische Verfassung und Verwaltung nur in ihrer heutigen Erscheinung vorführte. Es kommt dem Verfasser darauf an, uns zu zeigen, wie jede einzelne Institution, wie Prärogative der Krone, Parlament, Ober- und Unterhaus, richterliche Gewalt u. s. w. sich durch geschichtliche Entwickelung und Gesetzgebung aus ihrem ursprünglichen gewohnheits-

---

being an account of the constitution, powers and procedure of its legislative, iudicial and administrative departments. London 1863.

1) Homersham Cox, The british commonwealth or a commentary on the institutions and principles of british government. London 1854.

rechtlichen Dasein zu ihrer jetzigen staatsrechtlichen Geltung herangebildet hat. Auf diese Weise gelingt es ihm in höherem Grade als einem seiner Vorgänger, uns das organische Wachsthum einerseits, den organischen Zusammenhang der englischen Verfassung und Verwaltung andererseits zu lebendiger Anschauung zu bringen. Indem er das Verhältniß der einzelnen Functionen der Staatsgewalt zueinander untersucht und zum Zwecke der systematischen Behandlung von der Theilung der Staatsfunctionen in Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung ausgeht, denkt er dabei doch an nichts weniger als an eine Trennung der einheitlichen Staatsgewalt im Sinne des vorigen Jahrhunderts. Es ist nichts anderes als eine eigenthümliche Caprice, oder wie vorhin bemerkt, ein Beispiel von der Macht, welche eine einmal hergebrachte falsche Doctrin, auch nachdem sie wissenschaftlich überwunden ist, auf die Geister ausübt, wenn Cox sich auf Montesquieu, Delolme und Blackstone als Autoritäten zu Gunsten einer solchen systematischen Theilung der Staatsfunctionen beruft. Einen Einfluß auf die Behandlung aber gestattet er Montesquieu und Blackstone nicht. Im Gegentheile läßt sich gerade von dem Coxschen Werke rühmen, daß es gründlich thätig und geschickt Hand anlegt, um den im englischen Staatsrechte angesammelten, noch von Lord Brougham wohlgefällig als Baumaterial benutzten Schutt hinwegzuräumen. Wie kritisch prüfend der Verfasser sich zu jener Irrlehre der älteren Staatsgelehrten verhält, ergiebt sich sofort, wenn wir ihn sowohl Justiz wie Verwaltung als einen Ausfluß der vollziehenden Staatsgewalt bezeichnen hören, wenn er sich ausdrücklich gegen ein Princip verwahrt, welches die mit Ausübung der vollziehenden Gewalt betrauten Persönlichkeiten von einer Theilnahme an der Gesetzgebung ausschließen möchte. Cox geht von dem Grundsatze aus, daß factisch und rechtlich die ganze Summe der Staatsgewalt in England in der Prärogative der Krone enthalten, daß dem Rechte nach noch heute gesetzgebende, richterliche und administrative Gewalt in dem Geheimrathe der Königin vereinigt sei. Wenn er auf diese Weise entschieden gegen eine Trennung der Gewalten, gegen die willkührliche Zerreißung der Staatseinheit ankämpft, wenn er das heutige englische Staatsrecht überhaupt nicht auf dem einen oder anderen Systeme, sondern auf der historisch fortschreitenden Gesetzgebung und auf Präcedenzfällen beruhen läßt,

betont er um so nachdrücklicher die scharfe Trennung der rechtlichen Competenz zwischen den einzelnen Functionen der einheitlichen Staatsgewalt. In dieser durch die Gesetzgebung verbürgten scharf begrenzten Competenz der einzelnen Functionen der Staatsgewalt erkennt er nicht mit Unrecht die einzig zuverlässige Bürgschaft guter gesetzlicher Regierung und politischer Freiheit. Wie ein rother Faden zieht sich durch sein Werk der leitende Gedanke, daß Sachen der Gesetzgebung nicht vor das Forum der Verwaltung gehören, daß die letztere nur Gesetze ausführen nicht interpretiren soll, daß ohne Gefahr das öffentliche Rechtsleben zu stören die Gesetzgebung sich nicht zugleich mit der Interpretation der Gesetze befassen könne. Aus diesem Standpunkte des Verfassers heraus erklärt sich seine polemische Stellung gegen die Befugniß des Unterhauses bei streitigen Wahlen das Verdict zu fällen, gegen die umfangreiche England eigenthümliche Praxis der Privatbills und endlich gegen das gesammte System der jetzigen Parteiregierung.

Es ist hier nicht der Ort, näher auf die eigenthümliche und beachtungswerthe Stellung einzugehen, welche neuerdings Homersham Cox und mit ihm einige andere geistvolle Engländer, wie Anstey, Froude, D'Israeli, Urquhart, den Schäden der parlamentarischen Parteiregierung gegenüber einnehmen. Nicht zu diesem Ziele, nicht zu der Erörterung über die das neuere englische Staatswesen vielleicht mehr oder weniger zersetzenden Elemente und Richtungen sollten unsere einleitenden Betrachtungen über Irrthümer und Fortschritte auf dem Gebiete des englischen Staatsrechtes führen. Vielmehr sollten dieselben, und zwar insbesondere die Erinnerung an die mannigfachen aus einer oberflächlichen und schiefen Beurtheilung der englischen Verfassung erwachsenen Irrthümer, uns eine Veranlassung bieten, an der Hand des zuverlässigsten Führers zu einer Prüfung der realen Grundlagen zu schreiten, auf welchen die englische Verfassung des 18. und 19. Jahrhunderts sich in ihrer historischen Entwickelung aufbaut hat.

Das System der Gewaltentrennung nebst den daran sich haftenden weiteren falschen Theorien ist nicht das einzige, nicht einmal das größte Hinderniß gewesen, welches den Continent abhielt aus dem englischen Staatsleben Nutzen und Belehrung zu ziehen. Wichtiger als die rechtswissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bekämpfung der verschiedenen falschen staatsrechtlichen Doctrinen war für uns Kenntniß

und Verſtändniß der Grundlagen und Bedingungen des engliſchen Staatsweſens, der Fundamente und Materialien, auf und aus welchen der Aufbau der heute beſtehenden engliſchen Verfaſſung ſich vollzogen hat, und zwar die möglichſt genaue und detaillirte Kenntniß der einzelnen Maaße und Verhältniſſe. Nur der ſachliche Beweis vermochte unerbittlich alle theoretiſchen Geſpenſter und ſpeculativ doctrinären Irrgeiſter zu bannen.

So iſt es, und zwar zum Ruhme deutſcher Wiſſenſchaft, in der That gekommen. Wie in der Entwickelung der engliſchen Verfaſſung die ſcharfe Begrenzung der den einzelnen Staatsfunctionen zuſtehenden rechtlichen Competenz, wie parlamentariſche Regierung und die frühe Unterdrückung einer engliſchen Verwaltungsjuſtiz nur ermöglicht ward durch die Entſtehung und die gegenwärtige Geſtaltung der Grafſchaftsverfaſſung, ſo zerſtoben auch wie leichte Spreu und ſogar ohne die Mithilfe engliſcher Kritik alle ſtaatsrechtlichen Aftertheorien des 18. und 19. Jahrhunderts vor der das Selfgovernment der engliſchen Grafſchaftsverbände prüfenden deutſchen Wiſſenſchaft.

Die Arbeiten von Rudolf Gneiſt auf dem Gebiete des engliſchen Verfaſſungs- und Verwaltungsrechtes, denn welche andere continentale Leiſtung könnten wir hier im Auge haben, ſind nicht nur eine glänzende wiſſenſchaftliche, ſie ſind zugleich eine politiſche That. Mit vollem Rechte ſchreibt Conſtantin Rößler[1]). „Wenn ein Schriftſteller heute die Ergebniſſe ſeines Nachdenkens über preußiſche Verfaſſung vorlegen will, ſo iſt es unmöglich, daß er nicht mit einem Dank und einer Rechenſchaft beginne über das, was er einem gleichzeitigen Schriftſteller ſchuldet.“ Dieſer Schriftſteller iſt Rudolf Gneiſt. Was hier mit ſpeciellem Vermerke der preußiſchen Verfaſſung geſagt iſt, gilt von allen continentalen Verfaſſungen, gilt von der Beſchäftigung mit politiſchen Fragen überhaupt. Wie aus den Mißverſtändniſſen über das wahre Weſen der engliſchen Verfaſſung unſelige praktiſche Folgen für Deutſchland ſowohl wie für Frankreich erwachſen ſind, ſo wird ohne Zweifel, wenn erſt die manchmal in ungeglätteter Form vorgetragenen politiſchen Gedanken, Lehren und Beweiſe Gneiſts eine

1) Rößler, Studien zur Fortbildung der preußiſchen Verfaſſung. Berlin 1863—64. Einleitung.

umfassendere Verbreitung gewonnen haben und durch die Bearbeitung verwandter Geister Gemeingut weiterer Kreise geworden sind, an die Ergründung der echten englischen Verfassung und ihres Lebensprincipes sich ein reicher politischer Segen für unsere in dieser Hinsicht so befähigte und so bedürftige Nation knüpfen. Von Gneist geführt, verlassen wir willig die Nachahmung des Unnachahmbaren und bescheiden uns zuerst bei einer sorgfältig prüfenden Selbsterkenntniß. Wir Jüngeren wenigstens bekennen es gern und offen, daß wir, gänzlich abgesehen von der Bereicherung der wissenschaftlichen, nur einem engeren Kreise zugänglichen Kenntniß englischer Verfassungsgeschichte und englischer Institutionen, von keinem Meister so viel für die Beurtheilung politischer Fragen gelernt haben, als von Gneist. Weit vollständiger als von der sogenannten historischen Schule, die das alte liebte, weil es alt und nicht weil es gut war, lernen wir von Gneist den wahrhaft conservativen, politisch-historischen Sinn, der das alte nicht zerstört ohne neues zu schaffen, der das neue aber nicht rücksichtslos nach staatsphilosophischen Doctrinen bildet, sondern dasselbe organisch aus denjenigen Elementen des alten, die noch zu lebendiger Entwickelung tauglich sind, sich entfalten läßt. Mit seinen Untersuchungen hat Gneist einen ganz anders berechtigten und wuchtigen Gegensatz der Theorie Stahls und des sogenannten Feudalismus ins Leben gerufen als in dem bisherigen unklaren und lediglich auf Auflösung des Staates hinarbeitenden Liberalismus gegeben war [1]).

Wir müssen uns die eingehendere Würdigung dessen, was Gneist für die Entwickelung klarer und gesunder politischer Begriffe geleistet hat, versagen, es gilt hier die wissenschaftliche That seiner Arbeiten im Auge zu behalten, wie innig dieselbe immerhin mit der politischen verwachsen sein mag. Nur um vollständiger den wissenschaftlichen Erwerb Gneists würdigen zu können, wollen wir, ehe wir uns eingehender seiner Geschichte des Selfgovernments, der ersten Abtheilung der neuen Auflage der Communalverfassung, zuwenden, einen Blick

1) Vergl. Walcker Kritik der Parteien in Deutschland vom Standpunkte des Gneistschen englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts. Berlin 1865 S. 194.

auf die bisherigen Urtheile des Continents über englisches Selfgovernment werfen [1]).

Wir hören von Gneist die Darstellung der innern Verwaltung Englands vom Freiherrn von Vincke aus dem J. 1815 als die einzige continentale Schrift bezeichnen, welche vor seinen eigenen Tagförderungen die innere Verwaltung Großbritanniens in ihrer Eigenthümlichkeit, Verschiedenheit vom Continente und Bedeutung für die Staatsverfassung zum Gegenstande eingehender und voraussetzungsloser Untersuchung gemacht habe. Und zwar nicht allein im Vergleiche mit französischen und deutschen Untersuchungen, sondern ebenfalls in Parallele mit englischen Arbeiten auf demselben Gebiete behauptet Vincke seine ehrenvolle Stelle. Bis zum heutigen Tage entbehrt England eine erträgliche, von streng wissenschaftlichem Standpunkte aus geschriebene zusammenfassende Geschichte sowohl wie Darstellung des Selfgovernments. Denn die mannigfachen Handbücher zum Gebrauche der Friedensrichter, Armenaufseher und anderer Grafschaftsbeamten, alphabetisch geordnete Register, oberflächliche Summarien ꝛc. wird man doch nicht unter die erträglichen Darstellungen rechnen. Indeß ebenso wie England ohne Schaden für sein Verfassungsleben die falschen staatsphilosophischen Theorien vom Schotten Buchanan bis zu Montesquieu, und von Blackstones Commentar bis zu Lord Broughams englischer Verfassung hinab ertragen konnte, ohne an seiner Verfassung selbst Schaden zu leiden, so gilt dasselbe von der bis heute noch nicht überwundenen Unterschätzung der Grafschaftsverfassung in ihrer Bedeutung für die Verfassung und Verwaltung des Gesammtstaats. Erst seit der jüngern Zeit beginnt die englische, von allen politischen Schriftstellern bis auf Earl Grey hinab getheilte Naivetät, in der Parlamentsverfassung die Wurzel der englischen Freiheit zu erblicken, für England selbst bedenkliche Früchte zu tragen. Man dürfte der Ansicht sein, daß der gegen das Selfgovernment gerichtete Zug der neueren, nach continentalem Muster der Verwaltung umschauenden Gesetzgebung, dessen Wirkung auf die zukünftige Gestal-

1) Natürlich ist hier nur eine allgemeine Charakteristik der hervorstechendsten Beurtheilungen des englischen Selfgovernments und kein Literaturverzeichniß beabsichtigt.

tung der englischen Verfassung sich noch nicht mit Zuverlässigkeit absehen läßt, neben anderen Ursachen zum großen Theile aus der Unkenntniß der Engländer über die politische Bedeutung ihrer communalen Institutionen entspringt. Mag das Inselreich den bis heute aus der Unterschätzung seiner communalen Institutionen entsprungenen Schaden immerhin noch glücklich verwinden können, in den wissenschaftlichen Bearbeitungen des britischen Staatsrechtes machen sich die Spuren dieser Unterschätzung allenthalben bemerkbar. Die großen Rechtscommentare von Blackstone und seinen Bearbeitern fertigen die Grafschaftsverwaltung natürlich möglichst kurz unter der Rubrik der untergeordneten Aemter ab. Aber auch noch Lord Brougham in seinem Systeme der politischen Philosophie und in seiner historisch-philosophischen Darstellung der englischen Verfassung findet keine Stelle für die communale Verfassung und Verwaltung. Cox in den beiden Abschnitten, welche von der strafrichterlichen Thätigkeit der Kreistage, von der summarischen Polizeigerichtsbarkeit der Friedensrichter und von der Localverwaltung handeln, hebt nicht im entferntesten die Bedeutung der communalen Institutionen für das Gesammtstaatsleben hervor. Die englische Literatur auf diesem Gebiete wird am besten durch die gelegentliche Bemerkung von Stuart Mill charakterisirt, daß England keine Arbeit über die communale Verwaltung besitze, welche sich mit dem umfangreichen auf Auftrag der belgischen Kammer ausgearbeiteten Bericht über locale Auflagen in England vergleichen lasse. Unter den neueren continentalen seit Gneist erschienenen Bearbeitungen schenkt vor allen Fischel [1]) dem Selfgovernment der Grafschaften die gebührende

1) Die Beurtheilung welche Fischels englische Verfassung im 10. Bande dieser Zeitschrift durch Reinhold Pauli erfahren hat, dürfte vielleicht unter dem Eindrucke des traurigen Endes, welches der talentvolle Verfasser gefunden, etwas zu glimpflich ausgefallen sein. Es kann nicht unsere Absicht sein, die Verdienste, welche sich Fischel durch seine frische lebendige Darstellung erworben, zu schmälern. Nur zwingt gerade die große Anerkennung welche sich das in zweiter Auflage erschienene, ins Französische, Russische und sogar ins Englische übersetzte, allenthalben rühmend hervorgehobene Buch gewonnen, darauf aufmerksam zu machen, daß wir es in dieser Verfassung Englands keineswegs mit einer gelehrten Arbeit, sondern mit einer nicht einmal mustergiltigen Compilation zu thun haben. Ließe sich zum wenigsten versichern, daß wir in

Beachtung, ohne indessen eine Reihe von Undeutlichkeiten und Ungenauigkeiten zu vermeiden, welche bei sorgfältiger Arbeit nach dem Vorgange des vorzugsweise benutzten Werkes von Gneist zu umgehen gewesen wären. Indeß gerade in dieser Hinsicht darf Fischel am wenigsten auf Eigenthümlichkeit Anspruch erheben. Seine Arbeit kann nicht maßgebend sein, wenn es sich darum handelt, die Frage zu entscheiden, ob Gneist zuerst und einzig in Deutschland das Wesen des englischen Selfgovernment in seinem vollen Umfange verstanden und zur Anschaulichkeit gebracht hat [1]).

---

Fischel einen correcten handlichen Auszug aus Gneist vor uns hätten, so könnten wir verzeihen, daß man in weiteren Kreisen geneigt ist, über der leichten bequemen Lektüre Fischels das schwerfällig geschriebene Compendium Gneists in den Hintergrund zu stellen. Aber Fischels Blumenlese ist, wie schon der Recensent in dieser Zeitschrift bemerkt hat buntscheckig und capriciös. Als Probe von Fischels Flüchtigkeit und als Warnung für diejenigen welche seine Verfassung Englands als Nachschlagebuch benutzen möchten, möge hier nur bemerkt sein, daß er bei Gelegenheit der Reformbill, die auch von diesem Gesetze in Zukunft als Kern der Grafschaftswähler beibehaltenen 40 S. Freeholders auf den Aussterbe-Etat gesetzt sein läßt, anstatt zwischen Freehold durch Erbschaft, Heirath, Ausstattung, Pfründen, Amt und dem durch Kauf nach der Reformbill erworbenen Freehold zu unterscheiden, auf welches letztere allein sich der neue Census von 10 L. St. bezieht.

1) Unter den neueren Schriften, welche mehr oder weniger unmittelbar an die Untersuchungen Gneists anlehnen, wird dem eigenthümlichen Wesen des englischen Selfgovernments und den daraus für continentale Verhältnisse anwendbaren Grundsätzen nur ein untergeordnetes Interesse geschenkt. Anstatt die in den Kreisen und Gemeinden vorhandenen Elemente des Selfgovernments zu prüfen und die von Gneist empfangenen Anregungen eingehender zu verarbeiten, begnügt man sich durchgehends, das principiell geforderte Selfgovernment für die Erledigung weiterer politischer Fragen zu verwerthen. So Rößler für die Bildung des Abgeordnetenhauses, Walcker für die Lösung der deutschen Frage, Held (das constitutionelle Prinzip, Leipzig 1864. Bd. 2) bei der Kritik der politischen Wahlsysteme. Nur C. Frantz hat in seiner „Quelle alles Uebels" (Stuttgart 1863), ohne Gneist zu erwähnen, indeß doch unmittelbar an Gneist anlehnend, sich in einer nicht ausreichenden Construction des deutsch-preußischen Selfgovernments versucht. Der sonst so schätzenswerthe für die Verbreitung gesunder politischer Begriffe so unermüdlich

Vielleicht noch schlimmer als die Unkenntniß dürfte das halbe Verständniß des englischen Selfgovernments, welches sich allmählich im Laufe der letzten Jahrzehente auf dem Continente verbreitet hatte, zu betrachten sein. Bei der Beurtheilung politischer Verhältnisse wird halbe Kenntniß stets Mißverständnisse erzeugen. So ist es wenigstens hier in umfassendem Maaße der Fall gewesen. Die deutsche Uebersetzung des englischen Wortes lautet Selbstregierung. Wie verlockend klingt ein solches Wort in einer nach politischer Gestaltung, nach berechtigter Erlösung vom Drucke abgelebter politischer Formen ringenden Zeit. Die Parole „Selbstregierung" und die Thatsache, daß diese Parole seit Jahrhunderten verwirklicht sei und das englische Volk sich glücklich dabei befinde, hielt man fest. Wie die Naturwissenschaft aus der fossilen Kinnlade den gesammten Organismus eines vorsintflutlichen Thieres, so construirte man aber mit geringerer Zulässigkeit der angewandten Methode aus abgerissenen und unverstandenen Brocken ein continentales Pseudoselfgovernment, oder wie es mit französischem Ausdrucke heißt, die continentale Decentralisation. Man glaubte nach englischem Muster zu handeln, wenn man die einheitliche Gewalt des Staates, wenn man den Staat selbst in möglichst zahlreiche locale Verbände zerlegte, diesen nicht eine Selbstthätigkeit im Dienste und Auftrage der souveränen Staatsgewalt, sondern die in unendlich viele Particel zerschnittene souveräne Staatsgewalt selbst zuertheilte, wenn man jeder Gruppe von Individuen, wo möglich jedem Kreise der gesellschaftlichen Interessen eine unbeschränkte Au-

---

wirkende und keineswegs nach Verdienst anerkannte Verfasser läßt uns völlig darüber im dunkeln, welche Elemente zu den Mitgliedern der Kreiscorporationen herangezogen werden sollen, welche Pflichten er den einzelnen Mitgliedern zugetheilt wissen will. Ueberhaupt ist es zu bedauern, daß C. Frantz bei dieser Gelegenheit nicht tiefer auf das Verhältniß von Pflichten und Rechten, welches die Grundlage des englischen Selfgovernments bildet, eingegangen ist. Eine speciellere Berücksichtigung dürfte noch die von einem früheren preußischen Verwaltungsbeamten in Pickfords Monatsschrift 1858 erschienene Abhandlung „über das Selfgovernment in England und Preußen" verdienen. Diese ebenfalls unmittelbar durch Gneists Arbeiten hervorgerufene Untersuchung ist namentlich in ihrer Kritik der bestehenden preußischen Kreis-, Städte- und Gemeindeordnung beachtungswerth.

tonomie zuerkannte [1]). Man verwechſelte locale Autonomie mit Selbſtthätigkeit der localen Verbände im Dienſte des Staates, decentraliſirte Volksſouveränität mit Selbſtverwaltung der eigenen Angelegenheiten in den Schranken der einheitlichen Staatsgeſetzgebung, Freiheit von Staatslaſten mit der Uebernahme derſelben durch locale Verbände. Das Ideal des Pſeudoſelfgovernments iſt, wie Gneiſt es richtig ausführt, die Verwandlung des Staates in Gruppen von Wählerſchaften mit pyramidal von der unterſten Baſis der Ortsgemeinden bis zur höchſten Spitze ſich aufſchichtenden gewählten Juſtiz, Polizei und Verwaltungsbeamten. Die Wahl der beamteten Vertrauensmänner erfolgt auf Grund der Majoritäten in der Ortsgemeinde, im Kreiſe, in der Provinz und ſo weiter fort. Directer Gegenſatz freilich von organiſch ſtaatlicher Gliederung, aber als echtes Conterfei der modernen Actiengeſellſchaft, der vagen Sehnſucht des üblichen Liberalismus wunderſam entſprechend. Jede Majorität in ihrem Kreiſe autonom, in jedem Kreiſe nach mittelalterlichem Vorbilde ein eigenes naturwüchſiges Recht und ſchließlich über allen gipfelnd zugleich als höchſter Ausfluß und als letztes Correctiv der autonomen Volksſouveränetät ein Miniſterium mit arbiträrer Handhabung einer kräftigen Verwaltungsjuſtiz, wie ſolche ſich nun einmal zur Controle von gewählten Vertrauensbeamten der Majorität nicht entbehren läßt. Das ſind, oder hoffen wir vielmehr, das waren die Utopien des aus dem Mißverſtändniſſe des engliſchen Ausdruckes erzeugten Selfgovernments.

Ernſter eindringender als es vor Gneiſt in Deutſchland und Frank-

---

1) Auch Mohl in ſeiner Enkyklopädie der Staatswiſſenſchaften nennt ungefähr gleichzeitig mit Gneiſts Unterſuchungen, Selfgovernment noch S. 245 eine „freiwillige Vereinigung und außerſtaatliche Organiſation der Einzelkräfte," und wünſcht S. 248 zur Beſorgung der ſteigenden finanziellen Forderungen der Staatsverwaltung „die eigene Beſorgung gemeinſchaftlicher Angelegenheiten durch wohl organiſirte Privatkraft" alſo Voluntarismus. Eſcher in ſeinem Handbuche der praktiſchen Politik, Leipzig 1863 und 64 verwechſelt I 17 Selfgovernment mit der auf Autonomie gerichteten Forderung der Geſellſchaft, eignet der Mancheſterſchule, dem ärgſten Feinde des echten Selfgovernments in England, eine auf Selfgovernment gerichtete Tendenz zu und überſetzt I 351 Selfgovernment geradezu mit Autonomie. Man erkennt, welches Unheil ein mißverſtandener Ausdruck noch in unſeren Tagen ſtiften kann.

reich geschehen, hat im Gegensatze zu Centralisation und Büreaukratie Alexis de Tocqueville, der edle Verfasser des „ancien régime“ die Bedeutung des englischen Selfgovernments und seine Anwendbarkeit auf dem Continente zu ergründen gesucht. Aber obwohl er ganz sachgemäß das Elend Frankreichs im vorigen Jahrhunderte aus einer das reale Verhältniß der Leistungen für den Staat schlechterdings negirenden Gliederung der Stände und dem daraus entspringenden Classenhaß hervorgehen läßt, und mit scharfer Ruthe die fortschreitende Macht der Administrativjustiz und die Exemtion der Verwaltung von der Controle des öffentlichen Rechtes geißelt, so ist ihm doch das innerste Wesen der englischen Selbstregierung verborgen geblieben. Die von ihm erstrebte Decentralisation bleibt doch, wie sehr er das Heil Frankreichs davon erwarten mochte, eine äußerliche. Wenn es sich um die Frage handelt, warum Frankreich nach der Revolution, nachdem ein großer Theil der alten Schäden hinweggeräumt, keine lebensfähigen communalen Institutionen entstehen sah, so trifft seine Antwort, daß man anstatt der politischen Freiheit und ihren Bedingungen dem falschen Ideal der socialen Gleichheit nachgestrebt habe, den Kern der Sache nicht. Er verlegt den Schwerpunkt allzusehr in die Decentralisation der von der centralen Staatsgewalt ohne Verkümmerung des Staates nicht abzulösenden Functionen, viel zu sehr in die Vertheilung politischer Rechte anstatt in die zweckmäßige Vertheilung der Staatslasten. Diese Irrthümer Tocquevilles und seiner Schule über das eigentliche Wesen des englischen Selfgovernments, Irrthümer, welche natürlich bei der Rückanwendung auf continentale Verhältnisse sich doppelt fühlbar machen mußten, verliehen den geistreichen Entgegnungen Dupont-Whites[1]) eine so schneidige Schärfe und einen solchen Schein von überzeugender Wahrheit. Es ist ebenfalls nicht das wirkliche Wesen der communalen Institutionen Englands, welches Dupont-White mit so vielem Glücke bekämpft. Der Riese, gegen welchen er mit glänzender Waffe ficht, ist ein Phantasiegebilde, allerdings durch die Mißverständnisse der englischen Schule in Frankreich erzeugt. Mit

1) Dupont-White, l'administration locale en Angleterre et en France. Revue des deux mondes 1862 15 Mars, 15 Aout, 1 Decembre, 1863 1 Fevrier, 1 Mai.

Interesse folgen wir den besonnenen Erörterungen und Erwägungen eines Mannes, welcher in vereinzeltem Widerstande gegen den Strom der öffentlichen Meinung, gegen das gerade von den ernster denkenden Männern in Frankreich erhobene Feldgeschrei „Decentralisation" ankämpft. Die positive Seite seiner Behauptungen ist vortrefflich, so der Nachweis über die Bedürftigkeit der lateinischen Race nach einer starken allgegenwärtigen Staatspolizeigewalt, über das Verlangen des französischen Volkes stark und viel regiert zu werden. Treffend charakterisirt er den völligen Bruch der Franzosen mit der Vergangenheit als nationale Eigenthümlichkeit und bezeugt die Bereitwilligkeit Frankreichs, angesichts eines guten Verwaltungsmechanismus den schlechten Geist der Verfassung zu verschmerzen. Mag es bedenklich klingen, wenn er politische Rechte als Geburtseigenthum jedes Staatsbürgers ohne Rücksicht auf seine Leistungen für den Staat in Anspruch nimmt, wir stimmen ihm bei, wenn er die Franzosen sich nicht mit der politischen und schiedsrichterlichen Einmischung der Regierung begnügen, sondern auch die bevormundende Verwaltung in Communalangelegenheiten verlangen läßt. Wir dürfen unbedingt allem beipflichten, was Dupont-White zu Gunsten einer starken Staatsgewalt geltend macht, wenn er in dieser einen Schutz der Freiheit erblickt, wenn er andererseits Communen mit gewählten Beamten diesen Schutz nicht gewähren läßt und in der Autonomie communaler Verbände über den Kreis ihrer ökonomischen Angelegenheiten hinaus eine Zersetzung des Staatslebens erblickt. So weit ist alles richtig, wir schätzen den Verfasser wegen der Besonnenheit und Selbständigkeit seines Urtheils. Könnten wir uns nur der Ueberzeugung versichern, daß er bona fide handelt, wenn er den polemischen Theil seiner Abhandlung nicht sowohl gegen das wirkliche Selfgovernment Englands, sondern gegen eine Fiction desselben richtet. Einzelne Momente, welche Dupont-White als einen sehr trefflichen Kenner der englischen Grafschaftsverwaltung zeigen, lassen die Vermuthung auftauchen, daß er nicht ohne Absicht diese Fiction anstatt der wirklichen Gestalt gewählt, um unter der Hülle des bekämpften Nebelgebildes die verwundbaren Stellen seiner Gegner aus der englischen Schule desto sicherer zu treffen. Denn die Institutionen des Pseudoselfgovernments sind ein Conglomerat, zusammengeschweißt aus den neuesten gesellschaftlichen Anschauungen vom Staate und aus

mittelalterlichen Reminiscenzen. Gegen dieses hebt sich allerdings der Mechanismus der französischen Verwaltung vortheilhaft ab. Wenn man mißverstehend das Wesen des englischen Selfgovernments mit Tocqueville und seinem Gegner in die Autonomie der Kreisverbände verlegt, so möchten sämmtliche Ausstellungen Dupont-Whites gerechtfertigt erscheinen. Aber dieß eben ist die Fiction des Verfassers und die gesammte Polemik, welche sich hier anknüpft, trifft nicht englische Verhältnisse, sondern die englische Schule in Frankreich, das Pseudoselfgovernment auf dem Continente.

So begegnen uns also Mißverständnisse und Irrthümer über Wesen der communalen Institutionen Englands und über ihre Bedeutung für Gesammtverfassung und politisches Leben sogar in den Erörterungen derjenigen Männer, welche die englische Grafschaftsverwaltung mit Rücksicht auf continentale Anwendung ihrer Grundsätze zum Gegenstande eines gewissenhaften Studiums gemacht haben. Es ist wohl unverkennbar, daß nur der Mangel klarer Erkenntniß über die geschichtliche Entwickelung des Selfgovernments und seines innigen Zusammenhanges mit der Entwickelung der englischen Verfassung selbst gewissenhafte Forscher zu Mißverständnissen verleiten konnte. Eben deßhalb aber muß man die Erweiterung und Ergänzung, welche Gneist seiner älteren Geschichte der Aemter in England durch eine neuerdings erschienene Geschichte der Communalverfassung gegeben hat, mit so besonderer Freude und Dankbarkeit begrüßen. Indem Gneist damit einerseits einem wissenschaftlichen Bedürfnisse nicht allein des Continents, sondern auch Englands genügte, läßt sich andererseits wohl mit vollem Rechte behaupten, daß durch die Einsicht in die allgemeinen geschichtlichen Verhältnisse, in die bewegenden und hemmenden Kräfte, in die leitenden Principien, welche in diesem und jenem Jahrhunderte zur Anwendung kamen, uns in praktischer Hinsicht eine größere Förderung erwächst, als durch eine noch so gründliche Darlegung der gegenwärtig in England bestehenden communalen Institutionen. Indem man sich den Entstehungsproceß fremdartiger politischer Einrichtungen vergegenwärtigt, wird man am glücklichsten von irrigen Vorstellungen über dieselben zurückkommen, sich am sichersten über die Bedingungen vergewissern, unter welchen solche Institutionen entstehen können, man wird endlich das zutreffendste Urtheil über die größere

oder geringere Anwendbarkeit der Grundſätze des engliſchen Selfgovernments in unſeren Verhältniſſen gewinnen. Verfolgen wir deßhalb, um den Beweis zu führen, daß die heutige Verfaſſung Englands ſowohl, wie die engliſche politiſche Freiheit in der Geſchichte und dem Weſen der Communalverfaſſung und Verwaltung wurzelt, in kurzen Zügen an der Hand von Gneiſt die Entwickelung des engliſchen Selfgovernments in ſeinem Zuſammenhange mit der Geſchichte der Staatsverfaſſung und in ſeiner Bedeutung für das Staatsleben Großbritanniens.

---

Montesquieu läßt, und noch Franqueville wiederholt es gläubig, die engliſche Freiheit in den altgermaniſchen Wäldern zur Zeit des Tacitus wurzeln. Noch vor wenigen Jahrzehnten, ehe die kritiſche Wiſſenſchaft ihre ſichtenden Operationen begonnen, erhob ſich kaum ein leiſer Widerſpruch gegen die Anſicht, daß diejenigen Grundſätze der heutigen engliſchen Staats- und Grafſchaftsverfaſſung, in welchem die politiſche Freiheit des Inſelreiches vorzugsweiſe ihren Ausdruck ſowie ihre Garantie findet, dem altgermaniſch-angelſächſiſchen Staate ihren Urſprung verdanken ſollten. Der allgemeinen Auffaſſung nach ward im Grundgeſetze vom J. 1215 lediglich die alte angelſächſiſche Freiheit und Verfaſſung aufs neue beſtätigt. Dieſe Anſicht iſt ſeit einiger Zeit durch die eindringenden geſchichtlichen und rechtsgeſchichtlichen Unterſuchungen gänzlich unhaltbar geworden. Man muß es einzelnen Unverbeſſerlichen überlaſſen, im Geſchwornengerichte ein angelſächſiſches Rechtsinſtitut, im Parlamente die Fortſetzung des angelſächſiſchen Reichstages zu erkennen. Bei derartigen, den unläugbaren Reſultaten der wiſſenſchaftlichen Forſchung entgegen vorgetragenen Behauptungen, pflegt gewöhnlich religiöſe, politiſche oder ſociale Parteitendenz im Spiele zu ſein. So überbietet Chisholme Anſtey, ein eifriger Anwalt für eine nicht einmal durch die normanniſche Eroberung merklich unterbrochene Continuität der angelſächſiſchen Rechts- und Verfaſſungszuſtände, ſogar den Verfaſſer des Patriarchen an excentriſcher Leidenſchaftlichkeit gegen die im Laufe der Jahrhunderte erweiterten Privilegien und gegen die überwältigend um ſich greifende Autorität des Parlamentes, weil in den Annalen der Parlamentsgeſchichte nicht allein ſo manche Beſchränkungen der willkührlichen Macht des perſönlichen Königthums,

ſondern auch, und dieß liegt dem Verfaſſer zunächſt am Herzen, der hierarchiſchen Allgewalt Roms verzeichnet ſtehen. Ein anderer Standpunkt als der hierarchiſch-katholiſch gefärbte Anſteyſche iſt derjenige des ehemaligen großdeutſchen Demokraten Lothar Buchers in ſeinem Werke „der Parlamentarismus wie er iſt“. Es fehlt daſelbſt nicht an allzu wahren beißenden Bemerkungen, welche die ſchwachen Seiten der Parteiregierung wie die ſocialen Mißſtände Englands mit vernichtender Schärfe treffen. In ſeiner Geſammtheit aber iſt das Buch eine von Haß erfüllte Schmähſchrift gegen die ſeit Jahrhunderten in den Grafſchaften wie im Parlamente befeſtigte Regierung der Gentry. Trotz der wiſſenſchaftlichen Zuſtutzung, trotz der geſchichtlichen Studien, welche der Verfaſſer gemacht haben mag, kann Buchers Parlamentarismus deßhalb auf eine wiſſenſchaftliche Bedeutung keinen Anſpruch machen. Zu deutlich tritt die Tendenz hervor, wenn er die angelſächſiſchen Zuſtände aller hiſtoriſchen Wahrheit zum Trotze mit einem Glorienſcheine umkleidet, dieſelben durch die normanniſche Eroberung nur unweſentlich berührt werden läßt, um den Beweis zu führen, daß ſeit der fortſchreitenden Bedeutung des Parlamentes, das heißt ſeit der Regierung der Gentry ſich die Regierung Englands fortſchreitend verſchlechtert habe. Zu dieſem Zwecke muß die angelſächſiſche Verfaſſung ſchon das Material zu willkührlichen Hypotheſen bieten. Die angelſächſiſche Grafſchaftsverſammlung muß die Befugniß geſetzgeberiſcher Autonomie empfangen, um den Beweis zu ſtützen, daß ein Bruch des natürlichen Verhältniſſes zwiſchen den Bedürfniſſen der Geſellſchaft und dem Geſetze eintritt, ſobald Mandatare des Volkes die Befugniß der Geſetzgebung empfangen. Es gilt zu behaupten, daß durch Uſurpation des Adels die altherkömmliche unter den erſten Normannenkönigen geübte Berufung der Städte und Grafſchaften außer Uebung gekommen. Ausſprüche Bractons und Fortescues werden als Beweiſe für die angelſächſiſche Verfaſſung citirt! Sogar die common law wird als ausſchließlich angelſächſiſches Recht in Beſchlag genommen, um zu zeigen, daß das Parlament ſeit Eduard I principiell und durchgängig den Kampf gegen das gemeine Recht aufgenommen. Derartige abſichtliche Entſtellungen verdienen keine Berückſichtigung von Seiten der wiſſenſchaftlichen Forſchung und es iſt auffallend, daß Gneiſt den Dithyramben Anſteys über die angelſächſiſchen Verfaſſungszuſtände in

ſeiner Darſtellung der erſten Periode eine Aufnahme gewährt, ohne ernſtlich genug die Schwächen einer ſolchen Auffaſſung hervorzuheben. Ueberhaupt läßt ſich, ohne Gneiſt zu nahe zu treten, wohl mit Recht verſichern, daß die in der Neubearbeitung des geſchichtlichen Entwickelungsganges hinzugefügte angelſächſiſche Periode ſich nicht zu derſelben Höhe ſelbſtändiger wiſſenſchaftlicher Bedeutung wie die folgenden Abſchnitte erhebt. Noch nicht abſchließlich erledigte Fragen und Controverſen wie diejenige über Folkland, Bocland, Alod werden zu ſummariſch abgefertigt. Bei anderen Fragen, z. B. bei der wichtigen Controverſe über das Syſtem der angelſächſiſchen Friedensbewahrung, laſſen die Verſuche zwiſchen verſchiedenen Meinungen zu vermitteln den Leſer zu keiner klaren Einſicht über die letzte Meinung des Verfaſſers gelangen. Immerhin iſt es indeſſen ſehr zweckmäßig, daß Gneiſt in der Umarbeitung des zweiten Bandes, bei der Geſchichte der engliſchen Communalverfaſſung ſeinen Ausgangspunkt vom angelſächſiſchen Staate genommen hat. Galt es auf der einen Seite den Verfechtern der continuirlichen Fortentwickelung der Staatsverfaſſung und Landesverfaſſung ſeit König Aelfreds Zeiten entgegenzutreten, ſo wird man doch auch andererſeits die Heftigkeit derjenigen mäßigen müſſen, welche über dem Eifer die Zuſtände nach der Eroberung völlig von den früheren loszureißen, vergeſſen möchten, daß nicht nur eine unter Umſtänden ſehr bedeutungsvolle Erinnerung an die alten Verfaſſungszuſtände über den Bruch der Eroberung hinübergleitet, ſondern daß die Zuſtände der Ortsgemeinde und die agrariſchen Verhältniſſe dieſen Bruch beinahe vollſtändig überdauern.

Wir gehen von der Frage aus, ob der angelſächſiſche Staat der ungeſtörten organiſchen Fortentwickelung in derjenigen Richtung überlaſſen, welche ſeit den Tagen König Aelfreds Heer und Gerichtsweſen vornehmlich aber die Stellung der Stände dem Staate wie den Gemeinden gegenüber eingeſchlagen, die Fähigkeit beſeſſen habe, ſich im Unterſchiede von den übrigen Staaten des europäiſchen Mittelalters zu einem einheitlichen und kräftigen Staatsweſen heranzubilden. Wir müſſen hier unbedingt verneinend antworten. Die inſulare Abgeſchloſſenheit Englands möchte allerdings nicht ohne Einfluß auf die Fortentwickelung der Gemeinde- und Staatsverfaſſung geblieben ſein, aber wir würden doch, wenn nicht eine mit Frankreich und Deutſchland

übereinstimmende, so doch analoge Gestaltung Englands im 12. und 13. Jahrhunderte zu verzeichnen haben. Die angelsächsische Staats- und Gemeindeverfassung nahm in Heer und Gerichtswesen ihren Ausgangspunkt durchaus von den altgermanischen durch Tacitus uns bekannten Principien. Dasselbe gilt von der Stellung des Königthums, des Geschlechteradels, von der Bedeutung der Volksversammlung in den kleinen anfänglichen Theilfürstenthümen, dasselbe von der Art der Niederlassung nach Geschlechtsverbänden mit Markgenossenschaft, von der territorialen, die Fiction der Geschlechtsverbände sowohl in den Zehntschaften wie in ihrer Vereinigung zu Hundertschaften festhaltenden Eintheilung. Dasselbe gilt endlich von den an den Grundbesitz sich knüpfenden politischen Lasten und Ehren. Um so voller und reiner kommen dazu noch im angelsächsischen Staate die altgermanischen Principien zur Geltung, als auf der britischen Insel weder eine unmittelbare Verschmelzung des erobernden Germanenthums mit den römischen Provincialen, noch, wie dieses im fränkischen Staate der Fall gewesen ist, eine mittelbare Einwirkung römischen Musters auf die Gesetzgebung stattgefunden hat. Und dennoch haben sich schon unter den nächsten Nachfolgern Aelfreds im angelsächsischen Staate Verhältnisse entwickelt, welche ihre nach oben und unten zerrüttende, die Staatseinheit und das Gemeindewesen zersetzende Wirkung nicht minder geltend machen, wie die den karolingischen Staat des 9. Jahrhunderts verwüstenden Kräfte. Hier wie dort die Auflösung der staatlichen Einheit und der Gemeindeinstitutionen durch Zerstörung der Centralstaatsgewalt und durch Unterdrückung der Gemeinfreiheit. Hier wie dort ein Zerfallen des Staates in lose verknüpfte Sondergestaltungen, welche die Befugnisse der Staatsgewalt sich als privatrechtlichen Besitz zugeeignet haben. Hier wie dort die Ablösung der mittleren und niedern Classen vom Zusammenhange mit der ihre Rechte und Freiheiten schützenden Staatsgewalt, die Unterjochung der Schwächern unter die Gewalt und Mundschaft der autonomen Starken und Mächtigen. Allerdings gieng in England die Zerrüttung nicht von dem Benefizial- und Vasallitätswesen aus, welches wie Roth[1]) so überzeugend nachgewiesen, die Auflösung des im merovingischen Staate zu voller Geltung gebrachten

1) Roth, Feudalität und Unterthanenverband. Weimar 1863.

Unterthanenverbandes seit der Thronbesteigung der Karolinger bewirkt hat. Das zerstörende Element im angelsächsischen Staate war vielmehr eben jenes Immunitätsprincip, dem man für die Zerrüttung der fränkischen Verfassung nicht selten eine zu frühe und umfangreiche Bedeutung beigemessen. Die Stelle der continentalen durch den Lehnseid dem Könige als Senior und Lehnsherrn verpflichteten Vasallen höherer und niederer Ordnung, vertraten in England die Großthane und Thane. Ursprünglich eine Auszeichnung, welche auf königlicher Verleihung auf dem Dienste im Gefolge des Königs beruhte und nur an Eigenthümer eines bestimmten Grundbesitzes vom Könige verliehen wurde, ist die Thanschaft schon frühe ein Attribut des Besitzes, eine höhere Gattung der Freiheit geworden. Aus der Zahl der Gemeinfreien schieden auf Grund des Besitzes Thane und Großthane aus. Nicht an die höhere Leistung in Staat- und Gemeindedienst, nicht an die Auszeichnung von Seiten des Königs, sondern an den größeren Besitz knüpfte in der Folge sich privatrechtlich das höhere Wehrgeld, die höhere Geltung des Zeugnisses. Noch eine weitere Steigerung empfieng der privatrechtliche Charakter dieser höheren Stellung, wenn in der letzten Periode der angelsächsischen Herrschaft in England nicht einmal mehr der Besitz, sondern nur die patricische Abkunft die volle Anerkennung und politische Geltung der Thanschaft gewährte.

Der angelsächsische Heerbann beruhte allerdings auf dem Princip persönlicher Dienstpflicht jedes Freien. Aber ebenso wie im fränkischen Reiche ward trotz der weit günstigeren Stellung des insularen Englands die persönliche Leistung eine Quelle des wirthschaftlichen und politischen Ruins. Die kleineren Freien konnten die Kosten der Ausrüstung nicht mehr tragen, und der territoriale Verband der Hundertschaft ward für die Stellung des vom Könige verlangten Contingents verantwortlich gemacht. Aber dieser Aushilfe widerstrebte die Abneigung der angelsächsischen Bevölkerung, den Pflichten des Heerbannes nachzukommen. Unter ähnlichen Verhältnissen begünstigten die karolingischen Herrscher anstatt zur Finanzwirthschaft zu greifen, die Entwickelung der Vasallität und erzielten freilich auf Kosten des Unterthanenverbandes und der staatlichen Einheit einen vorübergehend glänzenden Erfolg. Im angelsächsischen Staate gelangte man weder zur Finanzwirthschaft noch zum Lehnwesen und trieb dem völligen Verfall des

Heerbannes unaufhaltsam entgegen. Das Königthum ward entweder auf Soldtruppen, aus den eigenen spärlichen Mitteln unterhalten oder auf die Gefolgschaften der Thane angewiesen. Nur ein Eid der Treue indeß, auf gegenseitigem Vertrage beruhend, nicht das Band einer für den Lehnsbesitz geleisteten Pflicht fesselte diese Gefolgsheere an den König, so daß in Zeiten der Noth und Gefahr die Krone sich vor den Bedingungen der trotzigen Thane beugen mußte. Ohne Säcularisation, Beneficien und Vasallität machten sich im angelsächsischen Heerwesen Schäden geltend, welche denjenigen des continentalen Lehnkriegswesens nicht nachstehen [1]).

Ebenso willkührlich und den Begriffen eines geregelten Unterthanverbandes widersprechend wie das Verhältniß der angelsächsischen Magnaten zum Könige ist das Verhältniß der Mächtigen den unteren Classen gegenüber. Dasselbe beruht einerseits auf der Stellung des großen Grundherrn, andererseits auf der des polizeilichen Schutzherrn. Die natürliche Form der Bewirthschaftung großen Grundeigenthums in jenen Jahrhunderten ist die durch Landleihe. Im fränkischen Reiche traten die auf den Grundbesitz vertheilten Leistungen im Heerbann, die Erfüllung der militärischen Pflicht im Dienste des Lehnsherrn an die Spitze der von geliehenem Land zu entrichtenden Abgaben. Im angelsächsischen Staate sind es Naturallieferungen und Frohnden. Unter den verschiedensten Bedingungen findet die Ausleihe von Laenland statt. Der Grundbesitzer hat in terra sua also auch auf dem in Landleihe gegebenen Besitz das Recht zu wahren. So geriethen die Hintersassen, obwohl der Geburt nach Freie, in eine rechtliche Abhängigkeit von dem Landherrn. Dieselbe erstreckte sich auch auf die freien Hausdiener der Hintersassen, sogar auf freie Afterpächter. Anfänglich umfaßte die Gerichtsbarkeit des Grundherrn nur einen Kreis der geringeren Vergehen, welche vor das Gericht der Hundertschaft gehören würden. Allmählich erweiterte sich seine Gerichtsbarkeit zur Concurrenz mit dem Gerichte der Grafschaftsversammlung. Während in dieser

1) Die königlichen Schenkungen (laen Lehn) haben mit dem späteren Lehn nur den Namen gemein. Sie sind erblich wie die merovingischen Krongutsverleihungen. Keine Verpflichtung ist mit dem Empfang eines solchen beneficium verbunden.

die altgermaniſche Gemeindethätigkeit mit Eidhelfern und rechtfindender Gemeinde durch ein Uebergewicht der Thane verdrängt ward, welche für ſich allein die Befugniß der rechtskundigen Witan in Anſpruch nahmen, ſchieden alle die, welche auf Laenland ſaßen von dem Grafſchaftsgerichte (shiregemot) aus. Sogar der Beſitz von freiem Bocland neben Laenland ſchützte nicht mehr vor der Gerichtsbarkeit der Grundherrn. Es iſt begreiflich, wenn ebenfalls die zwiſchen Laenland ſitzenden freien kleineren Alodbauern ihren Zuſammenhang mit dem Grafſchaftsgerichte nicht lange wahren können. In die Hand der Grundherrn fällt die größere Summe der im Staate entrichteten Gerichtseinkünfte und Strafgelder. Kein Wunder, wenn bald ſich die erſten Anſätze zur Bildung eines eigenen Hofrechtes zeigten. Stand doch ohnehin dem großen Grundherrn die Autonomie im Kreiſe ſeines allerdings noch freien, aber von jedem Zuſammenhange mit dem Staate, mit dem Heerbanne des Königs gelöſten Gefolges, die unbeſchränkte Patrimonialgerichtsbarkeit im Kreiſe ſeiner freien der Zahl nach unbeſchränkten Hausdienerſchaft (familia) zu. Noch ein Schritt weiter und durch Zahlung einer Summe (angyld) an den König empfängt der Grundherr das Privilegium, welches nicht nur die Concurrenz der königlichen Gerichte, ſondern ſogar die Appellation an dieſelben ausſchließt. Urſprünglich königliche Verleihung (ius regale, sundergoue) wird dieß Privileg allmählich privatrechtlicher Beſitz. Wo bleibt hier noch Raum für das lebendige politiſche Leben, an welchem ſich alle Freien der Gemeinden betheiligen und welches, wie Palgrave uns verſichert, ſeinen Sitz in den durch die Quellen nur ſehr dürftig aufgehellten Grafſchaft- und Hundredgerichtsverſammlungen gehabt haben ſoll! Mag immerhin das Gerichtsverfahren der herrſchaftlichen Gerichte im weſentlichen noch den hergebrachten altgermaniſchen ſächſiſchen Formen entſprechen, die grundherrliche Immunität ſteht ſo vollendet wie möglich da, ſie übt auf den Unterthanenverband eine nicht minder zerſetzende Wirkung aus, wie das Lehnweſen im fränkiſchen Reiche dieſſeits und jenſeits des Rheines.

Und parallel mit der aus der Grundherrlichkeit des Thanen und Großthanen ſich entwickelnden Privilegirung ariſtokratiſcher Sondergewalten läuft der Zuwachs an Einfluß und Bedeutung, welche ihnen durch das von den Angelſachſen befolgte Syſtem der Friedensbewah-

rung zufällt. Ich denke hier nicht an die von Anstey z. B. mit Enthusiasmus als eine der schönsten Früchte angelsächsischer Institutionen in Anspruch genommene Gesammtbürgschaft. Wir werden die normannische Entstehung und den nichts weniger als rosenfarbig volksthümlichen Charakter dieser Einrichtung in der Folge kennen lernen. Es kann Wunder nehmen, daß Gneist nach den lehrreichen Untersuchungen von K. Maurer und Marquardsen sich nicht entschiedener gegen die Existenz der Gesammtbürgschaft in angelsächsischer Zeit ausgesprochen hat. Die angelsächsische Bürgschaftpflicht erwächst aus der natürlichen Haftbarkeit des pater familias für seinen Haushalt, des Herrn für seine Hausdiener. Eine solche Pflicht der Bürgschaft hängt sowohl mit dem Systeme der altgermanischen Bußen wie mit dem die Untersuchungshaft nicht kennenden germanischen Rechtsverfahren zusammen. Die Bürgschaft bedeutet hier die Garantie, den von einem Gliede des Hausstandes zugefügten Schaden ersetzt zu erhalten, dort die Sicherung gegen Flüchtung des Beklagten. Einer solchen Bürgschaftleistung, wie sie schon in der gegenseitigen Unterstützungspflicht des alten Geschlechtsverbandes, der Magenschaft begründet ist, bemächtigt sich der angelsächsische Staat zum Zwecke polizeilicher Institutionen. Bald gilt es die Bürgschaft der Magen für künftiges gutes Betragen des Friedbrüchigen oder Verdächtigen zu empfangen, bald landlose Umhertreiber, von denen ein damaliger Culturzustand Friedensbruch erwarten mußte, zu verfolgen. Ward auf diese Weise mit gesteigertem Nachdrucke jedem Freien die Pflicht der Bürgschaft für seinen Hausstand, dem Grundherrn für seine Leute eingeschärft, der Grundherr seinerseits ermächtigt, Specialvögte zum Zwecke der Ueberwachung anzustellen, so schärften sich andererseits die Gesetze gegen landlose Leute, welche keinen Bürgen aufweisen konnten. Unter König Eadgar ward endlich, analog dem westfränkischen Gesetze, daß jeder liber homo seinen Senior wählen soll, verordnet, daß jeder Mann seinen Bürgen habe. Welchem Stande ein solches Gesetz zu gute kommen mußte, liegt auf der Hand. Nicht zufällig dürfte sein, daß derselbe König Eadgar, welcher sich in diesem Gesetze so eifrig um die Bewahrung des Friedens bemüht zeigt, sich auch in anderer Weise den Interessen der Magnaten allzu nachgiebig zu erweisen pflegte. Nachdem die Entwickelung der Immunitätsgerichtsbarkeit die Macht der großen Herren erweitert hatte, mußte eine

ſolche Polizeigeſetzgebung die Abhängigkeit und Bevormundung der kleinern Freien vollenden. Für alle Landloſen erſchien der Schutz eines großen Grundherrn als die einzige Rettung. Für alle, welche auf Laenland ſaßen, ergab ſich das Verhältniß zum Patrone von ſelbſt. Und welcher Schutz konnte den übrigen noch freien Alodbauern nach dem Vorgange ſo zahlreicher Claſſen angemeſſener erſcheinen, als dasjenige Schutzverhältniß, bei welchem der mächtigſte Grundherr des Bezirkes (Hlaford) die Bürgſchaft übernahm. Das Abhängigkeitsverhältniß, welches der kleine Freie eingeht, die Leiſtungen, zu welchen er ſich als Entgelt des übernommenen Schutzes verpflichtet, ſind die ſicherſte Schranke gegen willkührliche Quälerei der königlichen Beamten.

Denn wer ſind dieſe königlichen Beamten in der ſpäteren Entwickelung des angelſächſiſchen Staates? Allerdings in der älteren Zeit, in den guten Tagen König Aelfreds waren die Aemter des Caldorman und Gerefa, in deren Händen die oberſte Rechtspflege und die höchſte Militärgewalt in der Grafſchaft, das Aufgebot der Miliz und die vollziehende Gewalt der Krone lag, nicht einmal lebenslänglich, noch weniger erblich. Mit Hinzuziehung der Reichsverſammlung, vielleicht auch der angeſehenſten Männer der Grafſchaft, wurden dieſe Beamten wie die merovingiſchen Grafen auf Widerruf vom Könige ernannt. In ihrer Stellung als Beauftragte der Staatsgewalt lag ein Schutz der niederen Gemeinfreien gegen grundherrliche Uebergriffe, in der Ernennung auf Widerruf ein Schutz gegen Mißbrauch ihrer Amtsgewalt. Als Entſchädigung für ihre Dienſte empfiengen ſie den mit dem Amte verbundenen Antheil am Folkland, dem ager publicus des angelſächſiſchen Staates. Mit der Niederlegung der Würde erloſch der Anſpruch auf dieſes Beneficium. Wir kennen die Geſetze, durch welche zuerſt im weſtfränkiſchen Reiche die aus den Krondomänen gebildeten Beneficien, dann auch die Aemter erblich geworden ſind. Wir kennen die Bedeutung, welche die Erblichkeit und die ſpäter ebenfalls zu Recht ſich entwickelnde Theilbarkeit der Grafenwürde in der deutſchen Rechts- und Verfaſſungsgeſchichte gewonnen hat. Im angelſächſiſchen Staate liegen uns zwar die geſetzlichen Conceſſionen über Erblichkeit der Würden eines Caldorman und Gerefa, über Verwandlung des mit dem Amte verbundenen Folklandes in erbliches Eigen nicht vor. Aber Thatſache iſt es, daß ſchon im 10. Jahrhunderte die

großen mit bedeutendem Besitze ausgestatteten angelsächsischen Aemter durch Geburt vererbtes privatrechtliches Eigen der großen Magnaten geworden sind. Eben jene Grundherrn mit militärischen Gefolgschaften, mit ausgedehntem Patronate, mit ausgedehnter Patrimonialgerichtsbarkeit, die Inhaber der großen mit Hundertschafts- und Grafschaftsgerichten concurrirenden Immunitäten, gewöhnten sich ebenfalls über die höchsten Aemter wie über Privateigenthum zu verfügen. Vor den Bedrückungen des angelsächsischen Magnaten als erblichen Grafen flüchtet der kleinere Freie in den Schutz desselben Magnaten in seiner Eigenschaft als Grundherr oder Polizeipatron.

Keine anderen Männer aber als diese Grundherrn sind es, welche theils um ihres Staatsamtes, theils um ihres Besitzes, theils um ihrer geistlichen Würde willen — denn auch die Prälaturen sind in dem Besitze derselben Familien — zur Reichsversammlung berufen wurden. Das vielgepriesene Witenagemot, die angelsächsische Reichsversammlung ist, wie scharfsinnig auch sich Kemble[1]) bemüht hat derartige Spuren zu entdecken, weder eine Vertretung der Grafschaften noch der Städte. Der angelsächsische Staat kennt ebensowenig wie das continentale Mittelalter das Princip der Repräsentation. Umfangreiche Rechte indessen, für die Einheit der Staatsgewalt höchst bedenkliche, besaß das Witenagemot. Es übte nicht allein die Controle über alle innern Angelegenheiten aus, sondern faßte auch den Beschluß über Krieg und Frieden. In seiner Hand lag nicht nur die Bestätigung sondern auch die Absetzung des Königs. Ist es auffallend, wenn die Reichsversammlung der Magnaten mit der Krone hadert, wenn sie den dem Könige zu leistenden Gehorsam an immer härtere Bedingungen knüpft, wenn solch wüstes Factionswesen des Magnatenthums England dem Joche Knuds des Dänen unterwirft, wenn das wiederhergestellte angelsächsische Königthum noch unüberwindlicheren Schwierigkeiten als früher begegnet, wenn endlich die Schlacht von Hastings das Loos über die Herrschaft der Angelsachsen in England wirft?

Ein unbefangener Blick in das letzte Jahrhundert angelsächsischer Geschichte genügt, um über die Lebensfähigkeit des angelsächsischen Staates ein Urtheil zu fällen. Ein weiterer Blick auf die Stellung

1) Kemble The Saxons in England. Vol. II. p. 182 ff.

des angelsächsischen Besitzadels und seine, ganze Ort- und Hundertschaften verschlingenden Immunitäten, auf die Erblichkeit der Aemter, auf die ökonomische, politische und zum großen Theil rechtliche Abhängigkeit der mittleren und niederen Classen, ein einziger Blick auf die Verstümmelung des Grafschaftsgerichtes ist hinreichend, um die Frage zu beantworten, ob auf diesem Wege fortschreitend England zu der Gleichheit aller Stände vor dem Gesetze, zu seiner parlamentarischen Regierung, zu seiner politischen Freiheit gelangt wäre. Obwohl vor dem zersetzenden Elemente einer romanischen Bevölkerung und vor der die Einheit der Staatsgewalt unerbittlich auflösenden Geißel des Lehnwesens bewahrt, eilte auf der britischen Insel ein rein germanischer Staat seinem Untergange entgegen, allerdings nicht, wie Ficker meint, in Folge der dem Individualismus des Germanen eigenthümlichen Tendenz zum Selfgovernment, sondern in Folge der Aufrichtung autonomer Sondergewalten im Staate.

Zwar sagt man uns, daß durch die altsächsische Gerichtsverfassung, durch das Urtheil der Rechtsgenossen die persönliche Freiheit auch der unter gutsherrlicher Gerichtsbarkeit befindlichen Hintersassen gewahrt geblieben sei. Wir wollen nicht untersuchen, wie lange oder kurze Zeit sich ein solcher Schutz noch als wirksam bewiesen haben möchte. Vergleichen wir zu Anfang und Mitte des 11. Jahrhunderts vor und nach der Herrschaft Knuds des Dänen die angelsächsischen Zustände mit den entsprechenden continentalen, so begegnen wir sowohl in den höhern wie in den niedern Regionen des Staatslebens denselben Schäden wie in Frankreich und Deutschland. Und nicht allein dieß. Der geregelte Lehnsnexus des Continents läßt in jenem Zeitalter die Wagschale sogar noch zu Gunsten der Zustände im deutschen Reiche sinken. Auch im deutschen Reiche ist das altgermanische Princip der persönlichen Leistungen, der Selbstthätigkeit in Heer- und Gerichtswesen verkümmert, der Begriff der einheitlichen Staatsgewalt geschwunden, das Staatswesen in autonome Sonderkreise mit privatrechtlicher Gewalt zerfallen. Aber wie noch Niemand im Ernste behauptet hat, daß in den politischen und communalen Institutionen des deutschen Reiches, daß im Feudalismus die Ansätze zu einem mit der Staatsidee verträglichen Selfgovernment enthalten gewesen, so gilt es dasselbe in gleichem Maaße von dem angelsächsischen Staate und sei-

nen Immunitäten auszusagen. Die Grundlagen der englischen Verfassung, der localen Institutionen, die Grundlagen des englischen Selfgovernments, wurzeln nicht im angelsächsischen Staate.

---

Bei oberflächlicher Betrachtung erscheinen die ersten 150 Jahre nach der Eroberung als der völlige Gegensatz zu einem Zeitalter, in welchem man den Ausgangspunkt zu freiheitlicher politischer Entwickelung eines Volkes und zu selbständigen communalen Institutionen suchen möchte. Denn mochte auch der Normannenherzog der Form nach die guten Gesetze Edwards des Bekenners bestätigen, die friedlich Unterworfenen in den ihnen zustehenden Rechten zu schützen versprechen, doch beugten sich die letzten Freiheiten, welche die angelsächsische Periode übrig gelassen, zunächst unter dem Schwerte des Eroberers. Der Uebermuth seiner Genossen warf die letzte politische Selbständigkeit der Unterworfenen nieder, königliche Vögte, welche gegen hohe Pachtsummen, ihr Amt gesteigert hatten, mißbrauchten Gericht und Polizei zu habgierigem Erwerbe, in die altgermanischen Formen des Gerichtswesens drang die den Normannen übliche Entscheidung durch den Zweikampf, das letzte Ziel der Krone war auf Bereicherung des Schatzes gerichtet. Zu Erreichung dieses Zweckes galt jedes Mittel gerecht. Im Vergleiche mit dem Joche, welches durch die normannische Eroberung über England gekommen, durfte die Herrschaft der Fürsten aus Cerdrics Stamm als eine gute alte Zeit dünken, nicht allein weil die Regierung in den Händen nationaler angestammter Könige, weil Gesetz und Gewohnheit die königliche Macht beschränkten, sondern auch weil das Regiment jener Thane und Großthane, welche so viel von der königlichen Gewalt an sich gerissen, ihren Pflege- und Schutzbefohlenen gegenüber ein, so viel wir aus den Quellen urtheilen können, mildes gewesen war. Dagegen seit der Ankunft der Normannen übte eine Regierung nach dem Rechte der Eroberung blutige Verfolgung gegen alle Widerstrebenden aus und, auch wo der Widerstand fehlte, herrschte schroffer Gegensatz zwischen Siegern und Unterworfenen.

Und doch ist es nicht zu viel gesagt, wenn wir diese Eroberung und den Druck der nächstfolgenden hundert Jahre trotz aller Gewaltsamkeiten, trotz der Veränderung aller Besitzverhältnisse, trotz der

Einführung eines fremden den Angelsachsen unbekannten Lehnrechtes, trotz der Beugung des angelsächsischen Rechtsverfahrens, trotz der unerbittlichen Polizeigewalt der königlichen Vögte, als den Ausgangspunkt der eigenthümlichen politischen Entwickelung Englands bezeichnen. Der normannischen Eroberung im 11. Jahrhunderte verdankt England nicht allein seine großen Waffenthaten in den nächsten Jahrhunderten, sondern, was viel mehr bedeuten will, die Continuität seiner Rechts- und Verfassungsentwickelung seit dem Mittelalter. Nur mittelbar ist in dem Grundgesetz vom Jahre 1215, unmittelbar aber in dem Regimente, welches Wilhelm I gründete, die Basis des durch die Selbstthätigkeit der gebildeten Classen verfassungsmäßig regierten englischen Staates und ein Grund für die Stetigkeit der parlamentarischen Regierung zu einer Zeit zu suchen, in welcher das gesammte übrige Europa nur die Monotonie des absolut beherrschten Staates kennen lernte. Es läßt sich schwerlich annehmen, daß Wilhelm bei der Einrichtung des neuen Staatswesens auf der britischen Insel nur instinctiv gehandelt, daß er nicht mit prüfendem Blicke die feindlichen Elemente erkannt habe, welche hier den altenglischen Staat, dort die continentalen Verfassungen zerrüttet hatten.

Der Charakter des normannischen Staates ward straffe eiserne Centralisation der Staatsgewalt in den Händen des Königs und seiner Schatzbeamten. Als persönliche Erwerbung war Wilhelm, dem Herzoge der Normandie, das Königreich England zugefallen. Indem Wilhelm auf Grund eines Erbrechtes die Waffen führte, konnte von einer zwischen dem Heerführer und seinen Vasallen getheilten Eroberung Englands nicht die Rede sein. Das ganze Land ward zu einer Domäne des Königs, in welcher Realeigenthum nur auf Grund königlicher Verleihung, als Erbrecht oder Lehnsbesitz besessen werden konnte. Sowohl diejenigen sächsischen Thane, welche ihren Sitz behauptet haben, wie jene zahlreichen normannischen Genossen der Eroberung, die mit dem Reichthume der sächsischen Großthanschaft und Thanschaft ausgestattet wurden, hielten von diesem Wendepunkte an ihren Realbesitz nicht mehr als Alod sondern als Lehn, sei es als unmittelbare Kronvasallen, als Belehnte vom Könige, sei es als afterbelehnte Untervasallen. Diese neue, dem Wesen der Erbpacht königlicher Domainen entsprechende Besitzesweise des ehemaligen Alods, mochte es nun in

den Händen der alten ſächſiſchen Eigenthümer geblieben, mochte es in den Beſitz der Eroberer übergegangen ſein, trug die Kennzeichen der königlichen Erbpachtverleihung an ſich. Es verfiel dem königlichen Heimfallrechte, den an die königliche Schatzkammer zu entrichtenden Abgaben, es laſtete auf jedem der aus dem geſammten Realbeſitze geſchnittenen 60000 Manors die Pflicht dem Könige einen ſchwer bewaffneten Kriegsmann zu ſtellen [1]).

Mit dieſer Auftheilung des Realbeſitzes in einzelne Kriegslehen wäre allerdings eine feſtere Regelung des engliſchen Heerweſens, aber noch keineswegs die den normanniſchen Staat auszeichnende Centraliſation der ſouveränen Staatsgewalt erreicht geweſen. Denn auf der an den Lehnsnexus geknüpften militäriſchen Leiſtung beruhte auch das continentale Staatsweſen des Mittelalters. Gründlicher als irgendwo war in Frankreich der Grundſatz „nulle terre sans seigneur“ durchgedrungen und doch war die Einheit der Staatsgewalt zerriſſen, die Macht des auf den guten Willen ſeiner Vaſallen angewieſenen königlichen Oberlehnsherrn ſchwankend und gebeugt. Das Geheimniß der normanniſchen Staats- und Königsgewalt liegt darin, daß der normanniſche Staat das dem continentalen Mittelalter entſchwundene Verhältniß der Unterthänigkeit unter die Staatshoheit, den Begriff des Unterthanenverbandes, wieder zur Geltung brachte, daß er neben dem Lehnsverbande dieſen Grundſatz mit unerbittlicher Energie feſthielt, die Pflichten der Unterthänigkeit nicht durch die Verhältniſſe des Lehnsverbandes, ſondern vielmehr dieſe durch jene regeln und beſtimmen ließ. Im Unterſchiede vom continentalen Lehnsnexus iſt der König der Seigneur nicht nur der Kronvaſallen, ſondern auch der Afterbelehnten. Ohne Ausnahme wird von allen freien Mannen der dem Könige zu leiſtende Eid der Treue und Unterthänigkeit gefordert. Allerdings ſind die Afterbelehnten die homines der Kronvaſallen, aber

1) Nicht durch eine ſofortige Inſtitution Wilhelms, ſondern erſt allmählich in den erſten Jahrzehnten nach der Eroberung ſcheinen die Manors den Charakter von Kriegslehen (feodum unius militis) gewonnen und die geſetzliche Beſtimmung ſich feſtgeſtellt zu haben, von einem jeglichen dieſer Ritterlehen die Ausrüſtung eines Schwerbewaffneten zu fordern. Das erſte dahin unzweifelhaft zielende Statut iſt 27 Heinrich II (Assise of Arms). Vgl. die Unterſuchung von Fr. Morgan Nichols, Archaeologia. 1863. S. 195.

zugleich die homines des Königs. Sie entrichten ihre militäriſche Leiſtung nach dem Maße ihres Realbeſitzes, aber nicht der Lehnsherr ſondern der königliche Beamte beſorgt das Aufgebot in der Grafſchaft, der Lehnsherr iſt niemals aus eigenem Rechte der Anführer ſeiner Lehnsmannen im Felde. Das Recht des Oberbefehls, die Ernennung der Officiere, iſt ein Ausfluß der Gewalt des Königs als des alleinigen Kriegsherrn. Noch deutlicher trat dieſes Verhältniß zu Tage, nachdem ſchon in dem zweiten Jahrhunderte nach der Eroberung die Ablöſung der ſeit dem J. 1181 von allen Manors geforderten Lehnskriegsdienſte durch Geldleiſtung in Gebrauch kam und dieſe Schildgelder auch unmittelbar von den Aftervaſallen als Erſatz der perſönlichen Leiſtung erhoben wurden. Die Erhebung von Schildgeldern anſtatt der perſönlichen Leiſtung war eine politiſche That der Plantagenets von folgenreichſter Wirkung, ein Todesſtreich, welcher den engliſchen Feudalismus in den Anfängen ſeiner Entwickelung traf. Wie viele Verirrungen hätten der deutſchen Verfaſſungsgeſchichte erſpart werden können, wenn es den karolingiſchen Herrſchern in jenem verhängnißvollen Momente, wo ſie im Intereſſe des Heerweſens zur Vaſallität griffen, gelungen wäre, die tief eingewurzelte Abneigung der Germanen gegen finanzielle Leiſtungen an den Staat zu überwinden. Die normanniſchen Eroberer ſetzten durch, was deutſche Könige vergebens verſucht haben, die Werbung von Truppen, welche der König aus Steuererträgen beſoldete. In ähnlicher Weiſe verhielt es ſich mit den gewöhnlichen Abgaben, welche die Krone vom Realbeſitz erhob. Schon der Umſtand, daß eine dem übrigen Mittelalter unbekannte Finanzwirthſchaft des Staates von dem normanniſchen Königthume aufgebracht ward, welche als Vorbild der modernen Finanzwirthſchaft im abſolut regierten Staate gelten kann, ſchon dieß mußte England aus der Reihe der mittelalterlichen Lehnsſtaaten hervorheben. Dem Lehnsnexus zur Seite herrſchte die alle Stände erreichende, Große und Geringe, Kronvaſallen, Afterbelehnte und Hinterſaſſen, Städte und plattes Land nach dem Maße des Beſitzes und der Staatsbedürfniſſe beſteuernde Finanzhoheit des Königs. Alle Claſſen ohne Unterſchied zu den Leiſtungen des Staates heranzuziehen iſt der bedeutungsvolle Grundſatz, deſſen Verwirklichung dem normanniſchen Königthume gelungen iſt. Wie ſcharf jene Herrſcher des 11. und 12. Jahrhunderts Steuerauflagen als ein

ausschließliches Recht des Staates ins Auge faßten, ergiebt sich aus den strengen Verboten einer Besteuerung der Hintersassen nach eigenmächtigem Belieben der Grundherrn. Auf alle Folgezeit hinaus ward durch diese finanzwirthschaftlichen Maßregeln der Normannenkönige die Vorkehr getroffen, daß aus der Vasallität sich nicht in späteren Jahrhunderten die Territorialität der Meistbelehnten entwickeln konnte, daß weder die mittleren und niederen Classen den Zusammenhang mit der Staatsgewalt verloren, noch daß die oberen Stände als Eximirte aus dem Kreise der Staatspflichtigen ausscheidend, sich durch politische Ehren auszeichneten, welchen keine politischen Leistungen entsprachen.

Dem ursprünglichen Prinzipe nach centralisirte ebenfalls der angelsächsische Staat die oberste Justiz und Polizeihoheit in der Prärogative der Krone. Wir sahen indeß, daß in Wirklichkeit die Verwilderung des Staatsrechtes auf diesem Gebiete nicht minder vollständig war wie in irgend einem continentalen Staate des Mittelalters. Ein erster Schritt des Normannenthums war die Beseitigung des erblichen grundherrlichen Beamtenthums durch königliche Vögte (vicecomites, sheriffs), Functionäre der Schatzkammer, des Exchequers, welche ebenso wie die oberste Reichsbehörde, die Schatzkammer selbst, richterliche, polizeiliche, administrative und vollziehende Gewalt in sich vereinigten. Man dürfte, wenn man in Betreff des eroberten Landes die Vorstellung einer großen königlichen Domäne festhalten will, die tenentes und subtenentes als Domänenpächter, die Hintersassen als Domanialbauern, die Sheriffs als Domanialverwaltungsbeamte bezeichnen. Wie im modernen Verwaltungsstaate findet gegen administrative Uebergriffe dieser normannischen Vögte kein Appell an unabhängige Reichsgerichte statt, der Recurs ergeht vielmehr an die Entscheidung desselben Exchequer, welchem die Wahrung der fiscalischen Gerechtsame obliegt. Stärker noch als im normannischen Königreiche Friedrichs II, durchaus in moderner festländischer Weise, greift hier der Verwaltungsstaat mit schrankenloser Herrschaft um sich. Zwar wird es die Aufgabe späterer Kämpfe sein, die administrative Gerichtsbarkeit bei Fragen des öffentlichen Rechts wieder zu beseitigen und die Entscheidung der richterlichen Gesetzesinterpretation zuzuweisen; doch in dieser Periode des englischen Staatslebens darf die Gewalt der Schatzkammer und der königlichen Vögte als ein zwar hartes aber radicales Heilmittel betrachtet werden,

da alle Claſſen der Bevölkerung derſelben ohne Ausnahme unterworfen waren.

Vor den Grafſchaftsgerichten des königlichen Sheriff müſſen alle libere tenentes ohne Unterſchied ihres Ranges im Lehnsnexus erſcheinen, nur für Lehnsſtreitigkeiten der Kronvaſallen bleibt die Entſcheidung eines Standesgerichtes am königlichen Hofe vorbehalten. Zwar ließ die Eroberung zunächſt die aus dem angelſächſiſchen Staate überkommene, mit den Hundertſchaftsgerichten concurrirende Gutsgerichtsbarkeit der Grundherrn (saca et soca) beſtehen, aber jeder Befeſtigung und Erweiterung der Patrimonialgerichtsbarkeit trat die Juſtizhoheit des Königs mit Nachdruck entgegen. Wie auf der einen Seite ſich die herrſchaftliche Civiljurisdiction des großen Grundherrn (court baron) über Aftervaſallen und Hinterſaſſen nur unvollkommen entwickeln konnte, da ſowohl die Zerſtreutheit der Lehen, der Mangel territorial abgeſchloſſener Herrſchaften, wie das frühzeitige Beſtreben der Krone, Afterlehen in Kronlehen zu verwandeln, hemmend entgegenwirkte, ſo widerſetzte ſich die ganze Kraft des ſouveränen Königthums ebenfalls der Ausübung des privatrechtlichen Patrimonialgerichtes. Nicht auf dem erblichen Titel, ſondern auf dem Auftrage der Krone auf writ of right beruhte ſowohl die herrſchaftliche Patrimonialgerichtsbarkeit wie die Jurisdiction des court baron unter ſtetiger Beaufſichtigung des königlichen Vogtes. Es galt zu verhindern, daß wie auf wirthſchaftlichem Gebiete ſich kein ſelbſtändiges Beſteuerungsrecht der Grundherrn, ſo in der Sphäre des Rechtslebens keine Sonderrechtsgeſtaltung autonomer Kreiſe, aus der Patrimonialgerichtsbarkeit kein Hofrecht entwickeln konnte. Die Einheit des Rechtes, welche im deutſchen Reiche frühe aufgegeben, ſich in der Entwickelung der deutſchen Verfaſſungszuſtände ſo ſchmerzlich hat vermiſſen laſſen, iſt eine Grundbedingung für die vom Continente verſchiedene Entwickelung des Ständeweſens im engliſchen Mittelalter. Von dem Augenblicke ſeiner Gründung ab hielt der normanniſche Staat an dieſem wichtigen Grundſatze feſt. Hier ward es von nicht geringer Bedeutung, als die ſich mehrenden Klagen über Willkühr und Bedrückung der Vögte zu einer Erweiterung der curia regis als höchſter Inſtanz der Civilgerichtsbarkeit führten. Denn von dieſem Centrum aus wurden zunächſt reiſende königliche Commiſſare zur Controle der Vögte entſendet. Ihre bald nach feſter

Organisation geregelte Gerichtsbarkeit in den einzelnen Bezirken des Reiches führte zu der Nothwendigkeit, in einem stehenden Justizcollegium am königlichen Hofe die Einheit der Rechtsgrundsätze, nach welchen die reisenden Commissare urtheilten, aufrecht zu halten. So entwickelte sich schon in früher Zeit aus dem angelsächsischen Gewohnheitsrechte, aus den Chartres und Constitutionen der Könige (statuta vetera), aus den Ermächtigungen des Kanzlers zur Zulassung dieser und jener Klage, vor allem aber aus den richterlichen Gesetzesinterpretationen bei zweifelhaften Rechtsfragen (records) und den Entscheidungen der königlichen Richter selbst (reports) das gemeine englische Recht, die common law[1]), allerdings, wie das Verzeichniß der vorzüglichsten Quellen beweist, im wesentlichen eine judge made law, nichts weniger als naturwüchsig, das Product einer frühen von den Königen begünstigten Rechtswissenschaft, aber national einheitlich, das gesammte Reich und alle Stände der Bevölkerung umfassend. Halten wir fest im Auge, daß es die einheitliche Staatsgewalt selbst ist, von welcher diese Fortbildung des englischen Rechtes durch gelehrte Reichsritter nach Analogien und Präcedenzfällen ausgeht. Der Unterschied der englischen und continentalen Entwickelung, die Bedeutung der common law für den Aufbau der englischen Verfassung ergiebt sich von selbst.

Im Proceßverfahren stießen nach der Eroberung die alte Gerichtsverfassung der urtheilenden Gemeinde und die mit dem Kriegsdienstrechte der Normannen verwachsene Sitte der gerichtlichen Entscheidung durch Zweikämpfe, hart aufeinander. Die nächste Folge dieser Disharmonie war eine die unteren Classen belastende Erschwerung, im Civilprocesse den höhern waffenbereiten Ständen gegenüber zu ihrem Rechte zu gelangen. Außerdem war auch die hergebrachte Form des altgermanischen Gerichtsverfahrens kaum mehr im Stande das Privatrecht einer unterworfenen Bevölkerung gegen die siegreichen Eroberer zu wahren; schon in angelsächsischer Zeit waren Thane und Großthane als rechtfindende Witan, den deutschen Schöffen entsprechend, an die Stelle der Gemeinde getreten. Nun aber richteten angelsächsische Kronvasallen. Das Mißverhältniß liegt zu Tage, welches sich hier

1) Vergl. Gundermann, englisches Privatrecht Bd. 1. Tübingen 1864.

ergeben mußte. Hier war Abhilfe unerläßlich, und der normanniſche Staat fand dieſelbe einerſeits in dem Inſtitute der Reiſerichter, welche nach den im königlichen Juſtizcollegium ausgebildeten Grundſätzen im Civilproceſſe Recht ſprachen, andererſeits in der Ausbildung der Urtheilsjury. Während die angelſächſiſchen Witan beide Seiten der richterlichen Thätigkeit, ſowohl das Wiſſen wie das Finden des Rechts, verſehen hatten, gieng in der Folge die letztere Function auf die königlichen Richter, die erſtere auf die Urtheilsjury über. Die vollſtändige Ausbildung dieſer Inſtitutionen gehört erſt einer ſpäteren Periode der engliſchen Verfaſſungsgeſchichte an, wir müſſen uns aber ſchon hier die Bedeutung dieſer Entwickelung, in welcher das angelſächſiſche Proceßverfahren mit der normanniſchen Centraliſation des Gerichtsweſens verſchmilzt, vergegenwärtigen.

Nachdem die früher aufgeſtellten Anſichten Rogges, Gundermanns, Maurers, Köſtlins und anderer durch die ſcharfſinnigen Unterſuchungen Bieners widerlegt worden ſind, iſt auch Gneiſt im weſentlichen den Reſultaten der Bienerſchen Forſchung beigetreten und hat ſeine ehemals verſuchte Zurückführung auf germaniſchen, angelſächſiſchen und normanniſchen Antheil [1]) fallen laſſen. Allerdings wird man in den normanniſchen recognitiones, welche in einzelnen Fällen an die Stelle von Zweikampf oder Reinigungseid treten, eine Analogie zu ſuchen haben, welche älter als die entſprechende engliſche Praxis auf die Bildung eines ähnlichen Erſatzinſtitutes für Duell und Gottesgericht eingewirkt hat. Unter dem Namen der Aſſiſa begegnen wir den normanniſchen, aus der gerichtspflichtigen Gemeinde gebildeten Beweiscommiſſionen (recognitores), als einem der curia regis vorbehaltenen, urſprünglich den Niedergerichten verſagten Verfahren. Der weſentliche Charakter der Aſſiſa iſt, daß die zur Vertretung des Gemeindezeugniſſes berufenen Geſchworenen der Aſſiſa nach That und Rechtsfrage zugleich entſcheiden, alſo völlig die Stelle der angelſächſiſchen Schöffen und des normanniſchen Waffenganges einnehmen. Erſt eine ſpätere Entwickelung iſt die nach dem Vorbilde der Aſſiſa gebildete Jurata, welche ebenfalls als ein Ausdruck des Gemeindeerzeugniſſes berufen, in ſolchen Fällen fungirt, in welchen wegen der Natur der Klage oder der Per-

1) Gneiſt, Bildung des Geſchwornengerichts.

ſon des Klägers (Klagen zwiſchen Verwandten, Klagen des Königs) das Duell und damit die den Zweikampf vertretende Aſſiſa nicht zuläſſig iſt. Aus dieſem Unterſchiede von Aſſiſa und Jurata folgt von ſelbſt, daß letzterer nicht die Entſcheidung der Rechtsfrage, ſondern nur die Feſtſtellung des Thatbeſtandes zufallen konnte. Eben ſo unzweifelhaft aber ergiebt ſich, daß eine derartige nur den Thatbeſtand entſcheidende Commiſſion einzig und allein vor einem ſtehenden Juſtizcollegium mit rechtsgelehrten Richtern Stelle finden konnte. Da ein ſtehendes Rechtscollegium aber in älterer engliſcher Zeit nur in der curia regis zu ſuchen war, ſo bedarf es kaum des hiſtoriſchen Beweiſes, daß den Niedergerichten anfänglich die Jurata verſagt ſein mußte, daß das Inſtitut der den Thatbeſtand ermittelnden Urtheiljury ſich nicht von unten herauf aus der altgermaniſchen Gerichtsbarkeit mit Eideshelfern, nicht aus dem Rechte der freien Gemeinde entwickeln konnte. Erſt ſeit den Rundreiſen der von dem Reichsgerichtshofe entſendeten königlichen Commiſſare, erſt ſeitdem vor dieſem Inſtitute und vor der einheitlichen gelehrten Entwickelung der Rechtsgrundſätze die altſächſiſchen Formen des Proceſſes völlig verſchwanden, konnte die Jurata zu einer weiteren Anwendung gelangen. Theils verſchmolz ſie mit der Aſſiſa, theils drängte ſie dieſelbe, nachdem ſowohl Duell wie Gottesurtheil vor den Geboten der Kirche wichen, gänzlich zurück. Auf dem Boden des Civilproceſſes erwachſen, ward die Urtheilsjury erſt dann auf den Criminalproceß übertragen, nachdem die Juſtizhoheit des Staates die Verfolgung und Ahndung ſchwererer Verbrechen der Privatwillkühr entzogen hatte und ebenfalls auf dieſem Gebiete die altſächſiſchen und altnormanniſchen Beweismittel, Schöffen, Waffen und Gottesurtheil von einer wiſſenſchaftlichen und einheitlichen Fortbildung der Rechtsgrundſätze überwunden worden waren.

Die Anwendung der Urtheilsjury im Criminalprozeß hängt aufs innigſte mit dem eigenthümlichen Straf- und Polizeiſyſtem der normanniſchen Herrſchaft zuſammen. Gerade hier, in der dem übrigen Mittelalter unbekannten, furchtbar laſtenden Polizeigewalt des normanniſchen Königthums werden wir neben der Centraliſation und wiſſenſchaftlichen Fortbildung des Rechts das weſentlichſte Moment für die Erziehung des engliſchen Volkes zum künftigen Selfgovernment zu erkennen haben. Wir lernten ſchon während der angelſächſiſchen

Periode ein eigenthümliches Syſtem der Friedensbewahrung in der von den Königen angeordneten Pflicht der wechſelſeitigen Verbürgung kennen. In umfaſſender Weiſe bemächtigte ſich die Polizeigewalt der normanniſchen Könige dieſes Grundſatzes und unter Aufſicht der königlichen Vögte ward die altſächſiſche Bürgſchaftspflicht zu einer eben ſo ſehr die Gemeinden beläſtigenden wie den königlichen Schatz füllenden Einrichtung erweitert. Ausgehend von der Auffaſſung, daß die Friedensbewahrung im Lande ausſchließliche Prärogative der Krone, daß der König als höchſter Kriegsherr auch der einzige Polizeiherr im Staate ſei, verfielen alle diejenigen, welche mit größeren oder geringeren Vergehen den Frieden des Königs brachen, d. h. die königlichen Verordnungen übertraten, der „misericordia regis“. Sie können ſich nur, ſo verlangt es die Finanzwirthſchaft des normanniſchen Staates, durch Geldbußen löſen. Je nach dem Charakter der verſchiedenen Geſetzesübertretungen wurden die zahlreichen Abſtufungen der Strafgelder (amerciaments) beſtimmt. Auch die kleinſte Unbotmäßigkeit ward geahndet. Weder blieben die höheren Stände von der Polizeigewalt des Königs verſchont, noch fiel ihnen, Aftervaſallen und Hinterſaſſen gegenüber, Ausübung und Erträgniß dieſer Polizeigerichtsbarkeit anheim. Der königliche ſportulirende Beamte in den einzelnen Grafſchaften vertrat die Gerechtſame des oberſten Polizeiherrn gegen Große und Geringe ohne Unterſchied. Zur leichteren Handhabung der polizeilichen Adminiſtration ward nicht nur, wie ſchon durch ein Geſetz Knuds des Dänen verordnet, jeder zwölfjährige Knabe zur Aufnahme in eine Zehntſchaft und Hundertſchaft gezwungen, ſondern den einzelnen Zehntſchaften ward es aufgelegt, für jede in ihrem Bezirke weilende, in den Gemeindeverband nicht aufgenommene Perſon zu haften und in ihrer Geſammtheit die Strafgelder aufzubringen, welche eines ihrer Mitglieder durch polizeiliche Uebertretungen verwirkt hat [1]).

1) In dieſer Weiſe ſcheint mir auf Grund der Unterſuchungen K. Maurers und Marquardſens das Inſtitut des normanniſchen frithborg und der die Geſammtbürgſchaft leiſtenden decima aufzufaſſen zu ſein. Die decima iſt nicht eine Vereinigung von je zehn Perſonen, von welchen je neun Männer für den zehnten Geſammtbürgſchaft leiſten, ſondern die alte Zehntſchaft als territorialer Bezirk, als Ortsgemeinde. Dieſe Annahme wird geſtützt ſowohl

Die Verantwortlichkeit der Ortsgemeinde ergänzend tritt im Falle die

---

durch die eintretende Haftbarkeit der doch jedenfalls territorialen Hundertſchaft, falls die Mittel der decima nicht ausreichen, wie durch den Umſtand, daß in der ſpäteren Entwickelung der Polizeiinſtitute, von der angeblichen Zehnmännerbürgſchaft nicht die leiſeſten Spuren übrig bleiben, die Pflichten einer Geſammtbürgſchaft der Ortsgemeinde aber noch in den Functionen des alten Ortsvorſtehers, des Conſtables und in Aſſiſtenz der Ortsgemeinde (Zwangspflicht zur prosecutio vor dem Friedensrichter) dem Principe nach erhalten ſind. Der Irrthum der Zehnmännerbürgſchaften iſt ſchon in früher Zeit in der engliſchen Charakteriſirung des Inſtituts durch Verwechſelung der Zehntverbände der Gildenbrüderſchaften mit den territorialen Zehntſchaften entſtanden. Die Geſetze Eduards des Bekenners, welche den Reinigungseid von neun Männern für den Zehnten verlangen (falls wir überhaupt von ihrer apokryphen Entſtehung abſehen wollen), ſtellen dieſer Auslegung des frithborg, als einer Geſammtbürgſchaft der Ortsgemeinde nichts in den Weg. Es iſt der alte Geſchlechtsverband, aus dem die Ortsgemeinde, die territoriale Zehntſchaft ſich entwickelte, welcher bei dem Inſtitute des frithborg noch einmal ins Leben zurückgerufen wird. Während der alte Geſchlechtsverband mit dem Principe gegenſeitiger Unterſtützungspflicht bis zur Blutrache der Entwickelung des Staatsbegriffes hindernd entgegenſtrebt, bemächtigte ſich der zur Einheit der Juſtiz- und Polizeigewalt fortgeſchrittene Staat dieſes uralten germaniſchen Verbandes, knüpfte an die Pflicht der gegenſeitigen und gemeinſamen Leiſtung der Magenſchaft an, um die aus der Geſchlechtsgemeinſchaft hervorgewachſene Ortsgemeinde ſich als ein polizeiliches Inſtitut dienſtbar zu machen, um die ehemalige Selbſthilfe der Magenſchaft zur Stärkung der Centralſtaatsgewalt durch Selbſtthätigkeit jedes Einzelnen zu verwenden. Kemble widerſpricht durchaus dem natürlichen und hiſtoriſchen Entwickelungsgange, wenn er den Geſchlechtsverband nicht ſowohl als ein vom Staate vorgefundenes und benutztes Inſtitut, ſondern als eine vom Staate geſchaffene Einrichtung bezeichnet. Dieſe ſchiefe Auffaſſung Kembles u. A. wurzelt aber in dem verbreiteten Mißverſtändniß, in der normanniſchen Geſammtbürgſchaft ein angelſächſiſches Inſtitut zu erblicken.

Mit der natürlichen Entwickelung der territorialen Zehntſchaft (Ortsgemeinde) aus der urſprünglichen Geſchlechtsgemeinſchaft nicht wohl vereinbar finde ich, wenn Gneiſt (Geſch. d. Selfg. S. 22) in angelſächſiſcher Zeit die Hundertſchaften zum Zwecke der Friedensbewahrung in Zehntſchaften zerlegen läßt, während das Theotung vielmehr als die von der Anſiedlung herſtammende Einheit der altgermaniſchen Geſchlechtsverwandten, der angelſächſiſchen Markgenoſſen zu betrachten ſein dürfte.

letztere ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, der Diſtrict der Hundertſchaft für die Aufbringung der Buße ein. Wie Ortsgemeinde und Hundertſchaft für ihre Angehörigen, ſo haftet jeder Herr für ſeine Leute, aber die verwirkten Bußen, die Strafgefälle, fließen nicht mehr wie in angelſächſiſcher Zeit dem Gutsherrn, ſondern dem königlichen Schatze zu. Sogar fällt der Gutsherr für die Polizeivergehen ſeiner Leute wie für eigene den königlichen amerciaments anheim. Derſelbe Sheriff iſt bei polizeilichen Vergehen mit dem Urtheilsſpruche und mit der Vollziehung des Urtheils betraut. In denſelben Händen lag vor der Einführung der reiſenden Juſtitiare und der Hinzuziehung der Jurata zum Criminalprozeß, die Gerichtsbarkeit über ſchwerere Verbrechen. Nach ſeinem Ermeſſen ernannte der Sheriff die urtheilfindenden Männer.

Zur bequemeren Handhabung der polizeilichen Ordnung, theils um den Nachweis zu liefern, daß die angemeldete Zahl der im Ortsverbande unter Bürgſchaft der Zehntſchaft aufgenommenen Perſonen mit dem Thatbeſtande ſtimmt und keine friedloſen Perſonen ſich in den einzelnen Gemeinden umhertreiben, theils um für die ſtattgefundenen Polizeivergehen ſich ſummariſch zur Buße verurtheilen zu hören, mußten die einzelnen Ortsgemeinden ſich an den regelmäßigen, vom Sheriff in der Hundertſchaft abgehaltenen Gerichtstagen (sheriffs tourn) verſammeln und dort, je nach den einzelnen frithborgs gruppirt, der läſtigen Inquiſition des Sheriffs über den Beſtand der Bauerſchaften, über ſämmtliche im Gemeindeverbande vorgekommene Ungehörigkeiten Rechenſchaft ablegen. Dieſe Freipflegeſchau des Sheriffs (visus franciplegii, francpledge) verband ſich mit der übrigen polizeilichen Inquiſition und Aburtheilung der ſtrafbaren Fälle. Anſchaulich vergleicht Gneiſt die in häufigen Terminen wiederkehrende Freipflegeſchau einer Polizeirevue, welche die geſammte männliche Bevölkerung vor dem Vogte paſſiren mußte.

Dieß alſo iſt in ſeinen weſentlichſten Grundzügen das vielgeprieſene Syſtem der Geſammtbürgſchaft, eine Einrichtung in welcher die übliche Schwärmerei für das Angelſachſenthum eines der vornehmſten Freiheitsinſtitute der angelſächſiſchen Periode hat erkennen wollen. Auch der Nachweis über die ſpäte erſt dem zweiten Jahrhunderte nach der Eroberung angehörende Entſtehung der leges Edw. Conf. und Henrici I war nicht im Stande, das einmal zu Gunſten

des „angelſächſiſchen Freiheitsinſtituts“ gefaßte Vorurtheil durchgängig zu überwinden. Wie groß aber die Popularität dieſer ſogenannten volksthümlichen Einrichtung geweſen iſt, dieß ergiebt ſich zur Genüge aus dem allgemeinen Verlangen der dichter bewohnten Ortſchaften, der Städte insbeſondere, ſich von der Freipflegeſchau des Sheriffs zu löſen und die Reviſion der frithborgs mit der daran haftenden Polizeigerichtsbarkeit entweder unter die Vogtei eines geiſtlichen oder weltlichen Grundherrn zu bringen (als court leet mit dem court baron zu verbinden), oder wo möglich in Selbſtpacht vom Könige zu empfangen. Aus ſolchen Verleihungen des court leet durch königliche Charte, vereinigt mit der Selbſtpacht der Steuern, bildeten ſich in der älteren normanniſchen Zeit die Anfänge ſtädtiſcher Communalverbände, welche ſich fortſchreitend durch Aufbringung weiterer Zahlungen neue ſelbſtändige Rechte, eine umfaſſendere Ablöſung von der Gewalt des Sheriffs erwarben. Allerdings bleibt auch in dieſer Form, mag die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit einem weltlichen Magnaten, Biſchof oder einen Flecken (borough) verliehen, geſchenkt, oder gepachtet ſein, dieſelbe doch ein Ausfluß der königlichen Gewalt, die Zugehörigen des court leet erſcheinen nicht als herrſchaftliche, ſondern als königliche Unterthanen, die herrſchaftliche Polizeigewalt unterliegt fortwährend der Controle des Sheriffs, fällt unter Umſtänden an die Krone zurück und die Gerichtsbarkeit des court leet erſtreckt ſich nur auf leichtere Straffälle.

Als eine durchaus organiſche Fortbildung zur leichteren Handhabung der Freipflegeſchau entwickelte ſich nach dem Vorbilde der geiſtlichen Rügegerichte aus der Präſentation der Ortsverbände vor dem Sheriff die Pflicht der angeſehenſten Männer in der Hundertſchaft (der capitales plegii), einestheils auf die Inquiſition des Sheriffs zu antworten, anderentheils die vorgefallenen Vergehen und Verbrechen zur Anzeige zu bringen. Eine weitere Ausdehnung erhielt dieß an den Gerichtstagen der Hundertſchaft erwachſene Inſtitut durch die Gerichtstage der reiſenden Juſtitiare [1]). Der von

1) Ich kann mich durch die Controverſe Gneiſts gegen Biener nicht überzeugen laſſen, daß die Anwendung der Rügejury der Hundertſchaften vor

ihnen aus den hervorragenden Männern der Hundertſchaft gebildeten Rügejury fiel die Erhebung amtlicher Anklagen zu. Sowohl ihre bejahende Beantwortung der inquiſitoriſchen Fragen galt für den betreffenden Rügefall als Anklage (indictment) wie zugleich ihnen die ſelbſtthätige Inquiſition, die Aufſpürung und Vorführung des Verbrechens (presentment) oblag. Hatte das Bedürfniß nach einer geſicherten und geregelten Form der Inquiſition vor den reiſenden Richtern zur Geſtaltung und amtlichen Verwendung der großen Rügejury geführt, ſo war es nur ein natürlicher Fortſchritt, wenn die Rügejurys der Hundertſchaften auch vor dem Grafſchaftgerichte des Sheriffs in einer analogen Centraliſation, der großen Jury der Grafſchaft, zuſammengefaßt wurden. Mit der Aufgabe betraut, die Anzeige der kleinen Jurys entgegenzunehmen und ihre Entſcheidungen nachzuprüfen [1]), überwuchs dieſe große Grafſchaftsjury allmählich die kleinen Rügejurys der Hundertſchaften. Auch in der ſpäteren Entwickelung des Geſchwornengerichtes, in der Anwendung der Anklagejury bei den Aſſiſen, der reiſenden Richter, und den Quarter-Seſſions der Friedensrichter blieb die verſchiedene Entſtehung der beiden Anklagejurys noch erkenntlich. In der einen Form als ein rein gerichtliches Inſtitut fortbeſtehend, fielen in ihrer anderweitigen Zuſammenſetzung ihr unter dem Titel von Kreisausſchüſſen adminiſtrativ berathende Functionen an der Seite der Grafſchaftsbehörden zu.

Nachdem wir ſoweit uns die Grundzüge der allerdings in manchen wichtigen Fragen noch nicht aufgeklärten älteren normanniſchen Verfaſſung in Heer-, Gerichts- und Polizeiweſen vorgeführt und die kräftige, keine Claſſe der Bevölkerung verſchonende Centraliſation der Staatsgewalt uns veranſchaulicht haben, wird die Behauptung nicht mehr auffallend erſcheinen, daß die Grundlagen der ſtaatlichen Entwickelung im britiſchen Reiche des 11. und 12. Jahrhunderts eigenthümliche und vom Continente durchaus verſchiedene ſind, und daß ſchon der ältere normanniſche Staat die Vorbedingungen zur Entwickelung des ſpäteren Selfgovernment enthält. Die Eigenthümlich-

---

den reiſenden Juſtitiaren dem Rügerichte vor dem Sheriff bei ſeiner periodiſchen Freipflegeſchau vorangegangen ſei.

1) Biener, Das engliſche Geſchwornengericht I 135.

keit der normanniſchen Verfaſſung, des ſtraff centraliſirten Staatsweſens im Unterſchiede von jeglicher mittelalterlich continentalen Bildung tritt klar und anſchaulich zu Tage. In dieſer Eigenthümlichkeit aber iſt die Vorbedingung für die ſpätere eigenartige Entwickelung Englands gegeben. Inſtitutionen wie Geſammtbürgſchaft und Freipflegeſchau, wie die Urtheil- und Anklagejury, wie endlich das Syſtem der königlichen amerciaments mußten die Selbſtthätigkeit der geſammten Bevölkerung im Dienſte des Staates anſpannen, ſie konnten nicht verfehlen, einer ſtaatsrechtlichen Abſtufung der Stände unbarmherzig in den Weg zu treten. Mochte in dem Inſtitute der Geſammtbürgſchaften wie in der geſammten Ausübung der königlichen Polizeigewalt zunächſt eine Ausübung roher tyranniſcher Gewalt, ein Mittel zu finanzieller Erpreſſung enthalten ſein, unverkennbar ward doch auch der communale Zuſammenhang durch ſolchen Zwang geſtärkt und jedem einzelnen die Pflicht ſelbſtthätiger Leiſtung für den Staat zum Bewußtſein gebracht. Eine Zwangspflicht war ebenfalls die Jury und nicht nur dieß, ſondern auch ein unpopuläres Inſtitut ſowohl in ihrer inquiſitatoriſchen wie in ihrer über die Schuldfrage urtheilenden Thätigkeit. Sie verletzte auf der einen Seite das altgermaniſche Princip, dem beſchädigten Theile die Schadenklage zu überlaſſen, auf der anderen Seite die altgermaniſche Urtheilfindung durch Rechtsgenoſſen. Aber wie Militär-, Finanz- und Polizeihoheit des Königs der Ausbildung der Grundherrlichkeiten wirkſam ſteuerten, wie die großen Barone ſich nur durch willkührlichere Beſteuerung von Seiten der Krone und durch Zahlung größerer amerciaments vor den kleineren Vaſallen auszeichneten, ſo ward durch die Ausbildung der Jury ſowohl die Einheit der Rechtsentwickelung, wie eine Ausgleichung des ſtändiſchen Gegenſatzes vermittelt. Das charakteriſtiſche Weſen der Jury beſteht in dem Zuſammenwirken von Gemeindeausſchüſſen mit den geſetzlichen Trägern der Staatsgewalt. Ständiſche Sonderung konnte vor einem Inſtitute nicht beſtehen, welches neben den Kronvaſallen nicht nur afterbelehnte Ritter ſondern auch freie Hinterſaſſen zu demſelben Gerichtsdienſte entbot [1]). Das Inſtitut der Jury mußte in ſeiner weiteren Ausdeh-

1) Es entſpricht der Geſtaltung des Gerichtsweſens wenn ſchon ſeit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gleichzeitig mit der Verſchmelzung

nung auch die kümmerlichen Anſätze gutsherrlicher Civil- und Lehnsgerichtsbarkeit zerſtören. Indem es dem Grundherrn nicht möglich war, ſtets die nöthige Zahl der Geſchworenen zu ſtellen, eilte ſeine Gerichtsbarkeit dem völligen Verfalle entgegen. Alles in allem läßt ſich vom älteren normanniſchen Staatsweſen in ſeiner Geſammtheit wie in ſeinen einzelnen Inſtitutionen behaupten, daß durch die Centraliſation der Staatsgewalt, durch die Gleichheit aller Stände vor dem Geſetze, „durch das gewohnheitsmäßige Zuſammentreten zu öffentlichen Geſchäften, durch das örtliche und zeitliche Zuſammenwirken des Staatsbeamtenthums mit den Gemeinden," die geſicherten Grundlagen der ſpäteren Communal- und Parlamentsverfaſſung gegeben waren.

Es kann nicht Wunder nehmen, wenn eine ſolche Beurtheilung des normanniſchen Staatsweſens in ſeiner älteren Periode uns nicht mit der üblichen Begeiſterung von den Erfolgen der Barone auf der Wieſe zu Runimede reden läßt. Ohne die vorangegangene Centraliſation der normanniſchen Staatsgewalt, ohne die feſte Conſolidirung der Prärogative der Krone durch common law, ohne die beſtehenden Rechts- und Polizeiinſtitute in den Grafſchaften, ohne dieſe in den erſten anderthalb Jahrhunderten geſchaffenen Grundlagen ſtaatlicher Organiſation würde der Triumph der großen Vaſallen über König Johann, in ſeiner Bedeutung für das Staatswohl Englands, einer jener unglücklichen Aufruhrverſammlungen deutſcher Magnaten zu Tribur vergleichbar ſein. Die Magna Charta vom Jahre 1215 iſt allerdings eine große That in der engliſchen Verfaſſungsgeſchichte, indem ſie die weit über die Grenzen einer geſetzmäßigen Regierung hinausgreifende Königsgewalt in die Schranken des Geſetzes zurückweiſt. In dieſer Hinſicht hatten die engliſchen Magnaten eine doppelte Aufgabe zu löſen. Einmal galt es, dem Vorangehen des Königthums mit einſeitigen nur von der Willkühr der fürſtlichen Perſon und ihrer Günſtlinge abhängigen Geſetzen und Verordnungen zu ſteuern, welche in

---

der angelſächſiſchen und normanniſchen Nationalität (die reorganiſirte Grafſchaftsmiliz iſt das ſicherſte Merkmal der vollendeten nationalen Verſöhnung) die Ausgleichung des Unterſchiedes zwiſchen kleineren Kronvaſallen und Afterbelehnten gleichmäßig fortſchreitet.

ihrer furchtbaren Strenge nur beabsichtigten, Uebertretungen und Bußen zur Füllung des königlichen Schatzes hervorzulocken. Es war deßhalb unerläßlich, anstatt des büreaukratisch organisirten Exchequer dem Könige das Collegium eines permanenten Staatsrathes zur Seite zu stellen, und durch diesen, mag auch der königliche Wille bei Berufung der Räthe entscheidend sein, die Gesetzgebung zu regeln. Und in zweiter Linie neben der legalen Berathung des Monarchen durch ein continual council handelte es sich um das Princip der misericordia regis selbst. Man mußte die Auflegung der Strafen dem Gutdünken der Krone, die polizeiliche Verurtheilung der summarischen Entscheidung des Verwaltungspächters, des sportulirenden Grafschaftsvogtes entziehen. In der fiscalisch-polizeilichen Klage (ex officio) mußte ebenso wie im Civilprocesse nicht königliche Ordonnanz, nicht die Willkühr der vollziehenden Beamten, sondern das legale iudicium entscheiden. In dieser Hinsicht ist die Magna Charta ein erster, zwar noch vielfach bestrittener aber schließlich gesicherter Sieg des öffentlichen und gemeinen Rechts über die Administrativjustiz, der persönlichen Freiheit über die disciplinarische Regierungsgewalt, ein Grundstein, auf welchem sich eine, administrative und richterliche Functionen vereinende Thätigkeit der Selfgovernmentsbeamten auferbauen ließ, ohne zu einer Vermischung der Competenzen zu einer rechtlichen Verkürzung des Einzelnen zu führen. In dieser Hinsicht, als Verbürgung gesetzlicher Regierung und eines nur auf richterlicher Interpretation der Gesetze beruhenden Gerichtsverfahrens, verdient die Magna Charta als ein Palladium der englischen Freiheit bezeichnet zu werden, welches es in harten Kämpfen zu behaupten galt. Im Hinblicke auf gleichzeitige continentale Zustände freilich ein unerhörtes, war es in England doch nur ein Verdienst der Krone, welche schon vordem ständische Unterschiede vor dem Gesetze unbarmherzig niedergeworfen hatte, wenn die Kronvasallen nicht allein für sich selbst, sondern für die Gesammtheit aller Freien den Schutz der Gesetze und die Anwendung ordentlicher Gerichtsbarkeit verlangen. Durch die Fortbildung des in der Magna Charta ausgesprochenen Principes ist in England ein- für allemal „das System der Polizeibüßungen auf den Rechtsweg gebracht und der spätern Polizeiverwaltung der feste Weg gewiesen worden.“ Wiederum aber war es das Verdienst des normannischen Königthums, daß

durch die auf ein legale iudicium gerichtete Forderung der Barone nicht eine Verſchlechterung der öffentlichen Gerichtsbarkeit, eine Verwilderung des engliſchen Rechtes, in letzter Conſequenz ſchließlich doch eine feſtländiſche Standesgerichtsbarkeit erzielt ward. Denn die Artikel 21 und 39 der Magna Charta verlangen ausdrücklich das Urtheil der Parium für Grafen und Barone, für alle übrigen das Urtheil der Gemeinde (vicineti oder legis terrae). Es iſt im erſten Falle ein Gericht der Standesgenoſſen, im zweiten Falle der Rechtsgenoſſen, welches die Magnaten erſtreben. Man fordert die Wiederbelebung des angelſächſiſchen Gerichtsverfahrens mit urtheilfindenden Schöffen, im Gegenſatze nicht nur zu dem ſummariſchen Verfahren des Sheriffs, ſondern auch zu dem neuerdings aufgekommenen Geſchworenengerichte. Ueberzeugend haben im Hinblicke auf dieſe Forderung Gneiſt und Biener nachgewieſen, wie im Widerſpruche mit der hergebrachten Anſicht das Inſtitut der Geſchwornen nicht ſowohl als eine Errungenſchaft politiſchen Kampfes, ſondern vielmehr als ein von dem großen Freibriefe der Nation geächtetes Inſtitut ſich Geltung verſchaffen mußte. Gehaßt von den Magnaten, im Gegenſatze zu dem altſächſiſchen Gerichte der Standes- und Rechtsgenoſſen drang die Jury, ein heutiges Bollwerk der politiſchen und perſönlichen Freiheit, durch.

Gewiß mit vollem Rechte preiſt man aus den continentalen Verhältniſſen heraus die Hochherzigkeit und Selbſtverläugnung des engliſchen Adels. Nur gerade in Bezug auf die Magna Charta ſollte man die Uneigennützigkeit der großen Barone nicht über Gebühr loben. L. Buchers, auch von Hallam vorgetragene Anſicht, daß die engliſche Ariſtokratie in den Verfaſſungskämpfen des 13. Jahrhunderts die frühere legale Vertretung der Städte und Grafſchaften gewaltſam verdrängt habe, beruht zwar auf einer unklaren Vorſtellung über die Notabelnverſammlungen der älteren normanniſchen Periode[1]). Aber doch läßt es ſich nicht läugnen, daß es der hohen Weisheit des engliſchen Königthums bedurfte, um eine durchaus im Standesintereſſe gemachte Forderung der großen Barone auf ein mit der Einheit der Staatsgewalt und mit den billigen Anſprüchen der übrigen Claſſen

1) Das beſte über dieſe älteren Notabelnverſammlungen im first report on the dignity of a Peer, division I.

verträgliches Maß zurückzuführen. Artikel 14 und 61 der Magna Charta sichern den großen Baronen nicht nur die Aemter des neu zu bildenden Staatsrathes, sondern auch die persönliche Berufung zu dem periodisch zusammentretenden Reichsrathe zu, während die kleinern zahlreichen Kronvasallen nur in ihrer Gesammtheit geladen werden sollen. Es handelt sich hier um einen Vorschlag, welcher praktisch beinahe unausführbar, in seiner Verwirklichung die Betheiligung der kleineren Kronvasallen an der Reichsversammlung so gut wie vernichtet hätte. Dasselbe gilt von der weiteren Forderung der Barone, daß scutagia und auxilia nicht ohne Gewährung der Reichsversammlung, des magnum concilium geleistet werden sollen, während der nur die Mittelstände treffenden tallagia mit keinem Worte gedacht ist.

Wie gesagt, es bedurfte der ganzen Weisheit eines erleuchteten starken Königthums, um aus diesem Vertrage vom J. 1215 und seinen späteren Erneuerungen keine Schwächung der Staatsgewalt hervorgehen zu lassen, um nicht auch in England einem verderblichen Mißverhältniß zwischen politischen Rechten und politischen Pflichten Raum zu geben. Um so mehr trat diese Aufgabe der Krone nahe, als die auf König Johann folgende schwankende Regierung mehr als einmal dem Siege der Magnaten zur Beute fiel und das Land die schlimmsten Früchte von einer solchen Herrschaft des hohen Adels erntete, welcher bestrebt war, die Aemter des Staatsrathes durch einen Ausschuß des magnum concilium zu besetzen [1]). Damit aber war der Tyrannei der schlimmsten Parteiregierung Thür und Thor geöffnet. Der Ausschuß einer Adelsfaction herrschte nämlich mit dem gesammten noch vorhandenen büreaukratischen Regierungsapparat, mit der Administrativgewalt des Sheriffthums an Stelle des Königs. In den Verfassungskämpfen unter Heinrich III lernte England alle Uebel ertragen, welche in einem bis dahin absolut mit mächtiger Büreaukratie verwalteten Staate zu entstehen pflegen, wenn ein plötzlicher Zufall die Zügel der Herrschaft an eine aristokratische oder demokratische Factions-

1) Bemerken wir gelegentlich, daß eigentlich nicht die Magna Charta, sondern die Charte 9 Heinrich III vom englischen Mittelalter als die große Freiheitsurkunde betrachtet zu werden pflegte. First report on the dignity a of Peer. Parry parliaments introd. XIII.

regierung bringt. Mit dem bloßen Siege des Adels über das Königthum in England war nichts gebessert, aber manches Uebel verschlimmert worden. Auch wenn Montforts Gedanke einer Berufung der Communen weitere Folgen gehabt, so würde sich doch die absolute Herrschaft des Königthums erträglicher bewiesen haben, als die souveraine Parteiregierung, so lange noch die Schranken selbstthätiger Kreis- und Gemeindeverfassung mangelten. Erst auf der Grundlage corporativer Communalverbände war eine gedeihliche Parlamentsverfassung erreichbar. Es ist nicht zufällig, wenn die Entstehung von Unterhaus und Parlamentsverfassung demselben Jahrhunderte wie die Begründung des Selfgovernments angehört.

---

Gneist bezeichnet die Zeit der drei Eduarde von 1272 bis 1377 als das Jahrhundert der organischen Gesetze in der englischen Verfassungsgeschichte. Wir treten in diejenige Epoche, in welcher es dem Königthume gelang, die im Staatswesen der ältern normannischen Zeit vorhandenen, gewaltsam, durch eiserne militärische Disciplin niedergehaltenen und in den Kämpfen um die Magna Charta gelösten zerstörenden Kräfte zu bändigen. Es handelte sich um Ausgleichung der vorhandenen Gegensätze zwischen Normannenthum und Angelsachsen, zwischen Staat und Kirche, den großen Baronen und dem kleineren Vasallenstande, zwischen Justiz und Verwaltung, zwischen den Freiheitsforderungen der Nation und dem Bedürfnisse einer kräftigen Polizeiverwaltung. Die Ausgleichung fand statt, indem jedem zu politischer Leistung fähigen Gliede des Staates seine passende Stelle, der geeignete Kreis der Selbstthätigkeit im Dienste des Staates zugewiesen ward. Es ist nicht richtig, wenn Rößler [1]) bemerkt, daß Gneist in der organischen Gesetzgebung des 14. Jahrhunderts einzig und allein die Schöpfung des persönlichen Königthums erkenne. Keineswegs unterschätzt Gneist die Mitwirkung des Parlamentes bei der Schöpfung der segensreichen Institutionen jener Zeit, vielmehr lassen seine Ausführungen erkennen, daß vermöge der in dieser Epoche sich gestaltenden Parlamentsverfassung durch die einheitliche Mitwirkung

1) In der angeführten Schrift I 18 ff.

der im Dienste des Staates arbeitenden Gesammtkräfte des Volkes die gedeihliche, allen Sturm der Zeiten überdauernde statutarische Gesetzgebung des englischen Mittelalters möglich geworden ist. Nur dieß glaubt Gneist nicht genugsam betonen zu dürfen, daß ebensowenig wie sich von einer Naturwüchsigkeit des englischen Rechtes im Ernste reden läßt, der Aufbau der Parlaments- und Communalverfassung ohne ein Königthum denkbar wäre, welches Beruf und Pflicht in der Behauptung und Befestigung einer einheitlichen, organisch gegliederten Staatsgewalt erkannte. Indem wir mit dem Regierungsantritte Eduards I in eine Epoche der in eminentem Sinne des Wortes productiven Gesetzgebungsthätigkeit treten, entzieht sich uns von selbst jede Möglichkeit einer weiteren Vergleichung mit den gleichzeitigen politischen Zuständen des Continents. An der Entwickelung von Staaten läßt sich ebensowenig wie an der Erziehung von Individuen straflos sündigen. Schäden der Entwickelung lassen sich nicht auf mechanischem Wege flicken und ausbessern. Ebenso wie Individuen verfolgen auch Staaten mit unerbittlicher Consequenz die Richtung, welche sie in bedeutungsvoller Zeit der Entwickelung einmal empfangen haben, sei es zu gutem, sei es zu schlimmem Ziele. Wenn im Reiche der Plantagenets sich auf der Centralisation der Staatsgewalt die organische Gesetzgebung der folgenden Jahrhunderte errichten ließ, so blieb für die Rettung Frankreichs z. B. nur das absolute Königthum mit Exemtion der Privilegirten und mit Besteuerung der zugänglichen niederen Classen ohne Mitwirkung der Stände übrig. Und gleichfalls waren dem deutschen Reiche, seitdem das Königthum des sächsischen Hauses über der kaiserlichen Universalmonarchie seinen nationalen Beruf versäumt hatte, unaufhaltsam seine Wege zur Auflösung des decentralisirten Staates und zur Landeshoheit der autonom gewordenen Reichsvasallen hin gewiesen.

Um das eigenthümliche Wesen der normannischen Centralisation zu begreifen, mußten wir uns die ältere Verfassung in sämmtlichen bedeutungsvolleren Kreisen der Staatsthätigkeit vorführen, hinfort genügt es, wenn wir zwei Punkte im Auge behalten, die Wahrung der einheitlichen Staatsgewalt bei der Gestaltung der Communal- und Parlamentsverfassung und den organischen Zusammenhang in der fortschreitenden Ausbildung dieser und jener Institutionen.

Die Besetzung der höchsten Aemter mit den Mitgliedern eines

permanenten Staatsrathes als Mittelpunkt der königlichen Regierung ward seit Eduard I nicht mehr vom Königthume beanstandet. Die gesetzmäßig anerkannte Regierung war die des king in council. Außer der Bildung eines solchen permanenten Staatsrathes hatte die Krone im Laufe der um die Magna Charta geführten Kämpfe wiederholt versprochen, bei Gesetzgebung und Steuererhebung den Rath der Barone in ihrer Gesammtheit zu befragen. Indessen fehlte dem großen englischen Adel im Kampfe mit dem Königthume die Macht, um in derselben Weise wie der continentale Lehnsherr die Betheiligung an einer reichsständischen Versammlung aus eigenem Rechte durchzusetzen. Nun kam der Krone die Sorgfalt zu gute, mit welcher die ersten Normannenkönige bedacht gewesen waren, der Bildung eines fest geschlossenen vasallitischen Verhältnisses zwischen Lehnsträgern der Krone, Aftervasallen und Hintersassen entgegenzuwirken. Wie entschieden auch die größeren Barone behaupten mochten, in ihrer Eigenschaft als tenentes in capite auf Grund ihres Besitzes, ihrer barony by tenure (tenure of land) ein Recht der Betheiligung an den periodischen Erweiterungen des Staatsrathes zum magnum concilium zu beanspruchen, es gelang ihnen nicht einen solchen Anspruch, die Gewährung der Reichsstandschaft auf Grund des Besitzes durchzusetzen. Schon jener Artikel der Magna Charta, welcher unpraktisch genug zum erstenmale die barones maiores durch persönliche Berufung des Königs auszeichnet, die bedeutendere Zahl der barones minores dagegen durch Gesammtladung berufen läßt, gab dem Königthume eine treffliche Waffe gegen die Forderung der Magnaten in die Hand. Die Berufung durch writ, welche die Magnaten als persönliche Auszeichnung verlangten, gab der Krone die Möglichkeit, die Größe, die Mischung der Versammlung aus weltlichen und geistlichen Lords, die Auswahl der Persönlichkeiten endlich bei der jedesmaligen Sitzung des Reichsrathes nach ihrem Ermessen einzurichten und trotz des Murrens der großen Magnaten auch Vasallen von kleinerem Besitze zu laden. Uebersehen wir nicht diesen für die Bildung des Oberhauses wie für die Prärogative der Krone wichtigen Umstand: das englische Oberhaus in seiner Entstehung ist weder eine vom Grundadel beschickte Repräsentativversammlung noch ein feudalistisches Institut, sondern eine Versammlung der vom Könige erwählten Vertrauenspersonen zur Berathung der Landes-

angelegenheiten in Gemeinſamkeit mit dem engern permanenten Staatsrathe. Von Erblichkeit kann natürlich ſo lange keine Rede ſein wie die Berufung von einer Sitzung zur anderen wechſelte. Der größere oder geringere Lehnsbeſitz an ſich gewährte kein Recht im Reichsrathe zu ſitzen. Von einem privatrechtlichen Anſpruche iſt keine Spur vorhanden. Allmählich erſt bildete ſich der Begriff der Reichsſtandſchaft, der pares regni für diejenigen aus, welche wie insbeſondere die geiſtlichen Magnaten regelmäßig durch königliches Schreiben berufen werden. Die Barone des 13. Jahrhunderts machten nur verſchiedene Leiſtungen von der Berufung und Bewilligung der Reichsverſammlung abhängig, proclamirten im anderen Falle das Recht des Widerſtandes. Die Ausbildung der Reichsverſammlungen zum erblichen Hauſe der Lords iſt ein Werk des Königthums. Die erſten erblichen Berufungen zur Peerie fanden unter Richard II ſtatt. Sie geſchahen vermöge eines königlichen letter patent. Nach dem Vorbilde dieſer Form der Peerie bildete ſich auch die Berufung by writ zur erblichen Reichsſtandſchaft aus. Der ſtaatsrechtliche Unterſchied der Peerie by writ und by letter patent blieb indeſſen noch bis zum heutigen Tage erkenntlich. Die Peerie by writ kann der König vor verſammeltem Parlamente aufheben, die Peerie by letter patent nur durch ein Urtheil des Parlamentes rückgängig machen. Wir erkennen deutlich, und darauf kommt es hier an, daß das Oberhaus in ſeiner Entſtehung nichts mit den reichsſtändiſchen Verſammlungen des Continents gemein hat. Auf dem Grunde königlicher Verleihung erwuchs die Peerie wie jedes andere politiſche Recht in England, es iſt nur ein Zugeſtändniß an unklare Vorſtellungen, wenn in ſpäterer Zeit, ſo oft Perſonen, welche nicht im Beſitze eines Ritterlehns ſind, zur Peerie berufen werden, für die Neucreirten der Beſitz einer Baronie fingirt wird [1]). Die Entſtehung der Peerie durch Wahl und Berufung des

1) Schon das 15. Jahrhundert und ebenſo die Staatsrechtslehrer des 18. Jahrhunderts ſetzen allgemein die Entſtehung des Oberhauſes, das Weſen der älteren Reichsſtandſchaft in die barony by tenure, wie die Barone des 13. Jahrhunderts allerdings beanſprucht, aber nicht durchgeſetzt hatten. Noch immer iſt die Entſtehung der Peerie, unzweifelhaft eine der wichtigſten Fragen der engliſchen Verfaſſungsgeſchichte, ein Gegenſtand gelehrter Controverſe. Während Gneiſt im weſentlichen mit den Unterſuchungen der Commiſſion des

Königs erklärt uns die Bewahrung Englands vor ſtändiſchem Privilegienhader und die bis heute bewahrte Lebenskraft des Oberhauſes. Man begreift, warum das engliſche Haus der Lords alle ſtändiſchen Adelsverſammlungen überdauert hat und die Kritik über moderne continentale Schöpfungen, welche dem Oberhauſe analog gebildet ſein ſollen und das Recht der Reichsſtandſchaft doch an die Form des Beſitzes knüpfen, vollzieht ſich von ſelbſt.

Es iſt eine der vielen in der engliſchen Verfaſſungsgeſchichte hergebrachten irrigen Anſichten, wenn man den Anſtrengungen der großen Barone zur Beſchränkung der willkührlichen Gewalt der Krone das engliſche Unterhaus ſeinen Urſprung verdanken läßt[1]). Nicht ſowohl in dem Montfortſchen Berufungsſchreiben, ſondern in den Ladungen Eduards I iſt die ſtaatsrechtliche Baſis des Unterhauſes zu ſuchen. Auch von einer Repräſentation des volksthümlichen Elements im Gegenſatze zu der Vertretung der Ariſtokratie kann hier keine Rede ſein. Der praktiſche Zweck, welcher der Berufung von Vertretern der Städte und Grafſchaften zu Grunde liegt und dieſelbe regelt, iſt das Steuerbedürfniß der Krone. Zur bequemeren Auflage der Steuern vielleicht auch nach einem Grundſatze der Billigkeit wurden Repräſentanten der ſteuerzahlenden communitates berufen. Politiſche Leiſtung war die Grundlage politiſchen Rechtes. Die Ertheilung eines Privilegiums (electorale franchise) blieb freie Wahl des Königthums. Schon der Name electorale franchise deutet dieſen Urſprung an. Willkührlich wurden längere Zeit hindurch dieſe und jene Städte zur Reichsverſammlung berufen und nicht berufen. Lords und Gemeinen tagen zunächſt als ein einheitlicher Körper, welcher Reichs- und Pro-

---

Oberhauſes übereinſtimmt, erklärt ſich z. B. Cox p. 65 für den territorialen Urſprung der Peerſchaft aus dem Rechte, welches der Beſitz eines Thronlehens gab. Wie ſtimmt dieſe territoriale Peerie zu der geſetzlich geſtatteten Veräußerlichung der Thronlehne an Nichtſtandesgenoſſen? Allerdings wird ſich nicht läugnen laſſen, daß die Berufenen anfänglich ſämmtlich tenentes in capite geweſen ſind, ihr Rechtstitel aber, und darauf kommt es hier an, in der Reichsverſammlung zu erſcheinen, beruhte nicht auf dem Thronlehn ſondern auf der königlichen Berufung.

1) Auch von Cox, Institutions p. 79 wird dieſe Anſicht neuerdings wieder vorgetragen.

vinzialstände umfaßt, wie ja in Wirklichkeit barones maiores und minores, subtenentes und Hintersassen verhältnißmäßig gleiche Steuern, gleiche persönliche Lasten tragen. Der Organisation der Staatsgewalt, der Regierung durch das privy council entsprechend, bilden die Gemeinen im Anfang nur einen Anhang des magnum concilium, von den Peers sich durch geringere Rechte unterscheidend, bis der steigende Steuerbedarf der Krone, der steigende Wohlstand der Städte und mittlern Grundbesitzer, die vermehrten Leistungen dieser Classen die Bedeutung der commons mehren, ihnen selbständige Stellung, gleiche Rechte wie der Reichsstandschaft verschaffen [1]).

Da es bei der Berufung der Grafschaftsritter und städtischen Vertreter nicht um die dem englischen Staatsrecht bis heute fremd gebliebene Repräsentation von einer nach Kopfzahl geschichteten Bevölkerung zu thun ist, sondern um die Vertretung corporativer Verbände, sofern sie organische Gliederungen des Staates sind, so entspricht die anfängliche geringe Competenz der commons genau der damaligen politischen Bedeutung der mit dem Wahlrechte betrauten Körperschaften. Die selbständige Leistung im Dienste des Staates war noch eine geringe, an eine Uebernahme der wesentlichsten Staatslasten und Staatspflichten war noch nicht zu denken. Noch ruhte die Verwaltung der Grafschaft in den Händen des Vogtes, ein communales Steuersystem welches als Grundlage der Staatssteuern dienen konnte, hatte sich noch nicht entwickelt. Die ersten Ansätze zu corporativer politischer Leistung boten sich uns in der nach dem Grundbesitze abgestuften Milizverfassung und in dem Geschwornendienste dar. Neben den von der Krone geforderten Steuern bildeten diese an Landesvertheidigung und Gerichtsdienste sich knüpfenden Leistungen den Ausgangspunkt für die Ertheilung des politischen Rechts, Abgeordnete zum Reichsrathe zu senden. Die Wahl der Grafschaftsritter unterlag der Grafschaftsversammlung. So umfaßte der Kreis der Wählerschaft alle Männer, welche an der Grafschaftsversammlung Theil nahmen, d. h. als Geschworene fungiren konnten. Die vielfach ver-

1) Stat. 15 Eduard III und 5 Richard II dürfen als die abschließlichen Feststellungen der Privilegien der beiden getrennten Häuser des Parlaments betrachtet werden.

breitete Anſicht[1]), daß die Wahl der Grafſchaftsritter in älterer Zeit der ausſchließlichen Befugniß der tenentes in capite unterlegen habe, beruht auf einer Combination mehrfacher Mißverſtändniſſe. Eine ähnliche Inſtitution iſt durch Artikel 14 der Magna Charta beabſichtigt, aber niemals ins Leben gerufen worden. Durch Veräußerlichkeit der Ritterlehen, durch den Widerſtand der Krone gegen das Princip der Afterbelehnung, durch den von Kronvaſallen, Aftervaſallen und freien Hinterſaſſen zugleich geleiſteten Jurydienſt iſt ſchon zu Ausgang des 13. Jahrhunderts die ſcharfe lehnsrechtliche Begränzung der Stände ſo geſchwunden, daß an eine Verwerthung derſelben für das Wahlrecht zum Parlamente nicht mehr zu denken war. Gerade der Gang der ſpäteren Geſetzgebung über das Wahlrecht lehrt uns, daß alle, welche vor dem county court Gerichtspflicht leiſten durften, urſprünglich an der Wahl der Grafſchaftsritter Theil nahmen. Erſt das zweite Statut von Weſtminſter vom Jahre 1285 beſchränkt die Theilnahme an der Jury der Grafſchaftaſſiſen auf Freiſaſſen von 20 Sh. Grundrente, ein ſpäteres Statut vom Jahre 1293 auf 40 Sh. Freeholders.[2])

---

1) So der first report on the dign. of a Peer. Divisio VIII p. 188, welcher die Freiſaſſen der Grafſchaft durch die Lords und nicht durch die Grafſchaftsritter vertreten ſein läßt. Nach dieſer ſonſt vorzüglich ſchätzenswehrten Quelle Parry p. XXV, Cox Inst. p. 104 u. A. Man überſieht die durch den Jurydienſt hervorgerufene Ausgleichung der Stände.

2) Wenn St. 7 Heinrich IV c. 15 verordnet: that all they that be there (in der Grafſchaftsverſammlung) present, as well Suitors duly summoned for the same cause, as other, shall attend to the election of the knights for the parliament, ſo ſind unter den Suitors alle diejenigen zu verſtehen, welche am Grafſchaftsgericht Geſchwornendienſt leiſten konnten. Wie man mißbräuchlich neben den Freeholders zur Jury auch gelegentlich Copyholders verwandte, ſo hat auch die anfängliche nicht genau begrenzte Ausdehnung des Wahlrechts ähnliche Mißbräuche hervorgerufen. Um denſelben zu ſteuern, weil, wie es in der Einleitung des Geſetzes heißt: the most part (der Grafſchaftswähler) was people of small substance of no value whereof every of them pretended a voice equivalent", verordneten 8 Heinrich VI c. 7 u. 10 Heinrich VI die Beſchränkung der Wahlberechtigung und die Anwendung deſſelben Cenſus, welcher für den Jurydienſt ſchon längſt in Anwendung gekommen war.

Am meiſten waren die Bedingungen für eine ſtändiſche Vertretung in den Städten gegeben[1]). Ein borough war wie wir ſahen in der älteren normanniſchen Zeit ein ſtädtiſcher Verband mit Selbſtpacht der Abgaben an den Staat und mit der niederen Polizeigerichtsbarkeit des court leet. Bürger waren alle freien Hausbeſitzer, welche an der Steuerzahlung theilnahmen und Gerichtspflicht leiſteten. Die Gerichtsverſammlung der Bürger entſchied über Zugehörigkeit zur Bürgerſchaft. Ein ſolcher ſtädtiſcher Verband war zur Grundlage einer parlamentariſchen Vertretung zu jener Zeit ſchon geeigneter als eine noch loſe zuſammenhängende Grafſchaft. Um ſo mehr war dies der Fall, wenn ſich die Städter durch weitere Zahlungen umfangreichere königliche Privilegien, die Wahl des Magiſtrates, die ſelbſtändige Municipalverwaltung, ſogar die Ablöſung von der Grafſchaftgerichtsbarkeit des Sheriffs erkauft hatten und aus der Grafſchaft ausſcheidend die niedere Civil- und Polizeigerichtsbarkeit ſelbſtändig verwalteten. Es entſprach der fortgeſchrittenen corporativen Entwickelung der Städte in jener Zeit, wenn ſie vom Königthum mit einer unverhältnißmäßig ſtarken Vertretung beehrt oder nach dem damaligen Begriffe belaſtet wurden. Leider ward nur dieſe freie und um den Preis hoher Geldleiſtungen allzu autonome Entwickelung der ſtädtiſchen Corporationen in Verbindung mit ihrer ſtarken Heranziehung zum Parlamente die Veranlaſſung zur Verbildung der meiſten ſtädtiſchen Verfaſſungen ſchon im Mittelalter. Die Städteverfaſſung iſt wie bekannt bis in die jüngſte Zeit hinein der faule Fleck in der engliſchen Verfaſſungsgeſchichte geblieben. Auf dieſem Gebiete allein hat der engliſche Staat verſäumt ſeine ſegensreichen Maximen durchzuführen, nach welchen das politiſche Recht nur für die adäquate politiſche Pflicht bewilligt wird und der Staat keine andere Autonomie als die der eignen ſouveränen Staatsgewalt dulden kann. Es war die Wirkung einer zu umfangreichen Selbſtändigkeit, wenn die Beſorgung der ſtädtiſchen Angelegenheiten mehr und mehr an Bürgerausſchüſſe übergieng. Da es ſich nicht wie in den italieniſchen und

1) Freilich bemerkt der first report „in cities and boroughs the subsequent practice demonstrates, that there was no systematic qualification of electors, established by law.“ p. 188.

deutſchen Communen des Mittelalters um Anſpannung aller Kräfte zur Erkämpfung und Behauptung der Unabhängigkeit handelte, ſo kann es nicht auffallend ſein, daß aus dem erſten Mißgriff von Seiten des Königthums ſich eine weitere Verſchiebung von Rechten und Leiſtungen innerhalb der ſtädtiſchen Verfaſſungen ſelbſt entwickelte, daß die Ausſchüſſe als permanente Vertretungen der Bürgerſchaft ſich im Beſitze aller Rechte und Ehren behaupteten. Aus den erſten Zugeſtändniſſen folgten leidige Conſequenzen und analog der Privilegirung der Notabeln in Frankreich ſeit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden in England die Ausſchüſſe der Bürgerſchaft als die amt- und wahlberechtigte engere Bürgerſchaft (close borough) beſtätigt und incorporirt. Auf das engſte hing dieſe Verbildung der municipalen Verfaſſung mit der unverhältnißmäßigen parlamentariſchen Vertretung der Städte zuſammen. Das Uebergewicht der ſtädtiſchen Vertreter im Parlament mußte bei der ſteigenden Bedeutung des Unterhauſes die Regierung bedacht machen, ſich auf die ſtädtiſchen Wahlen Einfluß zu verſchaffen. Zu einem derartigen Objecte der Beeinfluſſung aber eigneten ſich die incorporirten Ausſchüſſe vortrefflich. Mit dem Beſitze der ſtädtiſchen Ehren und Aemter fiel ihnen und ihren Erben auch das Wahlrecht zum Parlamente als ein privatrechtlicher Beſitz in den Schooß. So büßten, wie wir in der folgenden Periode noch deutlicher erkennen, die engliſchen Städte das ihnen zu früh eingeräumte Uebermaß an politiſchen Rechten.

Die anomale Ausbildung oder vielmehr Verbildung der ſtädtiſchen Verfaſſungen führte uns ſchon bis zum Ende der reichsſtändiſchen Epoche. Wir müſſen indeß zum 14. Jahrhundert, welches die Grundlage des Solfgovernments gelegt hat, zurückkehren. Zu Anfang der Regierung Eduards III war außer dem Gerichtsdienſt noch von keiner beſonderen Thätigkeit desjenigen Standes im Dienſte des Staates die Rede, welchem die Vertretung der Grafſchaften und theilweiſe auch der Städte zufiel. Die aus den kleineren Kronvaſallen und den größeren Aftervaſallen zuſammengewachſene Ritterſchaft[1]), die ſpätere landed gentry, konnte, ſo lange die wichtigſten

1) Ueber die Entſtehung der Ritterſchaft vergl. die oben angeführte

Functionen des königlichen Beamten noch im Grafschaftsvogte, dem Sheriff, vereinigt waren, zu keiner selbstthätigen politischen Bedeutung in den Grafschaften gelangen. Gegen das von Anfang ab verhaßte Institut der Sheriffverwaltung und Gerichtsbarkeit richtete sich aber schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts der Widerstand der Großen wie der Geringen. Nachdem allmählich wie wir sahen die Civilgerichtsbarkeit und der schwere Criminalproceß an die gelehrten Richter der Reichsgerichte übergegangen war, setzte sich dieselbe Bewegung gegen die weiteren Competenzen des Sheriffs als des höchsten Steuerbeamten und Polizeiherrn der Grafschaft fort. Damit entsprang die Aufgabe, an Stelle der bestrittenen Amtsgewalt des königlichen Vogtes auf dem Wege der Gesetzgebung neue, den veränderten Bedürfnissen entsprechende Institutionen zu schaffen. Um so mehr war eine solche Nothwendigkeit vorhanden, als die durch rasche Entwickelung der Gewerbe, der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ꝛc. gesteigerte und verwickelte Aufgabe der Friedensbewahrung sich weder durch die lästige Inquisition der Gemeinden im sheriffs tourn noch durch die Gerichtsversammlung des court leet lösen ließ. Veränderte Zustände erheischten veränderte Organisationen der auf rohe primitive Gesellschaftsverhältnisse berechneten Verwaltung. Wie lebhaft und dringend das Bedürfniß einer ausreichenden Polizeiordnung und Polizeiverwaltung damals in England gefühlt wurde, dieß zeigt uns die bis in das kleinste Detail specialisirte Gesetzgebung des 14. Jahrhunderts. Dieselbe Epoche, welche auf dem Continent als ein Zeitalter der vollkommenen Impotenz in der Gesetzgebung und der Gesetzlosigkeit, der Raubburgen und der adlichen Wegelagerer bezeichnet werden muß, ragt in England durch die Productivität einer das große wie das geringe umfassenden und ordnenden Gesetzgebung hervor. Handel und Gewerbe, Ackerwirthschaft und Arbeiterverhältnisse, Löhne und Preise der Lebensmittel, alles unterlag gesetzlichen stets aufs neue wiederholten und erweiterten Bestimmungen. Wir glauben, wenn wir die Statuten jener Epoche studiren, in den Verfügungen eines heutigen Regierungscollegiums zu blättern. Aber bemerken wir wohl,

---

lehrreiche Untersuchung von Francis Morgan Nichols, on feudal and obligatory Knighthood.

daß es sich hier nicht um Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde sondern um die statutarische Gesetzgebung des Reichsrathes handelt, daß es gerade diese dem übrigen Mittelalter unbekannte Gesetzgebung des Parlamentes gewesen ist, welche den englischen Staat der späteren Jahrhunderte vor der Regierung durch Verwaltungsrescripte bewahrt hat. Einem Königthum, welches von dem verfassungsmäßigen Reichsrathe umgeben die Pflichten der Gesetzgebung in solchem Umfange erfaßte und begriff, konnte schwerlich die Schöpfungskraft zu den angemessenen Institutionen für die Ausübung der Gesetze fehlen.

Zwar gelang nicht gleich der erste Versuch zum besten des Staates und zur Befriedigung der vorhandenen Bedürfnisse. Die Ausübung der Polizeijustiz und Oberaufsicht der Grafschaftsverwaltung durch reisende Justitiare der in London concentrirten Reichsgerichte erwies sich ebenso lästig und ungenügend wie die ältere Praxis der Sheriffverwaltung. Um die geeigneten Institutionen zur Friedensbewahrung herbeizuführen, drängten sich Versuche auf Versuche. Am bemerkenswertheſten unter diesen war die Beauftragung der noch heute bestehenden Coroners als conservatores pacis mit außerordentlicher Gewalt. Angesehene Grundbesitzer sollten zu diesem Amte gewählt werden. In der Wählbarkeit dieser Beamten lag die verwundbare Stelle der Institution. Ein Stück der Staatsgewalt läßt sich nicht ohne Benachtheiligung des Staates wie der einzelnen an Repräsentanten irgend welcher gewählten Mehrheit delegiren. Andere Einrichtungen scheiterten an der den Beauftragten im Widerspruch mit common law ertheilten außerordentlichen Befugniß. Es galt hier nicht nur zwischen abweichenden sondern zwischen extremen Ansichten über das zu schaffende Institut zu vermitteln. Der alten Amtsbefugniß des Sheriffs stand die volksthümlich klingende Forderung nach Wählbarkeit der Staatsbeamten gegenüber. Während die im Reichsrathe versammelten Stände die Amtsbefugniß des Polizeiherrn lediglich als ein Recht des Grundbesitzes gewinnen wollten, legte die Krone den größten Nachdruck auf die Rechtskenntniß der Beamteten. Erst ein Compromiß zwischen Ansichten und Parteien, zwischen Krone und Ständen vermochte kräftige Abhilfe zu gewähren und ein dauerndes Institut zu schaffen. Es bahnte sich ein Compromiß an zwischen den Forderungen des

altſächſiſchen Gewohnheitsrechtes und der abſoluten Polizeigewalt des Königs, zwiſchen der Centralſtaatsgewalt und den autonomiſchen Gelüſten der Grafſchaft, indem man Pflicht und Recht der Friedensbewahrung grundbeſitzenden und rechtsgelehrten, in der Grafſchaft anſäſſigen, aber vom Könige ernannten Männern, Friedensrichtern, übertrug, denſelben für kleinere Vergehen eine ſummariſche Strafgewalt des Einzelrichters, für bedeutendere Vergehen und Verbrechen indeſſen nur eine collegialiſch ausgeübte Strafgewalt mit Hinzuziehung der Jury, alſo in den Formen des ordentlichen Proceſſes zuwies. Aus dieſem Inſtitute entwickelte ſich durch Hinzuziehung der vorhandenen Elemente ſelbſtthätigen politiſchen Dienſtes, des Ortsvorſteherthums und der Jury, zunächſt die ſelbſtändige und ſelbſtthätige Polizeiverwaltung der Grafſchaft. Der beſtehenden Gruppirung des Beſitzes, der geſellſchaftlichen Schichtung der Stände trug die Beſtimmung Rückſicht, welche das neue Amt an eine dem Ertrag des Ritterlehn entſprechenden Cenſus aus Grundbeſitz knüpfte. Die Vertretung der Rechtsgelehrſamkeit war durch die pflichtmäßige Hinzuziehung juriſtiſch gebildeter Männer geſichert. Die Einheit der Staatsgewalt, der Grundſatz, daß jedes Amt nur ein Ausfluß königlicher Rechte ſei, ward gleicherweiſe durch eine die Befugniſſe des Amtes beſtimmende, erweiternde und beſchränkende Geſetzgebung, wie durch die königliche Ernennung gewahrt. Der adminiſtrativen Juſtizgewalt endlich ſteuerte die Concurrenz, Controle und appellative Inſtanz der Reichsgerichte entgegen. Dieſer neuen collegialiſchen Polizeiverwaltung ordnen ſich die früheren Inſtitutionen der Friedensbewahrung, Rügejurys und Inquiſitionen der Gemeinden unter. Der bisherige Vorſteher der Zehntſchaft, der Ortsſchulze oder Conſtabler, erſcheint als der Unterbeamte des Friedensrichters. An Stelle der Aufſpürung von verborgenen Verbrechen durch die aus den Hundertſchaften berufenen Jurata tritt, ohne das Recht der Popularklage zu beſchränken, die aus den Friedensrichtern gebildete große Jury, während bei den collegialiſchen Sitzungen der Friedensrichter als commiſſariſche Juſtizbeamten, den quarter sessions, die gewöhnlichen Jurys zu Anklage und Verdict berufen werden. Durch Hinzuziehung der Jury tritt das Collegium der Friedensrichter in enge Verbindung mit den beim Gerichtsdienſt thätigen Elementen der Grafſchaft. Aus dem Voruntерſuchungsamte aber,

welches die Friedensrichter als große Anklagejury vor den reisenden Richtern ausüben, entwickelt sich im weitern Verlaufe der Zeit Recht und Pflicht des einzelnen Friedensrichters zur Voruntersuchung. Auch dann bleibt noch das alte System der normannischen Friedensbewahrung durch Gesammtbürgschaft erkenntlich, indem über die Anklage- und Zeugenpflicht des einzelnen hinaus der Friedensrichter jeden Wissenden zur Anklage zwingen kann. Freilich schon gleich bei seiner Entstehung mit beträchtlich erweiterter Mannigfaltigkeit der zu lösenden Aufgaben, ward der Wirkungskreis der Friedensrichter doch vornehmlich aus dem Amtsgebiete des Sheriffs herausgeschnitten. Die willkührliche verhaßte Gewalt des Beamten des Exchequer ward durch ansässige Männer ersetzt. Obgleich sie ihre Ernennung der Krone danken, kann man sie doch als Kreisbeamte bezeichnen. Vor der neuen lebenskräftigen Institution mußte sowohl die städtische Exemtion vom Polizeigericht des Sheriffs, das court leet der boroughs, wie die kümmerliche Existenz der Patrimonialgerichte zurückweichen. Von der alten Amtsbefugniß des Sheriffs bleibt endlich nichts als die Executivgewalt und die angesehene Stellung an der Spitze der Grafschaft zurück, welche, ehedem eine Quelle der beträchtlichsten Einnahmen, heute mit bedeutendem Kostenaufwande erkauft wird.

Im Amte der Friedensrichter gelangt ebenso wie es im Miliz- und Gerichtsdienste der Fall ist, das altgermanische Princip persönlicher Leistung zur Geltung. Nicht gesetzliche Bestimmung aber ein richtiger Instinct ließ die Friedensrichter ihr Amt ohne Entgelt verwalten. Nur das unbesoldete, vom Oberhaupte des Staates überkommene Amt gewährt volle Unabhängigkeit nach oben und unten hin. Die Forderung der persönlichen Leistung ist in der Entwickelung des englischen Staats- und Communalwesens stets die erste gewesen und geblieben, diese vor allen hat zu Ehren und Auszeichnungen in Staat und Commune befähigt. Erst ergänzend traten, wo die persönliche Leistung nicht ausreichte, die Steuern ein. Die Pflicht der persönlichen Leistung, welche sich nicht nach Steuerklassen abstufen läßt, welche wie im Gerichtsdienste Hohe und Niedere in bunter Mischung umfaßt, verhinderte eine staatsrechtliche Abstufung der Stände. Von einer ständischen Abstufung in der späteren Zeit des englischen Mittelalters kann nur insofern die Rede sein, als der sociale Rang

ſich nach dem politiſchen abmißt, dieſer aber wiederum der Höhe der perſönlichen Leiſtungen für Staat und Commune entſpricht. Erſt der jüngſten Zeit blieb in England durch das Emporkommen einer für die Ideen des Voluntarismus, Utilitarianismus und des lediglich geſellſchaftlichen Staates ſchwärmenden Finanzariſtokratie eine theilweiſe Verſchiebung des richtigen Verhältniſſes vorbehalten. Die Mancheſterſchule mit ihren außerſtaatlichen Organiſationen zur Erfüllung ſtaatlicher Aufgaben iſt der tödtliche Feind des hiſtoriſchen Selfgovernments. Für den Aufbau der engliſchen Staats- und Gemeindeverfaſſung war das altgermaniſche Princip das einzig maßgebende. Der engliſche Staat hat niemals wie das Feſtland bevorrechtete Stände, nachdem dieſelben ſich ſchon einen beträchtlichen Theil der Staatsgewalt zugeeignet, mit neuen Privilegien und Ehren überſchüttet. Bei der Hinzuziehung zum öffentlichen Dienſte pflegte nicht der Geburtsſtand ſondern die Leiſtungsfähigkeit in Betracht zu kommen. Allerdings wird England ſeit dem Mittelalter ausſchließlich von ſeiner grundbeſitzenden Ritterſchaft und theilweiſe von *denſelben* Familien regiert, allerdings nahm dieſe Regierung mit der Gründung des Friedensrichteramtes ihren Anfang und hat vom 14. Jahrh. ab ſich auf Enkel und Urenkel vererbt. Aber wie bemerkt, die bis zum heutigen Tage von den mit dem Friedensrichteramte betrauten, in die Reihen der regierenden Gentry zugelaſſenen Männern, vom Staate verlangte Qualification, war weder ſtandesgemäße Geburt noch hundertjährige Anſäſſigkeit. Nur gegenwärtiger Beſitz, gegenwärtige Leiſtung iſt bei der Ertheilung politiſcher Ehren von jeher in Betracht gezogen worden. Weder das Statut Eduards III noch die folgenden Statuten, welche unermüdlich bemüht ſind, die Amtsbefugniſſe des Friedensrichters zu erweitern, weder das engliſche Mittelalter noch das moderne England kennt eine andere Bedingung als die Forderung der Leiſtungsfähigkeit, als die Forderung, daß der Berufene ſich durch ein gewiſſes Vermögen wie durch ein beſcheidenes Maß juriſtiſcher Bildung als fähig zu dieſem Vertrauensamte und ſeiner Verantwortlichkeit ausweiſe. Daß der geſetzlich aufzuweiſende Beſitz als Rente aus Grundbeſitz gefordert wird, erſcheint völlig verſtändlich bei dem Syſteme des engliſchen Communalſteuerweſens, welches neben der perſönlichen Leiſtung der Grundbeſitzenden nur das in der Commune gelegene ſichtbare reale Eigenthum zur

Communalſteuer herbeizieht. Höchſt treffend hat ein neuerer Schriftſteller bemerkt, die Vertheilung der öffentlichen Aemter und Ehren in England ſetze keine Ariſtokratie voraus aber ſchaffe eine ſolche.

So entſtand durch die königliche Ernennung zahlreicher in den Grafſchaften anſäſſiger Männer zu Polizeiherrn und Trägern der Grafſchaftsverwaltung eine Inſtitution, welche gerichtliche und adminiſtrative Functionen umſchließend nach oben von keiner Behörde, von keinem andern Regulativ als der Geſetzgebung abhängig war, welche durch statute law ins Leben gerufen, die Befugniſſe und Grenzen ihrer Amtsgewalt durch ſtatutariſche Geſetzgebung vorgeſchrieben fand, in ihren Handlungen aber der Controle und dem Correctiv der Reichsgerichte unterworfen ward. Das gerichtlich adminiſtrative Ehrenamt der im Kreiſe anſäſſigen Friedensrichter iſt zwar nicht das fertige Selfgovernment aber der feſte Kern und Mittelpunkt deſſelben. Mag auch die Krone des Baumes ſich in zahlloſe Aeſte, Zweige und Zweiglein ſpalten und gliedern, doch iſt es ein Centrum, ein einziger feſter Stamm, welcher die geſammte Veräſtelung und Verzweigung trägt und nährt. Nicht anders verhält ſich die ſpätere Entwickelung des Selfgovernments zu der Inſtitution der Friedensrichter im 14. Jahrhundert.

Gleichzeitig mit der Befeſtigung der neuen Kreispolizeiverwaltung gewann das Steuerweſen der Hundertſchaft und Grafſchaft eine größere politiſche Bedeutung, indem nach dem Verhältniß der von den einzelnen Kreiſen aufgebrachten Communalſteuerquoten die vom Parlamente bewilligten Staatsſteuern erhoben wurden. Mag freilich bis auf weiteres Veranlagung und Erhebung der Steuern noch nicht der Kreisverwaltung der Friedensrichter ſondern der Controle der Reiſerichter oder ſpecieller Einſchätzungscommiſſionen unterliegen, doch ſind zu Ausgang des 14. Jahrhunderts die Bedingungen erfüllt, welche als die charakteriſtiſchen Merkmale eines corporativ geſtalteten Gliedes des ſtaatlichen Organismus gelten dürfen. Nicht als autonome Körperſchaft, welche ein Stück der ſouveränen Staatsgewalt ſich zugeeignet hat, ſondern im Auftrage der Staatsgewalt, als organiſches Glied des Gemeinweſens übernahm der Kreisverband diejenigen Functionen, welche mit den finanziellen und perſönlichen Leiſtungen der Kreiseingeſeſſenen, mit Communalſteuern und Ehren-

ämtern bestritten werden können. Wir finden schon im Mittelalter die Schranken des Selfgovernments, die Begrenzung der Functionen, welche die Staatsgewalt der Selbstthätigkeit corporativer Verbände überlassen kann, scharf und bestimmt gezogen. Abgesehen davon daß die Aemter des Selfgovernment weder als Ausfluß ständischer Rechte noch als Beauftragung der Mehrheit gelten, daß die Grundsätze der Besteuerung und Polizeiverwaltung nicht aus der Souveränetät der einzelnen Kreiscorporationen sondern aus der centralen Gesetzgebung entspringen, hält der Staat unweigerlich alle diejenigen Functionen fest, welche sich zum Schaden der einheitlichen Staatsgewalt nicht an die Selbstthätigkeit von Corporationen übertragen lassen. So außer dem ausschließlichen Rechte der Gesetzgebung die Interpretation und Fortbildung der Rechtsgrundsätze, so endlich alles, was wie die Reichsgerichtsbarkeit, wie die zum auswärtigen Kriege geworbene Armee aus Staatsmitteln, durch die vom Staate besoldeten Beamten geleistet wird.

Das eigenthümliche Wesen der englischen Corporationen, in welche der staatliche Organismus sich gliedert, beruht, die Verbildung der städtischen Verfassungen ausgenommen, auf der Rechtsgleichheit der Corporationsgenossen. Auch die höhere Leistung vermag wohl eine höhere Ehre nicht aber ein verschiedenes Recht zu gewähren. Dieß Verhältniß von Ehre und Leistung aber gelangt zu schönster harmonischer Geltung bei der Parlamentsverfassung. Wir sahen, wie die Plantagenets die Vertreter von Corporationen, von selbstständigen und selbstthätigen Gliedern des staatlichen Gemeinwesens zur Erweiterung des großen Reichsrathes beriefen. Weder das englische Mittelalter noch der heutige englische Staat anerkennt die Doctrin der allen Staatsbürgern angeborenen politischen Rechte. Nur die persönliche Leistung im Kreisverband am Grafschaftsgerichte konnte deßhalb ein parlamentarisches Wahlrecht gewähren. Für die Corporationsgenossen des Grafschafts- und Städteverbandes indessen, für Freeholder und Freemen wird in der Folge das parlamentarische Wahlrecht als Besitzrecht nach common law in Anspruch genommen.[1])

1) Vergl. u. a. die denkwürdigen Resolutionen der Lords in der Aylesbury men Controverse. 14. Januar 1704. Parl. Hist. VI 332.

Der Begrenzung des Wahlrechts entsprechend bestimmte die Gesetzgebung des 15. Jahrhunderts, daß nur Grundbesitzer von 40 L. St. Grundrente als Grafschaftsritter wählbar sein sollen, also nur solche Männer, welche durch ihren Besitz im Kreise befähigt und berufen sind, an den höchsten Aemtern des Selfgovernments Theil zu nehmen. Dieselben Kreiseingesessenen, welchen in den Corporationen der Rechtsgenossen die höchsten Leistungen zufallen, sind die natürlichen Vertreter der Kreisverbände im Parlamente. Während das Selfgovernment der einzelnen Corporationen nur mit der Jurisdiction und Verwaltung auf Grund der Landesgesetzgebung betraut ist, fällt der im Parlamente versammelten corporativen Gesammtheit das Recht der Steuerbewilligung, der Gesetzgebung zu. Die Regierung des king in parliament gestaltet sich schon in der reichsständischen Zeit zu einer Regierung des Landes durch die Vereinigung aller im Dienste des Staates selbstthätigen Elemente. Wie in dem Unterhause sich die Vertreter der communitates versammeln, so ist das Oberhaus als eine Vertretung derjenigen socialen Classe zu betrachten, welche in obrigkeitlichen Staats- und Gemeindeämtern, in Heer- und Gerichtswesen, in Kirche und Wissenschaft dem Gemeinwesen die größten Leistungen darbringt.

Im gleichen Schritte mit der Consolidirung des Selfgovernments, mit der Gewöhnung der besitzenden Classe, der landed gentry zur selbstthätigen Leistung in obrigkeitlichen Aemtern des Kreisverbandes, mit der Entsendung solcher in obrigkeitlichen Aemtern der Grafschaft geübten Männer zum Parlamente, in gleichem Schritte mit der Kräftigung der corporativen Verbände, steigerte sich schon im Mittelalter die Bedeutung des Parlaments. Unter den Lancasters zu Beginn des 15. Jahrhunderts nahm das Parlament thatsächlich an der Summe der Regierungsgewalt, an allen Hoheitsrechten des Königthums theil. Der Schwerpunkt der Regierung verlegte sich aus dem permanenten Staatsrath (king in council) ins Parlament (king in parliament). Obgleich auch die Bedeutung der Commoners in ununterbrochenem Wachsthum begriffen ist, obgleich jüngere Söhne hochadlicher Lords in die Reihen der Commoners schon frühe getreten sind, lag die entscheidende Stimme doch im Oberhause. Die Regierung gestaltete sich zusehends parlamentarischer,

indem die Krone die hohen Stellen des Geheimraths nach den Wünschen der Lords beſetzte und damit die Einheit und Stärke der Staatsregierung wahrte. Schon bei der Thronbeſteigung des erſten Lancaſters läßt ſich die Geltung deſſelben ſtaatsrechtlichen Principes erkennen, welches drei Jahrhunderte ſpäter durch die declaration of right und den act of settlement zum leitenden Gedanken des engliſchen Staatsrechtes erhoben worden iſt. Während, wie wir hiſtoriſch verfolgen konnten, alle Rechte und Privilegien, Grundbeſitz und Selfgovernment, Wahlrecht und Peerie ein Ausfluß der ſouveränen Staatsgewalt, der Prärogative des Königthums ſind, beruht doch für den jedesmaligen Träger der Krone das Recht, dieſe umfaſſende königliche Prärogative auszuüben, auf der in geſetzlicher Form durch das Parlament ausgedrückten Anerkennung der Nation.

Allerdings waren es nicht geringe Gefahren, welche noch vor Ausgang des Mittelalters dem engliſchen Staatsweſen aus der allzu ſcharfen Betonung dieſes großen Grundſatzes erwachſen ſollten. Mochte die ruhmvolle Zeit der Eduarde mit ihrer organiſch-ſchöpferiſchen Geſetzgebung die feindlichen Gegenſätze des 15. Jahrhunderts beſchwichtigt haben, völlig ausgeglichen waren dieſelben mit nichten. Eine vom Parlamente beſtätigte Thronuſurpation Heinrichs IV, eine lange Vormundſchaftsregierung nach dem Tode Heinrichs V waren trefflich geeignet um den alten Ehrgeiz des Magnatenthums, nicht ſowohl vermittelſt und neben der königlichen Gewalt, ſondern anſtatt derſelben zu regieren, wieder ins Leben zu rufen. Wie leicht und gern vergaßen die Peers des Reiches den Urſprung ihrer Peerie durch writ und patent des Königs, wie freudig kehrten die Inhaber der Reichsſtandſchaft zu der alten Vorſtellung einer barony by tenure zurück. Wie einſt die römiſche Kaiſerkrone der Entwickelung des deutſchen nationalen Staates zum Fluche geworden war, und das deutſche Königthum in den Kämpfen um Italien ſeinen Untergang gefunden hatte, ſo ſollten an die fixe Idee der engliſchen Könige, die Krone Frankreichs davontragen zu müſſen, ſich ähnlich verderbliche Wirkungen für England knüpfen. Zum Glücke für die Zukunft Großbritanniens kamen die Niederlagen auf franzöſiſchem Boden noch frühzeitig genug, um den völligen Ruin des Staates durch die Gründung ſouzeräner Kriegsfürſtenthümer auf engliſchem und franzöſiſchem

Boden zu verhüten. Aber bedenklich genug hatte sich unter dem fünften und sechsten Heinrich die Macht der großen Kriegsbannerherrn an der Spitze ihrer geworbenen Kriegsgefolge entfaltet. Nicht auf ihre Leistungen für den Staat sondern auf Macht und Anhang trotzend, traten diese in den Kampf, der unter der unseligen Vormundschaftsregierung sich zwischen den Factionen des hohen Adels um den Besitz der höchsten königlichen Gewalt erhob. Prätendent gegen Prätendent, York gegen Lancaster, so rangen die Factionen um den Heimfall der Beute. Die durch Jahrzehnte französischen Krieges befestigte militärische Gewalt der großen Gefolgshäupter führte den Kampf aus den Hallen des Parlamentes auf das Schlachtfeld hinaus. Der Sieger auf dem Schlachtfelde vernichtet vom Parlamente aus den Ueberwundenen mit der Geißel einer furchtbaren Hochverrathsgesetzgebung. Doch den kaum des Triumphes froh gewordenen Sieger trifft im Gewühle der nächsten Schlacht der neu gekräftete Gegner mit gleicher Rachgier, schleudert mit gleicher Unerbittlichkeit ihn auf das Schaffot, wo die Hochverräther bluten. Das sind die dreißigjährigen Kämpfe der beiden Rosen, in welchen die alten Adelsgeschlechter Englands sich wechselseitig zerfleischen, ihre Herrschaften gegenseitig als der Krone verfallenen Besitz confisciren, in welchen die alten Herrensitze veröden, während die Bedeutung des Unterhauses von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sich kräftiger entfaltete. Denn beiderseitig riefen die kämpfenden Parteien der Lords die Gemeinen als Schiedsrichter in dem blutigen Streite an. Von der Corporation des Unterhauses giengen die verhängnißvollen Haftbefehle (impeachments), die Anklagen auf Hochverrath aus. Die Staatsgerichtsbarkeit der Häuser hat sich dem gewöhnlichen Proceßgange, dem presentment der Anklagejury, dem Verdicte der Urtheilsjury gemäß entwickelt.

Billig drängt sich uns, wenn wir in den Kämpfen der beiden Rosen den drohenden Ruin des englischen Staatswesens vor uns sehen und dann doch schon die Regierung des ersten Tudors die kräftige Wiederherstellung der einheitlichen Staatsgewalt ermöglicht, die Frage auf, welchen besondern Glücksumständen England die rasche und vollständige Verwindung so furchtbarer Erschütterungen zu danken habe? Die nächste Antwort bietet uns die Natur der Kämpfe selbst. Ihr wesentliches Merkmal ist nicht sowohl das Ringen eines Standes

gegen die königliche Gewalt, ſondern ein Kampf der Factionen um den Beſitz der königlichen Prärogative. Die letztere wird in ihren Fundamenten weder angegriffen, noch eigentlich erſchüttert, ſondern der Sieger herrſcht mit der vollen Prärogative des king in council und des king in parliament, nur die Perſon des Königs tritt von der Regierung zurück, an ihre Stelle aber die auf dem Schlachtfelde ſiegreiche Parteimajorität.

Es ſpringt die Aehnlichkeit, es ſpringt der Unterſchied der Factionsherrſchaft der großen Lords im 15. Jahrhunderte und der heutigen ſeit Beginn des 18. Jahrhunderts gefeſteten Parteiregierung unverkennbar in die Augen.

Aus dem Charakter der Factionskämpfe des 15. Jahrhunderts läßt ſich vieles, aber doch noch nicht zur Genüge erklären, weßhalb die drei Jahrzehnte blutigen Bürgerkrieges dem Lande keine tieferen nachhaltigeren Wunden geſchlagen haben. Es gilt ebenſoſehr die der politiſchen Zerrüttung vorangegangene Entwickelung des Selfgovernments in Betracht zu ziehen. Den Baronen des 15. Jahrhunderts ſtand nicht mehr wie ihren Ahnen, den Magnaten des 13. Jahrhunderts, der adminiſtrative Verwaltungsapparat der königlichen Vögte zu Gebote. An die Stelle der Beamten des Exchequer und ihrer willkührlichen Gerichts- und Steuergewalt war die Selbſtthätigkeit der landed gentry in zahlreichen Ehrenämtern getreten. In ihren Functionen unterſtützte ſie der Gerichtsdienſt der Grafſchaftseingeſeſſenen in Anklage und Urtheilsjury. Ihre Amtshandlungen regeln und beſtrafen ſich nicht durch Reſcripte des privy council. Mag die Bedeutung des perſönlichen Königthums in Staatsrath und Parlament auch ſchattenhaft geworden ſein, der Rechtscodex der Beamten des Selfgovernments iſt common law und statute law, die höhere Rechtsinſtanz des Selfgovernments blieb das Urtheil der Reichsgerichte. Wundern wir unter ſolchen Umſtänden uns noch, daß in England dreißig Jahre blutigen Parteikampfes den geordneten Fortgang der höhern und niedern Gerichte nicht zu unterbrechen, Recht und Eigenthumsverhältniſſe nicht weſentlich zu verwirren vermocht haben, daß der vielgewanderte Comines die engliſche Regierung zur Zeit des Roſenkrieges vor allen feſtländiſchen des Preiſes werth findet! In der That ſchon im 15. Jahrhunderte bewährte es ſich deutlich, was das 18. und 19. Jahrhundert zur Genüge bewei-

ſen ſollten, daß ein Staat mit echtem Selfgovernment der Communen ſogar die Ausſchweifungen und Sünden der Parteiregierung zu verwinden vermag.

---

„Schonet des Volkes, aber tödtet die Herrn" war, wie Comines berichtet, der Schlachtruf geweſen, mit welchem der ritterliche glänzende York, König Eduard IV, ſich in das Gewühl des Kampfes zu ſtürzen pflegte. Dem Schlachtrufe Eduards entſprach das Reſultat der Roſenkriege. Auf den Trümmern der Baronialmacht, die ſich noch einmal über das Königthum und den Verfaſſungsſtaat des 14. Jahrhunderts erhoben, errichtete Heinrich Tudor, der Stammvater eines ſtarken gewaltigen Königsgeſchlechtes, ſeinen Thron. Allerdings verlautete in der Parlamentsrolle, welche Heinrich VII und ſeinen Nachkommen die Krone ertheilte, nichts von einem Geburtsrechte oder gar von göttlichem Rechte, auf Grund deſſen dem Grafen von Richmond die Prärogative der Krone zugefallen wäre. Lediglich die Anerkennung des Parlamentes legaliſirte ſeine Thronbeſteigung. Aber mächtiger als dieſe Formel, welche die höchſten Rechte der beiden Häuſer wahren ſollte, war die Gewalt der Thatſachen. Der factiſche Ruin der großen Magnaten, die gänzliche Ausrottung der großen Bannerherrn, das kräftige Verlangen der ſtädtiſchen Bürgerſchaften und der landſäſſigen Ritterſchaft nach Ruhe und Geſetzlichkeit waren die Factoren, welche dem Königthume der Tudor ermöglichten, durch verſchärfte Hochverrathsgeſetzgebung, durch das Verbot militäriſcher Privatgefolge, durch den inquiſitatoriſchen Proceß der Sternkammer noch einmal zur alten Königsgewalt zurückzugreifen, ſich wie ein Phönix neu verjüngt aus den Flammen des Scheiterhaufens zu erheben, deſſen Brand die Monarchie zu zerſtören gedroht hatte.

Mit dem Ausgange des Roſenkrieges fand das Oberhaus ſeine verfaſſungsmäßige Stellung als Erweiterung des Staatsrathes wieder. Seitdem die bewaffnete Macht der Barone gebrochen, trat das Privilegium des Königs wieder als der Titel, auf welchem die vererbliche Würde der Reichsräthe ſich gründete, hervor. Um die gelichteten Reihen des Oberhauſes zu füllen, berief der König zahlreiche Peers aus der durch die höchſten Leiſtungen für den Staat hervorragenden Claſſe.

So nahe waren die beiden regierenden Classen, gentry und nobility, an einander gerückt, daß die Peerie kaum etwas anderes als die erbliche Ehrenauszeichnung einer Familie innerhalb der gentry bedeutete. Gewitzigt durch die blutige Lehre, welche sie in verhängnißvoller Zeit unter dem Uebergewicht der Adelsherrschaft empfangen haben, kamen die Vertreter der communitates der restaurirten starken und einheitlichen Königsgewalt ebenso vertrauensvoll entgegen, wie es sich anderthalb Jahrhunderte später, nachdem der verfassungsmäßige Zustand durch Uebergriffe von anderer Seite, durch die Schläge des Unterhauses gestört worden, noch einmal ereignete. Vor allem konnte das Königthum der Tudors, von Anfang ab auf die Bundesgenossenschaft der Städte rechnen und die Verbildung der Stadtverfassungen, die Incorporation der close boroughs kam bei dem Uebergewichte der Städte in der parlamentarischen Vertretung, der Krone trefflich zu statten. Mit geschickter Benutzung und Begünstigung so anomaler Tendenzen ließen sich leicht bereitwillige Unterhäuser bilden. Was etwa von alten autokratischen Gelüsten in einzelnen Peersfamilien, welche der gegenseitigen Vernichtung durch Schwert und Beil entronnen, noch übrig geblieben sein mochte, dieß warf die Hochverrathsanklage des gefügigen Unterhauses nun nicht mehr in aristokratischem Parteiinteresse, sondern im Dienste des Königthums nieder. Es ist unläugbar, daß auch England von jener monarchischen, der Aufrichtung des absoluten Königthums förderlichen Strömung, welche seit dem 15. Jahrhunderte ihre Wanderung durch ganz Europa machte, nicht unberührt geblieben ist. Wir dürfen diese allgemeine Geistesrichtung der Zeit zu Hilfe nehmen, um das Verhalten der englischen Stände während der größeren Hälfte des 16. Jahrhunderts völlig zu begreifen.

Ein bedeutendes Moment, um die Popularität und damit zugleich die Kraft des Tudorkönigthums zu würdigen, bietet die auswärtige Politik, der Beifall, welchen sich ein königliches Regiment verschaffte, welches nach langer schmählicher Demüthigung wieder selbstthätig in die auswärtige Politik eingriff, um nach mannigfachen Schwankungen unter Elisabeth als das einzige Bollwerk der germanischen und protestantischen Welt gegen die spanische Universalmonarchie dazustehen. Und noch ein gewichtigeres Moment bietet der kirchliche Kampf des 16. Jahrhunderts und die Form, in welcher das englische Königthum

den Gegenſatz zwiſchen Kirche und Staat zur Ausgleichung brachte. Die kirchliche Erhebung in England iſt ihrem eigenthümlichen Weſen nach eine Verbündung des Königthums mit den popularen, ſchon ſeit Jahrhunderten im Hader mit der außernationalen Autorität der Kirche begriffenen Tendenzen. Die biſchöfliche engliſche Kirche iſt die Schöpfung der durch das Parlament geſetzgebenden königlichen Gewalt, kein Wunder, daß in ſpäterer Zeit der Parlamentarismus, gleich unduldſam gegen proteſtantiſche und katholiſche Diſſenters, im Anglicanismus wie in ſeinem eigenſten Lebenselemente zu wurzeln ſcheint. Zunächſt aber trug die während des 16. Jahrhunderts im Parlamente allmächtige Krone mit dem höchſten Epiſkopate und Supremate des Königs, mit der königlichen Feſtſetzung der Lehre, mit dem königlichen Ernennungsrechte der Biſchöfe, der geiſtlichen Lords als Verwaltungsbeamten der Krone durante bene placito, die Früchte davon. An die durch Parlamentsbeſchlüſſe aufgerichtete ſchrankenloſe, keinem weltlichen Rathe verantwortliche Herrſchaft nicht des Königthums, ſondern des perſönlichen Inhabers der Krone, knüpften ſich, wie leicht erklärlich, analoge Uebergriffe des perſönlichen Königthums auf dem Gebiete der Staatsverfaſſung. Wenn, ſo durfte der König in ſeiner Eigenſchaft als summus episcopus urtheilen, Geſetzgebung, Beſteuerung, Verwaltung in kirchlichen Dingen, dem höchſten Willen der königlichen Perſon unterliegt, warum dann noch ein Gebundenſein derſelben königlichen Perſon an verfaſſungsmäßige Theilhaber der geſetzgebenden Gewalt, an den Rechtsſpruch unabhängiger Reichsgerichte! Wie an dem Vorbilde der kirchlichen Exemtionen und Immunitäten ſich im Mittelalter des Continents die weltlichen Immunitäten und Sonderrechte großgezogen hatten, ſo iſt auf der anderen Seite die Hierarchie das treffliche Muſter des abſoluten Beamtenſtaates geworden. Ihrem innerſten Weſen nach iſt die Hierarchie der ſich gipfelnde Beamtenſtaat in fertiger Entwickelung. Sie verzichtet auf die Selbſtthätigkeit der Laien, behandelt die Gemeinde nur als Object der prieſterlichen Functionen, ebenſo wie im Beamtenſtaat die Regierten nur um der Büreaukratie willen vorhanden zu ſein ſcheinen. Von geiſtlichen Ausnahmegerichten zu weltlichen hinüber, iſt in dem Staate der Tudors nur ein kurzer Schritt, die Behandlung der Parlamente geſtaltete ſich dem Verfahren entſprechend, welches das Königthum den geiſtlichen

Convocationen gegenüber einzuhalten pflegte. Mit einem Worte, es ist das persönliche Königthum, die Regierung des king in council, vor welchem im 16. Jahrhunderte die üblich gewordene Regierungsform des king in parliament wieder zurücktritt. Mag die parlamentarische Form der Gesetzesberathung beibehalten bleiben, von einem Einflusse des Parlamentes auf die nach königlichem Ermessen vollzogene Besetzung des privy council ist nicht mehr die Rede. Allerdings bedient sich der König des Parlamentes zum Zwecke des Gesetzerlasses, zur willkührlichen Veränderung und Sanction der Thronfolgeordnung, zur bequemeren Steuererhebung, aber höchstens läßt sich von einer Regierung des Königs durch das Parlament, keineswegs von einer Regierung Heinrichs VIII, Maria Tudors, Elisabeths mit dem Parlamente sprechen. Gleicherweise werden sowohl die Rechte des Parlamentes als des höchsten politischen Gerichtshofes wie die Rechte der Reichsgerichte beeinträchtigt, gleicherweise sowohl die altsächsische Form der Gerichtsbarkeit, wie das normannische Institut des Geschworenengerichtes verläugnet, wenn vom Geheimerathe abgezweigt das außerordentliche Gericht der Sternkammer, die Befugnisse des Klägers, Urtheilers und Richters, die Competenzen der richterlichen und vollziehenden Gewalt vermischend, ein neues Inquisitionsverfahren bei allen Processen in Anwendung bringt, welche gleichviel ob mit Recht oder Unrecht in das Gebiet der politischen Vergehen gezogen werden.

Eine oberflächliche Betrachtung der innern Zustände Englands im 16. Jahrhunderte, eine mangelhafte Kenntniß der Grundlagen, auf welchen die Verfassung des englischen Staates sich auferbaut hatte, vermöchte nicht zu erklären, warum aus der durch das geistliche Supremat gestärkten Gewaltherrschaft der Tudors sich nicht dieselbe Gestalt der absolut monarchischen Staatsverfassung, derselbe administrative Apparat mit Verwaltungsjustiz wie in den neuern continentalen Staaten nach Erniedrigung der ständischen Körperschaften entwickelt hat. Der Mangel stehender Heere, welchen Macaulay vorzugsweise betont, reicht für die Zeit der Tudorkönige zur Erklärung nicht aus. Vorzugsweise muß denen der Bestand der altenglischen Staatsverfassung über die Zeit der Tudorkönige hinaus unbegreiflich erscheinen, welche gewohnt sind im Parlamente die Grundlagen der politischen Freiheit Englands zu erblicken. Denn es läßt sich nicht verkennen, daß die

völlige Beſeitigung des Parlamentes im 16. Jahrhunderte, die Regierung durch königliche Ordonnanzen, der Regierung der Tudors zwar mehrfache finanzielle Unbequemlichkeiten, aber kaum eine Erſchütterung der königlichen Gewalt bereitet haben würde.

Nicht im Parlamente, ſondern im Selfgovernment haben wir die Wahrung und Mehrung der engliſchen Freiheiten im 16. und 17. Jahrhunderte zu ſuchen. Daſſelbe Selfgovernment, welches Ordnung und Geſetzlichkeit im Roſenkriege aufrecht erhalten, widerſteht der Umformung des engliſchen Gerichts- und Polizeiweſens nach dem Muſter der Sternkammer, widerſteht der gewaltſamen Trennung von öffentlichem und privatem Rechte, der Gewaltherrſchaft der Tudors, den Umwälzungen der Revolution, der dictatoriſchen Militärdespotie des Protectors, dem hyſteriſchen Taumel der Reaction. Jakob II, ein viel ſchlauerer und ſcharfſichtigerer Politiker, als Macaulay ihn zu ſchildern beliebte, ein weit ſchlechterer und hämiſcherer Charakter, als Rankes Darſtellung erkennen läßt, hat die Wurzel des beharrlichen Widerſtandes gegen königliche Ordonnanzen, die Quelle der Oppoſition gegen das göttliche Recht der Krone zur Genüge erkannt. Die erſten kräftigen Schläge gegen das locale Selfgovernment fallen kurze Zeit, bevor die Nation dem oraniſchen Erretter zujauchzte.

Die Unabhängigkeit der Grafſchaftsverwaltung, die Ausgleichung der ſtändiſchen Unterſchiede, die Abſtufung der Ehrenämter und politiſchen Rechte nach dem Maße der Leiſtungen im Kreisverbande, fanden wir ſchon in der vorhergehenden Epoche geſichert. Aus den Stürmen der ariſtokratiſchen Factionsregierungen war die ſelbſtändige Verwaltung der Grafſchaft durch ſelbſtthätige Leiſtung unverſehrt hervorgegangen. Ebenſo glücklich beſtand ſie das perſönliche Regiment der Tudorkönige. Aber viel zu wenig iſt hiermit geſagt. Die Epoche der Tudors war für die weitere Entwickelung des Selfgovernments nicht minder bedeutungsvoll, als die vorangegangene Periode. Das 16. Jahrhundert hat dem Selfgovernment im weſentlichen ſeine heutige Geſtalt und Bedeutung gegeben. Vielleicht durch die Erweiterung der Rechte, durch die Gewährung der bis dahin verſagten Autonomie? Recht im Gegentheile durch die unendliche Steigerung der den Communalverbänden zugewälzten Laſten, durch die erſtaunliche Erweiterung der dem Selfgovernment auferlegten Pflichten. Nicht oft genug kann Gneiſt

wiederholen, daß der englische Staat mit unerbittlicher Consequenz die Auflage der politischen Pflichten der Austheilung von politischen Ehren vorangehen ließ. Nicht die Gemeinsamkeit der Rechte und Ehren, sondern die Gemeinsamkeit der Pflichten ist der Cement, auf dessen solider Bindefähigkeit der englische Communalverband beruht.

Die vielleicht am stärksten egoistische Handlung Heinrichs VIII ist von allen Gesetzen über innere Verwaltung seit der Gründung des Friedensrichteramtes dem englischen Selfgovernment am meisten zu gute gekommen. Es ist die Säcularisation des geistlichen Gutes, die Verschleuderung desselben in auswärtigen Kriegen, in sinnlichem Genusse, an gefällige Günstlinge. Nur vom geistlichen Gute war bisher die Armenernährung Englands bestritten worden. Ein Statut Heinrichs legte den Unterhalt der Armen hinfort der gesammten Nation auf. Man wälzte ihn nicht den Grafschaften, Hundertschaften und Zehntschaften, sondern den kirchlichen Verbänden, den Kirchspielen (parishes) zu. Der bisherigen Gliederung des Grafschaftverbandes trat mit dieser Verordnung eine neue, durch die ihr auferlegte Leistung selbstthätige Einheit zur Seite. Um so wichtiger war dieß, als einestheils die bisherigen, auf die gerichtliche und polizeiliche Sphäre beschränkten Functionen des Kreisverbandes höchst einseitige gewesen, anderntheils aber der Einheit des Kreises die lebendige Gliederung in kleinere lebensvolle Communalverbände gefehlt hatte. Die Hundertschaft war in Folge der quarter sessions der Friedensrichter in den Hintergrund getreten, die alte Ortsgemeinde (township), die frühere Zehntschaft, hatte ihre Bedeutung eingebüßt, seitdem die Gemeindepflicht der Gesammtbürgschaft sich im Ortsvorsteher (constable) concentrirte. Um so gefährlicher war diese Auflösung, als in den ohnehin nicht territorial geschlossenen Ortschaften, welchen jeder communale Zusammenhang abgieng, die Eigenthümer unter 40 Sh. Grundrente und alle Nichteigenthümer von Grund und Boden, von der Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten ausgeschlossen waren, außerdem aber der kleine Grundbesitz (freehold) massenhaft in der Zeit der Tudors verschwand und durch Ankauf der kleinen Freigüter in Erbpacht oder Zeitpacht verwandelt ward. Als Fundament für eine communale Zusammenfassung des bis dahin völlig bedeutungslosen Kirchspiels war glücklicherweise zum Schlusse des Mittelalters die Kirchensteuer (church

rate) aufgekommen, von allen Hausbeſitzern der Gemeinde, gleichgiltig ob Eigenthümer oder Miether, zur Erhaltung der kirchlichen Gebäude erhoben, bewilligt von der Mehrheit der verſammelten Kirchengemeinde, eingeſammelt durch die von Pfarrer und Gemeinde gewählten Kirchenvorſteher (churchwardens). In dieſer kirchlichen Gemeinde, wie dürftig noch ihre gemeinſame Leiſtung, war wenigſtens der Anfang eines communalen Zuſammenhanges für die zahlreiche Claſſe derjenigen zu finden, welche als zu kleine Freiſaſſen oder Miether ſich von dem lebendigen Zuſammenhange mit der Grafſchaft ausgeſchloſſen ſahen. Auf dieſen Anfängen ließ ſich weiterbauen. Die Herrſcher des 16. Jahrhunderts haben nicht verſäumt es zu thun.

Die neueſten Lobredner der Tudors und Gegner der modernen parlamentariſchen Parteiherrſchaft ſollten auf dieſe Seite der Staatsrathsgeſetzgebung hinweiſen, aus den organiſch ſchöpferiſchen Geſetzen des 16. Jahrhunderts ihre Folgerung zu Ungunſten eines ſpäteren Zeitalters ziehen. Mag dem Weſen der Parteiregierung oder anderen Umſtänden die Schuld beizumeſſen ſein, ſo viel bleibt gewiß, daß die organiſch ſchöpferiſche Periode der Geſetzgebung mit dem 16. Jahrhunderte abſchließt, daß das 17. Jahrhundert nur in Experimenten der Zerſtörung, das 18. in Verſäumniß ſtark geweſen iſt, und daß die neueſte hochgeprieſene Zeit endlich mit all ihrem Geſetzgebungseifer anſtatt organiſcher Geſetze nur Stück- und Flickwerk und darunter manch bedenkliches Flickwerk zu Stande gebracht hat. Wie viel oder wenig von der Geſetzgebung der Tudors den königlichen Herrſchern ſelbſt, wie viel der Einſicht ihrer Räthe beizumeſſen iſt, kommt hier nicht in Betracht, uns beſchäftigen lediglich die Reſultate. Von dieſem Geſichtspunkte aus haben wir die großartig ſchöpferiſche Armengeſetzgebung Heinrichs und Eliſabeths zu betrachten, welche Armenpflege und Armenſteuer den Kirchſpielen zuweiſt, nicht den Eigenthümer, ſondern den zeitigen Inhaber des communalſteuerpflichtigen Objectes zur Leiſtung heranzieht, auf dieſe Weiſe neue Träger communaler Pflichten, neue Glieder des communalen Kreisverbandes ſchaffend, unzählige einzelne zu communalem Zuſammenhange, zu gemeinſam getragenen Pflichten heranziehend. Bemerken wir wohl, wie auch hier der engliſche Staat, nicht ſpeculativ theoretiſirend, erſt neue Inſtitutionen ſchafft, autonome Geſtaltungen, denen in der Folge ſich dieſe oder

jene Pflichten zuwälzen lassen. Aus dem Bedürfnisse des Staates entspringt die Auflegung der Pflicht an die leistungsfähigen Angehörigen des staatlichen Gemeinwesens. Aus der gemeinsam getragenen Pflicht, aus der Selbstthätigkeit der einzelnen erwächst die Institution, der corporative Verband der Rechtsgenossen. So war es bei den Grafschaftssteuern und dem Grafschaftsverband der Fall gewesen, so ward Kirchen- und Armensteuer die Grundlage der neuen Communalverfassung.

An der Einschätzung und Erhebung der Armensteuer nehmen die schon vorhandenen Beamten des Selfgovernments, Friedensrichter, Constablers und Kirchenvorsteher gemeinsam Theil, die neue Pflicht ruft ein neues kräftiges Ineinandergreifen aller im Selfgovernment thätigen Kräfte hervor und schafft in den Armenaufsehern eine neue Gruppe von Communalbeamten. Die Grundsätze, nach welchen die Armensteuer und die bald damit verbundene Brücken- und Wegesteuer erhoben wird, unterliegen nicht der autonomen Verfügung der Corporationsgenossen, sondern den Specialverordnungen der Staatsgesetzgebung. Allerdings legten die Friedensrichter, nach dem Bedürfnisse der Bezirke, gemeinsam mit den Kirchenvorstehern die Armensteuer, nach eigenem Ermessen schon in dieser Periode die Grafschaftssteuern auf, allerdings entschieden die collegialischen quarter sessions über Steuerreclamation in letzter Instanz, doch sobald es sich um eine Rechts- und Principienfrage handelt, tritt schließlich nicht die Entscheidung ministerieller Verwaltungskörper, sondern Gesetzesinterpretation und Urtheil der Reichsgerichte ein.

Mag ursprünglich nach common law es nur gestattet gewesen sein, von den Theilnehmern der Grafschaftsversammlung, den Freisassen also, als Ergänzung der persönlichen Leistung, Communalsteuern zu erheben, so ward in weiterer Entwicklung die Armensteuer des Kirchspiels doch die Grundlage, nach welcher alle für die Institutionen des Kreisverbandes aufzubringenden Kosten ausgeschrieben wurden. Die Steuerzahler des Kirchspiels rückten auf diese Weise in den communalen Steuerverband der Grafschaft ein. Man begreift es vielleicht am besten, was das englische Selfgovernment bedeutet, wenn man seine Leistungen auf finanziellem Gebiete in Augenschein nimmt, wenn man erwägt, daß fast die gesammte Landesver-

waltung damit bestritten wird, daß von der Ziffer des jährlichen Budgets kaum der siebente Theil die Kosten der inneren Landesverwaltung betrifft. Die regierende Stellung der englischen Grundbesitzer ist, wie man jetzt auf dem Continent begriffen hat, keine behagliche Belohnung für den Zufall patricischer Geburt. Sie wird nicht allein durch mühsame und kostspielige Verwaltung der unzähligen Ehrenämter sondern ebenfalls durch beträchtliche ökonomische Leistungen erkauft. Sehr dankenswerth ist es, wenn Gneist uns nachweist, wie in Folge vierfacher Besteuerung des Grund und Bodens der größere Grundbesitzer zum mindesten 25 pCt. seiner Grundrente zu Staats- und Gemeindezwecken zu steuern pflegt.

Die weite Ausdehnung, welche das Selfgovernment im 18. Jahrhundert erlangt und bis heute behauptet hat, ist erst durch die Armengesetzgebung der Tudors ermöglicht worden. Diese erst hat die Functionen der Selfgovernmentsbeamten aus dem engern Kreise gerichtlicher und polizeilicher Thätigkeit herausgeführt, durch die Verschmelzung des Communalsteuerwesens mit dem Gerichts- und Polizeidienst des Kreises die Einheit und Selbständigkeit der Grafschaftsverwaltung gestärkt. An die neue Geschäftsthätigkeit der Friedensrichter auf dem Gebiete des Armen- und Steuerwesens knüpft sich die steigende Ausdehnung sowohl der administrativen Functionen, wie der summarischen Polizeigerichtsbarkeit. Das Friedensrichteramt ward damit das natürliche Organ, welchem die Gesetzgebung des Parlaments die Regelung und Beaufsichtigung der Arbeits- und Gewerbeverhältnisse, die Ertheilung der verschiedenen Concessionen, die Beaufsichtigung der Grafschaftspresse, kurz den ganzen Umfang der Grafschaftsgeschäfte übertrug. Gleichzeitig fortschreitend erweitern sich sowohl die Amtsbefugniß des einzelnen Friedensrichters wie der innern und größern collegialischen Sitzungen. Erst wenn wir continentale Amtsbezeichnungen auf den Kreis der Geschäfte anwenden, welchen das englische Selfgovernment seinen Ehrenbeamten auflegt, vermögen wir die politische Bedeutung dieser localen Institution vollkommen zu würdigen. Wir lernten die Friedensrichter als Polizeirichter und Criminalrichter für kleinere Vergehen kennen. Wir sahen sie als Staatsanwälte bei Verfolgung von Verbrechen im Namen der Krone fungiren, als Communalsteuerbeamte und ebenfalls als Staatssteuerbeamte bei Umlegung der

Staatsgrundsteuer. Als Verwaltungsbeamte umfassen ihre Functionen beinahe das ganze Gebiet der landräthlichen Thätigkeit. Sie fungiren einzeln als Decernenten eines Regierungscollegiums, in ihrer Gesammtheit als Regierungscollegien. Mit ausschließlicherer Befugniß als unsere Provinzialstände verwalten sie die Irrenhäuser und die andern gemeinnützigen Institute der Grafschaft. Im letzten Grunde ist es ein continentales Ministerium des Innern, welches das Selfgovernment jedes Kreises den Eingesessenen und niedern Aemtern des Kreises gegenüber vertritt. Mit Ausnahme der schwereren Strafprocesse ist die gesammte Landesregierung schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts an die Ehrenbeamten der 52 englischen und wallisischen Grafschaften übergegangen. Neben ihnen blieb bis zu den Umgestaltungen der jüngsten Zeit weder für ein büreaukratisches Staatsbeamtenthum Raum, noch anerkennt die englische Gesetzgebung einen höchsten bevormundenden Chef des Kreisbeamtenthums im königlichen Staatsrathe, dem späteren Ministerium. Der administrative Chef des Selfgovernments ist das Plenum des Parlaments, und zwar der König in Folge seiner Prärogative, die Beamten des Selfgovernments zu ernennen, das Oberhaus als die erbliche Familienvertretung der mit den obrigkeitlichen Aemtern betrauten Gentry, das Unterhaus als die gewählte Vertretung der Grafschaftsverbände und Städte. Durch Specialgesetzgebung regelt das Parlament Umfang und Grundsätze der Verwaltung, über die Beobachtung der Gesetze, über den Mißbrauch der Amtsgewalt wacht die Controle der Reichsgerichte.

Dieß ist in den allgemeinsten Zügen das Bild des von Gneists meisterhafter Hand bis ins kleinste Detail sorgfältig ausgeführten englischen Selfgovernments in seiner höchsten Entwickelung. Nächst den Eduarden hat die Epoche der Tudorkönige das meiste für diese Entwickelung gethan. Wir wundern uns nicht länger, daß das 16. Jahrhundert für England nicht der Beginn des modernen festländischen Verwaltungsstaates gewesen ist. Wir begreifen ebenfalls, warum schon die ersten Schläge der wiederaufgelebten parlamentarischen Opposition gegen ein neues dem englischen Gesetze fremdes Recht der Krone, gegen die Einschmuggelung continentaler Rechts- und Verwaltungsgrundsätze so wuchtig und niederschmetternd ausfielen. Auf dem Boden des Selfgovernments erwuchs die Kraft dieser Opposition,

sobald das persönliche Königthum aufgehört hatte populär zu sein. Die Beseitigung der Parlamentsregierung wäre möglich gewesen, so lange das persönliche Königthum in Gesetzgebung, in kirchlicher und auswärtiger Politik den Interessen und Bedürfnissen der Nation entsprach. In der ersten Stunde der offen zu Tage getretenen Disharmonie zwischen dem persönlichen Königthum und den nationalen Interessen griff das Parlament dazu, von seinen rechtlich niemals erloschenen Privilegien Anwendung zur Beschränkung der Krone zu machen. Der geistliche Supremat war ein vornehmster Hebel zur Aufrichtung der starken Königsgewalt im 16. Jahrhundert gewesen. Folgerichtig begann der Kampf gegen Willkühr und göttliches Recht im Schooße der presbyterianischen Kirchenform. Vom Boden des Anglicanismus aus gelangte man zu dem Extreme der Oxforder Sätze über Ursprung und Umfang der königlichen Gewalt. Die atomistische Auffassung der Presbyterianer vom Staate führte zu republikanischen Tendenzen. Schon das erste Auftreten einer parlamentarischen Opposition im 17. Jahrhundert war deßhalb so unwiderstehlich, weil im Unterschiede von ständischen Adelskammern, von französischen rechtsgelehrten Parlamentsräthen, es sich in England um eine nationale und keine ständische Opposition, um die Ansprüche eines Parlaments handelte, welches die mit den höchsten Staatsleistungen belastete Classe und die lebendigen Glieder des staatlichen Gemeinwesens vertrat. Die Mitglieder der beiden Häuser sind weder rechtlich Privilegirte, noch trugen sie ihr Mandat aus einem haßerfüllten socialen Interessenkampf davon. Die Repräsentanten der englischen Nation sind die Vertreter von Rechtsgenossen, welche durch ihre Leistungen im Corporationsverbande ihre Würdigkeit zur parlamentarischen Vertretung der Corporationsgenossen bewiesen haben. Als Träger der gesetzlichen Institutionen des Landes, als Vertreter aller selbstthätigen Leistung im Dienste des Staates protestiren Lords und Commons, Grafschaftsritter und städtische Bürger im Namen ihrer Rechtsgenossen gegen eine staatsrechtliche Theorie, welche weder mit der historischen Entwickelung noch mit dem zeitigen Bestande des staatlichen Gemeinwesens in England etwas gemein hat. Und die Corporationen, die Wähler Hampdens, die Freisassen aus Buckinghamshire sind bereit, die ihren obrigkeitlichen Vertretern angethane

Rechtsverletzung zu rächen. An der Spitze der parlamentariſchen Heere zogen Führer aus altadlichen Häuſern als Verfechter der parlamentariſchen Privilegien gegen den König ins Feld. Gerade die Familien aus älteſtem Adel harrten am längſten und entſchloſſenſten als die Bundesgenoſſen des langen Parlaments aus. Von ſtändiſchem Haß und Hader, von dem trüben Satze ſocialer Gährung iſt in der vieljährigen Spaltung, welche alle Claſſen der Nation, die Höchſten und Geringſten berührt, keine bemerkenswerthe Beimiſchung. Die durch das Selfgovernment vollendete, ehedem ſchon von den erſten Normannenkönigen ſo kräftig angebahnte Harmonie der Stände iſt der gute Genius ſowohl der Revolutionen im 17. Jahrhundert, wie der heutigen parlamentariſchen Regierung Englands.

Indeſſen, wenngleich durch keinen Ausbruch rachſüchtigen Ständehaſſes befleckt, bedrohte die Epoche geſetzwidriger Uebergriffe, wie ſie wechſelsweiſe im 17. Jahrhundert vom Königthum und Parlament verübt wurden, doch wiederholt ſowohl die Verfaſſung des Staates wie der Grafſchaftsverbände. Mehr als einmal ſchien während jener Jahrzehnte, mochte nun gerade das Parlament oder die Dynaſtie der Stuarts das Uebergewicht beſitzen, der idealiſche Zuſtand Montesquieus, die völlige Trennung der Staatsgewalten hereinzubrechen. Sowohl unter dem erſten wie unter dem zweiten Karl fand ſich das Idol des modernen feſtländiſchen Conſtitutionalismus im erſchreckenden Umfange verwirklicht. Wie zwei feindſelige Gewalten ſtanden ſich Königthum und Parlament oft genug gegenüber, maßen ihre Kräfte und waren wetteifernd bedacht, ihrer Autorität und Willkühr die richterliche Gewalt zu unterwerfen. Hier verſuchten die Stuarts, nicht wie die Tudorkönige aus dem Geheimrathe *durch* das Parlament, ſondern mittels gefälliger Günſtlinge ohne und ſogar *trotz* des Parlaments zu regieren. Dort war Souveränetät des in der legislativen Verſammlung vertretenen Volkes das Wort des Tages. Erſt die Revolution vom J. 1688 ſtellte die Einheit der ſouveränen Staatsgewalt, die verfaſſungsmäßige Regierung des Königs mit dem Parlamente wieder her, indem ſie in geſetzlicher Form den Grundſatz ſanctionirte, daß der König und die beiden Häuſer des Parlaments gemeinſam die Prärogative der Krone ausüben.

Damit war die parlamentariſche Regierung in England aufge-

richtet. Die Stuarts hatten ihr selbst den Boden zubereitet, indem sie den Schwerpunkt der Regierung dem permanenten Staatsrathe entzogen und einem engeren Cabinet ihres persönlichen Vertrauens übertrugen, welches vom Gesetze nicht anerkannt, der Anklage des Parlamentes unterworfen war. Da war nun, wie die Erfahrung gezeigt, die Uebertragung der Regierungsgewalt an einen parlamentarischen Ausschuß, in welchem die Führer der Mehrheit Sitz und Stimme fanden, das einzige Mittel, eine nach außen und nach innen starke einheitliche Verwaltung wiederherzustellen. Man kann von verschiedenem politischem Standpunkte aus sehr abweichend über den englischen Parlamentarismus und über seine Anwendbarkeit auf dem Continent urtheilen — und auch Gneist ist wahrlich nicht blind gegen die Schäden und Schwächen desselben — für England wird man seine nach den Zerrüttungen des 17. Jahrhunderts ausgeübte versöhnende und ausgleichende Wirkung nicht leugnen können.

Der Mißbrauch der zum Schutze des bürgerlichen Friedens gegen Hochverrath geschaffenen Sternkammer zur Zerstörung der Verfassung, zur Bedrohung der gesetzlichen Opposition reizte zur völligen Beseitigung des gefährlichen Instituts. Der politische Strafproceß fiel an die beiden Häuser des Parlaments zurück. Gegen die nach der Restauration noch einmal mißbrauchte Justizgewalt der königlichen Krone bauten sich die Habeas-Corpus-Acte, die Unverantwortlichkeit der Geschworenen, die Unabsetzbarkeit der Richter als drei feste schützende Bollwerke auf. Wie den ungesetzlichen Uebergriffen der persönlich königlichen Verwaltung die vielleicht nicht minder bedenklichen private bills des Parlamentes entsprangen, so führte die Mißanwendung stehender Truppen im Dienste des persönlichen Königthums zu der gründlichen Verstümmelung und Zerrüttung des englischen Landheerwesens durch das jährliche Meuterei-Gesetz. Dasselbe Verhältniß zeigt sich auf dem Gebiete der Finanzwirthschaft. Die Uebergriffe des persönlichen Königthums haben die gesetzliche Erweiterung der parlamentarischen Befugnisse bei Feststellung des Budgets und die Controle der Ausgaben Stück vor Stück ins Leben gerufen.

Am deutlichsten aber läßt sich die Hand der rächenden Nemesis in der Frucht erkennen, welche die mißbräuchliche Anwendung der königlichen Prärogative von Seiten der städtischen Wahlbezirke ge-

erntet hat. Faſſen wir zum Schluſſe noch dieſen für die Conſolidirung ſowohl des Selfgovernments wie der parlamentariſchen Regierung im 18. Jahrhundert wichtigen Vorgang ins Auge.

Die Verbildung der Stadtverfaſſung hatte, wie wir ſahen, ſchon im 14. und 15. Jahrhundert begonnen, ſie zu vollenden, blieb der Epoche der Stuarts vorbehalten. In den Städten war nämlich das puritaniſch religiöſe Element ſchon in den Tagen der Königin Eliſabeth vorwiegend durchgedrungen. Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hatte nicht allein den Werth des ländlichen Grundeigenthums in die Höhe getrieben, ſondern auch den Reichthum der handelstreibenden Bürgerſchaften verdoppelt und verdreifacht. Aus dieſen presbyterianiſchen und nicht ſelten auch republikaniſch gefärbten Bürgerſchaften nahm, wie wir wiſſen, die Oppoſition ihren erſten Anlauf. Zur Abwehr dieſes Geiſtes begann ſchon unter Jakob I einestheils eine geſteigerte Incorporation engerer Bürgerſchaften als ausſchließlicher Träger des parlamentariſchen Wahlrechtes in den Städten, anderntheils die Wiedereinſetzung ehemaliger ſchon im 17. Jahrhundert verödeter Parlamentsflecken und Creirung neuer unbedeutender boroughs zu wahlberechtigten Corporationen. Aber auch die Wählerſchaften der close boroughs erwieſen ſich in der Folge ebenſo oppoſitionell wie die Wählerſchaften der Grafſchaften. Die Praxis der erſten Stuarts genügte nicht mehr. Dem Uebergewicht der ſtädtiſchen Vertretung im Parlament begegnete deßhalb die Regierungskunſt der ſpätern Stuarts mit der Caſſirung der alten Corporationsrechte, mit willkührlicher Ernennung neuer ſtädtiſcher Wahlkörper, gebildet aus einer möglichſt geringen Anzahl politiſch zuverläſſiger ſtädtiſcher Wähler. Den Höhepunkt künſtlicher Verbildung aber erreichte dieſe Zerrüttung der urſprünglichen Municipalverfaſſung durch die Ertheilung des ſtädtiſch parlamentariſchen Wahlrechts an auswärtige, in den Städten weder anſäſſige, noch an den ſtädtiſchen Pflichten theilnehmende Ehrenmitglieder (honorary freemen, non resident burgesses). Die grundbeſitzende Gentry der Grafſchaften ward, um ein Gegengewicht gegen die diſſenteriſche und republikaniſche Tendenz der ſtädtiſchen Finanzgentry zu bilden, mit den Rechten von ſtädtiſchen Corporationsgenoſſen betraut. Mit einer derartigen Mißbildung glaubte die Stuartſche Königskunſt ſich eine Bundesgenoſſenſchaft gegen die feindſelige Ten-

denz der parlamentariſchen Oppoſition zu gewinnen, auf dieſe Weiſe ſich gerade durch das numeriſche Uebergewicht der ſtädtiſchen Vertretung einen dauernden Vorſprung im Kampfe mit den feindlichen Elementen zu ſichern. Kaum hat irgend ein anderes von dem Königthum der Stuarts aufgebrachtes Mittel ſeine Wirkung ſo vollkommen wie dieſes verfehlt. Die Erbitterung und politiſche Gährung, welche ein ſolches in der engliſchen Verfaſſungsgeſchichte unerhörtes Verfahren allenthalben hervorrief, kommt hier nicht einmal am meiſten in Betracht. Ohnehin ſchon hatte die die ſtädtiſchen Enclaven umſitzende Gentry durch ihren Dienſt im Friedensrichteramte einen bedeutſamen Einfluß auf die Wahlflecken erlangt. Schon ſeit älterer Zeit vollzog ſich in den kleinern Städten die Entſendung der Parlamentsvertreter entweder unter dem Einfluſſe der Landgentry oder unter der directen Einwirkung der ariſtokratiſchen, von den ſtädtiſchen Corporationen erwählten Schutzherrn (Stewards). Mochte durch Republik und Dictatur der frühere Zuſammenhang zeitweilig unterbrochen worden ſein, das bisherige Band ſich gelockert haben, kein Zweifel, daß das alte Verhältniß ſich von ſelbſt allmählich wiederhergeſtellt hätte. Die Cromwellſche Parlamentsreform, welche die Repräſentation der Corporationen im weſentlichen durch eine Vertretung der Kopfzahl erſetzte und damit dem Selfgovernment der Kreisverbände einen tödtlichen Stoß gegeben hatte, war mit unverholener Mißbilligung aufgenommen und bei der Reſtauration ſofort beſeitigt worden. Anſtatt nun die natürliche Ausgleichung abzuwarten, griff die Regierung zu jener oben angegebenen Praxis. Sie übertrug das von Perſonen innerhalb der boroughs ausgeübte Wahlrecht mit beſonderer Vorliebe auf Perſonen von möglichſt abhängiger Lebensſtellung, wälzte das Schwergewicht aber bei den Wahlen der umſitzenden Gentry und den angeſehenſten Familien des Oberhauſes zu. So ward der Einfluß der ohnehin ſchon im Selfgovernment regierenden Claſſen, der Gentry und Nobility, bei der Beſetzung des Unterhauſes ein unwiderſtehlicher. Mochte die Regierung ſich ihres gelungenen Meiſterwerkes rühmen, ſich mit der Ausſicht ſchmeicheln, alle widerſtrebenden Elemente künftig vom Parlamente ausgeſchloſſen zu haben, — wir wiſſen wie eine höhere Fügung im Jahre 1688 Liſten und Gewaltthaten, Heuchelei und Starrſinn König Jakobs II zu Schanden werden ließ,

wie die Vorsehung darüber waltete, daß „dieser deutsche Volksstamm der europäischen Welt im 18. Jahrhundert den Begriff des freien Staates bewahrte, um ihn im 19. Jahrhundert zum Gemeingut der europäischen Welt zu machen."

Allerdings im J. 1661 war die englische Gentry von loyalem Rausche trunken gewesen, aber die Zeit der Ernüchterung kam, und dieselben Männer, welche aus der Wahl des Reactionsjahres hervorgegangen waren, votirten 10 Jahre später für die Grundgesetze des Parlamentarismus und der bürgerlichen Freiheit in England. Allerdings hatten die torystischen Landedelleute die Männer der Ausschließungsbill vom J. 1680 geächtet, aber viel entschiedener, als Macaulay es uns erkennen läßt, war es gerade die torystisch-anglicanische Ritterschaft und Nobility, welche den illegalen Decreten des letzten Stuarts in Parlament und Selfgovernment zuerst zähe schwerfällige Passivität, dann, kräftiger und kräftiger zum Bewußtsein der entscheidenden Krise erwachend, aller Oxforder Theorie zum Hohne recht schneidend activen Widerstand durch Berufung des Oraniers, durch den massenhaften Uebertritt in Wilhelms Lager entgegensetzte.

Mit der Uebertragung der Krone durch Beschluß der Convention an Wilhelm und Marie auf Grund des von ihnen geleisteten Krönungseides hatte sich unwiderruflich entschieden, daß die künftige Regierung Englands der in den obrigkeitlichen Ehrenämtern des Selfgovernments thätigen Gentry zufallen werde. Neben dem Communalverband der Grafschaften ward jene von den Stuarts absichtlich verbildete Verfassung der parlamentarisch vertretenen Städte eine der vornehmsten Grundlagen der aristokratisch-parlamentarischen Regierung Englands im vorigen Jahrhundert. In der Beeinflussung und Leitung der städtischen Wahlen fanden Gentry und Nobility den Ersatz für die Minderzahl der Grafschaftsvertreter, man dürfte sagen, den ausgleichenden Lohn für ihre Leistungen im Selfgovernment der Grafschaft. Jene abhängigen Wählerschaften, von denen die Königskunst der Stuarts Wahlen im gouvernementalen Sinne, d. h. im Dienste des persönlichen Königthums, erwarten zu dürfen meinte, fielen nunmehr allen schlechten Bestechungs- und Patronagekünsten der regierenden Partei anheim. Aber diese Patronage, welche nach Greys Urtheil parlamentarische Parteiregierungen nun einmal schlechterdings nicht völlig

entbehren können, ward im 18. Jahrhundert ein Mittel zur Wiederherſtellung ſtarker einheitlicher Regierungen. Nachdem die normale Entwickelung der ſtädtiſchen Verfaſſungen ſchon im 14. und 15. Jahrhundert geſtört worden war, durften ſogar die rotten boroughs und honorary freemen des 18. Jahrhunderts im Vergleiche mit den privilegirten Wählerſchaften der älteren close boroughs für das geringere Uebel gelten. Ein geſunder politiſcher Sinn des engliſchen Volkes hat wie auf anderen Gebieten ſo auch hier die Störungen der normalen Entwickelung zu überwinden und die Ausgleichung zwiſchen politiſchen Rechten und Pflichten wiederherzuſtellen vermocht.

Entſprungen aus dem Wirken einer ſtarken, alle Kräfte des Staats im Dienſte des politiſchen Gemeinweſens anſpannenden Königsgewalt, ins politiſche Leben eingeführt von den Plantagenets und von dem ſie umgebenden Reichsrathe, erprobt zum erſtenmale in den Zeiten des Roſenkrieges, unter den Stürmen der Reformation, in den glorreichen Tagen der Alleinherrſchaft Eliſabeths zu ſelbſtändiger Kraft, zu fundamentaler Bedeutung für alle Aufgaben des communalen Lebens heranreifend, aufs neue dann bewährt in verhängnißvoller Zeit, unerſchüttert durch die Zuckungen der Verfaſſungskämpfe, durch langes Parlament und durch Republik, durch die Dictatur des Lord-Protectors und den Taumel der Reſtauration, ſiegreich im letzten Entſcheidungskampfe zwiſchen engliſchem Geſetz und ſogenanntem göttlichem Recht — ein organiſches Product allmählichen hiſtoriſchen Werdens, ein bewährtes Bollwerk wie gegen Revolution ſo gegen Despotie, wird das engliſche Selfgovernment die politiſche Freiheit auch gegen die Parteiregierungen des 18. Jahrhunderts zu ſchützen wiſſen. Es hat in der That ſeine Pflicht in dieſer Hinſicht erfüllt. Vermochte es nicht den geſetzgeberiſchen Verſäumniſſen der Parteiregierungen zu ſteuern, ſo ſchirmte es doch die errungenen politiſchen Freiheiten vor der Zügelloſigkeit des Factionsgeiſtes. Hoffen wir, daß die engliſchen Parteiregierungen des 19. Jahrhunderts endlich auf der Bahn einer übereilig nachholenden, voreilig beſſernden Geſetzgebung inne halten, welche das Selfgovernment, das feſteſte und einzig zuverläſſige Bollwerk der politiſchen Freiheit, zu unterhöhlen und zu zerbröckeln droht.

## II.

# Die Anfänge des Lehnweſens.

Von

G. Waitz.

---

Feudalität und Unterthanenverband. Von Paul Roth, Profeſſor in München. 8. Weimar 1863.

Der Urſprung des Beneficial- oder, um den ſpäteren Ausdruck zu gebrauchen, des Lehn- (Feudal-)weſens, iſt von jeher ein Gegenſtand eingehender Forſchung geweſen: Deutſche, Franzoſen und Engländer haben ſich vielfach mit der Sache beſchäftigt und ſind zu ſehr verſchiedenen Reſultaten gekommen. Während einige auch dieſe Inſtitution wie faſt alle wichtigeren ſtaatlichen Verhältniſſe des Mittelalters an das römiſche Alterthum anknüpfen wollten, dachten andere an einen Zuſammenhang mit dem, was bei den alten Kelten beſtanden, die meiſten aber waren darauf aus, die Anfänge in das frühſte deutſche Alterthum zurück zu verfolgen.

Dieß, kann man ſagen, war die zuletzt in Frankreich (ſeit Montesquieu) und Deutſchland vorherrſchende Anſicht. In dem Gefolgeweſen der alten Deutſchen ſah man die Grundlage, wie anderer ſtaatlicher Bildungen ſpäterer Zeit, ſo insbeſondere des Lehnsverbandes, wenigſtens der perſönlichen Seite deſſelben, die in dem Verhältniß der Vaſallen zum Lehnsherrn hervortrat, während die reale Seite, das Verhältniß der Beneficien oder Lehngüter, als eine wenigſtens früh ſchon eingetretene Fortbildung des erſteren angeſehen, die Verbindung aber auch ſtaatlicher Rechte mit dem Landbeſitz auf verſchiedene Weiſe erklärt und bald auch ſchon ins frühe Alterthum, bald ſpäter geſetzt

ward. Darüber hatte man keinen Zweifel, daß wenigstens die beiden ersten Seiten in der älteren fränkischen Zeit vollständig ausgebildet waren; man war geneigt, ähnliches auch in anderen germanischen Reichen, bei Angelsachsen, Langobarden, Westgothen, zu finden.

Dem gegenüber stellte die Deutsche Verfassungsgeschichte eine in mancher Beziehung abweichende Ansicht auf. Wie sie in der ältesten Zeit das Gefolge auf die Fürsten und Könige beschränkte, so machte sie geltend, daß dasselbe bei den Eroberungen und Reichsgründungen der alten Deutschen entfernt nicht die Rolle gespielt habe, die man ihm oft beigelegt, daß es allerdings in den neuen Reichen fortdauerte, aber keine besondere politische Bedeutung hatte, am wenigsten die Grundlage neuer staatlicher Einrichtungen war, daß es namentlich mit den Landverleihungen, welche die Könige vornahmen, in keinem inneren Zusammenhang stand. Diese aber, ward gezeigt, erhielten bald eine besondere Bedeutung, und zwar vorzugsweise im fränkischen Reich auf gallischem Boden, wo keine förmliche Landtheilung vorgenommen ward, sondern der König sich in den Besitz zahlreicher und ausgedehnter Landgüter setzte und über diese dann zu Gunsten solcher verfügte, die ihm dienten und auch für den Empfang dieses Landes zu besonderer Treue verpflichtet waren. Landverleihungen aber kamen auch zwischen anderen vor, bei geistlichen Stiftern, bei vornehmen Weltlichen. Sie waren häufig mit Schutzverhältnissen verbunden, die sich eben hier fanden, die an sich nichts mit der alten deutschen Gefolgschaft zu thun haben, vielleicht eher wirklich mit altkeltischen Institutionen in Verbindung gebracht werden können, aber unter den Deutschen eine eigenthümliche Aus- und Umbildung erhielten. Daraus entstand eine Mannigfaltigkeit von Verhältnissen, die die alte Einfachheit der deutschen Zustände beseitigte, die auch politisch wichtig wurde, im Laufe der Jahrhunderte im fränkischen Reiche zu wesentlichen Umgestaltungen der Verfassung führte: die Beneficial- und Vasallitätsverhältnisse bildeten sich aus, anfänglich getrennt von einander, aber bald in Verbindung gebracht, indem immer allgemeiner das Schutzverhältniß der Vasallität mit dem Empfange von Land zu Beneficium, d. h. zu einem eigenthümlichen Recht des Nießbrauches, verknüpft ward; sie kamen in Betracht, insofern sie zu der Entwickelung einer mächtigen Aristokratie beitrugen, aber auch und insbeson-

dere insofern als ein Theil des Volkes, namentlich auch der Mächtigen oder Vornehmen selbst, in ein solches Verhältniß zum Könige trat, neben den allgemeinen Pflichten des Volkes die besonderen Verpflichtungen dieser in Betracht kamen. Davon ursprünglich noch verschieden war die Uebertragung staatlicher Rechte an Private, eben solche geistliche und weltliche Große: sie erfolgte auf dem Wege der sogenannten Immunität, die erst Freiheit von hoheitlichen Rechten, dann selbst ihre Uebung gab, die mit den Königsgütern verbunden war, und mit ihrer Verleihung übergieng, die außerdem besonders geistlichen Stiftern verliehen ward und diesen den Inhabern ihrer Güter gegenüber eine besondere Stellung gab. Alle diese Dinge waren in der fränkischen Zeit nicht vollständig abgeschlossen, auf feste rechtliche Grundsätze zurückgeführt, wie jene Zeit sie überhaupt wenig kannte; sie waren im Werden und Wachsen begriffen, trugen zur Auflösung der alten Ordnungen bei und hatten wesentlichen Antheil schon an der Zerrüttung, welche in der späteren Zeit der Merovinger eintrat. Als dann die kräftigen Karolinger zur Herrschaft kamen, galt es, sich mit diesen Verhältnissen aus einander zu setzen: sie thaten es in einer Weise, daß sie nicht, wie häufig angenommen, ihren Staat auf Grund der Beneficial- und Vasallitätsverhältnisse organisirten, sondern diese nur noch einmal den allgemeinen staatlichen Ordnungen einfügten, soweit es gieng, unterwarfen, die Einheit der Regierung auch ihnen gegenüber festzuhalten suchten. Manches hat in ihrer Zeit, namentlich schon unter Karl d. Gr. Vorgängern, eine weitere Ausbildung erhalten: für die Landverleihungen sind festere Grundsätze im Interesse der Herrscher zur Anwendung gekommen als vorher; die Vasallitätsverhältnisse haben Anwendung erhalten auf die Stellung höherer Gewalten, später auch der Beamten, und es kommt dann dahin, daß das Amt selbst als ein Beneficium behandelt, d. h. wie zum Nießbrauche gegeben angesehen ward. Aber dabei zeigt sich nirgends eine Spur von einem bewußten planvollen Machen, von dem Einführen jener neuen Verhältnisse auf dem Wege der Gesetzgebung oder auch nur des praktischen Handelns.

Zwischen die Theile der Verfassungsgeschichte, welche die Merovingische und Karolingische Zeit behandeln, fällt das Buch von Roth, Geschichte des Beneficialwesens, das mit vollem Rechte von allen Seiten als eine der bedeutendsten Leistungen auf dem Gebiete der

Rechts- und Verfassungsgeschichte begrüßt worden ist. Sowohl die Verhältnisse der Merovingischen als der Karolingischen Zeit werden hier ausführlich und eingehend behandelt, und auch solche, die man wenigstens dem Titel nach zunächst nicht hier erwarten sollte: dabei die ältere fränkische Verfassung und namentlich der Uebergang in die späteren Zustände vielfach anders aufgefaßt, als es bisher und auch von mir geschehen. Gerade auf das erste legt der Verfasser ein besonderes Gewicht.

Indem er der Verfassungsgeschichte nachrühmt, daß sie zuerst die staatlichen Einrichtungen der alten Germanen in ihrem Zusammenhange geschildert und gezeigt hat, daß es sich hier allerdings um Staaten, um wohl eingerichtete Staaten, nicht um Bandenchefs handelte, tadelt er, daß in der Darstellung der Gründung des fränkischen Staates dieser Standpunkt verlassen und das Vasallenverhältniß, zwar nicht in der Ausdehnung wie früher, aber doch zur Grundlage gemacht sei. Ich glaube, wie ich schon früher einmal gesagt, diese Bemerkung zurückweisen zu müssen: nicht zur Grundlage habe ich das Vasallenverhältniß gemacht, sondern erst allmählich und später lasse ich dasselbe erwachsen. Wo ich von dem Charakter des Staates unter den ersten Merovingern zusammenfassend spreche (II S. 582) ist von der Vasallität oder den Beneficien gar nicht die Rede; erst später (S. 607) wird der Einfluß privatrechtlicher Elemente überhaupt und damit auch dieser auf die Verfassung und Leitung des Staates entwickelt, daran die Ausbildung der Aristokratie, die allmähliche Verdrängung des starken Königthums durch diese angeknüpft. Alle wesentlichen Functionen des Staatslebens, Gerichts- und Heergewalt, Gesetzgebung und Finanzen haben nach meiner Darstellung ursprünglich nichts mit den Verhältnissen der Vasallen zu thun: ich begreife also nicht, wie diese in meiner Auffassung als Grundlage des neuen Staates erscheinen können. Von den sogenannten Leudes, die ich als die Inhaber königlicher Güter, Beneficien, betrachte, sage ich ausdrücklich: „einen besonderen Stand haben sie nicht gebildet, sie sind auf keine Weise von der allgemeinen Volksgemeinde ausgeschieden“ (II S. 227). Ich führe aus, daß alles Volk dem Könige den Eid der Treue leistete (S. 113 ff.), bemerke auch, daß es nicht so anzusehen, als wären damit alle in das nähere Verhältniß der Gefolgschaft (wo der Eid in

älterer Zeit allein bekannt) getreten. Ich hatte ohne Zweifel Unrecht, an römiſchen Einfluß zu denken, habe auch vielleicht die Bedeutung der Sache nicht gleich nach allen Seiten hin genug hervorgehoben. Meine Unterſuchung befand ſich hier überall herrſchenden Anſichten gegenüber, welche auf ganz anderen Vorausſetzungen beruhten, die in der That den germaniſchen Staat faſt nur wie eine Art angeſiedelte Gefolgſchaft oder umgekehrt wie eine Fortſetzung römiſcher Inſtitutionen betrachteten, im Gegenſatze zu denen die Verfaſſungsgeſchichte die Aufgabe hatte, den eigenthümlich deutſchen, wahrhaft ſtaatlichen, aber allerdings mit privatrechtlichen Elementen gemiſchten Charakter der Verfaſſung des fränkiſchen Reiches darzuthun. Wenn ich ein Verdienſt für meine Arbeit in Anſpruch nehmen darf, ſo glaube ich iſt es das, zuerſt die Merovingiſche und Karolingiſche Zeit beſtimmt geſchieden, jene möglichſt aus ihren eigenen Quellen erforſcht und dargeſtellt zu haben. Aber freilich habe ich das nicht in der Weiſe thun können, daß ich eine ſcharfe Grenze zwiſchen beiden zog, daß ich in der Karolingiſchen Zeit plötzlich und auf einmal jene neuen Verhältniſſe und Inſtitutionen entſtehen ließ, während ich die Jahrhunderte von Chlodovech bis Karl Martell oder Pippin als eine im weſentlichen gleichartige, auf denſelben Grundlagen beruhende, in denſelben Zuſtänden verbleibende betrachtete. Ich überlaſſe es hiernach der Beurtheilung anderer, mit welchem Grunde Roth in der Einleitung zu ſeinem neuen Buche ſagt: er ſei der bis daher allein herrſchenden Auffaſſung einer einflußreichen rechtshiſtoriſchen Schule entgegengetreten, wonach das fränkiſche Staatsweſen auf einem aus dem Gefolgeverhältniß abgeleiteten oder demſelben nachgebildeten Verband, dem Leudesverband, beruhte, welcher durch einen beſonderen Eid beſtärkt eine beſondere Dienſtpflicht und Verleihung von Krongut zur Folge gehabt haben ſolle (meine Anſicht war, daß die, welche Krongut empfangen, dadurch zu beſonderer Treue und Dienſt verpflichtet waren, dieſe Verpflichtung auch durch einen Eid befeſtigten; daß aber dieſer Verband nicht die Grundlage des fränkiſchen Staates bildete, ſondern vielmehr im Laufe der Zeit die davon ſehr verſchiedene Grundlage untergrub). Ich habe in Roth in vieler Beziehung nicht einen Gegner, ſondern einen Genoſſen meiner Anſichten geſehen: die Art, wie er dieſe vielfach im einzelnen in Polemik gegen die Verfaſſungsgeſchichte begründete, gab Gewähr, wie er ganz unabhängig

zu dieſen Reſultaten gelangt, die eben dadurch nur eine um ſo größere Sicherheit erhielten.

Allerdings waren aber die Abweichungen ſehr bedeutend, ſo bedeutend, daß ſie dem Verfaſſer und andern als überwiegend erſcheinen mochten. Sie zeigen ſich deutlich und beſtimmt in den Worten, mit denen er in der neuen Schrift den Inhalt der früheren bezeichnet: „Ich bin dieſer Anſicht mit der Behauptung entgegengetreten, daß es ein Inſtitut (ſo!) der Leudes nie gegeben, daß die Merovingiſche Monarchie neben den gewöhnlichen Unterthanen nur Antruſtionen gekannt, und daß die Verleihung von Beneficien und die in Form des Seniorats erfolgende Uebertragung obrigkeitlicher Rechte eine karolingiſche Neuerung aus dem 8. Jahrhunderte ſei. Meine Auffaſſung unterſcheidet ſich daher von der früheren darin, daß ſie das Princip der älteren Verfaſſung ausſchließlich im Unterthanenverbande findet, und die Anfänge der Feudalität nicht in einer allmählichen gleichſam von ſelbſt ſich ergebenden Entwickelung, ſondern in einer Veränderung ſucht, deren gewaltſamer nicht durch Uebergänge vermittelter Charakter in der großen Säculariſation des 8. Jahrhunderts angedeutet iſt.“

Nicht das erſte, aber das zweite iſt es, was uns trennt: hier befand ich mich von jeher im entſchiedenſten Gegenſatze. Dieſem habe ich Ausdruck in der Abhandlung, über die Anfänge der Vaſallität, die zunächſt eine Seite der Frage behandelte, und in den beiden letzten Bänden der Verf.-G. gegeben. Roth antwortet in der Schrift, deren Titel ich dieſem Aufſatze vorgeſetzt habe, und ſie iſt in mancher Beziehung nur geeignet, den Gegenſatz zu erweitern. Ich ſehe, daß es mir nicht gelungen, ihn von der Unrichtigkeit oder auch nur Unſicherheit irgend einer ſeiner früheren Behauptungen zu überzeugen. Mit einer Conſequenz, die man beneiden könnte, wenn man nicht glauben müßte, daß ſie der Erkenntniß des wahren in hohem Grade nachtheilig, hält er an dem einmal ausgeſprochenen Worte feſt, ſucht höchſtens einiges zu ergänzen und weiter auszuführen, was früher gar nicht oder unvollſtändig gegeben war. Ich bin weder früher ganz in der gleichen Lage geweſen, noch werde ich in Abrede ſtellen, durch das neue Buch manches gelernt zu haben oder wenigſtens auf manches aufmerkſam gemacht zu ſein. Aber freilich in allen Hauptſachen muß ich die frühere Anſicht feſthalten. Eben dieß auszuſprechen, ſchien

mir Pflicht und die verſchiedene Auffaſſung noch einmal kurz zu entwickeln, wohl gerade hier am Platze.

Dabei glaube ich jetzt wie früher, daß viel des gemeinſamen bleibt. Ich kann wenigſtens dem, was Roth zu Anfang der neuen Arbeit über den Charakter der Verfaſſung der älteren germaniſchen Reiche überhaupt und des fränkiſchen insbeſondere ſagt, in allem weſentlichen nur beiſtimmen, und meine, daß es eben nur dem entſpricht, was die Verf.-Geſch. enthält; ich bin ebenſo mit dem ganz einverſtanden, was gegen Ficker über den angeblichen germaniſchen Staatsgedanken und die dieſem entgegengeſetzte römiſch ſein ſollende Centraliſation Karls d. Gr. bemerkt wird. Aber allerdings finden ſich genug der bedeutenden Differenzen.

Irre ich mich nicht, ſo liegt ein weſentlicher Unterſchied auch nicht bloß in den Reſultaten, ſondern in der Art und Weiſe der beiderſeitigen Unterſuchungen, darin, daß Roth überall nach feſt ausgebildeten, fertigen Begriffen und Inſtitutionen ſucht, nichts gelten läßt, was eben nicht in ſolcher Form entgegentritt, was nicht dem Juriſten völlig faßbar und beſtimmbar iſt, während ich überhaupt der Anſicht bin, daß in den Verfaſſungsbildungen älterer Zeit wir es regelmäßig mit einem allmählichen Werden, Sichgeſtalten zu thun haben, ſo daß ein neues oft nur unklar, auch nur halbfertig uns entgegentritt, die Dinge ſelbſt etwas unbeſtimmtes an ſich haben und wir deßhalb nicht erwarten, gar nicht darauf ausgehen dürfen, ſie gleich abgeſchloſſen vor uns zu ſehen, aber auch nicht berechtigt ſind, als nicht vorhanden zu bezeichnen, was nicht mit deutlichen Worten in einer Geſetzesſtelle oder Urkunde geſchrieben ſteht oder ſonſt überliefert iſt. Wie die Anfänge des Städteweſens, ſpeciell der Rathsverfaſſung, des Herzogthums, der Landeshoheit, entweder ganz im dunkeln liegen oder doch nur ganz allmählich hervortreten und ſich in einer Weiſe entwickeln, daß es kaum möglich iſt zu ſagen: in dieſem Augenblick iſt die Inſtitution vorhanden, in dieſem noch nicht, ſo verhält es ſich faſt überall, ſo ganz beſonders mit jener mächtigen Entwickelung, die wir als Feudal- oder Beneficialweſen bezeichnen. Es erſcheint mir als im höchſten Grade unhiſtoriſch, die Verhältniſſe, um die es hier ſich handelt, auf einen oder ein paar beſtimmte Acte, Maßregeln oder Handlungen einzelner Fürſten zurückzuführen: ein ſolcher Vorgang wäre ohne Beiſpiel in der

Geſchichte, widerſpräche allem, was wir auf dieſen oder ähnlichen Gebieten vor uns haben.

Was Roth findet, iſt, daß unter Karl dem Großen, nach Ausweis der reicheren Quellen ſeiner Geſchichte, Dinge voll entwickelt ſind, die in der Art vorher nicht entgegentreten. Er iſt nicht im Stande, ſie auf Karl ſelbſt zurückzuführen, den wir wenigſtens als eine organiſatoriſche Natur kennen, der manche wichtige Veränderung im Gerichts-, im Heerweſen und ſonſt eingeführt hat, wenn er auch die Grundlagen des germaniſchen Staates, des alten fränkiſchen Königthums entſchieden feſthielt. Wenigſtens unter ſeinen nächſten Vorgängern muß die Sache beſtanden haben. Wir wiſſen ſehr wenig von dieſen, noch weniger von der letzten Zeit vorher, den ſpäteren Merovingern: Gregor von Tours am Ende des 6. Jahrhunderts und einige Geſetze der fränkiſchen Könige aus dieſer Zeit und der erſten Hälfte des 7. auf der einen Seite, die Denkmäler aus der Zeit Karls des Großen auf der anderen Seite liegen uns vor: zwiſchen beiden eine nur durch die dürftigſten Aufzeichnungen bekannte Zeit. Da iſt Roth der Meinung, was in der einen fertig daſteht, in der andern in der Weiſe nicht ſich findet, müſſe neu gemacht, nicht allmählich erwachſen, ſondern auf einmal eingeführt ſein: an die Stelle der alten Staatsordnung ſei eine andere geſetzt, die dann zu weiteren gewaltigen Veränderungen, ganz andern als die Begründer gewollt und geahnt, geführt hätten.

Es handelt ſich dabei einmal um ein beſtimmtes hiſtoriſches Ereigniß, die Verfügungen über das Kirchengut unter Pippin. Es iſt keine Frage, daß dieß ſeine Bedeutung hat für die Verhältniſſe, auf die es hier ankommt. Aber weder kann man demſelben bei unbefangener Würdigung der Zeugniſſe die Wichtigkeit beilegen, welche Roth behaupten muß, um überhaupt einen Boden für die von ihm angenommene plötzliche Umgeſtaltung der ganzen Verfaſſung zu haben, noch zugeben, daß derſelbe die Vorgänge überhaupt richtig aufgefaßt hat. Das andere, was in Betracht kommt, iſt die Art und Weiſe, wie die Inſtitutionen der Karolingiſchen Zeit den früheren Verhältniſſen gegenüber aufgefaßt werden. Wenn, wie vorher bemerkt iſt und Roth ſelbſt hervorhebt, dort meiſtens Neuerungen nach allen Seiten hin von ihm gefunden werden, ſo iſt wenigſtens in einem Punkte das umgekehrte der Fall, die Abweichung von meiner Anſicht gerade entgegenſetzter Art.

Die Vasallität, das eine der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse, knüpft Roth unmittelbar an die alte Gefolgschaft an, sieht in ihr nichts als eine Fortsetzung derselben, die jetzt freilich nicht mehr auf den König beschränkt, sondern zu einem Recht aller geworden war: er spricht von Privatgefolgschaften, die er schon in der Merovingischen Zeit entstehen läßt. Dagegen die mit der Vasallität so eng verbundenen Beneficien sollen eine Karolingische Neuerung sein, ebenso wie das, was er Seniorat nennt, und worunter er den Besitz besonderer Rechte der Herren über die Vasallen und andere abhängige Leute versteht. Gerade umgekehrt muß ich der Meinung sein, daß man auf der einen Seite Aufforderung hat auseinander zu halten, was wohl Verwandtschaft, aber keine wahre Uebereinstimmung zeigt, zuzusehen, ob nicht von verschiedenen Grundlagen aus sich Verhältnisse entwickelt haben, die zum Theil neben einander bestanden, zum Theil aber eins das andere verdrängt und absorbirt haben, daß man auf der anderen Seite aber auch genöthigt ist anzuerkennen, wie die Wurzeln für alles spätere tiefer liegen, als sie sich dem Auge zunächst darbieten und gleich sicher betastet und gemessen werden können, mit bestimmten Worten, daß die Vasallität nicht die alte Gefolgschaft ist oder auf ihr beruht, sondern sich neben ihr von andern Grundlagen aus gebildet und sie allmählich verdrängt hat, daß aber die Beneficien der Karolingischen Zeit, namentlich die königlichen, auch nicht bestimmt und voll ausgebildet in der ältesten oder älteren Zeit vorhanden waren, aber allerdings die Ansätze und Anfänge dazu, und daß auch unter den Karolingern der Zusammenhang mit den älteren Verhältnissen noch vielfach zu Tage tritt, keine so scharfe Scheidung gegen andere Landübertragungen durchgeführt werden kann, wie es Roth will, dagegen allerdings später eine eigenthümliche Verbindung mit der Vasallität eingetreten ist, die zu dem Wesen der Feudalität gehörte, die wieder Roth in dieser Zeit noch nicht anerkennen will. Endlich die Verbindung staatlicher Rechte mit den Beneficien, die Behandlung derselben als Beneficien kann nach meiner Meinung am wenigsten auf eine einzelne Veränderung, die Roth in dem Kriegswesen eintreten läßt, auf eine Verfügung oder Einrichtung, welche hier die ersten Karolinger getroffen haben sollen, zurückgeführt werden, sondern sie hat ihren Grund auch in älteren Verhältnissen, steht nach meiner Ansicht in Verbindung mit der Immu-

nität, oder muß, wenn man den unmittelbaren Zusammenhang mit dem eigenthümlichen Wesen dieser nicht zugeben will, jedenfalls aus der, wie in ihr so überhaupt hervortretenden, privatrechtlichen Auffassung und Behandlung von staatlichen Rechten abgeleitet werden.

Es kann nun nicht meine Absicht sein, an dieser Stelle die großen und schwierigen Fragen, welche hier in Betracht kommen, noch einmal ausführlich zu behandeln: es würde viel mehr Raum erfordern, als hier zu Gebote steht: ich müßte dem Buche ein neues Buch entgegenstellen. Daß ich solches nicht thue, hat seinen Grund auch nicht darin, daß ich den Gegenstand nicht einer immer erneuten speciellsten Erörterung für würdig hielte; wenn irgend etwas in der deutschen Verfassungsgeschichte dazu Aufforderung geben mag, so gewiß eine Untersuchung von solcher weitreichenden Bedeutung. Aber ich gestehe, daß ich dem früher gesagten nicht viel hinzuzufügen weiß und glaube andern die Entscheidung über die streitigen Punkte überlassen zu sollen, freilich nicht solchen, die von der Lectüre des letzten Buches eben herkommen und die hier mit großer Zuversicht vorgetragenen Ansichten als sichere Resultate annehmen und verkünden [1]), sondern die selbständig und im Zusammenhang die Geschichte dieser Institutionen und der betreffenden Perioden der Geschichte erforschen. Ich begnüge mich, einiges etwas näher zu besprechen und meinen Standpunkt gegen Roth zu wahren.

Ich bin genöthigt, auch die Art seiner Polemik zu erwähnen. „Völlig falsch, ganz unhaltbar, gänzlich aus der Luft gegriffen", oder wie die Ausdrücke ähnlich fast auf jeder Seite wiederkehren, ist alles, was ich gegen ihn vorgebracht. Es mag sein, daß auch die Bestreitung seiner Behauptungen entschiedene Ausdrücke nicht vermieden hat; ich scheue mich nicht, einer Ansicht, die ich habe, einen unverhohlenen Ausdruck zu geben und bin auch sicher nicht gemeint, einem andern das gleiche Recht zu schmälern und um deßwillen in einen auch persönlichen Gegensatz zu treten. Daran wünsche ich auch jetzt festzuhalten, wenn mir auch scheinen will, daß der Gegner die Linie des

1) Zu diesen rechne ich, wie ich ausdrücklich bemerke, nicht die Anzeige von (Laban)d im Lit. Centr. Bl. No. 46, die, so entschieden sie sich vielfach für Roth ausspricht, doch in den wichtigsten Punkten eine selbständige Ansicht wahrt.

angemeſſenen etwas weit überſchritten hat und die ſtarken Behauptungen und herben Zurückweiſungen meiſt mit ſehr geringem oder gar ganz ſchlechtem Grunde gewagt worden ſind.

Eins ſcheint Roth beſonders gereizt zu haben, die Bemerkung in einer Note der Abhandlung über die Vaſallität (S. 24): der Verfaſſer würde manchmal die Behauptungen im Texte ſelbſt widerlegen, wenn er die in den Noten citirten Stellen mittheilte. Er nimmt darauf gleich in der Einleitung Bezug und antwortet weiter S. 277 N. Es muß mir geſtattet ſein, einen Augenblick dabei zu verweilen. Roth findet darin einen Zweifel an der Genauigkeit der Forſchung; meine Meinung war das eigentlich nicht, ſondern eben nur, daß die Stellen das nicht enthielten, was Roth in ihnen geleſen, und daß es wünſchenswerth ſei, wenn er die Texte, welche er anziehe, ſelbſt den Leſern vor Augen lege, damit ſie zuſähen, ob auch wirklich in denſelben enthalten ſei, was ſie beweiſen ſollten. Jetzt hat er jenes wohl reichlich gethan, aber doch manchmal nicht ſo vollſtändig, wie man wünſchen ſollte, und er hat dabei Erklärungen gegeben, von denen ich freilich vorher kaum für möglich gehalten hätte, daß er ſich ernſtlich und bei wiederholter Prüfung zu ihnen bekennen würde, oder bei denen es mir wenigſtens unmöglich ſcheint, daß ein anderer, der die Worte vollſtändig vor ſich hat, ſie theilen kann. Was an der angeführten Stelle gemeint war, iſt an ſich nicht eben von großer Bedeutung. Aber die Sache verhält ſich allerdings, wie ich ſage. In dem älteren Buche wird bemerkt: die Beſitzer von Beneficien hätten ſich dem König commendirt, „ohne daß man behaupten könnte, daß ſie Vaſallen geworden ſeien; es wäre wenigſtens ſonſt nicht erklärlich, daß ſolche Beneficiare, Biſchöfe, Aebte, Grafen und Primores von den Vasalli dominici ausdrücklich unterſchieden würden". Dafür werden in der Note angeführt Ann. Bert. 837. Fuld. (ſoll auch heißen Bert.) 869. 877. Astronomus Vita Hlud. c. 59. Ich bemerke dagegen (Vaſſ. S. 24), daß jener Grund wenig beweiſe; wir fänden nur, daß in manchen Stellen die weltlichen und geiſtlichen Beamten, welche Beneficien haben, und die Vaſallen neben einander genannt werden, jene als Beamte beſonders aufgeführt, dieſe als die übrigen, welche neben ihnen in Frage kommen; und dazu die Note: primores würden nicht neben den andern genannt, ſondern es ſei nur in der angeführten Stelle der Vita Hlud. allge-

mein von primores die Rede. Roth macht dawider Ann. Bert. 877 geltend. Ich will mich nicht darauf berufen, daß er durch einen Irrthum Fuld. statt Bert. citirt hatte, sondern einfach bemerken, daß in dieser Stelle, die ich selbst S. 31 abdrucken lasse, regni primores allerdings neben Bischöfen, Aebten und Vasallen genannt werden, aber sich eben damit deutlich als die weltlichen Beamten, die Grafen kennzeichnen und also nicht als eine besondere Classe neben diesen aufgeführt werden können. Lagen die Stellen dem Leser vor Augen, so mußte dieß gleich jedem klar sein.

Ein paar Beispiele, wie Roth die Quellen behandelt, glaube ich hier anführen zu sollen. In dem Capit. 743 c. 1 heißt es: statuimus quoque . . . ut sub precario et censu partem ecclesialis pecuniae retineamus. „Auch diese Stelle, sagt er, ist von Waitz völlig unrichtig ausgelegt". Ich meine nämlich, die Worte hießen, daß nicht alles zurückgegeben, ein Theil behalten werden soll. Nein, sagt Hr. Roth, dazu ist sprachlich keine Veranlassung gegeben, „da retinere wie in der classischen Zeit so auch im Mittelalter häufig als gleichbedeutend mit tenere erscheint". Ich kann nur antworten: zu großer Eifer macht blind; schon das unmittelbar vorangehende aliquanto tempore, das Roth wegläßt, weist bestimmt genug auf den wirklichen Sinn hin. Vollends aber läßt nachher der Gegensatz: Sed si paupertas cogat, aecclesiae et domui Dei reddatur integra possessio, gar keinen Zweifel über das, was gemeint ist: in diesen Fällen soll nicht ein Theil zurückbehalten, sondern alles zurückgegeben werden. Freilich meint Roth, wo von eben diesem „reddere" anderswo die Rede ist, es heiße nicht „zurückgeben"; es soll sich auf Gut beziehen, welches durch den Tod des Inhabers an die Kirche zurückfällt, auch gegen den ganz unzweideutigen Sinn der Denkmäler. Er beruft sich weiter darauf, daß die in den Händen der Weltlichen befindlichen Güter „res subtractae" genannt würden; glücklicher Weise läßt er die Stelle abdrucken, in der es heißt: de rebus subtraditis; nur die älteren Ausgaben haben: „subtractis". Er meint, nach meiner Ansicht müsse hier von „retentae" die Rede sein. Durchaus nicht; es heißt, daß von dem verliehenen Gut die Klöster wieder empfangen sollen, was für ihr Bedürfniß dringend erforderlich ist (de rebus ecclesiasticis subtraditis consolentur, usque ad illorum neces-

sitati satisfaciant); von dem Rest soll Zins gezahlt werden (et quod superaverit, census levetur).

Aehnlich ist ein anderer Fall. In einer Formel (Rozière Nr. 152), heißt es: ille quondam rex parens noster villa aliqua .... quam antea ad fisco suo aspexerat, et ille tenuerat, pro fidei sui respectu, ejus meritis conpellentibus ... eidem concessisset; hier sollen die Worte: et ille tenuerat, auf den Fiscus bezogen werden, dasselbe also doppelt gesagt sein, während für „eidem" jede verständliche Beziehung fehlt, dieß mit dem illuster vir zu Anfang in Verbindung gebracht werden müßte; ille steht hier wie überall in den Formeln statt des Namens.

Nicht glücklicher scheint mir die Auslegung, welche von einer Stelle Capit. 811 c. 1 gegeben wird, und sie wird dadurch nicht besser, daß, wie Roth jetzt anführt, auch andere sie vor ihm gehabt. Auch Laband in der Recension, Lit. Centr. Bl. Nr. 46 S. 1095, hat sich dagegen erklärt.

Noch anders ist sein Verfahren in anderen Fällen. S. 256 heißt es: in manu nostra conjurare. „Diese Worte (in der alten Formel über Aufnahme des Antrustio) lassen sich auf anderes als Handreichung nicht beziehen"; S. 273: „Nicht ein Schutzbrief kennt den Ausdruck per manus, ja nicht einmal in manus, sondern es heißt nur in manu, oder in manibus. Es ist darauf das größte Gewicht zu legen bei Beurtheilung der Behauptung, daß eben die Gleichheit der Ausdrücke auf die Gleichheit der Verhältnisse schließen lasse." Also wo es Roth paßt bedeuten die Ausdrücke dasselbe, wo nicht, ist auf die Verschiedenheit das größte Gewicht zu legen. Dabei ist zu bemerken, daß in der ersten Stelle, die ich nicht für gleichbedeutend mit den andern halte, eben nur von „in manu conjurare" die Rede ist, in den andern von „per manus" und „in manus, in manu, se commendare".

Ein anderes, was Roth liebt, um zu seinen Resultaten zu gelangen, ist, daß er bestimmte Sätze sehr entschieden hinstellt, eine Anzahl Belege beibringt, dann hinterher freilich anführt, daß nicht alles paßt, aber dieß als unbedeutend darzustellen sucht. So heißt es S. 174, die Unterscheidung von Beneficien und Precarien erstrecke sich nicht auf Fiscalgut; S. 175, es könne kaum als Ausnahme hiervon gelten, daß in ein paar Stellen von Precarien des Königs die Rede sei. Die

Wahrheit ist, daß dieselben Verleihungen, auch die des Königs, als Precarien bezeichnet werden, welche in der späteren Zeit regelmäßig Beneficien heißen. Die Ausdrücke, die von diesen gebraucht werden, „sub, in, pro beneficio tenere; in, per, ad beneficium dare“ ꝛc. sollen in den älteren Urkunden ohne technische Bedeutung sein (S. 177. 200); aber es sind ganz dieselben, die auch später zur Anwendung kommen, und es begreift sich nicht, wie in einem Falle ihnen eine solche Bedeutung beigelegt, in dem andern abgesprochen werden kann.

Das angeführte, meine ich, genügt, um zu zeigen, wie Roth manchmal zu dem gelangte, was er mit solcher apodiktischer Sicherheit hinstellt. Meine Untersuchungen bescheiden sich, diese in manchen Fällen nicht geben zu können; sie führen keine so fest abgeschlossenen Begriffe und Verhältnisse vor wie jener, aber nur deßhalb nicht, weil solche nicht vorhanden waren, weil sie nicht, ohne der Ueberlieferung Gewalt anzuthun und die eigene Meinung an die Stelle der historischen Nachrichten zu stellen, gewonnen werden können. Die Darstellung ist eben deßhalb wohl in der Lage, manchmal etwas schwankende Ausdrücke zu gebrauchen, sie versucht in verschiedener Wendung zu bezeichnen, was sich zu entwickeln im Begriffe war, aber noch keine feste Gestalt gewonnen hatte; fortgesetzte Forschung, die eigne wie die Roths, hat auch im einzelnen manches berichtigt oder vervollständigt. Aber in der Hauptsache steht meine Ansicht der Dinge, wie sie oben im allgemeinen dargelegt ist, fest. Indem ich der Ordnung von Roths neuem Buche folge, weise ich auf die vorhandenen Gegensätze im einzelnen noch etwas näher hin.

Roth beginnt mit den Krongutsverleihungen unter den Merovingern: seine Meinung ist, sie wären stets zu vollem Eigenthum, ohne jeden Vorbehalt, ohne Beschränkung, ohne damit verbundene Verpflichtung zu Treue, Dienst u. s. w. gegeben. Dem gegenüber bleibe ich dabei, daß solche Verleihungen freilich ursprünglich nicht ausdrücklich zu Nießbrauch gegeben, aber doch von anderem Gut, Eigengut unterschieden, anders als dieses behandelt wurden (z. B. bei Confiscationen), mit gewissen Verpflichtungen verbunden waren, unter Umständen als widerruflich galten. Was Roth gegen die dafür angeführten Nachrichten beibringt, läuft auf durchaus willkührliche Deutungen hinaus (ein Beispiel s. vorher); der sonst so zuversichtliche Ton seiner Behauptungen wird hier auch

wenigstens etwas gedämpfter (z. B. S. 60); er hilft sich mit Sätzen wie: selbst wenn die angeführten Stellen aufzufassen wären, wie ich meinte, würde daraus ein allgemeiner Rechtssatz nicht abgeleitet werden können. Auch Laband, darf ich constatieren, ist nicht von Roths Ansicht überzeugt, glaubt nur, daß die wahren Eigenthumsverleihungen die Regel bildeten, während ich der Meinung sein muß, daß auch die, welche sich als solche ankündigten, nicht im vollen Sinne des Wortes so behandelt wurden, wahrscheinlich gar kein bestimmter Unterschied gemacht ward.

Der zweite Abschnitt handelt von der Säcularisation, die nach Roth unter Pippin eingetreten sein soll, in der Weise, daß damals zuerst den Kirchen Gut genommen ward, um es an Weltliche zu vertheilen, während ich überzeugt bin, daß nur von einer Auseinandersetzung mit der Kirche die Rede sein kann, die dieser einen Theil des vorher gewaltsam genommenen Gutes zurückgab, einen anderen dagegen den Inhabern als Beneficien ließ. Die frühere Darstellung von Roth hat einen entschiedenen Widerspruch auch bei Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reiches 741—752, gefunden, die in der neuen Arbeit noch nicht haben berücksichtigt werden können, deren Ausführungen aber in der That am wenigsten durch so gewaltsame Interpretation zu beseitigen sind, wie sie oben in Beziehung auf mehrere hier einschlagende Stellen angeführt sind. Man muß einfach die Nachrichten der Quellen auf den Kopf stellen, um zu dem Resultate zu gelangen, welches Roth hier geltend machen will. Von sachlichem Interesse ist, was (S. 107 ff.) über eine unter Karl dem Gr. beabsichtigte, aber nicht zur Ausführung gekommene weitere divisio (das ist der technische Ausdruck) der Kirchengüter ausgeführt wird; aber auch dieß beweist nichts für die Auffassung des Verfassers. Denn die Theilung war eben die rechtliche Auseinandersetzung: sie konnte unter Umständen zu einer Rückgabe des schon genommenen, unter Umständen zu einer Heranziehung des (wieder) in den Händen der Kirchen befindlichen Gutes führen: sicher hat niemand behauptet, daß divisio an sich Rückgabe bedeute, aber wohl, daß nach dem Zeugniß der Quellen die erste divisio den Charakter einer solchen für die Kirchen hatte, also damals eine Wohlthat war, während sie später gefürchtet und nach Kräften abgewehrt wurde. — Das Ereigniß hat nach Roth die Bedeutung,

daß es „die Mittel an die Hand gab, um das Reich der Franken in die Feudalität hinüberzuleiten"; daneben heißt es: nur der dringendste Nothstand habe die Könige zu der Maßregel gebracht und dieser Nothstand zugleich zu den weiteren Umgestaltungen geführt, aus welchen das Beneficialwesen hervorgieng. Ich kann das so keineswegs zugeben: wir wissen davon nichts, wir haben es nur mit Vermuthungen oder unsicheren Combinationen zu thun. Wir sind nur berechtigt zu sagen, daß eine bestimmte Art von königlichen Beneficien hierdurch gebildet ward, daß die Gleichstellung der Landverleihungen durch die Könige mit den bis dahin besonders bei den Kirchen üblichen Ertheilungen zu Beneficium hierdurch befördert, vielleicht vollständig zuerst herbeigeführt worden ist.

Damit freilich ist Roths dritter Abschnitt: Grundbegriff der Beneficien, wieder entschieden in Widerspruch. Ich stehe nicht an, ihn den wichtigsten seines Buches zu nennen; er geht hier in wesentlichen Punkten über seine frühere Darstellung hinaus, sucht das Wesen der Beneficien und anderer verwandter Verhältnisse näher zu bestimmen, und gewiß hat er da viel Scharfsinn aufgeboten, eben das Streben nach genauer Begriffsbestimmung und -scheidung gezeigt, manches lehrreich auseinandergesetzt. Aber was er als Resultat hinstellt, scheint mir doch keineswegs fest begründet. In einer Hauptsache, der Behauptung, daß die Beneficien eine, daß ich so sage, Erfindung, bewußte Neuerung der Karolingischen Herrscher gewesen, von ihnen für das Krongut eingeführt und dann erst auf andere Verhältnisse übertragen, scheint er mir gänzlich irre zu gehen. Wir finden, wie schon vorher bemerkt, alle Ausdrücke, die später bei den Beneficien gebraucht werden, lange vorher bei den kirchlichen Verleihungen in Uebung; wie sollen sie da etwas ganz anderes bedeuten können? Wir finden, daß die Fürsten Kirchengüter wenigstens in ganz ähnlicher Weise, zu ganz ähnlichem Rechte verleihen wie die Kirchen selbst, eben dabei die Bezeichnungen gebrauchen, welche diese schon früher gebraucht; soll man da sagen, sie haben etwas neues erfunden, und dieß neue sei dann von ihnen auf die Kirchen übergegangen! Das aber ist Roths Ansicht: die Beneficialverleihungen sind nicht auf kirchlichem Boden, sondern auf dem Gebiete des Staats entstanden, aber sie haben sich rasch „auf alle Arten der bisher üblichen Uebertragungen von

Kirchengut" verbreitet (S. 194). Seine Meinung ist, daß nicht die Ausdrücke, sondern die Sachen entscheiden: der Verleihungsmodus der Beneficien sei ein anderer gewesen als der der älteren kirchlichen Landverleihungen, und dieser sei nicht früher bei diesen als auf dem Gebiete des Staates nachzuweisen. Wäre das richtig, so könnte man doch nur sagen, die Beneficien seien, da der Staat sich dieselben aneignete, etwas anderes geworden als vorher bei den Kirchen, und diese Aenderungen dann wieder allmählich auch bei den Kirchen zur Anwendung gekommen. Denn es liegt doch auf das deutlichste zu Tage, und alles, was der Verf. anführt, bestätigt nur, daß die Beneficialverleihungen und jene anderen, die früher bei den Kirchen gegolten haben sollen, wenigstens von den Zeitgenossen nicht irgend wie bestimmt auseinander gehalten wurden.

Diese andern Verleihungen sind die Precarien. Man hat sich auch früher bemüht, sie von den Beneficien zu unterscheiden, und Roth macht einen neuen Versuch. Ich kann aber nicht finden, daß wir durch denselben wesentlich weiter gekommen. Ein doppeltes wird hingestellt. Das eine ist, daß die Beneficien an den Thronfall gebunden, d. h. mit dem Tod des Verleihers heimgefallen seien. Ich erkenne an, daß dieser Grundsatz Geltung hatte, ich bin sogar der Meinung, daß bei den königlichen Verleihungen dieß von jeher der Fall gewesen, und halte es für wahrscheinlich, daß es von diesen auf die kirchlichen übergegangen, deren Natur es eigentlich fremd sein mußte, da, wie ich früher sagte, ursprünglich das Stift, nicht der wechselnde Vorsteher des Stiftes als der Verleiher gedacht wurde. Aber etwas durchaus durchschlagendes ist es doch nicht gewesen. Roth selbst führt die Beispiele an (S. 183), wo Beneficium, ohne seine Natur zu ändern, unbedingt, ohne solches Heimfallrecht lebenslänglich gegeben ward. Sie lassen sich leicht vermehren: Chart. de Redon Nr. 242: ei in beneficium dederunt quamdiu viveret; Beyer Nr. 119 (v. J. 881): quamdiu Deo donante advixeris omnes memoratas res in beneficio habeas; Lacomblet Nr. 87. (v. J. 927): nobis ea in beneficium praestarent cunctis diebus vitae nostrae . . . haec quidem praestaria etc. Es werden hier am Ende des 9., im 10. Jahrhunderte wie früher im 7. und 8. dieselben Verleihungen als Precarien und zu Beneficium bezeichnet, und ich denke, wir haben uns

an den Sprachgebrauch der Quellen zu halten, nicht einen, der uns gefällt, zu machen. Auf der anderen Seite kommen aber auch ganz widerrufliche Beneficien vor, wofür ich die Beispiele aus dem erst vor kurzem bekannt gemachten Chartular von Redon anführe: Nr. 50: beneficiavit C. abbas partem terrae — accepisse se — in beneficio quamdiu libitum fuerit C. abbati; Nr. 223: beneficiaverunt ... ad W. stabularium Salomonis quamdiu voluerint; vgl. Nr. 195: beneficiavit illi . . . dum fidelis et amicus illi fuisset. Und der Heimfall beim Wechsel des Eigenthümers fand sich auch, wo nicht von Beneficium die Rede ist, wenn ich auch nicht zweifle, das Verhältniß, welches vorliegt, als ein entsprechendes anzusehen; a. a. O. Nr. 34, wo zugleich die Wiederverleihung an einen andern erwähnt wird. Daß es da, wo noch geradezu der Name Precarien gebraucht wird, sich nicht findet, kann nur zufällig sein, erklärt sich wenigstens zum Theil daraus, daß bei sogenannten precariae oblatae, die weitaus die Regel bilden, der Schenker sich allgemein die Lebenslänglichkeit, oft auch den Uebergang auf gewisse Erben ausbedang, und bei den Precarien oder Beneficien (denn die Ausdrücke werden hier ganz promiscue gebraucht) aus Kirchengut, die durch den König oder auf Befehl des Königs erfolgten, ebenfalls Lebenslänglichkeit festgesetzt war, so daß die überhaupt erhaltenen Urkunden wenig Gelegenheit haben, jener Beschränkung zu erwähnen, die wir auch bei Beneficien nicht sowohl aus den Verleihungsurkunden wie aus einzelnen Erzählungen über Erneuerungen der Verleihung kennen. Einzelne Fälle von Precarien giebt auch Roth (S. 186) zu, nur daß sie allerdings einen mehr exceptionellen Charakter an sich tragen; ein solcher ist auch Beyer Nr. 164. Wenn man später Beneficien und Precarien mitunter zu unterscheiden suchte — und daß man das gethan, ist anzuerkennen —, so mag auch jenes Moment mit in Betracht gekommen sein, aber vielleicht nur deßhalb, weil bei den Beneficien die Commendation sich fand und diese bei dem Wechsel des Herrn erneuert werden mußte; Verf. G. IV S. 226. Roth bestreitet dieß freilich, überhaupt den Zusammenhang zwischen Beneficien und Commendation oder Vasallität auch in der Karolingischen Zeit, aber mit Gründen, die mir ganz unerheblich erscheinen. Dagegen macht er als weitere Eigenthümlichkeit der Beneficien im Gegensatze gegen Precarien geltend, daß sie zur Strafe ein-

gezogen werden konnten. Aber bei unzweifelhaften Precarien kommt es wenigstens bei Nichtbezahlung des Zinses vor (Roth S. 172). Bei diesen wird auch die Verpflichtung, sie zu bessern, nicht zu verschlechtern, bestimmt genug hervorgehoben; das Verf. G. IV S. 177 N. 3 angeführte Beispiel heißt ausdrücklich eine Precaria. Wenn Roth dafür, daß die Vernachlässigung dieser Pflicht den Verlust nach sich ziehen konnte, ein paar Beispiele aus Freisinger Urkunden beibringt, wo nur der Ausdruck Beneficium sich findet, so ist zu bemerken, daß diese überhaupt immer von Beneficien sprechen, wo andere noch die Bezeichnung Precarien gebrauchen: nur eine Verschiedenheit des Ausdruckes, nicht des Rechtsverhältnisses liegt vor. Oder nimmt Roth an, daß Freising seine Güter zu Beneficium, Sangallen als Precarien ausgethan habe? Lebenslänglichkeit, Uebergang auf gewisse Erben, Zins sind ganz gleich, und nur das findet sich noch, daß dort öfter auch die Treue, der Dienst gegen die Kirche hervorgehoben werden, mitunter auch der Commendation Erwähnung geschieht (z. B. Nr. 331). Während hier der Ausdruck Precarien so gut wie gar nicht vorkommt, anderswo fast nur dieser, laufen, wie oben gezeigt, wieder anderswo beide Ausdrücke durch einander. Roth muß das als spätere Vermengung, Vermischung betrachten (S. 200. 201). Aber dazu ist gar kein Grund; es hat keine Zeit gegeben, wo man sie ganz geschieden; eben die ältere Zeit braucht die Ausdrücke ganz durch einander; so weit eine Scheidung stattgefunden, ist sie gerade erst später gemacht, als sich die Beneficien bestimmter ausbildeten, ausschieden, wie das eben in Verbindung mit der Vasallität geschehen ist.

Der vierte Abschnitt bei Roth hat es mit dem Seniorat zu thun. Unter dieser Ueberschrift werden aber verschiedene Dinge abgehandelt. Eine Hauptsache ist die Vasallität. Dazu kommen die Rechte, welche weltliche und geistliche Große überhaupt über die auf ihren Gütern seßhaften Leute übten. Ich habe schon oben erwähnt, wie ich die Anknüpfung jener an die alte Gefolgschaft, die Roth annimmt, in keiner Weise zugeben kann, und auch hier erfreue ich mich der Zustimmung von Laband: sie ist offenbar ein selbständig erwachsenes Institut von großer Bedeutung und mächtigem Einflusse auf die verschiedensten Verhältnisse, nicht am wenigsten gerade durch die Verbindung mit den Beneficien, auf der das spätere Feudalwesen beruhte.

Roth geht hierauf gar nicht näher ein, und läßt in Wahrheit das, was sein Buch dem Titel nach darstellen will, fast ganz zur Seite. Freilich soll dann alles Gewicht eben auf das gelegt werden, was er Seniorat nennt, und worunter er den Besitz staatlicher Rechte seitens einzelner Vornehmen über die ihnen unterworfenen Freien versteht. Nicht auf die Entstehung der Beneficien und die Ausbildung der Vasallität komme es an, diese ließen sich mit dem Unterthanenverband vereinigen; durch das Seniorat dagegen sei dieser aufgehoben, der Staat aufgelöst, die Staats- oder königliche Gewalt vernichtet. Auch hier sind die Dinge wenigstens zu grell hingestellt; es ist zu viel gesagt, wenn es heißt: Unterthanenverband und Seniorat seien unvereinbare Widersprüche; nur so lange beständen sie neben einander, bis das eine weit genug erstarkt sei, um das andere vertilgen zu können. Bekanntlich haben doch die Lehnsstaaten eine ziemlich lange Dauer gehabt, und nur in einzelnen Fällen ist es dahin gekommen, daß das eine das andere wirklich verzehrt oder vernichtet hat. Aber darauf kommt es hier nicht an. Nur darauf, wie diese Dinge entstanden. Und da kommt nun Roth, man muß doch sagen, fast unbegreiflicher Weise dahin, die Fürsten, welche eben wieder eine starke Herrschergewalt herstellen und handhaben wollten, die ersten Karolinger, dieß einführen zu lassen: in einer wunderbaren Verblendung offenbar, aber in der That ohne Noth, da nach dem Verf. vorher nichts der Art vorhanden war, nur um einer augenblicklichen Verlegenheit abzuhelfen, um das militärische Bedürfniß zu befriedigen, für das die alte Heeresverfassung nicht ausreichte. Ich kann nicht anders als sagen, kaum je etwas unbefriedigenderes gelesen zu haben als die Ausführungen, welche Roth hier giebt; keine Beweise aus den Quellen, keine irgendwie von politischer Einsicht getragenen Auseinandersetzungen; nichts als die Behauptung, die Dinge wären früher nicht da gewesen, die wir später fänden, also müßten sie in einer Zeit gemacht sein, aus der wir nichts wissen. Was ich und andere ausgeführt, um die allmähliche Entstehung zu erklären, wird angezweifelt, im einzelnen bemängelt, aber nichts, auch gar nichts als unbegründete Behauptung an die Stelle gesetzt. Alles Gewicht wird auf die Kriegsverfassung gelegt. Es ist für die Hauptsache ziemlich einerlei, ob nach Roths Meinung der Kriegsdienst früher rein persönlich war, oder, wie ich annehme, an den Grundbesitz gebunden — obgleich, von

allem anderen abgesehen, er mich nie überzeugen wird, daß der Besitzlose sich selbst zu irgend welcher Zeit habe ausrüsten und im Kriege unterhalten sollen —, gewiß ist, daß die Karolinger nur darnach trachteten, daß nicht durch die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse dem Dienst des Reiches Abbruch geschähe, daß sie in dieser Beziehung den Herren nicht sowohl neue Rechte, sondern neue Pflichten gaben. Sie forderten fortwährend den Dienst von den einzelnen und gaben nur das Recht, unter dem Banner und der Führung des Herrn auszuziehen. Die wichtige Veränderung, daß der Herr (Graf, Fürst) mit einer gewissen Mannschaft für den auf seinem Land und Leuten lastenden Dienst aufzukommen habe, ist viel später und hat unmittelbar gar nichts mit dem zu thun, was Roth das Seniorat nennt. Noch lange waren auch Vasallen anderer zugleich dem Könige verpflichtet zu Treue, zu Dienst. Auf der andern Seite ist für die Ausbildung besonderer Herrschaften gar nicht die Heergewalt die Hauptsache, am wenigsten das eigentlich grundlegende gewesen. Das ist vielmehr die Gerichtsgewalt. Auf diese aber, ihre Verbindung mit den Beneficien, ihre Verleihung zu Beneficium, geht Roth fast gar nicht ein. Nur von einer gewissen Strafgewalt, die den Senioren übertragen sei, spricht er (S. 241), außerdem von dem Rechte zur Vertretung ihrer Hintersassen vor Gericht (S. 316). Auch dieß soll ausdrücklich verliehen sein: es sei nicht abzusehen, wie es allmählich und von selbst eingetreten sein solle (S. 316). Die Verbindung mit der Immunität, welche den ganzen Vorgang vollständig und, wie ich hinzusetze, allein erklärt, bestreitet er; lieber suppliert er ein Gesetz, eine Verfügung, von der kein Autor, kein Zeugniß das mindeste weiß. In der Unfähigkeit, ein Wachsen und Umbilden zu erkennen, decretirt er einen Gesetzgeber, der mit kühner Hand, aber wenig Verstand, Grundlagen einer neuen Verfassung entwarf, die dann freilich ganz andere Resultate hatten, als derselbe wollte und irgend dachte. Auch hiergegen hat schon Laband a. a. O. Einspruch erhoben, und ich glaube nicht, daß irgend jemand, der einen Begriff hat von geschichtlichem Leben, sich hierdurch befriedigt sehen kann. Wären alle bisherigen Untersuchungen wirklich nicht zur Erkenntniß des wahren durchgedrungen — und daß alle gewisse Zweifel und Lücken lassen, ist gerne zuzugestehen —, so wie Roth will, könnte die Sache doch nicht sein. Denn, was er sagt, ist gegen die unwandel-

baren Geſetze der Entwickelung ſtaatlicher Verhältniſſe. Auch wird weſentliches gar nicht erklärt, die Behandlung der Aemter als Beneficien, der Beamten als Vaſallen, überhaupt die Ausbildung des Beneficial- oder Feudalweſens zu dem, was es ſpäter geworden, die Grundlage für eine neue Ordnung der rechtlichen und ſtaatlichen Verhältniſſe überhaupt. Das Reſultat ſeiner Unterſuchung iſt, daß Beneficien und Vaſallität an und für ſich weder in ſolcher Verbindung ſtehen noch die Bedeutung haben, daß ſie als wahre Grundlage der ſpäteren Feudalität angeſehen werden können; die Einführung des Seniorats ſoll dieſe ſein. Aber ſie erklärt doch in keiner Weiſe das, was jene war. Auch die entgegengeſetzte Anſicht verkennt nicht, daß zu den Beneficien und Vaſallitätsverhältniſſen, wie ſie allmählich erwachſen und unter ſich in Verbindung getreten ſind, ein anderes hinzukam, deſſen Grundlage ſie in der Immunität findet. Aber dieß ſteht nicht iſolirt, iſt auch nicht ſo die Hauptſache, daß das andere dagegen zurücktritt, ſondern man muß ſagen, daß dieſe Inſtitutionen ſich in eigenthümlicher Verbindung unter einander zu dem ausgebildet haben, was ihnen ſpäter die weitreichendſte Bedeutung gegeben hat. Ueber einzelne Punkte der Entwickelung läßt ſich ſtreiten, manches, namentlich in den Anfängen, bleibt in einem gewiſſen Dunkel, aber im großen und ganzen läßt der Bildungsgang ſich wohl erkennen. Roth aber, ſo viel er im einzelnen ſcharfſinnig unterſucht und kritiſch geſichtet hat, iſt dieſer nicht deutlich geworden [1]).

1) Erſt nach Vollendung dieſer ſchon vor einiger Zeit der Redaction eingeſandten Arbeit iſt mir die Abhandlung von Roth, Die Säculariſation des Kirchengutes unter den Karolingern, in dem Hiſt. Jahrbuch der Münchener Akademie der Wiſſenſchaften 1864, zugekommen. Sie führt die oben S. 101 beſprochene Stelle richtig an, wiederholt die Behauptungen der größern Schrift und ſucht ſie durch Auslegung einiger Nachrichten in den Gesta abb. Fontanell. weiter zu rechtfertigen, die ich wieder nur als eine gewaltſame bezeichnen kann. Hierauf habe ich vielleicht Gelegenheit ein ander Mal zurückzukommen.

## III.

# Johan de Witt.

Von

Heinrich Peter.

v. Sypestein, Willem Frederik Prins van Nassau en Johan de Witt. s'Gravenhage 1864, Gebroeders van Cleef.
— — Nederland en Brandenburg 1672—1678. ibid. 1868.

---

Unter den großen Staatsmännern der niederländiſchen Republik im 17. Jahrh. ſind von jeher die beiden Rathspenſionäre, Johan von Oldenbarnevelt und Johan de Witt, vorzugsweiſe Gegenſtand des hiſtoriſchen Intereſſes geweſen. Von der einen Seite bekämpft als Gegner der Oranier, von der andern vertheidigt und hochgeehrt als die glänzendſten Führer der republikaniſchen Partei ſind ſie den noch jetzt in der Geſchichtswiſſenſchaft wie im öffentlichen Leben beſtehenden Parteien die hervorragendſten Perſonen für Forſchung und Darſtellung geworden. Das blutige Ende beider ſteigert die Theilnahme, und die Rechtfertigung oder Verdammung deſſelben iſt denn auch maßgebend für die Beurtheilung der politiſchen Wirkſamkeit beider Männer.

Während alſo auch Johan de Witt von den einen als der genialſte, mächtigſte Staatsmann der Republik geprieſen, die Zeit ſeines Miniſteriums für die Blüthezeit gehalten, ſeine Ermordung für die ſchändliche That eines von den Gegnern aufgehetzten Pöbels erklärt wird, meinen die anderen — und zu dieſen gehört auch Hr. von Sypeſtein —, de Witts Politik habe den Staat an den Rand des Verderbens gebracht, und nur durch die, wenn auch gewaltſame, Beſeitigung deſſelben und ſeiner Partei habe das Vaterland gerettet werden können.

Keine von beiden Anſichten löſt aber die Fragen, auf die es eigentlich ankommt. Wie war es möglich, daß wenn die Zeit de Witts die mächtigſte, glänzendſte Periode in der ganzen Geſchichte der Niederlande iſt, — daß im Jahr 1672 alles zuſammenbrach, die Republik nur durch glückliche Zufälle vor dem gewaltigen Eroberer gerettet wurde, und die wenigen, die bei der ariſtokratiſchen Partei treu ausgehalten hatten, ihre Macht und Autorität völlig verloren? Und andererſeits, wenn man de Witts Politik verdammt und ihm, namentlich ſeiner Hinneigung zu Frankreich, die Schuld des Unglücks und der Erniedrigung aufbürdet —, wie kommt es, daß die Republik, nachdem ſie unter Wilhelms III Leitung die entgegengeſetzten Bahnen eingeſchlagen, nur noch kurze Zeit ihre Selbſtändigkeit bewahrte, an den überlegenen Rivalen gekettet, finanziell ruinirt, ſchließlich in völlige politiſche Bedeutungsloſigkeit zurückſank?

Man irrt ebenſo ſehr, wenn man de Witts Politik nur nach den Ereigniſſen von 1672 beurtheilt, wie wenn allein ſeine diplomatiſchen Siege hervorgehoben und die Stellung der Republik unter ſeiner Leitung nicht mit der vor dem Frieden von Münſter unter Friedrich Heinrich verglichen wird.

Die Motive der Politik de Witts, ihr Ziel und die ſchließliche Kataſtrophe werden nur dann begreiflich, wenn man erwägt, daß die Niederlande beim Frieden von Münſter den Höhepunkt ihrer Macht überſchritten, und daß, wenn auch erſt nach dieſem die gewaltige Größe des Staates, ſeine bedeutende Stelle unter den Mächten Europas, der Reichthum ſeiner Hilfsmittel den Zeitgenoſſen in und außer den Niederlanden recht bewußt wurden, die intenſive Expanſionskraft desſelben nachgelaſſen hatte, und ſeinen Lenkern die mühevolle Aufgabe zugefallen war, das erworbene gegen die neidiſchen, aufſtrebenden Nachbarn Schritt für Schritt zu vertheidigen.

In der erſten Hälfte des 17. Jahrh. hatte ſich die Macht des jungen Freiſtaates auf eine Staunen erregende Weiſe entwickelt. Während er auf dem europäiſchen Continent die ſpaniſch-öſterreichiſche Macht durch den 30jährigen Krieg im Schach hielt, eroberten ſeine Kriegs- und Handelsflotten den größten Theil der ſpaniſchen und portugieſiſchen Colonien in Aſien, Afrika, Amerika. Als der Friede von Münſter den vereinigten Provinzen die Anerkennung ihrer Unab-

hängigkeit von Spanien verschaffte, bildeten sie einen mächtigen Militärstaat, besonders aber den mächtigsten Handelsstaat der Welt. Die Reichthümer beider Indien strömten in Holland zusammen, um von da aus dem übrigen Europa zugeführt zu werden. Fast alle Waaren, die auf der ganzen Erde eingeführt und versandt wurden, giengen durch holländische Hände, wurden auf holländischen Schiffen verführt. Die beiden indischen Compagnien zahlten hohe Dividenden, der Ostsee- und Levantehandel, die Fischerei warfen enorme Gewinne ab.

Die Bedeutung eines europäischen Staates richtet sich zumeist nach dem Verhältniß zu den übrigen Mächten. Die Macht eines solchen ist nicht absolut, sondern nur relativ. Um die Mitte des 17. Jahrh. schien dieß Verhältniß für die Niederlande noch recht günstig. Spanien war ohnmächtig, England verzehrte sich in innerem Kampfe, Mitteleuropa war zersplittert und erschöpft: allein Schweden und Frankreich waren aus dem deutschen Kriege bereichert und als Sieger hervorgegangen. Ersteres konnte nur durch sein Bestreben, das dominium maris Baltici zu erlangen, den Niederlanden schädlich werden; indeß hatten diese in ihrer Kriegsflotte und Schwedens eigenen Nebenbuhlern an der Ostsee Mittel genug, dieß im Zaume zu halten. Anders stand es freilich mit Frankreich.

Die Niederlage bei Nördlingen hatte die Staaten veranlaßt, mit den Franzosen 1635 ein enges Bündniß zu schließen, das beide Theile zu gemeinsamem Kampfe gegen Spanien — der Preis war die Theilung der spanischen Niederlande — und zu gemeinschaftlichem Friedensschlusse verpflichtete. Schon während des Abschlusses selbst, noch mehr aber gegen das Ende des Krieges hin wuchsen die Besorgnisse der Niederlande vor der steigenden Macht des Bundesgenossen: man besorgte, Frankreich werde an Spaniens Stelle treten und ihre Freiheit und Unabhängigkeit in gleichem Maße bedrohen. 1646 verbreitete sich das beunruhigende Gerücht, Ludwig XIV werde eine spanische Infantin heirathen und diese die Niederlande als Mitgift erhalten. Namentlich in Holland war das Volk hierüber sehr aufgeregt; jetzt erst wurde man sich dessen recht bewußt, wie mächtig Frankreich durch seine Eroberungen in den Niederlanden, Deutschland und Italien geworden, und wie gefährlich es sein mußte, wenn man sich mit ihm über Religion und Handel, zwei heikele Punkte,

entzweite[1]). Die Staaten von Holland, des Krieges und seiner großen Kosten schon lange müde, drangen um so energischer auf Frieden mit Spanien um jeden Preis. Auch Prinz, der anfangs geneigt, den Vertrag von 1635 aufrecht zu erhalten und sich mit Frankreich über eine wenn auch ungünstigere Theilung zu vereinigen, gab den Widerspruch auf, und nun wurde der Friede allein mit Spanien abgeschlossen, mit der ausgesprochenen Absicht, Flandern und Brabant als Barriere zwischen Frankreich und der Republik in den Händen Spaniens zu lassen und das Gleichgewicht zwischen beiden Mächten zu erhalten als die beste Sicherung der eignen Freiheit.

Gleich nach dem Frieden brach ein heftiger Streit zwischen Holland und dem Statthalter, Prinz Wilhelm II, zu dem die andern Provinzen standen, über die Zahl der zu entlassenden Truppen aus. Der hierdurch wieder angefachte Principienstreit über die Competenz der Generalität, der obersten gemeinsamen Gewalt, und die Souveränetät der einzelnen Provinzen steigerte sich fast bis zu einem Staatsstreich. Die Generalität siegte durch die Energie des jungen Prinzen. Zu gleicher Zeit nahm der Statthalter, thatenlustig und begierig, gleiche kriegerische Lorbeeren wie seine Vorfahren zu erwerben, die Politik seines Vaters, sich mit Frankreich über völlige Theilung der spanischen Niederlande zu vertragen, wieder auf: am 20. October 1650 schloß er mit dem französischen Gesandten, Grafen d'Estrades, einen Vertrag, wonach Frankreich und die Staaten gemeinsam die Niederlande erobern und durch eine Linie von Ostende nach Mastricht unter sich theilen sollten[2]).

Da starb Wilhelm II plötzlich ohne Nachkommen; erst acht Tage nach seinem Tode gebar seine Gemahlin einen Sohn. Ueber dessen Vormundschaft brachen in der oranischen Familie Zwistigkeiten aus[3]). Und je schärfer der Statthalter die Generalitätsmacht gegen Hollands Widerstand geltend gemacht, um so durchgreifender war die Reaction, welche die aristokratische Partei, begünstigt durch das Erlöschen des Statthalteramtes, nun herbeiführte. Die Würde

1) Vgl. Al. v. d. Capellen, Gedenkschriften II 143 ff.
2) d'Estrades, Lettres V 101.
3) Brasset an Mazarin bei Groen v. Prinsterer, Archives etc. V 19.

eines Statthalters wurde in der großen Versammlung der Generalstaaten von 1651 abgeschafft, die Souveränetät der einzelnen Provinzen ausdrücklich garantirt. Hierdurch trat von selbst das Uebergewicht Hollands, das allein zu den Staatsausgaben mehr als die Hälfte beitrug, als das maßgebende an die Stelle der früheren von dem Prinzen geleiteten Generalitätsmacht. Die in den Staaten von Holland dominirende republikanische Partei machte ihr Uebergewicht auch sofort in der auswärtigen Politik geltend. Die Verbindung mit Frankreich zu einem neuen Kriege gegen Spanien wurde abgebrochen; ein französischer Gesandter, der die Staaten um die Vermittlung des Friedens angieng, wurde abgewiesen. Die neue Regierung verfolgte eine strenge Friedenspolitik, um während der endlich erlangten Ruhe die materielle Wohlfahrt der „guten Eingesessenen" fördern zu können. Mit der englischen Republik wurden Verhandlungen über eine enge Allianz angeknüpft.

Hier war nun freilich die Volksstimmung mächtiger als die Regierung. Die englischen Gesandten wurden im Haag gröblich insultirt, Königsmörder geschimpft, und die Aufregung im Lande gegen das rebellische Parlament war so groß, daß Holland bei den Generalstaaten nicht durchdrang: die englische Allianz wurde abgelehnt. Die Antwort Englands auf diese Beleidigung war die Navigationsacte (Okt. 1651), die der holländischen Rhederei einen empfindlichen Schlag versetzte. Weitere Beeinträchtigungen des niederländischen Handels folgten; England wollte den Krieg, alle Bemühungen Hollands, ihn abzuwenden — der Rathspensionär Pauw reiste selbst nach England — waren vergeblich. Die oranische Partei beförderte einen Bruch, weil im Kriege die Nothwendigkeit eines Oberhauptes sich fühlbar machen mußte, und indem ihr die Meinung vieler im Lande, man müsse Englands aufblühende Seemacht im Keime vernichten, zu Hilfe kam, wurde der Krieg an England erklärt. Die republikanische Partei verhinderte nun große energische Rüstungen, lehnte eine Allianz mit Frankreich ab, weil sie den Frieden sobald wie möglich hergestellt wissen wollte[1]). Der Krieg wurde deßhalb ziemlich unglücklich geführt und brachte dem Handel ungeheuren Schaden: 1600 niederländische

1) Chanut an Mazarin, Groen p. 129.

Schiffe wurden von den Engländern gekapert. Aber Vortheil und Kriegsehre wurden bei der republikaniſchen Partei von dem Grundſatze überwogen: der Friede ſei für die Freiheit der Republik, den Beſtand der eigenen Herrſchaft abſolut nothwendig.

So war die Lage der Dinge, als nach Pauws Tode Johan de Witt zum Rathspenſionär von Holland und Weſtfriesland erwählt wurde.

De Witt, 1625 in Dordrecht geboren, gehörte einer der angeſehenſten Patricierfamilien dieſer Stadt an, die, bürgerlich einfach zwar, doch ihre Söhne ganz allein für den Dienſt des Gemeinweſens erziehen ließ. So hatte auch Johan de Witt, durch Studien und Reiſen vorgebildet, ſich ganz dem Dienſte ſeiner Vaterſtadt gewidmet: Er wurde zum Penſionär derſelben ernannt und als ſolcher ſchon 1650 Mitglied der Staaten von Holland. Am 23. Juli 1653 trat er das Amt eines Rathspenſionärs an, das, obwohl dem Range nach untergeordnet, doch durch die Umſtände und die bedeutenden Männer, die es bisher bekleidet hatten, zu einem oberſten Miniſterium geworden war. Der Rathspenſionär war nicht Mitinhaber der Souveränetät, er war nicht Regent, ſondern Diener des Staates. In der Verſammlung der Staaten ſaß er unbedeckten Hauptes unten am Tiſch und ſchrieb die Beſchlüſſe Ihrer Edel Großmögenden nieder. Aber dabei war er ſtändiges Mitglied der Deputation bei den Generalſtaaten, aller Ausſchüſſe dieſer und der Staaten von Holland; er hielt mit den fremden Geſandten die vorbereitenden Conferenzen, mit denen des Staats vertrauliche Correſpondenz: was ſeiner Stellung an Anſehen und Einfluß fehlte, wurde meiſt durch Kenntniſſe und Thätigkeit erſetzt. De Witt beſonders hatte Anfangs mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Wegen ſeiner Jugend waren viele Regenten auf ihn eiferſüchtig; ſeine eigenen Freunde waren neidiſch, unterſtützten ihn nicht eifrig und machten große Anſprüche an ihn[1]). Aber durch ſeine enorme Thätigkeit, den Scharfſinn und die Klarheit, mit der er alle Geſchäfte behandelte, die umfaſſende Kenntniß erwarb er ſich mit der Zeit eine Autorität, wie ſie kaum ein Vorgänger beſeſſen. Der franzöſiſche Geſandte de Thou ſchreibt 1659:

1) Chanut b. Groen p. 165 u. 166.

„M. de Witt est l'intelligence, s'il faut ainsy dire, qui fait tourner la roue de ce Gouvernement“ [1]). Und auch ein entschiedener Gegner, der brandenburgische Gesandte Blaspeil, sagt: de Witt hat mehr Information von den Sachen, als alle Regenten zusammen.

Die nächste Aufgabe des neuen Rathspensionärs war, den Frieden mit England zu Stande zu bringen. Sie gelang nach der Auflösung des langen Parlaments durch den Protector, der gegen die Anerkennung der Navigationsacte und die Acte van Seclusie, durch die er die beiden Republiken fest an einander zu ketten hoffte, zum Frieden bereit war. Die Seclusionsacte hatte nur Holland und zwar zuerst im geheimen zugestanden. Als sie bekannt gemacht werden mußte, erregte sie einen Sturm der Entrüstung in den anderen Provinzen [2]). Wäre das oranische Haus unter sich einig gewesen, würde es die Gunst der Umstände zu seiner Erhebung haben benutzen können. Aber weder die Familie unter sich noch die Provinzen konnten sich über die nothwendigen Schritte verständigen. Holland siegte noch einmal und befestigte sein Uebergewicht.

Die herrschende Partei befolgte von neuem die unbedingte Friedenspolitik. In der rücksichtslosen Anlehnung an die englische Republik — man muß mit England gehen, hieß es, und wenn der Teufel dort regierte — suchte sie Sicherung für ihre Herrschaft im innern und für Aufrechterhaltung des äußeren Friedens. Indem man Brasilien aufgab, entledigte man sich eines Theils des atlantischen Handelsgebietes, über das allein mit England Streit entstehen konnte. Der holländische Handel richtete sich fast allein auf Ausbeutung Indiens und Vertrieb der Colonialwaaren in Europa. Der Handel nahm auch einen mächtigen Aufschwung. In den Finanzen des Staates suchte der Rathspensionär Ordnung und Ersparungen einzuführen;

---

1) Groen p. 190. — Ders. 1660 (p. 196): Il est aisé à juger que le crédit du Pensionnaire ne diminue pas, et comme il est très-laborieux et que la pluspart des gens du pays sont très-paresseux, je croy qu'il se pouvra maintenir dans un charge, qui le rend comme premier ministre de l'Estat.

2) Chanut bei Groen p. 140 u. 154.

1655 führte de Witt eine zweite Zinsreduction der Schulden Hollands — die ſich auf 140 Mill. Gulden beliefen — durch.

Lange dieſe Ruhe zu genießen ward aber den Niederlanden nicht vergönnt. In demſelben Jahre 1655 brach ein Krieg zwiſchen Schweden und Polen aus. Karl X Guſtav proclamirte offen als das Ziel ſeiner Politik die Eroberung Preußens, was gleichbedeutend war mit der Herrſchaft über die Oſtſee. An dieſer war aber das Intereſſe des holländiſchen Handels beſonders ſtark betheiligt. Das Oſtſeegeſtade war das Hauptabſatzgebiet für die holländiſchen Manufactur- und Colonialwaaren, wogegen die Schiffe Rohproducte, Getreide, Holz u. a. zurückbrachten. Bisher war es den Staaten meiſt gelungen, einen Krieg zwiſchen den baltiſchen Mächten oder doch wenigſtens eine einſeitige Erhöhung der Seezölle zu verhindern. Auch dießmal glückte es der ſtaatiſchen Diplomatie, durch den Elbinger Vertrag (10. Sept. 1656) die niederländiſchen Handelsintereſſen zu wahren: Schweden räumte die Reduction der Zölle auf den Stand vom J. 1640 ein, ſicherte den Niederländern die Rechte der meiſtbegünſtigten Nation und verſprach die Einſchließung Dänemarks, Brandenburgs und Danzigs in den Vertrag, an deren handelspolitiſcher Unabhängigkeit den Staaten beſonders gelegen ſein mußte.

Es würde nun dem politiſchen Syſtem der Ariſtokratie entſprochen haben, dieſen Vertrag ſofort zu ratificiren, über ſeiner ſtrengen Befolgung zu wachen, ſich aber im übrigen um die Vorgänge in Preußen und Polen nicht weiter zu kümmern. Dieß war auch die Anſicht de Witts und ſeiner Anhänger. Aber die Lage der Dinge war keineswegs ſo einfach und klar, daß die Conſequenzen jedes Schrittes den einzelnen in ihrer Tragweite verſtändlich geweſen wären; vielerlei Sonderintereſſen und Nebenumſtände trübten den Blick der Regenten, ſo daß de Witt die Generalſtaaten für ſeine Abſichten nicht zu gewinnen vermochte.

Der Krieg zwiſchen Schweden und Polen nahm immer größere Dimenſionen an: das Haus Habsburg regte ſich zum Schutze des gefährdeten Nachbarreiches, Dänemark fürchtete Schwedens Uebermacht, dem Kurfürſten von Brandenburg drohte zum Dank für ſeine Bundesgenoſſenſchaft Unterwerfung unter die nordiſche Großmacht. Frankreich — und ihm ſchloß ſich England an — wartete nur auf eine

Gelegenheit, um im Bunde mit Schweden die spanisch-österreichische Macht für immer zu vernichten. Bei dieser Spannung der europäischen Mächte eine von den verschiedenartigsten Interessen bewegte republikanische Regierung von jedem compromittirenden Schritte abzuhalten, war fast unmöglich. Die oranische Partei nahm sich des Kurfürsten von Brandenburg an, mit dem 1655 ein Defensivbündniß abgeschlossen worden war nach langjährigem Widerstande Hollands; es wurde nicht nur für eine vertragsmäßige Verpflichtung, sondern auch für ein Interesse des Staates erklärt, ihn zu einer Trennung von Schweden durch kräftige Unterstützung in Stand zu setzen. Während die Ratification des Elbinger Vertrages wegen einiger Ausstellungen verschoben wurde, schlossen die Staaten mit Dänemark eine Allianz (17. Juni 1659) und veranlaßten dasselbe zu dem unglückseligen Kriege, der, statt Schwedens Macht zu brechen, in dem Frieden von Roeskilde (27. Febr. 1657) Schwedens Alleinherrschaft in der Ostsee erst recht begründete: ungeachtet des Widerspruches des holländischen Gesandten van Beuningen wurde im 4. Artikel bestimmt, daß keine fremde Kriegsflotte durch den Sund oder Belt in die Ostsee einlaufen dürfe und beide Mächte mit allen Kräften dieß hindern müßten.

Dieser Schlag mußte noch abgewendet werden: van Beuningen setzte alles daran, die Ausführung jenes Artikels zu verhindern. Er bestärkte Dänemark in dem Widerstand gegen Schwedens übertriebene Forderungen und wußte die Verhandlungen so lange hinzuziehen, bis der ungeduldige Karl Gustav ihnen durch den plötzlichen Ueberfall Kopenhagens (August 1658) ein Ende machte. Nun blieb auch den Staaten nichts übrig, als sich am Kriege zu betheiligen: de Witt selbst beantragte bei der Generalität die kräftigste Unterstützung Dänemarks zu Land und zur See[1]).

Zu Anfang hatte das Eingreifen der Staaten den beabsichtigten Erfolg. Ohne von England, dessen Protector gerade damals starb, gehindert zu werden, erreichte die staatische Flotte den Sund und erlangte durch einen Sieg über die Schweden die Herrschaft in demselben. Aber kaum war die höchste Gefahr von Dänemark abgewendet,

1) Aitzema IV 229.

das Gleichgewicht im baltiſchen Meere einigermaßen hergeſtellt, ſo vereinigten ſich Frankreich und England zum Schutz des von allen Seiten bedrohten Schwedens [1]: Frankreich, im Kriege mit Spanien, wollte keine Schwächung ſeines nordiſchen Verbündeten zugeben; England, auf jede maritime Action der Staaten eiferſüchtig, war zu einem neuen Kriege bereit [2]. Beide Mächte forderten die Staaten auf, an einer Intervention zur Herſtellung des Friedens im Norden theilzunehmen, indem ſie deutlich die Drohung durchblicken ließen, wenn die Staaten Dänemark weiteren Beiſtand leiſteten, würden ſie Schweden unterſtützen. Ein franzöſiſches Heer war beſtimmt, von den ſpaniſchen Niederlanden nach Norddeutſchland zu marſchiren, eine engliſche Flotte lag ſchon in der Oſtſee.

Die Staaten hatten noch am 28. April dem König von Dänemark geſchrieben, er könne ſich ganz auf ihre Hilfe verlaſſen [3]. Trotzdem wagten ſie nicht, ſich der Gefahr auszuſetzen, mit Frankreich, England und Schweden zugleich in Krieg zu gerathen und ganz auf die Seite Oeſterreichs und Spaniens gedrängt zu werden. Sie verſtanden ſich zur Unterzeichnung des Haager Concertes (21. Mai 1659), deſſen Ziel die Herſtellung des Friedens auf Grund des Friedens von Roeskilde war, aber allerdings mit der für die Niederlande weſentlichen Modification, daß fremde Flotten von der Oſtſee nicht ausgeſchloſſen ſein ſollten.

Aber ſelbſt durch dieſe nicht gerade ſehr ehrenvolle Nachgiebigkeit, gegen welche die däniſchen und brandenburgiſchen Reſidenten und durch ſie angeſtiftet die Provinz Friesland auf das heftigſte opponirten [4], erreichten die Staaten nicht ihren Zweck, die Herſtellung des Friedens. Schweden wie Dänemark weigerten ſich, die Bedingungen des Friedens anzunehmen: Schweden vertraute auf Frankreich und England, Dänemark auf das Reich. Die Intervention hatte gar keinen Erfolg; den Staaten wurde ihre Ohnmacht zuletzt ſo unerträglich, daß ſie ihrer Flotte befahlen, lieber gegen Schweden etwas zu hazardiren, als

1) Im Febr. 1659. Aitzema IV 395 u. 502.
2) Nieuwpoort bei de Witt, Brieven III 567.
3) Aitzema IV 379.
4) Aitzema IV 394. Vgl. Sypeſtein, Willem Frederik etc. p. 122.

unthätig zu bleiben [1]). Schließlich war es doch wieder nur ein außer Berechnung liegendes Ereigniß, der plötzliche Tod Karl Gustavs, das ihnen aus der Verlegenheit heraushalf. Nachdem sie sich noch den Affront hatten gefallen lassen müssen, daß ihre Vermittlung bei den Friedensverhandlungen in Oliva ausdrücklich abgelehnt wurde, kam 20 Tage nach dem Frieden von Oliva am 27. Mai 1660 der Friede zwischen Schweden und Dänemark im wesentlichen nach den Bedingungen des Haager Concertes zu Stande.

Wenn de Witt, wie er einmal sagt [2]), hauptsächlich zwei Dinge bei seiner Politik stets im Auge hatte, die Ehre und Reputation des Staats und die Interessen und Sicherheit der Handel treibenden guten Eingesessenen dieser Lande, so waren die letztern zwar noch durch die Gunst der Umstände gewahrt worden, ehrenvoll war die Politik der Staaten im nordischen Krieg aber nicht gewesen. Dänemark hatten sie schmählich im Stich lassen müssen, weil sie freilich trotz aller Kriegsrüstungen einen Krieg gegen Frankreich, England und Schweden nicht hätten wagen dürfen. Englands Bundesgenossenschaft, auf die sich die republikanische Partei gestützt, hatte sich bei der ersten Prüfung als unzuverlässig erwiesen, Frankreich, das sie früher fast verächtlich bei allen seinen Allianzanträgen abgewiesen, hatte so eben den ersten von ihm allein unternommenen Krieg gegen Spanien siegreich beendet und, ohne daß von irgend einer Seite Einspruch erhoben wurde, seine Grenzen im Pyrenäischen Frieden (7. Nov. 1659) nach Nordosten um ein bedeutendes vorgeschoben. Die schon vor und während des Westfälischen Friedens geäußerten Besorgnisse hatten sich als wohlbegründet herausgestellt: Spanien hatte weder die Macht noch das Interesse gezeigt, die spanischen Niederlande mit Energie gegen die Angriffe des mächtigen Nachbars zu vertheidigen. Ihre Vereinigung mit Frankreich gefährdete die Republik aber aufs höchste: nicht allein, weil dann ihr eigenes Gebiet vor den französischen Annexionsgelüsten nicht sicher gewesen wäre, sondern auch weil die Wohlfahrt ihres Handels und ihrer Industrie auf dem wirthschaftlichen Ruin der spanischen Niederlande beruhte: wie anders mußte

1) Aitzema p. 413.
2) An Nieuwpoort. Brieven III 386.

es kommen, wenn Länder mit ſo alt begründeter Induſtrie wie Flandern, ſo günſtig gelegene Handelsſtädte wie Antwerpen an einen reichen, fortſchreitenden Staat fielen, der die Scheldeſperre nicht ſo ruhig duldete, wie man von Spanien erwarten durfte!

Johan de Witt hat es ſelbſt eingeſehen, daß die bisherige Politik des Staates, anſtatt den Frieden aufrecht zu erhalten, das Land nur in Gefahren geſtürzt hatte; er hat die Schuld davon der oraniſchen Partei zugemeſſen [1]), die aus Sonderintereſſe ſtets ſeine und ſeiner Anhänger Pläne zu durchkreuzen ſuche und wegen der Kurzſichtigkeit vieler Regenten auch wirklich durchkreuze. In ſeiner bisherigen iſolirten Zurückgezogenheit durfte der Staat nicht mehr verharren: er lief ſonſt Gefahr, ganz bei Seite geſchoben zu werden. Er mußte ſich in der neuen Geſtaltung der europäiſchen Machtverhältniſſe einen Platz ſuchen, von wo aus es ihm möglich war, bei allen Fragen, die ſein Intereſſe betrafen, mitzuſprechen. Beſonders mußten ſich die Niederlande ihre continentale Unabhängigkeit ſichern, ſich Bundesgenoſſen verſchaffen, wollten ſie nicht in Zeiten der Gefahr allein ſtehen.

Das nächſtliegende wäre wohl geweſen, ſich an das Mutterland, das heilige römiſche Reich anzuſchließen. Von dieſem hielt man aber in Holland ſehr wenig. „Das Reich, urtheilt de Witt, iſt nur eine Chimäre und ein Skelett, deſſen Glieder, nicht durch Sehnen ſondern durch Draht verbunden, keine natürliche Bewegung beſitzen, ſo daß man ſich weder auf ſeine Freundſchaft noch auf ſeine Hilfe verlaſſen kann."

1) In dem Capitel des Intereſt von Holland von de la Court (erſchienen 1662), das, wie ſich aus der Handſchrift ergiebt, er ſelbſt geſchrieben und in dem er die Frage zu beantworten ſucht, warum die Republik ſeit Abſchaffung der Statthalterwürde nicht mehr erreicht habe. In der bekannten Aanwysing der politieke Gronden en Maximen von de la Court — die ſpäter in franzöſiſcher Ueberſetzung als Mémoires de Jean de Witt erſchienen iſt — iſt es das 5. Cap. des 3. Buches (Vergl. Laspeyres bei Mohl, Zeitſchrift für die Staatswiſſenſchaften XVIII 353). Auffallend iſt es, daß dieſe Aeußerungen de Witts über die Erfolgloſigkeit ſeiner bisherigen Politik in Holland ſelbſt unbeachtet geblieben ſind, und ſelbſt ſolche Hiſtoriker, die keineswegs zu den unbedingten Bewunderern de Witts gehören, z. B. auch Sypeſtein, ſich mit allgemeinen Lobeserhebungen über die glänzende Intervention im Norden begnügen.

Gerade weil die Oranier die Verbindung mit Deutschland gepflegt hatten, wurde sie von der aristokratischen Partei vernachlässigt. So wenig wie von dem Reich als ganzem, wollten sie von seinem Oberhaupt und den mächtigeren Gliedern wissen. Oesterreich kam in keiner Beziehung in Betracht: hatte es doch eben erst beim pyrenäischen Frieden der Schwächung Spaniens ruhig zugesehen; sollte es sich nun zu seinem Schutze durch die ketzerischen, rebellischen Niederlande in Kriege verwickeln lassen? Die deutschen Fürsten waren größtentheils durch den Rheinbund oder auch nur durch Subsidien für das französische Interesse gewonnen. Nur durch gleiche oder höhere Geldzahlungen hätte man sich unter ihnen Bundesgenossen erwerben können; aber da die Holländer meinten, ihre Nachbarn in Norddeutschland seien ihnen doch keineswegs gewogen und daher trotz großer Kosten ebenso ohnmächtige wie unzuverlässige Verbündete, wollten sie ihr Geld besser verwenden. De Witt und seine Anhänger hatten eine Art instinctiver Aversion gegen die deutschen Fürsten; ihre pecuniäre Misere war den reichen, geldstolzen Republikanern ein Gegenstand des Spottes und der Verachtung [1]).

Deutschland existirte also für de Witt nicht als politischer Factor. Er richtete sein Augenmerk fast allein auf Frankreich und England [2]). Ihrer vereinigten Macht war die Republik allein nicht gewachsen. Da de Witt unter den übrigen europäischen Mächten keine Bundesgenossen fand, mußte er sich mit England oder mit Frankreich zu alliiren suchen.

Mit der bisherigen englischen Allianz hatten die Niederlande keine glücklichen Erfahrungen gemacht, trotz der nahen Stammes- und Religionsverwandtschaft — hatte man doch über eine völlige Verschmelzung beider Republiken verhandeln können! Aber, wenn man so sagen soll, die Verwandtschaft war zu nahe: England suchte eben seine Macht auf denselben Grundlagen, wie die Niederlande, auf Handel und Industrie, aufzubauen, und Conflicte zwischen beiden

1) Memoire de Witts bei Mignet vol. I. Vgl. de la Court Aanwysing p. 260. Auch Prinz Moritz sagte von den deutschen Fürsten, sie hätten zu viel Geld um es zu verzehren, zu wenig um Krieg zu führen.

2) Als einen politischen Fehler tadelt dieß schon Turenne. Instr. für d'Estrades Dec. 1662. Groen p. 230.

Staaten waren nicht zu vermeiden. Gleichwohl versuchten die Staaten, die in der letzten Zeit des Protectorats getrübte Freundschaft mit dem neuen König zu erneuen. Karl II. wurde vor seiner Abreise nach England im Haag glänzend empfangen, aus Rücksicht auf ihn die Seclusionsacte aufgehoben, ja die Staaten erniedrigten sich so weit, drei flüchtige Königsmörder, die in Holland ein Asyl gesucht, auszuliefern, eine Handlung, deren sich de Witt selbst schämte [1]). Karl erwiderte dies Entgegenkommen mit der Verschärfung der Navigationsacte und den zudringlichsten Bemühungen für seinen Neffen, den jungen Prinzen von Oranien, die selbst bei dessen Anhängern die größte Unzufriedenheit erregten [2]).

Nun blieb noch übrig, sich mit Frankreich zu verständigen. Durch eine außerordentliche Gesandtschaft an den französischen Hof wurden die Verhandlungen über eine neue Allianz noch zu Mazarins Lebzeiten eingeleitet. Im April 1662 wurden sie abgeschlossen: Ludwig XIV legte viel Werth auf die Freundschaft der Staaten, weil sie ihm bei der Ausführung seines schon damals gefaßten Planes, die spanischen Niederlande als Erbe seiner Gemahlin in Anspruch zu nehmen, nützlich war, und machte nicht unerhebliche Zugeständnisse: das 1655 eingeführte Tonnengeld auf fremde Schiffe wurde für die Niederlande auf die auslaufenden Schiffe beschränkt und für Salz auf die Hälfte herabgesetzt; er garantirte ihnen die ungehinderte Seefahrt und Fischerei, eine Bestimmung, die gegen England gerichtet war, und die dieses sehr übel aufnahm [3]). Denn das war das Ziel, welches de Witt bei dieser Allianz verfolgte: Sicherung des Staates gegen alle Angriffe auf dem Festland, damit er im Stande sei, England mit Güte oder Gewalt durch kräftige Entfaltung der Seemacht zu zwingen, die unerträglichen Belästigungen des niederländischen Handels zu unterlassen. Die continentale Machtstellung hoffte er durch die Allianz mit Frankreich zu sichern, die materiellen Interessen, die Seeherrschaft durch energisches Auftreten gegen England. Wenn es nur gelang, sich mit Frankreich über das Schicksal der spanischen Niederlande in

1) Brieven IV 227.

2) Wicquefort bei Groen, S. 209.

3) De Witt an Beuningen. 14. Dec. 1661. Brieven I 470.

Güte zu verständigen, war kein Anlaß zu Zwistigkeiten mehr zu fürchten[1]); und de Witt traute es sich zu, dem französischen König die spanischen Niederlande entweder ganz oder zum Theil im diplomatischen Kampfe abzuringen. Sein Grundsatz war: Gallum amicum non vicinum habeas, aber er war auch bereit, der Nothwendigkeit weichend, wenn es nicht anders gienge, mit Frankreich zu theilen.

Der Rathspensionär nahm also die von seiner eigenen Partei hart verdammte Politik Friedrich Heinrichs wieder auf; aber es ist ein charakteristisches Zeichen, wie sehr sich die Machtverhältnisse beider Staaten geändert hatten, daß de Witt als Grundlage der Verhandlungen ein Project hinstellte, welches 1634 der Cardinal Richelieu zuerst auf die Bahn gebracht hatte. Als nämlich damals die Staaten die Theilung der spanischen Niederlande nach der Sprachgrenze proponirten, lehnte Richelieu sie ab, weil er für die Sicherung Frankreichs die Existenz eines unabhängigen Staates zwischen diesem und der Republik für nothwendig hielt, und schlug vor, nach Vertreibung der Spanier die Niederlande in eine unabhängige Republik zu verwandeln, nur wenn sie das selbst nicht wollten, sie zu theilen[2]). Jetzt machte de Witt aus gleichem Grunde dem neuen französischen Gesandten, Grafen d'Estrades, denselben Vorschlag, indem er sich dabei auf eine — nach d'Estrades Ueberzeugung fingirte — Deputation aus Flandern berief, die den Wunsch der Bevölkerung nach Errichtung einer Republik ausgesprochen habe.

D'Estrades, in der Meinung, das Devolutionsrecht sichere seinem König die ganze Beute, und man brauche also nicht darüber zu verhandeln, wies de Witts Vorschlag kurz von der Hand, erhielt aber dafür einen Verweis und den strengen Befehl, de Witts Project zu billigen und über seine Ausführung zu verhandeln. Ludwig XIV, stets vorsichtig, mehr als man es von seinem autokratischen Wesen erwarten sollte, setzte nicht so unbedingtes Vertrauen auf das Devolutionsrecht. Konnte er auf anderem Wege einen Theil der Niederlande erlangen, war es ihm recht. Vielleicht gelang es

1) Beuningen an de Witt. Br. I 496.

2) Mignet, Négociations relatives à la Succession d'Espagne, vol. I, wo auch die im folgenden erwähnten Verhandlungen ausführlich mitgetheilt sind.

auch, der Republik oder Spanien im Laufe der Verhandlungen irgend eine Anerkennung des Erbrechts der Königin zu entlocken. Eine Verhandlung konnte nur nützen; sie wieder abzubrechen, konnte es der französischen Staatskunst an Vorwänden nicht fehlen.

Die Vortheile ließen nicht auf sich warten. De Witt, ungeduldig, in der Angelegenheit zu einem Abschluß zu gelangen, proponirte die Theilung Flanderns unter Frankreich und die Republik und die Verwandlung des Restes in einen Freistaat. Er gieng noch weiter und meinte, als sich das Gerücht verbreitete, der Kaiser werde sich mit der zweiten Infantin vermählen, und diese die Niederlande als Mitgift erhalten, das einzige Mittel, dem zuvorzukommen, sei die Theilung des ganzen, sobald sich der Errichtung der Republik irgend Schwierigkeiten entgegenstellten; die Theilungslinie sollte von Ostende nach Mastricht laufen. Um Ludwig XIV hierfür zu gewinnen, anerkannte aber de Witt das eventuelle Successionsrecht der französischen Königin [1]).

Ludwig erklärte sich mit allen diesen Vorschlägen vollkommen einverstanden. Es wäre nur noch nöthig gewesen, einen Vertrag darüber abzuschließen, um die Sache völlig zu erledigen. Hierbei waren aber bei der Verfassung der niederländischen Republik manche Schwierigkeiten zu überwinden. Der Vertrag durfte natürlich nicht bekannt und deßhalb den Generalstaaten insgesammt nicht mitgetheilt werden. Wenn Spanien von ihm erfuhr, wurde es vielleicht zu verzweifelten Entschlüssen getrieben, die der Republik gerade am schädlichsten waren. Daß er aber jetzt wieder wie kurz zuvor bei dem Vertrag mit Dänemark von den Staaten unbedingte Vollmacht, zu verhandeln und abzuschließen, erhalten würde, war de Witt selbst zweifelhaft. Der Vorschlag des spanischen Gesandten Gamarra, die siebzehn niederländischen Provinzen durch ein Schutz- und Trutzbündniß eng unter einander zu verbinden, wurde von der oranischen Partei, die aus Opposition jetzt ebenso eifrig spanisch wie bisher französisch war, sehr befürwortet und fand vielfachen Anklang auch bei der republikanischen Partei. Die Stadt Amsterdam war sowohl gegen die Errichtung einer Republik, weil in dem Vertrag die Garantie der Scheldesperre

1) Memoire de Witts vom 31. Mai 1663.

vermißte, welche die Grundlage ihres Handels sei, wie gegen eine Theilung, weil Antwerpen, mit den Staaten vereinigt, durch seine günstige Lage allen holländischen Handel an sich reißen würde.

Mindestens war also nöthig, daß de Witt in den holländischen Magistraten die Kirchthurmspolitik erst beseitigte und seine Partei zu einmüthigem Handeln zusammenfaßte. Es kostete aber viel Mühe, die Städte für eine Anerkennung des eventuellen Erbrechtes der Königin von Frankreich, an der Ludwig XIV hartnäckig festhielt, während de Witt sie gern zurückgezogen hätte, zu gewinnen. De Witt und d'Estrades — dieser mit voller Börse — reisten selbst in der Provinz umher; der Rathspensionär wußte sich endlich gegen die vielfachen Einwendungen seiner Anhänger nicht anders zu helfen, als indem er ihnen rundheraus bewies, daß die spanischen Niederlande, durch Sprache und Religion schon an und für sich halb französisch, vor dem mächtigen Frankreich nicht zu schützen seien, weder durch Spanien noch irgend eine andere Macht. Auch der Staat könne es nicht wagen; mindestens verlöre er dann das Vertrauen Ludwigs, und, fügt de Witt in richtiger Vorahnung hinzu: je crois pouvoir dire que l'on offense cruellement et on se rend irréconciliable le plus grand roi et le prince le plus fier de l'Europe; es sei also besser, schließt er, mit einem mächtigen König zu theilen als vergebliche Anstrengungen zu machen, ihn am Raube zu hindern.

De Witt erreichte nun zwar mit dieser eindringlichen Vorstellung und d'Estrades' Ueberredungskünsten bei seinen Anhängern den beabsichtigten Zweck; sie erklärten sich bereit, den Vertrag, wie er entworfen war, gutzuheißen (Mitte März 1664). Was er aber hier durch rücksichtslosen Eifer erlangte, verlor er Ludwig XIV gegenüber wieder durch unvorsichtige Offenheit. War es schon bedenklich gewesen, einen fremden Gesandten in die innern Parteiungen der Republik mithineinzuziehen, so schwächte de Witt die Widerstandskraft des Staates gegen Ludwigs Eroberungspläne noch mehr durch Mittheilung des oben erwähnten Memoires an d'Estrades und Ludwig XIV. Dieser, nun belehrt, daß die Staaten weder im Stande noch Willens seien, ihm mit Waffengewalt entgegenzutreten, hielt es für unnöthig, die Beute noch mit einem andern zu theilen: das Devolutionsrecht, von dessen Gerechtigkeit er sich immer mehr überzeugt hatte,

ſollte ihm allein die ganzen Niederlande verſchaffen. D'Eſtrades wurde alſo angewieſen, die Vollziehung jenes Vertrages, deſſen Genehmigung zu erhalten de Witt ſo viele Mühe gekoſtet hatte, unter dem Vorwande zu verweigern, daß er durch die Unzuverläſſigkeit der ſtaatiſchen Beamten zur Kenntniß Spaniens gekommen, und man mit den Verhandlungen ſo lange innehalten müſſe, bis aller Verdacht geſchwunden ſei.

De Witt hatte die Folgen ſeiner eigenen Unvorſichtigkeit wohl zum Theil vorausgeſehen und nahm es gefaßt auf, als d'Eſtrades die Verhandlungen abbrach [1]). Er ließ ſich durch das Mißlingen dieſes erſten Verſuches, ſich mit Frankreich über die Grundlage einer gemeinſamen Politik zu verſtändigen, nicht von dem einmal eingeſchlagenen Wege abbringen. Noch hatte er das Verſprechen des Königs, ſeine Rechte auf die Niederlande ohne vorherige Verſtändigung mit den Staaten nicht geltend machen zu wollen. Es war alſo noch nichts weſentliches verloren. Von der Liga der 17 Provinzen, die Gamarra noch immer anbot, wollte er alſo auch jetzt nichts wiſſen. Nach wie vor befolgte er in ſeiner Politik das Princip, durch engen Anſchluß an Frankreich in dieſem einen kräftigen Schutz gegen alle Angriffe zu finden, die auf dem Feſtland gegen die Republik unternommen werden könnten, und mit Aufbietung aller Kräfte jeder Beeinträchtigung des Handels, jedem Angriff auf die Seeherrſchaft der Republik entgegenzutreten.

Hierin hatten die Niederlande beſonders von England zu fürchten. König Karl hatte außerdem durch ſeine Intriguen mit der oraniſchen Partei die republikaniſche Regierung auf's empfindlichſte gereizt. Und wie nun auf ſtaatiſcher Seite das Sonderintereſſe der herrſchenden Partei und die allgemeinen Handelsintereſſen in der Bekämpfung Englands ein gemeinſames Ziel fanden, ſo vereinigten ſich auch auf engliſcher Seite die perſönliche Neigung des Königs, ſeinen Neffen in die alten Würden wieder eingeſetzt zu ſehen, mit dem Streben der Nation nach dem Uebergewicht auf dem Meere. England begann den Kampf mit verdeckten Angriffen auf verſchiedene niederländiſche Colonien. Die Staaten wichen den engliſchen Prätenſionen

1) Ludwig XIV an d'Eſtrades 23. April, d'Eſtr. an den König 8. Mai 1664.

in keinem Stücke, um nicht nach dem Sprichwort: Veterem ferendo iniuriam invitas novam, durch Nachgiebigkeit den Gegner zu neuen Insolenzen aufzufordern [1]). Wenn es einmal zum Kriege mit England kommen mußte, so war jetzt die beste Zeit: zur See waren sie wohl gerüstet, durch die französische Allianz auf dem Festland gesichert; der Sieg schien gewiß; er mußte dann auch den oranischen Umtrieben für immer ein Ende machen und die Herrschaft der aristokratischen Partei befestigen.

Der Krieg begann im Juni 1665 mit einer Seeschlacht, die für die Holländer unglücklich ablief. Admiral Tromp zog sich mit der staatischen Flotte nach dem Texel zurück und wagte es trotz der dringendsten Aufforderungen der Staaten nicht, die See zu halten. Ruyter war in Guinea mit einem Geschwader und seine glückliche Rückkehr ungewiß. Die französische Hilfe blieb aus. Frankreich konnte es zwar in keinem Falle wünschen, daß England siegte; denn dieß bedeutete ein für die anderen Mächte unerträgliches Uebergewicht Englands zur See und den Sturz der ihm freundlich gesinnten de Wittschen Partei in Holland [2]). Ludwig XIV wünschte auch nicht einmal, was nahe genug lag und deßhalb vielfach angenommen worden ist, einen lange dauernden aufreibenden Krieg zwischen den beiden Seemächten, und zwar deßhalb nicht, weil er nur die baldigste Verwirklichung seiner Lieblingsidee, Eroberung der spanischen Niederlande, im Auge hatte. Von den Staaten hatte er dabei, seiner Meinung nach, nichts zu fürchten; wohl aber besorgte er, daß, wenn er Spanien während des englisch-holländischen Krieges angriffe, England sich mit Spanien verbünden und sich einiger Seeplätze in Flandern bemächtigen könnte. Einen großen Krieg wollte er sich aber wegen des Devolutionsrechtes nicht zuziehen. Es lag ihm daher alles daran, den Kampf zwischen England und den Niederlanden zu localisiren und durch Vermittelung und directen Beistand, den er den letzteren leistete, sein Ende zu beschleunigen.

Freilich wollte Ludwig die von den Staaten verlangte Hilfe nicht umsonst leisten. Während die Mediationsgesandtschaft in Eng-

1) De Witt an Boreel 12. Juni 1664. (Br. I 681).
2) Ranke, Englische Geschichte IV 279.

land verhandelte, ſuchte er den ungeduldigen Holländern in irgend einer Form das Verſprechen zu entwinden, ſich für die Zukunft ſeinen Plänen auf die ſpaniſchen Niederlande nicht widerſetzen zu wollen. Auf Beuningens wiederholtes Andringen, daß der König ſeinen Verpflichtungen gegen die Staaten nachkommen möge, antwortete Lionne: C'est une méchante affaire: nous vous assisterons et romprons à cause de vous un engagement, que nous avons avec l'Angleterre, et demain l'Angleterre et les Provinces-Unies rompront avec nous. Tout se trouble par une méchante politique qu'il faut une barrière entre les Provinces-Unies et la France [1]). Beuningen wußte einer Erklärung hierüber ſtets ſehr geſchickt auszuweichen, aber da der franzöſiſche Miniſter lange Zeit dabei verharrte, erſt ein Verſprechen von den Staaten zu erlangen, wurde der gewünſchte Beiſtand ſehr verzögert.

De Witt gerieth durch den unglücklichen Anfang des Krieges und das Ausbleiben der franzöſiſchen Hilfe in große Verlegenheit. Die oraniſchen Sympathien der Nation hatten ſich bei den erſten kriegeriſchen Rüſtungen ſehr lebhaft geäußert. Die Schuld an dem Verluſt der Schlacht, der gefährlichen Lage der Staaten wurde natürlich der beſtehenden Regierung aufgebürdet. Je älter der Prinz von Oranien wurde, deſto mehr wuchſen die Hoffnungen ſeiner Anhänger. Die Reihen der republikaniſchen Partei begannen ſich ſchon zu lichten; einer ihrer bedeutendſten Staatsmänner, der Theſaurier-General Beverningh, legte in dieſer kritiſchen Zeit ſein Amt nieder und knüpfte mit der Gegenpartei an. De Witt konnte es nicht verhindern, daß mit dem Oheim und Vormund des Prinzen, dem Kurfürſten von Brandenburg, Verhandlungen über eine Allianz begonnen wurden. Der Kurfürſt — ſo dachte die oraniſche Partei — ſollte die Cleviſchen Feſtungen zurück und dazu Subſidien erhalten, um an der Grenze des Staates ſich mit einer ſtattlichen Armee aufzuſtellen zum Schutz deſſelben, noch mehr aber um zu Gunſten ſeines Neffen auf die Staaten einen Druck auszuüben. Denn ſchon forderte man, daß der Prinz mindeſtens zum Generalcapitän und Admiral ernannt werde. Kurz — der Sturz der republikaniſchen Partei ſchien unvermeidlich,

1) Beuningen an de Witt, 16. Jan. 1665. Brieven II 23.

wenn es ihr nicht gelang, dem Seekrieg eine glückliche Wendung zu geben und durch französische Hilfe den Staat vor den vom Bischof von Münster drohenden Gefahren zu sichern.

Da kam Ruyter mit seiner Flotte unbeschädigt zurück. De Witt eilte sofort selbst nach dem Texel, um das Auslaufen der verstärkten Flotte des Staates zu befördern. Durch seine unermüdliche Thätigkeit beseitigte er alle Schwierigkeiten; sein Eifer feuerte die entmuthigten Officiere an. Unter Ruyters Oberbefehl geleitete die Flotte eine große Menge mit indischen Schätzen reich beladener Schiffe, die sich in den norwegischen Hafen zu Bergen geflüchtet, glücklich nach Hause. Dann lief sie zum zweiten Mal aus und suchte die feindliche Flotte vergeblich an den englischen Küsten. So beherrschten die Niederlande zu Ende des Jahres doch noch die See. De Witt aber empfieng nach seiner Rückkehr von Texel die Glückwünsche und Danksagungen der Staaten.

Zu gleicher Zeit hatte sich endlich Ludwig XIV, nachdem die versuchte Vermittlung fruchtlos gewesen, zu einer wirklichen Unterstützung seiner Alliirten bereit erklärt, obgleich van Beuningen wie de Witt eine Erklärung über die spanischen Niederlande hartnäckig verweigerten und auf der stricten Erfüllung der von Frankreich in der Allianz vom Jahre 1662 übernommenen Verpflichtungen bestanden [1]). Ein auserlesenes Hilfscorps [2]) befreite die Staaten von einem kleinen, aber wegen der absichtlich vernachlässigten Landarmee gefährlichen Feind, dem Bischof von Münster, der, fast ohne Widerstand zu finden, in den östlichen Provinzen hauste.

Nun hatte sich das Blatt völlig gewendet: Von einem Frieden mit England war keine Rede mehr; man wollte sich nicht mehr mit einer bloßen Abwehr des Bischofs von Münster begnügen, sondern an ihm ein Exempel statuiren zur Warnung für alle anderen deutschen Fürsten [3]); die Verhandlungen über eine Allianz mit dem Kurfürsten von Brandenburg wurden jetzt nach dem Sinne Hollands und nicht nach dem Willen der anderen Provinzen geführt, alle früher

1) De Witt an Beuningen. Br. II 45.
2) Vgl. Rousset, Louvois I 86.
3) Berichte Blaspeils.

in Aussicht gestellten Zugeständnisse zurückgenommen und die Allianz mit dem großen Kurfürsten und seine Vermittlung des Friedens mit Münster am Ende nur, weil Ludwig XIV es wünschte, angenommen. Die Absichten der oranischen Partei, den Prinzen zum Generalcapitän zu befördern, wurden vereitelt; nicht einmal zum General der Kavallerie, was selbst einige holländische Städte befürworteten, wurde er ernannt und eine Empfehlung durch den Kurfürsten schroff zurückgewiesen[1]). Die grausame Hinrichtung Buats, eines früheren Edelknaben des Prinzen, wegen einer früher mit Vorwissen de Witts geführten Correspondenz nach England war eine nachdrückliche Warnung der statthalterischen Partei vor weiteren Umtrieben. De Witt gedachte nun das Uebel mit der Wurzel auszurottten[2]). Ein unvorsichtiges Gesuch der geizigen Großmutter des Prinzen, der Amalie von Solms, an die Staaten von Holland, die Kosten seiner Erziehung zu übernehmen, gab dem Rathspensionär Anlaß, die Erziehung des jungen Fürsten ganz in seine Hand zu nehmen, seine englisch gesinnte Umgebung zu entfernen und durch treue Anhänger der republikanischen Partei zu ersetzen. Mit dem Ernst und Eifer, mit dem er alles begann und betrieb, leitete de Witt den Unterricht des Prinzen und hegte die Hoffnung, denselben, da es doch vielleicht nicht möglich war, ihn von allen Staatsämtern auszuschließen, wenigstens für seine politischen Principien zu gewinnen und ihm namentlich die Ueberzeugung beizubringen, daß Frankreich der nützlichste Verbündete des Staates sei.

Unter solchen Auspicien wurde der Krieg gegen England im folgenden Jahre ungleich glücklicher geführt als 1665. Münster wurde im April 1666 zum Frieden gezwungen, Schweden durch Frankreich abgehalten, ihm vom Bremischen aus zu Hilfe zu kommen. Ludwig XIV erklärte sogar seinen offenen Bruch mit England (Januar 1666), und seine Flotte vereinigte sich mit der staatischen. Der moralische Eindruck dieser Kriegserklärung war allerdings größer als der thatsächliche Beistand, den die französische Flotte leistete. In einer viertägigen Seeschlacht, der bedeutendsten seit dem Bestand der Republik,

1) De Witt an Beuningen Br. II 214.
2) An B. ibid. p. 225 u. 231.

stellte die staatische Flotte die Ehre ihrer Flagge vollkommen wieder her. Die Politik de Witts, Freundschaft mit Frankreich, energisches Auftreten gegen England, errang in diesem Jahre glänzende Erfolge. Nun konnte man den Friedensversuchen des Königs von Frankreich Gehör schenken, ohne der Reputation des Staates etwas zu vergeben. Nach langwierigen Verhandlungen über Aeußerlichkeiten, namentlich den Ort der Friedenstractate, wie sie damals üblich waren, wurde der Friedenscongreß im Mai 1667 zu Breda eröffnet. Die Staaten machten verhältnißmäßig hohe Forderungen; sie verlangten, daß England seine vielfachen Prätensionen ganz fallen lasse. Frankreich dagegen zeigte sich viel willfähriger; unaufgefordert gab es alle seine allerdings nicht erheblichen Eroberungen zurück. Denn Ludwig XIV lag daran, die Friedensverhandlungen in Gang zu bringen und während derselben den lang gehegten Plan gegen die spanischen Niederlande, der sein ganzes Verhalten in diesem Krieg bestimmt hatte, auszuführen.

Alle Wege waren durch Ludwigs XIV umsichtige, thätige Diplomatie diesem Plane geebnet worden; die ganze Westgrenze des deutschen Reichs stand in seinem Sold und bildete eine unübersteigbare Scheidewand zwischen den Niederlanden und Oesterreich, falls dieß an deren Rettung denken sollte. Schweden war für das französische Interesse gewonnen. Eine Annäherung zwischen Spanien und England, wie sie der Gouverneur in Brüssel, Castel Rodrigo, und Sir William Temple im Sinne hatten, wurde durch die gewissenlosesten Intriguen vereitelt: England hatte in Madrid seine Vermittlung für den Frieden mit Portugal angeboten; Ludwig XIV ließ nun die seinige ebenfalls anbieten, und der spanische Hof, in der thörichten Einbildung, noch Meister der Dinge zu sein, zog die Hilfe des allerchristlichsten Königs der eines ketzerischen Fürsten vor. Zu gleicher Zeit aber schloß Ludwig mit dem König von Portugal einen Vertrag, der diesen während der französischen Invasion in den Niederlanden zu einer kriegerischen Action gegen Spanien verpflichtete. Mit England wurden während der Bredaer Friedensverhandlungen auch solche über eine intime Allianz angeknüpft, und Karl II ließ sich, in Aussicht auf französischen Beistand gegen die Opposition in seinem Reiche, zu dem Versprechen herbei, daß er sich im laufenden Jahre (1667) in

keine Frankreichs Intereſſen zuwiderlaufende Verbindung einlaſſen werde[1]).

Bei den Staaten hielt Ludwig XIV beſondere Vorſichtsmaßregeln für unnöthig; wußte er doch, daß ſie einer Annexion der Niederlande ſich weder widerſetzen konnten noch wollten. Am wenigſten erwartete er einen Widerſtand von der republikaniſchen Partei, die er eben erſt durch ſeine außerordentliche Großmuth, wie er meinte, vor dem unvermeidlichen Verderben gerettet hatte, die in der Allianz mit ihm ihre hauptſächliche Stütze gegen die Oppoſition im Innern fand. Wenn ſie dennoch ſo undankbar ſein ſollten, die Eroberungen ihres erhabenen Alliirten mit Argwohn anzuſehen und ihnen entgegenzutreten, ſo war er entſchloſſen, ihnen England auf den Hals zu hetzen, was ihm wenig Mühe gemacht haben würde[2]). Aber nach allem, was vorausgegangen, durfte Ludwig XIV, auch ohne die früher gewünſchte ausdrückliche Zuſage, auf die unthätige Neutralität der Staaten rechnen.

So erließ er denn im Frühjahr 1667 ein Manifeſt, in dem er die Rechte und Anſprüche ſeiner Gemahlin und Kinder auf faſt die ganzen ſpaniſchen Niederlande proclamirte, und unternahm zu deren Wahrung mit einem trefflich ausgerüſteten Heere den Einfall in die Niederlande. Die wenigen elend gerüſteten ſpaniſchen Truppen trieb er vor ſich her und eroberte nach kurzem Feldzug mehrere Provinzen und eine ganze Reihe wichtiger Plätze.

Das Manifeſt und die raſch aufeinander folgenden Eroberungen riefen eine ungeheure Aufregung in den Niederlanden hervor. Niemand war darauf gefaßt geweſen. De Witt war allerdings ſchon ſeit einiger Zeit gegen den König etwas mißtrauiſch geworden, weil die Verhandlungen mit England ihm nicht gleich mitgetheilt wurden, weil überhaupt Ludwig über wichtige Dinge ſich gar nicht mehr mit ihm verſtändigt, ſondern mit kleinlichen Recriminationen über allerlei Perſönlichkeiten bloß die Zeit vertrieben hatte[3]). Gleichwohl hatte

1) Ranke IV 295. Vgl. Beuningen an de Witt, 6. Mai. Br. II 95.

2) Beuningen 21. Mai (Br. II 507): Ein franzöſiſcher Miniſter ſagte: Si les Hollandois se remuent, on leur jettera sur les bras le roi d'Angleterre.

3) Beuningen an de Witt; de Witt an B. 29. April u. 12. Mai (Br. II 488 u. 490.)

er von den französischen Ministern wiederholt die bestimmtesten Versicherungen erhalten, daß der König ohne vorherige Verständigung mit den Staaten in der Sache des Devolutionsrechtes nichts unternehmen werde[1]). Einen Antrag Gamarras, ein Defensivbündniß mit Spanien zu schließen, hatte er im Vertrauen auf Frankreichs aufrichtige Freundschaft abgelehnt[2]). Daß etwas gegen die spanischen Niederlande im Werke sei, wußte er wohl, aber er hoffte bestimmt, vorher um seinen Rath gefragt zu werden.

Da traf ihn nun ebenso unerwartet wie das Land die Nachricht von der französischen Invasion. Kurz darauf kam d'Estrades auf Befehl seines Königs aus Breda nach dem Haag, um den Generalstaaten sein Manifest officiell mitzutheilen und ihnen zugleich vorzustellen, daß es durchaus nicht seine Absicht sei, den Frieden zu brechen, sondern nur, durch Waffengewalt sich selbst vor Unterdrückung zu schützen. Dem Rathspensionär war er beauftragt zu sagen, daß dem König die Dienste der Staaten, seiner Freunde, zu einem Vergleiche mit Spanien angenehm seien, und daß er sich mit solchen Landstrichen begnügen würde, die in keiner Beziehung zu der Republik ständen und deren Vereinigung mit seinem Reiche ihr keinen Nachtheil verursachen könne.

Der französische Gesandte fand de Witt sehr niedergeschlagen: derselbe beklagte sich bitter, daß der König gegen sein ausdrückliches Versprechen von seinen Rechten und Plänen ihm nicht vorher Mittheilung gemacht, daß er in geheimem Einverständniß mit England sei, den Handel der Niederlande durch übermäßige Zölle ruiniren wolle; so belohne man seine aufrichtigen Bemühungen, dem König eine billige Befriedigung seiner Ansprüche auf gütlichem Wege zu verschaffen. Nach einigen Erörterungen über die vom König verlangten Abtretungen sagte de Witt endlich, er wolle mit dieser widerwärtigen Sache gar nichts mehr zu thun haben und werde als Deputirter der Staaten die Flotte auf die hohe See begleiten[3]).

In der That war der Rückschlag, den de Witts Politik durch

1) Beun 4. Febr. De Witt 5. Mai (Br. IV 434 u. 491).
2) Lettres d'Estrades V 284.
3) Lettres d'Estrades V 210 u. 233 u. de Witt, Brieven II 502.

Ludwigs XIV Handlungsweiſe erhielt, bedeutend. Im vergangenen Jahre hatte der Reichspenſionär hoffen dürfen, die Früchte ſeiner Staatsleiſtung zu ernten: gedeckt und unterſtützt von dem eng verbundenen Frankreich zwang die Republik den ſtolzen Nebenbuhler zu für ſie ehrenvollen Friedensverhandlungen. Die Oppoſition der oraniſchen Partei war verſtummt: niemand wagte der franzöſiſchen Allianz entgegenzutreten, die der Republik ſo große Vortheile brachte. Nun wurde das mühſam errungene wieder ganz in Frage geſtellt. Daß Frankreich, während es mit der Republik in Allianz ſtand, die ſpaniſchen Niederlande angriff, erweckte nicht allein gegen dieſe gefürchtete Macht das größte Mißtrauen, ſondern auch gegen die republikaniſche Partei, die das franzöſiſche Bündniß ſtets vertheidigt hatte, und die das Volk nun im geheimen Einverſtändniß mit Ludwig XIV glaubte. De Witt ſah die Nothwendigkeit ein, den Eroberungsgelüſten Ludwigs XIV einige Opfer zu bringen, und hätte gern die Hand geboten, wenn der König ihm ſeine Abſichten nur vorher mitgetheilt hätte, demſelben von Spanien die Abtretung einiger Länderſtriche zu verſchaffen [1]). Durch Ludwigs eigenmächtiges Handeln wurde er aber vor ſeinen eigenen Landsleuten compromittirt und durfte es nicht wagen, den habſüchtigen Plänen deſſelben ſelbſt Vorſchub zu leiſten. Spanien ſeinem Schickſal zu überlaſſen, den franzöſiſchen Eroberungen mit keinem Schritt entgegenzutreten, war bei der Volksſtimmung in Holland der republikaniſchen Partei nicht möglich. Sollte ſie nun mit dem bisherigen Verbündeten offen brechen und ſich mit und für Spanien in einen unabſehbaren Krieg ſtürzen? Das würde vielleicht der Republik genützt, ihr ſelbſt aber ihre Herrſchaft gekoſtet haben.

Um die Verlegenheiten der Situation noch zu vermehren, machten nun die Engländer mit dem Abſchluß des Friedens neue Schwierigkeiten. Sie wollten die mißliche Lage der Republik benutzen, um ſie zu einem ſchimpflichen Frieden zu zwingen. Da hatte der Rathspenſionär nun Gelegenheit, ſeine Thatkraft, die Frankreich gegenüber durch die Stellung ſeiner eignen Partei etwas gelähmt war, im glänzendſten Lichte zu zeigen. Auf ſeinen Betrieb — er war ſelbſt wieder

1) An Beuningen 5. u. 12. Mai Br. II 492 u. 498.

beim Auslaufen gegenwärtig — unternahm die Flotte unter seines Bruders Cornelius Leitung die kühne Expedition die Themse hinauf und setzte die feindliche Hauptstadt in gewaltigen Schrecken. Die Unternehmung hatte sofort den gehofften Erfolg[1]). England ließ seine Forderungen fallen und bot die Hand zum Frieden, der den Holländern sogar eine Beschränkung der Navigationsacte verschaffte: die deutschen durch die Niederlande gehenden Waaren sollten in England als niederländische gelten und auf niederländischen Schiffen eingeführt werden dürfen. Der von England angefochtene Colonialbesitz wurde von den Staaten ohne nennenswerthe Verluste behauptet. Im Vergleich mit dem ersten englischen Krieg war dieser ebenso glänzend geführt wie ehrenvoll beendigt worden.

Durch den Sieg von Chatam und den Frieden von Breda hatte de Witt nun doch seine Stellung so weit befestigt, daß er sowohl Frankreich wie der Opposition im inneren gegenüber seine Politik durchzuführen hoffen durfte.

Auf wiederholtes Andringen von Beuningens und de Witts hatte Ludwig XIV endlich als seine geringsten Forderungen an Spanien die Abtretung der Franche-Comté, Luxemburgs, Cambrais, Tournais und einiger anderer Grenzplätze bezeichnet; damit wollte er sich aus Rücksicht auf die Freundschaft der Staaten begnügen, wenn diese sich verpflichteten, binnen drei Monaten Spanien zu jenen Abtretungen zu veranlassen oder aber, wenn sie es nicht vermöchten, ihn bei Geltendmachung seiner gesammten Ansprüche mit Waffengewalt zu unterstützen[2]). De Witt hatte diese Forderungen etwas zu hoch gefunden: Luxemburg und Tournai, als den staatischen Grenzen zu nahe gelegen, sollten bei Spanien bleiben; ferner verlangte er einen dreimonatlichen Waffenstillstand, um Spanien während desselben zur Annahme des angebotenen Vergleichs zu bewegen, und erst nach dessen fruchtlosem Ablauf sollten die Staaten die Waffen ergreifen, um es dazu zu zwingen. Dann aber, um sich für die Zukunft vor ähnlichen Ueberraschungen, wie die eben erlebte, zu sichern, wünschte de Witt zugleich eine bestimmte Uebereinkunft zwischen Frankreich und den

1) De Witt an B. 7. Juli. Br. II 533.
2) D'Estrades 14. Juli. Lettres V 392.

Niederlanden über das Schickſal der ſpaniſchen Monarchie, im Fall der König von Spanien ohne Erben ſtürbe: die Niederlande ſollten getheilt oder republikaniſirt, über die übrigen Lande der Monarchie Ludwig freie Dispoſition gelaſſen werden [1]).

Der König von Frankreich antwortete hierauf gar nicht; er meinte, wenn die Staaten ſeine Mäßigung nicht anerkennen und ſich nicht beeilen wollten, ihm Satisfaction zu verſchaffen, könne er ihre guten Dienſte auch ganz entbehren. De Witt ſeinerſeits ſuchte ſich nun doch etwas den Rücken zu decken, um nicht jeder franzöſiſchen Forderung auf Gnade und Ungnade ſich fügen zu müſſen; wenn er ſich mit den Nachbarn der Republik zu gemeinſamen Schritten zu Gunſten der ſpaniſchen Niederlande verband, befriedigte er zugleich das dringende Verlangen der Nation und befeſtigte ſeine eigene Stellung. Nicht als ob er beabſichtigt hätte, Frankreich direct zu bekriegen; er wollte auf daſſelbe nur einen Druck ausüben und es auf indirectem Wege zwingen, ſich mit den Staaten über das Maß der von Spanien zu fordernden Abtretungen und die Mittel, daſſelbe zur Nachgiebigkeit zu veranlaſſen, durch eine bindende Uebereinkunft zu verſtändigen. Er wollte alſo Ludwig XIV nöthigen, das nachzuholen, was er treuloſer Weiſe vor ſeiner Invaſion unterlaſſen, ſich mit ihm zu vereinbaren, keineswegs aber wollte er die Integrität der ſpaniſchen Niederlande um jeden Preis vertheidigen.

Als ſich nämlich Spanien dem überwältigenden Angriff Frankreichs, den es mit Indolenz und verblendetem Hochmuth an ſich hatte herankommen laſſen, hilflos preisgegeben ſah, machte es — oder eigentlich nur der Gouverneur in Brüſſel, Caſtel Rodrigo, — doch einige Verſuche, ſich von Kaiſer und Reich, den natürlichſten Bundesgenoſſen, Beiſtand zu verſchaffen. In der That ermannte man ſich am kaiſerlichen Hof in Wien zu dem Entſchluſſe, dießmal dem bedrängten Spanien mit Waffengewalt zu Hilfe zu kommen. Ein kaiſerliches Heer ſollte an den Rhein marſchiren, dort ſich mit denen deutſcher Fürſten, namentlich einem 12000 M. ſtarken brandenburgiſchen, vereinigen, und der Kurfürſt von Brandenburg ſollte als

1) d'Eſtrades 21. Juli p. 444. — De Witt an B. 21. Juli. Br. II 540.

kaiserlicher Generalissimus dann die alliirte Armee zum Schutze der spanischen Niederlande gegen Frankreich führen.

An dieser Unternehmung beschloß nun de Witt sich zu betheiligen, nicht, wie Spanien wünschte, um selbst mitzukämpfen, sondern um die nöthigen Gelder dazu zu liefern. Gegen Verpfändung wichtiger flandrischer Plätze sollten die Staaten den spanischen Gouverneur mit einer gut verzinsten Anleihe von 3 Mill. Gulden unterstützen und dadurch in Stand setzen, die deutschen Truppen zu bezahlen und gegen Frankreich zu verwenden. Ludwig XIV fand dann doch in den spanischen Niederlanden einigen Widerstand, die Staaten aber behielten freie Hand, mit Ludwig XIV in Freundschaft und Allianz zu bleiben und sich mit ihm über die Abtretungen Spaniens zu verständigen. Ja noch mehr, da Spanien seine Schulden nie bezahlen konnte, erlangten sie gegen ein paar Millionen eine Reihe fester Plätze in Flandern, die Frankreich ihnen auch gegen größere Zugeständnisse nicht gelassen haben würde. „Voilà un beau projet", sagte Ludwig XIV selbst von diesem Plane, „s'il peut réussir" [1]).

Von diesen Projecten und Verhandlungen versäumte de Witt nicht dem französischen Gesandten, was ihm geeignet schien, mitzutheilen. Er erklärte demselben ganz bestimmt, wenn der König nicht verspreche, bis zum März des nächsten Jahres einen Waffenstillstand eintreten zu lassen, müsse er den Staaten jedenfalls rathen, die spanischen Vorschläge anzunehmen und durch Bündnisse mit Königen und Fürsten sich selbst Sicherheit zu verschaffen. Der Friede von Breda, die drohende Coalition bewogen nun Ludwig XIV, auf die von de Witt im Juli gemachten Vorschläge endlich zu antworten und sie vollständig gutzuheißen; er versprach sogar, bis zum nächsten Frühjahre die Waffen

1) Lettres d'Estrades VI 144. Die brandenburgischen Gesandten schreiben am 30. Juli: „Was hiesigen Staat anlangt, derselbe ist zwar nicht gut spanisch, apprehendirt aber die französischen Progressen in den spanischen Niederlanden je länger je mehr und verlangt nur nach Gelegenheit und Prätexten, um sich des Werkes per indirectum, damit er die mit der Krone Frankreich gemachte Allianz nicht breche, anzunehmen und dadurch befördern zu helfen, daß Frankreich in seinem Vornehmen gehindert und die Spanischen Niederlande salviret werden mögen."

ruhen zu laſſen, wenn die Staaten dann auch am Kriege mit Theil nehmen wollten. Nur erweiterte er die Bedingungen des mit Spanien zu ſchließenden Vergleiches durch die Aufſtellung der Alternative, die Grundlage aller folgenden Verhandlungen geblieben iſt, daß Spanien ihm entweder die Franche-Comté und Cambrai nebſt einigen kleineren Feſtungen oder alle von ihm eroberten Plätze abtrete [1]).

Alſo bei Frankreich hatte de Witts Politik den gewünſchten Eindruck gemacht, und de Witt würde die wenn auch ſehr ſpäte Antwort Ludwigs mit großer Freude aufgenommen, ſich gern ernſtlich bemüht haben, auf Grundlage der franzöſiſchen Bedingungen einen Vergleich mit Spanien zu Stande und ſo die Angelegenheit zu einem baldigen Abſchluſſe zu bringen: aber es war zu ſpät. Schon war de Witt nicht mehr Meiſter der Situation im eigenen Lande. Er hätte die von ihm für Ludwigs Nachgiebigkeit in Ausſicht geſtellten Maßregeln bei den Staaten nicht mehr durchſetzen können.

Denn während des langen Stillſchweigens des franzöſiſchen Königs war die Aufregung in Holland gegen Frankreich immer mehr geſtiegen. Der einflußreiche Geſandte der Staaten in Paris, van Beuningen, durch die letzten Schritte Ludwigs aus einem Anhänger der franzöſiſchen Allianz in einen leidenſchaftlichen, argwöhniſchen Gegner verwandelt, hatte, nach Hauſe zurückgekehrt, das Mißtrauen gegen Frankreich in ſeiner Vaterſtadt Amſterdam und in ganz Holland durch ſeine übertriebenen Warnungen aufs höchſte geſteigert. Er agitirte für eine Allianz mit dem Kaiſer, Schweden und England und ſtellte die Erneuerung des Verzichtes der Königin von Frankreich auf die ganze ſpaniſche Monarchie als unumgängliche Bedingung eines jeden Vertrages mit Ludwigs XIV auf [2]). Ermuthigt durch den ehrenvollen Frieden mit England wären die Holländer leicht zu einem Kriege gegen Frankreich aufzureizen geweſen, und Gamarra, Liſola, der unermüdliche Agitator gegen Frankreichs drohende Tyrannei, und andere ſpaniſche Agenten, vor allem auch die wieder regſame oraniſche Partei ließen es an Anſtrengungen nicht fehlen. Caſtel Rodrigo hatte ſeine Anerbietungen erhöht: außer den flandriſchen Plätzen bot er auch noch

1) d'Eſtrades 17. Sept. Louis XIV 27. Sept. Lettres VI 38 u. 46.
2) de Witt Br. II 560. Lettres d'Estrades VI 70.

Venloo, Roermonde und das ganze Gebiet jenseits der Maas für eine Anleihe von vier Millionen und die Ueberlassung einiger staatischer Truppen. Eilf Städte der Provinz Holland hatten sich für Annahme dieser Offerten ausgesprochen [1]). Auch weiter gehende Pläne wurden schon ins Auge gefaßt. Mit dem Kurfürsten hatte man wieder Allianzverhandlungen eingeleitet, um sich seiner Hilfe gegen drohende Rüstungen des Bischofs von Münster zu versichern. Diese erweiterten sich nun zu einer Verhandlung über gemeinsame Schritte gegen Frankreich; die Staaten sollten die flandrischen Städte besetzen, 18000 Mann in Kriegsbereitschaft setzen, Brandenburg gegen auf Rechnung Spaniens gezahlte Subsidien mit 12000 M. den spanischen Niederlanden zu Hilfe kommen; durch diese Demonstrationen hofften sie bei Frankreich einen sechsmonatlichen Waffenstillstand auszuwirken, während dessen sie den Frieden vermitteln wollten, allerdings durch einige von Spanien zu bringende Opfer [2]).

Alle diese weitergehenden Pläne wurden nun freilich vereitelt durch die hochmüthige Verblendung Spaniens. Am 24. September hatten die Staaten von Holland über die spanische Anleihe einen Vertrag entworfen und geschlossen, der Castel Rodrigo zur Genehmigung zugeschickt wurde. Aber die Antwort ließ vergeblich auf sich warten. Den Spaniern waren die den Staaten gemachten Anerbietungen wieder leid geworden. Die Leute in Brüssel setzten ihr ganzes Vertrauen auf Kaiser und Reich: diese müßten über die Differenzen zwischen Spanien und Frankreich entscheiden und ihrer Decision beide Kronen sich unterwerfen. Sie fanden es höchst unverschämt, daß die Staaten einige Eroberungen dem Könige von Frankreich unter allen Umständen lassen wollten: wenn kein friedlicher Vergleich zu Stande komme, müsse Spanien alles wieder haben; solle es bei so großem erlittenen Schaden auch noch von dem seinigen dazu geben? Wenn das die Meinung der Vermittler sei, so wäre es ja weit besser, Spanien quittirte die ganzen Niederlande und nähme Portugal und Roussillon dafür, was Frankreich ihm zu verschaffen versprochen. Aber die Holländer wollten seine Noth bloß mißbrauchen, um sich selbst am Raub zu betheili-

1) Lettres d'Estrades VI 33 und 40.

2) Relation der brandenb. Gesandten vom 27. Sept.

gen[1]). Die Spanier erklärten offen, daß ſie ſich auf 40000 Mann, die ihnen der Kaiſer zu Hilfe ſchicken werde, namentlich aber auf den Beiſtand verließen, den ihnen Deutſchland, Schweden, beſonders die Staaten und England aus eigenem Intereſſe leiſten mußten. Unter leeren Ausflüchten lehnten ſie alſo die Einräumung der zum Pfand beſtimmten Städte ab.

De Witt war ſo erzürnt über die Verſtocktheit der Spanier — ſie wollten lieber von Katholiken ſich unterwerfen als von Proteſtanten retten laſſen, meinte er[2]) —, daß er alle Verhandlungen mit ihnen abbrach. Er blieb auch dabei, daß man ſich mit Spanien gar nicht mehr einlaſſen dürfe, als er von verſchiedenen Seiten auf die Gefahren dieſer Politik aufmerkſam gemacht wurde. „Wer weiß, ſchrieb ſein vertrauter Freund Meerman aus London, ob nicht Spanien dadurch ſo gereizt wird, daß es aus Deſperation, Aerger und um ſich an uns zu rächen, gegen ein anderes Aequivalent Frankreich die ganzen Niederlande überläßt. Und wenn es ſich jetzt auch fügt, kann man ſich darauf verlaſſen, daß die franzöſiſchen Wühlereien aufhören werden?“[3]) Der Rathspenſionär bedauerte wohl, daß aus dem Handel mit Spanien nichts geworden war; andererſeits aber war es ihm recht erwünſcht, daß die Gefahr eines größeren Krieges, an dem die Staaten wenigſtens indirect ſich betheiligen mußten, beſeitigt wurde. Denn wiederum machte die Aufſtellung einer anſehnlichen Landmacht, die für alle Fälle angeworben werden mußte, der republikaniſchen Regierung große Schwierigkeiten. Die alte Armee war erfüllt von oraniſchen Sympathien. Aller Anſtrengungen ungeachtet war es nicht gelungen, die ſtatthalterlich geſinnten Officiere völlig zu beſeitigen und durch der herrſchenden Partei ergebene zu erſetzen. Jetzt handelte es ſich nun vor allem um einen Oberbefehlshaber. Aufs neue erhoben nun die Provinzen außer Holland und dort ſelbſt die oraniſche Partei die Forderung, daß der junge Prinz zum Generalcapitän gewählt werde. Die populare Aufregung für einen Krieg gegen Frankreich kam der

1) Relation Blaspeils vom 8. Oct. über eine Conferenz mit dem Markgrafen von Baden.

2) Br. IV 525.

3) 13. Nov. Br. IV 529.

oranischen Sache sehr zu statten. Brach der Kampf wirklich aus, näherte sich der Kurfürst von Brandenburg mit einem stattlichen Heere den staatischen Grenzen, dann war die Wahl des Prinzen zum Generalcapitän unzweifelhaft, und daß er dieß nicht bleiben, sondern bald auch Statthalter werden würde, war vorauszusehen. Den brandenburgischen Gesandten vertrauten ihre guten Freunde schon, daß, sobald ihr Kurfürst nur sich mit anderen gesetzt und seine Truppen zusammen habe, alles sich wohl schicken und de Witt wenig zu sagen haben werde, weil man im Werke begriffen, ihm die Autorität und Macht, welche er sich jetzt anmaße, zu beschneiden [1]).

Wirklich gelang es dem Rathspensionär auch nicht, die Wahl des früheren dänischen Generals Würz zum Feldmarschall der Republik, die er eifrigst betrieb, durchzusetzen. Beide Parteien vereinigten sich endlich über die Wahl des alten Fürsten Moritz von Nassau. Dieser Compromiß war offenbar nur eine Vertagung der eigentlichen Entscheidung. Der Rathspensionär suchte ihre Tragweite im voraus dadurch abzuschwächen, daß er in Holland das ewige Edict einführte, wodurch auf immer das Statthalteramt von den höchsten militärischen Chargen getrennt wurde. Aber abgesehen davon, daß durch dieß Edict die Aufnahme des Prinzen in den Staatsrath und seine Wahl zum Generalcapitän gerade erleichtert wurde, erweckte es in den Provinzen und im Volke die größte Unzufriedenheit gegen den hartnäckigen Eigensinn Hollands und seines Rathspensionärs.

De Witt hatte nun zwar wieder die Absicht, sich mit Ludwig XIV direct über das Schicksal der spanischen Niederlande zu verständigen, indem er nur Schweden, Brandenburg und Lüneburg heranzuziehen suchte, um nicht ganz allein Frankreich gegenüberzustehen. Die Verhandlungen mit d'Estrades wurden wieder aufgenommen. Aber der Rathspensionär mußte das im Volke einmal erregte Mißtrauen gegen seine Politik schonen; er hätte nicht einmal die Staaten von Holland, geschweige denn die Generalstaaten zu dem Versprechen bewegen können, wenn Spanien die Alternative ablehne, dieß bekriegen zu helfen. Amsterdam, als dessen Vertreter van Beuningen an den Conferenzen mit d'Estrades theilnahm, war unbedingt dagegen, weil es 60 Millio-

1) Relation vom 29. Nov.

nen im Handel nach Spanien und dem mittelländiſchen Meere ſtecken habe und ein Krieg mit Spanien ſein Ruin ſein würde. So mußte denn de Witt, der ſelbſt gegen eine gemeinſchaftliche Eroberung und Theilung der ſpaniſchen Niederlande gar nichts einzuwenden gehabt hätte, ſeine früher gegebene Zuſage der Theilnahme am Kriege nicht nur zurücknehmen, ſondern durch den Argwohn der Holländer gedrängt auch als Vorbedingung weiterer Verhandlungen von Ludwig XIV das Verſprechen fordern, daß er, auch wenn kein Vergleich mit Spanien zu Stande komme, keinesfalls im nächſten Frühjahre ſeine Eroberungen in Flandern fortſetzen werde [1]).

Ludwig XIV aber glaubte mit ſeiner letzten Propoſition, den Staaten zu Liebe, die äußerſte Grenze der Nachgiebigkeit erreicht zu haben. Er war weder geneigt, das von de Witt verlangte Verſprechen zu geben, noch auch von der Forderung, daß die Staaten nach Ablehnung der Alternative am Kriege theilnehmen müßten, abzuſtehen. Daß ſie dieß nicht wollten und mit anderen Mächten ſich in Verbindungen einließen, hielt er für eine unverzeihliche Undankbarkeit. „Si les Etats," ſchreibt Lionne, „prennent des écarts et font des liaisons contraires aux intérêts de S. M., on ne s'en mettra pas ici autant en peine qu'ils le peuvent croire. Je sais ce que je dis et sur quel fondement je le dis. Ceux qui nous voudront faire du mal, s'en feront plus à eux-mêmes et peut-être en avanceront mieux les avantages de S. M." [2])

Eine Verſtändigung mit Frankreich war alſo nicht zu erreichen. Ebenſowenig wie die Verhandlungen mit Frankreich hatten die mit Schweden und den deutſchen Fürſten einen günſtigen Verlauf. Bei ihnen ſpielte wie immer die Subſidienfrage die Hauptrolle und war auch dießmal vorzugsweiſe der Stein des Anſtoßes. Der Kurfürſt von Brandenburg, der langen nutzloſen Tractate überdrüſſig, brach die Beziehungen zu Spanien und den Staaten ganz ab und ſchloß einen Vertrag mit Frankreich: gegen wichtige Zugeſtändniſſe in der polniſchen Frage verſprach er Neutralität in der ſpaniſchen (15. Dec. 1667).

Die Situation der Staaten war unter dieſen Umſtänden höchſt

1) Lettres d'Estrades VI 106. 110. 135. 153. 157.

2) Lettres d'Estrades VI 102.

mißlich. Eine baldige Beendigung des Devolutionskrieges war der inneren und äußeren Lage der Republik wegen auf jeden Fall für die republikanische Partei eine Lebensfrage. Ein Krieg gegen Frankreich zum Schutze der spanischen Niederlande war aber weniger als je räthlich. Ob man Bundesgenossen für ihn finden würde, war zweifelhaft: jedenfalls hätte er aber auch dann mit zusammengerafften Armeen unter verschiedenem Oberbefehle in einem verwüsteten Lande und, da Spanien nichts that, ganz auf Kosten des Staates geführt werden müssen. Und doch blieb kein anderer Ausweg übrig, wenn man nicht Spanien ganz seinem Schicksale überlassen wollte.

Ehe man sich hierzu entschied, versuchte Holland — und ihm schlossen sich auch die anderen Provinzen an — noch ein anderes Mittel, obgleich es wenig Aussicht auf Erfolg bot. In einer Resolution der Staaten von Holland (10. Dec. 1667) wurde als Ziel der staatischen Politik aufgestellt, Spanien „met alle krachtige officien“ zur Annahme der Alternative, wie sie Frankreich proponirt habe, zu disponiren, unter der Bedingung, daß dieses sich unter allen Umständen mit den schon gemachten Eroberungen begnüge. Alle anderen europäischen Mächte sollten eingeladen werden, sich den zur Erreichung dieses Zieles erforderlichen Schritten anzuschließen [1]).

Da kam den Staaten plötzlich Hilfe von einer Seite, von der sie es am wenigsten erwartet haben mochten, nämlich von England.

Die neuen Gesandten der Republik hatten zwar vorzüglich den Auftrag erhalten (24. Sept.), England für die Erhaltung der spanischen Niederlande zu interessiren. De Witt konnte sich nicht denken, daß es deren Annexion an Frankreich gleichgiltig zusehen werde [2]). Sie hatten aber nichts ausgerichtet. Der Minister Graf Arlington wollte von Ehre und moralischer Verpflichtung, das europäische Gleichgewicht zu schützen, nichts wissen: England sei ja gar nicht gefährdet; erst müßten die Staaten ins Spiel kommen, und Frankreich werde einige Zeit brauchen, ehe es diese unterjocht habe [3]). Weit entfernt, den Staaten gegen Frankreichs Uebermacht beistehen zu wollen, ver-

1) Secreto Resol. II 614. De Witt an Meerman. Br. IV 579.
2) Br. II 49.
3) Meermans Rell. Br. II 496 und 518.

handelte Karl II mit Ludwig XIV über eine intime Offensiv- und Defensivallianz, deren Spitze vornehmlich gegen Holland gerichtet sein sollte. Der französische Gesandte wünschte aber in dem ihm vorgelegten Entwurfe jede Erwähnung Hollands beseitigt zu sehen, da sein Herr mit demselben eng verbündet sei [1]). Da argwöhnten die englischen Minister ein geheimes Einverständniß zwischen beiden und, um es zu zerreißen oder wenigstens der Sache auf den Grund zu kommen, knüpften sie mit den Holländern an: sie fanden nun auf einmal die von den Staaten beschlossenen Maßregeln viel zu timide, erklärten es für unehrlich und infam, Spanien zur Annahme der Alternative in irgend einer Weise zwingen zu wollen, und schickten Temple in Brüssel den Befehl zu, sich nach dem Haag zu begeben und den Staaten eine Offensiv- und Defensivallianz gegen Frankreich anzubieten. Wenige Tage vorher war dem französischen Gesandten Ruvigny ein neuer Allianzentwurf übergeben worden, in dem Karl II als Preis für seine Inactivität von Ludwig XIV Ostende und Nieuwpoort forderte. Er liebte es eben wie sein Vater auch, zwei Sehnen an einem Bogen zu haben. Es kam nun darauf an, welcher von beiden Anträgen Gehör fand.

Der König von Frankreich lehnte die Allianz ab; er wollte die Beute nicht mit England theilen; auf den Vorschlag Karls II, die Staaten zu züchtigen, erwiderte er: „Der König von England weiß, daß mein Bündniß mit Holland besteht und so lange bestehen muß, als die Staaten selbst es nicht brechen; welches Vertrauen — dieß klingt einem Karl II gegenüber fast spöttisch — könnte der König in meine Versprechungen setzen, wenn ich auch nur in einem geheimen Vertrage anderen gegebene bräche?“ [2]) Obgleich mißtrauisch gegen die Staaten, hielt er es doch für unwürdig seiner erhabenen Stellung, seinen Verpflichtungen nicht aufs strengste gerecht zu werden, so lange er dazu verbunden war. Wagten es die Staaten wirklich, sich ihm zu widersetzen, dann waren sie die Bundesbrüchigen und seiner gerechten Rache verfallen.

Auch de Witt lehnte die Offensivallianz ab, indem er sich auf

1) Mignet II 535 und Ranke, Englische Geschichte IV 331 ff.
2) Mignet II 542.

das Bündniß mit Frankreich berief. Desto erwünschter aber war ihm die Aussicht, die Temple eröffnete, daß England sich der Resolution Hollands vom 10. December anschließen oder auch allein dem bedrängten Spanien thätlichen Beistand leisten werde. Die Mitwirkung Englands befreite die Republik aus der peinlichen Isolirung. Ihre Vereinigung mußte doch Frankreich so imponiren, daß es sich nachgiebiger erwies. Karl II blieb nach der ablehnenden französischen Antwort auch keine andere Wahl, als die mit Holland eingeleitete Verhandlung zum Abschluß zu führen.

Sie nahm raschen Fortgang. Der König von England unterließ jede Einmischung der Sache seines Mündels und Neffen in diese Staatsangelegenheit; de Witt ließ sich, zum Theil mit deßhalb [1]) bewegen, auf den Wunsch Englands über seine eigentliche Absicht hinauszugehen; er gab zu, daß in den Vertrag die Bestimmung aufgenommen werde, daß beide Theile, im Falle Frankreich sich nicht fügen wolle, es mit Gewalt der Waffen dazu zwingen und, wenn der Krieg günstig verlaufe, den Besitzstand des Pyrenäischen Friedens wiederherstellen sollten. Nach viertägigen Verhandlungen wurde die Convention von England und den Generalstaaten, denen sich Schweden anschloß, am 23. Januar 1668 unterzeichnet.

Die Triplealianz, wie man diese Convention gewöhnlich nennt, hatte sofort entscheidende Erfolge. Unter Englands Vermittlung wurde zwischen Spanien und Portugal Friede geschlossen und letzteres dem französischen Einflusse entzogen. Ludwig XIV aber gab nach in der richtigen Einsicht, daß er durch den Schein der Mäßigung die europäische Coalition im Keime ersticken, durch Fortsetzung des Krieges den Bund seiner Gegner befestigen würde. Auch hielt er seine augenblicklichen Rüstungen für nicht hinreichend zu einem ausgedehnten Kriege. Aber sein Stolz war tief verletzt durch die von de Witt zugelassene Drohung mit Waffengewalt. Mit Geduld und Mäßigung — wenigstens meinte er dieß — hatte er die Entscheidung der Staaten abgewartet, war ihren Wünschen möglichst entgegengekommen. Noch im letzten Momente hatte er sich geweigert, das Bündniß mit ihnen zu verletzen. Nun wagten sie es im Bunde mit fremden Mächten, ihm

1) Vgl. hierüber Ranke IV 337.

Gesetze vorschreiben zu wollen. Daß de Witt und seine Anhänger nur durch die Lage der Dinge in der Republik selbst zu der Tripleallianz gezwungen worden, war ihm wohl bekannt, konnte ihn aber nicht zur Nachsicht bestimmen: im Gegentheile war es ein Beweis, daß eben die Republik das hauptsächliche Hinderniß für seine Eroberungspläne sein mußte. Um so entschiedener nahm er sich vor, nicht allein die Tripleallianz zu sprengen, sondern auch die vereinigten Niederlande für ihre Anmaßung so zu bestrafen, daß sie für immer außer Stande wären, sie zu wiederholen.

Ludwig XIV pflegte die politischen Dinge gern als persönliche Beziehungen anzusehen. Opposition gegen die Politik und die Interessen seines Staates galt ihm zugleich als persönliche Beleidigung: so hielt er denn auch das Benehmen der Holländer für die abscheulichste Undankbarkeit gegen ihn, ihren großmüthigen Beschützer und Wohlthäter. „Jedermann weiß, sagt er, daß die Holländer es nur meiner Hilfe zu danken haben, wenn sie einer schmachvollen Unterjochung durch den Bischof von Münster entgangen sind. Als ich nun zur Wahrung der Rechte der Königin die Niederlande angriff, widersetzten sich, überzeugt von der Gerechtigkeit meiner Sache, weder England noch selbst der Kaiser, welches Interesse sie auch haben mochten, meinen Eroberungen Einhalt zu thun. Nur meine guten alten treuen Freunde, die Holländer, traten mir in den Weg und wollten, anstatt sich für mein Glück zu interessiren als die Grundlage ihres eigenen Staates, mir Gesetze vorschreiben, mich zum Frieden zwingen, ja sie wagten es sogar Drohungen zu gebrauchen, falls ich mich weigere, ihre Vermittlung anzunehmen. Ich gestehe, daß mich ihre Unverschämtheit empfindlich kränkte, und daß ich nahe daran war, auf die Gefahr hin die spanischen Eroberungen zu verlieren, meine ganze Macht gegen diese stolze und undankbare Nation zu wenden. Aber nach reiflicherer Erwägung beschloß ich doch, die Kränkung nicht merken zu lassen, Frieden zu schließen und die Bestrafung dieser Perfidie auf eine andere Zeit zu verschieben.“ [1])

Die Vorbereitungen dazu begann er sofort, die militärischen sowohl wie die diplomatischen. Durch die geschicktesten Verhandlungen,

1) Mémoire über den Krieg von 1672 bei Rousset, Louvois I 510.

bei denen sich die Kunst seiner Minister, die reichen Mittel des Staates, der gewaltige Einfluß dieser Militärmacht nach allen Richtungen hin auf das glänzendste geltend machten, isolirte er die Republik vollständig. Dieß Ziel ganz zu erreichen, war ihm kein Opfer zu groß; selbst seine Ungeduld wußte er zu bezwingen. England, Schweden, Spanien, den Kaiser, die deutschen Fürsten — alle wußte er entweder direct sich zu verbinden oder doch von dem Feinde zu trennen. Sein Kriegsminister Louvois traf die großartigsten Vorbereitungen, um der eigentlichen militärischen Action unfehlbaren Erfolg zu sichern. Zugleich suchte Ludwig den Handel und die Industrie der Holländer durch Zollgesetze zu untergraben und sie durch Chikanen, Beleidigungen und Demonstrationen zu kostspieligen Rüstungen oder — was ihm das liebste gewesen wäre — zu einem Angriff zu reizen.

Was that nun die Republik dieser durch die Centralisation aller der großartigen Kräfte des Staates auf ein Ziel imponirenden Politik des Königs von Frankreich gegenüber?

Von den verderbendrohenden Plänen, die schon während des Friedensschlusses in Ludwigs Geist reiften, ahnte man in den Niederlanden nichts. Obgleich Spanien im Aachener Frieden gerade den Staaten einen empfindlichen Schlag zufügte, indem es Frankreich alle Eroberungen überließ, die zum Theil weit hinein in die spanischen Niederlande einschnitten: so gab man sich doch der ungetrübten Freude über den doppelten ehrenvollen Friedensschluß, zu Breda und Aachen, hin; man gefiel sich in dem stolzen Bewußtsein, der Welt Ruhe vor Frankreich zurückgegeben zu haben. Die Armee wurde wieder bis auf 30000 Mann entlassen, und man widmete sich mit neuem Eifer den materiellen Interessen des Landes.

De Witt selbst hatte keine Ahnung davon, daß er die französische Allianz, das Fundament seiner Politik, zerrissen hatte; er schmeichelte sich mit der Voraussetzung, daß nun nach Herstellung des Friedens das alte vertraute Verhältniß zu Frankreich ohne weiteres wieder erneuert werden könne. Die Ereignisse des vergangenen Jahres hielt er nur für eine zeitweilige Störung der früheren Freundschaft ohne alle Tragweite. Seine Politik, sich direct mit Frankreich über die spanischen Niederlande zu verständigen, hatte er mit der Tripleallianz keineswegs aufgegeben. Hatte er doch noch vor dem Frieden, als Frank-

reich ſchon nachgegeben, Spanien aber noch renitent blieb, die Möglichkeit ins Auge gefaßt, zuſammen mit Frankreich die Spanier aus den Niederlanden zu vertreiben und dort eine Republik zu errichten[1]). Er war weit davon entfernt, die engliſche Allianz zu cultiviren, eben ſo ſehr wie Karl II von einem intimeren Bündniß mit den Staaten. Daß die Republik an dem Könige von England nie einen aufrichtigen Freund haben werde, ſah de Witt gewiß ein. Noch war eben Karl Herr in ſeinem Reiche; das Mißtrauen gegen Frankreich und der Argwohn eines heimlichen Einverſtändniſſes Karls mit Ludwig XIV waren noch nicht erwacht; jeder Krieg, jede Prätenſion gegen die Holländer konnte auf Popularität bei dem damaligen Parlamente rechnen.

Mit großem Mißtrauen beobachtete de Witt das Verhalten Englands in der Sache der ſpaniſchen Niederlande; er fürchtete, daſſelbe habe nun den Zweck, den Verluſt Dünkirchens durch die Erwerbung anderer flandriſcher Seeplätze zu erſetzen. Bei den Verhandlungen über die Ausführung des Friedens von Breda hatten ſich die Holländer über unleidliche Quälereien von Seiten Englands zu beklagen: Surinam wurde erſt nach langen Kämpfen mit den engliſchen Anſiedlern, welche das Land zur Einöde machten, geräumt. Immer von neuem verſuchten die Engländer feſten Fuß in Oſtindien zu faſſen, und erregten dadurch die Eiferſucht der Holländer aufs empfindlichſte die, ſeitdem die weſtindiſche Compagnie dem Bankrotte nahe war, auf die alleinige Beherrſchung des oſtindiſchen Handels um ſo größeren Werth legten. Dabei erneuerte Karl II ab und zu ſeine Prätenſionen auf das Streichen der Flagge, die ſo arrogant waren, daß ſelbſt die holländiſchen Ariſtokraten, die ſonſt auf dergleichen Dinge weniger Gewicht legten, ſie ablehnen mußten. Alle perſönliche Liebenswürdigkeit Temples, der als Geſandter nach dem Haag verſetzt war, reichte nicht hin, die Mißhelligkeiten zu beſeitigen und die Kluft zwiſchen den beiden Seemächten auszufüllen.

Wenige Tage ſchon nach dem Aachener Frieden machte de Witt dem franzöſiſchen Geſandten den Vorſchlag, ſein König und die Republik ſollten ſich durch einen Vertrag verbinden, die Engländer zum Verzicht auf ihre Prätenſionen auf das dominium maris Britannici zu

1) An Meerman 6. April. Br. IV 748.

zwingen; dann wollten sich auch die Staaten verpflichten, nach dem Aussterben des spanischen Königshauses die Spanier aus den Niederlanden zu vertreiben, diese zur Republik zu machen, dagegen alle übrigen Lande der Monarchie Frankreich zu überlassen. Die Umwandlung der spanischen Niederlande in eine Republik blieb doch immer die Lieblingsidee de Witts; sie war auch bei der Uebermacht Frankreichs und der halsstarrigen Indolenz der Spanier der einzige Ausweg. Der Graf d'Estrades empfahl diesen Vorschlag seines alten Freundes dem Könige zur Annahme, überzeugt, daß de Witt ein aufrichtiger Verbündeter Frankreichs und eine solche Uebereinkunft das sicherste Mittel sei, die Tripleallianz zu sprengen. Ludwig XIV gieng aber nicht einmal auf eine Verhandlung ein; er verlangte, daß vor allen Dingen die Tripleallianz aufgelöst werde: das aber durfte de Witt bei der damaligen Stimmung der Nation nicht wagen [1]).

Im Herbste 1668 wurde d'Estrades abberufen und erst im Februar des folgenden Jahres Pomponne an seine Stelle geschickt mit dem Auftrage, die Staaten durch Verhandlungen noch einige Zeit hinzuhalten, durch Begünstigung der oranischen Partei aber inzwischen die Spaltung im inneren der Republik zu vermehren.

In der ersten Unterredung mit dem neuen Gesandten erwiderte de Witt auf dessen Erklärung, sein König habe den aufrichtigen Wunsch den Frieden zu erhalten und könne nur im Falle des Todes des Königs von Spanien nicht umhin, die Rechte seiner Gemahlin und seiner Kinder, mit Mäßigung allerdings, geltend zu machen: man könne es den Staaten nicht übelnehmen, wenn sie einige Furcht vor einer Macht hätten, wie es keine ähnliche in Europa gebe; das Heil ihres Landes hänge eben davon ab, daß die spanischen Niederlande, als Barrière zwischen ihnen und Frankreich, als selbständiger Staat constituirt würden. Nochmals also proponirte de Witt die Umwandlung der Niederlande in eine Republik; als dieser Vorschlag keinen Anklang fand, erklärte er sich auch zu einer Theilung bereit; — aber alle Vorstellungen de Witts, man wolle den König jenseits der Alpen und Pyrenäen nach Belieben schalten und walten lassen, wenn er ihnen nur Flan-

1) Lettres d'Estrades VI 444.

dern laſſe, und ſie durch deſſen Beſitz ſich in dieſem kleinen Winkel der Erde die Freiheit ihres Handels und ihrer Induſtrie bewahren könnten, waren vergeblich: Ludwig XIV wies alles mit der höhniſchen Bemerkung zurück, es zieme ſich nicht für Krämer, die ſelbſt nur Uſurpatoren ſeien, über die Angelegenheiten der zwei größten Monarchen der Chriſtenheit entſcheiden zu wollen [1]).

Ein noch demüthigerender Affront folgte kurz darauf. Streitigkeiten zwiſchen Frankreich und Spanien über die im letzten Frieden abgetretenen Plätze, wie ſie Ludwig XIV ſtets lebendig zu erhalten wußte, gaben Anlaß, daß einige Deputirte der Staaten im Namen der Tripleallianz Pomponne die Beſchwerden Spaniens zur Abhilfe vorlegten. Der König ließ darauf erwidern, er werde dieſelben annehmen und ihren Grund beſeitigen, wenn ſie ihm in Paris vom engliſchen Geſandten im Auftrage ſeines Herrn vorgetragen würden. Er nahm denn auch im weiteren Verlaufe des Streites die Vermittlung Englands und Schwedens an, lehnte aber die der Republik ausdrücklich ab. Auch verbot er Pomponne, mit dem Rathspenſionär über die ſpaniſchen Niederlande weiter zu reden (17. Febr. 1670).

Nun ſah de Witt auch ein, daß Ludwig XIV unverſöhnlich ſei; er überzeugte ſich, daß man ſich energiſch vertheidigen oder das Joch auf ſich nehmen müſſe. Er war natürlich zu erſterem entſchloſſen.

Durch die Unzuverläſſigkeit Englands — die Verhandlungen zwiſchen Karl II und Ludwig XIV wurden immer verdächtiger — war der Tripleallianz ſchon ihr Fundament entzogen. Der Rathspenſionär hatte, indem er ſich zu ihrem Abſchluſſe verleiten ließ, die franzöſiſche Allianz verſcherzt, ohne einen anderen ſicheren Gewinn dafür einzutauſchen. Es wäre aber doch möglich geweſen, durch Ausdauer und einige Geldopfer auch ohne England eine Coalition gegen Frankreich zu Stande zu bringen, wenn eben die republikaniſche Partei, namentlich de Witt, ernſtlich gewollt hätte. Dadurch daß er dieß unterließ, machte er erſt die Tripleallianz zu einem für ſich, ſeine Partei, die Republik verhängnißvollen Fehler.

---

1) Pomponnes Rell. vom Febr., April und Mai und Lionnes Antwort vom 24. Mai bei Mignet III.

Mit Spanien ſtanden die Staaten ſeit dem Aachener Frieden auf ſchlechtem Fuße. De Witt beſonders war über Spaniens wie des Kaiſers Unthätigkeit höchſt ärgerlich; wie durfte man nun annehmen, daß ſie auch nur einen Soldaten, einen Kreuzer opfern würden, um Rebellen und Ketzer zu vertheidigen? Auch unparteiiſche Männer meinten damals, Oeſterreich und Spanien würden es ſtets für eine Todſünde halten, einen evangeliſchen Staat zu retten. De Witt hielt es für durchaus unnöthig, ſich überhaupt um eine Allianz mit ihnen zu bemühen. Außer dieſen beiden Mächten kamen nur noch Schweden, Dänemark, der ganze evangeliſche Norden Deutſchlands in Betracht. Mit eigenen Mitteln konnten und wollten dieſe Fürſten nicht die Heere erhalten, die zum Eingreifen in die große Politik nothwendig waren. Nur durch Subſidien hätten die Staaten ſich ihren Beiſtand erkaufen können, aber dazu waren ſie nicht zu bewegen. De Witt meinte, jene Fürſten müßten aus eigenem Intereſſe die Republik ſchützen helfen, und wenn einige von ihnen das nicht einſähen, müſſe man ſich tröſten und mit anderen verhandeln, die das gemeine beſte mehr im Auge hätten.

Aber das war nicht der einzige Fehler; aus Rückſicht auf die Herrſchaft der eigenen Partei entfremdete de Witt abſichtlich der Republik einen alten Freund und Alliirten, den einflußreichſten Fürſten Norddeutſchlands, den Kurfürſten von Brandenburg. Nachdem die Allianzverhandlungen im Jahre 1667 ohne Reſultat geblieben, wurde der Kurfürſt wieder auf die auffallendſte Weiſe vernachläſſigt: die geheimen Artikel der Tripleallianz wurden ihm trotz öfterer Anfrage nicht mitgetheilt; von der 1666 beſtimmt verſprochenen Räumung Orſoys war keine Rede mehr; alte Streitigkeiten wurden wieder hervorgeholt, die Allianz des Kurfürſten mit Frankreich von de Witt als Hinderniß einer Verſtändigung bei jeder Gelegenheit betont; recht gefliſſentlich, um den Kurfürſten fernzuhalten, der in den übrigen Provinzen viel Anhang hatte, betrieb Holland ein Bündniß mit dem Hauſe Lüneburg, dem neidiſchen Rivalen des aufſtrebenden Brandenburg, das aber auch nie zum Abſchluſſe kam; ja Holland zog es vor, lieber als mit dem Kurfürſten, mit dem früher ſo verachteten Biſchof von Münſter eine Allianz zu ſchließen. Unter dieſen Umſtänden mußte der Kurfürſt den Eintritt in die Tripleallianz, dem er ſonſt nicht abge-

neigt war, ablehnen; aus dem ganzen deutſchen Reiche trat niemand in dieſelbe ein [1]).

Wie ſehr hatte ſich doch die Stellung der Republik in Europa ſeit dem weſtfäliſchen Frieden zu ihrem Nachtheil verändert! Damals hatte ſie ſich auch plötzlich von ihrem Alliirten, Frankreich, getrennt, aber trotz einiger Verſtimmung bewarb ſich Frankreich nach wie vor um ihre Freundſchaft, und ſeinem Beiſpiele folgten faſt alle Mächte Europas. Jetzt hatte Ludwig XIV ſich die Republik zum Opfer ſeiner Rache auserſehen, und nirgends fand ſie Schutz und Beiſtand. Sie war auf ſich allein, auf ihre eigenen Kräfte angewieſen.

Im inneren der Republik ſah es am bedenklichſten aus. Es fehlte an dem Fundamente einer jeden Republik, an Einigkeit. Die Beziehungen beider Parteien waren nie geſpannter als jetzt. Die Hoffnungen der oraniſchen Partei wuchſen mit dem Alter des jungen Prinzen und waren durch das ewige Edict eher ermuthigt als zurückgedrängt worden. In der ariſtokratiſchen Partei aber brach der Zwieſpalt aus. De Witt war 1668 zwar von neuem auf 5 Jahre zum Rathspenſionär erwählt worden und hatte als beſonderes Zeichen der Anerkennung von den Staaten von Holland ein Ehrengeſchenk von 60000 Fl. erhalten. Das war aber auch einer der letzten Sonnenblicke ſeines Glückes. Seine Macht, ſein Einfluß, 1666 noch auf der höchſten Stufe, waren durch das Scheitern der franzöſiſchen Allianz gebrochen. Der Widerſtand der oraniſchen Partei wurde immer gefährlicher; namentlich aber beſaß er nicht mehr die Herrſchaft über ſeine eigene Partei. Amſterdam, das in Holland eine ähnlich dominirende Stellung einnahm wie dieſes in der Republik, wurde von ſeinem ehemaligen vertrauten Freunde, jetzigen Nebenbuhler, dem ebenſo geiſtvollen wie unbeſtändigen van Beuningen beherrſcht; nach dem Aachener Frieden aus Frankreich zurückgekehrt verbreitete er überall als ſeine entſchiedene Ueberzeugung, daß zwiſchen Ludwig XIV und

1) Relationen Blaspeils, u. a. 11. Sept. 1669: de Witts Augenmerk gehet, gleichwie alle Zeit bevor, alſo annoch dahin, daß die Freundſchaft, welche der Staat bisher mit E. Ch. D. und dem Churhaus gepflogen, geändert und auf die Herzoge von Lüneburg transferirt werde.

der Republik nie wieder Vertrauen und Freundschaft bestehen könne. Mit argwöhnischem Mißtrauen verfolgte nun Amsterdam die Politik de Witts; es verlangte, was früher nie geschehen war, die Mittheilung seiner Verhandlungen mit Frankreich; er dürfe die Secreta des Staates nicht mehr für sich allein behalten [1]). Was früher alles der Rathspensionär allein besorgt hatte, die vorbereitenden Negotiationen mit den fremden Gesandten, wurde jetzt einem vereinigten Ausschusse der Generalstaaten, dem Secreet Besogne, übertragen. Ja, Amsterdam und sein Anhang wollte, eifersüchtig auf die lange Amtsführung de Witts, die ihn zum Herrn des Staates mache, daß ein Staatssecretär ernannt werde, dem die auswärtigen Angelegenheiten übertragen würden, so daß dem Rathspensionär bloß die innere Verwaltung geblieben wäre, und hatte gerade van Beuningen zu dem neuen Amte ausersehen [2]).

Bisher hatte der energische Geist des Rathspensionärs, indem er Staaten beherrschte, durch diesen persönlichen Einfluß den Mangel einer einheitlichen Leitung des Staates ersetzt. Nun wankte seine Macht, und sofort traten die Schwächen und Blößen einer Regierung zu Tage, die keinen herrschenden Mittelpunkt als Gegengewicht gegen den Eigensinn des Particularismus besaß. Die Action des Staates wurde gerade in dieser gefährlichen Zeit gelähmt. Energisches, einheitliches Handeln nach irgend einem Ziele hin wäre nothwendiger als je gewesen. Gerade damals aber wurde es vermißt.

Dieß zeigte sich sogleich, als es sich darum handelte, die Industrie und den Handel des Landes gegen das französische Mercantilsystem in Schutz zu nehmen. Die Entscheidung zwischen den verschiedenen zu wählenden Mitteln war schwierig: sollten sich die Holländer alles ruhig gefallen lassen und andere Handelsgebiete aufsuchen, höchstens durch gütliche Vorstellung Milderung der strengen Zollgesetze zu erreichen streben? Sollten sie Repressalien ergreifen oder gar Krieg anfangen, um Frankreich zum Widerruf zu zwingen?

De Witt war, nachdem er sich einmal von der Unversöhnlichkeit

1) Blaspeil 11. Dec. 1669.
2) Temple, Works II 87 u. 119.

Ludwigs XIV. überzeugt, für energische Repressalien. Er beantragte sie im October 1669, aber sie waren gegen den Widerspruch bald dieser, bald jener Stadt nicht durchzusetzen. Erst im Januar 1671 erfolgte das erste, im November das zweite schärfere Zollplacat, als es schon zu spät war. Sie schadeten dem französischen Weinbau in hohem Grade — auf 35 Millionen berechnete man den jährlichen Verlust —, aber sie konnten nun keinen Eindruck mehr auf Ludwig XIV machen, der mit den diplomatischen Verhandlungen und den Rüstungen fertig war und mit dem Kriege nicht mehr zu zögern brauchte.

Zugleich mit den Repressalien hatte de Witt im October 1669 die Anwerbung eines Heeres von 50,000 M. beantragt. „Sein Augenmerk — schreibt Blaspeil, 30. Oct. 1669 — geht vornehmlich dahin, daß, weil die jetzige Miliz dem Herrn Prinzen von Oranien immerhin zugethan bleibt, der Feldmarschall Würtz dagegen, den er als ein Oppositum des Prinzen befördert hat, von ihr gehaßt wird, er fremde Officiere und deutsche Knechte an sich ziehen und en campagne gebrauchen möge. Durch dieses Mittel verhofft er eine gute Armee zusammenzubringen, welche von ihm dependire". Auch mit diesem Antrag drang aber de Witt nicht durch; die Staaten von Holland begnügten sich mit einer geringen Erhöhung des Bestandes. 1670, als Ludwig XIV plötzlich Lothringen besetzte, alle Schritte der Staaten zu Gunsten des vertriebenen Herzogs bei dem Kaiser, Spanien, Schweden, Ludwig XIV selbst erfolglos blieben, als die Reise der Herzogin von Orleans nach Dover Englands Allianz mit Frankreich besorgen ließ, entschlossen sich die Staaten, die Vermehrung der Streitkräfte der Republik ernstlich in die Hand zu nehmen. Man begann die Flotte auszurüsten; das Landheer sollte bis auf 70000 M. erhöht werden. Aber da sich Holland nicht entschließen konnte, den Krieg anzufangen, Ludwig XIV mit dem Angriff zögerte, zog sich der bewaffnete Friede in die Länge und wurde schon durch seine Kostspieligkeit unerträglich. Da erlahmte dann der kriegerische Eifer; da man die nöthigen Opfer nicht bringen wollte, gelang es auch nicht, ein von der oranischen Partei unabhängiges Heer zu errichten. Im Gegentheil bemächtigte sich diese wiederum der Armeefrage, um einen entschiedenen Sieg zu erringen.

Die aristokratische Partei hatte das ewige Edict als Acte van

Harmonie bei den anderen Provinzen durch das Versprechen durchzusetzen gesucht, daß der Prinz in den Staatsrath aufgenommen werden solle. 1670 war dieß erreicht worden, und die Provinzen hatten sich in der Harmonieacte zugleich verpflichtet, von einer Wahl des Prinzen zum Generalcapitän vor seinem 22. Jahre, also vor 1672, nicht zu sprechen. Gleichwohl verweigerten nun mehrere Provinzen ihre Zustimmung zu neuen Werbungen, wenn man nicht den Prinzen zum Oberbefehlshaber wähle. In Holland begünstigte Amsterdam vor Allem die oranische Sache; vornehmlich in der Hoffnung, durch die Ernennung des Prinzen England zu gewinnen, wurde die Wahl gegen Ende 1671 auch in den Staaten von Holland beantragt. De Witts Vaterstadt Dordrecht widersetzte sich aufs entschiedenste: „man dürfe nicht wanken, sondern müsse auf den früheren Beschlüssen verharren; sie leugneten nicht, daß der Prinz von den Prädicanten und dem gemeinen Volke als einziger Retter des Vaterlandes angesehen werde, aber diese Beliebtheit schaffe kein Geld, und das würde eine jämmerliche Regierung abgeben, wenn man sich um die Prädicanten bekümmern wollte; England werde man durch die Erhebung des Prinzen nicht gewinnen, und wenn auch, müsse man sich darum zur Sklaverei erniedrigen?“ Die Wahl des Prinzen wurde dennoch beschlossen, und die Opposition vermochte nur Beschränkungen seiner Gewalt als Generalcapitän durchzusetzen, die der Sache selbst nur zum Schaden gereichen konnten.

Der erwartete Erfolg dieses Beschlusses in England blieb aus. Die Drohung der Staaten, wenn England eine Defensivallianz mit ihnen ablehne, würden sie sich auf Gnade oder Ungnade Frankreich in die Arme werfen, verlachte Karl II; er wußte zu gut, was Ludwig XIV wollte. Ihm lag jetzt nur daran, einen Vorwand zum Krieg mit Holland ausfindig zu machen, mit dem er ihn vor der Welt und seinen eigenen Unterthanen rechtfertigen konnte. Auf de Witts Rath thaten die Staaten das äußerste, ihm keinen Anlaß dazu zu geben: sie erklärten endlich, daß in Zukunft jede holländische Flotte auch vor der geringsten königlichen Jacht stets die Flagge streichen werde. Sie konnten sich nicht überzeugen, daß England bloß Frankreichs wegen die Republik bekriegen werde. Karl II aber, durch die demüthige Bewilligung auch der übertriebensten Forderungen in Verlegenheit gesetzt,

führte den Krieg endlich durch die muthwilligſte Verletzung des Völkerrechts herbei[1]).

Auch bei Frankreich machten die Staaten einen letzten Verſuch der Ausſöhnung. Ein entſchiedener Anhänger der republikaniſchen Partei, de Groot, Sohn des Hugo Grotius, wurde zum Geſandten an den franzöſiſchen Hof auserſehen. Er überreichte dem König ein unterwürfiges Schreiben der Staaten und begleitete es mit noch demüthigeren Bitten: „Befehlen Sie, Sire, ſchrieb er, daß die vereinigten Provinzen entwaffnen, ſie werden gehorchen, und dieſer Gehorſam wird die Größe Euerer Majeſtät in glänzenderem Lichte erſcheinen laſſen, als die Zahl Ihrer Armeen und die größten Kriegserfolge.“ Ludwig XIV gab, nachdem er den Geſandten lange Zeit auf eine Audienz hatte warten laſſen, eine drohende Antwort.

Der Krieg war nun wohl gewiß, aber ſelbſt de Witt ahnte weder ſeine Nähe noch ſeine Gefahren. Daß Frankreich Maſtricht angreifen werde, vermuthete man allerdings aus den Truppenbewegungen im Kölniſchen und ſicherte dieſe Feſtung durch eine ſtarke Garniſon, aber der Hauptſchlag, meinte man, werde doch gegen Flandern gerichtet ſein, wenn es überhaupt ſo bald zum Kriege komme. Noch am 8. März 1672 ſchreibt de Witt an ſeinen Bruder Cornelius: „Ich will hoffen, daß wenn die Spanier ſich etwas entſchloſſen zeigen und Frankreich den Bruch mit der ganzen ſpaniſchen Monarchie befürchten laſſen, England ſich umſehen und zögern wird, mit Spanien und dem Staat zugleich Krieg anzufangen. Ich meine, daß Frankreich uns gerechten und vollkommenen Anlaß gegeben hat, ſobald ſich die Gelegenheit darbietet, ſelbſt den erſten Schlag zu thun und vielleicht die Franzoſen im Kölniſchen zu überfallen oder die franzöſiſche Flotte, wo man ſie findet, anzugreifen und zu vernichten; denn möglicher Weiſe will Frankreich, nachdem es durch ſeine kriegeriſchen Demonſtrationen den Staat in ſo große Koſten geſtürzt, ihn darin ſitzen laſſen, da dieſe ihn auf die Dauer mehr beläſtigen werden, als der Krieg ſelbſt[2]).“

1) Wagenaar XIII 473. De Witt bei de Jonge Verhandelingen I 281. Fagel an Amerongen, 15. Febr.

2) De Jonge I 282.

Der meisterhaft angelegte und ausgeführte Feldzug der französischen Armee machte diese Hoffnungen und Pläne zu Schanden. Durch den plötzlichen Angriff der Ostgrenze, den schnellen Fall der zahlreichen Rheinfestungen war die Vertheidigungskraft der Republik fast gebrochen. Der Prinz zog sich von der Yssel mit seinem kleinen Heere nach Holland zurück. Eine Stadt nach der andern beeilte sich, dem Sieger ihre Thore zu öffnen; Amsterdam wurde von der Uebergabe nur dadurch abgehalten, daß man es für eine so große Stadt doch als anständig erachtete, wenigstens eine Aufforderung dazu abzuwarten. Die republikanische Partei war in der größten Bestürzung. Die Popularität hatte sie ganz verloren; selbst Gehorsam wurde ihrer Regierung nicht mehr geleistet. Um die Volksstimmung zu prüfen, sprengte sie in Amsterdam das Gerücht aus, der Prinz sei todt. Alles gerieth darüber in die größte Aufregung, und man wollte nach dem Haag ziehen, um einigen Regenten die Hälse zu brechen [1]). Die schwankenden, schmiegsamen Charaktere verließen das sinkende Schiff, und die wenigen, die am Steuerruder standhaft aushielten, beschuldigte das aufgeregte Volk des Verrathes am Vaterlande.

Zu den Standhaften gehörte vor allem der Rathspensionär: er gab die Sache, die er so lange vertreten, nicht beim ersten Unfall preis. Während des Feldzuges noch bestand er auf der unbeschränkten Souveränetät der Staaten und verlangte, daß der Prinz als Generalcapitän sich stets den Deputirten im Felde unterordnen müsse [2]). Er war sich bewußt, daß er das seinige zur Vertheidigung des Landes gethan, und daß es nicht seine Schuld, wenn sie sich nicht genügend erwies. Als der Feind sich Holland näherte, betrieb er die Ueberschwemmung der Provinz und schlug vor, sedem imperii nach Amsterdam als dem Herzen des Landes zu verlegen; von da aus müsse man dem Feinde das Land bis zum letzten Mann mit einer rechten batavischen Standhaftigkeit streitig machen [3]). Nicht die feindliche Invasion hielt er für das größte Unglück, sondern die Auflösung jeder Ordnung im Lande, den allgemeinen Aufruhr der Bevölkerung. Er

1) Blaspeil 18. Juni.
2) An Beverningk 15. Mai bei Rijhoff, Bijdragen II 306.
3) An Beverningk 9. Juni bei de Jonge II 434.

war deshalb auch nicht im Stande, den Beschluß der Staaten zu verhindern, an den König von Frankreich eine Gesandtschaft mit der Bitte um Frieden zu schicken, obwohl er auf keinen Erfolg derselben rechnete.

Die dieser Gesandtschaft folgenden Ereignisse waren der letzte Anlaß zur Umwälzung im Innern. De Witt hatte an ihnen keinen Antheil mehr: ein Mordanfall warf ihn (22. Juni) auf das Krankenlager. Als er sich von demselben erhob, war der Prinz schon Statthalter. Die Aufregung des Volkes gegen ihn, den vornehmsten Vertreter der gestürzten Partei, war noch gestiegen. Er reizte den Haß desselben noch mehr auf, als er sich weigerte, sich für die Begnadigung des jungen Menschen, der ihn hatte ermorden wollen, zu verwenden, und darauf bestand, daß man der Gerechtigkeit freien Lauf lasse. Er versuchte es, sich dem Prinzen zu nähern; er ließ ihn gegen die zahlreichen Flugschriften, die ihn des Landesverraths beschuldigten, um ein öffentliches Zeugniß seiner Unschuld bitten; er erbot sich, mit dem Prinzen zusammen die Städte zu bereisen und die Unruhen zu beschwichtigen: der Prinz würdigte ihn keiner Antwort [1]), mit derselben Härte, die de Witt selbst in persönlichen Fragen stets bewiesen. Da legte er am 4. August freiwillig das Amt nieder, das er volle 19 Jahre verwaltet hatte. An dem Tage, da sein Nachfolger gewählt wurde, 20. August, fiel er trotzdem der Volkswuth zum Opfer; Niemand, selbst nicht die Staaten, die er während seines Lebens beherrscht, wagte es, seinen gräßlichen Tod zu rächen.

De Witt hat nicht allein das Scheitern seiner Politik, auch den Unverstand und die Unfähigkeit seiner eignen Partei mit dem Leben büßen müssen. Als ihn der nordische Krieg belehrt hatte, daß die Republik bei jeder Action Gefahr laufe, mit England und Frankreich zugleich in Conflict zu gerathen, denen sie nicht gewachsen war, daher nicht zu gleicher Zeit die continentale Machtstellung gegen Frankreich, die Stellung zur See gegen England mit Waffengewalt vertheidigen könne, kurz, als er eingesehen, daß man zwischen Beiden zu wählen habe, hatte er sich dafür entschieden, die materielle Wohlfahrt des

1) Blaspeil 19. Juli.

Landes, die Seeherrſchaft der Republik in erſter Linie zu bewahren, die continentale Machtſtellung aber nur durch friedliche Verhandlungen im engſten Anſchluſſe an Frankreich aufrecht zu erhalten. Durch conſequentes Feſthalten an dieſem Ziel würde man die Kataſtrophe von 1672 vermieden haben, und in der glänzendſten Zeit ſeiner Regierung, im zweiten engliſchen Kriege, feierte dieſe Politik große Triumphe. Aber unmittelbar darauf wich er ſelbſt, gedrängt durch die inneren Verhältniſſe ſeines Landes, davon ab. Er hatte keine Ahnung von den verhängnißvollen Folgen der Tripleallianz: wollte er doch nach dem Aachener Frieden wieder zu ihr zurückkehren, und zu ſpät erkannte er, daß es kaum noch möglich war. Er verſuchte nun, zwiſchen England und Frankreich zu balanciren, indem er zugleich die Staaten zu energiſchen Kriegsrüſtungen, zu kraftvollem Auftreten anfeuerte. Jenes gelang nicht, weil — wegen des Verrathes Karls II — beide Mächte über Hollands Verderben einverſtanden waren, dieſes ſcheiterte an der Verblendung, der Engherzigkeit der republikaniſchen Partei. So ſtürzte de Witt und mit ihm die allein auf die materielle Wohlfahrt, die Seeherrſchaft der Niederlande gerichtete Politik.

De Witts Nachfolger in der Leitung der Republik befolgte das entgegengeſetzte politiſche Syſtem: ſeine Loſung war unbedingter hartnäckiger Widerſtand gegen Frankreichs Streben nach der Univerſalmonarchie in Europa; er ſchloß ſich zu dieſem Zweck ganz an England an. Aber er verfolgte ſein Ziel mit mehr Glück und Conſequenz. Die Öppoſition, welche ihm im Innern der Republik die republikaniſche Partei in derſelben Weiſe entgegenſtellte, wie de Witt die oraniſche, überwand er durch zähe Ausdauer; durch ſeine Verbindung mit dem jetzt endlich oppoſitionellen Parlament wußte er auf ſeinen Alliirten, England, maßgebenden Einfluß auszuüben. Die Bande, welche beide Staaten vereinigten, befeſtigte er endlich unauflöslich durch die glänzende Unternehmung im J. 1688. So erreichte er ſein Lebensziel: die Vereinigung Europa's gegen Ludwigs XIV Uebermacht, und wenn er ihn auch nicht mehr erlebte, ihren endlichen Sturz. Dagegen, was de Witt vermieden hatte, den Verluſt der Seeherrſchaft, des dominirenden Handels, den finanziellen Ruin der Republik konnte Wilhelm III bei der rückſichtsloſeſten Verwendung aller Kräfte für den Kampf gegen Frankreich nicht verhindern. Die Niederlande

mußten den Vorrang an den aufſtrebenden Bundesgenoſſen abtreten und in der Reihe der Seemächte ſich mit der zweiten Stelle begnügen. Die franzöſiſche Politik de Witts hatte zwar die Blüthe des Handels, der Induſtrie, der Staatsfinanzen aufrecht erhalten, dagegen aber den Staat allen Prätenſionen Ludwig XIV wehrlos preisgegeben und, als er ſich denſelben zu widerſetzen wagte, ihn an den Rand des Verderbens gebracht; die Demüthigung Ludwigs XIV, die Erhaltung des europäiſchen Gleichgewichts mußten die Niederlande mit ihrem wirthſchaftlichen Ruin bezahlen. Wenn man es kurz ſagen ſoll: Wilhelm III verfolgte eine europäiſche, de Witt eine niederländiſche, allein auf die Intereſſen der Republik gerichtete Politik.

## IV.

# Briefwechsel der Königin Maria Antoinette.

Von

**Heinrich von Sybel.**

---

Correspondance inédite de Marie Antoinette publiée sur les documents originaux par le comte Paul Vogt d'Hunolstein. Paris 1864, Dentu.

Louis XVI, Marie-Antoinette et Madame Elisabeth. Lettres et documents inédits publiés par F. Feuillet de Conches. 2 Vols. Paris 1864, Plon.

Maria Thereſia und Marie Antoinette. Ihr Briefwechſel während der Jahre 1770—1780. Herausgegeben von Alfred Ritter von Arneth. Paris Amy-Treuttel. Wien 1865, Braumüller.

Wer ſich mit der Geſchichte der franzöſiſchen Revolution und ihren Quellen beſchäftigt, weiß, daß ſchon im Jahre 1835 die Revue rétrospective unter andern werthvollen Beiträgen eine Anzahl Briefe der Königin Maria Antoinette aus dem Jahre 1791 publicirt hat, die auf Befehl Napoleons im Jahre 1809 von Wien nach Paris gebracht und ſeitdem im dortigen Reichsarchive aufbewahrt worden ſind. An ihrer Authenticität war niemals ein Zweifel, mochte man auf ihre Provenienz oder auf ihren Inhalt ſehen; hätte es noch einer ſonſtigen Beſtätigung bedurft, ſo fand ich auch dieſe in den preußiſchen Geſandtſchaftsberichten jener Jahre aus Wien, welche die wichtigeren jener Dokumente nach dem Datum ihrer Ankunft und den Hauptpunkten ihres Inhaltes, überall mit dem Abdrucke der Revue übereinſtimmend, erwähnen. Die Perſönlichkeit der Königin tritt in den Briefen auf die bedeutendſte Art hervor, klug, kräftig, beſonnen, den höchſten Antheil einflößend. Für die geſchichtliche Auffaſſung der größ-

ten Fragen jener Zeit, der Stellung des franzöſiſchen Hofes zu den fremden Mächten und der Haltung Kaiſer Leopolds gegen die Revolution, geben die Briefe ganz entſcheidenden Aufſchluß. Sie zeigen unwiderſprechlich die völlige Unrichtigkeit der landläufigen Annahme, daß Ludwig und Antoinette ähnlich wie die Emigranten eine Invaſion Frankreichs durch fremde Heere betrieben, daß Leopold der Urheber eines großen Angriffsbundes gegen Frankreich und damit Veranlaſſer des Revolutionskrieges geweſen. Es war nur zu charakteriſtiſch für die Art der Fabrikarbeit, welche damals in Maſſe über die Geſchichte der Revolution geliefert wurde, daß von jener Correſpondenz in Frankreich faſt niemand Notiz nahm.

Wer die Briefe kannte, vernahm dagegen mit um ſo lebhafterem Intereſſe, daß Hr. Feuillet de Conches mit Fleiß und Erfolg eine reiche Autographenſammlung angelegt habe, in der auch die Correſpondenz Ludwig XVI und Marie Antoinettes auf das ſtattlichſte vertreten ſei. Jahr für Jahr wurde eine Veröffentlichung dieſer Schätze erwartet; Goncourt in der Geſchichte Antoinettes und neuerlich Leſcure in dem Leben der Prinzeß Lamballe theilten ſehr intereſſante Auszüge daraus mit; die Andeutung kam vor, daß in jener Sammlung die Geſchichte der Revolution ein ganz neues Fundament erhalten würde. Um ſo größer war die Ueberraſchung, als im vorigen Jahre ein ganzer Band von Briefen der Königin nicht durch Hrn. Feuillet de Conches, ſondern durch einen dritten, den Grafen Hunolſtein, veröffentlicht wurde. Der Titel ſagte: publiée sur les documents originaux; die Vorrede erwähnte, Antoinette habe häufig mehrere Abſchriften ihrer Briefe genommen, ſo daß es erklärlich ſei, wenn jetzt derſelbe Brief an mehreren Stellen zum Vorſchein komme. Sonſt fand ſich der Herr Graf nicht bemüßigt, über die Erwerbung ſeiner Papiere Auskunft zu geben. Ein großer Theil des Bandes war angefüllt mit den durch die Revue bekannten Briefen; dazu kamen aber, mit dem Frühling 1770, alſo der officiellen Verlobung Antoinettes beginnend, eine Reihe von Zuſchriften an die Kaiſerin Maria Thereſia, die Erzherzogin Marie Chriſtine, den Kaiſer Joſeph, die Fürſtin Lamballe, die Frau von Polignac, den öſterreichiſchen Geſandten, Grafen Mercy, ſie alle des anmuthigſten Inhaltes, wie er einer ſo jugendlichen Prinzeſſin von lebhafter Auffaſſung, mäßiger Bildung und friſcher Naivetät vortrefflich anſtand. Ton und

Haltung dieſer Briefe waren allerdings von jenen der Revue ſehr verſchieden, doch ſchien dieß durch die Länge des dazwiſchen liegenden Zeitraumes und die furchtbaren Eindrücke der Revolution vollkommen erklärlich. Der Erfolg der Publication war groß, die meiſten Leſer und Leſerinnen entzückt und ergriffen. Irgend ein pedantiſcher Recenſent erinnerte wohl, daß das Schweigen des Grafen über ſeine Quellen nicht erfreulich ſei; auch ſeien einige Formalien nicht correct, die Unterſchrift der Königin ſei nicht Maria Antoinette geweſen wie hier, ſondern nur Antoinette; die Erzherzogin Maria Chriſtine ſei in der Familie nicht wie hier Chriſtine, ſondern immer Maria genannt worden — indeſſen das ſachliche Intereſſe der Briefe war zu erheblich, als daß ſolche kleine Ausſtellungen hätten in das Gewicht fallen können.

Wenige Monate nachher erſchien dann auch das Buch des Hrn. Feuillet de Conches. Der Verfaſſer trat um ein bedeutendes gewichtiger auf. Ich gebe hier, beginnt ſeine Vorrede, Briefe und Dokumente, die ich zwanzig Jahre hindurch in den Archiven Frankreichs, Oeſterreichs, Rußlands und Schwedens geſammelt habe; Archive alter Familien ſind mir zu Hilfe gekommen, perſönliche Erwerbungen haben die Sammlung vervollſtändigt. Der Verfaſſer klagt über die Maſſe der erdichteten Dokumente, die aus jener Zeit im Umlaufe ſind, und betont nachdrücklich, daß es nur einen Beweis der Aechtheit giebt, das Autograph. Im Buche ſelbſt erſcheinen zuerſt einige der ſchon durch Hunolſtein bekannt gewordenen Briefe, hier und da mit berichtigtem Datum und auch mit einem nach der Originalhandſchrift gereinigtem Texte. Dazwiſchen ſtehen kurze Briefe Ludwigs XVI, zwei Briefreihen der Madame Eliſabeth, einige bisher unbekannte Zuſchriften der Königin; mehrere Staatsmänner, Miniſter, Diplomaten ſind vertreten, auch die Briefe der Revue Retroſpective fehlen nicht. Die beiden bis jetzt vorliegenden Bände reichen bis October 1791. Bei einer großen Anzahl der Briefe iſt die Provenienz im einzelnen angegeben, z. B. bei der Correſpondenz der Prinzeß Eliſabeth; bei einer größeren aber müſſen wir uns auch hier mit der allgemeinen Verſicherung der Vorrede begnügen, ohne zu erfahren, ob die citirten Archive Hrn. Feuillet de Conches die autographen Originale für ſeine Sammlung mit geſetzwidriger Freigebigkeit geſchenkt haben, oder warum derſelbe, wenn er nur Abſchrift genommen, unter

den ihm vorliegenden archivaliſchen Schätzen ſich auf die Copie ſo weniger und ſo wenig bedeutender Stücke beſchränkt hat. Denn daß die geſchichtliche Erkenntniß jener Zeit durch dieſe neue Publication, erheblich bereichert worden wäre, könnte man in keiner Hinſicht behaupten. Daß Ludwig XVI nach ſeiner Thronbeſteigung die Dubarry fortgeſchickt und neue Miniſter angeſtellt habe, wußte man auch bisher: über die Motive und die Perſonen, die ihn bei der Auswahl der letztern geleitet, ſagen auch die hier gedruckten Briefe nichts neues. Aus dem Halsbandproceß lehrt ein Brief Ludwigs, daß er dem Cardinal Rohan gezürnt, ein Brief Antoinettes, daß ſie über das Urtheil des Parlaments betrübt geweſen. Daß über Calonne und die Notabeln von 1787 das Pariſer Reichsarchiv eine Menge wichtiger Briefe und Denkſchriften bewahrt, wiſſen wir ſeit 1846 aus Rankes trefflicher Arbeit über die Notabeln (Schmidt Zeitſchrift für Geſchichte Band V); Herr Feuillet de Conches hat davon nichts aufgetrieben, als einige ſehr gleichgiltige Zuſchriften Ludwigs an Calonne und den Siegelbewahrer. Ueber das Ende des Miniſterium Briennes und die Wiederberufung Neckers verbreitet ſich in eingehender Weiſe eine Reihe von Briefen der Königin, Mercys, Briennes: ſie wären an ſich lehrreich und wichtig, hätte nicht ſchon ein gleichzeitiger Autor, Soulavie, den Inhalt derſelben aus Briennes Papieren bekannt gemacht. Etwas beſſer als in dieſen Beiſpielen aus der Geſchichte des alten Regime verhält es ſich dann weiter in den erſten Jahren der Revolution: aber wer, wie nach ſeiner Angabe Hr. Feuillet de Conches, zu den Archiven von Petersburg, Wien und Paris Zutritt hatte, wäre verpflichtet geweſen, nicht mit ſo dürftigen Broſamen hervorzutreten.

Indeſſen folgte auf Feuillets Buch ſehr bald das Arnethſche, und wer es geleſen, fand ſich ſofort zu noch ganz andern Reflexionen über die beiden franzöſiſchen Sammlungen veranlaßt. Arneth giebt, wie es dem wiſſenſchaftlichen Herausgeber geziemt, die genaueſte Auskunft über den Beſtand ſeiner Dokumente. Dieſelben beruhen ſämmtlich im Wiener Archive, die Briefe Antoinettes im Originale, jene Maria Thereſias in Abſchriften, die von dem Secretär der Kaiſerin jedes Mal vor der Abſendung des Briefes angefertigt worden ſind. Leider ſind einige Nummern der Reihe verloren, einige wegen des

höchst intimen Inhaltes nicht abgedruckt worden; von den veröffentlichten Briefen ist der erste von Antoinette wenige Wochen nach ihrer Hochzeit, der letzte von der Kaiserin wenige Wochen vor ihrem Tode geschrieben.

Vergleicht man die Sammlung mit den beiden französischen, so zeigt sich zuerst, daß Arneth aus den Jahren 1770 bis 1780, 92 Briefe Antoinettes mittheilt, dagegen aus derselben Zeit Hunolstein 45 und Feuillet 21. Es zeigt sich weiter, daß aus der deutschen Sammlung nur ein einziger Brief in den französischen vorkommt, die übrigen 91 den französischen Herausgebern ebenso unbekannt waren, wie dem Wiener Archive die etwa fünfzig andern Briefe der Hrn. von Hunolstein und Feuillet. Es wird ferner schon aus einer raschen Lectüre einerseits klar, daß die neunzig Briefe der deutschen Sammlung vom ersten bis zum letzten ein und dasselbe Gepräge, eine und dieselbe Denk- und Redeweise der Verfasserin zeigen; es wird auf der anderen Seite nicht minder klar, daß die fünfzig den beiden Franzosen eigenthümlichen Briefe ebenso unverkennbar von einem und demselben Autor herrühren, von einer und derselben Hand, man möchte sagen, mit derselben Feder niedergeschrieben sind; endlich aber wird es nur zu schnell gewiß, daß diese Hand nimmermehr die Hand der Königin Maria Antoinette gewesen ist. Der Gegensatz ist so evident, so grell, daß er allein hinreichen würde, gegen die Aechtheit der in Paris gedruckten Briefe die schwersten Bedenken zu erwecken. Herrn Arneth scheint die Sache so deutlich zu sein, daß er kein Wort zum nähern Erweise für nöthig erachtet hat. Und doch, sollte man es für möglich halten, alle die Originale des Herrn Grafen Vogt von Hunolstein, alle die Autographen der berühmten Sammlung des Herrn Feuillet de Conches, sie alle sollten das Werk eines Fälschers sein? Sollte es wirklich keine Möglichkeit geben, die Briefe beider Gattungen mit einander zu verbinden? nicht wenigstens einige der französischen Stücke als ächt zu erretten?

Versuchen wir, uns das Verhältniß im einzelnen klar zu machen. Ein Moment von entscheidender Wichtigkeit in dem Lebensgange Antoinettes war, wie sich versteht, der Tod Ludwigs XV, die Thronbesteigung ihres Gemahls, 10. Mai 1774. Hunolstein hat denn nicht weniger als acht Briefe vom 30. April bis zum 18. Mai, worin

Antoinette von jeder Wendung der Krankheit, von den nähern Umständen des Todes, von den ersten Augenblicken ihres königlichen Daseins mit fliegender Feder abwechselnd der Mutter und den Geschwistern Bericht erstattet. Es sind meistens kurze Zettel, die in der höchsten Aufregung die Notizen der betreffenden Stunde hinwerfen, dazwischen leidenschaftliche Ausrufe des Schmerzes, der kindlichen Liebe, des Schreckens vor der neuen Regierungslast, der Sehnsucht nach Hilfe und Berathung. Die ganze Familie, schreibt sie am 30 April, ist von Schauder erfüllt, ich bin krank davon, der Dauphin starr vor Furcht. Das Uebel wird schlimmer, heißt es am 5. Mai, möge Gott uns helfen, ich küsse ehrfürchtig Ihre Hand und empfehle uns alle Ihren Gebeten. Am 8. beschreibt sie, wie man dem Könige das Sacrament gebracht, unter Assistenz der königlichen Familie, des ganzen Hofes und der Minister, dann allgemeines sprachloses Weinen, man betrachtet sich der eine den andern, ohne sich zu erblicken. Den 10.: Gott sei mit uns, der König ist um Mittag gestorben, nachdem er gestern die letzte Oelung mit herrlicher Frömmigkeit empfangen: was soll aus uns werden, der Dauphin und ich wir sind erschreckt, so jung zu regieren. Am 11. bittet sie ihren Bruder Joseph, mit gefaltenen Händen, ihr seine Erfahrung als Führerin dienen zu lassen beim Eintritte in diese klippenerfüllte Zukunft. Gleichzeitig klagt sie der Mutter die völlige Unerfahrenheit des Dauphins, der jetzt zwar etwas Haltung gewonnen habe, aber immer wieder zu ihr komme, um mit ihr zu weinen; sie recapitulirt dann die Krankheitsgeschichte Ludwigs XV, bedauert ihn, der die ärgste Todesfurcht gehabt, daß er bis zum letzten Moment das Bewußtsein behalten; sie selbst hat übrigens große Angst vor den Pocken und drängt den Gemahl wiederholt, sich impfen zu lassen; endlich beklagt sie sich etwas über das Schweigen des Königs, der sich auf ihre Andeutungen über die Wiederanstellung Choiseuls nicht recht einlassen wolle. Den 13.: die Dubarry ist für einige Zeit in ein Kloster gesteckt; sie war schlecht aber nicht boshaft, ihre Familie ist niederträchtiger als sie selbst; es regnet bereits Denkschriften der großen Politiker über die Rettung des Staates — dann schließt sie: liebste Schwester, warum machst du nicht eine kleine Reise hierhin; mein Gott, ich Königin und so jung, es ist ganz entsetzlich. Und in ganz ähnlicher Weise plaudert sie den 18. über eine Er-

krankung der Tanten, über die trefflichen Gesinnungen ihres Gemahles.

Mit dem allen vergleiche man nun bei Arneth den Brief an die Kaiserin vom 14. Mai. „Mercy wird Ihnen die Einzelnheiten unseres Unglückes mitgetheilt haben;“ so beginnt sie, nur auf Mercy, nicht auf eigene frühere Zuschriften nimmt sie Bezug; „glücklicher Weise war der König seiner bewußt bis zum letzten Moment und sein Ende sehr erbaulich. Der neue König scheint die Liebe seines Volks zu besitzen; er hat 200000 Francs unter die Armen vertheilen lassen; seit dem Todesfall arbeitet er und correspondirt er unaufhörlich. Gewiß, er ist sparsam und wünscht sein Volk glücklich zu machen. Ueberall zeigt er Trieb und Bedürfniß zu lernen, Gott wird seinen guten Willen segnen.“ Dann erwähnt sie kurz, daß man „die Creatur“ und alles was diesen scandalösen Namen trägt, fortgeschickt habe; sie werde jetzt oft aufgefordert, den König zur Milde gegen sie zu ermahnen; sie sei auch geneigt dazu, aber diese Ideenreihe bringe sie auf Esterhazy, — und nun folgt eine lange Erörterung zu Gunsten dieses Ungarn, der die Kaiserin erzürnt hatte. Nach einer raschen Erwähnung der Tante Adelaide redet sie wieder von Wiener Bekannten und erzählt, daß sie mit Vergnügen einen Lothringer zu ihrem Almosenier ernannt habe. Sie schließt mit einem Satze warmen Dankes an die Mutter, die ihr diese glänzende Lebensstellung verschafft habe. Der junge König fügt eine kurze Nachschrift hinzu, spricht seine Anhänglichkeit aus, möchte sehr gern in diesen ersten sorgenvollen Augenblicken ihren Rath haben, dankt ihr für ihre Tochter, mit der er so zufrieden ist, wie man sein kann. Antoinette wieder entschuldigt, daß er nicht einen besonderen Brief geschrieben, er habe aber so viel zu thun und sei sehr schüchtern; sein Schlußwort zeige, daß er bei aller Zärtlichkeit sie nicht durch fade Complimente verderbe.

Nimmt man hiezu noch die Entgegnung der Kaiserin vom 30. Mai, worin sie den eben excerpirten Brief in allen Theilen Satz für Satz beantwortet und dabei ganz ausdrücklich bemerkt, daß man sonst seit dem 10. in Wien keine Nachricht vom französischen Hofe erhalten hätte: so wird es keines weiteren Beweises bedürfen, daß die ganze Reihe der Hunolsteinschen Schreiben vom 30. April bis zum 18. Mai niemals existirt hat, daß sie vom ersten bis zum letzten Worte erfun-

den ist. Es ist nicht nöthig, die einzelnen Irrthümer des Fälschers aufzuzählen — die Begleitung des Sacraments durch die königliche Familie, das milde Urtheil Antoinettes über die Dubarry, ihr Bedauern über die Todesfurcht Ludwigs XV, ihr Drängen auf die Impfung Ludwigs XVI, (während die Mutter sie am 1. Juni beglückwünscht, daß sie zu dem mißlichen Schritte nicht mitgewirkt habe): all dessen bedarf es nicht mehr bei der urkundlichen Gewißheit, daß Antoinette im Mai nur den einen Brief vom 14. an ihre Familie abgeschickt hat.

Acht Erfindungen, acht Fälschungen auf einen Zug. Und gleich hier ist die Bemerkung zu wiederholen: der Styl dieser Pseudo-Antoinette ist ganz und gar derselbe in all den fünfzig Briefen der beiden französischen Herausgeber, und ganz und gar verschieden von dem der Wiener Sammlung.

Doch setzen wir die Vergleichung im einzelnen fort.

Im Jahre 1771 ist es ein stets wiederkehrendes Thema bei Maria Theresia, daß die Tochter nicht freundlich und höflich genug gegen die Dubarry sei. Antoinette hat letztere gleich im ersten Briefe bei Arneth la créature la plus sotte et la plus impertinente du monde genannt und zeigt ihr mit Zustimmung des Dauphins schweigende und kühle Höflichkeit. Die Kaiserin fürchtet davon die schlimmsten Folgen und mahnt, Antoinette solle sich nicht in solchem Grade durch die Tanten Adelaide, Victoire und Sophie beeinflussen lassen. Nach mehrfachem Hin- und Herschreiben erklärt die Dauphine endlich, sie sei zwar intim befreundet mit den Tanten, lasse sich aber in Ehrensachen doch von niemand bestimmen. Juli bis November 1771.

Was soll man nun sagen, wenn diesen Thatsachen gegenüber die Hunolsteinsche Antoinette am 7. December 1771 der Mutter schreibt, der König sei sehr gütig gegen sie, über die Stimmung der Tanten, die bald demonstrativ, bald spöttisch und kalt sich zeigen, habe sie sich noch keine Rechenschaft gegeben, vielleicht beurtheile sie sie falsch. Ueber Madame du Barry habe sie der Mutter noch nie Erwähnung gethan; je me suis tenue devant la faiblesse avec toute la réserve que vous m'aviez récommandée. Auf allen Punkten steht Hunolsteins Antoinette in flagrantem Widerspruche zu der ächten. Der

Briefſteller hat ohne Zweifel der prüden Maria Thereſia jene Herablaſſung zur Dubarry nicht zugetraut, trotz der frühern Correſpondenz mit der Pompadour; und was die Tanten betrifft, ſo giebt der Brief ein Bild ihres Benehmens, wie man es aus der Erzählung der Frau von Campan zum Jahre 1770 vielleicht ſich entwerfen könnte.

Nicht richtiger als das Verhältniß zur Dubarry und den Tanten iſt jenes zu Prinzeß Eliſabeth behandelt. Eine lange Erzählung über dieſelbe giebt ein angeblicher Brief der Königin, bei Hunolſtein vom 16. Auguſt 1775, bei Feuillet vom 16. April 1778; ſo ſei er, bemerkt der genaue Herausgeber, im Autograph datirt. Die Königin erzählt darin ausführlich von dem heftigen und rauhen Charakter ihrer Schwägerin Eliſabeth; nach einiger pädagogiſchen Bearbeitung ſei derſelbe plötzlich umgeſchlagen, nach der Heirath der Prinzeß Clotilde; ſeitdem ſei Eliſabeth in ſtärkſten religiöſen Eifer und wolle Nonne werden; der König aber wolle davon nicht hören, ſo habe ſie, die Königin, ihn auf den Gedanken gebracht, der Prinzeß vor der gewöhnlichen Zeit einen beſondern Hausſtand einzurichten, um ſie auf andere Gedanken zu bringen, und für Ludwig ſei das einleuchtend geweſen.

Dieſe lebhaft vorgetragene Geſchichte kann nun zunächſt nicht im Sommer 1775 geſchehen ſein. Am 14. Juli ſchreibt nämlich die Königin ihrer Mutter, daß ſie von dem weichen Gefühle Eliſabeths entzückt ſei. Nach Clotildens Abreiſe, 28. Auguſt, iſt Eliſabeth aus Kummer über den Abſchied krank geworden, und die Königin hat ſie ſo lieb gewonnen, daß ſie ſich zu ſehr an ſie zu attachiren fürchtet, während ſie doch in Eliſabeths Intereſſe eine frühe Verheirathung wünſchen muß; es iſt dann auch Rede von einer Verlobung nach Portugal, obwohl Eliſabeth erſt eilf Jahre alt iſt. In die Reihe dieſer Daten paßt Hunolſteins Brief ſchlechterdings nicht hinein. Wir kommen alſo auf Feuillets Autograph, auf April 1778. Aber auch dort iſt der Brief ebenſo unmöglich, wie drei Jahre zuvor. Die Königin ſchreibt an die Mutter am 25. März und am 19. April, und die Antwort Maria Thereſias zeigt unwiderleglich, daß kein drittes Schreiben vom 16. ihr zugekommen iſt. Dagegen erwähnt die Königin am 5. Mai den Plan, der jungen Prinzeß einen beſondern Hausſtand zu geben, aber nicht wie die Pſeudo-Antoinette als Gegengift gegen Kloſtergedanken, ſondern wegen der Schwangerſchaft der Königin und

der Unmöglichkeit, Eliſabeths Erziehung mit der des erwarteten Königskindes zu verbinden.

Selbſt mit dieſem Kinde ſteht die königliche Mutter bei Hunolſtein auf ganz anderem Fuße, als bei Arneth. Bei jenem ſchreibt ſie am 14. April 1779, daß ſie mit dem Könige, Eliſabeth und den Schwägerinnen in Trianon mitten unter den prächtigſten Blumen eingerichtet ſei; nach ihrer Qualität als Mutter halte ſie ihre Tochter für das ſchönſte Kind in Frankreich; der König ſei derſelben Anſicht und behaupte, die Kleine habe ihm ſchon einmal zugelächelt; moi je trouve qu'elle ne fait encore que la moue mais une moue si gentille. Das anmuthige Bild hat leider keinen realen Beſtand. Die wirkliche Antoinette ſiedelte im Laufe des April nach Trianon über, weil ſie an den Rötheln erkrankt war und deßhalb für drei Wochen von dem Könige, der die Krankheit noch nicht gehabt hatte, getrennt ſein mußte. Mit der Tochter wohnte ſie dann noch am 15. Mai nicht zuſammen, ſie vielmehr in Marly, das Kind in Verſailles, doch durfte ſie es damals wieder ab und zu beſuchen.

Dieſe Beiſpiele ſämmtlich laſſen, wie man ſieht, weder Zweifel noch Widerſpruch zu. Es fragt ſich, wie weit wir aus ihnen auf den Werth der übrigen Stücke ſchließen dürfen: in dieſer Hinſicht fügen wir einige weitere Bemerkungen hinzu. Am 27. Juli 1770, bei Feuillet, meldet Antoinette der Schweſter, daß ſie eben im Begriffe ſei, nach Compiegne überzuſiedeln; in Wirklichkeit war dieſe Ueberſiedelung ſchon am 18. geſchehen. Hunolſtein ſetzt den Brief zu 1773, damals aber war der Hof ſchon ſeit dem 17. in Compiegne, und der ſonſtige Inhalt des Briefes zeigt deutlich, daß der Urheber die Verhältniſſe der früheren Zeit vor Augen gehabt hat. Wenn dann der chronologiſche Fehler weiter in einem Schreiben vom 28. Auguſt 1770 feſtgehalten wird, und Antoinette nochmals bemerkt, ſie ſei ſeit Ende Juli in Compiegne, ſo erkennt man aufs neue, wie die Fabrication dieſer Briefe planmäßig und von einer Hand betrieben worden iſt. Man nimmt es weiter wahr an einigen Lieblingsthemen, die unaufhörlich wiederkehren, während ſie in der ächten Correſpondenz ſchlechterdings keine Erwähnung finden. Fort und fort klagt in den Pariſer Sammlungen Antoinette über die Läſtigkeit der Etikette und ferner über die Wahrnehmung, daß ſie in der königlichen Familie nicht als

Französin sondern als Fremde betrachtet werde. Wie die Verhältnisse lagen, kann man nicht die sachliche Unmöglichkeit solcher Aeußerungen behaupten: immer wird man einräumen, daß es ein wunderlicher Zufall ist, der in der Pariser Sammlung nicht bloß die im Wiener Archive nicht vorhandenen Briefe sondern auch die dort nicht vorkommenden Gedanken zu Haufen gebracht hat. Während in den ächten Briefen, dem vertraulichen Verhältnisse einer Familiencorrespondenz entsprechend, stets die kleinen oder großen Vorkommnisse der letzten Tage erwähnt werden, stets das concrete, zuweilen sehr vertrauliche Detail, bald unbekannte und interessante, bald unbedeutende und für dritte Personen ganz gleichgiltige Einzelnheiten: sind die Pariser Briefe durchweg pikant, wirken durch den Contrast zwischen der officiellen Stellung Antoinettes und der oft soubrettenhaften Naivetät ihrer Aeußerungen, aber lehren uns dafür sehr wenige Specialien, die nicht schon aus den Memoiren der Frau von Campan längst bekannt wären. Ja nicht selten ist nach der Form des Ausdruckes geradezu die Entlehnung aus diesem Buche unverkennbar, indem die Campan die betreffende Sache mit zutreffendem Ausdrucke und in richtigem Zusammenhange erzählt und der Briefsteller sie in schlechterer Form, an falscher Stelle, mit offenbarem Mißverständniß wiederholt. Man vergleiche z. B. bei Hunolstein den Brief vom 14. Februar 1771, wo die Erwähnung Metastasios und die Schilderung der drei Tanten ganz mit Campan S. 21, 28, 29, 41, 58 zusammentrifft, und die kurzen Sätze über Tante Sophie schlechterdings erst verständlich werden, wenn man die Angaben der Campan, aus denen sie abgekürzt sind, hinzunimmt. Weiter giebt Hunolstein neun Briefe an die Erzherzogin Maria Christine, August 1772 bis April 1774, unmittelbar vorausgehend jenen fingirten Schreiben über den Tod Ludwigs XV. Alle neun sind mit kleinen Mädchenplaudereien erfüllt, Klagen über die Etikette, über das monotone Leben (die ächte Antoinette sagt freilich 26. October 1772: quoique le temps soit fort rempli ici, je lis au moins un peu tous les jours) — und einzelnen Hofgeschichten und Personalnotizen. Diese Specialien sämmtlich sind im dritten Capitel der Campan anzutreffen, die Schilderung Clotildens und Elisabeths, die lange Nase des Grafen Artois, die gemeinsamen Mahlzeiten und das Privattheater der Prinzen. Zwei weitere Briefe an Christine besprechen 1777 den Besuch Kaiser

Josephs II in Versailles; kaum ein Satz findet sich darin, dessen Quelle nicht in den Memoiren, Capitel 8, nachzuweisen wäre. Die Campan erzählt S. 185, beim Besuche der Oper habe Joseph im Fond der Loge unsichtbar bleiben wollen, die Königin aber ihn mit einiger Gewalt an die Brüstung geführt und dem Publicum gezeigt, dieß habe gejubelt und ähnlich wie bei einem früheren Anlasse einen Chor da capo begehrt, der im Drama die Königin verherrlicht. Der Briefsteller macht daraus die Erzählung: der Kaiser drückte sich in den Fond, aber bei einem morceau décisif zog ich ihn hervor und bewirkte damit den größten Applaus. Die Umdeutung des Originals ist klar. Der Briefsteller meldet weiter am 19. Mai: Joseph zeigt großes Wohlwollen für Elisabeth, qui est maintenant charmante de caractère et fort grandie; die Campan sagt: Joseph zeigte Interesse für Prinzeß Elisabeth, qui sortait alors de l'enfance et avait toute la fraîcheur de cet âge. Der Briefsteller erzählt: ich muß mich dem Gebrauche des öffentlichen Mittagsessens unterwerfen, der mir schrecklich ist — die Campan erwähnt S. 101, der Gebrauch des öffentlichen Mittagsessens sei Antoinetten sehr zuwider gewesen, doch habe sie sich ihm unterworfen. Den Zusatz der Campan: so lange sie Dauphine gewesen, hat der Fälscher übersehen; dafür aber aus Campan S. 72 die Bemerkung angereiht, daß sie die Familiensoupers mit der größten Ausdauer aufrecht erhalte. Dann kommt er wieder auf Tante Adelaide: ich finde mich in dem Argwohne bestärkt, daß sie mir den Verlust der ersten Stelle am Hofe nicht verzeiht, den sie durch meine Ankunft erlitten — eine Wahrnehmung, die bei der Campan S. 72 mit Bezug auf die erste Zeit der Dauphine, 1770, ebenso natürlich erscheint, wie sie sieben Jahre später bei der Königin undenkbar ist. Nach einer inhaltsleeren Notiz über Tante Victoria und Monsieur folgt dann ohne irgend einen Uebergang zwischen zwei Gedankenstrichen der Satz: Non, mais taisez-vous, voilà ma reponse, mais tout maintenant fait espérer le contraire. Es ist der einzige Satz in den Pariser Sammlungen, der sich auf die Aussichten Antoinettes Mutter zu werden bezieht, und man wird einräumen, daß er bei weitem mehr im Geschmacke moderner Leserinnen gedacht ist, als in der ächten Correspondenz die zahlreichen, unverblümten, völlig geschäftsmäßigen Besprechungen desselben

Gegenſtandes (z. B. 15. November 1771: il m'aime beaucoup et finira tout lorsqu'il aura moins d'embarras u. dgl. m.). Endlich bringt der Brief eine Erörterung über das beliebte Thema der läſtigen Etikette. L'étiquette extérieure, ſoll Antoinette geſchrieben haben, est souvent bien génante, mais le roy veut que je m'y conforme par dignité, et cela se comprend: c'est l'étiquette de la chambre et toute intérieure qui m'est odieuse, il y a des détails qui m'obsèdent, si je vous voyais, j'aurais long à vous dire là dessus. Man kann ungefähr errathen, was unter den Worten étiquette extérieure oder intérieure verſtanden werden ſoll; eine ganz andere Frage aber iſt, ob man einen ſo ſchielenden und ſchlechterdings nicht techniſchen Ausdruck der Königin ſelbſt zutrauen darf? Und nun vollends die abſcheulichen Details, die ſie nicht ſchreiben mag, und höchſtens in vertraulichem Geſpräche mittheilen würde: ſolche für eine Frau nicht wohl zu erörternde Dinge kommen bei den noch ſo läſtigen Regeln der Etikette nicht vor, höchſtens bei einem Wochenbette, wovon hier ja, wie wir eben ſahen, die Rede nicht ſein ſoll. Die Memoiren der Campan löſen auch dieſe Schwierigkeiten. Sie erzählt die berühmte Geſchichte von dem Hemde, welches die Königin anziehen ſoll und frierend eine Viertelſtunde erwarten muß, weil immer eine neue höhere Hofcharge eintritt, die das Recht in Anſpruch nimmt, das Hemd der Königin zu überreichen. Dieß iſt das Detail qui m'obsède, und das moderne Publicum, für welches der Briefſteller arbeitet, findet es natürlich anmuthiger, daß die Königin ihre Hemdennoth nicht ſchriftlich erörtert. Die Campan bemerkt weiter (Memoiren I 99): en parlant d'étiquette je ne veux pas désigner cet ordre majestueux établi dans toutes les cours pour les jours de cérémonies, je parle de cette règle minutieuse qui poursuivait nos rois dans leur intérieur le plus secret. Dieß iſt verſtändig und verſtändlich; es iſt das untadelhafte Original, nach dem der Briefſteller ſeinen Satz von der étiquette extérieure und der étiquette toute intérieure gebildet hat.

Es wäre leicht, die Zahl dieſer Beiſpiele zu vermehren — aus der Campan iſt die Klage über das regner si jeune, 10. Mai 1774, über die Bezeichnung Trianons als Klein-Wien, 8. Oct. 1775, die

Anrede an die Tochter nach deren Geburt, Ende December 1778, das Lied der Poissarden über den Dauphin, 21. Nov. 1781 — doch ich breche ab, um den Leser nicht durch weitere Beweise einer an sich evidenten Thatsache zu ermüden. Wir haben bemerkt, daß von reichlich einem Viertel der hier in Betracht kommenden Briefe die Unächtheit mit zwingenden Gründen zu erweisen ist. Diese Stücke reichen durch den ganzen Zeitraum, um den es sich handelt; sie enthalten Zuschriften an alle Mitglieder der kaiserlichen Familie, mit denen die Königin überhaupt in den Pariser Sammlungen verkehrt; und auf das genaueste stimmen die andern Nummern jeder dieser Correspondenzen in Ton und Ausdrucksweise mit den erwiesenen Fälschungen überein. Auf der anderen Seite aber ist die Antoinette der Arneth'schen Briefe eine völlig andere als die der Hunolsteinschen und Feuilletschen. Jene ist ruhiger, vornehmer, wenn man will, trockner in der Art ihrer Mittheilungen, dafür aber gehalten, besonnen und in der zärtlichen Ehrfurcht gegen die Mutter höchst liebenswürdig. Man erfährt von ihr viele unerhebliche Einzelnheiten, aber gelegentlich wichtige und lehrreiche Thatsachen, wie z. B. ihre Betheiligung an der Diplomatie von 1778, ihre Abneigung gegen Turgot, ihren Zorn auf die englische Verfassung. Dagegen ist die Antoinette der Pariser Sammlungen amusant, cokett, nachlässig graziös; hundertmal meint man die Conversation einer vornehmen Dame in einem modernen Pariser Lustspiele allerdings von etwas niedriger Gattung zu vernehmen; im Inhalte ihrer Mittheilungen beschränkt sie sich auf die bekanntesten Dinge und nimmt es nicht immer genau mit Styl und Chronologie. Auch wo nach der Unzulänglichkeit unseres Materiales positive Einzelnbeweise der Unächtheit fehlen, entscheidet der Gesammtcharakter dieser Haltung. Die Briefe der Königin vor der Revolutionszeit, wie sie bei Hunolstein und Feuillet stehen, sind aus den beglaubigten Materialien der Geschichte sämmtlich auszuscheiden.

Es bedarf nicht erst der Bemerkung, daß wir Hrn. Feuillet de Conches beipflichten, wenn er bei jeder Streitfrage über die Aechtheit eines Actenstückes das höchste Gewicht auf die Vorzeigung des Autographs legt, und daß wir von seinem besten Glauben an seine Autographensammlung vollständig überzeugt sind. Aber er ist nicht der erste Sammler, dessen Eifer das Opfer eines Betrügers geworden

ist, und der Fälscher, der ihn getäuscht hat, ist keineswegs ein Stümper gewesen. Freilich mit der historischen Kenntniß, auf die er sein Werk gebaut, hat er es sich leicht gemacht; außer der Campen hat er höchstens eines oder das andere der gleichzeitigen Tagesblätter zu Rath gezogen und dann nach der hier geschöpften Vorstellung der jungen, unerfahrenen, lebenslustigen Königin geschrieben. Aber trefflich hat er es verstanden, diese Maske nach allen Seiten, in den Briefen an Mutter, Schwester, Bruder, Freundin, festzuhalten, und, was immerhin ein literarisches Verdienst ist, er hat es verstanden, unter dieser Maske das Wohlgefallen seines Publicums und vor allem das Herz der Herren von Hunolstein und Feuillet de Conches zu gewinnen.

V.

# Nachtrag
## zur Ueberſicht der hiſtoriſchen Literatur des Jahres 1863.

(Vergl. Bd. XII. der Hiſt. Zeitſchr. S. 530.)

### 27. Frankreich *).

#### I. Quellenwerke. Memoiren. Briefe.

Inventaires et Documents, publiés par ordre de l'Empereur, sous la direction de M. le Comte de Laborde, directeur général des Archives de l'Empire, membre de l'Institut. — Layettes du Trésor des chartes, par Alex. Teulet archiviste aux Archives de l'Empire. Tome I. (IV. LXVII. LXXVI. 649 p.) Paris, Henri Plon.

Douët d'Arcq, Archives de l'empire. Inventaires et documents. Collectiones des sceaux. Prem. partie. T. I. 4. (860 p.) Paris, Plon.

Brequigny, de, Table chronologique des diplomes, chartes, titres et actes imprimés concernant l'histoire de France, contin. par Pardessus et Laboulaye. T. VII. Fol. (695 p.) Paris, impr. imp.

Wailly, Natalis de, La bibliothèque impériale et les archives de l'empire. 4. (40 p.) Paris, impr. Lainé et Havard.

Lemaire, Inventaire-sommaire des archives départementales antérieures à 1790. Archives civiles. Series A à E. T. 1. 4. (515 p.) Paris, P. Dupont.

*) Im allgemeinen ſind bloß populäre Darſtellungen, wie z. B. die der Bibliothèque relig. . . . . de la jeunesse weggelaſſen worden, ebenſo die Annuaires etc. der Departements, ſofern nicht der Titel ausdrücklich ſagt, daß ſie irgendwie hiſtoriſches Material enthalten. R. d. R.

Catalogue de l'histoire de France. T. 8. Bibliothèque impériale. Departement des imprimés. 4 à 2 col. (765 p.) Paris F. Didot,

Courson, Aurélien de, Cartulaire de l'abbaye de Redon en Bretagne. 4. (CCCXCV. 765 p.) Paris, impr. impér. (Collection de documents inédits sur l'histoire de France. 1re série. Histoire politique.)

Boutaric, G., Arrêts et enquêtes antérieures aux Olim. 1180—1254. 4 à 2 col. (400 p.) Paris, Plon.

Delisle, L., Essai de restitution d'un volume des Olim perdu depuis le XVIe siècle et jadis connu sous le nom de Livre pelu noir, ou Livre des enquêtes de Nicolas de Chartres. 4. (168 p.) Paris, Plon. (Inventaires et documents publiés par ordre de l'empereur.)

Richemond, Louis de, Archives hospitalières. Chartes en langue vulgaire de 1219 à 1250. 8. (VI. 10 pag.) Paris, Dumoulin.

Joinville, Alcuni tratti della vita di Luigi IX, il Re Santo di Francia, dettata in lingua d'oilz, nel secolo XIII, ed ora recati letteralmente in lingua di sì per esempio dell' antica conformità dei due idiomi. 8. (16 p.) Modena, tipogr. dell' immacol. Concezione.

Brunetto Latini, Li livres dou trésor, publié pour la première fois d'après les manuscrits de la bibliothèque impériale, de la bibl. de l'Arsenal etc., par Chabaille. 4. (XXXVI. 740 p.) Paris impr. impér. (Collection de documents inédits sur l'Histoire de France. 1re série. Histoire littéraire.)

Gonzalès, Esaii le lépreux, chronique du temps de Duguesclin. I. La Citerne. II. L'Excommunication. III. Le Prince noir. IV. Les deux favorites. 4 à 2 col. (250 p.) Paris, impr. Voisvenel.

Lettre du roi Jean à la communauté d'Agde, précédée d'une notice par P. Meyer. 8. (5 p.) Paris, impr. Lahure et Ce.

Douët-Darcq, L., Choix de pièces inédites relatives au règne de Charles VI, publiées par la Société de l'histoire de France. T. 1. 8. (470 p.) Paris, Ve J. Renouard.

Chronique de Mathieu d'Escouchy. Nouvelle édit., revue sur les manuscrits et publiée avec notes et éclaircissements pour la Société de l'histoire de France; par S. Du Fresne de Beaucourt. T. 1. 8. (XLII. 466 p.) Paris, Ve J. Renouard.

Hennet de Bernoville, H., Mélanges concernant l'évêché de St. Papoul, pages extraites et traduites d'un manuscrit du XVe siècle. 8. (316 p.) Paris, impr. Lainé et Havard.

Les lettres de Philippe de Comynes aux archives de Florence, recueillies par E. Benoist. 8. Lyon, Perrin.

Some Memorials of Renée of France, Duchess of Ferrara. 2e edit. 8. London, Bosworth and Harrison.

Journal de l'enterrement de Jean d'Orléans, comte d'Angoulême, aïeul de François Ier, publié par Ed. Senemaud. 8. (XIV. 30 p.) Paris, Aubry.

Journal du siège de Boulogne par les Anglais, précédé d'une lettre de Henri VIII à la reine etc.; traduit de l'anglais par C. Le Roy. 8. (55 p.) Boulogne, impr. Le Roy.

Chevalier, Abbé C., Debts et creancies de la reyne mère Catherine de Médicis. (1589—1606.) Documents publiés pour la première fois d'après les archives de Chenonceau. 8. (LXIX. 142 p.) Paris 1862.

Feuillet de Conches, F., Lettres inédites de M. Montaigne et de quelques autres personnages, pour servir à l'histoire du XVIe siècle. 8. (327 p.) Paris, Plon. (Extrait du 3e vol. des Causeries d'un curieux, tiré à 240 ex.)

La nunciatura di Francia del Cardinale Guido Bentivoglio, pubblicata per L. de Stefani. Firenze, presso L. Monnier.

Die 640 Briefe Bentivoglios über seine Nunciatur in Frankreich umfassen die Zeit vom September 1616 bis October 1617.

Négociations, lettres et pièces relatives à la conférence de Loudun, publiées par M. Bouchitté. 4. (LXIV. 865 p.) Paris, impr. impér. (Collection de docum. sur l'Histoire de France. 1re série. Histoire politique.)

Correspondance inédite du duc de Rohan, du cardinal de Richelieu et de Louis de Montcalm, sieur de Saint-Véran et de Candéac, au sujet de la paix d'Alais, 1629. 8. (12 p.) Paris, impr. Meyrueis et Cie.

Lettres, instructions diplomatiques et papiers d'état du cardinal de Richelieu, recueillis et publiés par Avenel. T. 5. 1635—1636. 4. (1099 p.) Paris, impr. impér. (Collection des documents inédits sur l'Histoire de France.)

Mémoires de Edouard Lord Herbert de Cherbury, ambassadeur en France sous Louis XIII. Traduits pour la première fois en français par le comte de Baillon. 4. (XV. 214 p.) Paris, Techener.

Douze lettres inédites de J. L. Guez de Balzac, publiées... par J. Ph. Tamisey de Larroque. 8. (20 p.) Paris, Durand.

Les Mousquetaires, chroniques du temps de la fronde, suivie de notes historiques et officielles sur le cardinal de Mazarin. 2 vol. 18. (216 p.) Paris, Renault.

Clément, P., Lettres, instructions et mémoires de Colbert. T. II. 1re partie: finances, impôts, monnaies, 2e p.: industrie, commerce. 8. (CCLXXXVIII. 930 p.) Paris, impr. impér. (Vgl. Journal des Savants. Déc. 1863.)

Correspondance de Louis XIV avec le marquis Amelot, son ambassadeur en Portugal, 1685—1688; publiée et annotée par le baron de Girardot. 8. (434 p.) Nantes, impr. Ve Mellinet.

Brunet, G., Correspondance complète de madame la duchesse d'Orléans, née princesse Palatine. 2 vol. 18. (XVI. 920 p.) Paris, Charpentier.

Bonhomme, H., Madame de Maintenon et sa famille. Lettres et documents inédits publiés sur les manuscrits autographes originaux, avec une introduction etc. 18. (360 p.) Paris, Didier.

Lettres de Mme. de Sévigné .... recueillies et annotées par Monmerqué. Nouv. édit. T. V—VII. 8. (576. 570. 547 p.) Paris, L. Hachette et Ce.

Lettres de Marie de Rabutin-Chantal, marquise de Sévigné, à sa fille et à ses amis. Edit. revue et publiée par H. Silvestre de Sacy. T. 5—8. 18. (2062 p.) Paris, Techener.

Huard, Lettres choisies de Mme. Sévigné. Nouv. édit. 18. (645 p.) Paris, Didier.

Lettres de Mme. de Sévigné, de sa famille et de ses amis. T. 2. 3. 18. (453. 504 p.) Paris, L. Hachette.

Barbier de Montault, X., Lettres inédites de Fénélon. 18. (II. 163 p.) Paris, Repos.

Mémoires de l'abbé Legendre, publiés d'après un manuscrit authentique, avec des notes historiques, biographiques et autres, par M. Roux. 8. (424 p.) Paris, Charpentier.

Mémoires complets et authentiques du duc de Saint-Simon sur le siècle de Louis XIV et la régence, collationnés sur le manuscrit original par Chéruel. T. I. VII—XIII. 18. (3642 p.) Paris, L. Hachette.

Le Vrai chroniqueur de la Régence. Mathieu Marais, avocat au parlement de Paris, sa vie et ses ouvrages (1665—1737); par M. de Lescure. 8. (106 p.) Paris, F. Didot.

Sept générations d'exécuteurs. 1688—1847. Mémoires de Sanson, mis en ordre . . . par H. Sanson. T. 4—6. 8. (457. 523. 549 p.) Paris, Dupray de la Mahérie.

— — — — Vol. 3—6. 16. (610 p.) Naumburg, Paetz. (Auch in verſchiedenen deutſchen Ueberſetzungen erſchienen.)

Journal et mémoires du marquis d'Argenson, publiés pour la première fois . . . . par E. J. B. Rathery. T. 5. 8. (516 p.) Paris, Ve J. Renouard. (Publié par la Société de l'histoire de France.)

Mémoires du duc de Luynes, sur la cour de Louis XV (1735—1758), publiés . . . par L. Dussieux et E. Soulié. T. 11. 1751—1752. T. 12. 1752—1753. T. 13. 1753—1754. 8. (536. 526. 484 p.) Paris, F. Didot.

Mémoires de madame d'Epinay. Edit. nouv . . . . par P. Boiteau. 2 vol. 8. (VIII. 968 p.) Paris, Charpentier.

Vallier, G., Lettres inédites de J. J. Rosseau. 8. (19 p.) Grenoble, impr. Prudhomme.

Oeuvres de Louis XVI; précédées d'une histoire de ce monarque. T. 1. 8. (IX. 405 p.) Paris.

Oeuvres politiques de Charlotte de Corday. 8. (XXII. 50 p.) Caen, Le Gost.

Lettres inédites du général Dumouriez et du capitaine de vaisseau La Couldre de la Bretonnière, au sujet du port de Cherbourg; publiées par M. C. Hippeau. 8. (78 p.) Caen, Hardel. Paris, Aubry.

Mémoires sur Carnot, 1753—1823; par son fils. Tome 2. 1re partie. 8. (252 p.) Paris, Pagnerre.

Correspondance de Napoléon Ier; publiée par ordre de Napoléon III. 4. T. 10. 13. 8. T. 12. 13. (760. 770 p.) (620. 635 p.) Paris, Plon.

Maximes de guerre et pensées de Napoléon Ier. 5e édit. 32. (XIII. 319 p.) Paris, Dumaine.

Mémoires et correspondance du roi Jérôme et de la reine Catherine. T. 4. 5. 8. (508. 522 p.) Paris, Dentu.

Pontécoulant, de, Souvenirs historiques et parlementaires. 1764—1848. T. 3. 8. (494 p.) Paris, M. Lévy.

Boucher de Perthes, Sous dix rois, souvenirs de 1791 à 1860. T. 2—5. 12. (579. 580. 580. 588 p.) Paris, Imp. Treuttel.

Archives parlementaires, recueil complet des débats législatifs et politiques des chambres françaises de 1800 à 1860, faisant suite a la réimpression de l'ancien Moniteur et comprenant un grand nombre de documents inédits. T. 1. 2e partie. Du 24 ventôse an VIII au 28 frimaire an IX. T. 2. 1e partie. Du 29 frimaire au 5 ventôse an IX. 8 à 2 col. (401—775. 400 p.) Paris, P. Dupont.

Fezenzac, le duc de, Souvenirs militaires de 1804 à 1814. 8. (503 p.) Paris, Dumaine.

Grand armée. Campagne de Prusse en juin 1807. Journal d'un officier d'état-major, aide de camp de maréchal Soult, commandant en chef le 4e corps; par M. le général baron de St. Joseph. 8. (31 p.) Paris, impr. Martinet.

Mémoires de M. de la Rochefoucauld, duc de Doudeauville. 2e vol. Suite des esquisses et portraits. Le Musée de marine. Fin de la première partie des Mém. 8e vol. Fin de ma correspondance avec Mme. la comtesse du Cayla. La presse et les beaux-arts sous la restauration. 9e vol. Règne de Charles X. Septembre 1824—Juillet 1830. 10e vol. Pensées. Morceaux divers. Esquisses et portraits. 12e vol. 8. (625. 558. 641. 596. 592 p.) Paris, M. Lévy frères.

St. René Taillandier, Lettres inédites de J. C. L. de Sismondi, de M. de Bonstetten, de Mme. de Staël et de Mme. de Souza à Mme. la comtesse d'Albany. 18. (IV. 501 p.) Paris, M. Lévy frères.

Halévy, F., Derniers souvenirs et portraits, précédés d'une notice par P. A. Fiorentino. 18. (XV. 415 p.) Paris, M. Lévy.

Memoirs of Miles Byrne, Chef de Bataillon in the Service of France etc. Edited by his Widow. 3 vols. 8. (1001 p.) Paris, Bossange & Ce.

Polissé, U. P. B., En Grèce. La brigade Mayran au Pirée. Souvenir de l'occupation anglo-française. 1854—55. 8. (14 p.) Vervins, impr. Hobart.

Lettres du R. P. Lacordaire à Mme. la comtesse Eudoxie de la Tour Du Pin. 8. (VIII. 284 p.) Paris, Douniol.

Eugenie de Guérin, journal et lettres publiées .... par G. S. Trébutien. 8. (XI. 500 p.) 18. (XXXVI. 479 p.) Paris, Didier et Co. (Bereits in 8. Aufl. erſchienen.)

Guizot, Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps. 2e édit. T. 4. 8. (586 p.) Paris, M. Lévy frères.

Bonaparte's, Louis Napoleon, geheime Memoiren. Hrsg. von L. Schubar (Dr. Lubarſch.) 75—90. 99—127. Lfg. gr. 8. (7. u. 8. Bd. 9. u. 10. Bd. Regierungsgeſchichte Napoleons III. Von L. Schubar. 2. Bd. S. 585—799 u. 3. Bd. S. 1—552. 4. Bd. S. 113—696. u. 5. Bd. S. 1—808.) Berlin, Lubarſch's Selbſtverlag.

Dumas, A., Mes Mémoires. 5e et 6e série. 2 vol. 18. (640 p.) Paris, M. Lévy.

Dumas, A., Mémoires d'un médecin. Joseph Balsamo. Nouv. édit. Tom. 1. 2. 18. (600 p.) Paris, M. Lévy.

Souvenirs d'un officier du 2e de zouaves. 3e édit. 8. (391 p.) Paris, M. Lévy.

Prévost-Paradol, Les élections de 1863. 2e édit. 8. (47 p.) Paris, M. Lévy.

Pierre, V., Les élections de 1863. Mémoire pour servir à l'histoire contemporaine. 18. (VI. 315 p.) Paris, Dentu.

Beaumont, G. de, Elections générales en 1863. 8. (14 p.) Paris, impr. Renou et Maulde.

Bosselet, H., Les élections générales de 1863. 18. (35 p.) Paris, Dentu.

Miot, J., Les élections générales de 1863. 32. (15 p.) Paris, impr. Noblet.

Annuaire diplomatique de l'empire français pour 1863. 6e année. 12. (CXXVI. 218 p.) Strasbourg, Ve Berger-Levrault.

## II. Geſchichte Frankreichs im allgemeinen und in einzelnen Zeitabſchnitten.

Boreau, V., Histoire de France. 7e édit. 2 vol. 12. (748 p.) Paris, Jouby.

Mennechet, Ed., Histoire de France. 4e édit. 2 vol. 18. (XI. 917 p.) Paris, Garnier.

Mennechet, Ed., Histoire de France. Nouv. édit. 8. (VIII. 623 p.) Paris, le même.

Lavallée, Th., Histoire des Français depuis les temps gaulois jusqu'en 1830. 15e édit. 4 vol. 18. (2227 p.) Paris, Charpentier.

White, James, History of France from the earliest times to 1848. 2e ed. 8. (650 p.) Edinburgh & London, W. Blackwood.

Brewer, Dr. Cobham, The political, social and literary history of France, brought down to the year 1863. 8. (XVII. 463 p.) London, Jarrold & Sons.

Duruy, Petite histoire de France .... jusqu'en 1863. 18. Paris, L. Hachette.

Trognon, Aug., Histoire de France. 1re partie. La France au moyen âge, 481 à 1483. 2 vol. 2e partie. La France moderne. 1483 à 1789. T. 3. 8. (1251. 550 p.) Paris, L. Hachette & Ce.

Pierrot, Histoire de France depuis les premiers âges jusqu'en 1848. 2e édit. T. 1. 2. 8. (1084 p.) Paris, Vivès.

Crowe, E. E., The history of France. Vol. III. 8. (XXIV. 705 p.) London, Longman.

Martin, H., Histoire de France, depuis les temps les reculés jusqu'en 1789. 4e édit. T. 16. 8. (684 p.) Paris, Furne & Ce.

Paul, Révolutions françaises de César à Napoléon III. T. I. 8. (392 p.) Paris, F. Didot.

Guérin, Léon, Histoire maritime de France, comprenant l'histoire des provinces et villes maritimes, des combats de mer, depuis la fondation de Marseille, 600 ans avant Jesus-Christ. Nouv. édit. Tom. 2. 3 et 4. 8. (1540 p.) Paris, Dufour, Mulat & Ce.

Guizot, Histoire de la civilisation en France, depuis la chute de l'empire romain. 8e édit. 4 vol. 8. (VII. 1751 p.) Paris, Didier & Ce.

---

Mérilhou, F., Les parlements de France, leur caractère politique depuis Philippe-le-Bel jusqu'en 1789. 8. (XX. 159 p.) Paris, Cotillon.

Desmaze, Ch., Curiosités des parlements de France, d'apres leurs registres. 12. (180 p.) Paris, Gay.

Belleval, René de, La première campagne d'Edouard III en France. 8. Paris, A. Durand.

Vallet de Viriville, Histoire de Charles VII, roi de France, et de son époque, 1403—1461. T. 2. 8. (XVI. 462 p.) Paris, Ve J. Renouard.

Clément, P., Jacques-Coeur et Charles VII, ou la France au XVe siècle, étude historique précédée d'une notice sur la valeur relative des anciennes monnaies françaises. 2e édit. 2 vol. 8. (CIV. 784 p.) Paris, Didier et Ce.

Klipffel, Fr. D. H., Quis fuerit in Gallia factionum status circa annum 1561. 8. (43 p.) Metz, Warion.

Somménil, Campagne de Henri IV au pays de Caux (25. Avril — 15. Mai 1592); d'après les chroniqueurs et plusieurs documents inédits. 8. (95 p.) Rouen, Fleury.

Lalanne, L., Un épisode de la régence de Marie de Médicis. (Corresp. littéraire vom 25. November 1863.)

Voltaire, Siècle de Louis XIV. Nouv. édit. par Gregoire. 18. (636 p.) Paris, Belin.

Dumas, Al., Louis XIV et son siècle. Ed. illustr. T. 2. 8. (516 p.) Paris, Dufour.

Jacob, P. L., Pignerol, histoire du temps de Louis XIV. 1680. 4 a 2 col. (90 p.) Paris, impr. Voisvenel.

Rousset, Camille, Histoire de Louvois et de son administration politique et militaire depuis la paix de Nimègue. 2 vol. 8. (1133 p.) Paris, Didier et Ce.

Michelet, J., Louis XIV et la révocation de l'édit de Nantes. 3e édit. 8. (XVI. 480 p.) Paris, Chamerot.

Moret, Ernest, Quinze ans du règne de Louis XIV. (1700—1715) 3 vol. 8. Paris, Didier.

Ségur-Dupeyron, P. de, Histoire des négociations commerciales et maritimes du règne de Louis XIV. 8. (III. 529 p.) Paris, B. Duprat.

Hubault et Marguerin, Les grandes époques de la France. 17e et 18e siècles. 18. (IV. 318 p.) Paris, Dupont.

Storia del pensiero nei tempi moderni. La Francia nel secolo passato del conto Dandalo. Vol. I. II. (381. 397 p.) Milano 1862, presso G. Brigola.

Michelet, J., La Régence. 8. (XV. 464 p.) Paris, Chamerot.

Lavergne, Léonce de, Les assemblées provinciales sous Louis XVI. 8. (XX. 514 p.) Paris, M. Lévy. (Journ.

des Sav. Déc. 1863.) (Vgl. Séances et travaux de l'acad. des sciences morales et politiques. T. 63. p. 421—448. T. 64. p. 137—168. 333—376.)

Castille, Hipp., Histoire de la révolution française. Etats généraux. Constituante. Convention. Directoire. 1788—1800. 1re série de l'histoire de 60 ans. 4 vol. 8. (1619 p.) Paris, Sartorius.

Chassin, Ch. L., Le génie de la révolution. T. I. Les Elections de 1789, d'après les brochures, les cahiers et les procès-verbaux manuscrits. 8. (XXIV. 496 p.) Paris, Pagnerre.

Blanc, L., Histoire de la révolution française. T. 8. 11—13. 8. (353. 361. 334. 348 p.) Bruxelles, Lacroix, Verboeckh & Ce.

Villiaumé, N., Histoire de la révolution française (1789). 6e édit., revue et augm. de docum. inédits et inconnus. 3 vol. 8. (VIII. 1886 p.) Paris, impr. Claye.

Lefaure, Amédée, Le socialisme pendant la révolution française. 18. (357 p.) Paris, Dentu.

Blume, Prem.-Lieut. W., Die Armee und die Revolution in Frankreich von 1789—1793. 8. (VII. 271 S.) Brandenburg, Wiesike.

Dufresne de Beaucourt, G., Bonaparte et Sieyès, épisode inédit de l'histoire de la révolution française. 8. (7 p.) Lille, impr. Béhague.

Huard, Ad., Victoires et conquêtes de la France de 1792 à 1862. 6. éd. 32. (384 p.) Paris, Albessard et Bérard.

Mortimer-Ternaux, Histoire de la terreur, 1792—1794, d'après des documents authentiques et inédits. Tom. III. 2e édit. T. I. II. 8. (651 p. VIII. 444 p. 515 p.) Paris, M. Lévy frères.

Mortimer-Ternaux, Le 20 juin 1792. 18. (VII. 259 p.) Paris, M. Lévy.

Anecdotes du temps de la Terreur. 16. (208 p.) Paris, L. Hachette.

Alary, P., Les Girondins, leur vie privée, leur vie publique, leur proscription et leur mort, par M. Guadet. 8. (53 p.) Bordeaux, impr. Mons.

Granier de Cassagnac, A., Histoire de directoire. 3 vol. 8. (1428 p.) Paris, Plon.

Grivel, Rich., Une expédition sous le directoire. La campagne d'Irlande en 1797, d'après des documents inédits. 8. (28 p.) Paris, impr. Dubuisson et Ce.

Nodier, Ch., Souvenirs, portraits, épisodes de la révo-

lution et de l'empire. 7e édit. 2 vol. 18. (XII. 772 p.) Paris, Charpentier.

Gabourd, Amédée, Histoire de la révolution et de l'empire. 2e édit. Consulat. T. 1. 2. 8. (XI. 962 p.) Paris, Lecoffre.

Thiers, A., Histoire du consulat etc. Edit. illustr. 2e tirage. T. 1—10. 8. (499. 463. 575. 625. 479. 579. 689. 693. 601. 515 p.) Paris, L'heureux et Ce.

Thiers, A., Geſchichte des Conſulats und Kaiſerreichs. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt von Dr. Herm. Rottmann. 22. Bd. 8. (392 S.) Mannheim, Bensheimer.

A. Thiers ſämmtliche hiſtoriſche Werke. 76. und 77. Thl. A. u. d. T.: Geſchichte des Konſulats und Kaiſerreichs. 56. u. 57. Thl. 16. (507 S.) Leipzig, O. Wigand.

Huard, Ad., Histoire abrégée du consulat et de l'empire. 3e édit. 18. (412 p.) Paris, Albessard et Bérard.

Prugneaux, E., Campagne des cent jours. Combat de Rodémack. 5e édit. 8. (32 p.) Toul, impr. Bastien.

Chapuis, Waterloo. Notice sur le 85e de ligne pendant la campagne de 1815. 8. (65 p.) Annonay, Ranchon.

St. Maixent, Ch. de, Des événements qui ont amené la fin du règne de Napoléon Ier 8. (520 p.) Paris, Plon.

Nettement, A., Histoire de la restauration. 3. vol. Règne de Louis XVIII. Chambre de 1815. 8. (668 p.) Paris, Lecoffre.

Viel-Castel, L. de, Histoire de la restauration. T. 6. 8. (570 p.) Paris, M. Lévy.

Verdier, Léon, Histoire politique et littéraire de la restauration. 8. (VIII. 496 p.) Paris, Hetzel.

Guizot, Histoire parlementaire de France, recueil complet des discours prononcés dans les chambres de 1819 à 1848. T. 1—5. 8. (CXLII. 2861 p.) Paris, M. Lévy.

Guizot, Trois générations, 1789, 1814, 1848. 18. (241 p.) Paris, M. Lévy frères. (In 3 Aufl.)

Arnoul, Alb., La France en l'année 1848, essai historique. 18. (308 p.) Paris, Garnier frères.

Massas, Ch. de, Etudes sur la seconde république et le second empire. 1re partie. Souvenirs de 1848. 8. (48 p.) Paris, Dentu.

Duval, E., La France sous Napoléon III., ou Renseignements..... sur les développements commerciaux etc. 12. (336 p.) Paris, Rome.

Rome, E., La France sous Napoléon III. 12. (240 p.) Paris, Rome.

Muraour, E., Campagnes glorieuses du règne de Napoléon III. 18. (382 p.) Paris, Lebigre-Duquesne.

Bazancourt, de, L'Expedition de Crimée. L'Armée Française à Gallipoli, Varna et Sébastopol. T. 2. 8. (502 p.) Paris, Amyot.

Les gloires militaires de la France, avec et sous Napoléon III. Italie. Chine. Syrie. Mexique, 16. (404 p.) Paris, Renault.

### III. Biographien. Genealogien.

Garnier, Ed., archiviste aux archives de l'empire, Tableaux généalogiques des souverains de la France et de ses grands feudataires. gr. 4. (VIII. 8 p. et 59 tableaux.) Paris, A. Franck.

Das Werk enthält eine Genealogie der merovingiſchen u. karolingiſchen (natürlich nur der Weſtfranken betreffenden) Herrſcher, ferner der Kapetinger in ihren verſchiedenen Zweigen und endlich der Napoleoniden; außerdem der Grafen von Alençon, Anjou (Grafen und Herzöge), Armagnac, Artois und Auvergne, der Herzöge von Bourbon, Herzöge und Grafen von Bourgogne, der Könige und Herzöge von der Bretagne, der Grafen von Rennes, von der Champagne und Blois, der Prinzen von Condé und Bourbon-Conti, der Herrn von Courtenay, der Grafen von Flandern, der Herzöge von Aquitanien (Guienne), der Grafen von Poitou, der verſchiedenen lothringiſchen Herrſcherfamilien, der Grafen und Herzöge von Montpenſier, der Könige von Navarra, der Herzöge von der Normandie, der Grafen und Prinzen von Orange, der Grafen von der Provence, der Grafen und Herzöge von Savoyen, der Grafen von Toulouſe, der Grafen von la Manche, der Grafen und Herzöge von Vendôme, der Grafen von Vienne. Der Verf. ſcheint mit Fleiß und Sorgfalt gearbeitet zu haben.

Carpentier, Mlle E., Histoire des reines de France. 8. (192 p.) Paris, Vermot.

Grimaldi, H. F., De viris illustribus Galliae. 18. (XII. 148 p.) Paris, Lecoffre.

Graincourt, Alfr., Histoire des hommes illustres de la marine française. 8. (349 p.) Niort, impr. Favre et Ce.

Liniers, Amaury de, Notice sur la famille Du Chesne de Vauvert. 1502—1862. 8. (119 p.) Niort, impr. Favre et Ce.

Montgomery, T. H., A genealogical history of the family of Montgomery, including the Montgomery Pedigree. 8. London, Trübner & Co.

Colbert, N. J., Note sur la famille Colbert. 8. (92 p.) Paris, F. Didot.

Villet, J. C., Sedan. Les La Marck, les Deux Turenne. 2e édit. 12. (299 p.) Sedan, Tellier.

Histoire généalogique et chronologique da la famille de Marrin-Donos; par J. V. de M.-D. 4. (108 p.) Toulouse, impr. Douladoure.

Notice historique et généalogique sur la maison de Chasteigner; par P. de C. 8. (47 p.) Paris, Aubry.

Carlier, Notice sur les comtes de Joigny. 8. (23 p.) Sens, impr. Duchemin.

Généalogie de la maison de Cornullier, autrefois de Coriullé, en Bretagne. 8. (176 p) Nantes, impr. Charpentier.

Second supplément à la généalogie de la maison de Cornulier, imprimé en 1847. 8. (164 p.) Orléans, impr. Chenu.

Manceau, Histoire de la famille Blémont. 12. (168 p.) Paris, Vermot.

---

Déservillers, de, Introduction à la vie de Hildebert, né à Lavardin en 1057, évêque de Mans, puis archevêque de Tours; étude sur le XIe siècle. 8. (15 p.) Vendôme, impr. Lemercier.

Laurens, V. P., Le Tyrtée du moyen âge, ou Histoire du Bertrand de Born, vicomte d'Hautefort. 8. (XII. 300 p.) Paris, Alexandre.

Vie de saint Louis, roi de France. 32. (64 p.) Paris, Tolra & Haton.

Chabannes, Mme de, Vie du bienheureux Thomas Hélye, aumônier de saint Louis. 12. (XII. 240 p.) Tournai, Casterman.

Villiaumé, N., Histoire de Jeanne d'Arc et réfutation des diverses erreurs publiées jusqu'à ce jour. 18. (453 p.) Paris, Dentu.

Michelet, J., Jeanne d'Arc. (1412—1432.) 2e édit. 16. (203 p.) Paris, L. Hachette et Ce.

Robville, de, Histoire de Jeanne d'Arc. 18. (120 p.) Paris, Le Bailly.

Lamertine, A. de, Jeanne d'Arc. 18. (249 p.) Paris, M. Lévy.

Eyssel, Geschichte der Jungfrau von Orleans. 4. (139 S.) Rinteln 1863. (Gymn.-Progr.)

Semmig, Herm., Die Jungfrau von Orleans, ihre Denkmale und Denkfeste. (Deutsche Jahrbb. 9. Bd. 1863.)

Du Fresne de Beaucourt, G., Notice sur la vie et la chronique de Mathieu d'Escouchy. 8. (56 p.) Paris, Ve J. Renouard. (Introd. extr. de l'éd. préparée par la Société de l'hist. de France.)

Notices sur Jehan Froissart. 8. (47 p.) Valenciennes, impr. Henry.

Guibal, G., De Joannis Boyssonnei vita, seu de litterarum in Gallia meridiana restitutione. 8. (119 p.) Toulouse, impr. Chauvin.

Fontenay, H. de, Notice sur Jehan de Vesore, érudit et poëte latin du seizième siècle. 8. (22 p.) Autun, impr. Dejussieu.

Bochelet, G., Le sacre et corônemêt de ma Dame Leonore d'Austriche, royne de France, le cinquiesme jour de mars M. D. XXX. 4. (18 feuillets.) Bruxelles, V. A. van Trigt. (Tiré à 50 ex.)

Quelques éclaircissements historiques et généalogiques sur Michel de Lhôpital et sa famille. Nouv. édit. . . . . par P. D. L. 8. (202 p.) Clermont-Ferrand, Thibaud.

Baudrillart, H., Étienne Pasquier, écrivain politique. (Compte rendu de l'ac. des sciences mor. et pol. T. 65. 1863.) Auch separ. ersch. 8. (37 S.) Paris, F. Didot.

Recherches sur Michel Montaigne. Correspondance relative à sa mort. 8. (24 p.) Paris, Lahure.

Meylan, A., Vie de Gaspard de Coligny, admiral de France. Paris, Meyrueis.

Destailleur, H., Notices sur quelques artistes français, architectes, dessinateurs, graveurs, du XVIe au XVIIIe siècle. 8. (VIII. 323 p.) Paris, Rapilly.

Roger, J., Histoire de Nicole de Vervins, d'après les historiens contemporains et témoins oculaires, ou le Triomphe du saint Sacrement sur le démon à Laon en 1566. 8. (499 p.) Paris, Plon.

Arnaud, C., Le capitaine Jacquelin Barbeyrac, ou Une razzia en 1589. 16. (204 p.) Marseille, Camoin.

Prévost-Paradol, Elisabeth et Henri IV, 1595—1598. 3e édit. 18. (VIII. 304 p.) Paris, M. Lévy.

Freer, M. W., The last decade of a glorious reign; completing: The history of Henry IV., King of France. 2 vols. 8. London, Hurst & Blackett.

Cadoudal, G. de, Madame Acarie, étude sur la société religieuse au seizième et dix-septième siècles. 18. (238 p.) Paris, Ve Poussielgue-Rusand.

Saintine, X. B., Une maîtresse de Louis XIII. 4 à 2 col. (104 p.) Paris, impr. Voisvenel.

James, G. P. R., Richelieu. New. ed. 12. (464 p.) London, Routledge.

Moreau, C., Histoire anecdotique de la jeunesse de Mazarin, traduite de l'italien, avec des notes historiques et biographiques. 18. (XVI. 275 p.) Paris 1863.

Louis XIV et sa cour, portraits, jugements etc., extraits des mémoires authentiques du duc de St. Simon (1694—1715). 3e édit. 16. (336 p.) Paris, L. Hachette.

La cour de Louis XIV jugée par un contemporain; publié par Ed. de Barthélemy. 8. (45 p.) Amiens, impr. Caron.

Schauer, L., Mémorial nobiliaire du règne de Louis XIV, contenant les noms de toutes les familles qui se sont illustrées dans le clergé, dans les armées etc.; avec une introduction historique. 18. (58 p.) Paris, Ledoyen.

Barthélemy, Ed. de, Philippe de Courcillon, marquis de Dangeau, sa vie, son journal et la cour de Louis XIV. 8. (20 p.) Paris, Aubry.

Robville, de, Histoire curieuse du duc de Roquelaure. 18. (108 p.) Paris, Le Bailly.

Curnier, Léonce, Le Cardinal de Retz et son temps, étude historique et littéraire. 2 vol 8. (822 p.) Paris, Amyot.

Topin, Etude sur le génie et les écrits du cardinal de Retz. 4. (93 p.) 18. (132 p.) Paris, F. Didot.

Zevort, E., Etude sur le cardinal de Retz. 18. (24 p.) Versailles, impr. Cerf.

Michon, J., Etude littéraire sur le génie et les écrits du cardinal de Retz. 8. (37 p.) Paris, F. Didot.

Lavallée, Théophile, La famille d'Aubigné et l'enfance de Mme de Maintenon, suivi de mémoires inédits de Languet de Gercy, archevêque de Sens sur Mme de Maintenon et la cour de Louis XIV. 8. (VIII. 496 p.) Paris, Plon.

Fournel, V., Les contemporains de Molière. T. 1. 8. (XLI. 552 p.) Paris, F. Didot frères.

Soulié, Eud., Recherches sur Molière et sur sa famille. 8. (391 p.) Paris, L. Hachette et Ce.

Guénot, C., P. Corneille, ses oeuvres, sa vie intime. 12. (143 p.) Lille, Lefort.

Saint-René Taillandier, Corneille et ses contemporains. 8. (28 p.) Paris 1863, Germer-Baillière. (Extrait de la Revue des cours littéraires.)

Chautard, Ch., Des relations de J. de La Fontaine avec Louis-Joseph, duc de Vendôme, et Philippe, grand prieur de Malte. 8. (23 p.) Vendôme, impr. Lemercier.

Parrot, H., Montfaucon et ses souvenirs. 8. (36 p.) Paris, Cherbuliez.

Hequet, Ch., Claude Gelée, dit le Lorrain, essai biographique. 8. (16 p.) Nancy, impr. Lepage.

Histoire de Jean Bart, chef des escadres françaises sous le règne de Louis XIV. 18. (108 p.) Paris, Renault et Ce.

Mettey, Em., Etude sur Jean Daillé, pasteur de l'église réformée de France au XVIIe siècle. 8. (36 p.) Strasbourg, impr. Silbermann.

Cousin, Victor, Madame de Chevreuse, nouvelles études sur les femmes illustres et la société du XVIIe siècle. 2e éd. 18. (548 p.) Paris, Didier et Ce.

Borrel, A., Biographie d'Antoine Court, auteur de la Restauration du protestantisme en France après la révocation de l'édit de Nantes, ou Episode de l'histoire des églises du désert cévenol de 1713 à 1760. 12. (324 p.) Toulouse, Delhorbe.

Pougin, Arthur, Musiciens français du XVIIIe siècle. Floquet. 8. (24 p.) Paris, impr. Chaix et Ce.

Vaïsse, Emile, Lefranc de Pompignan, poëte et magistrat. 1709—1784. 8. (35 p.) Toulouse, impr. Douladoure.

Capefigue, La comtesse de Parabère et le Palais-Royal sous la régence. 18. (VIII. 208 p.) Paris, Amyot.

Reuyel, Sur la vie et les oeuvres de Montesquieu. 4. (20 S.) Königsberg i. d. N. 1863. (Gymn.-Progr.)

Bouillier, Fr, Etude sur Malebranche. 4. (27 p.) Paris, impr. impér.

Monnier, Fr., Le chancelier d'Aguesseau, sa conduite et ses idées politiques et son influence sur le mouvement des esprits pendant la première moitié du XVIIIe siècle. 2e édit. 8. (511 p.) Paris, Didier et Ce.

Lhuillier, Th., Essai biographique sur le mathématicien Camus. 8. (13 p.) Meaux, Le Blondel.

Nadault de Buffon, H., Buffon, sa famille etc. Mémoires par Humbert-Bazile, son secrétaire. 8. (XV. 432 p.) Paris, Ve J. Renouard.

Albanès Havard, d', Voltaire et Mme du Chatelet, .... manuscrit et pièces inédites publiés avec commentaires et notes historiques. 18. (XXIII. 254 p.) Paris, Dentu.

Berville, St. A., Gresset, sa vie et ses ouvrages. 8. (79 p.) Amiens, Lenoël-Herouart.

Margollé, E., Vie et travaux de M. de Mirbel, d'après sa correspondance et des documents inédits. (Revue Germ. T. 26. 1863.)

Proyart, Vie du Dauphin, père de Louis XVI, écrite sur les mémoires de la cour. 12. (302 p.) Paris, Buffet.

Lescure, M. de, La vraie Marie-Antoinette, étude historique, politique et morale, suivie du recueil réuni pour la première fois de toutes les lettres de la reine connues jusqu'à ce jour, dont plusieurs inédites, et de divers documents. 8. (256 p.) Paris, Dupray de la Mahérie.

Goncourt, Edm. et J. de, Histoire de Marie-Antoinette. 3e édit. revue et augm. 18. (463 p.) Paris, F. Didot frères.

Campardon, E., Marie-Antoinette et le procès du collier, d'après la procédure instruite devant le parlement de Paris. 8. (VIII. 452 p.) Paris, Plon.

Troche, N. M., La communion de la reine Marie-Antoinette à la Conciergerie. 8. (16 p) Paris, impr. Divry.

Todière, L., Louis XVI et le comte de Provence en face de la révolution. T. 1. 8. (IV. 553 p.) Paris, Lagny frères.

Anecdotes du temps de Louis XVI. 16. (224 p.) Paris, L. Hachette.

Nettement, F., Histoire populaire de Louis XVII. 18. (VII. 316 p.) Paris, Dillet.

Histoire de Pigneau de Béhaine, évêque d'Adran, negociateur et signataire du traité de 1787 entre la France et la Cochinchine. 8. (29 p.) Paris, impr. Panckoucke et Ce.

Heroes, philosophers, and courtiers of the time of Louis XVI. By the author of „The secret history of the court of France under Louis XV.“ 2 vols. 8. (650 p.) London, Hurst & Blackett.

Charma, A., Condorcet, sa vie et ses oeuvres. 8. (84 p.) Caen, Hardel.

Biographical sketches, viz. sketches connected with the French Revolutions, legal sketches, and miscellaneous sketches. By Nassau W. Senior. 8. London, Longman.

Michelet, J., Les femmes de la révolution. 3e édit. 18. (375 p.) Paris, Chamerot.

Notice sur le comte Henri-François de Virieu, colonel du régiment de Royal-Limousin, député de la noblesse du Dauphiné aux états généraux de 1789, tué au siège de Lyon le 15 octobre 1793. 8. (22 p.) Grenoble, impr. Baratier.

Quérard, J. M., Les Robespierre. Monographie bibliographique. 8 à 2 col. (44 p.) Paris, impr. Renou.

Traditions et souvenirs, ou Mémoires touchant le temps et la vie du général Auguste Colbert, 1793—1809, par J. Colbert, marquis de Chabarais (son fils). T. 1. 2. 8. (VI. 419. 369 p.) Paris, F. Didot.

Lagrange, Léon, Les Vernet. Jos. Vernet et la peinture au XVIIIe siècle. 8. (VII. 508 p.) Paris, Didier et Ce.

Matter, St. Martin le philosophe inconnu, sa vie et ses écrits, son maître Martinez et leurs groupes, d'après des documents inédits. 2. éd. 18. (XI. 460 p.) Paris, Didier et Cie.

Frary, K., Etude sur Mme de Staël. 16. (15 p.) Versailles, impr. Cerf.

Ducrest, G., Chroniques populaires. Mémoires sur l'impératrice Josephine, sur la ville etc. de Paris sous l'empire, 4 à 2 col. (160 p.) Paris, Barba.

Chérubin, P., Napoléon Ier. Son rang et son rôle Etude historique et critique sur le 20e vol. de l'Histoire du consulat etc. de M. Thiers. 12. (III. 135 p.) Paris, Dentu.

St. Hilaire, Marco de, Anecdotes du temps de Napoléon Ier. 16. (224 p.) Paris, L. Hachette et Ce.

Moreau, Achille, Exil et captivité de Napoléon, extraits du Mémorial de St. Hélène, par le comte de Las-Cases, et des Mémoires d'O'Méara, Montholon, Santini etc. 8 à 2 col. (IV. 418 p.) Paris, Benault et Ce.

Les confessions de l'empereur Napoléon, petit mémorial écrit de sa main à St. Hélène, parvenu en Angleterre, traduit et publié chez J. Murray, à Londres 1818. Traduit sur le texte anglais, l'orginal ayant disparu, et augmenté de notes par Halbert d'Angers. 18. (166 p.) Metz, impr. Sargel et Didion.

Beauterne, Cav. di, Ultimi giorni di Napoleone a Sant Elena, 12. (IX. 146 p.) Firenze 1862, tip. Tofani.

Anne, Th., Le général Oudinot, duc de Reggio. 8. (46 p.) Paris, impr. Tinterlin et Ce.

Notice historique sur le maréchal Masséna, duc de Rivoli et prince d'Essling. 8. (12 p.) Paris, impr. Jouaust.

Edom, Notice sur la vie de Fr. Bourdon-Durocher, ancien capitaine de la garde du premier empire. 8. (12 p.) Le Mans, impr. Monnoyer.

Derosne, B., Mémoires sur la reine Hortense, mère de Napoléon III. 8. (472 p.) Paris, Dupray de La Mahérie.

Hauteville, Robert-Tancrède de, Eloge du comte Joseph de Villèle, premier ministre des rois Louis XVIII. et Charles X. 8. (102 p.) Toulouse, impr. Douladoure.

Barins, de, Vie, voyages et aventures de l'amiral Dumont-d'Urville. 18. (108 p.) Paris, Le Bailly.

Crétineau-Joly, J., Histoire de Louis-Philippe d'Orléans et de l'orléanisme. T. 2. 8. (5?8 p.) Paris, Lagny.

Cortambert, B., Notice sur... M. Jomard. 8. (19 p.) Paris, impr. Soye et Bouchet.

Godart de Saponay, Notice... sur... M. L. Fr. Jomard. 8. (24 p.) Paris, impr. Raçon.

La Roquette, de, Notice sur .... M. Jomard. 8. (23 p.) Paris, impr. Martinet.

Barante, Discours sur la vie de M. le duc Pasquier, l'un des fondateurs de la Société de l'histoire de France. 8. (14 p.) Paris, impr. Lahure.

Depoisier, Notice biographique sur le chevalier César Saluces, un des plus anciens membres de l'Institut historique de France. 8. (31 p.) St. Germain, impr. Toinon.

Catelin, Ad., F. Halévy, notice biographique. 8. (16 p.) Paris, M. Lévy.

Halèvy, Léon, F. Halévy, sa vie et ses oeuvres. 2e édit. 8. (79 p.) Paris, impr. Morris et Ce.

Zoller, Edm., Leopold Robert. Sein Leben, ſeine Werke und ſein Briefwechſel, nach Feuillet de Conches. 8. (XV u. 288 S.) Hannover, C. Rümpler.

Beulé, Notice sur la vie .... de Horace Vernet. 4. (25 p.) Paris, F. Didot.

Fourcault de Pavant, Horace Vernet. 8. (8 p.) Versailles, impr. Beau.

Bertholon, J., et C. Lhote, Horace Vernet à Versailles, au Luxembourg et au Louvre. Critique et biographie. 8. (32 p.) Paris, Cournol.

Bertauld, Deux individualités. Benj. Constant et Daunou. 8. (40 p.) Caen, Hardel. (Extrait des Mém. de l'ac. des sciences etc. de Caen.)

Barante, de, La vie politique de M. Royer-Collard. 2e édit. 2 vol. 18. (1066 p.) Paris, Didier et Ce.

—, —, Royer-Collard. 8. (23 p. à 2 col.) Paris, Plon.

Lacombe, Ch. de, Royer-Collard. 8. (40 p.) Paris, M. Douniol.

Muraour, E., Etudes historiques et critiques sur les contemporains. Emile et Isaac Péreire. 32. (64 p.) Paris, impr. Renon et Maulde.

The early life of Louis Napoleon. From authentic sources. 8. London, Bosworth & Harrison.

Wolff, A., Louis Napoleon Bonaparte, Präsident for den franske Republik 1848—1853. 8. (212 S.) Kjöbenhavn 1862, Wöldike.

Mansfeld, Alb., Napoléon III. 2 vol. 8. (750 p.) Paris, Plon.

Histoire populaire de Napoléon III. 18. (112 p.) Paris Renault et Ce.

Souviron, G., Napoléon III. et son siècle. 4. (7 p.) Paris, impr. Schiller.

Kretzschmar, A., Geschichte Ludwig Napoleon's d. Dritten, Kaisers der Franzosen. 5. Bd. 2. Hft. gr. 16. (S. 81—160.) Emsdetten, v. Sobbe.

Valussi, P., Napoleone III. Biografia con ritratto. Torino, Unione tip.-edit. (Contemp. Ital.)

Mußäus, J., Napoleon III. in Beziehung auf seine innere und äußere Politik unparteiisch gewürdigt. 8. (IV u. 48 S.) Leipzig, Pönicke.

Appendice alla storia genealogica della famiglia Bonaparte pubblicata in Firenze nel 1846 (di Domenico Morali). 8. (46 p.) Firenze 1862, Mariani.

Montalembert, Memoir of the abbé Lacordaire. 8. (XV. 314 p.) London, Bentley.

Marbaud, Le maréchal Pélissier. Le général Bouscarin. Assaut de Laghouat. Notice historique et biographique. 16. (58 p.) Paris, Dumaine.

Muraour, E., Le maréchal Forey. 8. (11 p.) Paris, Lebigre-Duquesne.

Piel de Troismonts, Le meréchal Vaillant. 18. (34 p.) Paris, Dentu.

Dréolle, E., M. Billault, étude biographique. 18. (34 p.) Paris, Dentu.

Muraour, E., Le comte Colonna Walewski. 32. (68 p.) Paris, Bureau des annales contemporaines.

Ribeyre, F., M. Rouher, ministre d'Etat. Etude biographique. 18. (24 p.) Paris, Dentu.

Caractères des hommes de notre temps I. Marais de Sangsues. 12. (276 p.) Paris, tous les libr.

Desjardins, Abel, Augustin Thierry, sa vie, ses oeuvres. 8. (28 p.) Douai, impr. Wartelle.

Guigniaut, Notice historique sur la vie et les travaux de M. Aug. Thierry. 4. (75 p.) Paris, F. Didot.

Azur-Dutil, Lamartine, sa vie et ses ouvrages. 3e édit. 8. (32 p.) Paris, Azur-Dutil.

Sainte-Beuve, Notice sur M. Littré, sa vie et ses travaux. 8. (111 p.) Paris, L. Hachette et Ce.

Victor Hugo raconté par un témoin de sa vie. 1—3e édit. 2 vol. 8. (912 p.) Paris, libr. internat.

Hugo, Victor, geſchildert v. e. Genoſſen ſeines Lebens. Mit noch ungedr. Werken Victor Hugo's. Deutſch v. A. Diezmann. 2 Bde. 8. (XIII u. 697 S.) Leipzig, Steinacker.

Claretie, J., Etudes contemporaines. A. de La Guéronnière. 8. (15 p.) Paris, Dentu.

Le Peltier, E., Vie de E. Renan. 8. (31 p.) Paris, Dentu.

Merteau, Am., Caractères et portraits contemporains. 18. (XII. 271 p.) Paris, Hachette et Ce.

Boullée, A., Biographies contemporaines. 2 vol. 8. (XII. 1019 p.) Paris, Vaton.

---

Sapey, C. A., Notice sur L. M. de Belleyme. 8. (20 p.) Paris, Dupont.

Bertin, Biographie de M. de Belleyme. 8. (90 p.) Paris, Durand.

Notice biographique sur Aimé Burdet. 8. (54 p.) Annecy, impr. Burdet.

Tailhand, P. Cl., Aperçus généraux sur G. M. Chabrol, sur son commentaire de la coutume d'Auvergne et sur ses dissertations historiques. 8. (32 p.) Riom, impr. Leboyer.

Jaubert, Notice sur la vie et les travaux de M. Cordier. 8. (28 p.) Paris, impr. Martinet.

Vermesse, L., Biographie de François Cotigny. 16. (22 p.) Zille, Leleu.

Le Roy de Bonneville, C. M., Etude biographique et littéraire sur Cousin de Grainville. 8. (34 p.) Havre, impr. Lepelletier.

Viro, P., Charges et bustes de Dantan jeune, esquisse biographiques. 8. (112 p.) Paris, libr. nouv.

Couturier de Vienne, A. F., Notice sur M. le général de division Delmas de Grammont. 8. (28 p.) Paris, Dentu.

Ségur, Mme de, Le général Dourakine. 16. (392 p.) Paris, L. Hachette et Ce.

Des Essars, Notice biographique sur Aug. Février. 8. (18 p.) Caen, Hardel.

Rollet, Patrice, De la vie et des écrits de M. le comte de Gasparin. 8. (44 p.) Paris, impr. Raçon.

Papillon, J. H. F., La vie et l'oeuvre de Ch. Fr. Gerhardt. 8. (73 p.) Paris, Mallet-Bachelier.

Choron, Et., Notice sur la vie et les ourrages de Louis de Héricourt. 8. (28 p.) Laon, impr. Fleury.

Chabert, F. M, Notice sur Alex. Huguenin. 8. (16 p.) Metz, impr. Blanc.

Ambert, Le général baron Joachim. 18. (329 p.) Paris Dumaine.

Mercklein, Notice nécrologique sur M. G. Lamarle. 8. (27 p.) Douai, impr. Wartelle.

Ambert, Le baron Larrey. 18. (66 p.) Paris, impr. Cosse et Dumaine.

Cocheris, Hip., Lebeuf, sa vie et ses oeuvres. 8. (96 p.) Paris, Durand.

Prarond, E., Biographie de M. François-César Louandre. 8. (31 p.) Amiens, impr. Jeunet.

Simian, Alfr. P., Enguerrand de Marigny, notice historique. 8. (39 p.) Roanne, impr. Ferlay.

Lauzac, H., Le duc de Marmier (Alfred-Philippe), ancien conseiller d'état. 8. (10 p.) Paris, impr. Tinterlin et Ce,

Barthélemy, Ed. de, Madame la comtesse de Maure, sa vie et sa correspondance, suivies des Maximes de Mme de Sablé et d'une étude sur la vie de Mlle de Vandy. 12. (284 p.) Paris, Gay.

Osseville, le comte d', Notice biographique sur M. le baron Jules de Montigny. 8. (12 p.) Caen, Hardel.

Lebailly, Arm., Hégésippe Moreau, sa vie et ses oeuvres. 16. (127 p.) Paris, Bachelin-Deflorenne.

Mulsant, E., Notice sur Jos. Péaud. 8. (14 p.) Lyon, impr. Vingtrinier.

Simonnet, J., Essai sur la vie et les ouvrages de Gabriel Peignot. 8. (XII. 206 p.) Paris, Aubry.

Canonge, J., Jacques Réattu, peintre d'histoire etc. Notice biographique. 32. (28 p.) Nimes, impr. Soustelle.

Urbain Robinet. Etude biographique et littéraire. 8. (54 p.) Dieppe, impr. Delevoye.

Bredif, Segrais, sa vie et ses oeuvres. 8. (334 p.) Paris, Durand.

Sugny, F. de, Notice biographique sur le général de division comte de Sugny. 8. (46 p.) Paris, Plon.

Notice sur le commandant P. Suzin, mort en Pologne, le 23. juin 1863. 8. (32 p.) Paris, Douniol.

Pierre, Is., Notice biographipue sur Pierre-Boniface Thierry. 8. (16 p.) Caen, impr. Hardel.

Perraud de Thoury, Notice sur M. le comte Du Moncel, général de brigade etc. 8. (13 p.) Argenteuil, imrp. Worms.

Garraud, Emman., Essai biographique sur le comte Wlgrin de Taillefer, auteur des Antiquités de Vésone. 8. (16 p.) Paris, Dumoulin.

Vernes, Ch., Notice sur Alfred Tonnellé. 18. (11 p.) Versailles, impr. Cerf.

Histoire complète de F. E. Vidocq, ancien chef de la police de sûreté. 18. (118 p.) Paris, Le Bailly.

Perraud, E., Notice biographique sur M. le général baron de Wautier (François-Xavier). 8. (16 p.) Paris, aux bureaux du Panthéon universel.

## IV. Provinzialgeſchichte.

### 1. Isle de France. Champagne. Orléanais.

Gabourd, Am., Histoire de Paris depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. T. 1. 8. (IX. 528 p.) Paris, Gaume et Duprey.

Lebeuf, Histoire de la ville et de tout le diocèse de Paris. Nouv. éd. .... continuée jusqu' à nos jours, par Hipp. Cocheris. T. 1. 8. (467 p.) Paris, A. Durand.

Dulaure, J. A., Histoire physique, civile et morale de Paris. 7e édit. ... par J. L. Belin. T. 1—4. 8. (2294 p.) Paris, impr. Guyot et Scribe.

—, — —, — — — — — — — depuis les premiers temps historiques; aunotée et continuée jusqu' à nos jours par C. Leynadier. T. 1. 2. 18. (779 p.) Paris, Dufour.

Lespez, Léo, et Ch. Bertrand, Paris-Album, historique et moumental. 8. (477 p.) Sceaux, impr. Dépéc. (Nicht im Buchhandel).

Desmaze, Ch., Le Châtelet de Paris, son organisation, ses priviléges. Prévôts, conseillers, chevaliers du guet, notaires, procureurs etc. (1060—1862). 8. (442 p.) Paris, Didier et Ce.

Le parlement de Paris, sa compétence et les ressources que l'érudition trouvera dans l'inventaire de ses archives. Préface de l'inventaire des actes du parlement de Paris. 4. (CXVI p.) Paris, Plon.

Boutaric, E., Actes du parlement de Paris. 1re série, de l'an 1254 à l'an 1328. T. 1. 1254—1299. 4 a 2 col. (CCCCXLIV. 467 p.) Paris, Plon.

Grün, A., Notice sur les archives du parlement de Paris. 4 à 2 col. (CCXC p.) Paris, Plon.

Joly, M., Le barreau de Paris, études politiques et littéraires. 18. (XXXVI. 333 p.) Paris, Gosselin.

Darras, St. Denys l'aréopagite, premier évêque de Paris. 8. (XVI. 376 p.) Paris, Vivès.

Maillard, F., Le Gibet de Montfaucon, étude sur le vieux Paris. 8. (112 p.) Paris, Aubry.

Montaiglon, Anat. de, Un récit contemporain de la chute du pont aux meuniers à Paris, en 1596. 8. (26 p.) Paris, impr. Lahure et Ce.

Carayon, A., Une exécution en place de Grève au XVIIe siècle. Pièce inédite. 8. (VIII. 15 p.) Poitiers, Oudin.

Guadet, J., St. Emilion, son histoire et ses monuments, ou Un monastère, une commune, un épisode de la terreur. 2e édit. 18. 215 p.) Paris, Ducrocq.

Sorel, Alex., Le couvent des Carmes et le séminaire Saint-Sulpice pendant la terreur. 8. Paris, Didier.

Lefeuve, Histoire des boulevards des Italiens, Montmartre, Poissonnière, Bonne-Nouvelle et St. Denis. 16. (32 p.) Vaugirard, impr. Aubry.

Ribeyre, F., Son Em. Mgr le cardinal Morlot, archevêque de Paris. 8. (29 p.) Paris, Maillet.

Tilloy, La vie et la mort de Son Em. le cardinal Morlot, archevêque de Paris. Sa biographie etc. 12. (35 p.) Paris, Bourgeois de Soye.

Monseigneur Darboy, archevêque de Paris, notice biographique. 8. (16 p.) Paris, Azur-Dutil.

Poujoulat, Vie de Mgr Sibour, archevêque de Paris. 2e édit. 18. (XVI. 408 p.) Paris, Repos.

Mettais, H., Souvenirs d'un médecin de Paris. 18. (308 p.) Paris, Dentu.

Franklin, Alfred, Recherches sur la bibliothèque publique de l'église de Notre-Dame de Paris au treizième siècle, d'après

des documents inédits. 8. (VIII. 189 p.) Paris, Aubry. (Vrgl. Bibl. de l'éc. des chartes. 5. sér. 5. t. p. 379 ff.)

Duprat, F. A., Aperçu sur les progrès de la typographie depuis le seizième siècle et sur l'état actuel de l'imprimerie de Paris. 8. (22 p.) Paris, Aubry.

Vaudin, J. F., Gazettes et gazetiers; histoire critique et anecdotique de la presse parisienne. 2e année. 18. (XLVII. 287 p.) Paris, Dentu.

Elwart, A., Histoire de la société des concerts du Conservatoire impériale de musique. 18. (IV. 442 p.) Paris, Castel.

Amaury, Notice sur Vétheuil et son église, monument historique. 8. (23 p.) Paris, F. Didot.

Alliez, Histoire du monastère de Lérins. T. 2. 8. (504 p.) Paris, Bray.

Robville, de, Histoire complète de la Tour de Nesle. 18. (108 p.) Paris, Le Bailly.

Roujou, Anatole, Recherches et études sur les sépultures celtiques des environs de Choisy-le-Roi. 8. (16 p.) Paris, impr. Remquet, Goupy et Ce.

Gourgues, Al., Forêt royale de Ligurio mentionnée dans le cartulaire de Chiersy (877). 8. Paris 1863.

Caix de Saint-Amour, A. de, Mémoire sur l'origine de la ville et du nom de Senlis. 8. (23 p.) Senlis, impr. Duriez.

Mazière, Léon, Recherches historiques sur le canton de Ribécourt, arrondissement de Compiègne (Oise). III. Cambronne. 8. (46 p.) Noyon, Andrieux-Duru.

Pécheur, Annales du diocèse de Soissons. T. 1. 8. (XVI. 617 p.) Paris, Dumoulin.

Bulletin de la Société archéologique, historique et scientifique de Soissons. T. 16. 8. (244 p.) Paris, Didron.

Répertoire archéologique de l'arrondissement de Soissons, canton de Braine; par Stanislas Prioux. 8. (72 p.) Laon, Arni.

Martin, F., Vie de M. Gorini, curé de la Tranclière et de St. Denis. 18. (XX. 294 p.) Paris, Tolra et Haton.

Le parlement à Pontoise en 1720, journal rédigé par un cordelier du couvent de cette ville, et publié, pour la première fois, par A. Demarsy. 8. (23 p.) Paris, Dumoulin.

Caron, Em., Dissertation sur une monnaie de Dreux au type chartrain. 8. (8 p.) Vendôme, impr. Lemercier.

Horoy, Ad., Historique des volontaires de l'Oise, enrolés pour la défense de la patrie en septembre 1792. 8. (251 p.) Paris, F. Henry.

Duployé, E. et A., Histoire de Notre Dame de Liesse. 8. (160 p.) Laon, impr. Fleury.

Fleury, Ed., Les manuscrits à miniature de la bibliothèque de Laon. 1re et 2e partie. (— 16e siècle.) Avec 44 pl. 4. Paris, Dumoulin.

Bulletin de la Société académique de Laon. T. 13. 8. (VIII. 243 p.) Paris, Didron.

Martin, G. A., Essai historique sur Rozoy-sur-Serre. T. 1. 8. (642 p.) Laon, impr. Fleury.

Piette, Am., Itinéraires gallo-romains dans le département de l'Aisne. 8. (IV. 341 p.) Laon, impr. Fleury.

Annuaire administratif, historique et statistique du département de l'Aisne pour l'année 1863. 8. (VII. 332 p.) Laon, impr. Maqua.

Lemaire, Inventaire-sommaire des archives départementales antérieures à 1790. Seine-et-Marne. Archives civiles. T. 1. 4. (515 p.) Paris, Dupont.

Denis, F. A., Essai historique et archéologique sur Pecy, commune du canton de Nangis (Seine-et-Marne), et en particulier sur la seigneurie de Beaulieu. 8. (208 p.) Meaux, Le Blondel.

Delaforge, E., Notre-Dame de Roiblay, près St. Méry (Seine-et-Marne). 16. (24 p.) Melun, impr. Desrues et Ce.

Leroy, G., Excursions historiques et archéologiques au pays de Bierre. 8. (48 p.) Melun, impr. Michelin.

Le protestantisme en Champagne, ou Récits extraits d'un manuscrit de N. Pithou, seigneur de Chamgobert, concernant l'histoire de la fondation et du développement de l'église réformée de Troyes des 1539 à 1595; par Ch. L. B. Recordon. 8. (XV. 263 p.) Le Mans, impr. Beauvais. Paris, libr. franç.

De la Roque, L., et Ed. de Barthélemy, Catalogue des gentils-hommes de Champagne qui ont pris part ou envoyé leur procuration aux assemblées de la noblesse pour l'élection des députés aux états-généraux de 1789. 8. (68 p.) Paris, Dentu. Aubry.

Le trésor des pièces rares et curieuses de la Champagne et de la Brie. Documents pour servir à l'histoire de la Champagne, recueillis et publiés par J. Carnendet. T. 1. 8. (387 p.) Paris, Aubry.

Fontaine de Resbecq, Eug. de, L'abbaye royale de Faremoutiers au diocèse de Meaux. 18. (141 p.) Paris, Furne et Ce.

Dauvergne, An., Etudes historiques et archéologiques sur la ville de Coulommiers. 8. (39 p.) Coulommiers, Brodard.

Bulletin de la Société archéologique de Sens. T. 8. 8. (384 p.) Sens, impr. Duchemin.

Almanach statistique et historique de Sens et du département de l'Yonne . . . . terminé par des fragments du manuscrit de Geoffroy de Courlon, écrit à Sens en 1294. 1863. 8. (178. p.) Sens, Pénard.

Annuaire historique du département de l'Yonne, recueil de documents authentiques destinés à former la statisque départementale. 27e année. 8. (372 p. et 8 pl.) Auxerre, Perriquet et Rouillé.

Almanach administratif, historique et statistique de l'Yonne. Année 1863. 18. (305 p.) Auxerre. Gallot.

Carnandet, J., et F. A. Hesse, St. Hyro, apôtre de Langres et d'Autun au Ier siècle, dissertation historique et critique sur les origines du christianisme dans ces deux diocèses. 8, (35 p.) Paris, Aubry.

Passages de princes et princesses à Châlons, Reims et Sainte-Ménehould au XVIIIe siècle; par E. de B. 12. (12 p.) Paris, libr. Aubry.

Henry, La Réforme à Reims (1525—1585). 8. (35 p.) Nancy, impr. Ve Raybois.

Petit, P., Son Eminence le cardinal Gousset, archevêque de Reims. 18. (27 p.) Paris, Palmé.

Travaux de l'Académie impér. de Reims. T. 35. 36. 1861—1862. 8. (507 p.) Paris, Didron.

Valentin, Histoire de l'abbaye d'Ormont. 8. (64 p.) Reims, impr. Gérard.

La Garde, M., Le val de l'Amblève, histoires et scènes ardennaises. 2e ed. 12. (468 p.) Bruxelles, Ve Parent.

Artistes orléanais . . . . suivi de documents inédits; par H. H. 8. (129 p.) Orléans, Herluison.

Cauvard, Vie de saint Agan, évêque d'Orléans. 12. (VII. 92 p.) Dijon, Bernandat.

Mémoires de la Société archéologique de l'Orléanais. T. 6. 8. (482 p.) Paris, Derache.

Buzonnière, de, La seigneurie et le château de Cormes. 8. (45 p.) Orléans, impr. Jacob.

La Saussaye, L. de, Histoire du château de Blois. 5e édit. 18. (VIII. 377 p.) Paris, Aubry.

Tableau général de la noblesse des bailliages de Blois et Romorantin en MDCCLXXXIX. 8. (VII. 19 p.) Paris, Aubry.

Martonne, A. de, L'ancien port de Blois et sa chapelle, esquisse historique. 8. (31 p.) Paris, Aubry.

Petit, Dissertation sur Genabum-Gien-Vellaunodunum-Triguères. 8. (VIII. 102 p.) Orléans, Gatineau.

Jeannotte-Bozérian, J., Galerie des hommes illustres du Vendômois. Pierre de Ronsard. 8. (69 p.) Vendôme, Devaure-Henrion.

## 2. Nordwestliche Provinzen.

Belleval, René de, Notices historiques et généalogiques sur quelques familles nobles de Picardie. 2e livr. 8. (175 p.) Amiens, Lemer.

La Roque, E. de, et Ed. de Barthelemy, Catalogue des gentilshommes de Picardie qui ont pris part .... aux Etats généraux de 1789, publié d'après les Procès-verbaux officiels. 8. (47 p.) Paris, Aubry.

Belleval, René de, Rôle des nobles et fieffés du bailliage d'Amiens convoqués pour la guerre le 25 août 1337, publié pour la première fois, avec un avant-propos, des notes etc. 8. (119 p.) Amiens, Lemer.

Desmasures, Alfr., Histoire des communes du canton d'Hirson, suivie de la biographie des hommes célèbres nés dans ce canton. 12. (224 p.) Vervins, impr. Papillon.

Fenier, le P. Pierre, Relation du siége mémorable de la ville de Péronne en 1536. 8. (II. 80 p.) (Neue Ausgabe nach dem Druck von 1682.)

Quentin, E., Notice historique sur la bannière du siége de Péronne. 8. (57 p.) Péronne, impr. Quentin.

Société académique des sciences, arts, belles-lettres et agriculture de St. Quentin (Aisne). 38e année. 3 série. T. 4. 1862—1863. 8. (371 p.) St. Quentin, impr. Moureau.

Ognier, A., Notice historique et statistique sur Gouy et le Châtelet, depuis l'origine de ces communes jusqu'à nos jours. 18. (396 p.) St. Quentin, impr. Doloy et Pénet.

Coet, E., Siéges et prises de la ville de Roye en 1636 et en 1653. 8. (26 p.) Amiens, Lemer.

Warmé, A. J., Histoire de la ville de Doullens et des localités voisines. 8. (XII. 559 p.) Doullens, impr. Grousilliat.

Prarond, E., Histoire de cinq villes et de trois cents villages, hameaux ou fermes. 3e partie. T. 1. 2. Saint-Valery et les cantons voisins. 8. (477. 499 p.) Paris, Dumoulin. (Tiré à 200 ex.)

Mémoires de l'académie .... du département de la Somme. Année 1861. 2e série. T. 2. 8. (647 p.) Amiens, impr. Yvert.

Pouy, Ferd., Recherches historiques et bibliographiques sur l'imprimerie etc. dans le département de la Somme. 1e partie. 8. (148 p.) Paris, Duprat.

Mémoires de l'académie d'Arras. T. 35. 8. (544 p.) Arras, impr. Courtin.

Héricourt, Achmet d', Notice sur l'église d'Ablain-Saint-Nazaire. 4. (14 p.) Arras, impr. Tierny.

Souquet, G., Histoire chronologique de Quentowic et d'Etaples. 8. (188 p.) Amiens, impr. Lenoël-Herouart.

Procès du paratonnerre de St. Omer (1780—1783). 8. (15 p.) Paris, bureau du Droit commercial.

Deseille, E., Galerie des écrivains boulonnais. 1re partie. Les Contemporains: Magnier. Alph. Noël. Ponchard. Léon Noël, d'Hauttefeuille etc. 12. (56 p.) Boulogne-sur-Mer, Battut.

Haigneré, D., Etude sur la légende de Notre-Dame de Boulogne. 8. (VIII. 72 p.) Arras, impr. Rousseau-Leroy.

Tailliar, Notice sur l'origine et la formation des villages du Nord de la France. 8. (231 p.) Douai, impr. Wartelle.

Le Glay, A., Inventaire-sommaire des archives départementales antérieures à 1790. Nord. Archives civiles. Série B.

Chambre des comptes de Lille, nros 1 à 1241. Tome I. 4 à 2 col. (XXII. 242 p.) Lille, Danel. (Collection des Inventaires-sommaires des archives dép. antérieures à 1790.)

Bulletin de la Commission historique du département du Nord. T. 7. 8. (357 p.) Lille, impr. Danel.

Devaux, Annuaire statistique du département du Nord. 35e année. 1863. 8. (441 p.) Lille, Quarré.

Statistique archéologique du département du Nord. 8. (138. 68 p.) Lille, impr. Danel.

Bulletin du Comité Flamand de France. T. III. 1863. Lille et Dunkerque.

Aus dem Inhalte: Les poètes flamands de la décadence. — Nicolas Posture, par Carnel. — J. J. Carlier, D'un soldat du guet qui avait féru un Flamand, à Senlis en 1383. — Carlier, Notice nécrologique sur C. Thélu, archiviste du com. Flamand. — De Bertrand, Note sur une gravure du XVIIe siècle. — Carlier, Les artistes flamands au salon de peinture de 1863. — Bécuwe, Bibliographie flamande. — Bonvarlet, Notice sur un Scel des Seigneurs de Millam- et de Seneghem. — Pélerinage de St. Folquin, à Ekelsbeke. — Carnel, Notes sur l'ancien diocèse d'Ypres. — Carlier, Documents autographes Quittance d'un Bourreau de Dunkerque. — Possez, Remi Driutius, second évêque de Bruges. — E. de Coussemaker, Analectes historiques sur la Flandre maritime. — E. van der Straeten, Note recueillie aux archives du royaume, à Bruxelles. — R. de Bertrand, Sur les archives d'Hondschoote.

Mannier, E., Les Flamands à la bataille de Cassel (1328). 8. (150 p.) Paris, Aubry.

Paeile, Ch, Archives municipales de Lille. 8. (40 p.) Lille, imp. Horemans.

Mémoires de la Société impériale ... de Lille. Année 1862. 2e série. 9e vol. 8. (CXVIII. 654 p.) Lille. Paris, Didron.

Melun, le comte de. Souvenirs historiques applicables aux nouvelles rues de Lille. 8. (9 p.) Lille, impr. Danel.

Van Hende, Ed., Numismatique Lilloise. 8. (7 p.) Lille, impr. Danel.

Taillier, P., Notice historique sur Pernes. 8. (96 p.) Lille, Lefort.

Souvenirs de la Flandre wallonne, recherches histori-

ques et choix de documents relatifs à Douai et à la province. T. 2. 8. (197 p.) Paris, Claudin.

Deschamps, L., Essai sur l'histoire monétaire des comtes de Flandre de la maison de Bourgogne. 8. (LVI. 144 p.) Paris, impr. Thunot.

Lhermite, M., Histoire des saints ducs et duchesses de Douai. 4. (95 p.) Douai, Dechristé. (Tiré à 30 exempl.)

Nutly, Léon, Biographies artistiques, ou Notes et documents pour servir à l'histoire musicale de Douai. 8. (160 p.) Douai, impr. Wartelle.

Cahier, A., Famille Bra. Notice historique sur une famille d'artistes douaisiens. 8. (104 p.) Paris, Dentu.

Boniface, L., Histoire du village d'Esne et de ses dépendances. 8. (528 p.) Cambrai, impr. Régnier-Farez.

Souvenirs de 1841, 1848, 1851. Extraits des journaux de l'arrondissement de Valenciennes. 8. (51 p.) Nancy, Hinzelin et Ce.

Leuridan, Th., Histoire des institutions communales et municipales de la ville de Roubaix. Annales civiles. 8. (384 p.) Paris, Aubry.

### 8. Weſten.

Canel, A., Armorial des villes et corporations de la Normandie. 2e éd. augm. et ornée de blasons. 8. (451 p.) Paris, Aubry. (Tiré à 250 exempl.)

Magny, E. de, Nobiliaire de Normandie. 8. (IV. 342 p.) Paris, Aubry.

Renault, Mémoires de la Société des antiquaires de Normandie. 4 à 2 col. (VIII. 151 p.) Caen, Hardel.

Le Cordier, Léon, Note sur l'architecture de la Normandie au XIIIe siècle. 8. (21 p.) Caen, Hardel.

Barabé, A., Recherches historiques sur le tabellionage royal, principalement en Normandie, et sur divers modes de contracter à l'époque de moyen âge, d'après de nombreuses pièces mss. et sigillographie normande en 24 pl. (183 sceaux), avec facsimile d'une belle charte ducale du XIe siècle, commentée par dom Tassin en 1758 en deux lettres inédites. 8. (VIII. 582 p.) Rouen, Boissel

Narratives of the expulsion of the British into Normandy. Edit. by J. Stevenson. 8. London 1863.

Hippeau, C., Le gouvernement de Normandie au XVIIe et au XVIIIe siècles. Documents tirés des archives du château d'Harcourt. 1re partie. Guerre et marine. I. 8. (XXXIV. 482 p.) Caen, impr. Goussiaume De Laporte.

Revue Normande. 1863.

Aus dem Inhalte: Gosselin, Sur les anciens théâtres de Rouen. — Cochet, Antiquités franques de Lamberville. — Malais, Le clergé du diocèse de Rouen pendant la révolution. — Cochet, Notice sur les sépultures romaines des IVe et Ve siècles. — Le Père Lacordaire. — P. Vavasseur. — Mme Swetchine. — P. A., Le père Lacordaire. — Cochet, Restauration de l'église de Varenge-ville-sur-Mer. — le Héricher, Melanges. Une rectification au Gallia christiana. — Durand, Notice histor. sur la rue Miromesnil, à Paris. — Archier, Le partage de la Pologne au XVIIIe siècle. — Lecoeur, Mme de Maintenon et l'éducation au XVIIe siècle. — Cochet, Note sur des inscriptions tumulaires de moines de la congrég. de St. Maure. — De Duranville, Récits du moyen âge. — A. Leprevost, Notice sur les deux Quevilly et le prieuré de St. Julien. — Cochet, Mgr. Bonnechose. — La typographie dans le dép. de l'Eure.

Thieury, J., Armorial des archevêques de Rouen, avec des notes généalogiques et biographiques. 4. (VII. 97 p.) Rouen, impr. Lecointe.

Petit, L., Histoire et description de l'église de Notre Dame de Bon-Secours. 2e édit. 32. (48 p.) Rouen, impr. Giroux et Renaux.

Thaurin, J. M, Archéologie rouennaise. 4 à 2 col. (7 p.) Rouen, impr. Brière.

Histoire complète et méthodique des théâtres de Rouen, par J. E. B. T. 2. Théâtre des arts. 1800 à 1817. 8 (556 p.) Rouen, Giroux et Renaux.

Gosselin, E., Simples notes sur les anciens théâtres de Rouen, des XVIe au XVIIIe siècle. 8. (47 p.) Rouen, impr. Cagniard.

Pontaumont, de, Histoire de la ville de Carentan et de ses notables, d'après les monuments paléographiques. 8. (459 p.) Paris, Dumoulin et Gouin; Normandie, tous les libr.

Maze, I., Quelques mots sur le doyenné de St. Michel, d'Ingouville-Havre et sur son clergé. 18. (34 p.) Le Havre, impr Brière et Ce.

Lecadre, Histoire des trois invasions épidémiques de choléra-morbus au Havre en 1832, 1848 et 1849, 1853 et 1854. 8. (89 p.) Paris, J. B. Baillière.

Maille, P., Recherches sur Elbeuf. T. 2. Appendice aux esquisses des seigneurs d'Elbeuf; suivi de pièces justificatives, titres etc. T. 3. Histoire de la ville et de la fabrique. 12. (VIII. 948 p.) Elbeuf, impr. Levasseur.

Notice sur le chêne-chapelle d'Allouville-Bellefosse, suivie d'une notice historique sur P. Blain d'Esnambuc, fondateur de la puissance française aux Antilles 8. (74 p.) Bolbec, impr. Valin.

Bouquet, F., Recherches historiques sur les sires et le château de Blainville. 8. (104 p.) Rouen, impr. Cagniard.

Cochet, Notice sur des sépultures romaines des IVe et Ve siècles trouvées à Tourville-la-Rivière. 8. (15 p.) Rouen, impr. Cagniard.

Mémoires de l'Académie impériale des sciences, arts et belles-lettres de Caen. 8. (556 p.) Caen, Hardel.

Puiseux, L., La Cavalcade historique de Caen en 1863. 16. (61 p.) Caen, Legost-Clérisse.

(Darin u. a.: Notice sur l'entrée de François Ier à Caen, en 1532, d'après de Bras und Harangues authentiques adressées par le recteur de l'Université au roi et au dauphin, d'après un texte très-rare.)

Cantrel, Js., Catalogue des gentilshommes du bailliage de Vire qui ont pris part à l'assemblée de la noblesse du grand bailliage de Caen pour l'élection des députés aux états généraux de 1789; suivi de documents historiques et généalogiques. 8. (343 p.) Vire, impr. Ve Barbot.

Quenault, Léopold, Les grands baillis du Cotentin, de 1204 à 1789. 4. (32 p.) Caen, impr. Hardel.

Fierville, Ch., Monographie des communes et des familles de Fierville. 4. (46 p.) Caen, Hardel.

Faucon, Essai historique sur le prieuré de Saint-Vigor le Grand. 8. (16 p.) Bayeux, impr. Delarue.

Liard, F., Histoire de Domfront, ou Recueil de nombreux documents sur Domfront, depuis son origine jusqu'à nos jours. 32. (200 p.) Domfront, Liard.

Brossard de Ruville, Histoire de la ville des Andelys et de ses dépendances. T. 1er. 1re livr. 8. (32 p.) Paris, Dupray de La Mahérie.

Vasseur, Ch., Recherches sur la léproserie de St. Clair et St. Blaise de Lisieux 3. (46 p.) Caen, Hardel.

Lelandais, L'abbé Desroches, curé doyen d'Isigny. 8. (18 p) Avranches, Hambis.

Goujon, P., Duché de Normandie. Histoire de la châtellenie et haute-justice du Vaudreuil. 1re partie. 8. (202 p.) Evreux, impr. Hérissey.

Mémoires et notes de M. Auguste Le Prevost pour servir à l'histoie du département de l'Eure, recueillis et publiés par Léop. Delisle et L. Passy. T. 1er. 2e partie. 8. (268. 576 p.) Evreux, impr. Hérissey.

Annuaire administratif, statistique et historique du département de l'Eure pour l'année 1863. 12. (463 p.) Evreux, Huet.

Histor ar vreiz, ou Histoire populaire de la Bretagne; par A. L. B. de M. 2e édit. 12. (XII. 540 p) Saint-Brieuc, impr. Prud'homme.

Courson, Aur. de, La Bretagne du Ve au XIIe siècle. 4. (408 p.) Paris, impr. impér.
(Prolégomènes du Cartulaire de Redon.)

Guéraud, Arm., Notice sur Huet de Coëtlisan. 8. (16 p.) Tours, impr. Mazereau. (Extrait de la Biographie Bretonne.)

Courcy, Pol Potier de, Armorial, ou Nobiliaire de l'évêché de St. Pol de Léon, en Bretagne. 16. (XXII. 131 p.) Paris, Aubry.

Lallemand, Alfr., Annuaire statistique, historique et administratif du département du Morbihan. 11e année. 1863. 18. (247 p.) Vannes, Galles.

Le Lièvre de la Morinière, Les Rois à Vannes. Représentation bretonne, notice. 8. (8 p.) Nantes, Guéraud.

Lallemand, Notice historique sur la très ancienne chapelle de St. Anne . . . près Auray. 18. (107 p.) Vannes, Galles.

Rosenzweig, L., La chartreuse d'Auray et le monument de Quiberon. 18. (141 p.) Rennes. Vannes, Cauderan.

— — Statistique archéologique de l'arrondissement de Ploermel. Monuments du moyen âge. 8. (48 p.) Vannes, impr. Galles.

Bizeul, L. J. M., Des Nannètes aux époques celtique et romaine. IIe partie. Epoque romaine. 8. (338 p. 3 Kpfr.) Nantes, Guéraud et Ce.

Allard, J. S., Notice sur . . . Mr. l'abbé Féret, supérieur de grand séminaire etc. du diocèse de Nantes. 12. (43 p.) Nantes, impr. Bourgeois.

Parenteau, F., Essai sur les monnaies des Namnètes. 8. (24 p.) Nantes, Guéraud et Ce.

Blois, A. de, Des anciennes cités du pays des Occismiens. 8. (34 p.) Nancis, impr. Forest et Grimaud.

Ledoux, Savenay au 12 mars 1793. 8. (32 p.) Nantes, impr. Ve Mellinet. (Extrait des Annales de la Soc. acad. de la Loire-Inférieure.)

Barthélemy, Anatole de, Le château de Lamballe. 8. (17 p.) Nantes, impr. Forest et Grimaud.

Piet, Fr., Recherches topographiques, statistiques et historiques sur l'île de Noirmoutier. 8. (XXI. 725 p.) Nantes, impr. Ve Mellinet.

Bulletin et mémoires de la Société archéologique du département d'Ille-et-Vilaine. 1863. 8. (320 p.) Rennes, impr. Catel et Ce.

Annuaire administratif, statistique, historique etc. de la Mayenne, pour 1863. 3e année. 8. (199 p.) Laval, Mary-Beauchêne.

Charles, L., De l'administration d'une ancienne communauté d'habitants du Maine . . . . avec les pièces justificatives, depuis le XIIIe siècle. 8. (92 p.) Le Mans, impr. Monnoyer frères.

Piolin, P., Histoire de l'église du Mans. T. 6 et dernier. 8. (XVI. 615 p.) Paris, Vrayet de Surcy.

Vie de s. Victor, évêque du Mans etc., rédigée sur deux manuscrits du XVIe siècle nouvellement découverts, et sur d'autres documents. 8. (32 p.) Blois, impr. Giraud.

Voisin, Aug., Les Cénomans anciens et modernes, histoire du département de la Sarthe depuis les temps les plus reculés. Le Mans à tous ses âges. 8. (IV. 390 p.) Le Mans, Monnoyer frères.

Bilard, Ed., Analyse des documents historiques conservés dans les archives du département de la Sarthe. 2e partie. 14. et 15. siècles. 4 à 2 col. (211 p.) Le Mans, Monnoyer.

Notice sur l'église de Nogent-le-Rotrou. 18. (35 p.) Montfort-le-Rotrou, Gouyet-Pélois.

Jousset, La maison seigneuriale de Courboyer. 8. (8 p.) Nogent-le-Rotrou, impr. Gouverneur.

Lefèvre, E., Annuaire statistique .... et historique du département d'Eure-et-Loir pour 1863. 24e année. 12. (492 p.) Chartres, Petrot-Garnier.

Bourgoin, Lettre à M. Desplanques .... sur quelques voies romaines du Berry et sur le système itinéraire de la Gaule centrale. 8. (12 p.) Romorantin, impr. Joubert-Moreau.

Cécyl, Aymé, Histoire du royaume de Bois-Belle. 12. (311 p.) Paris, Douniol.

Desplanque, Mémoires sur les archives de l'Indre antérieures à 1790. 8. (104 p.) Paris, Chaix et Cie. (Extrait du compte rendu de la Soc. de Berry 1862—1863.)

Beaufort, Elie de, Le château et la vicomté de Brosse. 8. (43 p.) Châteauroux, impr. Ve Migné.

Annuaire administratif, statistique, historique etc. du département de l'Indre. 1863. 27e année. 12. (190 p.) Châteauroux, Salviac.

Mémoires de la Société archéologique de Touraine. T. 13. 8. (350 p.) Paris, Dumoulin.

Colbert de Croissy, Ch., Rapport au roi sur la province de Touraine; publié d'après le manuscrit de la bibl. impér. par Ch. de Sourdeval. 8. (176 p.) Paris, Fontaine.

Chevalier, C., Tableau de la province de Touraine, 1762—1766, administration, agriculture ..... publié pour la première fois. 8. (VI. 323 p.) Tours, impr. Ladevèze.

Galembert, de, Sculpture et peinture en Touraine, de l'an 1000 à l'an 1250 environ. 8. (24 p.) Caen, Hardel. (Extr. du compte rendu des séances archéol. tenues à Saumur.)

Grandmaison, Ch. L., La Grille d'argent de St. Martin de Tours, donnée par Louis XI, enlevée par François Ier, d'après des documents inédits. 8. (38 p.) Tours, Georget-Joubert.

Procès-verbal du pillage par les huguenots des reliques et joyaux de St. Martin de Tours en mai et juin 1562, publié pour la première fois par Ch. L. Grandmaison. 8. (XLIV. 100 p.) Paris, Fontaine.

Chamard, Franç., Les vies des saints personnages de l'Anjou. T. 2. 18. (567 p.) Paris, Lecoffre et Ce.

Bordillon, G., Henri Arnauld, évêque d'Angers (1650—1692). 1—3. éd 8. (39 p.) 4e éd. 8. (XIV. 34 p.) Angers, Lemesle.

Besoigne, Jérôme, Vie de Henri Arnauld, évêque d'Angers. Nouvelle édit. 8. (XII. 68 p.) Angers, Lemesle.

Pletteau, F., Henri Arnauld. Sa participation à l'héresie janséniste. 8. (77 p.) Angers, impr. Lainé.

Mémoires de la Société des antiquaires de l'ouest. T. XXVII. Année 1862. 8. (XVI. 468 p. et 4 pl.) Poitiers. Paris, Derache.

Annuaire départemental de la Société d'émulation de la Vendée. 1861—62. 8e année. 8. (328 p.) Napoléon-Vendée, impr. Sory.

Richard, J., Histoire du département des Deux-Sèvres sous la Constituante, la Législative, la Convention et le Directoire. Première période, du 7 juin 1790 au 19 mars 1800. 8. (507 p.) Niort, Favre et Ce.

Richad, J., Histoire du département des Deux-Sèvres sous le consulat, l'empire, la première restauration et les cent jours (1800—1815). 8. (297 p.) St. Maixent, impr. Reversé.

Richard, A., Inventaires-sommaires des archives communales antérieures à 1790 de St. Maixent. 4. (VIII. 25 p.) Paris, P. Dupont.

Gouget, A., Mémoires pour servir à l'histoire de Niort. I. Le commerce, XIII — XVIIIe siècle. 8. (106 p.) Niort, De Clouzot.

Recueils de pièces et documents authentiques pour servir à la continuation des annales de l'ordre de Notre-Dame. 4. (VIII. 162 p.) Poitiers, Oudin.

Piet-Lataudrie, Duplessis, Essai sur l'ancienne école du droit de Poitiers . . . . . depuis la fondation de l'université de Poitiers, en 1431, jusqu'à la révolution française. 8. (55 p.) Poitiers, impr. Dupré.

Pièces pour servir à l'histoire de Saintonge et d'Aunis. (Zur Geſch. der Deputirtenwahl 1789.) 8. (68 p.) Saintes, Fontanier.

Gigon, Claude, Gérard II, évêque d'Angoulème, et ses détracteurs, épisode du schisme d'Aquitaine (1130—1136); dissertation historique et critique. 8. (34 p.) Angoulème, Nadaud. (Aus dem Bulletin de la Soc. archéol. et hist de la Charente. 1862.)

La Fronde en Angoumois pendant les années 1651 et 1652, contenant le siège de Cognac, la prise des châteaux d'Ambleville, de Barbezieux, de la Tranchade et autres avantages remportés par le comte d'Harcourt sur le prince de Condé, publiés avec une introduction et des notes par P. Lacroix. 18. (194 p.) Paris, Dumoulin.

Bulletin de la Société archéologique et historique de la Charente. Année 1861. 3e série. T. 3. 8. (VI. 214 p.) Angoulême, impr. Nadaud et Ce.

Gellibert des Seguins, E., Eloge de Ch. de Chancel, président de la Société archéologique et historique de la Charente. 8. (43 p.) Paris, Aubry.

Lacroix, Aug., Historique de la papeterie d'Angoulême. 8. (520 p.) Paris, impr. Lainé et Havard.

Buisson de Mavergnier, E., Voie romaine en Limousin. Fixation de la station de Praetorium. 8. (19 p.) Limoges, impr. Chapoulaud.

Tarnaud, Aug., Le Sauvage du Taurion, chronique limousine. 4 à 2 col. (25 p.) Limoges, impr. Sourilas-Ardillier.

Verneilh, F. de, Note sur l'oppidum gaulois de Courbefy. 8. (12 p.) Limoges, impr. Chapoulaud.

Guibert, L., Le château de Chalucet, notice historique. 12. (51 p.) Limoges, impr. Sourilas-Ardillier.

Les fanaux en Limousin; par A. L. 8. (14 p.) Limoges, impr. Chapoulaud.

## 4. Osten.

Brainne, Ch., Vichy sous Napoléon III, son histoire etc. Vichy, Bougarel.

Mignot, Ant., Histoire de la fondation de l'hôpital cantonal de Chantelle. 8. (208 p.) Chantelle, l'auteur.

Imberdis, André, L'Auvergne depuis l'ère gallique jusqu'au XVIIIe siècle. 8. (528 p.) Paris, L. Hachette.

La Roque, L. de, et Ed. de Barthélemy, Catalogue des gentilshommes d'Auvergne et de Rouergue qui ont pris part ou envoyé leur procuration aux assemblées de la noblesse pour l'élection des députés aux états généraux de 1789. 8. (35 p.) Paris, Dentu.

Mémoires de l'Académie des sciences, belles-lettres et arts de Clermont-Ferrand. Nouv. série. T. 3. 8. (467 p.) Clermont-Ferrand, Thibaud.

Sartiges-d'Angles, de, Pièces communiquées à l'ac. . . . de Clermont-Ferrand. Mémoire touchant les aliénations et usurpations faites sur les domaines du roy dans l'estendue la province d'Auvergne. 8. (31 p.) Clermont, impr. Thibaud.

Almanach historique . . . . de la Haute-Loire pour 1863. 13e année. 18. (324 p.) Le Puy, J. Chauve.

Viry, Octave de, Bibliographie forézienne. Notice historique sur Pierre Gontier de Roanne, conseiller et médicin ordinaire du roy etc. 1621—1686. 8. (30 p.) Roanne, Durand.

Guillien, J., Recherches historiques sur Roanne et le Roannais . . . . . publiées par A. Coste. 8. (XL. 372 p.) Paris, Durand.

Daubenton, P., Vie de s. J. Fr. Régis, de la compagnie de Jésus, apôtre du Vélay etc. 18. (VI. 460 p.) Lyon & Paris, Périsse.

Calemard de Lafayette, Ch., Vie de Mgr. J. A. V. de Morlhon, évêque du Puy. 18. (297 p.) Le Puy, impr. Marchessou.

Laplate, J. H., Histoire populaire de Villefranche, capitale du Beaujolais, depuis sa fondation, en 1212, jusqu'à nos jours. T. 1. 8. (473 p.) Villefranche, impr. Pinet.

Fauché-Prunelle, A., Recherches des anciens vestiges germaniques en Dauphiné. 8. (175 p.) Grenoble, impr. Prudhomme.

Nicolay, N. de, Le brevière des anciens droits, honneurs et prérogatives du Daulphin de Viennoys; publié pour la première fois d'après le seul exemplaire connu de la bibl. impér. de Paris. 8. (35 p.) Vienne 1863.

Brouchoud, C., Etudes historiques et archéologiques sur l'arrondissement de Vienne. 8. (15 p.) Vienne, impr. Timon.

Vincent, A., Notice historique sur Chateauneuf-du-Rhône (Drôme). 8. (30 p.) Valence, impr. Chaléat.

Vincent, Notice historique sur la ville de Tain (Drôme). 8. (104 p.) Valence, impr. Chaléat.

Vincent, A., Notice historique sur Chabrillan (Drôme). 16. (54 p.) Valence, impr. Chaléat.

Barthélemy, L. A., Notice historique sur St. Pantaléon, diocèse de Valence, département de la Drôme. 8. (119 p.) Nyons, impr. Jabert.

Gaillaud, E., Histoire de Notre-Dame d'Embrun. 16. (192 p.) Gap, impr. Jouglard.

Notice sur le comte H. Fr. de Virieu, colonel du régiment de Royal-Limousin, député de la noblesse du Dauphiné aux états généraux de 1789, tué au siége de Lyon le 15 octobre 1793. 8. (22 p.) Grenoble, impr. Baratier.

Philippe, J., Les gloires de la Savoie. 8. (XIV. 317 p.) Paris, Clarey.

Jussieu, A. de, Annuaire administratif et historique de la Savoie. 8. (VIII. 426 p.) Chambery, Puthod.

Burnier, Eug., Histoire du sénat de Savoie et des autres compagnies judiciaires de la même province. T. 1. Période de 1329 à 1630. 8. (XI. 712 p. et facs.) Paris, A. Durand.

Lecoy de la Marche, Notice historique sur Ripaille en Chablais (lieu de retraite d'Amedée VIII comte de Savoie). 8. (136 p.) Paris, Durand.

Chapperon, F., Chambéry à la fin du 14e siècle. 4. (XII. 424 p.) Paris, Dumoulin.

Claret, A., Chambéry sous la république et l'empire (1792—1815); notes et documents. 8. (16 p.) Chambéry, impr. Chambon.

Chevrier, Edm., La Bresse pendant la révolution. I. Assemblée des trois ordres du baillage de Bresse en 1789. — II. La Terreur à Bourg. 8. (80 p.) Bourg, impr. Dufour.

Baux, Jules, Nobiliaire du département de l'Ain (dix-septième et dix-huitième siècles). Bresse et Dombes. 8. (XXXI. 527 p.) Bourg, M. Bottier.

Allmer, A., Notice sur une inscription antique trouvée à Genay, dans le département de l'Ain. 8. (19 p.) Paris, Lahure. (Extrait du 27e vol. des Mémoires de la Soc. des antiquaires de France.)

Guigue, C., Notes historiques sur les fiefs et paroisses de l'arrondissement de Trévoux. 8. (XV. 335 p.) Trévoux, impr. Damour.

Vingtrinier, Aimé, Note sur l'invasion des Sarrasins dans le Lyonnais. 8. (23 p.) Lyon, impr. Vingtrinier.

Lentillon, Jos., Une page de l'Histoire de Lyon, 1848.

Administration de la commune de Caluire. 8. (8 p.) Lyon, impr. Ve Mougin-Rusand.

Valous, Vital de, Les origines des familles consulaires de la ville de Lyon, depuis l'établissement de la commune jus'qu'en 1790. 8. (91 p.) Lyon, Brun.

Notice sur Claude de St. Georges, archevêque et comte de Lyon (1693—1794).) 8. (38 p.) Lyon, impr. Vingtrinier.

Notice historique sur la Société des hospitaliers veilleurs à Lyon. 8. (24 p.) Lyon, impr. Giraud et Josserand.

Valous, Vital de, Les anciens hôtels de ville ou maisons communes de Lyon, notice rédigée sur les documents originaux. 8. (39 p.) Lyon, Brun.

Fayard, E., Etudes sur les anciennes jurisdictions lyonnaises. 8. (83 p.) Lyon, Glairon-Mordet.

Mémoires de l'Académie impériale ... de Lyon. T. 12. 8. (494 p.) Paris, Durand.

St. Andéol, Ferd de, Notice sur l'église de St. Martin d'Ainay. 8. (31 p.) Lyon, au bureau de la France littéraire.

Debombourg, G., Atlas historique du département actuel du Rhône. Fol. (82 p. et 41 cartes.) Lyon, impr. Perrin.

Documents inédits pour servir à l'histoire de Bourgogne; publiés par la Société d'histoire et d'archéologie de Châlon-sur-Saône, réunis et annotés par Marcel Canat. T. 1. 8. (XXIX. 496 p.) Châlon-sur-Saone, impr. Dejussieu.

Kirk, John Foster, History of Charles the Bold, Duke of Burgundy. Vol. I & II. London, Murray.

Nesle, E., Le panthéon de la Bourgogne, collection de 36 portraits des plus hautes célébrités bourguignonnes. Fol. (76 p.) Dijon, impr. Rabutot.

Arbaumont, Jules d', Procès-verbal de convocation du ban et de l'arrière-ban du bailliage de la Montagne ou de Châtillon-sur-Seine en 1568, avec une introduction historique sur l'arrière-ban etc. 8. (51 p.) Paris, Dumoulin.

Lettres sur Dijon (écrites en juillet 1831). 8. (59 p.) Dijon, Aubry.

Arbaumont, Jules d', Essai historique sur la sainte chapelle de Dijon. 4. (122 p.) Dijon, impr. Bernaudat.

Bougaud, Em., L'eglise St. Jean de Dijon. 8. (84 p.) Dijon, impr. Rabutot.

Mémoires de l'Académie impér.... des sciences etc. de Dijon. 2e série. T. 10. 1862. 8. (155 p.) Paris, Derache.

Dhetel, P., Essais historiques sur la ville de Saint-Jean de Losne. 1re partie. 8. (99 p.) Dijon, impr. Rabutot.

Rossignol, Inventaire sommaire des Archives départementales antérieures à 1790. Côtes-d'Or. Archives civiles. T. 1. 4. (444 p.) Paris, P. Dupont.

Géographie historique, biographique etc. du département de Saône-et-Loire. 18. (155 p.) Châlon-sur-Saône, Boyer-Jeannin.

Guichenon, Sam., seigneur de Painessuyt, historiographe de France, de Savoye et de Dombes. 1662, Histoire de la souveraineté de Dombes, justifiée par titres, fondations de monastères, anciens manuscrits etc. Publiée pour la première fois avec des notes et des documents inédits par C. Guigne. 2 vol. 8. (XXXVI. 636 p.) Lyon, Brun.

Description de la Franche-Comté; par Gilbert Cousin, de Nozeroy (année 1550); traduite pour la première fois et accompagnée de notes par Ach. Chereau. 16. (LXIII. 144 p.) Lons-le-Saulnier, impr. Gauthier. (Publications de la Société d'émulation du Jura.)

Catalogne des gentilshommes de Franche-Comté, qui ont pris part ou envoyé leur procuration aux assemblées de la noblesse pour l'élection des députés aux états généraux de 1789, publiée d'après les procès-verbaux officiels: par L. de La Roque et Ed. de Barthélemy. 8. (38 p.) Paris, Dentu.

Huard, Ad., Le général Travot de Poligny. 8. (8 p.) Poligny, impr. Mareschal.

Cler, H., Le général Sauria, de Poligny (Jura). 8. (51 p.) Poligny, impr. Mareschal.

Droz, S., Recherches historique sur la ville de Besançon. 8. (34 p.) Besançon, impr. Jacquin.

Clerc, J.B., Ermitage et vie de saint Walbert, avec un abrégé de l'histoire de Luxeuil. 5e édit. 8. (XLIV. 286 p.) Besançon, impr. Jacquin.

Hanauer, Constitutions des villages de l'Alsace au moyen âge. Recueil de documents inédits. 1re livr. 8. (40 p.) Colmar, impr. Decker.

Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace. 8. 2e série. 1. t. 2. 3. livr. (Strassbourg) Paris, Veuve Berger-Levrault et fils.

Aus dem Inhalte: de Morlet, Notice sur quelques découvertes archéologiques effectuées dans les cantons de Saar-Union et de Drulingen. — L. Levrault, Découverte de sépultures antiques à Obernai. — Jér. Ant. Siffer, Mémoire sur la grande voie romaine de Brumath à Seltz pour la portion de Weitbruch à Kaltenhausen. — Coste, Argentovaria, station gallo-romaine retrouvée à Gruzenheim. — Gyss, Notice historique sur l'hôtel de ville d'Obernai et sur les anciens emplacements judiciaires dits Seelhof et Laube. — Sabourin de Nanton, Les fortifications d'Huningue. — X. Mossmann, Lettre de frère Sigismond à l'abbé Barthélemy d'Andlau sur les anciennes tapisseries de l'abbaye de Murbach. — L. Spach, Une excommunication de Mulhouse au treiziéme siécle. — J. Thilloy, Herbitzheim. — Straub, L'église de Walbourg. — de Schauenburg, Note sur la pierre aux armes de Jean Hamerer. — Siffer, Notes sur les ruines de villas romaines près d'Oberbronn. — A. Stoffel, Le cimetière fortifié de Dörrenbach. — Fries, Églises de St. Madeleine, de St. Louis et de St. Cathérine à Strasbourg. — de Morlet, Notice sur quelques monuments de l'époque gallo-romaine trouvés sur les sommités des Vosges près de Saverne. — V. Guerber, L'église abbatiale de St. Pierre et St. Paul de Wissembourg. — L. Spach, Lettre d'indulgence en faveure du chapitre de Jurbourg. — Siffer, Note sur l'ancienne commanderie teutonique de Dhaw, près de Zinswiller, canton de Niederbronn. —

Le Bibliographe alsacien. 1863.

Aus dem Inhalte: Souvenirs du siége d'Huningue (1815). — Autographes relatifs à l'Alsace. — Deux lettres de Lavater. — Histoire d'Alsace, par X. Boyer. — Stammbuch de la tribu à la Stettz (1665—1775). — L'école lyrique de Colmar au XVIe siècle — Livres alsaciens illustrés du XVe siècle. — La fête centenaire de la soumission de Strasbourg à la France (1781). — Une vignette de Heimlich. — Deux lettres de Kléber. — Marque de Martin Schott. — Hass-Abrich Wechlis dit Pilgrim. — Les imprimeries d'Alsace. Imprimerie de Saverne. —

Wauters, Alph., Thierri d'Alsace. Etude sur le règne de ce prince. 8. (81 p.) Gand, Debusscher.

Neyremand, de, Des anciens fiefs d'Alsace, de leur ca-

ractère au point de vue de la noblesse. 8. (17 p.) Colmar, impr. Decker. (Extrait de la Revue d'Alsace.)

Spach, L., Les professeurs français en Alsace. III. Francois Génin. 8. (55 p.) Colmar, Decker.

Fuchs, F. J., Der heilige Morand, Apostel und Patron des Sundgaues und der Stadt Altkirch. 2. verb. Aufl. 12. (149 S.) Altkirch, Böhrer.

Notes sur le siége d'Huningue. 8. (28 p.) Paris, Aubry.

Latruffe, Franck, Huningue et Bale devant les traités de 1815. Considérations politiques et historiques sur la nullité de l'art. 3 de ces traités. 8. (VIII. 395 p.) Paris, P. Dupont.

Sabourin de Nanton, Le général Barbanègre au blocus d'Huningue, 1815. 8. (6 p.) Colmar, impr. Decker.

Bernhard, Compte rendu du classement et de l'inventaire des anciennes archives de Ribeauvillé (Haut-Rhin). 8. (35 p.) Colmar, impr. Decker.

Morlet, Notice sur quelques monuments de l'époque gallo-romaine trouvés sur les sommités des Vosges, près de Saverne (Bas-Rhin). 8. (12 p.) Strasbourg, impr. Ve Berger-Levrault.

Spach, L., Inventaire sommaire des archives départementales antérieures à 1790. Bas-Rhin. 4. (VI. 240 p.) Strasbourg, Ve Berger-Levrault.

Tableaux chronoligiques de la cour impériale de Colmar. 8. (26 p.) Colmar, impr. Decker.

Ein christliches Lebensbild aus der Geschichte Strasburgs im 14ten Jahrhundert. Zur Erinnerung an das Studienstift St. Wilhelm. 8. (20 S.) Strasbourg, impr. Silbermann.

Strobel, A. W., Das Münster in Straßburg, geschichtlich und nach seinen Theilen geschildert. 6. Aufl. 12. (36 S.) Strasbourg, impr. Silbermann.

Spindler, F. X., Archives de l'ancien Corps des marchands de Strasbourg. 8. (29 p.) Strasbourg, Ve Berger-Levrault.

Fleury, Essai historique sur la vie et les ouvrages de Forget, professeur. ..... de Strasbourg. 8. (22 p.) St. Etienne, impr. Ve Théolier et Ce.

Rheinwald, J., L'abbaye et la ville de Wissembourg; avec quelques châteaux-forts de la basse Alsace et du Palatinat, monographie historique. 8. (XIX. 513 p.) Wissembourg, Wentzel fils.

Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine. T. 8. 8. (XIV. 256 p.) Nancy, Wiéner.

Charton, Ch., Les anciennes guerres de Lorraine dans les Vosges. 18. (357 p.) Charmes, Mongel.

Benoit, L., Notes sur la Lorraine allemande. La pierre tombale d'Arnould Souart, bailli du prince de Vaudémont, mort en 1696. 8. (16 p.) Nancy, impr. Lepage.

La Roque, L. de, et Ed. de Barthélemy, Catalogue des gentilshommes de Lorraine et du duché de Bar qui ont pris part ou envoyé leur procuration aux assemblées de la noblesse pour l'élection des députés aux états généraux de 1789; publié d'après les procès-verbaux officiels. 1re livraison. 8. (48 p.) Paris, Dentu.

Grenser, Alfr., Armorial de Lorraine. Recueil des armes de l'ancienne chevalerie de Lorraine. 4. (14 Steint. m. 16 S. Text.) Leipzig, Gruber.

Lepage, H., Une famille de sculpteurs lorrains. 8. (52 p.) Nancy, impr. Lepage.

Monnier, Mémoire sur les monnaies des ducs bénéficiaires de Lorraine. 4. Nancy 1862.

Cayon, J., Maison de Landrian en Lorraine, ancienne chevalerie. 4. (21. XXXVI p.) Nancy, Cayon-Liébault.

Chasles, Em., Garin le Lorain. 8. (22 p.) Nancy, impr. Ve Raybois.

Morey, P., Notice sur la vie et les oeuvres d'Emmanuel Heré de Corny, premier architecte de S. M. Stanislas, roi de Pologne etc. 8. (70 p.) Nancy, impr. Ve Raybois.

Mémoires de l'académie de Stanislas. Documents pour servir à la description scientifique de la Lorraine. 8. (644 p.) Nancy, impr. Ve Raybois.

Mémoires de la société d'archéologie lorraine. 2e série. 4e volume. XIIe de la collection. 8. (397 p.) Nancy, impr. Lepage.

Annales de la Société d'émulation du dép. des Vosges. T. 11. 2e cahier. 1862. 8. (280 p.) Epinal, impr. Ve Gley.

Annuaire administratif., statistique, historique etc. de la Meurthe; par H. Lepage et N. Grosjean. 1863. 18. (361 p.) Nancy, Grosjean.

Lepage, H., Dictionnaire topographique du département de la Meurthe. 4. (XXVII. 217 p.) Paris, impr. impériale.

Chabert, F. M., Notices sur M. Alex. Huguenin, professeur .... de Nancy. 8. (16 p.) Metz, Blanc.

Notice sur Monacourt, arrondissement de Lunéville (Meurthe). 8. (23 p.) Nancy, Wiéner.

Guillaume, La cathédrale de Toul. 8. (196 p.) Toul, Bastien-Chaput.

Mémoires de la société d'archéologie et d'histoire de la Moselle. 8. (296 p.) Metz, Rousseau-Pallez.

Worms, J., Histoire de la ville de Metz depuis l'établissement de la république jusqu'a la révolution française. 2e édit. 12. (VI. 338 p.) Metz, Alcan.

Klipffel, H., Les paraiges Messins. Etude sur la république messine du treizième au seizième siècle. 8. (XI. 238 p.) Paris, A. Durand.

Bouteiller, E. de, Notice sur les anciennes abbayes de St. Pierre et de St. Marie de Metz. 8. (106 p.) Metz, impr. Blanc.

Thilloy, J., Dictionnaire topographique de l'arrondissement de Sarreguemines. 8. (130 p.) Metz, impr. Rosseau-Pallez.

Roussel, N., Histoire ecclésiastique et civile de Verdun, avec le Pouillé, la carte du diocèse et le plan de la ville en 1745. Edit. revue. T. 1. 8. (XXIV. 448 p.) Bar-le-Duc, Contant-Laguerre.

Eglise cathédrale de Verdun. Notice sommaire sur les origines de cette église etc. 8. (103 p.) Verdun, Laurent.

Chevreux, Notre Dame de Benvite-Vaux (diocèse de Verdun). 12. (490 p.) Verdun, Laurent.

Bellot-Herment, F. A. T., Historique de la ville de Bar-le-Duc. 18. (556 p.) Bar-le-Duc, tous les libr.

Florentin et Bonnabelle, Almanach historique, statistique et administratif de la ville de Bar-le-Duc et du département de la Meuse. 4e année. 1864. 18. (VIII. 264 p.) Bar-le-Duc, Contant-Laguerre.

O'Reilly, P. J., Histoire complète de Bordeaux. 2e édit. 6 vol. et suppl. 8. (CIV. 4084 p.) Paris, Didier et Ce.

Sansas, Les origines municipales de Bordeaux. 8. (38 p.) Bordeaux, impr, Gounouilhou.

Bachelier, L., Histoire du commerce de Bordeaux depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. 2e édit. 8. (V. 398 p.) Bordeaux, Chaumas.

Dezeimeris, Reinhold, De la Renaissance des lettres a Bordeaux au XVIe siècle. 8. (66 p.) Bordeaux, Gounouilhou. Extrait des Actes de l'Acad. des sciences etc. de Bordeaux. 1863.)

Notes pour servir à la biographie des hommes utiles ou célèbres de la ville de Bordeaux et du département de la Gironde; par L. L. 8. (VIII. 72 p.) Paris, Derache.

Barthe, E., Vie de Pey-Berland, archevêque de Bordeaux, et monographie histor. et relig. de la tour Pey-Berland, ou Notre-Dame d'Aquitaine. 16. (VIII. 188 p.) Bordeaux, Chaynes.

Son Eminence le cardinal Donnet, archevêque de Bordeaux, portrait et biographie. 18. (18 p.) Paris, Palmé.

Actes de l'académie impériale des sciences, belles-lettres et arts de Bordeaux. 3e série. 24e année. 1862. 8. (684 p.) Paris, Dentu.

Barthe, E., Monographie historique et religieuse de la tour Pey-Berland, ou Notre-Dame d'Aquitaine. 16. (VII. 48 p.) Bordeaux, impr. Chaynes.

Corbin, Notre-Dame d'Aquitaine. 12. (24 p.) Bordeaux, impr. Ve Dupuy.

Hugelmann, G., Situation de la Gironde. 8. (24 p.) Bordeaux, impr. Bissei.

L'Esclapot ou Cartulaire de Monségur. 4. (98 p.) Bordeaux, impr. Gounouilhou. (Extrait du t. 5 des Archives hist. du dép. de la Gironde.)

Virac, Bazas et son diocèse. 4. (44 p.) Bordeaux, Lacaze.

Gissac, J. de, Notice sur le château et la chapelle de Gozon. 8. (8 p.) Caen, Hardel.

Magen. Ad., La ville d'Agen pendant l'épidémie de 1628 à 1631, d'après les registres consulaires. 8. (56 p.) Agen, impr. Noubel.

Guilhou, Ad., Esquisse historique et descriptive du château de Mercuès. 8. (49 p.) Cahors, impr. Layton.

Valadier, F., Mémoire sur les monuments celtiques de l'Aveyron. 8. (24 p.) Caen, Hardel. (Suyenne.)

Drouyn, Léo, Bataille de Castillon en Périgord, 17 juillet 1453. 4. (19 p.) Bordeaux, impr. Gounouilhou.

Cauna, de, Armorial des Landes. 8. (438 p.) Bordeaux, impr. Vve Dupuy.

Ribadieu, H., Une colonie grecque dans les landes de Gascogne, entre l'an 1200 et l'an 550 avant J. Chr. 8. (36 p.) Paris, Dentu.

Noulens, J., Maisons historiques de Gascogne, ou Galerie nobiliaire de cette province. 8. (IV. 267 p) Paris, Dumoulin.

Kunc, Aloys, Recherches historiques sur l'art musical religieux dans la province ecclésiastique d'Auch. 3e art. 8. (31 p.) Auch, impr. Foix.

Du Mége, Al., Archéologie pyrénéenne, antiquités relig., historiques .... d'une portion de la Narbonnaise et de l'Aquitaine, nomée plus tard Novempopulanie, ou Monuments authentiques de l'histoire du sud-ouest de la France, depuis les plus anciennes époques jusqu'au commencement du XIIIe siècle. T. 3. 2e partie. 8. (p. 239—446.) Toulouse, Delboy.

De Lagrèze, La féodalité dans les Pyrénées (comté de Bigome.) (Compte rendu de l'Ac. des sciences mor. et pol. T. 65. 1863.)

Raymond, P., Inventaire sommaire des archives départementales antérieures à 1790. Basses-Pyrénées. Archives civiles. T. 1. 4. (401 p.) Paris, Dupont.

Raymond, P., Dictionnaire topographique du département des Basses-Pyrénées. 4. (XX. 212 p.) Paris, impr. impér.

Duvoisin, C., Vie de M. Daguerre, fondateur du séminaire de Larressore, avec l'histoire du diocèse de Bayonne. 8. (XII. 520 p.) Bayonne, impr. Ve Lamaignère.

Bascle de Lagrèze, J., Le chateau de Pau, souvenirs historique, son histoire et sa description. 8. (352 p.) Paris, L. Hachette.

Bascle de Lagrèze, G., Histoire religieuse de la Bigorre. 12. (427 p.) Paris, L. Hachette.

Samazeuilh, Cathérine de Bourbon, régente du Béarn, de la basse Navarre, de la Soule, du Bigorre et du comté de Foix. 8. (68 p.) Paris, P. Dupont.

Garrigou, Ad., Etudes historiques sur l'ancien pays de Foix et le Couseran (suite). Limites de l'ancienne Aquitaine et de la province romaine du temps de J. César. 8. (58 p.) Toulouse, impr. Connac, Delpon et Ce.

Desjardins, G., Evêques de Rodez au neuvième, au dixième et au douzième siècle, Supplément au catalogue publié dans le Gallia christiana. Etude critique d'après des documents inédits. 8. (31 p.) Paris, Hérold.

Cérès, Mémoire sur la villa gallo-romaine d'Argentelle, près Montrozier (Aveyron). 8. (15 p.) Caen, Hardel.

La Rogue, L. de, Annuaire historique ... de Languedoc. 2e année. 1862—1863. 8. (183 p.) Paris, Dentu.

Thomas, Eug., Annuaire administratif, historique, statistique et commercial de l'Hérault, pour l'année 1863. 46e année. 32. (496 p.) Montpellier, Séguin.

Ratheau, A., Monographie du château de Leucate. 4. Paris 1863.

Annales de la ville de Béziers et de ses environs, depuis les premiers temps jusqu'à nos jours; par l'abbé Ad. 12. (XIV. 90 p.) Béziers, Granié.

Nozeran, Em., Notice biographique sur M. L. A. Maître, directeur de l'école normale de Montpellier. 8. (31 p.) Brignoles, impr. Vian.

Devals, Etudes sur les limites des anciens peuples qui habitaient le département de Tarn-et-Garonne, et sur les voies antiques du même département. 8. (72 p.) Montauban, impr. Forestié.

Jolibois, Em., Le livre des consuls de la ville d'Albi. 8. (20 p) Albi, impr. Papailhiau.

Crozes, H., La cathédrale d'Albi et le congrès. 8. (34 p.) Albi, impr. Papailhau.

Bremond, Alph., Nobiliaire toulousain. Inventaire général des titres probants de noblesse et de dignités nobiliaires. T. 1. 2. 8. (LXIV. 435. 584 p.) Toulouse, Bonnal et Gibrac.

Salvan, Histoire du procès de Jean Calas à Toulouse, d'après la procédure authentique et la correspondance administrative. 8. (XV. 158 p.) Toulouse, Delboy.

Gimet, Français, Vingt-quatre pages sur Encausse et ses environs. 18. (22 p.) Toulouse, impr. Gimet.

Mouynès, Inventaire sommaire des archives communales antérieures à 1790. Département de l'Aude. Ouveilhau. 4. (36 p.) Paris, P. Dupont.

Mémoires de l'Académie du Gard. 1862. 8. (479 p. Nimes, impr. Clavel-Ballivet et Ce.

Liotard, E. et Ch., Annuaire du départ. du Gard pour 1863. 47e année. 12. (VIII. 942 p.) Nimes, Clavel-Ballivet.

Baumefort, V. de, Recherches sur les monuments celtiques du département du Gard. 8. (42 p.) Lyon, impr. Vingtrinier.

Nimes et ses monuments. 18. (68 p.) Nimes, Waton.

Pelet, Aug., Essai sur les anciens thermes de Nemausus et les monuments qui s'y rattachent. 8. (198 p.) Nimes 1863, Royer et Laporte.

— — Mélanges. Note sur trois inscriptions antiques retrouvés, en 1810, à l'amphithéâtre; suivi d'un essai sur l'emplacement du théâtre ou xyste de la colonie de Nîmes. 8. (22 p.) Nimes, Clavel-Ballivet.

Catalogue du musée de Nimes. Notice historique sur la maison Carrée, par Aug. Pelet. — Biographie de Sigalon. 6e édit. 8. (267 p.) Nimes, impr. Clavel-Ballivet.

Liotard, Ch., Documents inédits sur l'origine des quatre crocodiles de l'hôtel de ville de Nîmes. 8. (15 p.) Nimes, impr. Clavel-Ballivet et Ce.

Sausse-Villier, Annales historiques, religieuses et biographiques de la ville de Vauvert. 8. (216 p.) Nimes, impr. Clavel-Ballivet et Ce.

Boucoiran, L., Languedoc et Provence. Guide historique. 12. (467 p.) Nimes, impr. Clavel-Ballivet.

Mary-Lafon, Célébrités provençales. Moustier, l'échevin de Marseille. 8. (16 p.) Marseille, Gueidon.

Joly, A., Les procès de Mirabeau en Provence, d'après des documents inédits. 8. (120 p.) Paris, Durand.

Mémoires de la Société d'émulation de la Provence. T. 2. 1862. 8. (367 p.) Marseille, impr. Arnaud.

Almanach historique biographique et littéraire de la Provence. Année 1863. 8e année. 8. (64 p.) Marseille, impr. Barlatier-Feissat & Demonchy.

Gourdon de Genouillac et de Piolenc, Nobiliaire du département des Bouches-du-Rhône. Histoire. Généalogies. 8. (XIV. 244 p.) Paris, Dentu.

Jacquemin, L., Monographie du théâtre antique d'Arles. T. 1. 8. (XLIV. 347 p.) Arles, impr. Dumas et Dayre.

Saurel, Alfr., Notice historique sur St. Jean de Gargnier, l'abbaye de St. Pons et Gémenos (Bouches-du-Rhône). 8. (75 p.) Marseille impr. Ve Olive.

Alphandery, Notice historique sur la Société de jurisprudence d'Aix. 8. (39 p.) Aix, impr. Remondet-Aubin.

Clapier, A., Marseille, son passé, son présent et son avenir. 8. (224 p.) Paris 1863.

Faber, A., Notice historique sur les anciennes rues de Marseille, démolies en 1862. 8. (312 p.) Marseille, impr. Barile.

Fabre, Aug., Essai historique sur l'ancien palais de justice de Marseille. 8. (27 p.) Marseille, impr. Ve Olive.

Clapier, A., Précis historique sur le commerce de Marseille. 8. (91 p.) Paris, Guillaumin et Ce.

Davillier, J. C., Histoire de faïences et porcelaines de Moustiers, Marseille et autres fabriques méridionales. 8. (144 p.) Paris, Castel.

Teissier, O., Etude sur l'histoire de Toulon. 8. (15 p.) Marseille, impr. Vve Olive.

Cridas et preconisations annualas de la villa et i contat de Thollon, de anno 1394, verse de latino in nostrum vulgare per D. Balthazaren Rodelhatum V. juris doctorem et accessorem dicte civitatis Tholoni, in anno 1557. 4. (XXVIII p.) Toulon, impr. Aurel.

Teissier, Octave, Notice sur les archives communales de la ville de Toulon. 8. (271 p.) Toulon, Aurel.

Allies, Histoire du monastère de Lérins. T. 2. 8. (504 p.) Draguignan, impr. Garcin. Paris, Bray.

Roux, Jos., Statistique des Alpes-Maritimes. 2 vol. 8. (1075 p.) Nice, Cauvin.

Galletti, J. A., Histoire illustrée de la Corse. 1re livr. 4. (16 p.) Paris, impr. Pillet.

Sorbier, Dix ans de magistrature en Corse. 8. (212 p.) Agen, Pasquier.

Maistre, le comte J. de, Considérations sur la France, Nouvelle éd. 8. (XVI. 220 p.) Lyon, Pélagaud.

Desmaze, Ch., Curiosités des parlements de France, d'après leurs registres. 12. (180 p.) Paris, Gay.

Godelle, Etude historique sur le droit de remontrance des parlements. 8. (55 p.) Metz, impr. Nouvian.

Guadet, J., De la représentation nationale en France. 18. (288 p.) Paris, Dentu.

Die Reichsſtände und die Centraliſation in Frankreich. (Deutſche Jahrbb. 9. Bd. 1863.)

Kinloch, Arthur, The Diplomacy and Foreign-Office System of France before the present Empire. 8. London, Torquay, Powlson.

Sainte-Hermine, le marquis de, Traité de l'organisation municipale et des élections communales, contenant: 1. l'historique des institutions municipales en France; 2. les lois sur l'organisation municipale etc. 4e éd. 18. (636 p.) Paris, P. Dupont.

Champagny, le comte Napoléon de, Traité de la police municipale ou de l'autorité des maires, de l'administration et du gouvernement en matières réglementaires. T. 4. 8. (558 p.) Paris, P. Dupont.

Batbie, A., Traité .... de droit public et administratif. T. 4. Administration. 8. (584 p.) Paris, Cotillon. (Theilweiſe hiſtor. Inhalts.)

Snarce, De la légitimité de la race capétienne et de ses ayants droit et de la légitimité de la race napoléonienne. 8. (15 p.) Paris, impr. Chaix.

Belly, F. E., L'annexion. La France et ses grandeurs. La Savoie et les siennes. 8. (IV. 79 p.) Aix-les-Bains, impr. Bachet.

Maury, Alfr. de, Etudes sur les superstitions païennes qui se sont pérpétuées jusqu'à nos jours. 8. Paris, Didier.

Jager, Histoire de l'eglise catholique en France, d'après les documents les plus authentiques depuis son origine jus-

qu'au concordat de Pie VII. T. 3—6. 8. (XX. 2138 p.) Paris, Le Clerc et Ce.

Fehr, Joſ., Beiträge zur Geſchichte der franzöſiſchen Kirche während der erſten Revolution. (Oeſterr. Vierteljahrsſchr. für kath. Theol. 1863. S. 89—122. 529—566.)

Maistre, le comte J. de, De l'église gallicane dans son rapport avec le souverain pontife. 8. (VIII. 360 p.) Lyon, Pélagaud.

Lichtenberger, F., L'eglise de la confession d'Augsbourg en France. 8. (31 p.) Paris, impr. Meyrueis et Ce.

Pnaux, F., Histoire de la réformation française. T. 5. 18. (390 p.) Paris, M. Lévy.

Coninck, Fr. de, L'eglise réformée de France et l'eglise du Havre. 8. (55 p) Le Havre, impr. Lemale.

Leblois, J., 1762 et 1862. Lettre sur la condition des protestants français à ces deux époques. 8. (30 p.) Strasbourg, impr. Heitz.

Francon, Ant., Histoire des préjugés français. 8e opuscule. 2e édit. 8. (32 p.) Riom, Jouvet.

Kirwan, A. V., Modern France, its journalism, literature and society. 8. (400 p.) London 1863.

Kolloff, Ed., Das geſellige Leben vor und nach der Schreckenszeit in Paris. (Raumer Hiſtor. Taſchenb. 4. Folge. 4. Jahrg. 1863. S. 337—436.)

Lutèce, lettres sur la vie politique, artistique et sociale en France. 18. (XV. 424 p.) Paris, M. Lévy. (H. Heine, oeuvres complètes.

Géruzer, Eug., Histoire de la littérature française, depuis ses origines jusqu'à la révolution. 4e édit. 2 vol. 18. (1007 p.) Paris, Didier et Ce.

Géruzez, Eug., Essai de littérature française. 3e édit. 2 vol. 18. (IV. 1018 p.) Paris, Garnier frères.

Godefroy, Fr., Histoire de la littérature française depuis le XVIe siècle jusqu'à nos jours. T. 3. XVIIIe siècle. Prosateurs. 8. (VIII. 727 p.) Paris, Saume frères et Duprey.

Histoire littéraire de la France, ouvrage commencé par des religieux bénédictins de la congrégation de Saint-Maur et conti-

nué par des m
781 p.) Paris
Nisard
édit. 4 vol.
Kreyſſ
Culturgeſchi
Molan
(III. 328 p.)
Scher
contempora
Semm
tur im Mit
(XVI u. 376
Villem
de la littératu
Paris, Didier
Barrèr
oeuvres, ou hi
xelles 1863.
Roche,
çais, depuis
(700 p.) Paris,
Cuvilli
2 vol. 18. (XII
Ulbach
18. (VIII. 392
Donno
min, F. Mistra
Reinha
influence sur l
Jacqui
Bossuet. 8.
Ganda
dant la second
Paris, impr. T
Fourni

nué par des membres de l'Institut. T. 24. 14e siècle. 4. (LXIII. 781 p.) Paris, F. Didot.

Nisard, D., Histoire de la littérature française. 3e édit. 4 vol. 18. (XVI. 1920 p.) Paris, F. Didot.

Kreyſſig, F., Studien zur franzöſiſchen Literatur- und Culturgeſchichte. (Preuß. Jahrbb. 11. Bd.)

Moland, L., Origines littéraires de la France. 18. (III. 328 p.) Paris, Didier et Ce.

Scherer, Edmond, Etudes critiques sur la littérature contemporaine. 18. (XII. 371 p.) Paris, M. Lévy.

Semmig, Dr. Herm., Geſchichte der franzöſiſchen Literatur im Mittelalter nebſt ihren Beziehungen auf die Gegenwart. 8. (XVI u. 376 S.) Leipzig 1862, O. Wigand.

Villemain, Cours de littérature française. Tableau de la littérature au XVIIIe siècle. Nouv. édit. 4 vol. 8. (VIII. 174 p.) Paris, Didier et Ce.

Barrère, P., Les écrivains français, leur vie et leurs oeuvres, ou histoire de la littérature française. 8. (363 p.) Bruxelles 1863.

Roche, A., Histoire des principaux écrivains français, depuis l'origine de la littérature jusqu'à nos jours. 2 vol. 18. (700 p.) Paris, Hetzel.

Cuvillier-Fleury, Historiens, poëtes et romanciers. 2 vol. 18. (XII. 760 p.) Paris, M. Lévy. (Bibl. contemporaine.)

Ulbach, L., Ecrivains et hommes de lettres. 2e édit. 18. (VIII. 392 p.) Paris, impr. Claye.

Donnodevie, Adrien, Les derniers troubadours: Jasmin, F. Mistral. 8. (48 p.) Paris, impr. Dubuisson et Ce.

Reinhardt, Dr., Vauvenargues: examen critique de son influence sur la littérature française etc. 4. Ohrdorf 1863. (Progr.)

Jacquinet, Des prédicateurs du XVIIe siècle avant Bossuet. 8. (389 p.) Paris, Didier et Ce.

Gandar, E., Bossuet et la littérature française pendant la seconde partie du règne de Louis XIV (1662—1687). 8. (33 p.) Paris, impr. Thunot et Cie.

Fournier, Ed., Le roman de Molière, suivi de frag-

ments sur sa vie privée, d'après des documents nouveaux. 18. (VII. 253 p.) Paris, Dentu.

Reymond, Will., Corneille, Shakspeare et Goethe. Étude sur l'influence anglo-germanique en France au 19. siècle. 8. (XVI. 311 p.) Berlin 1864, Lüderitz.

Schmidt, Alex., Dir. Dr., Voltaires Verdienſt um die Einführung Shakſpeares in Frankreich. 4. (36 S.) Königsberg i. Pr. 1863. (Progr. der ſtädt. Realſchule.)

Boissonade, J. F., Critique littéraire sous le premier empire; publiée par F. Colincamp. 2 vol. 8. (III. 1153 p.) Paris, Didier et Ce.

Dupond, A., Etude littéraire sur Béranger. 18. (21 p.) Versailles, impr. Cerf.

Littré, E., Aug. Comte et la philosophie positive. 8. (XII. 691 p.) Paris, L. Hachette et Ce.

Caboche, Ch., Les mémoires et l'histoire en France. 8. (XXVII. 747 p.) Paris, Charpentier.

Foucher, V., Du mouvement des études historiques et philologiques .... depuis le rétablissement de l'empire. 8. (56 p.) Paris, Aubry.

Olleris, A., Examen critique de la lettre de M. Aug. Thierry sur l'expulsion de la deuxième dynastie Franke. 8. (25 p.) Paris, Durand.

Chauffour-Kestner, V., Sur l'histoire du consulat et de l'empire de M. Thiers. 8. (32 p.) St. Germain, impr. Toinon.

Paulin, G., Mémoire rectificatif d'une partie du 14e volume de l'ouvrage de M. Thiers, intitulé: Histoire du Consulat et de l'Empire, relative au passage de la Bérézina.

Réflexions sur le 20e volume de l'Histoire du Consulat et de l'empire; par un vieux soldat. 8. (56 p.) Paris, impr. Tinterlin et Ce.

Benvit-Pons, J., Etudes historiques: Les Tournois; Episode du règne de François Ier; la place du Carrousel à Paris. 8. (30 p.) Gannat, impr. Bourroux.

Dangibeaud, Etudes historiques. Saintes au XVIe siècle. La Commune. L'Atelier de Palissy. La cour de justice. 8. (80 p.) Evreux, impr. Hérissey.

Lanfrey, P., Etudes et portraits politiques. 8. (415 p.) Paris 1863, Charpentier.

Lamartine, Vie de quelques hommes illustres. Mémoires politiques. T. 1—3. (Oeuvres complètes T. 35—39.) 8. (425. 485. 395. 427. 432 p.) Paris, impr. Cosson et Ce.

Alonnier, Déc., Typographes et gens de lettres. 18. (VIII. 332 p.) Paris, M. Lévy.

Werdet, E., Histoire du livre en France. 2e partie. T. I. Etudes bibliographiques sur les imprimeurs et libraires de Paris les plus célèbres. Les Etienne, 1502—1664, et leurs devanciers depuis 1470. 18. (XII. 560 p.) Paris 1863, Dentu.

Littre, E., Histoire de la langue françaises. Etudes sur les origines, l'étymologie, la grammaire, les dialectes etc. au moyen âge. Nouv. édit. 2 vol. 8. (LIX. 958 p.) Paris, Didier et Ce.

Gondon, J., Mes relations avec l'administration de la presse .... de 1857 à 1863. 1re et 2e partie. 4. (291 p.) Paris, impr. Divry et Ce.

Fleury, Ed., Les manuscrits à miniatures de la bibliothèque de Laon, étudiés au point de vue de leur illustration. 1re partie. VII, VIII, IX, X, XI, et XIIe siècles. 2e partie. XIIIe—XVIe siècles. 4. (123. 146 p.) Laon, impr. Fleury.

Michelant, H., Catalogue de la bibliothèque de François Ier, à Blois, en 1518, publié d'après le manuscrit de la bibl. impér. de Vienne. 8. (48 p.) Paris, Franck.

Bibliothèque de la reine Marie-Antoinette au petit Trianon, d'après l'inventaire original dressé par ordre de la Convention. Catalogue avec des notes inédites du marquis de Paulmy, mis en ordre et publié par P. Lacroix. 12. (XXVIII. 128 p.) Paris, Gay.

Borel d'Hauterive, Annuaire de la noblesse de France et les maisons souveraines de l'Europe. 20e année. 12. (450 p.) Paris, Dentu.

Batjin, Histoire complète de la noblesse de France depuis 1789 jusque vers l'année 1862. 8. (536 p.) Paris, Dentu.

La Chenaye-Desbois et Badier, Dictionnaire de la noblesse, contenant les généalogies, l'histoire et la chronologie des familles nobles de la France. 3e édit. T. 1. 1re partie. 4 à 2 col. (XXIV. 248 p.) Paris, Schlesinger frères.

Delley de Blancmesnil, Considérations sur divers

anciens titres, dont quelques-uns se rattachent aux croisades. 8. (47 p.) Versailles, Dufaure.

Hennin, Les monuments de l'histoire de France, catalogue des productions de la sculpture, de la peinture et de la gravure relatives à l'histoire de la France et des Français. T. 9. 10. 1559—1589. 1589—1610. 8. (419. 449 p.) Paris, Delion.

Carro, A., Mémoire sur les monuments primitifs dits celtiques et antéceltiques. 8. (71 p.) Paris, Dumoulin.

Bréan, Notice sur la découverte de ruines gallo-romaines. 8. (14 p.) Gien, impr. Clément.

Dacel, Alfr., L'art architectural en France depuis François Ier jusqu'à Louis XIV. T. 1. 4. (118 p) Paris, Noblet et Bandry.

Renouvier, J., Histoire de l'art pendant la révolution, considéré principalement dans les estampes. 8. (592 p.) Paris, Ve J. Renouard.

Douët d'Arcq, Collection de sceaux. 1re partie. T. 1. 4. (CXV. 744 p.) Paris, Plon.

Bourassé, J. J., Résidences royales et impériales de France, histoire et monuments. 8. (468 p.) Tours, Mame et fils.

Coquille, J. B. V., Les légistes, leur influence politique et religieuse. 8. (XXI. 600 p.) Paris, Durand.

Charvet, J., Description de monnaies françaises, royales et féodales. 8. (VIII. 102 p. 4 p. et fig.) Paris, impr. Bonaventure et Ducessois.

Streber, Franz, Ueber eine galliſche Silbermünze mit dem angeblichen Bilde eines Druiden. 4. München 1863.

Boutaric, Edg., Institutions militaires de la France avant les armées permanentes. 8. (VIII. 499 p.) Paris 1863, Plon.

De la Barre Duparcq, L'art militaire pendant les guerres de religion. (Compte rendu de l'ac. des sciences mor. et polit. T. 66. 1863.)

Joleaud, F. P., Histoire du sixième régiment de dragons, depuis sa fondation jusqu'à nos jours. 8. (183 p.) Commercy, Cabasse.

Laure, F., Histoire médicale de la marine française pendant les expéditions de Chine et de Cochinchine (de 1859 à 1863). 8. (XVI. 152 p.) Paris, J. B. Baillière.

Le livre rouge. Histoire de l'échafaud en France; par B. Maurice, A. de Bast etc. 4. (VIII. 359 p.) Paris, P. Dupray de la Mahérie.

Sarrasy, Js., Les Tribulations du contrôleur et les livres de l'impôt en France; avec 16 fac-simile de très-anciens compoix et d'un leu ou rôle de 1440. 8. (424 p.) Paris, Didron.

Nervo, de, Etudes historiques. Les finances françaises sous l'ancienne monarchie, la république, le consulat et l'empire. 2 vol. 8. (XVI. 1122 p.) Paris, M. Lévy.

Clément, P., Opérations de Colbert sur les rentes. (Compte rendu de l'Ac. des sciences mor. et pol. T. 66. 1863.)

Murray, James, French Finance and Financiers under Louis XV. 8. London, Day.

Vuitry, Ad., Rapport sur le concours relatif à l'impôt avant et depuis 1789. (Séances et trav. de l'ac. des sciences morales et politiques. 1863. t. 64. p. 305—331.)

Block, M., Les finances de la France depuis 1815. 8 à 2 col. (28 p.) Paris, Lorentz.

Audiffret, d', Système financier de la France. 3e édit. revue et augmentée. T. 1. Rapport au roi sur l'administration des finances du 15 mars 1830 (législation de 1789 à 1830). Projet de budget de l'exercice 1831. Dernière loi de finances de la restauration. T. 2. Examen des revenus publics, du crédit de l'état, de la circulation, de la richesse, de la comptabilité publique. Legislation de 1830 à 1862. 8. (XVI. 407 p. VIII. 671 p.) Paris, P. Dupont.

Barny, Aug., Traité historique des poids et mesures et de la vérification depuis Charlemagne jusqu'à nos jours. 8. (309 p.) Paris, L. Hachette.

Exposé de la situation de l'empire, présenté au sénat et au corps législatif. fol. (VIII. 127 p.) Paris, impr. impér.

Commerce de la France. Documents statistiques. Trois premiers mois de 1863. 4. (147 p.) Paris, impr. Panckoucke et Ce.

Tableau général du commerce de la France .... pendant l'année 1862. 4. (LXXI. 601 p.) Paris, impr. impér.

Vignon, E. J. M., Etudes historiques sur l'administration des voies publiques en France au dix-septième et dix-huitième siècle. Paris 1862.

Tableaux de population, de culture, de commerce et de navigation des Colonies Françaises pour l'année 1860. Paris 1868.

Statistique de la France. Mouvement de la population pendant les années 1858, 1859 et 1860. 2e série. T. 11. 4. (CXV. 349 p.) Strasbourg, Ve Berger-Levrault.

Des Moulins, Ch., Mémoire sur l'état moral des populations de la France. 8. (14 p.) Caen, impr. Hardel.

Engländer, Sigm., Geſchichte der franzöſiſchen Arbeiter-Aſſociationen. 1—3. Thl. 8. (306 S. VIII u. 711 S.) Hamburg, Hoffmann & Campe.

Biographie de Liévin Bauwens, introducteur de la filature du coton en France. 8. (16 p.) Paris, impr. Blot.

Chocqueel, W., Essai sur l'histoire et la situation actuelle de l'industrie des tapisseries et tapis. 32. (VII. 183 p.) Paris, Guillaumin.

Notice historique sur la tapisserie brodée de la reine Mathilde, épouse de Guillaume le Conquérant, exposée dans la galerie Mathilde de la bibliothèque de Bayeux. 16. (24 p.) Bayeux, impr. Duvant.

Gindre de Mancy, Noveau dictionnaire complet des communes de la France. 1re et 2e livr. 8 à 2 col. (96 p.) Paris, Garnier frères.

Janin, A., Dictionnaire complet des communes de France. 4e supplément (1851 à 1861). 8. (43 p.) Angers, impr. Cosnier et Lachèse.

St. Joanny, G., Deuxième mémoire sur l'importance, pour l'histoire intime des communes de France, des actes notariés antérieurs a 1790. 4. (18 p.) Thiers, Cuissac.

Descauriet, Aug., Histoire de la transformation des grandes villes de l'empire. 8. (XLVIII. 472 p.) Paris, Sartorius.

## 6. Aus Zeitſchriften.

Bulletin monumental ou collection de mémoires sur les monuments historiques de France. 3e série. t. 9. (t. 29 de la collect.) 1863. Paris et Caen.

Aus dem Inhalte: Cochet, Opérations archéologiques dans le dép. de la Seine-Inférieure. — E. Aillery, Sur le pouillé de l'é-

vêché de Luçon. — A. P. Simian, Rapport sur une excursion archéologique dans le département des Hautes-Alpes. — A. Delacroix, Unité religieuse, artistique, industrielle et nationale de toutes les Gaules. — A. P. Simian, Les cités lacustres en Suisse, en Irlande et en Dauphiné. — Léon La Cordier, Note sur l'architecture de la Normandie au XIIIe siècle. — A. Castan, La bataille de Vesontio et ses vestiges. — Anthyme St. Paul, Notice historique et monumentale sur St. Lizier. — Launay, Rapport sur la découverte d'un théâtre gallo-romain à Areines, pres Vendôme. — Stéph. de La Nicollière, Études archéologiques et héraldiques. Notre-Dame-de-Bethléem et les Goheaux, sires de St. Aignan. — Ch. Des Moulins, Rapport sur l'état des études archéologiques dans le sud-ouest de la France. — Malbranche, Découverte d'antiquités gallo-romaines à Brionne. — De Caumont, Statistique monumentale de la vallée de Roques et de Canteloup (Calvados). — Tournal, Inscriptions inédites ou peu connues du musée de Narbonne.

Bulletin de la Société de l'histoire du protestantisme français. 1863.

Aus dem Inhalte: Pasteurs de l'Agenais, de Sedan etc. — Documents inédits et originaux. — La première édition de l'histoire de la Popelinière, etc. — Documents inédits et orig. Lettre inédite de Henri IV, cimetières et inhumation des huguenots. — Le protestantisme en Champagne au XVIe siècle. — L'abjuration de Henri IV et le parti réformé. — Cimetières et inhumations des huguenots à Paris, etc. — Le manuscrit d'Agrippa d'Aubigné. — Que sait-on de la nourrice de Charles IX? — Documents inédits. — Lettres d'Odet de la Noue, de la duchesse d'Orléans etc.

Bulletin de la Société de géographie.

Aus dem Inhalte: De la Roguette, Note sur la vie . . . de M Jomard. — Santamaria, Origine des peuples qui habitent le Sénégal français. — Malte-Brun, Note sur les tribus qui habitent le Gabon. — Maunoir, La Nouvelle-Zélande. — De la Roquette, Notice sur la vie et les travaux de John Brown. — Bineteau, Note sur les usages des populations indigènes de la Cochinchine. — Duval, Des rapports entre la géographie et l'économie politique. — Petrus Trüong Vingky, Notice sur le royaume de Schmer etc.

Revue historique du droit français et étranger. 1863.

Aus dem Inhalte: Bascloux, Les grandes baillis au XVe siècle. — La Cochinchine française et le code annamite. — Villequez, Étude historique sur les substitutions prohibées. — Buchère,

De la justice civile en Angleterre. — Les essais de Montaigne dans leurs rapports avec la législation moderne. — Secretan, De la féodalité en Espagne. — Buchère, De la justice civile en Angleterre. — Vega, La nouvelle législation civile du Pérou. — C Beautemps Beaupré, Du droit des propriétaires de fief d'ajouter le nom de leur fief à leur nom patronymique. — Bimbenet, Les essais de Montaigne dans leurs rapports avec la législation moderne. — Laboulaye, Les ecoles de droit aux Etats-Unis.

Revue archéologique ou recueil de documents et de mémoires relatifs à l'étude des monuments, à la numismatique etc. Nouv. Série. 4e année. 1863. 8. Paris, Didier et Ce.

Aus dem Inhalte: L'enceinte du Haram-Ech-Chérif et le temple de Salomon à Jérusalem. Analyse d'un Mémoire de M. de Saulcy, par Al. Bertrand. — Cochet, Rapport sur les opérations archéologiques du département de la Seine-Inférieure. — Baillet, Aug., De l'élection et de la durée des fonctions du grand prêtre d'Ammon à Thèbes. — Boissier, Gaston, Atticus éditeur de Cicéron. — Viollet le Duc, Album de Villard de Honnecourt, architecte du 13e siècle. — de Montgravier et Ricard, Ruines d'un oppidum des Volces Arécomiques. — De Saulcy, Deux villes des évangiles, Beth-Sayda et Capharnaoum. — Al. Bertrand, Les monuments primitifs de la Gaule. Monuments dits celtiques. Dolmens et Tumulus. — Creuly, Un noveau pagus Gallo-Romain. — Chatelet, Sur le véritable emplacement de la ville appelée Noviomagus. — Conestabile, Inscriptions Étrusques du musée Campana et du musée Blacas. — Bertrand, Un mot sur les mesures itinéraires en Gaule à l'époque Gallo-Romaine. — Perrot, Une inscription inédite de Prusias ad Hypium (Uskub). — Creuly, La carte de la Gaule. — Bertrand, Les voies Romaines en Gaule. — Salzmann, Bijoux Phéniciens trouvés dans la nécropole de Camiros. — Devéria, Quelques personnages d'une famille Pharaonique de la XXIIe dynastie. — De Rougé, Inscription historique du roi Pianchi-Mériamoun. — Detlefsen, Les marques de fabrique sur la verrerie Romaine. — Parker, Les abbayes de Caen. — Rohault de Fleury, L'arc de triomphe de Constantin. — F. Robion, Campagne de Manlius Vulso contre les Galates. — E Boutaric, Armement, tactique et force des armées françaises aux XIIIe et XIVe siècles. — A. de Barthélemy, Monnaies Mérovingiennes d'Alise-Sainte-Reine. — E. Egger, Notice sur la tour d'ordre à Boulogne-sur-mer. — Thenon, Une inscription archaique de Gortyne. — C. Wescher, Texte et explication d'un décret en

dialecte Dorien, provenant de l'île de Carpathos. — Bertrand, Monuments dits Celtiques dans la province de Constantine.

Bibliothèque de l'école des chartes. 24e année. 5e série. Tom. IV. Livr. 3—6. T. V. Livr. 1 2. Paris 1863, Herold.

Aus dem Inhalte: L. Delisle, Inventaire des manuscrits conservés à la bibliothèque impériale sous les num. 8823—11503 du fonds latin (suite et fin). — S. Luce, De l'utilité . . . . des travaux d'archives. — Boutaric, Les archives de l'empire. — J. Lair, Études sur les origines de l'évêché de Bayeux. II. St. Escupère, st. Rufinien, st. Loup. — P. Meyer, Les études de M. Littré sur l'histoire de la langue française. — Em. Mabille, Notice sur les divisions territoriales et la topographie de l'ancienne province de Touraine. — d'Arbris de Jubainville, Les archives du dép. de l'Aube. — De l'Épinois, Notes extraites des archives communales de Compiègne. — Lecoy de la Marche, Exécution du testament d'Amédée, comte de Genevois, en 1371. — Vallet de Viriville, Examen critique du mystère du siége d'Orléans. — Tuetey, De l'affranchissement des communes en Franche-Comté. — Rendu. Quelques documents inédits sur la bataille de Pavie. — Meyer, D'une nouvelle édition de la coutume de Montcuq. — G. Paris, La Karlamagnus-saga, histoire irlandaise de Charlemagne. — H. de l'Épinois, Notes extraites des archives communales de Compiègne. — Besoet de Lamothe, Principaux manuscrits latins et français, conservés à St. Pétersbourg.

Revue des Sociétés savantes des départements. 3e série. T. 1. 2. Paris 1863.

Aus dem Inhalte: G. Ducoudray, La ville de Sens pendant la guerre de cent ans. — Rouchier, Notice sur le bas-relief mithriaque de Bourg-St.-Andéol. — Barthélemy, La commune de Villefranche de Conflent. — Allmer, Temple d'Auguste et de Livie à Vienne. — Jugement contre des calvinistes convaincus d'avoir tenu un prêche. Communication de . . . André. — Document relatif à l'hist. de l'ancienne province de Poitou, communiqué par Beauchet-Filleau. — Samazeuil, Catherine de Bourbon, régente du Bearn. — De la condition des maîtres d'hébreu dans l'université de Paris au commencement du 15e siècle, par Jourdain. — Notice sur le prieuré des Bons-Hommes, communication de . . . Grimot. — Nouvelles recherches sur Geofroi de Villehardouin avec pièces justificatives, par d'Arbois de Jubainville. — Lettre de la reine aux mayeurs et échevins de St. Omer etc., comm. de Deschamps de Pas. — Vidimus des lettres de Charles, fils du roi de France etc. (1360), commun. de Deschamps

de Pas. — Registre des comptes de Gaston d'Orléans, communiqué par Godard-Faultrier. — Lettre de Charles VII aux consuls de Narbonne, comm. par Tournal. — Baret. De l'origine du peuple espagnol. — Six pièces originales relatives aux tombeaux de l'église Notre Dame du château de Thouars; communication de Marchegay. — Monin, Philologie gauloise. — Aubertin, Première campagne de J. César. — Noms et ouvrages de quelques articles des XVe et XVIe siècles. Communication de Dusevel. — Règlement de police de la ville de Thier. Comm. de St. Joanny. — Extrait d'une lettre de M. Buache de Verpont. Comm. de M. de Mellet. — Extraits des registres d'office du bailliage de Ribemont. Comm. de Matton. — Bulle inédite de Grégoire XI. Comm. de André. — Charte-Notice concernant la cloche de l'église de Blaison, en Anjou. — Deux lettres originales de Louis XI. — Deux pièces originales relatives aux vêtetements etc. de Prégent Coëtivy.

Journal des Savants. 1863.

Aus dem Inhalte: E. Littré, Les moines d'Occident, depuis St. Benoît jusqu'à St. Bernard. — Mérimée, Bogdan Chmielnicki. — Barthélemy St. Hilaire, La vie de Mahomet. — Hase, Voyage archéologique dans la régence de Tunis. — Beulé, Éphèse et le temple de Diane. — Franck, St. Martin, le philosophe inconnu. — Bouillier, Étude sur Malebranche. — Littré, Histoire etc. du normand, de l'anglais et de la langue française.

L'Investigateur. Journal de l'Institut historique. 30e année. 4e série. t. 3. livr. 338—349. 1863.

Aus dem Inhalte: De Labadie, Rapport .... sur la voie romaine qui conduisait de Tolosa à Lugdunum-Convenarum. — Léon Hilaire, Étude historique sur le maréchal de Saxe. — N. de Berty, Étude sur l'histoire de l'administration des cultes. — Le même, Tableau hist. des mutations de l'administration des cultes.

Le Correspondant. 1863.

Aus dem Inhalte: L'Autriche, ses hommes d'état .... en 1863. — Randot, L'administration locale en France et en Angleterre. — De Haulleville, Frédéric II, l'Allemagne et la Pologne. Fournel, L'art et les artistes en Hollande. — Mortimer-Ternaux, Un épisode des massacres de septembre. — Nève, F. Windischmann. — Michon, Le génie et les écrits du cardinal de Retz. — Renard, La révolution de Madagascar. — De Pontmartin, Mélanges. Duc de Noailles. La famille d'Aubigné. — Perraud, La crise de protestantisme en Hanovre — Fournel, Molière et sa famille. — Mgr.

l'évêque d'Orleans, Les études d'un homme du monde. — De Haulleville, Les institutions représentatives en Autriche. — Fournel, La dynastie des Vernet. — Moreau, La politique française en Amérique. — De Meaux, La chambre introuvable.

Bulletin du bibliophile. 1863.

Aus dem Inhalte: Comptes du voyage de la baronne de Pont-l'Abbé à la cour (1508). — Asselineau, La princesse de Condé. — Deux lettres inédites de Lazare Hoche Bonhomme. — Beaune. Etude bibliographique sur P. Legouz, conseiller au parlement de Bourgogne (1640—1702). — Rathery, Documents relatifs à Jean Chapelain. — Note sur les mémoires de Mme de Maintenon publiés par la Beaumelle. — Asselineau, Sur la vie de Mazarin. — Asselineau, Document sur la femme du grand Condé. — Buget, Études sur Nostradamus. — Gresset et ses oeuvres. — Prince Galitzin, Nouv. publications de la Soc. des bibliophiles de Touraine. — Clément de Ris, La comtesse de Verrue (1670—1736). — Lacroix, Essai sur la reliure en France. — De Gaulle, Publication des inventaires des archives départementales. — Brunet, Les protestants espagnols du XVIe siècle. — Viollet-le-Duc, De la gravure sur bois. — Informations contre Isabelle de Limeuil (1564) par M. le duc d'Aumale.

Annales du bibliophile. 1863.

Aus dem Inhalte: Histoire des bibliothèques et des archives. — Les feuilles volantes au XVIIe siècle. — Salomon, Une affiche de spectacle du grand collége de Sens en 1610. — De Martonne, Le manuscrit de St. Dié.

Revue contemporaine. 1863.

Daraus: Baron Ambert, Le baron Larrey. — Dottain, Le cardinal Dubois et la politique du régent. — Menant, Babylone. Son histoire d'après les récentes découvertes. — Asse, Un gentilhomme pauvre sous Henri IV et Louis XIII. — Claveau, Les réputations posthumes: Maurice et Eugénie de Guérin. — Merson, H. Vernet. — Dauriac, La gravure en médailles au XIXe siècle. — Fröhner, Sciences historiques et archéologiques. — De Boinvilliers, La politique extérieure de l'empire et les traités de 1815. — Della Rocca, Correspondance inédite de M. Ad. de Savoie, duchesse de Bourgogne. — Huillard-Bréholles, Les archives de l'empire. — Claveau, La comédie à Rome: Térence. — Donnoderie, Les derniers troubadours: Jasmin. — Beauvois, Les antiquités primitives du Danemark. — Cardonne, Les finances de la Russie avant les dernières réformes. — Améro, Les grandes familles d'Angleterre. —

Renard, Les Européens en Chine. — De Latour, Les Tolnay, scènes de la vie hongroise. — Dottain, Des principes du gouvernement moscovite depuis Pierre le Grand. — Huillard-Bréholles, Un grand seigneur humoriste sous Richelieu. Le maréchal de Brézé d'après sa correspondance inédite — Ernouf, La correspondance de Napoléon Ier. — De la Varenne, Le roi Victor-Emmanuel. — Renaud, Alfred Tennyson. — Joubert, Les Césars et les Antonius. — La campagne d'Irlande en 1797, d'après des documents inédits. — Boinvilliers, De la liberté sous le régime parlementaire. — Ernouf, L'ancien et le nouveau Paris. — Simon, L'Allemagne et la réforme fédérale. — Alaux, L'esprit de la France dans la littérature des trois derniers siècles. — Robert, L'occupation française en Cochinchine. — De Montblanc, Les îles Philippines.

Revue des Deux-Mondes 1863. Vol. 43—48.

Aus dem Inhalte: L. de Lavergne, Les assemblées provinciales en France avant 1789. — L. de Viel-Castel, Joseph Lebon. — J. Michelet, Six mois de la régence. — De Mazade, Les affaires du Mexique. — Aube, Trois ans de campagne au Sénégal. — Dupont-White, L'administration locale en Angleterre et en France. — Esquiros, La banque d'Angleterre. — De Laveleye, La crise religieuse au XIXe siècle. — Guizot, La génération de 1789. — V. Langlois, Les Arméniens de la Turquie et les massacres du Taurus. — De Mazade, Crise ministérielle en Espagne. — Thierry, Premier siége de Rome par Alaric. — Delaborde, Horace Vernet. — De Carné, Le surintendant Fouquet. — Michelet, Paris et la France sous Law. — Boissier, Le testament politique d'Auguste. — Thierry, Attale, le sac de Rome et la mort d'Alaric. — Des Varannes, La Chine depuis le traité de Pékin. — De Mazade, Un essai de libéralisme russe en Pologne. — Forgues, L'Italie pendant la dernière guerre (1859—1861). — Geffroy, Un réformateur italien de la renaissance: Jérôme Savonarole. — Clément, Du caractère des femmes au XVIIIe siècle. — De Mars, La Pologne, ses anciennes provinces et ses véritables limites. — Boissier, Atticus, un ami des grands dans les derniers jours de la république romaine. — d'Assier, Le Brésil et la société brésilienne. — Cornélis de Witt, La société française au XVIIIe siècle. — Lavergne, Souvenirs militaires du duc de Fezensaz. — De Rémusat, Les élections de 1863 en France. — C. Perier, Souvenirs d'un diplomate anglais. — Ampère, Les luttes de la liberté à Rome, Caton et les Gracques. — Marc-Monnier, Les fouilles de Pompéi depuis . . . . . le gouvern. du roi Victor-

Emmanuel. — Laveleye, L'Economie rurale en Hollande. — Le comte Rostopchine. — Galos, Les affaires de Madagascar. — Matteucci, L'instruction publique en Italie. — Bailleux de Marisy, La ville de Paris, ses finances et ses travaux publics. — Langel, La guerre civile aux Etats-Unis. — De Mazade, Huit mois de guerre et de diplomatie en Pologne. — De Lasteyrie, L'Irlande et les causes de sa misère. — De Carné, La tradition constitutionelle dans la révolution française. — Boissier, Le second Brutus d'après les lettres de Cicéron. — Forgues, Les Afghans chez eux. — Beulé, Le peintre Appelle et la peinture grecque. — L. de Lavergne, Le duc de Broglie. — Lefèvre-Pontalis, Les lois et les moeurs électorales en France. — De Mazade, L'expédition du Mexique et la politique française. — Du Hailly, Les Antilles françaises en 1863.

## 28. Mittheilungen aus Zeitschriften.

Zeitschrift für Rechtsgeschichte. 3. Band. 1—3. Heft. 1863.

Aus dem Inhalte: Rudorff, Ueber die Julianische Edictsredaktion. — Abegg, Beitrag zur Geschichte der älteren einheimischen Strafrechtspflege mit Rücksicht auf sog. Malefizbücher. — Laband, Die Freiburger Schwabenspiegel-Handschrift. — Birlinger, Augsburgischer bischöflicher Vergleich vom J. 1511 mit dem Dorf-Recht zu Hersthoven bei Augsburg. — Anschütz, Zur Erinnerung an J. Merkel. — Rive, Zur Lehre von der Beurtheilung der außerehelichen Verwandtschaft nach deutschem Recht. — v. Wallenrodt, Die Injurienklagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung in ihrer Entstehung, Fortbildung und ihrem Verfall. — Reatz, Ueber die Summen: „Ut nos Minores," „Ad summarium notitiam cursus consueti causarum" und den Bartolus'schen Tractat: de ordine iudicii. — Miscellen. — Bruns, Die römischen Popularklagen. — E. J. Becker, Ueber die leges locationis bei Cato de re rustica. — Bluhme, Paläographische und kritische Miscellen. — R. Schröder, Zur Lehre von der Ebenbürtigkeit nach dem Sachsenspiegel.

Zeitschrift für Kirchenrecht. Herausgegeben von R. Dove. 3. Jahrgang. Tübingen 1863.

Aus dem Inhalte: G. D. Teutsch, Die Rechtslage der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen. — E. Friedberg, Zur Geschichte der Eheschließung. Zweiter Artikel. — C. B. Hundeshagen, Die theokratische Staatsgestaltung und ihr Verhältniß zum Wesen der Kirche.

Zeitschrift für die historische Theologie. Herausgegeben von Chr. W. Niedner. Neue Folge. 27. Band. Gotha 1863.

Darin: Fr. Nippold, David Joris von Delft, seine Lehre und seine Secte. — K. W. H. Hochhuth, Mittheilungen aus der protestantischen Secten-Geschichte in der hessischen Kirche. I. Theil. Im Zeitalter der Reformation. 4. Abth. Die Weigelianer und Rosenkreuzer. Grunius und Nollius. — J. L. M. Laurent, Geschichte der Brüderkirche in Livland. — F. Winter, Die Kirchenvisitation von 1528 im wittenberger Kreise. — A. Ebrard, Die culdeische Kirche des sechsten, siebenten und achten Jahrhunderts.

Protestantische Monatsblätter. Herausgegeben von H. Gelzer. Bd. 21. 22. Gotha 1863.

Aus dem Inhalte: W. Wackernagel, Gedächtnißrede auf Uhland. — W. Roscher, Ein neuer Versuch, die Volkswirthschaftslehre zu katholisiren. — C. Schlottmann, Bacos Lehre von den Idolen und ihre Bedeutung für die Gegenwart. — Zur Geschichte der kirchlich-politischen Gewissensverwirrungen in Deutschland seit 1848. Eine Charakteristik Dr. Bilmars und seiner Presse. — A. Schröder, Die evangelische Kirche und das deutsche Volk. — Die europäische Krise seit 1848. Die römische Frage und die italienische Revolution seit 1859. — Die Religionsfreiheit in Portugal. — Lessing und Göze. — E. Curtius, Die Bedeutung der Freundschaft im Alterthum für Sittlichkeit, Wissenschaft und öffentliches Leben. — J. Ley, Der Heliand, unser ältestes christliches Epos. — A. Helfferich, Aus dem Leben Johann Karl Passavants. — Züge aus der Geschichte des höheren Schulwesens in den letzten fünfzig Jahren. — Die neuesten kirchlichen Vorgänge in Schottland. — Die geschichtlichen Antecedentien der gegenwärtigen Krise in den Vereinigten Staaten. — Frau v. Krüdener in der Schweiz. Aus dem Tagebuche J. G. Müllers. — Ein deutscher Proselyt in Spanien. Urkunden zur Geschichte eines religiösen Abenteurers. — Die weltgeschichtliche und nationale Bedeutung des 18. Octobers 1813. — Martin Planta, der Vorläufer Pestalozzis und Fellenbergs.

Bibliothèque universelle de Genève. Nouv. pér. T. 16. 17. Genève 1863.

Aus dem Inhalte T. 16.: A. Béranger, Uhland. — J. Chavannes, La presse périodique Vaudoise. — L. Vulliemin, Une nouvelle philosophie de l'histoire — Les Indes occidentales et la mer des Antilles. — Ed. Claparède, L'age du bronze en Scandinavie. — H. Fl. Calame. — T. 17: L'instituteur de Granges (Charles Mathy). — Claparède, L'age du bronze etc. II. art. — Pennizi, Vincenzo Tedeschi.

Sitzungsberichte der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften. 1863.

Aus dem Inhalte des 2. Bandes: Thomas, Miscellen aus Handschriften der Münchener Staatsbibliothek, darunter eine Tegernseer Urkunde, die Stiftung eines Seelgerätes betreffend aus dem 14. Jahrhundert und ein Fragment zu den Ordalen. — J. M. Müller, 1) Heulkhatibs Bericht über die Pest; 2) Tod des Königs Sebastian von Portugal; 3) Ueber die doncella Tendor. — Thomas, Ueber das Epithalamium des Gallienus.

Nachrichten von der G. A. Universität und der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. 1863. (24 Nummern.)

Aus dem Inhalte notiren wir: Waitz, Ueber die vita Ezonis oder historia fundationis monasterii Brunwilarensis. Ewald, Ueber ein neues türkisches Werk aus der griechisch-morgenländischen Münzkunde. Schmidt, Ueber einige alte Drucke im Rathsarchiv der Stadt Göttingen. — Curtius, Mittheilungen über attische Ausgrabungen. — Waitz, Nachträgliche Bemerkungen zu der Abhandlung über eine sächsische Kaiserchronik. — Sauppe, Eine griechische Inschrift von Eresos.

Comptes rendus des séances de l'académie des inscriptions et belles-lettres par E. Desjardins 7. année 1863.

Aus dem Inhalte: de Saulcy, Dernières fouilles d'Alise St. Reine. — Vivien de St. Martin, Sur le Gîr et le Niger des Anciens en Afrique. — Voyage scientifique de MM. Waddington et le comte Melchior de Vogüé en Syrie. — Naudet, La noblesse chez les Romains. — De Saulcy, Lieu du passage d'Hannibal dans les Pyrénées. — L. Renier, Fouilles de Vertault (Côte-d'Or). — Reinaud, Relations politiques et commerciales de l'empire romain avec l'Asie orientale pendant les cinq premiers siècles de l'ère chrétienne. — Fouilles du palais des Césars. — Th. H. Martin, Rapport des lunaisons avec le calendrier des Egyptiens, sur la période d'Apis et celle de 36, 525 ans. Lettre de M. Aug. Mariette Bey à M. le vicomte de Rougé sur une stèle trouvée à Gebel-Barkal. — De l'affranchissement des esclaves par forme de vente à une divinité. — De Rougé, Inscription historique du roi Pianchi - Mériamoun découverte par M. Mariette au Gebel-Barkal. — Wallon, L'Insurrection des paysans d'Angleterre en 1381. J. Wicleff — Wat-Tyler. Vivien de St. Martin, Eclaircissements géographiques et historiques sur l'inscription d'Adulis et sur quelques points des inscriptions d'Axoum (Abyssinie). H. Wallon, La chute de Richard II. Martin, Sur la période égyptienne du phénix. A. Desjardins, Louis XII et l'alliance anglaise en 1514. Quel est le véritable auteur du traité de Londres. — Longpérier, Sur un monnaie antique d'Asie. — Brunet de Fresle, Sur la lecture du cartouche - prénom de Taharaka, roi de

la 25e dynastie. — Léon Renier, Sur la découverte d'une stèle à Tébessa. — L. Delisle, Les manuscrits de Colbert. — A. Desjardins, Louis XI, sa politique extérieure, ses rapports avec l'Italie. — Noël de Vergers, Sur la religion des Étrusques et sur les communications de l'Étrurie avec Rome pendant la période de rois. — Rapport de MM. Mohl et Ad Regnier sur la description des ruines d'Anurâdhâpura, envoyé à M. le Ministre d'Etat par M. Alfr. Grandidier. (Mém. daté de Bombay, le 24 juin 1864). — Longpérier, Découverte de stèles phocéennes à Marseille. — Lenormant, Dernières fouilles du théâtre de Bacchus à Athènes.

## VI.

# Ueberſicht der hiſtoriſchen Literatur des Jahres 1864.

---

## 1. Weltgeſchichte. Allgemeines.

Lyell, Ch., Antiquity of man. 8. (XII. 520 p.) London 1863, Murray.

Lyell, Charles, Das Alter des Menſchengeſchlechts auf der Erde und der Urſprung der Arten durch Abänderung, nebſt einer Beſchreibung der Eiszeit in Europa und Amerika. Nach dem Engliſchen von Dr. Louis Büchner. 1. u. 2. Lfg. 8. (S. 1—472.) Leipzig, Thomas.

Lotze, Herm., Mikrokosmus. Ideen zur Naturgeſchichte und Geſchichte der Menſchheit. Verſuch einer Anthropologie. 3. Bd. 8. (VIII u. 616 S.) Leipzig, Hirzel.

Taylor, Rev. J., Words and Places: or, Etymological Illustrations of History, Ethnology, and Geography. London and Cambridge 1864.

Ethnologiſche Schriften von Anders Retzius. Nach dem Tode des Verfaſſers geſammelt. Fol. (XII u. 168 S.) Stockholm 1864, P. A. Norſtedt & Söner. Leipzig, A. Dürr.

Bibliothek der geschiedenis. Bloemlezing uit de werken der voornaamste geschiedschryvers van vroegeren en lateren tyd, byeen verzameld door E. L. Görlitz. 1e deel. 3e afl. Zwolle. van Hoogekraken en Gortes.

Genouille, J., Dictionnaire abrégé d'histoire. 2e éd. rev. et corr. 18. (VIII. 288 p.) Paris, Delalain.

Zaraúski, Stanisl., Weltgeſchichte in Annalen-, Chroniken- und Hiſtorienweiſe. 2. Bd. Umfaſſend die Zeit vom J. 1000 bis 1500 der chriſtlichen Aera. 8. (IV u. 540 S. mit 5 Stahlſt.) Wien 1865, typogr.-liter.-artiſt. Anſtalt.

Grube, A. W., Charakterbilder aus der Geſchichte und Sage. 3 Thle. 9. Aufl. Mit 3 Stahlſt. 8. Leipzig, Brandſtetter.

Inhalt: 1. Die vorchriſtliche Zeit. (XIV u. 234 S.) — 2. Das Mittelalter. (VI u. 296 S.) — 3. Die neue Zeit. (VI u. 398 S.)

Bellecombe, André de, Histoire universelle. 2e partie. Histoire générale, politique, religieuse et militaire. T. 8. (306 à 480 de J. Ch.) 8. (526 p.) Paris, Furne et Ce.

Berleu, Histoire universelle au point de vue politique. T. 1. 32. (128 p.) Gaud, Hoste.

Bossuet, Discours sur l'histoire universelle. Nouv. éd. 18. (XXXVI. 460 p.) Paris, Lecoffre.

Cantu, Cäſar, Allgemeine Weltgeſchichte. Frei bearbeitet von Dr. J. A. Mor. Brühl. 6. Bd. (Der Geſchichte des Mittelalters 2. Bd.) 2. Aufl. Gänzlich umgearbeitete von Dr. Corn. Will. 3. und 4. Abth. 8. (S. 705—1088. Schluß.) Schaffhauſen, Hurter.

— — Allgemeine Weltgeſchichte. Nach der 7. Orig.-Ausgabe für das katholiſche Deutſchland frei bearbeitet von Dr. J. A. Mor. Brühl. 70—72. Lfg. 8. (12. Bd. A. u. d. T.: Allgemeine Geſchichte der neueren Zeit. 4. Bd. S. 1—400.) Schaffhauſen, Hurter.

Dittmar, Dr. Heinr., Die Geſchichte der Welt vor und nach Chriſtus. Namen- und Sach-Regiſter von K. A. Frhr. v. Schmitz-Auerbach. 8. (208 S.) Heidelberg 1863, K. Winter.

Fabraquer, Historia de todos los paises y de todos los tiempos. 8. (XII. 714 p.) Madrid 1863, Escribano.

Gindely, Dr. Ant., Lehrbuch der allgemeinen Geſchichte für Obergymnaſien. 3. Bd. 8. (VI u. 226 S.) Prag, Bellmann.

Kieſel, Gymn.-Dir. Dr. Karl, Die Weltgeſchichte für höhere Schulen und Selbſtunterricht. 2. Aufl. 1. Lfg. 8. (1. Bd. S. 1—160.) Freiburg im Br. 1865, Herder.

Mauer, A., Geſchichts-Bilder. Darſtellung der wichtigſten Begebenheiten und berühmteſten Perſonen. 8. (VIII u. 271 S.) 2. Aufl. 8. (VIII. 430 S.) Langenſalza 1864. 1865, Greßler.

Menzel, Wolfg., Allgemeine Weltgeſchichte von Anfang bis jetzt. 61—72. (Schluß-)Lfg. 8. (11. Bd. S. 49—471 und 12. Bd. 471 S.) Stuttgart 1863, Krabbe.

Pütz, Gymn.-Oberlehrer Prof. Wilh., Hiſtoriſche Darſtellungen und Charakteriſtiken, für Schule und Haus geſammelt und bear-

beitet. 3. Bd. A. u. d. T.: Die Geſchichte der neuern Zeit in abgerundeten Gemälden. 8. (VII u. 802 S.) Köln, Du Mont-Schauberg.

Ruckgaber, Gymn.-Rect. Prof. Heinr., Handbuch der Univerſalgeſchichte für die höhere Unterrichtsſtufe und zum Selbſtſtudium bearbeitet. Fortgeſetzt von Gymn.-Hauptlehrer, Dr. Ant. Hetzel. 3. Bd. 2. Hälfte. 8. (S. 529—1330.) Schaffhauſen 1865, Hurter.

Storia universale compilata sulle norme dei più celebri autori dai primi tempi sino ai nostri giorni. 8. (VII. 562 p.) Triest, Coen.

Struve, G., Weltgeſchichte in 9 Büchern. 7. Ausg. 2—27. Hft. 8. (4. Bd. 211 S. und 5. Bd. 340 S., 6. Bd. 634 S. mit 5 Tab.)

Weber, Prof. Dr. Geo., Allgemeine Weltgeſchichte. 5. Bd. Geſchichte des Mittelalters. 2. Hälfte. 8. (XVI u. 433—765 S.) Leipzig, Engelmann.

Wernicke, Oberlehrer Dr. C., Die Geſchichte der Welt. 2. Thl. Die Geſchichte des Mittelalters. 3. verm. und verb. Aufl. 8. (VIII u. 959 S.) Berlin, A. Duncker.

— — — — — 3. Thl. Die Geſchichte der Neuzeit. 1. Abth. 3. Aufl. 8. (VIII u. 643 S.) Berlin 1865, A. Duncker.

Adams, W. H., Scenes from the drama of european history. 8. (540 p.) London 1863.

Weber, Dr. G., Der Geſchichtsunterricht in Mittelſchulen. Ein Vortrag. 8. (19 S.) Heidelberg, G. Mohr.

Weiſſer, Ludw., Bilder-Atlas zur Weltgeſchichte. Nach Kunſtwerken alter und neuer Zeit gezeichnet und herausgeg. Mit erläuterndem Text von Dr. Heinr. Merz und Herm. Kurz. 28. und 29. Lfg. Fol. (8 Steintaf. und Text. S. 241—399. 8.) Stuttgart, Nitzſchke.

Dreys, Ch., Chronologie universelle. 3e édit. 18. (XIV. 1050 p.) Paris, L. Hachette.

Peon, Baltasar, Estudios de cronología universal. Entr. 1. 4. (48 p.) Madrid, Moya y Plaza.

*Σταματέλου, Ν. Ἰωάννου, Χρονολογία μαθηματικὴ καὶ ἱστορική.* 8. *σελ.* 55. *Ἐν Ζακύνθῳ, τυπογρ. Ῥαφτάνη.*

Voigtel, weil. Prof. Traugott Ghelf., Stammtafeln zur Geſchichte der europäiſchen Staaten. Neu herausgegeben von Privatdoc. Ludw. Adf. Cohn. (In 5 Heften.) 1. Heft. qu. Fol. (IX u. 58 S.) Braunſchweig, Schwetſchke & Sohn.

Haydn, Jos., A dictionary of dates, relating to all ages

and nations, for universal reference. 11 ed., revised and greatly enlarged by B. Vincent. 8. London 1863, Edw. Moxon.

Townsend, G. H., The manual of dates. A dictionary of eminent living characters (including women). A new edit. 8. (800 p.) London, Routledge.

Oppelt, G., Galerie historique, généalogique et biographique des souverains européens et originaires de l'Europe, actuellement regnants. (1862—1863) Fol. (48 p.) Bruxelles, impr. Martens et fils.

Weltgeſchichte in Biographien. 3. (Schluß-) Kurſus. Hrsg. von Dr. Mor. Spieß und Bruno Berlet. 8. (XX u. 270 S.) Hildburghauſen, Nonne.

Keferſtein, Dr. H., Hiſtoriſch-biographiſche Charakter- und Zeitbilder aus Leopold Rankes ſämmtlichen Werken. 8. (VI u. 408 S.) Berlin, Duncker & Humblot.

Kruſe, Staatsrath Prof. Dr. Frdr. v., Allgemeiner biographiſch-hiſtoriſcher Feſt-Calender für Gebildete und Gelehrte. 2—4. Heft. 8. (VIII u. S. 93—450.) Leipzig, Fernau.

Dezobry, Ch., et Th. Bachelet, Dictionnaire général de biographie et d'histoire. 3e éd. 2 vol. 8. (VIII. 3003 p.) Paris, Fandon et Ce.

Biographie universelle (Michaud), ancienne et moderne. T. 36—41. 8 à 2 col. (708. 698. 694. 732. 692. 716 p.) Paris, Desplaces.

Nouvelle biographie générale. T. 37 et 42. 8 à 2 col. (1032 p.) Paris, F. Didot.

The imperial dictionary of universal biography. 5 vols. 8. London, Mackenzie.

Taine, H., L'histoire, son présent et son avenir. (Revue Germanique et Française. 1863.)

Adam, W., Inquiry to the theories of History. 2nd ed. 8. (V. 441 p.) London, W. H. Allen.

Sybel, Heinr. v., Ueber die Geſetze des hiſtoriſchen Wiſſens. 8. (32 S.) Bonn, Cohen & Sohn.

Barthélemy, Ch., Erreurs et mensonges historiques 1re et 2e série. 18. (IV. 291 p. 18. 284 p.) Paris, Blériot.

Oertel, D. Frdr. Max., Ueber Periodiſirung der allgemei-

neu Geschichte. Ein Beitrag zur Historik. 1. Abth. 4. (44 S.) Meißen, Mosche.

Rehm, Prof. Dr. Frdr., Lehrbuch der historischen Propädeutik und Grundriß der allgemeinen Geschichte. 2. verm. Aufl. Herag. von Dr. Heinr. v. Sybel. 2. (Titel-)Ausg. 12. (IV u. 150 S.) Frankfurt a. M. 1850, Völcker.

Odysse-Barot, Lettres sur la philosophie de l'histoire. 18. (250 p.) Paris, Germer Baillière.

Giesebrecht, Ludw., Vom Fortschritt in der Geschichte der Menschheit. (Damaris. 4. Jahrg. 1864. S. 84–98)

Vanderhausen, Th., Ideen zu einem System der Historiographie. 8. (V u. 46 S.) Leipzig, Fr. Fleischer.

Steinthal, Prof. Dr. H., Philologie, Geschichte und Psychologie in ihren gegenseitigen Beziehungen. 8. (IV u. 76 S.) Berlin, Dümmler.

Hermann, Prof. Dr. Conr., Das Problem der Sprache und seine Entwickelung in der Geschichte. 8. (IV u. 115 S.) Dresden, Kuntze.

Braun, Jul., Naturgeschichte der Sage. Rückführung aller religiösen Ideen, Sagen, Systeme auf ihren gemeinsamen Stammbaum und ihre letzte Wurzel. (In 2 Bdn.) 1. Bd. 8. (IV u. 444 S.) München, Bruckmann.

Diefenbach, Dr. Lor., Vorschule der Völkerkunde und der Bildungsgeschichte. 8. (XII u. 746 S.) Frankfurt a. M., Sauerländer.

Büdinger, Prof. Dr. Max, Von dem Bewußtsein der Kulturübertragung. Festrede. 8. (23 S.) Zürich, Schabelitz.

Nitzelnadel, Pfr. Dr. Frdr. Aug., Das Wissenswürdigste in der Welt- und Kulturgeschichte in Biographien und Erzählungen. 2. Aufl. 3—6 Lfg. 8. (1. Bd. (XVI u. S. 145–388.) Saalfeld, Nieſe.

Cousin. V., Histoire générale de la philosophie depuis les temps les plus anciens jusqu'à la fin du XVIIIe siècle. 8. (VIII. 567 p.) Paris, Didier et Ce.

Lewes, G. H., The biographical history of philosophy. Enlarg. and revised edit. 8. London 1863, Parker.

Hengel, W. A. van, Geschiedenis van de zedelijke en godsdienstige beschaving van het hedendaagsch Europa. Veel verbeterd en vermeerderd, zoo door den schrijver zelven, als en wel voornaamelijk door E. J. Diest Lorgion. Amsterdam, Weeveringh.

Schwartz, Gymn.-Dir. Prof. Dr. F. L. W., Die poetiſchen Naturanſchauungen der Griechen, Römer und Deutſchen in ihrer Beziehung zur Mythologie. 1. Bd. A. u. d. T.: Sonne, Mond und Sterne. 8. (XXIII u. 298 S.) Berlin, Hertz.

Caston, Alfr. de, Les marchands de miracles, histoire de la superstition humaine. 8. (342 p.) Paris 1864.

Draper, Prof. J. W., History of the intellectual developement of Europe. Two Volumes. 8. (X. 427 p. VI. 417 p.) London 1864. Leipzig, Denicke.

Rosa, G., Le origini della civiltà in Europa. Vol. II. 8. (XV. 384 p.) Milano, editori del Politecnico.

Reeve, L., Portraits of men of eminence in literature, science and art; with biographical memoirs. Vol. 1. 4. London, Reeve.

Whewell, W., History of the Inductive Sciences. 3d edit. 3 vols. 8. London, Longman.

Laplace, de, Précis de l'histoire de l'astronomie. 2e édit. 8. (170 p.) Paris, Mallet-Bachelier.

Woodcroft, B., Brief biographies of inventors of machines for the manufacture of textie fabrics. 8. (XV. 51 p) London, Longman.

Roux, Aperçu sur l'histoire de la médicine jusqu'au XVIIe siècle. 8. (18 p.) Aix, impr. Pardigon.

Laurent, F., Etudes sur l'histoire de l'humanité. Les guerres de Religion. Bruxelles, Lacroix.

Briefe zur Beförderung der Humanität von noch lebenden Gelehrten. 2. Bd. 8. (XXXII u. 120 S.) Göttingen, Deuerlich.

Kühn, Dr., Entwickelungs-Geſchichte der Freimaurerei. 8. (III u. 288 S.) Neuwied, Heuſer.

Bülau, Frdr., Geheime Geſchichten und räthſelhafte Menſchen. Sammlung verborgener und vergeſſener Merkwürdigkeiten. 2. Aufl. 6—12. Bd. 12. (XXVI u. 3381 S.) Leipzig, Brockhaus.

Pitaval, der neue. Eine Sammlung der intereſſanteſten Criminalgeſchichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit. Fortgeſetzt von Dr. A. Bollert. 35. Thl. Dritte Folge. 11. Thl. 12. (XV u. 442 S.) Leipzig, Brockhaus.

Haas, Dr. Carl, Die Hexenprozeſſe. Ein cultur-hiſtoriſcher Verſuch nebſt Dokumenten. 8. (VIII u. 120 S.) Tübingen 1865, Laupp.

Pompery, Ed. de, La femme dans l'humanité, sa nature, son rôle et sa valeur sociale. 8. (396 p.) Paris 1864.

Legouvé, E., Histoire morale des femmes. 4e éd. 12. (VII. 460 p.) Paris 1864.

Reich, Ed., Geschichte, Natur- und Gesundheitslehre des ehelichen Lebens. 8. (VIII u. 568 S.) Cassel, Krieger.

Lersch, B. M., Geschichte der Balneologie, Hydrophie und Pegologie oder des Gebrauchs des Wassers zu religiösen und diätetischen Zwecken. Ein Beitrag zur Geschichte des Kultus und der Medizin. 8. (242 S. Mit 3 Taf.) Würzburg 1863.

Kretzschmer, Alb., und Dr. Carl Rohrbach, Die Trachten der Völker vom Beginn der Geschichte bis zum 19. Jahrh. 16—20. (Schluß-) Lfg. 4. (XII u. S. 201—343 mit 5 Chromolith. und 2 chromolith. Titeln.) Leipzig, Bach.

Heyer, Baumstr. R., Das System der Kulturgeschichte des Menschen, ins Besond. das System ihrer tektonischen Form und der Baustyl der Gegenwart. 8. (175 S.) Stettin, Saunier.

Ulbach, L., Ecrivains et hommes de lettres. 2e éd. 12. (392 p.) Bruxelles 1864.

Selvatico, P., Arte ed artisti; studi e racconti. 12. Padova.

Fallet, C., Les princes de l'art, architectes, sculpteurs, peintres, graveurs, musiciens, poëtes, orateurs. 8. (376 p.) Rouen, Mégard et Ce.

Heuschling, X, La noblesse artiste et lettrée, tableau historique. 8. (482 p.) Bruxelles, Muquardt.

Becker, A. W., Charakterbilder aus der Kunstgeschichte in chronologischer Folge von den ältesten Zeiten bis zur italienischen Kunstblüthe. Mit 200 (eingedr.) Holzschn. 2. verm. Aufl. 8. (VI u. 424 S.) Leipzig 1865, Seemann.

Vitet, L., Etudes sur l'histoire de l'art. 1re et 2e séries. 2 vol. 18. (XXVIII. 807 p.) Paris, M. Lévy.

Frank, Paul, Geschichte der Kunst, dargestellt in ihren Hauptperioden. 2 Bdchn. 8. (VIII u. 395 S.) Leipzig, Merseburger.

Nagler, Dr. G. K., Die Monogrammisten und diejenigen bekannten und unbekannten Künstler aller Schulen, welche sich zur Bezeichnung ihrer Werke eines figürlichen Zeichens der Initialen des Namens, der Abbreviatur desselben ꝛc. bedient haben. 4. Bd. 3. und 4. Hft. 8. (S. 193—384.) München, Franz.

Schnaaſe, Dr. Carl, Geſchichte der bildenden Künſte. 7. Bd. 1. Abth. Mit 49 in den Text gedr. Holzſchn. 8. (360 S.) Düſſeldorf, Buddeus.

Brunner, Sebaſt., Die Kunſtgenoſſen der Kloſterzelle. Das Wirken des Klerus in den Gebieten der Malerei, Skulptur und Baukunſt. Biographien und Skizzen. 2 Theile. 8. (XVIII u. 607 S.) Wien 1863, Braumüller.

Huggini, Sam., A chart of the history of architecture: showing, under the similitude of streams, the rise, chronological sequence etc. of the various known Styles. London, Day.

Unger, M., Kritiſche Forſchungen im Gebiete der Malerei alter und neueſter Kunſt. 8. (X u. 390 S.) Leipzig 1865, H. Schultze.

Rigollot, Histoire des arts du dessin depuis l'époque romaine jusqu'à la fin du XVIe siècle. T. 1. 2. 8. (530 p. Atlas de 38 pl., XVII. 572 p.) Paris, Vve Renouard.

Didot, A. F., Essai typographique et bibliographique sur l'histoire de la gravure sur bois. 8. à 2 col. (VII. 158 p.) Paris, F. Didot.

Passavant, J. D., Le peintre-graveur. Contenant l'histoire de la gravure sur bois, sur métal et au burin jusque vers la fin du XVIe siècle etc. T. 5. 8. (VII. 238 S.) Leipzig, R. Weigel.

Moore, J, A history of the rise and progress of the art of printing, a lecture. 8. London, Moore.

Brodmann, G. A., Kurzer Abriß der Geſchichte der Buchdruckerkunſt und deren welthiſtoriſche Bedeutung. 2 Vorträge. 8. (28 S.) Erfurt, Volkhart.

Beiträge zur Geſchichte des Buchhandels, der Buchdruckerkunſt ꝛc. I. 4. (VII u. 20 S.) Leipzig, Herman. (Enthält Ad. Lange, Peter Schöffer von Gernsheim.)

Weller, E., Die falſchen und fingirten Druckorte. 2. Bd. enthält die franzöſiſchen Schriften. (2. verm. und verb. Aufl. 8. (VII u. 309 S.) Leipzig, Engelmann.

Fétis, F. J., Biographie universelle des musiciens et bibliographie générale de la musique. 2e édit. T. 6. 8. (500 p.) Paris, Didot.

Ambros, Aug Wilh., Geſchichte der Muſik. 2. B. 8. (XXVIII u. 539 S.) Breslau, Leuckart.

Reißmann, Aug, Allgemeine Geſchichte der Muſik. 2. Bd. 8. (III u 428 S.) München, Bruckmann. 3. Bd. 8 (III u. 437 S.) Leipzig, Fues.

Schneider, Zur Periodiſirung der Muſikgeſchichte. 8. Leipzig 1863, Breitkopf und Härtel.

Hallersleben, Zur Geſchichte des patriotiſchen Liedes. II. 4. Arnſtadt 1862. (Gymn.-Progr.)

Sandys, W., and S. A. Forster, The history of violin, and other instruments played on with the bow from the remotest times to the present. 8. (XII. 390 p.) London, J. Russell Smith.

The history of the Opera, from Monteverde to Donizetti. By Sutherland Edwards. 2nd ed. 2 vols. 8. London, Allen.

Clayton, E. Cr., Queens of song; being memoirs of some of the most celebrated female vocalists who have appeared on the lyric stage, from the earliest days of opera to the present time. 2 vols. 8. (XVI. 833 p.) London, Smith & Elder.

Dröſe, Aug., Pädagogiſche Charakterbilder. Geſchichte der Pädagogik und ihrer vornehmſten Vertreter in den letzten 4 Jahrh. 1. und 2. Aufl. 8. (IV u. 172 S.) Langenſalza, Greßler.

Curtius, Ernſt, Göttinger Feſtreden. 8. (VI u. 254 S.) Berlin 1864, W. Hertz.

Inhalt: Der Wettkampf. — Das Mittleramt der Philologie. — Der Weltgang der griechiſchen Cultur. — Wort und Schrift. — Die Bedingungen eines glücklichen Staatslebens. — Die Idee der Unſterblichkeit bei den Alten. — Das alte und neue Griechenland. — Die Freundſchaft im Alterthume. — Die Kunſt der Hellenen. — Zum Andenken Schillers.

Raumer, Karl von, Kreuzzüge. Zweiter Theil. 8. (100 S.) Stuttgart, S. G. Lieſching.

Die Schrift enthält auch einiges geſchichtliche, nämlich über Griechenland, Indien und Johannes Kepler.

Grimm, Jac., Kleinere Schriften. 1. Bd. A. u. d. T.: Reden und Abhandlungen. 8. (VI u. 412 S.) Berlin, Dümmler.

Inhalt: Selbſtbiographie. — Ueber meine Entlaſſung. — Italieniſche und Skandinaviſche Eindrücke. — Frau Aventiure klopft an Beneckes Thür. — Das Wort des Beſitzes. — Rede auf Lachmann. — Rede auf Wilh. Grimm. — Rede über das Alter. — Ueber Schule, Univerſität, Akademie. — Ueber den Urſprung der Sprache. — Ueber Etymologie und Sprachvergleichung. — Ueber das Pedantiſche in der deutſchen Sprache. — Rede auf Schiller. — Anhang.

Treitſchke, Heinr. v., Hiſtoriſche und politiſche Aufſätze vornehmlich zur neueſten deutſchen Geſchichte. 8. (VII u. 636 S.) Leipzig 1865, Hirzel.

Inhalt: Das deutſche Ordensland Preußen. — Milton. — Fichte und die nationale Idee. — Hans von Gagern. — Karl Auguſt von Wangenheim. — Ludwig Uhland. — Lord Byron und der Radicalismus. — F. C. Dahlmann. — Bundesſtaat und Einheitsſtaat. — Die Freiheit.

Gachard, Analectes historiques. 8e—10e séries. 8. (647 p.) Bruxelles 1863.

Chateaubriand, Etudes historiques. Nouv. éd. T. 1. 18. (262 p.) Paris, A. de Vresse.

La Lance, G. de, Mes petits papiers, choix d'opuscules historiques et littéraires. 8. (565 p.) St. Mihiel, impr. Ve Casner.

Nisard, D., Nouvelles études d'histoire et de littérature. 18. (410 p.) Paris, M. Lévy.

Prescott, W. H., Essais de biographie et de critique. T. 2. 8. (332 p.) Bruxelles, Lacroix.

Tyndall de Veer, F. J., Diplomatische studiën. Le commerce, l'artère principale de notre existence. La diplomatie Néerlandaise. L'Angleterre jalouse de notre fortune et de nos richesses. De politiek van Napoleon I in Italië. De politiek der Koningen van Sardinië. Rome en Constantinopel. 8. (IV. 69 bl.) Breda, Broese.

Creasy, Edw., Fifteen decisive battles of the world, from Marathon to Waterloo. 8. London, R. Bentley.

Kammbly, Oberſt-Lieut. a. D., Der Streitwagen. Eine Geſchichtsſtudie nebſt Betrachtungen über die Eigenſchaften und den Gebrauch des Streitwagens. 8. (XI u. 203 S.) Berlin, Springer.

Harum, Prof. Dr. Pet., Von der Entſtehung des Rechts. Ein Vortrag. 8. Innsbruck 1863, Wagner.

Le Gentil, C., Origines du droit. Essai historique sur les preuves sous les législations juive, égyptienne, indienne, grecque et romaine; avec quelques notes touchant les lois barbares et le vieux droit français. 4. (XVIII. 420 p.) Paris, Durand.

Rechtscontinuität, die, Vom allgemeinen Standpunkte. 8. (60 S.) Agram 1863, Jakić.

Givanni, G. de, Il progresso indefinito del diritto. 8. (254 p.) Cagliari 1863.

Gumplowicz, Dr. L., Wola ostatnia to rozwoju dziejowym i umiejetnym Rys prawniczo-historyczny. (Der letzte Wille in der geſch. u. wiſſenſch. Entw. Eine juridiſch-geſch. Abh.) 8. (82 S.) Krakau, Friedlein.

Redomanſky, Dr. Franz, Kurz gefaßte Grundſätze der Rechtsphiloſophie. 8. (151 S) Brünn, Nitſch.

Vollgraf, weil. Prof. Dr. Karl, Staats- und Rechtsphiloſophie auf Grundlage einer wiſſenſchaftlichen Menſchen- und Völkerkunde. 2 Thle. Neue Ausg. Mit neuer Eintheilung, neuem Titel und einem Vorworte von Prof. Dr. Joſ. Held. 8. (CVII u. 2385 S.) Frankfurt a. M. 1851—55, Völcker.

Roßbach, J. J., Die Lebens-Elemente der Staaten. 2. verm. Ausg. 8. (XIII u. 155 S.) Würzburg, Julien.

Rödinger, Fr., Die Geſetze der Bewegung im Staatsleben und der Kreislauf der Idee. 8. (X u. 297 S.) Stuttgart, Cotta.

Eßhaver, Dr. Ferd., Grundlehre der Geſetze des Staates. Methodiſch neu begründet. (In 3 Bdn.) 1. Bd. 8. (VIII u. 208 S.) Tübingen 1865, Laupp.

Hellenbach, Lazar. Baron, Geſetze der ſocialen Bewegung. Verſuch einer Geſchichte der Menſchheit. 8. (VIII u. 189 S.) Wien, Förſter & Bartelmus.

Nahlowsky, Prof. Dr. Joſ. W.. Grundzüge zur Lehre von der Geſellſchaft und dem Staate. 8. (IV u. 53 S.) Leipzig 1865, Pernitzſch.

Huhn, Dr. E. H. Th., Völkerrecht. Volksthümliche Darſtellung. 8. (332 S.) Leipzig 1865, Grunow.

Wheaton, H., Éléments du droit international. 4e éd. T. 1. 2. 8. (XIX. 733 p.) Leipzig, Brockhaus.

Huhn, Dr. E. H. Th., Allgemeines und deutſches Staatsrecht. Volksthümliche Darſtellung. 8. (594 S.) Leipzig 1865, Grunow.

Ehrlich, J. N., Der Menſch und der Staat. (Oeſterr. Zeitſchrift für kath. Theol. 3. Jahrg. 1864.)

Riehl, Prof. Dr. W. H., Ueber den Begriff der bürgerlichen Geſellſchaft. Vortrag. 4. (16 S.) München, Franz.

Gaume, Dr. J., Geſchichte der häuslichen Geſellſchaft bei allen alten und neuen Völkern oder Einfluß des Chriſtenthums auf die Familie. Aus dem Franz. 2e Aufl. 3 Bde. 8. (992 S.) Regensburg 1863, Manz.

Staat, der, oder die Staatswiſſenſchaften im Lichte unſerer Zeit. Von einem Staatsmanne a. D. 23—38. Lfg. 8. (5. Thl. S. 321—594. 6. Thl. 332 S. 7. Thl. 640 S.) Leipzig, Grunow.

Staats-Wörterbuch, Deutsches. Herausgegeben von Dr. J. C. Bluntschli und Karl Brater. 77—84. Heft. 8. (8. Bd. S. 481—822. 9. Bd. S. 1—320.) Stuttgart, Expedition.

Staats-Lexikon, das. Encyklopädie der sämmtlichen Staatswissenschaften für alle Stände. Herausgegeben von Karl v. Rotteck und Karl Welcker. 3. Aufl. Herausgegeben von Karl Welcker. 103—127. Heft. 8. (9. Bd. S. 385—795 und 10. Bd. 788 S. 11. Bd. S. 1—448.) Leipzig 1863—64, Brockhaus.

Staats- und Gesellschafts-Lexikon. Herausg. von Justizrath Herm. Wagener. 135—166. Heft. 8. (14. Bd. S. 321—800 und 15. Bd. 807 S. 16. Bd. 806 S. 17. Bd. S. 1—480.) Berlin, Heinicke.

Bähr, Ober-App.-R. Dr. O., Der Rechtsstaat. Eine publicistische Skizze. 8. (VI u. 194 S.) Göttingen, Wigand.

Lewis, G. C., A dialogue on the best form of Government. 8. London, Parker.

Baudrillart, H., De la monarchie. (Ac. des sc. mor. et polit. T. 67. 1864.)

Princip, das constitutionelle, seine geschichtliche Einleitung und seine Wechselwirkungen mit den politischen und socialen Verhältnissen der Staaten und Völker. Herausgeg. von Aug. Frhrn. v. Haxthausen. 2 Thle. 8. Leipzig, Brockhaus.

Inhalt: 1. Die Repräsentativ-Verfassungen mit Volkswahlen. Dargestellt von Karl Biedermann. (XVIII u. 296 S.) — 2. Vier Abhandlungen über das constitutionelle Princip von Jos. Held, Rud. Gneist, G. Waitz, Wilh. Kosegarten. (IV u. 380 S.)

Zunz, Dr., Selbstregierung. Vortrag. 8. (15 S.) Berlin, Poppelauer.

Gerstner, Prof. Dr. L. Jos., Die Grundlehren der Staatsverwaltung. 2. Bd. 1. Abth. 8. Würzburg, Stahel.

Inhalt: Die Bevölkerungslehre. (XII u. 231 S.)

Fröbel, Jul., Theorie der Politik, als Ergebniß einer erneuerten Prüfung demokratischer Lehrmeinungen. 2. Bd. 8. (VIII u. 400 S.) Wien, Gerolds Sohn.

Escher, Prof. Heinr., Handbuch der praktischen Politik. 2. Bd. 8. (XII u. 682 S.) Leipzig, Engelmann.

Glaser, Prof. Dr. J. C., Encyklopädie der Gesellschafts- und Staatswissenschaften. 8. (VII u. 159 S.) Berlin, Schröder.

Jahrbücher für Gesellschafts- und Staatswissenschaften. Herausgeg. von Prof. Dr. J. C. Glaser. Jahrg. 1864 oder 1. und 2. Bd. à 6 Hfte. (à 6—7 B.) 8. Berlin, Exped.

Carey, H. C., Die Grundlagen der Socialwissenschaft, deutsch unter Mitwirkung von Dr. H. Huberwald, herausgeg. von Dr. Carl Adler. 2. und 3. (Schluß-)Bd. 8. (XLVIII u. 1330 S.) München 1863—64, Fleischmann.

Dietzel, Prof. Dr. Carl, Die Volkswirthschaft und ihr Verhältniß zu Gesellschaft und Staat. 8. (XII u. 396 S.) Frankfurt a. M., Sauerländer.

Rivet, F., Des rapports du droit et de la législation avec l'économie politique. 8. (IV. 510 p.) Paris 1864.

Nordenflycht, F. O. Frhr. v., Einleitung in das Studium der Nationalökonomie. 8. (VII u. 160 S.) Berlin, v. Decker.

Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre. Unter Mitwirkung von Böhmert, Braun, Emminghaus ꝛc. bearb. von Dr. H. Rentzsch. (In 10—12 Hftn.) 1. Hft. 8. (S. 1—80.) Leipzig, G. Mayer.

Henry Dunning Macleod, A dictionary of political economy. Vol. I. London 1863.

Mill, Joh. Stuart, Principles of political economy. 5e edit. 8. London, Parker.

Mill, John Stuart, Grundsätze der politischen Oekonomie nebst einigen Anwendungen derselben auf die Gesellschaftswissenschaft. Aus der 5. Ausg. des Orig. übers. von Adf. Soetber. (2. deutsche Ausg.) 8. (XXIV u. 734 S.) Hamburg, Perthes-Besser & Mauke.

Roscher, Wilh., System der Volkswirthschaft. 1. Bd. 8. Stuttgart, Cotta.

Inhalt: Die Grundlagen der Nationalökonomie. 5. verm. und verb. Aufl. (XIII u. 596 S.)

Huhn, Dr. E. H. Th., Handbuch der Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspolitik. 2. Ausg. in 13 Lfrgn. 8. (1. Abth. 296 S. 2. und 3. Abth. 728 S.) Leipzig 1865, Grunow.

Whewell, D. W., Six lectures on political economy. 8. Cambridge, printed at the University Press.

Courcelle-Seneuil, J. G., Leçons élémentaires d'économie politique. 8. (VIII. 292 p.) Paris 1864.

Garnier, J., Traité d'économie politique. 5e édit. 18. (XII. 748 p.) Paris, Guillaumin et Co.

Francesco Ippoliti, Di economia politica. Napoli 1863.

Raineri, L., La pubblica economia spiegata con discorsi popolari. 16. Milano 1864.

Rau, Geh. Rath Prof. Dr. Karl Heinr., Lehrbuch der politischen Oekonomie. 3. Bd. 1. Abth. 8. Leipzig, C. F. Winter.

Inhalt: Grundsätze der Finanzwissenschaft. 1. Abth. 5. verm. und verb. Ausg. (XII u. 448 S.)

Charguéraud, L'économie politique et l'impôt; avec une introduction par E. de Girardin. 8. (XLVIII. 301 p.) Paris 1864.

Esquiron de Parieu, Traité des impôts considérés sous le rapport historique, économique et politique. T. IV. 8. (434 p.) Paris 1864.

Huhn, Dr. E. H. Th., Finanzwissenschaft. Volksthümliche Darstellung. 8. (428 S.) Leipzig 1865, Grunow.

Contzen, Dr. Heinr., Bausteine zur volkswirthschaftlichen Literaturgeschichte. 1. Hft. 8. Berlin, Springer.

Inhalt: Franc. Patricius in der volkswirthsch. Lit., mit Bez. auf sein Verhältniß zu W. Roscher. (28 S.)

Roßbach, Dr. Joh. Jos., Die sociale Frage. Ein Vortrag mit Anmerkungen. 1. und 2. Aufl. 8. (39 S.) Würzburg, Julien.

Meyer, A., Zum Begriffe der Socialpolitik. (Preuß. Jahrbb. 14. Bd. 1864.)

About, Edm., Der Fortschritt in politischer und nationalökonomischer Beziehung. Aus dem Franz. übersetzt von W. Heller. 8. (IV u. 172 S.) Prag 1865, Steinhauser.

Wellner, Mr., Die Production des Volksvermögens. Volkswirthsch. Abh. 8. (IV 43 S.) Gratz 1863, Hesse.

Hildebrand, B., Natural-, Geld- und Creditwirthschaft. (Jahrbb. für Nationalök. und Statistik. 1864. 1. Bd.)

Abrial, P. P., Études économiques. Du crédit et des institutions de crédit dans leurs rapports avec le travail etc. 8. (187 p.) Paris 1864.

Le Bidart, Dr. Gabr. de, System der Währung oder des Geldes. 8. (VII u. 111 S.) Wien, Prandel & Ewald.

D'Eichthal, Adf., De la monnaie de papier et des banques d'émission. 8. (X. 194 p.) Paris 1864.

Beer, Dr. Adf., Allgemeine Geschichte des Welthandels.

3. Abth. 1. Hälfte. A. u. d. T.: Geſchichte des Welthandels im 19. Jahrh. 1. Bd. 1. Hälfte. 8. (VIII u. 404 S.) Wien, Braumüller.

Boiteau, P., Les traités de commerce, texte de tous les traités en vigueur etc. avec une introduction historique. 8. (XXXI. 566 p.) Paris, Guillaumin.

Driou, A., et Guirette, Histoire des voyages anciens et modernes dans les cinq parties du monde, relations empruntées aux navigateurs etc. de toutes les nations depuis le 10e s. a. J. Chr. jusqu'au 19e de l'ère chrétienne. 8. (XVI. 463 p.) Paris, Fonteney et Peltier.

Malte-Brun, Géographie universelle; entièrement refondue et mise au courant de la science par Théoph. Lavallée. T. III et VI. 8. (1435 p.) Paris 1863.

Stein, Dr. C. G. D., und Dr. Ferd. Hörſchelmann, Handbuch der Geographie und Statiſtik für die gebildeten Stände. Neu bearb. unter Mitwirkung mehrerer Gelehrten von Prof. Dr. J. E. Wappäus. 7. Aufl. 1. Bd. 12. Lfg., 2. Bd. 8. Lfg., 3. Bd. 7. und 8. Lfg. und 4. Bd. 8. Lfg. 8. Leipzig, Hinrichs.

Inhalt: I. 12. (3. Abth.) Mittel- und Südamerika. Von Prof. J. E. Wappäus. 5. Lfg. (S. 529—688.) II. 8. (3. Abth.) Aſien. 6. Lfg. Das osmaniſche Reich. Von Joh. Hartwig Brauer. (XII u. S. 865—1124. Schluß.) — III. 7. 8. (2. Abth.) Europa. Das Kaiſerthum Frankreich von Dr. M. Block. Das Königreich Belgien von X. Heuſchling. (S. 273—875 und 1. Abth. XII u. S. 803—875.) — IV. 8. (2. Abth.) Preußen und die deutſchen Mittel- und Klein-Staaten. Von Prof. Dr. Hugo Frz. Brachelli. 5. Lfg. (XVIII u. S. 945—1157. Schluß.)

Hoffmann, Karl Frdr. Vollrath, Die Erde und ihre Bewohner. 6. Aufl. von Prof. Dr. Heinr. Berghaus. 17—22. Lfg. 8. (S. 1281—1760.) Mit 12 Stahlſt., eingedr. Holzſchn. und 6 Kart.) Stuttgart, Rieger.

Hoffmann, Dr. Wilh., Encyklopädie der Erd-, Völker- und Staatenkunde. 52—56. Lfg. 4. (S. 2041—2240.) Leipzig, Arnold.

— — Daſſelbe. 2. Abdr. 9—18. Lfg. 4. (S. 961—2160.) Ebend.

Ungewitter, Dr. F. H., Neueſte Erdbeſchreibung und Staatenkunde. 4. Aufl. Cartons und Nachträge dazu. 8. (III u. 129 S.) Dresden 1863, Dietze.

Milner, Rev. Thomas, The gallery of geography, descriptive of the progress of geographical discovery and navigation among the ancients; the geographical illustration of states and countries; with

brief glances at the great events of history which have influenced the destiny of nations. Part I. London, W. & B. Chambers.

Mauer, A., Geographiſche Bilder. Darſtellung des Wichtigſten und Intereſſanteſten aus der Länder- und Völkerkunde. 1. Thl. 4. Aufl. 8. (VIII u. 446 S.) Langenſalza, Greßler.

Neher, Prieſt. Steph. Jak., Kirchliche Geographie und Statiſtik. 1. Bd. 1. Abth. 8. Regensburg, Manz.

Inhalt: Kirchliche Geographie und Statiſtik von Italien, Spanien, Portugal und Frankreich. (XV u. 617 S.)

Ritters geographiſch-ſtatiſtiſches Lexikon über die Erdtheile, Länder, Meere ꝛc. Staaten, Städte, Flecken, Dörfer ꝛc. 5. Aufl. Unter Red. von A. Stark. 1. Bd. 1—6. Lfg. 4. (S. 1—720.) Leipzig, O. Wigand.

Brachelli, Prof. Dr. Hugo Frz., Die Staaten Europas und die übrigen Länder der Erde. Vergleichende Statiſtik. 2. Aufl. 1. Lfg. 7. (S. 1—128.) Brünn, Buſchak.

Hübner, Dr. Otto, Statiſtiſche Tafel aller Länder der Erde. 13. Aufl. Imp.-Fol. Frankfurt a. M., Boſelli.

Wagner, Adph., Die Geſetzmäßigkeit in den ſcheinbar willkührlichen menſchlichen Handlungen vom Standpunkte der Statiſtik. 2 Thle. 8. (XXXVII u. 296 S.) Hamburg, Boyes & Geißler.

Hügel, Fr. S., Die Findelhäuſer und das Findelweſen Europas, ihre Geſchichte, Geſetzgebung, Verwaltung, Statiſtik und Reform. 8. Wien 1863.

Baigent, Fr. J., and Ch. J. Russell, Practical manual of heraldry. 8. (IV. 65 p.) London, Rowney.

Boutell, Ch., Heraldry, historical and popular. 3e ed. rev. and enlarged. 8. (XVI. 547 p.) London, R. Bentley.

Elvin, C. N., Anecdotes of heraldry. 8. (VI. 175 p) London, Bell & Daldy.

Luchs, Rect. Dr, Die Heraldik eine Hülfswiſſenſchaft der Kunſtgeſchichte. 4. (18 S.) Breslau 1864. (Progr. der ſtädt. höh. Töchterſchule.)

Esquisses généalogiques. 8. (IV. 453 p.) Paris, Dumoulin.

Graham, W., Genealogical and historical diagrams, illustrative of the history of Scotland, England, France, and Germany, from the ninth century to the present time. 8. London, Jimpkin, Marshall & Co.

Hefner, Dr. Otto Titan v., Neues allgemeines Wappen-Buch. 3—6. Lfg. 4. (XII u. 55 S. mit 41 Steintaf.) München, herald. Inſtitut.

Blätter, Berliner, für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. 4. und 5. Heft. Mit 8 Taf. Abbildungen (in Kupferſt.) 8. (2. Bd. S. 1—256.) Berlin, F. Schneider.

Inhalt: J. Friedländer, Oeniadae. — B. von Köhne, Byzantiniſche Nachahmungen. — Dannenberg, Pommerns Münzen im Mittelalter. (Schluß.) — Thomſen und B. v. Köhne, Der Oſter-Larskjer Fund. — Liſch, Medaille und Wachsmedaillon des Herzogs Heinrich des Friedfertigen von Mecklenburg. — v. Heydeken, Zur Münzkunde Genuas. — Miscellen ꝛc. — B. v. Köhne, Münzen der Skythen. — J. Friedländer, Macedoniſche Münzen des M. Brutus. — Dannenberg, Der Münzfund von Simoitzel. — J. Friedländer, Ueber das Gewicht der Silbermünzen Philipps II. von Macedonien. — Derſ., Einige unedirte und einige ſeltene byzantiniſche Münzen. — C. W. Huber, Münzen aus der Sammlung des Hrn. C. W. Huber. — B. v. Köhne, Genueſiſche Münze zu Fanniguſta; Kupfermünze des Guido von Blanchefort; Schauſtück der Herzogin Anna von Kurland; das Mecklenburgiſche Wappen. — Miscellen.

Revue numismatique, publiée par J. de Witte et Adr. de Longpérier. T. 9. Nr. 1—4. 8. Paris 1864, C. Rollin et Feuardent.

Inhalt (Hft. 1): Lenormant, Statères inédits de Cyzique. — J. de Witte, Apollon Cillaeus. — Colson, Écu d'or inédit du cardinal de Bourbon, Charles X, roi de la ligue. — Lenormant, Monnaies du moyen âge découvertes à Éleusis. — de Longpérier, Monnaie bilingue de Tanger. — Vattemare, Numismatique des États-Unis d'Amérique. — Salinas, A., Lettre . . . sur deux pièces d'argent portant le nom phénicien d'Himéra et les types de Zancle et d'Agrigente. — J. de Witte, Médailles d'Amphipolis. — Lenormant, Sur la légende d'une monnaie de Gortyne de Crète. — Huillard-Bréholles, Monnaie inédite du césar Numérien. — Adr. de Longpérier, Lettre . . . sur un médaillon de Constantin le Grand. — Ad. Carpentin, Marseille. Monnaies des patrices. — J. Gaillard, Notices sur quelques monnaies des anciens rois d'Espagne. — Alvaro Campanér, Conjectures sur une monnaie de l'époque d'Alphonse VIII, de Castille. — F. de Saulcy, Lettres à M. A. de Longpérier sur la numismatique gauloise. XVIII. Le chef Anscrocus. — Fr. Lenormant, Sané de Macédoine. — Alfred de Courtois, Médailles grecques inédites. — Fr. Lenormant, Attambilus II, roi de la Characène. — Rondier, Monnaies mérovingiennes. Denier de Boggis, duc d'Aquitaine. — Baron Jér. Pichon. Monnaies frappées à Gênes sous Charles VII. — A. de Longpérier, Monnaies des rois de France frappées à Savone. — L. Blancard, Des monnaies frap-

pées en Sicile au XIIIe siécle par les suzerains de Provence. — Zobel de Zangroniz, Attribution d'une monnaie inédite à Serpa (Espagne ulterieure). — F. de Saulcy, Lettre à M. A. de Longpérier sur la numismatique gauloise. XIX. Tasgèce, roi des Carnutes. — F. Bompois, Remarques sur les monnaies d'argent de l'île de Rhodes et sur celles de bronze d'Amphipolis. — Duc de Blacas, Quincussis de bronze en forme carrée. — F. Lenormant, Deux bulles de plomb byzantines. — de Vogué, Monnaies inédites des croisades. — L. Blancard, Des monnaies frappées en Sicile au XIIIe siécle par les suzerains de Provence. — Baron B. de Koehne, Méreaux de l'église de Vienne en Dauphiné. — Baron F. de Pfaffenhoffen, Monnaies des marquis d'Incisa. —

Chronicle, the numismatic, and journal of the numismatic society, edited by W. S. W. Vaux, J. Evans, and Fr. W. Madden. New series. Vol. III 2. 8. London, J. R. Smith.

Aus dem Inhalte: Vaux, On the coins reasonably presumed to be those of Carthago. — Babington, In two unpublished coins of a city unknown to numismatic geography, which appears to be Berbis of Pannonia. — De la Saussaye, On an inedited numismatic monument of the reign of the emperors Diocletian and Maximian. — Evans, Account of a shoard of Roman coins found near Luton, Bedfordshire. — On a full-faced coin of Constantius I. — Smith, On the medallion of Diocletian and Maximian, found at Lyons. — de Longperier, Note on the coins inscribed *Οὐεσβιανῶν*.

Münzſtudien. (Neue Folge der Blätter für Münzkunde.) Herausg. von H. Grote. Nr. 10. 8. (4. Bd S. 1—46 mit 7 Steint.) Leipzig, Hahn.

Rivista della numismatica antica e moderna pubblicata da A. Olivieri. Vol. I. Fasc. 1. 8. (VIII. 103 p.) Asti 1864.

Zeitung, Numismatiſche. Red.: Leitzmann. 31. Jahrg. 1864. 26 Nrn. (½ B.) Mit Beilagen. 4. Weißenſee, Großmann.

Verkehr, Numismatiſcher. Herausgeg. von C. G. Thieme in Leipzig. Jahrg. 1864. Nr. 11—14. Fol. Leipzig, Serig.

Oresme, N., Traictie de la première invention des monnoies. Textes français et latin d'après les manuscrits de la bibl. impér. et Traité de la monnoie de Copernic . . . . . publiés et annotés par L. Wolowski. 8. (CCXX. 84 p.) Paris 1864.

Neumann, Kreisger.-R. Joſ., Beſchreibung der bekannteſten Kupfermünzen. 17—20. Hft. Mit 4 (lith.) Taf. 8. (3. Bd. VII u. S. 123—215 und 4. Bd. S. 1—336.) Prag 1863 und 1864, Storch.

Reutzmann, Wilh., Numismatiſches Legenden-Lexikon des Mittelalters und der Neuzeit. 1. Thl. 8. Berlin, Wegener.

Inhalt: Alphabetiſch-chronologiſche Tabellen der Münzherren und Verzeichniß der auf Münzen vorkommenden Heiligen. Mittelalter und Neuzeit. (X 191 S.)

Borghesi, Bartol., Oeuvres complètes, publiées par les ordres et aux frais de S. M. l'empereur Napoléon III. T. 2. Oeuvres numismatiques. 4. (565 p.) Paris, impr. impér.

— — — — T. 3. Oeuvres épigraphiques. T. 1. 4. (553 p.) eod.

Roth v. Schreckenſtein, Dr. K. H. Frhr., Wie ſoll man Urkunden ediren? Ein Verſuch. 8. (54 S.) Tübingen, Laupp.

Gautier, Léon, Quelques mots sur l'étude de la paléographie et de la diplomatique. 3e éd., revue etc. 8. (104 p.) Paris, Aubry.

## 2. Alte Geſchichte.

Spruner-Menke, Atlas antiquus. 3—5. Liefg. Gotha 1863 u. 64, J. Perthes.

Dittmar, H., Die Geſchichte der alten Welt. 2 Bde. 4. Aufl. 8. (VIII u. 1225 S.) Ebend.

Frank, Paul, Geſchichte des Alterthums. (Weltgeſchichte, 1. Bdchn.) Für Schule und Haus faßlich dargeſtellt. 16. (VIII u. 286 S.) Leipzig, Merſeburger.

Murray, J., Sketches of ancient history until the death of Augustus. 8. (XVI. 454 p.) London, Day.

Studier af Oldtidslivet og Oldtidshistorien. Af L. Ove Kjaer. Med et kort. 8. (VI u. 308 S.) Kjoberhavn 1864, H. Hagerup.

Smith, Philip, History of the world from the earliest records of the world to the accession of Philip of Macedon. 8. (XVI. 562 p.) London, Walton. (Der 1. Band einer allgem. Weltgeſchichte.)

Yonge, Landmarks of history. Ancient history. 12. (XX. 244 p.) London, Mozley.

Maçoudi. Les prairies d'or. Texte et traduction par C. Barbier de Meynard et Pavet de Courteille. Tome II. 8. (V. 467 p.) Paris 1863. (Aus der collection d'ouvrages orientaux publiée par la société asiatique.)

Dieser Band enthält die Beschreibung des Kaukasus und seiner Nachbarländer, die Geschichte der Syrer, Assyrer, Babylonier, Perser, Griechen, Römer einschließlich der Byzantiner und Aegypter. Der Verf. liebt es, alle möglichen Abschweifungen einzuflechten und seine Angaben enthalten sehr viel werthloses und fabelhaftes.

Histoire ancienne des Egyptiens, des Assyriens, des Mèdes et des Perses, des Grecs, des Carthaginois. Avec cartes. Nouv. éd. 18. (216 p.) Tours. Paris.

Maury, L. F. Alfr., Croyances et légendes de l'antiquité. Les religions de la Perse et de l'Inde. Traditions de la Grèce et de la Gaule etc. 2e éd. 18. (416 p.) Paris 1863, Didier et Ce.

Pahle, Collabor. F., Geschichte des Orientalischen Alterthums von den ältesten Zeiten bis auf die Perserkriege. Mit 1 synchronist. Tab. u. 2 (lith.) kartograph. Beilagen. 8. (VI u. 332 S.) Oldenburg, Stalling.

Guillemin, J. J., Histoire ancienne de l'Orient. 3e éd. 18. (XX. 607 p.) Paris, Hachette & Ce.

Müller, Dr. Aloys, Esmun. Ein Beitrag zur Mythologie des orientalischen Alterthums. 8. (28 S.) Wien, Gerolds Sohn.

Bader, Ch., La femme dans l'Inde antique. 8. (XVI. 378 p.) Paris 1864.

Brumund u. v. Hoevell, Ueber Alterthümer des ostindischen Archipels, insbesondere die Hindu-Alterthümer und Tempelruinen auf Java, Madura und Bali. Aus dem Holländ. bearbeitet von Dr. Joh. Müller. 2. (Titel-)Aufl. Mit 21 (lith.) Kunst-Beilagen. 8. (VIII u. 102 S.) Berlin 1859—1865, acad. Buchh.

Pfizmaier, Dr. Aug., Die Geschichte des Königslandes Tsu. 8. (75 S.) Wien, Gerolds Sohn.

— — Keu-tsien, König von Yun, und dessen Haus. (Sitzungsber. der Wiener Ak. 1863.)

— — Die Unternehmungen der früheren Han gegen die südwestlichen Fremdgebiete. (Sitzungsber. der k. k. Ak. zu Wien. 1864.)

— — Die Geschichte einer Gesandtschaft bei den Hiung-Nu's. 8. (22 S.) Wien, Gerolds Sohn.

— — Die Heerführer Li-Khuang und Li-Ling. 8. (34 S.) Wien, Gerolds Sohn.

— — Die Heerführer Wei-tsing und Hotsiu-ping. (Sitzungsber. der Wiener Ak. 1864.)

Rawlinson, Prof., Babylon, Media, and Persia: their history, geography, and antiquities. Forming Vols II. and III. of „Ancient Eastern Monarchies“. 8. London, Murray.

Martin, Th. H., Mémoire sur les observations astronomiques, envoyées, dit-on, de Babylone en Grèce, par Callisthène. 4. (35 p.) Paris, impr. impér. (Extr. des Mém. prés. à l'Acad. des inscr. etc. VI 2.)

Ménant, J., Eléments d'épigraphie assyrienne. Les écritures cunéiformes, exposé des travaux qui ont préparé la lecture et interprétation des inscriptions de la Perse et de l'Assyrie. 2e édit. 8. (VIII. 311 p.) Paris, Duprat.

Feer, H. L, Les ruines de Ninive, ou Description des palais détruits des bords du Tigre; suivie d'une description du Musée assyrien du Louvre. 8. (VII. 319 p.) Strasbourg, Berget-Levrault.

de Paravey, Ninive et Babylone expliquées dans leurs écritures et leurs monuments par les livres assyriens conservés en Chine. 8 à 2 col. (16 p.) Lyon, bar. de la France litt.

Reinaud, Mémoire sur lè royaume de la Mésène et de la Kharacène, d'après les témoignages Grecs, Latins, Arabes et Persans. 4. (71 p.) Paris 1864, impr. impér. (Extrait du T. 24, 2e partie, des Mém. de l'ac. des inscr. et belles lettres. (Vrgl. dieſe Zeitſchr. VIII 280.)

J. Oppert et J. Ménant, Grande inscription du palais de Khorsabad, publiée et commentée. 8. Paris 1863. (Tirage à part du Journal asiatique. 6e sér. t. 2.)

Kellner, Dr. Camillo, Ueber die erotiſche Poeſie bei den Perſern, Vortrag. 8. (16 S.) Dresden, Schöpff.

Welcker, F. G., Bereiſungen Kleinaſiens, namentlich Pergamums. (Rhein. Muſ. N. F. 19. 1864.)

Bontkowski, Alex., Recherches historiques sur la ville de Tium (Bithynie), et déscription d'une médaille inédite appartenant à cette ville. 18. (38 p.) Paris, impr. Pillet.

Marzo, Gioacchino di, Di un codice in volgare della storia di Troja, di anonimo siciliano del secolo XIV, esistente nella comunale di Palermo. 8. (79 p.) Palermo, tip. di Francesco Lao.

Hellwald, Friedr. von, Cumä. (Zeitſchrift für allg. Erdkunde. 16. Band.)

Stark, B., König Mauſſollos und das Mauſoleum von Halikarnaß. (Eos. 1. Jahrg. 1864.)

Newton, C. T., History of the recent discoveries at Halicarnassus, Cnidus, and Branchidae. 1 vol. of Plates. (Fol.) 2 vol. of Text. 8. London, J. B. Day.

Kirchhoff, Griechiſche Inſchriften aus Kleinaſien. (Monatsber. der Preuß. Ak. 1863.)

Wetzſtein, Joh. Gottfr., Ausgewählte griechiſche und lateiniſche Inſchriften, geſammelt auf Reiſen in den Trachonen und um das Haurângebirge. Mit 1 (lith.) Karte. 4. (114 S.) Berlin, Dümmler.

Ewald, Heinr., Geſchichte des Volkes Israel. 1. B. Einleitung in die Geſchichte des Volkes Israel. 3. Ausg. 8. (VIII u. 608 S.) Göttingen, Dieterich.

— — — — 4. Bd. Geſchichte Exras und der Heiligherrſchaft in Israel bis Chriſtus. 3. Ausg. 8. (VIII u. 648 S.) Göttingen, Dieterich.

Kurtz, Prof. Dr. Joh. Heinr., Geſchichte des alten Bundes. 1. Bd. 8. mit einem Atlas verm. Aufl. 8. (IX u. 363 S.) Berlin, J. A. Wohlgemuth.

Geiger, Rabb. Dr. Abr., Das Judenthum und ſeine Geſchichte. In 12 Vorleſungen. 8. (X u. 181 S.) Breslau, Schletter.

Dozy, R., De Israëlieten te Mekka. Van Davids tijd tot in de vijfde eeuw onzer tijdrekening. 8. (VI. 214 p.) Haarlem 1864.

Die Israeliten zu Mekka von Davids Zeit bis ins fünfte Jahrhundert unſerer Zeitrechnung. Ein Beitrag zur altteſtamentlichen Kritik und zur Erforſchung des Urſprungs des Islams von Dr. R. Dozy. Aus dem Holländiſchen überſetzt. 8. (196 S.) Leipzig, Engelmann. Haarlem, Kruſeman.

Obgleich dieſes Werk, wie ſchon der Titel lehrt, mehr für Orientaliſten und Bibelforſcher als für Hiſtoriker geſchrieben iſt, ſo dürfte doch, gerade weil keinem Hiſtoriker zugemuthet werden kann, daſſelbe zu leſen, eine gedrängte Angabe des Inhalts und beſonders der Reſultate deſſelben hier an ihrem Platze ſein. Der Verf. nimmt als ausgemacht an, daß die Juden bis zur Zeit des Königs Saul neben Jehova auch den Götzen Baal verehrten und dem Stein- und Baumcultus ergeben waren. Die Simeoniten, welche zur Zeit des Königs Saul die Amalekiten bekriegten, die über das ganze nördliche Arabien zerſtreut waren, waren alſo auch Götzendiener. Im alten Teſtamente wird Saul des Thrones verluſtig erklärt, weil er die Amalekiten mit allem was ihnen gehörte nicht vollſtändig vertilgt hatte. In einer arabiſchen Tradition aber wurden die Krieger, welche dieſen Befehl nicht vollzogen hatten, verbannt, und ſie

zogen wieder nach dem Schauplatze ihrer Siege zurück, d. h. in das Gebiet von Mekka, denn auch im Buche der Chronik (I. 4. 24—43), wo von den Simeoniten die Rede ist, wird berichtet, daß sie nach Gedor zogen, was identisch mit dem Tempel zu Mekka sein soll, und Mekka selbst ist kein arabisches Wort, sondern das hebräische Makkah, was Niederlage bedeutet. Auch ist im Buche der Richter von einer Stadt Horma die Rede — freilich bei der Ausrottung der Canaaniter — was aber auf die Amalekiten bezogen wird, und Horma ist wieder der Name des heiligen Gebiets (Harâm) von Mekka, wie auch Hobal, die Hauptgottheit des mekkanischen Tempels, nichts anderes als Habaal (der Gott Baal) ist. Dieß erklärt auch, warum später im alten Testamente vom Stamme Simeon kaum mehr Erwähnung geschieht. Die Araber, welche viel von Djorhom oder Gorhom reden, die sich zweimal im Hidjas niedergelassen, meinen darunter die Juden, welche Gerim (Fremdlinge) waren. Die Gazellen, welche man bei dem Tempel vergraben fand, von der Zeit her als sie aus Mekka durch südliche Stämme vertrieben wurden, waren Böcke, denn Jehova soll zu Moses Zeit in der Gestalt eines Stieres und eines Bockes verehrt worden sein. Was die Araber von Abraham, Sara und Hagar fabeln, rührte von dieser Einwanderung der Simeoniten her. Ibrahim (so nennen die Araber Abraham) ist das hebräische Ibrim (Hebräer) Hagar ist wieder Hager (der Fremdling) und auch für die Erklärung der Sara die, wie Abraham eine mythische Person war, findet der Verf. eine Wurzel im Arabischen, nach welcher dieser Name Höhle bedeutet. Manche Vorschriften und Gebräuche bei dem Pilgerfeste so wie ihre Namen werden hierauf auch aus dem Hebräischen mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit zu erklären gesucht. Der Verf. geht dann zu den zweiten Djorhom über, d. h. zu den Juden, die nach der Zerstörung des Tempels von Kutha in Babylonien, mit Arabern, die wahrscheinlich auch dorthin exilirt waren, entflohen und sich im Hidjas niederließen. Unter den Namen der Könige der Djorhom findet sich Djorschom, der Hebräisch ist, und Mudhadh oder Midhadh, der mit dem Medad oder Modad im 4. Buch Moses XI, 26—30 identisch sein soll. Auch das Fragment einer Mekkanischen Inschrift deutet darauf hin, daß Juden ihre Verbannung aus Jerusalem nach Kutha aufgezeichnet haben und daraus wird geschlossen, daß sie dann nach Mekka gekommen. Noch zu Mohammeds Zeit war die Erinnerung an den alten Glauben der Hebräer, als einen

reinern als der der heidniſchen Araber, nicht ganz erloſchen, aber, wie ſchon erwähnt, verwechſelte man die Hebräer mit Abraham. Daß dieſe Erinnerung aber möglicherweiſe mit ſpätern jüdiſchen Einwanderern zuſammenhängen kann, iſt nicht zu beſtreiten. So ſehr ſich indeſſen über manchen Beweis und manche Erklärung des Verf. ſtreiten läßt, verdient doch ſeine geiſtreiche und ſcharfſinnige Schrift volle Beachtung und wird man gewiß in manchen einzelnen Punkten ihm beiſtimmen müſſen. — l.

Monatsſchrift für Geſchichte und Wiſſenſchaft des Judenthums. Herausgeg. von Z. Frankel. Breslau 1864, Schletter.

Darin: Z. Frankel, Alte und neue Zeit. — H. Graetz, Moſe Almosnino. Eine Skizze. — Analekten. — M. Kayſerling, Die Belagerung Hamburgs (1813—14) in ihren Beziehungen zu den Iſraeliten. — Derſ., Geſchichte der Juden in der Schweiz. — M. Güdemann, Die Neugeſtaltung des Rabbinenweſens und deren Einfluß auf die talmud. Wiſſenſchaft im Mittelalter. — Analekten. — Rabbi Simon ben Gamaliel II., nach ſeinen Lebensverhältniſſen und ſeiner geiſtlichen Wirkſamkeit. — Ch. S. Slonimski, Ueber den Urſprung der Moldot und Tekufot im jüdiſchen Kalender. — Chronologiſche Zuſammenſtellung der Baudenkmäler Jeruſalems. — M. Wiener, Liegmann Cohen und ſeine Söhne, Kammeragenten zu Hannover. — A. Schmiedl, Ueber die Begriffe von Subſtanz und Accidens in der Philoſophie des jüdiſchen Mittelalters. — Zur Geſchichte jüdiſcher Aerzte in Oeſterreich. — P. Bucholz, Hiſtoriſcher Ueberblick über die mannigfachen Codificationen des Halachaſtoffes, von ihren erſten Anfängen bis zu ihrem letzten Abſchluſſe. — Ueber den frühzeitigen Gebrauch der indiſchen Ziffern bei den Juden. — Vorleſungen über Judenthum. — Michael Sachs. — Der Sturm der Neu-Orthodoxie gegen Mannheimer und Horwitz. — J. Perles, Geſchichte der Juden in Poſen. — B. Zuckermann, Die talmudiſchen Maße. — M. Güdemann, Die Neugeſtaltung des Rabbinenweſens und deren Einfluß auf die talmudiſche Wiſſenſchaft im Mittelalter. — D. Oppenheim, Ueber den frühzeitigen Gebrauch der indiſchen Ziffern bei den Juden.

Levi, Prof. Gius., Sulla teocrazia mosaica, studio critico e storico. 12. (231 p.) Firenze, tip. Le Monnier.

Wette, W. M. L. de, Lehrbuch der hebräiſch-jüdiſchen Archäologie nebſt einem Grundriſſe der hebräiſch-jüdiſchen Geſchichte. 4. Aufl. bearb. von Prof. Dr. F. J. Räbiger. Mit 2 (lith.) Taf. 8. (XIV u. 442 S.) Leipzig, Vogel.

Herzfeld, Landesrabb. Dr. L., Zwei Vorträge über die Kunſtlei-

stungen der Hebräer und alten Juden gehalten 1863 im Kunst-Club zu Braunschweig. 8. (62 S.) Braunschweig, Bruhn.

Madden, Fred. W., History of Jewish coinage, and of the money in the old and new testament. 8. (XII, XI. 350 p.) London 1864, B. Quaritch.

Fürst, J., Bibliotheca judaica. Bibliographisches Handbuch umfassend die Druckwerke der jüdischen Literatur einschließlich der über Juden und Judenthum veröffentlichten Schriften. Mit einer Geschichte der jüdischen Bibliographie. 3. u. letzter Theil. 8. (CIV u. 664 S.) Leipzig, Engelmann.

Duschak, Rabb. Dr. M., Das mosaisch-talmudische Eherecht mit besonderer Rücksicht auf die bürgerlichen Gesetze. 8. (X u. 150 S.) Wien, Braumüller.

Ginsbourg, Chr., The Essenes, their history and doctrines. London 1864, Longman & Co. (Reprinted from the Transactions of the Literary and Philosophical Society of Liverpool.)

Tuch, Ueber den Ursprung des todten Meeres nach dem A. T. (Berichte der sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipzig. Philol.-Histor. Classe. 15. Bd. 1863.)

Nöldeke, Thdr., Ueber die Amalekiter u. einige andere Nachbarvölker der Israeliten. gr. 8. (VI u. 42 S.) Göttingen, Dieterich. (Abdruck aus Benfeys Orient und Occident. 2. Band. 1864.

Le Hir, Épigraphie phénicienne, examen des inscriptions d'Oum-el-Awamid expliquées par Renan. 8. (23 p.) Paris 1864.

Levy, Dr. M. A., Phönizische Studien. 3. Hft. Mit 1 Taf. gr. 8. (IV u. 80 S.) Breslau, Schletter.

Poulain de Bossay, P. A., Recherches sur Tyr et Palaetyr. 4. (142 p.) Avec cartes. Paris 1864.

Levy, Dr. M. A., Zur phönizischen Münzkunde Mauritaniens. Münzen von Syphax, Vermina und Bochus. (Zeitschrift der D. M. Gesellschaft. 18. Band. 1864.)

Naud de Champlouis. Carte de l'Afrique sous la domination des Romains, . . . . d'après les travaux de Fr. Lacroix. Fol. (50 p. Text in 1.) Paris 1864.

Ewald, H., Abhandlung über die große Karthagische u. andere neuentdeckte Phönikische Inschriften. gr. 4. (56 S.) Göttingen, Dieterich.

Siegfried, De inscriptione Gerbitana. 4. (22 S.) Magdeburg 1863. (Progr. des Domgymn.) (Alte Gesch. v. Afr. kleine Syrt. H. Dscherbe od. Gerbi.)

Vivien de Saint-Martin, Eclaircissements géographiques et historiques sur l'inscription d'Adulis, et sur quelques points des inscriptions d'Axoum. 8. (52 p.) Paris, impr. impér. (Extrait du Journal asiatique. 1863.)

Résumé de l'histoire ancienne de l'Algérie, de la régence de Tunis et du Maroc avant la conquête musulmane. 18. (52 p.) Paris, impr. impér.

Zeitſchrift für ägyptiſche Sprache u. Alterthumskunde. Herausg. Dr. Heinr. Brugſch. Jahrg. 1864. 12 Nrn. (à 1—1½ B.) Mit Beilagen u. Abbildgn. hoch 4. Leipzig, Hinrichs' Verl.

Aus dem Inhalt: (Jan.—Nov.) Ueber den Werth u. die Bedeutung des Fleiſchſtückes in der hieroglyphiſchen Schrift. — Der Rebellenkönig Tafnechtet. — Ueber die hieroglyphiſche Bezeichnung der altägyptiſchen einfachen Längenmaße. — Ein geographiſcher Kalender. Nebſt 2 Tafeln. (Romen-Kalender im Tempel von Edfu.) — Correſpondenzen aus Theben und Luxor. — H. Brugſch, Die drei altägyptiſchen Jahreszeiten, nach einer Mittheilung des Hrn. Vicomte E. de Rougé. — Die Statue Königs Chephren. (Mit Abbildung.) — H. Brugſch, Ueber den Oſt- und Weſtpunkt des Sonnenlaufes nach den altägyptiſchen Vorſtellungen. — Neueſte Mittheilungen aus Aegypten. — R. Lepſius, Die Sethos-Inſel von Abydos. — R. Lepſius, Texte des Todtenbuches aus dem alten Reiche. — S. Birch, On sepulchral figures. —

Saulcy, E. de, Etude sur la série des rois inscrits à la salle des ancêtres de Thouthmès III. 8. (106 p.) Metz impr. Blanc.

Mash, Dr. W., Pharao of the Exodus. An examination of the modern systems of Egyptian chronology. 8. (VIII. 319 p.) London, J. R. Smith.

Lieblein, J., Aegyptiſche Chronologie. Ein kritiſcher Verſuch. 8. Chriſtiania (?) 1863.

Martin, Th. H., Mémoire sur la période égyptienne du Phénix. 4. (152 p.) Paris, impr. impér.

Brugsch, Henri, Matériaux pour servir à la reconstruction du calendrier des anciens Égyptiens. Partie théorique, accompagnée de 13 planches lith. hoch 4. (XII u. 111 S.) Leipzig, Hinrichs.

Letronne. Nouvelles recherches sur le calendrier des anciens Égyptiens, sa nature, son histoire et son origine. 4. (158 p. et tableau.) Paris, impr. impér. (Extr. du t. 24, 2e partie, des Mém. de l'ac. des inscr. et belles-lettres.)

Martin, Th. H., Mémoires sur le rapport des lunaisons, avec le calendrier des Égiptiens, sur la période d'Apis et sur la période de 36,526 ans. 4. (36 p.) Paris, impr. impér. (Extr. des Mém. présentés à l'Acad. des inscr. etc. VI 1. 2.)

Beauregard, G. M. Oll, Simples observations sur l'origine et le culte des divinités égyptiennes. 8. (IV. 116 p.) Paris, Lainé & Havard.

Sharpe, Sam., Egyptian mythology and egyptian christianity, with their influence on the opinions of modern Christendom. 8. London, J. Russell Smith.

Sharpe, Sam., Egyptian antiquities in the British Museum described. 8. London, J. Russell Smith.

Parthey, G, Aegyptiſche Perſonennamen bei den Klaſſikern, in Papyrusrollen, auf Inſchriften. 8. (XII u 127 S.) Berlin, Nicolai.

Chabas, F, Les Papyrus hiératiques de Berlin, récits d'il y a 4,000 ans, avec un index géographique et 2 pl. de fac-simile. 8. (VI. 95 p.) Paris, Duprat.

Aegyptische Monumenten van het Nederlandsch museum van oudheden te Leyden. Uitgegeven op last der Hooge Regering door Dr. C. Leemanns. 22e afl. (2e afd. 15e afl.) Fol. Leyden, E. J. Brill.

Brugſch, H., Aethiopica. (Zeitſchr. für allg. Erdkunde. N. F. 17. Band. 1864.)

---

Bouchotte, E., Trois études sur des mesures anciennes: le stade, la coudée babylonienne, le pied de carrières du pays messin. 8. (102 p.) Metz, Blanc.

Böttger, Prof. Dr., Ueber die Mittelmeerſtraße des Alterthums. 4. Deſſau 1863. (Gymn.-Progr.)

Graser, Bern., De veterum triremium fabrica. 4. (17 S.) Halle 1864. (Diss. inaugur.)

Graser, Dr. Bern., De veterum re navali. gr. 4. (95 S. m. 5 Steintaf.) Berlin, Calvary & Co.

Reber, Prof. Dr. Frz., Geſchichte der Baukunſt im Alterthum. Mit zahlreichen Holzſchn. 1. Lfg. 8. (S 1—208.) Leipzig, T. O. Weigel.

Vaffier, L., Histoire de la statuaire, son origine, ses dé-

veloppements et sa décadence chez les différents peuples de l'antiquité. 18. (333 p.) Paris, Desloges.

Westphal, Rud., Geschichte der alten und mittelalterlichen Musik. (In 2 Abtheilgn.) 1. Abth. 8. (XII u. 248 S.) Breslau 1865, Leuckart.

Lipsius, Dr., Ueber die antike Biographie. 4. Luckau 1863. (Gymn.-Progr.)

Ammann, Prof., Zur Geschichte der biographischen Kunst bei den Griechen und Römern. 1. Abth. 8. Freiburg 1863. (Gymn.-Progr.)

Hertzberg, W., Zur Geschichte und Kritik der deutschen Uebersetzungen antiker Dichter I. II. (Preuß. Jahrbb. Bd. 13. 1864.)

Mélanges greco-romains tirés du Bulletin de l'Académie imp. des sciences de St. Pétersbourg. T. II. 5. livr. 4. (III. u. S. 486—626.) (St. Pétersbourg.) Leipzig, Voss.

Göll, Dr. Herm., Kulturbilder aus Hellas u. Rom. II. 8. (III u. 414 S.) Leipzig, Wiedemann.

Guhl, Ernst, u. Wilh. Koner, Das Leben der Griechen u. Römer nach antiken Bildwerken dargestellt. 2. Aufl. Mit 535 Holzschn. 8. (770 S.) Berlin, Weidmann.

Coulanges, Fustel de, La cité antique, étude sur le culte, le droit, les institutions de la Grèce et de Rome. 8. (525 p.) Paris, A. Durand.

Zachariä v. Lingenthal, Dr. Karl Ed., Geschichte d. griechisch-römischen Privatrechts. 3. (Schluß-)Heft. 8. (S. 188—327.) Leipzig, G. E. Schulze.

Lévêque, Ch., Etude de philosophie grecque et latine, 8. (XX. 416 p.) Paris, Durand.

Whewell, Rev. Dr., Newman, Rev. Dr., The history of Greek and Roman philosophy and science. 8. London 1863, Ch. Griffin & Co.

Stoll, Gymn.-Prof. Heinr. Wilh., Handbuch der Religion und Mythologie der Griechen und Römer. Mit 32 Abbildgn. 5. Aufl. 8. (X u. 350 S.) Leipzig, Teubner.

Lüttgert, Mythologie, Glauben, Cultus der Griechen und Römer, vom Standpunkte des Christenthums aus betrachtet. 4. (26 S.) Bielefeld 1863. (Gymn.-Progr.)

Artaud, Fragments pour servir à l'histoire de la comédie antique. Epicharme, Ménandre, Plaute. 8. (303 p.) Paris, Durand.

Grasberger, Privatdoc. Dr. Lor., Erziehung und Unterricht im klaſſiſchen Alterthum mit beſonderer Rückſicht auf die Bedürfniſſe der Gegenwart. 1. Theil. 1. Abth. 8. Würzburg, Stahel.

Inhalt: Die leibl. Erziehung bei den Griechen und Römern. 1. Abth. Die Knabenſpiele. (163 S.)

Pauly's Real-Encyclopädie der klaſſiſchen Alterthumswiſſenſchaft in alphabetiſcher Ordnung. 1. Bd. in 2. völlig umgearb. Aufl. hrsg. v. Prof. Dr. Wilh. Sigm. Teuffel. 7—10 Lfg. 8. (S. 961—1588.) Stuttgart, Metzler.

---

Wynne, J. A., Geschiedenis der Oudheid. De Oostersche volken en Griekenland in hoofdtrekken, met gestadige verwyzing naar de bronnen. Groningen, de Erven C. M. van Bolhuis Hoitsema.

Dauban, C. A., Récits historiques .... Histoire grecque. 12. (IX. 407 p.) Paris, Tandou & Ce.

Duruy, V., Histoire grecque. 4e éd. 18. (508 p.) Paris, L. Hachette & Ce.

Τυπάλδου Καζάκη, Τ. Γεωργίου, Φιλοσοφικὸν δοκίμιον περὶ τῆς προόδου καὶ τῆς πτώσεως τῆς παλαιᾶς Ἑλλάδος. Ἐν Ἀθήναις, τυπογρ. Μαντζαράκη.

Henneberger, Gymn.-Prof. Dr. Aug., Griechiſche Geſchichte in Biographien. Nach den Quellen bearb. 8. (VI u. 316 S.) Hildburghauſen, Nonne.

Freeman, Edw. A., History of federal Government from the foundation of the Achaian League to the disruption of the United States. Vol. I. General introduction — History of the Greek federations. 8. London, Macmillan & Co.

Heinecke, Chr., De Lelegibus et Lyciis. 4. (11 p.) Wernigerode 1863. (Progr. des Lyceums.)

Unger, F. G., Pelasgikon Argos. (Philol. 21. Band. 1864.)

Hammarstrand, S. F., Attikas författning under konungadömets tidehwarf. 8. (487.) Upsala 1863. (Akad. disp.)

— — —, Grunddragen af den Soloniska författningen. Akademisk proffôreläsning, hâllen i Lund den 11 februari 1863. 8. (20 S.) Upsala 1863.

— — —, Bidrag till den Atheniensiska statsförfattningens historia. (Upsala Universitets Årsskrift. 1863.)

Unger, G. F., Othryades, eine historisch-kritische Abhandlung. 4. (15 S.) Hof, Mintzelsche Buchdr. (Progr. der Studienanstalt.)

Rohmer, Zu den Geſchichtsſchreibern der Perſerkriege. 4. Züllichau 1863. (Gymn.-Progr.)

*Π. Δ., Συλλογὴ βίων τινῶν ἀρχαίων Ἑλλήνων καὶ ποιητῶν Ἔκδοσις τρίτη ἐπηυξημένη.* 8. σελ. 158. *Ἐν Ἀθήναις, τυπ. Μαυρομμάτη.*

Lothholz, G., Beiträge zur Geſchichte der Bedeutung Athens. 4. (30 S.) Wernigerode 1864, Druck v. B. Angerſtein. (Progr. d. Gymn.)

Cox, G. W., Tales of Thebes and Argos. 12. (308 p.) London 1864.

Bemmann, Dr. Aem., Recognitio quaestionis de pace Cimonia. 8. (51 S.) Berlin, Calvary & Co.

*Βλάχου, Στ. Ἀγγέλου, Φειδίας καὶ Περικλῆς.* 8. σελ. 32. *Ἀθήνησι, τυπ. Μαυρομμάτη.*

Pöppelmann, Dr., Braſidas der Lakedämonier. 4. Siegburg 1863. (Schulprogr.)

Deimling, Alkibiades. (Neues Schweizer. Muſ. 1863. S. 207 ff.)

Bartelmann, De Alcibiade Thucydidio. 8. (26 S.) Oldenburg 1863. (Gymn.-Progr.)

Ullrich, Prof. Dr., Der Kampf um Amphilochia. 4. Hamburg 1863. (Gymn.-Progr.)

Pior, Dr., Bellum Spartanorum contra Persas usque ad initium belli Corinthiaci pars II. 4. Neuſtadt i. Pr. 1863. (Gymn.-Progr.)

Schäfer, A., Die Einnahme von Seſtos durch die Abydener. (Rhein. Muſ. N. F. 19. 1864.)

Boehnecke, Karl G., Demoſthenes, Lykurgos, Hyperides und ihr Zeitalter mit Benutzung der neueſten Entdeckungen, vornehmlich griechiſcher Inſchriften. 1. Bd. 8. (XIV u. 638 S.) Berlin, G. Reimer.

Gomperz, Thdr., Demoſthenes der Staatsmann. Ein populärer Vortrag gehalten zu Brünn den 17. März 1864. 8. (36 S.) Wien, Gerold's Sohn.

Rabe, De causa Harpalica. 4. (10 S.) Oels 1863. (Gymn.-Progr.)

Lilie, Guil., Quae ratio intercesserit inter singulas Argolidis civitates. Dissertatio inauguralis. 8. (44 S.) Breslau 1862, Maruschke & Berendt.

Baumeiſter, Dr. Aug., Topographiſche Skizze der Inſel Euboia. (Mit 2 lith. Tafeln.) 4. (74 S.) Lübeck, Dittmer.

Schmitt-Blank, Althelleniſche Culturbilder nach den Homeriſchen Gleichniſſen. 1. Theil. 8. (75 S.) Mannheim 1864. (Progr. des Lyceums.)

Es, Dr. A. H. G. P. van den, Griekſche antiquiteiten. Hanleiding tot de Kennis van het staats- en bijzondere leven der Grieken. 8. (VI. 191 S.) Groningen, J. B. Wolters.

Henkel, Zur Geſchichte der griechiſchen Staatswiſſenſchaft. 4. (21 S.) Salzwedel 1863. (Gymn.-Progr.)

Moeller, De eruditione Graecorum. 4. Eisenach 1863. (Gymn.-Progr.)

de Sault, Les femmes grecques. (Revue Germ. 1864.)

Frahm, Ueber die Bedeutung der griechiſchen Opfer. 4. Ratzeburg 1863. (Gymn.-Progr.)

Reisacker, Der Todesglaube bei den Griechen. 4. (47 S.) Trier 1863. (Gymn.-Progr.)

Nathusius, C. H. Em., De more humandi et concremandi mortuos apud Graecos usitato. 8. (29 S.) Halle 1863. Dissertatio inauguralis.

Mommſen, Aug., Heortologie. Antiquariſche Unterſuchungen über die ſtädtiſchen Feſte der Athener. 8. (IX u. 474 S. mit 6 Tab.) Leipzig, Teubner.

*Σουρμελῆ, Διονυσίου, Ἀττικὰ ἢ περὶ δήμων Ἀττικῆς καὶ περὶ τῶν Ἀθήνησι ἀρχαίων δικαστηρίων καὶ τινων ἀρχαίων καταστημάτων. Ἔκδοσις τῶν μὲν δήμων δευτέρα, τῶν δὲ δικαστηρίων πρώτη.* 8. (220 S.) Athen 1862.

Bohſtedt, Dr., De rebus capitalibus Atheniensium quae *τῶν φονικῶν* nomine comprehenduntur. 4. Rendsburg 1863. (Gymn.-Progr.)

Cucheval, Vct., Étude sur les tribunaux athéniens et les plaidoyers civils de Demosthène. 8. (XVI. 220 p.) Paris 1863.

Es, A. H. G. P. van den, De jure familiarum apud Athenienses libri tres. 8. (VIII u. 198 S.) Leiden, Brill.

Kirchhoff, Adph., Bemerkungen zu den Urkunden der Schatzmeiſter der anderen Götter (*ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν*). 4. (56 S. mit 2 Tab.) Berlin, Dümmler.

Remacly, Gymn.-Prof., Ueber die Erziehung für den Staatsdienſt bei den Athenern. 4. (16 S.) Bonn, Habicht.

Sauppe, Herm., Die Epitaphia in der ſpäteren Zeit Athens. (Nachrichten der K. Geſ. der Wiſſ. in Göttingen. 1864. Nr. 10.)

Stein, Heinr., Ueber das Eiſengeld der Spartaner. (Neue Jahrbb. für Philol. und Pädagogik. 1864. 1. Abth. S. 332—338.)

Inscriptions recueillies à Delphes et publiées pour la première fois par C. Wescher et P. Foucart. 8. (XVI. 312 p.) Paris, F. Didot.

Curtius, Ernſt, Ueber die neu entdeckten Delphiſchen Inſchriften. (Nachrichten von der Königl. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Göttingen. 1864. No. 8.)

Wescher, Ch., Texte et explication d'un décret en dialect dorien provenant de l'île de Carpathos. 8. (28 p.) Paris, Didier. (Extr. de la Revue archéol.)

Keil, Karl, Zur Sylloge inscriptionum Boeoticarum. 8. (154 S.) Leipzig 1863, Teubner.

Gerhard, Ed., Ueber den Bilderkreis von Eleuſis. 2. Abhandlung. 4. (78 S.) Berlin, Dümmler.

Eberhard, J. B., De Pampho et Musaeo. 8. (60 p.) Münſter 1864. (Doctor-Diſſertat.)

Bonitz, H., Ueber den Urſprung der Homeriſchen Gedichte. Vortrag. 2. verm. Aufl. 8. (60 S.) Wien 1863, Gerold.

Hölbe, A., De Tyrtaei patria. 8. (24 S.) Dresden 1864. (Progr. des Gymn. zum h. Kreuz.)

Gladiſch, Gymn.-Dir. Aug., Anaxagoras und die Iſraeliten. Eine hiſtoriſche Unterſuchung. 8. (XXIV u. 175 S.) Leipzig, Hinrichs.

Lorenz, Aug. O. Fr., Leben und Schriften des Koers Epicharmos. Nebſt einer Fragmentenſammlung. 8. (III u. 308 S.) Berlin, Weidmann.

Schaarſchmidt, Prof. Dr. C., Die angebliche Schriftſtellerei des Philolaus und die Bruchſtücke der ihm zugeſchriebenen Bücher unterſucht. 8. (86 S.) Bonn, Marcus.

Stein, Prof. Dr. Heinr. v., Sieben Bücher zur Geſchichte des Platonismus. 2. Thl. Verhältniß des Platonismus zum klaſſiſchen Alterthum und zum Chriſtenthum. 8 (388 S.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht.

Wiſſing, De Thucydide scriptore. 4. Prüm 1863. (Progr.)

Heuer, Ed., de Stesimbroto Thasio ejusque reliquiis. Dissertatio philologica. 8. (III u. 52 S.) Münster 1863, Coppenrath.

Kirchner, F., De temporibus orationum Antiphonteorum. 4. (26 S.) Frankfurt a. O. (Gymn.-Progr.)

Lewes, G. H., Aristotle. 8. (400 p.) London 1864.

Bahlen, J., Der Rhetor Alkidamas. 8. (38 S.) Wien, Geroldś Sohn.

Sauppe, Herm., Commentatio de Philodemi libro, qui fuit de pietate. 4. (17 S.) Göttingen, Dieterich.

Brandis, Chrn. Aug., Geſchichte der Entwickelungen der griechiſchen Philoſophie und ihrer Nachwirkungen im römiſchen Reiche. 2. Hälfte. 8. (430 S.) Berlin, G. Reimer.

---

Hense, Jos., de Hierone I. Syracusanorum tyranno ejusque aula. Dissertatio historica. 8. (VI u. 54 S.) Münster 1862, Coppenrath.

Kamp, Jos., de Ptolemaei Philadelphi pompa Bacchica. 8. (32 S.) Bonn, Cohen & Sohn.

Stüve, C., Bemerkungen zu den Münzen der Ptolemäer. 4. (31 S.) Osnabrück 1862. (Gymn.-Progr.)

Wittich, Heinr., Bemerkungen zu der Frage über den philetäriſchen und den italiſchen Fuß. (Philol. 21. Band. 1864.)

Rösler, Dr. C., Das vorrömiſche Dacien. 8. (66 S.) Wien, Geroldś Sohn.

Bormann, Dir. Prof. Dr. A., Ligustica. I. 4. (18 S.) Anclam 1864. (Gymn.-Progr.)

Gerhard, Ed., Etruskiſche Spiegel. 3. und 4. Thl. 10. und 11. Lfg. 4. (4. Thl. S. 41—60 mit 20 Steintaf.) Berlin, G. Reimer.

Mommſen, Th., Tusculaniſche Prieſterthümer. (Rhein. Muſ. N. F. 19. 1864.)

Delle mura ciclopee ed origine di Alatri, una delle città degli Ernici detta Saturnia, Dissertazione di Salvatore Brocchetti. (Giornale Arcadico di Roma. Nuova Serie. T. XXVIII.

Del ponte Salario di Roma e Fidene, Crustumerio ed Erèto, studi storico-topografico-antiquari con descrizione e notizie di Monte Rotondo, per Fabio Gori. (Giornale Arcadico di Roma. T. XXIX della Nuova Serie.)

Wolterstorff, Dr. A., Bilder aus dem römiſchen Alterthum. 8. (XI u. 178 S.) Halberſtadt 1865, Frantz.

Laurent, F., Etudes sur l'histoire de l'humanité: Rome. 8. Bruxelles 1862, Meline, Cans & Ce.

Schmitz, Dr. Leonhard, History of Rome, from the earliest times to the death of Commodus, a. D. 192. 12. (XIV. 547 p.) London, Walton.

Mommſen, Thdr., Römiſche Geſchichte. 1. Bd. 2 Abtheilungen. Bis zur Schlacht von Pydna. 4. Aufl. 8. (1. Abth. 480 S.) Berlin, Weidmann.

Duruy, V., Histoire romaine jusqu'à l'invasion des barbares. 6e éd. 18. (XXVII. 593 p.) Paris, L. Hachette.

Ampère, J. J., L'histoire romaine à Rome. T. 3. 4. 8. (1272 p.) Paris, M. Lévy.

Peter, Rect. Dr. Carl, Zeittafeln der römiſchen Geſchichte zum Handgebrauch und als Grundlage des Vortrags in höheren Gymnaſialklaſſen mit fortlaufenden Belegen und Auszügen aus den Quellen. 3. verb. Aufl. 4. (IV u. 138 S.) Halle. Buchh. des Waiſenhauſes.

Tauſchinski, H., Ueber die Abſtammung des römiſchen Königs Lucius Tarquinius Priscus. (Zeitſchr. für öſterr. Gymnaſien. 15. Jahrg. S. 229—241.)

Der Proceß um Verginia nach Livius und Dionyſius. 4. (34 S.) Innsbruck 1862, Wagner. (Gymn.-Progr. von Feldkirch.)

Klemencic, Welchen hiſtoriſchen Werth hat die livianiſche Erzählung von der Vertreibung der Gallier aus Rom und der Wegnahme des Löſegeldes durch den Diktator M. Furius Camillus 365 a. u. c.? 4. Neuſtadt (Krain) 1863. (Gymn.-Progr.)

Fuchs, Sagunt, eine hiſtoriſche Skizze. 4. (23 S.) Bückeburg 1864, Grimmſche Hofbuchdr. (Progr. des Gymn.)

Pont, Passage d'Annibal par les Alpes grecques (Petit-Saint-Bernard). 8. (25 p.) Chambéry, Pouchet & Cie.

Rauchenſtein, Prof. Frdr., Nochmals Hannibals Alpenübergang. Eine Antikritik. Mit 1 (lith.) Kärtchen (in Fol.) 4. (18 S.) Aarau, Sauerländer.

Voigt, F., De primis Hannibalici belli annis quaestiones criticae. 4. (26 S.) Berlin 1864, Druck von A. W. Hayn. (Progr. der k. Realſchule.)

Roſpatt, Prof. Dr. J. J., Unterſuchungen über die Feldzüge des Hannibal in Italien. 8. (VI u. 125 S.) Münſter, Regensberg.

Robion, F., Campagne de Manlius Vulso contre les Galates. 8. (20 p.) Paris 1863, Didier et Ce.

Herzog, Ernest., Galliae Narbonensis provinciae romanae historia, descriptio, institutorum expositio. Accedit appendix epigraphica. 8. (XXI u. 437 S.) Leipzig, Teubner.

Wirz, Hans, Catilinas und Ciceros Bewerbung um den Conſulat für das Jahr 63. Probe einer Kritik der Quellen über die Catilinar. Verſchwörung. 8. (63 S.) Zürich, Höhr.

Steenmark, C. M., Num satis prudenter libertati reipublicae romanae consuluerit M. T. Cicero, quaestioncula. Spec. for rektorat. 8. (16 sid.) Westerås, A. F. Bergh.

Forsyth, W., Life of Marcus Tullius Cicero. 2 vol. London 1864, Murray.

Lamartine, A. de, Cicéron. 18. (307 p.) Paris, M. Lévy frères.

Gerlach, Prof. Fr. Dor., Marcus Tullius Cicero, Redner, Staatsmann Schriftſteller. Ein akadem. Vortrag. 8. (56 S.) Baſel, Balmer & Riehm.

Dreſſel, Ueber die politiſche Rolle des Gn. Pompejus Magnus. 4. Coburg 1863. (Gymn.-Progr.)

Vie de Jules César. 8. (XXXII. 66 p.) Paris, Dentu.

Goguel, Le premier consulat de César. 8. (66 p.) Paris 1864.

Walckenaer, Géographie ancienne historique et comparée des Gaules cisalpine et transalpine. 2 vol. 8. (VII. 1118 p.) Paris 1862.

Hucher, E., Des Gaulois et de leurs médailles. 8. (12 p.) Le Mans, impr. Monnoyer.

Bial, P., Chemins, habitations et oppidum de la Gaule au temps de César. 1re partie. Chemins celtiques. 8. (312 p.) Paris 1864.

Creuly, général, Carte de la Gaule sous le proconsulat de César. Examen des observations critiques auxquelles cette carte à donné lieu en Belgique et en Allemagne. 8. (106 p.) Paris, Didier.

Bréan, A., César dans la Gaule. Genabum. Les Boïens. Vellaunodonum. Noviodunum Biturigum. Etat de la civilisation dans la Gaule à l'époque de la conquête. Abrégé de la vie de César. Note sur Vercingétorix. 8. (172 p.) Orléans, Gatineau.

Marville, Essai de recherches sur Noviodunum Suessionum, Bibrax et la frontière des Rèmes de Filain à Bichancourt. 8. (12 p.) Amiens, Lemer.

Eichheim, Max, Cäſar's Feldzüge gegen die germaniſchen Belgier. Neue Randgloſſen. 8. (44 S.) Neuburg a. D., Prechter.

Desmasures, Jules, César à Valenciennes, ou Etude historique sur le passage des légions de César dans l'horizon valenciennois. 8. (15 p.) Valenciennes, Prignet.

Quenault, Léop., Nouvelles observations sur la défaite de Viridovix. 12. (11 p.) Contances, Salettes.

Eſſellen, M. F, Zur Frage, wo Julius Cäſar die beiden Rheinbrücken ſchlagen ließ. Eine Abhandlung. 8. (16 S.) Hamm, Grote.

Robitaille, Etude comparée des recherches de M. de Saulcy et de M. l'abbé Haigneré .... sur le Portus Itius de J. César. 8. (56 p.) Arras, impr. Courtin.

Girard, Histoire de Vercingétorix, roi des Arvernes. 8. (204 p. et carte) Clermont-Ferrand, Thibaud.

Martin, H., Vercingétorix. 8. (35 p.) Paris, Furne & Ce.

Mathieu, P. O., Nouvelles observations sur les camps romains de Gergovia, suivies d'une note sur des souterrains et un dolmen, découverts au pied de la montagne. 8. (37 p.) Clermont-Ferrand, Thibaud.

Bouriane, de, Alesia. 8. (28 p.) 2e éd. 8. (32 p.) Toulouse, impr. Chauvin.

Cucherat, F., Alesia et les Aulerci-Brannovices au tribunal de vingt siècles et de J. César. 8. (62 p.) Lyon 1864, impr. Vingtrinier.

Defay, H., Etude sur la bataille qui a précédé le blocus d'Alise. 8. (62 p.) St. Cloud, Belin.

Observations sur le lieu où a été livrée la bataille entre César et Vercingétorix avant le siège d'Alésia; par Th. P. de Saint F. 8. (20 p.) Paris, Dumoulin.

Cavedoni, K, Münzen des Julius Cäſar, welche ſich auf die 52 von demſelben gewonnenen Schlachten beziehen. (Bullettino dell' instituto. 1864. No. IX.)

Cessac, J. B., Etudes historiques. Commentaires de César. Uxellodunum. Observations touchant les fouilles exécutées à Luzech. 8. (16 p.) Paris, Dentu.

Kayssler, De rebus a C. Jul. Caesare apud Herdam in Hispania gestis. (8 S.) Oppeln 1862. (Gymn.-Progr.)

Giesebrecht, W., Cleopatra und Cäsar. (Augsb. Allgem. Zeit. Beilage. 1864. Nr. 87—91.)

Stahr, Adf., Cleopatra. 8. (X u. 318 S.) Berlin, Guttentag.

Funkhaenel, K. H., Ueber die Theilnahme des Horatius an dem Kampfe des Brutus und Kassius gegen Antonius und Octavianus. (Neue Jahrb. für Philol. und Pädag. 1864. 1. Abth. S. 196—199.)

Della lotta fra Ottaviano ed Antonio per la monarchia di Roma, discorso storico di Giuseppe Occioni-Bonaffons. 8. (34 p.) Venezia, Antonelli.

Massy, Dawson, A history of the Romans under the emperors. 12. (510 p.) London, Hamilton.

Friedländer, Prof. Ludw., Darstellung aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von August bis zum Ausgang der Antonine. 2. Theil. 8. (408 S.) Leipzig, Hirzel.

Kingsley, Charles, Roman and the Teuton. A series of lectures. 8. (LVI. 340 p.) London, Macmillan.

Reinking, Ludw., Einige Bemerkungen zu Giefers Beleuchtung meiner Schrift: Die Kriege der Römer in Germanien. 8. (29 S.) Münster, Regensberg.

Martin, Les deux Germanies cis-rhénanes. Etude d'histoire et de géographie anciennes. 8. (83 p.) Paris, Durand.

Knabe, K. A., De fontibus historiae imperatorum Julio-rum. 8. (41 p.) Halle 1864. (Doctor-Dissert.)

Aschbach, Dr. Jos., Livia, Gemahlin des Kaisers Augustus. Eine historisch-archäologische Abhandlung. Mit 4 Tafeln. 4. (56 S.) Wien, Gerold's Sohn.

J. J. Bäbler, Musonius Rufus. (Neues schweizer. Mus. 1864.)

Jäger, Progymn.-Rect. Dr. O., Die Zerstörung von Jerusalem durch Titus Flavius Vespasianus. Ein Vortrag gehalten im wissenschaftlichen Verein zu Duisburg. 8. (30 S.) 2. Aufl. 8. (32 S.) Moers, Spaarmann.

Henzen, Ueber eine bei den Ausgrabungen am Dionysostheater in Athen gefundene Ehreninschrift Hadrians. (Monumenti ed annali dell' instituti etc. Mon. vol. VI e VII. Ann. vol. 34.)

Mommsen, Th., Ueber die tribunicia potestas des Traianus Decius. (Bullettino dell' instituto. 1865. Januar.)

Long, G., Decline of the Roman republic. Vol. I. 8. (XXVII. 490 p.) London, Bell & Daldy.

Sheppard, John D. C. L., The Fall of Rome, and the Rise of the new nationalities. London 1863, Routledge.

Kaufmann, G., Die Werke des Cajus Sollius Apollinaris Sidonius als eine Quelle für die Geſchichte ſeiner Zeit. Inaugural-Diſſertation. 8. (44 S.) Göttingen, Rente.

---

Ramsay, Will, Manual of Roman antiquities, with illustr. 6th edit. 8. (XI. 514 p.) London, Griffin.

Muff, Chr., Antiquitates romanae in Virgilii Aeneide illustratae. Pars I: antiqu. domesticae. 8. (58 p.) Halle 1864. (Doctor-Diſſert.)

Preuner, Doc. Dr. Aug., Hestia-Vesta. Ein Cyclus religionsgeſchichtlicher Forſchungen. 8. (X u. 508 S.) Tübingen, Laupp.

Kuhn, Dr. Emil, Die ſtädtiſche und bürgerliche Verfaſſung des römiſchen Reichs bis auf die Zeiten Juſtinians. (In 2 Theilen.) 1. Theil. 8. (XII u. 292 S.) Leipzig, Teubner.

Cramer, De senatus Romani prudentia. 4. (20 p.) Münstereifel 1863. (Gymn.-Progr.)

Mommſen, Th., Ueber den princeps senatus. (Rhein. Muſ. N. F. 19. 1864.)

Lange, Prof. Dr. Ludw., Ueber die transitio ad plebem. Ein Beitrag zum römiſchen Gentilrecht und zu den Scheingeſchäften des römiſchen Rechts. 4. (IV u. 48 S.) Leipzig, Teubner.

Simian, A. P., Etudes antiques. Des cérémonies du mariage des patriciens et de la confarréation à Rome. 8. (24 p.) Roanne 1863.

Montanari, Gius., Discorso storico-critico intorno ai giuduzi pubblici dei Romani anteriormente alle XII tavole. 4. (23 p.) Roma, tip. della R. camera apostolica.

Krause, De causis Romanorum publicis. 4. Hohenstein 1863. (Gymn.-Progr.)

Bethmann-Hollweg, weil. Prof., Staatsminiſter a. D., Dr. M. A. v., Der Civilproceß des gemeinen Rechts in geſchichtlicher Entwicklung. 1. Bd. 8. Bonn, Marcus.

Inhalt: Der römiſche Civilprozeß. 1. Bd. Legis Actiones. (XVII u. 205 S.)

Sundén, J. M., De lege Licinia de modo agrorum quaestiones. Upsaliae 1858. 8. (66 p.) Berlin, Calvary & Co.

Wilmanns, W., Ueber die Gerichtshöfe während des Beſtehens der lex Cornelia iudiciaria. (Rhein. Muſ. N. F. 19. 1864.) (Sullas P.)

Bouchez, Cam., Du Sénatus-consulte Velléien, ou de l'intercession des femmes en droit romain etc. 8. (272 p.) Paris 1864.

Bremer, Dr. F. P., de Domitii Ulpiani institutionibus scripsit atque earundem institutionum reliquias adjecit. 8. (VII u. 106 S.) Bonn 1863, Marcus.

Binding, Car., De natura inquisitionis processus criminalis Romanorum. 8. (VI. 46 p.) Heidelberg, K. Groos.

Wieding, Prof. Dr. Karl, Der juſtinianeiſche Libellproceß. Ein Beitrag zur Geſchichte und Kritik des ordentlichen Civil-Proceſſes wie zur Beurtheilung der gegenwärtigen Reformbeſtrebungen. 8. (XX u. 768 S.) Wien 1865, Braumüller.

Maaßen, F., Bobienſer Excerpte des römiſchen Rechts. 8. (15 S.) Wien, Gerolds Sohn.

Lattes, Elia, Le origini del colonato Romano. Torino, tip. Favale. (Dissertazione.)

Rodbertus, Unterſuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klaſſiſchen Alterthums. (Jahrbb. für Nationalök. u. Statiſtik. 1864. 1. Bd.)

(Der Aufſatz handelt von römiſchen Agrarverhältniſſen.)

Waddington, W. H., Edit de Dioclétien, établissant le maximum dans l'empire romain; publié avec de nouveaux fragments et un commentaire. 4. à 2 col. (55 p.) Paris 1864, F. Didot.

Keil, K., Zum Edicte Diocletians de pretiis rerum venalium. (Rhein. Muſ. N. F. 19. 1864.)

Reinaud, Relations politiques et commerciales de l'empire Romain avec l'Asie orientale (l'Hyrcanie, l'Inde, la Bactriane et la Chine), pendant les cinq premiers siècles de l'ère chrét., d'après les témoignages latins, grecs, arabes etc. Avec 4 cartes. 8. (339 p.) Paris 1863, Impr. impér. (Extrait du Journal Asiatique. 1863.)

Reinaud, Mémoire sur le Périple de la mer Érythrée

et sur la navigation des mers orientales au milieu du troisième siècle de l'ère chrétienne, d'aprés les témoignages grecs, latins, arabes, persans, indiens et chinois. 4. (58 p.) Paris 1864. Impr. impér. (Extrait du t. 24, 2e partie des mémoires de l'ac. des inscr. et belles lettres.)

Thomas, G. Pet., Der Periplus des Pontus Euxinus. Nach Münchener Handſchriften. (Mit 1 Karte.) Ingleichen der Paraplus von Syrien und Paläſtina und der Paraplus von Armenien (d. Mittelalter). 4. (68 S.) München, Franz. (Aus den Abh. der Münch. Ak.)

Caqueray, G. de, De l'esclavage chez les Romains. (Revue histor. de droit franç. et étr. 10e année. 1864.)

Pardon, Dr., Die römiſche Volksmacht und ihr Einfluß auf den Ambitus. 4. Berlin 1863. (Progr. der Luiſenſtr.-Realſch.)

Steinike, H., De equitatu Romano. 8. (47 p.) Halle 1864. (Diss. inaug.)

Ritſchl, F., Die Tesserae gladiatoriae der Römer. Mit 3 lith. Taf. 4. (66 S.) München 1864, G. Franz. (Aus den Abh. der 1. Cl. der Ak. X. Bd. 2. Abth. S. 293 ff.)

Mommsen, Sopra alcuni ripostigli di denari Romani scoperti nella Spagna. (Bullettino del inst. di corrisp. archeol. 1863. S. 5—80.)

Köhler, U., Statua di Cesare Augusto illustrata. 8. Roma 1863, Tipografia Tiberina. (Estratto dagli Annali dell' Instit. di corr. arch. T. 35 p. 432—449.)

Bernard, Aug., Le Temple d'Auguste et la nationalité gauloise. 4. (XVI. 172 p. et 12 pl.) Lyon, Scheuring.

Cavedoni, C., Münzen der kaiſerlichen Familie des Septimius Severus, durch Vergleichung einer Stelle des Tertullian (de pallio c. 2) erläutert. (Bullettino dell' instituto. No. VIII. August. 1864.)

Lanza, Franc., Dell'antico Palazzo di Diocleziano in Spalato. 4. c. 12 Tav.

Barré, L., Herculanum et Pompéï, recueil général des peintures, bronzes, mosaïques, etc. découverts juspu'à ce jour. 7 vol. 8. (XXIII. 1494 p. et 604 pl.) Paris, F. Didot.

Fausto e Felice Niccolini, Le case ed i monumenti di Pompei disegnati e descritti. Folio. Neapolis 1864.

Ritschl, Prof. Dr. Frid., Priscae latinitatis epigraphicae suppl. IV. Inest. tab. lith. Fol. (18 S.) Bonn, Marcus.

Brambach, Guil., Inscriptionum in Germaniis repertarum censura. 8. (18 S. mit 1 Steintafel.) Bonn, Marcus.

Simian, A. P., Les journaux chez les Romains. 8. (16 p.) Roanne, impr. Ferlay.

Cantu, Cesare, Storia della letteratura latina. 8. Firenze 1864.

Höfig, Oberl. Dr., Ciceros Anſicht von der Staatsreligion. 4. Krotoſchin 1863. (Gymn.-Progr.)

Goerlitz, Anton., De Jubae II regis Mauritanae fragmentis, pars altera. (31 S.) Breslau 1862. (Progr. des Gymnaſium von St. Matthias.)

Rothert, Virgil und Horaz als Patrioten. 8. (52 S.) Aurich 1861. (Gymn.-Progr.)

Voghera, G., La satira a Roma, studi storico-letterari. 32. (148 p.) Milano 1864.

Grothof, Horaz als Satyriker. 4. (9 S.) Heiligenſtadt 1863 (Progr. des k. Gymn.)

Pfitzner, Gymn.-Lehr. Dr. W., Ueber das Sabiniſche Landgut des Horatius. 4. (20 S.) Parchim, Wehdemann.

Janin, Jules, La Poésie et l'éloquence à Rome au temps des Césars. 8. (XIV. 497 p.) Paris, Didier & Ce.

Amiel, L'éloquence sous les Césars. 8. (VIII. 410 p.) Paris, Furne & Ce.

Mommſen, Thdr., Zwei Sepulcralreden aus der Zeit Auguſts und Hadrians. 4. (35 S.) Berlin, Dümmler.

Savalete, T., Etude sur Tacite. 8. (54 p.) Paris, Lainé et Havard.

Sindler, Die religiös-ſittliche Weltanſchauung des Philoſophen L. A. Seneca. 4. (28 S.) Frauſtadt 1863. (Progr. der Realſchule.)

Schaubach, A., Lucans Pharſalia und ihr Verhältniß zur Geſchichte. 4. (21 S.) Meiningen 1864. Keyßnerſche Hofbuchdr. (Progr. des Gymn.)

Danglard, De Stace et surtout de ses Silves. Thèse pour le doctorat. 8. (179 p) Clermont-Ferrand, Thibaud.

Terwogt, W. A., Het leven van den Joodschen geschiedschrijver Flavius Josephus. Acad. proefschrift. 8. (XII. 132 p.) Utrecht 1863.

Duſchak, Bez.-Rabb. Dr. M., Joſephus Flavius und die Tradition. 8. (IV u. 87 S.) Wien. (Leipzig, Leiner.)

Leo, Fr., De Plutarchi quaestionum Romanarum auctoribus. 8. (43 S.) Halle. (Diss. inaug.)

Poblocki, Jul. de, de Herodiani vita, ingenio, scriptis. Dissertatio philologica. 8. (36 S.) Münster, Regensberg.

Richter, Dr. Arth., Ueber Leben und Geiſtesentwicklung d. Plotin. Neu-platoniſche Studien. 8. (IV u. 86 S.) Halle, Schmidt.

## 3. Allgemeine Geſchichte des Mittelalters.

Arneth, weil. Joſ. Ritter v., über das Evangeliarium Karl's des Großen in der k. k. Schatzkammer und über mehrere Gebetbücher des 16. Jahrhunderts. Mit 5 (chromolith.) Taf. 4. (50 S.) Wien, Gerold's Sohn.

Gieſebrecht, W., Die fränkiſchen Königsannalen und ihr Urſprung. (Münchener Hiſt. Jahrb. f. 1865.)

Waitz, G., Ueber die Quellen des erſten Theiles der Annales Fuldenses (Nachrichten von der K. Geſ. d. W. zu Göttingen 1864.)

Grunauer, Aemil., de fontibus historiae Frechulphi episcopi Lixoviensis dissertatio. 4. (63 S. m. 1 Steintaf.) Zürich, Orell, Füssli & Co.

Waſſerſchleben, Dr. H., Die pſeudoiſidoriſche Frage. (Zeitſchr. für Kirchenrecht. 4. Jahrgang. 1864.)

Rembert, Leben des heiligen Ansgar. Aus dem Lateiniſchen überſetzt von Dr. Lebrecht Dreves. 8. (XXVII u. 170 S. mit 1 Stahlſt.) Paderborn, Schöningh.

Maaßen, F, ein Capitulare Lothar's I. Lex.-8. (4 S.) Wien, Gerold's Sohn.

Boretius, Privatdoc. Dr. Alfr., die Capitularien im Langobardenreich. Eine rechtsgeſchichtl. Abhandlung. 8. (XIV u. 196 S.) Halle, Buchh. des Waiſenhauſes.

Wenn ich bei der Anzeige des dritten Bandes der Leges (vgl. Jahrgg. 1864. Heft 2. S. 391 ff.) darauf hingewieſen habe, daß eine neue Ausgabe der Capitularien vielfacher Berichtigungen und Verbeſſerungen bedürftig ſei, ſo konnte ich für mein Urtheil keine beſſere Erhärtung erhalten, als durch das vorliegende, ſich allerdings nur mit den langobardiſchen Capitularien beſchäftigende Erſtlingswerk des Verfaſſers. Man

hatte ſich faſt allgemein gewöhnt, mit der neuen Ausgabe der Capitularien in den Monumenten die Capitularien-Kritik ſo gut wie abgeſchloſſen anzuſehen und die dort gemachten Angaben ohne ſelbſtändige Prüfung auf Treu und Glauben hinzunehmen; und wenn bisher nur vereinzelte Stimmen ſich dagegen erhoben, ſo gebührt dem Verfaſſer des gegenwärtigen Buches das entſchiedene Verdienſt, das wiſſenſchaftliche und kritiſche Gewiſſen von Neuem laut wachgerufen zu haben. Es iſt zwar damit ſehr Vieles, was man ſchon für gewiß und ſicher hielt, wieder von Neuem in Frage geſtellt, indeſſen ſo lange nicht wirklich und feſt gegründete Reſultate gewonnen ſind, iſt doch die Ungewißheit ſicherlich dem falſchen und trügeriſchen Scheine, daß bereits das Erreichbare geleiſtet ſei, vorzuziehen.

Der Verfaſſer, welcher durch die von ihm nach Merkels Tode übernommene Herausgabe des liber legis Langobardorum für die Monumente auf die vorliegenden Unterſuchungen geführt worden iſt, giebt zunächſt einen kurzen und wohlgelungenen Ueberblick über die Geſetzgebung bei den Langobarden vor und nach der fränkiſchen Eroberung (S. 1—27), ſodann wendet er ſich zur Aufzählung und Charakteriſirung des Werthes der im Langobardenreich gebrauchten Capitularienhandſchriften (S. 28—57), einem Abſchnitt, welcher durch ſeine eingehenden Erörterungen über den letzten, wichtigen Punkt vortheilhaft gegen die dürftigen, desfalſigen Bemerkungen in den Monumenten abſticht. In einem dritten, dem umfangreichſten Kapitel werden die einzelnen im Langobardenreich zur Geltung gekommenen Capitularien beſprochen, welche unter 10 verſchiedene Abtheilungen eingereiht ſind.

Um die nöthigen Anhaltspunkte für die Beurtheilung der werthvollen Leiſtung des Verfaſſers und der Art und Weiſe, wie die Capitularien in den Monumenten behandelt ſind, zu geben, möge folgendes angeführt werden.

Das erſte der unter I. („die gleichmäßig für die Reiche der Franken und Langobarden erlaſſenen Capitularien Karls des Großen") beſprochenen iſt das Heriſtaller Capitular vom März 779. Neben einem als Capitulare Francicum publicirten Text wird, allerdings auf Grund dreier italieniſcher Handſchriften, ein anderer Text deſſelben Capitulars als editio pro regno Langobardorum oder Capitulare Langobardicum in den Leg. I. 36, mitgetheilt. Ein Anhalt für eine beſondere Bearbeitung oder Publikation des Capitulars für das Langobardenreich findet ſich nicht in den Quellen.

Die beiden Texte unterſcheiden ſich im weſentlichen ſo, daß das, was in dem ſog. Capitulare Francicum unbeſtimmter und kürzer ſich findet, in dem angeblich langobardiſchen Geſetze nicht nur ausführlicher, ſondern mehr juriſtiſch und ſchärfer präciſirt wieder gegeben iſt, ferner dadurch, daß in dem letzteren Text die Kap. 14—22 fehlen und das letzte Kapitel in dieſem in das Kap. 12 des Capitulare Francicum verarbeitet iſt. Dr. Boretius verwirft die Annahme einer beſondern Bearbeitung des Capitulars für Italien, indem er hervorhebt, daß bei einem ſolchen es unbegreiflich ſein würde, warum Karl etwas concinner für das Langobardenreich angeordnet, was er in nachläſſigerer Faſſung für das Frankenreich beſtimmt habe, ſowie ebenſowenig zu erklären wäre, warum in dem angeblich langobardiſchen Capitulare die im liber legis Langobardorum ſtehenden Kap. 14—22 ausgelaſſen ſeien (S. 64. 65.), vielmehr hält er es für wahrſcheinlich, daß das angebliche Capitulare Langobardicum nichts anderes ſei, als das urſprüngliche Heriſtaller Capitular, in deſſen einzelne Kapitel gloſſenartige Zuſätze von langobardiſchen iudices hineingearbeitet worden ſeien.

In Bezug auf das Leg. I. 101 ſich unter der Ueberſchrift: Ammonitionem domni Caroli imperatori« findende Stück wird mit Recht hervorgehoben, daß dieſe Worte zu dem Text «audite, fratres dilectissimi,» etc. als Objekt zu ziehen, und daß wie ſchon Dönniges Staatsrecht S. 73 bemerkt, es ſich hier nicht um eine Rede des Kaiſers handele, in welcher er beim Reichstagsſchluß die Großen zu Hauſe gehen heißt, ſondern daß hier eine unverkennbar im Predigtton und zwar von einem Geiſtlichen als Missus gehaltene Rede vorliege, die kaum in eine Kapitularienſammlung gehöre. (S. 74.) In Betreff der ſonſtigen, an dieſer Stelle ſich befindenden, intereſſanten und beachtenswerthen Ausführungen des Verfaſſers über die Reichsgeſetzgebung der Jahre 802 und 803 müſſen wir uns leider ein näheres Eingehen verſagen, da ſich dieſe nicht in Kürze mittheilen laſſen.

Mehrfach ſind auch irrthümliche Altersbeſtimmungen für einzelne Capitularien nachgewieſen, ſo z. B. für die von Pertz Leg. I. 241, als Constitutiones Lotharii I. in Maringo 825 publicirten Kapitel, welche Boretius mit guten Gründen auf Karl d. Gr. zurückweiſt (S. 99 ff.), ferner für das Leg. I. 237 abgedruckte Capitulare episcopis datum (S. 104), welches ebenfalls demſelben Urheber vindicirt wird, u. A. mehr.

Es muß ferner darauf hingewieſen werden, daß der Verfaſſer den Pertzſchen Annahmen gegenüber eine Reihe von als Capitularien publicirte Stücke ächtig als Inſtruktionen für Miſſi erkannt hat (gl. z. B. S. 69, 85, 86, 123, 124).

Auf S. 177 findet ſich eine ausführliche Kritik des Verfahrens, welches in den Monumenten bei der Herausgabe der in dem erſten Bande an verſchiedenen Stellen herausgegebenen ſ. g. Capitula langobardica angewendet iſt, einer Anzahl von Kapiteln, deren Entnahme aus in echter Geſtalt überlieferten Capitularien nicht hat nachgewieſen werden können, und es iſt hier gezeigt, daß ein großer Theil dieſer ſ. g. Capitula langobardica anderen Quellen, theils früheren Capitularien, theils kirchlichen Concilien, theils ſogar den langobardiſchen Geſetzen entnommen iſt.

Eine Reihe intereſſanter Berichtigungen finden ſich endlich in dem letzten Abſchnitt des Buches, welchen der Verfaſſer „Pſeudokapitularien" überſchrieben hat und worin der Beweis geführt worden, daß Pertz auch eine Reihe von Stücken als Capitularien aufgenommen hat, welche nicht nur ihrer Form nach, ſondern auch nicht einmal ihrem Inhalte nach ſolche ſein können. Das Capitulare langobardicum a. 802 (Leg. I. 103) iſt nichts als eine Zuſammenſtellung von Kapiteln anderer Capitularien (S. 185), die capitulorum fragmenta (Leg. I. 370, 371) ſind in ihrem erſten Theile hergeſtellt aus dem Edikt König Grimoalds und in Bezug auf den zweiten noch dazu mit »Octo genera poenarum in legibus esse describit Tullius« etc. beginnenden Theil iſt es dem Monumenten-Herausgeber entgangen, daß hier ein bei Augustin. de civit. dei XXI. 11. aufbewahrtes Fragment des Cicero vorliegt. P. Hinschius.

Cuvier. Ch., Cours d'études historiques au point de vue philosophique et chrétien. 2e série. Esquisses d'histoire générale. Les Sémites et le monde mahométan. 12. (404 p.) Strasbourg, Ve Berger-Levrault.

Ibn Hiſcham, Abd-el-Malik, das Leben Mohammed's nach Mohammed Ibn Iſhak bearbeitet. Aus dem Arabiſchen überſetzt von Prof. Dr. Guſt. Weil. 2 Bde. 8. (VI u. 754 S.) Stuttgart, Metzler.

Ibn-el-Athiri chronicon quod perfectissimum inscribitur. Vol. X. Annos H. 451—527 continens ad fidem codd. Parisinorum ed. C. J. Tornberg. (483 p. oct. m.) Lugd. Bat. 1864, Brill.

Mit vorliegendem Bande iſt die Lücke zwiſchen Bd. 8—12 ausgefüllt, welche der Codex von Upſala enthält, und wir beſitzen jetzt, Dank

dem Eifer und dem Fleiße des hochgeehrten Herausgebers, die fortlaufende Chronik vom Jahre 295—628 der Hidjrah, d. h. bis zu Ende des Werkes. Herr Tornberg wird nun auch die erſte Hälfte erſcheinen laſſen, und zwar mit Bd. 1 beginnen, welcher von der voriſlamitiſchen Geſchichte handelt, und nach ſeiner Verſicherung ſchätzbare neue Beiträge ſowohl zur Religions- als zur politiſchen Geſchichte der ſogenannten heidniſchen Araber enthält. W.

Sprenger, A., das Leben und die Lehre des Mohammed. 3. Bd. 8. (CLXXX u. 554 S.) Berlin 1865, Nicolai.

Da der erſte Band dieſes Werkes in dieſer Zeitſchrift ausführlich beſprochen worden iſt, und die beiden Letzten ganz in demſelben Geiſte verfaßt ſind, ſo dürfen wir uns diesmal kürzer faſſen. Der zweite Band umfaßt einen Zeitraum von ſechs Jahren, (616—622) von der erſten Auswanderung der verfolgten Moslimen nach Abiſſynien, bis zu Mohammeds Flucht nach Medina. Wir ſehen gleich im erſten Kapitel — was freilich ſchon früher dargethan worden iſt — daß Mohammeds Lage um dieſe Zeit eine ſo troſtloſe war, daß er die Nationalgöttinnen der Araber als Fürſprecherinnen bei Allah anerkannte, in der Hoffnung dieſes Zugeſtändniß werde viele Araber in den Schooß des Islams führen. Er war aber früher in ſeiner Einheitslehre zu weit gegangen, und das Verleugnen ſeines urſprünglichen Dogma's hatte nicht die gewünſchte Wirkung. Seine Anhänger wurden in ihrem Glauben erſchüttert und ſeine Feinde achteten ihn noch weniger. Er mußte wieder umlenken, fand aber keinen andern Ausweg, als daß er ſein Zugeſtändniß als eine Eingebung Satans erklärte. Von großer Bedeutung ſind die darauf bezüglichen Stellen im Koran, nicht bloß weil ſie uns Mohammed in ſeiner ganzen Schwäche zeigen, ſondern auch weil wir aus deren Erhaltung den Schluß ziehen können, daß es Mohammed nicht ſo leicht war, wie der Verf. glaubt, ſeine Offenbarungen wieder zu ſtreichen. Die drei folgenden Capitel handeln von den Bekehrungen bedeutender Männer, wie Hamza und Omar und den neuen Kämpfen Mohammeds gegen die mekkaniſche Ariſtokratie, welche eine Achterklärung und eine zweite Auswanderung nach Abyſſinien zur Folge hatten. Der Schutz, welchen die Geflüchteten bei dem chriſtlichen Fürſten in Abyſſinien fanden, mochte nicht wenig dazu beigetragen haben, Mohammed dem Chriſtenthume zu nähern, von welchem er nur die Kreuzigung und die Trinitätslehre läugnet, während er Chriſti wunderbare Ge-

burt und Himmelfahrt adoptirt und ihn als einen großen Propheten, als das Wort Gottes, verehrt. An die Erörterungen über die Lehre Mohammeds von Christus reihen sich Andere über das Prophetenthum, die Offenbarung, Engel und Geister, so wie über die Prädestination. Wir sehen auch hier, daß Mohammed von äußern Einflüssen beherrscht nicht immer consequent verfahren ist. Am deutlichsten zeigt sich dieß bei der Prädestinations- und Gnadenlehre.

In dem Capitel von den Lehrern Mohammed's kommt der Verf. wieder auf seine frühere Ansicht zurück, sein Mentor habe ihm die sogenannten Rollen Abrahams mitgetheilt, während man mit der gewöhnlichen Ansicht, er habe einen Juden oder Judenchristen zum Freunde gehabt, der mit der Bibel und den talmudischen Sagen vertraut war, ganz gut ausreicht. Er möchte in der ersten Zeit, als er noch unschuldig und aufrichtig war, obgleich ihm der Stoff von seinem Lehrer mitgetheilt wurde, an Wiederoffenbarung glauben, später wollte er aber offenbar die Mekkaner täuschen und sie glauben lassen, er kenne diese alten Geschichten nur durch übernatürliche göttliche Eingebung.

Am Schlusse des zweiten Bandes giebt sich der Verf. Mühe, die Legende über die Flucht Mohammeds mit dem wirklichen Hergang der Sache in Einklang zu bringen. Ref. glaubt, da doch die Tradition keine gesunde Kritik aushält, daß Mohammed von einem Freunde gewarnt, sein Haus verließ, noch ehe die Feinde, die ihn ermorden wollten, sich vor demselben einfanden, und daß er nur, um nicht alsbald verfolgt zu werden, Ali in seinem Gewande zurückließ, damit man ihn noch im Hause glaube. Die Mörder wollten dann eine vorgerückte Stunde zur Ausführung ihres Planes abwarten, um weniger Aufsehen zu erregen.

Mit dem dritten Bande, welcher von Mohammeds Ankunft in Medina bis zu seinem Tode reicht, betritt der Verf. eigentlich erst den historischen Boden. Hier haben wir es nicht mehr mit Sagen und Offenbarungen zu thun, die man nach Gutdünken ordnen und deuten und nach Belieben verwerfen oder mit Hypothesen ergänzen kann, sondern mit weltgeschichtlichen Begebenheiten, die wohl auch hier und da im Laufe der Zeit mit Legenden ausgeschmückt wurden, die aber, angesichts der ältern Quellen über dieselben, doch nicht mehr so entstellt werden konnten, daß es nicht einem kritischen Auge leicht wäre, die spätere Färbung und Zuthat von dem historischen Kern zu scheiden. An der Spitze dieser Quellen

steht zunächst der Koran selbst, in welchem die wichtigsten Thatsachen, die das Leben des Propheten in Medina ausfüllen, erwähnt werden, der schon bei seinem Leben auswendig gelernt und mehrfach aufgezeichnet und bald nach seinem Tode gesammelt wurde.

An den Koran reihen sich die Biographien Mohammeds. Leider ist die älteste derselben von Ibn Okba († 141 d. H.) bis jetzt nicht aufgefunden worden, so daß die von Ibn Ishak, († 151) welche Wüstenfeld herausgegeben und Ref. ins Deutsche übersetzt hat, für uns noch immer das Hauptwerk über das Leben Mohammeds bleibt, und der Verf. selbst, so sehr er auch die Glaubwürdigkeit desselben in Zweifel zieht, folgt ihm doch durch diesen ganzen Band durch, denn nur selten, und bei sehr unwesentlichen Dingen, weichen andere ältere Quellen, welche bei Besprechung des ersten Bandes genannt worden sind, von der Tradition Ibn Ishaks ab. Man lese die jetzt gedruckte Uebersetzung des Letztern und vergleiche damit den dritten Band Herrn Sprengers, um sich zu überzeugen, daß hier sehr wenig neuer historischer Stoff zu bieten übrig war, und daß das Verdienst des Verf. weniger in der Herbeischaffung neuen Materials aus „bisher größtentheils unbenutzten Quellen" als in sorfältiger Benützung und klarer Beleuchtung der schon längst bekannten besteht.

Außer den eigentlichen Biographien dienen auch die Traditionssammlungen zur Controle über die Lebensgeschichte Mohammeds. Schon im ersten Jahrhundert der Hidjrah fühlte man das Ungenügende des Korans zur Entscheidung aller religiösen Fragen, man sammelte daher die Aussprüche des Propheten und die Berichte über seine Handlungen, zuerst mündlich, aber bald auch schriftlich, in Form von Notizen und später schrieb man förmliche systematisch nach Materien geordnete Bücher. Endlich sind noch die Korancommentare hierher zu rechnen, welche manches Thatsächliche anführen, das im Koran selbst als bekannt vorausgesetzt wird. Zwar sind die ältesten Werke aus dem ersten Jahrhundert verloren gegangen, denn es ist mehr als zweifelhaft, ob die Commentare, welche den Namen älterer Autoren führen, auch wirklich von ihnen herrühren, gewiß ist aber, daß schon im ersten Jahrhundert Vorlesungen über Koransexegese gehalten und daß manche ältere Notizen aufgezeichnet wurden, die dann in spätere Werke übergiengen. Diesen verschiedenen unvertilgbaren Zeugnissen über die historische Zeit des Islam, die eigentlich erst mit Mohammeds Flucht aus Mekka beginnt, verdanken wir eine nähere Kenntniß und tiefere Ein-

ſicht in das Leben des Stifters des Islam, wodurch freilich unſere Achtung vor demſelben ſehr tief ſinken muß. Gleich bei ſeinem Eintritt in Medina zeigt er ſich wieder nicht als ein göttlicher Prophet, der mit klaren Grundſätzen und feſter Ueberzeugung nach einem beſtimmten Syſtem handelt, ſondern als ein berechnender, umhertaſtender und je nach Umſtänden wechſelnder ſchwacher Menſch. Er hoffte zunächſt die in und um Medina anſäßigen zahlreichen Juden zu gewinnen und machte ihnen daher allerlei Conceſſionen. Als er aber ſah, daß ſie ihn nicht als Meſſias anerkannten, nahm er ſie zurück und gab ſeinen religiöſen Vorſchriften eine mehr heidniſche, den Arabern zuſagende Färbung. Bald nachher trat er als ihr bitterſter Feind auf, ergriff jeden Vorwand um ſie zu bekriegen, ließ auch mehrere einflußreiche Männer meuchlings ermorden, denn auch er huldigte dem Grundſatze: „der Zweck heiligt die Mittel.“ Gegen ſeine Feinde in Mekka ordnete er Raubzüge an, und als ſie wenig Gewinn brachten, ſcheute er ſich nicht eine Karawane derſelben in einem heiligen Monate, zur Zeit als alter Sitte gemäß allgemeiner Waffenſtillſtand herrſchte, angreifen zu laſſen. Dieſes Verfahren empörte ſelbſt die Gläubigen in Medina, ſo daß er ſeinen Befehl desavouirte, ſpäter aber hob er ſelbſt das Verbot in den heiligen Monaten Krieg zu führen auf, um dadurch dem Handel der Mekkaner den empfindlichſten Schlag zu verſetzen. Nach dieſem Vorfalle war der Krieg mit Mekka unvermeidlich. Im erſten Treffen bei Bedr waren die Moslimen ſiegreich, bei Ohod wurden ſie aber geſchlagen und bei einem zweiten Angriff der Mekkaner wagte es Mohammed nicht mehr ſie auf offenem Felde zu bekämpfen. Er verſchanzte Medina und ſuchte Zwietracht unter den Belagerern zu ſtiften, worauf ſie bald wieder abzogen. Nun begann wieder der kleine Krieg mit ſeinen Raubzügen, und bald glaubte ſich Mohammed ſtark genug um an der Spitze der Pilger nach Mekka ziehen zu können, zumal er hoffte, daß die Mekkaner ſich ſcheuen würden, im heiligen Monate Blut zu vergießen. In der That griffen ihn auch die Mekkaner nicht an, doch erklärten ſie ihm, daß er die heilige Stadt nicht betreten dürfe und daß ſie entſchloſſen ſeien, ihn nöthigenfalls mit Gewalt zurückzutreiben. Nach langen Unterhandlungen wurde jedoch ein Waffenſtillſtand geſchloſſen, bei welchem unter Anderem auch feſtgeſetzt wurde, daß Mohammed im folgenden Jahre das Pilgerfeſt in Mekka feiern dürfe.

Dieſer Vertrag ſchwächte das Anſehen der Mekkaner und erhöhte

die Macht Mohammeds, der nun seine Missionäre nach allen Theilen Arabiens schicken konnte, um Proselyten zu machen und Bündnisse zu schließen. Als er sich stark genug fühlte, überfiel er trotz des Vertrages Mekka. Die Stadt mußte sich unterwerfen und ihrem Beispiele folgten auch bald die übrigen Städte Arabiens.

Mohammed siegte leicht über die einzelnen Stämme, weniger glücklich war er in seinem Feldzuge gegen die Byzantiner an der syrischen Grenze. Die heidnischen Bundesgenossen unterstützten ihn nicht, wie er es gehofft hatte. Um sich die Herrschaft über ganz Arabien zu sichern, verkündigte er ein neues Kriegs- und Staatsrecht, demzufolge fortan alle Araber seinen im Namen Gottes erlassenen Befehlen nachkommen mußten, und den heidnischen Arabern blieb jetzt nur noch die Wahl zwischen dem Koran und dem Schwerte übrig. Sie griffen nach Ersterem und bekehrten sich wenigstens scheinbar. Den religiös indifferenten Beduinen fiel dieß nicht schwer. Von Verboten, die nicht schon allen Religionsgenossenschaften gemein sind, war das wichtigste, bei Streitsachen sich nicht wie bisher an die Stammgenossen, sondern an das Gesetz und die Obrigkeit zu wenden. Lästiger waren schon die Gebote des Islam, namentlich das Gebet, die Fasten, die Pilgerfahrt und die Armensteuer. Die letztere, welche bald zu einer Staatssteuer wurde, war sehr drückend und in vielen Fällen ungerecht. Sie bestand in einem Zehnten von den Erzeugnissen des Landes; von Geld, edlen Metallen und Handelswaaren wurde $2\frac{1}{2}$ Prozent entrichtet. Von einer Schaafheerde zwischen 40—120 wird ein Schaaf als Steuer abgegeben, von 121—200 zwei Stück, von 201—300 drei Stück und wenn die Heerde noch stärker ist, für je hundert ein Stück. Aehnliche Steuern lasteten auf Kameelen und anderen Hausthieren. Da diese Steuer alljährlich sich wiederholte, so konnte, wie Herr Sprenger richtig bemerkt, der Fall eintreten, daß eine reiche Wittwe mit unmündigen Kindern, wenn sie mit ihrem Gelde kein Geschäft betrieb, arm wurde, ehe ihre Kinder das Alter erreichten, selbst etwas zu erwerben, denn es für Zinsen auszuleihen erlaubt das Mohammedanische Gesetz nicht. Falls das Vermögen den Kindern und nicht der Mutter gehörte, so blieben sie ganz steuerfrei, weil nur Volljährige steuerpflichtig sind. Ueber die Verwendung dieser Steuer spricht sich der Koran deutlich aus: sie ist für Arme, für Reisende, für mittellose Schuldner, für Loskaufung Gefangener und Sklaven, und endlich für Geschenke an einflußreiche Männer, welche dadurch

für den Islam gewonnen werden sollen. Zu letzterer Categorie gehörte wohl auch der Sold der Soldaten, welche für den Islam kämpften. Der gelehrte Verf. hat sowohl über die verschiedenen Steuern als über die ganze Verwaltung unter Mohammed sich in gründliche Erörterungen eingelassen, ebenso über den Handel der Mekkaner und die Tauschmittel der Araber überhaupt. In diesen und ähnlichen Digressionen, ganz besonders auch in den zahlreichen geographischen und genealogischen Bemerkungen und Erläuterungen besteht der hohe Werth dieses letzten Bandes, und um ihretwillen verzeiht man auch dem Verf. gern viele Einzelnheiten, wie z. B. die eines jeden kleinen Raubzugs und einer jeden unbedeutenden Deputation. Daß in diesem letzten Theile weniger Koransstellen mitgetheilt werden, wird niemand beklagen, wohl aber daß in einer so ausführlichen Biographie nicht auch wenigstens ein Theil der Gedichte eingeflochten worden ist, welche bei den wichtigsten Ereignissen von Zeitgenossen verfaßt worden sind und häufig die Zustände nicht nur lebendiger sondern auch treuer schildern als die erzählende Prosa. Auch in dem „die Frauen des Propheten" überschriebenen Anhang zum 17. Kapitel hätten wir ein tieferes Eingehen in das Ehe- und Familienleben der Araber vor dem Islam gewünscht und eine nähere Angabe der von Mohammed eingeführten Neuerungen, welche für die ganze Cultur der Araber so verhängnißvoll wurden. Durch Mohammeds grenzenlose Eifersucht wurden die Frauen, welche bei den heidnischen Arabern nicht nur die Gefährtinnen des Gatten, sondern auch die Würze des öffentlichen und geselligen Lebens waren, ganz auf das Haus und den ausschließlichen Umgang mit den nächsten Verwandten verwiesen. In Folge dieses Absperrungssystem mußte der junge Muslim, dem irgend eine weibliche Verwandte die Gattin wählte, die nur selten sein Herz fesseln konnte, nicht nur in Rohheit, sondern auch in Unsittlichkeit und zuletzt in unnatürliche Genüsse verfallen. Der Verf. irrt übrigens, wenn er (S. 76) bei dem von Mohammed erlassenen Verbote, die Hütten seiner Frauen zu betreten und anders als durch einen Vorhang mit ihnen zu sprechen, hinzusetzt: „Dieses ist das Gebot, daß die Frauen sich vor den Männern verschleiern sollen." Der angeführte Koransvers (33, 53) handelt nur von den Gattinnen Mohammeds, welche in manchen Beziehungen eine Ausnahme machen. Die allgemeinen Verordnungen finden sich im Koran Sura 24 V. 31 und Sura 33 V. 59.

Bekanntlich hat Mohammed die Vielweiberei auf vier legitime Gat-

tinnen beſchränkt, er ſelbſt ſich aber das Privilegium bewahrt, dieſe Zahl zu überſchreiten und von dieſem Vorrechte auch reichlichen Gebrauch gemacht. Die meiſten Ehen ſchloß er indeſſen nicht aus Sinnlichkeit oder Herzensneigung, ſondern um in nähere Beziehungen zu einflußreichen Männern oder Stämmen zu treten. Die größte Blöße, die er ſich in ſeinem Verhältniſſe zum weiblichen Geſchlechte gab, war die Heirath mit der Gattin ſeines Adoptivſohnes, und die darauf bezüglichen Offenbarungen, welche die Moslimen überzeugen ſollten, daß er nicht die Veranlaſſung zur Eheſcheidung war und daß Gott ihm befohlen, dieſe Ehe zu ſchließen, damit man wiſſe, daß Adoptivſöhne nicht als Verwandte gelten, reichen allein hin, um uns zu überzeugen, daß Mohammed nicht nur wo es Verbreitung des Glaubens galt, ſondern auch bloß zur Befriedigung eigener Gelüſte Offenbarungen fabricirte. Herr Sprenger hat auch hier wie anderwärts ſeinem Helden nicht geſchmeichelt und klar gezeigt, daß ganz andere Umſtände als das Genie oder der Charakter des Propheten zur Verbreitung des Islam beigetragen haben. Weil.

Les prolégomènes d'Ibn Khaldoun; traduits en français et commentés par M. de Slane. 1re partie 4. (CXVI. 490 p.) Paris, impr. impériale.

Flügel, G., Geſchichte der Araber bis auf den Sturz des Chalifats von Bagdad. 2. Aufl. 8. (IX u. 418 S.) Leipzig, Bärſch. (Aus alter u. neuer Zeit. Geſchichtsbibl. 1. Band.)

Frison, Amédée, Influence des sciences en général et de la médicine sur la civilisation des Arabes. 8. (31 p.) Montpellier, impr. Boehm.

Tornberg, C. J., Symbolae ad rem numariam Muhamedanorum IV. (Nova Acta Regiae Societatis Scientiarum Upsaliensis. Ser. III. Vol. IV. 4. (57 p.) Upsala, C. W. K. Gleerups.

Wüſtenfeld, F., Jâcût's Reiſen, aus ſeinem geographiſchen Wörterbuche beſchrieben. (Zeitſchr. der D. M. Geſellſchaft. 18. Band. 1864.)

Oppert, Dr. Guſt., der Presbyter Johannes in Sage und Geſchichte 8. (V u. 208 S.) Berlin, Springer.

Ein Verſuch, die geſchichtlichen Grundlagen der ſonderbaren Sage aufzuklären, der trotz des Aufgebotes von vielem, an ſich nicht unverdienſtlichem, aber nicht immer erſchöpfend behandeltem Beiwerk nur ſpärliche Reſultate liefert. Als richtig iſt anzuerkennen die Nachweiſung, daß die älteſte bekannte, von dem Biſchof von Gabula 1145 dem Freiſinger Otto

mündlich mitgetheilte Nachricht von dem Presbyter Johannes, als dem neſtorianiſchen König eines neſtorianiſchen Volkes, der vor nicht vielen Jahren die Perſer und Meder in einer großen Schlacht beſiegt habe, ſich auf die Niederlage des Seldſchukenſultans Sindſchar gegen die Karakhita unter dem Korkhan 1141 beziehe. Ueber dieſe Begebenheit ſtellt der Verfaſſer die Angaben des Barhebraeus, Abulfida und Mirkhond zuſammen; die für uns älteſte Quelle, die ſeit mehr als zehn Jahren gedruckten Annalen des Ibn alathir, der auch bei jenen Späteren ſo vielfach zu Grunde liegt, hat er unberückſichtigt gelaſſen. Ibn alathir, der ſich ausführlicher über die Veranlaſſungen der damaligen Völkerbewegungen verbreitet, erzählt, um 1128 ſei Korkhan mit einem großen Heere von Oſten ausgezogen, aber bald geſtorben und ſein Nachfolger, der Kokhan geheißen, habe ſich mit den Khita und andern Stämmen vereinigt und den ihm entgegentretenden Sindſchar 1141 geſchlagen. Im folgenden Jahre ſei er geſtorben und ihm erſt ſeine Tochter, dann ſeine Gemahlin und ſein Sohn Muhammed gefolgt. Er ſei ein ſtaatskluger Regent geweſen, der der Bildung eines Militairadels entgegengewirkt, habe große Verehrung bei den Seinigen genoſſen, Gewaltthat und Trunkenheit verboten, und ſei ſeiner Religion nach Manichäer geweſen (wie wir denn über die Verbreitung der manichäiſchen Lehre unter tatariſchen Völkern durch Ibn alnadim, Maſudi und andere arabiſche Schriftſteller unterrichtet ſind). Durch die Beſchreibung ſeiner Kleidung ſcheint er dabei als Sineſe bezeichnet werden zu ſollen. Die weitere Erzählung des Gabulenſer Biſchofs, der Presbyter habe nach Jeruſalem ziehn wollen, aber nicht über den Tigris ſetzen können und vergeblich einige Jahre lang das Zufrieren des Fluſſes an ſeinem oberen Lauf erwartet, erklärt der Verfaſſer für eine Verwechslung mit dem 1143 unternommenen Zuge des Johannes Commenus nach Antiochien und Jeruſalem, was unzuläſſig iſt. Die Umſtände dieſes Zuges ſind nicht der Art, daß ſie zu einer ſo abſurden Uebertreibung hätten Veranlaſſung geben können; der Biſchof — das ſieht der Verfaſſer ſelbſt — konnte dergleichen nicht von einem Kriege erzählen, in welchem er ſelbſt zwei Jahre vorher eine diplomatiſche Rolle geſpielt, und anzunehmen, daß Sage oder Mißverſtändniß hier wirkſam geweſen, verwehrt Otto's ausdrückliche Ausſage, der Biſchof habe ihm dies (und zwar offenbar in unmittelbarer Verbindung mit den Vorherigen) erzählt. Den nämlichen Feldzug Sindſchars glaubt der Verfaſſer in einer übrigens

den Presbyter nicht berührenden Stelle Benjamin's von Tudela zu finden; indeß paßt das Einzelne zu wenig, und die ganze Fabel von einem unabhängigen sich zwanzig Tagereisen weit erstreckenden Staat dermaßen tapferer Juden, daß sich selbst die Perser vor ihnen fürchten, verräth sich zu sehr als Product der Judenphantasie, als daß auf die einzelnen Züge historisches Gewicht gelegt werden kann. Bezeichnend für die Methode des Verfassers ist es, daß er eine nicht als richtig anzuerkennende Notiz Benjamins, der die damals schon muhammadanischen Ghuzzen zu dem ungläubigen Theile der Türken rechnet, durch einfache Streichung des Wortes Ghuzzen aus dem Text berichtigen will, ungeachtet es von den beiden Grundausgaben, in denen allein das Buch erhalten ist, geschützt wird. Er beruft sich dabei auf Bergerons Uebersetzung; diese ist aber bloß eine Afterversion aus der lateinischen des Arias Montanus, in welcher das Wort steht, und sicherlich würde sich die Entstehung des Zusatzes nicht aus „Unwissenheit der Abschreiber", sondern nur aus einer nicht vorauszusetzenden genaueren Kenntniß erklären. In ähnlicher Weise verändert der Verfasser die von diesen Texten dargebotene Zahl „vor 15 (oder 18) Jahren" in 26, um den Bericht auf den Krieg Sindschars gegen die Karakhita beziehen zu können; die Zahl 15 würde uns aber gerade auf den Einfall der Ghuzzen führen, auf den einige Züge der Erzählung besser passen, während andere sich an den ersteren näher anschließen. Im Ganzen stimmt freilich Benjamins Bericht so wenig zu dem wirklichen Verlauf beider Begebenheiten, daß er nur aus entferntem Hörensagen stammen kann. Historisch irrelevant ist ein nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts in Umlauf gesetzter Brief des Presbyter Johannes, der in Weise der Alexanderbriefe fingirt ist, um als Vehikel für eine Zusammenfassung märchenhafter Vorstellungen von den Wundern des Orients zu dienen. Der Verf. sieht darin ein untrügliches Zeugniß für die Existenz eines solchen Fürsten, während er doch nur den durch Otto von Freisingen bereits hinreichend bezeugten Glauben des Abendlandes beweisen kann. Ein vollständiger Abdruck desselben mit den erreichbaren Varianten ist dankenswerth, da er in leichter zugänglichen Büchern nur in Auszügen steht. Ganz verfehlt aber ist die Entdeckung, daß dieses Schreiben „abgeleitet" sei aus einem kurzen Briefe, den in Sindbads Reisen der König von Ceylon an Harun alraschid schickt: abgesehen davon, daß die Vergleichungspunkte nur der allgemeinsten Art sind, findet sich der letztere nur in der einen, und zwar

der moderneren Recension (Langles gegen Habicht und Bulack) dieses modernen Buches, von dem der Verfasser, unter Berufung auf eine bekannte von Langles beigebrachte Stelle des Masudi, die Vorstellung hegt, es sei schon diesem um 940 bekannt gewesen, ohne Langles eigne Note zu beachten, aus der, wie aus den sonstigen Verhandlungen über diese vielbesprochene Stelle, zu ersehen war, daß Masudi von einem durchaus verschiedenen Buche redet.

Der Verfasser verfolgt dann die Gestaltung der Sage bis zu der Zeit, wo sie auf ganz andere Localitäten übertragen wird, unter ausführlicher Mittheilung urkundlichen Materials; so wird z. B. Mirkhonds Abschnitt über die erste Regierungszeit Dschingiskhans in Uebersetzung gegeben und mit den sonstigen Berichten verglichen; nur erhellt nicht, nach welchem Princip letzteres geschehen ist, da die ausführliche und aus vielen noch ungedruckten z. Th. besseren Quellen geschöpfte Darstellung Erdmanns (Temudschin 1862) unberücksichtigt geblieben ist. Von dem erwähnten Coirchan spricht zunächst Rubruquis, aber dieser weiß so wenig, daß er Christ gewesen oder gar der Presbyter Johannes sei, daß er im Gegentheil die Muhammedaner auf seine Hülfe gegen die Christen rechnen läßt. Nach ihm wäre ein nach dem Coirchan auftretender Fürst der Naiman (die als Christen auch muhammedanische Schriftsteller kennen) der Presbyter gewesen. Bei Marco Polo und Barhebräus ist es der Fürst der christlichen Kerait, der von Dschingiskhan überwältigte Ungkhan; Vincentius von Beauvais u. and. nennen denselben David, Sohn des Presbyter, und Marco Polo und Johannes von Montecorvino kennen als Nachfolger des Presbyter einen Unterkönig Georgius, der 1299 gestorben ist. Von allen diesen — und das macht der Verfasser mit größtem Recht geltend — kann also bei Ermittelung derjenigen Persönlichkeit, an die sich zuerst der Name des Presbyter Johannes knüpfte, nicht die Rede sein. Diese findet nun der Verfasser in dem Korkhan der Schlacht von 1141 und sucht von dieser Voraussetzung aus die Benennung zu deuten. Korkhan sei zu Juchanan, der syrischen Form für Johannes, entstellt (eher ließe sich dazu Ibn alathirs Kokhan gebrauchen) und der Titel Presbyter erkläre sich aus dem von Rubruquis, dem Gegner der Nestorianer, berichteten Umstand, daß die nestorianischen Bischöfe, die nur äußerst selten zu jenen entlegenen Völkern kämen, alle Kinder selbst in der Wiege zu Priestern (sacerdotes, nicht presbyteri) zu weihen pflegten, was natürlich dem nestorianischen Kirchen-

recht nicht entſprechen würde und ähnlich auch andern Religionsparteien von den römiſchen Sendboten Schuld gegeben wird. Beide Erklärungen ſind höchſt unwahrſcheinlich, und überhaupt begünſtigen die Worte des Biſchofs, wenn man ſie genauer anſieht, die Meinung nicht ſehr. Nachdem er den Joannes quidam anfangs rex und sacerdos genannt, heißt es erſt einige Zeilen weiter: presbyter Joannes, sic enim eum appellare solent. Dies ſcheint anzudeuten, daß der Presbyter bereits ein feſtſtehender Begriff war, der erſt, und zwar von dem Biſchof ſelbſt, auf den Korkhan übertragen ward. Es iſt ſchwer anzunehmen, daß aus der Geſchichte und Perſönlichkeit des Korkhan, mag er nach Ibn alathir ein Manichäer oder nach ſineſiſchen Quellen (bei Visdelou) ein ſineſiſcher Akademiker und Doctor hoher Grade geweſen ſein, ſich von ſelbſt der Mythus von einem chriſtlichen König und Presbyter hätte bilden können. Wohl aber läßt es ſich denken, daß der Biſchof, der, wie der Verlauf ſeiner Erzählung zeigt, nicht eben ein heller Kopf war, die ihm ſchon bekannte Sagenfigur des Presbyter in dem Bedränger der Chriſtenfeinde verwirklicht fand. Die Niederlage Sindſchars, von der Ibn alathir ſagt, ſie ſei die größeſte geweſen, die der Islam je erlitten, mußte einen höchſt bedeutenden Eindruck gemacht haben.

Damit fällt freilich die Hauptentdeckung des Buches und wir ſind genöthigt, den Urſprung der Vorſtellung früher zu ſuchen. Nach dem, was bis jetzt vorliegt, wird man bei der von dem Verfaſſer bekämpften Annahmen Aelterer bleiben müſſen, daß unter dem Presbyter zuerſt ein Fürſt der Kerait verſtanden wurde, über deren Bekehrung Barhebraeus offenbar nach guten Quellen berichtet. Der Verfaſſer will, daß die Kerait Chriſten geweſen, weder leugnen noch auch behaupten, weil ihr Chriſtenthum weder in perſiſchen noch in mongoliſchen oder ſineſiſchen Quellen erwähnt werde. Er hat überſehn, daß auf einer von ihm ſelbſt (S. 12) citirten Seite (Hammer Ilchane S. 11) die Stelle des Raſchid aldin abgedruckt ſteht, die darüber poſitiv ausſagt und neben der auch andere nicht fehlen (Quatremère S. 93). Ueber den Namen freilich iſt noch keine wahrſcheinliche Vermuthung aufgeſtellt; ſollte anzunehmen ſein, daß er aus ſyriſcher, obſchon nicht nachweisbarer Vermittlung ſtamme, ſo darf man nicht, wie vielfach bisher und zuletzt von Heyd in ſeiner unſerm Verfaſſer nicht bekannt gewordenen ausführlichen Zuſammenſtellung der Nachrichten über das Chriſtenthum Oſtaſiens (Ztſchr. f. hiſtor. Theol. 1858)

geſchehen, presbyter als Ueberſetzung eines aus dem Titel Khan mißverſtändlich gebildeten ſyriſchen Kâhnâ faßen, denn letzteres würde nicht presbyter, ſondern sacerdos ſein. Für presbyter konnte im Syriſchen nur qashîshâ ſtehn, und will man, ſo lange eine geſchichtliche Nachweiſung fehlt, die Erklärung in einem ſolchen Mißverſtändniß ſuchen, ſo würde näher liegen, daß das Wort in ſeiner andern allgemeinen Bedeutung den Alten, Senior, Stammesälteſten oder Schaikh habe bezeichnen ſollen. Doch ſoll auf dieſe Vermuthung kein Werth gelegt werden.

Brandes, Dr. H., Gottesfrieden. (Erſch und Gruber 1. Sect. 76. Theil. S. 47—55.)

Gurney, J. H., Four ecclesiastical biographies. Hildebrand, Bernard, Innocenz III., Wiclif. 8. (315 p.) London.

Gfrörer, A. F. — Vollſtändiges Namen- und Sach-Regiſter zu Gfrörers Papſt Gregorius VII. und ſein Zeitalter. Angefertigt von Dr. H. Offenbeck. Lex.-8. (214 S.) Schaffhauſen, Hurter.

Fourmont, H. de, L'Ouest aux croisades. T. I. 8. (396 p.) Paris, Aubry.

Rockinger, L., Briefſteller und Formelbücher des 11.—14. Jahrhunderts. (Quellen und Erörterungen zur bayer. u. deutſchen Geſchichte. Bd. IX. 8. (LXXII. u. 1144 S.) München 1863. 1864. Franz.

Herr Rockinger hat es ſich ſeit einem Jahrzehnt zur beſondern Aufgabe gemacht, die geſchichtliche und vorzüglich rechtsgeſchichtliche Wichtigkeit der zahlreichen Formelbücher des Mittelalters ins Licht zu ſtellen, unterſtützt durch den ſtaunenswerthen Reichthum der Münchener Bibliothek, aus welcher ſchon ſeine erſte Schrift die ſchätzbarſten Mittheilungen brachte. Eine Sammlung der wichtigſten Formelbücher aber mußte für dieſe Zwecke um ſo mehr als wünſchenswerth, ja unentbehrlich erſcheinen, weil man in Handſchriften immer neue Umgeſtaltungen des älteren Stoffes antrifft und es bis jetzt an feſten Anhaltpunkten zur Beurteilung und Einordnung derſelben faſt ganz fehlte. An eine auch nur annäherend vollſtändige Sammlung war ſowohl wegen der großen Maſſe als wegen der vielen Wiederholungen nicht zu denken; es kam daher darauf an, die bedeutendſten Repräſentanten auszuleſen und auch von dieſen nur die Hauptſachen mitzutheilen. Ein anhaltender und mühſamer Fleiß war dazu erforderlich, und wer ſich irgend mit dieſen Studien befaßt hat, wird den Werth der vorliegenden Sammlung zu würdigen wiſſen, und dem Verfaſſer für ſeinen unermüdlichen Eifer dankbar ſein. Er gewährt uns die Mittel,

die Entwickelung dieser Disciplin von ihren Anfängen gegen das Ende des elften Jahrhunderts an bis ins vierzehnte, in Italien, Deutschland, Frankreich, England und Spanien anschaulich zu überblicken, und theilt zugleich eine Fülle merkwürdiger Einzelheiten mit. Als besonders eigenthümlich und lehrreich treten die Werke des Buoncompagno, aus denen schon Ducange schöpfte, hervor, welche wohl noch vollständigerer Mittheilung werth sein möchten. Den Anfang bildet das ausgezeichnete kleine Werk der Rationes dictandi, welches aber diese Stelle schwerlich mit Recht einnimmt, und gewiß nicht von Alberich von Montecasino stammt, denn die darin angeführten Beispiele sind norditalisch, und der Rogerius Apuliae tyrannus p. 25 weist auf eine etwas spätere Zeit. Eine gerade bei dieser Gattung der Litteratur besonders hervortretende Schwierigkeit besteht in der großen Fehlerhaftigkeit der Handschriften; es bedarf hier vielfach etwas kühner Conjecturen, und wenn auch der Verfasser eine große Anzahl von Fehlern richtig verbessert hat, so bleibt doch da noch viel zu thun übrig, wovon wir nur beispielsweise anführen p. 4 veneratio statt variatio (wohl nur ein Druckfehler), p. 210, 26 micius statt minus, p. 251 ff. iure communicacionis statt communi, p. 476, 6. dimittentem statt diminutive. Sachliche Erklärungen, welche allerdings zur Aufsuchung der oft versteckten oder räthselhaften Beziehungen umständliche Untersuchungen erfordert haben würden, sind nicht gegeben; dagegen aber die Benutzungen älterer Lehrbücher in den jüngeren mit großer Sorgfalt nachgewiesen, auch in den Einleitungen die Herkunft der einzelnen Stücke und die Persönlichkeiten der Verfasser genau untersucht. Besonders dankenswerth sind die sorgfältigen Register, welche die Bestimmung handschriftlicher Funde sehr wesentlich erleichtern.

In Verbindung mit den früheren Schriften des Verfassers und mit der ausführlichen Einleitung der vorliegenden Sammlung sind uns die Hülsmittel zur übersichtlichen Kenntniß dieses lange vernachlässigten Zweiges mittelalterlicher Litteratur in ausreichender Weise dargeboten, und die Herausgeber einzelner hervorragender Erscheinungen auf diesem Felde werden nun mit Leichtigkeit jedem Werke der Art seine richtige Stelle anweisen können. Wattenbach.

Morison, James Cotter, The Life and Times of St. Bernard, Abbot of Clairvaux, A. D. 1091—1153. 8. London, Chapman et Hall.

Pabst, Dr. Herm., de Ariberto II. Mediolanensi primisque medii aevi motibus popularibus. (46 p.) Berlin, Mittler & Sohn.

Reuter, Herm., Geschichte Alexanders des Dritten und der Kirche seiner Zeit. 3. Bd. 8. (XVIII u. 808 S.) Leipzig, Teubner.

Laspeyres, Ob.-App.-Ger.-R. Dr. Ernst Adph. Thdr., die Bekehrung Nord-Albingiens und die Gründung des Wagrischen Bisthums Oldenburg-Lübeck. Eine Jubelschrift. 8. (XII u. 219 S.) Bremen, Gesenius.

Floß, Prof. Dr. Heinr. Jos., Dreikönigenbuch. Die Uebertragung der hh. Dreikönige von Mailand nach Köln. 8. (IV u. 137 S.) Köln, Du Mont-Schauberg.

Guibal, G., Le poëme de la croisade contre les Albigeois, ou l'Épopée nationale de la France du sud au XIIIe siècle. Étude historique et littéraire. 8. (620 p.) Toulouse 1863.

Généalogie curieuse de saint François d'Assisse. 8. (28 p.) Nancy, Cayon-Liébault.

I viaggi di Marco Polo, secondo la lezione del codice magliabechiano più antico, reintegrato col testo francese a stampa, per cura di Adolfo Bartoli. 12. (LXXXIII. 439 p.) Firenze, Lemonnier.

Worms, Em., Histoire générale de la ligue hanséatique. 8. (VIII. 536 p.) Paris, Guillaumin et Ce.

Maffre, Cam., Roger Bacon. 32. (81 p.) Paris, Meyrueis & Ce.

Hase, Geh. Kirchen-R. Prof. Dr. Karl, Caterina v. Siena. Ein Heiligenbild 8. (XVII. u. 305 S.) Leipzig, Breitkopf & Härtel.

Civezza, Marcellino da, Storia universale delle missioni francescane. Vol. V. 8. Roma 1862, tip. Tiberina.

Franck, Ad., Guillaume Ockam et les Franciscains du XIVe siècle. (Ac. des sc. mor. et. polit. T. 67. 1864.)

Viaggio in Terrasanta di Fra Riccardo da monte di croce. volgarizzamento del secolo XIV secondo un ms. della biblioteca imperiale di Parigi. (Ediz. di 150 esemplari fatta da F. L. Polidori, F. Grottanelli e L. Banchi per le nozze Loreta-Zambrini) 8. (XIV. 27 p.) Siena 1864, tipogr. Mucci.

Prantl, Ueber den Universalienstreit im 13. und 14 Jahrhundert. (Sitzungsber. der Bayer. Akad. 1864. II. Band.)

Haselbach, Gymn.-Prof. Karl, die Türkennoth im 15. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Zustände Oesterreichs. 8. (70. S.) Wien, Sartori.

Krummel, Pfr. L., Johannes Hus. Eine kirchenhistor. Studie. 8. (92 S.) Darmstadt 1863, Zernin.

Friedrich, Doc. Dr. Joh., Johann Hus. Ein Lebensbild. 2. Abtheilgn. 8. Frankfurt a. M., Verlag f. Kunst u. Wiss.

Inhalt: 1. Johann Hus, der Feind der Deutschen und des deutschen Wesens. 1. und 2. Aufl. (26 S.)

2. Johann Hus als Reformator und seine Verurtheilung. (32 S.)

Steinhausen, Analecta ad historiam concilii generalis Constantiensis. 8. Berlin 1862. (Dissertation.)

*Η αγια και οικουμενικη εν Φλωρεντια συνοδος. Δια Μοναχου Βενεδικτινου.* 8. (VI. 562 p.) *Ρωμη* 1864.

Circourt, A. de, Histoire de Charles le Hardi. (Revue Germ. 1864.)

---

Die Fortsetzung des Literaturberichtes folgt im nächsten Hefte.

---

## Berichtigung.

Man bittet auf S. 70 Z. 18 v. o. „des 15. Jahrhunderts" in „des 13. J." zu verbessern.

Theodor Bernhardt.

## VII.

# Ueber Schutzbündniſſe und Wehrkraft der Hanſe im 13. und 14. Jahrhundert.

Von

Wilhelm Junghans.

---

Der Name einer Hanſeſtadt, welchen Lübeck, Hamburg, Bremen noch jetzt führen, weiſt zurück auf die Theilnahme an einer Entwickelung der norddeutſchen Städte zu weltgeſchichtlicher Bedeutung in den Zeiten tiefſten und dauernden Verfalles der nationalen Staatsgewalt, des Kaiſerthums in Deutſchland. Zum Schutze des Handels und der ſtädtiſchen Freiheiten daheim und im Auslande, ſchloſſen ſich ſeit dem Ende des 13. Jahrhunderts zahlreicher und zahlreicher die Städte Niederdeutſchlands und die als deutſche Colonien an den nordöſtlichen Geſtaden der Oſtſee neubegründeten an einander, bis endlich mehr als 90 Städte am Strande der Oſtſee, der Nordſee und im Binnenlande von Reval und Narva bis Amſterdam und Middelburg, an der Scheldemündung, von Köln bis Magdeburg und Breslau vorübergehend und dauernd zur Verbindung der Hanſe vereint geweſen ſind.

Klein und unbedeutend ſind die Anfänge. Sie liegen in den Vereinen deutſcher Kaufleute im Auslande und in den Verbindungen der Städte daheim. Mag auch im Auslande die Gemeinſamkeit in Sitte und Sprache, das Bedürfniß des Rechtsſchutzes für den kaufmänniſchen Betrieb ſtärker und unmittelbarer empfunden ſein und früher an den für den Handel der niederdeutſchen Städte günſtigen Punkten zur Bildung von Handelsgeſellſchaften geführt haben, — aus denen in der Folge auch die ſogenannten hanſiſchen Contore zu London,

Brügge, Bergen, Nowgorod hervorgegangen sind — bedeutungsvoller für die Ausbildung der Gemeinschaft der Hanse selbst sind doch die Verbindungen einzelner und nach und nach mehrerer Städte gewesen, deren unmittelbarer Zweck vollkommene Gleichstellung der Bürger, gemeinsamer Schutz der städtischen Freiheit, des städtischen Rechtes und Abwehr zahlreicher und gefährlicher Feinde in der Heimath, wie im Auslande gewesen ist; in ihnen finden Kraft und Schwäche, Fortschreiten und Stillstand, Wachsthum und Verfall, Plane und Ziele des Bundes ihren unmittelbarsten Ausdruck.

Die folgende Darstellung, deren Aufgabe es ist, auf das Wesen, die Bedeutung, die Erfolge der hansischen Schutzbündnisse und der durch sie zu gemeinsamem Wirken erweckten und vereinten hansischen Wehrkraft etwas näher einzugehen, muß sich darauf beschränken, aus der großen Fülle einzelne bedeutsame Erscheinungen hervorzuheben; auf die Bündnisse zur Erhaltung des Landfriedens wird sie nur beiläufig Rücksicht nehmen: Hansestädte stehen da mit andern an der Hanse nicht betheiligten Städten, mit benachbarten Fürsten geistlichen und weltlichen zusammen; das eigenthümliche Leben der Hanse kommt in ihnen nicht zur Erscheinung.

Als früheste Verbindungen niederdeutscher Städte treten uns die zwischen Hamburg und Lübeck geschlossenen entgegen.

Schon aus dem ersten drittel des 13. Jahrhunderts ist uns eine merkwürdige Erklärung Hamburgs erhalten[1]), welche es ausspricht, wie man zur Erhaltung und Befestigung der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen mit Lübeck sich geeint habe, die Bürger beider Städte in Bezug auf Handel und Verkehr völlig einander gleichzustellen: das Recht Hamburgs solle auch das Recht Lübecks, das Recht Lübecks solle das Recht Hamburgs sein, auf daß desselben Friedens, derselben Sicherheit für Person und Kaufgut der Hamburger in Lübeck, der Lübecker in Hamburg sich erfreue. Es konnte nicht fehlen, daß man an der Elbe und Trave gar bald auch die Feinde der städtischen Ordnung, die Feinde des innerhalb des Weichbildes der Stadt herrschenden Friedens als gemeinsame ansehen lernte.

1) Hamburgisches Urkundenbuch I. S. 335. — Urkundenbuch der Stadt Lübeck I. S. 37.

„Die durch gerechten Urtheilsſpruch von einer der beiden Städte wider einen ſchweren Verbrecher ausgeſprochene Acht, — ſo kam man im Jahre 1241 überein [1]) — wird auch in der andern Stadt ſo gültig und rechtskräftig ſein, als wäre dort der Zeugenbeweis geführt, ſobald der Kläger den Geächteten dort findet und verfolgt;“ — doch wird vorausgeſetzt, daß das Urtheil zuvor brieflich von den Behörden der einen, den Behörden der andern Stadt gemeldet ſei. Und noch einen weiteren bedeutſamen Schritt thaten die Schweſterſtädte in demſelben Jahre [2]), welcher beweiſt, wie feſt man ein beſtimmtes Ziel ins Auge faßte —, wie ſehr man getragen, gehoben ward von dem Bewußtſein der in einmüthigem Zuſammenhalten gewachſenen Kraft. Die Städte übernahmen es, in dem ganzen von ihren Waſſerſtraßen zur See von Trave und Elbe umfaßten Holſtenlande den Handel zu ſchützen. Erheben ſich dort Räuber oder andere Uebelthäter zu feindſeligem Ueberfall der friedfertigen Bürger, ſo werden beide Städte ſie vertilgen und ausrotten und zu gleichen Theilen die Koſten tragen; ſie werden keinerlei blutige oder unblutige Gewaltthat wider die Bürger dulden und gleichmäßig beitragen zu den Koſten der Sühne und Rache. Werden Hamburger Bürger in Lübeck, Lübecker Bürger in Hamburgs unmittelbarer Nähe übel zugerichtet, dann wird man wechſelſeitig die Kläger in jeder Weiſe und auf gemeinſame Koſten im Streben, Sühne zu erlangen, unterſtützen. Kein Zweifel, daß ſchon damals Hamburg die ſpäter (1259) ihm obliegende Verpflichtung, Schiffe zum Schutze der Elbmündung auszuſenden, übernahm; — daß Lübeck ſeitdem reitende Diener zum Geleiten der Waarenzüge auf der beide Städte verbindenden Oldesloer Landſtraße unterhielt, beides auf gemeinſchaftliche Koſten, denn ſonſt mußte die Verabredung beider Städte wirkungslos bleiben [3]). Bald beſchränkten ſich die beiden Städte nicht mehr auf Maßregeln gegen die kecken Räuber und Störer des ſtädtiſchen Friedens. Es erſcheint uns als ſtetes Fortſchreiten auf der einmal betretenen Bahn, daß im Jahre 1255 — Juni 25 [4]) — eine

1) Vgl. Urkundenbuch der Stadt Lübeck I. S. 446. und I. S. 96.
2) a. a. O. I. S. 446. 447. und I. S. 95. 96.
3) a. a. O. I. S. 230.
4) a. a. O. I. S. 199—201.

erſte weitergreifende unauflösbare Vereinigung, ein Schutzbündniß Hamburgs und Lübecks, zur Abwehr jeder von Hohen und Niederen gegen die Angehörigen beider Städte geübten Gewalt, ſei es nun daß man ihrer Perſon ſich bemächtige in der Hoffnung, ein gutes Löſegeld zu erpreſſen, ſei es daß man mit räuberiſcher Hand reiches Kaufgut davon führe. Dann will man zuerſt den friedlichen Weg verſuchen, durch Botſchaft und Brief Sühne fordern; dieſe Botſchaft kann auf Verlangen auch eine gemeinſchaftliche ſein. Wird aber die Sühne auch dringender Bitte und Mahnung verweigert, dann kommt man zuſammen zur Berathung, und der Beſchluß wird allen Rathmannen der beiden Städte mitgetheilt, alten und neuen; das will ſagen auch den nach lübiſcher Rathsordnung für das laufende Jahr von den Rathsgeſchäften befreiten. Bei ſeinem Eide wird ein jeder um ſeine Meinung befragt. Die Mehrzahl entſcheidet, was geſchehen ſoll: gemeinſam ſind von dem Augenblicke an Koſten und Gefahr, nur gemeinſam will man mit dem Feinde ſeinen Frieden machen. Sollte eine Stadt den Beſtimmungen des Vertrages zuwider handeln, ſo kann die andere Stadt Rathmannen, ſo viele ſie will, auffordern zum Einlager ſich zu ſtellen, bis Genugthuung erlangt iſt in Freundſchaft oder durch Recht. Dieſes erſte feſte Schutzbündniß beider Städte ward zunächſt auf 3 Jahre, von Johannis 1256 an gerechnet, abgeſchloſſen, doch iſt eine Verlängerung nach Ablauf dieſer Zeit vorbehalten. In ganz beſonders feierlicher Weiſe erfolgte der Abſchluß: der geſammte Rath beider Städte war in Oldesloe erſchienen, wechſelſeitig Gelöbniß zu geben und zu nehmen; es iſt, als habe man auch äußerlich den vollen Ernſt der Sache darſtellen wollen.

Um dieſe Zeit ſind auch die Grundlagen einer ähnlichen Verbindung der weſtfäliſchen Städte, zunächſt der Städte Münſter, Dortmund, Soeſt und Lippſtadt gelegt. Bei der Lippebrücke unweit Wernen kam man am 17. Juli 1253[1]) zuſammen und einte ſich

1) Der fehlerhafte Abdruck aus Haeberlins Analecta medii aevi I. S. 231 iſt von Seibertz Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeſchichte des Herzogthums Weſtfalen I. S. 343, 344 wiederholt; die Vergleichung mit dem im Dortmunder Stadtarchiv, Urkundenlade Nr. 10, verwahrten Original ergab viele Berichtigungen.

über folgende Punkte. Man will jedem, welcher in der Folge Angehörige der Städte gefangen nimmt oder ohne Schuld ihrer Habe beraubt, in allen Städten die Fähigkeit, eine Anleihe zu machen, ſowie alles, was ihm Ehre und Vortheil bringen mag, entziehen. Iſt der Urheber des Unrechtes ein Burgwart, dann wird jene Verweigerung eines Darlehens auch auf ſeinen Herrn und deſſen Ritter und Knappen ausgedehnt, überhaupt auf alle Ritter und Knappen und deren Mitſchuldige, wenn ſie desgleichen Unrechtes ſich ſchuldig gemacht. Das war eine eigenthümliche Waffe, deren die Städte ſich bedienten, gewiß eine wirkſame, da die Geldkräfte und ſonſtigen militäriſchen Hilfsmittel der Städte dem Feinde entzogen wurden, doch eine wenig mannhafte, unritterliche und ein Beweis der Schwäche des Bundes. Minder unritterlich will es uns erſcheinen, wenn man einem Ritter, dem Unehrenhaftigkeit und Treubruch in Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten nachgewieſen ſind, in derſelben Weiſe behandelt. Iſt ein Räuber eines Raubes wegen in einer der Städte geächtet, dann ſoll in den andern Städten jedermann dem Verletzten auf Erfordern mit Rath und That in Verfolgung ſeines Rechtes beiſtehen, gleichwie den eigenen Mitbürgern; Bürger, welche wegen augenſcheinlicher Gefahr für Gut und Perſon eine Stadt nicht zu verlaſſen wagten, ſollten ſicher geleitet werden. Kauft jemand außerhalb ſeiner Stadt Raubgut oder tauſcht es ein für eigene Waaren, um es anders wohin, als in die eigene Stadt zu führen und anderswo zu vertreiben, dann wird er einem Dieb und Räuber gleich ſchuldig geachtet. Bei Verletzung der Beſtimmungen dieſes Bundes, dem man ewige Dauer zu ſichern hofft, treten Strafen ein, zehn Mark und ein Fuder Wein für den einzelnen, bei welcher Strafe ein Nachlaß nicht zuläſſig iſt. Zur Ueberführung bedarf es des Zeugniſſes zweier unbeſcholtenen Männer: bei mangelndem Beweiſe der Unſchuld iſt ein Reinigungseid mit ſechs Männern zugelaſſen, wird einer der Städte von den beiden ein Vertragsbruch ſchuldgegeben, ſo iſt ihr ein zwölf Manneneid geſtattet, um von der Beſchuldigung ſich zu reinigen.

Im Jahre 1268 am 10. September trat zu Münſter die vierte bedeutendere weſtfäliſche Stadt Osnabrück hinzu [1]). Wurden auch

1) Die Urkunden fehlerhaft bei Fahne Urkundenbuch der freien Reichs-

bei diesem Anlaß die Bestimmungen der Einung in vielen Punkten schärfer gefaßt und erweitert: die Tendenz der Einung ist nicht geändert, und so ist auch die Stärke der Hamburg und Lübeck zu einmüthigem Zusammenhalten gegen jede Gefahr einenden Verbindung nicht gewonnen; noch hat man zur Abwehr erlittener Gewalt dem Frevler gegenüber kein anderes Mittel als Verweigerung eines Darlehens. Doch that man zwei Jahre später zu Dortmund am 2. Mai 1270 [1]) einen weiteren bedeutsamen Schritt; Soest, Münster, Dortmund boten einander hilfreiche Hand zur Abwehr jeglicher Kriegsgefahr, freilich traten Osnabrück und Lippstadt diesem ersten Schutzbündniß der westfälischen Städte nicht bei, obschon sie die bei der Wernen Brücke geschlossene Einung im Jahre 1263 auf weitere sechs Jahre erneuert hatten [2]). „Sollte eine der drei Städte mit der beiden andern Rath Krieg, um Gewalt zurückzuweisen, begonnen haben, dann wird sie selbst mit voller Kraft die Vertheidigung betreiben, doch leisten die verbundenen Städte auf eigene Kosten Hilfe: Soest wird 40 schwergerüstete Streitrosse [3]) und 8 Armbrustschützen unter seinem Fähnlein, Dortmund wird 30 schwergerüstete Streitrosse und 6 Armbrustschützen unter seinem Fähnlein, Münster wird 20 schwergerüstete Streitrosse und 4 Armbrustschützen unter seinem Fähnlein senden. Droht der kriegenden Stadt nach dem Beginne des Krieges größere Gefahr, dann werden die beiden andern Städte die Hilfe dergestalt mehren, daß die Stadt in ihren Ehren bleibe. Dagegen wird man die Zahl der Streitrosse und Armbrustschützen mindern, wenn ein schwacher Gegner zu bekämpfen ist. Auch bei diesem Bunde sind Strafen festgesetzt. Läßt sich innerhalb dreier Wochen eine Stadt dreimal ohne Erfolg an die Erfüllung ihrer Pflicht mahnen, so verfällt sie in eine Buße von 40 Mark, welche zu gleichen Theilen unter den beiden andern Städten zur Vertheilung kommt; 12 Rathmannen,

---

stadt Dortmund I. S. 33—37 abgedruckt. Eine Originalausfertigung findet sich auch im Osnabrücker Stadtarchiv.

1) a. a. O. I. S. 47. 48.

2) a. a. O. II. S. 11.

3) XL dextrarios phaleratos die Urkunde; daß die Reiter mitfolgten, ist selbstverständlich.

von denen 6 dem alten Rathe angehören, sind verpflichtet in der kriegenden Stadt zum Einlager sich zu stellen, bis die Buße gezahlt ist. Zwei wichtige Bestimmungen dienen der Erhaltung der Einheit und kräftigen Zusammenfassung der Macht des Bundes: daß keine Stadt den Kriegshauptmann ohne den Rath der beiden andern bestellen dürfe; daß der Einspruch der dritten Stadt eine Maßregel, welche den beiden andern förderlich erscheint, nicht hindern solle.

So sehen wir die westfälischen Städte in eine ähnliche Entwickelung wie die Schwesterstädte Lübeck und Hamburg eintreten, doch in rascherem Fortschreiten ein vollkommneres Schutzbündniß ins Leben rufen.

Sehr nahe verwandt diesen rein städtischen Schutzbündnissen sind die von einer größeren Zahl benachbarter geistlicher und weltlicher Fürsten und Städte abgeschlossenen Landfriedensbündnisse, deren vornehmlichster Zweck ebenfalls die Erhaltung des Friedens, der Schutz des Rechtes war in einer Zeit, wo die Kaisergewalt in Deutschland zu völliger Machtlosigkeit herabgesunken war. So hat es an Berührungen nicht gefehlt, namentlich haben die westfälischen Städte unmittelbar nach dem Abschlusse ihres ersten Schutzbündnisses Rückhalt gesucht an dem großen am 13. Juli 1254 abgeschlossenen Landfriedensbündniß[1]), welches für 10 Jahre die Erzbischöfe von Mainz und Köln, die Bischöfe von Worms und Basel, mehrere weltliche Fürsten und 19 Städte, unter ihnen fast alle rheinischen, von Basel abwärts bis Köln vereinte. Dortmund, Herford, Koesfeld, Osnabrück, Attendorn, Soest, Münster, um nur die späteren Genossinnen der Hanse hervorzuheben, schlossen sich durch Kölns Vermittelung im Jahre 1255 dem Landfriedensbündniß an[2]). Ja noch weiterhin scheinen schon damals die Bande des Landfriedens sich erstreckt zu haben, wirksam gewesen zu sein. Denn die Forderung hilfreichen Zuzuges bei Lübeck, Hamburg, Stade und andern an der Elbe und jenseits der Elbe gelegenen Städten und den dortigen Edeln begründen Ministerialen, Rathmannen und Ge-

1) Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. II. Nr. 364. 365.

2) a. a. O. II. Nr. 340. 342. 349. 350. 355. 360. 353.

meinde von Minden in einem Schreiben vom 8. November 1256 [1]) durch die Verpflichtungen des beschworenen Friedens. Zur Abwehr der vom Grafen von Welpe und seinem Drost Konrad von Ravensberg drohenden Gefahr, sei auf den Tag nach Martini von Edeln und Städten Westfalens eine Hilfe von 600 schwergerüsteten Rossen, von 100 Armbrustschützen und 500 Gewappneten zugesagt, man möge mit den Bremern zu bewaffnetem Zuzug sich vereinigen, um den Störern des Friedens sofort mit voller Kraft mannhaften Widerstand leisten zu können.

Es würde uns zu weit führen und doch im Grunde des neuen zu wenig bringen, wollten wir überall im weiten Kreise der späterhin vorübergehend oder dauernd der Hanse angehörenden Städte Niederdeutschlands ähnliche Bildungen, wie die von uns im Kreise der westfälischen Städte zwischen Lübeck und Hamburg verfolgten nachweisen. Die Geschichte zweier, dreier Nachbarstädte ist die Geschichte aller, so gleichartig sind innerhalb der Gränzen des deutschen Reiches damals die Gegensätze des städtischen — des rittermäßigen und fürstlichen Lebens und Strebens und die daraus den städtischen Gemeinwesen erwachsenden Gefahren und Kämpfe.

Aber eine Gruppe niederdeutscher Städte zieht von dem Augenblicke ihrer Entstehung an in höherem Grade die Aufmerksamkeit auf sich: es sind die in den Zeiten des Vordringens und Vordrängens der deutschen Nation an die Ostsee, von der sie längere Zeit durch Völker wendischen Stammes ganz ausgeschlossen gewesen war, im 12. und 13. Jahrhundert neubegründeten, in kurzer Zeit erblühenden Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, welche von ihrer Lage in bis dahin von Slaven und Wenden erfüllten Gebieten die Städte des Slavenlandes oder die wendischen Städte genannt werden. Als die ersten deutschen Schiffe, von den neuen Hafenplätzen ausgesandt, auf der Ostsee erschienen, zeigte es sich, wie die bedeutende Verschiedenheit der Ostseelande in Bezug auf Klima und Naturproducte, Bildung und Bedürfnisse ihrer Bewohner recht eigentlich auf die Vermittlung des Handels angewiesen war. Rasch erhebt sich, durch einträgliche, von den Städten erworbene Handelsprivilegien

1) Sartorius a. a. O. II. Nr. 25.

geschützt und gefördert, der Ostseehandel zu großer Bedeutung, er wird das eigentliche Lebenselement der Hanse und macht sich bald den Handel der niederdeutschen Städte nach dem Westen dienstbar. Die Bestrebungen des Handels haben den Städten vielfache Berührungen mit den Ostseebewohnern gebracht, auch feindliche mit den nordischen Reichen, mit Dänemark, mit Schweden, dem fernen Norwegen. Und dadurch sind wiederholte Verbindungen der wendischen Städte unter einander veranlaßt, welche von Anfang an für die Geschichte der Hanse von der größten Bedeutung und bald von ihr nicht mehr zu trennen sind.

Die frühesten Verbindungen wendischer Städte, von denen wir Kunde haben, gelten einem Feinde, welchen der Handel aller Zeiten zu bekämpfen gehabt hat, dem Seeraube. Als diese neuen Handelsplätze zu erblühen begannen, herrschte noch roher, gewaltsamer Brauch auf dem offenen Meere. Kühne Freibeuter lauern zumal in den Verstecken, welche die Wasserläufe zwischen den dänischen Inseln darbieten, den Kauffahrern auf; man wirft den Kaufherrn, welcher in älterer Zeit selbst seine Waaren über See und Land zu führen pflegte, seine Diener, sein Schiffsvolk über Bord und führt sicher den reichen Raub von dannen; konnte doch der todte Leichnam auf dem Meeresgrunde zur Klage den Mund nicht mehr öffnen. Wenn nun auch frühzeitig eine jede Stadt in unmittelbarer Nähe ihres Hafens auf ihrer Wasserstraße zum offenen Meere die Vertilgung der Seeräuber betrieb, es bedurfte weiterhin wirksamer Maßregeln, es bedurfte des Abschlusses förmlicher Schutzbündnisse, um auch dem offenen Meere Frieden zu bringen. Die Städte Lübeck, Rostock, Wismar dürfen für sich den Ruhm in Anspruch nehmen, den ersten Schritt für Begründung eines gesicherten Zustandes, für die Einführung milderer Sitte gethan zu haben. Kraft gemeinsamen, — 1259 den 6. September verkündeten — Beschlusses [1]) erklärten die Gemeinden der drei Städte [2]) alle den seefahrenden Kaufmann und seine Waaren bedrohenden Räuber für friedlos, sie entzogen ihnen den Schutz, welchen nach dem frommen

1) Urkundenbuch der Stadt Lübeck I. S. 229.

2) In der Bezeichnung communitas Lubicensis, Rozstokiencis et Wismariensis ciuitatum — ist doch nicht mehr zu suchen.

Brauche des Mittelalters Kirchen und Kirchhöfe für den Augenblick auch dem schwersten Verbrecher gewährten und sprachen wider sie die Acht aus. Und diese soll ohne Unterschied auch Stadt und Land treffen, in denen die Räuber mit ihrem Raube Aufnahme oder Beistand gefunden haben. Auf das unwirthliche Meer hinaus möchte man die Feinde gesetzlicher Ordnung, die Feinde friedlichen Verkehres bannen, um sie dort zu vernichten. Es scheint, daß man auch andere Seestädte aufforderte, sich anzuschließen; Wolgast an der Peene erklärte [1]), dankbar den gebotenen Schutz ergreifend, sich bereit, die Bemühungen der drei Städte zur Vertilgung der Seeräuber in jeder Weise zu unterstützen. Wer möchte zweifeln, daß bei allen Seestädten, denen der offene Brief mit der Aufforderung zum Anschluß zugesandt ward, das entschiedene Auftreten der drei Städte freudigste Beistimmung gefunden. Gemindert hat die Drohung der Städte die Zahl der Seeräuber gewiß, aber schwerlich so bald sie ganz verbannen können. Noch zwei Jahrzehnte nach der Erklärung der Städte hielt man in Stralsund die Fahrt ostwärts nach Riga für so gefährlich, daß wer sie wagte letztwillige Verfügungen traf für den Todesfall [2]); und unter den Gefahren der Reise war die von Seeräubern dem Kaufmann drohende gewiß nicht die geringste. Da hat Lübeck im Verein mit der Gemeinschaft der zu Wisby auf Gothland, dem Stapelplatze des Ostseehandels, weilenden deutschen Kaufleute der Ostsee den Frieden gebracht. Auf zehn Jahre verband man sich — im Jahre 1280 den 7. September [3]) — den Handel der eigenen Bürger und aller andern befreundeten deutschen Kaufleute auf der ganzen Ostsee, vom Travehafen und dem Nordsunde — so nannte der deutsche Kaufmann den Oeresund — bis nach Nowgorod, dem Stapelplatze des deutschen Handels in Rußland, und allen Häfen und Seeplätzen der Ostsee vor jeder Belästigung und Beeinträchtigung durch Hohe und Niedere zu schützen, erlittene Beschwerung und Schädigung zu rächen; mit gemeinsamer Kraft und auf gemeinschaftliche Kosten solle das geschehen.

1) a. a. O. S. 155, wo die Datirung zu präcisiren ist.

2) Derartige Verfügungen finden sich mehrfach im liber civitatis I. des Stralsunder Rathsarchives.

3) Urkundenbuch der Stadt Lübeck I. S. 369.

Das iſt gewiß ein bemerkenswerther Fortſchritt von der Aechtung überläſtiger Seeräuber zur Befriedung der ganzen Oſtſee, auf welcher fortan mit dem deutſchen Handel auch deutſche Sitte und Geſetzlichkeit herrſchen ſollte. Nach zwei Jahren — 1282 den 8. September — ward auch Rigas Hilfe gewonnen. Wir ſehen, es war die Abſicht, vor allem den für den Handel nach Rußland wichtigen Seeweg zu ſichern, was ohne Rigas Beitritt immer nur unvollſtändig zu erreichen geweſen wäre. Um dieſe Zeit pflegte man auch in den Städten beſondere Verzeichniſſe Geächteter (libri proscriptorum) zu führen, in denen die Namen der Geächteten, der Verwieſenen mit ihren Verbrechen eingetragen wurden, um ſie den befreundeten Städten mitzutheilen, in denen dann das Urtheil unverzügliche Vollſtreckung fand, wenn der Frevler dort vom Verletzten angeſprochen ward. Die frühſten Verzeichniſſe dieſer Art vom Jahre 1243 bewahrt Lübeck [1]); in Stralſund, in Roſtock ſind ſie ſeit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts geführt. Im Stralſunder Verzeichniß findet ſich mehrfach die Bemerkung, ſei im ganzen Bereich des lübiſchen Rechtes [2]), das will ſagen in allen Städten, wo lübiſches Recht galt, verfolgt.

Dürfen wir aus dem Fehlen von Verträgen zur Begründung, zur Befeſtigung und Erhaltung des Seefriedens in den nächſten Jahrzehnten einen Schluß ziehen, ſo muß es den Städten gelungen ſein, das wuchernde Uebel zu beſeitigen, wenigſtens ſoweit ihr unmittelbarer Einfluß, ihr nächſtes Intereſſe reichte. Erſt 1352 den 29. September [3]) erneuerten für zwei Jahre Lübeck, Wismar, Roſtock, Stralſund die Einung zur Befriedung der See; bei fernerer Erneuerung auf weitere zwei Jahre — den 29. September 1354 [4]) — ward auch Greifswald hinzugezogen. Lübeck, zu allen Zeiten voran, wenn es galt, das gemeinſame Beſte zu fördern, übernahm ein drittel der Koſten, die

---

1) a. a. O. III. S. 3 ff.

2) Omni iure lubicensi. Zur Begründung der gegebenen Auslegung führe ich eine Strafbeſtimmung in Beſchlüſſen der Seeſtädte an (bei Sartorius Urkundl. Geſch. S. 120 si fecerit perdet mansionem nam in illa ciuitate et in omnibus in quibus est ius lubicense.)

3) Roſtocker wöchentliche Nachrichten 1754. S. 37.

4) Sartorius a. a. O. II. S. 423.

andern zwei drittel sollten die übrigen betheiligten Städte tragen. So scheint es doch wieder erforderlich gewesen zu sein, bewaffnete Kreuzer in die See zu legen. Auch unter den Gegenständen der Berathung eines auf Johannis 1359 nach Lübeck ausgeschriebenen Hansetages[1]), zu welchem auch die märkischen Städte aufgefordert wurden, finden wir die Befriedung der See. Die Seestädte sind wie immer bereit zu den nothwendigen Maßregeln, doch erwarten sie, und dieß ist von besonderem Interesse, einen Beitrag zu den Kosten der Wehr von den binnenländischen Städten. — Auch späterhin hat es an mancherlei Belästigungen des hansischen Handels durch Seeraub in der Ostsee und Nordsee nicht gefehlt; sie waren zu keiner Zeit so unerträglich, wie im letzten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts und in den ersten des 15., als die Vitalienbrüder oder Likedeler (Gleichtheiler) fast alle von den Deutschen befahrenen Meere unsicher machten; doch sind eigentliche Schutzbündnisse gegen sie nicht wieder abgeschlossen, waren nur erst die sichern Schlupfwinkel verschlossen, so genügten die Bemühungen einzelner Städte es vollends zu vertilgen: nur über die Kosten der nothwendigen Rüstungen, welche je nach dem Schauplatz des Kampfes für die einzelne Stadt drückend sein konnten, haben die Städte ein Abkommen geschlossen.

Schutzbündnisse von ungleich größerer Bedeutung als zur Befriedung der See sind im Kreise der wendischen und Ostseestädte durch Kriegsgefahr veranlaßt. Sie hat von Rußland, von Flandern, von England der Hanse kaum gedroht, so oft man auch uneins gewesen ist. Dagegen ist oft und hartnäckig mit den nordischen Reichen gekämpft, wenn wir von Lübecks und Hamburgs Theilnahme an der Befreiungsschlacht bei Bornhöved 1227, wenn wir von preiswürdigen Kämpfen Lübecks mit König Erich Pflugpfennig von Dänemark schweigen, zuerst mit König Erich dem Priesterhasser von Norwegen in den Jahren 1284 und 1285. Wie es gewöhnlich der Fall gewesen ist, gaben den Anlaß Belästigungen der Kaufleute aus den wendischen Städten, welche unter dem Schutze ihrer von früheren Königen erworbenen Privilegien lebhaften und gewinnreichen, der norwegischen Bevölkerung bald lästigen Handel nach Norwegen, besonders

1) S. die Einladungsschreiben a. a. O. S. 460—463.

nach Bergen und Oslo betrieben. Jetzt zum erſtenmal erwieſen ſich die Bande des Landfriedens wirkſam, welcher ſeit dem Jahre 1283 zahlreiche nordiſche Fürſten und Städte an der Oſtſee einte; — welchem, da Norwegens Haltung Bedenken erregte, König Erich von Dänemark ſich geſellt hatte. Die im Landfrieden begriffenen Seeſtädte, doch wie es ſcheint nur die fünf wendiſchen Städte [1]), kamen in Roſtock noch im Jahre 1284 zuſammen [2]) und einten ſich über ein Verbot der Ausfuhr von Getreide, Bohnen, Erbſen, Malz und Mehl; nur von Stadt zu Stadt, nicht ſeewärts ſollten dieſe Lebensmittel verfahren werden können. Wer dieſes Verbot übertrat, hatte der Stadt, welcher er angehörte, 10 Mark Silber zu zahlen; dazu ward ſolchem Gut jeder geſetzliche Schutz entzogen, ungeſtraft ſollte es von einem jeden weggenommen werden können. Norwegiſches Gut ward vom Markt der Städte ausgeſchloſſen. es mußte unverkauft auf demſelben Wege wieder zurückgeführt werden, auf welchem es zu Markte gebracht war; wer von den Bürgern der verbündeten Städte nordiſches Gut kaufte, ging deſſen verluſtig. In der That, man kannte in den Städten ſeine Waffen und wußte ſie trefflich zu führen: denn Norwegens wirthſchaftlicher Zuſtand bedurfte damals in noch höherem Grade, als in unſern Tagen Zufuhr von Cerealien und Lebensmitteln. Daß Lübeck auch dießmal die Seele der geſchloſſenen Verbindung war, beweiſen noch jetzt uns erhaltene Inſtructionen der lübiſchen Geſandten, welche nur beſtimmt geweſen ſein können, die zu Roſtock 1284 verſammelten Städte zu wirkſameren Beſchlüſſen zu vermögen [3]). Die lübiſchen Geſandten hatten es zur Erwägung zu ſtellen, ob eine Geſandtſchaft an den Norwegen verfeindeten König Erich von Dänemark zu ſenden ſei, ob die Herren von Slavien aufzufordern ſeien, den Städten zu helfen in der Bedrängniß, welche man von den Normannen zu erdulden habe; die lübiſchen Geſandten hatten auch darauf

---

1) Dem norddeutſchen Landfrieden waren außer Lübeck, Wismar, Roſtock, Stralſund, Greifswald ſchon 1283 Stettin, Demmin, Anklam, 1284 auch Hamburg und Kiel beigetreten. S. Urkundenbuch der Stadt Lübeck I. S. 408 und 423.

2) S. den Receß dieſer Tagfahrt a. a. O. III. S. 26. 27.

3) a. a. O. II. S. 50.

zu bringen, daß Briefe an Riga, an die ferneren östlichen und westlichen Städte gesandt würden, sie hatten den Vorschlag zu machen, daß die Kosten des unvermeidlichen Kampfes zum vierten Theile von Lübeck, zu drei vierteln von den übrigen slavischen Städten übernommen würden. Außer den Städten des Slavenlandes scheinen auf der Rostocker Tagfahrt keine Städte vertreten gewesen zu sein: später hatten sich auch Riga und die Gemeinschaft der Deutschen zu Wisby angeschlossen. Es scheint, daß Versuche gemacht sind, auch die westlichen Städte zu gewinnen; für Bremen ließ der Rostocker Recess noch die Möglichkeit des Beitrittes offen, doch war Bremen nicht zu gewinnen; die vornehmlichste Forderung der verbundenen Städte, die Einstellung des einträglichen Handelsverkehrs mit Norwegen zu bewilligen, in einem Zeitpunkt, wo man denselben bei freundlichem Verhalten Norwegen gegenüber ausschließlich zu betreiben hoffen durfte, mochte wenig Geneigtheit vorhanden sein: der in Folge davon unvermeidliche Ausschluß vom Verkehr auf den Märkten der Ostseestädte, scheint die Bremer Kaufmannschaft minder empfindlich getroffen zu haben.

Mit gewaffneter Hand gegen Norwegen vorzugehen, dazu scheint auf dem Rostocker Tage keine besondere Neigung vorhanden gewesen zu sein; doch war man bereit, wechselseitig für einander einzustehen, wenn man Unbill und Schaden von den Nordmannen zu erdulden habe. Aber die Ereignisse trieben weiter, die Städte schickten ihre Flotten gegen Norwegen aus, um die Küsten zu verheeren, man legte Kriegsschiffe in den Sund, um die Zufuhr von Korn, Bier, Brod zu hindern[1]). So ward durch Hungersnoth König Erich, der Priesterfeind, gezwungen, in Unterhandlungen, bei denen befreundete Fürsten, König Magnus I. von Schweden und der Fürst von Rügen, die Vermittlung übernahmen, und bald den 31. October 1285 auch in den calmarischen Vergleich zu willigen, welcher die Forderungen der Städte — es werden jetzt Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Riga und die Deutschen zu Wisby genannt, und für

1) S. den Bericht Detmars in Grautoffs Lübeckischen Chroniken I. S. 159.

Kampen, Stavoren, Gröningen der Beitritt vorbehalten — in vollem Maße befriedigte [1]).

Dieß war der erste bedeutsame Erfolg, welcher von den Ostseestädten erkämpft ward, erkämpft mit eigener Kraft. Von der freudigen, gehobenen Stimmung, welche damals in den siegreichen Städten herrschte, giebt ein Schreiben Wismars Zeugniß [2]). Wismar hatte im Namen der Seestädte die Stadt Stade, die westfälischen Städte Osnabrück, Münster, Koesfeld, Soest, Dortmund, die niederländischen Leuwaarden, Gröningen, Stavoren, Kampen, Zwolle, Deventer, Zütphen, Harderwick und Muiden aufzufordern, zur compromissarischen Erledigung ihrer Streitigkeiten mit Norwegen gehörig bevollmächtigte und instruirte Abgeordnete zu Johannis 1286 nach Norwegen zu entsenden. Frohlockend meldet Wismar die mit den Genossinnen im Streit und bei der Verhandlung errungenen Erfolge: kriegsbereite Schiffe habe man entsandt zur Bekämpfung der Norweger, zur Herstellung der alten Freiheiten des gemeinen Kaufmanns, nur von den benachbarten Städten und zweien einer andern Provinz (Riga und Wisby) unterstützt. Gemeinsam solle der Gewinn des Kampfes sein, zu dessen Kosten auch die nicht unmittelbar Betroffenen einen Beitrag nicht weigern würden.

König Erich von Norwegen hatte die Entschädigungssumme, welche der calmarische Vergleich ihm auferlegte, 6000 Mark norwegisches Silber, noch nicht zusammenbringen können, als er von neuem — im Jahre 1293 — den Handel der zuyderseeischen Städte Kampen und Stavoren mit Gewaltmaßregeln bedrohte. In ihrer Bedrängniß schutzsuchend wandten sich die beiden Städte an die fünf wendischen Städte, in denen man sichern Hort und Rückhalt auch schon in weiteren Kreisen zu suchen sich gewöhnte. Versprechen wechselseitigen einmüthigen Zusammenstehens in der Stunde der Ge-

---

1) a. a. O. I. S. 441 ff. Die übrigen zahlreichen Urkunden ebendaselbst am vollständigsten.

2) a. a. O. I. S. 456. Die Datirung ist nicht zutreffend. Das Schreiben ist offenbar bald nach Beendigung der Verhandlungen zu Calmar, welche durch den Vertrag vom 31. October 1285 ihren Abschluß fanden, erlassen.

fahr sind da gegeben und empfangen [1]). Ist dann auch das gefürchtete nicht eingetreten, da König Erich scheu zurückwich und bereits am 12. Juni zu Bergen ein Abkommen schloß [2]), die wendischen Städte haben in Wachsamkeit nicht nachgelassen, vielmehr, um im voraus gerüstet zu sein, im October 1293 auf drei Jahre ein Schutzbündniß abgeschlossen und dasselbe beim Ablaufen auf fernere drei Jahre erneuert [3]).

Die bevollmächtigten Abgeordneten der fünf Städte erklären, nach reiflicher Ueberlegung zum besten des Friedens, zu Nutz und Frommen des gemeinen Kaufmanns und zu wechselseitiger Hilfe in Verfolgung ihres Rechtes sowohl zu Wasser als zu Land von Martini an auf drei Jahre sich vereinigt zu haben und in keinem Unfall einander verlassen zu wollen. Kein Theil soll indeß, auf daß man nicht zu Gewaltsamkeit sich hinreißen lasse, ohne Einwilligung und Rath der Mitverbundenen eine Fehde anfangen; vielmehr ist eine jede Stadt verpflichtet, ihre Beschwerden den übrigen Genossinnen mitzutheilen, welche zuvörderst durch Schriften und Boten versuchen sollen, in Güte die Abstellung derselben zu bewirken. Bleibt aber dieser Versuch fruchtlos, so sollen die übrigen Städte in folgender Weise Beistand leisten: Lübeck stellt 100, Wismar 38, Rostock 70, Greifswald 38, Stralsund 50 Reisige — das ist also ein einfacher Auszug von 296 Mann. Sollte eine größere Hilfe erforderlich sein, so versprechen die Städte, dieselbe einander in gleichem Verhältniß bis zur Beendigung der Sache zu stellen. Wird eine Tagfahrt in Bezug auf diese Angelegenheiten beliebt, und versäumt eine der verbundenen Städte ohne rechtfertigende Ursache dieselbe, so verfällt sie zum besten der andern Genossen in die Strafe von 100 Mark slavischer Pfennige. Fiele aber eine der Städte von der Verbindung ab und leistete die versprochene Hilfe nicht, so soll sie den andern Städten die zu diesem Zweck gemachten Auslagen ersetzen, außerdem aber in eine Strafe von 500 Mark feinen Silbers verfallen sein und aus der Gemeinschaft

1) a. a. O. I. Nr. 601. 603.

2) a. a. O. I. Nr. 605. 606.

3) Am vollständigsten sind die Urkunden a. a. O. I. Nr. 608. 609 und Nr. 658 mitgetheilt.

des lübischen Rechtes ausgeschlossen sein, bis sie den Verbundenen Genugthuung verschafft haben wird. Sollte indeß eine Stadt einen eigenen erblichen Herrn haben, gegen welchen sie den anderen Städten nicht mit bewaffneter Hand öffentlich würde beistehen können, so soll sie ihren Beitrag in Geld entrichten dürfen, ohne daß sie Schuld trifft. Die beiden letzten Bestimmungen sind bei der Erneuerung des Vertrages hinzugefügt. Es tritt klar genug hervor, wie durch dieß Bündniß die Freiheit der einzelnen Stadt in heilsamer Weise beschränkt wird; dafür bietet es auch die Gewähr, daß überall ganz und ungetheilt die Macht der Verbundenen sich geltend machen wird.

Mit gleich ruhmvollem Gelingen, mit ähnlichem Zuwachs an Macht und Kräftigung ihrer Verbindung sind die wendischen Städte aus dem ersten Kampfe mit Dänemark nicht hervorgegangen, wohl aber um eine wichtige Erfahrung reicher, daß in den Stürmen der Zeit für sie das Heil nur in einmüthigem Zusammenhalten liege. Es ist wunderbar, wie fest in den Nachfolgern Waldemars des Siegers die Erinnerung an sein Ostseereich wurzelte. Kaum zu etwas festerer Herrschaft gelangt, versucht Erich Menved (1286—1319) es wieder aufzurichten. Es war in der That keine verächtliche Probe schlau berechnender dänischer Staatskunst, wenn König Erich Menved die Kraft des Schutzbündnisses der wendischen Städte, dessen Erneuerung bei einem Anschlage wider Freiheit und Recht der Städte gewiß war, dadurch zu brechen wußte, daß er Lübeck von den Genossinnen trennte. Lübeck trat 1307 den 4. Juli auf 10 Jahre also bis 1317 in den Schutz des Dänenkönigs [1]), verpflichtete sich, ein jährliches Schutzgeld von 750 Mark lübisch zu zahlen, den Feinden Dänemarks den Ankauf von Waffen und Lebensmitteln, die Werbung von Söldnern nicht zu gestatten. Es empfing dafür die bedingte Zusage daß im Kriegsfalle der Handel mit den Feinden des Königs — es können nur die verbundenen Städte gemeint sein — keine Hinderung finden solle; es empfing ein Dänenwort so gleißend, wie es nur je deutscher Geradheit verheißen ist: „Die Unterthanen unsers Reiches“ — so kündet der König — „und Lübecks Bürger sollen, gleichwie ein Menschenpaar, überall treu in ihrem Rechte einander fördern.“ Als ihm so viel

1) a. a. O. II. Nr. 218.

gelungen war, trat König Erichs eigentlicher Plan ans Licht. Die Herren von Mecklenburg hatten ihr Land als dänisches Lehen empfangen, die Stadt Rostock hatte huldigen müssen, nun sprach er für den Fall des Aussterbens des heimischen rügenschen Fürstenhauses sein Erbe und damit die Herrschaft über Stralsund an. Gelang dieß, dann war die Freiheit der drei wichtigsten wendischen Städte dahin. In Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald hat man die Gefahr erkannt, welche Lübecks Kurzsichtigkeit nur zu leicht hatte entstehen lassen, man hat kühnlich auch ohne Lübeck das Schutzbündniß erneuert. Doch war es ohne rechte Kraft, ein treues Abbild der mißlichen Lage der Städte und Vorbedeutung ihres Unterliegens in dem Kampfe, für welchen Erich seine Vorbereitungen trefflich getroffen hatte. Dieses Schutzbündniß ist im Jahre 1308 den 20. December auf 5 Jahre also bis 1313 abgeschlossen.[1]) Im allgemeinen sind die Bestimmungen des früheren Bundes erneuert. Doch beläuft sich nun der einfache Auszug, da Lübecks 100 Mann fehlen, nur auf 196 Reisige. Daß man daheim sich nicht sicher fühlte, bezeugt die für den Fall der Belagerung einer Stadt getroffene Vorsorge. Dann soll eine andere, zum Widerstande bequem gelegene Stadt den übrigen offen sein zur Errettung der Belagerten. — Die alte Stärke ward auch nicht wiedergewonnen, als zwei Jahre später im Jahre 1310 den 14. August Lübeck auf vier Jahre hinzutrat.[2]) Was wollte es bedeuten, daß man sich ungehinderten Verkehr, Vermittlungsversuche zur Abwehr einer von Fürsten oder Herren angesagten Fehde und Beobachtung strengster Neutralität für den Kriegsfall zusagte — wenn Lübeck, durch den verhängnißvollen Vertrag des Jahres 1307 gebunden, erklären mußte, „gegen den ruhmwürdigen König von Dänemark nichts unternehmen zu können!“

König Erich hat seinen Wunsch erfüllt gesehen, er hat Huldigung und schwere Schatzungen auferlegen können. Wäre in Dänemark nur Stetigkeit des Wollens und der Macht bei demselben Könige, bei Vorgänger und Nachfolger gewesen, gewiß würde völlige Abhängigkeit das Loos der wendischen Städte geworden sein. Allein stetig war in

1) Rostocker wöchentliche Nachrichten 1753. S. 45. (Fabricius?)
2) Urkundenbuch der Stadt Lübeck II. Nr. 269.

Dänemark nur der Hader der Parteien. Schon Erich Menveds Nachfolger im Reich hat als Hilfesuchender bei den wendischen Städten erscheinen müssen und mit Bestätigung, mit Erweiterung ihrer Freiheiten gezahlt. Und dann folgten die Zeiten des Zwischenreiches, während dessen die holsteinischen Grafen Dänemarks Geschicke bestimmten. — Schweden ist den Städten auch dann nicht gefährlich geworden, als König Magnus Norwegens Krone trug und Schonen vorübergehend erwarb: denn da trat zwischen Norwegen und Schweden eine Stärke der Abneigung, des Hasses hervor, welche jede Machtentfaltung nach außen hemmte. So haben sich die wendischen Städte, nur vorübergehend berührt von all dem wilden Getümmel in den Ostseelanden, bis zur Mitte des 14. Jahrhunders zu immer größerem Wohlstande entwickeln und den in sie gepflanzten Keim einer größeren Vereinigung der Hansestädte pflegen können.

Zwanzig mühevolle Jahre seiner Regierung hatte König Waldemar Atterdag verwandt, um die inneren Parteien in Dänemark niederzukämpfen und die zerstreuten Theile des Reiches wieder zu sammeln, da machte Gothlands gewaltsame Unterwerfung, Wisbys Zerstörung (im Jahre 1361) es plötzlich offenbar, daß das Ziel seines Strebens wiederum die Erneuerung der Ostseeherrschaft sei. Wisbys Bedeutung als Stapelplatz des Ostseehandels hatte noch nichts Abbruch gethan, wenn es nicht die allmählich aber sicher sich vorbereitende Umwandlung des indirecten Handels in den directen nach den entfernteren Handelsplätzen Rußlands war, mit denen man über Wisby verkehrte, so lange man in den niederdeutschen Handelsstädten die Fahrt in den Osten scheute. Wahrlich König Waldemar hätte nichts ersinnen können, wodurch ein gemeinsames Interesse der Städte schwerer hätte verletzt, ein gemeinsames Handeln unmittelbarer hätte hervorgerufen werden können. Dießmal haben die wendischen Städte nicht allein gestanden, es gelang ihnen eine Vereinigung von größerer Bedeutung, von größeren Erfolgen als je vorher oder nachher hervorzurufen, einen Verein der Seestädte zur hansischen Seemacht.

Wir dürfen wohl die Frage aufwerfen, wie es mit der Wehrkraft der Städte, welche den Kampf mit dem erstarkten Dänemark aufzunehmen sich nicht scheuten, damals bestellt war?

Gegen plötzlichen Ueberfall und längere Belagerung waren die

Städte durch Lage und Befestigung geschützt. In der niederdeutschen Ebene, wo nur schwer ein Punkt von beherrschender Lage für eine Stadtgründung zu finden ist, zumal für die Begründung einer Handelsstadt, welche an einer Wasserstraße am liebsten ersteht, hat man es trefflich verstanden, die Nähe von schwer zugänglichen Flußniederungen, von Sümpfen, von Teichen zu suchen und so wenigstens von einer Seite für die geringere Erhöhung, auf welcher die Stadt erbaut ward, Deckung zu gewinnen. Das wichtigste aber für den Schutz der Landstadt wie der Seestadt in damaliger Zeit bleibt die Ringmauer; sie ist in einzelnen Fällen schon vorhanden gewesen, wenn in dem von ihr umhegten Raume der städtische Anbau kaum begonnen hatte.[1]) Fest gegründet auf mächtigen Granitblöcken, wie die niederdeutsche Ebene sie bietet, erhebt sich die Ringmauer aus hartem Ziegelstein erbaut mit vorspringenden Rundelen und vierkantigen Befestigungsthürmen — Burgen, wie sie die alte Sprache treffend nennt, — von denen aus andringende Belagerer in der Seite getroffen werden konnten; weit hinaus ins Land schauen hochragende Warten über den nie zahlreichen Thoren, welche den Landstraßen Einlaß in die Stadt gewähren und die zum Hafen hinabführenden Straßen Nachts und zur Zeit der Gefahr schließen. Hat auch eine spätere Zeit Erdwälle mit tief einschneidenden Gräben vor diesen Ringmauern aufwerfen müssen, um die zerstörenden Angriffe einer neuen Belagerungskunst fern zu halten — vordem boten sie genügenden Schutz, zumal wenn der Bürger selbst sie vertheidigte. Kein Zweifel, daß in damaliger Zeit die Wehrhaftigkeit in jenen Kaufstädten eine weit allgemeinere war, als in unsern Tagen, wo man gerade in den großen Handelsstädten nur zu geneigt ist, der Wehrpflicht sich zu entziehen. Bewaffnet führte der Kaufmann seine Waaren über Land und Meer; ein mehrfach wiederholter Beschluß der Seestädte verpflichtete einen jeden Schonens Fischerlager besuchenden Kaufmann in voller Rüstung, mit gutem Harnisch dort zu erscheinen;[2]) Waffendiebstahl ward in den älteren Stadtrechten als Verletzung der Wehrhaftigkeit des Bürgers

1) Vgl. Fabricius, Stralsund in den Tagen des Rostocker Landfriedens. Baltische Studien XI 2.

2) Ungedruckter Receß der Seestädte 1371. Mai 25. Stralsund. § 6.

mit der größten Strenge bestraft. Gewiß ist, daß in älterer Zeit die Bürger der Städte selbst den bewaffneten Auszug bildeten; schrieb doch, nachdem man zum erstenmal in festerem Verein siegreich gegen Norwegen gewesen war, im Jahre 1285 Wismar frohlockend den befreundeten Städten, wie die eigenen Bürger edle und geringe auf kriegsbereiten Schiffen zum Kampfe wider Norwegen entsandt seien. [1]) Rathmannen waren die Führer im Kriege. Doch schwer verträgt sich Kriegsleben mit kaufmännischer Thätigkeit, mit dem emsigen Fleiße der Gewerke, und früh haben die Städte Söldner gehalten, Reisige, reitende Diener, welche ihren Namen mit größerem Rechte führten als die friedfertigen Erben desselben, welche man jetzt in Hamburg aussterben läßt. Schon 1259 übernahm es Lübeck, Reisige zum Schutze wider Straßenräuber zu halten; [2]) 1304 versprachen Hamburg und Lübeck einander die Waarenzüge auf der Oldesloer Straße durch reitende Diener geleiten zu lassen; [3]) ähnliche Vereinbarungen bestanden seit 1259 zwischen Utrecht und Cöln; [4]) und so wird es auch anderswo gewesen sein. Zum Unterhalt von Streitrossen und Pferden für bewaffneten Auszug waren um 1292 in Lübeck wohlhabende Bürger verpflichtet. [5]) Galt es größere Unternehmungen, so traten angesehene Adliche aus der Nachbarschaft, mit Freunden und Dienern zu kleinern Genossenschaften vereint, ja selbst Fürsten, wie der kriegslustige Graf Heinrich von Holstein, mit ihrem Dienstgefolge in den Dienst der Städte für guten Sold, für Zusicherung von Ersatz ihrer Verluste an Waffen und Habe sowie eines angemessenen Lösegeldes für den Fall der Gefangenschaft. [6]) Immer aber war die Flotte das wichtigste; in demselben Maße wie die Seestädte den Binnenstädten überlegen waren, übertraf sie die hansische Wehrkraft zu Lande. Die See war

---

1) S. oben S. 319. Note 2.

2) Urkundenbuch der Stadt Lübeck I. Nr. 248.

3) a. a. O. II. Nr. 186.

4) Ennen und Eckertz a. a. O. II. Nr. 392.

5) Urkundenbuch der Stadt Lübeck II. S. 933—940.

6) Solche Verträge bewahrt das Rostocker Rathsarchiv in ziemlicher Zahl aus der Zeit des waldemarischen Krieges. Vgl. Sartorius, Urkundl. Geschichte. II. Nr. 216b.

recht eigentlich das Lebenselement der Hanse, leichter war es über See als zu Land einer bedrängten Genossin Hilfe zu bringen. Seetüchtigkeit, Erfahrung, Kenntniß der Schifffahrt war damals nirgends in höherem Grade zu finden, als in den Seestädten der deutschen Hanse. Dazu war es in jener Zeit sehr viel leichter, eine Flotte auf die See hinaus zu senden als jetzt. Wohl unterscheidet man frühzeitig (1262) Heerschiffe, streitbare Schiffe oder, wie man später sagte, Friedschiffe von den Kauffahrern [1]); aber es leidet wohl kaum einen Zweifel, daß damals der Bau eines Kriegsschiffes und Kauffahrers noch nicht so grundverschieden gewesen ist, als in unsern Tagen. Durch eine Zinnenbrüstung von Holz war es leicht möglich, Vordertheil und Hintertheil zu schirmen, auch ein befestigter Mastkorb konnte leicht angebracht und abgenommen werden. War der Stadt Wappen am Maste aufgehängt, so ward der Kauffahrer zum Kriegsschiff. Den Vergleich mit den Schiffen anderer Nationalität haben sie zu keiner Zeit zu scheuen gehabt. Da im Jahre 1427 vor Kopenhagen die Flotte der wendischen Städte und die dänische kampfbereit einander gegenüber gelegen — so berichtet die lübische Stadtchronik des Rufus [2]) — hätten die beiden Flotten in der Sonne geleuchtet gleich zwei Gebirgen von hellem Silber. Doch erkennt sie den hansischen Schiffen den Preis zu, denn hochbordig seien sie gewesen und wohl zum Kampfe gebaut und den Schiffen des Dänenkönigs gegenüber anzuschauen wie Kirchen neben Kapellen — ein stolzes Wort, dessen wir jetzt nur mit Beschämung gedenken können. Wohl müssen es ganz stattliche Schiffe gewesen sein, welche im Jahre 1368 von den Städten gerüstet wurden, da sie 100—150 Mann Bewaffnete trugen: für Handelsschiffe scheint zu Anfang des 13. Jahrhunderts für die Erhebung von Zöllen 12 Last als eine Gränze für die Tragfähigkeit des Kauffahrers gegolten zu haben, [3]) im Jahre 1412 setzten die zu

1) (1262) heirschif ofue strijtlich schif Ennen u. Eckertz a. a. O. II. S. 448. (1342) hercogge Urkundenbuch der Stadt Lübeck II. S. 680. (1339) liburna ipsius civitatis Lubicensis, dicta vredekogge.

2) Rufus bei Grautoff a. a. O. II. S. 554.

3) Im Lübecker Stadtrecht $12^{20}/_{30}$. Urkundenbuch der Stadt Lübeck. I. Nr. 82.

Lüneburg im April vertretenen Städte einen Tiefgang von 6 lübiſchen Ellen und 100 Laſt Häring Tragfähigkeit für die hanſiſchen Kauffahrer feſt.[1])

Bemannung für Kriegsſchiffe vermochten bei einem ernſtlichen Kriege die Städte in genügender Menge zu ſtellen, da Seevolk und Gewerke nicht in gleicher Weiſe wie zur Friedenszeit Beſchäftigung fanden. Beſonderer Einübung für den Seekrieg bedurfte es wohl kaum. Als Führer hanſiſcher Flotten finden wir ebenfalls Rathmannen: mehr als einer hat Mißgriffe in der Führung, hat Unterliegen im Kampfe mit dem Tode büßen müſſen. Was zum Kriege unter allen Umſtänden und zu allen Zeiten erforderlich iſt: Geld, das fand ſich in den Städten in reichlicherem Maße als bei den Feinden, mit welchen ſie zu kämpfen haben konnten; dazu kaufmänniſcher Sinn, Opferwilligkeit zu Steuern, zu Zöllen, welche nach gemeinſamem Beſchluße erhoben wurden. Mußte auch die regelmäßig im Kriegsfalle verfügte Einſtellung des Handels nach Feindesland fühlbar genug ſein, ſie traf in nicht geringerem Maße auch den Feind, welcher gewohnt war, Waffen und Kriegsmaterial durch die Hanſeſtädte zu erhalten, und die Einfuhr von Lebensmitteln ſchwer entbehrte.

Wenden wir uns jetzt wieder zurück zu dem großen zehnjährigen Kampfe, welchen König Waldemar Atterdag mit der Hanſe im Jahre 1361 entzündete, ſo müſſen wir darauf verzichten, auf die Einzelnheiten einzugehen: auch hier ſind es die zu einträchtigem Zuſammenwirken geſchloſſenen Verbindungen, welche hervorzuheben ſind.

Als die 5 wendiſchen Städte den Kampf mit Dänemark aufnahmen, finden wir nur eine geringe Zahl von Seeſtädten mit ihnen vereint; das ſeit Alters Lübeck verbundene Hamburg, Bremen und Kiel, dann oſtwärts Anclam und Stettin, die alten Genoſſinnen Stralſunds und Greifswalds, und zum erſtenmal Kolberg. Die preußiſchen Städte, dringend zum Anſchluß aufgefordert, haben ſich nur dazu verſtanden, gleich den enger zu gemeinſamem Kampfe verbundenen Städten bei Leibes- und Lebensſtrafe völlige Einſtellung des Handels nach Dänemark zu gebieten und von den ausgeführten Waaren einen Pfundzoll

1) Zu dem bisher ungedruckten Receſſe der Lüneburger Tagfahrt 1412. April 10. § 5, 39.

zu erheben, dessen Betrag nach Lübeck eingesandt werden sollte — beides zunächst auf ein Jahr.[1]) Als man in Lübeck zum erstenmal auf einer Versammlung der Seestädte Abgeordnete der westfälischen Städte begrüßen und ihres einsichtigen Rathes sich erfreuen durfte[2]), waren wohl die Beziehungen zwischen beiden Städtegruppen fester geknüpft, allein man war doch noch weit entfernt, in vollem Maße für einander einzustehen. Kein Wunder, daß die elf Städte durch Anschluß an die alten Feinde König Waldemars, die Könige von Schweden und Norwegen Magnus und Hakon, die Kraft zu unmittelbarem Handeln suchten und mit ihnen zu Greifswald — 1361 am 7. September — ein Schutz- und Trutzbündniß zur Bekämpfung des Räubers von Oland, Gotland und Schonen eingiengen.[3]) Die Städte übernahmen es 2000 Bewaffnete zu stellen mit den nöthigen Schiffen.[4]) Die Könige versprachen Hilfe zu leisten mit 2000 gewappneten Rittern und Knechten und den nothwendigen Schiffen. Um die Mitte der Fastenzeit will man zur Eröffnung des Feldzuges gerüstet sein. Die Städte sind in einem unter sich geschlossenen Vertrage über diese Verpflichtungen noch hinausgegangen, sie vertheilten unter sich eine Flotte von 28 großen, 24 kleinen Fahrzeugen, 2740 Mann Besatzung. Belagerungsmaschinen, Bliden, Mauerbrecher sollten nach Bedürfniß gestellt werden. Schäden zur See und zu Lande sollten nach Mannzahl von allen Genossinnen des Bundes getragen werden. Dazu gaben die Städte einander die Zusicherung, mit voller Macht und ganzer Hilfe für einander einzustehen in jeder Gefahr, welche aus dem Bunde erwachsen könne, und keine Sühne einzeln zu schließen,

1) Recesse 1361 August 1. und September 8. Greifswald. S. Sartorius a. a. O. II. S. 490. 492.

2) In einem ungedruckten im Dortmunder Stadtarchiv Urkundenlade 10 erhaltenen Schreiben Hinrik Kales an den Dortmunder Rath über die Verhandlungen des Hansetages heißt es ciuitatibus (maritimis) extitit valde gratum, quod ad eas suos nuncios ciuitates Westfalie transmiserint ... vbi nos bene recepti fuimus et amicabilitér pertractati — woraus wohl zu schließen ist, daß das Erscheinen der westfälischen Sendboten etwas ungewöhnliches war.

3) Sartorius a. a. O. II. S. 492. Nr. 212.

4) a. a. O. Nr. 214.

ſie hätten denn die Sache ganz zu Ende gebracht. Die gleiche Zuſicherung hatten die Könige von Schweden und Norwegen gegeben und empfangen. Aber nicht einmal mit ihrer Hilfe ſind ſie rechtzeitig auf dem Kampfplatze erſchienen. Als dann dem anfänglichen Glück der hanſiſchen Flotte im Sunde Mißgeſchick folgte, gaben die Städte raſch den Kampf auf und ſchloſſen mit König Waldemars Bevollmächtigten zu Roſtock Stillſtand und leidliches Abkommen vom 10. November 1362 bis 6. Januar 1364. Es iſt, als ob es ihnen erſt in eindringlichſter Weiſe hätte zum Bewußtſein kommen müſſen, daß nicht im Bunde mit fremden Fürſten, ſondern in feſtem Aneinanderſchließen mit den Schweſterſtädten, ſo viele nur irgend zu gewinnen waren, das Heil liege. In dieſem Sinne ſind unabläſſig die wendiſchen Städte thätig geweſen, neue Gewaltſamkeiten König Waldemars erinnerten ſtets zu rechter Zeit an das äußerſte, was von ihm zu erwarten war: einen Angriff auf Freiheit und Selbſtändigkeit der Städte, und ſo ward endlich die kölniſche Conföderation im Hanſeſaale des Kölner Rathhauſes abgeſchloſſen am 19. November 1367.[1])

Bevollmächtigte Rathmannen der Städte Lübeck, Roſtock, Stralſund, Wismar, Kulm, Thorn, Elbing, Kampen, Harderwijk, Elburg, Amſterdam und Briel vereinigten ſich zu Köln, des von ihnen dem gemeinen Kaufmanne zugefügten Unrechtes und Schadens wegen Feinde zu werden der Könige von Dänemark und Norwegen. Unter ſich will man getreulich einander Beiſtand leiſten. Die Städte von der wendiſchen Seite mit den livländiſchen (zu Köln übrigens nicht vertretenen) Städten und den ihnen zugehörenden übernahmen es, 10 große Schiffe zu rüſten, ein jedes mit 100 gewappneten Männern bemannt von einer Schute und Snigge begleitet, kleineren Schiffen, die wohl in ſeichtem Waſſer Verwendung fanden. Die 6 preußiſchen Städte werden 5 große Schiffe mit 500 Mann ſtellen, Kampen an der Yſſel eines mit 150 Mann dazu 2 Rheinſchiffe, Dordrecht,

1) Sartorius a. a. O. II. S. 606—610. Doch iſt hier eine mangelhafte Abſchrift benutzt, obſchon ſich in der Traſe zu Lübeck (Danica) eine Originalausfertigung in Form einer Indentur auf Pergament befindet, welche für den künftigen Abdruck zu benutzen ſein wird. Der Eingang Incipiunt acta-verba fehlt.

Amsterdam, Stavoren, Harderwijk und alle Städte an der Zuyderſee, Kampen ausgenommen, je ein Schiff mit 100 Mann; die Städte von Seeland zwei Schiffe mit 200 Mann: das war eine Flotte von 22 großen und 44 kleineren Schiffen mit 2250 Mann Beſatzung, unter denen 450 Schützen mit guten Schutzwaffen und Armbrüſten. Geſchütz wird noch nicht erwähnt, auch nicht daß man dießmal wie beim vorigen Feldzuge Bliden und mauerbrechende Werkzeuge mit ſich geführt. Es iſt ein Beweis des praktiſchen Sinnes, welcher in den Kaufſtädten lebte, wenn man von der Kriegsrüſtung unmittelbaren Vortheil für den Schutz des eignen Handels zu ziehen weiß, deſſen Erhaltung während des Krieges nothwendig erſcheint. Man beſtimmte, daß die Kriegsſchiffe der niederländiſchen Städte bereit ſein ſollten, Palmſonntag 1368 mit dem erſten Winde in den Oreſund zu ſegeln, mit ihnen alle oſtwärts fahrenden Handelsſchiffe. Maſtrand, der Inſelhafen an der ſchwediſchen Küſte, der berüchtigten Spitze Skagen ſo ziemlich gegenüber, iſt für ſie zum Platz beſtimmt. In ähnlicher Weiſe treffen Kriegs- und Handelsſchiffe der Oſtſeeſtädte in der geſicherten Bucht des Getten, wo der Strelaſund weſtwärts von der Inſel Rügen in die See mündet, zuſammen. Da ihr Sammelplatz näher gelegen iſt, ſegeln ſie erſt um Oſtern von Haus. Sobald man von der Ankunft der Nordſeeflotte in Maſtrand, der Oſtſeeflotte in Getten wechſelſeitig Kunde empfangen hat, ſegelt man nordwärts und ſüdwärts, ſich im Sunde zu treffen. Die Weiterfahrt der Handelsſchiffe nach Oſt und Weſt hängt dann von den Hauptleuten der Kriegsſchiffe ab; wer ihrem Befehl zuwiderhandelt, verliert Schiff und Gut zum beſten der Stadt, welcher er angehört. Ohne Zweifel wird Anweſenheit oder Abweſenheit däniſcher Kreuzer in den benachbarten Meeren entſcheidend geweſen ſein, für Ertheilung oder Verweigerung der Erlaubniß zur Weiterfahrt. Aber auch die Handelsſchiffe aller Städte im Geleite der Oſtſee- und Nordſeeflotte ſollen bewaffnet ſein zur eignen Sicherheit, eine jede Stadt ſoll ihren Bürgern, welche durch den Oreſund ſegeln wollen, gebieten mit guten Waffen ſich zu rüſten: welch' ein Machtzuwachs, wenn eine däniſche Flotte ſich zum Kampfe im Sunde zeigte! Sollte jemand von den Schiffsleuten aus den Städten dieſes Vereins zu den Königen übergehen, ſo ſoll er auf ewige Zeiten in denſelben keinen Schutz genießen; und ſollte eine

Stadt von der wendischen Seite, von Preußen, Livland und überall von der deutschen Hanse von der Zuyderſee und Seeland nicht dieſen Beſchlüſſen ſich fügen, ſo ſoll ſie auf 10 Jahre von aller Gemeinſchaft des Handels mit den andern Städten und von ihren Häfen ausgeſchloſſen bleiben. Aller Handel mit den Ländern der Könige, vor allem Zufuhr von Harniſchen und Waffen ſoll ebenfalls durch Schutzloſigkeit in allen andern Städten geſtraft werden. Zur Beſtreitung der Koſten der Rüſtungen bewilligt man, zunächſt auf ein Jahr, ein mäßiges Pfundgeld von der Ladung, ſowie ein Schiffsgeld und regelt die Erhebung mit großer Umſicht. Gemeinſam wie die Laſten ſollen allen Städten auch die Vortheile ſein. Neu erworbene Freiheiten und Rechte ſollen allen zu gute kommen. Dagegen trägt jeder Theil ſelbſt erlittenen Schaden, Koſten und Verluſt. Ob die von den wendiſchen Städten, welche die Seele des Vereins waren und blieben, auf eigene Hand mit mehreren Fürſten, dem durch ihre Hilfe auf den ſchwediſchen Thron erhobenen Mecklenburger Albrecht und deſſen Verwandten, mit dem Grafen Heinrich von Holſtein, und anderen Herren geſchloſſene Verbindung eine allgemeine Bundesſache werden könne und ſolle, blieb vor der Hand noch unentſchieden. Feſt verſprachen einander die Städte, keinen einſeitigen Frieden zu machen; däniſche Staatskunſt ſoll dießmal kein Feld für ihre Thätigkeit, ſie ſoll keinen Sieg gewinnen. Man will zuſammenhalten, bis in allen Dingen von beiden Königen Sühne, Recht erlangt ſein wird. Sollte aber nach hergeſtelltem Frieden einer der Könige eine Stadt anfallen dieſer Sache wegen, ſo leiſten alle einander Beiſtand: die Vereinigung wird deßwegen drei Jahre nach dem mit den Königen geſchloſſenen Frieden beſtehen. In Treue will man einander den Vertrag halten; wer dawider fehlt, ſoll am Leben geſtraft werden.

Irren würden wir, wenn wir die beſchränkte Zahl der den Kölner Bund im Jahre 1367 abſchließenden Städte als die einzigen Theilnehmerinnen am zweiten ſiegreichen Kampfe mit Dänemark betrachten wollten. Mit voller Klarheit haben die zu Köln verſammelten Städte es erkannt, daß die Gewähr des Sieges nur in einer feſteren Vereinigung aller durch die Gemeinſamkeit der Handelsintereſſen in der Oſtſee und im Norden verbundenen Seeſtädte im Oſt und Weſt beruhe, und ſind eifrig bemüht geweſen, eine ſolche Vereinigung der Seeſtädte zur hanſiſchen Seemacht ins Leben zu rufen. Kampen er-

hielt den Auftrag, mit Utrecht, Deventer, Zwolle, Hasselt zu verhandeln, Amsterdam und Briel wurden zu Verhandlungen mit Stavoren, Zierixen, Middelburg, Dordrecht, sowie andern holländischen und seeländischen Städten, — Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund zu Verhandlungen mit Braunschweig, Hildesheim, Magdeburg, Hameln, Hannover, Lüneburg, Bremen, Stade, Hamburg, Kiel, Greifswald, Anclam, Stettin, Neustargard, Kolberg, Riga, Dorpat, Reval, Pernau — Kulm, Thorn, Elbing wurden zu Verhandlungen mit Dortmund, Münster, Soest, Osnabrück bevollmächtigt. Köln fertigte unter dem 11. März 1367 gleichlautende Vollmachten aus[1]). Der Versuch ward mit dem besten Erfolge gekrönt. 37 Städte — Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Stettin, Kolberg, Neustargard, Köln, Hamburg, Bremen; Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg, Braunsberg; Riga, Dorpat, Reval, Pernau; Kampen, Deventer, Utrecht, Zwolle, Hasselt, Gröningen, Zierixen, Briel, Middelburg, Arrenmide, Harderwijk, Zuytphen, Elburg, Stavoren, Dordrecht, Amsterdam haben den Gewinn und ohne Zweifel auch Mühen und Gefahr des Kampfes getheilt. Die binnenländischen Städte waren durch ihre Lage von unmittelbarer Betheiligung am Seekriege ausgeschlossen.

Doch noch erfreulicher als die große Zahl der vereinten Städte ist die Stärke der sie einenden Gesinnung. Nicht leicht sind die Bestimmungen eines Bundbriefes treuer befolgt, die nothwendigen Lasten und Opfer, welche der Krieg erheischte, freudiger getragen worden: dafür geben die noch in großer Vollständigkeit aus dieser Zeit erhaltenen Verhandlungen der Städte auf ihren Zusammenkünften ein glänzendes Zeugniß. Und diesem Eifer hat denn auch der Erfolg entsprochen. Ruhmlos wich König Waldemar aus dem Reiche, als das Gewitter aufzog, welches er herauf beschworen. Die Verheerungszüge wider alle dänischen Küsten durch die Hanseflotte im Jahre 1368, die Einnahme fester Plätze von beherrschender Lage, wie Kopenhagen, wie Helsingör zwangen den dänischen Reichsrath am 24. Mai 1370 zu Stralsund in einen später vom Könige bestätigten Frieden zu willigen, welcher

1) Sartorius a. a. O. II. Nr. 280 und auf dem Kölner Hansetage ausgefertigte Schreiben im Liber copiarum A. III. 10 des Kölner Stadtarchivs f. 10.

den Städten Bekräftigung und Erweiterung ihrer unschätzbaren Freiheiten in Schonen und Dänemark und als Unterpfänder des Bestandes dieser Freiheiten den Besitz der vier Schlösser Helsingborg, Ellenbogen (Malmö), Skanör und Falsterbo für 15 Jahre und einen bestimmenden Einfluß auf die Königswahl in Dänemark einräumte. Denn der Reichsrath verpflichtete sich, keinen König zu empfangen, es sei denn mit dem Rathe der Städte und unter Gewähr der Bestätigung ihrer Handelsfreiheiten. Verheerende Züge wider Norwegens Küsten haben auch König Hakon von Norwegen gezwungen, König Albrecht von Schweden, den Freund der Städte, anzuerkennen und die Handelsfreiheiten in Norwegen zu bestätigen.

Kein zweites Schutz- und Trutzbündniß ist nach der Kölner Conföderation abgeschlossen worden von so großer Zahl von Städten, von solcher Bedeutung für die äußere Machtstellung, für die innere Kräftigung der Hanse. Freilich die Zahl der Bündnisse mehrt sich noch gewaltig im 14., im 15. Jahrhundert. Doch umfassen diese „Tohopesaten" (Zusammensetzungen), wie die ausdrucksvolle Sprache der Zeit sie nennt, meist nur eine geringere Zahl von Nachbarstädten. Bündnisse, wie das 1476 den 31. October zwischen den wendischen Städten Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg einerseits und den Städten Magdeburg, Braunschweig, Halle, Halberstadt, Goslar, Hildesheim, Göttingen, Stendal, Hannover, Einbeck anderseits abgeschlossene, sind doch selten[1]). Mit der Bedeutung der Hanse sinken auch die Ziele dieser Vereine oder Conföderationen, wie man sie nennt; mehr und mehr entsagt man großen politischen Zielen, wendet sich den innern Verhältnissen zu; und da hätten jene Tohopesaten wohl zur Ausbildung einer eigentlichen Bundesverfassung führen können, hätte es nicht zu sehr in der deutschen Art gelegen, nie anders als vorübergehend für eine bestimmte Zahl von Jahren in eine Beschränkung der eigenen Freiheit zu willigen.

Als einen entscheidenden Wendepunkt darf ich wohl das Bündniß der Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Hamburg, Lüneburg im Jahre 1545 den 7. Februar bezeichnen[2]). Es ist das erstemal, daß

1) Vorhanden im Lüneburger Stadtarchiv Urkundenlade T. Nr. 12.
2) Ebendaselbst T. Nr. 23.

seit der gewaltigen Erschütterung des Hansebundes in den Zeiten Jürgen Wullewevers ein engerer Kreis von Städten sich wieder in alter Weise zusammenschließt. Gerade damals aber wäre ein entschiedeneres Auftreten gegen König Christian III von Dänemark wohl geeignet gewesen, ihm die längst versprochene, doch unter immer neuen Vorwänden stets zurückgehaltene Bestätigung der hansischen Freiheiten zu entreißen. Statt dessen ist in bestimmtester Weise die Verbindlichkeit zu einem Angriffskriege, und ein solcher wäre allerdings nicht zu vermeiden gewesen, abgelehnt. „Wäre es aber" — so lauten in hochdeutscher Uebertragung die Worte des Vertrags — „daß eine unnöthige Fehde nicht um der Dinge willen, darauf diese Verbindung gestellt ist, sondern offensionsweise vorgenommen würde, dann soll diejenige Stadt, welche solche Fehde nicht völlig mit bewilligt und angenommen, den andern, welche dazu greifen würden, zu folgen gänzlich unverpflichtet sein. Also auch, wenn es sich begäbe, welches Gott gnädiglich verhüte, daß in einer Stadt die Gemeinheit für sich allein, oder mit Zuthun etlicher Parteihäupter, der Obrigkeit, dem Rathe eine Fehde über den Kopf wegnähme, so sollen die andern Städte derselben zu keiner Taxe oder Hülfe verbunden sein."

Welch ein Abstand zwischen der mannhaften, trotzigen Sprache der Kölner Conföderation im Jahre 1367, „Feind werden zu wollen des Königs von Dänemark und des Königs von Norwegen" — und dieser Beschränkung gemeinsamer Abwehr auf ein geringstes Maß.

Es wäre ungerecht, den Städten davon die Schuld beizumessen, da sie zum größten Theil in den bedeutsamen Umgestaltungen liegt, welche den Schluß des Mittelalters bezeichnen. Neue Bahnen eröffneten sich dem Handel durch die Entdeckung eines neuen Welttheils, durch die Auffindung neuer Seewege; immer schwieriger ward es, in den nordischen Reichen, in Flandern, in England die Blüthe der hansischen Contore, auf denen vornehmlich das hansische Handelssystem beruhte, zu erhalten oder zu erneuern, die einträglichen Privilegien den vereinten Angriffen der durch sie beeinträchtigten Landesherren und der nach Befreiung des heimischen Handels vom Vorrechte der Ausländer ringenden Kaufmannschaft gegenüber aufrechtzuhalten und in diesem Sinne die einst so zahlreichen Genossinnen der Hanse zu gemeinsamen Schritten zu vereinen. Die von Zeit zu Zeit abgeschlos-

jenen hansischen Conföderationen sind eigentlich nur leere Anerkennung einer hergebrachten Gemeinschaft, welche wirkungslos genug blieb. Als endlich über unfruchtbarem Streiten der letzte Hansetag auseinander gieng, sind Lübeck, Hamburg, Bremen, denen schon länger als ständigem Ausschusse die Geschäfte anvertraut gewesen waren, als Trägerinnen des hansischen Namens zurück geblieben. Erben des kaufmännischen Geistes, welcher einst die Hanse groß machte, sind sie in vollem Maße geworden, auf den alten, auf neuen und weitern Handelsgebieten haben sie ihn ehrenvoll bewährt. Aber Erben der alten hansischen Wehrhaftigkeit und Streitbarkeit zur See sind sie nicht geworden; die Lehre, welche die ganze Geschichte der Hanse auf das überzeugendste predigt, „daß nicht im Ausschauen nach fremder Hülfe sondern in muthvollem Sammeln der eignen Kraft sicheres Heil liegt" — ist hier vergessen. Wehrlos wie vor 15 Jahren sind jetzt die deutschen Handelsschiffe dem dänischen Kreuzer preisgegeben. Möchten denn wenigstens dießmal die unvermeidlichen Verluste des deutschen Handels keine vergeblichen sein, sondern mächtiger Trieb zu einer kräftigen Erhebung Deutschlands zur See, würdig der alten hansischen Seemacht.

## VIII.

# Historische Erinnerungen aus Friaul und Dalmatien.

Von

E. von Wietersheim.

---

Es ist ein übel Ding Geschichte schreiben, wenn man den Schauplatz der Ereignisse nicht kennt. Mit mehr Ortskunde vielleicht, als viele andere Historiker, habe ich die Geschichte der Völkerwanderung geschrieben, nur eine Gegend, in welcher gerade in den letzten Jahrhunderten Roms Wichtiges sich zutrug, war mir völlig fremd — die der Julischen Alpen, des anstoßenden südlichen Pannoniens und Dalmatiens.

Vor Vollendung meiner Arbeit durfte ich, bei so hohem Alter eine Unterbrechung derselben nicht wagen, fühlte mich aber in diesem Frühjahre (1864) genugsam gestärkt, um eine nachträgliche Bereisung jener mir noch unbekannten Lande zu unternehmen. Ich habe sie mit Anstrengung vollbracht, und mit großer Schwachheit erkauft, achte aber doch einige der Früchte derselben für wichtig genug, um sie zu veröffentlichen. Diese sind aber nicht allein das Ergebniß *eigner* flüchtiger — daher stets unsicherer und trügerischer — Anschauung, vielmehr im wesentlichen das *fremder* Forschung und Darstellung durch eben so orts- wie sachkundige gelehrte Männer. Als solche nenne ich vor allem für Aquileja den geschätzten Sachwalter Dr. Kandler, Mitglied der k. k. Academie der Wissenschaften zu Wien, und den vormaligen Director des Wiener Antikencabinets v. Steinbüchel, beide zu Triest, für Spalato aber den Professor, jetzt Podesta Dr. Lanza daselbst.

Meine wissenschaftliche Untersuchung hat sich auf folgende zwei Punkte beschränkt.

## I. Die Lage und Geschichte von Aquileja.

In der so wunderbar begünstigten horizontalen Gliederung Europas nimmt das Adriatische Meer eine der wichtigsten Stellen ein, indem es der Mitte unsres Welttheils den nächsten geraden Seeweg nach Griechenland, Kleinasien, Syrien und Aegypten eröffnet, also drei Welttheile verbindet. So zur Straße des Welthandels geschaffen, war ihm auch ein großartiger Hafenplatz für dessen Vermittelung unentbehrlich, der nur in dessen nördlichstem Theile den geeignetesten Platz finden konnte. Selbstredend nämlich mußte man zum Austausche der Erzeugnisse des Orients mit denen des Westens den Seeweg zu letzterm so weit als nur immer möglich benutzen.

Die Natur hat der Ostküste Italiens Häfen im engern Sinne beinah versagt, indem nur das einzige Ancona, dessen Lage für den Binnenverkehr eine offenbar wenig günstige ist, einen solchen besitzt.

Dagegen findet sich an deren oberstem Ende, von Monfalcone (unweit Aquileja) bis herab nach Ravenna jene eigenthümliche Lagunenbildung, die in Binnenseen am Strande, Untiefen des Meeres und Sümpfen im Lande besteht, welche durch vorgelagerte Dünen zwar von der See getrennt sind, durch natürliche oder künstliche Canäle aber eine so leichte und sichere Verbindung zwischen letzterer und dem Festlande gewähren, daß sie mindestens für Handelszwecke den wirklichen Häfen sogar noch vorzuziehen sind.

An einer solchen Stelle liegt nun Aquileja vom äußersten Ende des Adriatischen Meeres nur etwa fünf Viertel Stunden, vom nächsten Punkte dieses aber keine halbe Stunde entfernt, und noch jetzt durch mindestens zwei Canäle mit solchem verbunden. Im Osten und Norden umkreisen es die Gebirge, welche sich von Krain durch Friaul und Italien bis an den Gardasee hinziehn. An dessen nicht volle zwei Stunden von Aquileja entfernte Ausläufer, über welche jetzt die Eisenbahn von Triest nach Venedig führt, schließt sich nun eine Ebene von wunderbarer Fruchtbarkeit an, die der Lombardischen völlig gleichkömmt, ja diese theilweise wohl noch übertrifft. In dieser, die uns, dem öden und wüsten Karst gegenüber, mit ihren Rebengehängen fast

paradiesisch entgegentritt[1]), liegt Aquileja in der gedachten Entfernung zwischen dem Fuße des Gebirges und dem Meere.

Die Sage schreibt nach Livius die erste Ansiedelung in dortiger Gegend und dem heutigen Venetien überhaupt den aus der zerstörten Vaterstadt flüchtigen Trojanern unter Antenors Führung zu[2]). Ob schon diese Urbewohner die Gunst der Lage von Aquilejas Stätte erkannt haben, wissen wir nicht, jedenfalls aber hat Roms Scharfblick sich deren sogleich bemächtigt.

Nach Carthagos endlicher Niederlage im zweiten punischen Kriege blieb das cisalpinische Gallien (Oberitalien) Roms Uebermacht schutzlos preisgegeben. Da bildete sich die Idee der geographischen Einheit Italiens, als römischer Provinz. Als daher im zweiten Jahrzehnt nach dem Frieden eine gallische Freischaar aus Graubünden oder Tyrol über die Alpen in Friaul eingefallen war, und in der Nähe Aquilejas eine Stadt zu erbauen begonnen hatte, ward dieselbe im Jahre 182 v. Chr. (571 d. St.) durch ein Heer aus Italien zurück getrieben, und im Jahre 180 unser Aquileja, dessen Name unzweifelhaft von Aquilegium, den zahlreich daselbst zuströmenden Gewässern, herzuleiten ist, als lateinische Colonie gegründet, was übrigens eine bereits vorher daselbst bestandene Ansiedelung der Ureinwohner nicht ausschließt.

Zehn bis eilf Jahre später wurden 1500 neue Familien mit Landanweisung zu deren Verstärkung abgesandt. (Livius 39, 22. 45. 54. 40, 18 u. 43, 17.)

Wunderbar hatte die Natur für die junge Stadt als Seeplatz gesorgt; für dessen weiteres Aufblühn war nun aber auch eine reiche Straßenverbindung mit dem hinterliegenden Festlande erforderlich.

---

1) Es ist höchst merkwürdig, wie Herodian VIII. 4. Aquilejas Umgebung im Jahre 238 genau eben so beschreibt, wie sie nach 1626 Jahren heute noch ist.

2) Wir haben bei der Geschichte Aquilejas vor allem das Werk des liebenswürdigen und kenntnißreichen dortigen Apothekers Vinzenzo Zandonati: Guida storica dell' antica Aquileja benutzt, das er uns selbst verehrt hat. Dasselbe ist mit ungemeinem Fleiße und größter Sorgfalt zusammen getragen, aber nicht überall mit gleicher Kritik. Indeß beklagen wir weniger einzelne kleine daraus hervorgegangene Verstöße, als den Mangel an Angabe und genauer Citirung seiner Quellen oder Hülfsmittel.

Dieſe umfaßte, von antiquariſcher Erörterung der Entſtehungszeit und Benennungen abgeſehn, in der ſpätern Zeit nach dem Itinerarium Antonini folgende Specialſtraßen:

1) Die von Rom nach Aquileja, welche S. 124 d. Ausg. v. Parthei u. Pinder[1]), unter den ſechs Hauptſtraßen des Reiches, neben denen nach Mailand, Sirmium, Nicomedien, Antiochien und Alexandrien, aufgeführt wird.

Sie ging durch die Gebirge Umbriens bis Ariminum, von wo ſie, in die Ebene tretend, mit einem, durch Sümpfe und das Podelta gebotenen Umwege über das heutige Ferrara und Padua, der Seeküſte folgte, der ſie ſich auch jenſeits des Po bei Altinum (unfern Treviſo) wieder näherte, und von da über Concordia (bei Porto gruaro) nach Aquileja führte.

Dies letztere bildete nun den wichtigſten Knotenpunkt in dem römiſchen Straßennetze nach allen Seiten, indem von hier ausgingen:

2) Die Straße nach Verona, und von da ſowohl über Brescia, als über Cremona nach Mailand, Pavia ꝛc. (S. 128, wo jedoch die über Cremona fehlt.)

Dieſe trennte ſich jedoch erſt in Concordia von der unter 1. Dürfte letztere, als Fortſetzung der Via Flaminia von Ariminum nach Padua häufig auch unter dieſem Namen erwähnt worden ſein, ſo vermuthen wir doch, daß der Tract von Aquileja bis Concordia, weil 1 und 2 zuſammenfaſſend Via Gemina benannt worden ſei. So wird nämlich in einer noch vorhandenen Inſchrift Hadrians, in welcher ſich derſelbe aquileiensium restitutor et conditor nennt, ein Stück derſelben a porta (d. i. Aquileja's) ad pontem bezeichnet. (S. Zandonati S. 199.)

3) Die über Trientimum und Julium Carnicum (Ponteba) nach Veldidena[2]) am Inn in Tyrol. (S. 279.)

---

1) Die Seitenzahlen ſind die der Weſſelingſchen Ausgabe, welche P. u. P. an der Seite anführen und ihrem Regiſter zu Grund gelegt haben.

2) Dies kann unſerer Ueberzeugung nach nur in der Nähe des heutigen Innspruck gelegen haben, während Pons Aeni (S. 236, 257 und 258) nur unfern des jetzigen Roſenheim zu ſuchen iſt.

4) Die über Santicum bei dem heutigen Klagenfurt vorbei durch Novicum zur Donau nach Lauriacum (Lorch bei Ens), von wo sie östlich nach Wien und Carnuntum, westlich nach Passau (Castra Batava) und Regensburg (Reginum) führte. (S. 276.)

5) Die nach Pannonien über Aemona die Sau hinab, nach Siscia (Sisseck) und Sirmium. (S. 272.)

6) Die nach Istrien zu Lande (extra mare) über Tergeste (Triest) nach Pola, und von da über See nach Dalmatien. (S. 270.)

So vereinigten sich denn alle aus Nordwest, Nord und Ost nach Italien führenden Straßen in Aquileja, indem auch die Hauptmilitärstraße nach Gallien über Bregenz, Kempten und Salzburg sich an die unter 4 anschloß.

Daß das Itinerar nicht alle Seitenstraßen umfaßt, ist bekannt. So findet sich auf der Sprunerschen Karte noch eine, der unter 3 anfangs beinah parallele Straße über Forum Julii (Cividale), die sich über Sonticum nördlich der Drau mit der unter 4 vereinigt.

Wichtiger ist die Angabe einer Via Posthumia, die mir der gelehrte Dr. Kandler auf meiner Specialkarte eingezeichnet hat[1]). Diese soll von Concordia bei dem jetzigen Gradisca an den Sontus (Isonzo), und vom Einfluße des Fluv. Frigidus (Wippach) in denselben im Thale des letztern aufwärts nach Kreuz und Heidenschaft gegangen sein, worauf sie sich, wahrscheinlich bei ad Pirum, (s. u. S. 347.) mit der Militairstraße nach Aemona vereinigte. Also eine, nur die Umgehung Aquilejas bezweckende, reine Parallelstraße mit denen unter 1. und 5. Sollte nun eine solche während der Zeit von Aquilejas Blüthe wirklich bestanden haben, so kann sie nur den Zweck gehabt haben, große Militairtransporte eben nicht durch die Stadt, sondern auf etwas kürzerm Wege um dieselbe herumzuführen.

Die vorstehend geschilderte Meeresnähe und Straßenverbindung gewährte eine Handelslage, von der sich in der Neuzeit kaum ein

1) Leider fand sich die Gelegenheit nicht mehr ihn um Begründung seiner Meinung zu befragen. Eine Via Posthumia, unsern Cremona, wird übrigens bei Tacitus hist. III 21 erwähnt, eine weitere Nachricht über solche habe ich jedoch nicht entdecken können. Gründet sich Dr. Kandlers Behauptung auf Localforschung, so gebührt demselben unstreitig volles Vertrauen.

Beispiel finden wird, da alle Erzeugnisse des Nordens, namentlich Sclaven, Vieh (gewiß auch Pferde), Häute, Holz, Eisen u. a. m. mit denen Italiens, namentlich Wein, Oel, Salz und denen des Orients, besonders auch Luxuswaaren hier ausgetauscht wurden.

Unzweifelhaft gelangte Aquileja daher zur höchsten Blüthe. Dessen große Ausdehnung ergiebt sich aus einer von einem k. k. Ingenieur nach sichern, wiewohl meist unterirdischen Merkmalen angefertigten Karte, die ich leider nur erst in der Zeichnung flüchtig einsehn, daher den Flächenraum nicht berechnen konnte.

Die Bevölkerung wird von Zandonati in wohl übertriebenem Patriotismus zu 600000 Seelen angegeben, hat aber wahrscheinlich mindestens die von 200000 erreicht, da Aquileja unfehlbar die zweite Stadt Italiens und des ganzen Westens war.[1])

Als es dem Senat zu Rom im Jahre 275 gelungen war einen Kaiser in der Person des Tacitus zu ernennen, und derselbe im Hochgefühle wieder erlangter Majestät seinen Stolz gegen die erste Städte des Reiches ausschüttete, werden darunter im westlichen Theile desselben nur Aquileja, Trier und Mailand genannt, von denen ersteres die beiden letztern, besonders zu jener Zeit, gewiß merklich überragte. (S. Flav. Vopiscus Tacit. c. 3. u. m. G. d. Völkerw. III. S. 17.)

Den großen Reichthum Aquilejas bekunden die in zahlloser Menge daselbst gefundenen Alterthümer, namentlich an geschnittenen Steinen, Münzen und Mosaiken. Ich fand erstere in den von mir gesehenen Sammlungen des Zandonati und des Grafen Castis zu Monastero (auf dem Grunde der alten Stadt) zu Tausenden. Ueberdies führt mein gedachter Gewährsmann S. 190 noch 18 dergleichen Sammlungen zu Udine, Görz, Triest und andern Orten an,

---

1) Herodian VIII. 4. nennt sie die erste Italiens (die nach Rom), Procop d. bello Vand. I. 4. *μεγάλην καὶ ἀτειχῶς πολυάνδρωπον* und im Justin. Codex wird sie in der praefatio zur 292. Novelle omnium sub occidentem urbium maxima genannt. Die in dieser praefatio vorhergehenden sehr vagen Worte könnten sogar auf Aquilejas Größe und Bedeutung schon vor Roms Colonisirung daselbst schließen lassen, wenn einer solchen phrasenhaften Einleitung in Bezug auf die dunkle Vorzeit ein kritischer Werth beizulegen wäre.

die reichen Schätze der Museen Venedigs noch ungerechnet. Fortwährend aber finden sich dergleichen bei gelegentlichem Umwühlen der Erde, wie denn in meiner Gegenwart eine eben aufgefundene kostbare Camee dem Grafen Castis zum Kaufe angeboten ward.

Weitläuftig handelt Zandonati S. 18—42, unter Einmischung allgemeiner antiquarischer Abhandlungen von den Fabriken, darunter eine bedeutende Staatsmünze, den Gewerben und Zünften, sowie von den Behörden, öffentlichen Einrichtungen und dem Cultus zu Aquileja, wozu ihm namentlich auch 86 daselbst, oder in der Umgegend gefundene Inschriften S. 199 bis 220 das Material geliefert haben.

Die Befestigung Aquilejas mag gleich bei der Gründung der römischen Colonie daselbst als eine nothwendige Folge von deren Grenzlage betrachtet worden sein, da die anwohnenden Istrier, und weiter gegen Norden und Osten die Jappyden und Liburnier, letztere im westlichen Croatien und dem anstoßenden Gebirge Dalmatiens, von der Raublust aller Barbaren erfüllt, der Stadt bis zur Unterwerfung dieser Völker durch Augustus nahe Gefahr drohten. Aber auch allgemeine politische und strategische Rücksichten mußten sowohl die möglichste Sicherung dieses, als Schlüssel Italiens zu betrachtendem Knotenpunkts der wichtigsten Straßen nach Norden, als die etwa nöthige Erweiterung und Verstärkung ihrer Mauern und Werke gebieten. Der jetzt in einer Entfernung von noch keiner vollen Stunde vorbeifließende Isonzo (Sontis) hat nach Herodian VIII. 4[1]) mit dem Befestigungssysteme Aquilejas nicht in Verbindung gestanden, auch scheint die damalige große steinerne Brücke über denselen durch einen Brückenkopf nicht geschützt gewesen zu sein. Derselbe war übrigens,

1) Die Angabe Herodians, der Fluß sei σημεῖα ἑκκαίδεκα von Aquileja entfernt gewesen, würde, wenn man unter σημεῖα römische Meilensteine versteht, die gröbste Unrichtigkeit sein, da die ganze Entfernung Aquilejas vom Fuße des Gebirges überhaupt nicht 2 geographische oder 10 römische Meilen beträgt. Hier muß also entweder auffallender Irrthum, oder Verstümmelung des Texts vorliegen; oder unter σημεῖον ein andres Zeichen, etwa das des Stadiums, gemeint sein. Daß es für ein kleines Wegmaaß auch dergleichen Bezeichnungen gegeben habe, kömmt freilich unseres Wissens sonst nicht vor. Indeß würden 16 Stadien = 0,4 geographische Meilen gerade der jetzigen Entfernung des Flusses von der Stadt ungefähr entsprechen.

die Natur der italieniſchen Bergſtröme theilend, im Frühjahre 238 ſo tief und reißend, daß die germaniſche Reiterei bei dem Verſuche durchzuſchwimmen umkam, und derſelbe nur auf Flößen, wozu leere Weingefäße benutzt wurden, paſſirt werden konnte.

Eine weitere, unſtreitig aber erſt nach dem marcomanniſchen Kriege, in welchem die Germanen bis Aquileja vorgedrungen waren, und daſſelbe dem Falle nahe gebracht hatten, von Marc Aurel und Varus zum Schutze (ad munimen) Italiens errichtete Befeſtigung (G. d. V. II. S. 42 u. 43) findet ſich auf den Juliſchen Alpen, dem jetzigen Karſt, worüber ich eine ſehr intereſſante Karte und Zeichnung vom Jahre 1863 aus Trieſt mitgebracht habe.[1]) Sie giebt einen doppelten hohen aus-Bruchſteinen aufgeführten, aber mit behauenen revetirten mit Thürmen verſehenen Wall an, deſſen innere Linie von Heidenſchaft über die Eiſenbahnſtation St. Peter nach Fiume zur See führt, während die äußere in 4—5 Meilen öſtlicher Entfernung in einem weiten Bogen um den Planinaer und Zirknitzer See herumgeht, etwa 3 Meilen oberhalb Fiume aber ſich dem innern Walle wieder anſchließt.[2]) Zwiſchen beiden befanden ſich nun auf der Militairſtraße noch zwei kürzere 1 bis 2 Stunden lange mittlere Linien, auf deren ſüdlichſten das Caſtell ad Pirum im Birnbaumer Walde den Hauptſchlüſſel des ganzen Befeſtigungswerkes bildete.

Ein Hauptkriegshafen dürfte bei Aquileja niemals beſtanden haben, gleichwohl würde der kaum drei viertel Stunden entfernte, mit dem Meere verbundene Binnenſee zwiſchen Anfoca und Grado genügenden Raum ſelbſt für die größte Flotte gewährt haben. Ein ſolcher war aber auch damals, da es für Rom keinen Rivalen zur

---

1) Carta esplicativa dei valli Romani sull' alpe Guilia fra la valle del Vipacco e Fiume. Leider habe ich ſolche ſo ſpät erhalten, daß ich im Drange der Reiſe die Erkundigung nach dem Verfaſſer und der dazu gewiß vorhandenen ſchriftlichen Erklärung nicht mehr anſtellen konnte.

2) Die weſtliche Fortſetzung dieſer Befeſtigung die wohl in der Nähe der dortigen viel höhern, daher eine genügende Naturwehr gewährenden Alpen, in denen der Terplon 9000 Fuß hoch iſt, ihren Abſchluß fand, iſt auf dieſer Karte nicht angegeben.

See gab, gar nicht Bedürfniß, während daſſelbe für Bau, Erhaltung und Ausrüſtung ſeiner Flotten die großartigſten Anſtalten zu Ravenna hatte, welche zugleich gegen die Möglichkeit eines Angriffs vom Lande her der unbedingteſten Sicherheit genoſſen, was in Aquileja nicht in gleicher Weiſe der Fall geweſen ſein würde. Doch ſoll Kaiſer Trajan ſpäter eine Abtheilung der Ravennatiſchen Flotte nach Aquileja verlegt haben. (Dr. Kandler Inscrizione romana, tratta dei vecchi ruderi in Veglia. Trieſt 1862. S. 10.[1])

Nur dem Handelszwecke über See entſprach die Lage dieſer Stadt auf das vollkommenſte, zumal die Römer die Kunſt auf das trefflichſte verſtanden durch die rückſtrömende Fluth die Canäle vor Verſandung und das anſtoßende Tiefland vor Verſumpfung zu bewahren, was ihnen ſpäter die Venetianer nachgemacht und vielleicht noch vervollkommnet haben. Noch jetzt iſt die Verbindung Aquilejas mit dem Meere übrigens doch nur ſehr erſchwert, aber nicht ganz unmöglich, da am 18. Juli 1847 der Dampfer Erzherzogin Sophie von nur 8 Fuß Tiefgang bis zur Stadt gefahren iſt.

Im Alterthume ſoll, wie Vitruv bezeugt, Aquileja durch ſeine Lage einer ganz unglaublichen Geſundheit genoſſen haben, während jetzt Fieberluft daſelbſt herrſche.[2])

Was Wunder, daß die jetzigen Bewohner des Städtchens und die Trieſter Alterthumsfreunde für deſſen Wiederherſtellung zu wachſender Größe durch Ausbaggerung der Canäle und Trockenlegung der Sümpfe, ſowie von dem dadurch zu erzielenden Gewinne vieler Tauſend Joche des herrlichſten Bodens ſchwärmen. (S. Zand. S. 180 u. f., ſowie die Trieſter Zeitung vom J. 1863 Nr. 123 u. 151, wie vom J. 1864 Nr. 23. 24. 25. 100. 106 u. 107.)

Das kältere Urtheil fragt freilich, ob ein neuer Handelsplatz zwiſchen Trieſt und Venedig ſelbſt noch gedeihen könne, und der unzweifelhafte große Localvortheil zu den Koſten im Verhältniß ſtehen würde. Wünſchen

1) Derſelbe beruft ſich an gedachtem Orte nicht auf die Quelle, doch dürfte deſſen Zuverläſſigkeit für die Richtigkeit des Anführens bürgen.

2) Das Anſehn der Einwohner beſtätigt dies jedoch nicht in merklichem Maaße.

aber muß ſowohl der Menſchen- als der Alterthumsfreund allerdings, daß jener ſchöne und wohlwollende Traum einſt zur Verwirklichung gelange.

Von Mauern und andern Trümmern findet ſich jetzt über der Erde in Aquileja keine Spur mehr, was ſich einfach dadurch erklärt, daß der Ort und die nahe Umgegend ganz ohne Steine ſind, deren Bewohner daher ſeit 1000 bis 1400 Jahren die Ueberreſte des Alterthums zu Baumaterial benutzt haben. Eine Aufgrabung würde allerdings, bei nur 6 bis 8 Fuß Erhöhung des gegenwärtigen Bodens thunlich ſein, in dem hohen Werthe der jetzigen bebauten und unbebauten Grundſtücke aber ein kaum zu beſeitigendes Hinderniß finden.

Wir wenden uns nun zur Geſchichte Aquilejas, bei der wir aber alles dasjenige, was Zandonati über die Zeit vor dem J. 238 nach Chr. aus den Quellen zuſammengetragen hat, ganz weggelaſſen.

Kaiſer Maximin — der erſte Barbar, der den Thron der Welt beſtiegen — hatte in zwei Feldzügen ſengend, brennend und ſiegend die Weſtgermanen gezüchtigt, welche in Alexander Severs letzten Regierungsjahren raubfahrend in Römiſches Gebiet eingefallen waren. Im Herbſte 237 zog er nach Sirmium, um von hier aus deren öſtliche Stammgenoſſen, Vandalen, Burgunder, Gothen ꝛc. aus gleichem Grunde und in gleicher Weiſe zu bekriegen.

Hier traf ihn die Nachricht des Aufſtandes in Africa, der Erhebung der beiden Gordiane, Vater und Sohn, und deren Anerkennung durch den Senat zu Rom. Wurden auch die neuen Kaiſer durch Capellianus, Maximins Befehlshaber in Mauritanien bald wieder geſtürzt, ſo mußte doch der einmal abgefallene Senat nothwendig in der Empörung beharren, ernannte daher zwei ſeiner Collegen Maximus und Balbinus, ſo wie auf des Volkes Andringen nachträglich den Enkel Gordians des Vaters, Gordian III. zu Kaiſern.

Wie ein Blitzſchlag fiel die Kunde davon in Maximins düſtre Seele. Sofort ward der Abmarſch nach dem über 150 Meilen entfernten Rom beſchloſſen, und ſchon am zweiten Tage nach deren Empfang angetreten. Da für Verpflegung auf dieſer Straße nichts vorbereitet war, mußte der Bedarf in Wagen mitgeführt werden, was den Heereszug ungemein verzögerte. (Herodian VII. 8.) Doch ward dieſer auf der, meiſt ebenen Militairſtraße längs der Sau bis Lai-

bach, der ersten Stadt Italiens, mit Ordnung vollbracht, von wo aus man Lebensmittel zu finden glauben durfte.

Statt dessen aber stieß das Heer auf den gefährlichsten Feind – auf den passiven Widerstand, zu dem die Furcht vor dem Tyrannen und dessen zuchtlosen Truppen, unter denen sich zahlreiche Germanische Söldner befanden, alle Gemüther getrieben hatte. Die Stadt war leer, alle Lebensmittel, selbst das Hausgeräthe, bis auf die Thüren fortgeschafft oder verbrannt. Daher Mangel und Murren der Soldaten.

Indeß waren die Befestigungen und Pässe der Julischen Alpen d. i. des Karsts unvertheidigt, sodaß die 20 Meilen bis in die Nähe von Aquileja zwar unter Beschwerde und Noth, aber ohne Kampf zurückgelegt wurden. (Herod. VIII. 1.)

Da vernahm Maximin, daß diese große wohl befestigte und versorgte Stadt ihm die Thore verschließe. Indeß konnte er diese auf der Via Posthumia umgehen und über Concordia weiter ziehen. Selbst wenn die oben S. 344 angenommene Existenz der gedachten Kunststraße auf Irrthum beruhen sollte, würde die Naturstraße der jetzigen Eisenbahn ohne wesentliche Schwierigkeit dieselbe Möglichkeit gewährt haben.

Unzweifelhaft gebot auch die Politik die Ergreifung dieser Maßregel. In Rom lag die Entscheidung; die offene Stadt konnte nicht widerstehen, die Zusammenbringung eines, dem Maximins ebenbürtigen Heeres war selbst in einigen Monaten nicht möglich.

Was bewog nun den doch gewiß erfahrenen und tüchtigen Feldherrn die kostbare Zeit durch Aquilejas Belagerung zu versäumen?

Herodian sagt VIII. 4: es würde nicht anständig und ehrenvoll gewesen sein, nach Rom zu marschiren, ohne den Widerstand der ersten Stadt Italiens vorher gebrochen zu haben.

Der Ehrenpunkt aber mag ihn wenig genirt, vielmehr nur der moralische und physische Zustand seines Heeres ihn entschieden haben. Schon hatte der Mangel, gewiß auch von Krankheiten begleitet, dasselbe unwillig gemacht, das Spannvieh aber mag großentheils gefallen gewesen sein. Unter solchen Umständen mit den murrenden Truppen noch 80 Meilen weiter durch ein Land zu marschiren, wo man gleichen passiven Widerstand, daher ferneren Mangel an Lebensmitteln und Zugvieh voraussehen mußte, wäre in der That mehr als Thorheit

geweſen, während andererſeits die Eroberung Aquilejas mit ſeinen reichen Vorräthen nicht nur jedem Bedürfniſſe ſofort abhelfen, ſondern auch Muth und Eifer der Soldaten durch die ihnen zu geſtattende Plünderung der herrlichen Stadt neu beleben mußte. In dieſer hatten die dahin abgeordneten Conſularen Criſpinus und Mäniphilus die trefflichſten Vertheidigungsanſtalten getroffen, die zum Theil verfallenen Mauern waren wieder hergeſtellt, für ausreichende Verpflegung der durch viele Tauſende Flüchtige vermehrten Bevölkerung ſelbſt für eine Belagerung von längſter Dauer geſorgt worden, Ueberfluß an Trinkwaſſer vorhanden. Nur durch Breſche und Sturm war die Veſte zu nehmen.

So gewaltig aber die Anſtrengung und das Aufgebot aller Belagerungskünſte, namentlich durch Maſchinen dafür waren, ſo ſcheiterte doch jeglicher Verſuch an der Tapferkeit und Begeiſterung der Bewohner, die freilich für Gut und Blut, Freiheit und Leben fochten. Am gefährlichſten mag den Stürmenden der Feuerregen künſtlich gemiſchter Brandſtoffe geworden ſein, der ſich von den Mauern herab auf dieſelben ergoß, und ſelbſt die Maſchinen in Flammen ſetzte.

Immer verderblicher wirkten Hunger und Seuche, die Mißſtimmung, vermehrt durch Maximins Wüthen gegen die ſchuldloſen Officiere, an denen er ſeinen Unmuth ausließ, ſteigerte ſich zur Verzweifelung. Dazu gab der gänzliche Abſchluß vom inneren Italien zu Meer, das die Römer beherrſchten, wie zu Land durch Beſetzung und Verſperrung aller Straßen und Wege bis auf die Fußſteige den bösartigſten Gerüchten Raum; die ganze Römiſche Welt hieß es, ſei gegen Maximin verſchworen in Waffen. Die Belagerer fühlten ſich ſelbſt belagert.

Da entbrannte aus der höchſten Noth die Selbſthülfe. Eine italieniſche Legion, die ihr Standlager nebſt den zurückgelaſſenen Familien am Albanerberge bei Rom hatte, daher für letztere fürchtete, auch wohl vom Wehrufe der Menſchheit am meiſten ergriffen war, machte der Sache ein Ende, indem ſie Maximin nebſt ſeinem Sohne am hellen Mittage vor ſeinem Zelte, gegen das ſie anrückten, niederſtieß.

Die beglückten Aquilejenſer hielten zwar aus Mißtrauen ihre Stadt noch verſchloſſen, halfen aber ſofort dem Mangel der Truppen durch käufliche Ueberlaſſung von Lebensmitteln und Kleidungsſtücken

vollständig ab, bis endlich der von Ravenna herbeieilende Kaiser Maximus, unter Zusicherung voller Amnestie und Gewährung des üblichen Donates, das Heer durch Dislocation und theilweise gänzliche Entlassung auflöste.

So ward Aquileja in dieser Glanzperiode ihrer Geschichte die Retterin Roms und seines Weltreichs.

Durch einen Marsch von wunderbarer Kühnheit von Gallien nach Sirmium hatte der Cäsar Julian im Sommer 361 das dem Kaiser Constantius unterworfene Illyricum erobert, und die Huldigung der daselbst zurückgebliebenen Truppen desselben empfangen.

Von diesen sandte er jedoch zwei Legionen, denen er nicht recht traute, unter dem Vorwande das dortige Heer zu verstärken, nach Gallien ab. Darüber unzufrieden gaben sie sich der Aufwiegelung eines aus Mesopotamien gebürtigten Schwadronscommandanten Nigrinus hin, und bemächtigten sich auf dem Durchmarsche durch Aquileja dieser starken Festung, in welcher das gemeine Volk für Constantius war. (Ammian XXI. Cap. 11.)

Diese Erhebung im Rücken beunruhigte Julian sehr. Die Contrerevolte konnte aus kleinem Anfange groß und mächtig werden, das feindliche Heer in plötzlichem Angriffe die Pässe der Julischen Alpen, d. i. die dortigen S. 347 oben erwähnten Befestigungen einnehmen und ihn dadurch von Italien wie von der Unterstützung und Zufuhr die er von daher erwartete, ganz abschneiden. (Ammian C. 12. S 272 d. Zweibr. Ausgabe.) Um so dringender die Besorgniß, weil dem Cäsar damals noch der Angriff in der Fronte durch den Kaiser Constantius drohte.

Deshalb ließ er sofort das ihm nachfolgende 3. Armeecorps, welches bereits in Noricum angelangt war, umkehren und vor Aquileja rücken. Wiederum eine unstreitig mehrmonatliche Belagerung, der oben erwähnten im J. 238 ähnlich, in der die Belagerer zwar nicht durch Mangel litten, aber doch eben so wenig ausrichteten, wie in jener früheren. Auch von dieser giebt uns Ammian im 12. Cap. seines XXI. Buches eine lebendige, sehr ausführliche Schilderung. So erbauten die Angreifer gewaltige, die Mauer überhöhende Thürme auf engverbundenen Schiffen, welche sie den Natis (jetzt Attis) der Aquilejas Mauer mindestens auf der Ostseite bespülte, herab an die-

ſelbe führten, aus denen man theils von oben herab fechten, theils durch Fallbrücken die Mauer auch von den unteren Etagen aus angreifen konnte. Alles aber vergeblich. Brandgeſchoße entzündeten die Ungeheuer und Feuerwürfe trieben die Stürmenden ab, Untergrabung der Mauern aber, welche Julian in Perſien ſo erfolgreich anwandte, war im Tieflande Aquilejas, wo man ſogleich auf Waſſer ſtieß, nicht thunlich.

So zog ſich die Belagerung in die Länge, bis die Nachricht von Conſtantius Tode am 3. Nov. 361 der Empörung ein Ende machte. Hatte doch dieſer ſelbſt Julian zu ſeinem Nachfolger beſtimmt, welchem nun vor allen auch der Orient und mit ihm die ganze übrige römiſche Welt ſich ſogleich unterwarf. Volle Amneſtie, mit Ausnahme des Hauptverſchwörers Nigrinus und zweier ſeiner Spießgeſellen, welche den Tod erlitten, bewirkte die Verſöhnung.

Haben wir uns früher, ohne eigene Anſchauung der Lage Aquilejas, zu der wenn auch nicht entſchieden ausgeſprochenen Anſicht hingeneigt, als habe daſſelbe, damals wenigſtens, die Straße aus Pannonien und Noricum nach Italien nicht allein beherrſcht, ſondern wirklich vollkommen abgeſperrt, ſo haben wir nun nicht allein durch Autopſie den geographiſchen, ſondern auch aus der Geſchichte jener Belagerungen ſelbſt den hiſtoriſchen Ungrund einer ſolchen Anſicht erkannt.

Vielmehr waren es in beiden Fällen militairiſch-politiſche Rückſichten, welche ſowohl Maximin als Julian beſtimmten, ja erſteren ſogar nöthigten, ſich dieſes wichtigen Platzes wo irgend thunlich zu bemächtigen.

Die doppelte Beſiegung der Tyrannen Maximus und Eugenius durch Theodoſius d. Gr. in den Jahren 388 und 394 verlief in der Nähe Aquilejas, ja der letzte Act der erſteren in dieſem ſelbſt. Die Darſtellung derſelben in unſerer Geſchichte der Völkerwanderung IV. S. 136—37, ſo wie 146—47 bedarf aber auf Grund der nachträglich gewonnenen Ortskunde einiger Berichtigung.

Haben wir S. 136 Tillemonts Vermuthung, daß die Hauptſchlacht zwiſchen Theodoſius und Maximus Bruder, Marcellin im erſten jener Kriege bei Pettau (Poctovium) in Steiermark geliefert worden ſei, für nicht unwahrſcheinlich erklärt, ſo müſſen wir dieſelbe

jetzt als völlig unhaltbar verwerfen. Theodosius war von Sirmium auf der großen Militairstraße längs der Sau herangezogen, auf der er bei Sissech (Siscia) die feindliche Vorhut getroffen hatte, Pettau aber liegt 10 Meilen nördlich derselben an der Drau, wohin Marcellin nicht marschirt sein kann, weil er ja dadurch den Weg nach Italien geradezu dem Feinde preisgegeben hätte.

Das Zusammentreffen der Heere muß daher zwischen Siscia und Aemona, wahrscheinlich letzterem Orte näher, etwa bei Cilly (Celeja) erfolgt sein.

In der Geschichte des zweiten Krieges findet sich S. 146 ein grober, bei der Correctur übersehener oder nach solcher eingeschlichener Druckfehler, indem die Entfernung des Schlachtfeldes am Flusse Frigidus (zweifellos die Wippach) von Aquileja statt zu 7½ zu 74 Meilen angegeben ist.

Wir sind überzeugt, daß der gründliche Localforscher Stadtpfarrer Decan Hitzinger zu Adelsberg in dortiger Nähe die betreffenden Oertlichkeiten, namentlich die der Umgehung des Theodosius in der auf die Schlacht folgenden Nacht mit annähernder Sicherheit bereits ermittelt hat, können aber schon selbst mit Bestimmtheit annehmen, daß der ganze Kampf an den oben S. 347 beschriebenen Befestigungen wahrscheinlich bei ad Pirum verlaufen sein dürfte.

Der verhängnißvolle Sturm übrigens, der Theodosius bei solchem so anscheinend wunderbar unterstützte, ist nichts anders als die auf dem Karst so häufig vorkommende Bora gewesen.

Am 18. Nov. 401 brach Alarich, während ein Theil von Roms Heeren in Rhätien gegen Barbaren kämpfte, in Italien ein, und bemächtigte sich sogleich der nächsten Städte und festen Plätze. Mit der Kriegserfahrung eines Römischen Generals verband er die durch seine Theilnahme an Theodosius aus gedachtem letztem Feldzuge wider Eugenius erworbene genaue Terrainkunde der Alpenpässe und Aquilejas selbst.

Die Belagerung dieses Platzes durch denselben wird durch die Stelle eines Briefes von Hieronymus an Rufinus, der damals als Presbyter in Aquileja lebte, erwiesen, die sich in des ersteren Briefen

contra Rufinum III. Cap. 21 (tom. II. S. 550 der Ausgabe von Vallarſius Verona 1735) findet [1]).

Stilicho entbehrte damals noch der zu Alarichs Angriff, daher zum Entſatze der Feſtung nöthigen Truppen, wir vermuthen hiernach, daß die Stadt durch Capitulation überging und dabei einer ſchonenden Behandlung des Gothenkönigs, der keineswegs ein roher Barbar war, ſich zu erfreuen hatte.

Auch kann deſſen Anzug aus Pannonien, wohin er aus Epirus, das er als oſtrömiſcher Befehlshaber verwaltete, vorgerückt war, ſo plötzlich erfolgt ſein, daß es dem volkreichen Platze noch an einer für eine lange Belagerung ausreichenden Verproviantirung gebrach.

Vergl. hierüber meine Geſch. d. V. IV. S. 200 und 201, wo ſich jedoch S. 200 auf den letzten Zeilen die geographiſche Unrichtigkeit findet, daß Alarich an dem Aquileja beſpülenden Timavus eine Schlacht gewonnen habe. Der Timavus iſt eines jener wunderbaren Karſtflüßchen, das, nachdem es als Rjeka ſich in die Erde verloren, als Timavus unterhalb Duino wieder vorkommt, und ſich 3 bis 4 Stunden weit von Aquileja in den äußerſten Winkel des adriatiſchen Meeres ergießt. Seine Bedeutung im Alterthume mag er nach Strabo V. Cap. 1 wohl nur einem angeblich von Diomedes an deſſen Mündung erbautem Tempel verdankt haben.

Dem erſten Einbruche Alarichs in Italien folgte gegen Ende des Jahres 404 der des Rhadagais. Obwohl dieſer nach Proſper Tiros Chronik zum J. 405, viele Städte Italiens verwüſtet haben ſoll, ſo findet ſich doch in den Quellen nicht die entfernteſte Andeutung, daß er ſich auch Aquilejas bemächtigt habe.

So mag der königlichen Handelsſtadt — dem Venedig des Alterthums — in der erſten Hälfte des 5. Jahrhunderts noch eine kurze Abendſonne des Glücks geleuchtet haben, als der Wetterſturm der Vernichtung über dieſelbe hereinbrach.

---

1) Et tantum Romanae Urbis judicium fugis, ut magis obsidionem barbaricam, quam pacatae urbis velis sententiam sustinere.

Dieſe Belagerung muß der Zeit nach die durch Alarich geweſen ſein.

Bei Abfaſſung meiner Geſchichte der Völkerwanderung IV. S. 200 Anm. ** hatte ich wegen falſchen Citats von Tillemont die betreffende Stelle noch nicht aufgefunden.

Schon hatte Attila, die furchtbare Gottesgeißel, Europa vom Pontus und der Ostsee bis fast an den atlantischen Ocean mit Graus und Mord durchzogen, schon aber auch in den catalaunischen Feldern die erste Demüthigung erlitten, als er zum letzten Kampfe um die Weltherrschaft im Jahre 452 in Italien einbrach.

Da traf Aquileja der erste Angriff. So lange und muthvoll aber widerstand dessen tapfere Besatzung, daß Attilas Heer bereits zu murren und den Abzug zu begehren begann [1]).

Bei sich berathend, ob er aufbrechen oder beharren solle, bemerkt der die Mauern umreitende König plötzlich, wie die Störche in der Stadt ihre Nester auf den Hausdächern verlassen und mit ihren Jungen fortziehen. Klug benutzte er dies, um es seinem abergläubischen Volke als eine Weissagung der zukunftskundigen Vögel darzustellen, welche den Untergang der Stadt und den Einsturz der Häuser, auf denen sie nisten, vorausfähen. Das erneuert den Muth; das Spiel der Belagerungsmaschinen und aller Arten der Geschütze wird mit verdoppelter Anstrengung fortgesetzt, und das unglückliche Aquileja endlich genommen.

„Sie dringen (sagt Jordanes in der unten abgedruckten Stelle) in die Stadt, plündern und verwüsten sie auf das grausamste, so daß sie kaum noch so viel übrig lassen, um deren Spur noch zu erkennen."

---

1) Jordanes Cap. 52. Ibique cum diu multoque tempore obsidens, nihil penitus praevaleret, fortissimis intrinsecus Romanorum militibus resistentibus, exercitu jam murmurante et discedere cupiente, Attila deambulans circa muros, dum, utrum solveret castra an adhuc moraretur deliberat, animadvertit candidas aves, id est ciconias, quae in fastigio domorum nidificant, de civitate foetus suos trahere atque contra morem per rura forinsecus comportare. Et ut hoc, sicut erat sagacissimus inquisitor, persensit, ad suos inquit: respicite aves futurarum rerum providas perituram relinquere civitatem, casurasque arces periculo imminente deserere. Non hoc vacuum, non hoc credatur incertum; rebus praesciis consuetudinem mutat ventura formido. Quid plura? Animus suorum rursus ad oppugnandam Aquileiam inflammatur. Qui machinis constructis omnibusque tormentorum generibus adhibitis nec mora invadunt civitatem, spoliant, dividunt, vastantque crudeliter, ita ut vix, eius vestigia ut appareant, reliquerint.

Dies Zeugniß hat nun uns sowohl, so viel als wir wissen alle übrigen Geschichtschreiber veranlaßt, hierbei den vollständigen Untergang Aquilejas anzunehmen und daran sofort die Entstehung Venedigs zu knüpfen. (S. G. d. V. IV. S. 369—70 und 374—75.)

Die Quelle desselben kann nur der oft und zwar noch in diesem Capitel von Jordanes citirte Zeitgenosse Priscus gewesen sein, dessen Glaubhaftigkeit an sich außer allem Zweifel beruht.

Was aber Priscus Worte und was Jordanes, dieses erbärmlichen Compilators [1]) Phrasen sind, wissen wir nicht. Habe ich namentlich die letzten Worte obiger Stelle: „vastantque crudeliter, ita ut vix eius vestigia ut appareant, reliquerint“ a. a. O. S. 369—70 dergestalt übersetzt: „so zerstört, daß kaum noch, wie Jordanes von seiner 100 Jahr späteren Zeit sagt, Trümmer dessen ursprüngliche Stätte verkünden“, so halte ich dies zwar immer noch wegen des Präsens appareant, für grammatisch gerechtfertigt, für historisch aber irrig, erkenne vielmehr jetzt in den Worten: ita ut vix — reliquerint nur eine phrasenhafte Wiederholung des vastant crudeliter, keinesweges aber irgend ein auf Autopsie oder sonstwie sicher begründetes Zeugniß über den Zustand der Stätte Aquilejas zu Jordanes Lebenszeit.

Die vollständige Zerstörung dieser Stadt durch Attila ist nämlich an sich

1) beinah undenkbar, wird aber auch

2) durch die Geschichte zweifellos widerlegt.

Da ein, so weit er nicht aufgehalten wird, mit Sturmeseile vordringender Eroberer eine von ihm genommene große Stadt nicht mit unsäglicher Arbeit und gleicher Zwecklosigkeit künstlich abtragen lassen wird, so könnte jene angebliche Vernichtung nur durch Brand erfolgt sein. Daß dies von Jordanes nicht erwähnt wird, ist zwar auffällig, mag aber als entscheidend nicht betrachtet werden. Wohl aber ist es eine an das Undenkbare grenzende Unwahrscheinlichkeit, daß eine Italiänische Stadt durch Feuer vollständig habe zerstört werden

2) S. über diesen m. Gesch. d. Völkerwandr. II. S. 137—150, wo auch die guten Monographen über solchen, namentlich v. Sybel und Schirren aufgeführt sind.

können. Sind wir auch über die Bauart des alten Aquileja nicht unterrichtet, so ist doch kaum zu bezweifeln, daß dieselbe größtentheils von Stein war, da man diesen von der nahen Istrischen Küste zu Wasser leichter beziehen konnte, als das Holz zu Lande.

Indeß ist von näherer Erörterung dieser Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit hier ganz abzusehen, und auf den entscheidenden Grund unter 2 überzugehen.

Den nächsten und wichtigsten Beleg für Aquilejas spätere Fortdauer gewährt Cassiodors Schreiben Variar. XII. 26, worin er als Präfectus Prät. auf die Verwendung eines gewissen Augustinus, vir venerabilis, vita clarus et nomine, der ihm die große Noth der Veneter dargestellt habe, folgendes verfügt: „Et ideo tanti viri allegatione permoti, vinum et triticum, quòd nos in apparatu exercitus ex Concordiense, Aquilejense, et Forojuliense civitatibus colligere feceramus, praesente auctoritate remittimus."

Zandonati setzt dieses Schreiben S. 92 in das Jahr 494, indem er vermuthlich die Noth Venetiens aus dem vorhergegangenen, erst im Jahre 493 ganz beendigtem Kriege mit Odoacer ableitete. Dies ist zwar entschieden unrichtig, die Zeit desselben aber doch für weitere Erörterung nicht wichtig genug, da es hier eben nur auf die durch jenes Schreiben unzweifelhaft verbürgte Thatsache an sich, keinesweges aber auf dessen etwas früheres oder späteres Datum ankömmt [1]).

Nichts desto weniger ist unzweifelhaft Attilas Erstürmung als der Beginn des Verfalls Aquilejas vom Range der zweiten, oder wenn man Constantinopel mitrechnen will, der dritten Stadt des alten Europa zu dem eines kleinen Landstädtchen zu betrachten.

Vieler seiner Einwohner, deren Zahl der ungarische Schrift-

1) Manso, Gesch. des Ostgoth. Reichs in Italien, Breslau 1824 setzt dies Schreiben in Cassiodors 5. Präfectur vom Jahre 537. Obgleich dessen Abhandlung über Cassiodors Aemter 7. Beilage, S. 332 manches Irrige zu enthalten scheint, so kann dasselbe doch nicht vor dem Jahre 534, wo ihn Athalarich zum Präef. Prät. ernannte, erlassen worden sein. Vergl. hierüber Köpke, die Anfänge des Königth. b. d. Ostgoth. Berl. 1859. S. 86—89.

ſteller Colanus [1]) nach Priscus auf 37000 angiebt, durch das Schwert beraubt, gewiß auch Vieler durch Fortſchleppung in Knechtſchaft und nachträgliche Auswanderung, ſind deſſen Feſtungswerke, im nächſten Jahrhunderte wenigſtens, jedenfalls nicht wieder hergeſtellt worden, daher allmälich ganz verfallen, denn wer hätte in dem bald darauf eingebrochenen Todeskrampfe Weſtroms daran denken ſollen? Die ſpäteren Gothen aber hatten das uneinnehmbare Ravenna, und die 416 Jahre ſpäteren Langobarden, in deren Geſchichte Aquilejas Wiederherſtellung übrigens kaum ganz übergangen ſein dürfte, ebenfalls weder ſo viel Geld, noch ſo viel Intereſſe, um an die koſtſpielige Erneuerung der Werke dieſer Grenzſtadt zu denken.

Noch verderblicher mag der Verfall ihres Handels auf dieſelbe gewirkt haben.

Ganz abgeſehen von dem Verluſte vieler, wahrſcheinlich der angeſehenſten Handelsherren, mußten ja der Untergang des weſtrömiſchen Reiches, ſo wie die Kriege des oſtrömiſchen mit den Gothen und ſpäter mit den Langobarden dem See- und Landverkehr alle Sicherheit nehmen, vor allem aber die Verödung und grauſe Verwüſtung der einſt ſo blühenden Donauprovinzen, Pannonien, Noricum und Rhätien durch die Barbaren aller Stämme, zuletzt und am ſchlimmſten durch die Avaren, die vordem ſo reichen Abſatzquellen Aquilejas gänzlich vernichten.

Ja wir ſind überzeugt, daß daſſelbe ſchon im 6. und 7. Jahrhundert aus der politiſchen Geographie faſt ganz verſchwunden ſein würde, wenn es nicht in der geographia sacra als Sitz eines Erzbiſchofs eine ſo wichtige Stellung eingenommen hätte.

Bevor wir aber auf deſſen weitere Geſchichte nach Zandonati übergehen, haben wir noch im Intereſſe der Forſcher über Venedigs Urſprung zu bemerken, daß derſelbe dieſes S. 88 bereits im Jahre 421 durch geflohene Bewohner von Padua, unter dem Triumvirat von Alberto Faliere, Tomaſo Candiano und Zeno Paolo auf den Rialto gründen, aber auch vor oder nach jener Belagerung im Jahre 452 viele Einwohner Aquilejas dahin ſich flüchten läßt.

Weder für dieſe noch für die folgenden letztere Stadt betreffen-

1) S. über dieſen G. d. V. IV. Anm. 66. S. 562—63, beſonders die Widerlegung der Unächtheit deſſelben am Schluſſe.

den Nachrichten giebt derselbe nun die Quellen an, aus welchen er dieselben unmittelbar oder mittelbar[1]) entlehnt habe. Es liegt aber auf der Hand, daß dies im Hauptwerke kirchliche gewesen sein müssen. Unzweifelhaft verdient diese Gattung von Quellen keinen unbedingten Glauben, es ist aber eben so gewiß, daß Nachrichten, welche weder der Legende angehören, wie z. B. daß der Evangelist Marcus Aquilejas erster Bischof gewesen sei (Zand. S. 57) noch offenbar hierarchische Tendenz haben, wenn sie durch die Acten des erzbischöflichen Capitels, durch die der benachbarten Suffraganbisthümer, und selbst durch das päpstliche Archiv, wohin sie allenthalben gehörten, beglaubigt sind, keinem Zweifel unterliegen.

Hat nun auch unser Gewährsmann sich auf solche Urkunden nirgends bezogen, so ist doch dessen Persönlichkeit über jede Absicht der Täuschung erhaben, verdient daher Glauben, wenn er Thatsachen anführt, die uns in zuverlässigen kirchlichen Quellen erhalten worden sein können, ja müssen.

Diese, insbesondere die Namen sämmtlicher S. 192—97 chronologisch zusammengestellter Erzbischöfe vom Jahre 369 bis 1446 hier vollständig wiederzugeben, würde so ermüdend als zwecklos sein, wir heben daher nur das Wichtigste hervor, wobei wir jedoch diejenigen Nachrichten, die uns als minder beglaubigt erscheinen durch ? bezeichnen.

S. 89. Unter den im Jahre 452 in die Lagunen Geflohenen war auch der Erzbischof Nicetas, der nach Attilas Abzug aus Italien in seinen sorgsam wieder hergestellten Sitz zu Aquileja zurückkehrte. (?)

Viele Ehefrauen, welche bei der Katastrophe ihre Männer verloren, hatten sich anderweit verheirathet, als die Ersteren später aus der Gefangenschaft, oder sonst aus weiter Ferne wiederkehrten, worauf der Erzbischof mit päpstlicher Genehmigung die zweiten Ehen trennte und nur die ersten für gültig erklärte. (?)

S. 93. Im Jahre 503 bestieg Marcellin, ein Römer, den

1) In dem im Jahre 1730 zu Leipzig beschriebenen Allgemeinen Lexicon werden unter Aquileja mehrere Specialwerke angeführt, namentlich Joh. Candido comment. d'Aquil. Sabellico antiq. Aquil. u. m. a., auch speciell kirchliche, von denen Zandonati unstreitig eine oder mehrere seiner Arbeit zu Grunde gelegt hat.

erzbischöflichen Stuhl, der der Synode zu Palmyra beiwohnte, die Basilica, das Patriarchat und viele zerstörte Häuser wieder herstellte. Später begab er sich, um der Verfolgung der Arianer zu entgehen, nach Capodistria unfern Triest, wo er 12 Jahre lebte.

S. 95. Im Jahre 553 hielt der Erzbischof Macedonius eine Synode zu Aquileja ab, der auch die Erzbischöfe von Mailand und Ravenna beiwohnten.

S. 96. Paulinus, dessen Nachfolger seit dem Jahre 557, floh vor den herannahenden Langobarden mit seinem Clerus und vielen Edeln des Festlandes, vor allem aber mit den Reliquien nach Grado, was nahe 3 Stunden von Aquileja auf einer Düneninsel lag, die nur durch einen schmalen, daher leicht abzusperrenden Damm mit dem Lande verbunden war.

Unter der Herrschaft der Langobarden nehmen die Erzbischöfe von Aquileja den Titel Patriarchen an, der aber des Schisma halber erst im 8. Jahrhundert vom Papste Hadrian I. anerkannt wurde.

Der Langobardenkönig Alboin, der in dem eroberten Lande Herzoge einsetzte, verlieh die Provinz Friaul seinem Neffen Gisulf, der seine Residenz in Forum Julii nahm, das seit Aquilejas Zerstörung die politische Hauptstadt des Bezirks geworden war, und später Cividale [1]) genannt ward.

Für die weitere Langobardenzeit ist unser Gewährsmann nicht ganz klar, doch scheint der erzbischöfliche Sitz längere Zeit in Grado geblieben zu sein, was damals, durch seine Lage gesichert, unter der Gewalt des Exarchen von Ravenna, also des oströmischen Kaisers verblieb, während Aquileja den Langobarden gehörte. Doch soll in dieser Stadt nach S. 101 im Jahre 592 während eines Krieges letzterer gegen die Römer alles niedergebrannt worden sein, was von der früheren Zerstörung noch übrig war, woraus wiederum erhellt, daß jene erste keine vollständige gewesen war. Auch dies muß aber entweder Uebertreibung oder eine mindestens partielle Wiederherstellung darauf gefolgt sein. Denn bereits im Jahre 607 machten die Aquilejenser den Gradensern gegenüber ihr Recht auf den Sitz des durch des Tod des Severus erledigten Erzbisthums wieder geltend, und er-

1) Von citta oder cividale d'Austria, d. i. der östlichen Provinz.

langten dies auch durch den Langobardischen Herzog insoweit, daß nunmehr im Jahre 607 neben dem orthodoxen Erzbischof zu Grado ein zweiter arianischer zu Aquileja ernannt wurde.

Hierdurch entstanden die späteren Streitigkeiten der Kirche zu Aquileja und Grado über den Primat.

Alles was sich auf die aufkeimende Macht Venedigs und die erlangte Selbständigkeit der Republik bezieht, hier übergehend, ist nur hervorzuheben daß, nach S. 109 der Erzbischof Calisto um 720 seine Residenz von Aquileja, das fortwährenden Einfällen der Truppen des Exarchen ausgesetzt war; nach Cividale verlegte, dessen Bischof er vertrieb.

S. 113. Erst im Jahre 811 kehrte der Patriarch Maxentius nach Aquileja zurück, wo er den Pallast des Patriarchats wieder erbaute, die Basilica erweiterte, ein Kloster errichtete, und von Carl dem Großen Schenkungen eingezogener Rebellengüter empfieng, worauf auch im Jahre 827 die Synode zu Mantua die Kirche von Aquileja für die Mutter, die von Grado nur für die Tochter erklärte.

Ueberhaupt ward, wie wir von dem an ohne weiteren speciellen Auszug im allgemeinen bemerken, das Wiederaufleben des römischen Kaiserthums des Abendlandes zugleich das von Aquileja durch die von Ersterem sorgsam gepflegte und gesteigerte Macht der dortigen Patriarchen. Es entsprach nämlich offenbar dem Interesse der Kaiser, namentlich der deutschen Nation von Otto I. an, an der Grenzscheide von Deutschland und Italien ein mächtigeres, zugleich aber ihnen ergebenes und von ihnen möglichst abhängiges geistliches Fürstenthum zu gründen, weshalb sie solches, nach Art der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe mit Gütern, Ländern und Hoheitsrechten beliehen.

War dem Patriarchen im Jahre 824 schon von Berengar König von Italien das Herzogthum Friaul verliehen worden (S. 117), so fügte Conrad der Salier noch das von Cividale und das Marquisat von Istrien (S. 122) und Kaiser Otto IV. im Jahre 1204 sogar noch das von Krain (letzteres doch vielleicht nur zum Theil) hinzu (S. 153).

Der Günstling Kaiser Conrads, Poppo war so mächtig, daß sich sein weltliches Gebiet, aus dem er 300000 Ducaten jährlicher Einkünfte bezog, von Triest nach Padua und Como erstreckte.

Dieſer reiche Fürſt erbaute den ſtolzen Dom von Aquileja, das heute noch redende Zeugniß von deſſen damaliger Größe, der, nach der noch an ſolchen vorhandenen S. 227 abgedruckten Inſchrift, im Jahre 1031 geweiht ward (S. 123).

Derſelbe iſt 214 Wiener Fuß (etwas größer als der Rheiniſche) lang, im Kreuze 70 Fuß breit, und der Glockenthurm 228 Fuß hoch, macht aber jetzt den ſchmerzlichen Eindruck verfallener Größe, da die nackten Wände jedweden Schmuckes beraubt ſind, und ſelbſt das Ausſehen des beſcheidenen und liebenswürdigen Pfarrers, der nun allein die Stelle 50 vormaliger wohlhäbiger Domherren (S. 123—24) vertritt, etwas Dürftiges hat.

Unter dieſem Patriarchen, der auch ſonſtige öffentliche Gebäude aufführte, die Stadtmauern erhöhte, Straßen und Wege beſſerte, ſo wie Handel und Induſtrie zu beleben ſuchte, mag Aquileja den Höhepunkt ſeiner zweiten Blüthe erreicht haben, die der erſten freilich nicht gleich kam.

Das geſteigerte Machtgefühl der Prälaten trieb dieſe vor allem den Patriarchat zu Grado, deſſen Aufkommen ſie als einen Raub an ihrer Kirche betrachteten, mit Waffengewalt wieder zu unterdrücken.

Indeß ſcheiterten alle dießfallſigen, in den Jahren 875 und 931 (S. 115 und 117—18) unternommenen Verſuche an der Unterſtützung, welche die klugen Venetianer dem Patriarchen zu Grado gewährten, deſſen Sitz durch ſeine Seelage ihnen wichtig war, der aber dadurch bald auch von ihnen abhängig ward.

Erſt dem mächtigen Poppo gelang es, Stadt und Inſel im Jahre 1024 unter furchtbaren Vernichtungsgräueln einzunehmen (S. 122), in deren Beſitz er ſich auch, ſelbſt gegen den Papſt Johann XIX. mit Hülfe des Gegenpapſtes Silveſter III. behauptet haben würde, wenn nicht die Venetianer nach einiger Zeit Grado wieder erobert hätten.

Doch hielt es der dortige Patriarch bereits im Jahre 1051 für gerathen, ſeinen Sitz nach Venedig zu verlegen, wodurch er aber auch freilich faſt ein Staatsdiener der Republik war.

Die Macht der Patriarchen zu Aquileja behauptete ſich bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Zu den bedeutendſten unter ſolchen gehörten nach Poppo Volcher, Kaiſerlicher Legat Ottos IV. von 1204 bis 18, Perthold aus dem Hauſe der Grafen von Andechs von 1218

bis 51, der große Privilegien von Kaiser Friedrich II. empfieng und als Metropolit von 17 Bischöfen, von Pola in Istrien bis Padua und Verona anerkannt ward, auch den Dom und den Pallast in Aquileja restaurirte, so wie Beltrand 1334—50, der den Grafen von Görz mit einem großen Theile Friauls belehnte.

Es war eine Folge ihrer Stellung zu den deutschen Kaisern, daß drei Jahrhunderte lang fast nur deutsche Prälaten zu dieser Würde erhoben wurden, die meist den edelsten Geschlechtern, namentlich auch dem der Herzoge von Kärnthen angehörten. Der vorgedachte Perthold von Andechs hatte die Königinnen von Frankreich und Ungarn zu Schwestern. Auch führten die Patriarchen zum Theil kaiserliche Heere, wie in den Jahren 1019 und 1290, in welchem letzteren Raimund de la Torre mit 36000 Mann das von den Venetianern belagerte Triest, das damals noch Freistaat war, entsetzte, und jene dabei auf das Haupt schlug (S. 121 und 141—42).

Endlich ward Venedigs Größe das Grab Aquilejas.

Im Jahre 1418 ließ sich der Patriarch Ludwig Tecchio, ein Ungar, durch Nachbarn und in falschem Vertrauen auf Kaiser Sigismund zum Kriege gegen die schon mächtige Republik verleiten, der so unglücklich ablief, daß er im Frieden nicht nur sein ganzes weltliches Gebiet von Isonzo bis zur Piave, sondern auch was er an Gütern und Hoheitsrechten in Friaul besaß, abtreten mußte. Die Grafen von Görz wurden nun Lehnsmannen der Republik, ja Tecchios Nachfolger Ludwig III. beinah ein Unterthan derselben, da er ihr auch das unmittelbare Kirchengut, mit geringen Ausnahmen, gegen eine Jahresrente von 5000 Ducaten zu überlassen sich genöthigt sah, was Papst und Kaiser bestätigten.

So ward der einst so mächtige Reichs- und Kirchenfürst zum Besoldeten der Republik, die dadurch, unmittelbar wenigstens, auch das Collaturrecht erlangte, da von dieser Zeit an nur noch Venetianer zu Patriarchen ernannt wurden.

Immer mehr sank die dortige Kirche; schon im Jahre 1612 betrug das Einkommen eines Domherren nur noch 40 Gulden jährlich (S. 160), bis endlich Papst Benedict XIV. im Jahre 1751 den Patriarchat zu Aquileja ganz aufhob, und dessen Sprengel unter die

Erzbiſchöfe von Udine für das Venetianiſche, und von Görz für das Kaiſerlich Oeſterreichiſche Gebiet vertheilte (S. 162).

Der Schickſale der Stadt gedenkt unſer Gewährsmann nur nebenher. Dieſe ward in den Jahren 1098, 1117, 1259 und 1348 (S. 127, 140 und 145) von Erdbeben, Peſt und Hungersnoth, häufig auch, zumal in den Fehden zwiſchen Guelfen und Ghibellinen durch Kriegsverheerung heimgeſucht und deshalb auch der Sitz des Patriarchen zeitweilig in das feſtere Udine verlegt (S. 138).

Indeß mag die Sorgfalt der Fürſten für ihre Reſidenz dieſelbe immer noch nicht nur erhalten, ſondern oft auch in Neubauten und Verſchönerung ſich bewährt haben, ſo daß der gänzliche Verfall derſelben zu dem jetzigen offenen Landſtädtchen von etwa 12 bis 1500 Einwohnern, doch erſt mit dem des Patriarchates ſelbſt begonnen zu haben ſcheint.

Blicken wir am Schluſſe noch einmal auf den kritiſchen Werth der Schrift Zandonatis zurück, ſo mag man darüber urtheilen, wie man will, muß aber doch die Richtigkeit obiger Geſchichte des Patriarchats zu Aquileja im weſentlichen unbedingt anerkennen.

Dieſelbe wird nämlich zum Theil durch noch vorhandene Inſchriften beglaubigt, und gehört überhaupt einer Zeit an, in welcher gelehrte und fleißige Forſcher Oberitaliens, denen die kirchlichen Quellen vollkommen zugänglich waren, theils ſelbſt erlebte, theils ihre Zeit nicht allzufern liegende Ereigniſſe niederſchrieben.

## II. Diocletians Pallaſt in Spalato.

Dieſer Aufſatz hat keine architectoniſche oder pittoreske Beſchreibung, und noch viel weniger eine antiquariſche Erörterung zum Zwecke, ſoll vielmehr nur die Geſchichte und den gegenwärtigen Zuſtand eines der merkwürdigſten Bauwerke des Alterthums klar und faßlich darſtellen.

Mit beſonderer Vorliebe habe ich in meiner Geſchichte der Völkerwanderung III. Cap. 17, 18 und Anfang zu 19 in 102 Seiten die Geſchichte, Wirkſamkeit und Characteriſtik des Kaiſer Diocletian, eines der merkwürdigſten und bedeutendſten der Römiſchen Imperatoren behandelt.

Daſſelbe Intereſſe trieb mich, die Stätte aufzuſuchen, in welcher

der große Mann, nachdem er freiwillig der Weltherrschaft sich entäußert, in philosophischer Muße die letzten acht Jahre seines Lebens verbrachte.

In gedachtem Werke schrieb ich S. 15: „Noch zeugen die Ruinen von Diocletians Pallaste bei Spalatro (in Spalato) von dessen großartiger, aber freilich auch verschwenderischer Bau- und Prachtliebe."

Wie ungeschickt und unrichtig diese Phrase ist, werden wir gleich sehen, da jener Pallast keineswegs eine Ruine, sondern in seinen Umfassungsmauern noch so gut als vollständig erhalten, nur im Innern in eine Wohnungscaserne für Private umgewandelt worden ist.

Diocletian, niedriger Herkunft, war aus Dalmatien, und zwar aus Dioklea gebürtig. Bei Ptolemäus findet sich II. 16. § 12 eine Stadt Doklea 1¼ Grad nördlicher und 30 Gr. östlicher als Salona, welche nach dieser, jedenfalls unrichtigen Angabe schon in die jetzige Herzogewina fallen müßte, während ein Dioklea daselbst nicht erwähnt ist.

Die Quellen beschuldigen diesen Kaiser der Bauluſt, wozu freilich die Theilung des Reiches in vier Verwaltungsbezirke, die durch zwei Auguste und zwei Cäsare regiert, auch neuer Residenzen bedurften, da Rom als solche aufgegeben wurde, Anlaß gab. Ob der Wunsch, auch sein Vaterland durch einen königlichen Bau zu verherrlichen, nur aus dieser allgemeinen Quelle hervorging, oder ob ihm schon die Absicht zu Grunde lag, sich künftig in das Privatleben dahin zurückzuziehen, ist mit Sicherheit nicht zu bestimmen, letzteres aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Seine Absicht, dem Throne zu entsagen, hat er nach den Quellen zuerst im Nov. 303 geäußert, wo er mit seinem Collegen Maximian Herculeus zu Rom in tiefem Geheimniß darüber verhandelte.

Damals muß aber der Bau seines Pallastes, der in 1½ Jahren, nämlich bis zum Mai 305 nicht vollbracht werden konnte, wo nicht bereits vollendet, doch mindestens weit vorgeschritten gewesen sein.

Für diesen bot unstreitig die Nähe der Stadt Salona in Dalmatien den geeignetesten Punkt dar.

Die Geschichte dieser Stadt hat der Professor, seit einigen Monaten Podesta, Lanza zu Spalato in seinen Monumenti Salonitani

inediti, die im Jahre 1856 auf Koſten der K. K. Academie zu Wien gedruckt worden, gründlich behandelt.

Er erklärt ſie, nach den noch vorhandenen Reſten cyclopiſcher Mauern, für eine urſprünglich griechiſche Colonie, und vermuthet, daß dieſelbe das, von Skylax in ſeinem Periplus c. 22 erwähnte Heraklea geweſen ſei (S. 7). Dies ſei ſpäter von den Liburniern zerſtört worden. Nachdem aber die im Innern gelegene Hauptſtadt des Landes Dalminium oder Dalmicum, nach Strabo VII. 5, durch die unter Scipio Naſica im Jahre 155 vor Chr. dahin vorgedrungenen Römer ein gleiches Schickſal erlitten, hätten flüchtige Bewohner deſſelben in den Ruinen der alten Colonie eine neue Stadt gegründet (S. 8), welche den Namen Salona erhalten, und bald ſo bedeutend geworden ſei, daß ſie bereits im Jahre 119 ein conſulariſches Heer einen ganzen Winter hindurch beherbergt habe.

Im Jahre 78 ſei dieſelbe endlich durch Eroberung in den bleibenden Beſitz Roms gelangt.

Noch ſei der damalige Umfang der Stadt erſichtlich, wie derſelbe in dem obigen Werke unter I. beigefügtem Plane verzeichnet iſt (S. 9). Weit ſpäter unter den Kaiſern, nach den noch vorhandenen Inſchriften unſtreitig unter Mark Aurel, ſei der alten Stadt gewiſſermaßen eine neue nach Weſten zu angefügt worden, weshalb der Ort auch die Pluralendung Salonae erhalten habe.

Eine Reſtauration der Mauern und Werke der Stadt ſoll nach Lanzas Vermuthung S. 14 und 15, die ſich auf eine, freilich nur theilweiſe erhaltene Inſchrift ſtützt, im Jahre 424 unter Theodoſius II. und Valentian III. ſtattgefunden haben, wogegen uns jedoch einige, hier nicht weiter zu erörternde Zweifel beigehen würden.

Die Lage Salonas war eine wunderbar günſtige. Von Trau (Trău) zieht ſich nach Oſten ein $2^1/_2$ Meilen langer Naturhafen hin, der durch die vorliegende Inſel Bua und die Landſpitze von Spalato, zwiſchen welchen nur eine ſchmale Durchfahrt ſich öffnet, vom Meere geſondert iſt. In deſſen innerſtem Winkel, an der Mündung eines kleinen Gebirgsflüßchens, jetzt gleichen Namens, lag nun das alte Salona, über deſſen Reſte die vorerwähnte Schrift die vollſtändigſten Aufſchlüſſe gewährt.

Durch verſchiedene, auf Befehl des Kaiſers Franz vom Jahre

1823 ab veranstaltete Ausgrabungen sind auch mehrere interessante Bauwerke blosgelegt worden, namentlich das nordöstliche Thor, worin man noch die Spuren der Wagenräder sieht, ein christliches Battisterium, ein Theater, Amphitheater u. a. m. Diese Veranstaltung ist jedoch nach einigen Jahren eingestellt worden, auch würde deren Vollendung, wenn gleich weit leichter und wohlfeiler ausführbar als bei Aquileja, doch sehr viel Zeit und den größten Aufwand erfordern.

Es leuchtet ein, daß für einen der Muße des Privatlebens gewidmeten Kaiserpallast eben so die Nähe einer großen Stadt, als eine angemessene Entfernung von solcher Bedürfniß war. Beides gewährte die dafür gewählte, nicht volle $1\frac{1}{2}$ Stunden von Salona entfernte Landspitze von Spalato, die auf ihrer Süd- und Nordseite als Häfen zu benutzende Buchten hat, so daß man selbst bei Stürmen in einem derselben stets eine gesicherte Ein- und Ausfahrt fand.

Auf dieser an der Südseite in geringer, jetzt nur 30 bis 40 Schritt betragenden Entfernung vom Meere ließ nun Diocletian seinen Pallast aufführen.

Derselbe bildet ein Rechteck mit vier quadratischen Eckthürmen von 190,448 Mtr. = 606,76 Rheinländ. Fuß Länge und 160,212 Mtr. = 510,43 Rheinländ. Fuß Breite im Lichten, im Aeußern aber wegen der vorspringenden Thürme in beiden Dimensionen von noch 83, mehr. Er umfaßt hiernach einen Flächenraum von nahe 12 Preußischen Morgen im Lichten.

Die Umfassungsmauern haben nahe $2\frac{1}{2}$ Mtr. = 6,36 Fuß untere Stärke [1]), und auf der Südseite nach dem Meere zu 23,5 Mtr. nahe 75 Fuß, auf der Nordseite, wegen des aufsteigenden Terrains nur 17 Mtr. = 54 Fuß, Höhe, wobei die Vermuthung nahe liegt, daß auf letzterer ein tiefer Graben, von dem freilich jede Spur verschwunden ist, die Verschiedenheit ungefähr ausgeglichen habe. Die Eckthürme überragten die Mauer noch um 5 Mtr. nahe 16 Fuß. In der Mitte der drei Landseiten waren drei Thore, die durch je zwei achteckige Thürme vertei-

1) Diese Angabe findet sich nicht bei Lanza, ist daher nur aus dem Risse entnommen, der für ein so kleines Maaß kaum ganz genau sein dürfte, ich glaube vielmehr, daß die Stärke der großen Höhe entsprechend **mindestens** 8 Mtr. beträgt.

digt wurden, zwiſchen welchen und den Endthürmen noch zwei kleinere quadratiſche aus der Mauer vorſprangen, von denen nichts mehr ſichtbar iſt.

Von den Thoren iſt das nördliche durch Ausgrabung der jetzigen Bodenfläche um 10—12 Fuß vollſtändig blos gelegt, aber auch das weſtliche, porta ferrea, durch das jetzt noch ein Gäßchen in das Innere das vormaligen Pallaſtes führt, in ſeinen vier Mauern noch ſichtbar.

Die Haupt- und Prachtfaçade des Gebäudes war die ſüdliche nach dem Meere, die kein ähnliches Thor, ſondern nur eine aus dem Souterrain zur Marine führende Pforte hatte.

Die Mauer derſelben war, wie Lanza annimt, bis zu etwa $^2/_3$ ihrer Höhe ohne Oeffnungen und Gliederung, was um deswillen freilich nicht mehr genau zu erkennen iſt, weil ſie jetzt durch äußere Angebäude verdeckt und verunſtaltet iſt, jedenfalls auch eine Decoration anderer Art nicht ausgeſchloſſen haben würde.

Ueber dieſer maſſiven Mauer läuft nun eine Reihe, urſprünglich wohl offener gegen 25, hohe, durch Halbſäulen getrennter Arcaden hin, welche, da die Capitäler der Säulen unſtreitig durch Statuen verziert waren, einen prachtvollen Anblick gewährt haben muß, der durch eine entſprechende Gliederung in der verticalen Erhebung noch erhöht worden ſein dürfte.

So viel über das Aeußere. Was nun das Innere dieſes Prachtbaues anlangt, ſo hat der Engländer Adam, der im Jahre 1757 denſelben gründlich ſtudirte, in ſeinem mit 61 Kupfertafeln verſehenem Prachtwerke die vollſtändigſten Detailpläne deſſelben entworfen, welchem auch der Franzoſe Capas, der zu Anfang dieſes Jahrhunderts Dalmatien bereiſte, allenthalben gefolgt iſt [1]).

Dieſe Arbeiten ſind aber eitel Phantaſiegebilde, mit Geiſt und guter Kenntniß der antiken Bauart gezeichnet, aber in den meiſten Beziehungen keinerlei Sicherheit gewährend.

---

1) Adam, Ruins of the palace of the emperor Diocletian at Spalato in Dalmatia.

Voyage pittoresque et historique de la Dalmatie, herausgegeben von Lavallée nach Capas Niederſchriften.

Das wesentlichste Ergebniß derselben ist aus der Lanzas Werk beigefügten Tafel II zu ersehen.

Wir heben hier nur dasjenige hervor, was aus dem noch Vorhandenen, theils mit Gewißheit, theils mit der höchsten Wahrscheinlichkeit erhellt.

Der eigentliche Pallast, d. i. der für Diocletian bestimmte Wohnungsraum, lag an der Südseite und nahm bei 35 Mtr. Tiefe deren ganze Länge ein, bedeckte also eine Fläche von 2 Morgen 26 Quadrat-Ruthen oder nahe einem sächsischen Acker.

Zu solchem führte von der porta aurea ab eine, über 30 Fuß breite Straße, die in der Mitte der ganzen Pallastlänge durch eine gleiche vom Ost- (porta ferrea) zum Westthore (p. aenea) rechtwinklich durchschnitten ward. Unmittelbar hinter dieser in der Fortsetzung der ersteren lag der noch heute sichtbare, 26 Mtr. lange und 13 Mtr. breite Vorhof des Pallastes. Dieser ist ein prächtiges Peristyl, mit je 6 colossalen Säulen auf den beiden Seiten und 4 in Fronte, theils von ägyptischem Granit, theils von griechischem Marmor. Ueber den Säulen auf beiden Seiten erhoben sich noch Arcaden, auf welchen erst noch das hohe Gebälk mit weiter Ausladung ruht.

Die 4 Säulen der Fronte stehen auf einer Erhöhung von 5 Stufen, auf deren Seitenwänden 2 colossale ägyptische Sphinxe lagen, von denen noch eine vorhanden ist. Durch diese Säulen tritt man in eine quadratische, im Innern aber runde Vorhalle (vestibulo), welche durch eine mittlere und zwei Seitenthüren den eigentlichen Eingang zum Pallast bildete.

Zu beiden Seiten des Peristyls erhoben sich auf erhöhter Grundfläche Tempel, links (von der Straße aus) der der Diana oder des Jupiters, rechts der des Aesculaps, der aber wie Lanza mit überwiegenden Gründen darthut, vielmehr zum Mausoleum Diocletians bestimmt war.

Beide hat der christliche Cultus gerettet, indem der erste als Cathedrale, der zweite als Battisterium benutzt wird.

Die erste, jetzt dem Schutzpatrone St. Doimo geweiht, ist der vollständig erhaltene antike Tempel, äußerlich ein etwas über 60 Fuß breites Octogon, im Innern eine Rotunde von nahe 45 Fuß, Durchmesser, in welcher 8 prachtvolle Säulen eine schmale Gallerie tragen, über

welche ſich ein zweiter Stock mit gleichen nur minder hohen Säulen erhebt, zwiſchen deren Capitälern ein mit Basreliefs, welche ſich auf Jagd- und Circusſpiele beziehen, verzierter Fries umherläuft und über deren Gebälk die hohe runde Kuppel ſich wölbt.

Die äußere Höhe des Ganzen beträgt nahe 81, die innere bis zum Beginn der Kuppel etwas über 45 Fuß.

Der Tempel war urſprünglich von einem durch 24 ſchöne Säulen gebildeten Porticus oder Periſterium umgeben, das unſtreitig mit eben ſo viel Statuen verziert war.

Erwägt man, daß die Tempel der Alten, ihrem Cultuszwecke nach, der Größe der chriſtlichen Kirchen weit nachſtanden, wie dies das Pantheon zu Rom am entſchiedenſten darthut, ſo gehörte dieſer gewiß den großartigſten, beſonders aber den ſchönſten des römiſchen Alterthums an.

Ihm gegenüber befand ſich ein offener freier Platz von gleicher Größe wie der Tempelhof, an deſſen hinterem Ende der kleinere und ſchmuckloſere aber einfach edle Tempel ſtand, der urſprünglich ohne Zweifel zu Diocletians Mauſoleum beſtimmt, jetzt als Battiſterium benutzt wird.

Auf deſſen Vorplatze ſteht ein unſtreitig aus dem Innern dahin entfernter Sarcophag von weißem Marmor, mit Basreliefs auf allen Seiten, die ſich auf mythologiſche Gegenſtände, die Eberjagd Meleagers, den Kampf der Centauren mit den Lapithen u. a. m. beziehen [1]).

Eine antiquariſche Erörterung über die urſprüngliche Beſtimmung beider Tempel iſt dem Zwecke dieſes Aufſatzes fremd. Wir halten aber Lanzas Meinung, daß der erſtere nicht dem Jupiter, ſondern der

---

1) In der Erklärung dieſer Basreliefs, die freilich wohl unlösliche Schwierigkeiten darbieten dürfte, iſt der Verfaſſer S. 15—16 nicht ganz genügend, und läßt namentlich die Reſte der Inſchrift Fig. 2 ganz unerwähnt. Die Vermuthung übrigens, daß ſich die Eberjagd nicht auf Meleager, ſondern auf Diocletian beziehe, dem die Kaiſerwürde nach Erlegung eines Ebers (aper) prophezeit worden war, welche er dann auch nach Niederſtoßung des Präfectus Prätor. Aper wirlich erlangte, hat viel Anſprechendes. Die Abneigung gegen die Myſtik und Wundergeſchichten der historia Augusta und anderer Autoren hat mich, wohl mit Unrecht, bewogen, dieſe Erzählung in m. G. d. B. ganz zu übergehen.

Diana, der zweite nicht dem Aesculap, wie man bisher angenommen, gewidmet, sondern zu Diocletians Mausoleum bestimmt gewesen sei, für die richtigere, und fügen über jenen nur eine Bemerkung bei.

Der Hauptgrund für die Annahme, daß die jetzige Domkirche einst ein Jupitertempel gewesen sei, liegt in dem von Diocletian angenommenen Beinamen Jovius. Wir haben in der G. d. Völk. II. S. 88 und 167 Diocletians rein politischen Grund für diese Bezeichnung erörtert, und können nach dem sorgfältigen Studium seines Characters nicht glauben, daß derselbe in der philosophischen Stimmung, in welcher er vom Throne herabstieg, daran gedacht habe, jenen vor 20 Jahren gewählten Beinamen durch einen Tempelbau bleibend zu verherrlichen.

Unzweifelhaft muß der eben beschriebene Vorplatz und Eingang des Pallastes mit dem prächtigen Peristyl und den beiden Tempeln zur Seite, wenn gleich der Baustyl nicht mehr rein classisch ist, sondern schon Spuren des späteren Verfalls trägt, von selten imponirender Großartigkeit und Schönheit gewesen sein. Jetzt ist das Ganze freilich, obwohl alle Säulen des Peristyls und die beiden Tempel noch vorhanden sind, dergestalt verbaut und entstellt, daß nur noch die Phantasie das ursprüngliche Bild zu ergänzen vermag.

Die Colonnade der rechten Seite (von Norden her) ist mit ein- und angebauten Privathäusern erfüllt, aus denen die alten Säulen nur noch wie Pilaster kaum halb hervorragen, der freie Platz des Mausoleums ist ganz mit Häusern bedeckt, durch die nur noch ein schmales Gäßchen zum jetzigen Battisterium führt. Neben dem gegenüberliegenden Dianentempel ist vorn im Jahre 1416 ein hoher, an sich schöner Glockenthurm, meist aus antiken Fragmenten aufgeführt worden. Von dem, den Tempel umschließenden Porticus ist der hintere Theil ganz weggerissen, um für den Anbau eines Chors an der Kirche Raum zu gewinnen, von den Säulen auf beiden Seiten stehen zwar die meisten noch, aber ohne Decke und Anschluß an das Hauptgebäude.

In das Vestibulum des Pallastes sind, horibile dictu, zwei kleine Capellen eingebaut worden, welche freilich kaum ein Viertheil des Raumes füllen.

Vor einigen 20 Jahren hat Kaiser Ferdinand die Wiederher-

ſtellung des antiken Vorhofs, nach dem Plane des Archäologen Andrith zu Spalato angeordnet [1]), die Ausführung aber ſo viel Schwierigkeiten und Zweifel ergeben, daß man davon wieder abſah.

Möglich dürfte die Sache im Wege der Expropriation einiger 30 Häuſer allerdings ſein, immer aber würde eine ſolche Inſel halb antiker, halb chriſtlicher Größe in mitten eines völlig regelloſen und ſchmutzigen Gewirres moderner Häuſer eine höchſt exotiſche Erſcheinung bilden und mehr den Charakter der Curioſität, als den der Größe des Alterthums tragen.

Von dem ferneren Inhalte des Geſammtpallaſtes nach Adams Ideen erwähnen wir nur ſo viel, daß an den Umfaſſungsmauern allerdings wohl Caſernen und Sklavenwohnungen gelegen haben mögen, eines der beiden geräumigen Quartiere aber, welche auf der nördlichen Hälfte des Geſammtraumes durch das Straßenkreuz gebildet wurden, die Locale für Diocletians Umgebungen und Officianten, das andere das Gynäceum oder Weiberhaus enthalten haben dürfte. Letzteres war nämlich für Spinnerei, Weberei, Schneiderei ꝛc., die alle Hausarbeiten waren, zum Hof- und Haushalte damals unentbehrlich.

Die muthmaßliche Eintheilung und Einrichtung des eigentlichen Pallaſtes im innern übergehen wir, können aber nach deſſen Dimenſionen nicht zweifeln, daß derſelbe nicht nur alle Erforderniſſe des römiſchen Privatlebens, ſondern auch Prunkgemächer, wie Audienz-, Concert-, Speiſeſäle, Gallerien ꝛc. enthalten haben möge. Wenn Adam aber einen erſterem Zwecke gewidmeten Prachtſaal von nicht weniger als 6000 Fuß Flächenraum und daneben Aegyptiſche und Korinthiſche Hallen verzeichnet hat, ſo ſind dergleichen Muthmaßungen zu weiterer Erörterung nicht geeignet.

Noch iſt zu gedenken, daß Diocletian ſeinen Pallaſt durch einen großartigen Aquäduct, von dem noch mehrere Pfeiler und Bogen erhalten ſind, mit dem ſchönſten Bergwaſſer aus der oberen Jadera (jetzt Salona) verſorgte. (S. Kohl II. S. 153).

---

1) Dabei war freilich von Abtragung des Glockenthurmes und irgend welcher Umwandlung oder Beeinträchtigung der beiden kirchlichen Gebäude nicht die Rede.

Wir fügen dieſer Beſchreibung noch eine Betrachtung hinzu, die allen früheren Forſchern [1]) entgangen iſt.

Unſtreitig hat der ſcharfblickende Diocletian die Zukunft des von ihm aus großem Verfall noch für ein Jahrhundert errettеten Reiches vor Augen gehabt und im Hinblick darauf ſeinen Pallaſt als Feſtung angelegt. Dieß ergiebt ſich daher, daß die äußeren Mauern bis nahe 80 Fuß Höhe keinerlei Oeffnungen haben, beſonders aber aus der Anlage der Thore, die — im auffallendſten Mißverhältniſſe zu einem Prachtbaue — offenbar den Charakter von Feſtungsthoren haben. Die noch vorhandene porta aurea, von zwei achteckigen Vertheidigungsthürmen flanquirt, hat nur etwa 10 Fuß Breite [2]) und führt zunächſt wieder in einen feſten quadratiſchen Thurm, deſſen in das innere führende Pforte nochmals abgeſperrt und vertheidigt werden konnte.

In der That kann der architektoniſch wahrhaft erbärmliche Charakter dieſes Thores nur durch obige Beſtimmung deſſelben erklärt werden.

Zur Geſchichte dieſes Pallaſtes übergehend iſt nicht zu bezweifeln, daß er von Diocletians Nachfolgern nach deſſen Tode als Privat- oder Staatsdomaine in Beſitz genommen wurde. Namentlich muß das Gynäceum, das vielleicht durch andere Räume noch erweitert wurde, als kaiſerliche Fabrik fortbeſtanden haben, da wir in der 85—90 Jahre ſpäteren Notitia dignitatum einen procurator gynecii jovensis Dalmatiae Aspalato (ad palatium) aufgeführt finden.

Jedenfalls aber haben auch die Commandirenden in Dalmatien, namentlich der von 455—68 faſt ſelbſtändig daſelbſt herrſchende Marcellinus (G. d. V. IV. S. 409, 420 und 23), ſo wie vom Jahre 474

---

1) Ich habe allerdings nur Lanza und Kohl (Reiſe nach Dalmatien, Dresden 1856) vor mir gehabt. Dieſe aber, beſonders erſterer, haben alle früheren Werke ſorgfältig benutzt und würden eine ſolche Wahrnehmung nicht übergangen haben.

2) Lanzas Plan Taf. I. iſt für ſo kleine Dimenſionen, wie ſchon bemerkt worden, allerdings nicht zuverläſſig, doch ergiebt der Augenſchein, daß die Breite nicht merklich größer ſein kann.

an der zum Biſchof von Salona ernannte Exkaiſer Glycerius, endlich vom Jahre 475 an Julius Nepos, der als Kaiſer des Weſtreichs noch bis zum Jahre 480 in Dalmatien, auf das er beſchränkt war, regierte, in Diocletians Pallaſte reſidirt. (A. a. O. S. 428, 29 und 438).

Vom Jahre 481 bis 493 herrſchte Odoacer, von letzterem an Theodorich d. Gr. auch über Dalmatien, unter deſſen weiſer Regierung jenes Bauwerk gewiß ſorgfältig erhalten wurde.

Als nach deſſen Tode im Jahre 526 zuerſt Athalarich, unter der Vormundſchaft ſeiner Mutter Amalaſuntha, dann ſeit 534 Theodat ihm gefolgt waren, brach der Krieg zwiſchen Oſtrom und den Gothen aus.

Dieſer begann in Dalmatien, da der römiſche Heermeiſter in Illyrien, Mundus, ein Hunne aus Attilas Geſchlecht, im Jahre 534 oder 35 zu Salonas Eroberung dahin geſandt ward. Dieß ward zwar, da derſelbe in einer wiewohl ſiegreichen Schlacht blieb, nicht erreicht, Salona aber auch von den Gothen, welche die Feindſeligkeit der Einwohner fürchteten, zunächſt nicht weiter beſetzt. Doch ward ſolches anſcheinend im nächſten Jahre von dem Gothiſchen Feldherrn Grippa wieder in Beſitz genommen [1]), der jedoch die Stadt, als der kaiſerliche Feldherr Conſtantianus mit einer ſtarken Flotte von Epidaurus (Pagusa) her dawider heranzog, zumal deſſen Mauern großentheils verfallen waren, freiwillig räumte. Von dem Jahr 535 oder 36 an war und blieb hiernach Dalmatien Oſtrom ein Jahrhundert lang unterworfen, während deſſen auch die Erhaltung unſeres Pallaſtes vorauszuſetzen iſt.

Im Jahre 639 bis 41 drangen endlich die furchtbaren Avaren in das ſüdliche Dalmatien ein und zerſtörten Salona von Grund aus, deſſen Einwohner, ſoweit ſie nicht dem Tode oder der Knechtſchaft verfielen, ſich auf die nahen Inſeln flüchteten. Dabei blieb der Kaiſerpallaſt zu Spalato, entweder weil er zu feſt ſchien, unberührt, oder mindeſtens, wenn er eingenommen ward, unzerſtört.

---

1) Daß dieß nach einer Belagerung und Plünderung erfolgt ſei, wie Kohl I. S. 113 erwähnt, erhellt aus Procop d. b. goth. I. c. 5 u. 7, dem wir obige Wahrheiten verdanken, keineswegs, iſt auch, da Spalato ja den Gothen ſelbſt gehörte, unwahrſcheinlich.

In diesem suchten und fanden nun die später von den Inseln zurückkehrenden unglücklichen Bewohner Salonas ein sicherndes Asyl.

Indem sie zuerst vielleicht, wie Kohl S. 114 annimmt, die Säle und Räume nur durch Kreidestriche unter sich theilten, führten sie später auf diesen Grenzen Mauern auf. Jedenfalls wurden allmählich 5 bis 600 Häuser oder Häuschen, nebst Kirchen, außer dem Dome und Battisterium, in den Pallast hineingebaut und dessen Außenmauern auf allen vier Seiten zu Anbauen benutzt.

Lange mag die ganze Stadt Spalato, deren Namen von ad palatium (oder) Aspalato herrührt, eben nur im Kaiserpallaste gestanden haben, bis spätere Jahrhunderte deren Erweiterung außerhalb desselben herbeiführten. Noch heute dürfte vielleicht die weitläuftiger gebaute und mit Gärten versehene Außenstadt die Einwohnerzahl der innern nur wenig übertreffen [1]). In dieser sind aber auch bis auf das alte Peristyl, das jetzt als Markt und Kaffeehausplatz benutzt wird, alle Räume gänzlich verschwunden.

Den meisten Aufschwung dürfte Dalmatien und Spalato, das vom 9. bis 15. Jahrhunderte von Barbaren zu Lande, von Seeräubern und Seemächten, Venedig und dem Byzantinischen Kaiserthum, zu Wasser heimgesucht ward, erst unter der bleibenden Herrschaft der Venetianer von 1420 bis 1797 gewonnen haben.

An irgend welche Wiederherstellung von Diocletians Pallast ist nicht zu denken. Nächst der bereits oben besprochenen des antiken Peristyls ist es besonders dessen Südseite, die durch Abtragung aller Anbaue zu imponirender Großartigkeit erhoben werden könnte, was wahrscheinlich weniger kosten würde, als die vorgedachte Restaurationsidee.

Freistehend und nach innen ohne Anschluß würde sie dann freilich immer nur eine wundervolle Decoration, gewißermaßen ein Vor-

---

1) Die Einwohnerzahl Spalatos, die Lanza im Jahre 1855 nach der letzten vorhergegangenen Zählung zu 11309 angab, soll jetzt an 14000 betragen. In der inneren Stadt, d. h. im Pallaste hat sich aber wohl die antike Wohnungsart, bei der man im Hause nur Schutz vor der Witterung suchte, erhalten, weßhalb darin eine große Volksmenge in, nach modernem Begriffe, unverhältnißmäßig kleinerem Raume zusammengedrängt sein dürfte.

hang der erhabensten Ruine des Alterthums vor einem kleinstädtischen modernen Häusergewimmel sein, heiliger Erinnerung, aber praktischer Zwecklosigkeit.

Das einzige, was sich ohne wirklichen Aufwand thun läßt, daher gethan werden sollte, wäre die Erhaltung der alten Umfassungsmauer, die hie und da, wenn auch nur in obersten Theilen, zu verfallen beginnt.

# IX.

## Die Zerstörung Magdeburgs.

Von

Rudolf Usinger.

---

Auf den nachfolgenden Blättern soll durchaus kein neuer Beitrag für das Verständniß eines historischen Ereignisses gegeben werden, das schon so oft mit Gelehrsamkeit und Leidenschaft erörtert ist. Vielmehr bin ich durch die Ueberzeugung zu einer gedrängten Schilderung veranlaßt worden, daß die Frage nach der Schuld oder Unschuld an der Zerstörung Magdeburgs nunmehr für jeden Unbefangenen endgültig beantwortet ist.

Das Bild, welches der „Protestant“ Onno Klopp in seinem Leben Tillys von jener fürchterlichen Katastrophe entworfen, hat die bizarre Verdrehung der Tendenz, wie es scheint, bis an die äußerste Grenze getrieben. Weiter hinaus, ist in dieser Zeitschrift bereits von competentester Seite gesagt, kann man in dieser Richtung nicht mehr: der Boden schwindet unter den Füßen. Klopp glaubt bekanntlich, auf Bensens Schultern stehend, die Drahtfäden erspäht zu haben, vermittelst welcher der verruchte Bube Gustav Adolf durch sein Werkzeug Falkenberg die Stadt Magdeburg der Zerstörung überliefert hat. Er hat dadurch eifrige katholische Parteigenossen in solchem Grade befriedigt, daß nicht allein durch populäre Umarbeitungen dafür gesorgt wurde, seine Entdeckung nun auch bald in die vulgäre Anschauung weiterer Kreise eindringen zu lassen, sondern auch der ehemalige Protestant Hurter nichts besseres zu thun wußte, als die Auffassung des

großen Klopp einfach und vollſtändig für ſeine ſchwerfällige Geſchichte Ferdinands II zu acceptiren. Mich dünkt, auch die proteſtantiſche Partei kann mit der Leiſtung Klopps ſehr wohl zufrieden ſein. Sie mag ihm freilich nur ſchlechten Dank dafür ſchulden, daß er das Gewicht ſeiner Deductionen und den Glauben an ſeine Unparteilichkeit durch die in einem ſchroffen Parteiorgane freiwillig und nachdrücklich gegebene Verſicherung zu erhöhen ſucht, er ſei ein Proteſtant. Es wird doch aber hierdurch offen von ihm das Bedürfniß ausgeſprochen, den Parteiſtandpunkt zu bekennen, und dieſe Offenheit darf vielleicht noch das andere Verdienſt etwas erhöhen, nur die Anregung zu abermaliger Durchforſchung gegeben zu haben. Dieſe aber blieb dann, ſorgſam und umſichtig namentlich auch von Opel in einer trefflichen kleinen Schrift angeſtellt, im weſentlichen bei der Auffaſſung ſtehen, wie ſie ſich ſchon länger, wenn auch in keinem größeren Werke begründet, feſtgeſetzt hatte, ſo daß dieſer Streit im allgemeinen unſere hiſtoriſche Kenntniß weniger bereichert als die bisherige mehr begründet und ihre Richtigkeit im einzelnen dargethan hat.

Ueber die Zerſtörung von Magdeburg beſitzen wir eine gründliche Unterſuchung von G. Droyſen, jetzt Privatdocenten der Geſchichte in Halle. Er iſt zu den „Studien über die Belagerung und Zerſtörung Magdeburgs 1631“ (abgedruckt in den Forſchungen zur Deutſchen Geſchichte III, 433—606) nicht durch das Werk von Klopp, ſondern „im Zuſammenhang mit anderen Arbeiten“ geführt worden, allein die Wichtigkeit des betreffenden Ereigniſſes und die literariſche Bedeutung, welche daſſelbe in neueſter Zeit erhalten, beſtimmten ihn, ausführlicher auf die Sache einzugehen, wobei ihm unbenutzte Quellen aus den reichen Schätzen des Dresdener Archives ſowie Mittheilungen aus verſchiedenen Bibliotheken Deutſchlands zu ſtatten kamen. Droyſens Arbeit, die ſich genau auf die Belagerung und Zerſtörung der Stadt beſchränkt, iſt eine rein kritiſche, in der ſogar, vielleicht mehr als wünſchenswerth, polemiſche Bemerkungen gegen andere Schriftſteller möglichſt vermieden ſind. Eine „Kritik der Quellen“ bildet den erſten, eine „Feſtſtellung des Thatbeſtandes“ den zweiten Theil der Abhandlung. In jenem wird namentlich das Verhältniß der einzelnen Quellen zu einander unterſucht und über die bedeutenderen eingehend gehandelt. Intereſſant iſt insbeſondere, auch nach Opels Erörterung,

der Abschnitt über den eifrigen Papisten Bandhauer, von dem mit schlagenden Gründen nachgewiesen wird, daß er nicht, wie von katholischer Seite behauptet, ein Augenzeuge der Zerstörung Magdeburgs gewesen. Wird auch die Autorität dieses schwerfälligen Zeloten dadurch nicht unerheblich erschüttert, so ist dieser Verlust doch sehr leicht zu verschmerzen, da alle neuern Darstellungen, z. B. von Klopp, Hurter und Droysen, genugsam zeigen, daß die Ausbeute, welche Bandhauers Erzählung für die Feststellung des Thatbestandes giebt, ebenso dürftig ist, wie früher das Geschrei über die große Bedeutung war, die ihr zukommen sollte. Eine sehr dankenswerthe Ergänzung dieser Quellenkunde hat Droysen in den beiden Beilagen seiner Abhandlung gegeben, in denen theils die Druckschriften über die Zerstörung von Magdeburg, theils Lieder und andere Nachrichten aufgezählt oder auch wörtlich abgedruckt sind. — Im zweiten Theil sind die Thatsachen und maßgebenden Verhältnisse in einfacher Zeitfolge nach dem Werthe der verschiedenen Berichte festgestellt worden. Es wurde dabei, was bisher nie geschehen, auch das urkundliche Material in größerem Umfange herbeigezogen und ihm, soweit es zulässig, der gebührende Vorzug vor den schriftstellerischen Nachrichten gegeben. Als Form ist auch hier, wie im ersten Theil, eine fortlaufende Untersuchung der einzelnen Punkte gewählt. Die Untersuchung wird jedenfalls hinfort immer eine gründliche, kritische Vorarbeit für die Geschichte der Belagerung und Zerstörung Magdeburgs sein. In folgendem habe ich nun die von Droysen gewonnenen Resultate insoweit kurz zusammengefaßt, als ich zu ähnlichen Ergebnissen der Forschung gekommen bin, denn allenthalben kann ich mich ihm nicht anschließen. So scheint mir unter anderm der zweimalige Kriegsrath, der doch so ganz schlecht auch nicht beglaubigt ist, von dem Droysen aber nichts wissen will, gar nicht entbehrt werden zu können, um die Bewegungen der Kaiserlichen zu verstehen. Ueberhaupt möchte die Vorsicht bei dieser Feststellung des Thatbestandes hie und da etwas übertrieben sein. So z. B. S. 538 Note 4, wo die Losung: Jesus Maria als „Erfindung" der Arma Suecica verworfen wird, obgleich sie eine briefliche, officiöse Notiz von kaiserlicher und der ehrliche, unverdächtige Thodänus von magdeburger Seite beglaubigen.

Es lag nicht mit in Droysens Absicht zu schildern, wie sich das

Geschick allmählich über die unglückliche Stadt zusammen gezogen. Weil nun aber gerade die Verknüpfung des Ereignisses mit dem ganzen Verlaufe der Dinge ein Moment von großer Bedeutung ist, dieselbe auch durch das Interesse an der Katastrophe selbst meistentheils weniger beachtet wird, so habe ich für sie etwas mehr Raum in Anspruch genommen, als sonst in dem Plan einer kleinen Skizze hätte liegen können.

---

Eine Verbindung politischer und religiöser Motive hat wie den Beginn und Verlauf des dreißigjährigen Krieges so auch den Antheil der Stadt Magdeburg an demselben bestimmt.

Weder das Staatsrecht damaliger, noch auch jüngerer Zeit hat je einen recht zutreffenden Ausdruck für die zwieschlächtige Stellung gefunden, welche vielen Städten des buntscheckigen deutschen Reichskörpers Jahrhunderte lang angewiesen war. Ihrer Geschichte nach waren sie Landstädte bestimmter Territorien, allein ihre thatsächliche Bedeutung und selbst die Beziehungen zum Reichsoberhaupt stellten sie den eigentlichen Reichsstädten gleich. In einer solchen Stellung befand sich auch die Stadt Magdeburg, als der Krieg ausbrach. Sie war Landstadt des Erzbisthums, dem sie den Namen gegeben. Allein der Genuß realer und wichtiger Privilegien, mehr aber noch eine thatsächlich selbständige politische Bedeutung, die durch zahlreiche Verträge anerkannt war, hatten den Einfluß der Landesherrschaft auf eigentlich städtische Angelegenheiten fast ganz beseitigt. Die Stadt stand vielmehr in fortwährender Verbindung zum Reiche, so daß nun auch die Bürgerschaft stets bedacht war, die Selbständigkeit ihrer Stadt nach allen Seiten hin, sowohl gegen den Kaiser als gegen ihren nominellen Landesherrn, den Erzbischof, zu bewahren und zu schützen. Die Bürger Magdeburgs wurden von dem Bewußtsein beherrscht, daß sie eine selbständige politische Macht darstellten.

Der ganzen Richtung der Zeit entsprechend kam aber solches Bewußtsein, neben den innern Angelegenheiten, vornehmlich bei Religionssachen in Frage. Gerade ihrentwegen hatte die Stadt bereits mehrfach gezeigt, daß sie einen eigenen Willen habe und sich keinem Machtgebot füge. Nachdem Magdeburg sich zur neuen Lehre Luthers

bekannt, waren seine Mauern ein Hort des Protestantismus geworden, in dem glaubenseifrige Geistliche zu hunderten die sonst versagte Ruhe, den sehnlichst erwünschten Schutz fanden. Das 16. Jahrhundert brachte deßhalb schweres Ungemach über die Bürger der Stadt, denn diese wollten lieber Acht und Aberacht und eine lange drückende Belagerung ertragen, als daß sie den mächtigen Gegnern nachgegeben und sich dem Interim gefügt hätten. Nun war noch kein Jahrhundert verstrichen seit jener ruhmreichen Vertheidigung der Stadt gegen die Macht des Kurfürsten Moritz. Entartete Söhne hätten die Magdeburger sein müssen, wenn sie nicht, gleich ihren Vätern, bereit gewesen wären, ihre Mauern abermals ein Hort des Protestantismus sein zu lassen, als abermals mit Feuer und Schwert der Kaiser zum Katholicismus bekehren ließ. Und sie waren keine entarteten Söhne. Auch beim Beginn des dreißigjährigen Krieges wurde die Lehre Luthers in Magdeburg hoch in Ehren gehalten, die Geistlichen standen in großem Ansehen, und so feierlich wie hier ist nur in wenig andern Orten die hundertjährige Jahresfeier der Reformation begangen worden. „Die Magdeburger," sagte ein eifriger Papist von dieser Zeit, „hatten von Jugend auf die Ketzerei von ihrer Mutter gesogen, und waren auch in ihrer Eltern Fußtapfen getreten." Doch schien es längere Zeit hindurch nicht erforderlich zu sein, sich auch im 17., wie früher im 16. Jahrhundert so großen Gefahren auszusetzen, um Magdeburg bei dem angenommenen Bekenntniß zu erhalten. Mit dem Kaiser standen die Bürger in gutem Vernehmen und von keiner andern Seite konnte ihnen eine ernste Gefahr drohen. Aber die Sachen änderten sich, und das hieng damit zusammen, daß die Stadt neben dem Kaiser auch noch einen Landesherrn hatte.

Seit der Reformation saßen auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Magdeburg nur Prinzen des brandenburgischen Kurhauses. Dieselben waren entweder der protestantischen Lehre zugethan oder doch mild gesinnte Katholiken. Nur ein eifriger Anhänger der alten Lehre war darunter, dem aber haben die Magdeburger hartnäckig ihre Anerkennung verweigert. Seit 1598 wurde der Markgraf Christian Wilhelm von Brandenburg zuerst als Erzbischof, später, seit seiner Verheirathung im Jahre 1614, als Administrator von Magdeburg anerkannt. Die ersten zehn Jahre seiner Regierung verlebte Christian Wilhelm in

Minderjährigkeit, weßhalb das Domcapitel für ihn regierte und in dieser Eigenschaft als interimistischer Landesherr von der Stadt Magdeburg auch die Huldigung verlangte. Diese weigerte sich auf das bestimmteste und suchte sogar, auf Grund falscher Privilegien, ihre Reichsfreiheit zu erweisen. Der Streit dehnte sich bald über mancherlei andere Verhältnisse aus und wurde so bitter, daß die Stadt später auch dem mündig gewordenen Erzbischof die feierliche Anerkennung seiner Herrschaft versagte. Doch hatte selbst jetzt noch die Stadt weniger von dem Landesherrn als von dem Domcapitel für ihre Selbständigkeit zu befürchten, denn jener war von diesem durch wiederholte Capitulationen, die es ihm abgenöthigt, so sehr eingeengt worden, daß die Regierung des Landes doch thatsächlich auch ferner in der Hand der Domherrn war. Daher ist es begreiflich, daß sich der Administrator seit 1623 auf Seite der Stadt neigte. Mit dem Domcapitel stand er ohnehin bereits so schlecht als möglich. Es hieng das mit den Religionssachen zusammen.

Markgraf Christian Wilhelm, damals ein starrer Anhänger der protestantischen Sache, hatte sich an den Berathungen und Vorbereitungen betheiligt, die schließlich König Christian IV von Dänemark bewogen, in den Krieg, welcher seit einigen Jahren Deutschland zerfleischte, einzugreifen. Er hatte sich hierdurch das schwere Mißfallen des Kaisers zugezogen, der ihn schon jetzt als seinen Feind bezeichnete. Das Domcapitel, darüber erschreckt, und auch aus andern Gründen, widersetzte sich nun des Administrators Ansinnen, namentlich den von ihm befohlenen Rüstungen im Erzstift. Das Domcapitel nahm auf solche Weise von vorn herein eine bestimmte, dem Kaiser wohlgefällige Stellung dem bevorstehenden Kampfe gegenüber ein und hoffte somit das Reichsoberhaupt von Eingriffen in seine Verhältnisse abzuhalten. Als diese Gefahr nun aber trotzdem zunahm, suchte sich das Domcapitel in dem Kurfürsten von Sachsen einen Fürsprecher beim Kaiser zu verschaffen und wählte deßhalb am 8. December 1625 dessen Sohn August wider den Willen Christian Wilhelms zum Coadjutor. Bald aber kam der ganze Norden Deutschlands, nach Besiegung des Dänen, in die Gewalt des Kaisers, und nun begannen sofort die Katholiken die früher von ihnen besessenen Kirchengüter wieder in Anspruch zu nehmen. Die magdeburger Domherren fürchteten mit gutem Grunde,

daß ihnen nunmehr auch ein katholischer Erzbischof vorgesetzt würde, und um das zu vermeiden, erklärten sie lieber den vom Kaiser gewählten Christian Wilhelm für unwürdig und erwählten den Prinzen August anstatt seiner zum Erzbischof. Der Kaiser aber war nicht gewillt sich so wolfeilen Kaufes abfinden zu lassen. Auf den Kurfürsten von Sachsen brauchte er bei der Gunst der Verhältnisse keine Rücksichten mehr zu nehmen; der Papst cassirte auf sein Verlangen Augusts Wahl; das Restitutionsedict vom 6. März 1629 gab einen äußern Vorwand: im Januar 1629 wurde, mit Verletzung kanonischer Satzungen, des Kaisers Sohn, der Erzherzog Leopold Wilhelm, zum Erzbischof von Magdeburg ernannt. Sofort begann man im Erzstift die Huldigung für ihn zu erzwingen.

Die Stadt Magdeburg wurde nun auf eine doppelte und harte Probe gestellt. Sie stand in entschiedener Feindschaft mit dem Domcapitel, hatte sich dahingegen des Administrators angenommen, sogar den Hansestädten in den Jahren 1623—25 den freilich vergeblichen Vorschlag gemacht, ein enges Bündniß zu erneuern und jene darin mit aufzunehmen. Doch hatte sie, getreu der bisherigen Ueberlieferung, auch jetzt Christian Wilhelm gegenüber ihre Selbständigkeit bewahrt. Mochten auch dessen Ermahnungen, der Thaten ihrer Väter eingedenk zu sein, in schmeichelhaften Worten sogar aus eigenem Munde ertönen: der Magistrat der Stadt weigerte sich hartnäckig Antheil an dem Kriege gegen den Kaiser zu nehmen, oder Truppen des Landesherrn, oder gar des Dänenkönigs in die Mauern aufzunehmen. Die Stadt wollte eben nach allen Seiten ihre Neutralität wahren, und nur zu diesem Zweck geschah es zunächst auch, daß von ihr 800 Mann angeworben und das nöthige Kriegsmaterial in ihrem Zeughause vervollständigt wurde. Dem Kaiser aber gefiel anfangs diese Haltung durchaus. Wiederholt gab er durch besondere Schreiben und gnädige Antworten an Abgeordnete der Stadt in den Jahren 1626 und 1628 seine Zufriedenheit zu erkennen. Aber der Sinn Kaiser Ferdinands änderte sich, als der Magistrat von Magdeburg nun auch genöthigt wurde, gegen seine Truppen zu verfahren, wie gegen alle anderen.

Seit Mitte 1625 hielt Wallensteins zügellose Armee das ganze Erzstift, mit Ausnahme der Stadt, für den Kaiser besetzt. Mehrfach verlangte er auch von jener die Aufnahme kaiserlicher Truppen, fand

aber dann immer eine ganz entſchiedene Weigerung. Anfänglich, ſo lange noch bewaffnete Schaaren der proteſtantiſchen Union in der Nähe waren, zeigte ſich nun Wallenſtein darüber nicht ſehr erzürnt; ſpäter aber, als das Glück der Waffen den Uebermuth vermehrte, wurde von ſeinen Unterfeldherrn die beharrliche Widerſetzlichkeit der Bürger mit offener Feindſchaft erwidert. Sie unterſagten die Zufuhr nach der Stadt, erhoben auf dem Lande deren Renten und Zinſen, hinderten ſogar den Fiſchern die Schifffahrt auf der Elbe. Im Januar 1629 erfolgte dann die Aufforderung kaiſerliche Truppen einzunehmen, noch einmal und ſehr nachdrücklich. Auf die abermalige, beſtimmte Weigerung antwortete der kaiſerliche Feldherr im März mit der Blokade der Stadt, und als ſich die Bürger nun zur Wehr ſetzten, waren ſie bereits in den Augen des Kaiſers Rebellen und Aufrührer. Wallenſtein aber belagerte die Stadt vergeblich, zog dann, nach dem Empfang einer Löſeſumme von 10000 Thalern, Ende September wieder ab. Seine Truppen aber hauſten vor wie nach in der ganzen Umgegend.

Als wichtigſte Folge dieſer Belagerung iſt zunächſt die Beendigung des guten Verhältniſſes der Stadt zum Kaiſer anzuſehen. Daneben hatte dieſelbe aber auch eine in der Bürgerſchaft bereits ſeit 1622 beſtehende große Erregung der Gemüther ſehr verſtärkt und weſentlich gegen den Magiſtrat gekehrt. An der Spitze der Unzufriedenen ſtanden ein Oberſt Schneidewin, mehrere lutheriſche Geiſtliche, ein Kaufmann Pöpping u. a., die ſämmtlich Anhänger des Adminiſtrators waren und ſchon aus dieſem Grunde dem Rathe einen Vorwurf daraus machten, daß er ſich nicht näher an die Proteſtanten angeſchloſſen; die Prediger deuteten ſogar mehrfach von der Kanzel herab an, der Rath ſei im Einverſtändniß mit den Kaiſerlichen, beſtehe aus Verräthern. Die Unruhe ſteigerte ſich bereits während der Belagerung ſo ſehr, daß Abgeordnete der Hanſe ſich einmiſchen mußten und im Juli 1629 den Rath bewogen, ſich nach den achtzehn Vierteln der Stadt, unter dem Namen der Plenipotenzen proviſoriſch achtzehn von der Bürgerſchaft gewählte Vertreter derſelben zuzugeſellen. Nach Aufhebung der Belagerung wurde dann dieſe Beſtimmung wieder verändert und unter Vermittlung der Hanſeabgeordneten im März 1630 ein ganz neuer Rath eingeſetzt, wobei die Verfaſſung der Stadt, welche ſeit

300 Jahren bestanden, nach mehr demokratischen Prinzipien umgestaltet, auch die Verwaltung vereinfacht wurde. Für die nächste Folge war es entscheidend, daß durch diese Veränderung die bisherige Opposition, welche ja einen engern Anschluß an die Vorfechter des Protestantismus erzielen wollte, die Oberhand bekommen hatte. Sie wurde in ihrer Gesinnung auch dadurch bestärkt, daß die Stadt, trotz der Aufhebung der Belagerung, von den kaiserlichen Truppen noch immer viel zu leiden hatte, und daß der Kaiser ihnen durch die Ernennung seines Sohnes zum Erzbischofe von Magdeburg zumuthete, sich einen katholischen Landesherrn gefallen zu lassen. Die Katholiken in der Stadt jubelten bereits hierüber und verlangten trotzig die Herausgabe aller mit Protestanten besetzten Pfründen, als auch für den neuen Erzbischof die Huldigung verlangt wurde. Nun war aber solche bisher immer möglichst verweigert, weil die Stadt darin ein Mittel sah, sich der Landesherrschaft zu entziehen und vom Kaiser die Reichsunmittelbarkeit zu erhalten. Jetzt lag aber die Sache so, daß durch die Weigerung der Huldigung zugleich Kaiser und Landesherr beleidigt wurden. Und doch schien dieses den meisten noch vortheilhafter zu sein, als eine Anerkennung des Erzbischofes, wodurch man nicht allein der Landesherrschaft wieder mehr unterworfen wäre, sondern auch das protestantische Wesen in große Gefahr gebracht hätte. Auf diese wachsende Abneigung gegen die katholische, auf diese steigende Zuneigung zu der protestantischen Sache, auf diese Besetzung des Rathes mit Anhängern seiner Partei, stützte der Administrator Christian Wilhelm seinen Plan.

Er war, nachem die Union unterlegen, nach Schweden zu Gustav Adolf gegangen. Von hier begab er sich nach Hamburg, um Truppen anzuwerben, die sich dem Schwedenkönige, der im Juni 1630 in Pommern gelandet, anschließen sollten. Letzterer hatte des Markgrafen Plan, sich wieder im Erzstift festzusetzen, gebilligt, dabei jedoch gerathen, die Sache nicht zu übereilen, lieber zum Scheine erst mit dem Kaiser über Restitutionen zu verhandeln, damit er selbst erst festen Fuß in Deutschland fasse. Allein Christian Wilhelm zog einen directeren Weg vor. Er knüpfte Verbindungen in Magdeburg an und suchte dann, wie früher, den Magistrat zu bewegen, eine Besatzung seiner Truppen aufzunehmen und sich fest an seine und des Schweden

Sache anzuſchließen. Aber, getreu der früheren Politik, verweigerte auch der neue Rath, obwohl jetzt von dem Adminiſtrator ſicher keine landesherrlichen Uebergriffe zu befürchten, auf ſolche Vorſchläge einzugehen. Die Verhandlungen giengen noch hin und her, als der Adminiſtrator endlich, trotz Abrathen des ſchwediſchen Geſandten Stalmann, den Beſchluß faßte, ſich mit dieſem heimlich nach Magdeburg zu begeben und ſo ſeine Angelegenheit in eigner Perſon zu betreiben. Unerkannt kamen beide am Abend des 7. Auguſt 1630 in Magdeburg an. Stalmann nahm ſofort ſeine Bemühungen wieder auf, den Rath zum Anſchluß an Guſtav Adolf zu bewegen; der Adminiſtrator dagegen hielt ſich noch bis zum 11. Auguſt verborgen, zog dann, unter dem Zujauchzen des ſtreng proteſtantiſchen Volkes, zur Domkirche, machte hier den Gottesdienſt mit und verhandelte Nachmittags perſönlich mit dem Rath über ſeine Aufnahme und den Anſchluß an die Schweden. Nach einer ſtürmiſchen Sitzung beſchloß man, die Stadt ſolle dem Schweden offen ſtehen. Wenige Tage darauf wurde darüber ein Vertrag aufgeſetzt, den Guſtav Adolf am 26. Auguſt ratificirte. Danach ſagte die Stadt zu, den König ſowohl als auch den Adminiſtrator während des Kriegs in ihre Mauern aufzunehmen, deren Truppen den Durchzug — wegen des Ueberganges über die Elbe von großer Wichtigkeit — zu geſtatten, auch 500 Mann davon Quartier nicht zu verweigern, ſich überhaupt den beiden anzuſchließen. Dafür ſagte ihr der König ſeinen Schutz zu, verſprach auch Stadt und Bürgerſchaft nicht zu beſchweren, vielmehr auf alle Weiſe zu fördern und bei ihren Rechten zu erhalten.

Chriſtian Wilhelm rührte ſofort die Werbetrommel, und ſchon nach wenig Tagen konnte er Feindſeligkeiten gegen die verhaßten Kaiſerlichen ausüben. Dieſe aber wandten ſich alsbald mit erhöhtem Grimm abermals gegen die Stadt, die durch die Aufnahme des geächteten Adminiſtrators die Anerkennung des Erzbiſchofs Leopold Wilhelm entſchieden verweigert und mit dem Kaiſer ſo offen wie möglich gebrochen hatte. Aber auch mit dem Kurfürſten von Sachſen, der noch immer ſeinem Sohne Auguſt das Erzſtift zu verſchaffen ſuchte, und deſſen Rath noch vor kurzem begehrt worden war, war nun die Stadt Magdeburg in arge Spannung gerathen. Am 24. November gab der Kaiſer ſeine entſchiedene Mißbilligung zu erkennen. Die Bürger antworteten ausweichend am 10. December. Noch in demſelben Mo-

nate nahmen sie einen hohen Officier von dem Feinde des Kaisers, von dem Schwedenkönige, als ihren Commandanten in die Stadt. Offener konnte dem Kaiser nicht abgesagt werden.

Der schwedische Hofmarschall und Obrist Dietrich von Falkenberg, ein geborener Hesse, fand Magdeburg, wohin er von seinem Könige geschickt wurde, schon dicht von Feinden umgeben. Nur unter der Verkleidung als Schiffer gelang es ihm, in die Stadt zu kommen. Falkenberg, dem alsbald die ganze Oberleitung übertragen, und von dem selbst ein schroffer Gegner sagt, er habe sich als Mann gezeigt, entwickelte sogleich eine große Thätigkeit. Er vermehrte die Truppen in der Stadt sehr beträchtlich und begann mit lebhaftem Eifer die Befestigungen auszubessern und erweitern zu lassen. Die Außenwerke schob er weit nach Süden vor, um auf solche Weise die Verbindung mit Sachsen, von wo ihm am meisten Munition, Mundvorrath und Söldner zuflossen, zu decken. Allein der Obrist sah doch schon sehr bald ein, daß seine Lage recht bedenklich sei. Trotz glücklicher Werbung gebot er am 17. März 1631 nur über etwa 2000 Mann, weßhalb die Bürger auf den weitläuftigen Werken den Dienst mit versehen mußten. Er schrieb schon damals seinem Könige: „Bei uns ist wenig Rath, wir leben in diem.“ Mit dem Verhalten von Magistrat und Bürgerschaft war er im allgemeinen zufrieden, obwohl sie ihm, wie wir anderweitig wissen, nicht ganz zu Willen gewesen. Wenn Falkenberg auch nicht verzagte, so mußte er doch seine größte Hoffnung auf Entsatz durch den König setzen, der von diesem aber früher auch schon auf das bestimmteste versprochen war.

Denn um die Zeit, als der Obrist jene Briefe schrieb, war die Stadt bereits durch einen größern Heerhaufen blokirt. Wallenstein, der die Bürger früher gepeinigt, war allerdings jetzt durch seine Widersacher gestürzt; aber Tilly, der nun auch das Obercommando über die kaiserlichen Truppen übernommen, hatte bereits im November in Hameln Kriegsrath gehalten und hier die Frage erörtern lassen, wie Magdeburg dem Kaiser wohl wieder unterworfen werden könnte? Heißblütig meinte der General Graf Pappenheim, der, wie Tilly, in dem Platze das „Fundament und Centrum“ des Krieges sah, 2000 Mann zu Fuß und 300 Reiter wären genug, um die Stadt wieder zur Besinnung zu bringen. Tilly bestimmte einstweilen 4000 Mann zu

diesem Zwecke und entsandte Pappenheim mit dieser Schaar. Der Graf von Mansfeld, welcher mit 2000 Mann in der Nähe Magdeburgs stand, wurde außerdem an die Befehle Pappenheims gewiesen. Langsam folgte Tilly mit dem Hauptheere. Am 29. December war er in Halberstadt, von wo er die Bürgerschaft auffordete, sich dem Kaiser wieder zu unterwerfen, womit natürlich eine Anerkennung des katholischen Erzbischofs verbunden gewesen wäre. Auch an Christian Wilhelm schrieb der Generalissimus gleichzeitig, mußte aber von ihm hören, er sei nicht gewillt, sich seine wolerworbenen Rechte als deutscher Reichsfürst schmälern zu lassen. Falkenberg suchten die Kaiserlichen zu bestechen. Den Ueberbringer ähnlicher Anträge würde er künftighin aufknüpfen lassen, lautete dessen Antwort.

Während diese Verhandlungen gepflogen wurden, war Tilly an Magdeburg mit kurzer Rast vorbeigezogen, um die Fortschritte Gustav Adolfs in Brandenburg und Pommern zu hemmen. Vergeblich versuchte er den bedeutend schwächern Schwedenkönig zu einer offenen Feldschlacht zu bringen. Ende März zog er wieder gegen Magdeburg, das von Pappenheim in der letzten Zeit nur schwach bedrängt war. Am 5. April 1631 war er bereits mit seinen 30000 Mann, darunter 7000 Reiter, ganz in der Nähe der Stadt. In den nächsten Tagen begann der Kampf um die Außenwerke, welche bis Ende des Monats sämmtlich von den Kaiserlichen genommen waren. Da es Falkenberg an Truppen fehlte, hatte er bereits vor diesem Verluste Anstalten getroffen, um den Umfang der Vertheidigungswerke zu vermindern, und deßhalb, gemeinsam mit dem Administrator, dem Rathe vorgeschlagen, die Vorstädte, zuerst die Sudenburg, dann auch die Neustadt niederzubrennen, deren Besatzung aber zur bessern Vertheidigung in die Stadt zu rufen. Widerwillig und zögernd war der Magistrat darauf eingegangen. Noch im Monat April wurden beide Vorstädte den Flammen preisgegeben. Um so nachdrücklicher und lauter umbrauſ'te nun der Kriegslärm die eng eingeschlossene Stadt.

Wohl begreiflich, daß sich jetzt die Bürgerschaft von Tage zu Tage mehr nach Entsatz sehnte. Als Falkenberg sich eingeschlichen, hatte er die Nachricht gebracht, sein König werde jedenfalls bald zum Entsatz herankommen, ja er habe ihm noch beim Abschied gesagt, er werde vielleicht noch früher die Stadt betreten, als er, Falkenberg.

Da dieses nun aber doch nicht geschehen, ermahnte der thatkräftige Obrist weder Hände noch Füße sinken zu lassen, denn der Zustand von Magdeburg sei doch wahrlich nicht so, daß der König nöthig habe, dieserhalb seine Armee zu hasardiren und in Gefahr zu stürzen, worunter die Stadt selbst zu leiden haben würde. Falkenberg sprach hiermit einen Gedanken aus, der ohne Zweifel weit verbreitet war, auch des Königs Handeln beeinflußte. Magdeburg wurde für eine äußerst starke Festung gehalten und hatte sich ja als solche, wie früher gegen Moritz von Sachsen, so noch vor wenig Monaten gegen Wallenstein bewährt. Auch der spätere Sturm zeigte ihre Stärke. Wohl war es daher berechtigt, daß Gustav Adolf die Gefahr für nicht so dringend hielt, und sich demnach, den politischen und militärischen Erwägungen gemäß, die ihn erfüllten, den Rücken zu decken suchte, bevor er zum Entsatze der Stadt schritt. Dieses aber war nicht so schnell zu bewerkstelligen, denn seine kostbare Zeit wurde noch immer durch Verhandlungen über den Anschluß der norddeutschen Fürsten in Anspruch genommen. Der alte Bogislav von Pommern freilich hatte sich bald gefügt. Aber der Kurfürst von Brandenburg, erfüllt von Mißtrauen gegen Gustav Adolf und von Furcht gegen den Kaiser, machte viele Schwierigkeiten, wollte dem Könige namentlich die wichtigsten Festungen seines Landes nicht einräumen, in deren Besetzung dieser aber gerade jene Sicherung sah, deren er bedurfte, um den Ausgang des Zuges zum Entsatze von Magdeburg zu decken. Erst am 7. Mai bekam Gustav Adolf seinen Willen, indem da erst der Kurfürst den Schweden die Festung Spandau, allein vorläufig nur bis zur Erreichung des nächsten Zieles, bis zur Befreiung von Magdeburg einräumte. Nachdem der König dieses erreicht, traf er sofort seine Anstalten, um die hart bedrängte Stadt zu erlösen. Ueber Potsdam und Brandenburg gedachte er zu ihrer Hilfe heran zu ziehen. Kaum aber in Potsdam angekommen, erhielt er die Kunde von der Einnahme und furchtbaren Zerstörung Magdeburgs. Nun aber waren Gustav Adolfs Vorbereitungen ebenso vergeblich gewesen, wie die wohlbegründeten Hoffnungen der Magdeburger, die durch Briefe und Boten stets über dessen ernsten Willen ihnen zu helfen, unterrichtet waren.

Auch an den Kurfürsten von Sachsen haben sich die geängstigten Bürger mit dringender Bitte um Entsatz gewandt. Truppen hatte

der freilich genug, und nach den zu Leipzig im März gefaßten Beschlüssen mußte es doch einmal zum Bruch mit dem Kaiser kommen, so daß diese Rücksicht ihn wenig binden konnte. Damals aber wollte der Kurfürst solches noch vermeiden und für die Magdeburger, die seinem Sohne die Anerkennung versagten, sich zu dessen Gegner Christian Wilhelm hielten, war er überhaupt nicht gewillt, etwas zu thun. So blieben denn die Bürger auf sich, Falkenberg und ihre Mauern angewiesen.

Die Gefahr wuchs täglich. Die achtzehn Viertel der Bürgerschaft waren jetzt von Falkenberg zum regelmäßigen Dienst mit herangezogen. Tilly merkte wohl, daß es schlecht um die Vertheidigung stehe. Am 4. Mai forderte er in besondern Schreiben den Rath, den Administrator und auch den schwedischen Stadtcommandanten auf, sich in Anbetracht der hilflosen Lage zu ergeben. Doch sind die Briefe nicht mit dem trotzigen Uebermuthe eines Siegers geschrieben. Bei ihrer Entwerfung ist offenbar die Furcht vor dem heranrückenden Gustav Adolf, der gerade damals durch die Erstürmung von Frankfurt und Landsberg den Kaiserlichen eine Probe seiner Kriegskunst gegeben, nicht ohne Einfluß gewesen. „Ich habe, schrieb Tilly später, mir wohl keine anderen Gedanken gemacht und gewiß dafür gehalten gehabt, denn es würde der König in Schweden diese Stadt entsetzen." In der Stadt jedoch verzweifelten viele, viele andere ergriffen gern diese Gelegenheit, um mindestens Zeit zu gewinnen. Es wurde von dieser Seite der Vorschlag gemacht, die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, sowie die Hanseſtädte mit zu den Berathungen heranzuziehen, zu welchem Zwecke sich die Stadt für ihre Gesandten Paß und Repaß von dem feindlichen Feldherrn ausbat. Darüber sind dann mehrere Briefe gewechselt, bis Tilly am 18. Mai schrieb, er wolle zwar gern die Pässe senden, allein es sei sicher zu solchen Verhandlungen, die ja doch vergeblich, zu spät. Der Trompeter, welcher diese Antwort überbrachte, war am Morgen des 20. Mai noch in der Stadt. Der Wichtigkeit der Sache wegen hatte der Rath vorgezogen, die ganze Bürgerschaft am 19. Mai zu befragen, ob sie sich mit Tilly in Tractate einlassen wolle oder nicht? Die achtzehn Viertel sprachen sich verschieden aus; etliche für Verhandlungen, etliche dagegen, etliche wollten die ganze Sache dem Rathe anheim stellen, und das geschah denn auch ganz von selbst. In der Nachmittagszeit des 19. Mai

versammelten sich die Väter der Stadt, hörten hier noch gar durch den Schutzherrn Guericke, daß die Werke an manchen Stellen sehr bedenklich gelitten, und beschlossen schließlich nach manchen Hin- und Widerreden auf die von Tilly vorgeschlagenen Unterhandlungen einzugehen. Als Falkenberg hiervon hörte, bat er den Abschluß der Sache bis zum andern Morgen 4 Uhr zu verschieben; alsdann wolle er sich auch auf dem Rathhause einfinden, so daß man gemeinsam über die Tractate handeln könne. Der Vorschlag des Obristen wurde vom Rathe angenommen.

Während dieses in der Stadt geschah, hatte draußen der alte Tilly, der sich zweifelsohne keinen Erfolg von den Unterhandlungen versprach, seinen Kriegsrath versammelt. Wohl waren freilich große Vortheile gegen die Stadt erreicht worden. Pappenheim hatte noch vor wenig Tagen mit Erfolg ein Rondel am Fischerthor beschossen, Mansfeld durch eine Miene eine starke Schanze niedergeworfen; bis dicht an die Mauern standen die Kaiserlichen Truppen: allein die sauerste Arbeit war doch noch zu thun, und dem kriegserfahrenen Oberfeldherrn erschien deren Ausgang noch immer im höchsten Grade zweifelhaft. An zwei Stellen mußte vorzüglich der Angriff geschehen. Von der einen aber, die auch nicht erstürmt, war sehr wohl bekannt, daß hier ein so „sehr hohes Bollwerk, daß, wenn gleich die Stadtmauer erstiegen und eingenommen, man doch noch nicht auf dem Bollwerk wäre"; von der andern wußte Tilly, daß hier, obwohl Pappenheim bereits an den Palisaden stand, doch nur „durch ein enges Pförtlein eines Thurmes", „das Bollwerk und der Wall" zu ersteigen sei. Doch mußte die Sache zu Ende gebracht werden, denn Gustav Adolf rückte nun wirklich heran. Sein Eintreffen wurde von den Kaiserlichen täglich, ja stündlich befürchtet. Tilly mußte es meiden, sich von ihm in der weitläuftigen Stellung vor Magdeburg überraschen zu lassen. Es scheint doch hiermit in der That zusammen zu hängen, daß der alte Feldherr am 19. Mai, zur nicht geringen Freude der Magdeburger, einige Stücke von der Seite der Sudenburg abfahren ließ und später dem Kriegsrathe vollen Ernstes die Frage vorlegte, ob man abziehen oder einen Sturm wagen solle? Tilly selbst scheint der Ansicht gewesen zu sein, die Belagerung müsse aufgegeben werden. Ungestüm soll dann aber Graf Pappenheim Sturm, und zwar bereits für die

Frühe des folgenden Tages, verlangt haben. Der Oberbefehlshaber gab, nachdem die andern Kriegsleute dem kühnen Dränger zugeſtimmt, ſeine Einwilligung, und ſo wurden in der Nacht vom 19. auf den 20. Mai in aller Stille bei den Kaiſerlichen Anſtalten gemacht, um die Stadt am frühen Morgen des folgenden Tages mit ſtürmender Hand zu nehmen. Als jedoch Pappenheim und die andern Unterbefehlshaber zu der verabredeten Zeit auf das Zeichen zum Angriff harrten, erhielten ſie, wie erzählt wird, anſtatt deſſen eine neue Ladung zum Kriegsrath. Die Bedenken des alten Tilly waren, — zum beſten Zeichen, daß es wahrlich nicht ſchlecht um Magdeburg ſtand — wieder in aller Stärke aufgewacht. Da aber der Kriegsrath auch jetzt bei ſeiner Anſicht verblieb, wurde eingeworfen, nunmehr, wo es ſchon lichter Tag, ſei es doch bereits zu ſpät, um zu ſtürmen. Allein ein alter italieniſcher Obriſt ſoll anderer Meinung geweſen ſein und auf das Beiſpiel von Maſtricht hingewieſen haben, welches Alexander Farneſe gleichfalls am Tage erſtürmt. Das habe, ſo heißt es, den Ausſchlag gegeben. Abermals wurde der Sturm beſchloſſen, und Tilly verſprach um ſieben Uhr durch ſechs Kanonenſchüſſe das Zeichen zum Angriff zu geben. Die Loſung ſollte „Jeſus Maria“ ſein.

In der Stadt unterhandelten während deſſen Falkenberg und der Rath. Jener war durchaus nicht geneigt auf die Vorſchläge des kaiſerlichen Feldherrn einzugehen, wollte vielmehr die Vertheidigung der Stadt ſeinerſeits mit aller Macht fortſetzen. Als ihm noch vor wenig Tagen die unerfreuliche Kunde gebracht war, das Pulver ſei bald gänzlich verbraucht, ergriff er gleich energiſche Maßregeln, um mit Hilfe des noch reichlich vorhandenen Salpeters den Mangel zu erſetzen. Sorgſam ließ er auch während dieſer Nacht, vom 19. zum 20. Mai, die Wälle bewachen, zeigte ſelbſt dabei die gewohnte Thätigkeit, war hier und dort, bis er ſich zu der geſtern verabredeten Sitzung nach dem Rathhauſe begab. Es wird das etwas ſpäter geweſen ſein, als er ſelbſt am Tage zuvor vorgeſchlagen. Auf den Feſtungswerken wurde es gleichzeitig bei Tagesanbruch leerer. Ermüdet von dem häufigen Nachtdienſt und keine Gefahr aus dem ruhigen Lager der Feinde ahnend, verließen die Bürger größtentheils die Wälle, welche in Folge davon nur ſchwach beſetzt waren. Die ausgeſtellten Wachen aber gaben ſich zum nicht geringen Theil einer verderblichen Sicherheit hin, ſo daß

ſie mehr mit Nebendingen als mit den Pflichten ihres Amtes beſchäftigt waren.

Nicht ſo auf dem Rathhauſe. Hier hatte ſich in einem Zimmer der Magiſtrat verſammelt, in einem andern bemühte ſich Falkenberg, dem Stalmann und die Räthe des Adminiſtrators, welche beide anweſend, ſicher beigepflichtet, den von dem Magiſtrate deputirten Herren zu beweiſen, daß gewiß bald Entſatz durch den Schwedenkönig kommen werde, und daß deßhalb jede Stunde Zögerung mit einer Tonne Goldes nicht zu bezahlen ſei. Er hatte bereits eine gute Weile mit Heftigkeit geredet, als der Rath aus dem benachbarten Zimmer ſagen ließ: es ſei ihm gemeldet, daß der Feind ſehr ſtark in die niedergebrannten Vorſtädte ziehe. Ein Bürger beſtätigte bald vom Walle her dieſe Nachricht und fügte hinzu, hinter allen Hügeln und Gründen hielte es voll Reiter. „Ich wollte, daß ſichs die Kaiſerlichen unterſtehen und ſtürmen möchten, ſie ſollten gewiß alſo empfangen werden, daß ihnen übel gefallen würde," war des tapfern Obriſten Antwort, und ruhig fuhr er dann, um hier erſt ſeiner Sache gewiß zu ſein, fort in der Aufzählung all der Gründe, die er gegen eine Capitulation vorzubringen hatte. Da plötzlich blies der Wächter auf St. Johannisthurm Sturm und ſteckte die weiße Kriegsfahne aus. Es wird um 7 Uhr geweſen ſein.

Wie Ruhe in der Stadt, ſo war Schwung im feindlichen Lager. Zu der verabredeten Zeit gab Tilly nicht, wie er verſprochen, das Zeichen zum Angriff. Pappenheim aber vermochte jetzt die innere Glut nicht mehr zu bändigen; auf eigene Verantwortung brach er los. Ihm war der Sturm auf die Nordſeite der Stadt zugewieſen, wo ehemals die Neuſtadt gelegen. An zwei Stellen führte er hier ſeine Schaaren zum Angriff vor. Kroaten ritten um das früher beſchoſſene Rondel und gelangten ſo an das Fiſcherthor, welches geöffnet von den Fiſchern vertheidigt wurde. Bald waren dieſe überwältigt und mußten dem Feinde den Weg frei geben, der ſich nun plündernd auf die benachbarten Häuſer des Stadttheiles warf. Gegen den neuſtädter Wall drang Pappenheim ſelbſt mit zahlreichen Truppen vor. Die Beſatzung war hier gewohnt, den Feind ſehr nahe zu haben. Daher iſt ſie auf die Nähe der Gefahr weniger aufmerkſam geweſen, woraus ſich die große Ueberraſchung bei dem plötzlichen heftigen An-

prall erklärt. Um Lunten zu ſparen, an denen empfindlicher Mangel, waren nur die der Schildwachen angezündet. So konnten nur die letzteren ſich zur Wehr ſetzen, die Uebrigen aber hatten zu gleicher Zeit zum Gewehr zu greifen, die Lunten anzuzünden und zu widerſtehen, was ihnen nicht nur unmöglich war, ſondern auch bewirkte, daß ſie, die ſonſt zu den beſten Soldaten gehörten, nun gar nichts zu ihrer Vertheidigung thaten, ſich vielmehr eilends durch jenes enge Pförtlein, an welches Tilly früher gedacht, auf höher gelegenere Befeſtigungen zurückzogen. Gleichzeitig mit ihnen drang hier der Feind vor, fand eine Verſammlung in Morgenandacht verſunken, überwältigte ſie, ſtürmte weiter und war nun bald im Beſitz des neuſtädter Walles. Von zwei Seiten her konnte Pappenheim jetzt Nachſchub heranziehen. Und das war ſein Glück, denn er fand bald verzweifelten Widerſtand, ſo daß, nach ſeiner eigenen Ausſage, hier zwei Stunden hindurch der Erfolg auf zweifelhafter Spitze ſtand.

Es war Falkenberg ſelbſt, der ſich dem kaiſerlichen General entgegen warf.

Als der Wächter Sturm blies, wurde der ſchwediſche Obriſt auch bald von dem eigenen Pagen benachrichtigt, wie groß die Gefahr ſei, daß der Feind ſogar bereits auf den Mauern der Neuſtadt ſein ſolle. Schnell traf er die erforderlichen Anordnungen, ſchwang ſich aufs Pferd, holte von einer wenig bedrohten Stelle in eigener Perſon ein treffliches Regiment fort und warf ſich, während die Trommeln gerührt und Sturm geblaſen, Soldaten wie Bürger zur Vertheidigung geordnet wurden, ſelbſt den Truppen Pappenheims mit aller Energie entgegen. Anfangs fehlte es nicht an Erfolg. Der Feind verlor hier etwa halb ſoviel Mannſchaft, als ſich in der Stadt überhaupt an ordentlichen Söldnern befanden. Die Bürger ſetzten ſich dem feindlichen Vordringen tapfer und mit ſo anhaltendem Eifer entgegen, daß Pappenheims Plan, ſie durch Anzünden zweier Häuſer vom Gefechte abzuziehen und zum Löſchen zu entfernen, keinen Erfolg hatte. Die Häuſer brannten über eine Stunde lang, ſo erzählt ein Pappenheimer, hell wie ein Licht, aber die Bürger blieben trotzdem bei den Waffen. Als nun aber die Kaiſerlichen immer mehr Truppen heran gezogen und zuletzt auch Reiterei auf den Kampfplatz geführt, da mußte ihrer Uebermacht wohl der Sieg gelaſſen werden.

Falkenberg wurde an der entscheidenden, doch nicht bekannten Stätte schwer verwundet, er ließ sich in ein benachbartes Haus tragen und hatte hier später den Flammentod zu erleiden. Auch ein anderer hoher Officier wurde bis auf den Tod verletzt. Das Volk aber, jetzt ohne Führer und hart bedrängt, wurde getrennt und geschlagen. Vergebens war es, daß schließlich noch der Obrist Aslar sein Reiterregiment und was er sonst hatte auftreiben können, dem Feinde entgegen warf. Auch er mußte der Uebermacht weichen. Noch weniger gelang es dem Magistrat, der vom Markte aus seine Befehle ertheilte, durch ausgeschickte Trommelschläger einen Accord vom Feinde zu erlangen. Von denen ist niemand wieder gesehen worden. Unaufhaltsam drang nun Pappenheim „mit Furie" vor.

Schon damals, wie noch heute, zog sich die Stadt Magdeburg lang gestreckt an dem linken Ufer der Elbe hin. Die Verbindung Pappenheims mit Tilly, der an der südlichen Seite der Stadt stand, war daher nur schwierig zu unterhalten, und auch durch die andern Befehlshaber konnte der tapfere General so leicht nicht unterstützt werden. Lag nun schon aus diesem Grunde die Hitze des Kampfes eine lange Zeit allein auf Pappenheim, so war das doch noch mehr durch den späten und erfolglosen Angriff sämmtlicher andern Generale der Fall. Erst gegen acht Uhr, wo die Bürger nirgends mehr überrascht wurden, gab Tilly das verabredete Zeichen. Nun stürmten die Kaiserlichen von allen Seiten vor. Zunächst von Pappenheim fand der Herzog von Holstein einen sehr heftigen Widerstand, an dem sicher seine ganze Macht zu Schanden geworden, wenn nicht die Vertheidiger der Stadt schließlich von den schon eingedrungenen Kaiserlichen im Rücken angegriffen worden wären. So aber mußten die Tapfern auch hier endlich weichen, worauf das Krökenthor geöffnet wurde und nun dem Feinde einen bequemen Einzug bot. Doch wogte noch immer ein erbitterter Kampf in den Straßen der Stadt, bis Kanonenkugeln das wüste Knäuel von Bürgern und Soldaten auseinander trieben. Tilly selbst war es, der die Stücke hatte auffahren lassen. Es wird erzählt, Pappenheim habe dem alten Feldherrn seine glücklichen Erfolge gemeldet, an welche derselbe anfangs nicht habe glauben wollen. Bald aber begab er sich an die Nordseite der Stadt, ließ hier eine unbewachte Pforte erbrechen und drang nun an der Spitze getreuer

Mannen daſelbſt ein. So füllte ſich die Stadt immer mehr und mehr mit kaiſerlichen Kriegern. Noch immer wurden freilich die Wälle im Weſten und Süden mit Macht vertheidigt, der kaiſerliche General Graf von Mansfeld dabei ſogar mit ſchwerem Verluſt zurückgeſchlagen. Aber ſo tapfer hier auch der Adminiſtrator in eigener Perſon kämpfen mochte, ſo mannhaft er auch dem Feinde, der ihm in den Rücken fiel, entgegen gieng: auch er mußte am Ende unterliegen und wurde, zugleich ausgeplündert und ſchwer verwundet, als Gefangener fortgeführt.

Durch den entſetzlichen Lärm machte ſich gegen zehn Uhr das tauſendfache Siegesgeſchrei geltend: All gewonnen, all gewonnen. Magdeburg war erobert.

Nun trug ſich aber, wie Tilly dem Kurfürſten von Baiern meldete, ein großes Unglück zu. Während die Mauern der Stadt noch von dem wildeſten Kriegslärm wiederhallten, während hier noch gekämpft, dort von der entzügelten Soldateska die ſcheußlichen Rohheiten begangen, thieriſche Wildheit gezeigt, geplündert und wehrloſe Bürger niedergemacht, allenthalben aber bereits die Häuſer gewaltſam erbrochen und vom Keller bis zum höchſten Bodenraum von gieriger Hand nach Beute durchſucht wurden, während bis in den fernſten Winkel der Stadt Schrecken und Angſt, Siegesjubel und die entſetzlichſte Unordnung verbreitet waren, erhoben ſich, nicht nur an der Stelle, wo Pappenheim zwei Häuſer in Aſche gelegt, ſondern auch an vielen andern mächtige Rauchwolken, die, anfangs, wie es ſcheint, wenig beachtet, bald Freund und Feind zum Verderben gereichten. Gott will die Ketzer, ſo triumphirten die Papiſten, nicht nur durch das Schwert, ſondern auch durch Feuer verderben. Aber das hölliſche Element entzog ihnen ſelbſt die beſte Frucht ihres Sieges. Denn als ſich nun bald, wie ausdrücklich bezeugt wird, ein ſtarker Sturmwind erhob, deſſen Richtung ſich bald von der einen zur andern Himmelgegend veränderte, verbreitete ſich die Flamme raſch über die ganze Stadt, ſo daß um Mittag ſchon an Löſchen nicht mehr zu denken war. Es iſt möglich, daß Pulvervorräthe, die in den Häuſern der Bürger vertheilt, einigen Einfluß auf die raſche Verbreitung des Feuers geübt haben. Nachdem das feindſelige Element nun aber zu ſolcher Heftigkeit gediehen, haben binnen wenig Stunden viele Menſchen in

den Flammen ihren Tod gefunden; wohl an die 20,000 Bürger und Soldaten beider Parteien. Die übrigen wurden durch die Hitze aus der Stadt oder an eine der wenigen Zufluchtsorte getrieben. Tilly selbst, der am sudenburger Thor zu retten suchte, was zu retten war, befahl seinen Soldaten die Stadt zu verlassen; nur die Thore und ein Theil der Wälle blieben noch besetzt. Doch war die Wuth des entfesselten Elementes zu stark, um lange anhalten zu können. Schon am folgenden Tage durften sich kaiserliche Soldaten in den wüsten Trümmerhaufen wagen, der jetzt die Stätte bezeichnete, auf der einst die weitberühmte, herrliche Stadt Magdeburg gelegen. Aber die Luft war noch so mit Hitze und Rauch geschwängert, daß gar mancher die Beutegier mit dem Erstickungstode zu büßen hatte. Andere freilich sind glücklicher gewesen und schon an diesem ersten Tage in die verschütteten Keller gedrungen, um die Werthsachen ans Tageslicht zu holen, die hier von den Bürgern verborgen waren. Aus dem Schutte wurden dazu die Metallklumpen hervorgesucht, die des Feuers Gewalt gebildet hatte, und die nun lange Zeit ein gesuchter Handelsartikel waren. In den unterirdischen Räumen fanden die Soldaten noch viele Weine und andere berauschende Getränke. Da hat ihre Zügellosigkeit keine Grenze mehr gekannt, und indem sie dabei mit den „gebratenen“ oder erstickten Menschen unheimlichen Spott und Hohn trieben, haben sie sich durch ein dreitägiges wüstes Gelage schadlos gehalten für den Verlust der Beute, der ihnen durch die Zerstörung der Stadt verursacht. Das war die Hochzeit von Magdeburg, über die ein zeitgenössischer Dichter klagte:

Kein Türk, Tyrann noch Heide
Es ärger machen könnt,
Der Teufel in der Hölle
Erdenkt nicht solche Sünd.

Der alte Tilly wird kein Freudenfest angeordnet haben, seinen Sieg zu feiern. Wohl war er freilich ausgezogen, um Magdeburg seinem Kaiser wieder unterthänig zu machen; und diesen Zweck hatte er erreicht. Aber er hatte zugleich auch „das Fundament und Centrum des Krieges“ gewinnen wollen, und solches mußte das nächste Ziel der harten Waffenthat sein. Jetzt fand er anstatt dessen eine große Grabesstätte, „ein leeres Nest, das ihm nicht viel nütze“, und

in dem ihn drohende Gefahren nicht mal zu dem Genuß der Selbſtbefriedigung einer eitlen Rache kommen ließen. Durch den Sieg verbeſſerte der General ſeine militäriſche Lage mit nichten. Er ſchrieb ſelbſt an Maximilian: „Durch dieſes Glück iſt dem gemeinen Weſen noch nit geholfen, und hat gefahr khein end, weilen die proteſtirende Stend ſich über dieſes ſonnder Zweifel in deſto ſterckhere verhaſſung ſtellen werden.“ Der Feldherr ſah auch ſehr wohl ein, daß die Folge der Eroberung, die Einäſcherung der bedeutendſten Stadt Norddeutſchlands, ſeiner Partei wie ihm ſelbſt zum ſchweren Vorwurf in den Augen aller gereichen würde, die heimlich oder offen den Plänen der Liga widerſtrebten. Die öffentliche Meinung, auf die damals von beiden religiöſen Parteien viel Gewicht gelegt wurde, konnte ſich nur mißbilligend abwenden von den Urhebern einer ſo grauſen Kriegsthat. Und Tilly, mochte er auch ein noch ſo reines Gewiſſen haben, hatte aus jenem Grunde ſogar wohl zu befürchten, daß der Kaiſer und Kurfürſt ſich ihm ungnädig erzeigen würden, wenn er ſich nicht von dem nahe liegenden Verdachte reinige, er habe das Unglück veranlaßt. Mit aufrichtig ſchwerem Herzen wird daher der alte Feldherr der befreundeten Infantin Iſabella geſchrieben haben: „Wohl war es ein ebenſo bejammernswerthes als denkwürdiges Schauſpiel eine ſo ſchöne und weitberühmte Stadt binnen wenig Stunden in die äußerſte Verwüſtung gebracht zu ſehen.“ Und nicht nur durch Worte, auch durch Thaten hat Tilly bei dieſer Gelegenheit eine Milde des Herzens gezeigt, die ihm ſonſt fern lag; doch war dieſelbe freilich von früh an mit dem Beſtreben verbunden, von ſich den Verdacht der Schuld abzulenken und diejenigen damit zu belaſten, welche ſelbſt am ſchwerſten durch das Geſchick zu leiden hatten.

Am 22. Mai durchzog der General die Trümmer der von ihm beſiegten Stadt. Nur der Dom und einige wenige andere Gebäude ſtarrten aus dem Schutte hervor. Dorthin, zur Domkirche, wandte Tilly ſein Pferd. Viele Unglückliche, die ſich in das Gotteshaus geflüchtet, ſahen mit bangen Herzen ſeiner Entſcheidung entgegen. Er erzeigte ſich gnädig, ſagte ſeinen Schutz zu und ließ unter die Halbverhungerten Speiſe und Trank vertheilen. Drei Tage darauf betrat er wieder die Domkirche. Es galt durch ein feierliches Tedeum zu verkünden, daß Gott den kaiſerlichen Soldaten den Sieg verliehen und

nun wieder nach der Weise der alten Kirche am Grabe Ottos des Großen verehrt werden solle.

Zu der Stunde, in welcher Tilly das schöne Recht der Gnade übte, waren bereits officielle Bericht von ihm unterwegs, auch in Wien und München die Nachricht von dem Siege zu verkünden. Beide Schreiben sind vom 21. Mai datirt und zum Theil wörtlich gleich. Doch enthielt Tilly dem Kaiser die ganze Wahrheit vor und gab mit auffallender Vorsicht keine Ursache der Feuersbrunst an. Es heißt von derselben nur: sie habe „wegen einzig großer Hitze und bei dem Tumult keineswegs gelöscht werden können, sondern das Unglück habe so weit um sich gefressen, daß die Stadt guten Theils eingeäschert worden". In dem Briefe an den Kurfürsten theilte Tilly zunächst die volle Wahrheit mit, daß nämlich „die ganze Stadt, ausgenommen des hohen Domstiftes und etzlich weniger Heußern in die Aschen gelegt worden". Daneben aber beschuldigte der Obergeneral in diesem Schreiben die Bürger, sie hätten „zu dem Intent, wie der Gefangenen Aussag insgemein verlautet, daß den unsrigen solche nicht zu gute kommen, die Stadt mit Fleiß und ex malitia durch hin und wieder eingelegtes Pulver in Brand gesteckt". Es hat Tilly offenbar viel daran gelegen, diese Nachricht zu verbreiten und ihr Glauben zu verschaffen. Noch etwas mehr ausgesponnen durch die Angabe, daß Falkenberg die Bürger oft ermahnt, so der Feind in die Stadt kommen sollte, möchten sie dieselbe in Brand stecken, damit er nicht bekomme und genieße, darnach er so lange gestrebt und geseufzt, und sie gar in das päpstliche Joch ziehe, — wurde jene Erzählung in periodisch erscheinenden Druckschriften sowohl als auch in einzelnen kleinen Flugblättern sofort nach der Einnahme verbreitet. Der ganze Inhalt, ja sogar viele einzelne Wendungen, die wörtlich den Berichten entnommen, beweisen, daß der Feldherr diese Darstellungen des Ereignisses veranlaßt hat, oder daß sie doch in seinem Sinn geschehen. Auch die Berichte mehrerer höheren Officiere des tillyschen Hauptquartiers sprachen sich in derselben Weise über den Ursprung des Feuers mit gleichen oder doch unter einander ähnlichen Redewendungen aus. Und auch diese Berichte sind zum Theil benutzt, um durch Flugblätter auf die öffentliche Meinung einzuwirken. So suchte Tilly und sein Anhang also die Nachricht zu verbreiten, Magdeburg sei

von seinen eignen Bürgern zerstört. Niemand konnte, was sonst so nahe lag, dem kaiserlichen Feldherrn aus der Zerstörung der Stadt einen Vorwurf machen, sofern jene Erzählung Glauben fand. Daher haben auch nur wenig seiner Publicisten es für erforderlich erachtet, noch eigens zu erklären, daß das Feuer „wider Ihre Excellenz Willen entstanden sei", oder „daß diese schöne Stadt Magdeburg nicht durch die kaiserlichen Soldaten" angezündet sei. Sosehr aber lag den Kaiserlichen daran, jenen Glauben über die Entstehung des Feuers zu verbreiten, daß sie nicht einmal groß darüber triumphirten, wie sich die Gnade und der Zorn Gottes doch so augenscheinlich kund gethan. Abgesehen von kurzen Berichten, die auch von jener Schuld der Magdeburger nichts sagen, wurde nur in einer officiösen Schrift, die Tilly bereits acht Tage nach der Eroberung veröffentlichen ließ, und die in ihrer vorsichtigen Haltung und Redewendung an den für den Kaiser bestimmten Bericht erinnert, davon gesprochen, daß die Stadt „von Gott dem Allmächtigen mit Feuer und Schwert zugleich auf einmal augenscheinlich gestrafft worden". Pappenheim schob später das Unglück auf „den gerechten Zorn und die Strafe Gottes", wodurch doch ebenso wohl die Anklage der Bürger ausgeschlossen war, als wenn ein hoher Offizier, nachdem er die Beschuldigung derselben vorgebracht, abwehrend mit den Worten fortfährt: „Ich aber halte in meiner Einfalt darfür, daß Gott diese hochmüthigen Rebellen nicht allein durch das Schwert, sondern auch durch das Feuer verderben und austilgen wollen, damit sich andere daran zu spiegeln haben."

So weit die Kaiserlichen.

Auch die Gegenpartei schwieg nicht. König Gustav Adolf ließ sogleich in einer Flugschrift die Gründe darlegen, weshalb er der unglücklichen Stadt nicht eher zu Hilfe gekommen. Den Verdacht, daß er den Untergang Magdeburgs gewollt, brauchte er nicht von sich zu wälzen; alle Welt wußte, daß er selbst schwer dadurch benachtheiligt war, so schwer, daß er wirklich gewillt gewesen, sich nach diesem Verlust gänzlich zurückzuziehen. Nur die dringende und inständige Vorstellung des Kurhofes in Berlin: er möge doch das Haus Brandenburg nicht dem sichern Verderben Preis geben, bestimmten den Schwedenkönig seinen Entschluß zu ändern.

Von den zahlreichen Bürgern Magdeburgs haben nur einige

Hunderte die Zerstörung ihrer Stadt überlebt. Sie schieden sich auch ferner in zwei Parteien, die „ganz heftig wider einander“ waren. Da hätte es für diejenigen, welche „die Conjuncturen mit dem Herrn Administrator widerrathen“, nahe gelegen, durch beweisende Thatsachen die allgemeine Anschuldigung ihrer Mitbürger und Falkenbergs, von Seiten der Kaiserlichen, zu begründen. Allein von ihnen scheint niemand das Wort ergriffen zu haben, selbst nicht als sie beschuldigt wurden, mit dem Feinde unter einer Decke gelegen zu haben. Wohl aber ist von den gut evangelisch gesinnten Bürger viel über den Hergang geschrieben worden. Jene Beschuldigung Tillys freilich haben auch sie wenig beachtet. Es stand dieselbe in zu argem Widerspruch mit dem ganzen Verlauf der Dinge, als daß sie einer besonderen Widerlegung bedurft hätte. Weil keine einzige beweisende Thatsache, noch irgend eine bestimmte Aussage von Gefangenen vorgebracht war, so genügte es vollkommen zu versichern, daß solches „nicht gläublich von den armen bestürzten Leuten, denen so viel Zeit nicht gelassen wurde, etwas solchergestalt zu verüben“. Doch wurde freilich von dieser Seite sogar beklagt, daß die Angabe des Feindes nicht wahr sein könne, und daß deßhalb die Bürger darauf verzichten müßten, der Ehre der Numantier zu theil zu werden. Auch diese Magdeburger sprachen dann aber von der Strafe Gottes, die den „Mordbrennern und Räubern“ nicht erlaubt, die Stadt acht Tage lang zu plündern.

Die Anschuldigung, den Brand verursacht zu haben, ist von den Bürgern jedoch gar bald umgekehrt und den Kaiserlichen zugewandt. Sie sollen die Stadt an 4, an 5, an 8, an 18, an 50, an 60 Orten angezündet, ja in jedes dritte, in jedes ausgeplünderte Haus eine Brandfackel geworfen haben. Wie Tilly sich auf „der Gefangenen Aussag“, von denen aber niemand bezeugte, was er begehrte, so beriefen sich die Bürger auf die Erzählungen hoher kaiserlicher Officiere. Die Bürger werden dabei sicher nicht ermangelt haben, Nachrichten, die ihren Meinungen günstig waren, zu vergrößern; allein sie konnten doch auch eine beweisende Thatsache mit dem größten Rechte für ihre Annahme geltend machen. Daß Pappenheim den Befehl gegeben, einige Häuser anzuzünden, war nicht im geringsten zu bezweifeln. In weite Kreise ist die Kunde hiervon gedrungen, und kaum hält der eine

oder andere Schriftsteller es noch für erforderlich, einen leisen Zweifel darüber in übergroßer Vorsicht auszusprechen. Und während jener Befehl des kaiserlichen Generals auf solche Weise immer allgemeiner als die Ursache der Feuersbrunst angesehen wurde, tauchte noch, sicher durch diese Annahme hervorgerufen, doch sie bestätigend, das Gerücht auf, jene Anklage der Bürger sei des Pappenheim „pur lauter Andichten und Entschuldigung gegen Tilly", um von sich dadurch die Schuld abzuwälzen. Der menschlichen Leidenschaft aber entsprach es, daß die obdachlosen Bürger die Schuld ihres Unglücks in einer militärischen Maßregel sehen wollten, die ein General im Geiste der Kriegführung seiner Zeit verhängte, um seinen Soldaten die sauere Arbeit zu erleichtern, und nur wenige mögen dabei noch so gerecht gewesen sein, wie der Schutzherr Guericke, der später in Bezug auf den Befehl Pappenheims schrieb: „Die gemeine Soldatesque habe nunmehr keine Diskretion und Aufhören in der Brandlegung gewußt." Die Magdeburger werden damals nicht, wie heute Droysen, mit gerechter Vorsicht ausgesprochen haben: „weder von Tilly, noch von Falkenberg, noch von den Bürgern selbst ist die Stadt dem Feuer geopfert worden. Aber angesteckt ist sie auf Pappenheims Befehl."

Es darf aber hiermit kein Tadel ausgesprochen werden. Wohl mag freilich der Befehl Pappenheims zu der spätern Einäscherung der Stadt die erste Veranlassung gegeben haben. Allein nicht von dieser einen Stelle ist die große Feuersbrunst erwachsen, deren Raub Magdeburg geworden, denn ausdrücklich wird uns berichtet, daß die Flammensäulen an vielen und weit von einander entlegenen Stellen aufgelodert. Wer kann da untersuchen, wie sie an den einzelnen Orten entstanden! Mit großer Leidenschaft setzten sich die Bürger dem Eindringen der Feinde entgegen; die Gefährdung ihres Eigenthums, von Haus und Hof und heimischem Heerd vermochte nicht, sie zur Niederlegung der Waffen zu veranlassen. An die Bekämpfung des entfesselten Elementes haben sie am wenigsten gedacht, erst Tilly traf hierzu später, zu spät, um dasselbe zu bändigen, einige nothdürftige Anstalten, durch welche der Dom gerettet wurde. Die Bürger kämpften erst; dann aber, als sie besiegt waren und „mit ihren Gewehren unter Ach- und Wehgeschrei in ihre Häuser eilten", wurden sie hierhin von den kaiserlichen Soldaten, die „wie lebendige

Teufel an die Thüren ſchlugen", verfolgt, worauf ſofort in den gutwillig oder mit Gewalt geöffneten Häuſern die furchtbarſte Plünderung begann. Mit brennenden Lunten ſetzte die zügelloſe Soldateska den Bürger bis zum letzten Verſteck, bis auf den oberſten Boden nach: wie manches Haus mag da unbedachtſam und unbemerkt den Flammen überliefert ſein. Leicht brennbare Stoffe haben vielleicht hier und da die Gefahr auch vermehrt, vielleicht hat deren Entzündung Veranlaſſung gegeben, einem zögernden Bürger einen heilſamen Schrecken einzujagen, ihn ſo zu dem Geſtändniß zu bringen, wo ſeine Schätze verborgen. Daneben wird noch lange Zeit an vielen Orten der Stadt gekämpft ſein, und da kann ſehr wohl in dem wüſten Handgemenge von Streitern beider Parteien zu dem verzweifelten Mittel gegriffen ſein, ſich, ohne weitere Verabredung oder Befehl, durch das Anzünden naher Gebäude, dem hart andrängenden Feinde zu entziehen. An den Wällen werden auch die früher gelegten Minen, von deren Sprengung die Kaiſerlichen berichten, in der Hitze des Kampfes zum Theil entzündet ſein und Feuer umher geſprüht haben. Nachdem nun aber die Flammen ſchon an vielen Stellen aufgelodert, bedurfte es noch kaum des Sturmwindes, um es auch in Gegenden der Stadt zu tragen, die bis dahin noch unverſehrt wie vom Feinde ſo auch vom verzehrenden Elemente geblieben waren[1]). Es werden demnach unzählige Urſachen dazu beigetragen haben, um die Feuersbrunſt ſo ſtark werden zu laſſen, daß ſie die Stadt zerſtören konnte. Leidenſchaft und Gleichgültigkeit, Haß und Verzweiflung, Beutegier und Rohheit, und welche feindlichen Mächte ſonſt noch des Menſchen Herz durchwühlen können: ſie alle werden beigetragen haben, um des Feuers Gewalt zu entfeſſeln und überhand nehmen zu laſſen.

Dann aber ſchien der Himmel ſelbſt, entſetzt über die grauſe That, Sieger und Beſiegte im Flammenmeer vernichten zu wollen. „Es ſtund ein großer Sturmwind auf; die Stadt ging an allen Orten mit Feuer an, daß auch ganz keine Rettung noch einige Hilfe war", heißt es in einem katholiſchen und in einem proteſtantiſchen Bericht: „Darzu iſt Gottes Straff kommen, daß der

1) Ich erinnere an gleiche Erſcheinungen bei dem Brande von Hamburg.

Wind bald von allen vier Orten der Welt ſich erhoben und das Feuer mit Gewalt hin und her getrieben". Aehnliches wird von vielen erzählt. Der Sturmwind vollendete binnen wenig Stunden das Unglück der Stadt, indem er zu gleicher Zeit den Kaiſerlichen ihren Siegespreis entzog. Er führte auch vollends dem Grabe die vielen Tauſende tapferer und frommer Männer zu, von denen ein Dichter ſang:

O Magdeburg, die Deinen
Viel Herzen fromm beweinen,
Die bis in Todt geſtritten,
Um Gottes Wort gelitten.

# X.

# Zur orientalischen Frage.

## Gutachten im Juli 1854 Sr. Majestät König Friedrich Wilhelm IV vorgetragen

von

Leopold v. Ranke.

---

### Vorbemerkung der Redaction.

Der Denkschrift, welche wir im folgenden mittheilen, schicken wir einige einleitende Bemerkungen voraus, theils um die Bedeutung des Gegenstandes, theils um die Stellung des Verfassers zu demselben auch solchen Lesern anschaulich zu machen, die sich nicht näher mit der Lage der Christen im türkischen Reiche beschäftigt haben.

Die orientalische Frage, die in jedem Decennium unseres Jahrhunderts Europa einmal zu erschüttern pflegt, ruht zur Zeit. Der Krimkrieg von 1854 hat in seinen gewaltigen Explosionen den gespannten Elementen Entladung verschafft, die Machtverhältnisse haben sich an einigen Stellen geändert, die alten Widersacher suchen in den neuen Stellungen fürs erste sich zurecht zu finden. Aber von einer dauernden Lösung ist keine Rede. Von der Masse der unter einander streitenden Kräfte, Bedürfnisse und Begehren ist keines, das durch 1856 Befriedigung und Erledigung gefunden, keines, das sich zu einem bleibenden Verzichte bequemt hätte. Am deutlichsten erscheint dieß in den auswärtigen Beziehungen der Türkei. Der Krieg wurde geführt, um die erdrückende Uebermacht Rußlands zu brechen. Nun

Sewastopol ist gefallen, die russischen Grenzpfähle sind von der Donau hinweggerückt, die russische Kriegsflagge ist officiell vom schwarzen Meere entfernt, der Frieden hat das russische Protectorat über die Donaufürstenthümer abgeschafft und die Sorge für die christliche Bevölkerung der Türkei überhaupt der europäischen Pentarchie übertragen. Aber alle diese Verluste Rußlands haben nicht für einen Tag irgend einem Menschen die beruhigende Vorstellung gegeben, daß Constantinopel heute weniger durch die Macht des Czaren bedroht sei, als vor fünfzehn Jahren. Auf das momentane Zurückweichen von der Donau hat Rußland die definitive Unterwerfung des Kaukasus folgen lassen; für niemand ist es ein Geheimniß, daß es seine Kriegsschiffe aus dem Pontus ferne hält genau so lange es ihm beliebt, daß sein Einfluß unter den christlichen Unterthanen des Sultans modificirt aber nicht verringert worden ist. Oesterreich, dessen diplomatische Erfolge 1856 manchen guten Patrioten zu der Hoffnung begeisterten, das Donaureich werde diesen Namen endlich in Wahrheit verdienen und auf die Herrscherbahnen des Prinzen Eugen wieder einlenken, ist von einer solchen Kraftentfaltung so weit wie je entfernt. England führt nach wie vor ein durchgreifend wirksames Wort in Constantinopel und ist zur Zeit wohl der hervorragendste unter den europäischen Beschützern des sinkenden Reiches: nichts desto weniger beginnt auch bei seinen Staatsmännern der Glaube an die Heilbarkeit und was mehr ist an die Unentbehrlichkeit der osmanischen Regierung nachzulassen. Dort wie überall gesteht sich im Stillen jeder, daß aller Aufwand des letzten Krieges nur ein zehrendes Provisorium geschaffen und den großen Auflösungsproceß vielleicht unterbrochen, aber nicht beseitigt hat.

Wie sollte es anders sein? Die großen Mächte, deren überlegener Einfluß die Türkei umgiebt und durchdringt, verdanken denselben nicht einer kurzen siegreichen Schlacht, so daß er mit einer andern verlorenen Schlacht wieder beseitigt werden könnte. Sie ziehen ihn aus der Entwickelung der natürlichen und bleibenden Verhältnisse, theils der kriegerischen Kraft gegenüber dem militärischen Verfall, theils der industriellen und commerciellen Ueberlegenheit gegenüber einer unthätigen und stumpfen Apathie, theils dem religiösen Momente, aus dem hüben eine energische Civilisation, drüben aber ein tödtlicher Zwiespalt entspringt. So lange diese Verhältnisse existiren, werden Engländer

und Russen, Franzosen und Oesterreicher ihre Hand nach dem Erbe des kranken Mannes ausstrecken; seit einem Jahrhundert lebt er nur durch ihre gegenseitige Eifersucht und vielleicht noch mehr durch die Unklarheit aller über die positive Gestalt der Zukunft fort. Ein kriegerisches Ereigniß kann den Einfluß der einen für den Augenblick heben, den der andern eine Zeitlang vermindern, aber schlechterdings nicht von der Sorge wegen der Hegemonie des einen alle andern bleibend befreien. Einen natürlichen Strom kann man eindeichen, aber nicht ihm zu fließen verwehren. Man kann die russischen Garnisonen zehn Stunden von der Donau entfernen, aber man kann nicht die permanente Einwirkung Rußlands auf den Orient beseitigen. Wer es wollte, müßte eine europäische Coalition bis zur Vernichtung Rußlands unter den Waffen halten, und wenn dieß unmögliche gelänge, würde sofort unter den siegreichen Verbündeten die alte Rivalität aufs Neue auflodern. Für die Türken wäre die Zahl der Theilungsmächte verringert, damit selbst aber die Gefahr der Theilung nur dringender gemacht. Für Europa wäre die orientalische Frage nicht gelöst, sondern durch einen beispiellosen Weltkrieg nur die Möglichkeiten eines zweiten näher gerückt.

Die Lösung der orientalischen Frage bedeutet aber für uns andern eben nichts, als die Erlösung von der permanenten Sorge, aus dem Hader der Mächte um die türkische Erbschaft plötzlich am Rhein und Po, an der Weichsel und Donau das Kriegsfeuer emporschlagen zu sehen. Niemand bildet sich ein, diese Sorge lasse sich etwa durch ein europäisches Concert beschwören, welches jeder Macht das absolute Gesetz der Nichteinmischung auflege und wirksam auflege. Es giebt also nur eine Voraussetzung, deren Eintritt die Frage beseitigen würde, und diese Voraussetzung ist die Entstehung eines lebens- und wehrkräftigen Zustandes auf der Balkanhalbinsel selbst. Die Rivalitäten und Reibungen der erblustigen Nachbarn, die eine fortdauernde Bedrohung des europäischen Friedens sind, werden dann und nicht eher aufhören, wenn jene Lande aufhören, als herrenloses und wehrloses Erbobject zu erscheinen. Die Lösung der orientalischen Frage ist gleichbedeutend mit der Frage der innern Reform des türkischen Reiches, und wenn weder der Krieg von 1828, noch die Verhandlungen von 1840, noch der Krieg von 1854 die Sache wesentlich gefördert haben,

so erhellt daraus eben nur die Unzulänglichkeit der bei den jedesmaligen Verträgen und Friedensschlüssen ergriffenen Maßregeln zur innern Herstellung des türkischen Reiches.

Allerdings, die Aufgabe ist schwer und verwickelt, wie keine andere in der Politik unseres Erdtheils, und wer hochmüthig über die Fruchtlosigkeit der bisherigen Versuche und über die Unfähigkeit ihrer Urheber die Achseln zucken wollte, würde dadurch nur die eigene Unreife bekunden. So viel aber läßt sich sagen, daß zur Zeit die Fehlerquellen deutlich erkennbar sind, durch welche sich die Mächte bisher die gewaltigen Schwierigkeiten des Problems selbst gesteigert und geradezu unlösbar gemacht haben. Zunächst wird niemand eine Gefahr beseitigen, welcher die Existenz derselben leugnet und, wie Oesterreich es lange Zeit gethan, das Heil in der stumpfen Erhaltung des bestehenden und ungenügenden Zustandes sucht. Sodann wird niemand eine Krankheit heilen, der, wie es englischer Brauch in Constantinopel ist, sein Verfahren nicht nach der Natur des Leidenden einrichtet, sondern ihm mit einer Universaltinctur zusetzt, welche tausend Meilen entfernt einmal einem ganz andern Krankheitszustande Linderung verschafft hat. Endlich wird der die Gefahren eines Landes nicht beschwichtigen, dem es nicht zunächst auf das Wohl dieses Landes selbst, sondern in erster Linie auf das eigene oder auf das Interesse eines dritten ankommt, und der hiernach die auf einer Seite gewährte Stärkung durch eine schlimmere Störung auf der andern wieder aufhebt. Es ist kaum nöthig, hier Frankreich und Rußland erst besonders zu nennen.

Versuchen wir, die Aufgabe selbst und damit die Bedingungen ihrer Lösung nach ihren Hauptquellen uns zu vergegenwärtigen.

Das türkische Reich umfaßt zugleich eine Menge verschiedener Nationalitäten und verschiedener Religionsbekenntnisse, so zwar, daß der nationale Gegensatz durch den religiösen an einigen Stellen geschärft, an andern gekreuzt wird. Bis vor wenigen Jahrzehnten standen die Osmanen allen unterworfenen Christen als herrschender und alleinberechtigter Volksstamm gegenüber. Unter den Christen bildete die stärkste Gruppe die griechische Kirche, fand aber ihre confessionelle Einheit durch die nationale Feindseligkeit zwischen ihren Bekennern geschwächt, unter welchen Nationalgriechen, slawische Bulgaren und

Albaneſen neben einander ſtehen und ſich ſchlecht genug vertragen. Vergleicht man die Nationalitäten, ſo erſcheint nach den Osmanen die albaneſiſche als die kräftigſte und waffenfähigſte, iſt aber ihrerſeits in confeſſioneller Hinſicht geſpalten; es gibt muhamedaniſche, lateiniſche und griechiſche Albaneſen. Nicht anders iſt es mit den zahlreichen und begüterten Armeniern, die in ſchismatiſche und römiſch-katholiſche zerfallen, ſich unter einander kirchlich befehden und doch gegen Slawen und Hellenen ſich auf das ſchärfſte abſetzen. Wohin man blickt, zeigt ſich ein vielfaches Gewirr von eigenthümlichen und nach allen Richtungen ſtreitluſtigen Beſonderheiten.

Noch zu Anfang des Jahrhunderts bildeten die Osmanen unbeſtritten die herrſchende Einheit des Reichs. Sie allein hatten Staatsrecht, Bürgerrecht, Waffenrecht. Die Chriſten waren abſolut unterworfen; jeder einzelne Türke hielt ſich berechtigt, den einzelnen Chriſten als Verachteten und Untergebenen zu behandeln. Dieß Verhältniß ergiebt ſich, wie man weiß, unmittelbar aus den religiöſen Vorſtellungen, da nach dem Koran der Ungläubige vertilgt oder bezwungen werden ſoll, ſo daß er durch eine Köpfſteuer ſeine Exiſtenz von der Gnade des Siegers erkauft. Die Sultane, deren fiscaliſches Intereſſe die Schonung der Unterworfenen empfahl, gaben dem Daſein derſelben gewiſſe Rechtsformen und verliehen ſogar ihren Gemeinden eine bedeutende municipale Selbſtändigkeit: das letztere bedeutete freilich nur, daß die Regierung nirgendwo die Aufgabe einer pflegenden Thätigkeit übernahm, keineswegs aber, daß ſie darauf verzichtete, in jedem einzelnen Fall mit voller Willkühr gegen Perſon und Eigenthum zu verfahren. Und was ſchlimmer war, da die Chriſten nicht bloß Unterthanen des Sultans waren, ſondern Rajah, nämlich dienende Bevölkerung neben der herrſchenden osmaniſchen, ſo konnte die Regierung nicht hindern, daß jeder Paſcha und jeder Janitſchar ſich die gröbſten Eingriffe in Vermögen, Freiheit und Ehre der Rajah erlaubte. Es war die nothwendige unzweideutige Conſequenz des Islam, die eben deßhalb die Forderung der Osmanen bleiben wird, ſo lange ſie Muhamedaner im alten Sinne bleiben. An eine Verſchmelzung der Eroberer und Unterworfenen, etwa wie ſie ſich einſt in den Staaten der Völkerwanderung vollzog, war nicht zu denken. Es war keine Rede von ehelicher Gemeinſchaft, ſo oft auch der Raub chriſtlicher Jung-

frauen vorkam. Der Knabenzins, der Jahrhunderte hindurch ein Fünftel der christlichen Nachkommen hinwegnahm, diente nur, durch Recrutirung der Janitscharen die herrschende Classe zu stärken. Vor Gericht galt das Zeugniß des Osmanen gegen den Christen, nicht umgekehrt das Zeugniß noch so vieler Christen gegen einen Osmanen. Zu der Herbeiführung einer politischen Gemeinschaft fehlte bei dem herrschenden Theile der Willen, bei dem unterworfenen aber die erste Bedingung, die Sicherheit von Person und Eigenthum, die Anerkennung von Recht und persönlicher Ehre.

Es war die Consequenz des Islam. Allerdings, will man billig sein, so wird man sich erinnern, daß eine ganz ähnliche Denkweise Jahrhunderte lang auch auf dem Boden der christlichen Kirche geherrscht hat. Die Lage der Rajah im türkischen Reiche — abgesehn von den Folgen des verschiedenen numerischen Verhältnisses — hat kein schlagenderes Gegenbild als die Lage der Juden im christlichen Mittelalter: hier wie dort zeigt sich Stolz und Brutalität auf der herrschenden, Kriecherei und Haß auf der dienenden Seite, bleibende und durchschnittliche Stimmungen, durch welche beide Parteien auseinander gehalten und eine jede in sich verdorben wurden.

Der osmanische Staat sorgte höchst ungenügend für das Recht seiner Unterthanen; er sorgte so gut wie gar nicht für die Cultur seiner Angehörigen. Die osmanische Bevölkerung verachtete Ackerbau und Gewerb, der Unterricht der meisten kam nicht über eine dürftige Unterweisung im Koran hinaus. Der einzige höhere Beruf war Kriegsdienst und Staatsdienst, der in vielen Fällen mit persönlicher Sclaverei beim Sultan oder bei einem Großen begann. Die innere Verwaltung überhaupt blieb stets in den Rudimenten: von Sorge des Staates um den Unterricht, Pflege der materiellen Wohlfahrt, Herstellung der Verkehrsmittel, Belebung von Handel und Industrie war keine Rede; man erinnert sich, wie 1854 die französische Einquartierung binnen wenigen Wochen in Reinigung, Beleuchtung und Sicherung der städtischen Straßen mehr leistete, als die osmanische Polizei seit Menschengedenken. Jedes Dorf blieb isolirt von seinem Nachbardorf, wie viel weniger war ein fruchtbarer Verkehr von Stamm zu Stamm, von Provinz zu Provinz möglich. Der Austausch materieller Bedürfnisse und die Gemeinsamkeit administrativer

Fürsorge, diese starken Bindemittel der abendländischen Staatskörper, fehlten vollständig in jenem Reiche, welches ihrer bei der nationalen und religiösen Spaltung seiner Bewohner am dringendsten bedurft hätte.

Von Anfang an beruhte also die Consistenz des großen Gemeinwesens auf der militärischen Geschlossenheit des herrschenden, muhamedanischen Volkes. Die Osmanen bildeten, gleichviel ob Krieg oder Frieden herrschte, eine Armee, die durch Glaubenseifer begeistert und durch strenge Disciplin stark war. Unter ihnen selbst waren alle bürgerlichen Einrichtungen, die Staatsämter, die Vertheilung des Grundeigenthums, die Gestaltung der socialen Lebensweise, alles war ganz so streng und wohlerwogen, wie einst in Sparta, auf den einen militärischen Zweck berechnet. Hier blieb die Einheit des Reiches gesichert, so lange die herrschende Bevölkerung eine brauchbare Soldateska, oder mit andern Worten, da die Brauchbarkeit jedes Heeres auf Befehl und Zucht beruht, so lange die Regierung stark und kriegerisch blieb. Als seit dem 17. Jahrhundert die Sultane erschlafften, wurden die Paschas halb unabhängige Herrn in den Provinzen. Die in ihren Bezirken angesiedelten Truppen, Spahi und Timarli, verwilderten, verschmolzen hier und da mit den zum Islam bekehrten Vornehmen des Landes und entwickelten die Tendenz zu localer Selbstherrlichkeit. Darunter litt auf der einen Seite die Rajah, welche durch die volle Rohheit einer zuchtlos gewordenen Truppe zahllose Mißhandlung und Plünderung zu ertragen hatte, auf der andern die hohe Pforte, welcher damit zugleich die Einnahmen versiegten und die Armee aus den Händen kam. Da die überlieferten alttürkischen Einrichtungen versagten, begannen die Sultane auf Heeres- und Staatsreform im abendländischen Sinne zu dringen und, was damit auf das engste zusammenhängt, sich für die Lage der christlichen Bevölkerung thätig zu interessiren. Selim III regte zuerst diese Tendenzen an in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, einer Epoche, welche durch ihn für den Orient ebenso bedeutungsschwer wurde wie durch die französische Revolution für Europa. Mit Kämpfen der schwersten Art errang das neue System unter Mahmud und Abdul Medschid seine Erfolge, war aber nicht im Stande, die gute Meinung der Mehrheit der Osmanen für sich

zu gewinnen. Die frühern Träger der Reichseinheit, die osmanische Regierung und Bevölkerung, sind seitdem selbst gespalten.

Was die griechischen Christen betrifft, so waren sie gleich nach der türkischen Eroberung ohne Unterschied der Nationalität vom Sultan Muhamed unter die Leitung der Patriarchen gestellt und diese für den Gehorsam und die Steuern ihrer Glaubensgenossen verantwortlich gemacht worden. Jedes Dorf bekam seine Dorfobrigkeit, die Dörfer jedes Kreises standen unter dem Bischof, dieser wieder unter dem Patriarchen. Der Klerus behielt seine geistliche und empfieng einen bedeutenden Theil der weltlichen Rechtspflege; er übernahm eine gewisse Polizeigewalt und die Befugniß, so viele Steuern für die Bedürfnisse der Kirche einzuheben wie ihm gut dünkte. Für eine so ansehnliche Machtstellung unter seinen Glaubensgenossen widmete er der türkischen Regierung seine volle Unterwürfigkeit. Diese verstand es, die Synode, welche das Wahlrecht bei der Besetzung des Patriarchates hat, von sich abhängig zu machen, so daß sie nach dem Winke der Pforte den Patriarchen ernennt und nach Umständen auch wieder absetzt, und wieder nicht in anderem Sinne verfährt seinerseits der Patriarch gegenüber den Bischöfen. Die Regierung ist somit der Folgsamkeit ihrer christlichen Beamten sicher, und läßt sie im Uebrigen im Verhältniß zu den christlichen Unterthanen völlig gewähren. Dennoch ist diese Bevölkerung immer unzufrieden geblieben. Die Verwaltung des Klerus war in der Regel drückend und kostspielig; in den Angelegenheiten des materiellen Wohles zeigte sie geringe Theilnahme und Einsicht. Sie verstand es auf der einen Seite nicht, die nationalen Gegensätze innerhalb ihrer Confession zu überwinden, vielmehr verharrten die slavischen Einwohner in stetem Widerstreben gegen die Herrschaft der griechischen Priester. Sie war auf der andern Seite viel zu schwach, um die ihr untergebene Rajah gegen die Gewaltsamkeit der zwischen ihnen wohnenden Osmanen zu schützen und ihr damit die Existenz im Reichsverbande erträglich zu machen. Seit dem Anfange des Jahrhunderts griff die Rajah, wo sie konnte, trotz der Beamtenhierarchie ihres Klerus gegen die türkische Brutalität zu den Waffen. Große Landschaften warfen die Hoheit der Pforte ganz oder theilweise ab; in den übrigen blickt die Rajah mit unruhiger Hoffnung auf die christlichen Großmächte, überholt die Türken durch

geistige Bildung und industriellen Fleiß und wartet nur der glücklichen Stunde, die sie zu völliger Befreiung rufen wird.

Wir übergehen hier die sonstigen Religionsparteien und erwähnen nur noch eines relativ kleinen, aber durch seine europäischen Beziehungen wichtigen Theiles, der römischen Katholiken. Auch sie, obwohl im ganzen kaum eine Million Köpfe, gehören den mannigfaltigsten Stämmen an, den Lateinern, Griechen, Armeniern, Syrern, u. s. w. Auch für sie handhabt ihr Klerus die weltliche Verwaltung, auch für ihre Wohlfahrt entwickelt die Pfortenregierung keine amtliche Thätigkeit, auch sie empfinden die Gewaltthätigkeit der herrschenden osmanischen Bevölkerung. Aber während der griechische Klerus überall sich der Leitung der Pforte überläßt, empfängt der römisch-katholische seine Befehle ausschließlich von der römischen Curie, und ist wegen dieser Unabhängigkeit den türkischen Ministern äußerst lästig; er arbeitet zugleich eifrig in Mission und Propaganda und ist deßhalb der griechischen Bevölkerung nicht weniger als der Pfortenregierung verhaßt. Diese Antipathien sind äußerst lebhaft und energisch. Da die Einrichtungen der Staatsverwaltung bei allen Confessionen sich an die kirchliche Organisation anschließen, so durchdringt der fanatische Haß der Glaubensparteien den gesammten bürgerlichen und socialen Zustand. Im mittelalterlichen Europa verband die Kirche eine Reihe verschiedener Nationen zu einem großen politisch-religiösen Gemeinwesen; in den Staaten des modernen Abendlandes hält die Kraft der Staatsgewalt überall die Anhänger verschiedener Confessionen im Frieden zusammen: dort im Oriente hat der Staat durch seine politischen Einrichtungen den religiösen Streit in die Tiefen seines eigenen Baues aufgenommen.

Endlich aber wird durch diese Kirchlichkeit der politischen Institutionen auch die äußere Unabhängigkeit des Reiches einer ununterbrochenen Gefahr ausgesetzt. Fort und fort setzen die griechischen Christen, namentlich jene der slavischen Nationalität, ihre Hoffnung auf den russischen Czaren, nicht gerade als auf ihren künftigen Souverain, um so mehr aber als auf ihren Helfer und Retter gegen die Türken. Die römisch Katholischen blicken hier und da auf Oesterreich, noch mehr aber auf Frankreich als ihre schützende Macht, und mehrmals ist im vorigen Jahrhundert die Pforte genöthigt worden, ein

solches Schutzrecht vertragsmäßig anzuerkennen. Es ist bekannt, wie sehr diese Verhältnisse bei der unabhängigen Constituirung der Donaufürstenthümer, Serbiens, Griechenlands mitgewirkt haben. Ebenso hat sich aus ihnen der letzte Krieg von 1854 entwickelt, als griechische und römische Katholiken um den Besitz der kirchlichen Heiligthümer zu Jerusalem haderten, Frankreich sich der einen, Rußland der andern annahm, als Rußland dann durch die französischen Erfolge beunruhigt den Fürsten Menschikoff nach Constantinopel sandte und die Garantie aller Rechte des griechischen Klerus durch einen feierlichen Vertrag begehrte. Es gab in Constantinopel nicht mehr die alten Sultane, deren persönlicher Willen die furchtbarste Armee der Welt nach jedem Winke des Herrschers in Bewegung setzte. Die Fehler der Institutionen hatten ihre Früchte getragen. Die Central- und Einheitsgewalt des Staates hatte keinen Inhalt mehr als ihre Hilflosigkeit, ihr ganzes Streben ging dahin, mit geschicktem Laviren sich zwischen den hitzig kämpfenden Parteien zu verstecken. Wenn sie die französischen Forderungen erfüllte, so drohte ihr eine Revolution der zwölf Millionen griechischer Unterthanen, wenn sie ablehnte, sah sie den Zorn des katholischen Occident und im eignen Lande das Durchgreifen des russischen Einflusses vor Augen. Und weiterhin, wenn sie den herrischen Geboten des Fürsten Menschikoff ohne weiteres nachkam, so war eine entsetzliche Explosion des fanatischen Moslimenthums gewiß, während umgekehrt, wenn sie ohne weiteres den Fürsten hinwegwies, niemand den Eindruck auf Bulgaren, Serben, Hellenen ermessen konnte. So suchte sie zu verhandeln, zu vermitteln, Zeit zu gewinnen. Unter allen tobenden Leidenschaften war sie allein verständig, friedfertig, unparteiisch. Gegenüber den rivalisirenden Mächten des sonst so aufgeklärten Europa redete sie allein von religiöser Eintracht und gleicher Berechtigung der Confessionen. Nur daß freilich alle diese Tugenden nicht der Ausdruck hoher Ueberlegenheit, sondern ohnmächtiger Nichtigkeit waren.

Trotz alledem kam es damals zum Kriege, und im Kriege und durch denselben zu einer Reihe von innern Maßregeln und Vorschlägen, welche für die Erkenntniß des Zustandes äußerst lehrreich sind.

Im allgemeinen sind für die Heilung der unermeßlichen Uebelstände, an welchen das osmanische Reich dahinstirbt, drei Wege denkbar.

Der eine ginge auf Herſtellung des alten osmaniſchen Weſens, alſo auf Kräftigung der muhamedaniſchen Staatsgewalt unter Vorausſetzung voller Rechtloſigkeit der Rajah. Es wäre das Ideal für die Mehrzahl der türkiſchen Bevölkerung. Sie fluchen dem Andenken Selims III, Mahmuds II, Abdul Medſchids, der Sultane, welche dieſe geheiligte Bahn verlaſſen haben. Sie widerſetzen ſich jeder kaiſerlichen Anordnung im Sinne der Reform, mit dem fanatiſchen Eifer, der aus der Verbindung des eigennützigen Hochmuthes mit dem religiöſen Pflichtgefühl entſpringt. Sie veranlaſſen beſonders in den europäiſchen und ſyriſchen Provinzen unaufhörliche Reibungen mit der mißhandelten chriſtlichen Bevölkerung. Man kann ihnen nicht beſtreiten, daß ſie gewiſſe Vorſchriften des Koran für ſich haben. Aber gewiß iſt auch, daß ſie das Reich durch die Mittel und die Geſinnung, die daſſelbe im 16. Jahrhundert groß gemacht, im 19. zu ſchleuniger Zerſtörung bringen würden. Selbſt wenn die Provinzen des Sultans nur von Moslimen bewohnt wären, ſo würde die Pforte eine Menge von Einrichtungen und Hilfsquellen abendländiſcher Art heute nicht mehr entbehren können, welche aber wegen dieſes Urſprungs der Sinnesweiſe der muhamedaniſchen Eiferer als ein Gräuel erſcheinen. Vor allem aber iſt das alttürkiſche Syſtem eine Unmöglichkeit bei der heutigen Exiſtenz der Rajah. Die Türken ſind ſchwächer, ärmer, bornirter, die Rajah iſt zahlreicher, wohlhabender, ſelbſtbewußter geworden. Auch ohne auswärtige Intervention wäre ein völliger Sieg der Osmanen höchſt zweifelhaft, und die europäiſchen Mächte würden nimmermehr einen ſolchen zulaſſen.

Das zweite Syſtem lautet im geraden Gegenſatze zu dem erſten auf Herſtellung des ſinkenden Staates durch Reformen im abendländiſchen, modern-europäiſchen Sinne, Reformen, ſowohl in der Art und Weiſe der allgemeinen Verwaltung, als insbeſondere in dem Verhältniß der Osmanen zu den Chriſten. Es iſt im allgemeinen das Syſtem der vorher genannten drei Sultane, das Syſtem, welches ein europäiſch eingerichtetes Heerweſen an die Stelle der Janitſcharen und Lehnsreiter ſetzt, allerlei Experimente in den Finanzen verſucht, den Chriſten den Schutz der Staatsgewalt gegen jede Ungebühr ihrer türkiſchen Nachbarn verheißt. Schon vor fünfundzwanzig Jahren hat dieſe Tendenz durch den Hattiſcherif von Gülhane, 2. November 1839,

den erniedrigenden Begriff der Rajah zu beseitigen versucht und dann wieder während des letzten Krieges, auf den starken Antrieb Englands und seines Botschafters, Lord Redcliffe, einen vollständigen Umschwung in der Lage der Christen proclamirt. Das Hauptdenkmal dieses Strebens ist, wie bekannt, das vielgerühmte Gesetz vom 18. Februar 1856, der sogenannte Hat Humayun, nebst den denselben vorbereitenden und damit zusammenhängenden Einrichtungen. Danach soll zwischen den Unterthanen des Sultans wegen der Religion keine Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte weiter Statt finden. Jeder Einwohner soll gleiche Sicherheit des Eigenthums, der Rechtspflege, des Bekenntnisses genießen. Es werden Verwaltungsämter und Gerichtshöfe mit türkischen und christlichen Beisitzern gebildet; vor Gericht soll das Zeugniß eines Christen dieselbe Bedeutung haben wie jenes eines Türken. Es sollen ferner die Christen keine andere und schwerere Steuern zahlen als die Türken, dafür aber die Christen zum Kriegsdienst zugelassen und ein Theil des Heeres aus christlichen Regimentern gebildet werden. Endlich wird, nachdem für weltliche Dinge die Christen eine Verwaltung durch Laienbehörden erhalten haben, der Klerus auf seine kirchlichen Privilegien beschränkt, in deren Genusse aber aufs neue bestätigt.

Dieß alles wäre nun ganz vortrefflich, fehlte es ihm nicht an einem Bedingniß, an der Ausführbarkeit. Die gesammte türkische Bevölkerung, wie sie die Vollziehung des Hattischerif von Gülhane verhindert hat, steht auch heute dem Hat Humayun wie Ein Mann entgegen. Die gemischten Gerichtsbehörden sind eingerichtet worden, aber nicht zur Thätigkeit gekommen. Laut des Gesetzes soll das Zeugniß des Christen auch gegen den türkischen Verklagten Beweiskraft haben, aber kein türkischer Richter nimmt bei seinem Urtheil Notiz von dem Inhalt desselben. Noch ist kein Christ zum Kriegsdienst ausgehoben worden, und in diesem Punkte sind Ausgeschlossene und Ausschließende vollkommen einig gegen das Gesetz. Die Osmanen würden in der Waffengenossenschaft der Ungläubigen ihre eigene Entehrung und eine Beschimpfung der wahren Religion erblicken; die Christen aber haben wenig Neigung, zum Schutz des Halbmondes die Last des Waffendienstes zu tragen und ziehen vor, als Ablösungssumme die Kopfsteuer fortzuzahlen. Ihr einflußreichster Stand, der

Klerus, will von dem Hat so wenig wie die Alttürken reden hören, weil er ihm den größten Theil seiner politischen, richterlichen und finanziellen Vorrechte entziehn würde. Mit einem Worte, der Hat Humayun erfüllt alle Forderungen der richtigen Grundsätze, nur die eine, die erste und letzte nicht, daß die Einrichtungen zu der Culturstufe und der Culturart der Menschen passen sollen. Er proclamirt die unterschiedlose Vermischung der verschiedenen Racen und Religionen: leider aber wetteifern diese alle, so stark sie sonst von einander abweichen, in dem Einen, diese Vermischung zu verabscheuen. Die Türken wüthen darüber, aber wie bemerkt nicht die Türken allein; die verschiedenen christlichen Parteien sind nicht weniger erbittert. Es ist, als wenn jemand dem Europa des zwölften Jahrhunderts die Zumuthung stellte, seinen kirchlichen Zustand nach Lessings, seinen politischen nach Mirabeaus Grundsätzen einzurichten, wie wenn man die jetzigen Machthaber in Rom ermahnte, die politische Gleichberechtigung der Protestanten oder die amerikanischen Menschenrechte anzuerkennen. Es wird wenigen Menschen in Westeuropa einfallen, die hohe Autorität Lord Redcliffes in türkischen Angelegenheiten herabzusetzen; aber der thatsächliche Erfolg eines politischen Experimentes geht doch über jede persönliche Autorität seines Urhebers, und die bisherige Erfahrung hat durchaus gegen den Hat entschieden. Die religiöse Duldsamkeit der türkischen Regierung hat sich zwar unter der fortgesetzten Leitung ihrer englischen Protectoren immer glänzender entwickelt, leider aber auch fort und fort die stärksten Anlässe gehabt, an dem unverwüstlichen Fanatismus ihres Volkes ihre Geschicklichkeit und Geduld zu üben. Wenn die geschichtliche Erfahrung aller übrigen Länder zu irgendwelchen Rückschlüssen auf die Türkei berechtigt, so wird man sagen müssen, daß ein System religiöser Gleichberechtigung auch dort erst möglich werden wird, wenn im Volke jene innere religiöse Umwandlung sich vollendet hat, zu welcher die Nationen des Abendlandes drei Jahrhunderte gebraucht haben, und zu welcher im Oriente noch nicht der erste Schritt geschehen ist. Auch wird man nicht hoffen können, daß auf diesem Felde die Hilfe des Occidents den Fortschritt des Morgenlandes beschleunigen wird, da England als Vertreter der kirchlichen Gleichberechtigung in der Türkei allein steht, und das politische Interesse der übrigen Großmächte es mit sich

bringt, dem Oriente stets nur die Kehrseite der Münze zu zeigen, und die eine das Sonderrecht der griechischen, die andere das der lateinischen Orthodoxie mit einem Eifer zu predigen, als stände das christliche Abendland noch in den Jünglingsjahren des 12. Jahrhunderts.

Für jetzt wird man nur schließen können: ein ernster Versuch zur Durchführung des Hat Humayun würde das türkische Reich auf der Stelle aus einander sprengen.

Es bleibt das dritte System, die Absonderung der Nationalitäten und Confessionen aufrecht zu erhalten, aber einer jeden, zunächst also den bisher unterdrückten christlichen, einen festen Rechtsboden zu geben. Es ist das System, welches seit achtzig Jahren in erster Linie durch Rußland vertreten wird und von dieser Seite wohl seine präciseste Entwickelung in der von Fürst Gortschakoff der österreichischen Regierung am 7. Januar 1855 vorgelegten Denkschrift gefunden hat.[1]) Im allgemeinen hat diese Richtung vor jener des Hat Humayun den Vorzug, daß sie sich den vorhandenen Zuständen und Menschen unmittelbar anschließt und auf dem Boden der gegebenen Thatsachen fortbauen will, während das System des Hat völlig in der Luft steht und die Summe eines vierhundertjährigen Daseins ignorirt. Die Rajah selbst, sehen wir, will sich mit den Osmanen nicht vermischen: so lange sie nicht ihrerseits herrschen, die alten Eroberer nicht ihrerseits unterwerfen oder ausstoßen kann, begehrt sie nichts als Sicherheit in ihren eigenen Verbänden und Geschäften gegen die Willkühr ihrer türkischen Nachbarn. Eben hierauf richtet sich auch das russische Programm, und vor allem dieses Verhältniß wird die Erscheinung erklären, daß der russische Einfluß auf die Rajah trotz aller Niederlagen im letzten Kriege und trotz der Abneigung der Rajah gegen eine unmittelbare Herrschaft Rußlands keinen sichtbaren Verlust erlitten hat. Es fragt sich, wie sich der russische Vorschlag zu der Erhaltung der Reichseinheit stellt und welche praktischen Garantien seine Verwirklichung der Rajah darbietet.

---

1) Abgedruckt in dem lehrreichen Buche von Eichmann, Die Reformen des osmanischen Reichs, Berlin 1858, S. 417. Da Jasmunds Sammlung mir im Augenblicke nicht zur Hand ist, nehme ich das Datum aus Wurm, Geschichte der orientalischen Frage S. 437.

Die Denkschrift sucht nun Erleichterung der Christen, nicht durch unterschiedlose Vermischung aller Religionen, welche keiner der Betheiligten will, sondern durch Sicherstellung der einzelnen in ihren nationalen Verbänden, unter Benutzung der vorhandenen kirchlichen und Gemeindeeinrichtungen, und vor allem mit dem Begehren, daß die letzteren mit dem nationalen Princip ausgeglichen werden. Nach diesen Grundsätzen verlangt sie also keineswegs Einreihung der Christen in die türkische Armee, um so bestimmter aber Ausbildung der administrativen, richterlichen und finanziellen Befugnisse der Gemeinden und der Kirchen. Jede Gemeinde soll sich selbst unter der Leitung ihres Klerus verwalten, und die auf sie fallende Steuer auf ihre Bewohner umlegen. Rechtshändel unter Christen werden von dem geistlichen Gericht, Processe zwischen Christen und Türken vor gemischten Höfen entschieden. Jede Nation erhält einen von ihr ernannten Vertreter bei der Provinzialbehörde und einen weiteren Vertreter bei der Centralregierung des Reiches. Die Patriarchen sollen in wahrer Selbständigkeit gewählt und niemals abgesetzt werden; die kirchlichen Einrichtungen überhaupt aber sollen sich den Nationalitäten anschließen, der Gottesdienst überall in der nationalen Sprache gehalten, die Kleriker aus der Bevölkerung ihrer Bezirke genommen werden.

Die Vortheile, welche dieses Programm bietet, sind, wie man sieht, verlockend genug. Abgesehen von den vielfachen Verbesserungen, die es im Detail der Rechtspflege und der Verwaltung ankündigt, tritt vornehmlich mit principieller Bedeutung die Geltendmachung des Nationalitätsprincipes hervor. Nichts war bisher für die Entwickelung der Rajah störender, als daß nach allen Richtungen hin die Kirchen- und die Stammesgenossenschaft sich kreuzten: nichts würde demnach die Consistenz ihrer Verhältnisse gründlicher befestigen als die Ausgleichung dieses Mißverhältnisses. Eben deßhalb aber kann es nicht Wunder nehmen, daß, wie bei dem Hat Humayun die alttürkischen Zeloten, so hier die Pfortenregierung den heftigsten Widerwillen zeigte. In der That, ihr Lebensinteresse wurde durch den russischen Vorschlag an der Wurzel getroffen. Sie ist höchst bereit, jedem einzelnen Christen Glaubensfreiheit und Rechtssicherheit zu gewähren. Aber unmöglich konnte sie wünschen, die Raja in compacte, gleichartige Massen politisch organisirt zu sehen. Jene Zerreißung der nationalen Verbände

durch die confessionellen und umgekehrt ist für die Pforte die wirksamste Garantie der eigenen Hoheit über die zersplitterten Parzellen der Rajah. Wie wir sahen regierte sie die griechischen Slaven zunächst durch das kirchliche Ansehen des Patriarchen von Constantinopel, und wiederum wurde ihr die Abhängigkeit dieses Prälaten vor allem durch die nationale Antipathie seiner bulgarischen Glaubensgenossen verbürgt. Die Durchführung des russischen Programms mußte thatsächlich die slavischen Griechen von dem Patriarchate ablösen, und wenn es dafür den Patriarchen durch absolute Unabsetzbarkeit entschädigte, so war es wiederum die Pforte, welche damit eines ihrer wichtigsten Hoheitsrechte einbüßte. Der russische Vorschlag entzog also durch die Schwächung des Patriarchen der Pforte ihren Einfluß auf die slavischen, durch die Sicherung desselben ihre Macht über die Nationalgriechen. Dieses System der abgesonderten Nationalitäten mußte der Pforte geradezu als der erste Schritt zur Zertrümmerung des Reiches erscheinen. Eine andere Frage kam hinzu. Die Grundsätze der Denkschrift standen nicht so formell wie jene des Hat Humayun mit den Forderungen des Koran im Widerspruch, immer aber ließ sich nicht erwarten, daß überall in den Landschaften die osmanische Bevölkerung die Vorschriften derselben aus freien Stücken besser als die bisherigen Verfügungen der Pforte respectiren würde. Eben deßhalb hatte Rußland durch den Fürsten Menschikoff für sich selbst die Stellung eines vertragsmäßigen Garanten dieser Freiheiten begehrt: eine solche Garantie aber hätte, ernstlich gehandhabt, wie keines Beweises bedarf, die Herrschaft Rußlands über die Rajah bedeutet. Das System der Denkschrift, ohne dieselbe der Sicherheit gegenüber den Osmanen entbehrend, hätte mit derselben die Türkei zur russischen Provinz gemacht. Es war hienach nicht daran zu denken, daß die Pforte oder die übrigen Großmächte sich auf den russischen Vorschlag eingelassen hätten.

Das Schlußergebniß war also hier ebenso negativ, wie bei jenen andern Systemen. Dennoch schien es angemessen, diese verschiedenen Versuche im einzelnen zu entwickeln, weil sich auf keine andere Art der Umfang und die Schwierigkeit der Aufgabe rascher und deutlicher veranschaulichen ließ. Stellt man sich jetzt die Frage, auf welchem der angegebenen Wege trotz des bisherigen Mißlingens die künftige

Lösung zu suchen und zu erstreben ist, so scheint vom Standpunkte der historischen Betrachtung die Antwort nicht zweifelhaft. Die Restauration des alten Osmanenthum hieße Umkehr der geschichtlichen Entwickelung, Aufsuchen der Zukunft in einer vermoderten Vergangenheit. Das System des Hat Humayun ist ein Versuch, ein Gebäude ohne Boden in den Wolken gutgemeinter aber unklarer Wünsche zu errichten. Wer unter Politik die Fortbildung des Vorhandenen versteht, wird in der orientalischen Frage nur von den Grundsätzen des dritten Systems ausgehen können, Sicherung der christlichen Bewohner der Türkei in ihren eigenen Verbänden; und die Aufgabe präcisirt sich dann näher dahin, hiefür Bestimmungen zu treffen, die mit der Existenz der Osmanen, der Souveränetät des Sultans und der Integrität des Reiches verträglich sind — so lange verträglich als überhaupt der Islam auf der Balkenhalbinsel sein Dasein noch zu fristen die Kraft hat. Es handelt sich hier, wie man sieht, im strengen Sinne des Worts, um einen Bau von unten herauf. Was bisher die Lage der Rajah unerträglich machte, war nicht etwa der Mangel constitutioneller Rechte, parlamentarischer Vertretung, urkundlicher Privilegien und Prärogativen. Um so hohe Dinge handelt es sich hier nicht, ja man wird es als den wesentlichen Fehler jener Reformpläne bezeichnen dürfen, daß sie in dieser Richtung des Guten überall zu viel thun. Was der Rajah fehlt, ist das erste und elementarste Erforderniß jedes menschlichen Daseins, die Sicherheit vor der brutalen Gewalt, die Anerkennung von Person und Eigenthum, die Gewähr des privaten Rechtsschutzes. Die Pfortenregierung ist bereit, ihn zu gewähren. Aber sie selbst ist ohnmächtig gegenüber ihren osmanischen Unterthanen, ihren muhamedanischen Beamten, deren jeder ein Gott gefälliges Werk zu thun meint, wenn er trotz eines entgegenstehenden Fermans einen Ungläubigen mißhandelt. Der Christ, von dem Staate ungeschützt, kann sich selbst nicht schirmen, denn der Besitz jeder Waffe ist ihm auf das strengste untersagt, während jeder Osmane die Waffe in Händen hat. Die Rajah blickt also hinaus über die Reichsgrenze nach der Hilfe ihrer Glaubensgenossen in Europa. Aber die Einmischung einer benachbarten Großmacht wäre Beeinträchtigung der Pfortensouveränetät und damit eine unendliche Störung des europäischen Gleichgewichts. Es ist klar, mit

welcher Behutſamkeit und Umſicht in jeder dieſer Beziehungen zu verfahren iſt, um nicht bei der erſten Maßregel alle Schläuche des Aeolus zu eröffnen. Es iſt aber ebenſo deutlich, welche unendliche Wohlthat durch jede wirkliche Garantie des individuellen Daſeins hier für viele Millionen geſchaffen werden würde.

An dieſer Stelle rücke ich Rankes Gutachten ein. Es redet auf den erſten Anſchein von geringfügigen Dingen, von den Aeckern kleiner Bauern, von dem Rechte des Landmannes, eine Flinte zum Schutze gegen Räuber im Hauſe zu haben, von der räumlichen Trennung zweier unverträglicher Nachbarn, von der Zweckmäßigkeit, einen jeden durch ſeine Gemeindegenoſſen richten zu laſſen, von dem einfachen Mittel, die Sicherheit des Staates und den Frieden der Landſchaften zugleich zu verbeſſern, indem man die Soldaten aus den Dörfern in größern Garniſonen ſammelt. Das Gutachten tritt alſo im Sinne der Rajah viel beſcheidener auf als die ruſſiſche Denkſchrift oder der Hat Humayun. Es rührt keinen verhängnißvollen Principienſtreit auf, es proclamirt keine neue Geſammtverfaſſung, weder für den osmaniſchen Staat noch für die chriſtlichen Nationalitäten: vielmehr behält es bei jedem ſeiner Vorſchläge ſowohl die Erhaltung des Reiches und die Unabhängigkeit der Pforte als die Hebung und Sicherung der chriſtlichen Einwohner im Auge und beſchränkt ſich nach einer höchſt durchgreifenden Kenntniß des gegebenen Zuſtandes überall auf das hier mögliche und erreichbare, mit dem aber ſofort die Beſeitigung unendlicher Leiden erreicht wäre. Es iſt wahr, auch Ranke ſpricht die Ueberzeugung aus, daß bei der Schwäche der Regierung und dem Trotze der Moslimen wenigſtens für die erſte Einrichtung der Reform eine wirkſame Controle Europas unerläßlich ſein würde. Die Art und Weiſe aber ihrer Ausübung formulirt er dann in einer Weiſe, daß das Princip der türkiſchen Souveränetät gewahrt wird. Durch die temporäre Thätigkeit einer von allen Großmächten gebildeten Commiſſion würde einerſeits das reale Intereſſe der Pforte ſelbſt gefördert und andererſeits jeder Anlaß zu europäiſcher Eiferſucht ausgeſchloſſen werden. Nehme ich alles zuſammen und vergleiche es mit der ruſſiſchen Denkſchrift und dem Hat Humayun, ſo kann ich mich dem Eindruck nicht entziehen, daß die großen praktiſchen Staatsmänner, die an der letztern gearbeitet haben, vorwiegend

doctinäre Politik gemacht, der offene Sinn dagegen für das praktisch ausführbare und wohlthätige durchaus auf der Seite des deutschen Gelehrten gewesen ist.

Das Gutachten hat die volle Billigung des Monarchen gefunden, dem es erstattet worden ist. Aber es ist bekannt, daß in jener Zeit die preußische Politik nicht in der Lage war, vollends in der orientalischen Angelegenheit Erfolge zu erringen. Es reicht hin, mit einem Worte daran zu erinnern, daß, als der Pariser Friedenscongreß zusammentrat, die Pforte auf Antrieb Lord Redcliffes bereits den Hat Humayun erlassen hatte und nun mit lebhafter Eifersucht jeder vertragsmäßigen Festsetzung über die Rechtsverhältnisse ihrer christlichen Unterthanen widersprach. Was könne, erklärte sie, Europa weiter verlangen, was der Hat nicht schon in vollstem Umfange gewährt habe: Europa habe gegen Rußland sich erhoben, um die Unabhängigkeit der Türkei zu erretten, es werde jetzt nicht selbst den Sultan unter Vormundschaft stellen wollen. Die Stimmung der Westmächte war einmal in diesem Zuge: man begnügte sich, im Artikel IX. des Friedens der Thatsache, daß der Sultan nach seiner Milde und Gerechtigkeit den Hat aus freiem Entschluß verkündet, anerkennend Erwähnung zu thun.

Die Folgen sind rasch genug sichtbar geworden. Man hat das thatsächliche Bedürfniß mit einer weit umfassenden Phrase umgangen, und wie immer bei solchem Verfahren haben alle Theile sich selbst beschädigt. Der Hat ist, wie schon erwähnt, ein wirkungsloses Papier geblieben; seine Vorschriften sind verschollen, kaum eine seiner Einrichtungen zum Schutze der Rajah ist verwirklicht worden. Wenige Jahre später sah sich Frankreich zu der Intervention in Syrien genöthigt, wenn dort nicht eine vollständige Ausrottung der Christen eintreten sollte. Schon damals erlebte die Pforte, was sie für sich durch die Abwendung eines die Rajah betreffenden Paragraphen im Pariser Frieden oder durch die Verhütung einer für die Rajah wirkenden Commission der Mächte gewonnen hatte. Der Pariser Frieden garantirt nicht den Hat Humayun, aber bei dem ersten praktischen Falle zeigte sich, daß die bloße Erwähnung desselben von den Mächten einer Garantie gleich geachtet wurde. Anstatt einer geregelten und dadurch nach Umfang und Zeitdauer beschränkten Tutel des gesammten Europa erlebt die Pforte

nach 1856 ſo gut wie vor dem Kriege die wechſelnden, ſtreitenden, für ſie ſtets erdrückenden Anſprüche der einzelnen Großmächte. Keine Quelle der Gefahr, weder im innern noch gegen außen, iſt geſchloſſen worden. Man hat 1855 das Nationalitätsprincip der ruſſiſchen Denkſchrift weit hinweg gewieſen, aber ſchon 1862 haben die Bulgaren die kirchliche Hoheit des griechiſchen Patriarchen ſo gut wie beſeitigt. Man hat 1856 die Entfernung der Osmanen aus den Dörfern und ihr Zuſammenwohnen in und um den Feſtungen nicht verfügen mögen: ſeitdem aber ſetzt das Gewicht der Thatſachen ſich unaufhaltſam durch, und die Chriſten, obwohl noch immer unbewaffnet und häufig mißhandelt, gedeihen durch Arbeit und Geſchäftsklugheit und kaufen überall den osmaniſchen Grundbeſitzer aus. Wie viel der einzelne unter ihnen noch von einzelnen Osmanen zu leiden hat, ſo macht doch der allgemeine Einfluß Europas das Aufſtreben der Rajah im ganzen unwiderſtehlich. Die Türken ſelbſt verbergen es ſich nicht und ſprechen es mit fataliſtiſchem Gleichmuth aus: Allah will es, daß wir arm und die Chriſten reich werden. In allmählichem, thatſächlichem Fortſchritt gelangen die Chriſten zu der Poſition, welche vor einem Jahrzehnt für ſie in ſo mannigfaltiger Weiſe fruchtlos discutirt wurde. Die Diplomatie, deren damaliges Streben aus lauter Zärtlichkeit für die Souveränetät der Pforte impotent blieb, hat damit nur die Wirkung erzielt, daß die Fortſchritte der Rajah nicht durch ſondern gegen die Pforte ſich vollziehen, daß ſie dem Sultan keine Anhänglichkeit ſeiner chriſtlichen Unterthanen eintragen, daß ſie keine Stärkung ſondern nur weitere Zerrüttung des Reiches bedeuten. Im Jahre 1854 mochte es noch als zweifelhaft gelten, ob in dem Völkergewirre der Balkanhalbinſel ein anderer Stamm als der osmaniſche die leitende Stellung haben könne: heute iſt es nur eine Frage der Zeit, wie viele Jahre noch die Osmanen im Süden des Gebirges die Herrſchaft der griechiſchen, im Norden der ſlaviſchen Race werden verzögern können.

## Gutachten.

Die Europäiſchen Mächte kommen, ſo heftig ſie auch ſonſt entzweit ſein mögen, über zwei Punkte miteinander überein. Sie wollen die Integrität des Territorialbeſtandes der Türkei erhalten wiſſen und zugleich fordern ſie ſämmtlich eine Verbeſſerung des Zuſtandes der chriſtlichen Bevölkerung in dieſem Reiche.

Wenn der Anlaß der gegenwärtigen Zerwürfniſſe der Mächte in dem Anſpruch einer ausſchließenden Advocatur für die Chriſten griechiſcher Confeſſion von Seiten Rußlands gelegen hat — wie es denn unleugbar iſt, daß ſie zunächſt daher entſprungen ſind, — ſo bildet es einen weſentlichen Moment der allgemeinen Beruhigung, daß dieſelbe durch ſolche Feſtſetzungen, welche den Zuſtand der chriſtlichen Einwohner der Türkei überhaupt ſichern, unnöthig gemacht werde; die allgemeine Garantie für dieſe Feſtſetzungen und Verbeſſerungen würde dann eben denen anheimfallen, von denen ſie ausgegangen wären, nämlich der Geſammtheit der großen Mächte.

Dabei dürfte man ſich aber nicht mit Beſtimmungen über die religiöſen Zuſtände allein, etwa über die Verhältniſſe der Patriarchen und der Biſchöfe und über deren Rechte begnügen, denn man hat erlebt, daß die Biſchöfe griechiſchen Glaubens und griechiſcher Nation in den ſlaviſchen Provinzen nicht ſelten eine den Bevölkerungen beinah feindſelige Haltung angenommen haben, zumal da ſie ihre Stellen in Konſtantinopel zu erkaufen pflegten. Auch haben die weſtlichen Mächte, dieß anerkennend, ſchon eine um vieles tiefer eingreifende Veränderung in Antrag gebracht, wir meinen eine Verbeſſerung des gerichtlichen Verfahrens. England hat darauf gedrungen, daß in Zukunft vor den türkiſchen Gerichten das Zeugniß der Chriſten eben ſo gut angenommen werden und gültig ſein ſolle, wie das der Moslimen. Aber man dürfte ſich täuſchen, wenn man von dieſer Beſtimmung, ſo wohl gemeint ſie auch iſt, eine weſentliche Erleichterung der Chriſten erwarten wollte; die Entſcheidung würde doch immer in den Händen

der türkiſchen Richter liegen, von deren Gerechtigkeitsliebe, ſobald ein Hader zwiſchen den Anhängern der verſchiedenen Religionen eintritt, ſich nicht viel erwarten läßt; überdieß aber würde man auf dem Boden der bisherigen Großherrlichen Verordnungen ſtehen bleiben, die noch niemals eigentlich beobachtet worden ſind. Die Fermans werden vorgeleſen. Das iſt alles. Ihre Ausführung iſt eben denen anvertraut, deren Intereſſe nicht allein, ſondern deren von ihrer Religion geheiligte Geſinnung dahin geht, daß ſie unausgeführt bleiben. In Bosnien wäre keinem Chriſten zu rathen geweſen, ſich auf die Hatſcherifs von Guilhane zu berufen: er würde ſein Leben gewagt, man würde ihn mit dem Tode beſtraft haben.

Was die chriſtlichen Bevölkerungen niederdrückt, iſt nicht ein einzelner Mißbrauch der Gewalt, ſondern überhaupt die Bevorzugung der Bekenner des Islam vor den Chriſten oder vielmehr die Herrſchaft der einen über die andern. Nicht als ob alle Muhamedaner an der Ausübung der Macht Theil nehmen: es giebt und zwar auch in europäiſchen Provinzen deren viele, die ſich in ſehr armſeligem Zuſtand befinden: aber der Islam iſt die Bedingung der Theilnahme am Krieg und Staat, überhaupt an jener Herrſchaft, die einſt auf die Ueberwältigung und Unterjochung der chriſtlichen Völkerſchaften gegründet wurde und ſeitdem gleichſam eine fortgeſetzte Feindſeligkeit geblieben iſt: in dem Laufe der Jahrhunderte hat ſie ſich jedoch niemals zu einem ruhigen und geſetzlichen Staatsweſen entwickelt, und vermöchte dieß auch durch ſich ſelbſt niemals, denn der Islam billigt die Gewaltſamkeit gegen die Giaurs, die Ungläubigen; das Herkommen heißt ſelbſt die perſönliche Gewaltthätigkeit gut. Er nährt die Ueberhebung eines unberechtigten Selbſtgefühls, welches ſeinen Bekennern in Fleiſch und Blut übergegangen iſt, von dem ſie ſich ſelbſt nicht losreißen können.

Die chriſtlichen Mächte, obwohl eiferſüchtig auf einander und mit einander ſtreitend oder vielmehr eben in dieſem Streite, ſind, wie durch ein göttliches Geſchick berufen, jenen anzugreifen; es iſt augenſcheinlich, daß es nur ihres entſchieden ausgeſprochenen Willens bedarf, um dieſem für ſie ſelbſt entwürdigenden Zuſtande ein Ende zu machen. Haben ſie aber die Macht, ſo haben ſie auch ohne Zweifel eine heilige Pflicht dazu.

Wollte man im allgemeinen bezeichnen, was erforderlich ist, so könnte man an eine Unterscheidung anknüpfen, die man in früheren Verhandlungen bemerkt, z. B. in denen von Akjerman vom Jahre 1826, an die Unterscheidung zwischen Rajah und Unterthan. Rajah ist die christliche Bevölkerung in ihrer Unterordnung zu der Osmanisch-Islamitischen, an sich die rechtlose Heerde, die nur darum geduldet wird, weil der Acker gebaut werden muß. Die Anwendung dieses Wortes fand man schon damals unzulässig, sobald den Christen eine sichere und gesetzliche Existenz verschafft werden sollte, und setzte an die Stelle desselben den Ausdruck Unterthanen der Ottomanischen Pforte. In der Durchführung dieser Unterscheidung wird die Hauptsache liegen, wofern etwas durchgreifendes erreicht werden soll. Die christlichen Einwohner der Türkei müssen aufhören, Rajah, das ist, Unterworfene der den Staat ausmachenden allein berechtigten Bekenner des Islam zu sein, sie müssen Unterthanen der Pforte werden, ebenso wie die Osmanli selbst.

Die Absicht würde nicht sein, in dem ganzen türkischen Reiche, auch nicht in den europäischen Provinzen desselben, Zustände hervorzubringen, wie sie in Serbien bestehen, denn die sind durch wiederholte Waffengewalt errungen worden und stellen einen Grad von nationaler Selbständigkeit dar, welchen auch in andern Theilen ihres Gebietes anzuerkennen der Pforte nicht zugemuthet werden kann, sondern es würde nur darauf ankommen, einige Bedingungen festzusetzen, ohne welche an ein ruhiges und gesichertes, wenn auch untergeordnetes, persönliches Dasein nicht zu denken ist.

Als die erste dieser Bedingungen würden wir bezeichnen das Recht auf Eigenthum, namentlich sichern und gesetzlich gewährleisteten Grundbesitz. Um zu erkennen, worauf es hierbei ankommt, muß man sich erinnern, daß in den letzten mannigfaltig agitirten Jahrzehnten die Entsetzung der christlichen Einwohner von ihrem Grundbesitz, namentlich in Bosnien, noch immer fortgegangen ist. Daß die alten Lehnsleute des Sultan, die Spahi, als Grundherren in den Dörfern angesehen werden und ihre Zinsen und Gefälle von den Hufen der christlichen Einwohner zogen, war in der Ordnung. Da nun aber der Landbesitz auch hierbei noch immer einen nicht unbeträchtlichen Ueberschuß gewährte, so hat sich erst in späteren Zeiten noch eine andere Klasse in denselben

eingedrängt: häufig Abentheurer muhamedanischen Glaubens, die sich unter einer oder der andern Form nicht selten auch durch offene Gewalt des Grundes und Bodens bemächtigt haben; oder auch einen großen Theil seines Betrages und zwar in diesen Regionen, die des Verkehrs ermangeln, in baarem Gelde einzutreiben sich für berechtigt halten. Die Einwohner geriethen dadurch in einen Zustand von Rechtlosigkeit, welcher ihnen eine ruhige Existenz, wie sie der Mensch auch auf der niedrigsten Stufe der Gesellschaft bedarf, fast unmöglich macht. Man nennt diese Anmaßer Tschiotlik-Sahibien. Sie haben sich nicht etwa auf Anordnung der Pforte oder zum Vortheil derselben eingedrängt, sondern zu eigenem persönlichen Vortheil im Gegensatz mit der Pforte. Das Unwesen begann damals, als die Janitscharen den Versuch machten, die Gewalt des Großherrn von sich abzuwerfen und Land und Leute geradezu in ihr Eigenthum zu verwandeln, was die Ursache zu der Erhebung von Serbien gewesen ist, und stand von Anfang an damit in Zusammenhang. Auch in einigen Bosnischen Bezirken, namentlich in Jadar, griff es schon damals um sich, und die Einwohner sahen sich zu ernstlichem Widerstand gezwungen. Sie hatten dabei höherstehende und mit einiger Einsicht begabte Türken selbst auf ihrer Seite. Ein türkisches Oberhaupt in Swornik, Mehemend Capitan, erschien in dem Bezirk und schaffte die Tschiotlik-Sahibien wieder ab. Der Wesir von Bosnien, der früher diese Gewaltthaten begünstigt, ja sie selbst mit vollzogen hatte, fand sich bewogen die Abschaffung zu bestätigen.

An diesem Beispiel von Jadar kann man überhaupt sehen, was für eine verbesserte Einrichtung vor allem nothwendig wäre. Der Wesir bewilligte noch zweierlei, 1. daß kein Türke in den Bezirk kommen dürfe, selbst der Spahi nur einmal im Jahre zur Einziehung seiner Gebühr; 2. daß die Einwohner sich selbst untereinander richten sollten. Er hat ihnen sogar das Recht zugestanden, die Todesstrafe zu erkennen.

Ohne auf jeden einzelnen Punkt zu bestehen, muß man als zweite Hauptgrundlage einer verbesserten Einrichtung festsetzen, daß die Christen durch Männer ihrer eigenen Religion und Nation gerichtet werden. Denn bei dem durch die Religion geheiligten und durch keine Satzungen des Großherrn abzuschaffenden Anspruch der Osmanen

auf persönliche Angriffe und Gewaltsamkeiten, welche sie gleichsam als ihr gutes Recht betrachten, ist an keinen gesetzlichen Zustand zu denken, wenn den Einwohnern nicht Richter und Obrigkeiten aus ihrer eigenen Mitte vorgesetzt werden. Man wird fragen, auf welche Weise, wenn ein solches Zugeständniß ins Leben tritt, alsdann die Streithändel, die zwischen Türken und Christen entstehen, zu richterlicher Entscheidung gebracht werden sollen. Es giebt ein Beispiel, nach welchem man sich für diese Fälle richten könnte. In Belgrad hatte man eingeführt, daß das christliche Gericht sich an das türkische wandte, wenn der Angeklagte ein Türke war, das türkische dagegen die Hilfe des christlichen in Anspruch nahm, wenn ein Christ von den Türken angeklagt wurde, und man hat nie gesehen, daß dieß eine Versagung der Gerechtigkeit zur Folge gehabt hätte, weil die zu erwartende Reciprocität jeden Theil bei der Pflicht, Gerechtigkeit zu üben, festhielt. Auf diese Weise könnten die Verhältnisse in den großen Städten, wie Sarajewo, Adrianopel, ja vielleicht auch in Konstantinopel selbst geordnet werden. Für das platte Land müßte man die Population, so viel irgend möglich ist, von einander absondern, um den national religiösen Hader nicht jeden Augenblick wach rufen zu lassen. Als im Jahre 1815 Serbien zuerst beruhigt, noch nicht, wie später, eingerichtet worden war, hat der Pascha Maraschli Ali angeordnet, daß kein Musellim ohne Einwilligung der Knesen sich in die Streitsachen unter den Christen mischen dürfe, nicht einmal dann, wenn Türken dabei betheiligt waren.

Ein drittes nicht minder dringendes Bedürfniß ist, daß man den Gewaltsamkeiten ein Ende macht, die sich mit der Eintreibung der Auflagen so leicht verbinden. Den Knesen und andern Vorstehern der christlichen Gemeinden und Bezirke selbst müßte die Aufbringung der Auflagen anheimfallen, sei es nun, daß dieselben im ganzen — was allerdings das beste wäre — oder im einzelnen berechnet werden sollten, wie das unter andern in Jadar auch der Fall gewesen ist. Denn zur Zahlung der Auflagen an den Großherrn, so wie zur Abtragung der gesetzlichen Grundrente an den Spahi, würden die Christen verpflichtet bleiben.

Nach alle dem könnte der für einen Friedens-Entwurf aufzustellende Vorschlag folgendergestalt formulirt werden:

„Den christlichen Einwohnern der Türkei soll, wie die freie Ausübung ihrer Religion, so auch das Recht auf ihr Eigenthum für immer gewährleistet sein: sie sollen Richter und Vorsteher von ihrer Religion und Nation haben."

Eine große Schwierigkeit kommt jetzt hierbei noch in Betrachtung; man kann die Frage erheben, ob bei einer Einrichtung dieser Art die Integrität und Souverainetät der Pforte sich werde erhalten können.

Wir antworten: der Pforte wird es unbenommen bleiben, ihre Festungen ausschließend mit Osmanli zu besetzen, denn, wie die Provinzen selbst, so wird sie auch die Festungen, welche die Gränze beschützen, ohne Ausnahme behalten: für die so wünschenswerthe Sonderung der beiden Bevölkerungen könnte es nur von Nutzen sein, wenn sie die türkische Bevölkerung um ihre Festungen her zusammenzöge und daselbst ansiedelte. Man braucht in der That nicht zu fürchten, daß die christliche Bevölkerung sich Gedanken des Abfalls hingeben würde, wenn sie in besondern Bezirken vereinigt, soweit das nämlich ohne große und beschwerliche Veränderungen der Eigenthums-Verhältnisse thunlich wäre, die untere Verwaltung und die Rechtspflege in ihre eigenen Hände bekäme. Die Erfahrung zeigt, daß die Christen der Türkei zur Verbindung an auswärtige Mächte in demselben Grade weniger Lust haben, als sie sich unter der Autorität des Großherrn in einem erträglichen Zustande befinden. Bisher waren sie einer fremden Religion und Nation unterwürfig, ihre Ergebenheit für den Großherrn würde unendlich zunehmen, wenn sie nur ihm zu gehorchen brauchten und eine Staatsgewalt über sich sähen, die sich zum Schutze der Bekenner beider Religionen und beiderlei Bevölkerungen gleichmäßig verpflichtete. Finanziell würde die Pforte ohne Zweifel sogar gewinnen; sie dürfte alsdann auf das Eingehen der Auflagen mit Sicherheit zählen, was sie jetzt nur dann vermag, wenn sie das Schwerdt über den Häuptern der zahlungspflichtigen Paschas gezückt hält.

Berühren wir noch die transitorischen Bestimmungen, die dazu gehören würden, um die Einwohner aus dem Stande der Rajah, in welchem sie also Unterworfene der türkischen Nation sind, in den Stand von Unterthanen des Großherrn zu erheben.

Die fortdauernden Gewaltthätigkeiten rühren hauptsächlich daher,

daß es den Osmanli erlaubt, und den Christen verboten ist, Waffen zu tragen und in ihren Häusern zu haben. Die Pforte ist noch niemals stark genug gewesen, denen, welche vom Raube leben, statt sich in eine bürgerliche Ordnung zu fügen, ihre Waffen zu entreißen: diese lassen die Unbotmäßigkeit, welche sie gegen ihre Regierung behaupten, die Christen auf das härteste empfinden. Wenn man nun fordert, daß den Christen ihrerseits ebenfalls erlaubt werden möchte, Waffen zu ihrer Vertheidigung wenigstens in ihren Häusern zu haben, so scheint das dem Princip entgegen zu laufen, indem es ja darauf ankommt, einen gesetzlichen und friedlichen Zustand zu begründen, und in der That wäre es nicht zu rechtfertigen, wofern nur die Pforte über den muhamedanischen Theil der Bevölkerung eine vollkommene Autorität ausübte und derselben mächtig wäre: so lange dieß aber so wenig der Fall ist, wird sich die Bewilligung der Waffen schwerlich vermeiden lassen. Nicht fürwahr um den Krieg zu organisiren, sondern um denen, die bisher überwältigt zu werden pflegten, und die der Staat nicht schützen kann, die Möglichkeit zu gewähren, sich selbst gegen fortdauernde Gewaltsamkeit zu befestigen. Sobald die türkische Regierung es vermöchte, die Osmanli zu entwaffnen und zu voller Unterwürfigkeit zu bringen, würden auch die Christen ihre Waffen auszuliefern haben, denn nur das ist der Zweck, daß beide gleichverpflichtete und so viel als möglich gleichberechtigte Unterthanen des Großherrn werden.

Vielleicht ist es nicht nöthig, diese Bestimmungen in die Friedensbedingungen selbst aufzunehmen, sie würden in die Instruction der zur Ausführung des Friedens niedergesetzten Commission der großen Mächte gehören. Denn ohne unmittelbare Theilnahme der großen Mächte würden doch die getroffenen Bestimmungen niemals ausgeführt werden. Wenn hierin eine Beschränkung der Souverainetät der Pforte liegt, so ist dieselbe in dem ersten Augenblick, wo diese Regierung ja ohnehin nur durch den Schutz der großen Mächte oder vielleicht ihrer Eifersucht besteht, unvermeidlich. Der vornehmste Zweck dieser durchgreifenden Vermittelung soll es ja vielmehr sein, daß das Reich künftig einmal, wenn es überhaupt in der Bestimmung der Welt liegt, wieder zu seiner vollen Macht und Selbständigkeit gelange. Die Aufsicht und Dazwischenkunft der europäischen Mächte

könnte auf eine bestimmte Zahl von Jahren, etwa auf 10 Jahre, limitirt werden.

In dem Protokoll vom 9. April wird die Gewährleistung der bürgerlichen und religiösen Rechte der christlichen Unterthanen zugesagt, und es könnte auffallen, daß hier bei weitem mehr von dem ersten als von dem zweiten die Rede ist; aber eben darin liegt das religiöse Unrecht, das den Christen geschieht, daß ihnen die für ihre bürgerliche Existenz unentbehrlichen Bedingungen versagt werden, und zwar um ihrer Religion willen. Ihr religiöses Recht liegt vor allem darin, daß sie von den bürgerlichen Bedrückungen befreit werden, deren einziger Grund die Verschiedenheit der Religion ist.

## XI.

# Zur neueſten Geſchichte Italiens.

Von

H. Renchlin.

---

Annalen des Königreichs Italien 1861 bis 1863 (Frühling 1864) von W. Rüſtow, Oberſt-Brigadier, Ritter des militäriſchen Ordens von Savoyen. Vier Bücher. Zürich 1863 u. 1864, Meyer u. Z.

Weltumſegler haben als eines ihrer Erfahrungsreſultate die beinahe überall ſich geltend machende Compenſirung der Vortheile und der Nachtheile, der Freuden und der Leiden, welche ſich in den verſchiedenſten Himmelsſtrichen für deren Bewohner geltend machen, ausgeſprochen. Etwas ähnliches iſt es mit der Geſchichtſchreibung, wenn es ſich um Schilderung von Ereigniſſen entfernter oder zunächſt liegender Zeiten handelt. Der Erzähler von ſelbſterlebtem, welcher perſönlich thätig in gewaltige Ereigniſſe eingriff, ſcheint in großem Vortheil zu ſtehen gegenüber den durch Raum und Zeit davon ferne Stehenden. Jener hat auch wirklich viele Vortheile vor dieſen voraus, er iſt aber auch Gefahren ausgeſetzt, von welchen dieſe weniger bedroht ſind. Die Augenzeugſchaft ſelbſt des Hochgeſtellten beſchränkt ſich doch nur auf einen gewiſſen Kreis; durch die unmittelbar nahen Gegenſtände müſſen ihm entferntere verdeckt werden. Daher iſt es gerathen, das ſelbſterlebte in der Form der Denkwürdigkeiten zu erzählen oder den eigenen techniſchen Berufsſtandpunkt einzunehmen.

Es iſt bekannt, daß W. Rüſtow dieſes in der Geſchichte des Krieges von 1860 auf eine ſeines Namens würdige Weiſe gethan

hat. Von ſeinen Denkwürdigkeiten über dieſelbe Epoche können wir nicht daſſelbe ſagen. Ein wohl erklärliches, aber nicht ganz zu rechtfertigendes Wagniß ſind die vorliegenden Annalen. Der ſtarke Wechſel des Tons, ſeiner Höhe und Tiefe — und der berühmte Verfaſſer hat bekanntlich eine ſehr umfaſſende Stimme — hat ſein anziehendes für den Leſer; aber in Annalen, in Geſchichte, wie man ſie von einem ſo ausgezeichneten Manne erwarten muß, gehören ſolche Contraſte nicht. Man kann einwenden, die Ereigniſſe in Italien, die handelnden Perſonen ſelbſt bieten, ja ſie ſeien ſelbſt die grellſten Contraſte von Licht und Schatten; dieſe müſſen ſich daher auch in der wahrheitsgetreuen Schilderung finden. Wir wollen dagegen nicht die dem Maler, dem Photographen aufliegende Pflicht, Licht und Schatten zu mildern, auch dem Geſchichtſchreiber der nahen Vergangenheit aufbürden; wir haben uns wiederholt an der Zornflamme Rüſtows erfreut, wo wir ſie für eine gerechte halten, wo ſie nicht, aller früheren Verdienſte vergeſſend, wie bei dem tapferen Medici, offenbar leidenſchaftlich brandmarkt. Und mit vollem Recht verlangen wir dieſelbe Wärme, daſſelbe Feuer auch in Anerkennung bedeutender patriotiſcher Charaktere. Wir wiſſen wohl, daß daſſelbe in demjenigen, welcher ſeine Ohren dem Parteiklatſch unmöglich verſchließen konnte, in größter Gefahr iſt, niedergetreten und in Qualm und augenbeizenden Rauch verwandelt zu werden; aber ſo viel ira, eben ſo viel studium darf und ſoll auflodern. Wir tragen den Geſetzen der Optik Rechnung; die Höhe des Montblanc wird uns nicht ſichtbar, wenn wir an ſeinem Fuße ſtehen, ſondern je mehr wir, uns von ihm entfernend, ihm gegenüber die Höhe der Flechère erklimmen. Damit wollen wir nicht bloß die Vortheile einer gewiſſen Zeitdiſtanz andeuten, ſondern offen ausſprechen: wir haben in Deutſchland nicht viele Männer, welche ſich in ihrer Wiſſenſchaft mit Recht einen ſolchen Namen erworben, welche zugleich in den äußerſten Gefahren einen ſo kühnen Muth erprobt haben, wie Rüſtow; deßhalb ſind wir berechtigt und verpflichtet, an ihn auch die höchſten Anforderungen zu ſtellen. Wir haben Hiſtoriker genug gehabt, welche weder auf der politiſchen, noch auf der kriegeriſchen Wahlſtatt etwas erlebt hatten; darum müſſen wir von denen, welche auf beiden ſelbſt gekämpft haben, recht viel verlangen. Es darf uns nicht genügen, daß der Stratege den

Männern seines Faches, einem Cialdini, den Feldherrnruhm ungeschmälert zuerkennt; wir sind in unserm Rechte, wenn wir von ihm verlangen, daß er die Charaktergröße eines Cavour, eines Ricasoli unbekrittelt anerkenne. Wir zielen hierbei nicht auf einzelne Irrthümer, wie sie bei der Auffassung einer so nahen Vergangenheit unvermeidlich sind, wenn z. B. Cavour beschuldigt wird, vor 1859 mit den Muratisten gegen die neapolitanischen Bourbonen conspirirt zu haben, während er so wenig wie Manin eine neue fremde Dynastie, vollends eine französische, Italien aufdringen wollte. Nein, es ist die mephistophelische Negation, ein geistiges Scheidewasser, beinahe hätten wir gesagt eine höhnische Blasirtheit, welche dem Manne der Wissenschaft, dem erprobten Soldaten wie ein ihm selbst ganz fremdes anklebt, wodurch leicht die wenn auch ganz anders motivirte und faule Blasirtheit vieler unter unseren Landsleuten sich gerechtfertigt wähnt, und so der frische Wille vieler Jünglinge und Männer unter uns Gefahr läuft, geknickt und derselben Schlachtbank, nein demselben Lotterbett zugeführt zu werden. — Wir sind längst der Ueberzeugung, daß, wenn der Bürgerstand Europas zum wahren Bürgercharakter herangereift wäre, kein Hof, kein Heer, keine Diplomatie die Macht hätten, das uns einwohnende Recht in seiner Gestaltung zu unterdrücken. Die Aufgabe ist, dem Bürgerthum die Hand zu reichen, daß es sich seiner selbst, seiner Pflichten und Rechte bewußter werde. Ist der rechte Weg dazu, es stets als „Bourgeoisie" verächtlich zu behandeln? — Die Mehrzahl seiner Vertreter ist sein Ebenbild, zumal im Parlament Italiens, wo man zu Cavours Zeit häufig Männern seine Stimme gab, nur weil man von ihnen überzeugt sein durfte, daß sie seine Politik billigen würden. Als der große Führer dieser Majorität durch den Tod zu rasch entrissen wurde, als Ricasoli in seinem gerechten Selbstbewußtsein und Angesichts der Noth des Vaterlands von ihr dasselbe Vertrauen verlangte, als der allerdings wegen seiner Anstelligkeit in Bedienung hoch Gestellter zum Ministervorsitz berufene Rattazzi die schönsten Versprechungen machte: da erprobte das Parlament keine charaktervolle Initiative. Besteht es aber darum in seiner Mehrzahl aus „armen Gesellen, welche, weil sie in wesentlichen Dingen nicht wissen, was sie wollen, stets die Unterthanen der Gewalt sind?" — Auch anderen, nicht eben alltäglichen Männern ist es im unerwartet

hereinbrechenden entſcheidenden Momente, im Krieg und im Frieden, vielleicht eben in Folge vielſeitiger Kenntniſſe, ſchwer geworden, raſch ſich für eines als für das allein richtige zu entſcheiden und ohne zurück, ohne rechts, noch links zu ſchauen auf dieſes Ziel loszugehen. — Nicht bloß die Ariſtokratie der Geburt, nicht bloß das gewöhnliche Junkerthum verliert durch ſtolze Iſolirung die Führung und damit ſeinen Antheil an der Leitung des Volksgeiſtes, welcher in unſerem Europa wenigſtens ſeinen entwickelteren Ausdruck im Bürgerthum findet. — Es iſt Sache des Geſchmackes, ob man es für paſſend erachtet, daß in Annalen, welche zum Theil dieſen Namen verdienen, zwiſchen wortgetreu mitgetheilten Depeſchen andere ſich finden, welche ins populäre überſetzt ſind, um den Organen Napoleons die höhniſche Rüge der italieniſchen Miniſter in den Mund zu legen. Durando wußte wahrſcheinlich ſelbſt, daß er unmittelbar nach Aſpromonte von Napoleon niemals Zugeſtändniſſe in Beziehung auf Rom erlangen würde; aber er ſtellte, wie Cavour gethan, in einer an Napoleon adreſſirten, aber in der That der öffentlichen Meinung des civiliſirten Europas gehörigen Note die Anrechte Italiens auf das ihm unentbehrliche Rom ins Licht. Rüſtow verdeutſcht Drouyns Antwort darauf folgendermaßen: „Alſo ihr wollt daſſelbe was Garibaldi wollte. Garibaldi wußte, daß ſich das nicht durch Unterhandlungen erreichen läßt — und ihr Eſel, ſeid ihr denn wirklich ſo grenzenlos dumm geweſen, daß ihr das nicht wußtet? Daß ihr heute mit einem Stück Papier in der Hand dieſelben Forderungen ſtellt, welche der Bannerträger der italieniſchen Revolution, des italieniſchen Lebens an uns ſtellte mit dem Revolver in der Hand? Und zwar nachdem ihr ſelbſt, unſere gehorſamen Knechte, ihm den Revolver aus der Hand gerungen? Meint ihr, wir ſchicken dem Sklaven, was wir dem Herrn nicht zugeſtehen wollten? Couche Nero!“ — Wenn künftigen Jahrhunderten nur ſolche Proben unſerer diplomatiſchen Sprache zukommen ſollten, ſie müßten von dem Styl derſelben einen etwas einſeitigen Begriff bekommen!

Aber für einen Mann hat unſer Verfaſſer das rechte, volle Verſtändniß, für einen ganzen Mann, welcher ihm mit offenem Vertrauen entgegenkam, welcher ihm viel anvertraute, welcher ſich überzeugte, daß auch bei dem Deutſchen die äußerſte Kühnheit mit der

Wiſſenſchaft verbunden ſein kann. Daß Rüſtow Garibaldi vollkommen zu würdigen weiß, iſt um ſo mehr anzuerkennen, da Rüſtow z. B. bei der Erzählung der Schlacht bei Sta Maria, vor Capua, kein Geheimniß daraus macht, daß er von Garibaldi eine öffentliche Anerkennung erwarten durfte, aber umſonſt erwartete. Laſſen wir uns daher von Rüſtow erzählen, wie Garibaldi ſeinen letzten unglücklichen Zug von Palermo bis Aſpromonte im Sommer 1862 machte. Männer, welche Garibaldi dabei ſehr nahe ſtanden, haben uns darüber berichtet, aber auch ſie haben nicht mehr, ja kaum ſoviel zu ſagen gewußt, als Rüſtow uns bietet. Klarer als der Plan in Garibaldi ſelbſt war, iſt er wohl kaum zu machen.

Offenbar hatte Garibaldi es auf Caprera nicht verwunden, daß er im Herbſte 1860 ſeinen Plan, mit den in ſeine Fauſt zuſammengefaßten Kräften des Südens Rom und Venedig zu nehmen, hatte aufgeben müſſen. Er hatte zwar ſelbſt erfahren, daß namentlich die Neapolitaner ſich lieber befreien laſſen wollten, als daß ſie ſelbſt ihre Ketten zerbrochen hätten. Allein wenn man es noch einmal, noch kühner anfaßte, konnte der Name Rom nicht Wunder thun? — Denn wir müſſen wohl im Auge behalten, daß Rom, abgeſehen vom Papſtthum, von der Perſon des Papſtes, mit ſeinen in einander fließenden antiken und chriſtlichen Erinnerungen dem Italiener ſeine heilige Stadt iſt, die Akropole ganz Italiens mit ſeinen Nationalheiligthümern, an welchen wie durch einen uralten Zauber das Schickſal des ganzen Volkes hängt. Die Roma mit ihren Märtyrerſcharen iſt ſelbſt eine heilige, mit Wunden bedeckte Märtyrerin. Novalis hat in ſeinem warmen Kreuzfahrerlied ganz ſo, im Geiſte jener Zeit, Jeruſalem und das heilige Grab nach Hilfe rufen laſſen.

Die Piemonteſen ſind zu disciplinirt, zu trocken und zugeknöpft, um beſonders für Südländer liebenswürdig zu ſein. In der Klemme wegen der drohenden Einmiſchung der Großmächte hatten ſie den Act der Annexion Süditaliens etwas gewaltſam raſch vollziehen müſſen. Der Unwille der Südländer machte ſich nach ihrer Art ſehr entſchieden laut, beſonders in Sicilien, welches ſtets jeder vom Feſtland geführten Herrſchaft feind geweſen iſt und die ungewohnte Conſcription noch ärger haßte als dieß bei den Magyaren der Fall iſt. War es nicht möglich die Hunderte, ja Tauſende, welche, um ſich ihr zu

entziehen, in Schlupfwinkeln als Banditen allen Strapazen und Gefahren trotzten, unter der Führung erprobter, todesfreudiger Patrioten nach Rom zu führen. Ein Mann, welcher ſchon Wunder gethan hatte, glaubte an neue und mit ihm glaubten Tauſende. Wenn Mazzini, ſagt Rüſtow grundwahr, ein Unternehmen anordnet, ſo fragt man: wohin und mit welchen Mitteln? Bei Garibaldi fragt niemand, die Seinen folgen ihm. Garibaldi glaubte, Sicilien ſei auf dem Punkte von Sardinien, factiſch alſo von Italien abzufallen und dadurch das Signal zu einem großen Abfall zu geben, wenn man ſeinen Stolz nicht dadurch gewinne, daß man es zur Baſis eines neuen Heldenanlaufs machte. Hatte doch ſelbſt der gewaltige Cavour, welcher noch im Februar, ja im März 1860 ſich dem König erboten hatte, wenn ſich niemand finden ſollte, um Garibaldi von ſeinem alles aufs Spiel ſetzenden Zug nach Sicilien zurückzuhalten und ihn im Nothfall zu verhaften, ſo wolle er ſelbſt Garibaldi die Hand aufs Collet legen (nach d'Hauſſonville) — Cavour hatte ſchließlich Garibaldi dabei unterſtützt und gedeckt, — ſollte es unmöglich ſein, Rattazzi ſich dienſtbar zu machen? — Die Gläubigen und Abenteurer verſchiedener Art waren mit Planen gegen Venetien, und in der Abſicht, den zweiten Sohn Victor Emanuels zum König des vergrößerten Griechenlands zu machen, hin und her gezogen worden. Rattazzi mit Verſprechungen nach allen Seiten, gegen alle Parteien freigebig, hatte hiezu eine Million verſprochen. Obgleich die Prinzen in Sicilien erſchienen, hatte der griechiſche Plan aufgegeben werden müſſen. Aber nicht blos die perſönliche Ehre, der Glaube an Garibaldi, ſeine und Italiens Zukunft hätten Schiffbruch gelitten, wenn die Seinigen, welche ihm mit ſchweren Opfern, in blindem Glauben, mit glühenden Hoffnungen nach Sicilien gefolgt waren, mit einem Kanzleitroſt entlaſſen wurden. Bei dieſen, welche allein die Männer waren, für ihn und für Italien alles, die einen viel, andere nur, aber doch ihr nacktes Leben zu wagen, mußte ein unglücklich verlaufendes Wagniß ihm weniger ſchaden als ein verblümter Rückzug. Der beſitzende Bürgerſtand allerdings erſchrak wie einſt auf die Kunde, daß der Meſſias geboren ſei; allein an ihm hatte Garibaldi nicht viel zu gewinnen, noch zu verlieren, meint Rüſtow. Allerdings der Erfolg wäre auch bei ihm eine Rechtfertigung geweſen. Allein eben dieſer

Bürgerstand benahm sich in seiner Zurückhaltung doch aufrichtiger als die große Menge, welche glücklich darüber, Garibaldi einmal von Angesicht zu Angesicht zu sehen, die Städtchen des innern der Insel beleuchtete, aber ihm nicht folgte. Sicilien, welches von drei Colonnen Garibaldis von einem Ende zum andern durchzogen wurde, stellte doch nur einige tausend Mann unter seine Fahnen, und ein Theil von diesen verrieth durch seine Verirrungen gegen Disciplin und Eigenthum, daß unter den Kreuzfahrern aller Jahrhunderte auch Nichtheilige sind.

Das charakteristische aller Unternehmungen Garibaldis ist eine geniale Mischung von Tollkühnheit und stets wacher, unerschöpflicher Jägerlist in großem Maßstabe. In dieser Beziehung hat ihn der feine Philologe Heyse, Augenzeuge seiner Vertheidigung Roms im Sommer, mit Hanibal verglichen. Seine Tollkühnheit äußert sich auch in einer Aufrichtigkeit, welche die Gescheidten in Verzweiflung bringen muß. So begann Garibaldi seinen Kreuzzug mit einem Besuch in Marsala, recht zum Zeichen, daß er seine Siegeslaufbahn von 1860 wieder aufzunehmen und dießmal bis an das Ziel fortzuführen entschlossen sei. Hier und in dem an officiellen Zeugen reichen Palermo nannte er Napoleon, den er seit der Belagerung Roms 1849 und seit dem Staatsstreich bitter haßte, öffentlich vor Tausenden den Feind Italiens, einen Erzlügner, ohne sich darum zu kümmern, daß das französische Heer, namentlich das in Rom dadurch gegen ihn erbittert werden mußte. Dennoch gab er sich das Ansehen, als hätte er guten Grund und Unterpfänder, daß es ihm gelingen werde, abermals die Regierung auf seine Seite zu ziehen, ja als ob dieß schon insgeheim im reinen wäre. Die Präfecten im innern, selbst Piemontesen, zum Theil dadurch getäuscht oder durch den Jubel fortgerissen, zum Theil in Folge der schlechten Verkehrsmittel ohne klare Instruction, gaben dieser Kriegslist durch ihr gastfreundliches Entgegenkommen Anlehnungspunkte. Rattazzi, dadurch bei dem drohenden Napoleon compromittirt, mußte sich in Blut rein zu waschen suchen.

Ein schlimmes Vorzeichen war es, daß ein Theil seiner rechten Colonne bei Girgenti von königlichen Soldaten, obgleich diese weit in der Minderzahl waren, entwaffnet wurde. Rüstow hat mit psychologischer Schärfe nachgewiesen, daß ein junges, noch ruhmloses Heer,

wie das italieniſche, jede Gelegenheit auch zweideutige Lorbeeren zu pflücken, begierig ergreifen wird, und daß gerade die früher garibaldiſchen, nunmehr in Folge von Garibaldis drohender Forderung im ſtehenden Heere verſorgten Offiziere, ſofern ſie nicht ſehr charakterfeſte Männer waren, durch das an ſie ſich heftende Mißtrauen ihrer neuen Kameraden zu blindem Dienſteifer geſtachelt werden mußten. Garibaldi aber verließ ſich auf die unwiderſtehliche Kraft ſeiner perſönlichen Erſcheinung, auf die Kraft ſeiner reinen Abſichten, welche dem patriotiſchen Gewiſſen imponiren, auf den Zauber den das Ziel, die Loſung: Rom! üben mußte. Es war ein Kampf des unmittelbaren höheren Inſtincts und der von politiſcher Reflexion geleiteten Disciplin. Jene geiſtigen Gewalten und die Liſt halfen Garibaldi zu Umgehung des königlichen Truppencorps am Südweſtabhange des Aetna, ſie erſchloſſen ihm das liberale Catania, ſie trugen ihn mit dreitauſend Mann auf zwei engen Schiffen an das Ufer des italieniſchen Feſtlandes. Aber hier verließ Garibaldi ſeine Sicherheit, die Klarheit, welche jetzt doppelt nöthig war; da ſein Glaube, wie der der Jungfrau von Orleans nach der Krönung, jetzt wankend wurde, ſo konnte er ſeiner hungernden, vor Entblößung zitternden Schaar keine Glaubenskraft einflößen. Es iſt, als wäre ſein Daimonion von ihm gewichen. Rüſtow weiſt nach, daß die Doppelrolle des Kriegers und des Pilgers, welcher kein italieniſches Blut vergießen wollte, welcher in den Feinden doch wieder Freunde, Brüder ſah, nachdem Garibaldi ſich vollends durch Liſt von einem Angriff auf Reggio hatte ab und in die Irre führen laſſen, endlich zu den blutigen „Mißverſtändniſſen“ und zu der für keinen Theil ruhmvollen Kataſtrophe auf Aſpromonte führen mußte. Pallavicini erſcheint als tüchtiger Soldat, welcher das Loos Garibaldis nicht durch perſönliche Kränkung verbitterte. Dieſes Ritterſtück blieb unbedeutenderen Officieren vorbehalten. Seitdem hat derſelbe Pallavicini bekanntlich bei den neapolitaniſchen Banditen ſich einen gefürchteten Namen geſchafft. — Nachdem der erbarmungsloſe franzöſiſche General Manhes, — welcher unter König Mürat die Sicherheit der Straßen Calabriens herſtellte, indem er die Gebeine von hunderten erſchoſſener bourboniſcher Proletarierbanditen und ihrer oft ſchuldloſen Verwandten längs jener Straßen an der Sonne bleichen ließ, — vom Volke „Sanct Manhes“

genannt wird, möchten wir beinahe vorausſagen, daß am Ende unſeres Jahrhunderts neben dem großen Heiligen Garibaldi auch Sanct Pallavicini Raum finden wird. Gott verhüte, daß dieſe volksthümliche Kanoniſation dadurch beſchleunigt werde, daß das unkritiſche Volk ihn mit dem edeln Märtyrer, Garibaldis Freund, Georg Pallavicino in Eine mythiſche Perſon zuſammenſchmelze.

## XII.

# Uebersicht der historischen Literatur des Jahres 1864.

(Fortsetzung.)

---

## Nachtrag zu 3. Allgemeine Geschichte des Mittelalters.*)

Aſſmann, Prof. Obergymn.-Lehr. Dr. W., Handbuch der allgemeinen Geſchichte. 2. Theil: Geſchichte des Mittelalters von 375—1492. 4. Abth. gr. 8. (XXVI u. 562 S.) Braunſchweig, Vieweg & Sohn.

Schöppner, Dr. A., Charakterbilder der allgemeinen Geſchichte. Nach den Meiſterwerken der Geſchichtſchreibung alter und neuer Zeit. 2. Theil: Das Mittelalter. 2. Aufl. gr. 8. (XV u. 660 S.) Schaffhauſen, Hurter.

White, James, The eighteen christian centuries. 4. ed. 8. Edinburgh & London, W. Blackwood.

Dorange, G., Etudes sur l'histoire universelle depuis l'ère chrétienne. Etat moral, social et politique. 12. (324 p.) Bruxelles, Fischlin.

— —, Etude sur l'histoire politique, morale et sociale, depuis l'ère chrétienne. 8. Bruxelles, van Buggenhoudt.

---

*) In Folge einer längeren Abweſenheit von Bonn war ich nicht im Stande, den Druck des letzten Heftes der Zeitſchrift ſelbſt zu überwachen. Abgeſehen von dem, was am Schluſſe dieſes Heftes ſeine Berichtigung findet, iſt hier der Anfang und das Ende der Literatur zur Geſchichte des Mittelalters, welcher durch ein Verſehen weggelaſſen wurden, als Nachtrag zu geben. Th. Bernhardt.

Raineri, L., Compendio della storia d'Europa dal 476 fino al 1270. 8. Oneglia, tip. Ghilini.

Kampſchulte, F. W., Zur Geſchichte des Mittelalters. 3 Vorträge. 8. (IV u. 79 S.) Bonn, Cohen & Sohn.

Inhalt: Ueber Charakter und Entwicklungsgang der Kreuzzüge. — Die Kaiſerkrönung Karl's des Großen und das chriſtliche Univerſalreich des Mittelalters. — Die weſtfäliſche Fehme. —

Uhrig, Dr. Wilh., Die Grundzüge des Städteweſens im Mittelalter, mit beſonderer Beziehung auf die Freiſtadt Worms. gr. 4. (42 S.) Worms, Rahle.

Renan, E., Etudes d'histoire religieuse. 7e éd. 8. (XXIII. 438 p.) Paris 1864.

Renan, E., Vie de Jésus. 1—12. éd. 8. (XLVIII. 327 p.) Naumburg, Patz,

Renan, Ernſt, Das Leben Jeſu. In neuer Bearbeitung für das Volk. Klaſſiker-Ausgabe. 2. Aufl. gr. 16. (208 S.) Berlin, Reichardt & Zander. (Andere deutſche Ausgaben dieſes Werkes erſchienen bei Fahlisch, Haſſelberg, Humburg, Jonas u. Sacco in Berlin.)

Milsant, Ph., Bibliographie des publications relatives au livre de Renan, Vie de Jésus. 8. (46 p.) Paris 1864.

Strauß, Dav. Frdr., Das Leben Jeſu für das deutſche Volk bearbeitet. gr. 8. (XXVI u. 633 S.) Leipzig, Brockhaus. (In 2. Aufl. in 6 Lfrgn.) (Ueber Renan u. Strauß vergl. dieſe Zeitſchr. XII 70 ff.)

Schenkel, Kirchen-R. Prof. Dr. Dan., Das Charakterbild Jeſu. Ein bibl. Verſuch. 1—3. Aufl. gr. 8. (VIII u. 288 S.) Wiesbaden, Kreidel.

Schleiermacher, Frdr., Das Leben Jeſu. Herausgeg. von K. A. Rütenik. 8. (XX u. 512 S.) Berlin, G. Reimer. (Sämmtl. Werke. 1. Abth. Zur Theol. 6. Bd.)

Keim, Prof. Dr. Thdr., Der geſchichtliche Chriſtus. 3 Reden 2. Aufl. gr. 8. (146 S.) Zürich 1865, Orell, Füßli & Co.

Keim, Prof. Dr. Thdr., Die geſchichtliche Würde Jeſu. Eine Charakteriſtik in 2 Vorträgen mit chronolog. Anhang. gr. 8. (X u. 58 S.) Zürich, Orell, Füßli & Co.

Ziethe, Pred. W., Das Leben Jeſu, für das deutſche Volk bearbeitet. 1—5. Heft. gr. 8. (S. 1—320) Berlin, Fünfhauſen.

Sepp, Prof. Dr., Thaten und Lehren Jeſu mit ihrer weltgeſchichtlichen Beglaubigung. gr. 8. (XVIII u. 470 S.) Schaffhauſen, Hurter.

Darras, J. E., Histoire de N. S. Jésus-Christ. 8. 2 vol. Paris 1864.

Veuillot, Louis, Leben unſers Herrn Jeſus Chriſtus. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt von Dr. Waldeyer. 8. Köln u. Neuß, Schwann.

Le Chartreux, Ldph., La grande vie de Jésus-Christ. Vie publique. I. 8. (520 p.) Paris 1864.

v. der Alm, Rch., Die Urtheile heidniſcher und jüdiſcher Schriftſteller der vier erſten chriſtlichen Jahrhunderte über Jeſus und die erſten Chriſten. 8. (VIII u. 175 S.) Leipzig, O. Wigand.

Reuß, Ed., Die Geſchichte der heiligen Schriften Neuen Teſtaments. 4. verm. u. verb. Ausg. gr. 8. (XVI u. 626 S.) Braunſchweig, Schwetſchke & Sohn.

Weizſäcker, C., Unterſuchungen über die evangeliſche Geſchichte, ihre Quellen und den Gang ihrer Entwickelung. gr. 8. (XVI u. 580 S.) Gotha, Beſſer.

Stap, A., Etudes historiques et critiques sur les origines du christanisme. 8. (372 p.) Bruxelles, Lacroix, Verboeckhoven et Ce.

Inhalt: De l'autorité des traditions et des documents historiques de l'antiquité chrétienne. — L'apôtre Paul et les Judéo-Chrétiens. — Les actes des apôtres. — Clément de Rome. — L'évangile johannique. — D'une contradiction historique entre les evangiles et Josèphe. —

Gutſchmid, A. von, Die Königsnamen in den apokryphen Apoſtelgeſchichten. Ein Beitrag zur Kenntniß des geſchichtlichen Romans. I. (Rhein. Muſ. f. Philol. 19. Jahrg. 1864. S. 161—188.)

Stolberg, Frdr. Leop. Graf zu, Geſchichte der Religion Jeſu Chriſti, fortgeſetzt v. Dr. Joh. Nep. Briſchar. 53. Bd. oder neue Folge 8. Bd. gr. 8. (XII u. 380 S.) Mainz, Kirchheim.

Haſſe, weil. Conſiſt.-R. Prof. Dr. Friedr. Rud., Kirchengeſchichte. Herausgeg. von Lic. Prof. Dr. Aug. Köhler. 2. u. 3. Bd. gr. 8. (VIII u. 260 S., VII u. 324 S.) Leipzig, Engelmann.

Wir begrüßen mit Dank und Anerkennung die Herausgabe des von dem verſtorbenen Profeſſor Haſſe hinterlaſſenen kirchengeſchichtlichen Collegienheftes. Der gelehrte Verfaſſer des Anſelm von Canterbury, einer der vorzüglichſten kirchengeſchichtlichen Monographien, welche die deutſche Wiſſenſchaft aufweiſt, zeichnet ſich auch in dieſen als Handbuch der Kirchengeſchichte vor uns liegenden akademiſchen Vorträgen durch gewiſſenhafteſte

Gründlichkeit, umfaſſende Gelehrſamkeit und ſcharfe Präciſion in der Behandlung und Erſchöpfung des Stoffes aus. Allerdings vermißt man ungern den in den ebenfalls kurzgefaßten Lehrbüchern von Haſe und Riedner innerhalb der Noten enthaltenen vollſtändigen gelehrten Apparat, andererſeits aber wird man die Faſſung des Haſſeſchen Textes, die eigentliche kirchengeſchichtliche Darſtellung den kurzen Bemerkungen Riedners und den geiſtreichen Pointen Haſes vorziehen und als geeigneter zum Selbſtſtudium der Kirchengeſchichte bezeichnen müſſen. Die ſcharfe und meiſt glückliche Syſtematiſirung des Stoffes verdient ebenfalls rühmend hervorgehoben zu werden. Wir möchten noch ganz beſonders auf die Abſchnitte im 2. Bande, welche das Verhältniß der mittelalterlichen Kirche zum Staate und die Lehre der Kirche vom 9. bis zum 13. Jahrhundert, ſowie auf die in Lehrbüchern der Kirchengeſchichte meiſt vernachläſſigte Miſſionsgeſchichte im 3. Bande hinweiſen. Möchte Haſſes hinterlaſſene Kirchengeſchichte eine recht weite Verbreitung und dieſelbe Anerkennung zu Theil werden, deren ſich die mündlichen Vorträge des Lebenden zu erfreuen hatten. Z.

Neander, A., Allgemeine Geſchichte der chriſtlichen Religion und Kirche. 4. Aufl. 1—5. Bd. 8. (XII u. 2213 S.) Gotha, F. A. Perthes. (Werke. 3—7. Bd.)

Hefele, Prof. Dr. Carl Joſ., Beiträge zur Kirchengeſchichte, Archäologie u. Liturgik. 2 Bde. Mit 3 lith. Taf. gr. 8. (V u. 490 S. VIII u. 403 S.) Tübingen, Laupp.

Milman, H. H., The history of christianity from the birth of Christ to the abolition of paganism in the Roman empire. 3 vols. New edit. 8. (1450 p.) London 1864.

Bayerle, geiſtl. Rect. B. G., Die Kirchen- und Heiligengeſchichte des Mittelalters und der neuern Zeit. 18—21. Lfg. 8. (807—998 S.) Berlin, Moeſer.

Ceillier, Remy, Histoire générale des auteurs sacrés et ecclésiastiques etc. Nouv. édition. T. 11. 13. 8. à 2 col. (987 p. 875 p.) Paris, Vivès.

Gruber, Prieſt. Joh. Nep., Die Ophiten. Hiſtoriſche Inaugural-Abhandlung. 8. (V u. 183 S.) Würzburg. Paſſau, Elſäſſer & Waldbauer.

Ueberweg, Prof. Dr. Frdr., Grundriß der Geſchichte der Philoſophie von Thales bis auf die Gegenwart. 2. Theil. 1. Abth.: Grundriß

der Geſchichte der Philoſophie der patriſt. Zeit. 8. (101 S.) Berlin, Mittler & Sohn.

Stöckl, Prof. Dr. Alb., Geſchichte der Philoſophie des Mittelalters. In 3 Bdn. 1. Bd. 8. (XX u. 431 S.) Mainz, Kirchheim.

Henry, A., Histoire de la poésie etc. Poésie chrétienne. T. 5. 2e éd. 8. (387 p.) Mirecourt, Humbert.

Bravo y Tudela, Ant., Historia de la elocuencia cristiana. T. 1. 4. (488 p.) Madrid 1864.

Märcker, Titus Silvanus und ſein Wirken für das Chriſtenthum. 4. (17 S.) Meiningen 1863. (Progr. des Gymn. Bernhardinum.)

Hilgenfeld, A., Bardeſanes, der letzte Gnoſtiker. 8. (XI u. 155 S.) Leipzig, T. O. Weigel.

Barral, Etude sur St. Athanase. 8. (203 p.) Paris, Vivès.

Reinkens, Prof. Dr. Joſ. Hub., Hilarius v. Poitiers. Eine Monographie. 8. (XL u. 359 S.) Schaffhauſen, Hurter.

Zöckler, Prof. Lic. Dr. Otto, Hieronymus. Sein Leben und Wirken aus ſeinen Schriften dargeſtellt. 8. (XII u. 476 S.) Gotha 1865, F. A. Perthes.

Lombard, J., Jean Cassien, sa vie etc. 8. (33 p.) Strasbourg, impr. Silbermann.

Matzner, De Jacobi Vitriacensis, crucis praedicatoris, vita et rebus gestis. 8. Münster 1863. (Dissertation.)

Cropp, Joh., Origines et causae monachatus. 4. (64 p.) Göttingen 1863. (Gekrönte Preisſchrift.)

History of Christian Names. 2 vols. 8. London, Parker, Son & Bourn.

Friedländer, L., Testimonia de virginum apud veteres Christianos aetate nubili. 4. (2 S.) Königsberg 1863. (Index lect. aestiv.)

Phillips, Geo., Der Codex Salisburgensis S. Petri IX 32. Ein Beitrag zur Geſchichte der vorgratian. Rechtsquellen. 8. (74 S. mit 1 Steintaf.) Wien, Gerold's Sohn.

Hergenröther, Prof. Dr., Neue Studien über die Trennung der morgenländiſchen und der abendländiſchen Kirche. 8. S (61.) Würzburg, Stahel.

Pichler, Privatdoc. Dr. A., Geſchichte der kirchlichen Trennung zwiſchen dem Orient und Occident von den erſten Anfängen bis zur jüngſten Gegenwart. 1. Bd. Byzantiniſche Kirche. 8. (XXII u. 559 S.) München, Rieger.

Pitna, J. Bpt., Juris ecclesiastici graecorum historia et monumenta. T. 1. A primo P. C. N. ad VI saec. 4. (LVI. 686 p.) Romae 1864.

Le Barbier, Ed., St. Christodule et la réforme des couvents grecs au XIe s. 12. (72 p.) Paris 1863, F. Didot.

d'Avril, Ad., La Chaldée chrétienne: étude sur l'histoire religieuse et politique des Chaldéens-unis et des Nestoriens. Paris, B. Duprat.

Mahn, Dr. K. A. F., Ueber den Urſprung und die Bedeutung des Namens Germanen. Ein Vortrag. 8. (32 S.) Berlin, Dümmler's Verl.

A. Holtzmann, Der Name Germanen. (Pfeiffers Germania. 9. Jahrg. 1. Heft. 1864.)

Köpke, Rud., Römer und Germanen im 4. Jahrhundert. (Raumer, Hiſt. Taſchenb. 4. Folge. 5. Jahrg. 1864.)

Roesler, Dr. E., Zur Geſchichte der unteren Donauländer. I. Die Geten und ihre Nachbarn. 8. (47 S.) Wien 1863, K. Gerolds Sohn.

Pallmann, Cuſtos Dr. Rhold., Die Geſchichte der Völkerwanderung nach den Quellen dargeſtellt. 2. Theil. 8. (XVI u. 519 S. mit 1 Steintafel.) Weimar, Böhlau.

Bolz, Ueber das Jahr der Schlacht bei Pollentia. 4. (33 S.) Cöslin 1864.

Peigné-Delacourt, Recherches sur le lieu de la bataille d'Attila en 451 ornées d'une carte géographique et de planches chromolitographiques etc. Paris 1868, Imprimerie de Jules Claye.

Volmer, De regno Theodorici I., Wisigothorum regis, p. I. 8. Breslau 1862. (Diſſertation.)

Horawitz, Dr. Adalbert Heinrich, Aus drei Jahrhunderten. Hiſtoriſche Abhandlung. 8. (42 S.) Wien 1864, aus der kaiſ. königl. Hof- und Staatsdruckerei. (Separatabdruck aus dem Programme des k. k. Joſephſtädter Gymnaſiums.)

Bei manchen Schriften ſieht man ſich ſehr entſchieden zu der Frage gedrängt, wem zu Nutze hat der Verfaſſer wohl ſeine Arbeit unter-

nommen? So iſt es Ref. mit der vorliegenden ergangen. Herr Horawitz will „Bilder aus der vaterländiſchen Vergangenheit“ entrollen? Zu dieſem Behufe werden Mittheilungen aus der Vita S. Severini, der Vita S. Korbiniani ſowie aus den Lebensbeſchreibungen des heiligen Stephan aneinandergereiht und daran ziemlich dürftige und wenig werthvolle Bemerkungen geknüpft. Der Fachgenoſſe wird keinen Gewinn aus der Schrift ziehen; um aber „einem größeren Kreiſe“ Intereſſe für dieſe Dinge einzuflößen, dazu mußte doch die Gruppirung des Stoffes eine weit lebensvollere, die Form der Darſtellung gewandter und anziehender ſein. dt.

Quicherat, Sur un anneau sigillaire de l'époque mérovingienne. 8. (17 p.) Paris, impr. Lahure.

Digot, Aug., Histoire du royaume d'Austrasie. T. 1—4. (dernier.) 8. (382. 376. 379. 398 p.) Nancy, Vagner.

Roth, P., Die Säculariſation des Kirchengutes unter den Karolingern. (Münchener Hiſt. Jahrb. f. 1865.)

Niehues, Prof. Dr. B., De stirpis Karolinae patriciatu qui vocatur sive consulatu romano. Pars. I. 4. (V u. 30 S.) Münſter, Coppenrath.

Thil-Lorrain, Les ancêtres de Charlemagne. 12. (X. 302 p.) Paris, Lethielleux.

Beiträge zur Diplomatik III und IV. Die Munubbriefe, Immunitäten und Privilegien der erſten Karolinger bis zum Jahre 840 von Dr. Th. Sickel. 8. (108 u. 73 S.) Wien 1864. (Aus den Sitzungsberichten der phil. hiſt. Klaſſe der kaiſerl. Akademie der Wiſſenſchaften.)

Hr. Prof. Sickel fährt fort, uns die Reſultate eingehender Studien über die Urkunden der Karolingiſchen Zeit, zunächſt der königlichen und kaiſerlichen, zu geben. Er darf jetzt unbedingt als der gründlichſte Kenner derſelben gelten: nicht bloß daß er auf ausgedehnten Reiſen den weitaus größten Theil vorhandener Originale ſelbſt geprüft, alle in Betracht kommenden äußeren Verhältniſſe, Formeln, Datirung, Unterſchriften, Kanzlei auf das ſorgfältigſte beachtet, auch dem Inhalte wendet er die volle Aufmerkſamkeit zu, um theils ein ſicheres Verſtändniß, theils die möglichſt zuverläſſigen Kriterien der Echtheit zu gewinnen. Eine große und wichtige Aufgabe, die er ſich geſtellt, eine neue Bearbeitung der Regeſten der älteren Karolinger, hat jetzt den Anlaß zu Unterſuchungen der letztern

Art gegeben, für die namentlich auch die Freunde der Rechts- und Verfassungsgeschichte ihm dankbar sein werden.

Jeder weiß, welche Bedeutung die Schutz- und Immunitäts-Verhältnisse in der fränkischen Verfassung haben, jeder auch, wie vielleicht auf keinem Gebiet mehr als hier durch spätere Fälschungen und Interpolationen die Erkenntniß des ursprünglichen erschwert ist. Es muß deßhalb in hohem Grade als erwünscht erscheinen, alle hier einschlagenden Urkunden einer genauen Prüfung unterworfen zu sehen, die theils Echtes und Falsches sondert, theils die verschiedenen Verleihungen, welche in Betracht kommen, genau auseinanderhält und die im Lauf der Zeit eingetretenen Veränderungen nachweist. Der Verf. macht dabei einen sorgfältigen Gebrauch von den Formeln, vergleicht überall diese und wirkliche Urkunden, muß aber freilich anerkennen, daß doch nicht für alle vorkommenden Fälle sich jene erhalten haben. Wie viel nemlich auch als gleichmäßiger Kanzleigebrauch oder feststehender Ausdruck für ein Rechtsverhältniß sich nachweisen läßt, immer finden sich doch auch Ausnahmen, die zu Anfang leicht Verdacht erregen, die man aber doch in manchen Fällen gelten lassen muß. Und selbst in den Sachen begegnet manches, was vereinzelt dasteht und was man geneigt sein mag für falsch zu halten, was sich aber bei eingehender Prüfung doch bestätigt. So ist hier die Kritik, wie alle wahre Kritik, nicht bloß zerstörend und auflösend, sondern auch positiven Ertrag gewährend. Ich führe als Beleg dazu gleich die Rechtfertigung der viel besprochenen Bulle des Papstes Zacharias für Fulda und des auf sie gestützten Diploms Pippins in Nr. IV der Beiträge an. Indem der Verf. eine früher (II) ausgesprochene Ansicht zu Gunsten der Authenticität des angeblichen Originals jetzt aufgiebt, rechtfertigt er weitläufig und wie ich finde überzeugend den Inhalt und bringt jenes als alte Abschrift zu Ehren. Aehnliche Berichtigungen oder Modificationen früher ausgesprochener Behauptungen kommen allerdings öfter vor (III, S. 36. 86 N. IV, S. 22. 24 N. 25. 36. 65). Sie beruhen zum Theil wohl darauf, daß der Verf. anfangs etwas zu weit in der Skepsis gieng, zu zuversichtlich in Abrede stellte was sich nicht in die allgemeine Regel fügte. Aber doch wird keiner dem Verf. daraus einen Vorwurf machen, der weiß, wie mißlich es oft ist bei Untersuchungen dieser Art zu voller Sicherheit zu gelangen, und sein Verfahren weit einem eigensinnigen Festhalten einmal ausgesprochener Behauptungen, wie es andere lieben, vorziehen.

Die Unterſuchung in Nr. III nimmt den Gang, daß zuerſt die Verleihungen von Schutz (mundium) und Immunität genau unterſchieden werden; im allgemeinen erhalten die Ausführungen der D. V. G. (IV, S. 245 ff.) volle Beſtätigung. Schutz und Immunität findet ſich bei allen Stiftern, die dem König gehören, von ihm gegründet oder ihm tradirt ſind, ohne beſondere Verleihung; die Commendation giebt nur Schutz, die Immunität muß hier beſonders ertheilt werden, wird aber auch ohne Schutz ertheilt. Seit Ludwig d. Fr. hat ſich das geändert: jetzt iſt beides immer verbunden, wie der Verf. annimmt, regelmäßig auch beides zuſammen genannt; doch wie er anerkennt, einzeln auch nur das eine oder das andere ausdrücklich aufgeführt, wo beides gemeint [1]). Hr. Sickel ſucht aber zu zeigen, daß unter den ſo gebrauchten Ausdrücken defensio oder tuitio doch nicht das mundium der früheren Zeit, ſondern der allgemein den Kirchen zuſtehende Schutz oder Frieden gemeint ſei, jenes dagegen unter anderm Namen, namentlich der Bezeichnung „specialis defensio", vorkomme (S. 102); wobei er freilich anerkennt, daß der Sprachgebrauch in der letztern Beziehung kein conſtanter iſt. Das ganze Verhältniß vergleicht ſich dann dem, welches auch ſonſt zwiſchen dem allgemeinen, alle Angehörige des Reichs umfaſſenden Schutz des Königs und dem beſonders ertheilten für einzelne Perſonen beſteht. Hiermit hängt aber auch die Frage nach der Bedeutung der Commendation zuſammen: dieſe begründet den letzteren und iſt für denſelben erforderlich. Was Roth dagegen eingewandt hat, wird eben durch dieſe Unterſcheidung großentheils entkräftigt. Wo aber der Verf. von den Folgen des beſonderen Schutzes ſpricht, hätte er am wenigſten das dreifache Wergeld annehmen ſollen. Von den vielen unbegründeten Erklärungen Roths iſt die, welche dieſer Annahme zu Grunde liegt, vielleicht die am wenigſten begründete, und Roth ſelbſt bezieht es nur auf die Vaſallen, nicht auf die gerade nach ihm in einem verſchiedenen Verhältniß ſtehenden Commendirten anderer Art. (Feudalität S. 266.)

In dem vierten Stück iſt von den Privilegien im damaligen ſpeciel-

1) Von den Fällen ſolcher Ausnahme, die ich S. 246 Nr. 4 anführe, und die d. Vf. zum Theil beſtreitet, kann ich das eine, Bouquet VI, S. 452, preisgeben, muß aber an dem andern, S. 492, feſthalten, inſofern Zollfreiheit als ein Ausfluß der Immunität erſcheint.

len Sinn des Wortes, d. h. den Urkunden zu Gunſten von Klöſtern in Beziehung auf ihre Stellung zu den Biſchöfen, die Rede, und in einer beſondern Ausführung von denen des Kloſters Fulda, der ich ſchon vorher gedachte und auf die ich hier nicht näher eingehe.

Beide Abhandlungen berühren aber gelegentlich eine Reihe wichtiger, für die Geſchichte intereſſanter Verhältniſſe. Ich hebe hervor, was III, S. 9 gegen die gewöhnliche Annahme, daß Pippin ſich zuerſt Dei gratia rex geſchrieben, bemerkt wird (erſt von Karl läßt es ſich mit Sicherheit nachweiſen); S. 20 daß Karl in ſeinen Beſtätigungen früherer Urkunden auf die ſeines Bruders Karlmann keine Rückſicht nimmt; S. 29, vgl. IV, S. 32, über allgemeine Güterbeſtätigungen durch die Könige; S. 46. 52. IV, S. 16 über die Erwähnung des Conſenſes der Großen und Unterſchriften derſelben in königlichen Urkunden; IV, S. 18 über die ohne Grund angenommenen Beziehungen Marculfs zu Burgund; IV, S. 40 über den Vollziehungsſtrich des Königs in den älteren Urkunden ohne Monogramm (zwiſchen den Armen des Kreuzes); IV, S. 53 über die verſchiedenen Recenſionen des römiſchen liber diurnus; IV, S. 67 über die Wirkſamkeit des Bonifaz.

Nach dem in der Vorbemerkung angegebenen Plan des Verf. werden wir noch eine dritte Abhandlung erwarten dürfen, die noch näher auf die einzelnen Beſtimmungen über Immunität eingehen und zugleich von den falſchen Urkunden dieſes Inhaltes ſprechen wird. G. W.

Braun, Steph., Carolo M. regnante quae inter ecclesiam et imperium ratio intercesserit. 8. (IV. 160 p.) Freiburg 1863, typis Dilger.

Döllinger, J. v., Das Kaiſerthum Karl's des Großen und ſeiner Nachfolger. 2 Abh. (Münchener Hiſt. Jahrb. f. 1865.)

Rapp, G., Wituſind. 8. (284 S.) Stuttgart, Lieſching.

Monnier, Francis, Alcuin et Charlemagne, avec des fragments d'un commentaire inédit d'Alcuin, sur saint Matthieu, et d'autres pièces publiées pour la première fois. 2e éd. 32. (IV. 380 p.) Paris, H. Plon.

---

Franck, Ad., Réformateurs et publicistes de l'Europe. Moyen âge. Renaissance. 8. (507 p.) Paris 1863. M. Lévy.

Bahlen, J., Lorenzo Valla. 8. (45 S.) Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Mähly, Dr. Jac., Angelus Politianus. Ein Culturbild aus der Renaissance. 8. (178 S.) Leipzig, Teubner.

Schaeffer, Ad., Un moine protestant avant la réforme (Jean Paul). 8. (44 p.) Colmar, Barth.

Eye, Dr. A. v., und Dr. Jac. Falke, Kunst und Leben der Vorzeit vom Beginn des Mittelalters bis zu Anfang des 19. Jahrh. in Skizzen nach Orig.-Denkmälern. 2. Ausg. 3. Bd. 4. u. 5. Heft. 4. (32 Kpfrtaf. und 32 Bl. Text.) Nürnb., Bauer & Raspe.

Becker und von Hefner, Kunstwerke und Geräthschaften des Mittelalters ꝛc. 36. (Schluß-)Heft. Frankfurt a. M. 1863. H. Keller.

Anciens monuments de l'Europe: châteaux, demeures féodales, forteresses, citadelles, ruines historiques etc. 8. (320 p.) Paris 1864.

Die Darstellungen der Biblia pauperum in einer Handschrift des XIV. Jahrhunderts, aufbewahrt im Stifte St. Florian im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns. Herausgeg. von A. Camesina. Erläutert von G. Heider. 8. (20 S. mit 34 Taf.) Wien 1863, Prandel & Ewald.

Chaubry de Troncenord, le baron, Etude historique sur la statuaire au moyen âge. 2e partie. Sculpteurs champenois. 8. (44 p.) Châlons-sur-Marne, impr. Laurent.

Creizenach, Dr. Th., Die Aeneis, die vierte Ecloge und die Pharsalia im Mittelalter. 4. (37 S.) Frankfurt a. M. 1863. (Gymn. Progr.)

Friedberg, Doc. Dr. Emil, Ehe und Eheschließung im deutschen Mittelalter. Eheschließung und Ehescheidg. in England und Schottland. 2 Vorträge. 8. (67 S.) Berlin, Mittler & Sohn.

Réfuveille, G., Etudes sur le progrès social, le commerce et l'industrie au moyen âge et au temps de la chevalerie. 420—1489. 18. (197 p.) Paris, Dupont.

Defourny, La loi de Beaumont, coup d'oeil sur les libertés et les institutions du moyen âge. 8. (XIV. 262 p.) Reims, Dubois.

Winkraus, C. F., Hierarchia illa, quae dicitur, medii aevi utrum plus utilitatis an detrimenti attulerit cultui humanitatique Europaeae. Afh. för rektorat. 8. (32 S.) Göteborg, C. F. Arwidsson.

Larroque, P., De l'esclavage chez les nations chrétiennes. 2e édit. 18 (251 p.) Paris, libr. internat.

Wallon, H., Mémoire sur la détermination du temps au moyen âge par le jour de l'entrée du soleil dans le signe du zodiaque, à l'occasion de l'historien Foucher de Chartres. 4. (18 p.) Paris, impr. impér.

## 4. Geſchichte der neueren und neueſten Zeit.

Struve, Guſt., Geſchichte der Neuzeit. 7. Ausg. 1—20. Hft. 8. 1. u. 2. Bd. (1306 S.) Coburg, Streit.

Gieſers, Dr. W. E., Chronologiſche Ueberſicht der Geſchichte der neueren Zeit. 8. (65 S.) Soeſt, Nasse.

Feuillet de Conches, F., Causeries d'un Curieux, Variétés d'histoire et d'art tirées d'un cabinet d'autographes et de dessins. Ouvrage enrichi de nombreux Fac-simile. Tome troisième. 8. (568 p.) Paris, H. Plon.

Der vornehmlichſte Inhalt dieſes dritten Bandes, welcher „Les Temps modernes“ (Suite), enthält, bezieht ſich auf Montaigne, die Religionskriege, ferner Henry de Navarre et Marguerite de France und Heinrich III, Addiſon, Malherbe, Buſſy-Rabutin und Jean Racine. Außerdem enthält der Band noch einige allgemeinere Ausführungen, wie z. B. Utilité des documents originaux.

Weathers, Rev. Dr., General history of modern Europe. 4th edit. 12. London, Jones.

Bishop, T. B., Four centuries of modern Europe. 8. London, Freeman.

Adams, W. H., Scenes from the drama of European history. 8. (XXIV. 517 p.) London, Virtue.

Macleod, Rev. Al., European life; Readings in the history of western civilisation. 2nd edit. 8. (VIII. 247 p.) Edinburgh, Elliot.

Lettere autografe di Cristoforo Colombo nuovamente stampate, con un discorso sul Colombo di Cesare Correnti. 8. (XVI. 142 p.) Milano, G. Daelli e comp. (Bibl. rara. Vol. 16.)

Raccolta completa degli scritti di Cristoforo Colombo, ad illustrare e documentare la scoperta dell'America, recati in italiano, corredati di note e di una introduzione da G. B. Torre. 8. (XII. 416 p.) Lyon, impr. Lépagnez.

Bluntschli, J. C., Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik. Seit dem 16. Jahrh. bis zur Gegenwart. 8. (667 S.) München, Literar.-artist. Anstalt. (Gesch. der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. 1. Bd.)

Bernhardt, Thdr., Machiavellis Buch vom Fürsten und Friedrichs des Großen Antimachiavelli. 8. (64 S.) Braunschweig, Schwetschke & Sohn.

Hutteni, Ulr., equitis, operum supplementum. Epistolae obscurorum virorum cum inlustrantibus adversariisque scriptis. Collegit, recensuit, adnotavit Prof. Dr. Ed. Böcking. Tom. I. Textus. 8. (XXXIII. 551 p.) Leipzig, Teubner.

Pepericorni, Joa., Defensio contra famosas obscurorum virorum epistolas. — Ortvini Gratii lamentationes obscurorum virorum. 16. (IV 374 p.) Leipzig, Teubner.

Althaus, F. G., Achtzehn Vorlesungen über Reformationsgeschichte. 8. (XIV u. 434 S.) Wiesbaden, Niedner.

Bonnet, Jules, Lebensbilder aus der Reformationszeit. Deutsch bearb. v. Dr. Frdr. Merschmann. Autoris. Ausg. 8. (XVI u. 276 S.) Berlin, G. Reimer.

Strack, Pfr. Karl, Bilder aus der Reformationsgeschichte. 2. Bd. 8. (VII u. 176 S.) Leipzig, Schlicke.

Hundeshagen, geh. Kirchenrath Prof. Dr. K. B., Beiträge zur Kirchenverfassungsgeschichte und Kirchenpolitik insbesondere des Protestantismus. 1. Bd. 8. (XXIII u. 546 S.) Wiesbaden, Niedner.

Bungener, F., Calvin, sa vie, son oeuvre et ses écrits. 2e édit. 18. (468 p.) Paris, Cherbuliez.

Pressel, Paul, Johann Calvin. Ein evangel. Lebensbild. Mit dem Porträt des Reformators in Stahlst. 8. (IV u. 264 S.) Elberfeld, Friderichs.

Schellenberg, Stadtpfr. J. C., Johann Calvin. 2 Vorträge. 8. (55 S.) Mannheim, Löffler.

Fritzsche, Prof. Dr. O. F., Calvin. Gedächtnißrede. 8. (28 S.) Zürich, Schabelitz.

Vie de J. Calvin par Théod. de Bèze. Nouv. éd. publ. et annotée par Alfr. Franklin. 32. (LXI. 301 p.) Paris, Cherbuliez.

Looman, T. M., Johannes Kalvijn. 12. (31 bl.) Amsterdam, H. Höveker.

Merle d'Aubigné, Dr. J. H., Histoire de la réformation en Europe au temps de Calvin. T. 8. France, Suisse, Genève. 8. (XXXII. 610 p.) Paris, M. Lévy.

Corpus reformatorum. Vol. XXX. 4. Braunschweig, Schwetschke & Sohn.

Inhalt: Ioa. Calvini opera quae supersunt omnia. Ediderunt Guil. Baum, Ed. Cunitz, Ed. Reuss. Vol. II. (VI S. u. 1118 Sp.)

Bayerle, B. G., Die Kirchen- und Heiligengeſchichte des Mittelalters und der neuern Zeit, oder: die katholiſche Kirche in ihrem Kampfe mit der weltlichen Macht und mit der großen Glaubensſpaltung. 8. (1186 S.) Berlin, Möſer.

Rivadeneyra, Pedro de, Vida de San Ignacio de Loyola, fundator de la religion de la compañia de Jesus. 8. (704 p.) Barcelona 1863, viuda é hijos de Subirana.

Carayon, A., Documents inédits concernant la compagnie de Jésus. T. 1. 2. 8. (XI. 148 p. XIX. 132 p.) Poitiers, Oudin.

Daurignac, J. M. S., Geſchichte der Geſellſchaft Jeſu. Ueberſ. von L. Clarus. 2 Bde. 8. (XII u. 676 S.) Regensburg, Manz.

De Jezuiten wie zij waren en wie zij zijn. 1e afl. 8. (1—48 bl.) Amsterdam, Wed. D. Kunst. (Compl. in 5 afl.)

Carayon, A., Bibliographie historique de la compagnie de Jésus, ou Catalogue des ouvrages relatifs à l'histoire des jésuites depuis leur origine jusqu'à nos jours. 4. (VIII. 612 p.) Paris 1864.

Daurignac, J. M. S., Histoire de François de Borgia, duc de Candie, 3e général de la compagnie de Jésus. 18. (396 p.) Paris, A. Bray.

Venn, H., The missionary life and labours of Francis Xavier, taken from his own correspondence. 8. London, Longman & Co.

Bref récit et succincte narration de la navigation faite en 1535 et 1536 par J. Cartier aux îles de Canada, Hochelega, Saguenay et autres. Réimpression figurée de l'édit. originale rarissime de 1545, avec les variantes .... et succincte introduction historique par d'Avezac. 8. (XXXII. 140 p.) Paris 1864.

Rellstab, Ernst, De ea quae inter Henricum IV. Franciae regem et Christianum I. principem Anh.-Bernb. intercesserit coniunctione. 8. (28 p.) Halle 1864. (Doctor-Dissertation.)

Graetz, Dr. H., Geſchichte der Juden von den älteſten Zeiten bis auf die Gegenwart. 8. Bd. 8. (XV u. 498 S.) Leipzig, Leiner. (Behandelt die Neuzeit.)

Becker, A. Wolfg., Die Kunſt und die Künſtler des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. Mit (eingedr.) Holzſchn. 21.—30. (Schluß-) Lfg. 8. 3. Bd. (462 S.) Leipzig, Seemann. (Dieſer 3. Band iſt auch einzeln zu haben, unter dem Titel: Kunſt und Künſtler des 18. Jahrh.)

Stern, Abſ., u. Andr. Oppermann, Das Leben der Maler nach älteren und neueren Kunſtſchriftſtellern für Künſtler und Kunſtfreunde bearbeitet. Vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. 8. (XI u. 552 S.) Leipzig, Matthes.

Ristelhuber, P., Faust dans l'histoire et dans la légende. Essai sur l'humanisme superstitieux du XVIe siècle. 8. (221 p.) Paris, Didier et Co.

Bernays, J., Ein ungedruckter Brief Joſeph Scaligers. (Monatsber. der Berl. Ak. 1863.)

Böhmer, Dr. Heinr., Ueber Francis Bacon von Verulam und die Verbindung der Philoſophie mit der Naturwiſſenſchaft. 8. (34 S.) Erlangen, Enke.

Sigwart, C., Noch ein Wort über Franz Bacon von Verulam. (Preuß. Jahrbb. Bd. 13. 1864.)

Bertrand, Notice sur la vie et les travaux de Képler. 4. (40 p.) Paris, impr. F. Didot.

Tellkampf, A., Johann Kepler, der Begründer der neueren Aſtronomie. 8. (20 S.) Hannover 1862. (Progr. der höheren Bürgerſchule.)

Droysen, Gust., Arlanibaeus, Godofredus, Abelinus. Sive scriptorum de Gustavi Adolphi expeditione princeps. 4. (36 p.) Berlin, Mittler & Sohn.

Schnabel, Dr. Joh., Hexenprozeſſe. — Folgen des 30jährigen Krieges. 8. (27 S.) Brilon. Salzkotten, Graſſo.

Kobell, Franz von, Geſchichte der Mineralogie. Von 1650—1860. Mit 50 (eingedr.) Holzſchn. und 1 lith. Taf. 8. (XVI u. 703 S.) München, Literar.-artiſt. Anſtalt. (Geſch. der Wiſſenſchaften. Neuere Zeit. 2. Bd.)

Barach, Doc. Dr. Carl Sigm., Hieronymus Hirnhaim. Ein Beitrag zur Geſchichte der philoſophiſch-theolog. Cultur im 17. Jahrh. 8. (VII u. 72 S.) Wien, Braumüller.

Seidemann G. A., Johannes Hevelius. Ein Beitrag zur Geſchichte der Aſtronomie des 17. Jahrhunderts. 4. (38 S.) Zittau 1864. (Symn.-Progr.)

Lehmans, J. B., Spinoza. Sein Lebensbild und ſeine Philoſophie. Inaugural-Diſſertation. 8. (VII u. 127 S.) Würzburg, Stuber.

Foucher de Careil, A., Leibniz, Descartes et Spinoza, avec un rapport par V. Cousin. 8. (292 p.) St. Cloud, Ladrange.

Guiraudet, Leibnitz et Newton. 8. (26 p.) Lille, impr. Danel. (Extr. des Mém. de la Soc. impér. etc. de Lille.)

Leibniz, Werke gemäß ſeinem handſchriftl. Nachlaſſe in der königl. Bibliothek zu Hannover. Hrsg. v. Onno Klopp. 1. Reihe. 2. u. 3. Bd. 8. (LXXXVI u. 432 S. LXVI u. 384 S.) Hannover, Klindworth.

Oeuvres de Leibniz, publiées pour la première fois d'après les manuscrits originaux, avec notes et introductions, par A. Foucher de Careil. T. 5. Projet d'expédition d'Egypte, présenté à Louis XIV. 8. (LXXXIX. 356 p.) Paris, F. Didot.

Leibnitii de expeditione aegyptiaca Ludovico XIV. Franciae regi proponenda scripta quae supersunt omnia adiecta praefatione historico-critica ed. Onno Klopp. 8. (CII u. 432 S. mit Portr. in Stahlſt.) Hannover, Klindworth.

Klopp, Onno, Leibnitz der Stifter gelehrter Geſellſchaften. Vortrag. 8. (24 S.) Leipzig, Teubner.

Hiver, Le XVIIIe siècle, étude politique et morale d'après les écrits contemporains. 1. part. 16. (161 p.) Amiens 1864, Caron. Paris, Aubry. (Mit Ausnahme von cap. XI früher in der Revue franç. unter dem Titel „La chronique secrète et les pamphlets au XVIIIe siècle.)

Hettner, Herm., Literaturgeſchichte des 18. Jahrhunderts. 3. Theil. 2. Buch. 8. Braunſchweig, Vieweg & Sohn.

Inhalt: Geſchichte der deutſchen Literatur im 18. Jahrhundert. 2. Buch. Das Zeitalter Friedrichs des Großen. (VI u. 631 S.)

Ebeling, Dr. Frdr. W., Geſchichte der komiſchen Literatur ſeit der Mitte des 18. Jahrhunderts. 1. Bd. 4. Lfg. 8. (S. 289—384) Leipzig, G. J. Purfürſt.

Damiron, Ph., Mémoires pour servir à l'histoire de la philosophie au XVIIIe siècle. T. IIIe, précédé d'une introduction par Ch. Gouraud. 8. (XXXVI. 435 p.) Paris 1864.

Stevens, Abel, History of the religious movement of the eighteenth century, called methodism etc. Edit. by Will. Willey. Vol. I. From the origin of methodism to the death of Whitefield. 8. (34 p.) London, Willey.

Bauer, B., Freimaurer, Jeſuiten und Illuminaten, in ihrem geſchichtlichen Zuſammenhange. 8. (125 S.) Berlin, Heinicke.

Valentiner, D., Characterbilder u. Gruppen aus der Cultur- und Literaturgeſchichte des 18. und 19. Jahrhunderts. Neue (Titel-)Ausg. 8. (IV u. 458 S.) Mainz (1861) 1865, Kunze.

Witt, Cornélis de, La société française et la société anglaise au XVIIIe siècle. 18. (VIII. 254 p.) Paris, M. Lévy.

Funk, Die Auffaſſung des Begriffs der Polizei im vorigen Jahrhundert. Zweiter Aufſatz. (Zeitſchr. für die geſammte Staatswiſſenſchaft 20. Jahrg. 1864.)

Laudrin, A., Correspondance inédite de Linné avec Claude Richard et Ant. Richard (1764—1774). 8. (52 p.) Versailles, impr. Montalant.

Schloſſer, F. C., Geſchichte des 18. Jahrhunderts und des 19. bis zum Sturz des franzöſiſchen Kaiſerreichs. 5. Aufl. 2—13. Lfg. 8. (1. Bd. X u. S. 161—623. 2. Bd. IV u. 606 S. 3. Bd. IV u. 566 S. 4. Bd. S. 1—240.) Heidelberg, J. C. B. Mohr.

Campredon, de, ministre plénipotentiaire du roy et médiateur pour S. M. de tous les traités de pais, Mémoire sur les négociations dans le Nord sur ce qui s'est passé de plus important et de plus secret pendant le cours de la guerre de vingt années, dont cette partie de l'Europe a été agitée de 1679 à 1719. 8. (66 p.) Paris, Didier et Ce. (Extrait du cabinet historique.)

Keym, Frz., Prinz Eugen von Savoyen. Nach A. Arneth bearb. 12. (307 S.) Freiburg im Br., Herder. (Sammlung hiſtoriſcher Bildniſſe. IV.)

Körner, Dir. Prof. Frdr., Prinz Eugen. Ein Lebensbild. 8. (III u. 135 S.) Berlin, Böttcher.

Relation du siège de Prague par les Autrichiens en 1742. 8. (20 p.) Paris 1864.

Kapp, Fr., Friedrich der Große, England und die vereinigten Staaten. (Deutſch Jahrbb. 13 Bd. 1864.)

Cantù, Ces., Storia di cento anni (1750—1850). 4. ediz. 5 vol. 16. Torino, Unione tipografico-editrice.

Struve, Guſt., Revolutions-Zeitalter. Vom J. 1789—1848. 7. Aufl. 1—15. (Schluß-)Hft. 8. (981 S. mit 1 Tab.) Coburg, Streit.

Gatta, Matteo, La storia moderna della rivoluzione francese ai nostri giorni (1789—1863). 14. Milano.

Ducourday, G., Histoire contemporaine depuis 1789 jusqu'à nos jours. 1. partie, de 1789 à 1815. 12. Paris 1863, L. Hachette

Denkwürdigkeiten des Domherrn Grafen v. W. Vom Beginn der erſten franzöſ. Revolution bis zur neueſten Zeit. 8. (VIII u. 374 S.) Leipzig, Bergſon-Sonenberg.

(Die Schrift macht den Eindruck fingirt zu ſein mit der Tendenz, gewiſſe Zuſtände der Gegenwart zu ironiſiren.)

Alison, Sir Archibald, History of Europe, from the fall of Napoleon, in 1815, to the accession of Louis Napoleon, in 1852. Vol. 2. 3. 8. (XX. 434 p. IX. 404 p.) London Blackwood.

Epitome of Alison's history of Europe. 13. ed. 8. Edinburgh & London, W. Blackwood.

Gervinus, G. G., Einleitung in die Geſchichte d. 19. Jahrhunderts. 4. Aufl. 8. (184 S.) Leipzig, Engelmann.

— — Geſchichte d. neunzehnten Jahrhunderts ſeit den Wiener Verträgen. 7. Bd. 8. (VIII u. 748 S.) Leipzig 1865, Engelmann.

Dieſer Band behandelt innere Zuſtände der europäiſchen Staaten im dritten Jahrzehnt und zwar Griechenlands, Rußlands, Polens, Oeſterreichs, Deutſchlands, der Schweiz, Italiens, Spaniens und Portugals, Großbritanniens und Irlands, der Niederlande und endlich Frankreichs.

Cust, Ed., Annals of the wars of the nineteenth century. Compiled from the most authentic histories of the period. Vol. III and IV. (1810—1815.) 12. (742 p.) London 1863, J. Murray.

Heuſinger, C., Bilder aus den Freiheitskämpfen des 19. Jahrhunderts. 4 Bde. 8. (XVI u. 1235 S.) Leipzig, O. Hofemann.

Dollfus, Ch., Essai sur le XIXe siècle: la société et les moeurs. (Revue Germ. 1864.)

Honegger, Dr. J. J., Literatur u. Cultur d. 19. Jahrhunderts. In ihrer Entwicklg. dargeſtellt. 8. (VIII u. 296 S.) Leipzig 1865, Weber.

Henke, Dr. E. L. Th., Rationalismus u. Traditionalismus im 19. Jahrh. 8. (31 S.) Marburg, Elwert.

Levallois, Jul., La piété au XIXe siècle. (XII. 381 p.) Paris 1864.

Des Mousseaux, Gougenot, La magie au XIX^e siècle. Nouv. édit. 8. (XXXII. 468 p.) Paris 1864.

Ufinger, R., Napoleon und der rheinische Bund. (Preuß. Jahrbb. 14. Bd. 1864.)

— — Napoleon und der nordische Bund. (Preuß. Jahrbb. 14. Bd. 1864.)

Denkwürdigkeiten des Generals der Infanterie Markgrafen Wilhelm v. Baden aus den Feldzügen von 1809 bis 1815. Hrsg. v. Gen.-Lieut. a. D. Frhrn. Phil. Röder v. Diersburg. 8. (XI u. 256 S.) Karlsruhe, Bielefeld.

Ein Buch, das sehr werthvoll sein könnte, wenn es nicht — nach dem Wunsch der Familie des Markgrafen — völlig verstümmelt den Markt betreten hätte. Nur die militärischen Aufzeichnungen sind veröffentlicht, und auch diese nicht ohne eine sehr weitgehende Rücksicht auf hochgestellte Personen, die der Verfasser mit der ihm eigenen Geradheit und Derbheit beurtheilte.

So wie es vorliegt, hat das Buch keine große Bedeutung, wenn man nicht ein beinahe pathologisch zu nennendes Interesse an der rheinbündischen Gesinnung nimmt, die den alten General Napoleons beseelt. Der Angabe Schlossers, daß bei Leipzig die badischen Truppen (die der Markgraf befehligte) zu den Alliirten übergegangen seien, tritt der Herausgeber mit einer sehr energischen Erklärung entgegen. Vielleicht ist es einer späteren Zeit vorbehalten, die Aufzeichnungen des Markgrafen, die für die Geschichte Badens nach mehr als einer Seite hin wichtig sein dürften (er führte längere Zeit die Unterhandlungen in der badischen Territorial- und Erbfolgefrage und war eine Reihe von Jahren Präsident der badischen ersten Kammer) vollständig der Oeffentlichkeit zu übergeben.

F. W.

Heller v. Hellwald, Feldmarschalllieut. Frdr., Erinnerungen aus den Freiheitskriegen. Nach dem Tode des Verf. herausgegeben von Ferd. v. Hellwald. 8. (IV u. 168 S.) Stuttgart, Cotta.

Erinnerungen aus dem Leben eines Veteranen der Freiheitskriege. 16. (31 S.) Berlin 1863, Beck.

Beitzke, Major a. D. Dr. H., Geschichte der deutschen Freiheitskriege in den Jahren 1813 und 1814. 3. verb. Aufl. 2 u. 3. (Schluß-)Band. 8. (630 S. VI u. 455 S.) Berlin, Duncker & Humblot.

Scheidler, K. H., Vaterländische Erinnerungsblätter an den Befreiungskrieg. 8. (Separatabdruck aus den Jenaischen Blättern 1863. I.)

Befreiungskrieg, der. Für das preuß. Volk erzählt und geschmückt mit 5 Bildnissen der Helden (in Holzschn.) 8. (32 S.) Stettin, v. der Nahmer.

Paulig, F. R., die Freiheitskriege in Characterbildern. Nach Musterdarstellungen der deutschen und ausländ. Literatur bearb. 2. Aufl. 8. (VIII u. 344 S.) Frankfurt a. O., Paulig.

Männer, die, des Volks in der Zeit deutschen Elends 1805—1813. 3. Lfg. 8. (97 S.) Berlin, Seehagen.

Usinger, Doc. Dr., kurze Geschichte des Freiheitskrieges v. 1813. Zur rechten Würdigung der wahren Bedeutung dieser Kämpfe. 8. (61 S.) Coburg, Streit.

Braunfels, Zur funfzigjährigen Jubelfeier der Leipziger Völkerschlacht. 8. Hannover 1863, G. Krüger.

Schlacht bei Leipzig vom 15. bis 18. Oktober 1813 von einem alten Soldaten. 16. (32 S.) Genf, Müller-Darier.

Die kleine Chronik der großen Völkerschlacht bei Leipzig im Jahr 1813. 32. (63 S.) Leipzig, Hentze.

Königer, Hauptm. Jul., die Völkerschlacht bei Leipzig nach den Hauptzügen ihres Verlaufs und ihre Bedeutung. Mit 1 Uebersichtskarte für die Schlacht und 1 Plane für die Einnahme der Stadt. 8. (169 S.) Leipzig, Hirzel.

Richter, Dr. Frdr., historische Darstellung der Völkerschlacht bei Leipzig. Mit 1 Plan des Schlachtfeldes. 2—5. (Schluß-)Lfg. 8. (XV u. 65—270 S.) Hamburg, Richter.

Nitznadel, Frdr. Aug., Die Völkerschlacht bei Leipzig. 8. (32 S.) Saalfeld 1863, Riese.

Würdig, L., Die Völkerschlacht bei Leipzig. 1—3. Aufl. 8. (32 S.) Dessau, Aue.

Leonhardt, K. G., Merkwürdige Ereignisse und denkwürdige Anecdoten aus der Zeit vor, während und nach der Leipziger Völkerschlacht. 16. (VIII u. 91 S.) Leipzig, Wengler.

Schlacht, die, bei Hanau, am 30. u. 31. Oktbr. 1813 in allgemeiner Darstellung und Einzelbildern. 8. (VI u. 236 S.) Hanau, König.

Hörstedt, Lars, Tyska och norska fälttågen 1813 och 1814, uppteckning öfver de märkvärdigaste händelser och slag. 8. (32 S.) Lund, Håkan Ohlsons boktryckeri.

Förſter, Dr. Fr., Geſchichte der Befreiungskriege 1813. 1814. 1815. Dargeſtellt nach theilweiſe ungedruckten Quellen und mündlichen Aufſchlüſſen bedeutender Zeitgenoſſen ꝛc. 7. Aufl. 1. Bd. 22 Lfgen. 2. Bd. 1—15. Lfg. 8. 1. Bd. (XII u. 876 S.) 2. Bd. (S. 1—600) Berlin, Hempel.

Rautenberg, C. L., Erinnerungskranz an die Freiheitskriege in den Jahren 1813, 1814 und 1815 und an die Feſtfeier am 17. März 1863. 8. (172 S.) Mohrungen, Rautenberg.

Wagler, Dr. Fr. Ad., Geſchichte der Freiheitskriege v. 1813—1815. 8. (VIII u. 216 S.) Berlin, Koblick.

Beitzke, Major a. D. Dr. Heinr., Geſchichte des Jahres 1815. 1. Bd. 8. (XI u. 412 S.) Berlin 1865, Koblick.

Charras, Histoire de la campagne de 1815. — Waterloo. — 4e éd., revue et augmentée de notes en réponse aux assertions de M. Thiers. 8. (XV. 690 p.) Bruxelles, Lacroix, Verboeckhoven et Ce.

Thiers, A., Congrès de Vienne. Nouv. édit., augmentée du texte des principaux traités de 1815. 18. (403 p.) Paris, Lheureux et Ce.

Turr, le général E., Le congrès européen à Vienne. 8. (15 p.) Paris, Vallée.

Goblet d'Alviella, Mémoires historiques. Dix-huit mois de politique et de negociations se rattachant à la première atteinte portée aux traités de 1815. Tome I. 8. (458 p.) Bruxelles 1864.

Supplementary despatches, correspondence and memoranda of Field Marshal Arthur Duke of Wellington. Edit. by his Son. Vol. XI. Occupation of France by the allied armies, surrender of Napoleon, and restoration of the Bourbons, July 1815 to July 1817. 8. (760 p.) London, Murray.

Franz von Baader und die Ideen der heiligen Allianz. (Jahrbb. für Geſellſchafts- und Staatswiſſenſchaften. Herausgegeben von J. C. Glaſer. 2. Band.)

Atlas politique de l'Europe, 1814—1864, exposant le développement des principes de 1789, l'esprit des traités de 1814 et 1815, les besoins et les tendances des peuples etc. 1re partie. Fol. (10 cartes. 25 p.) Paris 1864.

Reybaud, L., Études sur les réformateurs ou socialistes modernes. 1re partie. St. Simon. Charles Fourier. Robert Owen. Auguste Comte et la philosophie positive. 2e partie. La société et le socialisme moderne. Les Communistes. Les Chartistes. Les Utilitaires.

Les Humanitaires. Les Mormons. 7e édit., précédée d'une préface ... de M. Jay. 8. (IV. 476. 459 p.) Paris 1864.

Biographical Sketches. By Nassau W. Senior. 8. London, Longman, Green & Co.

Comprising: Berryer; Tronson du Coudray; Lord Coke; Sir Rud. Crewe; Chief Justice Heath; Sir Matthew Hale; Chief Justices Scroggs, Pemberton, and Holt; Lord Mansfield; Riembauer; the Kleinschrots; J. H. Ramcke; Charles V of Spain; Lord Bacon; Lord King; Colonel J. A. King.

Mignet, Eloges historiques. Th. Jouffroy, Baron de Gerando. Laromiguière. Lakanal. Schelling. Comte Portalis. Hallan. Lord Macaulay. 8. (IV. 369 p.) Paris 1863, Didier et Co.

Esquisses généalogiques concernant un grand nombre de familles alliées entre elles et remontant à saint Louis, Rudolphe de Habsbourg, Jean Sans-Terre, saint Ferdinand etc.; suivies d'appendices, armorial et tables. 8. (IV. 453 p.) Paris 1864.

Gabourd, Amédée, Histoire contemporaine, comprenant les principaux événements qui se sont accomplis depuis la révolution de 1830 jusqu'à nos jours. T. I. II. 8. (XI. 547 p. 548 p.) Paris, F. Didot.

Actenſtücke zur Lauenburgiſchen Erbfolgefrage aus den J. 1846, 1847 u. 1849. 8. (31 S.) Hamburg, Perthes-Beſſer & Mauke.

Wenck, Prof. Wold., Der Kampf um Schleswig-Holſtein in den J. 1848—1850. 8. (IV u. 60 S.) Leipzig, Grunow.

Seubert, Hauptm. A., Die Kriegführung der Dänen in Jütland, dargeſtellt an General Rye's Rückzug im J. 1849. Mit 1 Specialkarte. 8. (160 S.) Darmſtadt, Zernin.

Kappe, G. v., Preußens Antheil an dem deutſch-däniſchen Streit im J. 1848. Mit 2 (lith.) Karten. 8. (VII u. 126 S.) Leipzig, O. Wigand.

Struve, G., Die Zeit von 1848 bis 1863. 8. (64 S.) Coburg, Streit.

Tanc, M. X., Histoire diplomatique de la guerre d'Orient en 1854, son origine et ses causes. 8. (379 p.) Paris 1864.

Letters from the Crimea, during the Years 1854 and 1855. Emily Faithfull. 8. London 1863.

Todleben, Gen.-Lieut. Ed. v., Die Vertheidigung v. Sebaſtopol. Ueberſetzung aus dem Ruſſ. 1. Thl. 2 Bde. 4. (LIX u. 917 S. mit

8 Stein- u. 5 Kupfertaf. u. 10 lith. Karten.) St. Petersburg. (Berlin, Mittler & Sohn.)

Reiſe der öſterreichiſchen Fregatte Novara um die Erde in den J. 1857, 1858, 1859. Beſchreibender Theil v. Dr. Karl v. Scherzer. 2. Bd. 2. Aufl. Mit 15 (lith.) Karten, 2 Beilagen u. 76 Holzſchn. 8. (448 S.) Wien 1865, Gerolds Sohn.

— — Dieſelbe. Volks-Ausg. 2. Bd. 1—15. Lfg. 8. (S. 1—632 mit eingedr. Holzſchn., Holzſchn.- u. Steintaf.) Ebd.

— — Dieſelbe. Statiſtiſch-commercieller Theil von Dr. Karl v. Scherzer. 1. Bd. Mit 13 in den Text gedr. Karten u. 1 lith. Erdkarte (in Fol.) 4. (IX u. 388 S.) Ebendaſelbſt in Commiſſion.

Guzman's, Lieut. Alb., Erinnerungen aus dem italieniſchen Feldzuge des J. 1859. Mit lyr. Anh. Aus dem Nachlaſſe des Verſtorbenen hrsg. v. Rob. Hamerling. 8. XV u. 320 S.) Wien, Schönwerk.

Mollinary Ritter v. Monte Paſtello, Gen.-Major A., Studien über die Operationen u. Tactique der Franzoſen im Feldzuge 1859 in Italien. 8. (VII u. 130 S.) Wien, Braumüller.

Cullen Bryant, W., Imperial Courts of France, England, Russia, Prussia, Sardinia, and Austria, richly illustrated with Portraits of Imperial Sovereigns and their Cabinet Ministers; with Biographical Sketches and an Introduction. Edit. by W. H. Bidwell. 8. (411 p.) New-York 1863.

Bourgoing, le baron P. de, Souvenir d'histoire contemporaine. Episodes militaires et politiques. 8. (IV. 605 p.) Paris, Dentu.

Prévost-Paradol, Quelques pages d'histoire contemporaine. 2e série. 8. (X. 327 p.) Paris 1864.

Reynaud, Jac., Portraits contemporains. Nouv. série. 8. (291 p.) Paris 1864.

Cantù, Cesare, Collectanea di storie e memorie contemporanee, raccolte e tradotte. Milano, Corona e Caimi.

Tilley, H. A., Eastern Europe and Western Asia. Political and social sketches on Russia, Greece, and Syria, in 1861—2—3. 8. (XI. 374 p.) London, Longman.

The annual register; or a view of the political history and domestic occurrences of the year 1862. Vol. 104. 8. (XVI. 526 p.) London, Rivingtons.

An index to the times, and to the topics and events of the year 1862. 8. (VI. 87 p.) London, Freeman.

The annual register, a Review of public events at home and abroad, for the year 1863. New Series. 8. (VII. 755 p.) London, Rivingtons.

Oertel, Dr. Frdr. Max., Das Jahr 1863. 7. Nachtrag zur 2. Aufl. der genealog. Tafeln des 19. Jahrh. 12. (63 S.) Meissen, Mosche.

Mavidal, J., Annuaire des faits, résumé universel chronologique et alphabétique des événements de 1863. 3e année. 18. (419 p) Paris, B. Duprat.

Schultheß, H., Europäischer Geschichtskalender. 4. Jahrg. 1863 u. Januar bis März 1864. 8. (IV u. 440 S.) Nördlingen, Beck.

Zeller, Jul., L'année historique, revue annuelle des questions et des événements politiques en France, en Europe et dans les principaux états du monde. 4e année. 18 (479 p.) Paris, L. Hachette et Ce.

Annuaire des Deux Mondes, histoire générale des divers états. T. XII. 1862—1863. 8. Paris, Bureau de la Revue des d. M.

Posel z Prahy. Kalendář historický a politický na rok 1864. Roénik 3. S. 27 vyobrazeními. 4. (132 S.) Prag, Kober.

Martin, Fr., Statesman's year book: a statistical, genealogical, and historical account of the states and sovereigns of the civilized world for the year 1864. 8. (XIII. 685 p.) London, Macmillan.

Chronik der Gegenwart. Herausgeg. v. mehreren Gelehrten unter Red. v. Dr. Herm. Bischof u. Jos. Strobel. 1. Bd. 9 Hfte. (Jahrg. 1864. April—Decbr.) 8. München, (L. Finsterlin.)

Aus dem Inhalte: H. Bischof, Der Adel in Deutschland. — Strobel, Maximilian II. von Bayern. — Retzer, Die Stellung der Frauen in Staat und Gesellschaft. — G. E. Haas, Gedanken über moderne Geschichtschreibung. — Strobel, Ueber die Nothwendigkeit einer Föderation der Mittel- u. Kleinstaaten. — J. Stengle, Die Bedeutung des Suez-Kanals für Deutschland. — Haas, Die Bedeutung des mexikanischen Kaiserreichs für Deutschland. — Huberwald, Entstehung und Bedeutung des amerikanischen Bürgerkrieges. — Haas, Staatsstreich und Rettung der bürgerlichen Gesellschaft. — Strobel, Völkerrecht und politische Umgestaltung Europa's. — Die Convention vom 15. Sept. und die Lage Italiens. — Die europäischen Fragen der Gegenwart. — Schilling, Statistik bezüglich der Erkrankung, Sterblichkeit und Lebensdauer der Juden. —

Staatsarchiv, das, Sammlung der officiellen Actenstücke zur Geschichte der Gegenwart. Herg. v. Ludw. Karl Aegidi u. Alfr. Klauhold. Jahrg. 1864. (Bd. 6 u. 7 des ganzen) 8. (XXXII u. 756 S. XVI u. 401 S.) Hamburg, O. Meißner.

Wir weiſen in möglichſter Kürze auf den reichen Inhalt der ſehr umfangreichen 1864 erſchienenen Fortſetzung des Staatsarchives hin. Ueber das Unternehmen im allgemeinen brauchen wir kein Wort zu verlieren; es hat ſich in politiſchen und hiſtoriſchen Kreiſen eingebürgert, und verdient dieß in immer wachſendem Maße, da die Sorgfalt und Umſicht der Herausgeber das Staatsarchiv zu einer unſchätzbaren Fundgrube für eingehendere Beſchäftigung mit der gegenwärtigen Politik machen. Den meiſten Raum nimmt dießmal natürlich die deutſch-däniſche Frage ein, namentlich hinſichtlich des Erbfolgerechtes, wodurch ein Zurückgreifen auf frühere Stadien der ſtreitigen Angelegenheit von ſelbſt geboten war. Ferner haben die Herausgeber Actenſtücke, welche auf den griechiſchen Thronwechſel, auf die joniſchen Inſeln, die italieniſche Frage, die kurheſſiſche Verfaſſungs-Angelegenheit, katholiſche Kirchenverhältniſſe, die Zollvereins-Erneuerung, ſowie überhaupt Handelspolitik Bezug haben, berückſichtigt; endlich preußiſche Landtags-Angelegenheiten, ſowie Thronreden, Manifeſte und Proclamationen. Vortreffliche Regiſter erleichtern ſehr den Gebrauch des Werkes.

Arends, Ger.-Aſſeſſ. Ferd., Genealogiſch-hiſtoriſche Tafel zum Verſtändniß der Schleswig-Holſteiniſchen Frage. Imp.-Fol. Berlin. Leipzig, Hermann.*)

Glogau, Heinr., Stammtafel des Schleswig-Holſteinſchen Fürſtenhauſes von 1460 bis auf die Gegenwart. 3 Bl. Imp.-Fol. Caſſel, Fiſcher.

Jefferey, F. G., Genealogical chart, showing the right of the present king to the throne of Denmark, and the claim of Prince Augustenburg to the duchy of Schleswig. 8. London, Longman.

Stammtafel des Hauſes Oldenburg ſoweit ſolche für die ſchleswig-holſteiniſche und däniſche Thronfolge und die deshalbigen Streitfragen erheblich iſt ꝛc. Stammtafel zur Erklärung der däniſchen Erbfolge nach dem Königsgeſetz von 1665. 1 Tab. in Fol. Caſſel, Scheel.

Schleswig-Holſtein. Ueberſicht des Wiſſenswerthen über die transalbingiſchen Herzogthümer. 1. u. 2. Aufl. 8. (80 S.) Leipzig, J. J. Weber.

---

*) Bei der zahlreichen Literatur über die Schleswig-Holſteinſche Frage cum grano salis Vollſtändigkeit erſtrebt; Schriften ohne jegliche ſachliche Erörterung ſind natürlich ausgeſchloſſen, ebenſo die ſpäteren Auflagen von ſchon im vorigen Jahre aufgeführten Schriften. A. d. R.

Schmidt, Ad., Schleswig-Holsteins Geschichte und Recht. 8. (34 S.) Jena, Fr. Frommann.

Das gute deutsche Recht Schleswig-Holsteins. Ein Blick auf die Geschichte der Herzogthümer von der Entstehung derselben bis auf die Gegenwart. Sep.-Abdr. aus dem Süddeutschen Sonntagsblatt von Gihr. 1—3. Auflage. (13 S.) Stuttgart, Koch.

Engelbregt, Dr., Sleeswijk-Holstein tegenover Denemarken. Historisch overzigt. 8. (IV. 84 bl.) Amsterdam, P. N. van Kampen.

Denemarken in betrekking tot Sleeswijk-Holstein, van de vroegste tijden tot op heden. 8. (31 bl.) Amsterdam, Brinkman.

Aubert, Francis, Le Danemark et l'Allemagne. Les duchés de Sleswig, de Holstein et de Lauenbourg. 8. (30 p.) Paris, Dentu.

Neumann, L., Das Verhältniß Schleswig-Holsteins zu Dänemark. Ein Beitrag zur Orientirung. 8. (36 S.) Wien, Gerold.

Seinguerlet, Douze années de la domination danoise dans les duchés de Schleswig-Holstein. Strassburg, Salomon.

Seinguerlet, Les duchés de Sleswig et de Holstein. (Revue Germ. 1864.)

Beauvois, E., La nationalité du Shleswig. 8. (32 p.) Paris, impr. Dubuisson et Ce.

Clement, Dr. K. J., Schleswig, das urheimische Land des nicht dänischen Volks der Angeln und Friesen und Englands Mutterland, wie es war und ward. Eine histor.-ethnol. Denk- und Beweisschrift. 8. (III u. 367 S.) Altona, Hostermann.

Thomsen, Carl, Die Nationalität des nördlichen Schleswig. 8. (15 S.) Kiel, Schröder & Co.

Kürschner, Ein Wort über die 6 sogenannten Schleswig'schen Dörfer. 8. (13 S.) Rendsburg, Matthiessen.

Schäfer, J., Schleswig-Holsteins Recht und des deutschen Volkes Pflicht. 1. u. 2. Aufl. 8. (36 S.) Darmstadt, Lange.

Schleswig-Holstein's Recht und die 3. Machtgruppe. 8. (88 S.) Hannover, Wedekind.

Malortie, C. v., Dem Recht die Ehre. Ein Blick nach rückwärts und ein deutsches Wort für die gekränkten Rechte Schleswig-Holsteins und des Herzogs Friedrich. 8. (VI u. 51 S.) Halle, Anton.

Pirazzi, Emil, Ein Wort an England von Schleswig-Holſteins Recht und Deutſchlands Ehre. 8. (IV u. 104 S.) Frankfurt a. M., Sauerländer.

Crawshay, Geo., Der Londoner Traktat vor dem Richterſtuhle der öffentlichen Meinung in England. Vortrag gehalten am 2. Febr. 1864. 8. (27 S.) Bremen, Geſenius.

Ueber das Verhältniß Deutſchlands zum Londoner Vertrag. Vortrag des Ausſchuſſes für die Holſtein-Lauenburgiſche Verfaſſungsangelegenheit. 8. (20 S.) Leipzig, Brockhaus.

Bieſterfeld, Adv. Dr. C. W., Schleswig-Holſtein die Tagesfrage aus dem Norden Deutſchlands betrachtet. 8. (IV u. 27 S.) Hamburg, Nolte.

Frage, die ſchleswig-holſteiniſche und die däniſch-deutſche. 8. (130 S.) Wien, typogr.-liter.-artiſt. Anſt.

Geiger, A. de, Discours sur le Sleswig-Holstein, prononcé dans la séance du Corps législatif du 29 janvier 1864. 8. (14 p.) Paris, impr. Panckoucke et Ce.

Grégoire, Ernest, Le conflit dano-allemand jugé par l'histoire. 12. (24 p.) Paris, impr. Schiller.

Hoff, F. H. B. van, Sleeswijk-Holstein. Het hangende vraagstuk historisch beschouwd en ontwikkeld. 8. (67 bl.) Zutphen, van Someren.

Huber, B. A., Zur Schleswig-Holſteinſchen Frage. 8. (33 S.) Nordhauſen 1863, Förſtemann.

Jannaſch, R., Vortrag über Schleswig-Holſtein. 8. (16 S.) Coburg, Streit.

Léouzon-Le-Duc, L., Le congrès et le conflit dano-allemand. 8. (56 p.) Paris, Amyot.

Rosenberg, C., Hufvuddragen af frågan „Schleswig-Holstein" samt Danmarks strid för Sleswig. 12. (36 S.) Stockholm, Sigfr. Flodin.

The Dano-German confliot and Lord Russell's proposals of mediation. 8. London, Longman.

Zum nähern Verſtändniß der ſchleswig-holſteiniſchen Angelegenheit für Ungelehrte. 8. (III u. 122 S.) Ludwigsburg, Neubert.

Lafauri, Privatdoc. Dr., Schleswig-Holsteins und Dänemarks papiernes Recht. 2. verm. Aufl. 8. (VIII u. 147 S.) Hamburg, J. P. F. E. Richter.

Dirckinck-Holmfeld, Baron C., Bedenken für und wider die Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark. 8. (28 S.) Hamburg, J. P. F. E. Richter.

Dirckinck-Holmfeld, Baron C., Wer hat Recht: König Christian IX. oder: Der Augustenburger. Zur Beleuchtung der Situation. December 1863. 8. (36 S.) Altona, Selbstverlag des Verfassers.

Christians IX Treueid für Schleswig-Holstein ein Meineid. V. F. W. V. (14 S.) Rendsburg, Ehlers.

Der Homagialeid für König Chistian IX. Ein Wort zur Abwehr von Verdächtigungen. 8. (20 S.) Leipzig, G. Bruns.

Der rechtmäßige Landesherr und der Usurpator. Ein Wort aus Holstein an die Schleswiger. (4 S.) Kiel, Schwers.

Beseler, Geh. Justizrath Prof. Dr. Geo., Die englisch-französische Garantie vom Jahre 1720. Mit Anlagen. 8. (IV u. 76 S.) Berlin, Weidmann.

Schäfer, Dr. Wilh., Die deutschen Herzogthümer Schleswig-Holstein-Lauenburg in ihrem staatlichen Verhältnisse zu Dänemark, in geschichtl. u. genealog. Reihenfolge vorgeführt. Nebst Titelbild, Karte und Wappen. 8. (VIII u. 88 S.) Dresden, Meinhold & Söhne.

(Anschütz) Zur Ebenbürtigkeitsfrage in der Schleswig-Holsteinischen Erbfolge. Als Manuscript gedruckt. 8. (14 S.) Halle 1863.

Dirckinck-Holmfeld, Baron C., Kritik der Scheingründe für die Erbfolge der Collateralagnaten in Holstein, zur Widerlegung der Ansichten von Zachariä, Michelsen, Esmarch ꝛc. Januar 1864. 8. (16 S.) Altona, Richter.

Erbfolge, die legitime, in Schleswig-Holstein. 8. (32 S.) Leipzig, Hirschfeld.

Falck, Etats-R. Prof. Dr. N., Gutachten über die Staatserbfolge im Herzogth. Schleswig. 8. (XL u. 80 S.) Kiel, Schwers.

Greil, Prof. Frz. Xav., Die Erbfolge in den Herzogth. Schleswig u. Holstein. 8. (19 S.) Passau, Elsässer & Waldbauer.

Hänel, Prof. Alb., Das Recht der Erſtgeburt in Schleswig-Holſtein. Eine Kritik der Schrift: Die legitime Erbfolge in Schleswig-Holſtein. 8. (21 S.) Kiel, Homann.

Michelſen, A. L. J., Ueber Schleswig-Holſteinſche Staatserbfolge. Ein Rechtsgutachten. 8. (67 S. m. 1 Tab.) Gotha, Thienemann.

Pernice, Prof. Dr. Herb., Zur Würdigung der v. Warnſtedt'ſchen Schrift: Staats- und Erbrecht der Herzogth. Schleswig-Holſtein, Kritik der Schriften des Staatsrath Zimmermann und des Geheimeraths Pernice. Eine nothgedrungene Ehrenrettung. 8. (49 S.) Halle, Fricke.

Pfordten, Miniſter von der, Votum über die Erbfolge in Schleswig-Holſtein. 8. (V u. 88 S.) Braunſchweig, Vieweg & Sohn. (In franzöſiſcher Ueberſetzung erſchienen bei Sauerländer in Frankfurt a. M.)

Warnſtedt, Geh. Reg.R. Dr. A. v., Das Recht der Erſtgeburt in dem ſchleswig-holſtein'ſchen Fürſtenhauſe. 8. (VIII u. 140 S.) Hannover, Schmorl & v. Seefeld.

— —, Rechtsgutachten der deutſchen Juriſtenfacultäten in der ſchleswig-holſtein'ſchen Succeſſionsfrage. 2 Hefte. 8. (VI u. 54 S. VIII u. 92 S.) Hannover, Schmorl & v. Seefeld.

— —, Staats- und Erbrecht der Herzogth. Schleswig-Holſtein. Kritik der Schriften des Staatsraths Zimmermann und des Geheimeraths Pernice. 8. (X u. 254 S.) Hannover, Schmorl & v. Seefeld.

Aus A. v. Warnſtedt's Staats- und Erbrecht der Herzogth. Schleswig-Holſtein. 8. (IV u. 34 S.) Hannover, Schmorl & v. Seefeld.

Erbfolgeſtreit, der Holſteiniſche, und das deutſche Bundesrecht v. C. Prz. z. J. 1. u. 2. Aufl. 8. (19 S.) Frankfurt a. M., Verlag für Kunſt und Wiſſenſchaft.

Frantz, C., Der däniſche Erbfolgeſtreit und die Bundespolitik. 8. (63 S.) Berlin, F. Schneider.

Competenz, die, des deutſchen Bundes in der holſteinlauenburgiſchen und ſchleswigſchen Frage. 8. (32 S.) Frankfurt a. M., Sauerländer.

Urkunden zur Beurtheilung der Sonderburgiſch Auguſtenburger Erbanſprüche. 8. (23 S.) Hamburg, Richter.

Hälſchner, Dr. Hugo, Das Thronfolgerecht des fürſtl. Hauſes von Schleswig-Holſtein-Sonderburg-Auguſtenburg in den Herzogth. Schleswig und Holſtein. 4. (32 S.) Bonn, Marcus.

Michelsen, A. L. J., Mémoire contenant l'exposé des droits de succession de la maison de Sonderbourg-Augustenbourg à la partie ci-devant Gottorpienne du duché de Holstein. 4. (38 S. m. 1 Tab.) Stuttgart. Leipzig, Brockhaus.

Pernice, Geh. R. Dr., Rechtsgutachten betr. die eventuelle Succeſſion der Sonderburger Linie des Hauſes Holſtein-Oldenburg in das Herzogthum Holſtein, abgegeben an die preuß. Regierung den 30. September 1851. 4. (IV u. 87 S.) Kopenhagen 1863, Loſe & Delbanco.

Schultze, Reg.-R. z. D. Th., Die Wahrheit in der Holſteiniſchen Erbfolgefrage wider die Auguſtenburger Doctrin. 8. (80 S.) Lübeck, Aſchenfeldt.

Erbfolgerecht, das, Herzog Friedrich's VIII. auf die Herzogthümer Schleswig-Holſtein. 4. (XVI u. 331 S.) Kiel 1865, Schwers.

Friedrich VIII., Herzog v. Schleswig-Holſtein u. ſein gutes Recht. Mit dem Portr. des Herzogs (in Stahlſt.) 2. verm. Aufl. 8. (39 S.) Darmſtadt, Lange.

Succeſſions-Anſprüche, die Oldenburgiſchen, auf Schleswig-Holſtein. Kurzgefaßte Analyſe der dem hohen Bundestage vorlieg. Oldenburg. Denkſchrift. 8. (15 S.) Halle, Fricke.

Begründung der Succeſſionsanſprüche Sr. königl. Hoh. des Großherzogs Nicolaus Friedrich Peter von Oldenburg auf die Herzogth. Schleswig-Holſtein. Offiz. Ausg. 2 Abthlgn. 8. (1. Abth. IV u. 204 S.) Oldenburg, Schulze.

Waitz, Dr. Geo., Ueber die angeblichen Erbanſprüche des königlich-preußiſchen Hauſes an die Herzogthümer Schleswig-Holſtein. 8. (32 S.) Göttingen, Dieterich.

Ravit, Joh. Chr., Unterſuchungen über die Staatsſucceſſion im Herzogth. Lauenburg mit dem von der Schleswig-Holſtein-Lauenburg. Kanzlei über dieſe Frage erſtatteten Gutachten. 8. (115 S.) Kiel, Homann.

Schulze, Prof. Dr. Herm., Die Staatsſucceſſion im Herzogthum Lauenburg. 8. (15 S.) Hamburg, Perthes-Beſſer & Mauke.

Siefert, Dr. Otto, Die Staatserbfolge im Herzogth. Lauenburg. 8. (33 S.) Hamburg, Perthes-Beſſer & Mauke.

Wippermann, Ed., Die dynaſtiſchen Anſprüche auf das Herzogth. Lauenburg. 8. (31 S.) 2. correctere u. verm. Aufl. 8. (36 S.) Caſſel, Krieger.

Kaim, Iſid., Die Staatserbfolge Herzogs Friedrich VIII. im Herzogth. Lauenburg. Zugleich gegen Michelſen, Sintenis und Wippermann. 8. (79 S.) Dresden, Wolf.

Erbfolgerecht, das agnatiſche, des Durchlauchtigſten Herzogl. Hauſes Anhalt auf das Herzogth. Sachſen-Lauenburg und das Land Hadeln. 8. (VIII u. 94 S.) Cöthen, Schettler.

Bürſtenbinder, Oberſt a. D. Otto, Die Schleswig-Holſteiniſche Frage vom militairiſchen Standpunkte aus. 8. (22 S.) Hamburg, Hoffmann & Campe.

Befreiung, die, Schleswig-Holſteins vom Dänen-Joche im J. 1864. Von E. W. J. 1. Heft. 4. (16 S. mit 1 color. Steintafel.) Oberau, Schleſinger.

Ereigniſſe, die, in Schleswig-Holſtein. Mit 1 Karte. 8. (16 S.) Elbing, Neumann-Hartmann.

Gallenga, A., The invasion of Denmark in 1864. 2 vols. 8. (780 p.) London 1864.

Krieg, der deutſch-däniſche, im J. 1864 in gedrängter chronolog. Ueberſicht. Mit 2 Karten. 4. (16 S.) Wittenberg, Herroſé.

Krieg, der ſchleswig-holſteiniſche, für's deutſche Volk in treuer Schilderung. 4—6. (Schluß-)Heft. 4. (78—144 S. mit eingedr. Holzſchn. u. 1 lith. Karte.) Wien, Beck'ſche Univ.-B.

Krieg, der, gegen Dänemark im J. 1864. Bearb. v. G. Gr. W. Mit Beilagen, Karten u. Plänen. (In 5 Lfgn.) 1. Lfg. 8. (80 u. Beilage 24 S.) Berlin 1865, A. Duncker.

Müller, Dr. Herm., Denkblätter viermonatlichen Zwiſtes um die Nordmarke. 8. (144 S.) Frankfurt a. M., Verlag für Kunſt und Wiſſenſchaft.

Petſch, Wilh., Der Feldzug gegen Dänemark 1864. Mit eingedr. Holzſchn. 16. (112 S.) Berlin, Schleſier.

Raſch, Guſt., Vom verrathenen Bruderſtamme. Der Krieg in Schleswig-Holſtein im J. 1864. 2 Bde. 8. (1. Bd. XII u. 276 S.) Leipzig, O. Wigand.

Rüſtow, Oberſt-Brigadier W., Der deutſch-däniſche Krieg 1864 politiſch-militäriſch beſchrieben. 1—3. Abth. 8. (1—480 S. mit 3 lith. Karten.) Zürich, Schultheß.

Winterfeld, C. v., Der Schleswig-Holstein'sche Krieg von 1864. (In 3—4 Abthlgn.) 1. Abth.: Vom Ursprung des Kampfes bis Flensburg. 8. (119 S.) Potsdam, Döring.

Illustrirte Kriegsberichte aus Schleswig-Holstein. I—IV. Fol. (64 S.) Leipzig, Weber.

Dedenroth, v., Der Winterfeldzug in Schleswig-Holstein. 2—4. Heft. 8. (248 S.) Berlin, F. Schulze.

Von der Eider bis Düppel. Eine Skizze vom Kriegstheater. Von E. O. 8. (89 S.) Hamburg, Perthes-Besser & Mauke.

Von Düppel bis zur Waffenruhe. Eine Skizze vom Kriegstheater. Fortsetzung d. „Von der Eider bis Düppel." 8. (152 S.) Hamburg, Perthes-Besser & Mauke.

Feldzug, der, in Schleswig im J. 1864. 8. (87 S.) Wien, Herzfeld & Bauer.

Die militärische Action in Schleswig und Jütland. (Preuß. Jahrbb. 13. Bd. 1864.)

Der Sieg in Schleswig. (Preuß. Jahrbb. 13. Bd. 1864.)

Mahler, Heinr., Ueber die Eider an den Alsensund. Blätter aus meinem Kriegstagebuche vom 1. Febr. bis zum 20. April 1864. 8. (VII u. 279 S.) Berlin, Frank.

Camphausen, W., Ein Maler auf dem Kriegsfelde. Illustr. Tagebuch. 8. (III u. 71 S. m. eingedr. Holzschn.) Bielefeld 1865, Velhagen & Klasing.

Besser, Dr. W. F., Drei Wochen auf dem Kriegsschauplatze. 8. (V u. 148 S.) 2. u. 3. bericht. u. verm. Aufl. 8. (III u. 152 S.) Halle, Mühlmann.

Baußnern, Vict. v., Feldmarschall-Lieutenant v. Gablenz und der deutsch-dänische Krieg in Schleswig-Holstein. Mit 4 Abbildungen. 8. (63 S.) Hamburg, Hoffmann & Co.

Heldenzüge der Mannschaft des k. k. 27. Infanterie-Regiments König der Belgier aus dem Feldzuge 1864. 8. (83 S.) Wien, Dirnböck.

Canstein, Gen.-Major Frhr. v., Bericht über die Betheiligung der 11. Infanterie-Brigade an der Erstürmung der Düppeler Schanzen am 18. April 1864. Mit 1 (lith.) Croquis. 8. (22 S.) Berlin, Mittler & Sohn.

Martens, Heinr., Neun Monate unter dem Dannebrog! Erlebnisse im 15. dän. Bataillon. 12. (66 S.) Kiel, Schröder & Co.

Conferenzen, die Londoner, zur Beilegung des deutſch-däniſchen Streites. 8. (63 S.) Leipzig, Teubner.

Mahler, Heinr., Wieder in den Krieg. Blätter aus meinem Kriegstagebuche vom 29. Juni bis zum 1. Aug. 1864. 8. (XV u. 224 S. mit 3 Steintaf.) Berlin, Frank.

Die letzten Kriegsereigniſſe in Schleswig. (Preuß. Jahrbb. 14. Bd. 1864.)

Waitz, G., Ueber die gegenwärtige Lage der ſchleswig-holſteinſchen Angelegenheit. (Preuß. Jahrbb. 13. Bd. 1864.)

## 5. Deutſche Geſchichte.

### A. Politiſche Geſchichte.

Forſchungen zur Deutſchen Geſchichte. 4. Band. (IV u. 609 S.) Göttingen, Dieterich.

Inhalt: L. Häuſſer, Zur Geſchichte Friedrichs II. und Peters III. — J. G. Droyſen, Zur Quellenkritik der deutſchen Geſchichte des ſiebzehnten Jahrhunderts. — F. W. Kampſchulte, Ueber Johannes Sleidanus als Geſchichtſchreiber der Reformation. — Ueber die Schlacht bei Mühldorf. Nachträgliches von H. Pfannenſchmid. Kritiſche Bemerkungen von F. von Weech. — G. Waitz, Ueber das Decret des Papſtes Nicolaus II. über die Papſtwahl. — F. Rommel, Der Aufſtand Herzog Ludolfs von Schwaben in den Jahren 953 und 954. Eine Unterſuchung ſeiner politiſchen Bedeutung. — H. Hahn, Bemerkungen über Childerichs III. Thronerhebung. Anhang. Eine ſpätere Erzählung über die Erhebung K. Childerichs. Von G. Waitz. — Th. Wiedemann, Ueber eine Quelle von Tacitus Germania. — Ad. Glöël, Zur Geſchichte der alten Thüringer. — Ad. Soetbeer, Beiträge zur Geſchichte des Geld- und Münzweſens in Deutſchland. Vierter Abſchnitt. Geld- und Münzweſen im fränkiſchen Reiche unter den Karolingern. Erſte Hälfte. — M. Thauſing, Die Neumark Oeſterreich und das Privilegium Heinricianum 1043—1058. — E. Herrmann, Die polniſche Politik Kaiſer Leopold II. — Th. Sickel, Ueber die Epoche der Regierung Pippins. Beilage: Ueber die Originalhandſchrift der Annales antiquissimi Fuldenses. — O. Franklin, Das königliche und Reichshofgericht in Deutſchland in der Zeit von Heinrich I. bis Lothar von Sachſen. — C. Will, Ueber die Fälſchung des Decrets Papſt Nicolaus II. über die Papſtwahl. Nachſchrift von G. Waitz. — J. Fiedler, Diodatis Bericht über die Schlacht bei Lützen. — Kleinere Mittheilungen: E. Simſon, Ueber

die Annales Sithienses. — W. Maurenbrecher, Der Ludolfiniſche Aufſtand von 953. — G. Waitz, Eine Fortſetzung der Sachſen-Chronik, mitgetheilt. — F. W. Kampſchulte, Das Adelsdiplom des kaiſerlichen Vicekanzlers Matthias Held vom Jahre 1586, aus dem Original mitgetheilt. — Nachträge.

Anzeiger für die Kunde der Deutſchen Vorzeit. Neue Folge. 11. Jahrgang. 1864.

Unter den wiſſenſchaftlichen Mittheilungen heben wir hervor: Beitrag zur Geſchichte des Heraldiſchen Doppel-Adlers. — Fiedler, Einige Actenſtücke zur Geſchichte des dreißigjährigen Krieges in Franken — Th. v. Liebenau, Beiträge zur Reformationsgeſchichte des Herzogthums Württemberg — Döbner, Ueber Peter Viſcher's Theilnahme an den Gußarbeiten des Maximilians-Denkmals zu Innsbruck. — C. Will, Vier bisher ungedruckte Urkunden Kaiſer Ludwig's des Bayern. — Joſ. Baader, Nürnbergiſches Rechtsgutachten über die Ermordung zweier Ehebrecher zu Ulm im J. 1528. — Sammlung von Hausmarken auf Siegeln an Archivurkunden des germaniſchen Muſeums. — A. Freiherr v. Hoiningen, Bemerkungen über den Römer- oder Pfahlgraben bei Unkel. — A. Erbſtein, Numismatiſcher Beitrag zur Geſchichte des Doppeladlers. — O. König, Alte Inſchriften aus dem Fürſtenthume Schwarzburg-Rudolſtadt. — J. Baader, Die Zuſammenkunft Kaiſer Friedrich's III. mit Herzog Karl dem Kühnen von Burgund zu Trier im Jahre 1473. — H. Fr. Sailer, Zur öſterreichiſchen Münzgeſchichte. — Herſchel, Der thüringiſche Landgraf Balthaſar. — G. W. K. Lochner, Sigmund vom Egloffſtein, Ritter, Schultheiß. — P. P. Rubens als Bildſchnitzer. — R. Temple, Rückerinnerungen über Beginn und Entwicklung deutſchen Weſens in Galizien bis Ende des 15. Jahrhunderts. — C. Will, Waffenſtillſtand zwiſchen den bayeriſchen Herzogen Ludwig und Heinrich, vermittelt durch den apoſtoliſchen Nuntius Jacob, Biſchof von Yverdon, Kaiſer Rudolf, die Biſchöfe Berthold von Würzburg und Leo von Regensburg und die herzoglichen Räthe. 1276, Februar 2. — O König, Verzeichniß von Wüſtungen im Schwarzburgiſchen. — Ebrard, Rednitz und Regnitz. — Kittel, Die Lage der Wiltzmühle und die Grenzen des Wildbanns Dreinich nach Oſten und Süden. — Herſchel, Zur Pilatusſage. — Th. von Kern, Zur Geſchichte des Kampfes um Belgrad im Juli 1456. — Ernſt, Drei bisher ungedruckte Urkunden Kaiſer Ludwig's des Bayern. — J. E. Föbiſch, Die Bronzefunde in den Chudenitzer Hügelgräbern. — E. Weller, Augustana. — Gautſch, Eine Geſandtſchaftsreiſe von Wien nach Konſtantinopel im J. 1571. — Lochner, Die Fürbitte beim Rathe zu Nürnberg. —

Correſpondenzblatt des Geſammtvereins der deutſchen Geſchichts-

und Alterthumsvereine. Red v. Karl Müller. 12. Jahrg. 1864. 12 Nrn. 4. Stuttgart, Krõner.

Aus dem Inhalte: v. Quaſt, Das Grab Kaiſer Lothar's I. zu Prüm. — Zweiter Bericht über die Bloßlegung von Hügelgräbern bei Singing. — Aufgrabungen bei Sigmaringen. — G. Landau, Die thüringiſche Feldordnung. — G. Brückner, Der Saalgau in ſeiner Glieſerung als Saalgau, Aſchfeld und Sinngau und die gräfliche Familie Heſſi. (Fortſ. u. Schluß.) — Mittelalterliche Frauenſiegel. IV. — v. Quaſt, Aus den Domen zu Mainz und Speier. — Zur Erhaltung und Zerſtörung der Kunſtdenkmäler in Preußen. — v. Quaſt, Aufgrabungen der Grabhügel zwiſchen Alſter und Oudler. — M. Mezger, Die Thonfiguren im Augsburger Muſeum. — v. Reinsberg-Düringsfeld, Serbiens Baudenkmäler. — A. Schweichel, Oſtern, die Göttin Oſtara und die Oſtereier. — M. Haas, Ueber die Holzkirchen im Nordoſten Ungarns. — v. Quaſt, Die Aufgrabung des Todtenfeldes in Beckum in Weſtphalen. — F. Liſch, Höhlenwohnungen und Pfahlbauten in Mecklenburg. — J. A. Meßmer, Unterſuchungen über die Crypta und den Altar der chriſtlichen Kirche. — Das Küchenbuch eines altbayeriſchen Kloſters, 1714. — Die Hulleiner Heidengräber im Bezirksamt Kremſier. — Die Heidengräber bei Löſch im Bezirksamt Brünn.

Wirth, Joh. Geo. Aug., Die Geſchichte der Deutſchen. 4. Aufl. neu durchgeſehen und fortgeſetzt bis auf die Gegenwart von Dr. W. Zimmermann. 25 Lfgn. 8. (1. Bd. 403 S., 2. u. 3. Bd. 813 S. u. 4. Bd. 820 S.) Stuttgart, G. Weiſe.

Bonath, C. A., Die deutſche Geſchichte. 8. (VIII u. 247 S.) Stendal, Franzen u. Groſſe.

Schmidt, Ferd., Geſchichtsbilder aus dem deutſchen Vaterlande. 2. Jahrg. 2—5. Lfrg. 8. Berlin, Boettcher.

Müller, Dr. Dav., Geſchichte des deutſchen Volkes. 2. Hälfte. 1. Abth. 8. (S. 123—258.) Berlin, Mylius.

Simrock, Karl, Handbuch der deutſchen Mythologie mit Einſchluß der nordiſchen. 2. Aufl. 8. (X u. 631 S.) Bonn, Marcus.

Alterthümer, die, unſerer heidniſchen Vorzeit. Herausg. von L. Lindenſchmit. 2. Bd. 1. Hft. 4. (8 Steintaf. u. 10 Blatt Erläuterungen.) Mainz, v. Zabern.

Pfahler, G., Handbuch deutſcher Alterthümer. 8. (VIII u. 777 S.) Frankfurt a. M. 1865, Brönner.

Das vorliegende Handbuch, deſſen Verf. nach dem Plane des Preisausſchreibens der bayeriſchen Akademie arbeitete, aber an rechtzei-

tiger Einſendung ſeines Buches zur Preisbewerbung verhindert ward, ſtellt ſich die freilich nur unvollkommen gelöſ'te Aufgabe, eine überſichtliche, das bisher geleiſtete zuſammenfaſſende Darſtellung zu geben. Zu dieſem Zwecke behandelt der Verf. im 1. Buche S. 1—452 die altdeutſche Geſchichte bis zum Tode Karls des Gr. als „das deutſche Volk und ſeine Stämme"; im 2. B. bis S. 561 „die öffentlichen Rechtsverhältniſſe"; im 3. B. bis S. 616 „Häusliche und bürgerliche Lebensverhältniſſe"; im 4. B. bis S. 772 „Bildung und Culturverhältniſſe". — Die äußere Eintheilung im 1. Buche iſt mindeſtens unorganiſch. Die einzelnen Völker werden bis zu ihrem Ende oder ihrem Aufgehen in das fränk. Reich geführt, als ob nicht eine Gleichartigkeit in den Beſtrebungen mehrerer Völker exiſtirte. Mehr iſt die Art der Arbeit und der Literaturbenutzung zu tadeln. Dem Umfange ſowohl wie dem Gehalte nach iſt die angeführte Literatur nicht genügend; es ſind viele der neueren und beſſeren Leiſtungen nicht berückſichtigt. Müllenhoff ſcheint dem Verfaſſer unbekannt, ebenſo Weinhold; ferner P. Roths Beneſizialweſen iſt nicht genügend verwerthet; für die Völkerwanderung iſt weder mein Werk noch ein anderes gebraucht; auch Tacitus germania iſt nicht nach dem Hauptſchen Text benutzt, daher lieſt man S. 11 noch Gambriaci und S. 24 Narisci. Mit Zeuß, Grimm, Waitz und den Quellen — die meiſt unnöthig angeführt ſind — allein iſt gegenwärtig eine altdeutſche Geſchichte nicht mehr zu ſchreiben; es entſchädigt für jenen Mangel auch nicht vereinzelt auftretend die vollſtändigere Literatur, wie S. 671 ff. für die Runen. Sehr ſeltſam iſt es, wenn wie zum Putz Diſſertationen für Dinge angeführt ſind (z. B. S. 52), die man anderswo viel beſſer findet. — Wie beim Heranziehen der Literatur ſo iſt allenthalben Oekonomie, ſaubere Durcharbeitung zu vermiſſen. Was ſollen Schilderungen von Möglichkeiten bei der Schlacht von Poitiers S. 376 ff.; was ſoll Karl d. Gr. ſo ausführlich von S. 450—452 in dem Buche? Karl d. Gr. gehört als ſelbſtändige Figur nicht in eine Darſtellung der altdeutſchen Geſchichte. Mit ihm beginnt der moderne mittelalterliche Feudalſtaat; will man den Gegenſatz dieſes Staates gegen den altdeutſchen und merovingiſchen hervorheben, dann kann das ſchon unter Karl Martell und Pipin geſchehen. Verſehen verſchiedener Art laſſen ſich natürlich auch nachweiſen, z. B. S. 70 Feletheus und Felectheus, die nicht zwei Perſonen, ſondern nur verſchiedene Lesarten für den Namen einer und derſelben

Person sind. — Ebenso unerquicklich ist das 2. Buch. Es fehlt gerade nichts wesentliches in der Darstellung der Rechtsverhältnisse, aber unwesentliches und wichtiges steht gleich breit nebeneinander. Auch gehörten die Rechtsbücher wohl in diesen Abschnitt und nicht als Anhang zu Karl dem Großen, zu welchem sie in rein äußerlicher, nicht in innerlicher Beziehung stehen. — Etwas besser ist es nun vielleicht im 3. u. 4. Buche; hier kann der Stoff leichter geformt werden, weil er klarer und bequemer daliegt. Es fehlt aber auch hier z. B. die Berücksichtigung des Angelsächsischen und Nordischen sowohl für die öffentlichen Rechts-, als für die Lebensverhältnisse. Bei der Mythologie sind dieselben doch herangezogen. Warum ist Weinholds altnordisches Leben nicht benutzt? Es fehlt auch die Beziehung auf die spätere Zeit und auf die Gegenwart. So konnten zur Belebung des todten Stoffes die Dithmarsen gebraucht, konnte aus Hucbalds Leben des Liafwin die Versammlung der heidnischen Sachsen zu Marklo (Marklê?) für altgermanische Volksversammlungen benutzt werden, wie anderswo z. B. S. 610 f. eine Jagd aus Ermoldus Nigellus und den Nibelungen angezogen wird. Auch die Quellen sind nicht durchgängig sauber benutzt. Bei der Beschreibung der altgermanischen Wohnung S. 589 ist Strabo VII, 1, 3; Plinius VIII, 40 übersehen: die älteste Benennung des Hauses ist gart (sanscr. garta = Wagen und Haus), der Wagen war wahrscheinlich das Vorbild desselben. Man verliert vor Namen und Einzelheiten schließlich fast die Besinnung; nichts folgt nothwendig aus dem andern. Im vierten Buche sind gar totale Lücken. Die Bekehrung der Germanen zum Christenthum scheint vergessen zu sein; kaum wird Ulfilas S. 660 ff. bei den Dialekten gelegentlich erwähnt. Auf die von Germanen geübte literarische Thätigkeit wird kein Blick geworfen.*) — Wie die Anordnung, so ist die Darstellung. Die Sprache ist oft ungewandt und farblos. Im allgemeinen hat der Verf. den großen Fehler gemacht, daß er den Stoff, wo er gering ist, nicht concentrirt, sondern alle Kleinigkeiten wiedergiebt, um so den Mangel des Gehaltes zu ersetzen. Doch ist sein Fleiß und die hin und wieder hervortretende Selbständigkeit des Urtheils anzuerkennen, vieles mit der

*) Daß der Verf. auf die eigentlichen Alterthümer d. h. auf die Gegenstände der Ausgrabungen gar nicht eingegangen ist, darf ihm bei dem Stande der Forschung kaum verargt werden.

Schwierigkeit der Aufgabe zu entſchuldigen, die der Verf. wenn nicht gelöſt ſo doch zuerſt zu löſen verſucht hat. Pn.

Peucker, General v., Das deutſche Kriegsweſen der Urzeiten in ſeinen Verbindungen und Wechſelwirkungen mit dem gleichzeitigen Staats- und Volksleben. 3. Theil: Wanderung über die Schlachtfelder der deutſchen Heere der Urzeiten. 1. Theil. 8. (XI u. 415 S.) Berlin, v. Decker. (Eine Beſprechung ſ. im Anhange zu dieſem Hefte.)

Dümmler, Ernſt, Geſchichte des oſtfränkiſchen Reichs. 2. Band. Die letzten Karolinger. Konrad I. 8. (X u. 711 S.) Berlin 1865, Duncker & Humblot.

Der vorliegende Band des Dümmlerſchen Werkes ſchließt ſich den früher erſchienenen würdig an; auch wo der Verf. im weſentlichen die Reſultate von Studien bringt, die er bereits vor längerer Zeit in Einzelſchriften (Kaiſer Arnulf. Die Oſtmarken des karolingiſchen Reiches) niedergelegt hat, iſt doch eine neue Durcharbeitung des Materials nicht ausgeblieben. Man erkennt leicht, daß jene Ausdauer, die auch lange Strecken öden Landes ohne läſſig zu werden durchmißt, an dem Stoffe dieſes zweiten Bandes noch ungleich mehr, als an dem des erſten ſich zu bewähren Gelegenheit hatte. Wenn der erſte Band an der Erhebung des Pſeudoiſidorianismus und ſeinem Kampfe gegen die hergebrachte Ordnung der kirchl. polit. Dinge, wenn er an dem Eheſcheidungshandel Lothars II und allen auf denſelben bezüglichen Verwickelungen, wenn er an den Kämpfen Ludwigs des Deutſchen und Karls des Kahlen um Lotharingien und Italien, wenn er endlich an Perſonen wie Hincmar von Rheims und Papſt Nikolaus I Gegenſtände fand, deren hoher Bedeutung die lebendige Darſtellung, nach dem Maaß der auf uns gekommenen Kenntniſſe, leidlich gerecht werden kann, ſo befindet ſich dem Inhalt dieſes zweiten Bandes gegenüber der Bearbeiter in einer weit ungünſtigern Lage. Allerdings treffen wir auch hier, in der Selbſtbehauptung des oſtfränkiſchen Reiches gegen die Angriffe Karls des Kahlen, in dem Auseinanderfallen des Karolingerreiches nach Karls des Dicken Tode, in der allmählichen Umbildung des oſtfränkiſchen Reiches zu einem deutſchen Reiche Vorgänge vom größten weltgeſchichtlichen, namentlich auch vom ſtärkſten nationalen Intereſſe; aber nur in ihren allgemeinſten Umriſſen laſſen ſich dieſelben erkennen und nachzeichnen — Dank dem Zuſtande der Quellenliteratur, in welcher ganz ebenſo wie in den Thatſachen ſelbſt ſich das auffallend raſche Ver-

trümmern der karolingischen Welt kundgiebt. So behaglich sich da ein regelloser Combinationstrieb in dem freien Spielraume bewegen mag, der ihm eben durch die Dürftigkeit unserer positiven Kenntnisse geboten wird, desto größerer Selbstbeherrschung bedarf es für den nüchternen Forscher, sich mit der spärlichen, ihm sich darbietenden Ausbeute zu begnügen; insbesondere, wer das vorhandene Material vollständig zu sammeln sich zur Aufgabe stellt, wird jene Selbstbeherrschung üben müssen; da es noch weit schlimmer, als um unsere Kenntniß des äußerlichen an den Thatsachen, um die Kenntniß ihrer Zusammenhänge und Beziehungen steht, bleibt ihm oft fast nur eine Wiedergabe todter Notizen übrig. Am fürsten tritt dieß alles zu Ende des geschilderten Zeitraumes zu Tage. Hier, wo die Verhältnisse Deutschlands sich immer entschiedener von denen Italiens und Westfranciens isoliren, hat denn auch der Verf. von der Geschichte der letztern Länder weit weniger als früher in seine Darstellung verflechten zu dürfen geglaubt. Gar manches, wodurch Gfrörer auch über diese letzten Partieen der ostfr. Karolingergeschichte überraschende Lichter zu verbreiten gesucht hat, fällt gänzlich dahin. So bereitwillig der Verf. anerkennt, wie das Königthum fort und fort an der Geistlichkeit eine wesentliche Stütze gesucht und gefunden, so ausführlich er ferner die Synode von Hohenaltheim (916) bespricht, so entdeckt er doch nichts von den gepriesenen, wunderwürdigen Folgen dieser Synode für die Stärkung Konrads I, für den Zusammenhalt der ostfränk. Herrschaft und die Zukunft der deutschen Nation. Eben aber in Bezug auf solche Theile der Geschichte einmal mit Bestimmtheit die Gränze unseres Wissens zu ziehen, hat sein besonderes Verdienst. — Am Ende des Bandes folgt eine Uebersicht der politischen, kirchlichen, sittlichen und literarischen Zustände des ostfränkischen Reiches; mit dieser gedrängten Zusammenstellung cultur-historischer Züge liefert der Verfasser den angemessenen Abschluß für seine, dem gegenwärtigen Stande der histor. Kritik entsprechende Bearbeitung eines Geschichtsabschnittes, welchem (abgesehen von Gfrörer) seit langer Zeit nur in einzelnen Partieen und nach einzelnen Beziehungen hin eine eingehendere Forschung gewidmet worden war.

W. Wk.

Steindorf, De ducatus, qui Billingorum dicitur, in Saxonia origine et progressu. 8. Berlin 1862. (Dissertation.)

Hirsch, Sfried., Jahrbücher des deutschen Reichs unter

Heinrich II. 2. Bd. Vollendet von Herm. Pabſt. 8. (VIII u. 467 S.) Berlin, Duncker & Humblot.

Marek, Bemerkungen zu den Eroberungsverſuchen der deutſchen Könige in Italien. 4. 1863.

Bibliotheca Rerum Germanicarum ed. Phil. Jaffé. Tomus II. Monumenta Gregoriana. 8. (XII. 712 p.) Berlin 1865, Weidmann.

Daraus einzeln: Bonithonis episcopi Sutrini liber ad amicum. Editio in scholarum usum repetita ex Bibl. Rer. Germ. (114 p.)

Der raſche Fortgang dieſes vortrefflichen Unternehmens wird allgemein mit um ſo größerer Freude aufgenommen werden, weil hier eines der wichtigſten hiſtoriſchen Denkmäler aller Zeiten uns zum erſten Mal in handlicher Form nicht nur, ſondern auch kritiſch bearbeitet dargeboten wird. Nachdem man ſich Jahrhunderte lang begnügt hatte, die fehlerhafte Ausgabe der Briefe Gregors VII mit neuen Fehlern wieder abzudrucken, hatte endlich W. Gieſebrecht 1844 die vaticaniſche Handſchrift verglichen und 1858 an 400 Emendationen daraus mitgetheilt, andere Stellen durch Conjectur verbeſſert, das dringende Bedürfniß einer kritiſchen Ausgabe nachdrücklich dargelegt. Jaffé konnte ſchon für ſeine Regeſten der Päpſte von dieſer Collation Gebrauch machen und hat jetzt darauf geſtützt auch die lange vergeblich erſehnte Ausgabe bearbeitet, welche nun, gerade ein Jahr nach dem Erſcheinen des erſten Bandes, vollendet vorliegt. Daß dieſe Sammlung nicht das urſprüngliche Regiſter ſein könne, hatte ſchon Gieſebrecht nachgewieſen; Jaffé hat es jetzt in ſeinem Vorwort ſehr wahrſcheinlich gemacht, daß Gregor ſelbſt im J. 1081 dieſe Auswahl veranſtaltet und verbreitet hat, weil eine andere Art der Entſtehung nicht gut gedacht werden kann; nur eine Anzahl ungeordneter Briefe am Schluß iſt nachträglich hinzugefügt. Um ſo größer iſt natürlich der Werth dieſer Briefſammlung, den ſchon Gregors Zeitgenoſſen lebhaft anerkannt haben; noch mehr wie früher, wird jeder Hiſtoriker jetzt die Verpflichtung empfinden, ſich mit dieſem urſprünglichen und reichhaltigen Denkmal jenes großartigen Aufſchwunges der Hierarchie vertraut zu machen.

Zu der alten Sammlung hat der Herausgeber die aus andern Quellen bekannten Briefe Gregors hinzugefügt, deren Zahl er durch drei bisher nicht bekannte vermehren konnte.

Den zweiten Beſtandtheil dieſes Bandes bildet die Schrift des

Bonitho oder Bonizo von Sutri, eine Parteischrift aus dem Kreise der eifrigsten Gregorianer und deßhalb sehr beachtenswerth, wenn auch die Glaubwürdigkeit des Verfassers durch die in dem Vorwort gegebenen Nachweise in höherm Grade erschüttert erscheint, als man bisher anzunehmen pflegte. Denselben Beweis hat gleichzeitig in einer Bonner Dissertation Anton Krüger ausführlicher und mehr in Einzelheiten eingehend geführt. Jaffé aber erweist außerdem die intimen Beziehungen des Vfs. zur Gräfin Mathilde, und daß für diese eigentlich das Werk verfaßt, dadurch auch gefärbt ist. Da nur eine mangelhafte Ausgabe von Oefele vorhanden, der Abdruck von Watterich ganz zerstückelt ist, so begegnet auch diese nach der einzig erhaltenen Münchener Handschrift besorgte Ausgabe einem oft empfundenen Bedürfniß. Die Anmerkungen bieten in knapper Form alles zum Verständniß erforderliche; ein Register der Briefanfänge und ein Sachregister beschließen den Band.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der bedeutende Inhalt dieses Bandes und die gediegene Ausführung dem Unternehmen neue Freunde zuführen werden; mit richtiger Wahl hat der Herausgeber gerade die so wichtigen und doch so vernachlässigten Briefsammlungen ins Auge gefaßt, deren gänzliches Ausbleiben in dem Mon. Germ. trotz der umfassendsten Vorarbeiten immer schmerzlicher empfunden wird. W. W.

Der sächsische Annalist. Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übersetzt von Dr. Ed. Winkelmann. 8. (VIII u. 159 S.) Berlin, F. Duncker. (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. 45. Lfrg.)

Schirrmacher, Prof. Dr. Fr. Wilh., Kaiser Friedrich der Zweite. 3. Bd. A. u. d. T.: Kaiser Friedrich der Zweite. Entscheidungskampf zwischen Papstthum u. Kaiserthum. 1. Abth. Bis zum Tode Papst Gregors IX. 8. (VIII u. 379 S.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. (Besprechung folgt später.)

Ficker, Prof. Dr. Jul., Urkunden zur Geschichte d. Römerzuges Kaiser Ludwig d. Baiern und der italienischen Verhältnisse seiner Zeit. 8. (XXIII u. 177 S.) Innsbruck 1865, Wagner.

Es sind 339 theils vollständig theils in Auszügen mitgetheilte Urkunden, durch welche der bekannte Herausgeber unsere immerhin noch fragmentarische Kenntniß der abenteuerlichen Züge Ludwigs des Baiern und Johanns von Böhmen nach Italien nicht unwesentlich erweitert. Mancherlei, was in die Sammlung aufgenommen ist und sich nicht unmittelbar auf diese beiden Unternehmungen bezieht, ist trotzdem, als ein Beitrag zur

italieniſchen Geſchichte jener Zeit ſehr dankenswerth, und es iſt nur zu bedauern, daß Ficker nicht auch die Auszüge aus handſchriftlichen Chroniken, die er insbeſondere zu Rom und Venedig machte, bei dieſer Gelegenheit mitgetheilt hat. Die Urkunden, welche das Bändchen enthält, ſind von den beiden deutſchen Gegenkönigen, von König Johann v. Böhmen, dem Papſt Johann XXII, König Robert von Neapel, Herzog Karl von Calabrien, der Stadt Florenz u. a. ausgeſtellt. Die meiſten ſtammen aus dem Florentiner Archiv, deſſen hochverdientem Vorſtand Comm. Francesco Bonaini das Werkchen gewidmet iſt. Bemerkenswerth iſt die Mittheilung der Schwierigkeiten, die ſich einer Benutzung des Vaticaniſchen Archives ſelbſt durch einen ſo guten Katholiken als Ficker iſt entgegenſtellten. Der bureaukratiſche Schlendrian und die Luſt nach hohen Taxen ſcheinen dort, wie früher ſchon Böhmer klagte, bis heute noch ſchlimmere Feinde der deutſchen Gelehrten zu ſein als klerikale Engherzigkeit. Der Abdruck, den eine Unterſtützung der Wiener Academie ermöglichte, iſt ſehr ſorgfältig. Ein paar kleine Verſehen, die aus Manuccis Buch über Caſtruccio in dieſe Sammlung übergiengen, erlauben wir uns zu berichtigen: No. 9 in der Ueberſchrift muß es heißen: Juni 30 und No, 26, 27, 28: Mai 29. F. W.

Pfeiffer, Franz, Die Kanzleiſprache Kaiſer Ludwigs des Baiern. (Germania. 9. Jahrg. 1864.)

Löher, Franz, Das Rechtsverfahren bei König Wenzel's Abſetzung. (Münchener hiſt. Jahrb. für 1865.)

Klüpfel, Univerſ.-Biblioth. Dr. Karl, Kaiſer Maximilian I. 8. (202 S.) Berlin, Brigl. (Deutſche Nationalbibl. von F. Schmidt. 12. Bd.)

Kaiſer Maximilian der Erſte. 8. (51 S.) Brilon, Meyer.

Chroniken, die, der deutſchen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrh. 3. Bd. Die Chroniken der fränk. Städte. Nürnberg. 3. Bd. 8. (463 S.) Leipzig, Hirzel.

(Siehe die Beſprechung unter der fränkiſchen Provinzialgeſchichte.)

Gengler, Prof. Dr. Heinr. Gfried., Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi. Regeſten und Urkunden zur Verfaſſungs- u. Rechtsgeſchichte der deutſchen Städte im Mittelalter. 1. Bd. 2. Hft. 8. (S. 257—512.) Erlangen, Enke.

Das zweite Heft des verdienſtlichen Werkes, über deſſen Bedeutung, Plan und Ausführung wir unſer Urtheil bereits im vorigen Jahrgang dieſer Zeitſchrift (Bd. XI S. 442 ff.) abgegeben haben, umfaßt in alpha-

betischer Folge die Städte von Boppard bis Coburg. Unter diesen zeichnen sich drei als die geschichtlich wichtigsten aus, welche bei weitem den meisten urkundlichen Stoff zur Verarbeitung geliefert haben: Braunschweig (S. 285—308) Bremen (S. 313—350) und Breslau (S. 351—388). Für die beiden ersteren konnten die neu unternommenen trefflichen Urkundenbücher, soweit sie bis dahin erschienen waren, benutzt werden, für welche die Regesten und Auszüge des codex iuris municipalis nun wieder ihrerseits zur Orientirung dienen. Nächst den genannten drei Städten treten sodann Brandenburg, Brieg, Brünn, Kassel, Coblenz wieder vor den übrigen als die bedeutenderen und an Urkunden ergiebigeren hervor. In den gegebenen kurzen Regesten und Auszügen übersieht man im raschen Ueberblick die verschiedenen Bedingungen der Anfänge wie der inneren Entwickelung der einzelnen Städte, wie, wenn man z. B. die Artikel Bremen und Breslau vergleicht, der Gegensatz zwischen einer alten bischöflichen Stadt und einer neuen Stadt fürstlicher Gründung schlagend entgegentritt. Leider bricht der überall gleichmäßig festgehaltene Endpunkt beim J. 1500 oft recht unwillkommen kurz vor einem entscheidenden inneren Abschluß ab.

Die überaus fleißige und sorgfältige Benutzung der Literatur verdient aufs neue unsere volle Anerkennung, ebenso das richtige Verständniß und der sichere Tact, mit welchem die Auszüge gefertigt, die richtigeren Stellen hervorgehoben, bisweilen die ganzen Urkunden wörtlich mitgetheilt sind.

Daß auch unechte Urkunden, welche geschichtliche Bedeutung erlangt haben, mit aufgenommen sind, wird jedermann billigen; nur würde ich sie nicht an der Stelle mittheilen, wohin ihr Datum sie setzt, weil sie gerade da nicht geschichtlich und durch ihre innere Unwahrheit störend sind, sondern dort, wo sie zum ersten Mal geschichtlich vorkommen. So gehört das angeblich von K. Heinrich V im J. 1111 an Bremen verliehene Privilegium, welches sich nicht bloß durch falsche Datirung, sondern auch seinem Gehalte nach als unecht erweist, — denn proconsules und consules von Bremen, welche hier mit besonderen Ehrenrechten bedacht werden, hat es damals weder in Bremen, noch sonstwo in einer deutschen Stadt gegeben — nicht in das Jahr 1111, wo es steht (S. 316 Rep. Nr. 6), sondern in das Jahr 1252, wo es dem K. Wilhelm zur Bestätigung vorgelegt und in sein Privileg wörtlich aufgenommen wurde (S. 323. Rep. Nr. 26).

Mit Rückſicht auf die Fortſetzung dieſes ſehr nützlichen Werks können wir nicht umhin zu bemerken, daß eine noch ſorgfältigere Correctur oder eine nochmalige Reviſion hie und da zu wünſchen geweſen wäre: ſo z. B. iſt das aus Gaupps, altes Magdeburgiſches und Halliſches Recht, im Art. Breslau S. 375 abgedruckte Weisthum der Magdeburgiſchen Schöffen vom J. 1369, die Verhältniſſe der Dienſtmannen betreffend, durch mehrfache Verſtellung der Zeilen vollkommen unverſtändlich geworden. C. H.

Schröder, Dr. Joh. Frdr., Das Wiederaufblühen der klaſſiſchen Studien in Deutſchland im 15. u. zu Anfang d. 16. Jahrh. und welche Männer es befördert haben. 8. (VIII u. 286 S.) Halle, G. Schwetſchke.

Neumann, Privatdoc. Dr. Max, Geſchichte d. Wuchers in Deutſchland bis zur Begründung der heut. Zinsgeſetze (1654.) 8. (XVI u. 638 S.) Halle 1865, Buchhandlung des Waiſenhauſes.

Eines Referates über den Inhalt der Schrift bedarf es nicht, da der Verf. daſſelbe für den 1. Theil bereits gegeben hat in Doves Zeitſchrift Bd 5 S. 1 ff.: Geſchichte des Wuchers in Deutſchland bis zum Jahre 1654, für den 2. es wohl bald folgen laſſen wird.

Die Vorrede des Buches kündigt eine „ſtreng quellenmäßige Vorführung des in der Geſchichte des Rechtes und der Wirthſchaft einzigen gewaltigen Kampfes" an, welcher zwiſchen dem ideal-ſittlichen Glaubens-, dann Rechtsſatze der chriſtlichen Kirche vom Wucherverbote und den Kräften des Rechtes und der Wirthſchaft in Deutſchland während des ganzen Mittelalters und noch weit in die Neuzeit hinein ausgefochten worden iſt." Leider entſpricht das Buch der Breite und dem viel ankündigenden Tone der Vorrede nicht, und wir können daſſelbe nur als eine brauchbare Materialienſammlung für das gedachte freilich ſehr ſchwierige Thema charakteriſiren, welche allerdings durch die Erſchließung mancher ungedruckten Quellen nicht nur für den ſpeciell in Rede ſtehenden Gegenſtand, ſondern auch für die Geſchichte des deutſchen Privatrechts einen erhöhten Werth gewinnt.

In der Einleitung und dem erſten Abſchnitt, wo von dem Urſprung des kanoniſchen Zinsverbotes und der Geſtaltung deſſelben im Corpus iuris canonici und der kanoniſtiſchen Lehre gehandelt wird, findet ſich im Vergleich zu Endemann's Aufſatz: „Die nationalökonomiſchen Grundſätze der kanoniſtiſchen Lehre" (in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statiſtik Bd. 1. S. 26 ff.) nichts neues, eine Angabe

der inneren Gründe, welche das Verbot des Wuchers rechtfertigten und anfänglich demselben seinen Erfolg sicherten, fehlt gänzlich, obwohl diese schon bei Endemann a. a. O. S. 727. 728 kurz charakterisirt worden sind. An einzelnen Andeutungen hierüber fehlt es freilich nicht, aber im ganzen bleibt es unklar, warum die beiden vom Verfasser s. g. „gleichberechtigten Naturkräfte" (nämlich das in eine Rechtsvorschrift umgesetzte sittliche Gebot der Nächstenliebe: „mutuum date, nihil inde sperantes" und das Naturgesetz der Verkehrsentwickelung) nicht von vornherein miteinander in Streit geriethen. Der 2. und 3. Abschnitt, die von dem Eindringen des Wucherverbotes in Deutschland und der Aufrechthaltung des Wucherverbotes in den deutschen Rechtsquellen bis zum 16. Jahrhundert handeln, geben eine Uebersicht über die Vorschriften in den deutschen Rechtsquellen. Hierbei ist uns S. 61 namentlich folgende Stelle aufgefallen: „Darin fortschreitend, sagte das 2. Capitulare von 813 §. 10: „praecipimus ut nemo usuram de aliqua causa exigere audeat." Die Strafe ist zunächst nur kirchlich und bezeichnet um so deutlicher die Quelle des Karolingischen Wucherverbotes: „„quicumque hoc fecit, bannum persolvat."" Lothar zeigt in seinem Capitulare von 825 . . den Uebergang zum Einschreiten des weltlichen Gerichts." Das citirte Capitulare vom 813 lautet nun wörtlich: „Praecipimus, ut nemo usuram de aliqua causa exigere audeat: quicumque hoc fecerit, bannum persolvat." Wenn ich die allerdings in der Fassung nicht recht deutliche Stelle richtig verstehe, so scheint der Verfasser das bannum persolvere für eine kirchliche Strafe (und dann könnte es doch wohl nur die Excommunication sein) zu erklären, (darauf deutet auch die Bemerkung des Verfassers bei Dove, a. a. O. S. 63 hin), während es sich doch hier offenbar um Zahlung des Königsbannes handelt. Der Grundgedanke, der diese beiden Abschnitte beherrscht, ist der (vgl. namentlich S. 57), „daß das deutsche Recht, wie jedes aus dem Rechtsleben naturgemäß frei sich gestaltende Recht, die Entschädigung fremden Capitals uneingeschränkt forderte und für alle Zeit gefordert hätte, wenn es nicht zuvor das gegen die Natur des Verkehrs einseitig aufgestellte Wucherverbot der Kirche, welches vor der gesicherten selbständigen Entwickelung des deutschen Rechtes bereits gewaltsam umgestaltend in dasselbe hineinbrach, hätte beseitigen müssen." Auch hiermit können wir uns nicht einverstanden erklären. Das Wucherverbot hängt mit den ganzen wirthschaftlichen Anschauungen des kanonischen Rechtes zusammen, mit dem

daſſelbe beherrſchenden Grundgedanken der Umkehr zur Naturalwirthſchaft und zur Gütergemeinſchaft. Der Kampf um das Wucherverbot iſt nichts „einziges," er fällt zuſammen mit dem Kampfe gegen die Erſtreckung des kirchlichen Dogmas auf das Gebiet des wirthſchaftlichen Lebens überhaupt, und dieſer ſteht wieder in enger Verbindung mit der Auflehnung gegen die geiſtige Beherrſchung der Menſchheit durch die Kirche. Nicht das deutſche Recht mit ſeiner Forderung der Entgeltlichkeit der Capitalnutzung iſt die der Kirche entgegentretende Macht geweſen, ſondern die weitere Entwickelung der Verkehrsverhältniſſe und die dadurch ſich umbildenden volkswirthſchaftlichen und ſocialen Anſchauungen. Dieſe Entwickelung hat ſich aber nicht allein auf Deutſchland beſchränkt, ſondern ſie hat ebenſo gut in anderen Ländern, namentlich in Italien, ſtattgefunden. Gerade dieſer Zuſammenhang hätte einer ausführlicheren Darlegung und Erörterung bedurft. Bei dieſer Grundauffaſſung leiden denn auch die letzten (7—9.) Abſchnitte der Schrift („Die Wirkungen des römiſchen Rechts, der kirchlichen Reformation und der Wiſſenſchaft außer ihnen gegen das kanoniſche Zinsgeſetz in Deutſchland," „das zinsbare Darlehn im deutſchen Volksleben," „Genehmigung der Konventionalzinſen bis zu beſtimmter Höhe,") an dem Mangel innerer Begründung des allmählich eintretenden Sieges über das Wucherverbot. Eine gründliche Einſicht in die Bedeutung der katholiſchen Kirche für das Culturleben des Mittelalters fehlt dem Verfaſſer, ebenſo hat er es an dem erforderlichen Studium der wirthſchaftlichen Verhältniſſe der von ihm behandelten Perioden mangeln laſſen, wiewohl wir nicht unterlaſſen wollen auf die Verdienſtlichkeit der S. 266 gelieferten Rentenfußtabelle für die einzelnen Theile Deutſchlands von 1215—1620 hinzuweiſen. Am meiſten befriedigend ſind die deutſchrechtlichen Partien des Buches, die eine Reihe Material für die Entwickelung von deutſchrechtlichen Inſtituten im ſinkenden Mittelalter zuſammenſtellen (vgl. S. 109—279). P. Hinſchius.

Geſchichte des deutſchen Rechts in 6 Bdn. Bearb. v. G. Beſeler, H. Hälſchner, J. W. Planck, Aem. L. Richter u. O. Stobbe. 1. Bd. 2. Abth. 8. Braunſchweig, Schwetſchke & Sohn.

Inhalt: Geſchichte der deutſchen Rechtsquellen. Bearb. v. O. Stobbe. 2. Abth. (XII u. 516 S.)

Die bereits im J. 1860 erſchienene erſte Abtheilung des nun vollendeten Werkes (vgl. die Beſprechung derſelben in dieſer Zeitſchrift Jahrg.

1862. Bd. 7, S. 274) hatte die Geſchichte der deutſchen Rechtsquellen etwa bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts herabgeführt, nämlich bis zu der Zeit, welche im ganzen einen der wichtigſten Wendepunkte im deutſchen Rechtsleben, — die maßloſeſte Aufnahme fremden Rechtes — bezeichnet. Die vorliegende zweite minder umfangreiche Abtheilung behandelt die zwei folgenden neueren Perioden, deren letzte, die neue Zeit, um die Mitte des 18. Jahrh. mit dem wirkungsvollſten Aufſchwung des deutſchen und vernünftigen Rechts in Literatur und Geſetzgebung anhebt. Dieſer neueſten Periode ſind im ganzen etwa 80 Seiten gewidmet, indem ſich der Verfaſſer darauf beſchränken zu dürfen glaubte, neben einer allgemeinen Ueberſicht dem Leſer nur die wichtigſten neueren Geſetzgebungswerke vorzuführen. Der ſowohl nach räumlichem Umfang (Seite 1—414) als Neuheit und Gründlichkeit der Unterſuchungen wichtigſte Theil des Werkes iſt die Beleuchtung der deutſchen Rechtsentwickelung von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Dieſe drei Säcula ſind nicht eine Zeit der Blüthe des Rechtslebens und der Rechtswiſſenſchaft in Deutſchland, ſondern eine Zeit des Ungeſchmacks, des Zerfalls, ja der Bornirtheit, zugleich eine Zeit der Zerſplitterung wie ſie keine frühere Periode gekannt hat. Sich in ſo zerfahrene Zuſtände emſig zu vertiefen, den zahlreichen Klippen und Sandbänken nachzuſpüren, welche den Strom deutſcher Rechtsentwickelung hemmten, theilten und faſt zum Sumpfe verflachten, das war eine um ſo ſchwierigere Aufgabe, als es nur für wenige Theile derſelben bis jetzt Vorarbeiten gab; der Herr Verfaſſer hat ſie aber mit ſeiner bekannten Meiſterſchaft glücklich zu löſen gewußt.

In ſechs Abſchnitten werden folgende Gegenſtände abgehandelt: 1. Aufnahme der fremden Rechte in Deutſchland. 2. Literatur des deutſchen und fremden Rechts bis zum Schluß des 16. Jahrhunderts. 3. Geſetzgebung des Reichs. 4. Geſetzgebung in den Territorien und Gemeinden. Dann folgt 5. die Entſtehungsgeſchichte und Beurtheilung einer Ausleſe von Stadtrechten dieſer Periode und 6. eine Ueberſicht der wichtigeren Landesgeſetzgebungen.

Geeignet das allgemeinſte Intereſſe anzuſprechen dürfte die Darſtellung der Aufnahme der fremden Rechte in Deutſchland ſein (S. 9—143), wie ſchon die folgenden Rubriken der einzelnen Unterabſchnitte andeuten: „Das Studium der fremden Rechte; Einfluß und Anſehn der Doctores; die Schöffenſtühle und die Juriſtenfakultäten; die Be-

ſetzung der Gerichte mit Gelehrten; die Subſidiarität der fremden Rechte." Daß der Verf. in dieſer Weiſe zuerſt die Juriſten, alſo diejenigen, in deren Hand Anwendung und Ausbildung des Rechtes nun weſentlich lag, ins Auge faßt, erſcheint als ein ſehr richtiger Plan, der den Schlüſſel zum Verſtändniß der ſpäteren Auseinanderſetzungen liefert. — Auf Grund der zahlreichen neueren Detailforſchungen über die Geſchichte der deutſchen Univerſitäten wird gezeigt, daß bis ins 16. Jahrhundert hinein die Beſchäftigung mit dem römiſchen Recht an denſelben eine ſehr geringfügige blieb, derjenigen mit dem kanoniſchen Recht weit nachſtand. Römiſches Recht zu hören war Klerikern, mit Ausnahme der Mitglieder der geiſtlichen Ritterorden, durch päpſtliche Decrete verboten. Die inländiſchen Profeſſoren waren aber überhaupt faſt durchgängig unbedeutende Köpfe (S. 10), die hinter den gewandteren und eleganteren Italienern und Franzoſen weit zurückſtanden. Berühmte Meiſter hatte nur das Ausland, Bologna und namentlich Padua, ſodann unter den franzöſiſchen Univerſitäten beſonders Bourges aufzuweiſen; dorthin wandte ſich bis zur Mitte des 16. Jahrh. jeder, welcher das römiſche Recht ordentlich kennen lernen und für einen Gelehrten gelten wollte (S. 10—12). Das geringe Studium des römiſchen Rechtes im 15. Jahrh. ſpiegelt ſich auch in den Verzeichniſſen der damals in Deutſchland gedruckten juriſtiſchen Werke, die vorwiegend dem kanoniſchen Recht angehören, während die Ausgaben der römiſchen Rechtsquellen und die darauf ſich beziehenden Werke den bei weitem kleineren Theil ausmachen (S. 16—19). Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts werden an vielen deutſchen Univerſitäten Lehrer des römiſchen Rechtes angeſtellt, vorwiegend Italiener und Franzoſen; es wird nichts geſpart die namhafteſten Größen zu gewinnen, was nicht immer gelingt (S. 13—16). Fördernd wirkte auf das Studium des römiſchen Rechtes die Reformation ein, indem namentlich in den evangeliſchen Ländern die Vorleſungen über kanoniſches Recht beſchränkt wurden (S. 20 u. 21). Hierbei hätte auch die höchſt intereſſante, faſt einzig daſtehende Beſtimmung für die Univerſität Marburg Erwähnung verdient, die ſchon in der auf der Homberger Synode v. 1526 beſchloſſenen Reformationsordnung Kap. 28 getroffen war: an der zu errichtenden Univerſität ſollen Lehrer angeſtellt werden, qui leges civiles praelegant. Porro ius illud contra fas vocatum Canonicum omnino legi prohibemus. Nun hatte man zwar ziemlich allgemein Vorleſungen über Inſtitutionen, Pandekten, Codex, Novellen u. ſ. w., aber die Schüler waren

ungenügend vorgebildet, und die Docenten in ihren langen Perrücken commentirten einen Titel des Corpus Iuris nach dem andern und brauchten allein zur Beendigung der Inſtitutionen im beſten Fall zwei volle Jahre, manchmal aber fünf und ſechs Jahre! (S. 22—23), waren noch dazu häufig durch Nebengeſchäfte und beſondere Aufträge, wie z. B. Geſandtſchaften, von ihrem Amt abgezogen. Wie ungünſtig Ulrich v. Hutten, Ulrich Zaſius und Ph. Melanchthon über die Juriſten und namentlich die Rechtslehrer zu Anfang des 16. Jahrhunderts urtheilten, lehren die auf S. 33—35 mitgetheilten Auszüge. Es gab einzelne rühmliche Ausnahmen: U. Zaſius; Sichardus, erſter Herausgeber deutſcher Volksrechte; Haloander, Veranſtalter der werthvollen Pandekten-Ausgabe von 1529; Fichard, Canciuncula und Apell, deren Leben und Wirken S. 36, 37, 40—44 überſichtlich geſchildert wird; aber auch bei ihnen allen findet ſich kein rechter Sinn für das einheimiſche einer wiſſenſchaftlichen Bearbeitung damals freilich faſt unfähige Recht. (S. 37—39.)

Eine nach manchen Seiten hin auffallende Erſcheinung iſt der hohe Reſpect, mit dem das 15. und 16. Jahrhundert an den doctores iuris hinaufſah; am Hofe Kaiſer Friedrichs III und Maximilians I, an den Höfen der Landesherrn und in den Räthen der Reichsſtädte ſieht man ſie in einflußreichen Stellungen, oft als Kanzler an der Spitze der Staatsverwaltung (S. 44—63). Ihre Kenntniß des einheimiſchen Rechtes und der vaterländiſchen Verhältniſſe war es nicht, welche ihnen die Gunſt der Großen zuwendete; denn darin waren ſie äußerſt ſchlecht beſchlagen, eher ſchon ihre weltmänniſche Gewandtheit und ihre Fertigkeit in der Führung der Feder. Aber auch noch eine ſchlimme Eigenſchaft iſt ohne Zweifel Grund ihrer Beliebtheit geweſen: ihre ſchmeichleriſche, knechtiſche und dabei natürlich zugleich ſelbſtſüchtige Denkungsart, welche ſie zu bereitwilligen Werkzeugen des fürſtlichen Abſolutismus werden ließ. Dieſen zu vertheidigen waren ſie gleich mit Stellen aus dem Corpus Iuris bei der Hand (vgl. hierüber auch S. 123), und für jeden Rechtsbruch wußten ſie ein geſchicktes Argument. Es war daher keineswegs bloß die in den Hintergrund gedrängte Ritterſchaft, welche den Doctoren grollte, ſondern auch der gemeine Mann ſchrieb ihnen mit Recht die Bedrückungen zu, die er ſeit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts in ſteigendem Maße zu erleiden hatte (S. 50—54 u. S. 95). Der Verf. hätte bei dieſer Gelegenheit auch des beißend ſcharfen und kaum übertriebenen Urtheils gedenken dürfen, welches

im J. 1647 Hyppolithus a Lapide (Phil. v. Chemnitz) über die Kron- oder Hofjuristen des 17. Jahrhunderts — die doctorelli, doctorculi, leguleii oder legistae — fällt *).

Im 16. Jahrhundert gewinnt das römische Recht die Oberhand und wird auch das bisherige gerichtliche Verfahren von Grund aus umgestürzt durch zwei Umstände: Einmal dadurch daß in allen höheren Gerichten die Hälfte der Urtheilsprecher aus der Reihe der doctores iuris oder der Universitätsprofessoren (S. 55 Anm. 21) genommen wird, und sodann: daß es üblich wird, in Civil- und Criminalsachen die Acten an eine Juristen-Facultät zu senden, um durch diese ein Gutachten, später ein wirkliches Urtheil abfassen zu lassen. Nicht bloß die Juristen-Facultäten, in denen ja vor dem 18. Jahrhundert kaum irgendwo ein Vertreter deutscher Rechtsanschauungen saß, sondern auch die Doctoren in den Hofgerichten, die Schüler jener Professoren, wendeten bei ihren Urtheilen natürlich wo es irgend gieng das römische, kanonische und langobardische Recht an. Die Gesetzgebung des Reiches und der einzelnen Reichsländer ertheilte ihnen in dieser Beziehung eine so allgemeine Vollmacht, daß sie damit ganz auf dem Boden des Rechtes standen. (Reichliche Beweise hierüber werden S. 86—91 und S. 125—133 zusammengestellt); ja das Kur-Kölnische Landrecht von 1538 macht den Richtern zur Pflicht „mehr nach gemeinen beschriebenen Rechten denn nach ungewissen Gewohnheiten und unredlichen Gebräuchen — so nannte man damals das deutsche Recht — zu handeln (S. 103). Die höchst einseitige, ja bemitleidenswürdige Ueberschätzung des fremden Rechtes, die sich nur aus dem Mangel historischer Kenntniß und gründlicher allgemeiner Bildung, aber auch aus dem völligen Mangel an Volks- und Vaterlandsgefühl erklären läßt, war eben nicht bloß den Doctoren, sondern der ganzen Zeit eigen. Der Verf. stellt S. 114—125 Beweise darüber zusammen, auf S. 123 namentlich auch Belege, wie man das fremde Recht auf staatsrechtliche Verhältnisse anzuwenden beflissen war (!). — Diente im obersten Gericht des Reiches, in den obersten Landesgerichten das fremde Recht regelmäßig zur Richtschnur, so konnte kein niederes Gericht widerstehen; wollte es etwa an einheimischen herkömmlichen Rechts-

*) Dissertatio de ratione status in Imperio nostro Rom. Germ. 1647. Praefatio.

sätzen festhalten, so wurden seine Urtheile in der Appellationsinstanz umgestoßen (S. 102 u. 103). Die niederen Gerichte (Zehnt-, Land- oder Gogerichte) büßten überhaupt nun den größten Theil ihrer Competenz, namentlich ihre Strafgerichtsbarkeit ein, welche z. B. für ganz Sachsen an den Schöffenstuhl zu Leipzig, für ganz Hessen an das Scheffengericht der Stadt Kassel kam. Wo sie ihnen blieb, verlor sie durch die fast in jedem Fall eintretende Actenversendung ihren Sinn.

Daß unter so bewandten Umständen die mit Ungelehrten besetzten städtischen Oberhöfe, d. h. die Scheffengerichte der alten großen Mutterstädte, ihre frühere Bedeutung einbüßen mußten, leuchtet von selbst ein; die Gründe findet man S. 63—68 des näheren auseinandergesetzt, S. 68—74 auch erklärt, warum die Scheffenstühle zu Leipzig, Halle, Brandenburg zu vorher nie gehabtem Ansehn gelangten. Sie waren eben zum guten Theil mit Doctoren des Rechtes besetzt.

Die fünf folgenden Abschnitte liefern zahlreiche Belege zu den allgemeinen Bemerkungen des ersten. Auf ihren Inhalt näher einzugehen, würde den Zweck dieser Besprechung überschreiten. Wir begnügen uns auf einzelne allgemeiner interessante Theile kurz hinzuweisen. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts findet sich noch hier und da ein Rechtskundiger, wie etwa ein Scheffe, der für seine Stadt oder eine Landschaft einheimisches und fremdes Recht zu einem ganzen verarbeitet; aber diese Rechtsbücher hatten bei dem raschen Ueberhandnehmen der fremden Rechte nur sehr vorübergehende, überhaupt immer nur locale Bedeutung (S. 143 bis 157). Schon verbreiteter und einflußreicher waren die Formular-Sammlungen und Notariatbücher (S. 157—164), aus denen mancher Advocat und Gerichtsschreiber seine ganze Rechtskenntniß geschöpft haben mag. Auch ihnen aber laufen den Rang ab die Uebersetzungen der Libri Feudorum, der Institutionen und anderer Theile des Corpus Iuris (S. 165 u. 166), sowie die Schriften, welche das fremde Recht in populärer Weise für die Praxis darstellen (S. 167—182), deren allgemeinen Gebrauch schon ihre zahlreichen Auflagen darthun. Wir bedauern, daß der Verf. nicht Zeit gefunden hat, uns auch noch über die Literatur des 17. Jahrhunderts in gleicher Weise zu belehren.

Von den Reichsgesetzen der letzten Jahrhunderte werden S. 191 - 200 ausführlicher die auf das Gerichtswesen bezüglichen, namentlich die Kammergerichtsordnungen, besprochen. Von der Entstehung der peinlichen Hals-

gerichtsordnung v. 1532, ihrem Verhältniß zu den älteren particulären Halsgerichtsordnungen und ihrer Einführung in den einzelnen Territorien handelt ein größerer Abſchnitt von S. 237—256, in welchem zwar nach den bekannten Unterſuchungen Wächters, Zöpfls und anderer nicht viel neues geliefert werden konnte, die bisher gefundenen Reſultate aber überſichtlich zuſammengeſtellt, hier und da auch ergänzt ſind. S. 206—237 giebt der Verf. eine allgemeine Charakteriſtik der Geſetzgebung in den einzelnen deutſchen Ländern und Reichsſtädten und bemerkt mit Recht, daß „das 17. und die erſte Hälfte des 18. Jahrhunderts auch in Rückſicht auf die Geſetzgebung als die traurigſte Zeit der deutſchen Entwickelung" erſcheine. Beſonderes Intereſſe haben die auf S. 211 und 212—215 ſich findenden Angaben über die Betheiligung der ehemaligen Landſtände an der Landesgeſetzgebung, wobei nur zu S. 213 Anm. 22 berichtigend zu bemerken iſt, daß es in der kleinen Grafſchaft Solms keine Landſtände gab, die Einführung des Landrechtes aus gräflicher „Machtvollkommenheit" alſo nichts beſonderes hat. Einen Anhang zu dieſem Abſchnitt bildet die das ganze Werk ſchließende Ausführung über die „Hausgeſetze der deutſchen Fürſtenhäuſer" (S. 498—504), bearbeitet von dem gründlichen Kenner dieſer Lehre, Prof. Hermann Schulze.

Von Druckfehlern ſind uns nur aufgeſtoßen: S. 131 Anm. 66 muß es nach Heſſ. Gerichte I, S. 65 und — heißen: „Beilagen" S. 257—265. Auf S. 208, Z. 13 iſt ſtatt Lanzii zu leſen: Lauzii. Was uns aber auf faſt jeder Seite ſtörte, das ſind die recht erheblichen Mängel des Papiers, welches die Verlagshandlung dießmal verwendet hat.

F. Th.

Guntram, K., Kaiſer Karl der Fünfte. 8. (VII u. 475 S.) Wien 1865, Bartelmus.

Knaake, Diac. J. K. F., Beiträge zur Geſchichte Kaiſer Karl's V. Briefe Joachim Imhofs an ſeine Vettern zu Nürnberg aus den Feldzügen 1543,-1544 u. 1547. 8. (62 S.) Stendal, Franzen & Große.

Mende, Franz von Sickingen. 8. Dresden 1863. (Progr. der Annen-Realſchule.)

Haſelbach, K., Aufſtände und Kriege der Bauern im 16. Jahrhundert. 4. Krems 1863. (Programm.)

Listov, A., Martin Luthers Levnet. Første Levering. 4. (16 S.) Kjöbenhavn.

Neil, Sam., Martin Luther. 8. (72 p.) London, Houlston. Philipsen.

Leben, das, der Altväter der lutheriſchen Kirche. Hrsg. v. Mor. Meurer. 4. Bd. 8. Leipzig, Naumann.

Inhalt: Ant. Corvinus Leben v. Dr. Carl Lor. Collmann. — Georg v. Anhalt, d. Gottſeligen Leben v. Lic. Osw. Glob. Schmidt. — Johs. Brenz's Leben v. Frdr. Karl Wild. — Frdr. Mykonius Leben v. Lic. Mor. Meurer. Mit Mykonius Bildniß (in Stahlſt.) (XVI u. 401 S.)

Kluckhohn, A., Lebensbild einer deutſchen Fürſtin aus dem 16. Jahrhundert. (Eliſabeth v. Sachſen-Gotha, geborne Pfalzgräfin am Rhein.) (Augsb. Allg. Zeit. Beilage. 1864. Nro. 30—33.)

Perger, A. R., Auszug aus König Maximilian's II. Copeybuch vom J. 1564. 8. (80 S.) Wien, Gerold's Sohn.

Gindely, Prof. Dr. Ant., Rudolf II. u. ſeine Zeit. 1600—1612. 2. (Schluß-)Bd. 8. (1. Abth. 224 S.) Prag 1865, Bellmann.

(Die Beſprechung folgt ſpäter gleichzeitig mit der 2. Abth. des 2. Bdes.)

Cornelius, C. A., Zur Geſchichte der Gründung der deutſchen Liga. (Münchener hiſtor. Jahrb. für 1865.)

Goldschmidt, P., De liga evangelica anni 1625. 8. (III. 97 p.) Berlin, Mittler & Sohn.

Hurter, Hofrath Frdr. v., Geſchichte Kaiſer Ferdinands II. und ſeiner Eltern. Perſonen-, Haus- und Landesgeſchichte. 11. Bd. A. u. d. T.: Geſchichte Kaiſer Ferdinands II. 4. Bd. 8. (687 S.) Schaffhauſen, Hurter.

Endlich iſt — hoffentlich — der letzte Band der Geſchichte Ferdinands II von Hurter erſchienen. Er enthält die Geſchichte der Zeit von Guſtav Adolphs Tode bis zu Ende der Regierung Ferdinands. In den erſten drei Büchern (26—28) bis S. 515 iſt nicht viel von Ferdinand die Rede. Es iſt dieß die Fortſetzung der Geſchichte des 30jährigen Krieges von nicht bedeutendem Werthe für die Hiſtoriker, weil der Verfaſſer hier meiſtens nur die bekannten gedruckten Quellen benutzen und wenig erhebliches aus den Wiener Archiven beibringen konnte. Das beſte davon war ſchon in des Verfaſſers Werke: „Wallenſteins vier letzte Lebensjahre“ (vgl. von Sybels hiſtor. Zeitſchr. Bd. 9. S. 453) verarbeitet worden. Die Behandlung ſelbſt aber kann für jenen Mangel nicht entſchädigen, da ſich auch hier der Verf. unfähig gezeigt hat, Geſchichte zu ſchreiben. Mag das der Reichshiſtoriograph den von ihm auch hier vielfach geſcholtenen „modernen Hiſtorikern, welche a::3 dem geſchichtlichen Stoffe nach Gutfinden einen Tafelaufſatz des Benvenuto Cellini“ — das wird ihnen alſo doch zugeſtanden — „oder einen Spültumpen zu gemeinem Gebrauch arbeiten,

das Verabscheuungswerthe glorificiren, das Edle herunterreißen" nicht glauben wollen: seine geistreichen Gesinnungsgenossen z. B. in den bekannten gelben Blättern haben in der Stille über Herrn von Hurters historische Befähigung dieselbe Ansicht. Auch in dieser Arbeit hat der Verfasser die zweite Schrift des Ref. über Wallenstein, also wichtige Actenstücke trotz der früheren Erinnerung ignorirt und daher eine ganz ungenügende Darstellung der Katastrophe des Friedländers gegeben, und was noch schlimmer ist, von den Pirnaischen und Prager Friedensunterhandlungen eben so falsch und unvollständig berichtet, wie früher in dem Buche über Ferdinands Friedensbestrebungen, obgleich er in dieser Zeitschrift schon 1860 Bd. 2 S. 174 ff. aus Dresdener Actenstücken eines besseren belehrt worden ist. Einzelnes ist hier kaum auszuheben, weil man bei Hurters Darstellung dieser Unterhandlungen fast auf jeder Seite Irrthümer findet. Nur das sei erwähnt, daß S. 280 behauptet wird, der den Prager Friedensunterhandlungen vorausgehende Pirnaische Entwurf habe von beiden Seiten abgeändert werden können, während grade das Gegentheil der Fall war: er stand einfach auf Annahme oder Verwerfung. Wie könnte aber ohne diese Lüge der Kaiser gerechtfertigt werden?

Neben dieser auch sonst bemerkbaren Unkenntniß oder absichtlichen Ignorirung des geschichtlichen Materials finden sich auch in diesem Bande alle bekannten Eigenthümlichkeiten des Verfassers, als Mangel an übersichtlicher Gruppirung, schwerfällige und langweilige Darstellung, Unbestimmtheit des Urtheils und Widerspruch in der Charakteristik, die Entschuldigung der auch vom Ref. anerkannten Beschränktheit der Zeit, jedoch stets mit dem lächerlichen Jammer darüber, daß diese scheinbar getadelte Beschränktheit nicht mehr vorhanden sei (vgl. z. B. S. 523), endlich eine unpassende und geradezu meist abgeschmackte Polemik gegen Meinungen und Neigungen der Gegenwart, z. B. daß die gebildeten Leute jetzt statt Reliquien — Wappen und Briefmarken (!) sammelten, daß man immer noch den Worten eines eidvergessenen Mönchs (Luthers) Bewunderung zolle, ferner unsere wohlgeschulten Krieger könnten jetzt leider die Aeußerung eines damaligen Generals nicht würdigen, daß eine Litanei, die Ferdinand II bei einer Procession anstimme, für ihn mehr Werth habe, als 20,000 Soldaten u. s. w. Das widerwärtigste aber ist, daß Herr von Hurter bei dieser Polemik öfters theils Ansichten zuerst festgestellt zu haben vorgiebt, die längst festgestellt waren, z. B. daß Wallenstein ohne Befehl des Kaisers ermordet worden ist (S. 124,

vgl. des Ref. „Ferd. und d. Herz. v. Friedland 1852 S. 21—45), theils gegen längst antiquirte Auffassungen der Geschichte sich ereifert, die er den „modernen Historikern" imputirt. Da bleibt nur die Alternative, ob der Verfasser nicht hat klar sehn wollen oder nicht klar sehn können.

In den beiden letzten Büchern (29 und 30) von S. 515 an giebt der Verfasser in den Abschnitten von den inneren Angelegenheiten des Reichs und vom Charakter und Lebensweise des Kaisers aus den Wiener Archiven viel bemerkenswerthes Detail. Dafür werden ihm diejenigen dankbar sein, die sich speciell dafür interessiren. Was der Verfasser hier im 30. Buche allerdings in seiner Manier mittheilt, ist für jeden unbefangenen Geschichtsfreund das deutlichste Zeugniß, daß Kaiser Ferdinand ein zwar frommer und nach seiner Art gewissenhafter, aber höchst beschränkter und der Kirche blind ergebener Fürst gewesen, mit welchem dem deutschen Reiche und Volk damals nicht gedient war. Ref. ist sehr befriedigt, dieses Urtheil aller unpartheischen und urtheilsfähigen Geschichtsfreunde von Herrn von Hurter zum Schlusse seines Werkes so entschieden bestätigt zu finden.

Von einzelnen Irrthümern sei bemerkt, daß der Weg aus Böhmen über Zschopau zunächst nach Sachsen und nicht nach Schlesien führt (S. 264), und daß der Askanier Herzog Albrecht von Sachsen-Lauenburg kein Stammvetter des Bernhard von Weimar gewesen ist (S. 124): dieser gehört dem Hause Wettin an. Hb.

Koch, M., Geschichte d. deutschen Reiches unter der Regierung Ferdinands III. Nach handschriftl. Quellen. 1. Bd. 8. (XXXII u. 488 S.) Wien 1865, Gerold's Sohn.

(Die Zeitschrift wird einen Essay über dieses Buch bringen.)

Berthold, G., 30 Schreckensjahre für Deutschland. Geschichte des großen Krieges von 1618—1648. 5—10. (Schluß-)Lfg. 4. (IV S. u. S. 65—156 m. 6 color. Steintaf.) Dresden, Breyer.

Inama-Sternegg, K. Th. von, Die volkswirthschaftlichen Folgen des dreißigjährigen Krieges für Deutschland insbesondere für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel. (Raumer, Hist. Taschenb. 4. Folge. 5. Jahrg. 1864.)

Roscher, Ueber die gelehrte Nationalökonomik in Deutschland während der Regierung des großen Kurfürsten. (Berichte der sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipzig. Philol.-histor. Classe. 15. Bd. 1863. S. 177—218.)

Opel, Jul. Otto, Valentin Weigel. Ein Beitrag zur Literatur- u. Culturgeschichte Deutschlands im 17. Jahrh. 8. (XII u. 364 S.) Leipzig, T. O. Weigel.

Valentin Weigel, geboren im J. 1533 zu Großenhain bei Dresden, seit 1567 Prediger zu Zschopau, wo er am 10. Juni 1588 starb, war unter den Epigonen der Reformationszeit derjenige, welcher „zum ersten Male wieder seit der Reformation die unbeschränkteste Glaubens- und Gewissensfreiheit verlangte, eine Forderung, von welcher man gewöhnlich annimmt, daß sie erst nach dem westphälischen Frieden in Deutschland überhaupt gestellt worden sei." Darum hat denn auch die allgemeine Culturgeschichte an dem „Mystiker" Weigel und dessen Wirksamkeit ein wesentliches Interesse zu nehmen. War er es doch, der es zum ersten Male aussprach, daß die Fesseln, in welche das protestantische Kirchenthum auch das bürgerliche Leben gelegt hatte, gesprengt werden müssen, daß überhaupt der Protestantismus selbst wieder einer Reformation bedürfe! Ja wir sind sogar der Ansicht, daß Weigel für die allgemeine Geschichte in erster Linie in Betracht kommt und daß erst von hier aus dessen kirchengeschichtliche Stellung wahrhaft gewürdigt werden kann, was der Verf. der vorliegenden, tüchtig gearbeiteten Schrift auch vollkommen eingesehen zu haben scheint, indem derselbe Weigeln vorzugsweise im Interesse der Literär- und Culturgeschichte beleuchtet und das Bild desselben mit einem aus der Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts breit ausgeschnittenen Rahmen umzogen hat.

Der Verf. hat seinen Stoff in dreizehn Capitel vertheilt, in denen er Weigels Leben, sein Verhältniß zur damals herrschenden Theologie, seine Schriften, seine theologisch-philosophischen Anschauungen, die Stellung des Weigelianismus in Halle, im Erzstift Magdeburg und im Anhaltischen und die Beziehung der Weigelschen Mystik zu den religiösen und pädagogischen Bestrebungen, überhaupt zu dem geistigen Leben Deutschlands vor dem dreißigjährigen Kriege und während desselben beleuchtet. Mit unermüdlichem Fleiße hat der Verf. eine unglaubliche Masse der seltensten größtentheils bis dahin unbekannter Schriften zusammengebracht und mit großer kritischer Sorgfalt ausgebeutet. Als Anhang werden aus verschiedenen Archiven entlehnte Urkunden, Briefe und andere literarische Denkmale mitgetheilt. H.

Roscher, W., Die deutsche Volkswirthschaftslehre unter

den beiden ersten Königen von Preußen. I. II. III. (Preuß. Jahrbb. 13. u. 14. Bd. 1864.)

Renouard, vorm. Hauptm. C., Geschichte des Krieges in Hannover, Hessen u. Westphalen von 1757—1763. 2. u. 3. Bd. 8. (XVI u. 1617 S. m. 18 Steintaf.) Cassel, Fischer. (Vergl. diese Zeitschr. XI 449 ff.)

Luckner und seine Husaren. Ein Blatt aus der Geschichte des Krieges im nordwestlichen Deutschland in den Jahren 1757 bis 1763. 8. (37 S.) Verden 1863, Treffan.

Kühne, Gust., Deutsche Charaktere. 2. Theil. Aus dem Zeitalter der Revolution. 8. (XI u. 259 S.) Leipzig, Denicke. (Gesammelte Schriften. 5. Bd.)

Zur Geschichte der deutschen Befreiungskriege. (Prutz, Deutsches Museum 1864. Nro. 30.)

Kunel, Chr. Klaus, Ferdinand von Schill. 3. Aufl. 8. (244 S.) Nürnberg, Lotzbeck.

Pertz, G. H., Das Leben des Feldmarschalls Grafen Neithardt v. Gneisenau. 1. Bd. 1760 bis 1810. 8. (XX u. 696 S.) Berlin, G. Reimer. (Die Zeitschr. wird dieß Buch in einem Essay besprechen.)

Arndt, F., Hardenberg's Leben u. Wirken. 8. (276 S.) Berlin, Fahlisch.

Aus dem Leben des Generals Wardenburg. 3 Vorträge, gehalten im Winter 1862—1863 vor dem Officiercorps zu Oldenburg. 8. (133 S.) Oldenburg, Schmidt.

Krönig, R., Geschichte des deutschen Volkes vom Wiener Congreß bis auf unsere Zeit. 4. Heft. 8. (1. Bd. S. 161—208.) Breslau, Ziegler.

Becker, Bernh., Die deutsche Bewegung v. 1848 u. die gegenwärtige. (In 8 Lfgn.) 1—5. Lfg. 8. (1. Thl. 183 S. 2. Thl. 200 S.) Berlin, Schlingmann.

Der deutsche Fürsten-Congreß zu Frankfurt a. M. im August 1863. Hft. 1. 8. (40 S.) Frankfurt a. M. Barmen, Langewiesche.

Enthüllungen an das deutsche Volk über das Fürsten-Parlament zu Frankfurt a. M. 2. u. 3. Aufl. 8. (31 S.) Brüssel, Kießling.

Weil, Dr. C., Die Bundesreform und der deutsche Fürstentag. 8. (79 S.) Wien, Gerold.

Wollheim da Fonseca, Dr. A. C., Die Bundesreform. Eine politische Skizze. 1. Heft. 8. (120 S.) Leipzig, Gerhard.

Held, Dr. J., Deutſchland, der deutſche Bund u. die deutſchen Großmächte. 8. (III u. 88 S.) Würzburg, Stuber.

Zoepfl, Hofrath Prof. Dr. Heinr., Rechtliches Gutachten über die Competenz der deutſchen Bundesverſammlung bezüglich der Succeſſions-Streitigkeiten in deutſchen regier. Fürſtenhäuſern. 8. (73 S.) Leipzig, Haeſſel.

Die Grundgeſetze des deutſchen Bundes. A. Deutſche Bundes-Acte, unterzeichnet zu Wien am 8. Juni 1815. B. Schluß-Acte, unterzeichnet zu Wien am 15. Mai 1820. C. Grundzüge der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes, unterzeichnet zu Frankfurt, im Plenum, am 9. April 1821. 8. (VI u. 30 S.) Frankfurt a. M., Keller.

Stahl, Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche. 29 akademiſche Vorleſungen. 8. (VIII u. 393 S.) Berlin, Hertz.

Walcker, Carl, Kritik der Parteien in Deutſchland vom Standpunkte d. Gneiſt'ſchen engliſchen Verfaſſungs- und Verwaltungsrechts. 8. (XVI u. 408 S.) Berlin 1865, Springer.

Kieſſelbach, Wilh., Der amerikaniſche Federaliſt. Politiſche Studien für die deutſche Gegenwart. 2 Bde. 8. (XII u. 896 S.) Bremen, Kühtmann & Co.

Giehne, Friedr., Deutſche Zuſtände und Intereſſen. 1. Hft. 8. (211 S.) Stuttgart, J. G. Cotta.

Inhalt: Deutſcher Nationalcharakter. — So weit die deutſche Zunge klingt. — Rhein und Donau.

Goltz, Zur Geſchichte u. Charakteriſtik des deutſchen Genius. 2 Theile. 8. Berlin, O. Janke.

Holland, H., Deutſche Charakterbilder aus verſchiedenen Jahrhunderten. 8. (IV u. 156 S.) München, Kaiſer.

Haeutle, Archivs-Secr. Dr. Chrn., Beiträge zur Landes-, Fürſten- und Kultur-Geſchichte der deutſchen Staaten mit beſonderer Rückſicht auf Bayern-Pfalz und auf das Haus Wittelsbach. 1. Hft. 8. (VII u. 104 S.) München, Fleiſchmann.

Kellner, Dr. W., Taſchenbuch der politiſchen Statiſtik Deutſchlands. 8. (VII u. 270 S.) Frankfurt a. M., Küchler.

Rudolph, H., Vollſtändiges geographiſch-topographiſch-ſtatiſtiſches Orts-Lexikon von Deutſchland. 29—39. Lfg. 4. (Sp. 2689—3744.) Leipzig, A. Hoffmann.

Röhrich, Wilh., Der deutſche Zollverein. A. u. d. T.: Sechs Vorträge aus dem Gebiete der Volkswirthſchaft. 8. (56 S.) Coburg, Streit.

Goltz, Dr. Frhr. v. der, Beitrag zur Geschichte der Entwicklung ländlicher Arbeiterverhältnisse im nordöstl. Deutschland bis zur Gegenwart. 8. (55 S.) Berlin, Wiegandt & H.

Campe, F. A. v., Die Lehre von den Landständen nach gemeinem deutschen Staatsrechte. 2. völlig umgearb. Aufl. 8. (X u. 518 S.) Lemgo & Detmold, Meyer. — (Besprechung s. Anhang.)

Wasserschleben, Just.-R. Prof. Dr. H., Die germanische Verwandtschaftsberechnung und das Princip der Erbenfolge nach deutschem insbesond. sächs. Rechte. Eine Replik. 8. (46 S.) Gießen, Heinemann.

Costa, Domin., Entwicklungsgeschichte der deutschen Familienfideicommisse. 8. (80 S.) München, Büttner.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht. 3. durch Aufnahme des Handels- u. Wechselrechts erweit. Aufl. besorgt v. Prof. Dr. Fel. Dahn. 8. (XXXI u. 776 S.) München, literar.-artist. Anstalt.

Gerber, C. F. von, System des deutschen Privatrechts. 8. verm. u. verb. Aufl. 8. (XXXVI u. 719 S.) Jena, Mauke.

Hillebrand, Prof. Dr. Jul. Hub., Lehrbuch d. heutigen gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels- und Lehenrechts. 2. umgearb. Aufl. (In 2 Abtheilgn.) 1. Abth. 8. (IV u. 346 S.) Zürich, Meyer & Zeller.

Bluhme, Geh. Just.-R. Prof. Dr. Frdr., Encyclopädie der in Deutschland geltenden Rechte. 3. Abth. 1. Lfg. A. u. d. T.: System d. in Deutschland geltenden Strafrechts mit Einschluß des Strafprocesses. 2. verb. Ausg. 8. (VIII u. 207 S.) Bonn 1865, Marcus.

## B. Cultur- und Literargeschichte ꝛc.

Scholtz, A., Der Johannesname und seine Bedeutung im deutschen Volksglauben. 4. (21 S.) Glogau 1864. (Progr. des ev. Gymn.)

Weinhold, Prof. Dr. K., Ueber die deutschen Fried- und Freistätten. 4. (17 S.) Kiel 1864. (Universit.-Schrift.)

Zingerle, Dr. Ign. v., Die deutschen Sprichwörter im Mittelalter. 8. (199 S.) Wien, Braumüller.

Becker, Fr., Die deutschen Geschlechtsnamen, ihre Entstehung und Bildung. 4. (25 S.) Basel 1864. (Progr. der Gewerbeschule.)

Thierfelder, Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Volksmedicin im 14. Jahrhundert und in den zunächst folgenden Jahrhunderten. (Küchenmeisters Zeitschr. f. Medicin. N. F. 2. Bd. 4. Heft.)

Schnabel, J., Hexenprozesse. Folgen des 30jähr. Krieges. 8. (27 S.) Salzkotten, Grasso.

Förster, E., Zur deutschen Kunstgeschichte. (Prutz, deutsches Museum 1864.)

Förster, Prof. Dr. Ernst, Denkmale deutscher Baukunst, Bildnerei u. Malerei von Einführung des Christenthums bis auf die neueste Zeit. 207—224. Lfg. 4. (32 Stahlst. u 86 S. Text.) Leipzig, T. O. Weigel.

— — Denkmale deutscher Baukunst von Einführung des Christenthums bis auf die neueste Zeit. 92—100. Lfg. 4. (18 Stahlst. u. 56 S. Text.) Ebd. 1863.

— — Denkmale deutscher Bildnerei und Malerei von Einführung des Christenthums bis auf die neueste Zeit. 92—100. Lfg. 4. (18 Stahlst. u. 50 S. Text.) Ebd. 1863.

Bock, Dr. Fr., Der Kronleuchter Kaisers Friedrich Barbarossa im Karolingischen Münster zu Aachen und die formverwandten Lichterkronen zu Hildesheim und Comburg. Fol. (56 S.) Leipzig T. O. Weigel.

Schadow, Gottfried, Aufsätze u. Briefe, nebst einem Verzeichniß seiner Werke. Hrsg. v. Dr. Jul. Friedländer. 8. (III u. 165 S.) Düsseldorf, Buddeus.

Aus Schinkels Nachlaß 4. Bd. A. u. d. T.: Katalog des künstlerischen Nachlasses von C. Fr. Schinkel. Im Auftrage ꝛc. angefertigt von Reg.-R. Alfr. Frhr. v. Wolzogen. 8. (XV u 616 S.) Berlin, v. Decker.

Wolzogen, Alfr. Frhr v., Schinkel als Architekt, Maler u. Kunstphilosoph. Nebst 1 Portr. Schinkel's (in Holzschn.) 8. (109 S.) Berlin, Ernst & Korn.

Andresen, Dr. Andr., Der deutsche Peintre-Graveur oder die deutschen Maler als Kupferstecher nach ihrem Leben und ihren Werken, von dem letzten Drittel des 16. Jahrh. bis zum Schluß des 18. Jahrh. Unter Mitwirkung von Rud. Weigel. 1. Bd. 8. (XV u. 448 S.) Leipzig, R. Weigel.

Mozarts Briefe. Nach den Orig. hrsg. v. Ludw. Nohl. Mit 1 (lith.) Facs. 8. (XV u. 498 S.) Salzburg 1865, Mayr.

Nohl, L., Beethovens Leben. 1. Bd Die Jugend 1770—1792. 8. (XIII u. 442 S.) Wien, H. Markgraf.

Roger, Louis, Biographie de Beethoven. 8. à 2 col. (13 p.) Paris, Repos.

Weber, Max Maria v., Carl Maria v. Weber. Ein Lebensbild. 2. Bd. 8. (XXII u. 742 S.) Leipzig, Keil.

Mendelssohn Bartholdy, Fel., Briefe aus den J. 1830—1847. 2 Bde. 8. Leipzig, Mendelssohn.

Inhalt: 1. Reisebriefe aus den J. 1830—1832. 6. Aufl. (VII u. 378 S.) — 2. Briefe aus den J. 1833—1847. 4. Aufl. (VII u. 527 S.)

Kempe, Frdr., Friedrich Schneider. Ein Lebensbild. 2. (Titel-) Ausg. Mit Schneider's Portr. in Stahlst. 8. (XX u. 483 S.) Berlin (1859), Janke.

Schletterer, H. M., Joh. Friedrich Reichardt. Sein Leben und seine Werke. 1. Bd. 8. Augsburg 1865, Schlosser.

Inhalt: Joh. Friedrich Reichardt. Sein Leben und seine musikalische Thätigkeit. (VIII u. 662 S.)

Kreißle v. Hellborn, Dr. Heinr., Franz Schubert. 8. (XII u. 619 S. mit Portr. in Holzschn.) Wien 1865, Gerolds Sohn.

Lassalle, Albert de, Meyerbeer, sa vie et le catalogue de ses oeuvres. 16. (31 p.) Paris, Dentu.

Pousin, Arthur, Meyerbeer, notes biographiques. 18. (51 p.) Paris, Tresse.

Brunier, Ludw., Friedrich Ludwig Schröder. Ein Künstler- und Lebensbild. 8. (XI u. 388 S.) Leipzig, Weber.

Scherer, Wilh., Ueber den Ursprung der deutschen Literatur. Vortrag. 8. (III u. 20 S.) Berlin, G. Reimer. (Abdruck aus Bd. 13 der Preuß. Jahrbb.)

Koberstein, Aug., Grundriß der Geschichte der deutschen National-Literatur. 4. Aufl. 3. Bd. 5. Lfg. 8. (S. 2731—2922.) Leipzig, Vogel.

Vilmar, A. F. C., Geschichte der deutschen National-Literatur. 4 Lfgn. 10. verm. Aufl. 8. (1. u. 2. Lfg. 320 S.) Marburg, Elwert.

Kurz, Heinr., Geschichte der deutschen Literatur mit ausgewählten Stücken aus den Werken der vorzüglichsten Schriftsteller. 4. Aufl. 3—34. Lfg. 8. (1. Bd. S. 337—867, 2. Bd. 764 S. u. 3. Bd. S. 1—96 mit eingedr. Holzschn.) Leipzig, Teubner.

Schaefer, J. W., Zur deutschen Literaturgeschichte. Kleine Schriften. 8. (VIII u. 296 S.) Bremen, Geisler.

Müllenhoff, Karl, Altdeutsche Sprachproben. 8. (IV u. 124 S.) Berlin, Weidmann.

Bernhardt, E., Kritische Untersuchungen über die gothische Bibelübersetzung. Ein Beitrag zur deutschen Literaturgeschichte. 8. (31 S.) Meiningen, Brückner u. Renner.

Paſch, Prof. Conr., Die Frage über die Entſtehung oder den Dichter des Nibelungenliedes. 4. (15 S.) Cilli 1864. (Gymn.-Progr.)

Thurnwald, Der Verfall der deutſchen Poeſie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. 8. Eger 1862. (Gymn.-Progr.)

Hartmann, Jul., Frauenſpiegel aus dem deutſchen Alterthum und Mittelalter. Mit einem Anhang, enthaltend Briefe und Dichtungen deutſcher Frauen des Mittelalters. 8. (VIII u. 174 S.) Stuttgart 1863, Kröner.

Bach, Joſ., Meiſter Eckhardt der Vater der deutſchen Speculation. 8. (X u. 248 S.) Wien, Braumüller.

Schmid, Prof. Dr. F. X., Nicolaus Taurellus der erſte deutſche Philoſoph. Aus den Quellen dargeſtellt. Neue Ausg. 8. (XI u. 80 S.) Erlangen, Deichert.

Weller, Emil, Repertorium typographicum. Die deutſche Literatur im erſten Viertel des 16. Jahrhunderts. 8. (XVIII u. 506 S.) Nördlingen, Beck. — (Beſprechung ſ. Anhang.)

Weller, Emil, Annalen der poetiſchen National-Literatur der Deutſchen im 16. u. 17. Jahrhundert. Nach den Quellen bearbeitet. 2. Bd. 8. (VII u. 597 S.) Freiburg im Br., Herder.

Gruppe, O. F., Leben und Wirken deutſcher Dichter. 2. Bd. 1. u. 2. Lfg. 8. (S. 1—192 m. 2 Stahlſt.) München, Bruckmann.

Hub, Ign., Deutſchland's Balladen- und Romanzen-Dichter. 4. Aufl. 1. Bd. Die ältere und neuere Zeit. 4. (XV u. 446 S.) Karlsruhe, Creuzbauer.

Walther, Dr., Joachim Mörlin. II. Theil. 4. Sondershauſen 1863. (Programm.)

Schirmer, Sim. Schardii epistolae VII ex cod. ms. Rhedigerano nunc primum editae. 8. Königsberg 1864. (Universitäts-Schrift.)

Latendorf, Aus dem Jugendleben Michael Neanders. Eine Selbſtſchilderung des Greiſes. (Neue Jahrbb. f. Philol. u. Pädagogik. 1864. 2. Abth. S. 169—179.)

Perschmann, Th., De Laurentii Rhodomanni vita et scriptis. 4. (21 S.) Naumburg 1864. (Gymn.-Progr.)

Taubert, Dr. Otto, Paul Schede (Melissus). Leben u. Schriften. 4. (18 S.) Torgau, Jacob.

Neumann, Carl Wold., Das wahre Sterbehaus Kepler's. 8. (54 S. m. 1 color. Steintaf. in 4.) Regensburg, Bössenecker.

Wackernagel, Phil., Das deutsche Kirchenlied von der ältesten Zeit bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts. 8. Lfg. 8. (1. Bd. XXV S. u. S. 795—897.) Leipzig, Teubner.

Pressel, Diac. Paul, Die geistliche Dichtung von Luther bis Klopstock. 2. Halbbd. 8. (XV S. u. S. 481—1023.) Stuttgart, Becher.

Eitner, Jacob Balde's Leben und Charakter. (32 S.) Breslau 1863. (Real-Schule z. heil. Geist.) (Verf. bed. lat. Ged. † 1668 zu Neuburg an der Donau.)

Bilder från Guds rike. IX. Johan Arndt och hans skrifter. X—XI. Philip Jacob Spener och pietismen. XII. Aug. H. Francke och barnhuset i Halle. 16. (32. 64. 32 S.) Stockholm 1863, Evang. Fosterlands-stift. förl.

Tholuck, Dr. A., Geschichte des Rationalismus. 1. Abth. Geschichte d. Pietismus u. d. ersten Stadiums der Aufklärung. 8. (VI u. 182 S.) Berlin 1865, Wiegandt & Grieben.

Burkhardt, Sem.-Lehr. G., Der Graf v. Zinzendorf. 8. (67 S.) Berlin, Beck.

Schmidt, Julian, Geschichte des geistigen Lebens in Deutschland von Leibnitz bis auf Lessings Tod 1681—1781. 5—8. Lfg. 8. (2. Bd. S. 161—782.) Leipzig, Grunow.

Niemeyer, Rekt. Dr. Ed., Jugendleben Klopstocks, Lessings, Wielands und Herders. 8. (VIII u. 172 S.) Dresden, Gaber.

Mörikofer, J. C., Klopstock in Zürich im J. 1750—1751. Neue (Titel-)Ausg. 8. (VI u. 119 S.) Bern (1851), Heuberger.

Haffner, Dr., Die deutsche Aufklärung. Eine historische Skizze. 1. u. 2. Aufl. 16. (VII u. 143 S.) Mainz, Kirchheim.

Freystadt, Dr. M., Immanuel Kant. Ein Denkmal seiner unsterblichen Philosophie. 8. (16 S.) Königsberg, Nürmberger.

Möller, Dr. J., Immanuel Kant, sein Leben und Wirken. 2. Aufl. Nebst 1 lith. Abbildung der Kant-Statue. 8. (27 S.) Königsberg, Theile.

Huber, Prof. J., Lessing und Kant im Verhältnisse zur religiösen Bewegung des achtzehnten Jahrhunderts. (Deutsche Vierteljahrs-Schrift. 27. Jahrgang. 1864.)

Schiller, Carl G. W., Lessing im Fragmentenstreite, nach Form und Inhalt seiner Polemik gewürdigt. 8. (III u. 74 S.) Leipzig 1865, Dyk.

Loebell, weil. Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Joh. Wilh., Die Entwickelung der deutschen Poesie von Klopstocks erstem Auftreten bis zu Goethe's Tode. 3. Bd.: G. E. Lessing. Nach des Verf. Tode hrsg. v. Dr. A. Koberstein. 8. (XI u. 311 S.) Braunschweig 1865, Schwetschke & Sohn.

Crouslé, L., Lessing et le goût français en Allemagne. These présentée à la faculté des lettres de Paris. 8. (VIII. 448 p.) Paris, Durand.

Morf, H., Johann Georg Sulzer. Ein Lebensbild. 8. (II. 59 S.) Winterthur 1863. (Neujahrsblatt.)

Lewes, Geo. Henry, The life of Goethe. Copyright edit. 2 Vols. 2. Edit. Partly rewritten. 8. (XXIX. 636 p.) Leipzig, Brockhaus.

Fränkel, Dr. Alb., Göthe und der Fürst von Dessau. 8. (16 S.) Sondershausen, Reuse.

Sckell, Karl Aug. Chrn., Goethe in Dornburg. Gesehenes. Gehörtes und Erlebtes. 8. (48 S.) Jena, Costenoble.

Barth, A., Lettres de Göthe à Mme de Stein. (Revue Germ. 1864.)

Kuhn, Dr. A., Schiller's Geistesgang. 2. (Titel-)Aufl. 8. (VII u. 407 S.) Berlin (1863), Mylius.

Kämmel, H., Das Verhältniß der Gymnasien zur Entwickelung unserer Litteratur während der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. (Jahnsche Jahrbb. 1864. 2. Abth.)

Baumstark, Dir. Prof. Dr. Ant., Fr. Aug. Wolf und die Gelehrtenschule oder die Gymnasialpädagogik auf positiver und rationeller Grundlage. 8. (VI u. 128 S.) Leipzig, Teubner.

Baur, Wilh., Geschichts- und Lebensbilder aus der Erneuerung des religiösen Lebens in den deutschen Befreiungskriegen. 1—8. Lfg. 8. (1. Bd. XXIII u. 444 S. 2. Bd. S. 1—160.) Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses.

Deinhardt, Gymn.-Dir. Dr. Joh. Heinr., Leben und Charakter des Wandsbecker Boten Matthias Claudius als Beilage zu seinen Werken. 8. (58 S.) Gotha, F. A. Perthes.

Kahle, Sem.-Lehr. F. Herm., Claudius und Hebel nebst Gleich-

zeitigem und Gleichartigem. 8. (XV u. 358 S.) Berlin, Wiegandt & Grieben.

Baxmann, Lic. Insp. Rud., Schleiermacher's Anfänge im Schriftstellern. Eine histor. Skizze. 8. (XV u. 58 S.) Bonn, Marcus.

Lueder, Privatdoc. Dr. Carl, Gustav Geib. Sein Leben und Wirken. 8. (104 S.) Leipzig, Engelmann.

Ziethe, Pred. W., Juliane von Krüdener. 16. (63 S.) Berlin, Beck.

Wachler, Dr. Karl, Deutschlands moderne Classiker. Literaturgeschichte der neueren und neuesten Zeit in Biographien, Proben und Beurtheilungen. 1. Lfg. 16. (1. Bd. S. 1—48.) Sondershausen, Reuse.

Schillmann, Heinrich von Kleist, seine Jugend ꝛc. 4. Frankfurt a. O. 1863. (Schul-Progr.)

Briefe an Ludwig Tieck. Ausgewählt und herausg. von Karl v. Holtei. 4 Bde. 8. (XVI u. 1494 S.) Breslau, E. Trewendt.

Ranieri, Ant., Notizia intorno alla vita ed agli scritti di Augusto conte di Platen. (10 p.) Napoli, tip. della Regia Univers. (Estr. dal Rendiconto della R. acad. di arch. etc. 1864.)

Heine, Heinr., Briefe. 2 Theile. 8. (VIII u. 412 S. VIII u. 367 S.) Hamburg 1863, Hoffmann & Campe.

Challemel-Lacour, Guillaume de Humboldt. (Revue Germ. 1864.) Auch separat erschienen u. d. T. La philosophie individualiste, étude sur G. de Humboldt. 8. (III. 206 p.) Paris 1864.

Jung, Alex., Fr. Wilh. Jos. von Schelling und eine Unterredung mit demselben im Jahre 1838 in München. 8. (XIV u. 98 S.) Leipzig, Fr. Fleischer.

Briefwechsel zwischen Varnhagen v. Ense und Oelsner nebst Briefen von Rahel. Herausg. von Ludmilla Assing. (In 3 Bdn.) 1. Bd. 8. (XII u. 324 S.) Stuttgart 1865, Kröner.

Lechner, Gymn.-Prof. Max., Zur Erinnerung an K. F. Hermann, F. W. Schneidewin, K. F. v. Nägelsbach, Ludw. v. Döderlein. Aufsätze. 8. (37 S.) Berlin, Calvary & Co.

Hertz, M., De Bertholdo Georgio Niebuhrio. 4. (16 S.) Breslau 1864. (Rede zum 3. Aug. 1863.)

Lübker, Dr. Frdr., Gregor Wilhelm Nitzsch, in seinem Leben und Wirken dargestellt. 8. (V u. 193 S.) Jena, Fr. Frommann.

Schick, M., Gotthilf Heinr. von Schubert. 8. (62 S.) Tübingen, Ostander.

Grimm, Jac., Rede auf Wilhelm Grimm und Rede über das Alter. Hrsg. v. Herm. Grimm. 2. Abdr. Mit 2 Photogr. 8. (68 S.) Berlin, Dümmler.

Gwinner, Wilh., Schopenhauer und seine Freunde. 8. (91 S.) Leipzig 1863, Brockhaus.

Haym, R., Arthur Schopenhauer. 8. (113 S.) Berlin, G Reimer. (Separatabdr. aus den Preuß. Jahrb. 14. Bd. 1864.)

Aus Arthur Schopenhauer's handschriftlichem Nachlaß. Abhandlungen, Anmerkungen, Aphorismen und Fragmente. Hrsg. v Jul. Frauenstädt. 8. (XXXII u. 480 S.) Leipzig, Brockhaus.

Scherer, W., Jacob Grimm I. II. (Preuß. Jahrbb. 14. und 15. Bd. 1864. 1865.)

Bernhardt, Thdr., und Carl v. Noorden, Zur Würdigung Johann Wilhelm Löbells. 4 literarisch-historische Untersuchungen nebst vorausgeh. biograph. Notizen. 8. (III u. 104 S.) Braunschweig, Schwetschke & Sohn.

Fr. von Weech, Zur Erinnerung an Joh. Friedr. Böhmer. (Neues schweizer. Mus. 1864.)

Roget, P., Historiens allemands contemporains: J. G. Droysen. (Revue Germ. 1864.)

Schwarz, C., Zur Geschichte der neuesten Theologie. 3. Aufl. 8. (X u. 512 S.) Leipzig, Brockhaus.

Raumer, Frdr. von, Schwarz, Strauß, Renan. Ein Vortrag. 8. (37 S.) Leipzig, Brockhaus.

Spielberg, Otto, Denkrede auf Bogumil Golz. 8. (15 S.) Grünberg, Levysohn.

Klüpfel, Dr. Karl, Sechster Nachtrag zu dem Wegweiser durch die Literatur der Deutschen. A. u. d. T.: Literarischer Wegweiser für gebildete Laien. Die Jahre 1863—1864. 8. (XXXII u. 92 S.) Leipzig, G. Mayer.

Krabbe, Geistl. Rath Domdechant Dr. C. F., Leben Bernard Overberg's. 3. verm. Aufl. Mit Overberg's (lith.) Bildniß. 8. (231 S.) Münster, Aschendorff.

Rose, Gust., Eilhardt Mitscherlich. Gedächtnißrede. 8. (54 S.) Berlin, Hertz.

Wolf, G., Dr. Bernhard Beer, eine biographische Skizze. 8. (52 S.) Berlin, Ascher & Co.

Wehrenpfennig, W., Zum Andenken an Moritz Veit. (Preuß. Jahrbb. Bd. 13. 1864.)

Hoffmann, Dr. F. L., Zur Erinnerung an Nikolaus Heinrich Julius, Dr. der Heilkunde, als Bücherfreund u. literarhistorisch-bibliograph. Schriftsteller. 8. (35 S.) Hamburg, Perthes-Besser & Mauke.

Hoheisel, C., Otto Magnus Freiherr v. Stackelberg, als Mensch, Künstler und Gelehrter. Eine biograph. Skizze. 8. (119 S.) Riga, Kymmel in Comm.

Nève, Felix, Frédéric Windischmann. 8. (31 p.) Paris, B. Duprat.

Jocham, geistl. R. Dr. Magn., Kurze Lebensgeschichte des hochw. Herrn Directors und Domcapit. Dr. Georg Friedrich Wiedemann. 8. (VIII u. 92 S.) Augsburg, Kollmann.

Löwe, Prof. Dr. Max. Leop., Rede zur Erinnerung an Dr. Aug. Wilh. Hebenus. 8. (30 S.) Dresden, Burdach.

Schreiber, Memoria Bombardii. 4. Ansbach 1863. (Gymn.-Progr.)

Rolffs, Archidiak., u. Prof. Dr. Schmidt, Reden zur Gedächtnißfeier des am 29. Aug. verstorb. Gymnasial-Dir. Dr. Held. 8. (23 S.) Schweidnitz, Plahn.

Palm, Frdr., Friedrich Kraner. Eine Auswahl aus seinen Schulreden nebst Nachrichten über sein Leben und Wirken. Mit (lith.) Portr. 8. (X u. 206 S.) Leipzig, B. Tauchnitz.

Regensburger, Prof. August, Rede bei der Gedächtnißfeier des verstorb. Prof. Dr. Berth. Sigismund. 8. (15 S.) Rudolstadt, Froebel.

Zur Erinnerung an Louis Eller. 8. (29 S.) Dresden, Kuntze.

Männer des Verdienstes um Volkswohl in biographischen Skizzen bearbeitet v. verschied. Verf. 1. Bdchn. v. Rob. Wolfram. 8. (108 S.) Zwickau, Buchh. d. Volksschriften-Vereins.

Brandt, M. G. W., Leben der Luise Reichardt. Nach Quellen dargestellt. 2. erweit. Aufl. 8. (218 S.) Basel 1865, Bahnmaier's Verl.

Schlatter's, Anna, Leben und Nachlaß. Hrsg. v. F. W. Zahn. 3 Bde. 8. Bremen 1865, Halett & Co.

Inhalt: 1. 2. Leben und Briefe an ihre Kinder. Briefe an ihre Freunde. (CXXVIII u. 736 S.) — 3. Gedichte und kleinere Aufsätze. 2. Aufl. (291 S.)

Erinnerungen an einen Heimgegangenen. Briefe des vor den Düppeler Schanzen gefallenen Major v. Jena während des ſchleswig-holſteiniſchen Feldzuges an ſeine Familie. 8. (XXIV u. 124 S. mit Portr. in Stahlſt.) Berlin, König.

Corvin, Aus dem Leben eines Volkskämpfers. Erinnerungen. 2. (Titel-)Ausg. 3—8. Halbbd. (Schluß.) 8. (XXIV u. 1285 S.) Amſterdam, Gebr. Binger.

Lorinſer, Carl Ignatius. Eine Selbſtbiographie. Vollendet und herausgegeben von ſeinem Sohne Frz. Lorinſer. 2 Bde. 8. (617 S.) Regensburg, Manz.

Erinnerungen aus dem Leben eines Landgeiſtlichen. 2. Bd. 8. (III u. 266 S.) Berlin, Schlawitz.

Geiger, Rabb. Dr. Abr., Eine Erinnerung an frühere Zeiten. 8. (15 S.) Frankfurt a. M., Auffarth.

Smetana, Auguſt, Geſchichte eines Excommunicirten. Eine Selbſtbiographie. Mit einem Vorwort von Alfr. Meißner. 3. Ausg. 8. (283 S.) Leipzig 1865, Grunow.

Genaſt, Ed., Aus dem Tagebuche eines alten Schauſpielers. 3. Theil. 8. (VI u. 314 S.) Leipzig 1865, Günther.

Chezy, Wilh., Erinnerungen aus meinem Leben. 2. Buch. 8. Schaffhauſen, Hurter.

Inhalt: Helle und dunkle Zeitgenoſſen. 2 Bdchn. (VIII u. 628 S.)

Elsner, Oekonomierath J. G., Erlebniſſe und Erfahrungen eines alten Landwirths. (In 2 Bdn.) 1. Bd. Mit dem (lith.) Portr. des Verf. 8. (VIII u. 310 S.) Hamm 1865, Grote.

Briefe und Tagebuch-Blätter von Gräfin C*** 8. (213 S.) Wien 1865, Lechner.

Gerig, Geo., Lebens-Erfahrungen in Frey- und Leid in Scherz und Ernſt. 8. (183 S.) Herisau 1863, Meiſel.

Seld, A. Frhr. v., Wunderliche Reiſen. Bruchſtücke aus dem Leben. 8. (VI u. 427 S.) Halle, Fricke.

Ratzeburg, Lieut. J. A. H. C., Skizzen aus dem Privat-Tagebuche eines Seeofficiers. 1. Heft. 8. (V u. 73 S.) Berlin, Nicolai's Verl.

Dollfus, Ch., Études sur l'Allemagne. De l'esprit français et de l'esprit allemand. 8. (309 p.) Paris 1864.

Stintzing, Dr. R., Die deutſche Hochſchule in ihrem Ver-

hältniſſe zu der allgemeinen Bildung unſerer Zeit. Rede am 4. November 1864 gehalten. 8. (32 S.) Erlangen, Deichert.

Mayhew, H., German life and manners. 2 vols. 8. (XVIII. 1273 p.) London, Allen

Die Anfänge der mercantiliſtiſchen Staatspraxis in Deutſchland. (Jahrbb. für Nationalök. u. Statiſtik. 1864. 1. Bd.)

Schmid, Archivar Dr. K. A. H., Zur Geſchichte der Briefporto-Reform in Deutſchland. 8. (51 S.) Jena, Mauke. (Separatabdr. aus Hildebrand, Jahrbücher für Nationalök. 1864. 2. Band.)

Frantz, Adf., Oeſterreich, Preußen, Deutſchland und die Schweiz. Handbuch der Statiſtik. 3. u. 4. (Schluß-)Lfg. 8. (XVI S. u. S. 385—805.) Breslau, Korn.

Adels-Lexicon, neues allgemeines deutſches, hrsg. v. Prof. Dr. Ernſt Heinr. Kneſchke. 5. Bd. 1—4. Abth. 6. Bd. 1 Abth. 8. (5. Bd. 628 S. 6. Bd. S. 1—160.) Leipzig, Fr. Voigt.

Fehrentheil u. Gruppenberg, Ed. Sigism. v., Ahnentafeln des geſammten jetzt lebenden ſtiftsfähigen Adels Deutſchlands. 1. Bd. 1. u. 2. Lfg. Imp.-Fol. (20 Taf.) Regensburg, Manz.

Strange, Joſ., Beiträge zur Genealogie der adligen Geſchlechter. 1. Heft. 8. (V u. 90 S.) Cöln, Heberle.

## 6. Deutſche Provinzialgeſchichte.

### 1. Schwaben und der Oberrhein.

Steichele, Domkapit. Ant., Das Bisthum Augsburg, hiſtoriſch und ſtatiſtiſch beſchrieben. 7. u. 8. Heft. 8. (2. Bd. S. 577—768. Schluß.) Augsburg, Schmid.

Dümmler, E. L., Reformation und Gegenreformation in Augsburg. (Zeitſchr. für luther. Theol. und Kirche von Delitzſch und Guericke. 1864. S. 441—456.)

Welſer, J. M. v., Nachrichten über Philippine Welſer. 8. Nürnberg 1864.

Neunundzwanzigſter und dreißigſter combinirter Jahres-Bericht des hiſtoriſchen Kreisvereins im Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg für die Jahre 1863 und 1864. 8. Augsburg 1865.

Inhalt: P. Luitpold Brunner, Beiträge zur Geſchichte der Markgrafſchaft Burgau. — H. Bauer, Verſuch einer urkundlichen Geſchichte der Edelherrn von Hürnheim. — Urkunden-Stellen zur Geſchichte des Bauernaufſtandes in Schwaben 1632.

Beſchreibung des Königr. Württemberg. Hrsg. von dem königl. ſtatiſtiſch-topograph. Bureau. 44. Heft. 8. Stuttgart 1863, Aue.

Inhalt: Beſchreibung des Oberamts Sulz. Mit 3 Tab., 1 Karte des Oberamts und 3 Anſichten. (VI u. 276 S.)

Pfaff, Dr. Karl, Württembergiſches Gedenkbuch auf alle Tage des Jahrs. Ein Handbuch für jeden Stand. 2. (Titel-)Ausg. 8. (563 S.) Stuttgart (1862) 1865, Koch.

Glökler, Reallehr. J. P., Schwäbiſche Frauen. Lebensbilder aus den 3 letzten Jahrh. 8. (XI u. 440 S.) Stuttgart 1865, Koch.

Sauter, Caplan Dr., Kirchengeſchichte Schwabens bis zur Zeit der Hohenſtaufen. 8. (VI u. 239 S.) Nördlingen, Beck.

Die Aufgabe, welche ſich der Verfaſſer geſtellt, iſt gewiß eine ſehr dankenswerthe, weniger die Löſung, die er ihr hat zu Theil werden laſſen. Die Anlage des Buches iſt derart, daß von eigentlicher Darſtellung nicht die Rede ſein kann, ſondern nur von Elementen einer ſolchen. In dürrem Chronikenſtil wird rubricirt, was die verſchiedenen Herrn Schwabens für die Befeſtigung des Chriſtenthums in Schwaben gethan haben, denn nach Sauters Meinung iſt es der ſchwäbiſche Adel, dem man die tiefere Begründung des chriſtlichen Kirchenthums in Schwaben zu verdanken hat, vor allem dem Haupte dieſes Adels, den alamanniſchen Herzogen. Die relative Wahrheit dieſes Satzes — denn ſo nackt hingeſtellt hat er entſchieden etwas ſchiefes — wird man überall in Deutſchland mehr oder weniger wiederfinden, ein individuell ſchwäbiſches iſt damit nicht ausgeſprochen, vielmehr liegt dieſes doch wohl in den in Schwaben vorhandenen uralten und ſo hoch bedeutſamen Sitzen und Pflegeſtätten chriſtlichen Lebens. Der Verf. hätte alſo jedenfalls beſſer gethan, ſeine „Kirchengeſchichte Schwabens“ oder wie er „lieber in aller Beſcheidenheit ſagen“ will, ſeinen „kirchenhiſtor. Verſuch“ ſtatt „in den Rahmen der ſchwäbiſchen Adelsgeſchichte“ einzufaſſen an die Geſchichte der wichtigen ſchwäbiſchen Bisthümer und Klöſter anzulehnen. Damit hätte er ein einheitliches, individuelles Bild gewonnen. Die wiſſenſchaftliche Methode des Verf. läßt gar vieles zu wünſchen übrig, ſein Apparat iſt ein dürftiger. Zum Glück für Herrn Sauter exiſtirt Heſeles Geſchichte der Einführung des Chriſtenthums im ſüdweſtlichen Deutſchland. Merkwürdig iſt z. Th. der Gebrauch anderer Literatur. Rettberg wird z. B. citirt, wo es ſich um eine Angabe über das von den Alamannen bewohnte Gebiet handelt

oder um die Herkunft der Franken. Wo hingegen der Verf. den Heiligengeſchichten nacherzählt, kommt Rettberg ſeltener zum Vorſchein. Tillemont iſt für Herrn Sauter ein ſtrenger Kritiker. Daß die Partien über die heidniſche Zeit Schwabens dürftig ſind und theilweiſe ſehr unklare Vorſtellungen bekunden, ſoll nicht beſonders betont werden; aber weit geht es, wenn auch hier noch die Alamannenſchlacht bei Zülpich paradirt. Das ſpätere iſt zum Theile beſſer gearbeitet, allein überall ohne rechte Planmäßigkeit; ſo kommt das für das kirchliche Leben Schwabens doch gewiß äußerſt wichtige Eindringen der Cluniacenſiſchen Beſtrebungen und Regeln in die Klöſter des Schwarzwaldes nur ganz gelegentlich zur Sprache.

dt.

Kugler, Dr. Bernhard, Privatdozent an der Univerſität Tübingen, Ulrich, Herzog zu Wirtemberg. 8. (144 S.) Stuttgart 1865, Ebner u. Seubert.

Die wechſelvollen Geſchicke, welche das Land Württemberg in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu beſtehen hatte, und die mehr als von äußeren Verhältniſſen durch den eigenthümlich gemiſchten aber unbeugſamen Charakter ſeines Herzogs beſtimmt wurden, ſind, nach ihrer poetiſchen Verwerthung durch Hauff, in den letzten Jahrzehnten Gegenſtand genaueſter hiſtoriſcher Quellenforſchung geweſen. Namentlich hat Heyd das geſammte Material mit der anerkannteſten Gelehrſamkeit und Sorgfalt in drei ſtarken Octavbänden zuſammengeſtellt. Es galt nunmehr, aus dieſen reichen Detailforſchungen auch einmal die Reſultate zu ziehen, und dieſelben mit Weglaſſung alles gelehrten Apparats einem größeren Leſerkreis zugänglich zu machen. Dieſe Aufgabe ſtellt ſich das oben angegebene Werkchen, und ſie läßt ſich nur als eine ſehr glücklich gewählte und dankenswerthe bezeichnen. In Bezug auf die Auffaſſung des Stoffes gelangt der Verf. vielfach zu einem ganz anderen Urtheil als ſeine Vorgänger. Vor allem nimmt er den Herzog Ulrich gegen den maßloſen Tadel in Schutz, mit dem er in herkömmlicher Weiſe überſchüttet wird, und weiß uns ein lebenswahres Bild ſeines Charakters zu entwerfen, das Schatten- und Lichtſeiten mit Gerechtigkeit vertheilt. Sodann wird das Verhalten der Landſtände und ihres wichtigſten Beſtandtheils, der Stadtmagiſtrate, insbeſondere die Entſtehung des Tübinger Vertrags von 1514, der Magna Charta Württembergs, in viel ungünſtigerem Lichte gezeigt als in den bisherigen Geſchichtswerken. Uebrigens hält ſich der Verfaſſer mit

langen raiſonnirenden Betrachtungen keineswegs auf, entwirft vielmehr dem Leſer ein lebendiges Bild der handelnden Perſonen, der Zuſtände und Ereigniſſe, und liefert ihm ſo das vollſtändige Material zu ſelbſtändiger Beurtheilung. Dieſe erſte gelungene Probe, an der außerdem ein klarer und ſchwunghafter Styl zu rühmen iſt, erweckt den Wunſch, auch die Regierungszeit des Herzogs Chriſtoph in ähnlicher Weiſe bearbeitet zu ſehen, und wir hegen die Hoffnung, daß der Verf. ſeinem in der Vorrede ausgeſprochenen auf daſſelbe Ziel hinlaufenden Vorſatze getreu bleiben wird. F. Th.

Ehmann, Pfr. Karl Chrn. Eberh., Johann Ludwig Fricker, ein Lebensbild aus der Kirchengeſchichte des 18. Jahrh. 8. (VIII u. 388 S.) Tübingen, Oſiander.

Düberg, Adv. Chrn., Leben und Wirken von Dr. Joh. Fr. Immanuel Tafel, Prof. der Philoſophie u. Univ.-Biblioth. zu Tübingen ꝛc. 8. (XI u. 116 S.) Wismar, Wiſchmann.

König Wilhelm von Würtemberg. (Prutz, Deutſches Muſeum 1864.)

Lebens-Abriß des verewigten Königs Wilhelm von Württemberg. 8. (11 S.) Stuttgart, Metzler.

Nick, Frdr., Wilhelm I. König von Württemberg und ſeine Regierung. 8. (VII u. 195 S.) Stuttgart, Koch.

Bierordt, Prof. Dr. Karl, Zum Andenken an König Wilhelm von Württemberg. Eine Rede. 8. (23 S.) Tübingen, Laupp.

Seckler, Aloys, Vollſtändige Beſchreibung der gefürſteten Reichs-Propſtei Ellwangen. 8. (IV u. 164 S.) Stuttgart, Koch.

Rohling, Dr. Eug., Die Reichsſtadt Memmingen in der Zeit der evangeliſchen Volksbewegung. 8. (162 S.) München, Büttner.

Rupp, Theophil, Aus der Vorzeit Reutlingens und ſeiner Umgegend. 8. (50 S.) Reutlingen, J. C. Mäcken Sohn.

Mauch, Ed., Die Baugeſchichte der Stadt Ulm und ihres Münſters bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. 8. (32 S.) Ulm 1864.

Fünfzehnte Veröffentlichung des Vereins für Kunſt und Alterthum in Ulm und Oberſchwaben: Handzeichnungen alter Meiſter. Ulm 1864.

Verhandlungen des Vereins für Kunſt und Alterthum in

Ulm und Oberschwaben. 16. Veröffentlichung. Der größeren Hefte 10. Folge. 4. Ulm 1865.

Inhalt: Haßler, Jüdische Alterthümer aus dem Mittelalter in Ulm. — Derſ., Wem gehört der Platz vor dem Hauptportale des Münſters? Geſchichtliche Unterſuchung. — Derſ., Die Beziehungen Guſtav Adolphs zu der Reichsſtadt Ulm. — Derſ., Antiquariſche Kleinigkeiten. (Mittelalterliche Handſchrift mit Miniaturen; Lage von Ruchimbuhil.)

Kirchenſchmuck. Ein Archiv für kirchliche Kunſtſchöpfungen und chriſtliche Alterthumskunde. Hrsgeg. unter der Leitung des chriſtlichen Kunſtvereins der Diöceſe Rottenburg. Red. von Pfarrer Laib und Dekan Dr. Schwarz. XV. u. XVI. Band. 8. Jahrg. 1864. 8. Stuttgart.

Aus dem Inhalte: Zur Sitte und Sprache der Kirche. — Zur Geſchichte des chriſtlichen Altars. — Kunſtſchätze in der Kathedrale von Chur. — Kapelle und Oelberg zu Mengen. — Kurze Geſchichte der Meß-Kaſel. — Die in der, im 12. Jahrh. erbauten alten Kirche zu Fekete-Arto, Szathmarer Diözeſe in Ungarn, aufgefundenen Fresko-Malereien. — Der Hochaltar im Kaiſerdome zu Frankfurt. — Bericht über die kirchliche Kunſt in Rottenburg.

Finckh, Dr., Beiträge zur Geſchichte des Gymnaſiums und der Realſchule zu Heilbronn. 4. Heilbronn 1863. (Gymn.-Progr.)

Barack, K. A., Die Handſchriften der Fürſtlich-Fürſtenbergiſchen Hofbibliothek zu Donaueſchingen. Geordnet und beſchrieben. 8. (XII u. 666 S.) Tübingen 1865, H. Laupp.

Die vorliegende wie es ſcheint mit vieler Sorgfalt ausgeführte Arbeit wird der wiſſenſchaftlichen Forſchung für verſchiedene Gebiete ſehr erwünſcht ſein, und darf der Verf. für ſein mühevolles Werk mit Recht reichen Dank erwarten. Die hier beſchriebene äußerſt werthvolle Handſchriftenſammlung — u. a. enthält ſie auch die früher Laßbergſche — umfaßt nicht weniger als 925 Nummern, welche Herr Barack nach ihrem Inhalte unter folgenden Abtheilungen zuſammengeſtellt hat: Literatur und Sprachwiſſenſchaft (Nro. 1—176); Theologie (Nro. 177—474); Geſchichte, der die Hilfswiſſenſchaften vorausgehen (Nro. 475—714); Rechtswiſſenſchaft (Nro. 715—784); Naturwiſſenſchaft (Nro. 785—835); Philoſophie, Mathematik und Aſtronomie, Kriegs- und Militärweſen (Nro. 836—878); Kunſt, Stammbücher ꝛc. Buchdruckergeſchichte ꝛc. (Nro. 879—925). Unter den auf Geſchichte bezüglichen Handſchriften betrifft die Mehrzahl natürlich deutſche Länder, und zwar namentlich Schwaben, Baden, Bayern. Auch die Schweiz iſt reich vertreten, ebenſo ſind einige italieniſche Sachen von

Intereſſe vorhanden; noch ſei zweier Handſchriften des Jakob von Königshoven gedacht, die Potthaſt nicht angegeben hat. Näher in einzelnes einzugehen, verſtattet der Raum nicht. Zum Schluß dürfen wir die prachtvolle Ausſtattung des Werkes nicht unerwähnt laſſen, ebenſo wie die vortrefflichen Regiſter. dt.

Alſatia. Beiträge zur elſäſſiſchen Geſchichte, Sage, Sitte u. Sprache, hrsg. v. Aug. Stöber. Neue Folge. 1862—1864. 1. Abth. 8. (225 S. mit 1 Photogr.) Mülhauſen. Baſel, Bahnmaier. — (Inhaltsangabe ſpäter.)

Lehmann, Pfr. J. G., Urkundliche Geſchichte der Grafſchaft Hanau-Lichtenberg im unteren Elſaſſe. 1. Bd. 2. Lfg. u. 2. Bd. 8. (1. Bd. S. 193—368 u. 2. Bd. 519 S.) Mannheim, Schneider.

Inhalt: I 2: Die Geſchichte der Dynaſten von Lichtenberg. II, Die Geſchichte der Dynaſten von Ochſenſtein, der Grafen von Zweibrücken-Bitſch, und der Grafen von Hanau-Lichtenberg.

Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins. Hrsg. v. F. J. Mone. 16. Bd. 3. Hft. 17. Bd. 1. u. 2. Hft. 8. Karlsruhe, Braun.

Inhalt 16, 3: Ueber den Luxus im 15. u. 16. Jahrh. — Diplomatiſche Briefe über den Krieg gegen Frankreich von 1687—97. — Urkunden über den Untermain von Kaſtel bis Wertheim. (Schl.) — Zunftorganiſation. (Fortſ.) — Urkunden zur Geſchichte der Grafen von Freiburg. (Fortſ.) — Urkundenleſe zur Geſchichte ſchwäbiſcher Klöſter. 6. Engelthal. (Fortſ.) — Urkundenarchiv des Kloſters Bebenhauſen. (Fortſ.) — Kleinere Mittheilungen.

17, 1: Balthaſar Böll's Chronik von Weißenburg im ſpaniſchen Erbfolgekriege, von 1702—1712. — Zunftorganiſation. (Fortſ.) — Urkunden zur Geſchichte der Grafen von Freiburg. 14. Jahrh. (Fortſ.) — Urkundenleſe zur Geſchichte ſchwäbiſcher Klöſter. 6. Engelthal. (Fortſ.) — Urkundenarchiv des Kloſters Bebenhauſen. 14. Jahrh. (Fortſ.) — Urkunden und Regeſte über die ehemalige hochſtift-baſelſche Landvogtei Schliengen. (Fortſ.) — Geſchichtliche Notizen. —

17, 2: Weisthümer vom 13—16. Jahrh. aus der Schweiz, Baden, Elſaß, Bayern und Rheinpreußen. — Volksfeſte. — Die Bibliothek der Biſchöfe von Speier zu Philippsburg. 1646. — Urkunden zur Geſchichte der Grafen von Freiburg, 14. Jahrh. (Fortſ.) — Urkundenleſe zur Geſchichte ſchwäbiſcher Klöſter. 6. Engelthal. (Fortſ.) — Urkundenarchiv des Kloſters Bebenhauſen. 14. Jahrh. (Fortſ.) — Urkunden von Schliengen. (Fortſ.) — Geſchichtliche ꝛc. Notizen.

Vetter, J., Die Schiffahrt, Flößerei u. Fiſcherei auf dem Oberrhein (Schaffhauſen-Baſel) ſowie: Geſchichte der alten Schiffergeſellſchaften genannt „Rhein-Genoſſenſchaft" u. „Laufknechte". 8. (VI u. 219 S.) Karlsruhe, Braun.

Bader, Joſ., Badiſche Landes-Geſchichte für Jung und Alt. 3. Aufl. 12. (371 S. mit eingedr. Holzſchn.) Freiburg im Br., Herder.

Badenia oder das badiſche Land und Volk. Hrsg. v. Archivrath Dr. Joſ. Bader, 3. Bd. 1. u. 2. Heft 1. Hälfte. Heidelberg, Emmerling.

Inhalt: Fecht, Der Durlacher Brand von 1689. — Bader, Die ehemalige Herrſchaft Bamlach und Rheinweiler. — Fickler, Die Erbauung Mannheims durch Kurfürſt Friedrich IV. — Vetter, Die römiſchen Werke am Oberrhein. — Wirth, Die Stadt Mosbach, hiſtoriſch, topographiſch und ſtatiſtiſch geſchildert. — Frhr. v. Schreckenſtein, Beiträge zur Geſchichte der Baar. I. Huſingen — Bader, Die Landſchaftsnamen in Baden. — Derſ., Säckingen's Schickſale in kurzen Zügen geſchildert. — Derſ., Heidelberg im Jahre 1688. — Trenkle, Hofsgrund im Breisgau. Kurze Geſchichte des Thales und Bergwerks.

Aus dem Leben des Freiherrn L. Ch. A. Gayling von Altheim, großh. bad. wirkl. Geh. Raths und Oberhofmarſchalls. Nach deſſen hinterlaſſenen Papieren bearbeitet von ***. 8. Freiburg 1864.

Statt intereſſanter Aufzeichnungen, die man nach der Stellung des Verfaſſers erwarten ſollte (er lebte viele Jahre und zwar zur Zeit der werdenden Größe des Landes am badiſchen Hofe in hohen Würden, wurde zu wichtigen Geſandtſchaften verwendet, war auch längere Zeit Vicepräſident der erſten badiſchen Kammer), nur unbedeutende Hofgeſchichten, zwar ohne den Makel ſkandalſüchtigen Klatſches aber auch ohne jedes tiefere Intereſſe.

F. W.

Baumſtark, Prof. Dr. Ant., Quintus Horatius Feldbauſch zu Carlsruhe. Eine Ferienſchrift. 8. (29 S.) Freiburg i. B., Mayer.

Marmor, J., Die Uebergabe der Stadt Konſtanz an's Haus Oeſterreich im J. 1548. 8. (39 S.) Wien, Geroldś Sohn.

Fecht, Alfr., Mannheim. II. Geſchichte der Stadt in überſichtl. Darſtllg. 12. (103 S.) Mannheim, Wittwer.

Hauß, Hofrath Prof. Joh. Frdr., Geſchichte der Univerſität Heidelberg. Hrsg. v. Prof. Dr. Karl Alex. Frhrn. v. Reichlin-Meldegg. 10—14. (Schluß-)Lfg. 8. (2. Bd. XVI S. u. S. 161—507) Mannheim, Schneider.

Schönhuth, Ottmar, Die Burgen, Klöſter, Kirchen und Kapellen Badens und der Pfalz, mit ihren Geſchichten, Sagen und Märchen. 21. u. 22. Lfg. 12. (2. Bd. S. 385—480.) Lahr, Geiger.

Correſpondenz des Pfalzgrafen Friedrich V. und ſeiner

Gemahlin Elisabeth mit Heinr. Math. v. Thurn. Mitgetheilt v. Jos. Fiedler. 8. (38 S.) Wien Gerolds Sohn.

Depping, E., Etudes sur la famille palatine. Le père de Mad. Duchesse d'Orléans. 8. (35 p.) St. Germain, Toinon.

Fischer, J., Erinnerung an Dr. G. von Jäger. 4. (10 S.) Speier, Kranzbühler. (Progr.)

## 2. Mittelrhein.

Antiquarius, denkwürdiger u. nützlicher rheinischer. Mittelrhein. II. Abth. 12. Bd. 3—5. Lfg. u. 13. Bd. 1. Lfg. u. III. Abth. 10 Bd. 4. u. 5. Lfg. 11. Bd. 1—3. Lfg. 8. (à 160 S.) Coblenz 1863. 64, Hergt.

Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte u. Alterthümer in Mainz. 2. Bd. 4. Hft. Nebst 3 lith. Taf. 8. (S. 355—470) Mainz, v. Zabern.

Inhalt: Hennes, Die Belagerung von Mainz im Jahr 1689. — Das Hospital und die Kirche zum hl. Geist in Mainz. 1. Vorbemerkung von F. Gredy. 2. Das Hospital zum h. Geist in Mainz, von J. H. Hennes. 3. Die Kirche zum h. Geist in Mainz, von J. Wetter. — K. Klein, Römische Inschriften.

Acta Maguntina saeculi XII. Urkunden zur Geschichte des Erzbisthums Mainz im zwölften Jahrhundert. Aus den Archiven und Bibliotheken Deutschlands zum erstenmal herausgegeben von Dr. Carl Friedrich Stumpf, Professor an der k. k. Universität zu Innsbruck. 8. (XLVII u. 180 S.) Innsbruck 1863, Verlag der Wagnerschen Universitäts-Buchhandlung.

Den Freunden deutscher Geschichte ist Hr. Prof. Stumpf seit Jahren als einer der eifrigsten Sammler von Urkunden zur Geschichte des Mittelalters bekannt: auf wiederholten Reisen hat er Archive und Bibliotheken, die ihm zugänglich waren, ausgebeutet. Vor allem beschäftigten ihn unsere Königs- und Kaiserurkunden, deren Regesten von Böhmer er zu vervollständigen mit Eifer und Erfolg bemüht ist; der Druck eines wichtigen darauf bezüglichen Werkes hat vor kurzem begonnen. Aber auch andere Denkmäler wurden nicht vernachlässigt. Der Kritik städtischer Privilegien wandte er seine Aufmerksamkeit zu; hier veröffentlicht er eine Sammlung von Urkunden zur Geschichte eines der wichtigsten deutschen Hochstifte. Das Mainzer Archiv ist zerstreut und zum großen Theil zerstört, auch früher nur unvollständig ausgebeutet. Um so mehr gilt es zu sammeln, was sich an Material zur Geschichte des Stifts und der Erzbischöfe erhalten hat. Böhmer hat seine umfassende Thätigkeit auch dieser

Aufgabe zugewandt und sich mit der Abfassung Mainzer Regesten beschäftigt. Dieß Buch hat ihm noch bei seinen Lebzeiten „als geringer Beitrag, wie es heißt, zu seinen Regesten der Erzbischöfe von Mainz" gewidmet werden können. Sie sollen nach seinem Tode durch die Stiftung, welche er gemacht, fortgesetzt werden. Mit dem besten Dank aber mögen wir zunächst die hier gebotene reiche Gabe hinnehmen. Anderthalbhundert (genau 149) Urkunden aus dem 12. Jahrhundert zur Geschichte eines Bisthums sind kein geringer Beitrag. Allerdings ist der Begriff „Geschichte des Erzbisthums Mainz" ziemlich weit genommen: die zu der Diöcese gehörigen Klöster sind einbegriffen und Urkunden von Päpsten, Königen und Privaten für dieselben haben Aufnahme gefunden. Doch auch die Zahl der von den Erzbischöfen selbst ausgestellten ist nicht unbedeutend, 68, wenn ich recht gezählt habe; in anderen werden sie erwähnt oder wird auf Verhältnisse, die sie angehen, Rücksicht genommen. Unter den mitgetheilten Urkunden sind mehrere, die nicht als echt gelten können, die der Herausgeber aber auch als solche bezeichnet hat. Nur ein paar werden älteren seltenen Ausgaben entlehnt, die meisten aus Originalen oder alten Copialien und Abschriften entnommen. Das Stadtarchiv zu Mainz, namentlich aber die Archive zu Darmstadt, Jostein, Kassel, Gotha, Rudolstadt, Hannover, Wolfenbüttel, Dresden, München, die Bibliotheken zu Göttingen und Schulpforta haben das Material geliefert; einiges stammt, wie es heißt, aus „Privatmittheilung"; wie denn ja noch immer manche wichtige Quellen der Geschichte sich in den Händen von Privaten befinden, die aus irgend einem Grunde Scheu tragen, sich zu denselben zu bekennen. Die Angabe über die Herkunft der einzelnen Stücke ist übrigens nur in dem vorgesetzten Verzeichniß, nicht, wie gewiß passender gewesen wäre, bei dem Abdruck des Textes selbst gegeben. Nur aus den Angaben über das Ende der ersten Zeile und die Siegel erfährt man, ob die Bekanntmachung aus dem Original oder einer Abschrift erfolgt: ob die letztere alt oder neu, muß man erst vorne nachsehen. Der Text selbst ist im ganzen nach Grundsätzen gegeben, die dem entsprechen, was früher in dieser Zeitschrift empfohlen. Bei den nicht wenigen Stücken, die aus Abschriften genommen, hat der Herausgeber sich berechtigt gehalten, die nicht seltenen oft recht groben Fehler ohne weiteres zu verbessern, wie er S. XXVII bemerkt und Beispiele angiebt; es wäre aber wohl angemessen gewesen, die handschriftliche Ueberlieferung anzumerken, und bei Originalen durfte von einer Correctur „grammati-

kaliſcher Fehler" nicht die Rede ſein. Sonſt kann man ſich gewiß auf die Leſung des Herausgebers verlaſſen; ein paar Verſehen, die mit untergelaufen, hat er ſpäter ſelbſt bemerkt. — Was über die Urkunden, ihre Echtheit, Chronologie u. ſ. w. zu bemerken, iſt in der Einleitung zuſammengeſtellt, die außerdem mancherlei weitere Nachweiſungen zur Geſchichte der Mainzer Erzbiſchöfe giebt, namentlich eine Aufzählung der Kaiſerurkunden, in denen ſie als Zeugen oder als die, welche recognoscirt, aufgeführt werden, außerdem ein Verzeichniß der Bücher, in denen ſich Mainzer Urkunden finden. — Den Schluß bildet ein Perſonen- und Ortsverzeichniß. Das letzte giebt zugleich die neueren Namen der vorkommenden Orte. Hier am eheſten wird dem in dieſen Gegenden fremden Herausgeber manches berichtigt und nachgetragen werden können. Ich mache auf die Bemerkungen aufmerkſam, welche Dr. G. Schmidt in einer Anzeige, Gött. G. A. 1864 St. 27, gegeben, die auch einiges andere ergänzen und erläutern.

G. W.

Hennes, Prof. J. H., Die Belagerung v. Mainz im J. 1689. 8. (62 S.) Mainz, v. Zabern. — (Abdruck aus d. Zeitſchr. für rh. Geſch. in Mainz.)

Klein, Karl, Erinnerung an den Einzug der Deutſchen in Mainz, am 4. Mai 1814. 4. Mainz 1864.

Adolphe, Schweſter, oder Darſtellungen der Verhandlungen vor Großherzoglichem Bezirks- u. Obergerichte zu Mainz im Proceſſe gegen Ch. Warburg wegen Verläumdung der Schweſter Adolphe. Hrsg. v. einem Juriſten. 8. (IV u. 286 S.) Mainz, Kirchheim.

Annalen des Vereins für Naſſauiſche Alterthumskunde und Geſchichtsforſchung. 7. Bandes 2. (Schluß-)Heft. 8. Wiesbaden 1864.

Inhalt: Becker, Die älteſten Spuren des Chriſtenthums am Mittelrhein. — Colombel, Geſchichte des Grafen Gerlach I. von Naſſau. — Schalk, Bericht über die Ausgrabung der Hügelgräber am Weißenthurm. — Derſ., Beiträge zur Geſchichte des Kugelherrenhauſes zu Königſtein. — Miscellen: Holz-Ordnung von Laufenſelten. Erbtheilung des Grafen Philipp von Naſſau v. J. 1554. Druckwerke von Oberurſel.

Schliephake, Geh. Hofrath Dr. F. W. Th., Geſchichte v. Naſſau, von den älteſten Zeiten bis auf die Gegenwart. 1. Halbbd. 8. (VII u. 224 S.) Wiesbaden, Kreidel.

In dem vorliegenden 1. Halbbande haben wir den Anfang einer umfangreicheren Geſchichte von Naſſau. Der Gegenſtand iſt gewiß einer

eingehenderen Behandlung würdig; das Haus Naſſau ſteht wiederholt in engſter Beziehung zu den großen Ereigniſſen des allgemeinen Weltganges, das Land, wie wenige von der Natur begünſtigt, hat zu jeder Zeit eine hohe Cultur aufzuweiſen gehabt. Das ganze ſeines Stoffes gliedert ſich dem Verf. nach drei Zeiträumen, deren erſter die Geſchichte der Entſtehung und Geſtaltung des ungetheilten Geſammthauſes Naſſau umfaßt. In dem zweiten ſehen wir zwei Linien des Hauſes auseinandergehen, die Walramiſche, jetzt herzogliche, und die Ottoniſche, nachmals Oraniſche. Die Schickſale dieſer letzteren hat der Verf. mit Recht von ſeinem Plane ausgeſchloſſen, ſoweit dieß bei den Beziehungen derſelben zur Walramiſchen Linie möglich iſt. Dieſe ſelbſt ſpaltet ſich im 15. Jahrh. wieder, dauernd in die Alt-Weilburger und Naſſau-Saarbrücker Linie, und in der erſten Hälfte des 17. Jahrh. trennen ſich drei Zweige von einander: Naſſau-Saarbrücken, Naſſau-Idſtein und Naſſau-Weilburg. Den Beginn des dritten Zeitraumes bezeichnet die Entſtehung des jetzigen Herzogthums Naſſau. In dem erſten Buche behandelt der Verf. nun die Vorgeſchichte Naſſaus, wobei allgemeinere Ausführungen unvermeidlich geweſen ſind, welche indeß nicht überall tiefer eingehende Studien bekunden, ſondern vielfach traditionelles wiederholen und daher auch in traditionelle, durch neuere Unterſuchungen längſt widerlegte Irrthümer, wie z. B. daß Chlodovech die Alamannen bei Zülpich beſiegt habe, verfallen. Das zweite Buch führt die Geſchichte des Hauſes Naſſau bis zur bleibenden Feſtſetzung auf der Burg Naſſau im J. 1159. Hier wird namentlich von den Grafen von Laurenburg als den Ahnherrn des Naſſauſchen Hauſes gehandelt. Dieſe Laurenburger ſind es eben, welche die Burg Naſſau gegründet und ſeit ihrer feſten Niederlaſſung daſelbſt ſich Grafen von Naſſau genannt haben. Mit dieſem zweiten Buche betritt der Verf. erſt den Boden ſeiner eigentlichen Aufgabe und zeigt hier große Sorgfalt in Sammlung, Gewandtheit in der Ordnung und Verarbeitung, Geſchmack in der Darſtellung ſeines Stoffes. Dieſer 1. Halbband enthält auch noch den Anfang des 3. Buches, welches ſich bis zur Landestheilung von 1255 erſtreckt, doch muß die Beſprechung dieſes Abſchnittes bis zu ſeiner Vollendung verſchoben werden. dt.

Keller, Kirchenrath Pfr. E. F., Geſchichte Naſſau's von der Reformation bis zur Neuzeit. 1. Bd. A. u. d. T.: Geſchichte Naſſau's bis zum Anfang des 30jährigen Krieges. 8. (XXVIII u. 648 S.) Wiesbaden, Limbarth.

Es ist allerdings eine schwere und oft unerquickliche, aber doch bei der eigenthümlichen Entwickelung der Geschichte unseres Vaterlandes nothwendige Aufgabe, die specielle Geschichte derjenigen unserer Kleinstaaten zu behandeln, die aus den kleinsten Stücken erst in späterer Zeit zu einer politischen Einheit gelangt sind. Eine solche verdienstliche Arbeit hat der oben genannte Verfasser der Geschichte Nassaus vorgenommen, welche in dem vorliegenden ersten Bande die Zeit von der Reformation bis zum Anfange des 30jähr. Krieges beschreibt. Er hat mit dankenswerthem Fleiße die vorhandenen Druckschriften und die reichen handschriftlichen Quellen besonders aus dem Idsteiner Archive sorgfältig benutzt und sich bemüht, mit fortwährender manchmal etwas zu ausführlicher Erzählung der genügend bekannten großen Ereignisse der deutschen Geschichte seiner Zeit die kleinen Geschichten der verschiedenen Herrschaften des jetzigen Nassauschen Landes einigermaßen interessant zu machen. Freilich ist die Zahl der bedeutenden Persönlichkeiten dieser Specialgeschichte nicht groß. Wilhelm von Nassau-Dillenburg und sein berühmter Sohn, der Oranier, sind wohl die einzigen, die hier hervorgehoben werden können, und das beste, was von dem Oranier zu sagen ist, gehört der niederländischen und allgemeinen Geschichte an, von welcher auch hier die Nassausche Specialgeschichte zehren muß. Daneben ist die Geschichte der allmählichen Verbreitung der Reformation, die Schilderung verdienter Theologen und Schulmänner, die Zusammenstellung culturhistorischer Notizen im kleinen auch ein sehr dankenswerther Beitrag zur deutschen Reichsgeschichte jener Zeit. Allerdings ist der Verfasser in seiner Schilderung etwas breit, es fehlt ihm die Gabe, von dem höheren Standpunkte des modernen historischen Bewußtseins das Material zu gruppiren und zu beleuchten. Dafür aber entschädigt er dadurch, daß er sich nirgends einer unerquicklichen particularistischen Schönfärberei, wie sie in unserer Specialhistorie beliebt ist, schuldig macht, sondern in warmer Sympathie für die Reformation und ihre Wirkungen auf das deutsche Volksleben die Ereignisse beurtheilt. S. 273 entschlüpft dem Verfasser die Aeußerung, „daß nach dem Augsburger Religionsfrieden leider das rechte Leben der Territorialstaaten begonnen habe: je schwächer das Reichsregiment geworden, desto üppiger habe die Einzelherrschaft gewuchert", eine Aeußerung, die so isolirt und ohne weitere Berücksichtigung in der ferneren Geschichtserzählung sich in einer deutschen Specialgeschichte etwas seltsam ausnimmt. Hb.

Medicus, Prof. Dr. Frdr. Carl, Die 25jährige Regierung Sr. Hoheit des Herzogs Adolf v. Naſſau. 8. (93 S.) Wiesbaden, Feller & Gecks.

Genth, Dr. Ad., Der Kurort Schwalbach. Eine hiſtoriſch-topographiſche Skizze. 8. (XI u. 236 S. mit 9 Steintaf. u. 2 Stahlſt.) Wiesbaden, Jurany & Henſel.

Deißmann, Ad., Geſchichte des Benedictinerkloſters Walsdorf nebſt einem Anhang über die Geſchichte des Freifleckens Walsdorf nach urkundlichen Quellen. Herausgegeben von dem Verein für Naſſauiſche Alterthumskunde und Geſchichtsforſchung. 8. (IV u. 195 S.) Wiesbaden 1863, Roth in Comm.

— — Die Waldenſer der Grafſchaft Schaumburg und Gründung des Dorfes Charlottenberg. 8. (XI u. 80 S. mit 1 Tab.) Wiesbaden, Kreidel.

Köllner, Adph., Geſchichte der Städte Saarbrücken und St. Johann. 1. Bd. 8. (V u. 545 S. m. 1 color. Steintaf.) Saarbrücken 1865, Siebert.

Brieſen, Conſtantin von, Urkundliche Geſchichte des Kreiſes Merzig, im Regierungsbezirke Trier. 8. (VIII u. 374 S.) Saarlouis 1863, Franz Stein.

Marx, Prof. Dr. J., Geſchichte des Erzſtifts Trier d. i. der Stadt Trier und des Trieriſchen Landes, als Churfürſtenthum und als Erzdiöceſe, von den älteſten Zeiten bis zum J. 1816. 5. Bd. 3. Abth. Enthaltend die Geſchichte des Trieriſchen Landes ſeit dem Regierungsantritt des letzten Churfürſten Clemens Wenceslaus (1768) bis zum Jahre 1816. 8. (IX u. 584 S.) Trier, Lintz.

Hübner, Ueber das Alter der Porta nigra in Trier, mitgetheilt von Mommſen. (Monatsber. der Berl. Ak. 1864.)

Urkundenbuch zur Geſchichte der jetzt die Preußiſchen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheiniſchen Territorien. Bearbeitet von H. Beyer, L. Elteſter und Ad. Görz. 2. Band. Vom Jahre 1169 bis 1212. 8. (CCXXIV u. 754 S.) Coblenz 1865, J. Hölſcher.

Neyen, Dr. Aug., Biographie Luxembourgeoise. Histoire des hommes distingués originaires de ce pays. 10. Livr. (Fin.) 4. (Appendice p. 41—152.) Luxemburg, Brück.

Publications de la société pour la recherche et la conservation des monuments historiques dans le grand duché

de Luxembourg. Année 1863. (Tome) XIX. 4. (XLVI u. 282 S. mit 3 Steintaf.) Luxemburg, Bück.

Aus dem Inhalte: Würth-Paquet, Table chronologique des chartes et diplômes relatifs à l'histoire de l'ancien comté de Luxemburg. Règne de Jean de Bohême 1310—1346. — Joh. Engling, Der ſogenannte „Burgkap" bei Consdorf. — Joh. Engling, Die Sturmepoche der ſogenannten Dreißig Tyrannen, ein abermaliger Nachtrag zur Auffaſſung derſelben aus bloßen Münzfunden. — Elberling, Die wichtigſten Exemplare in meiner Sammlung römiſcher Münzen. — Em. Servais, De la justice criminelle à Rome depuis le commencement de la République jusqu'à l'établissement de la première commission permanente. — Joh. Engling, Die früher befeſtigt geweſenen Kirchthürme unſeres Landes. — W. Rein, Luxemburgiſche Urkunden. (Die meiſten aus dem 13. u. 14. Jahrh. Die Sammlung erwarb Karl Auguſt und legte ſie im Staatsarchiv zu Weimar nieder.) —

### 3. Niederrhein.

Annalen des hiſtoriſchen Vereins für den Niederrhein, insbeſondere die alte Erzdiöceſe Köln. Hrsgeg. von Mooren, Eckertz, Ennen, Fiſchbach, Hüffer. 15. Heft. 8. Köln 1864, Du Mont-Schauberg.

Inhalt: Bericht des Ritters Ludwig von Eyb über des Römiſchen Königs Maximilian Krönung zu Aachen, im Jahre 1486, mitgetheilt von J. Baader. — Hiſtoriſch-kritiſche Erörterungen zur Geſchichte der Pfalzgrafſchaft am Niederrhein, mit beſonderer Berückſichtigung des Auelgaues und der Abtei Brauweiler. — Giersberg, Ehrenrettung des Pfalzgrafen Ezo gegen Gfrörer. — F. W. Oligſchläger, Beiträge zur mittelalterlichen Ortskunde des Niederrheins. — v. Carnap, Das Wupperthal; ſeine Urzeit, ſeine Burg und ſeine erſte Kirche. — G. Eckertz, Chronik von Uerdingen. - Schickſal des Nonnenkloſters zu Rheinberg nach der Niederlage des Generals Lamboi auf der St. Tönisheide im Jahre 1642. — Ennen, Weisthümer. — G. Eckertz, Weisthum von Paffrath (Kreis Mühlheim). — Deſignation Im Fürſtenthumb Bergh beſchehener Inlagerungen und Durchzüge. — Floß, Kölniſche Chronik (1087—1378). — Derſ., Münſtereifeler Chronik (1270—1450). — Ennen, Auszug aus alten Bücherverzeichniſſen. — G. Eckertz, Urkunden und Actenſtücke. — F. W. Oligſchläger, Allerlei. —

Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. 37. u. 38. Heft. Bonn 1864 und 1865.

Inhalt. Heft 37: Ritter, Die römiſchen Flotten bei Bonn und Boulogne, die Pfahlbrücken des Julius Cäſar bei Bonn und Neuwied. — Fiedler, Ueber den Wohnſitz der Beleda. — Harleß, Heiſterbach. —

Derſ., Burg Roſenau. — Schallgefäße. Mittheilung von Wieſeler, von Cohauſen und Peters. — Lacomblet und Raſchdorff, Zur Topographie der Stadt Köln in der Römerzeit. — Ritſchl, Wieſeler und Overbeck, Die römiſche Niederlaſſung bei Neuwied und ihre Denkmäler. — Overbeck, Minervenſtatuette von Wels. — Henzen, Die Aemter auf der Ara Fulviana. — Hübner, Inſchriften aus Trier und Umgebung. — Ed. Rapp, Eine noch unbekannte Silbermünze aus der Zeit der Bürgerkriege Roms. — aus'm Weerth, Krone und Kronbehälter — wahrſcheinlich der beiden erſten lateiniſchen Kaiſer flandriſchen Hauſes — im Dome zu Namür. — Heft 38: von Dechen, Der Tuffſtein, als Baumaterial der Römer am Rhein. — F. X. Kraus, Die älteren Biſchofskataloge von Trier. — R. Ludwig, Der Fund von Pyrmont. — Grotefend und Stark, Die röm. Niederlaſſung bei Neuwied und ihre Denkmäler. Die Reſte eines Cohortenzeichens. — Freudenberg, Neue Altarinſchrift des Jupiter und des Hercules Saxanus aus dem Brohlthale. — J. Becker, Abkürzungen auf rheiniſchen Inſchriften. — J. J. Merlo, Die Reliquien Albert's des Großen in der St. Andreaskirche zu Köln. — Miscellen ꝛc.

Ennen, Dr. Leonard, Stadt-Archivar, Geſchichte der Stadt Köln, meiſt aus den Quellen des kölner Stadt-Archivs. 1. Band. 8. (XII u. 764 S.) Köln und Neuß 1863, L. Schwann.

Wenn die monographiſche Behandlung irgend einer deutſchen Stadtgeſchichte geradezu wiſſenſchaftliches Bedürfniß genannt werden konnte, ſo war es die der Stadt Köln. Wie kaum in einem andern Falle traf hier ſpecielles und allgemeines Intereſſe zuſammen. Eine ſtädtiſche Geſchichte von größter Bedeutung um ihrer ſelbſt willen, erſcheint ſie zugleich von eingreifendſter Wichtigkeit für die Geſchichte des deutſchen Städteweſens überhaupt, ſo daß ſie wiederholt der Kampfplatz geworden iſt, auf dem die entgegengeſetzten Anſichten über Cardinalfragen ſtädtiſcher Geſchichte ſich befehdeten. Seitdem der Streit über den romaniſchen oder germaniſchen Urſprung der deutſchen Städteverfaſſung als erledigt betrachtet werden kann, iſt eben hier die Frage an ſeine Stelle getreten, ob die ſtändiſchen Verhältniſſe in den Städten lediglich aus der Unfreiheit erwachſen ſeien oder ob daneben auch Bewahrung altgermaniſcher Gemeindefreiheit die Grundlage gebildet habe. — In den nahezu funfzig Jahren, die ſeit Eichhorns berühmter Abhandlung über den Urſprung der ſtädtiſchen Verfaſſung in Deutſchland verfloſſen ſind, nimmt in allen deutſchen Arbeiten zur Städtegeſchichte die Erörterung der kölniſchen Verfaſſungsverhältniſſe einen breiten Raum ein. An eine ſelbſtändige Behandlung der-

ſelben hat ſich bisher niemand gewagt. So ſchön und bedeutend die Aufgabe war, ſo mochten doch die unverkennbaren Schwierigkeiten zurückſchrecken, nicht am wenigſten der Umſtand, daß die an ſich reichlich vorhandenen Quellen nur unvollkommen oder doch unvollſtändig bekannt waren. Nachdem ſeit einigen Jahren die Schätze des kölner Stadtarchivs der wiſſenſchaftlichen Benutzung in den „Quellen zur Geſchichte der Stadt Köln" (Bd. 1 und 2. 1860. 1863) zugänglich geworden ſind, erhalten wir nun im vorliegenden Werke von einem der Herausgeber jener Urkundenſammlung auch eine umfaſſende, auf alle Seiten des Gegenſtandes ſich erſtreckende Geſchichte der Stadt. Der erſte Band führt die äußere Geſchichte Kölns bis zum J. 1167, dem Tode des Erzbiſchofs Reinald von Daſſel. Nach dem Verhältniß der Stadt zu den Erzbiſchöfen beſtimmt ſich die Eintheilung des Stoffes in die beiden Bücher: Zeit der Abhängigkeit (S. 1—301) und Zeit der Regung (S. 303—400), welche mit der Regierung des Erzbiſchofs Anno ihren Anfang nimmt. Ehe der Verfaſſer in die Zeit der Kämpfe eintritt, wie er die dem 2. Bande vorbehaltene Periode ſeit dem Regierungsantritt des Erzbiſchofs Philipp von Heinsberg (1167) bezeichnet, ſchiebt er in den Kapiteln 6—14 des zweiten Buches eine Darſtellung der innern Zuſtände der Stadt ein (S. 401—752). Er erörtert hier die ſtändiſchen Verhältniſſe, die verſchiedenen Formen des ſtädtiſchen Grundbeſitzes, Gerichts- und Stadtverfaſſung, Handel und Verkehr, Bau- und Localgeſchichte, den Antheil der Stadt an Kunſt und Wiſſenſchaft auf Grund des Materials, welches die Quellen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert, von den Zeiten des Erzb. Bruno bis auf Konrad von Hochſtaden darbieten.

Wenn in dem erſten Theil der Darſtellung die Geſchichte der Erzbiſchöfe den Vordergrund einnimmt, die der Stadt mehr zurücktritt, ſo entſpricht das dem Stand der Quellen. Eine Herbeiziehung der Geſchichte anderer biſchöflicher Städte zur Ergänzung war hier nicht möglich. Der Verf. verſucht eine Erweiterung ſeines Materials durch eingehendere Berückſichtigung der allgemeinen Zeitverhältniſſe in Staat und Kirche Deutſchlands. Aber man ſieht ſich vergebens nach dem Ertrag um, den die kölniſche Geſchichte aus den hier gegebenen Darſtellungen der karolingiſchen Staats- und Gerichtsverfaſſung (S. 153—165), der kirchlichen Verhältniſſe in der Karolingerzeit (S. 178—187) u. a. m. ſchöpft oder ſchöpfen könnte, und kaum ergiebiger erſcheint trotz ſeiner Ueberſchrift ein Capitel:

Gerichts-, Schöffen-, Schreins- und Gewerbeweſen zu Köln während der karolingiſchen Zeit (S. 166—177), da hier wie dort uns nichts geboten wird, was ſpeciell und beſtimmt für Köln Geltung gehabt hätte, ſondern nur Auszüge aus Quellen und Darſtellungen allgemeinen Charakters. — Mit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, der Zeit Annos, tritt die Stadt Köln deutlicher in der Geſchichte hervor. Ihre erſte politiſche That, die Erhebung für K. Heinrich IV, ſieht der Verf. mit den Augen Lamberts von Hersfeld an*), nur daß er hin und wieder etwas moderne Anſchauung oder richtiger Redeweiſe einmiſcht. Weil Worms für ſein Auftreten durch ein Zollprivileg von K. Heinrich belohnt war, ſo iſt Zollfreiheit das Zauberwort, welches in den Städten den aufblühenden Kaufmannsſtand für den Kaiſer gegen die Biſchöfe bewaffnet (S. 328). Reichthum, Ueppigkeit, Unbotmäßigkeit treiben den kölner Bürgerſtand an, die miniſterialen Schranken und die biſchöfliche Gewalt abzuſchütteln (S. 291. 328). Dazu kommt der Umſchwung in den volkswirthſchaftlichen Verhältniſſen, der Einfluß, welchen das Capital neben dem Grundbeſitz zu erlangen trachtet (S. 328). Das iſt alles ganz gewiß nicht unrichtig, aber wie es da gegeben wird, ohne jeden Verſuch tieferer Begründung und ſachlicher Ausführung, iſt es nicht viel mehr als Redensart. Reichte das Material für eine eindringendere Behandlung nicht aus, ſo ſollte man den Leſer nicht durch dieſes Mittel zu entſchädigen ſich bemühen. — Mit der hier berührten Zeit betritt der Verf. zugleich das verfaſſungsgeſchichtliche Gebiet. Ich glaube nicht mit ſonderlichem Glück. Den bekannten Anlaß zu den kölner Unruhen vom J. 1074 bezeichnet er ſo: der Erzbiſchof Anno hatte für ſeinen Dienſt das Schiff eines der Fährvaſallen oder, wie es gleichbedeutend heißt, der Fährminiſterialen auswählen laſſen, der Betroffene aber, „ein Mann, der ſtolz auf ſeinen reichen Beſitz, jede Gelegenheit zu einem thätlichen Proteſte gegen die herkömmlichen miniſterialen Verpflichtungen freudig begrüßte“ (S. 330), den Dienſt verweigert. Zur Begründung des erzbiſchöflichen Anſpruchs iſt voraufge-

*) Was S. 334 A. 2 gegen Arnolds Darſtellung vorgebracht wird, iſt unbegründet. Die Worte Lamberts: filius .. mercatoris .... et pauci alii luminibus sunt orbati, nonnulli virgis caesi ac detonsi, omnes graviſſimo rei familiaris dampno multati ..... zeigen aufs deutlichſte, daß es ſich auch in dem erſten Falle um einen wahren Strafact handelt.

ſchickt: „das Fährrecht war ein Regal, welches dem Erzbiſchof vom König verliehen worden, und der Erzbiſchof hatte wieder beſtimmte Miniſterialen mit der Ausübung dieſes Rechtes betraut. Wahrſcheinlich war jeder der Fährminiſterialen verpflichtet, ſein Fahrzeug dem Erzbiſchof für deſſen perſönlichen Dienſt zur Verfügung zu ſtellen" (S. 330). Die Hypotheſe von einem Fährrechte mag dahingeſtellt bleiben, aber wie ein Recht ein Regal ſein und dann doch wieder auf einem hofrechtlichen Titel beruhen ſoll, iſt ebenſo unverſtändlich wie der Wortlaut der hervorgehobenen Sätze, ſo lange man mit techniſchen Bezeichnungen feſte Rechtsbegriffe verbindet. Ein ähnliches Beiſpiel bietet S. 314, wo von der Entführung K. Heinrich IV durch Anno die Rede iſt. In der Erkenntniß, daß dem Erzbiſchof die Leitung des jungen Königs mit vollem Vertrauen überlaſſen werden könne, verzichtet die Kaiſerin Agnes darauf, „ihrem Sohne zu folgen oder nach dem Völkerrecht Genugthuung für die ihr widerfahrne Unbill zu fordern". — Dieſer Mangel an beſtimmten Rechtsbegriffen wird in dem zweiten, den innern Verhältniſſen gewidmeten Theile beſonders fühlbar. Zunächſt finden wir hier nicht das, was wir von einer geſchichtlichen Darſtellung vor allem erwarten dürfen: anſchauliche Darlegung der Zuſtände unter ſtrenger Auseinanderhaltung der Zeiten und Nachweis des Zuſammenhanges zwiſchen den verſchiedenen Stufen. Statt deſſen erhalten wir mehr eine ſyſtematiſch-ſtatiſtiſche Zuſammenſtellung des grade hier ſo überaus reichen Materials. Ich verkenne den Werth der hier vereinigten Mittheilungen aus kölner Urkunden, Schreinsbüchern und Schreinskarten durchaus nicht, aber ein deutliches Bild der innern Verhältniſſe der Stadt daraus zu gewinnen, wird der Leſer ſchwerlich im Stande ſein. Wo der Anſatz zu verfaſſungsgeſchichtlicher Behandlung gemacht wird, entbehrt die Darſtellung der Schärfe und Präciſion. Faſt nirgends zeigen ſich feſte, greifbare Geſtaltungen, wie ſie das Rechtsleben eines ſtädtiſchen Gemeinweſens unmöglich entbehrt haben kann. Dieſe Unbeſtimmtheit macht es auch ſchwierig, die Anſichten des Vfs. über die wichtigſten Streitfragen der köliniſchen Verfaſſungsgeſchichte zu erkennen und zu bezeichnen. In der Vorrede (S. VIII) zählt er zwar die Schriftſteller auf, deren Werke er in ſeinem Buche berückſichtigt habe, aber nachher in der Darſtellung unterläßt er es vollſtändig, ſeine Anſichten gegenüber denen der frühern Bearbeiter dieſer Gegenſtände irgendwie abzugrenzen und zu beſtimmen. Es iſt hier nicht der Raum, auch

nur auf die hauptsächlichsten dieser Controversen einzugehen. Es sei nur eine hervorgehoben, die über Ursprung und Charakter der Richerzeche. Diese Genossenschaft scheint dem Vf. aus der gilda oder fraternitas mercatorum „einer gewaltigen bürgerlichen Gemeinschaft" hervorgegangen zu sein, „die fast alle Elemente des zu Ansehn und Bedeutung gelangten Bürgerthums umschloß" (S. 533). Ihre Aufgabe bestand vornehmlich darin, „Handel und Gewerbe in gewinnreichem, aber gewissenhaftem Betriebe zu schützen" (S. 532). Aus diesem großen Verbande scheiden dann kleinere gewerbliche Vereinigungen aus, wie die Weinbruderschaft, die Tuchmacher u. s. w. Die Zurückbleibenden, welche vermöge ihres Reichthums und „auf Grund ihrer selbständigen Stellung" keine Veranlassung hatten, in eine der neugebildeten Genossenschaften einzutreten, bilden die Richerzeche. Wie dieser Name an die Stelle der verschwundenen Gilde tritt, so hat die Richerzeche auch gleich jener den Beruf, das Interesse des Handels und der Gewerbe wahrzunehmen, ist überhaupt die Rechtsnachfolgerin der Gilde, nur daß sie zuvor eines der wichtigsten Vorrechte der letztern, die Ertheilung des großen Bürgerrechts, an die fraternitas vini hat überlassen müssen (S. 540). Seitdem die Richerzeche von so bedeutendem Einfluß auf das städtische Leben geworden ist, nähern sich ihr die aristokratischen Elemente der Einwohnerschaft, die Nachkommen der freien Hofbesitzer, die Mitglieder der Schöffenbruderschaft; es gelingt ihnen, in dieselbe einzudringen und sie für ihr Interesse vollständig zu gewinnen (S. 546). Hat man bisher meistens die Richerzeche als eine Genossenschaft Altfreier zu erklären versucht, so unterscheidet der Vf. bestimmt genug zwischen beiden. Aber auch den von Nitzsch angenommenen ministerialen Ursprung weist er zurück (S. 541). „Eher" — meint er — „könnte man geneigt sein, die Ausnahmestellung der Richerzeche auf einen grundherrlichen Ursprung zurückzuführen. Werden wir doch allerwärts, wo sich solche Anfänge landesherrlicher Hoheit (!) in schärfern oder dunklern Zügen ausgeprägt finden, auf eine hofrechtliche (!) Entwicklung hingewiesen." Ein Satz, der im vollsten Maße das oben ausgesprochene Urtheil bestätigen wird. Der Hinweis Wilda's und Hegel's auf die Altbürgergilden anderer, insbesondre der flandrischen Städte bleibt bei der Erklärung der Richerzeche vollständig unbeachtet. Statt dessen verfolgt der Vf. eine Hypothese, deren Hauptstütze ein zum Theil noch dem 12. Jahrh. angehörendes Namenverzeichniß bildet. Ohne das Mittel

der Combination wird allerdings auf dieſem Gebiete ſchwerlich durchzukommen ſein; nur ſollte ſie nicht an ſo dürftige Fäden geknüpft und wenigſtens ſo benutzt werden, daß ſich erkennbare Geſtaltungen ergeben und nicht wie hier alles im unklaren und unbeſtimmten bleibt. — Die übrigen Partien des verfaſſungsgeſchichtlichen Theiles bieten nicht weniger Angriffspunkte dar, können aber hier nicht weiter erörtert werden. Hervorgehoben mag noch werden, daß der Verf. wie früher an der Echtheit des Kölner Weisthums von 1169 feſthält (S. 561 ff.), ohne jedoch neue Momente vorzubringen.

Dem ſchön ausgeſtatteten Buche iſt ein vom Verfaſſer entworfener Plan beigegeben, der die Stadt mit ihren Erweiterungen bis in die Mitte des 13. Jahrh. darſtellt. F. F.

Merlo, J. J., Anton Woenſam von Worms, Maler und Xylograph zu Köln. Sein Leben und ſeine Werke. Eine kunſtgeſchichtliche Monographie. 8. (146 S.) Leipzig, R. Weigel. (Abdruck aus dem Archiv für d. zeichnenden Künſte. 10. Jahrgang. 1864.)

Cremer, Chrph. Joſ., Johannes von Geiſſel, Cardinal und Erzbiſchof von Köln. 8. (46 S.) Köln, W. Greven.

Fontes adhuc inediti rerum Rhenanarum. — Niederrheiniſche Chroniken hrsg. v. Dr. Gfried. Eckertz. 8. (IV u. 261 S.) Köln, Heberle.

Tage, letzte, und ſeliger Heimgang des Pfarrers Dr. theol. Thdr. Fliedner, Gründers und Vorſtehers des Diakoniſſen-Hauſes zu Kaiſerswerth a. Rh. 8. (40 S. mit 1 Holzſchntaf.) Kaiſerswerth. Berlin, Beck.

Bouterwek, Karl Wilh., Zur Literatur und Geſchichte der Wiedertäufer, beſonders in den Rheinlanden. 1. Beitrag. 8. (VII u. 113 S.) Bonn, Marcus.

Zeitſchrift des Bergiſchen Geſchichtsvereins. Hrsgeg. von K. W. Bouterwek und W. Crecelius. 1. Bandes 4. (Schluß)Heft. 8. Bonn, Marcus.

Inhalt: Beiträge zur Geſchichte Elberfeld's. 3. Die kirchlichen Verhältniſſe in der Freiheit Elberfeld vor der Reformation. Von W. Crecelius. 4. Die Burg Iſenberg bei Werden. Von W. Harleß. 5. Ueber die Verfälſchung der Elberfelder und Bergiſchen Geſchichte durch Aſchenberg. Von W. Crecelius. — Bouterwek, Zur Wiedertäufer-Literatur. — Das Büchlein von der Rache. Abdruck aus den von Dorth'ſchen Manuſcripten, beſorgt durch denſ. — Bekäntnus einiger perſohnen, ſo der Widder-

tauff und des Munſteriſchen Unweſens halben alhie zu Weſel im Jahr 1535 eingezogen worden ꝛc. Aus den von Dorth'ſchen Manuſcripten mitgetheilt. Von demſ. — Bericht Henrici Graiss über die Wiedertäufer zu Weſel. Mitgetheilt von demſ. — Niederdeutſches Gloſſar zu der vorgenannten Wiedertäufer-Literatur. Von demſ. — Manuscriptum Hanselerianum. (Correſpondenz.) —

Mülmann, O. von, Statiſtik des Regierungsbezirkes Düſſeldorf. 8. (553 S.) Iſerlohn, J. Bädecker.

Becker, Pfr. J. H., Geſchichte der Stadt Rade vorm Wald (im Reg.-Bez. Düſſeldorf) mit Hinweiſung auf die Landesgeſchichte. 8. (216 S.) Köln u. Neuß, Schwann.

Dönhoff, Statiſtiſche Darſtellung des Kreiſes Rees. 4. 1863.

Fahne, A., Forſchungen auf dem Gebiete der rheiniſchen und weſtphäliſchen Geſchichte. Mit Abbildgn. (in eingedr. Holzſchn.) 1. Bd. 8. (284 S.) Köln, Heberle.

## 4. Weſtfalen.

Zeitſchrift für vaterländiſche Geſchichte und Alterthumskunde. Herausgegeben von dem Verein für Geſchichte und Alterthumskunde Weſtfalens durch W. E. Giefers und Geisberg. 24. Bd. oder 3. Folge. 4. Bd. 8. Münſter 1864.

Inhalt: G. Schmidt, Zur Soeſter Fehde. — J. S. Seibertz, Zur Topographie der Freigrafſchaften (enthält Soeſt und Holtum). — J. Evelt, Beiträge zur Geſchichte der Stadt Dorſten und ihrer Nachbarſchaft. 2. Abth. (von 1251–1577). — J. S. Seibertz, Wer hat das Frauenkloſter zu Meſchede geſtiftet? Nachtrag zum 23. Bde. — K. Tücking, Nikolaus Drachter, Syndikus der Stadt Münſter unter Chriſtoph Bernhard von Galen. — F. A. Koch, Blätter aus der Vergangenheit der Kirche Brakel. — Specificatio deren Köſten, welche zur Bezwing- und Vertilgung der Widertäuſſeren aufgewendet, und von dem damahligen Hochſtiffts Munſteriſchen Pfenning-Meiſter Joan Hageböcke berechnet worden. Nach des H. Rudolf von Tinnen zu Kaldenhof Manuſcript de Anno 1636 mitgetheilt von F. Kellerhoff. — A. Tibus, Wann iſt der Dom zu Münſter durch den Biſchof Gerhard von der Mark conſecrirt worden? — A. Krabbe, Das Kapitelhaus am Dom zu Münſter. — Geisberg, Die Farben im Stiftswappen von Münſter.

Seibertz, Dr. Joh. Suibert, Landes- und Rechtsgeſchichte des Herzogthums Weſtfalen. 1. Bd. 3. Abth. Geſchichte des

Landes und ſeiner Zuſtände. 3. Theil. Die Zeiten der Blüthe und Kraft des deutſchen Reichs. II. (912—1272). 8. (XXVI u. 782 S.) Arnsberg, Ritter.

Bormbaum, Frdr., Die Grafſchaft Ravensberg und die Stadt und vormalige Abtei Herford in ihren alten Aemtern, in ihren jetzigen landräthlichen Kreiſen und in ihren Geſchichten und Sagen. 8. (IV u. 120 S.) Leipzig, A. Hoffmann.

Index bonorum et redituum monasterium Werdinensis et Helmonstadensis saeculo decimo vel undecimo conscriptus. Edidit Wilh. Crecelius Dr. 8. (87 p.) Elberfeldae 1864, S. Lucas. (Collectae ad augendam nominum propriorum Saxonicorum et Frisiorum scientiam spectantes. I.)

Weingärtner, Kreis-Ger.-Dir. Joſ., Beſchreibung der Kupfer-Münzen des ehemaligen Bisthums Paderborn und der Abtei Corvey ſowie der zu denſelben gehörigen Städte. Mit 20 Münz-Abbildgn. 8. (VI u. 34 S.) Paderborn, Schöningh.

Rocholl, Paſtor R., Graf Wolrad von Waldeck. Ein Beitrag zur Reformationsgeſchichte. 8. (IV u. 70 S.) Hannover 1865, Meyer.

Beiträge zur Geſchichte der Fürſtenth. Waldeck und Pyrmont. Im Namen des hiſtoriſchen Vereins (der genannten Fürſtenthümer) herausgeg. von Dr. L. Curtze. 1. Bdes. 1. u. 2. Heft. 8. Arolſen 1864 u. 1865, Speyer.

Inhalt: C. Beck, Studien zur älteſten Geſchichte von Waldeck und Pyrmont. — J. A. Th. L. Varnhagen, Neuere waldeckiſche Regentengeſchichte. — A. Dreves, Die Drangſale des dreißigjährigen Krieges im Fürſtenthum Waldeck. — L. Curtze, Waldeckiſche Canzler und Regierungs-Präſidenten. — Derſ., Die Wappen des waldeckiſchen Regentenhauſes. — Kreusler, Marſchroute des Fürſtlich Waldeckiſchen Bataillons vom Jahre 1809 bis 1814. — Mittheilungen aus der Sachſenberger Chronik. — L. Curtze, Erklärung des Namens Pyrmont. — Stiftungen, Legate, Vermächtniſſe, Stipendien im Fürſtenthum Waldeck. — L. Curtze, Schwarz, Gold, Roth, die waldeckiſchen Landesfarben. — Derſ., Geſchichte des Gymnaſiums zu Corbach. — Derſ., Chriſt. Carl Joſias Bunſen als Schüler des Gymnaſiums zu Corbach. — Waldeck, Die Freienhagener Bartholomäusnacht. — Auguſt Schuhmacher. Ein Lebensbild. — Der älteſte waldeckiſche Katechismus von Joh. Trygophorus. — L. Curtze, Prinz Louis von Waldeck, ein jugendlicher Held aus den Freiheitskriegen. — Derſ., Nachrichten über Gelehrte, Schriftſteller und Künſtler der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, von der Reformation an bis auf die Gegenwart. — Pyrmontana. —

Alterthümer der Vorzeit in Pyrmont. (Zeitſchr. für allg. Erdkunde. 16. Band.)

## 5. Niederſachſen.

Zeitſchrift des hiſtoriſchen Vereins für Niederſachſen. Jahrgang 1863. 8. Hannover 1864, Hahn.

Inhalt: C. von Beningſen, Beitrag zur Feſtſtellung der Diöceſangrenzen des Mittelalters in Norddeutſchland. I. Hildesheim. — v. Alten, Beitrag zur Genealogie der Grafen von Hallermund. — Krätz, Hiſtoriſche Nachricht von dem „Castrum Nonum“ oder „der Regenborch“. — C. L. Grotefend, Die Braunſchweigiſche Fehde von 1492 und 1493. — Hilmar von Strombeck, Zur Geſchichte der Kirche zu Grund. — H. Gade, Geſchichte des Fleckens Liebenau an der Weſer. — Max, Johann Letzner. — Inhaltsangabe der dem hiſtor. Vereine für Niederſachſen überlieferten Beſchreibungen vaterländiſcher Kirchen nebſt Zubehör. VII. Lutheriſche Kirchen und Kapellen im Fürſtenthum Grubenhagen und auf dem Harz. Zuſammengeſtellt von Mithoff. VIII. Lutheriſche Kirchen und Kapellen der Grafſchaften Hoya und Diepholz. Zuſammengeſtellt von Bogell. — Miscellen: J. H. Müller, Funde von Alterthümern. — C. L. Grotefend, Der Münzfund zu Lindloh. — A. Lambrecht, Die erſte Taufe der Sachſen zu Ohrum 780. — C. L. Grotefend, Biſchof Adelog von Hildesheim kein Edelherr von Dorſtadt. — Krauſe, Zu den gräflich Schwerin'ſchen Beſitzungen am linken Elbufer und zur Topographie und Eintheilung des alten Landes. — H. v. Strombeck, Gelegentliche Bemerkungen: A. Zu Sudendorf's Urkundenbuch der Herzöge von Braunſchweig und Lüneburg, Thl. III. B. Johannishof zu Braunſchweig. — C. L. Grotefend, Sühne zwiſchen Otterndorf und den Ydzemans in Ditmarſchen, 1503, Sept. 9. — Vaterländiſche Liter. des J. 1863 (Hannover u. Braunſchweig betr.) — Verzeichniß der in der Sammlung des Vereins befindlichen Original-Urkunden. (Fortſ.)

Schaumann, Archivar Dr. A. F. H., Handbuch der Geſchichte der Lande Hannover und Braunſchweig. 8. (XVI u. 419 S.) Hannover, Hahn.

Nöldeke, Dir. Dr. W., Sophie, Kurfürſtin von Hannover. 8. (57 S.) Hannover, Hahn.

Actenſtücke, betr. die Wahl des Candidaten Habenicht und die Ernennung des Seminar-Inſpector Steinmetz zum Stadtprediger in Celle. 8. (55 S.) Celle 1863, Schulze.

Menge, Geo. Frdr., Geſchichte der Freimaurerloge Pforte

zum Tempel des Lichts in Hildesheim und der vor ihr daſelbſt beſtandenen Logen. 8. (VI u. 344 S.) Hildesheim 1863. Leipzig, Fries.

Mittheilungen des hiſtoriſchen Vereins zu Osnabrück. 7. Bd. 1864. 8. (XVI u. 399 S.) Osnabrück, Meinders.

Inhalt: Reimchronik osnabrückiſcher Biſchöfe. — Gewerbsweſen und Zünfte in Osnabrück. — Kirchſpiels-Beſchreibungen. — Goldene und ſilberne Kunſtwerke bis zum Jahre 1633 im Dome zu Osnabrück. — Zwei Nachrichten über Wittekind. — Zur osnabrückiſchen Kirchen- und Schul-Hiſtorie. (Aus den nachgelaſſenen Sammlungen des ſel. Amtsaſſeſſors Friderici.) — Osnabrückiſche Stammtafeln. Aus dem Fridericiſchen Nachlaß. — Hermann Hartmann, Beſchreibungen einiger feſtlicher Aufzüge und Gebräuche und Mittheilung einer Sage vom Biſchof Piewit. — Derſ., Die Babylonie. — Oscar Broſin, Ein Volksfeſt. — Zur Topographie der Grafſchaft Lingen. — Erzählungen von Carl dem Großen. (Aus einem osnabrückiſchen Lagerbuche.) — H. Hartmann, Der Volksaberglaube im Hannover'ſchen Weſtfalen (Landdroſtei Osnabrück.) — Literatur.

Groſſe, Ad., Kurze Kirchenchronik von Zellerfeld. 8. (36 S.) Clausthal, Groſſe.

Nanne, St., Briefe aus den Welfiſchen Landen im 19. Jahrhundert. 2. Aufl. 8. (34 S.) Berlin, Fernbach.

Zur Statiſtik des Königr. Hannover. (Aus dem Statiſt. Bureau) 9. Hft. Fol. (XXIV u. 180 S.) Hannover 1863, Hahn.

Hannover's Handel und Schifffahrt zur See und die Mittel zur Hebung derſelben. Eine ſtatiſt. Skizze. 8. (38 S.) Göttingen, Deuerlich.

Carl, H., Statiſtiſche Ueberſicht von Harburg's Handels- und Schifffahrts-Verkehr im Jahre 1863. 4. (30 S.) Harburg, Elkan.

Zeitſchrift des Architecten- und Ingenieur-Vereins für das Königreich Hannover. Bd. X. Hft. 1—4. (Jahrg. 1864.) Hannover, Schmorl u. v. Seefeld.

Daraus: Mithoff, Mittelalterliche Häuſer und Burgen in England. — H. Praël, Das Auftreten der Renaiſſance in niederſächſiſchen Werken der Baukunſt und Bildnerei. — Bolenius, Der Bahnhof zu Emden (mit hiſtoriſcher Einleitung, Handel und Schifffahrt der Stadt Emden betr.). — Hauers, Zwei deutſche Münſter. — Haſe, Ueberſicht der mittelalterlichen Baudenkmäler Niederſachſens. — Das Ciſtercienſer-Kloſter Loccum.

Lenthe, Syndicus C. L. v., Kirchenrechtliche Mittheilungen aus dem Fürstenth. Lüneburg. 7. Hft. 8. (IV u. 66 S.) Celle, Capaun-Karlowa in Comm.

Malortie, Dr. C. E., Beiträge zur Geschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses und Hofes. 4. Heft. 8. (188 S.) Hannover, Hahn.

Aus dem reichen Inhalte heben wir heraus die Abhandlung über die Braunschweig-Lüneburgschen Kleiderordnungen, welche diese scheinbar ganz äußerlichen Erscheinungen vor allem in ihrem tieferen Zusammenhang mit der ganzen Volksentwickelung, wie in der wechselnden Richtung ihrer Zwecke in das Auge faßt. Weiter seien erwähnt die Arbeiten über das Sparsamkeitsrescript Kurfürst Ernst Augusts 1691, die Organisation der oberharzschen Bergwerksverwaltung durch Herzog Julius, von 1568—1577, über den Staatshaushalt des Fürstenthums Grubenhagen in den Jahren 1622—23 und 1623—24, das Theater in Hannover vom Ende des 17. bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts, den Fürstenhof zu Hannover ꝛc.

Aus der Geschichte Braunschweigs. (Preuß. Jahrbb. Bd. 13. 1864.)

Max, Pastor Geo., Geschichte des Fürstenth. Grubenhagen. 2. (Schluß-)Bd. 8. (IV u. 544 S.) Hannover 1863, Schmorl & v. Seefeld.

Kein Mangel macht sich in der auf Deutschland bezüglichen Geschichtsliteratur so geltend als der guter Particulargeschichten. Erst wenn diese in gehöriger Anzahl und aus allen Gegenden vorhanden sein werden, wird erfolgreich an die Ausarbeitung einer erträglichen deutschen Geschichte gedacht werden können, weßhalb jeder Beitrag, als Baustein zu der größeren Leistung, doppelt freudig zu begrüßen ist. Hier haben wir es mit der Geschichte eines kleinen Landes zu thun, während der Zeit, wo dasselbe eine selbständige politische Bedeutung hatte, die das Fürstenthum Grubenhagen im Jahr 1665 durch seine Vereinigung mit den übrigen Landen der jüngeren welfischen Linie verlor. — Der Verf. hat seinen Stoff in zwei Theile gesondert, von denen der erste die äußere, eigentlich politische Geschichte enthält, der zweite aber der innern Entwickelung des Ländchens gewidmet ist. Die Besprechung des ersten Theiles liegt uns fern. Die beiden Abschnitte des zweiten behandeln in 37 Paragraphen die Verfassungs- und kirchlichen Verhältnisse. Regierung und Verwaltung, Hofstaat, Gerichtsverfassung, Steuerwesen, Bergbau, Münzwesen u. a. haben hier zunächst eine gleich sorgsame Berücksichtigung gefunden. Dem Verf. standen nicht unerhebliche archivalische Schätze zur Verfügung, wodurch er, bei dem

großen Mangel an einſchläglicher Literatur, allein in den Stand geſetzt war, eine ſolche Fülle von einzelnen kleinen, werthvollen Notizen zuſammen zu tragen. Auch das hat der Arbeit zum Vortheil gereicht, daß bei der Erörterung der einzelnen Gegenſtände die verſchiedenen Zeiten äußerlich wenig unterſchieden ſind, indem der Verf. ſich dabei auf eine lockere Aufzählung ſeiner Nachrichten beſchränkt, nicht eine zuſammenhängende Darſtellung der Geſammtentwickelung gegeben hat, die ohne viele Ergänzungen aus den allgemeinen Verhältniſſen nicht möglich geweſen wäre. So hat der Verf. z. B. ſeine Nachrichten über das Gerichtswesen in eine Reihe von einzelnen Paragraphen — Lehns-, Hof-, Go-, Vogt-, Stadt-, Vehmgerichte u. a. — vertheilt, wodurch allerdings das Geſammtbild verloren geht, dagegen aber manche kleine Notiz angebracht werden konnte, die, beſonders für die localen Verhältniſſe, nicht ohne Werth iſt. Im zweiten Abſchnitt, der „Kirchengeſchichte des Fürſtenthums Grubenhagen", wird über die kirchlichen Stiftungen, die Reformation und deren nächſte Folgen geſprochen. Auch hier iſt, namentlich in letzterer Beziehung, viel neues vorgebracht. Ueber die geiſtlichen Stiftungen, die neun Klöſter des Fürſtenthums, konnten die ältern Schriften von Leuckfeld, Wolf u. a. mancherlei Ausbeute geben, während die freilich nicht ſehr bedeutende neuere Literatur dabei unbeachtet blieb. Dieſe hätte jedoch dem Verf. einige Unſicherheit erſparen können, die ſich z. B. in dem Capitel über die Reichsabtei Pöhlde zeigt. Auch würde, gerade in dem angezogenen Falle, durch ſorgfältigere Benutzung der neuern Literatur noch etwas mehr Material zu gewinnen geweſen ſein. Als Anhang ſind beſondere Abhandlungen über die Rittergüter und über die ausgeſtorbenen und noch blühenden Adelsgeſchlechter des Landes aufgenommen, denen eine Kirchenordnung von 1544 und zwei intereſſante geiſtliche Dienſtreverſe von 1470 und 1583 hinzugefügt ſind. Ein Regiſter, das ſich über beide Theile erſtreckt, erhöht die Brauchbarkeit des Werkes.

Das Urkundenbuch enthält 150 Nummern aus den Jahren 1218 bis 1707, von denen die meiſten bisher ungedruckt waren. Nach dem Original hat die Urkunde bei Böhmer Reg. Ott. 189 einen neuen Abdruck gefunden. Vermißt hat Ref. einmal eine kurze Inhaltsangabe über den einzelnen Urkunden, ſodann aber, wie auch ſchon von anderer Seite gerügt iſt, eine gleichmäßige Orthographie und Interpunction, die den Gebrauch der Urkunden ſo weſentlich erleichtert, ohne ihrem hiſtoriſchen, ja ſelbſt ſprachlichen Werthe den geringſten Abbruch zu thun. U.

Urkunden-Buch der Stadt Lübeck. Hrsg. v. dem Vereine für Lübeck. Geſchichte und Alterthumskunde. 3. Thl. 2. u. 3. Lfg. 4. (S. 113—240.) Lübeck, Aſchenfeldt.

Wehrmann, Staatsarchivar C., Die älteren Lübeckiſchen Zunftrollen. 8. (XII u. 526 S.) Lübeck, Aſchenfeldt.

Dittmer, Kanzlei-Secret. Dr. G. W., Urkunden-Verzeichniſſe zur Geſchichte Lübeckiſcher Wohlthätigkeits-Anſtalten: 1. des St. Johannis-Kloſters, 2. des Hoſpitals zum heiligen Geiſt, 3. des St. Clemens-Kalands. 8. (115 S.) Lübeck, Dittmer.

Jahrbuch, ſtatiſtiſches, der freien und Hanſeſtadt Lübeck für das J. 1861. Hrsg. vom Verein für Lübeck. Statiſtik. 4. (IV u. 64 S.) Lübeck 1863, v. Rohden.

Tabellariſche Ueberſichten des Lübeckiſchen Handels im J. 1862. 4. (VIII u. 101 S.) Lübeck, v. Rohden.

Zeitſchrift des Vereins für hamburgiſche Geſchichte. Neue Folge. 2. Bd. 2. Hft. 8. (S. 149—365.) Hamburg, J. A. Meißner.

Inhalt: J. Geffcken, Joachim Jungius Ueber die Originalſprache des neuen Teſtaments, 1637. — C. Mönckeberg, Die Ausweiſung der engliſchen Exulanten aus Hamburg im Jahre 1553. — J. Fr. Mutzenbecher, Sebaſtian Edzardi. — Beiträge zur älteren Kunſtgeſchichte Hamburgs. —

Voigt, A., Tabellen zur Hamburgiſchen Geſchichte, nebſt einer chronologiſchen Ueberſicht der bedeutendſten Unfälle, welche die Stadt im Laufe der Zeiten betroffen haben. 8. (30 S.) Hamburg, B. S. Berendſohn.

Schröder, Dr. Hans, Lexikon der hamburgiſchen Schriftſteller bis zur Gegenwart. Fortgeſetzt v. Dr. C. R. W. Kloſe. 15. Hft. od. 4. Bd. 3. Hft. (S. 321—480.) Hamburg, Perthes-B. & M.

Laspeyres, E., Hamburger Waarenpreiſe 1851—1863 und die californiſch-auſtraliſchen Goldentdeckungen ſeit 1848. (Hildebrand, Jahrbb. für Nationalök. 1864. 2. Band.)

Ueberſichten, tabellariſche, des Hamburgiſchen Handels im J. 1863 zuſammengeſtellt von dem handelsſtatiſt. Bureau. 4. (V u. 156 S.) Hamburg, Nolte.

Wichmann, E. H., Geſchichte Altona's. 1. Lfg. 8. (48 S. mit 1 Steintaf.) Altona, Mayer.

Beſchreibung der Jubelfeier des 200jährigen Beſtehens der Stadt Altona am 23. Auguſt 1864. 8. (50 S.) Altona, Mentzel.

Wiedemann, F. W., Geſchichte des Herzogth. Bremen. 2. u. 3. Lfg. 8. (1. Theil. VI u. S. 129—335.) Stade, Pockwitz.

Archiv des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade. Hrsgeg. von K. E. H. Krause. II. 1864.

Inhalt: Sonne, Denkmal des Bischofs Bartold von Landsberg im Dome zu Verden. — Fr. Köster, Die kirchlichen Alterthümer des Stadeschen Consistorialbezirks. — Derſ., Die kirchlichen Alterthümer des Landes Hadeln. — Das Freſe'ſche Familienbuch, mitgetheilt von A. Eſchen. — F. W. Wiedemann, Die Wurster Kriege. — Krauſe, Beiträge zur Geſchichte des Landes Wursten. — Urkunden zur Geſchichte des Landes Wursten, mitgeth. von Krauſe. — Krauſe, Nachträge zur Zeitbeſtimmung und Folge der Bremer Dom-Dignitarien und Obedientiarien, zu den Pröbſten von St. Georg in Stade und von Himmelpforten und den Aebtiſſinnen von Lilienthal. — v. d. Decken, Ueber das Bremiſche Erbmarſchallamt. — Der Feldzug der ſchwediſchen und der Braunſchweig-Lüneburgiſchen Truppen gegen die Dänen im Jahr 1700, mitgeth. von Schlüter. - Zeidler, Die Steindenkmäler der Börde Lamſtedt. — Derſ., St. Joſt. — Krauſe, Die Todtenſtätten um Stade; das Urnenfeld von Perleberg. — Derſ., Die Alterthumsfunde der letzten Jahre in den Herzogthümern Bremen und Verden. — Derſ. Ein Stader Copiarium von 1549—50; Das Aufhören der Stader Vogtei 1363 und 1427; Freibrief des Königs Waldemar II. 1228. — Miscellen.

Denkmale der Geſchichte u. Kunſt der freien Hanſeſtadt Bremen. 2. Lfg. 4. (1. Abth. XVII u. 70 S. mit 12 Steintaf. Schluß.) Bremen, Müller.

Inhalt: Die Geſchichte des Rathhauſes. — Der mittelalterliche Bau. — Der Renaiſſancebau. — Die Rolandsſäule. — Die Sandſteinfiguren am Rathhauſe. — Das Standbild Karls des Großen. — Kloſter- und Stiftsſiegel. — Das Innere des Rathhauſes. — Der Rathsſtuhl. — Das Schnitzwerk an der Güldenkammer. — Steintafel von 1491.

Ueberſicht, tabellariſche, des Bremiſchen Handels im J. 1863 zuſammengeſtellt durch die Behörde für die Handelsſtatiſtik. 4. (XI u. 196 S.) Bremen, Strack.

Hanſen, C. P., Die frieſiſchen Uthlande vor 1000 Jahren. Ubbo, der Frieſe, oder die Frieſen und Jüten der alten Zeit in ihren Kämpfen mit einander. Eine Erzählung nach frieſiſchen und däniſchen Sagen bearbeitet. 1. Bd. 8. (XV u. 151 S.) Schleswig, Heiberg. (Volkserzählungen aus Schleswig-Holſtein. 1. Bd.)

Beſchreibung, eine kurze, v. dem Lande Schleswig-Holſtein und ſeinen Rechten. 2. Aufl. Mit 1 Kärtchen. 32. (36 S.) Stuttgart, Metzler.

Bremer, Ob.-App.-Ger.-Secret. J., Geſchichte Schleswig-Hol-

steins bis zum J. 1848. 8. (XIV u. 429 S. mit 2 Tab.) Kiel, Schröder & Co.

Geschichte, kurzgefaßte, unseres Vaterlandes Schleswig-Holstein. 2. Aufl. 8. (73 S.) Itzehoe. (Altona, Schlüter.)

Möller, Cajus, Geschichte Schleswig-Holsteins. Von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart. 2 Bde. 8. (XXXIII u. 664 S.) Hannover 1865, C. Rümpler.

Müller, Amtsrichter Frz. Jos., Blätter aus der Geschichte des Herzogth. Schleswig-Holstein bis zur deutschen Nationalversammlung. 8. (IV u. 70 S.) Lörrach, Gutsch.

Waitz, Geo., Kurze schleswig-holsteinische Landesgeschichte. 8. (VII u. 203 S.) Kiel, Homann.

Sicherlich werden viele in dieser Zeit mit Freuden nach einem Buche greifen, welches in gedrängter Kürze und gemeinfaßlicher Darstellung die großen Züge in der Entwickelung der Herzogthümer Schleswig-Holstein zeichnet und so den Laien in den Stand setzt, über eine der schwierigsten Fragen der Gegenwart an der Hand der Geschichte sich Klarheit und ein eigenes Urtheil zu verschaffen. Um so größer wird die Wirkung eines solchen Buches sein, wenn es von der Hand eines Mannes wie Waitz herrührt, der wie er auf dem Höhepunkte geschichtlicher Wissenschaft steht, so die Geschicke der Herzogthümer nicht nur mit dem Interesse des Autors an dem von ihm gewählten Gegenstande, sondern mit der wärmsten Sympathie des Landesangehörigen verfolgt. Unwiderleglich drängt sich jedem beim Lesen der Waitzschen Schrift aufs neue die Ueberzeugung von der innern Unmöglichkeit des bisherigen Zustandes in den Herzogthümern auf, die entweder ganz dänisch oder deutsch sein müssen. Für welche Seite dieser Alternative man sich im Interesse Deutschlands und der Herzogthümer selbst zu entscheiden habe, darüber läßt einen Waitz auch nicht im Zweifel. Wohl aber zeigt er, wie man früher nicht selten in Deutschland dessen uneingedenk war, nicht zwar in den Kreisen des Volkes, wohl aber am Hofe des Königs, dessen Blicke zum Verderben seines Volkes nach Süden sich richteten, während hier im Norden die wichtigsten Interessen verabsäumt oder gar ihnen direct zuwider gehandelt ward. Also auch hier stoßen wir auf das verhängnißvolle der mittelalterlichen Kaiserpolitik. Gegenwärtig steht Preußen als der Erbe aller deutschen Zwecke im Norden da; möge sich dem entsprechend auch das endliche Schicksal Schleswig-

Holsteins gestalten. Sonst werden die Blätter seiner Geschichte auch noch fernerhin von Uebergriffen und Bedrückungen durch Fremde zu erzählen haben. dt.

Laspeyres, E. A. Th., Die Bekehrung Nord-Albingiens und die Gründung des Wagrischen Bisthums Oldenburg-Lübeck. Eine Jubelschrift. 8. (XII u. 219 S.) Bremen, Gesenius.

Stammbaum des Schleswig-Holsteinischen Fürstenhauses (der Oldenburger) nach seinen Hauptzweigen. Chromolith. 4. Altona, Hestermann.

Junghans, Prof. Wilh., Die älteren Landesarchive Schleswig-Holsteins und deren Rücklieferung von Seiten Dänemarks. Eine Denkschrift. 8. (27 S.) Kiel 1865, Homann.

Milde, C. J., Holsteinische und Lauenburgische Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck. Siegel adelicher Geschlechter, gezeichnet und erläutert. 4. Heft. 4. Lübeck 1864. (A. u. d. T.: Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck. Herausgegeben von dem Vereine für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde. 6. Heft.)

Diplomatarum Flensborgense. Samling af Aktstykker til Staden Flensborgs Historie indtil Aaret 1559, udgiven af H. C. V. Seidelin. I. Binds 1. Hft. 8. (384 p.) Kjöbenhavn 1864.

Chronik der Universität zu Kiel 1863. 4. (32 S.) Kiel, Akadem. Buchh.

Expropriationsgesetz für die Herzogthümer Schleswig-Holstein. 8. (24 S.) Kiel, Akad. Buchh.

Actenstücke zur Geschichte des Hochdeutschen in Mittel-Schleswig. 4. verb. Aufl. 8. (48 S.) Kjöbenhavn 1863, Gyldendal.

Schwarzbücher über die dänische Mißregierung im Herzogth. Schleswig. 1—5 Hft. 8. Kiel, Schwers.

Inhalt: 1. Absetzung deutscher und Anstellung dänischer Geistlicher, Küster, Lehrer. (26 S.) 2. Kirche und Schule im Dienste der Danisirungsbestrebungen. (51 S.) — 3. Rechtsverletzungen (38 S.) — 4. Polizeiliche Willkür und Chicanen. (II u. 35 S.) — 5. Sportelsucht der dänischen Beamten. (39 S.)

Baudissin, Graf Adalb., Schleswig-Holstein meerumschlungen. Kriegs- und Friedensbilder aus dem J. 1864. (In 16 Lfgn.) 1. u. 2. Lfg. hoch 4. (64 S. mit eingedr. Holzschn.) Stuttgart, E. Hallberger.

Bericht, 24., der Schl. Holst. Lauenb. Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländ. Alterthümer. 8. (86 S.) Kiel, akadem. Buchh.

Inhalt: K. Weinhold, Mittheilungen zur Alterthumskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. (62 S.) — Handelmann und Klander, Verzeichniß der Münzsammlung des Museums vaterländischer Alterthümer in Kiel. 2. Heft: Antike und orientalische Münzen. (24 S.)

Pansch, Dir. Dr., Zur Geschichte der Eutiner Schule von 1804 bis 1834. 8. Eutin 1863. (Gymn.-Progr.)

Meklenburgisches Urkundenbuch, herausgeg. von dem Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. 2. Band. 1251—1280. 4. (II u. 648 S.) Schwerin, Stiller.

Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, hrsg. von Archiv-P. Dr. G. C. Frdr. Lisch. 29. Jahrg. Mit 19 (eingedr.) Holzschn. u. angehängten Quartalberichten. 8. (IV u. 355 S.) Schwerin, Stiller.

Inhalt: Lisch, Ueber die Besitzungen der Tempelherren in Meklenburg. — G. Schmidt, Ueber des Herzogs Magnus Reise nach Cassel, zur Vermählung seiner Tochter Anna. — Lisch, Ueber die genealogischen Arbeiten in Meklenburg im 18. Jahrhundert; über v. Hoinkhusens Landkarte von Meklenburg. — D. C. W., Uebersicht über die kirchlichen Denkmäler mittelalterlicher Kunst in Meklenburg. — Derſ., Kämmerei-Register der Stadt Wismar, 1326—1336. — Lisch, Urkunden. — Derſ., Höhlenwohnungen von Dreveskirchen und Pfahlbauten von Gägelow. — Derſ., Ueber Bronze-Kronen und die Krone von Schwerin. — L. R. v. Fellenberg, Analysen antiker Bronzen. — Lisch, Begräbnißplatz von Bartelsdorf. — Derſ., Ueber die bronzenen Hängeuhren und Buckel. — Derſ., Der Burgwall von Alt-Bukow. — D. C. W., Gewölbemalereien in der Kirche zu Zurow. — Lisch, Die alten Chorstühle des Domes zu Ratzeburg. — Derſ., Das bronzene Tauffaß in der Marien-Kirche zu Rostock. — Masch, Der Münzfund von Schwimsow. — Derſ., Die Münzen des Herzogs Christoph von Meklenburg. — Lisch, Medaillen und Wachsmedaillon des Herzogs Heinrich des Friedfertigen von Meklenburg. — Derſ., Die stammverwandten Familien von Holstein und von Kruse.

Wiechmann, C. M., Meklenburgs altniedersächsische Literatur. Ein bibliogr. Repertorium der seit der Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum 30jährigen Kriege in Meklenburg gedruckten niedersächsischen oder plattdeutschen Bücher, Verordnungen und Flugschriften. 1. Theil. Bis zum Jahre 1550. 8. (X, 218 S. u. 4 Bl.) Schwerin, Bärensprung.

Gundlach, C. C., Stammbaum der Großherzogl. Häuser Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz (mit den weibl. Linien). Chromolith. Imp.-Fol. Wismar, Gundlach.

Jahn, Ob.-Hofpred. K., Auguste, Großherzogin von Meklen-

burg-Schwerin. 4. Aufl. Mit Portr. 8. (110 S.) Schwerin 1865, Hildebrand.

Jahn, K., Augusta, grand duchess of Meklenburg-Schwerin. A biographical sketch. Translated from the german by J. Rafter. 16. (90 S.) Schwerin, Hildebrand.

Lehſten, Canzlei-Auditor Guſt. v., Der Adel Mecklenburgs ſeit dem landesgrundgeſetzlichen Erbvergleiche (1755). 4. (X u. 308 S.) Roſtock, Stiller.

Reſultate aus G. v. Lehſten's: Der Adel Mecklenburgs ſeit 1755 nebſt einigen Zuſätzen und ſtatiſt. Noten. Von einem Freunde der Genealogie. 8. (27 S.) Schwerin, Hildebrand.

Liſch, Archiv-R. Dr. G. C. Fredr., Urkunden und Forſchungen zur Geſchichte des Geſchlechts Behr. 2. u. 3. Abth. 1300—1420. (2. u. 3. Bd.) Mit 5 Kunſtbeilagen. 4. (IV u. 596 S. mit 5 Steintaf.) Schwerin 1862. 64, Stiller.

Raabe, Adv. W., Mecklenburgiſche Vaterlandskunde. 2. Ausg. v. Hempel's „geographiſch-ſtatiſtiſch-hiſtor. Handbuch des meklenburger Landes." 13. u. 14. (Schluß-)Lfg. 8. (2. Thl. XVI S. u. S. 769—1183.) Wismar 1863, Hinſtorff.

Boll, Paſtor Frz., Ueber die Verlegung des Bisthumes von Mecklenburg nach Schwerin. 8. (16 S.) Neubrandenburg, Krüger.

Ewald, H., Die gerichtlichen Urkunden der jüngſten Verurtheilung des Prof. Dr. Baumgarten. Hrsg. mit einer Vorrede. 8. (XXVI u. 113 S.) Göttingen, Dieterich.

Die feudale Aera in Mecklenburg. Ein Beitrag zur Geſchichte des Junkerthums der Neuzeit und ſeiner Beſtrebungen. 8. (39 S.) Coburg, Streit.

Wiederherſtellung, die, der Leibeigenſchaft in Mecklenburg. 2. Aufl. 8. (32 S.) Coburg, Streit.

Wiggers, Mor., Der Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg. 8. (80 S.) Leipzig, Hartknoch.

Domanial-Zeitpacht- u. Erbpacht-Höfe, die, in Mecklenburg-Schwerin. 8. (19 S.) Schwerin, Stiller.

Beiträge zur Statiſtik Mecklenburgs. 3. Bd. 1. u. 2. Hft. 4. (391 S.) Schwerin 1863, Stiller.

### 6. Preußen. (Allgemeines.) Brandenburg.

Zeitſchrift für preußiſche Geſchichte und Landeskunde, unter Mitwirkung von Droyſen, L. von Ledebur, Preuß, L. Ranke und Riedel

hrsg. v. Prof. Dr. R. Foß. 1. Jahrg. 1864. Octbr.—Decbr. 3 Hfte. (à 3—4 B.) 8. Berlin, Bath.

Inhalt: Theodor Hirsch, Ueber den Ursprung der Preußischen Artushöfe. — Odebrecht, Geschichte der Preußischen Lotterie-Einrichtungen von 1763 bis 1815. Aus amtlichen Quellen. — J. S. Seibertz, Gesellschaftliche Zustände der Sachsen, namentlich der Westfalen im 11. und 12. Jahrhundert. — Preuß, Geschichte des vor der Neumärkischen Regierung geführten Arnold-Gersdorfischen Prozesses und der Folgen desselben. (Verfaßt von dem bei dieser Rechtssache betheiligten Präsidenten Finck von Finckenstein.) — J. G. Droysen, Miscellen: Briefe Borstells und Bülows. Ein Glaubensbekenntniß von Hardenberg. —

Becker, J. Ph., Brandenburgisch-preußische Geschichte. 5. Aufl. 8. (140 S.) Altona, Verlagsbureau.

Ernst, J. W., Die Geschichte des preußischen Staates, chronologisch kurz zusammengestellt. 8. (III u. 128 S.) Eisleben, Reichardt.

Franckenberg, H. von, Geschichte des preußischen Staates bis zum 2. Pariser Frieden. 8. (VII u. 79 S.) Berlin 1863, Mylius.

Jäkel, C., Geschichte des preußischen Staates. 1. Bd. Die Geschichte des preußischen Staates von den ältesten Zeiten bis zur Erhebung zum Königreiche. 2 Bde. 8. (XII u. 644 S.) Langens., Greßler.

Lange, Prof. Dr. O., Grundzüge der brandenburgisch-preußischen Geschichte. 6. Aufl. 8. (30 S.) Berlin, Gärtner.

Pierson, Will., Preußische Geschichte. 8. (IV u. 626 S. m. 1 chromolith. Karte in gr. Fol.) Berlin 1865, Stilke & van Muyden.

Trotz der Schwierigkeit der Aufgabe, eine preußische Geschichte in übersichtlicher und doch auch nicht zu knapper Darstellung als ein Lesebuch für weitere Kreise zu schreiben, wird man Piersons Buch nicht ohne große Befriedigung aus der Hand legen. Die Anlage des ganzen, die Grenzen, die sich der Verf. für seinen Stoff gezogen, sind sehr glücklich, der Ton der Erzählung einfach und klar, und eben hierdurch ansprechend, vor allem aber frei von jedem Pathos patriotischer Gesinnung. Und doch verkennt der Verf. nirgends das große und erhabene, manchmal fast einzigartige in Preußens Geschichte. Aber ebenso fehlt es ihm weder an dem Blicke für den Schatten in der Entwickelung dieses Staates, noch an dem Freimuthe, sich unumwunden darüber zu äußern. Der politische Standpunkt des Verf. hält sich von allen Extremen fern, ist indeß nicht überall ganz klar und folgerichtig entwickelt. In der Behandlung

des factiſchen iſt Pierſon im allgemeinen ganz zuverläſſig, was ſelbſtverſtändlich das Vorhandenſein einzelner Verſehen und Unrichtigkeiten, wie z. B. daß der große Kurfürſt ein Heer von 25,000 ſtatt von 28,000 Mann hinterlaſſen habe, daß die Königinn Luiſe am 17. ſtatt am 19. Juli geſtorben ſei, u. a. m., nicht ausſchließt. Im ganzen kann man das Buch nur beſtens empfehlen. dt.

Voigt, Prof. F., Grundriß der brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichte. 3. Aufl. 8. (VI u. 84 S.) Berlin, Dümmler.

Reinicke, Dr. Alb., Ueberſicht der allmäligen Vergrößerung des brandenburgiſch-preußiſchen Staats unter den Hohenzollern. 4. (8 S.) Halle, Anton.

Stillfried-Alcantara, Rud. Graf, Alterthümer und Kunſtdenkmale des Erlauchten Hauſes Hohenzollern. Neue Folge. 10. Lfg. (2. Bd. 4. Lfg.) Fol. (6 Steintaf. u. 12 S. Text.) Berlin, Ernſt & Korn.

Riedel, Ueber den Kurfürſten Friedrich II von Brandenburg und ſein Streben nach der Herrſchaft am ganzen Oſtſeerande, namentlich auch nach dem Erwerbe von Holſtein und Lauenburg. (Monatsber. der Berl. Ak. 1864.)

Trendelenburg, A., Preußens Weſen in ſeiner Entwickelung unter dem großen Kurfürſten, Friedrich dem Großen und König Friedrich Wilhelm III. Rede gehalten am 3. Aug. 1864. 4. (37 S.) Berlin, G. Bethge.

Urkunden und Actenſtücke zur Geſchichte des Kurfürſten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. 1. Bd. 8. Berlin, G. Reimer.

Inhalt: Politiſche Verhandlungen. 1. Bd. Hrsg. v. Privatdoc. Dr. B. Erdmannsdörffer. (XXIII u. 891 S.) (Die Zeitſchrift wird über dieſes Buch einen Eſſay bringen.)

Haſſel, P., Die deutſche Politik des großen Kurfürſten bis zum Reichstage von 1653. (Preuß. Jahrbb. 14. Bd. 1864.)

Haſſel, P., Die Heeresverbeſſerungen des großen Kurfürſten während der erſten Periode ſeiner Regierung. (Preuß. Jahrbb. 14. Bd. 1864.)

Buch's, Dietr. Sigism. v., Tagebuch aus den J. 1674 bis 1683. Beitrag zur Geſchichte des großen Kurfürſten von Brandenburg. Bearb. u. hrsg. vom Major z. D. Guſt. v. Keſſel. 2 Bde. 8. (XII u. 596 S.) Jena 1865, Coſtenoble. (Das Buch wird in einem Eſſay beſprochen werden.)

Rieſe, Major Aug., Friedrich Wilhelm's des Großen Churfürſten Winterfeldzug in Preußen und Samogitien gegen die Schweden im J. 1678/79. Mit 1 Karte. 8. (104 S.) Berlin, v. Decker.

Droyſen, Beiträge zur Kritik Pufendorfs. (Berichte der K. Sächſ. Geſ. der Wiſſenſchaften zu Leipzig. 1864. Philol.-Hiſtor. Claſſe.)

Erdmannsdörffer, B., Zur Gründungsgeſchichte der preußiſchen Akademie der Wiſſenſchaften. (Preuß. Jahrbb. 14. Bd. 1864.)

Borcke, Heinrich Graf von, Die brandenburgiſch-preußiſche Marine und die Afrikaniſche Compagnie. Nach einem vom J. 1755 datirten, in franzöſiſcher Sprache geſchriebenen Manuſcr. 8. (86 S.) Köln, Du Mont-Schauberg.

Carlyle, Thomas, History of Friedrich II. of Prussia, called Frederik the Great. Vol. IV. 8. (VII. 632 p.) With a portrait and maps. London, Chapman and Hall.

Beheim-Schwarzbach, Lehr. Dr. M., Friedrich der Große als Gründer deutſcher Kolonien in den im J. 1772 neu erworbenen Landen. 8. (132 S.) Berlin, Mittler & Sohn.

Den Verluſt der politiſchen Selbſtändigkeit wird man im Intereſſe der davon betroffenen Generationen der Polen gewiß von jedem Standpunkte aus zu allen Zeiten beklagen, wenn man auch einſieht, wie ſich in dieſem Acte nur eine geſchichtliche Nothwendigkeit vollzogen hat. Diejenigen, welche dazu berufen waren, die Organe derſelben zu ſein, konnten das formale Unrecht, welches ſie begangen, nicht beſſer ſühnen, als dadurch, daß ſie in die polniſchen Gebiete den wirthſchaftlichen Fleiß, die wirthſchaftliche Ordnung und Regelmäßigkeit verpflanzten, die auf deutſchem Boden längſt heimiſch war. Wenn Friedrich dem Großen an dem Gedanken einer Theilung Polens ein überwiegender Antheil beigemeſſen werden muß, ſo trat er aber auch mit raſtloſem, kein Opfer ſcheuendem Eifer an die Aufgabe heran, das ihm gewordene ehemals polniſche Land zu germaniſiren. So nennt man ja heute, oft mit einem böſen Blick, die Eigenthümlichkeit, welche der Deutſche in der Berührung mit den meiſten andern Völkern raſch bewährt, nämlich eine überlegene Stellung zu gewinnen. Aber das ganze Geheimniß beruht eben darauf, daß mit deutſchem Weſen wirthſchaftliches Gedeihen und bald auch ſittlicher Aufſchwung einziehen. Von dieſen Dingen iſt viel die Rede, jeder Beitrag zur Kenntniß dahin gehörender Einzelheiten alſo ſehr erwünſcht. Die

vorliegende Schrift läßt uns einen Blick thun in das, was Preußens großer König in dieſer Richtung gethan, welche Mühe, wie viel Geld er aufgewendet hat, um in den 1772 erworbenen Landen hin und her deutſche Coloniſten anzuſiedeln, welche Wirkungen damals erzielt worden ſind, und wie ſich das Leben der Anſiedler bis heute geſtaltet, wie weit ſie ſich in ihrer alten Eigenthümlichkeit behauptet haben. Das alles beruht auf mühſam zuſammengeſuchtem Material, iſt begleitet von den intereſſanteſten ſtatiſtiſchen Zuſammenſtellungen. Wer überhaupt Sinn für ſolche Dinge hat, wird das Schriftchen mit ſehr viel Freude und Genuß leſen. dt.

Hecker, Dr. Paul, Ueber die religiöſe Entwickelung Friedrich's des Großen. (Doctor-Diſſertation.) 8. (47 S.) Leipzig, T. O. Weigel.

Der Verf. ſucht einen Mittelweg einzuſchlagen zwiſchen den beiden einſeitigen Annahmen einer unbedingten Irreligioſität oder der von Preuß vertretenen, daß Friedrich II ſo religiös wie irgend jemand geweſen ſei. Mit verſtändigem und umſichtigem Urtheil ſucht H. die Einflüſſe zu würdigen, welche in religiöſer Beziehung Friedrich erfahren hat, und die ihn mit Nothwendigkeit zu der praktiſchen und nüchternen Verſtändigkeit führten, die ihm in religiöſer Beziehung eigen geweſen iſt. Sehr richtig iſt das Verfahren des Verf., daß er auf einzelne Aeußerungen Friedrichs, ſei es ſolche, die eine poſitive Religioſität zu bekunden ſcheinen, oder die als Spott über alle Religion erſcheinen, kein Gewicht legt als momentane Erregungen der leicht beweglichen Natur Friedrichs. Daß Fr. wirklich religiös beanlagt geweſen, findet der Verf. in dreierlei, nämlich ſeiner ſtrengen Pflichttreue, welche ihn ſehr entſchieden von allem Libertinismus ſcheide, ſeinem nie erlöſchenden Intereſſe für religiöſe und philoſophiſche Fragen, endlich der Art und Weiſe, wie Friedrich ſich als Staatsoberhaupt zu den verſchiedenen Confeſſionen verhielt, wobei ihn keineswegs Indifferenz beſtimmte, ſondern eine tief in dem Weſen der Dinge ſelbſt begründete Auffaſſung. dt.

Nadault de Buffon, H., Un episode de la vie littéraire de Frédéric le Grand. 8. (35 p.) Paris, Bureau de la Revue Britannique. (Extrait de la Revue Brit. 1864.)

Lauſer, Dr. Wilh., Die Matinées royales und Friedrich der Große. 8. (III u. 200 S.) Stuttgart 1865, Schaber.

Peters, Ueber die von dem Könige Friedrich dem Großen dem Dr. Marcus Elieser Bloch bei der Bearbeitung seines großen Fischwerkes gewährte Unterstützung. (Monatsber. der Preuß. Ak. 1868.)

Eylert, Bischof Dr. R. Fr., Charakterzüge aus dem Leben des Königs v. Preußen Friedrich Wilhelm III. Wohlf. (Titel-)Ausg. 11—15. Lfg. 8. (3. Bd. IV u. 364 S.) Magdeburg (1846), Heinrichshofen.

Baur, Wilhelm, Die Prinzessin Wilhelm von Preußen. Ein christl. Lebensbild aus den deutschen Befreiungskriegen. 8. (V u. 40 S.) Hamburg, Agentur d. R. H.

Theod. Gottl. von Hippel, der Verfasser des Aufrufs: „An mein Volk." (Deutsches Museum, herausgeg. von Prutz. 1864.)

Schmettau, Herm. v., Friedrich Wilhelm IV. König v. Preußen. 2. Aufl. 8. (VIII u. 304 S.) Berlin, Beck.

Weißhun, B., Wilhelm I, König v. Preußen. 2. Aufl. 8. (86 S.) Potsdam, Döring.

Mittheilungen, vertrauliche, vom preußischen Hofe und aus der preußischen Staatsverwaltung. 8. (IV u. 211 S.) Berlin 1865, Neumann.

Inhalt: Charakterzüge aus dem Leben Friedrich Wilhelms IV und Mordanfälle auf Preußens Könige. Das schwarze Buch. Die verunglückte Fontainen-Colonie Königswille. Die preußische Flotte

Angerstein, Wilhelm, Seit 1848. Beiträge zur preußischen Geschichte. 1. Theil. Die Berliner März-Ereignisse im Jahre 1848. 8. (XXXI u. 112 S.) Leipzig, O. Wigand.

Wittken, Prem.-Lieut. Paul v., Geschichte des königl. preußischen Garde-Schützen-Bataillons. 8. (40 S. mit 1 Steintaf.) Berlin, von Decker.

Prittwitz u. Gaffron, Walt. v., u. Geo v. Viebahn L., Lieutenants, Geschichte des königl. preußischen Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1. u. seiner Stammtruppen. 16. (III u. 188 S.) Berlin, v. Decker.

Notizen aus dem Tagebuche eines Seemannes gesammelt auf den Reisen der königl. preuß. Kriegsflotte in den J. 1854—1862. 8. (141 S.) Merseburg 1863. (Leipzig, Häfele sen.)

Die preußische Marine. Ihre Betheiligung am deutsch-dänischen Kriege, ihre Bedeutung und Zukunft. Von einem Fachmann. 8. (119 S.) Berlin, Mittler und Sohn.

Die Preußen in Schleswig-Holstein. Bilder aus Preußens glorreicher Gegenwart. Von v. B. 8 (16 S.) Coblenz, Hölscher.

Pelchrzim, Thdr. von, Preußiſche Kriegsthaten 1864. 8. (96 S.) Stettin, von der Nahmer.

Statiſtiſche Ueberſicht der Kriegsereigniſſe zur Erinnerung an den Feldzug gegen Dänemark im J. 1864 für das 2. weſtphäl. Infanterie-Regiment Nro. 15. (Prinz Friedrich der Niederlande). 8. (42 S.) Minden, Bolkening.

Bincke-Olbendorf, C. Frhr. von, Die Reorganiſation des preußiſchen Heerweſens nach dem ſchleswig-holſteiniſchen Kriege. 8. (V u. 90 S.) Berlin, G. Reimer.

Lewinſtein, Dr. Guſt., Die preußiſche Volksvertretung in der Winterſeſſion 1863—1864. 8. (23 S.) Berlin, A. Jonas.

Möller, Dr. J., Actenſtücke der wider mich geführten Disciplinaruntersuchung. Ein Beitrag zur neupreuß. Geſchichte. 8. (31 S.) Leipzig, O. Wigand.

Rößler, Dr. Conſt., Studien zur Fortbildung der preußiſchen Verfaſſung. 2. Abth. 8. (III u. 242 S.) Berlin, Lüderitz.

Rönne, App.-Ger.-Vice-Präſ. Dr. Ludw. v., Das Staats-Recht der Preußiſchen Monarchie. 2. verm. u. verb. Aufl. 1. Bd. 1. u. 2. Abth. 2. Bd. 1. Abth. 8. (XVIII u. 886 S. X u. 570 S. 470 S.) Leipzig, Brockhaus.

Möller, Reg.-Aſſeſſ. Dr. Ernſt v., Preußiſches Stadtrecht. 8. (X u. 402 S.) Breslau, Clar.

Richter, Aemil. Ludw., Beiträge zum preußiſchen Kirchenrechte. Aus deſſen Nachlaß hrsg. v. Prof. Dr. Paul Hinſchius. 8. (VI u. 81 S.) Leipzig 1865, B. Tauchnitz.

Thilo, Wilh., Geſchichte der preußiſchen Haupt-Bibelgeſellſchaft in ihrem erſten Halbjahrhundert 1814—1864. 8. (XI u. 356 S.) Berlin, Beck.

Bormann, Karl, Die Hohenzollernſchen Landesherrn und die Bibel. Eine Jubelſchrift zur Feier des 50jährigen Beſtehens der preußiſchen Haupt-Bibelgeſellſchaft. 8. (121 S.) Berlin, Wiegandt und Grieben.

Wieſe, Geh. Ob.-Reg.-R. Dr. L., Das höhere Schulweſen in Preußen. Hiſtoriſch-ſtatiſt. Darſtellung. Mit 1 Ueberſichtskarte. 8. (XX u. 740 S.) Berlin, Wiegandt und Grieben.

Quaſt, Ferd. v., Denkmale der Baukunſt in Preußen. Nach Provinzen geordnet. Hft. IV. Fol. (4 Steintaf. u. 2 Kpfrtaf. m. Text S. 35 bis 50.) Berlin, Ernſt & Korn.

Leitzmann, J., Wegweiser auf dem Gebiete der Münzkunde des Königreichs Preußen oder geschichtliche Nachrichten über das Münzwesen Preußens. 8. (VI u. 202 S.) Weißensee 1865, Großmann. — (Des Wegweisers auf dem Gebiete der deutschen Münzkunde. 1 Abth.)

Roepell, Rechtsanw. G., Die Bewegung der 9 preußischen Zettelbanken, in den J. 1857—1863 einschließlich, tabellarisch dargestellt. 8. (39 S.) Danzig, Kafemann.

Carnap, von, Zur Geschichte der Accise und Zölle im preußischen Staate. (Deutsche Vierteljahrs-Schrift. 27. Jahrg. 1864.)

Bincke, Kammerjunker F. Frhr. v., Kurze geschichtliche Entwickelung der Getreide-Production, Getreide-Consumtion und des Getreide-Verkehrs des preußischen Staates in den J. 1840—1860. 8. (V u. 36 S.) Stuttgart, Johannssen.

Geiseler, T. A, Das ländliche Communalwesen in den 6 östlichen Provinzen des preußischen Staates. 8. (XLIII u. 319 S.) Berlin, Gerschel.

Franz, Adf., Preußens Staats-Domänengüter nach Umfang, Werth und Ertrag dargestellt und beurtheilt. 4. (III u. 44 S.) Jena, Fr. Frommann.

Statistik, preußische. Hrsg. in zwanglosen Heften vom königl. statist. Bureau in Berlin. V. Die Ergebnisse der Volkszählung und Volksbeschreibung nach den Aufnahmen vom 3. Decbr. 1861, resp. Anfang 1862. Fol. (XII u. 273 S.) Berlin, v. Decker.

Böckh, Rch., Sprachkarte vom preußischen Staat nach den Zählungsaufnahmen vom J. 1861 im Auftrage des königl. statist. Bureau's bearbeitet. Fol. Berlin, Reimer.

Keller, Sem.-Lehr. Fr. Ed, Der preußische Staat. Ein Handbuch der Vaterlandskunde. 2. Halbbd. 8. (1. Bd. XI S. u. S. 257—555.) Minden, Volkening.

---

Fidicin, Stadt-Archivar E., Die Territorien der Mark Brandenburg oder Geschichte der einzelnen Kreise, Städte, Rittergüter, Stiftungen und Dörfer in derselben, als Fortsetzung des Landbuchs Kaiser Karls IV. 4. Bd. (Schluß des Werkes.) 4. (270 S.) Berlin, Guttentag.

Kotelmann, Dr. Albert, Geschichte der älteren Erwerbungen der Hohenzollern in der Niederlausitz. Vornehmlich nach ungedruckten Aktenstücken der Geheimen Staats-Archive zu Berlin, Dresden und Weimar dargestellt. 4. (62 S.) Berlin 1864, G. Reimer.

Diese älteren Erwerbungen umfassen die Länder Cotbus, Peitz,

Teupitz, Zoſſen, Bärwalde nebſt Beeskow und Storkow; ſie betragen zuſammen etwa 55 □ M. und gelangten durch Kauf an die Mark. Mit den beiden letzten hatte ſich bereits 1451 der damalige Beſitzer Wenzel v. Biberſtein in den Schutz des Markgrafen Friedrich II begeben, mit dem Verſprechen, daß nach ſeinem unbeerbten Tode das Land an Brandenburg fallen ſollte, daß jedoch, wenn er Söhne hinterließe, dieſelben das Recht haben ſollten, gegen eine Zahlung von 2000 Rthlr. dieſen Vertrag, der überdieß von Böhmen beſtätigt wurde, aufzuheben. Es war mithin nur von einer Entſchädigung die Rede, nicht von einem Rückkauf, wie der Verf. meint (S. 40), vielmehr betrug die Kaufſumme, die 1518 Lebus zahlte, 45,000 Rthlr. (S. 61).

Ungleich verwickelter iſt die Erwerbung der übrigen Ländchen. Der Verf. hat zu dem Ende zahlreiche, noch ungedruckte Dokumente eingeſehen und führt uns dieſelben in einer Vollſtändigkeit vor, die es ſchwer macht, den einfachen Gang der Erzählung zu verfolgen. Markgraf Friedrich II ſuchte vor allen Dingen die früher zur Mark gehörigen Theile wieder zu gewinnen, und wenigſtens einzelnes gelang ihm z. B. die Wiedererwerbung der Neumark. Anfänglich ſchien ihm auch ein gleiches mit der Lauſitz glücken zu wollen. Dort hatte die Familie Polentz ſich in den Pfandbeſitz von Lübben und der Landvogtei geſetzt, bald darauf aber die Lauſitz ſelber 1422 für 7859 Schock pfandweiſe erhalten (S. 5). Die Wettiner, kaum in den Beſitz von Sachſen gelangt und ſpäter mit dem öſterreichiſchen Kaiſerhauſe verwandt geworden, ſuchten zunächſt in einzelnen Theilen der Lauſitz feſten Fuß zu faſſen, um allmählich Herren des ganzen Landes zu werden, was die Polentz bewog, ſich zu Anfang 1441 unter den Schutz Brandenburgs zu ſtellen (S. 9). Seitdem ſchlug Markgraf Friedrich II gleiche Wege ein, das Land an ſich zu bringen. Die diplomatiſchen Schachzüge, die Sachſen ſeitdem that, um dieß zu vereiteln, ſind es nun, welche der Verf. mit ſchwer zu überſehender Genauigkeit verfolgt; Sachſen konnte es jedoch nicht hindern, daß der Markgraf 1448 die Pfandſchaft der Lauſitz an ſich brachte. Wenn jedoch die Pfandſumme für die Lauſitz auf 16,000 Schock und außerdem die für Lübben auf 10,000 Rthlr. angegeben wird, ſo ſucht der Verf. den Nachweis zu führen, daß die von Friedrich an die Polentz gezahlte Summe die urſprünglichen 7859 Schock nicht überſtiegen habe (S. 21). Ungeachtet aller Liſt und Gewalt, welche Sachſen gegen dieſen Kauf anwendete, mußte es 1450

dennoch das Land in Friedrichs Händen lassen (S. 38). Als aber etwa zehn Jahre später Georg Podiebrad von Böhmen sich in seinen ehrgeizigen Bestrebungen nach der deutschen Kaiserwürde von Markgraf Friedrich nicht unterstützt sah, brach für diesen neue und größere Gefahr herein. Diese neuen Schlangenwindungen der böhmischen Politik verfolgt der Verf. in dem zweiten, kleineren Theil seiner Schrift. Von der Uebermacht erdrückt mußte Friedrich 1462 die Lausitz an Böhmen zurückgeben und zwar, wie berichtet wird, — urkundliches hat der Verf. nicht auffinden können — für 10,000 Schock, so daß es ungewiß ist, ob Friedrich seine ganzen Anzahlungen zurückerhalten hat (S. 59). Doch wurde ihm der Besitz der übrigen oben genannten Herrschaften, wenn auch unter böhmischer Oberlehnshoheit, bestätigt.

F. V.

**Kühns**, Privat-Docent in der juristischen Facultät der Berliner Universität Dr. Fr. Jul., **Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg** vom 10. bis zum Ablauf des 15. Jahrhunderts. 1. Bd. (VI u. 302 S.) Berlin, Stilke und Van Muyden.

Der Verf. will eine Geschichte des Berliner Kammergerichts liefern, zu der die vorliegende Schrift als Einleitung dienen soll, indem hier die ältesten Rechtszustände der Mark abgehandelt werden. Dazu war eine sorgfältige Benutzung der Quellen nothwendig, der sich der Verf. mit beharrlichem Fleiße unterzogen hat, wenn auch mannigfache Irrthümer dabei kaum zu vermeiden waren. Das ist schon in der Einleitung der Fall, welche eine allgemeine Schilderung der Mark bis zu Ende des 15. Jahrhunderts enthält, und wovon wir beispielsweise einiges hervorheben. Der Ritter Fr. v. Lochen, den der Verf. für einen Märker zu halten scheint (S. 14), war ein Bayer; der Ausdruck „entsaczt" bezeichnet nicht „entsetzt, erstaunt", sondern „außer Stande" (S. 15); die Verbesserung (S. 16), daß erst 1351 der Stadt Ratenow das dortige Schloß überwiesen worden sei, streitet durchaus gegen den Wortlaut der betreffenden Urkunde bei Riedel, abgesehen davon, daß durch einen Druckfehler „Schloß" statt „Schoß" gesetzt worden ist (Wagner, Ratenow S. 174). Die Raubsucht jener Zeit sucht er, nach gewöhnlicher Vorstellung, nur bei dem Adel, und wenn er nur die Mannen der Vogtei Salzwedel eine rühmliche Ausnahme machen läßt (S. 18), so hat er andere Vereinigungen von Mannen und Städten gegen eigenmächtige Selbsthilfe ganz übersehen, z. B. die in der Vogtei

Spandow vom J. 1342. Heinrich Hemerer läßt er wegen Räuberei von dem Rathe zu Berlin zur Zeit des falſchen Waldemar hingerichtet werden (S. 19), während Klöden wohl richtiger politiſche Motive vorausſetzt; daß Ludwig die Stadt darüber nicht belangt, hatte in ſeiner Ausſöhnung mit derſelben ſeinen Grund. Endlich daß den erſten Hohenzollern in der Mark ſo bedeutende Geldmittel zu Gebote geſtanden hätten (S. 20), iſt bis jetzt unbekannt geweſen.

Das erſte Capitel handelt von dem Amte und der landesherrlichen Gewalt des Markgrafen, das zweite von dem Verhältniſſe der markgräflichen Jurisdiction zu Kaiſer und Reich. In beiden werden ſtreitige Punkte berührt, die auch hier ihre Erledigung nicht gefunden haben. Die Begriffe eines Legaten, eines Markgrafen und eines Dux ſind nicht klar von einander gehalten, und eben ſo wenig iſt darauf Rückſicht genommen worden, daß in der Folgezeit, namentlich während des Interregnums, die Markgrafen wie die anderen Fürſten ſich vielfach Rechte angeeignet haben. Die Erklärung des ducatus transalbinus (S. 36) wird ſchwerlich allgemeine Billigung finden, und wenn Voigt urkundlich nachgewieſen hat, daß ſeit der kaiſerlichen Uebertragung Brandenburgs an Albrecht den Bären das Havelland und die Zauche ſtets als die eigentlichen Träger der neuen markgräflichen Würde anzuſehen ſeien, und daß nun die bisherige Nordmark als Nebenland betrachtet wurde — und die von ihm angeführten Beweisſtellen laſſen ſich mit leichter Mühe noch vermehren —, ſo iſt dabei von dieſem transalbiniſchen Herzogthum gar nicht die Rede geweſen. Der lange Excurs, ob die Markgrafen volle Souveränetät beſeſſen haben, hätte ſehr vereinfacht werden können, wenn beachtet worden wäre, daß durch die erſte Eroberung des Wendenlandes daſſelbe Reichsland wurde, der Kaiſer alſo die brandenburgiſchen Bisthümer ſtiften und ausſtatten konnte, daß dagegen die ſpätere Wiedereroberung auf Koſten der Markgrafen geſchah, denen deßhalb auch das Land zur Verfügung ſtand, wie wir auch nichts von Einkünften wiſſen, die aus der Mark in kaiſerliche Kaſſen abgeliefert worden wären. An eine völlige Losreißung von Kaiſer und Reich kann jedoch dabei unmöglich gedacht werden, und wenn Kaiſer Heinrich V den Markgrafen Rudolf von Stade abſetzte (S. 77), oder Karl IV wegen des falſchen Waldemar Entſcheidung traf (S. 81), ſo geſchah es, weil die Mark ein Reichslehn war und blieb. Iſt doch noch König Friedrich II zu Anfang des ſiebenjährigen Krieges in die Reichsacht erklärt worden. Und

daß deßhalb auch von dem markgräflichen an das Reichsgericht appellirt werden konnte, unterliegt keinem Zweifel; das Zugeſtändniß, das die goldne Bulle zunächſt den Kurfürſten in Bezug auf das ius de non evocando gewährte, würde ſonſt ja keinen Sinn gehabt haben.

Von dieſen allgemeinen Verhältniſſen geht dann der Verf. näher in ſeine Aufgabe ein und beſpricht in den ſieben folgenden Capiteln das Vogtei-, das Dorf-, das Stadt- und das Hofgericht und ihr Verhältniß zu einander. Daran ſchließen ſich dann die Anfänge des Kammergerichts, die Arten der Jurisdiction und endlich die Verwaltung der Juſtiz in der Mark, in welchen Gebieten ſich der Verf. heimiſcher fühlt als in den allgemein hiſtoriſchen. Das nur mag hier hervorgehoben werden, daß bisweilen der Stadtvogt mit dem Diſtrictvogt verwechſelt worden iſt z. B. bei Kremmen (S. 110) und bei Berlin (S. 121), und wenn der Verf. ſehr zuverſichtlich ſagt (S. 118), daß für Mittenwalde der Ausdruck „Vogtei", oder für den dortigen Schloßhauptmann der Ausdruck „Vogt" auch nicht ein einziges Mal vorkommt, ſo verweiſen wir ihn auf eine Urkunde des Markgrafen Sigismund vom Jahre 1386, in welcher er die „Vogtei" Mittenwalde finden wird (Riedel, cod. I. XVI. S. 29).

Abgeſehen von dieſen und ähnlichen Irrthümern, wird der Fleiß des Verf. anerkannt werden müſſen, wenn auch durch ſeine Arbeit die von Riedel nicht etwa überflüſſig gemacht wird, ungeachtet ſie vor jetzt mehr als dreißig Jahren erſchienen, und ſeit dieſer Zeit manche neue Quelle eröffnet worden iſt. F. V.

Märcker, geh. Archivrath Dr. Th., Sophia v. Roſenberg, geborne Markgräfin von Brandenburg. 8. (40 S.) Berlin, v. Decker.

Burkhard, Archivar Dr. C. A. H., Der hiſtoriſche Hans Kohlhaſe und Heinrich von Kleiſt's Michael Kohlhaas. Nach neu aufgefundenen Quellen dargeſtellt. 8. (59 S.) Leipzig, Vogel.

Streckfuß, Adph., Vom Fiſcherdorf zur Weltſtadt. Berlin ſeit 500 Jahren. Geſchichte und Sage. 8—31. Lfg. 8. (1. Bd. S. 337–456 u. 2. Bd. 344 S. 3. Bd. 450 S. 4. Bd. S. 1–236.) Berlin, A. Jonas.

Mittheilungen des Vereins für die Geſchichte Potsdams. 2. Bd. 4. (224 S. mit Holzſchn.) Potsdam, Gropius in Comm. (Die Angabe des Inhaltes folgt ſpäter.)

Wochenblatt der Johanniter-Ordens-Balley Brandenburg. 1864.

Aus dem Inhalte: Inſchriften über dem Portale des alten Schloſſes Guhlau bei Nimptſch in Schleſien. — Ehre und Bühne (zur Geſchichte der unehrlichen Gewerbe). — Schlachtgeſang der Deutſchen. — Die brittiſchen Barden. — Graf v. Kanitz, Johann von Werth. Ein Soldatenbild aus dem 30jähr. Krieg. — Th. Fontane, Die Ciſtercienſer in der Mark. — Derſ., Kloſter Lehnin. — Burgundiſche Hoffitten. — E. Trauttwein von Belle, Die Gottesfreunde und Johanniter im Elſaß. — Das Heidenthum und der Krieg. — Weltliche Kranken- und Armenhäuſer im Mittelalter. — Herquet, Der Großbalei des Ordens von St. Johann und der Großprior von Deutſchland. — Von einigen erloſchenen geiſtlichen Ritterorden, die zu gleichen Zwecken, wie der Johanniter-Orden geſtiftet wurden. — Der ſchwarze Tod. —

Schroeder, Dr. A., F. W. Braut, Dir. d. Gymn. zu Brandenburg. Abriß ſeines Lebens und Rede an ſeinem Sarge am 7. Decbr. 1863. 8. (24 S.) Brandenburg, 1863, Müller.

Aus Wriezen's Vergangenheit. Zur Feier des 200jährigen Gedenktages des am 15. September 1664 ſtattgehabten Brandes wiederum an's Licht geſtellt. 16. (21 S.) Wriezen, Röder.

Kneſebeck, B. v. d., Regeſten und Urkunden zur Geſchichte des uradeligen Geſchlechts der Herren von dem Kneſebeck. 1. Lfg. 8. Göttingen 1864.

——, Stammtafeln des uradeligen Geſchlechts der Herren von dem Kneſebeck. 8. Göttingen 1864.

Höpfner, A., Sagen und Geſchichten der Altmark und Priegnitz. 16. (VIII u. 166 S.) Berlin 1865, König.

Götze, Die Pröpſte des Domſtifts St. Nicolai zu Stendal. 4. (26 S.) Stendal 1863. (Gymn.-Progr.)

Vierzehnter Jahresbericht des altmärkiſchen Vereins für vaterländiſche Geſchichte und Induſtrie. Abtheilung für Geſchichte. Herausgegeben von Th. Fr. Zechlin. 8. Salzwedel 1864.

Inhalt: Krüger, Altmärkiſche Sagen. — Götze, Viſitations-Receß für das Benedictiner-Nonnenkloſter Crevese, vom 7. September 1541. — Derſ., Viſitations-Receß über das Domſtift zu Stendal. 1540 den 16. November. — Derſ. Viſitations-Receß für die Domkirche bei der zweiten Viſitation. 1551 den 4. October. — Derſ., Inſtruction der Viſitatoren für den Einnehmer des Domſtifts Stephan Schönbeck. 1551 den 17 October. — Derſ., Das Altmärkiſche Conſiſtorium der Reformationszeit. — Derſ., Biographiſche Nachrichten über die Mitglieder des ehemaligen Conſiſtoriums zu Stendal. — Derſ., Das Schickſal des koſtbaren metallenen Taufbeckens im Dome zu Stendal. — G. A. von Mülverſtedt, Ueberſicht der Stifter, Klöſter und Ordenshäuſer,

ferner Hoſpitäler, Capellen, Calande, geiſtlichen Brüder- und Schweſterſchaften und Kirchen-Schutzpatrone in der Altmark Brandenburg. — Bartſch, Kirchenordnung für Seehauſen, 1601. — Danneil, Die Familie Hoppe in Salzwedel und die Soltquellenſien. — Wiggert, Zuſätze und Berichtigungen.

Dritter Jahresbericht des Hiſtoriſch-Statiſtiſchen Vereins zu Frankfurt a. O. 8. 1863.

Inhalt: Markgraf, Regiſter über 90 bisher ungedruckte Urkunden, die Geſchichte der Stadt Landsberg a. d. W. betreffend. Nach den Originalien im Landsberger Archiv angefertigt. — J. S. L"wenſtein, Zur Geſchichte der Epidemien in Frankfurt a. d. O.

7. Pommern. Die Provinz Preußen. Die ruſſiſchen Oſtſeeprovinzen.

Berghaus, Prof. Dr. Heinr., Landbuch des Herzogth. Pommern u. des Fürſtenth. Rügen in der Mitte des 19. Jahrhunderts 2. Bd. 10—17. Lfg. u. 3. Bd. 6. u. 7. Lfg. 4. (2. Bd. S. 721—1344 u. 3. Bd. S. 401—576.) Anclam, Dietze.

Wagler Dr. Emil, Das Leben des Pommernherzogs Bogislaff X. 1. Theil. 4. (16 S.) Guben 1864. (Gymn.-Progr.)

Geſchichte des Geſchlechts von Kröcher 2. Thl. 15. bis 19. Jahrh. 8. (XII u. 274 mit 5 Tab. u. Urkundenbuch. 2. Th. 302 S. mit 1 Tab.) Berlin, v. Decker.

Der 1. Thl. erſcheint ſpäter.

Urkunden und Forſchungen zur Geſchichte des Geſchlechts Behr von Dr. G. C. Friedrich Liſch. 3. Abth. 1350—1420. III Bd. mit 4 Kunſtbeilagen. 4. (IV u. 289 S.) Schwerin, Stiller'ſche Hofbuchhandlung. (Vgl. oben S. 542.)

Dieſes ausführliche Urkunden-Werk der Behrſchen Familie wendet ſich nun vorwiegend der Geſchichte der in dem Rügenſchen Fürſtenthum (Feſtland) angeſeſſenen Behrs zu *), deren Sprößling Graf Behr-Negendank die Herausgabe veranlaßt hat. — In dem vorliegenden Bande iſt von allgemeinerem geſchichtlichen Intereſſe die Darſtellung der blutigen

*) Beiläufig möge hier ein Druckfehler in des Unterzeichneten Anzeige von Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichniſſe der Pommerſchen Ritterſchaft (Hiſtor. Zeitſchr. 1864) Berichtigung finden; unter den Parallelnamen der Behr iſt nicht Beer, wie dort gedruckt iſt, ſondern Bar zu leſen; dieſer Orthographie (von Bar) folgt die bekannte im Hannöverſchen angeſeſſene Familie.

Händel, in welche einige Mitglieder der Behrschen Familie durch die Ermordung des Pommerschen Marschalls Degener Buggenhagen im J. 1420 verwickelt wurden. Veranlassung und Hergang dieser Händel gewährt einen charakteristischen Einblick in die damaligen Zustände Pommerns, welche der Herausgeber denn auch in einem eigenen Abschnitt der historischen Einleitung (S. 30 ff.) besonders behandelt hat. Deßgleichen hat er in dem urkundlichen Theile nicht bloß das eigentlich urkundliche Material sondern auch die betreffenden Stellen aus Chroniken, Stadtbüchern u. s. w. abdrucken lassen. Ohne in die Einzelheiten der Wirren einzugehen, deren Ausgangspunkt ein Streit der geistlichen und weltlichen Gewalt in Stralsund bildete, wollen wir einen Punkt hier erwähnen. Nach dem urkundlichen Material und den dasselbe ergänzenden Berichten der zeitgenössischen Lübecker Chronisten Korner und Rufus sowie nach alten Stralsunder Chroniken haben zwei Mitglieder der Behrschen Familie, die Brüder Hennele und Gerd (Johann und Gerhard), eine wesentliche Rolle dabei gespielt. Lisch läßt noch einen dritten Behr den Marschall Vicke (d. i. Friedrich) bedeutsamen Antheil nehmen, und zwar auf Grund der Nachrichten bei dem pommerschen Chronisten Kantzow. Andere Behrs nennt Kantzow nicht dabei; befindet sich auch sonst nicht im Einklange mit den Lübischen Chronisten. Mit einem Verfahren, welches schwerlich vor der Kritik bestehen wird, hat nun aber Lisch, im wesentlichen Kantzow folgend, die Lübecker Chronisten sowie die Aussagen der Urkunden damit vereinigt und so die drei Behrs als Betheiligte angenommen. Hier konnte die Entscheidung doch wohl kaum zweifelhaft sein; standen sich nur die Lübecker und Kantzow gegenüber, so war die Sache bedenklich, denn jenen stand die Gleichzeitigkeit, diesem, der 115—120 J. später schrieb, der Umstand zur Seite, daß er auf dem Schauplatze der Ereignisse lebte. Allein die Urkunden sprechen für die lübischen Chronisten, und damit muß jedes Bedenken schwinden. Lisch hat nun seine Begünstigung Kantzows damit begründet, daß derselbe die That und den Tod Vicke Behrs so „eingehend und ausführlich" erzähle, daß man gezwungen sei anzunehmen, er habe seine Nachrichten aus völlig sicheren und glaubhaften Quellen geschöpft (S. 34). Allein Ausführlichkeit und selbst eine gewisse Anschaulichkeit sind keineswegs immer ein Correlat der Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit. Namentlich gilt dieß auch von Kantzow. Um nur einen Fall anzuführen, so sei daran erinnert, wie Kantzow den sehr ausführlich und lebendig geschilderten Kampf

des Herzogs Bogislaw X mit türkischen Seeräubern auf der Pilgerfahrt nach Jerusalem (1497) als einen im wesentlichen siegreichen oder wenigstens unentschiedenen darstellt, während wir aus dem Tagebuche des herzoglichen Secretärs Dalmar, eines Augenzeugen, erfahren, daß die Reisenden sich den Türken factisch *als Gefangene* hatten ergeben müssen, und nur aus irgend welchen unbekannten Rücksichten — wahrscheinlich auf die Venetianer — wieder freigelassen wurden. Man vergleiche darüber den Niederdeutschen Kantzow, herausgegeben von Böhmer 1835, S. 297 ff.

Otto Fock.

*Geschichte des hinterpommerschen Geschlechtes v. Bonin* bis zum J. 1863. Mit 1 Taf Wappenbilder, 1 Karte von Hinterpommern und 1 Stammtaf. in 7 Blättern. 8. (334 S.) Berlin, v. Decker.

Die Bonin, wahrscheinlich dem alten Wendischen Landesadel Pommerns entstammend, haben ihren Geschlechtsnamen von dem Dorf Bonin, ¾ Meilen südlich von Köslin. Der Herausgeber des obigen Werkes, Udo von Bonin, Major im Preußischen Kriegsministerium, datirt das sichere Vorkommen seines Geschlechtes erst vom Jahr 1301 und vindicirt einigen noch etwa um ein halbes Jahrhundert höher hinaufreichenden genealogischen Combinationen besonnen genug nur den Werth von Hypothesen. — Unter den biographischen Notizen über Glieder der Familie, welche sich im Preußischen Staats- und Kriegsleben ausgezeichnet haben, nehmen diejenigen über den kürzlich gestorbenen General von Bonin ein besonderes Interesse in Anspruch, der seiner Zeit, von 1848 bis 1850, in Schleswig-Holstein eine hervorragende Rolle spielte und seitdem zweimal preußischer Kriegsminister war. Wir sehen aus den Mittheilungen des genannten Werkes, daß der General, geboren 1793 schon als 13jähriger Knabe an dem Feldzug von 1806 theilnahm, bis er schließlich bei Lübeck durch beide Beine geschossen und gefangen ward. Die Befreiungskriege machte er als Lieutenant mit und erwarb beide Classen des eisernen Kreuzes.

O. F.

*Dannenberg, H., Pommerns Münzen im Mittelalter.* Mit 4 Kpfrtaf. 4. (IV u. 82 S.) Berlin, F. Schneider.

Eine sehr dankenswerthe Arbeit, da es an einer eingehenden und zusammenfassenden Beschreibung der mittelalterlichen Münzen Pommerns fehlte. Es sind zuerst die Münzen der Herzoge, dann die der Bischöfe von Cammin, dann die der Städte behandelt. Daß die Arbeit den Gegen-

ſtand nicht erſchöpft, deſſen iſt ſich der Verfaſſer nach dem Vorwort ſelbſt bewußt geweſen. Zu bedauern iſt, daß neben der Angabe des Gepräges und des Gewichts der Münzen der Feingehalt faſt durchgängig ohne Berückſichtigung geblieben iſt. Einzelnes iſt nicht richtig, wie wenn S. 49 von Stralſund geſagt wird, daß (bis 1403) ſeine Münzen halb ſo gut waren als die Lübiſchen; um das Jahr 1330 galten in Stralſund 4 Mark Pfennige gleich der Mark fein, während die letztere in Lübeck etwa gleich 3 Mark Pfennige ſtand, und um das Jahr 1370 während des großen Hanſekrieges mit Dänemark galten 6 Mark Lübiſch gleich 9 Mark Sundiſch.

O. F.

Schmidt, Oberl. Th., Geſchichte d. Handels u. der Schifffahrt Stettins. 1. Thl. 8. (209 S.) Stettin 1862, Saunier.

Stadie, Pred. Bernh., Geſchichte der Stadt Stargard. 8. (192 S.) Pr. Stargard, Kienitz.

Pyl, K. Th., Das Rubenowbild der Nikolaikirche zu Greifswald, Rubenows Denkſtein in der Marienkirche, das Album, die Annalen u. Scepter der Univerſität, die Handſchriften und Urkunden der Bibliothek der Nikolaikirche zu Greifswald aus Rubenows Zeit beſchrieben. 8. (44 S. mit 1 Steintaf.) Greifswald 1863, Scharff.

Obige kleine Schrift, welche auch als Anhang zu des Verfaſſers Drama „Heinrich Rubenow" (2. Ausgabe 1864) erſchienen iſt, ergänzt in mancher Hinſicht die von Koſegarten über den Stifter der Greifswalder Univerſität gegebenen Mittheilungen.

O. F.

Baltiſche Studien. Hrsgeg. von der Geſellſchaft für Pommer'ſche Geſchichte und Alterthumskunde. 20. Jahrgang. 1. Heft. 8. Stettin 1864.

Inhalt: E. Zober, Nikolaus Gentzkow's weiland Bürgermeiſter in Stralſund Tagebuch von 1558—1567, im Auszuge mitgetheilt. (Forts.) — K. von Roſen, Das Grabmal Heinrich Barnim's VI. von Pommern in der Wallfahrtskirche zu Kentz. — Beiträge zur Geſchichte der Kunſt und ihrer Denkmäler in Pommern. — Th. Pyl, Petrus von Ravenna. — Th. Schmidt, Geſchichte des Handels und der Schifffahrt Stettins. — Vermiſchtes: Taufbecken, Taufform, Taufſtein, Gadöpe.

Altpreußiſche Monatsſchrift zur Spiegelung des provinziellen Lebens in Literatur, Kunſt, Wiſſenſchaft ꝛc. hrsg. von R. Reicke und E. Wichert. 1—8. Heft. 1864. (Königsberg) Leipzig, Hinrichs.

Aus dem Inhalte: R. Reicke, Aus dem Leben Scheffners. (Vortrag.) — A. Horn, Alt-England und Alt-Preußen. — Das Wahrzeichen

der abgehauenen Hand. (Ein Königsberger Rechtsalterthum.) — F. A. Brandstäter, Wo erlitt der heilige Adalbert den Märtyrertod? — A. Saran, Johannes Eccard und die erste Blüthe der Tonkunst in Preußen. — B. Ohlert, Skizzen aus Alt-Preußen. — Herbst, Shakspeare. Eine biographische Skizze. — A. Horn, Kleines und großes Königsberg. — K. Rosenkranz, Friedrich der Große als Philosoph. (Vortrag.) — Wichert, Die Bewegung des altpreußischen Handels im letzten Decennium. — Zur Erinnerung an A. W. Passow. — Simon Dach. — R. Reicke, Der Kriegsrath Scheffner und die Königin Luise.

Neue Preußische Provinzialblätter. 3. Folge. Hrsgeg. von L. von Hasenkamp. Bd. IX. (LXVII.) 3 Hfte. 8. Königsberg 1864.

Aus dem Inhalte: C. J. Bergius, Geschichte der Kommunalschulden in der Provinz Preußen im ersten Viertel dieses Jahrhunderts. Nach den Aufzeichnungen Leopold Krugs. — W. C. R., Andenken an den ermländischen Maler J. Strunge. — L. v. Hasenkamp, Ostpreußen unter dem Doppelaar. Historische Skizze der russischen Invasion in den Tagen des 7jähr. Krieges. Forts. — Die Chronik des Balthasar Gans. Nach dem einzigen Manuskript im Königl. Provinzial-Archiv zum erstenmal herausgegeben vom Archivar Meckelburg. — Zur Baugeschichte der Kirchen Ermlands. I. Die Pfarrkirche in Braunsberg. — E. Titius, Die Philippenen im Kreise Sensburg. — H. Meier, Beiträge zur Handels- und politischen Geschichte Königsbergs. — Das Graudenzer Stadtarchiv. — G. Reiter, Ursprung des Wappens der Stadt Friedland in Pr. — Nekrologium. I Johannes Voigt. II. A. H. Frank, Maler. — R. Philippi, Der Briefmaler Hans Hennenberger. Ein Bild aus dem Kunstleben Königsbergs. — H. A., Die Uebereinstimmung alter Wendischer Ortsnamen in der Lausitz mit denjenigen des Culmer Landes. — J. Schumann, Die Bernsteingräbereien von Friedrichshoff im südlichen Masuren.

Steffenhagen, E., Das deutsche Recht im Deutschordenslande. Vortrag. (Hirsemenzels Deutsche Gerichtszeitung 1863, Nr. 35 ff.)

Breiter, Gymn.-Dir. Dr. Th., Die alte lateinische Schule in Marienburg, ein Beitrag zur städtischen Schulgeschichte. 4. (24 S. Marienburg, Hemmpel.

Klautzsch, A., Das Samland. 4. (9 S.) Brandenburg 1864) (Progr.)

Kanitz, Tribunalsrath a. D. Ernst Graf v., Historischer Auszug für Welt- und Kirchengeschichte aus der Schrift: „Aufklärung nach Actenquellen" über den 1835 bis 1842 zu Königsberg i. Pr.

geführten Religionsprozeß. 8. (XI u. 168 S.) Basel, Balmer & Riehm.

Preußen, die Provinz. Geschichte ihrer Cultur und Beschreibung ihrer land- und forstwirthschaftlichen Verhältnisse. 8. (VII u. 529 S. m. 5 Tab. u. 6 Steintaf.) Berlin, Wiegandt & Hempel.

Zeitschrift für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands. Im Namen des historischen Vereins für Ermland herausgegeben vom Domcapitular Dr. Eichhorn. 6. u. 7. (III Bdes. 1.) Heft. 8. Mainz 1863 u. 1864.

Inhalt. 6. Heft: Eichhorn, Bischof Simon Rudnicki's Kampf um die St. Nicolai-Pfarrkirche in Elbing. — Krüger, Beitrag zur Geschichte der Familie von Pröck. — v. Winkler, Topographische Beiträge. — Kabath, Der Heidenberg oder heilige Berg. — Fortsetzungen früherer Aufsätze ꝛc. Hierzu als Beilage Monumenta Historiae Warmiensis. 1. Abth. Codex Diplomaticus Warmiensis, oder Regesten und Urkunden zur Geschichte Ermlands. 6. Lfrg. Bd. II. Bogen 20—37. (S. 305—603). — 7. Heft: Beckmann, Rhetikus über Preußen und seine Gönner in Preußen. — Kolberg, Geschichte der Heiligenlinde. — Eichhorn, Die Weihbischöfe Ermlands. — Hipler, Meister Johannes Mariewerder und die Klausnerin Dorothea von Montau. — Chronik des Vereins. — Hierzu: Der Monumenta hist. Warmiensis. 7. Lfg. (II. Bd. Bogen 39—45.) Verschiedene Register, namentlich auch ein Verzeichniß der im 2. Bande des Codex dipl. Warmiensis enthaltenen Urkunden und Regesten.

Künaß, Reg.-R., Statistische Mittheilungen über Litauen und Masuren. 3. Bd. 8. (XI u. 573 S.) Gumbinnen 1863, Sterzel.

Baltische Monatsschrift. 8. Bd. 5. u. 6. Heft. 9. u. 10. Bd. 1—5. Heft.

Aus dem Inhalte. VIII 5 u. 6: C. Hoheisel, Otto Magnus Freiherr von Stackelberg. — Th. Seraphim, Ad vocem Patronat. — Clément, Das neue Genossenschaftswesen. — St. Petersburger Correspondenz. — IX: Die Krisis der kirchlichen Reallasten in Livland. — W. von Bock, Die Historie von der Universität zu Dorpat, und deren Geschichte. — Th. Böttticher, Der Pfandbesitz in Livland. — A. Brückner, Die Hauptmomente der Geschichte des Bauernstandes. — H. von Blumenthal, Rückblick auf die hundertjährige Wirksamkeit des Moskauischen Erziehungshauses. — C. Stoll, Ein Wort über die Geschichte der Juden. — Livländische Correspondenz. — X 1—5: E. Herrmann, Fragmente zur Geschichte Suworows und der Coalition vom Jahre 1799. — Livländische Correspondenz. — L. T. Käutz, Erinnerung an Galiläi. — St. Peters-

burger Correspondenz. — Der Bauerlandverkauf in Livland. — A. Brückner, Zur Finanzgeschichte der Neuzeit. — J. Eckardt, Erinnerung an Merkel. — Die Memoiren Philipp Wigels. — Livländische Correspondenz. — J. Eckardt, Cagliostro in Mitau. — W. Hehn, Italien. — St. Petersburger und livländische Correspondenz.

Holst, C., Die Entwickelung der Stadt Fellin und ihrer Verfassung. 8. (36 S.) Dorpat, Gläser.

Livländische Lebensfragen. Welche Bedeutung hat die gegenwärtige Verfassung Livlands für die Ritterschaft und welche Bedeutung die Ritterschaft für die Verfassung? Von einem Landtagsverpflichteten. 8. (16 S.) Riga, Kymmel.

Heyking, Alf. Baron, Zwei brennende Fragen für den ländlichen Grundbesitz Kurlands, statistisch beleuchtet. 8. (45 S.) Mitau, Lucas.

## 8. Obersachsen. Thüringen. Hessen.

Archiv für die sächsische Geschichte. Herausgegeben von Dr. Wilhelm Wachsmuth und Minist.-R. Dir. Dr. Karl v. Weber. 2. Bd. 3. u. 4. Heft. 3. Bd. 4 Hefte. 8. Leipzig 1863—1865, Tauchnitz.

Die vorliegenden sechs Hefte bieten einen mannigfachen, an Stoff und aber auch an Werth verschiedenen Inhalt. Im allgemeinen ist zu sagen, daß die Zeitschrift ihr Ziel unverrückt im Auge behält, wie denn auch der Rücktritt des Prof. Wachsmuth von der Redaction, der mit dem Schlusse des zweiten Bandes erfolgt ist, keine erkennbare Aenderung in der Haltung des ganzen zur Folge gehabt hat. Und zwar ist es die neuere Geschichte, der die größere Anzahl der Aufsätze angehört, eine Bemerkung, mit welcher wir jedoch nicht gerade eine Anerkennung ausgesprochen haben wollen. Die Geschichte Neusachsens (und Thüringens) im Mittelalter ist noch keineswegs so zur Genüge bearbeitet, daß es rathsam wäre, ihr an dieser Stelle den unteren Platz am Tische einzuräumen. Wir begreifen zwar, daß Aufsätze über neue Geschichte leichter zu haben und unter Umständen auch leichter herzustellen sind: aber, wie die Dinge liegen, kann die Redaction der Bearbeitung der mittleren Geschichte Neusachsens nicht leicht zu viel Berücksichtigung und Sorgfalt schenken. Eine Arbeit wie die von Dr. Th. Flathe über Wiprecht von Groitsch (III 1) gewinnt unter diesen Umständen doppelten Werth und wünschen wir ihr noch recht viele ähnliche Nachfolger; sie ist durchaus tüchtig und wissen-

ſchaftlich. Hieher gehört noch die Unterſuchung von Dr. Hans Prutz über die Magdeburger Schöffenchronik (II 3), wenn auch erſchöpfende Ergebniſſe nicht geboten werden. Ebenfalls verdienſtlich iſt der Aufſatz von dem inzwiſchen heimgegangenen Dr. W. Rein über den Wilhelmiterorden in Sachſen (III 2), worin die bis dahin ſo gut als ganz vernachläſſigte Erſcheinung des mönchiſchen Lebens im Mittelalter, ſoweit ſie den bezeichneten Gränzen angehört, einmal eingehender dargeſtellt wird. Dagegen iſt mit Erörterungen wie die Wietersheims über die Urbewohner des heutigen Sachſen der Sache wenig gedient. Eine Widerlegung Frauſtadts war nicht geboten, und im übrigen iſt mit Wietersheims eigenen Aufſtellungen das herrſchende Dunkel durchaus nicht gehoben. — Aus der Reihe der Aufſätze über Gegenſtände aus der neueren Geſchichte heben wir zunächſt den des Archivrath G. Brückner über Wilhelm von Grumbachs Eingriffe in Bibraiſches und Hennebergiſches Eigenthum („Ein Beitrag zur Charakteriſtik deſſelben") hervor (II 4). Unſere eigene, in dieſer Zeitſchrift ſeiner Zeit vorgetragene Anſicht über den durchaus ſelbſtſüchtigen, rechtloſen Charakter Grumbachs erhält durch dieſe Mittheilungen ihre volle Beſtätigung. Sie wird durch eine in Ausſicht ſtehende umfaſſende, auf die betreffenden, bis dahin unberührten Schätze des Dresdner Archivs gegründete Arbeit eines hochſtehenden deutſchen Juriſten eine fernere und allen Widerſpruch niederſchlagende Beſtätigung erhalten. — Dr. Guſtaf Droyſen zwar ſtrebt in ſeiner Abhandlung „Aus den däniſchen Büchern" (ebendaſ. II 4) wieder eine entgegengeſetzte Auffaſſung an, ohne uns jedoch umzuſtimmen. Die Mittheilungen ſelbſt aus dieſen däniſchen Büchern (im dresdener Archiv), d. h. eine von dem Kurfürſt Auguſt angelegte Sammlung ſeiner Correſpondenz mit den Königen Chriſtian III und Friedrich I von Dänemark, ſo ſkizzenhaft ſie gehalten ſind, ſind ungemein geiſtvoll und lehrreich nach allen Seiten der damaligen europäiſchen Politik. — Der Herausgeber des Archivs hat drei Aufſätze geliefert. Der eine über „des Kurfürſten Auguſt von Sachſen Verhandlungen mit Kaiſer Maximilian II. über deſſen Glaubensbekenntniß" (III 3) beſtätigt aus guter Quelle die entſchiedene und bis zu ſeinem Lebensende vorhaltende proteſtantiſche Stimmung und Geſinnung des Kaiſers. Der andere über eine ſächſiſche Expedition nach Afrika, im J. 1731 ſgde. (III 1) berührt zwar nicht das Gebiet der Politik oder des Krieges, iſt aber für die Geſchichte des ſächſiſchen Hofes und der

Reiſen überhaupt nicht ohne Intereſſe. — Von Bedeutung für die ſächſiſche Staatsgeſchichte iſt die actenmäßige Darſtellung der „Erwerbung der Voigtlande durch Kurfürſt Auguſt von Sachſen“ von Dr. Johannes Falke (III 2 und 3). Die außerordentlich umſichtige, erwerbende, aber von Gewaltthätigkeiten in der Sache nicht freie Natur des gen. Kurfürſten tritt bei dieſer Gelegenheit wieder recht deutlich zu Tage. — Ebenſo inſtructiv als von niederſchlagender Wirkung iſt des Freiherrn von Frieſen Schilderung der „Feldzüge der Sachſen in Morea während der Jahre 1685 und 1686“ (II 3). Es handelt ſich dabei um das Schickſal von einigen Tauſenden ſächſiſcher Landeskinder, die in jener troſtloſeſten Zeit deutſcher Geſchichte für gutes Geld an die Venetianer zum Kampfe gegen die Türken vermiethet, beziehungsweiſe verkauft worden ſind. Kaum ein Drittheil derſelben hat das Vaterland wiedergeſehen, die übrigen ſind in der Mehrzahl auf Morea und ſonſt nicht im Kampfe für die abendländiſche Civiliſation, ſondern in Folge des Climas und der ſchlechten Verpflegung jämmerlich umgekommen. — Zum Schluſſe ſei des höchſt werthvollen Aufſatzes Dr. K. G. Helbigs über „Johann Philipp von Mainz und Johann Georg II. von Sachſen während der Erfurter Wirren (1650—1667). Nach Quellen des K. S. Haupt-Staatsarchivs“ (III 4) in Ehren gedacht. Die bekannte Schrift von Tettau über die Reduction von Erfurt u. ſ. w. erhält durch Helbigs Darſtellung eine erwünſchte, für uns Deutſche aber recht beſchämende Ergänzung. In welche Hände war das Schickſal unſerer Nation damals gerathen! Die durch den Erfolg gerechtfertigte, aber in Wahrheit gewiſſenloſe Taktik des Mainzers gegen die Stadt Erfurt möchten wir aber durch die Unfähigkeit der Wettiner in keiner Weiſe gerechtfertigt wiſſen. Der Gewinn, den Erfurt aus dieſer Neuordnung ſeiner verworrenen inneren Zuſtände zog, iſt bei Lichte betrachtet auch nicht ſo unverhältnißmäßig groß geweſen. W.

Mittheilungen des Königlich Sächſiſchen Vereins für Erforſchung und Erhaltung vaterländiſcher Alterthümer. 13. Heft. 8. Dresden 1863.

Inhalt: M. Fürſtenau, Zur Geſchichte der Orgelbaukunſt in Sachſen. — E. Gottwald, Die Sagen über das Geſchlecht der Edlen von Theler und deren Erbbegräbniß. — F. Fr. Fiſcher, M. Georg Placius, Pfarrer zu Frohburg. Schattenriß eines geiſtlichen Hauſes aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, zugleich ein Beitrag zur Veräußerung der geiſtlichen Güter in jener Zeit. Hierzu eine Beilage, die Schenkungsurkunde des

Burggrafen Albert II. von Altenburg an die Parochie zu Frohburg enthaltend. — G. Burſia, Das Wappen der Herzöge und Könige von Sachſen und die Sachſenfarben.

Gersdorf, E. G., Codex diplomaticus Saxoniae regiae. 2. Hauptheil. 1. Bd.: Urkundenbuch des Hochſtifts Meißen. 1. Bd. Mit 2 Taf. (in Holzſchn.) 4. (XLIV u. 427 S.) Leipzig, Gieſecke & Devrient.

Die Bedeutung des vorliegenden Werkes bedarf keines Wortes der Hervorhebung, ſie iſt von ſelbſt einleuchtend. Wir beſchränken uns daher auf eine kurze Notiz über den Inhalt des zuerſt erſchienenen Bandes, der uns freilich ſogleich in die 2. Hauptabtheilung des ganzen hineinführt. Der Stoff des Urkundenwerkes gliedert ſich nämlich zu drei Gruppen: 1) Urkunden, welche auf die perſönlichen ſowie ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Hauſes Wettin Bezug haben. Als Schlußjahr iſt hier 1485 angenommen. 2) Urkunden zur Geſchichte geiſtlicher Stifter und Städte. 3) Urkunden, welche die Geſchichte kleinerer Ortſchaften, einzelner Geſchlechter und Perſonen betreffen.

Der 1. Band der 2. Hauptabtheilung behandelt nun das Hochſtift Meißen und deſſen Collegiatſtifter Wurzen und Budiſſin. Die Urkunden ſind bisher ungedruckte, oder ſie erſcheinen in weſentlich verbeſſerter Geſtalt.

Nieſen, Prof. Dr. Adph., Die Verfaſſungsgeſetze des Königr. Sachſen. 8. (266 S.) Leipzig, Fues.

Mannſtein, H., Denkwürdigkeiten der Churfürſtlichen und Königlichen Hofmuſik zu Dresden im 18. und 19. Jahrhundert. Nach geheimen Papieren und Mittheilungen. 8. (131 S.) Leipzig, Matthes.

Wieſſner, Reg.-R. Mor., Die Akademie der bildenden Künſte zu Dresden von ihrer Gründung 1764 bis zum Tode Hagedorn's 1780. 8. (VIII u. 102 S.) Dresden, Leipzig, Teubner.

Kneſchke, Zur Geſchichte des Theaters und der Muſik in Leipzig. 8. Leipzig, Fr. Fleiſcher.

Der Leipziger Todtengräber in der Völkerſchlacht. Seine Erlebniſſe bei der Erſtürmung Leipzigs am 19. Oct. 1813 und die Greuel auf dem Gottesacker überhaupt. Nach einer hinterlaſſenen authentiſchen Handſchrift. 8. (8. S.) Leipzig, Jünger.

Köhler, Dir. Dr. C. A., Geſchichte der Waiſen-Verſorgungsanſtalt zu Pirna und Darſtellung der Erziehungs- und Unterrichtsweiſe in derſelben. 8. (66 S.) Pirna, Diller & S.

Köhler, Dir. J. A., Geſchichtliche Mittheilungen über das königl. Schullehrerſeminar zu Grimma. 4. (40 S.) Grimma, Genſel.

Korſchelt, G., Geſchichte von Olbersdorf bei Zittau. 8. 1864.

Bühling, Reg.-Aſſeſſ. A., Geographiſch-ſtatiſtiſch-topographiſches Handbuch des Regierungsbezirks Magdeburg. 1. Thl. 8. (VI u. 188 S.) Magdeburg, Baenſch.

Darſtellung, ſtatiſtiſche, des landräthlichen Kreiſes Aſchersleben (Prov. Sachſen, Reg.-Bez. Magdeburg) von den J. 1859—1861. 4. (VI u. 147 S. mit 10 Tab.) Quedlinburg, Baſſe.

Scheffer, Pred. Karl, Inſchriften und Legenden Halberſtädter Bauten. Ein Beitrag zu der Geſchichte der Stadt aus den letzten 4 Jahrh. Mit lith. Abbildgn. 8. (56 S.) Halberſtadt, Helm.

Bertram, Kämmerer Karl Rob., Chronik der Stadt und des Kloſters Mühlberg. 8. (VIII u. 156 S.) Torgau 1865. Mühlberg a. d. E., Schneider jun.

Zahn, Dompred. Adph., Die Zöglinge Calvin's in Halle an der Saale. Mit dem Portr. Calvin's (in Kpfrſt.) u. 1 Anſicht der Moritzburg u. Domkirche in Halle (in Stahlſt.) 8. (XV u. 178 S.) Halle, Mühlmann.

Walter, Paſtor Aug., Leben Johann Anaſtaſius Freylinghauſen's, Pfarrers in Halle. 8. (118 S.) Berlin, W. Schultze.

Leitzmann, Pfr. J., Das Münzweſen und die Münzen Erfurts. Nebſt 2 (lith.) Taf. Abbildgn. 4. (III u. 119 S.) Weißenſee, Großmann.

Kius, O., Die thüringiſche Landwirthſchaft im 16. Jahrhundert. (Hildebrand, Jahrbb. für Nationalök. u. Statiſtik 1864. 2. Band.)

Die früheren Volkszählungen und die Volkszählung vom 3. December 1864 in Thüringen. (Hildebrand, Jahrbb. für Nationalök. 1864. 2. Band.)

Andreä, Fr. W., Die Familie von Hauſen auf Stotternheim. 8. (52 S.) Stotternheim. Weimar, Hoffmann.

Mittheilungen der Geſchichts- und Alterthumsforſchenden Geſellſchaft des Oſterlandes. 6. Bd. 2. Hft. 8. Altenburg 1864.

Inhalt: W. Rein, Das Wilhelmiterkloſter zu Orlamünde. — H.

C. v. d. Gabelentz, Ueber den Limes Sorabicus. (Die Sorbiſche Grenzmark) — Ed. Haſe, Das 25jährige Stiftungsfeſt der Geſchichts- und Alterthumsforſchenden Geſellſchaft des Oſterlandes. — H. C. v. d. Gabelentz, Die Schulen der Stadt Altenburg vor und während der Zeit der Reformation.

Mittheilungen aus dem Oſterlande. Gemeinſchaftlich herausgegeben vom Kunſt- und Handwerks-Vereine und von der Naturforſchenden Geſellſchaft zu Altenburg. 16. Band. 8. Altenburg 1864.

Braun, Archivar E. v., Geſchichte des Rathhauſes zu Altenburg. 8. (32 S. m. 2. Photogr.) Altenburg, Schnuphaſe.

Kümpel, Frdr. Chr., Oeffentliches Recht des Herzogth. Sachſen-Meiningen. 1. Theil. 8. (VIII u. 94 S.) Meiningen, Brückner & Renner.

Wagner, Kirchenrath Oberpfr. Chrn., Chronik der Stadt Saalfeld im Herzogth. Sachſen-Meiningen. (In 12 Hftn.) 1—4. Hft. 8. (VI u. S. 1—192.) Saalfeld, Rieſe.

Brückner, Prof., Die Schule zu Meiningen und ihr Rektor Metzler in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. 4. Meiningen 1863. (Progr. d. Realſch.)

Anemüller, Bernh., Johann Friedrich, Fürſt zu Schwarzburg-Rudolſtadt. 1721—1767. 8. (III u. 20 S.) Rudolſtadt, Müller.

Beiträge zur Landesgeſchichte d. Fürſtenth. Schwarzburg-Rudolſtadt. 1. Beitrag: Schwarzburg-Rudolſtädt. Katechismusgeſchichte. 8. (VIII u. 51 S.) Rudolſtadt, Froebel.

Brachelli, Prof. Dr. Hugo Frz., Geographie und Statiſtik der Fürſtenthümer Schwarzburg. 8. (32 S.) Leipzig, Hinrichs.

Krauſe, Hofrath G., Urkunden, Aktenſtücke und Briefe zur Geſchichte der Anhaltiſchen Lande und ihrer Fürſten unter dem Drucke des dreißigjährigen Krieges. 4. Bd. 1. Abth. 1637—1639. 8. (IV u. 464 S.) Leipzig, Dyk.

Siebigk, Ferd., Ein Bild aus Deſſaus Vergangenheit. Vortrag. 8. (54 S.) Deſſau, Aue.

Würdig, L., Des alten Deſſauers Leben und Thaten. 2. verb. Aufl. 8. (IV. u. 188 S.) Berlin, Böttcher.

Archiv für heſſiſche Geſchichte und Alterthumskunde. 10. Bandes 3. Heft. 8. Darmſtadt 1864.

Inhalt: Noack, Ueber einige Lokalitäten von urzeitlicher Bedeutung im Bereich des Vogelsberges. — Franck, Die Politik Landgraf

Ludwig V von Heſſen-Darmſtadt. — Günther, Fortſetzung der Beiträge zu der Geſchichte der Landescultur in Heſſen-Darmſtadt zur Zeit der Landgrafen (1567—1806). — Franck, Beſchreibung einiger Alterthümer in Nierſtein. — Hochhut, Die Wiedertäufer in der Grafſchaft Solms, im Reformationszeitalter, nach handſchriftlichen Urkunden des Fürſtlich-Solmsiſchen Archivs zu Lich. — Heinemann, Zur Geſchichte des evangeliſchen Pfarrdorfs Erfelden. — Franck, Beiträge zur Geſchichte der Belagerung von Bensheim im Jahr 1504. — Walther, Ein Zweikampf im 17. Jahrhundert. — Kleinere Mittheilungen von Baur, Franck, Emmerich, Hofmann, Ph. A. F. Walther.

Haſſencamp, Paſtor Dr. F. W., Heſſiſche Kirchengeſchichte ſeit dem Zeitalter der Reformation. Mit neuen Beiträgen zur allgemeinen Reformationsgeſchichte. 2 Bde. 2. (Titel-)Ausg. 8. (XXXII u. 1455 S.) Frankfurt a. M. (1852. 55), Bölcker.

Sodenſtern, Hauptm. Arth. v., Die Schlacht bei Bergen am 13. April 1759. Auf Grund des bisher noch nicht veröffentlichten Tagebuchs des Landgräfl. Heſſ. Generallieut. v. Wutginau. 8. (XVII u. 93 S.) Kaſſel, Freyſchmidt. (Beſprechung folgt ſpäter.)

Baumbach, Hauptm. Aug. v., Die heſſiſchen leichten Truppen im Feldzug v. 1793 am Oberrhein. 8. (VII u. 148 S.) Hanau, König.

Möhl, Lehr. Dr. H., Die Urgeſchichte des kurheſſiſchen Landes. Anbei 1 Karte. 8. (15 S.) Caſſel 1863, Freyſchmidt.

Baudenkmäler, mittelalterliche, in Kurheſſen. 2. Lfg. Fol. Kaſſel, Freyſchmidt. (Beſprechung folgt ſpäter.)

Inhalt: Die Stiftskirche St. Petri zu Fritzlar. Bearb. von Hofbaumſtr. Heinr. v. Dehn-Rotfelſer. 1. Abth. (14 S. m. eingedr. Holzſchn. u. 7 Steintaf.)

Bilmar's und ſeiner Anhänger Stellung zu den wichtigſten politiſchen und kirchlichen Zeitfragen, zunächſt in Beziehung zu Kurheſſen. Eine zeitgeſchichtliche Studie vom Verf. des „Gerichts der Thatſachen ꝛc.“ 8. (IV u. 190 S.) Frankfurt a. M. 1865, Brönner.

Fölſing, Dr. J., Eine Fürſtin, die Großherzogin Mathilde von Heſſen und bei Rhein. Mit (lith.) Bildniß. 16. (IV u. 48 S.) Frankfurt a. M., Brönner.

Weitershauſen, Heinr. Joſ. v., Großherzogl. Heſſ. Generallieutenant und Diviſionär. 8. (16 S.) Darmſtadt, Zernin.

Beiträge zur Statiſtik des Großherzogth. Heſſen. 2 Bd. 4. (XXVII u. 100 S.) Darmſtadt 1863, Jonghaus.

Simon, Hofpred. Dekan G., Die Geſchichte des reichsſtändiſchen Hauſes Yſenburg und Büdingen. 1. Bd. Mit 1 Karte u. 3 Zeichngn. 8. (262 S.) Frankfurt a. M. 1865, Brönner.

## 9. Franken.

Rotenhan, Dr. Jul. Frhr. v., Die ſtaatliche und ſociale Geſtaltung Franken's von der Urzeit an bis jetzt. 8. (X u. 502 S.) Bayreuth 1863. Bamberg, Buchner.

Flügel, Volksmedizin und Aberglaube im Frankenwalde. 8. (VIII u. 81 S.) München 1863, J. J. Lentner.

Wegele, Prof. Dr. Frz. X., Zur Literatur und Kritik der Fränkiſchen Necrologien. 8. (XI u. 75 S.) Nördlingen, Beck.

Der Verf. hebt mit Recht hervor, daß es eine ebenſo auffallende als beklagenswerthe Erſcheinung ſei, wenn uns aus einem ſo wichtigen biſchöflichen Sprengel wie dem Wirzburger nur wenige und ſpät redigirte Nekrologien aufbewahrt wurden. Auch die ſchon bekannten (das in Pertz Archiv VII 109 und bei Potthast, bibl. hist. medii aevi p. 462 erwähnte Necrol. Scotorum Wirc. hat ſich als eine Art Geſchichte jenes Kloſters — aus welcher Zeit? — zu erkennen gegeben) waren nicht alle veröffentlicht, zwei neue Handſchriften hat Prof. Wegele ſelbſt entdeckt. Ihm verdanken wir nun eine eingehendere Würdigung dieſer Geſchichtsquellen, ſoweit ſie das Wirzburger Bisthum berühren. Sie zeigt vor allem, daß die meiſten jener Todtenbücher (beſonders deutlich tritt es beim Necrol. Heidenfeld. hervor) mehr den Charakter von Anniverſarien an ſich tragen, in denen der Tag der jährlichen Gedächtnißfeier, welcher keineswegs in der Regel der Todestag iſt, aufgezeichnet wurde. Danach beſtimmen ſich wenigſtens nach einer Seite hin die Grenzen ihrer hiſtoriſchen Brauchbarkeit. Nur einige ſchienen der Veröffentlichung werth zu ſein und dieſe — das Nekrologium von (Münſter-)Schwarzach, das von St. Stephan zu Wirzburg und ein Auszug aus dem der Propſtei Heidenfeld — ſind es, welche hier zu Tage gefördert worden. Sie liefern dankenswerthe Data zur fränkiſchen Kirchengeſchichte, um welche der Herausgeber anderweitig ſchon in beſonderem Grade ſich verdient gemacht hat. — Natürlich richtet ſich die Bedeutung eines Nekrologiums in erſter Linie nach der Wichtigkeit des Kloſters, aus welchem es ſtammt. Da iſt es

natürlich genug, daß jenes der alten Benedictinerabtei Schwarzach unter den vorliegenden die erſte Stelle einnimmt. Leider beeinträchtigt außer jener ſchon angedeuteten allen hier in Rede ſtehenden Nekrologien gemeinſamen Beſchaffenheit auch die ſpäte Abfaſſung (im 16. und theilweiſe erſt dem 18. Jahrhund.) ſeinen innern Werth. Dagegen zeichnet ſich das von St. Stephan in Wirzburg, wenngleich auch hier die Handſchrift jüngeren Urſprungs iſt, durch größere Zuverläſſigkeit aus. Der Herausgeber hat die Angaben aller der mitgetheilten Stücke in den wichtigeren Fällen mit den ſonſt überlieferten Nachrichten verglichen und durch zahlreiche Anmerkungen, welche entweder die Reſultate dieſer Vergleichung enthalten oder anderweitiges, namentlich Ortserklärungen, beifügen, den Werth und die Brauchbarkeit ſeiner Edition noch erhöht.

Die bei den Jahresangaben vorkommenden Differenzen zwiſchen den in den vorliegenden Nekrologien gegebenen Daten und anderen z. Th. beſſer beglaubigten Nachrichten ſind, wie wir glauben, in den meiſten Fällen auf den Umſtand zurückzuführen, daß hier nicht das Todesjahr ſondern (wohl nach den erhaltenen Urkunden oder Urkundenauszügen) das Jahr der Stiftung der kirchlichen Gedächtnißfeier angemerkt wurde, welche bald von dem Betreffenden ſelbſt vor ſeinem Tode, bald nach demſelben von den Hinterbliebenen geſchah.

Bedauerlich iſt, daß eine nicht geringe Zahl von Druckfehlern, namentlich auch in den Kalenderzahlen, ſich eingeſchlichen hat. Doch können ſie in den meiſten Fällen leicht verbeſſert werden. S. 6 iſt beim 26. Januar Donatus irrigerweiſe als Eigenname gedruckt, S. 21 A. 5 ſtatt auf den 17. fälſchlich auf den 21. Februar verwieſen. Die S. 26, A. 6 angezogene Urkunde König Konrads iſt vom 8. nicht vom 6. Aug. 912 datirt. Der S. 5 A. 4 cit. Anhang II ſcheint fortgeblieben zu ſein. Th. K.

Monumenta episcopatus Wirziburgensis, 788—1287. Edidit Academia scientiarum Boica. 4. Monachii 1864. (Monumenta Boica. Vol. 37.)

Niedermayer, Andr., Kunſtgeſchichte der Stadt Wirzburg. 2. (Titel-)Ausg. 8. (VIII u. 423 S.) Freiburg im Br. (1860), Herder.

Plochmann, Pfr. Rich., Urkundliche Geſchichte der Stadt Marktbreit in Unterfranken. 8. (IV u. 350 S.) Erlangen, Deichert.

Zweiunddreißigster Jahresbericht des historischen Vereins in Mittelfranken. 4. Ansbach 1864.

Inhalt der Beilagen: G. W. K. Lochner, Eine Neigungsheirath oder Leonhard Groland und Katharina Harsdörfferin. — J. G. Pfister, Ueber römische Schleudergeschosse. — Friedr. von Weech, Die jährliche Rechnungsablage zu Nürnberg im 15. Jahrhundert. — Guth, Der Hesselberg. Ein geographisch-topographisch-geschichtlicher Versuch. — J. Baader, Nürnbergs Stadtviertel im Mittelalter hinsichtlich ihrer Festungswerke und deren Vertheidigung und Bewaffnung. — Zwei Doppelsiegel des Johanniter-Ordens auf Rhodus. Aus dem 16. Jahrhundert. — Zwei Schwerter aus dem XIII. Jahrhundert. — H. Bocke, Brandenburgisches Halsgericht in den fränkischen Provinzen. — J. M. Fuchs, Bruchstück aus einer Sammlung von Beiträgen zur Geschichte der Stadt und des Fürstenthums Ansbach. V.

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Zweiter u. dritter Band. (Auch unter dem Titel: Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg. Zweiter u. dritter Band.) Auf Veranlassung und mit Unterstützung Sr. Majestät des Königs von Bayern Maximilian II. herausgegeben durch die historische Commission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften. 8. (XII u. 642 S. XII u. 463 S.) Leipzig 1863 u. 1864, S. Hirzel.

Die beiden Bände der großen Sammlung Deutscher Städtechroniken führen die Reihe der Denkmäler Nürnberger Geschichte weiter.

In Band II sind drei Stücke, ein größeres und zwei kleinere, mitgetheilt, nur das eine bisher ganz unbekannt, das bedeutendste erst vor kurzem anderweitig gedruckt, aber der Vollständigkeit dieser Sammlung wegen hier wiederholt, und dann nun freilich unter Benutzung eines reichen handschriftlichen Materials und durch Beifügung umfassender Erläuterungen in ganz anderer Weise nutzbar gemacht, als es vorher geschehen. Ueberhaupt machen solche Erläuterungen und Ausführungen über einzelne Gegenstände sammt urkundlichen Beilagen einen bedeutenden Theil des Bandes aus. Noch nicht die Hälfte, nur 259 Seiten, kommen auf die Texte, und auch hiervon wird ein nicht ganz geringer Theil von den unter dieselben gesetzten Anmerkungen eingenommen. Das übrige fällt auf die Einleitungen, Beilagen, Glossar und Register, auf die ein großer Fleiß verwandt und in denen der Reichthum namentlich des Nürnberger Archivs an Nachrichten zur Geschichte der hier behandelten Begebenheiten ausgebeutet ist. Mag man sich auch einer gewissen Furcht nicht entschlagen,

daß die Sammlung in dieser Weise fortgesetzt einen zu großen Umfang erhalten und zu viel Zeit und Kraft erfordern werde, doch möchte man von dem was hier gegeben kaum etwas vermissen, kann sich nur freuen, daß die Gelegenheit gefunden und benutzt ist, so manchen wichtigen Beitrag zur Geschichte des 15. Jahrhunderts zu Tage zu fördern.

Die Arbeit ist in der Weise getheilt, daß die Texte der hier publicirten Quellen von Dr. Lexer (jetzt Professor in Freiburg) festgestellt, die historischen Erläuterungen von den Drr. von Kern und von Weech ausgearbeitet, von dem Herausgeber Prof. Hegel, der das Werk mit sicherer Hand leitet, eine allgemeine Einleitung als Vorwort und eine besondere Ausführung über die Bevölkerungszahl und die Handwerkerverhältnisse zu Nürnberg im 14. und 15. Jahrhundert gegeben ist. Die letztere richtet sich zum Theil gegen eine kürzere Erörterung Kerns in einer Note S. 27, wo derselbe die Angabe des K. Celtes von der Volkszahl Nürnbergs am Anfang des 16. Jahrhunderts zu 52000 Seelen vertheidigt: Hegel will nur die viel kleinere Zahl von 20000 um die Mitte des 15. Jahrhunderts gelten lassen. Auch mit der Annahme Weechs über den Verfasser des Hauptwerkes ist er nicht ganz einverstanden.

Es ist dieß die Beschreibung des sogenannten Markgrafenkrieges, des Krieges, den Nürnberg in den Jahren 1449 u. 1450 gegen Albrecht Achilles von Brandenburg und seine Verbündeten zu bestehen hatte, und der in der That eine nicht bloß provinzielle Bedeutung hat, indem hier noch einmal der seit lange bestehende Gegensatz zwischen Fürsten und Städten zum Ausbruch kam, und namentlich der Markgraf die Fürsten und Ritter eines großen Theils von Deutschland in Bewegung zu setzen wußte. Verzeichnisse derjenigen, welche Nürnberg damals ihre Fehdebriefe zuschickten, haben sich erhalten und geben Zeugniß von der weiten Verbreitung dieser Fehde nach Schwaben und dem Rhein auf der einen, Sachsen und den Ostseelanden, Böhmen und Oesterreich auf der andern Seite. Eine besondere Beilage von Dr. von Kern (S. 417—481) beschäftigt sich mit jenen Verzeichnissen und führt die Theilnehmer gruppenweise auf: ein großer Theil des damaligen deutschen Adels wird da genannt. In einer andern Beilage giebt Dr. von Weech eine zusammenhängende Darstellung des Krieges (S. 355—416), bei der zahlreiches urkundliches Material verarbeitet ist. Hier zumeist kann man wohl ein

Bedenken haben, ob die gegebene Ausführung der Aufgabe dieſer Sammlung entſprechend iſt: wenigſtens geht es gewiß zu weit, wenn dergeſtalt neben der Darſtellung der Chroniken noch eine ſelbſtändige Erzählung gegeben werden ſollte. Eher wäre eine regeſtenartige Zuſammenſtellung der urkundlichen Nachrichten aus den benutzten Archiven, außer dem Nürnberger beſonders dem Bamberger, am Platz geweſen, die ſich an die in einer dritten Beilage vollſtändig mitgetheilten Berichte über die für die Nürnberger ſiegreiche Schlacht bei Pillenreut angeſchloſſen hätte. — Das zeitgenöſſiſche Werk, um das es ſich handelt, beſteht ſelbſt aus zwei verſchiedenen Theilen, dem Kriegsbericht, der erzählenden Darſtellung der Ereigniſſe und einer Sammlung ſogenannter Ordnungen, Aufzeichnungen über Verfügungen, Vorkehrungen, Einrichtungen ꝛc., welche in Nürnberg während des Krieges getroffen worden ſind. Dieſe finden ſich nur in einer der beiden Klaſſen von Handſchriften, die vorliegen, hier in verſchiedenem Umfang und verſchiedener Ordnung, und die Ausgabe hat deßhalb geglaubt, eine von der Ueberlieferung ganz unabhängige, nach den Gegenſtänden, herſtellen zu dürfen, während die frühere Ausgabe einfach einen der handſchriftlichen Texte wiedergab. Zugleich iſt auf die Erläuterung ein beſonders dankenswerther Fleiß verwandt. Das ganze erſcheint als einer der werthvollſten Beiträge zur Kenntniß des Kriegsweſens, aber auch anderer innerer Verhältniſſe Nürnbergs und am Ende jener Zeit überhaupt. Was den Verfaſſer oder Sammler des Werkes betrifft, ſo nennen die Handſchriften der einen Klaſſe an verſchiedener Stelle und in verſchiedener Weiſe den Erhard Schürſtab als betheiligt. Dr. von Weech will ihn als Sammler des ganzen anſehen und ihm außerdem den ausführlichern Bericht über die Schlacht bei Pillenreut beilegen, der ſich in dieſer Klaſſe von Handſchriften findet. Prof. Hegel bezweifelt das letztere, namentlich weil Schürſtabs in jener Beſchreibung in einer Weiſe gedacht wird, daß man es nicht wohl dem Manne ſelbſt beilegen kann. Er iſt der Meinung, daß derſelbe die in der einen Reihe von Handſchriften „enthaltene Sammlung von Kriegsbericht und Ordnung veranſtaltete, daß hier der Kriegsbericht unter ſeinem Zuthun die jener Reihe eigenthümliche Redaction erfuhr“. Das ſolle der auf dem Titel dieſer Ausgabe gebrauchte Ausdruck „zuſammengebracht von E. Schürſtab“ bedeuten. So hat Schürſtab aber mit dem Kriegsbericht an ſich nichts zu thun, überhaupt nichts mit dem, was in einer andern Reihe

von Handschriften vorliegt, die jenen in etwas anderer Gestalt und statt der Ordnungen eine kurze Nachricht von den getroffenen Kriegsanstalten geben (S. 348—352 mitgetheilt). Den hier vorliegenden Text für den ursprünglichen zu halten, sei unmöglich, bemerken die Herausgeber (Weech S. 96, Lexer S. 118), weil die sprachliche Fassung eine weitläuftigere, umschreibende, von der Einfachheit des andern Textes vielfach abweichende sei: sie kommen zu dem Resultat, daß eine ältere, uns nicht mehr erhaltene Gestalt den beiden Texten zu Grunde liege. Ihr ist dann natürlich Schürstab ganz fremd gewesen, und ich weiß deßhalb nicht, ob sein Name überall auf dem Titel hätte beibehalten werden sollen: es wird dazu führen, daß man unter demselben auch fortan citirt, was ihm doch eigentlich gar nicht angehört.

Diesem Stücke voran geht die kurze Beschreibung eines Kriegszuges der Nürnberger gegen die Burg Lichtenburg der Herren von Waldenfels, im J. 1444. Mehrere urkundliche Beilagen erläutern weiter die Geschichte dieser Fehde.

Ganz zu Anfang aber steht ein Memorial oder Handbüchlein, wie es genannt wird, des Enders Tucher, Aufzeichnungen aus den Jahren 1421—1440 aus dem eigenen Leben und dem, was sich in der Stadt und Umgebung zutrug, eines angesehenen Nürnbergers, dessen Familie noch heutzutage blüht. Es ist nur in einer mangelhaften späteren Abschrift erhalten, und die Herausgeber haben deßhalb für nöthig gefunden, den Text mit etwas größerer Freiheit zu behandeln, um ihn lösbar und verständlich zu machen; doch sind die Lesarten der Handschrift unten angegeben. Es fehlt nicht an manchen interessanten Nachrichten, und diese geben Anlaß zu weiteren Mittheilungen in den Beilagen über die Züge gegen die Hussiten 1421 (S. 33—41) und 1427 (S. 46—51), die Uebertragung der Reichskleinodien nach Nürnberg 1424 (S. 42—46) u. a. Den Band beschließen ein Glossar von Lexer (S. 335—374) und ein sehr ausführliches Register, Personen- und Ortsverzeichniß (S. 375 bis 641). Beigefügt ist eine Karte über das Gebiet Nürnbergs am Anfang des 16ten Jahrhunderts. Einem an anderer Stelle ausgesprochenen Wunsch nach Mittheilung auch eines Plans der Stadt kann man sich nur anschließen.

Der dritte Band umfaßt hauptsächlich ein größeres Werk, die Nürnbergsche Chronik des Meisterlin, die erste vollständige Geschichte der Stadt,

die in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts ausgeführt iſt, zuerſt in lateiniſcher Sprache, dann auch in deutſcher Bearbeitung. Während jene früher bei Ludewig in den Reliquiae manuscriptorum gedruckt vorlag, war dieſe bisher unveröffentlicht geblieben und hat nun den Hauptplatz in dieſer Ausgabe erhalten, der lateiniſche Text iſt als Anhang gegeben, beide auf Grund mehrerer Handſchriften, unter denen die der lateiniſchen Faſſung den Vorzug höheren Alters haben. Der Verf., der in den ſpäteren 80er Jahren des 15ten Jahrhunderts ſchrieb (1488 iſt die uns erhaltene zweite Ausgabe des lateiniſchen Textes vollendet, der deutſche nicht vor 1486), gehört der humaniſtiſchen Richtung an, welche damals in Deutſchland zur Geltung kam, ſtrebt unter Benutzung klaſſiſcher Vorbilder nach einer eleganten Darſtellung der Geſchichte, verſchmäht aber nicht Sagen, ja Fabeln mancherlei Art, um die vorhandenen Lücken auszufüllen, den Stoff reicher und anziehender zu machen. Sein Werk hat dann, namentlich in der deutſchen Bearbeitung, weite Verbreitung gefunden und iſt die Grundlage aller Darſtellungen Nürnbergſcher Geſchichte bis in die neuere Zeit hin geweſen. Und iſt auch einiges, wie die Herleitung der Stadt von Tiberius Nero (daher der Name, wie Meiſterlin ſchreibt, Neronberg oder Nieronberg) wohl als das erkannt, was es iſt, ſo haben andere Nachrichten von nicht viel beſſerem Werthe, z. B. die Verſammlung des Heeres, welches Otto I. gegen die Ungarn führte, in der Stadt, auf dieſe Autorität hin lange ihren Platz in der Nürnberger Geſchichte behauptet. Jetzt iſt überall, wo ſich Quellen auffinden ließen, auf dieſe hingewieſen und damit zugleich mit ziemlicher Sicherheit feſtgeſtellt, was der Erfindungsgabe des Autors verdankt wird. Viel neues und wirklich werthvolles hat er auch in den ſpätern Jahrhunderten nicht. Aber er hat auch hier der Geſchichte die Geſtalt gegeben, in der ſie Geltung gewonnen hat.

Der Werth mehr ſelbſtändiger Ueberlieferung iſt dieſem Theil beſonders dadurch genommen, daß es den Herausgebern gelungen iſt, eine bisher unbekannte Quelle zu entdecken. Das iſt der Auszug des Hartmann Schedel aus der Nürnberger Weltchronik zweier Autoren aus der Mitte des 13ten Jahrhunderts, Platterberger und Truchſeß, von denen nur die erſte Hälfte bisher in vollſtändigem Text, die zweite nur in Auszügen theils Schedels, theils des Martin Tucher erhalten iſt. Das Werk ward 1459 vollendet, der zweite Theil wahrſcheinlich von dem Kanzleiſchreiber Dietrich Truchſeß verfaßt. Es war eine Weltchronik, die beſondere Rückſicht auf

Nürnberg nahm; Schedel hat die Nürnberger und allgemein deutſchen Nachrichten excerpirt, und ſo liegt hier, wie der Herausgeber bemerkt, (S. 258), „ein früher, vielleicht erſter Verſuch einer deutſchen Hiſtorie" vor: in der That haben wir ſonſt vor dem Anfang des 15ten Jahrhunderts kein Werk, das den allgemein deutſchen Standpunkt einnimmt: entweder Weltchroniken oder Specialhiſtorien. Der Anfang, die auf Nürnberg bezüglichen Stellen und der Schluß von Karl IV ſind als zweiter Anhang mitgetheilt (S. 268—305). Ob Meiſterlin dieſen Auszug oder das Originalwerk benutzte, läßt ſich mit Sicherheit nicht ermitteln. Meiſterlin ſtand mit Schedel in näherer Beziehung, überſandte ihm ein Exemplar der lateiniſchen Chronik. Er fand in jener Chronik auch den Reim über Swepfermann bei der Mühldorfer Schlacht, was Gelegenheit giebt, dem Aufſatz Pfannenſchmidts in den Forſchungen zur D. G. (III), der Meiſterlin als den älteſten Gewährsmann nannte, einige ergänzende Nachrichten hinzuzufügen.

Zwei andere Beilagen enthalten auf Meiſterlin und ſeine Chronik bezügliche gleichzeitige Nachrichten und Briefe und eine nähere Ausführung über den Aufſtand zu Nürnberg im J. 1348 von der Hand des Prof. Hegel, der auch den Abſchnitt über die Weltchronik ſelbſt bearbeitet hat. Dagegen iſt die Ausgabe des Meiſterlin von Dr. Kerler beſorgt.

Es folgen als Nr. VII. VIII. und IX. in der Reihe Nürnbergſcher Denkmäler drei kleinere Aufzeichnungen über den Einzug König Sigmunds und der Königin Barbara 1414, die Verhandlungen mit K. Friedrich III und ſeine Anweſenheit in der Stadt 1440—1444, der Zug Nürnbergſcher Kreuzfahrer nach Ungarn 1456, Nr. VIII von Dr. v. Weech, Nr. VII u. IX von Dr. v. Kern bearbeitet und durch anderes urkundliches Material beleuchtet.

Die Feſtſtellung der deutſchen Texte hat auch in dieſem Band Prof. Lexer übernommen und ein ausführliches Gloſſar beigefügt. Perſonen- und Ortsverzeichniß (S. 417—442. S. 443—461) ſind von Dr. Kerler.

Möge dieſe Sammlung rüſtigen Fortgang haben und in allen Kreiſen die Theilnahme finden, die ſie in ſo hohem Grade verdient. König Maximilian II, der durch die Stiftung der hiſtoriſchen Commiſſion zu dem Unternehmen Veranlaſſung gab, hat in den beiden erſten Bänden wenigſtens noch den Anfang eines Unternehmens erblickt, das für immer einen der erſten Plätze unter den grundlegenden Arbeiten für deutſche Ge-

ſchichte einnehmen wird, deſſen Fortführung und Vollendung ſicher auch nie gefährdet werden kann. G. W.

Weech, Fr. von, Nürnberg im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert. (Preuß. Jahrbb. Bd. 13. 1864.)

Baader, J., Aus den Hofordnungen der Markgrafen Georg und Georg Friedrich zu Ansbach. (Bayer. Zeitung. 1864. Nro. 283 f.)

Zur Erinnerung an Dr. J. B. Friedrich und W. Ph. Doignon. 8. (18 S.) Ansbach, Brügel. (Progr.)

Jan, L. v., Das Erlanger Gymnaſium vor und unter Döderlein's Leitung. 4. (30 S.) Erlangen, Junge. (Progr.)

Archiv für Geſchichte und Alterthumskunde von Oberfranken. 9. Bd. 2. Hft. 8. (202 S.) Bayreuth, Grau.

Inhalt: J. Frhr. von Rotenhan, Die ſtaatliche und ſociale Geſtaltung Frankens von der Urzeit an bis jetzt. Ein Beitrag zur Geſchichte Deutſchlands. (Schluß.) IV. Abſchnitt. Vom weſtfäliſchen Frieden bis zur Auflöſung des deutſchen Reichs. V. Abſchnitt. Von der Auflöſung des deutſchen Reichs bis zur Gegenwart. — Ed. von Hagen, Hiſtoriſche Nachrichten über die Theuerungs- und Nothjahre der älteren Zeit in dem ehemaligen Fürſtenthume Bayreuth. — Derſ., Nekrolog des Herrn Regierungs-Präſidenten Frhrn. von Podewils. — Derſ., Nekrolog des Hrn. Prof. Dr. W. Holle.

Fries, K., Geſchichte der Studien-Anſtalt in Bayreuth. Feſtſchrift zur 200jährigen Stiftungsfeier des kgl. Gymnaſiums im Auftrage des hiſtor. Vereins für Oberfranken verfaßt. 4. (76 S.) Bayreuth 1864.

Schöpf, A. J., Marquardsburg oder Schloß Seehof. 4. (42 S.) Bamberg, Druck v. W. Gärtner. (Gymn.-Progr.)

Siebenundzwanzigſter Bericht über das Wirken und den Stand des hiſtoriſchen Vereins zu Bamberg im Jahre 1863—64, erſtattet vom Vereinsvorſtand. Mit 3 Beilagen. 8. Bamberg 1864.

Inhalt: Nekrolog des Königs Maximilian II. — J. Guttenäcker, Franz Ludwig, Fürſtbiſchof von Bamberg und Würzburg, Herzog zu Franken, in ſeinen Münzen. — A. Oeſterreicher, Die heidniſchen Grabhügel bei Litzendorf. — Die Gauerbſchaft der fränkiſchen Ritter zu Rottenberg. Ein Beitrag zur Geſchichte der fränkiſchen Ritterſchaft — aus einem Manuſcript mitgetheilt von Joh. Friedrich. — Joh. Rothlauf, Gedenkrede auf Dr. Georg Thomas von Rudhart, Martin Joſeph von Reider und Dr. Johann Lukas von Schönlein.

Zeitſchrift der Hiſtoriſchen Vereins für das wirtembergiſche Franken. 6. Bandes 3. Heft. Jahrgang 1864. 8. Weinsberg.

Inhalt: H. Bauer, Der oſtfränkiſche Dialekt zu Künzelsau. — Derſ., Das Rittergut Braunsbach. — Derſ., Die Freiherrn von Ellrichshauſen. — Derſ., Von der Ausübung der Heilkunde, namentlich in Mergentheim. — Derſ., Das Künzelsauer Fronleichnamsſpiel. Der Anfang deſſelben — mitgetheilt. — Derſ., Sieben Urkundenexcerpte. — Mayer, Einige Hohenlohe'ſche Mandate. — F. K., Verſchiedene Siegel und Wappen. — Betz, Die Grabhügel und Reihengräber im Oberamtsbezirk Crailsheim. — Ganzhorn, Die Reihengräber bei Gundelsheim. — Mauch, Glocken. — Zwei romaniſche Thürme. — H. B., Statiſtiſches vom Deutſchordenshauſe Mergentheim. — Mayer, Hohenloheſche Dörfer. — H. B., Ortsbeſtimmungen: a. Ebersberg, b. Bächlingen. — H. B., Zuſammenſtellung der abgegangenen ꝛc. Orte. (Fortſ.) — H. B., Aeltere Straßen bei Oehringen.

## 10. Bayern.

Bavaria. Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern bearb. von einem Kreiſe bayer. Gelehrter. 2. Bd. Oberpfalz und Regensburg. Schwaben und Neuburg. 2. Abth. 3. Bd. Oberfranken. Mittelfranken. 1. Abth. 8. (S. 545—1188 mit 2 Tab. u. 3 Karten. 480 S. mit 2 Karten.) München 1863 u. 1864, Lit.-artiſt. Anſt.

Bayern, ſeine Geſchichte und ſein Beruf. 8. (25 S.) München, Fleiſchmann.

Preger, W., Lehrbuch der bayeriſchen Geſchichte. 8. (IV u. 102 S.) Erlangen, Deichert.

Hopf, D. Geo. Wilh., Bayeriſche Geſchichte in Zeittafeln. 8. (VIII u. 283 S. mit 1 Chromolith.) Nürnberg 1865, J. L. Schmid.

Glück, Chrn. Wilh., Die neueſte Herleitung des Namens Baier aus dem Keltiſchen beleuchtet. (Abdr. aus den Verh. des hiſtor. Vereines für Niederbayern. 10. Bd.) 8. (17 S.) München, L. Finſterlin.

v. Schmitz-Aurbach, Die Baiern, ein teutiſches Urvolk und Stammväter der Boji, und das Land Altbaiern von tiefſter Urzeit her ächt teutiſch und Stammland der Baiern. (Herrig, Archiv für neuere Spr. XXXIV 466—478.)

Stegmann, A., Bayerns Conradiniſche Erbſchaft. 8. (31 S.) Kempten, Köſel. (Progr.)

Der bayeriſchen Herzoge Stephan, des Kneyffel, und Friedrich's Heerzug gegen die heidniſchen Litthauer. (Bayer. Zeitung 1864. Nro. 6.)

Löher, Frz., Aus dem Leben der Jacobäa von Bayern. (Bayer. Zeitung 1864. Nro. 340 ff.)

Kluckhohn, Aug., Heinrich der Reiche, Herzog von Bayern. Ein Lebens- und Charakterbild. (Bayer. Zeitung 1864. Morgenbl. Nro. 360 ff.)

Eberhard von der Tann, als Staatsmann zur Zeit der Reformation. (Bayer. Zeitung 1864. Nro. 195 und 196.)

Baldi, Alex., Rudbert von Mosheim. Ein Bild aus dem Zeitalter der Reformation. (Bayer. Zeitung 1864. Nro. 326.)

Baader, Archivsconſervator Joſ., Ein pfalz-bayeriſcher Prinz und ſein Hofmeiſter. Ein culturgeſchichtl. Bild aus dem Ende des 16. Jahrh. 8. (84 S.) Neuburg, Prechter.

Ditfurth, Hauptm. Max v., Aus dem Leben des königl. bayer. Oberſten Karl Frhrn. v. Ditfurth. (Mit 2 Plänen.) 8. (V u. 122 S.) Caſſel, Krieger.

Döllinger, Stiftspropſt Dr. J. v., Zum Gedächtniß S. Maj. d. Königs Maximilian II. und ſeiner Regierung. Rede. 8. (16 S.) München, Manz.

— —, J. v., König Maximilian II. und die Wiſſenſchaft. Rede. 8. (III u. 48 S.) München, Manz.

Hauff, Ludw., Leben und Wirken Maximilian II. Königs v. Bayern. Ein Volksbuch. (In 6 Lfgn.) 1. Lfg. 1. u. 2. Abdr. 8. (S. 1—64.) München, Fleiſchmann.

Maximilian II. König v. Bayern. Geſchildert von einem Freunde der Wahrheit. 8. (80 S.) Würzburg, Julien.

Maximilian II., König v. Bayern. Sein Leben, Wirken und Tod. 8. (48 S.) Augsburg, Schmid.

Müller, Benanz, Maximilian II., König v. Bayern. Ein vaterländiſches Geſchichtsbild. 8. (336 S.) Regensburg, Manz.

Sölti, Geh. Haus-Archivar Prof. Dr. J. M., Max der Zweite, König v. Bayern. 8. (IV u. 204 S.) Augsburg 1865, Schloſſer.

Sölti, Prof. Dr. J. M., Max der Zweite König von Bayern. Sein Leben und Wirken. 3. ganz umgearb. Aufl. 8. (VI u. 209 S.) Augsburg, Schloſſer.

Aretin, Kämmerer w. geh. Rath C. M. Frhr. v., Alterthümer u. Kunſtdenkmale des bayeriſchen Herrſcher-Hauſes. 5. Lfg. Imp.-Fol. (11 S. mit 6 Chromolith.) München, Lit.-artiſt. Anſt.

Münich, Hauptm. Frdr., Geſchichte der Entwickelung der bayeriſchen Armee ſeit 2 Jahrhunderten. 3. Lfg. 8. (XIX u. S. 385—643.) München, Lindauer.

Skizze der Entwickelung des Heerweſens in Bayern. I. Von der älteſten Zeit bis Churfürſt Max I. (Bayer. Zeitung 1864. Nro. 110.)

Bocke, Beiträge zur Geſchichte der Einkommens-Steuer in Bayern. (Zeitſchr. für die geſammte Staatswiſſenſchaft. 20. Jahrg. 1864.)

Die Pfahlbauten in den bayeriſchen Seen. (Bayer. Zeitung 1864. Nro. 180 f.)

Feutſch, Ueber bayeriſche Sitte und Sage. (Zeitſchr. des Vereins zur Ausbildung der Gewerke in München. 14. Jahrg. 1864. (1. u. 2. Hft.)

Oberbayeriſches Archiv für vaterländiſche Geſchichte, herausgegeben von dem hiſtoriſchen Vereine von und für Oberbayern. 23. Bd. 1863. (Bd. 24 vergl. Zeitſchr. XI 556.)

Inhalt: C. A. Böhaimb, Zur Geſchichte und Beſchreibung des untern Lechraines. — P. Pfatriſch, Geſchichte der Pfarrei Irſchenberg. — Fr. von Weech, Sechzig Urkunden Kaiſ. Ludwigs des Bayern. — L. Rockinger, Zur äußern Geſchichte von Kaiſer Ludwigs oberbayeriſchem Land- und Stadtrecht. (Vortrag.) — Th. Wiedemann, Regeſten ungedruckten Urkunden zur bayeriſchen Orts-, Familien- und Landesgeſchichte. 19. Reihe. Beiträge zur Geſchichte des gräflichen Geſchlechtes von Preyſing, beſtehend aus 298 Urkunden des Preyſingiſchen Archivs zu Kronwinkel, in Regeſten gebracht. — B. Zöpf, Geſchichtliche Nachrichten über die ehemaligen Edelſitze Schwindkirchen, Schiltern, Giebing und Schönbrunn, Dulzheim, Lappach und Burgrain im königl. Landgerichte Haag.

Wiedemann, Th., Wileram, Abt zu Ebersberg. (Oeſterr. Vierteljahrsſchr. für kath. Theologie. 1864.)

Geſchichtliche Erinnerungen an das königl. Hofbrauhaus in München. Von 1589 bis 1864. 8. (15 S.) München, J. A. Finſterlin.

Wilberforce, Edw., Social life in Munich. 2nd. edit. 8. (VIII. 346 p.) London, W. H. Allen.

Gachard, Une visite aux archives et à la bibliothèque royale de Munich. 8. (198 p.) Bruxelles Muquardt.

Peetz, Hartwig, Beitrag zu den Forſchungen der Hausmarken und Hausnamen im bayeriſchen Hochgebirge und im Frankenwalde. (Bayer. Zeitung. 1864. Nro. 110.)

Verhandlungen des hiſtoriſchen Vereins für Niederbayern. 10. Bd. 2. u. 3. Heft. 8. Landshut, Thomann.

Inhalt: J. Groß, Chronik von Simbach am Inn und Umgebung. — Regeſten aus dem magiſtratiſchen Archive zu Paſſau; bearbeitet und mit-

getheilt von Alex. Erhard. — Lied über den niederbayeriſchen Erbfolgekrieg, von einem ungenannten Anhänger des Herzog Albrecht. Aus dem cod. germ. 808. der k. Hof- und Staatsbibliothek in München.

Prechtl, Joh. Bapt., Geſchichte der vier Märkte Au, Wolnzach, Mainburg und Randlſtadt in der Hallertau. 8. (VIII u. 235 S.) Freiſing, Wölfle.

Das Bettelweſen der Studenten des fürſtlich paſſauiſchen Gymnaſiums im 17. Jahrhundert. Eine culturhiſtoriſche Skizze. (Bayer. Zeitung 1864. Nro. 174 f.)

Verhandlungen des Vereins von Oberpfalz und Regensburg. 22. Band der geſammten Verhandlungen und 14. Bd. der neuen Folge. Mit 4 Abbildungen und einem Stadtplane. 8. Regensburg 1864.

Inhalt: Ludw. Mehler, Geſchichte und Topographie der Stadt und Pfarrei Tirſchenreuth. Nach Akten, Urkunden und anderen Quellen bearbeitet.

Auch in Separatabdruck erſchienen. 8. (XVI u. 512 S.) Regensburg, Coppenrath.

Vierling, A., Häuſerinſchriften in der Oberpfalz. (Bayer. Zeitung 1864. Morgenblatt. Nro. 297.)

---

## Anhang.

Pencker, General von, Das Deutſche Kriegsweſen der Urzeiten in ſeinen Verbindungen und Wechſelwirkungen mit dem gleichzeitigen Staats- und Volksleben. 3. Theil. A. u. d. T.: Wanderung über die Schlachtfelder der deutſchen Heere der Urzeiten. 1. Theil. Die Kämpfe in den letzten beiden Jahrhunderten vor dem Beginne unſerer Zeitrechnung. 8. (XII u. 415 S.) Berlin, R. von Decker. (Vergl. oben S. 480.)

Der Verf. behandelt in dieſer Fortſetzung ſeines allen Forſchern auf dem einſchlagenden Gebiete rühmlichſt bekannten Werkes, nachdem er in den beiden früheren Bänden die Grundzüge des germaniſchen Kriegsweſens allgemein entwickelt, die Kämpfe der Germanen gegen die Römer im einzelnen. Es ſchließt dieſer erſte Theil der Wanderung über die Schlachtfelder der deutſchen Heere der Urzeiten, von den ſummariſchen Ausführungen S. 384—415 abgeſehen, ſehr angemeſſen mit dem Tode des Druſus ab. Seine ſowie überhaupt die germaniſchen Unternehmungen aus dieſer früheren Regierungszeit des Auguſtus, dann vor allem die Kriege Cäſars und die Cimbern- und Teutonen-Kämpfe, bilden ſomit im

wesentlichen den Inhalt. Natürlich zieht die römische Alterthumswissenschaft mindestens den gleichen Gewinn wie die germanische aus dem vorliegenden Bande. Namentlich sind auch von Interesse die eingehenden Ausführungen über die damaligen befestigten Standorte der Römer, welche ihnen zu Operationsbasen gegen die Germanen dienten, und deren strategische und taktische Würdigung; desgleichen das über die römischen Heerstraßen beigebrachte. Die Art, wie der Verf. seinen Gegenstand behandelt hat, darf durchweg eine gelungene genannt werden; vor allem fehlt nirgends die bei derartigen Untersuchungen in erster Linie bedeutsame Nüchternheit und Mäßigung. Peucker trägt nichts in die Quellen hinein, weiß aber wohl mit Umsicht und Gewandtheit denselben alles zu entlocken, was vor dem wissenschaftlichen Gewissen bestehen kann. Auf die Einzelheiten können wir hier nicht eingehen; wir hoffen dieß in anderem Zusammenhange zu thun. Die Form der Erzählung ist im allgemeinen anziehend, manchmal möchte man sie etwas einfacher wünschen. dt.

Campe, F. A. von, Die Lehre von den Landständen nach gemeinem Deutschen Staatsrechte. 2. Aufl. 8. (X u. 518 S.) Lemgo und Detmold, Meyer. (Vergl. oben S. 501.)

Das vorliegende Werk wird man nicht durchlesen können, ohne den Eindruck zu gewinnen, daß es sich der Verf. in ernster Arbeit hat angelegen sein lassen, seines Stoffes Herr zu werden; allein man wird nicht sagen können, daß ihm dieß völlig gelungen, wenigstens nicht insoweit, daß er im Stande gewesen, demselben eigenthümliche und wesentliche Gesichtspunkte abzugewinnen. Denn dahin wird man die unverkennbare Sympathie des Verf. mit der früheren ständischen, die Unterschätzung der neueren Idee einer Volks-Vertretung gewiß nicht rechnen wollen. Doch wir müssen noch weitergehen und sagen, daß das Buch Campes keineswegs überall auch nur den Stand der gegenwärtigen Forschung repräsentirt; dieß gilt namentlich da, wo es sich um rechtsgeschichtliche Ausführungen handelt; dabei ignorirt der Verf. mit einer fast absichtlich erscheinenden Consequenz alle Erzeugnisse der neueren Literatur. Ohne auch nur im entferntesten den Verdiensten Eichhorns zu nahe treten zu wollen, wird man es doch für etwas zu viel des guten erachten müssen, wenn Campe S. 15 erklärt, man könne „sich doch auch in der That nur mit größter Behutsamkeit von den Ergebnissen" Eichhorns entfernen. Die Darstellungsweise ist wenig anregend, vor allem fehlt ihr jede Spur

von dem Reize, welchen vollkommene Meiſterſchaft über den Stoff ſtets mit ſich bringt. b.

Weller, E., Repertorium typographicum. Die deutſche Literatur im erſten Viertel des ſechszehnten Jahrhunderts. 8. (XVIII u. 506 S.) Nördlingen, C. H. Beck. (Vergl. oben S. 504.)

Die Menge des neu hinzugekommenen Materiales, die vielfachen Fehler und Ungenauigkeiten Panzers ließen eine Neubearbeitnng ſeiner Annalen als ſehr erwünſcht erſcheinen. Nicht weniger als etwa 3000 neue Schriften und Ausgaben enthält Weller, die Panzer nicht hatte, außerdem berichtigt er unendlich viele Irrthümer. Nach Möglichkeit giebt Weller vollſtändige Titel und kurze Notizen ſowohl über die von ihm aufgeführten Werke als auch den Ort, an dem ſie ſich befinden. Im allgemeinen wird man Wellers bekannten Sammlerfleiß, ſeine Sorgfalt und Genauigkeit wiederfinden, und es kann nicht fehlen, daß der Wiſſenſchaft auch aus dieſer Arbeit des Verf. der größte Nutzen erwächſt. Vollſtändigkeit wird niemand erwarten, dem die Schwierigkeit einer ſolchen Aufgabe nur in etwa bekannt iſt; am allerwenigſten auf einem Gebiete, wie das von Weller betretene iſt, wo die Maſſenhaftigkeit des Stoffes und der bisherige Stand der Bearbeitung es auch der größten Sorgfalt unmöglich macht, mehr zu thun als künftiger Forſchung einen wenn auch ſehr bedeutſamen Beitrag zu liefern. β.

## Berichtigungen.

Bd. 11. S. 559 Z. 16 ſtatt Berlin, Enslin zu leſen Berlin, Geelhaar.

Bd. 12. S. 68 Z. 26 ſtatt faſt beſchloſſen lies feſt beſchloſſen.

Bd. 12. S. 459 Z. 27. 28 iſt der Titel: Schorkopf, Ueber Thomas Moore's Leben ꝛc. unter die Biographie des 16. Jahrh. geſtellt, während er auf S. 461 gehört vor den Titel: Eberty, F., Lord Byron.

Bd. 13. S. 226 oben fehlt vor dem Titel O'Reilly, P. J., Histoire complète de Bordeaux die Ueberſchrift: b. Süden.

S. 231 vor Zeile 5, alſo vor dem Titel: Maistre, le comte J. de, Considérations sur la France fehlt die Ueberſchrift: V. Baria.

S. 238 Z. 31 ſtatt 6. Aus Zeitſchriften iſt zu ſetzen VI. Aus Zeitſchriften.

S. 259. Z. 1 ſtatt Redomansky lies Nedomansky.

Dieſe und etwaige andere hier nicht berichtigte Verſehen iſt man gebeten, mit mehrfacher theilweiſe längerer Abweſenheit von dem Druckorte zu entſchuldigen. **Theodor Bernhardt.**

# Preisfragen

## der Fürſtlich Jablonowski'ſchen Geſellſchaft für die Jahre 1866, 1867, 1868.

---

Für das Jahr 1866. Eine Darſtellung der volkswirthſchaftlichen Anſichten der Gloſſatoren des Corpus Iuris civilis. (Preis 48 Ducaten.)

Für das Jahr 1867. Die Regierung des Kurfürſten Auguſt von Sachſen iſt für die volkswirthſchaftliche Entwickelung des 16. Jahrhunderts von ähnlicher Bedeutung, wie für die politiſche und theologiſche. Sie iſt aber in der erſten Beziehung viel weniger bekannt, als in den beiden letzten. Die Geſellſchaft wünſcht deßhalb

eine quellenmäßige Darſtellung der Geſchichte des Kurfürſten Auguſt in volkswirthſchaftlicher Hinſicht,

wobei ſie namentlich auf die Mitbenutzung noch ungedruckter Quellen Werth legen würde. (Preis 60 Ducaten.)

Für das Jahr 1868. Die Geſellſchaft hat durch eine frühere, von H. Wiskemann mit beſtem Erfolg beantwortete, Preisfrage die antike Landwirthſchaft inſofern zu erläutern geſucht, als ſie die neuerdings von der Nationalökonomik beobachteten Naturgeſetze als Maßſtab an die quellenmäßigen Nachrichten vom Zuſtande der landwirthſchaftlichen Production im klaſſiſchen Alterthume anlegen ließ. Etwas Aehnliches beabſichtigt ſie gegenwärtig in Bezug auf den vorzugsweiſe ſo genannten Gewerbfleiß. Sie wünſcht deßhalb

eine quellenmäßige Zuſammenſtellung derjenigen Orte des klaſſiſchen Alterthums, wo gewiſſe Gewerbzweige vorzugsweiſe geblühet haben,

womöglich mit Hinzufügung der Gründe dieſes Blühens, ſowie auch des ſpäter etwa eingetretenen Verfalles. (Preis 60 Ducaten.)

Die Preisbewerbungsſchriften ſind in deutſcher, lateiniſcher oder franzöſiſcher Sprache zu verfaſſen, müſſen deutlich geſchrieben und paginirt, ferner mit einem Motto verſehen und von einem verſiegelten Zeddel begleitet ſein, der auswendig daſſelbe Motto trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfaſſers angiebt. Die Zeit der Einſendung endet für das Jahr der Preisfrage mit dem Monat November; die Adreſſe iſt an den jedesmaligen Secretär der Geſellſchaft in Leipzig zu richten. Die Reſultate der Prüfung der eingegangenen Schriften werden jederzeit durch die Leipziger Zeitung im März bekannt gemacht.

# Nachrichten

von der

# historischen Commission

bei der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

(Beilage zur Historischen Zeitschrift herausgegeben von H. v. Sybel.)

Sechster Jahrgang.

München, 1865.
Literarisch-artistische Anstalt
der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
Bonn, Druck von Carl Georgi.

# I.

## Sechſte Plenarverſammlung der hiſtoriſchen Commiſſion bei der k. bayeriſchen Akademie der Wiſſenſchaften.

Vom 28. September bis 4. October 1864 wurde die ſechſte Plenarverſammlung der hiſtoriſchen Commiſſion abgehalten.

Durch den Befehl zur Einberufung derſelben war zu erkennen gegeben, daß Se. Majeſtät König Ludwig II die großartige, wahrhaft nationale Schöpfung Höchſtſeines in Gott ruhenden Vaters zu erhalten gewillt ſei, und die zahlreiche Betheiligung der Mitglieder an der Plenarverſammlung zeigte deutlich, welches Gewicht die deutſchen Geſchichtsforſcher darauf legen, daß die Stiftung König Maximilians II in dem Geiſte ihres unvergeßlichen Urhebers der Wiſſenſchaft bewahrt bleibe. Von den auswärtigen Mitgliedern nahmen außer dem Vorſitzenden Profeſſor v. Ranke aus Berlin an den Verhandlungen Antheil: Archiv-Vicedirector Ritter v. Arneth aus Wien, Hofrath Häuſſer aus Heidelberg, Profeſſor Hegel aus Erlangen, Dr. Lappenberg aus Hamburg, Ober-Studienrath v. Stälin aus Stuttgart, Geh. Rath Pertz aus Berlin, Profeſſor Waitz aus Göttingen, Profeſſor Wegele aus Würzburg und Profeſſor Weizſäcker aus Erlangen; von den einheimiſchen Mitgliedern: Profeſſor Cornelius, Stiftsprobſt v. Döllinger, Bibliothekar Föringer, Staatsrath v. Maurer, General v. Spruner und der Secretär der Commiſſion, Profeſſor v. Gieſebrecht.

Der Vorſitzende gab in der Eröffnungsrede [1]) den ſchmerzlichen Gefühlen, welche die Commiſſion bei ihrem erſten Zuſammentritt nach

1) Abgedruckt in der „Allgemeinen Zeitung" Nr. 277 und 278.

dem Tode ihres hochherzigen Begründers bewegten Ausdruck, und wies zugleich auf die Hoffnungen hin, unter denen ſie ihre Arbeiten wieder aufnehme. Der ſich anſchließende Bericht des Secretärs zeigte, wie zwar einzelne Hemmniſſe in dem Geſchäftsgange bei dem Heimgange König Maximilians, auf deſſen Munificenz bisher die ganze Exiſtenz der Commiſſion beruhte, unvermeidlich geweſen, wie aber dennoch die Arbeiten nie völlig unterbrochen und das verfloſſene Jahr ſogar reicher an Publicationen geweſen ſei, als irgend ein früheres. Außer einem Hefte: „Nachrichten der hiſtoriſchen Commiſſion, Jahrgang V. Stück 1“ (Beilage zu v. Sybels Hiſtoriſcher Zeitſchrift Bd. X) waren von den durch die Commiſſion herausgegebenen Schriften in den Buchhandel gekommen:

Quellen und Erörterungen zur bayeriſchen und deutſchen Geſchichte, Bd. III. Abth. 2, Bd. IX. Abth. 1 und 2.[1])

S. Hirſch, Jahrbücher des deutſchen Reichs unter Heinrich II., Bd. II. (Vollendet von H. Pabſt.)

K. Hegel, Chroniken der deutſchen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrhundert, Bd. II. u. III.

Forſchungen zur deutſchen Geſchichte, Bd. IV.

Geſchichte der Wiſſenſchaften in Deutſchland. Erſte Lieferung, enthaltend Geſchichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik von J. C. Bluntſchli und Geſchichte der Mineralogie von F. v. Kobell.

Mit Unterſtützung der Commiſſion iſt herausgegeben: J. G. Lehmann, Urkundliche Geſchichte der Herrſchaft Hanau-Lichtenberg, Bd. II.

Im Druck vollendet wurde die Geſchichte der Land- und Forſtwirthſchaftslehre von K. Fraas; ſie wird mit der Geſchichte der Geographie von O. Peſchel, welche ſich unter der Preſſe befindet, die zweite Lieferung der Geſchichte der Wiſſenſchaften bilden. Von Dümmlers Geſchichte des oſtfränkiſchen Reichs war der zweite, abſchließende Band im Druck beendet.

Die Berichte, welche im weiteren Verlauf der Verhandlungen die Leiter der einzelnen Unternehmungen erſtatteten, legten dar, wie dieſelben faſt ſämmtlich ſo weit vorgerückt ſeien, daß umfaſſende Publicationen in Ausſicht ſtehen.

---

1) Das Werk iſt hiermit abgeſchloſſen.

Für die Herausgabe der ersten Bände der Reichstags-Acten haben noch größere Reisen in Italien und Deutschland ausgeführt und die archivalischen Nachforschungen weiter fortgesetzt werden müssen, so daß der Druck eine Verzögerung erlitt. Indessen ist durch die Mühwaltung des Herausgebers Prof. Weizsäcker und seiner Hilfsarbeiter (Dr. K. Menzel, Dr. J. Reber und Reichsarchiv-Praktikant A. Schäffler) das Material jetzt so weit bearbeitet, daß der erste Band der Presse bald übergeben werden kann. Auch der Druck der Hanseschen Recesse von 1354—1436, die unter Oberleitung des Dr. Lappenberg von dem inzwischen verstorbenen Professor Junghans in Kiel bearbeitet sind, wird, nachdem mit der Buchhandlung C. A. Schwetschke und Sohn in Braunschweig eine erwünschte Vereinbarung wegen des Verlags getroffen ist, demnächst seinen Anfang nehmen. Von der Sammlung der historischen Lieder ist nach den Mittheilungen des Herausgebers Cabinetsraths v. Liliencron in Meiningen der erste Band bereits unter der Presse; den Verlag dieses Werkes hat die Buchhandlung F. C. W. Vogel in Leipzig übernommen.

Für die unter Prof. Hegels Leitung veranstaltete Sammlung der oberdeutschen Stadtchroniken sind die Arbeiten ununterbrochen fortgesetzt worden. Zunächst werden zwei Bände Augsburger Chroniken, für welche besonders Dr. Frensdorff thätig gewesen ist, herausgegeben werden. Zugleich wird ein vierter Band der Nürnberger Chroniken unter Mithilfe des Dr. v. Kern vorbereitet, und auch die Bearbeitung der Münchener Chroniken ist von dem bisherigen Hilfsarbeiter Dr. K. Schröder in Angriff genommen worden. Die Edition der Lübecker Chroniken, welche unter Oberleitung des Dr. Lappenberg Prof. Mantels in Lübeck besorgt, ist so weit vorgeschritten, daß der Druck des ersten Bandes bald beginnen kann.

Von den Jahrbüchern des deutschen Reichs lagen zwei Abtheilungen in der Handschrift vor: Die Einleitung in die Karolingische Geschichte von Dr. E. Bonnell und die Geschichte Karls des Großen bis 781 von Dr. S. Abel. Andere Abtheilungen des Unternehmens sind inzwischen mehr oder weniger der Vollendung entgegengerückt, so daß sich in nicht langer Zeit die bereits erfolgten Publicationen mindestens bis zum Schluß der Periode der salischen Kaiser werden vervollständigen lassen.

Der gewaltige Stoff, der für die Herausgabe der Wittelsbachischen Correspondenz früher angesammelt, war durch die Herausgeber Prof. Cornelius, Reichsarchiv-Director Löher, Dr. Kluckhohn und ihre Mitarbeiter Dr. v. Druffel, Fr. Kirchner, Dr. Ritter und Dr. Rohling sehr vermehrt worden; die größte Ausbeute gaben abermals die hiesigen Archive, doch wurden auch mehrere Reisen unternommen, um das an andern Orten befindliche Material herbeizuziehen. Noch haben nicht alle zur Erschöpfung des Stoffes erforderlichen Nachforschungen in den Archiven ausgeführt werden können, doch ist man in der Bearbeitung und Sichtung des angesammelten Materials erheblich vorgeschritten und einige Partien sind fast vollendet. Die wichtige Correspondenz Kurfürst Friedrichs III von der Pfalz wird von Dr. Kluckhohn nächstens in zwei Bänden herausgegeben werden. Director Löher hofft die gesammte Correspondenz Herzog Albrechts V von Bayern in wenige Bände zusammendrängen und in einiger Zeit publiciren zu können. Auch Prof. Cornelius stellte in Aussicht, der nächsten Plenarversammlung vielleicht zwei Bände des ihm übertragenen Antheils, der pfälzischen und bayerischen Correspondenz des 17. Jahrhunderts, in der Handschrift vorzulegen.

Auf Anregung des Höchstseligen Königs hat die Commission den Bearbeitungen der Pfälzer Geschichten schon seit längerer Zeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen gehabt. So sind auch die archivalischen Forschungen des Pfarrers Lehmann in Nußdorf für die Geschichte des Herzogthums Zweibrücken im verflossenen Jahre unterstützt worden, und die Commission hat auch dießmal die Förderung derselben sich angelegen sein lassen.

Die von J. Grimm beantragten und persönlich geleiteten Unternehmungen haben leider durch den Tod des großen Meisters manche Störungen erfahren. Indessen ist es der Commission gelungen, für den Schlußband der Weisthümer die Mitwirkung des Dr. R. Schröder in Bonn, welcher bereits früher Grimm bei der Bearbeitung des vierten Bandes unterstützte, zu gewinnen. Dr. Schröder legte der Versammlung den Plan für die Beendigung des Werkes vor; die Beurtheilung desselben und die weitere Oberleitung dieses Unternehmens wurde dem Staatsrathe von Maurer übergeben. Die dem Dr. H. Holland übertragene Zusammenstellung des historischen In-

haltes der mittelhochdeutschen Dichtungen lag in der Handschrift fast vollendet vor, und man beschloß, ein Gutachten des Professor W. Wackernagel darüber einzuholen, in welcher Weise dieses Material zu einer Publication zu verwerthen sei. Dagegen zeigte sich die von Professor Hofmann hierselbst übernommene Herausgabe der reichen Supplemente zum bayerischen Wörterbuche, welche sich in Schmellers Nachlaß finden, zum Bedauern der Commission nicht so gefördert, wie sie erwarten durfte; die Hemmnisse, welche dieses Unternehmen bisher erfahren hat, werden hoffentlich nun beseitigt sein.

Von den durch den Höchstseligen König ausgesetzten Preisen sollten drei zur Vertheilung kommen. Aber zwei hatten gar keinen, der dritte nur einen Bewerber gefunden, und die sehr umfängliche Arbeit desselben mit dem Titel: „Der Cardinal, Churfürst und Erzbischof von Magdeburg und Mainz, Markgraf Albrecht von Brandenburg und seine Zeit", entsprach nach dem Urtheile der Preisrichter (Hofrath Häusser, Professor Droysen, Vorsitzender und Secretär) nicht den in dem Preisausschreiben gestellten Forderungen; es konnte ihr deßhalb der Preis von 1000 fl. für die nach Inhalt und Form vorzüglichste Lebensbeschreibung eines berühmten Deutschen nicht zuerkannt werden.

In der nächsten Plenarsitzung werden folgende von dem Höchstseligen Könige ausgesetzte Preise zur Vertheilung kommen:

1. Ein Preis von 10,000 fl. für ein gelehrtes Handbuch deutscher Geschichte von den ersten Anfängen historischer Kunde bis zum 19. Jahrhundert (Einlieferungszeit für die Arbeiten 1. Jan. 1865);
2. ein Preis von 2000 fl. für ein Handbuch deutscher Alterthümer bis auf die Zeit Karls des Großen (Einlieferungszeit 1. Juni 1865).

Die Preisrichter wurden bestellt und werden ihre Namen bei der Preisvertheilung bekannt gemacht werden.

Wenn sich die Commission auch vorzugsweise mit der Fortführung und Vollendung der von dem Höchstseligen Könige angeordneten Arbeiten beschäftigte, glaubte sie dennoch auch Anträge auf neue Unternehmungen in Berathung ziehen zu dürfen. Ein solcher gieng von dem Stiftsprobste von Döllinger aus und richtete sich auf die Herausgabe einer deutschen Geschichte in allgemein verständlich abgefaßten und

chronologiſch geordneten Biographien der hervorragendſten Perſönlichkeiten unſeres Volkes. Der Plan, wie er vom Antragſteller entwickelt wurde, erregte das allgemeine Intereſſe, und die Commiſſion ſetzte einen Ausſchuß hieſiger Mitglieder nieder, um die Ausführung des Unternehmens weiter vorzubereiten. Zugleich brachte der Vorſitzende einen bereits früher von ihm geſtellten Antrag auf die Herausgabe eines größeren Werkes biographiſchen Inhaltes, Lebensbeſchreibungen aller namhaften Deutſchen in lexicaliſcher Reihenfolge umfaſſend, in Anregung. Die Commiſſion glaubte, daß beide Werke, verſchieden an Umfang und in der Behandlung, neben einander ein bedeutendes Intereſſe darbieten würden, und beauftragte Profeſſor Wegele, einen ausgeführteren Plan zu dem biographiſchen Lexicon der nächſten Plenarſitzung vorzulegen.

Vertrauen zu dieſen neuen Unternehmungen konnte die Commiſſion um ſo mehr faſſen, als ihr im Laufe der Verhandlungen ein Schreiben aus dem königlichen Cabinete zugieng, welches von Allerhöchſter Stelle nicht nur die Mittel zur Vollendung der auf Anregung oder mit Genehmigung des höchſtſeligen Königs begonnenen Unternehmungen, ſondern auch den Fortbeſtand der Commiſſion mit der bisherigen Aufgabe und einer entſprechenden Dotation aus der königlichen Cabinetscaſſe in Ausſicht ſtellte. Eine Deputation, beſtehend aus dem Vorſitzenden, Geh. Rath Pertz und dem Secretär, welche den Dank der Commiſſion für dieſe huldreichen Eröffnungen auszudrücken beauftragt war, wurde von Se. Maj. dem Könige in der gnädigſten Weiſe empfangen und erhielt aufs neue Beweiſe von der lebhaften Theilnahme, die Seine Majeſtät den Arbeiten der hiſtoriſchen Commiſſion zu widmen geruhen.

## II.

# Bericht über die Arbeiten zur Herausgabe der deutschen Reichstagsacten

von

Julius Weizsäcker.

---

October 1862.

---

Ich gehe aus von dem Beschlusse der Plenarversammlung des vorigen Jahrs. Die Ansicht ging dahin, daß die ganze Arbeitskraft vereinigt werden solle auf die Sammlung des Stoffes für unsere früheste Zeit, und daß eine Rundreise in sämmtlichen deutschen Hauptarchiven zu unternehmen sei mit dem Zwecke, eine allgemeine Uebersicht über den für denselben Abschnitt noch zu erwartenden Stoff zu gewinnen, damit darnach der Anfang des Drucks bestimmt werden könne.

Ich habe schon im vorigen Herbste erwähnt, daß es möglich geworden, die Vorräthe des Frankfurter Stadtarchivs hier in München auszubeuten. Damit und mit der Durchsicht und Bearbeitung der in bayerischen Archiven befindlichen Materialien sowie des Andreas von Regensburg wurde der Winter ausgefüllt. Dr. Menzel und Dr. Kerler, welcher letztere darauf in dem verwichenen Frühjahr von Prof. Hegel für die Herausgabe der Städtechroniken gewonnen worden ist, und ich waren damit beschäftigt. Dr. Kluckhohn, jetzt von Herrn Prof. von Sybel mit der Herausgabe eines Theils der Wittelsbachschen Correspondenzen beauftragt, trat mit Ende Octobers aus unserem Kreise aus. Prof. Sickel in Wien beendigte die Durchsicht der dort befind-

lichen Registraturbücher K. Sigmunds, 10 Bände in gr. Fol.; von eigentlichen Reichstagsacten fand sich in ihnen allerdings keine Spur, aber doch eine beträchtliche Anzahl von bisher nicht gekannten Schreiben Sigmunds, die zur Geschichte der Reichstage und der auf ihnen verhandelten Angelegenheiten gehören und manche Lücke in unserem Material auszufüllen geeignet sind. Prof. Kriegk in Frankfurt am Main hat daselbst die städtischen Rechnungsbücher für uns ausgezogen, von 1355/56 bis 1440/41, aus welchen nicht nur wichtige Daten für die Reisen der deutschen Herrscher zu den Reichstagen, für die ihnen dargebrachten Geschenke und zu ihren Ehren veranstalteten Festlichkeiten, sondern auch für die diplomatische Wirksamkeit der Wahlstadt sich ergeben.

Auf der in diesem Sommer unternommenen Reise wurden Basel, Constanz, Ueberlingen, Donaueschingen, Rottweil, Heidelberg, Darmstadt, Koblenz, Trier, Mülhausen, Kolmar, Oberehenheim, Hagenau, Schlettstadt, Straßburg, Stuttgart, Karlsruhe, Köln, Düsseldorf, Dortmund, Münster, Hannover, Wolfenbüttel, Berlin, Dresden, Weimar besucht. Prof. Sickel übernahm es, gelegentlich einer ohnedieß unternommenen wissenschaftlichen Reise in Besançon und Bern auch für uns nachzuforschen; derselbe würde auch Zürich, Luzern und Sanct Gallen in seinen Kreis gezogen haben, wie unsere Absicht war, wenn ihn nicht an dieser weiteren Ausdehnung seiner Thätigkeit zufällige Umstände gehindert hätten, die ihn zur Abkürzung der Reise veranlaßten. Es sind im ganzen 29 Orte besucht worden.

Ansehnliche Bereicherung an Abschriften erhielt unsere Sammlung für die Regierung K. Wenzels und dessen Absetzung, namentlich die letzte Zeit bis zur Thronveränderung. Zunächst fand sich die Berufung nach Nürnberg auf einen nicht zu Stande gekommenen Reichstag zum 8. Januar 1379 in zwei Schreiben, das Ausschreiben vom 12. Januar zu dem Nürnberger Reichstag, der nach Frankfurt verlegt wurde, die Verkündigung dieser Verlegung selbst vom 21. Januar und die Ansetzung der späteren Versammlung ebendahin auf den 8. September. Fernerhin ein Stück zum Nürnberger Tag von 1380, zwei Verkündigungen des Frankfurter Tags über die Kirchenfrage auf Jubilate. Das Jahr 1381 erhielt mehrere Stücke zu dem Nürnberger Reichstag, das Jahr 1382 die Einladung zu der Zusammenkunft nach

Oppenheim und zu der nach Frankfurt, sowie die Correspondenz an die Städte wegen Beitritts zum Gemeinen Frieden, das Jahr 1383 den Wenzelschen Landfrieden auf der Reichsversammlung zu Nürnberg, das Ausschreiben dahin und die auf dieselbe Versammlung bezügliche Zusammenkunft der Städte zu Eßlingen. Zum Jahr 1384 folgt der Nürnberger Tag, zum Jahr 1386 der kurrheinische Münzabschied und der Städtetag zu Oppenheim in Reichssachen, zu 1387 der Garantievertrag der schwäbisch-fränkischen Städte mit Wenzel zu Nürnberg. Zu dem Egerer Landfrieden von 1389 nachträgliche Ergänzungen, die Ernennung Pfalzgraf Ruprechts des älteren zum Hauptmann desselben 1390, mehrere Stücke, welche den über die Gefangenschaft des Königs und das Reichsvicariat zu Frankfurt gehaltenen Tag von 1394 betreffen, die ebenfalls zu diesem Gegenstand gehörige große Verantwortung des Herzogs Albrecht von Oesterreich gegen Wenzel, die umfangreiche Urkunde über das Reichsvicariat K. Sigmunds von 1396, verschiedene Stücke zu den Frankfurter Tagen von 1397, der Frankfurter Landfriede K. Wenzels von 1398 nebst kleineren Papieren zu diesem Tag, mehreres zum Frankfurter Elisabethentag von 1399 gehörige, die Berufung des königlichen Städtetags nach Nürnberg im gleichen Jahr auf vierzehn Tage nach Michaelis zum Gegengewicht gegen die Ränke der Kurfürsten, mehrere Stücke zu dem in derselben Absicht berufenen königlichen Städtetag zu Nürnberg um Nikolai, die Correspondenz Frankfurts mit Wenzel über die bedenklichen Pläne der Kurfürsten, die Zoll- und Münzrecesse der letzteren am Rhein. Endlich die folgenschweren Ereignisse des Jahres 1400 haben an gedrucktem wie an ungedrucktem Stoff gewonnen: die Versammlung vom Januar zu Frankfurt, Wenzels wiederholte Versuche, Gegenzusammenkünfte ins Werk zu setzen, eine Reihe von Stücken zu dem Frankfurter Fürstentag von Urbani, auf dem nur der letzte entscheidende Beschluß der großen „Veränderungen an dem heiligen Reiche“ noch nicht zu Stande kommt, die Correspondenz mit Wenzel in Betreff dieses Convents, die Verhandlung der Kurfürsten daselbst mit den Städten, Schreiben über die sich unmittelbar anschließende Ermordung des Herzogs Friedrich von Braunschweig, der Städtetag zu Mainz vom 1. Juli wegen der Vorschläge der Frankfurter Urbani-Versammlung der Fürsten an die Städte in Sachen der Thronrevolution und

wegen der Vorbereitung zu dem bereits ausgeschriebenen Entscheidungstag zu Lahnstein, die Verträge und Versprechungen, welche der Absetzung selbst vorangiengen und der Einsetzung des neuen Königs folgten, vorher noch der Städtetag zu Mainz und Koblenz vom 5. und 8. August zur weiteren Vorberathung der kurfürstlichen Plane für den Tag zu Lahnstein, dann die Verkündigung der Absetzung und der Neuwahl, ein kurzes Protokoll und andere Stücke zu diesem Tag.

In Folge der Einsetzung K. Ruprechts erwachsen dann Correspondenzen und Conferenzen der Städte, wobei Frankfurt den ganzen Verlauf seiner politischen Haltung und den Hergang der Thatsachen bis zum Einzug des neuen Herrschers in die Stadt erzählt; dann städtische Berichte an den alten König über diese Dinge, unmittelbare Mittheilungen über das Verhalten Wenzels zu der Katastrophe und seine Maßregeln ihr gegenüber, seine Botschaft an Frankfurt vom 1. September durch Diederich Kraa, der Städtetag zu Mainz vom 8. September, die Zusammenkünfte der schwäbischen Städte am Bodensee und in Heilbronn wegen Anerkennung des Erwählten, die Verhandlungen mit den Städten auf dem Felde vor Frankfurt, die mit dieser letztgenannten Stadt ebendort um den Einlaß in die Stadt, die Anordnungen Frankfurts zu dem Einzug Ruprechts und dessen Empfang, der Vertrag des Königs und der drei rheinischen Kurfürsten mit der Stadt beim Einzug. Für die Regierungszeit Ruprechts ist sodann gewonnen der Reichstag zu Mainz vom Sonntag vor Viti und Modesti 1401 in mehreren Stücken, Schreiben von ihm selbst aus dem italienischen Feldzug, mehrere Urkunden zu dem Mainzer Münztag vom 23. Juni 1402 und Stücke zu dem Nürnberger Tag desselben Jahrs, von 1403 Correspondenz über die beabsichtigte Verkündigung Ruprechts als Kaiser im Consistorium zu Rom und die Lage der Dinge in Italien, der Befehl des Papstes an das Reich, Ruprechten als König anzuerkennen, die Fürstenzusammenkunft in Niederlahnstein und der königliche Städtetag am Rhein, von 1404 der Münzrecess der vier rheinischen Kurfürsten, von 1405 der Marbacher Bund, Stücke zu den beiden Mainzer Reichstagen vom October 1405 und Januar 1406, zum königlichen Tag daselbst vom 8. September, Verhandlungen Frankfurts mit Mainz über die Frage des rebellischen Bundes, den Vertrag Ruprechts mit Mainz zu Om-

ſtad vom 19. December, der den Irrungen zwiſchen König und Erzbiſchof einen Abſchluß giebt und theilweis als Abſchied der vergeblichen Verhandlungen des Mainzer Reichstags von Epiphanias gelten kann, in demſelben Sinn das Actenſtück zu Hemspach vom 28. Februar 1407, mehrere Stücke zu dem Speierer Tag vom Januar dieſes Jahres, von 1408/9 Geſandtſchaftsbeglaubigung von Frankreich und Burgund zu dem Frankfurter Reichs- und Kirchentage, vorbereitende königliche Schreiben zu demſelben, mehrere Stücke, welche Quartierliſten, Koſten und Anordnung der Stadt zu dieſer Verſammlung betreffen, Correſpondenz über die daſelbſt verhandelte Kirchenfrage, Verhandlungen Ruprechts mit dem Concil zu Piſa, der Vertrag des alten Königs mit den Cardinälen daſelbſt vom 9. Juni und Ruprechts Aeußerung darüber an die Stadt Frankfurt, die Berufung dieſer Stadt zu einem Tag nach Heidelberg auf den 22. Juni 1410 wegen der Gebrechen und wilden Läufe in der gemeinen Chriſtenheit und beſonders in deutſchen Landen.

Nur mit wenigem ſind die Arbeiten hinausgegangen über die Zeit des Königs Ruprecht.

## III.

# Bericht über die Arbeiten zur Herausgabe der deutſchen Reichstagsacten

von

Julius Weizſäcker.

October 1863.

Die Thätigkeit für die Herausgabe der deutſchen Reichstagsacten war in dieſem Jahre an verſchiedenen Orten zugleich eingeleitet. Alle Kräfte waren vereinigt auf die Vollendung des erſten Bandes, wie dieß in der vorjährigen Sitzung beſchloſſen worden iſt. Für Wien hatte Sickel Auftrag, ſein Bericht iſt noch nicht eingetroffen. In Hannover arbeitete Sudendorf, der uns ſeine umfaſſenden Sammlungen bereitwilligſt zur Verfügung ſtellte. Seine Beiträge ſind werthvoll und beziehen ſich meiſt auf den Urbani-Tag von 1400 und den damit verflochtenen Tod des Herzogs Friederich von Braunſchweig, auf die kirchlichen und Landfriedens-Verhältniſſe unter K. Ruprecht und den Marburger Tag vom März 1410. In Berlin fertigte Dr. Droyſen einige Abſchriften. In München arbeiten Weizſäcker und Menzel. Verſchiedene Reiſen der beiden letzteren förderten neue Quellen zu Tage. Es wurden dabei beſucht die Archive und Bibliotheken zu Augsburg und Ulm, dann Straßburg, Kolmar, Baſel, Luzern, Zürich, Schaffhauſen, Sangallen, Ravensburg, endlich auf einer dritten Reiſe Stuttgart, Karlsruhe, Paris, Mainz, Worms, Speier, Heidelberg, Darmſtadt, Idſtein, Koblenz, Düſſeldorf. Nur wenig iſt

noch zu thun übrig, und wir können den ersten Band abschließen. Die Antwort auf die Eröffnung der böhmischen Kronarchive hat sich sehr verzögert, und die Erlaubniß erstreckt sich nur auf die Verzeichnisse. Durch die Güte Höflers sind jedoch diese der Redaction der Reichstagsacten längst bekannt.

Ich gebe ein kurzes Bild von dem Umfang und Werthe des Stoffes, wie er in wenigen Wochen fertig vorliegen wird.

Die Wahl des K. Wenzel ist vertreten durch die Correspondenzen mit den Reichsständen und dem päpstlichen Stuhl, die sich daran knüpfen und durch eine Reihe von Urkunden, in welchen die Stimmen der Kurfürsten durch schwere Opfer erkauft werden, wobei sich neben dem schon bekannten auch neue Belege ergeben haben. Fast sämmtliche Stücke, die sich auf die Verhandlungen des Rothenburger Tages und die Anerkennung der Wahl von Seiten der renitenten Reichsstädte beziehen, haben sich gefunden. Die zwei Frankfurter Reichstage von 1379 in Sachen des Landfriedens und des Schismas zeigen eine Fülle von Material, bekanntes und unbekanntes. Daran schließen sich die Tage zu Wesel, Frankfurt und Nürnberg von 1380, von denen sich weniger erhalten hat. Bekannte und unbekannte Urkunden erläutern die Streitigkeiten und Verhandlungen zu Nürnberg vom Februar 1381, den Nürnberger königlichen Städtetag vom November desselben Jahres, den Reichstag zu Frankfurt von 1382 und vor allem den wichtigen und reich vertretenen Landfriedenstag zu Nürnberg vom März 1383, sammt dem darauf folgenden und darauf bezüglichen Würzburger Fürstentag des gleichen Jahres. Vor allem übrigen aber ist glänzend vertreten die Zeit des großen Städtekriegs, die Zusammenkünfte der Reichsstände, die aufgerichteten Stallungen, Anträge, Protokolle, Correspondenzen. Es haben sich dabei Convente sammt ihren Verhandlungen ergeben, von deren Geschichte man kaum mehr als die flüchtigste Kunde hatte. Insbesondere gehört hierher der dem Egerer Reichstag von 1389 unmittelbar vorhergehende Convent zu Bamberg. Auch der Tag zu Eger selbst hat wesentlich gewonnen. Erst jetzt ist es möglich geworden, die verschiedenen Redactionen des dort beschlossenen Landfriedens zu sichten und ihnen ihre Stellung in dem Gange der Dinge anzuweisen, erst jetzt haben wir nähere Kunde über die verwickelten und schwierigen Verhandlungen

mit den geſchlagenen Städten, erſt jetzt kennen wir die maßloſen Anforderungen des Königs an die von den Fürſten gedemüthigten Bürgerſchaften. Damals, ſo zeigt es ſich, war es K. Wenzel, von dem die erſte Anregung zu der zweiten Plünderung der Juden für das Jahr 1390 ausgieng. Denn dieſes glänzende Geſchäft war Reichsſache und wurde auf Reichstagen verhandelt, zu denen wir vom Jahr 1385 und 1390 faſt ſämmtliche Actenſtücke wieder aufgefunden haben, theilweiſe in verloren geglaubten Originalien. Mit dieſer Finanzmaßregel waren neue Ordnungen des deutſchen Münzweſens verbunden; königliche Edicte, ſtädtiſche Promemorias, aufſchlußreiche Actenſtücke über die neuen Münzen und ihre Prägung (Dinge, deren Zuſammenſtellung theilweiſe die mühſamſte Unterſuchung erforderte,) bilden einen überraſchenden Cyclus von Beiträgen zu der ſchwierigen Geſchichte des deutſchen Münzweſens. Es iſt bekannt, daß K. Wenzels ſpätere Zeit für die Regierung des Reichs weniger zu bedeuten hatte, weil er in ſeinem Lande Böhmen durch innere Unruhen bedrängt, ſelbſt durch zeitweiſe Gefangenſchaft von den eigentlich deutſchen Angelegenheiten ferne gehalten war. Doch ſind die Verhandlungen über den dadurch veranlaßten Reichsvicariat erhalten. Von 1397 an bis zu dem Tage der Abſetzung werden die Zuſammenkünfte des Reiches wieder lebhafter und bedeutender. Die Vorbereitung der Thronrevolution, wie ſie meiſt im Frankfurter Archive gefunden wurde, mit allen Einzelheiten der Bewegung, den Einladungen und Vorträgen, Briefen, Bedenken und Beſchlüſſen, hat kürzlich Janſſen meiſt veröffentlicht, anderes iſt von uns friſch hinzugebracht worden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Bewegung neben der ſchismatiſchen Frage großentheils durch verletzte Geldintereſſen, durch die geſunden Bemühungen des Königs, dem Zollunweſen zu ſteuern, und den Widerwillen der Fürſten gegen jede derartige Reform hervorgerufen wurde.

Die Regierung des K. Ruprecht iſt kaum mehr Reichsgeſchichte, ſie iſt faſt zur bloßen Territorialgeſchichte herabgeſunken. Wenig anerkannt in einem großen Theile des Reiches ſucht ſich der neue Herrſcher durch weit gehende Verbindungen zu ſtärken, die ihm keinen Vortheil bringen, geht er auf abenteuerliche Wege ein, zu deren Betretung ihm auch die allernothwendigſten Mittel fehlen, und erndtet Hohn im Reiche von dem Volke, Ungehorſam von den Ständen.

Wir geben aus Wien, Prag und Karlsruhe die ſämmtlichen Verhandlungen mit Rom, ſonſther die reizendſten Correſpondenzen aus dem italieniſchen Feldzug, vor allem entwirft ſich ein ſehr detaillirtes Bild von den Verhandlungen des Reichstags zu Mainz im Jahr 1401 zur Vorbereitung der Romfahrt. Und nun iſt Jahr für Jahr eine Fülle neuen Stoffes geboten, der unerwartete Lichter auf die Schwierigkeiten der Regierung und die Oppoſition der Reichsſtände wirft. Ein erſt kürzlich copirtes Bruchſtück eines Protokolles des Mainzer Reichstages von 1406 erörtert bis ins einzelne die Gründe, von welchen ſich die ſchwäbiſchen Städte leiten ließen. Dieſe ſind dann 1407 in Wien auf zwei verſchiedenen Tagen mit Geſandten des Königs zuſammengeweſen, doch ohne ſich verſtändigen zu können; die Verhandlungen daſelbſt ſind jetzt in einer Vollſtändigkeit und Durcharbeitung da, daß, wie ich meine, nichts zu wünſchen übrig bleibt. Noch kläglicher als die finanziellen Beſchwerden der Städte ſind die Gründe der Unzufriedenheit auf Seite der Fürſten. Von dem Reichstage zu Speier im Jahre 1407 kennen wir jetzt die einzelnen Punkte der Unterhandlungen, ja theilweiſe Rede und Gegenrede, aufs genaueſte; es ſind ziemlich unbedeutende, meiſt grenznachbarliche Klagen, deren Häufung einen wehmüthigen Eindruck macht. Die Geſchichte des deutſchen Königthums wird zur Geſchichte eines ehrgeizigen kleinen Landesherrn, deſſen in der Welt unbekannte pfälziſche Schreiber Edicte in alle Himmelsgegenden ausgehen laſſen, auf die kein Mächtiger achtet. Seine lobenswerthen, doch fruchtloſen Bemühungen um Herſtellung des Landfriedens beſitzen wir in einer Reihe von innerlich zuſammenhängenden Urkunden, die ebenſo vergeblichen Verſuche die Reichsmünzverhältniſſe zu regeln in Diplomen und Correſpondenzen, beſonders der Jahre 1402, 1408, 1409. Vor allem der große Münzreichstag von 1402 und die ſich anſchließende, bisher damit vermiſchte Berathung der Städte werden jetzt zum erſtenmal richtig und vollſtändig, in planmäßiger Ordnung mitgetheilt, eine ganze Reihe von Gutachten und Briefen erläutert die näheren Umſtände der ganzen Münzreform-Bewegung zur Zeit dieſes Königs. Endlich das Jahr 1409 und der große Frankfurter Reichstag mit ſeinen Beziehungen zum Piſaner Concil, die äußeren Anſtalten dieſer Zuſammenkunft in der Reichsſtadt, die Staatsſchriften und Reden, die ſich auf das hier verhandelte Schisma beziehen, die juriſtiſch-poli-

tischen Abhandlungen der verschiedenen Parteien, der Landfriede, den der König für das nördliche Deutschland bei dieser Gelegenheit in Sachsenhausen bestätigt, bekanntes und unbekanntes, alles dieß zusammen giebt ein vollständiges Bild der Absichten des Königs und der lauen oder gar widerstrebenden Stände des Reiches. Noch einmal erhebt sich die königliche Macht zu einem frischen Ansatze auf dem Marburger Tage von 1410, der päpstliche Stuhl faßt alle seine Hilfsquellen zusammen, die er in Deutschland hat, stellt den Episkopat durch neue Einrichtungen zu Diensten seines königlichen Beschützers, der Herrscher selbst hat kräftige Freunde gefunden, da rafft ihn der Tod hinweg: in theilweise unbekannten Actenstücken liegt die ganze Entwickelung dieses letzten Aufschwunges vor unsern Augen.

## IV.

# Bericht über die Arbeiten zur Herausgabe der deutſchen Reichstagsacten.

Von

Julius Weizſäcker.

October 1864.

Die Erwartung, daß in dem eben verlaufenen Jahre zum Drucke geſchritten würde, iſt nicht in Erfüllung gegangen. Man iſt aber in anderer Weiſe dem Ziele der vollſtändigen Sammlung näher gekommen. Es ſind nun die Materialien, ſtatt bloß zu Einem erſten Bande, nahezu für deren Zwei zuſammengebracht worden. Es hat ſich eine ſo glückliche Vermehrung des Stoffes gezeigt, daß der erſte Band nicht für Wenzel und Ruprecht zugleich reicht, ſondern jeder dieſer Könige einen Band für ſich füllen kann. Es würde ermüdend ſein, die einzelnen Stücke hier aufzuzählen, die uns noch zugewachſen ſind; es waren ſehr zahlreiche und weſentliche Ergänzungen, ſo daß wir von dem ſchon gedruckten Materiale, ſoweit wir es bis jetzt überſchauen, ſo ziemlich alles wieder neu aufgetrieben und aufgeſchrieben und dazu eine ſehr ſchöne Anzahl unbekannt gebliebener wichtiger Stücke gewonnen haben.

Die in dieſem Jahre gemachten Reiſen waren ergiebig. Dr. Menzel hat vom 1. October vorigen Jahres ab folgende Orte beſucht: Düſſeldorf, Köln, Dortmund, Kaſſel, Hannover, Braunſchweig, Magdeburg, Berlin, Deſſau, Weimar, Erfurt, Leipzig, Quedlinburg, Dresden, Görlitz, Prag. Im letzteren Orte hatte er der großen Zuvorkommenheit und Güte Herrn Prof. Höflers ſehr viel zu verdanken; von dem Böhmiſchen Kronarchive daſelbſt dürfen freilich nur die Verzeichniſſe eingeſehen werden, die Anſtalt ſelbſt iſt ſo gut wie unzugänglich. In

Kaſſel mußten die genommenen Abſchriften zurückgelaſſen werden, ſie waren dort Allerhöchſten Ortes vorzulegen, um die Erlaubniß zum Abdruck zu erhalten und ſind ſeither nicht wieder zu erlangen geweſen. Es iſt dieß nur durch den allgemeinen Zuſtand der Dinge in Kurheſſen zu erklären, bei dem auch die größte Bereitwilligkeit und Gefälligkeit der Behörden ohne allen Erfolg bleibt. Eine Reiſe des Dr. Weizſäcker nach Rom im December und Januar war von demjenigen Erfolge begleitet, der überhaupt dort möglich iſt; die Güte des Herrn P. Theiner hat dem Unternehmen ſo viel Förderung zu Theil werden laſſen, als ſeine engen Inſtructionen und die Schwierigkeit der dortigen Verhältniſſe nur immer geſtatteten. Kurz vor dem Abgange Dr. Weizſäckers auf ſeine Lehrſtelle in Erlangen fand Dr. Reber bei den Münchener Arbeiten Verwendung, um, während die Acten der Regierungen K. Wenzels und K. Ruprechts druckreif gemacht würden, an der Zeit des K. Sigmund weiter zu fördern; er hat neben Unterſuchung der Literatur die Wahltagsacten Sigmunds und die bei der Neuordnung des Frankfurter Archivs von den verdienſtvollen Beamten dieſer wichtigen Anſtalt wieder glücklich aufgefundenen zwei erſten Bände der dortigen Reichstagsacten copirt. In Erlangen hat Dr. Kerler die mühevolle Aufgabe, die für die Geſchichte der Reichsverſammlungen werthvollen Aufzeichnungen der Nürnberger Stadtrechnungsbücher zuſammenzuſtellen, mit großer Sorgfalt gelöſt. Die Münchener Arbeiten ſind bald da bald dort durch den ebenſo fleißigen und willigen als tüchtigen Reichs-Archivs-Functionär Schäffler unterſtützt worden. In Wien hat Sickel eine Anzahl vortrefflicher Abſchriften für die Zeit des K. Wenzel geliefert, er ſelbſt wird im K. K. H. H. und St. Archiv die Arbeiten für unſern erſten Band vollenden, und ein bewährter Schüler von ihm, Dr. Thauſing, ſoll die Bibliothek daſelbſt unterſuchen. Die für den genannten Band noch vorzunehmenden Arbeiten werden möglichſt gefördert werden. Sollte es gelingen, der nächſten Plenar-Verſammlung denſelben gedruckt vorzulegen, ſo wird ſicher kein Grund ſein, über die dießmalige Zögerung zu klagen. Das Buch kann nur gewinnen durch Vorſicht und Gründlichkeit. Dazu aber iſt immer Zeit nothwendig. Uebereilung im letzten Augenblick kann das ganze unheilbar beſchädigen. Das ſoll nicht geſchehen. Aber was möglich iſt, wird geleiſtet werden.

V.

# Dritter Bericht über die Correſpondenzen des Kurfürſten Friedrich III von der Pfalz.

Von

A. Kluckhohn.

---

Für die Arbeiten des verfloſſenen Jahres bot nur zum geringern Theil das hieſige geh. Staats-Archiv die Materialien dar. Denn was die ſogen. Proteſtantiſche Correſpondenz für die Regierung Friedrichs, fragmentariſch genug, liefert, war ſchon vor einem Jahre bis auf einen kleinen Reſt erſchöpft. So blieb nur noch die große Serie der Reichs-, Kreis-, Unions- und Religionsacten übrig, die freilich für die Jahre 1559—67 oder 68, über die der 1. Band der Edition nicht hinausgehen wird, beſonders ergiebig ſind. Es wurde ſchon in dem letzten Bericht auf die Acten des Augsburger Reichstages von 1559, des Frankfurter Wahltages von 1562, des denkwürdigen Reichstages von 1566 und auf andere Reichs-, Deputations- und Kreistage hingewieſen; überall haben wir Briefe und Inſtructionen, Berichte und Protokolle in Menge. Neues Licht fällt dadurch u. a. auf die Wahl König Maximilians, die Kurfürſt Friedrich aus wohl erwogenen Gründen lange hinaus ſchieben und verhindern, und als dieß unmöglich wurde, wenigſtens nur unter Bedingungen geſchehen laſſen wollte, die das Reich vor einer bleibenden Abhängigkeit von dem Habsburgſchen Hauſe ſicher ſtellen könnten; daß aber auf die langen Berathungen zu Heidelberg, die wir in allem Detail aus den erhaltenen

Protokollen kennen lernen, französischer Einfluß eingewirkt hätte, finde ich nirgends bestätigt.

Auf den Reichs- und Deputationstagen aber sind es theils die Bemühungen um Aufhebung des geistlichen Vorbehalts und die kräftige Vertretung der protestantischen Interessen im Reich überhaupt, theils die Kämpfe für die auch der reformirten Kirche neben der lutherischen zu erringende Anerkennung, theils endlich die unermüdete Fürsprache für die in benachbarten Ländern unterdrückten Glaubensgenossen, was der Politik des pfälzer Kurfürsten eine allgemeine und bleibende Bedeutung sichert.

Da die Münchener Archive aus den Correspondenzen des Kurfürsten Friedrich, namentlich für die ersten Jahre seiner Regierung, nur Fragmente, keinen vollständigen Briefwechsel weder mit dem einen noch dem andern aller jener Fürsten, die mit Kurpfalz in regelmäßigem Verkehr standen, bewahren, so sind wir um so mehr auf auswärtige Archive angewiesen.

Die reichste Ausbeute gewährten in diesem Jahre Coburg und Weimar, in dem eigenhändigen Briefwechsel Friedrichs mit seinen Schwiegersöhnen Johann Friedrich und Johann Wilhelm. Während in Weimar Herr Dr. Burkhardt die Besorgung der Abschriften übernommen hatte, konnten wir, Dank der Liberalität der Coburg-Gothaischen Staatsregierung, die äußerst werthvollen Coburger Papiere in München selbst benutzen. Diese eigenhändigen, meist sehr umfangreichen Briefe, hunderte an Zahl, werden eine Zierde des 1. Bandes unserer Sammlung bilden und nicht allein den Freunden der politischen Geschichte, sondern vielleicht in erster Linie den Theologen willkommen sein. Denn es sind reformatorische Schriften im besten Sinne des Wortes, worin der Hort der reformirten Kirche zugleich als Vorkämpfer einer Union der Evangelischen auftritt, die erst das 19. Jahrh. zu verwirklichen angefangen hat.

Eine Zugabe von besonderm Reiz bilden die Briefe der Kurfürstin Maria, der würdigen Gemahlin Friedrichs. Auch aus der Correspondenz der verwittweten Pfalzgräfin Dorothea, die in ihrer gut lutherischen Gesinnung von Neumarkt aus die Vorgänge in der Pfalz, insbesondere die kirchlichen Aenderungen in der Oberpfalz, mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgte und darüber fleißig nach Weimar

berichtete, werden einige ausgewählte Stücke in der Correspondenz Friedrichs III eine Stelle finden dürfen. Wir verdanken sie der Herzogl. Bibliothek zu Gotha.

Auf die Schätze des K. Sächsischen Haupt-Staats-Archives zu Dresden wurde schon vor einem Jahre hingewiesen und die Hoffnung ausgesprochen, daß die daselbst ausgewählten Materialien uns in Abschriften zugestellt werden würden. Mit einem Theil der Briefe Friedrichs ist dies bereits geschehen. Der Rest der Abschriften, bis zum Jahre 1567, steht im Winter zu erwarten.

Das Regierungs-Archiv zu Kassel fuhr mit dankenswerther Liberalität fort, uns ausgewählte Stücke aus der reichen hessisch-pfälzischen Actensammlung zur Benutzung zu überlassen, insbesondere Correspondenzen über die kirchlichen Angelegenheiten aus den Jahren 1560–67. Es ist von Wichtigkeit, daß sich in Kassel außer den pfälzisch-hessischen Briefen auch Abschriften derjenigen Correspondenzen, die Friedrich III mit Würtemberg, Baden, Veldenz führte, vorfinden, denn in den betreffenden Landesarchiven sucht man manches vergebens.

Selbst das Stuttgarter Archiv, das doch die bedeutende Correspondenz des Herzog Christof mit Friedrich vollständig besitzen sollte, ist für unsere Sammlung nicht so sehr ergiebig. Mit Benutzung des schon früher von Herrn Prof. von Sybel angelegten Verzeichnisses habe ich im October vorigen Jahres einige Tage auf die Durchsicht der Stuttgarter Materialien verwendet. In Betracht kamen vornehmlich ein starker Fascikel vertraulicher Correspondenz Christofs mit Kurfürst Friedrich, mit manchen eigenhändigen Briefen des letztern; ferner 4 Fascikel der Correspondenz Christofs mit Herzog Wolfgang, endlich ein Briefwechsel Christofs mit dem Pfalzgrafen Reichart, dem Bruder Friedrichs, und den Söhnen des letztern, Ludwig und Joh. Casimir.

Da aber gerade die Correspondenz Friedrichs mit Christof nur bruchstückweise vorlag, so kam es darauf an, die Lücken aus andern Actensammlungen, welche pfälzische Briefe enthalten konnten, zu ergänzen. Wichtig sind in dieser Hinsicht die auf Frankreich bezüglichen Papiere, die sich in erwünschter Vollständigkeit erhalten haben, für die Jahre 1559—76, an 12 starke Fascikel, leider aber von Moder

in der Art angefressen, daß sie nur an Ort und Stelle mit größter Sorgfalt benutzt und nicht versendet werden können.

Ergänzt wurde Friedrichs vertrauliche Correspondenz mit Christof ferner aus den Cabinetsacten des Herzogs, die Archivar Günzler in seinen werthvollen Verzeichnissen als Concepte, Befehle, Decrete u. s. w. aufgeführt hat. Außer den Concepten zu einzelnen Briefen an Kurpfalz finden sich hier Correspondenzen des Herzogs mit seinen Räthen, namentlich Briefe an Brenz und Andreä, die über die pfälzischen Kirchenreformen, und was dagegen zu thun sei, handeln. So lernt man u. a. die beklagenswerthe Stellung Christofs gegen den Kurfürsten auf dem Reichstag zu Augsburg 1566 verstehen.

In doppelter Beziehung würde, so sollte man denken, das Archiv zu Karlsruhe für unsere Edition wichtig sein. Denn einmal müßte das badische Landesarchiv die Correspondenzen Friedrichs mit seinem Schwager, dem Markgrafen Karl von Baden-Durlach, enthalten, und sodann wären dort die Reste des kurpfälzischen Archivs, soweit dieses nämlich nicht nach München gekommen ist, zu suchen. Aber in beiden Beziehungen sieht sich der Forscher getäuscht. Von einem Briefwechsel des Markgrafen Karl mit dem Kurfürsten ist in Karlsruhe, sowie in dem Acten-Depot zu Durlach, lediglich nichts zu finden, und die Bruchstücke des kurpfälzischen Archivs, die von Heidelberg oder richtiger von Mannheim aus in neuerer Zeit dorthin gebracht wurden, sind, wenn man auf die Correspondenzen Friedrichs sieht, immerhin unbedeutend. Denn eigentliche Briefe finden sich nur in sehr geringer Zahl. Dagegen freilich andere Dokumente, die nicht unbenutzt bleiben durften. So fallen von der großen Serie der pfälzischen Copialbücher drei starke Bände in die Regierungszeit Friedrichs III, mit vielen hundert Urkunden, von denen die unter dem Titel ad vitam Friderici III. vereinigten allerlei Stoff für Anmerkungen zu den Correspondenzen geben. Dieß Copialbuch ist bereitwilligst nach München gesendet worden, ebenso mehrere Fascikel kirchengeschichtlichen Inhaltes. Ich erwähne nur das weitläufige geheime Rathsprotokoll vom 21. Jan. 1560 über den Hader des lutherischen Kanzlers Minkwitz mit seinem Gegner Dr. Probus, worin Friedrich und seine vertrauten Räthe wiederholt redend auftreten und uns einen Blick in die scharfen Gegensätze öffnen, die sich im Cabinet wie im Kirchenrath schon zu Anfang der Regierung geltend machen.

Es würde für die Kirchengeschichte von unschätzbarem Werthe sein, wenn uns die Heidelberger Kirchenrathsacten, insbesondere die Protokolle aus Friedrichs III Zeit, in größerer Zahl erhalten wären. Da dieselben weder im Jahre 1623 durch Tilly, noch im J. 1799 oder 1800 bei dem letzten Transport der Mannheimer oder Heidelberger Acten nach München hierher gekommen sind, so mußte man sie in Karlsruhe vermuthen, entweder im Landesarchiv, oder in der Registratur des protestantischen Ober-Kirchenraths. Aber an beiden Stellen suchte ich sie vergebens. Das Landesarchiv besitzt allerdings, wenn auch unter der sonderbaren Bezeichnung als Nachträge zu den pfälzischen Copialbüchern, 8 Bände kurpfälzischer Kirchenraths-Dokumente aus jener Zeit, aber darunter sind keine Protokolle. Und doch waren gerade diese um das Jahr 1740 in Heidelberg wenigstens noch theilweise vorhanden, und wurden von dem gelehrten Wundt zu seinen trefflichen Arbeiten vielfach benutzt[1]). Seitdem fehlt jede Spur.

Es lag nahe, in Heidelberg selbst darnach zu forschen. Noch existirt dort die Pflege Schönau, wo einst die oberste kurpfälzische Kirchenbehörde ihren Sitz hatte. Aber vergebens fragt man nach einer Erinnerung an jene Schätze, kaum daß mir der Ort bezeichnet werden konnte, wo jene Dokumente einst aufbewahrt worden sind.

Es thut überhaupt wehe, auf dem klassischen Boden von Heidelberg, wo ein bedeutender Fürst unterstützt von intelligenten Räthen und großen Gelehrten in so hervorleuchtender Weise wirkte, weder in Archiven noch in Bibliotheken, Schriften zu finden, welche die Geistesarbeit jener Männer der Nachwelt überlieferten. Denn was die Universitätsbibliothek aufbewahrt, steht doch in keinem Verhältniß zu dem, was man dort vermuthen könnte. Nur die Beziehungen des Fürsten zu der gelehrten Anstalt lassen sich in den Universitätsacten noch genau verfolgen, und diese Quelle, die übrigens schon fleißig benutzt ist, liefert auch für unsere Sammlung einige kleine Beiträge. Außerdem findet man von Friedrich III bemerkenswerthe Papiere nur

1) Magazin für Kirchen- und Gelehrtengeschichte I 105. 126. 135. 137. 140. 147. 177 ꝛc.

noch in einem Sammelbande, der in buntester Ordnung Schriften des 16. und 17. Jahrh. enthält, von dem frommen Kurfürsten aber außer ein Dutzend Briefe auch Gebete und geistliche Lieder, Tagebuchsnotizen und kurze Bemerkungen, die Friedrich während der Arbeit auf einem vor ihm liegenden Blatte verzeichnete.

Bei der furchtbaren Zerstörung, welche die Franzosen über Heidelberg brachten, begreift es sich wohl, daß vieles von den älteren Schätzen, welche Tilly 1523 noch übrig gelassen hatte, gegen Ende des Jahrhunderts vernichtet werden konnte. Aber zu verwundern ist, daß noch in den letzten 70 Jahren manche kostbaren Papiere, die im Besitz von Heidelberger Gelehrten waren, spurlos verschwunden sind. Wie viel hat nicht noch der gelehrte Wundt am Ende des vorigen Jahrhunderts benutzen können. Wo ist z. B. die Briefsammlung des gelehrten Thomas Erast geblieben, die Wundt noch im Jahre 1796 in seinem Grundriß der Kirchengeschichte als Quelle aufführt[1])? wo die handschriftlichen Abhandlungen und Briefe, die vielen anderen handschriftlichen Nachrichten, die Synodalacten der reformirten Kirche, die er für die Jahre 1563—85 benutzte? und wo endlich der handschriftliche Nachlaß des Wundt selbst, von dem der treffliche Mann doch hoffte, daß er der Wissenschaft nicht verloren gehen werde?[2])

Indem ich von den Verlusten spreche, welche die Geschichte Friedrichs III noch in neuerer Zeit erlitten hat, muß ich einer umfangreichen und quellenmäßigen Biographie gedenken, die um die Mitte des 17. Jahrh. J. J. Hausman aus Simmern, im dreißigjährigen Krieg pfälzischer Geheimer Rath und dann nach Breda verschlagen, von unserm Kurfürsten entworfen hat. Um das Jahr 1770 war das werthvolle Manuscript in den Händen eines gewissen J. J. Cremer, der Prediger zu Beerdam war und dann nach Hulß in Flandern versetzt wurde. Er machte den Versuch, das Werk zum Druck zu bringen. Büttinghausen in Heidelberg unterstützte ihn, indem er 200 Subscribenten

1) Grundriß zur pfälzischen Kirchengeschichte S. 35. 49 ff.

2) Vorwort S. 4 des Grundrisses. 1796. Wundt hatte damals noch die Absicht, eine ausführliche pfälzische Kirchengeschichte auszuarbeiten, mit den nöthigen Beweisen und Belegen, so viel ihrer noch nicht im öffentlichen Druck erschienen sind.

sammelte; aber ein Verleger fand sich nicht, und so ist auch dieses Quellenwerk, aus dem nur eine kleine Probe bekannt wurde, wahrscheinlich für immer verloren gegangen[1]).

Jemehr aber die heutige Wissenschaft in Beziehung auf die Geschichte des frommen Friedrich wieder gut zu machen hat, was frühere Zeiten versäumten, um so mehr schien es Pflicht, die noch erhaltenen aber weithin zerstreuten Quellen mit möglichster Sorgfalt zusammenzulesen. In diesem Gedanken besuchte ich auf einer zweiten dreiwöchentlichen Reise im Juni dieses Jahres die Archive zu Straßburg, Speier, Zweibrücken, Darmstadt, Erbach, Hanau, Idstein, Berleburg und Wittgenstein, Orte, von denen sich entweder mit Sicherheit behaupten läßt, daß sie einst im Besitz von Papieren des Kurfürsten gewesen sind, oder von denen man vermuthen konnte, daß solche in neuerer Zeit dorthin gekommen seien.

Von Straßburg versteht es sich von selbst, daß sein Archiv heute noch Dokumente zur Geschichte Friedrichs aufzuweisen hat. Stand dieser doch mit dem Rath der großen Reichsstadt und mit dortigen Gelehrten und Politikern in genauer Verbindung; Straßburg vermittelte zum guten Theil den Verkehr zwischen Heidelberg und Paris; Sturm und Hottomann, Mundt und andere Agenten aus Deutschland, Frankreich und England hatten dort ihren Sitz. Aber ich kann nicht sagen, daß das städtische Archiv zu Straßburg den Erwartungen entsprochen hätte, die sich auf jene Umstände stützten. Sogar von der Correspondenz des Rathes mit Friedrich III konnten mir nur Bruchstücke, zum Theil freilich höchst werthvoll, vorgelegt werden, sei es nun, daß manche Briefe verloren oder bei der etwas mangelhaften Ordnung des Archivs nicht zu finden sind; denn an dem gütigsten Entgegenkommen der Beamten fehlte es nicht. Leichter orientirt man sich in dem wohlgeordneten französischen Provinzial-Archiv, das aber keine städtischen Papiere enthält. Dagegen finden sich viele Briefe aus dem 16. Jahrh. in der öffentlichen Bibliothek und noch mehr in dem Archiv des Protestantischen Predigerseminars im St. Thomasstift, das mir Hr. Prof. K. Schmidt gütigst zugänglich machte.

---

1) Büttinghausen, Beiträge zur pfälzischen Geschichte I 115; II 398, und Moser, Patriotisches Archiv XII 422.

Unter den Handſchriften der Bibliothek aus dem 16. Jahrh. kamen für uns die epistolae autographae in mehren Bänden, meiſt aus Papieren des Sturm beſtehend, in Betracht. Ich gewann daraus freilich nur einige wenige Notizen. Eine größere Reihe von Briefbüchern war im St. Thomasſtift durchzuſehen.

1. 8 Bände in Folio unter dem Titel: Lettres diverses, XVI. Siècle. Lauter Orginalbriefe von Theologen, Staatsmännern und zum kleinſten Theil von Fürſten, auffallender Weiſe aber nichts von Friedrich und ſeinen Räthen.

2. Epistolae et Scripta varia. XVI. saec., wovon ich bloß einen Folioband ſah, als Vol. X. bezeichnet.

3. Diverses relatives à l'histoire de la reformation, eine lange Reihe von Bänden. Ich unterſchied:

I. Vol. I—V (I in 4°, II, III in Folio, IV u. V in 4°).

II. Vol. IV—VII in Folio. Es ſind alſo Bd. IV u. V dieſer Sammlung (diverses etc.) 2 mal vorhanden, wenn nicht vielleicht die 2. Serie, Vol. IV bis VII in Folio, eine beſondere Abtheilung bilden ſoll, mit ganz ſpecieller Beziehung auf Straßburg, indem es hier auf dem Rückentitel ein paar mal heißt: diverses relatives à l'histoire de la reformation à Strassbourg, oder einmal auch: diverses sur l'histoire de l'église et de l'école de Strassbourg.

4. Ein Folio- und 3 Quartbände unter dem Titel: Varia ad historiam eccles. Argentinensem.

5. Ein Folioband: Varia de Flacianismo 1571.

Nur im Vol. I—V der diverses etc. fanden ſich mehrere Stücke, die unſere Sammlung bereichern konnten, vor allem ein langes und ſehr denkwürdiges Schreiben des Kurfürſten, worin er von der Nothwendigkeit einer feſten Einigung der Lutheraner und Reformirten handelt.

In Speier genügten ein paar Stunden, um mich zu überzeugen, daß ſich hier weder Briefe noch andere Materialien zur Geſchichte Friedrichs vorfinden. Dagegen aber wurde ich durch ein dort aufbewahrtes Verzeichniß von alten Zweibrücker Acten auf das Conſiſtorialarchiv, das ſich in der ehemaligen Reſidenz des Herzogs Wolfgang erhalten hat, aufmerkſam gemacht. Es war der Mühe werth, dieſe faſt vergeſſenen und leider ſehr verwahrloſten Materialien durch zu ſehen. Für unſern nächſten Zweck kommt ein Actenfascikel

in Betracht, der vereit iſt: Handlung, ſo ſich zu Trier des Evangeliums halber erhoben, Ao. 1559. Darin finden ſich eine Reihe von Briefen Friedrichs, der ſich der verfolgten Glaubensgenoſſen in Trier eifrig annahm. Andere Acten betreffen, was hier beiläufig bemerkt worden war, die „Religionshandlung“ zu Augsburg 1526, den „Nürnbergiſchen Friedſtand“ de anno 1539, den Biſchof Hermann zu Cöln (1545, 46), das Interim (tractatus super negotio interimistico in 3 Bden), das Tridentiner Concil 1551, 52 u. ſ. w. Auch die vielen Kirchenviſitationsprotokolle aus dem Herzogthum Zweibrücken von der Mitte des 16. bis zum 17. Jahrh. dürften Beachtung verdienen.

Das Archiv in Darmſtadt, welches erſt gegen Ende des 16. Jahrh. wichtiger wird, bietet für den 1. Band unſerer Sammlung wenig von Belang und war überdieß ſchon von Herrn Prof. von Sybel genauer unterſucht. Ich wandte mich daher ohne längeren Aufenthalt nach Erbach, wo ich in dem Familien-Archiv des gräflich-erbachſchen Hauſes die Papiere der mit Friedrich III verſchwägerten und in ſeine Geſchichte tief verflochtenen Grafen Eberhard und Valentin von Erbach, freilich vergebens, ſuchte; ferner nach Hanau, wo ich Correſpondenzen des Kurfürſten mit einer an den Grafen von Hanau vermählten Schweſter in der dortigen zum Theil alten Regiſtratur nachſpürte; ſodann nach Idſtein, wo es den Verſuch galt, aus den Dillenburger Briefbüchern die wichtige Correſpondenz Friedrichs mit dem Hauſe Naſſau-Oranien, die Groen van Prinſterer nur ſehr unvollſtändig kannte, zu ergänzen; für die vergebens geſuchten Briefe Friedrichs ſelbſt entſchädigten mich eine Reihe wichtiger Briefe ſeiner vertrauteſten Räthe aus den letzten Jahren ſeiner Regierung.

Endlich war mir durch die Güte der Herrn Paſtoren Koppen in Detmold und Knoll in Reelkirchen (wovon erſterer früher die Bibliothek in Berleburg geordnet hat), mitgetheilt worden, daß ſich in eben dieſer Bibliothek des Fürſten zu Berleburg von dem ausgezeichneten Grafen Ludwig dem älteren zu Sayn-Wittgenſtein-Berleburg, einem hervorragenden Diener und Freunde des Kurfürſten Friedrich III, 7 Bände eigenhändiger Schriften, Briefe und Tagebücher erhalten habe[1]).

1) Nachdem Hr. Koppen jene Manuſcripte gefunden, hat Hr. Superintendent Winkel in Berleburg Stücke daraus in ſeiner Schrift: „Aus dem

Nachforſchungen an Ort und Stelle ſchienen mir um ſo mehr gerathen, als ich in dem fürſtlichen Hausarchive daſelbſt auch Originalbriefe von Friedrich III und ſeinen Räthen zu finden hoffte, und nach den Proben, die Friedländer in ſeinen Beiträgen zur Reformationsgeſchichte, Berlin 1857, veröffentlicht hat, hätten die an den letztern gerichteten Briefe von großer Wichtigkeit ſein müſſen. Nun fand ſich freilich weder in Berleburg noch auf dem Schloß Wittgenſtein bei Laasphe irgend etwas von den vielen Briefen vor, die meiſt Graf Ludwig der ältere empfangen hat, dagegen wurden mir die eben erwähnten eigenhändigen Papiere des Grafen, die für unſere Edition nicht ohne Werth ſind, von dem regierenden Fürſten Herrn Alexander von Sayn-Wittgenſtein-Berleburg gnädigſt zur Verfügung geſtellt.

---

Jetzt wären für den erſten Band der Correſpondenzen Friedrichs III nur noch die Archive in Wien, für den zweiten noch einmal die in Stuttgart, Kaſſel und Dresden zu beſuchen. In zwei Bänden aber, jeder zu etwa 40 Bogen, (ſtatt wie früher beabſichtigt wurde in dreien) ſollen die wichtigſten Materialien von 1559—1576 vereinigt werden. Der Druck wird Oſtern 1865 beginnen. Eine kürzere Einleitung ſoll theils über das Quellenmaterial Bericht erſtatten, theils das Verſtändniß der Briefe durch biographiſche Notizen zu erleichtern ſuchen.

---

Leben Ludwig des älteren ꝛc." (Berleburg 1855) verwerthet; aber mir war dieſes gediegene Schriftchen, deſſen Verfaſſer auch meine Nachforſchungen in Berleburg gütigſt förderte, entgangen.

---

## VI.

# Bericht über die Arbeiten für Herausgabe Kurpfälziſcher Correſpondenzen ſeit dem Anfang des 17. Jahrhunderts

während der Jahre 1863 und 1864

von

Dr. Moritz Ritter.

---

Für die auswärtigen kurpfälziſchen Beziehungen in den Jahren 1598—1608, auf welche mein Antheil an der Herausgabe der Wittelsbacher Correſpondenzen des 16. und 17. Jahrhunderts vorläufig beſchränkt wurde, erſchien die mit dem Titel „Proteſtantiſche Correſpondenz“ bezeichnete Serie des Staatsarchivs ſowohl ihrer Reichhaltigkeit, als einer gewiſſen Planmäßigkeit des Zuſammenhanges wegen vorzüglich beachtenswerth. Dieſelbe umfaßt in 68 Folianten einen großen und wohl den intereſſanteſten Theil jener Acten, welche nach der Niederlage und Vertreibung des Kurfürſten Friedrich V von der Pfalz nach München gebracht worden ſind. Der Plan und die Bedeutung dieſer Sammlung, welche damals in München von Dr. Leuker geordnet und hin und wieder mit Randbemerkungen verſehen worden iſt, liegt darin, daß faſt nur Schriftſtücke aufgenommen ſind, welche die auswärtige kurpfälziſche Politik betreffen, im übrigen aber iſt der Inhalt höchſt verſchiedenartig, ohne Zuſammenhang und im einzelnen unvollſtändig; oft iſt nicht einmal die chronologiſche Folge der einzelnen Bände gewahrt [1]). So giebt uns gleich der erſte Band einige Briefe

1) Vergl. über dieſe Sammlung den Bericht des Dr. Kluckhohn. Jahrg. IV. St. 1 der Nachrichten der hiſtor. Commiſſion. Beil. zu v. Sybels hiſtor. Zeitſchr. Bd. 9.

(seit Oct. 1598) zwischen dem Khurfürsten von der Pfalz, seinen Räthen und dem Markgrafen von Anspach über einen von Braunschweig gemachten Vorschlag der Vereinigung aller evangelischen Fürsten, sodann, eine ganze Reihe von Verhandlungen überspringend, die kurpfälzische Instruction und den Hauptabschied des bei Gelegenheit des Einfalls der spanisch-niederländischen Armee ins Reich gehaltenen Convents zu Frankfurt (1598 Dec.), auf welchem die Gesandten von Kurpfalz, Zweibrücken, Neuburg, Anspach, Braunschweig, Hessen-Kassel und Marburg, Baden-Durlach, Anhalt und Graf Johann d. ä. von Nassau erschienen. Da diese Tagsatzung zu keinem endlichen Beschlusse kam, so folgte ihr rasch eine zweite (Frankfurt 1599 Febr. und März), auf welcher außer den genannten Ständen noch Kurbrandenburg, Hessen-Darmstadt, Lüneburg, Oettingen und die Wetterauer Grafen vertreten waren. Für die Geschichte dieses Tages finden wir in der Protest. Correspondenz die kurpfälzische Instruction, sowie ein 250 Blätter umfassendes Protokoll. Der Zweck beider Convente war Vertreibung der spanischen Armee durch einen Bund protestantischer Stände als besondere kriegführende Macht; und wenn gleich die Schwierigkeit des Unternehmens und die Uneinigkeit der Stände den Plan zum Scheitern brachten, so treten doch in der Discussion alle jene Richtungen, welche die Union der Protestanten hemmten oder beförderten, sowie die verschiedenartigen Stellungen, die solch ein Bündniß zur Reichsverfassung einnehmen konnte, mit solcher Schärfe hervor, der Gegensatz der Protestanten gegen die spanische Macht und ihre sehr verschiedenen Auffassungen ihrer Beziehungen zu auswärtigen Mächten (besonders Frankreich und den Niederlanden) werden so klar ausgesprochen und begründet, daß man wohl behaupten darf, die Acten der beiden Frankfurter Convente liefern den allerwichtigsten Beitrag zur Vorgeschichte der Union.

Abwärts von diesen Verhandlungen führt uns sodann die Protestantische Correspondenz zu der langen Reihe kurpfälzischer Instructionen für die Kreistage von 1599, in denen sich das sehr bedeutsame Verhältniß, in welchem Kurpfalz während des Einfalles der Spanier gegenüber dem Reich und der Reichsexecution stand, darlegt. Den Krieg gegen die Spanier, den die kurpfälzischen Staatsmänner der Leitung der Kreise entreißen und dem protestantischen Bündniß an-

vertrauen wollten, gaben sie, nachdem dieser Plan gescheitert, den Kreisen unbedingt anheim. Dafür sollte die Thätigkeit der protestantischen Fürsten auf die Gründung einer Union gegen künftige Angriffe, auf die religiösen und politischen Reformpläne innerhalb der Reichsverfassung gelenkt werden. Umgekehrt suchten Braunschweig, Hessen und Anspach, welche nach dem Frankfurter Convent erst auf eigene Hand, dann im Namen ihrer Kreise die Execution gegen die Spanier übernahmen, und von ihren Kreisen bald ohne genügende Geldhilfe gelassen wurden, die Unterstützung der protestantischen correspondirenden Stände zu gewinnen. Die Protest. Correspondenz führt uns in diesen Conflict durch die kurpfälzische Instruction zu dem Convent der Protestanten in Friedberg (1599 Aug.) und durch ein Gutachten des Vicekanzlers Eulmann ein. Eine lange Reihe von Antwortschreiben auf die kurpfälzische Einladung zu dem Friedberger Convent belehrt uns sodann, wie viele Stände geladen waren, und welche von ihnen die Einladung ausschlugen. Es erschienen außer Lüneburg wieder die in Frankfurt vertretenen Stände, ferner Lauenburg. Berichte der kurpfälzischen Gesandten (Eulmann, Dieterich von Merla und Volrat von Plessen) geben über die fruchtlosen Verhandlungen der Tagsatzung Auskunft. Hierauf zeigen uns die zwischen dem Markgrafen von Anspach und dem Kurfürsten von der Pfalz gewechselten Briefe, die Acten einer Gesandtschaft des Markgrafen an den Kurfürsten, ein Gutachten des Fürsten Christian von Anhalt und des Burggrafen Fabian von Dona, wie der Markgraf die Unterstützung der correspondirenden Fürsten für den spanischen Krieg verlangte, die Kurpfälzer aber vorsichtig auswichen.

Es ist gesagt, daß die kurpfälzischen Staatsmänner ihre Thätigkeit wieder entschiedener der innern Reichsreform zuwandten. Dieß gilt zunächst von ihren Bemühungen um die Abschaffung der mit dem Kammergericht concurrirenden Jurisdiction des Reichshofrathes. Vor und nach den Friedberger Verhandlungen sehen wir Baden, Neuburg, die Städte Straßburg und Speier, durch Hofprocesse angefochten, bei Kurpfalz Rath und Beistand suchen. Ein sehr umfangreiches Gutachten von Leonhard Schug stellt hierauf alles zusammen, was man gegen die Jurisdiction des Hofrathes einzuwenden wußte. Die Instruction der kurpfälzischen Gesandten vom 6. Sept. 1599 zum

oberrheinischen Kreistag schreibt diesen vor, andere Stände zu gemeinschaftlichen Maßregel gegen die Hofprocesse zu bewegen; ein Bericht der Gesandten belehrt über ihre Bemühungen, deren Resultat in einem Schreiben des Kurfürsten, der drei Landgrafen von Hessen und des Grafen von Nassau an den Kaiser besteht. Ohne Vermittelung folgt nun in unserer Sammlung der Heidelberger Abschied (Oct. 1599), in welchem sich Kurpfalz, Zweibrücken, Anspach, Baden und Straßburg verbinden, gegen den Hofrath und dessen in dem Straßburger Bischofsstreit gefällte Urtheile gemeinschaftliche Maßregeln zu ergreifen, falls ihnen nämlich noch andere Stände darin beitreten würden.

Wenn so die kurpfälzische Politik die Bekämpfung der Spanier aus dem Unionsprogramm ausschied, so entsagte sie derselben doch keineswegs; aber statt Soldaten ins Feld zu stellen, wollte sie nunmehr sich darauf beschränken, die Geldmittel der Niederländer zu stärken, und sich als Gegenleistung deren Hilfe für den Fall eines Angriffes zusagen zu lassen. Ein im Rath des Kurfürsten gehaltener Vortrag des Fürsten Christian von Anhalt, der hier zum ersten Mal entscheidend für die kurpfälzische Politik auftritt (1599 Nov.), später ein Gutachten von der Hand Culmanns eröffnen diese neuen Bahnen. Statt uns aber hierin weiter zu führen, geht die Protest. Correspondenz wieder zurück zu den fruchtlosen Verhandlungen des Kurfürsten von der Pfalz, die Kurbrandenburg und Braunschweig zum Beitritt zu den Heidelberger Beschlüssen bewegen sollten, und legt sodann das Protokoll einer höchst wichtigen Unterredung zwischen Landgraf Moritz von Hessen und Kurpfalz über den Unionsplan, den Hofrath u. a. vor, in welcher der Landgraf unter anderem zum ersten Male darauf hinweist, daß der Bund zu seiner Verwirklichung des Beitrittes fremder Mächte, besonders Frankreichs und der Niederlande, bedürfe (1599 Dec.). Briefe zwischen Kurpfalz, Kurbrandenburg, Anspach, Braunschweig und Hessen über einen neuen in Frankfurt zu haltenden Convent knüpfen an diese zwischen dem Kurfürsten und Landgrafen besprochenen Gegenstände an, ebenso eine Werbung des französischen Gesandten Bongars (1600 Jan. 25), in welcher er den correspondirenden Ständen den Beistand seines Königs in der Straßburger Sache anbietet.

Nachdem hierauf von den Acten des Frankfurter Convents die kurpfälzische Instruction, das Protokoll und der Abschied (1600

Febr. 14) gegeben sind, lenkt die Protest. Correspondenz wieder auf die Unterstützung der Niederlande ein. Instructionen des Kurfürsten von der Pfalz beauftragen den Dieterich von Merla, bei Kurbrandenburg, Anspach und Anhalt, den Volrat von Plessen, bei Braunschweig und Hessen Geldhilfe für die Staaten nachzusuchen (1600 Juli). Eine Relation Merlas, die Resolution Braunschweigs und Anhalts belehren über den Erfolg der Gesandtschaften. Da dieser bei Braunschweig und Hessen ungünstig war, so wird Graf Johann d. j. von Nassau nochmals an beide abgesandt, über dessen Sendung Instruction und Relation sich gleichfalls vorfinden. (1600 Oct.)

Eine große Zahl der hierauf folgenden Acten läßt sich in 2 Reihen theilen, die eine betrifft die Verhandlungen des Kurfürsten von der Pfalz mit den Correspondirenden über ihre gemeinsamen Angelegenheiten, die andere die Beziehungen des Kurfürsten zum Kaiser. Erstere erhalten durch den Deputationstag in Speier (1600) und durch den Vierklosterstreit neuen Schwung. Von den Verhandlungen während des Deputationstages giebt die Protest. Correspondenz nicht viel mehr, als die schon meistens gedruckten[1]) Briefe über den Klosterstreit, sodann ein Protokoll über eine Berathung hinsichtlich des Reichshofrathes. Für den aus dem Speirer Convent hervorgehenden Friedberger Tag aber (1601 Jan. u. Febr.) hat sie sowohl die kurpfälzische Instruction, als ein weitläufiges Protokoll. Außer der Union, der Hofrathsangelegenheit, mit welcher auch die Straßburger Sache verbunden war, und dem Vierklosterstreit kam hier angelegentlicher als auf den vorigen Tagen die Frage wegen der Türkenhilfe zur Sprache. Man hatte nämlich nicht nur die im Jahre 1598 nicht bewilligten 20 Monate zurückbehalten, sondern unter dem Vorwande der durch den spanischen Einfall verursachten und nicht ersetzten Schäden die Erlegung der Türkenhilfe überhaupt eingestellt. Der kaiserliche Fiscal klagte deßhalb am Kammergericht gegen die Steuerverweigerer und brachte es im Jahr 1600 zu einem Suspensivachturtheil gegen Lauenburg. Um nun hinsichtlich der Türkenhilfe sowohl, als des Hofrathes ihren Standpunct bei dem Kaiser zu vertheidigen, beschlossen die Correspondirenden, an ihn zu schreiben und zu schicken. Diese Schreiben

1) Im Archivium Unitoprotestantium.

sowohl, wie eine vollständige Reihe von Relationen der kurpfälzischen Gesandten, Schug und Beulwitz, liegen in unserer Sammlung vor. An den Schluß der Gesandtschaft knüpfen sich dann fernere Correspondenzen zwischen dem Kaiser und den Correspondirenden, und den Correspondirenden unter einander über die zurückbehaltene Steuer, zwei Gesandtschaften Leuchtenbergs, denselben Gegenstand betreffend, endlich ein neuer Convent zu Friedberg (1602 März), von welchem sich aber nur der Abschied findet. Während diese Tagsatzung neue Correspondenzen über ein abermaliges Schreiben an den Kaiser hinsichtlich des Hofrathes, über eine kriegerische Hilfe für den Administrator von Straßburg erzeugt, thut endlich das Kammergericht den entscheidenden Schritt — eine Reihe von Berichten des kurpfälzischen Procurators Marsilius Bergner ist hier Quelle —, indem es gegen die Steuerverweigerer nacheinander Suspensivachtsurtheile erläßt. Hierauf Schreiben zwischen den Correspondirenden über die zu ergreifenden Rechtsmittel, ein treffliches Gutachten Schugs über die Widersprüche, in welche man sich während des ganzen Streites verwickelt hat, endlich das Bekenntniß des Herzogs von Braunschweig, daß er im Begriffe sei, sich mit dem Kaiser abzufinden (1602 October), ein Beispiel, welchem die übrigen allmählich folgten.

Eine Correspondenz zwischen Anspach und Kurpfalz über die endliche Verwirklichung des Unionsprojectes (1602 Oct. Nov.), ein höchst schätzbarer Bericht des Landgrafen Moritz über seine Reise nach Frankreich (1603 Nov.) schließen dann die Reihe der Unions- oder Correspondenzacten. Was von da bis zur Gründung der Union zwischen den Correspondirenden verhandelt worden, ist anderswo, als in der Protest. Correspondenz zu suchen.

Was nun die oben bezeichnete andere Reihe von Acten betrifft, so ist es zweierlei, wodurch die kurpfälzische Politik bestimmt wird, der persönliche Zustand des Kaisers und die Umtriebe zur Wahl eines römischen Königs. Hinsichtlich des erstern schreibt der Kurfürst am 23. Mai 1600 an Christian von Anhalt, er habe Nachricht, daß der Kaiser gar verruckt sein solte; im Jahre 1601 übersendet ihm Anspach zwei sehr lange und sehr lehrreiche Berichte über den Zustand des Kaisers und seiner Umgebung. An die Umtriebe zur Wahl eines römischen Königs von spanisch-österreichischer Seite mahnt den Kur-

fürsten der französische Gesandte Bongars [1]) (1600 Dec.), und es knüpft sich daran eine weitläufige Correspondenz des Kurfürsten mit seinen Mitkurfürsten und andern Ständen. Recht verwickelt wird die Sache erst, da Christian von Anhalt 1601, dann 1603 eine Anzahl gefälschter Actenstücke in gutem Glauben aufnimmt, nach denen Kurbrandenburg mit Erzherzog Albrecht über dessen Wahl zum römischen König in Unterhandlung stehen sollte. Verschiedene Schreiben Anhalts (1600, 1601, 1603) entwickeln nun den Plan, des Kaisers Haß gegen die spanische Partei zu benutzen, um ihn für die kurpfälzische Politik zu gewinnen und im Widerstand gegen die Wahlintriguen zu befestigen. Demzufolge zwei Gesandtschaften Anhalts an den Kaiser (1601 und 1603), für welche die Instructionen und die Berichte des Fürsten eine ausgiebige Quelle bilden.

Im Fortgang der Protest. Correspondenz finden sich dann einige Acten in Betreff des Reichstags von 1603, in Betreff der Emdener Streitsache u. dgl. Wichtiger wird sie erst wieder mit dem Jahre 1605, wo sie über den ungarischen Aufstand, Anhalts Pläne, den Erzherzog Maximilian zum römischen König zu machen, das Zerwürfniß zwischen dem Kaiser und Erzherzog Matthias, den Kurfürstentag zu Fulda vom Jahre 1606 ein reichhaltiges Material liefert. Eines genauern Berichtes hierüber glaube ich mich jedoch enthalten zu dürfen, weil diese Acten mit Ausnahme derjenigen, welche den Fuldaer Kurfürstentag betreffen, in Gindelys Geschichte Kaiser Rudolfs II schon im wesentlichen benutzt sind.

Vollständiger im einzelnen und noch umfangreicher, als die Protest. Correspondenz, aber nicht so mannigfaltig in ihrem Inhalt ist die mit dem Titel „Reichs-Kreis-Unions- und Religionsacten" bezeichnete Sammlung des Münchener Staatsarchivs [2]). Der von mir benutzte Theil dieser Serie umfaßt 7 Nummern, deren jede wieder 3 bis 4 Bände oder Convolute begreift. Er beginnt mit einer Correspondenz zwischen Kurpfalz, dem Kaiser, dem Reichspfenningmeister Geizkofler

1) Der Kurfürst hatte darüber auch andere Nachrichten, die sich aber nicht in der Protest. Corresp. befinden.

2) Vergl. über diese Sammlung den oben angeführten Bericht Dr. Kluckhohns.

und denjenigen Ständen, welche bei dem Reichstag von 1598 eine der Bewilligung der Majorität nicht gleichkommende Türkenhilfe bewilligt hatten und auch diese nach dem spanischen Einfall zu erlegen verweigerten; sie giebt damit unter anderm die Grundlage der von Braunschweig im Jahre 1598 angeregten Unions-Verhandlungen (1598 Juni — 1600 März). Hierauf folgt die Geschichte des Speirer Deputationstages von 1599, dargelegt durch die Berichte von Bergner, Culmann und Schug, den Briefwechsel zwischen dem Kaiser, Kurpfalz, Kurbrandenburg, Braunschweig, Hessen, den kurpfälzischen und kurbrandenburgischen Gesandten, und die Protokolle der Verhandlungen zwischen Gesandten von Kurpfalz, Kurbrandenburg, Braunschweig und den kaiserlichen Commissarien (1599 März—Juli).

Die Acten der in demselben und dem folgenden Jahre gepflogenen Verhandlungen der correspondirenden Stände sind aus 5 verschiedenen Nummern der Serie zusammenzusuchen. Beginnend mit einer Reihe von Berichten über den Einfall der Spanier von 1598 (darunter einer vom Prinzen Moritz von Oranien), einer Correspondenz zwischen Kurpfalz und Kurbrandenburg über den ersten Frankfurter Convent (1598), giebt sie über diesen sowohl, wie über die zweite Frankfurter Tagsatzung eine fortlaufende Correspondenz zwischen Kurpfalz und seinen Gesandten, Graf Otto von Solms, Culmann, Plessen und Schug. Zur Geschichte des Friedberger Convents bringt sie das Ausschreiben (Juni 16), 2 Gutachten des Fürsten von Anhalt und eine dem Tag vorhergehende Correspondenz zwischen Kurpfalz und Zweibrücken; auf den Abschied des Convents folgen dann aber die schriftlichen Erklärungen und Verbesserungsvorschläge der correspondirenden Stände über die in Friedberg vorgelegte Unionsnotel, welche die Stellung, die jeder einzelne dem Unionsplane gegenüber einnahm, genau bestimmen. Drei zufolge des Heidelberger Abschieds an Frankreich, den Cardinal und Herzog von Lothringen abgefaßte Schreiben über die Straßburger Sache[1]), eine Werbung Bongars, welche die protestantischen Fürsten zur Union und Unterstützung der Staaten antreiben soll, beschließen das Jahr 1599. Die Correspondenzhandlungen des folgenden Jahres gruppiren sich um den Frankfurter und den Speirer

1) Die Antworten darauf in der Protest. Corresp.

Convent. Ueber die Verrichtungen des erstern berichten die Räthe an ihren abwesenden Herrn am 19. Febr. 1600; vor Beginn des letztern ertheilen sie dem Kurfürsten eine Instruction für seine Reise zur Kindtaufe in Cassel, um die dort anwesenden Fürsten zu gemeinschaftlichem Handeln in Betreff des Hofraths und des Vierklosterstreits zu bewegen (1600 Aug.); der Speirer Convent selbst (1600 Nov.) erhält genügende Aufklärungen durch ein weitläufiges Protokoll.

Bekanntlich gieng diesem Convente der Speirer Deputationstag von 1600 gerade voraus; über die Betheiligung des Kurfürsten von der Pfalz und der correspondirenden Stände an dessen Verrichtung geben Belehrung die kurpfälzische Instruction, Berichte der kurpfälzischen Gesandten und Protokolle der Verhandlungen zwischen den kaiserlichen Commissarien und den Gesandten der Correspondirenden. Abgesehen von einigen Acten über den Friedberger Convent von 1602 springt nun die Sammlung plötzlich zu den Unionsverhandlungen über, welche 1606 und 1607 von Kurpfalz und Anhalt mit Frankreich und den deutschen Fürsten gepflogen wurden. Diese indeß näher zu bezeichnen, wird überflüssig sein, da sie bereits in Gindelys schon genanntem Werke im wesentlichen benutzt sind. Statt dessen mögen noch die in derselben Sammlung befindlichen Acten erwähnt werden, welche sich auf die Verhandlungen des Kurfürsten von der Pfalz mit seinen Mitkurfürsten vor deren Einwilligung zur Berufung der Reichstage von 1603 und 1608 beziehen, und für die Parteistellung der verschiedenen Kurfürsten gegenüber den Reichstagsverhandlungen, wie für das Geschick der betreffenden Reichstage selbst von höchster Wichtigkeit sind.

In dem Bericht über die Protest. Correspondenz habe ich die im Jahre 1600 angeknüpften nähern Beziehungen des Kurfürsten von der Pfalz zu den General-Staaten erwähnt; die Fortsetzung derselben findet man in den Schriftstücken der „Alliancen und Landrettung" überschriebenen Sammlung des Münchener Staatsarchives [1]). Diese, mit dem Jahre 1601 beginnend, bis 1608 von mir verfolgt, geben

1) Sie enthält außerdem auch Acten über die Straßburger Sache (d. a. 1600) und die im Jahr 1600 unternommene Reise des Kurfürsten von der Pfalz nach Braunschweig, Berlin und Dessau.

in ziemlich vollständiger Reihe die Jahr für Jahr wiederholten Werbungen der staatischen Gesandten um Subsidien, die meist willfährigen Resolutionen des Kurfürsten von der Pfalz, die Obligationen, in welchen die Staaten sich zu entsprechender Hilfe für den Nothfall verpflichten, dann die Correspondenz zwischen Kurpfalz, Kurbrandenburg, Hessen, Braunschweig und Baden über diese Angelegenheit, die Berichte der staatischen Gesandten (1601 war Prinz Heinrich Friedrich, 1604 und 1605 der Markgraf von Anspach und Johann von Nassau, sonst Peter Brederode Gesandter) über ihre Erfolge bei protestantischen Höfen, endlich werthvolle Memorialien von den Staaten sowohl, wie von Kurpfalz, in denen die Nothwendigkeit der Verbindung zwischen den Staaten und den deutschen Protestanten besprochen wird.

Das Münchener Staatsarchiv enthält unter seinen Acten auch solche, welche ehemals dem Neuburger Archiv angehört haben, darunter ein Convolut mit der Neuburger Instruction und dem Protokoll des Friedberger Convents von 1599, sodann aber 6 Bände unter verschiedenen Titeln [1]), welche den bisher unbekannten Plan eines Bundes der streng lutherischen Stände gegenüber den Calvinisten und Katholiken enthüllen. Dieser Plan, von Neuburg und Baden-Hochberg aufgebracht, wird von beiden seit 1602 in Unterhandlungen mit Sachsen, Würtemberg und Ulm unermüdlich verfolgt, bis im Jahre 1608 das wiederholte Fehlschlagen ihrer Versuche sie zum Eintritt in die calvinistische Union bewegt. Ueber alle diese Verhandlungen findet sich ein vollständiges und musterhaft geordnetes Material; fast jedem bedeutenden Schritt von Seiten Neuburgs geht ein Gutachten des Rathes voraus, welches die Motive und Ziele dieser Politik genau erfassen läßt. Vom Jahre 1602 bis 1605 verfolgen wir die Verhandlungen zwischen Neuburg, Baden, Sachsen und Würtemberg. Der Stuttgarter Convent (anwesend Neuburg, Baden und Würtemberg) im Jahre 1605, dann der Geislinger im Jahre 1606 arbeiten an der Ausführung des Planes, und ihre Verhandlungen liegen durch die Neuburger Instructionen, die Protokolle und Abschiede klar vor uns. Dann zeigen

1) Z. B. „Acten die Stiftung einer nähern Correspondenz betreffend," „Acten die 1605 aufgerichtete Union betreffend," „Acten die zu Stuttgart aufgerichtete Union betreffend."

die gesandtschaftlichen und brieflichen Verhandlungen zwischen Neuburg, Baden, Würtemberg und Ulm (1605—8) die unüberwindlichen Schwierigkeiten, die sich dem Unternehmen entgegenstellten. Nach dem Tode des Herzogs Friederich von Würtemberg reiste Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm selbst nach Stuttgart, um dessen Nachfolger für den orthodoxen Bund zu gewinnen, während Anspach und Anhalt herbeieilten, um ihn in die calvinistische Union zu ziehen. Aus der Instruction für den Pfalzgrafen, aus seinen Briefen und schriftlich aufgezeichneten Verhandlungen mit dem jungen Herzog und dessen Rath Hutten sehen wir, wie die in Stuttgart anwesenden Fürsten sich gleichsam um den Herzog stritten, bis dessen Hinneigung zu der kurpfälzischen Union den Compromiß zwischen beiden Parteien herbeiführte (1608 Febr.—April).

---

Ein fünfmonatlicher Aufenthalt zu Berlin, Wolfenbüttel und Kassel, im Sommer 1864, hatte zur Aufgabe, das in München gewonnene Material zu vervollständigen und zugleich das an den drei genannten Orten vorfindliche Material für die Jahre 1608—1610 auszubeuten. Für diesen Zweck erschien es unumgänglich, zunächst im Berliner Staatsarchiv von den umfangreichen Jülicher Acten Kenntniß zu nehmen. Denn der Streit um die Niederrheinischen Herzogthümer übte nicht nur auf die Politik der Kurpfalz und der correspondirenden Stände vor und nach dem Abschluß der Union den größten Einfluß aus, sondern er hat für uns auch noch das specielle Interesse, daß zwei der Prätendenten (Neuburg und Zweibrücken) dem pfälzischen Hause angehören. Eine eingehende Erforschung der Jülicher Händel, vorzüglich des Gegensatzes, in welchen die protestantischen Prätendenten gegen den Kaiser und Spanien treten, war daher das nächste Ziel meiner Arbeiten in Berlin.

Man streitet in Jülich vor dem Tode Johann Wilhelms darum, wer für den blödsinnigen Herzog die Regierung leiten, nach seinem Tode, wem die Lande zufallen sollen. Um nun über das erstere klar zu werden, war für mich ein Zurückgehen auf den Düsseldorfer Landtag von 1591 deßhalb unerläßlich, weil hier die Frage wegen der Regentschaft zuerst, und zwar im Sinne des Kaisers, entschieden wird.

Die Acten der Zeit von 1591—1609, welche mir vorgelegt wurden, füllen 2 Repositorien (XXXV. C und XXXV. D) ausschließlich, in 2 andern Repositorien (XXXV. A und XXXIV) befinden sich Acten aus diesen sowohl, wie aus den folgenden Jahren. Das Repositorium XXXV. C bewahrt eine ungeheure und ungeordnete Masse von Schriften aus den Archiven des Kurfürsten Johann Georg, seines Sohnes Joachim Friederich und des Markgrafen von Anspach, so daß sehr oft dieselbe Sache in 3 Reihen von Schriften vertreten ist[1]). Das Rep. D. ist weniger reichhaltig, aber besser geordnet, und enthält, wie es scheint, nur Acten aus der Canzlei des Administrators Joachim Friederich von Magdeburg, daher sein Inhalt auch nicht weit über die Erhebung des Administrators zum Kurfürsten hinausreicht[2]).

Wir sehen den Landtag von 1591 vorbereitet durch Verhandlungen zwischen den Gesandten der interessirten Fürsten und den Jülicher Räthen (1591 Juli und August); dann folgen die Acten des Landtags selber; eine sogenannte „Verreceſſirung", verfaßt von den Gesandten des Hauses Brandenburg, berichtet über die Verhandlungen desselben von Tag zu Tag, daneben laufen Relationen der kurbrandenburgischen Gesandten Schlieben und Müller; äußerst interessante Notizen des Kanzlers Distelmaier geben Aufschlüsse über die einflußreichsten Räthe und die Absichten der Herzogin Jakobäa. Die Gutachten der Stände, der Räthe, der Herzogin Jakobäa und der Gesandten der Interessenten beleuchten den Zustand des Landes und die Absichten der Parteien. Der Receß endlich (1591 Dec.), den die kaiserlichen Commissarien eigenmächtig dictirten (ein Protest der Stände dagegen liegt vor), zeigt genau, wie die Regierung geordnet ward, und wie weit sich des Kaisers Einfluß auf dieselbe erstreckte.

Der während und vor diesen Verhandlungen hervorgetretene Gegensatz der Ansprüche der Interessenten, sodann der Tod des Herzogs Wilhelm veranlaßten 2 Gesandtschaften Brandenburgs an den Kaiser, welche für die Herzogin Maria Leonore Bestätigung ihrer Ehepacten und die Administration der Jülicher Lande vergeblich nachsuchten

1) Die Acten dieses Repositoriums sind in einige 30 Nummern, die zum größten Theil wieder in 2 oder 3 Convolute oder Bände zerfallen, eingetheilt.

2) Es enthält einige 20 Nummern.

(1591 Oct., 1592 Febr. und März). Ueber beide geben uns die Inſtructionen und Berichte der Geſandten (Schlieben und Mackbach), ſowie die Copien der mit dem Kaiſer gewechſelten Schriften Auskunft. In derſelben Zeit aber beginnt eine Reihe von Berichten von Schlieben und Mackbach ſelbſt, von Fabricius und ten Ende, Agenten der Herzogin Marie Leonore in Jülich, und anderen über des Herzogs Johann Wilhelm Wahnſinn, über Jakobäes verwegenes Unternehmen, die Herrſchaft an ſich zu reißen, ihr wüſtes Regiment, ihre Stellung zu den Parteien u. ſ. w., und der Receß des kaiſerlichen Commiſſärs Hoyas (1593 Sept. 18) giebt die Richtſchnur an, nach welcher die Regierung der Jülicher Lande nunmehr angeordnet werden ſollte. Da Brandenburg alſo die Ausſichten auf die Beſtätigung ſeiner Anſprüche auf die Succeſſion und Adminiſtration der Jülicher Lande getäuſcht ſah, ergriff es den Plan einer Vergleichung mit Neuburg und Zweibrücken, nach welcher die Intereſſenten mit Hintanſetzung, aber ohne Präjudiz ihrer Anſprüche in der Jülicher Sache gemeinſchaftlich verfahren und ſich zunächſt die Adminiſtration der Lande zu erwirken trachten ſollten. Hierüber handelt eine Correſpondenz zwiſchen den Gliedern des Hauſes Brandenburg und der Herzogin Marie Leonore (1592 April—1593 Juni), die Inſtruction und Relation der brandenburgiſchen Geſandten über den von den Vertretern der Intereſſenten gehaltenen Convent zu Frankfurt, ſowie der Abſchied dieſer Verſammlung ſelbſt (1593 Febr. 18). Man entwarf hier eine ſogenannte „Zuſammenſetzung“, über die ſich jedoch die Intereſſenten in dreijährigen Verhandlungen vergeblich zu vereinigen ſuchten; man beſchloß ferner eine Geſandtſchaft an den Kaiſer, zu der vorher die Jülicher Räthe und Stände durch Geſandte, eine Reihe proteſtantiſcher Fürſten durch Briefe um Beiordnung erſucht wurden. Ueber die Verrichtungen dieſer Geſandtſchaften in Jülich ſowohl, wie am kaiſerlichen Hof belehren die Berichte der Geſandten und die ſchriftlich aufgezeichneten Verhandlungen ſelbſt.

Noch ehe indeß der Kaiſer dieß neue Anſuchen abgewieſen, entwickelte der Markgraf von Anſpach und Adminiſtrator von Magdeburg den Plan, daß die Intereſſenten mit oder ohne Bewilligung des Kaiſers ihr Recht auf die Adminiſtration der Lande durchſetzen und gegen Gewalt die Hilfe der Staaten in Anſpruch nehmen ſollten.

Die Relation über eine Unterredung beider Markgrafen (1593 Dec.), Instructionen für Dr. Brandner an Neuburg, für Wallenfels und Büttner an Kurbrandenburg, die Resolutionen beider Fürsten geben die Grundzüge für die Geschichte dieses Planes. Und indem die Werbung des Gesandten der Staaten, Laurentius Müller, bei Kurbrandenburg, dem Administrator, Anspach und Zweibrücken an denselben Gedanken anknüpft, entspinnt sich hierüber eine höchst interessante Correspondenz zwischen den Interessenten, ein zum Theil eigenhändiger Briefwechsel zwischen dem Administrator und Kurfürsten von Brandenburg, in dem ersterer feurig auf die Verbindung mit den Staaten dringt, der Kurfürst unwillig und wortkarg ablehnt (1594 Sept. — 1595 Jan.).

Hierauf folgen dann meist von Eingeborenen verfaßte Berichte über die Vorbereitung und den Ausbruch der ständischen Erhebung gegen die Herzogin Jakobäa, eine Katastrophe, die in dem Administrator den Plan der Verbindung mit den Staaten, den Pfalzgrafen und den vornehmsten Ständen der Jülicher Lande mit erneuter Stärke erweckte, zumal da eine abermalige Gesandtschaft von ihm und den Pfalzgrafen an den Kaiser ihn von dessen Eingenommenheit gegen die Ansprüche der Interessenten überzeugt hatte.

Diese dreifache Verbindung ist nun das Ziel der folgenden Verhandlungen. Noch im Jahre 1595 reisen Gesandte der Pfalzgrafen und des Administrators nach Jülich, und eine Reihe von Berichten der Abgeordneten des letzteren (Gerhard von Bert und Gerhard Kessel) giebt Aufschluß über ihre Beziehungen zu verschiedenen vornehmen Ständen, über den Widerstand der Stände gegen die kaiserlichen Commissarien und die neue Regierung, welche sie um ihre Hoffnungen auf Reformen betrogen, über den Proceß der Jakobäa u. dgl. m. — Quelle für die Geschichte des fruchtlosen Versuches einer Vereinigung mit den Pfalzgrafen zu gemeinsamen Maßregeln ist der Abschied des Convents zu Plauen (1596 Febr.) und die daran sich knüpfenden Correspondenzen der Interessenten mit ihren Gesandten in Jülich, mit dem Kaiser, und unter sich, welche letztere sich 5 Jahre lang fortspinnen.

Was endlich die Verbindung mit den Staaten betrifft, so finden wir 1596 im Nov., 1597 im Sept. niederländische Gesandte (1596 Weier, 1597 Weier und Hohenloe) an den Höfen des Administrators

und Anſpachs mit dem Anerbieten ſtaatiſcher Hilfe zur Durchführung ihres Rechtes. Ihre Werbungen werden in den Briefen des Adminiſtrators, des Markgrafen, des Kurfürſten von Brandenburg und ihrer Räthe befürwortet oder bekämpft, ohne zu einem Reſultat zu führen.

Von da an tritt eine gewiſſe Stille in den Jülicher Verhandlungen ein, da die Beziehungen zum Kaiſer, zu den Pfalzgrafen, zu den Ständen größten Theils gelöſt, und nur die zu den Staaten wieder aufgenommen wurden. Die Acten dieſer letztern aber ſind zerſtreut und unvollſtändig aus den Repoſitorien XXXV. C, XXXV. A, und XXXIV zuſammenzuſuchen. Wir ſehen darin den Freiherrn Ott Heinrich von Reidt, einen der Jülicher „Patrioten“, als den eigentlichen Lenker der brandenburgiſch-jülichſchen Politik hervortreten. Er tritt uns im Jahre 1601 mit einem Aufſatz entgegen, darin ein neuer Plan, wie ſich Brandenburg mit Hilfe der Staaten der Adminiſtration der Jülicher Lande bemächtigen könne, beſprochen wird, und es knüpft ſich hieran ein Briefwechſel zwiſchen Anſpach, Kurbrandenburg und Markgraf Johann Sigismund. Im Jahre 1604 aber giebt er den für die nächſte Epoche der Brandenburger Politik entſcheidenden Rath, daß man ſich der Hilfe der Staaten nicht zur Erlangung der Adminiſtration, ſondern lediglich zum Schutz des Erbrechtes auf die Lande nach des Herzogs Tode verſichern ſolle. Zur Verwirklichung dieſes Planes finden wir ihn 1605 als Geſandten im Haag [1]), und ſeine Berichte von da aus nebſt einer weitläufigen Geſammtrelation zeigen, wie er ſein Ziel vermittelſt eines Subſidienvertrages erreicht. Obgleich die Ausführung des Vertrages bei dem Kurfürſten von Brandenburg und ſeinen Räthen Anſtoß fand — hierüber ein Bedenken der Räthe, Geſandtſchaftsinſtructionen an den Markgraf Johann Sigismund und die Herzogin Marie Leonore, nebſt beider Reſolutionen —, ſo wurden die Subſidienverhandlungen doch im Jahre 1607 durch den ſtaatiſchen Geſandten Brederode mit Erfolg weiter geführt, und im Jahre 1608 erwirkte der brandenburger Geſandte Diskau während der niederländiſchen

1) Zugleich mit dem kurpfälziſchen Geſandten Volrat von Pleſſen. Kurpfalz betrieb die ganze Verhandlung gemeinſchaftlich mit Kurbrandenburg. Genaueres über dieſe Annäherung der beiden Mächte wird ſich in den Münchener Archiven finden.

Friedensverhandlungen von Oldenbarneveld die erneute Zusage des niederländischen Beistandes. Ueber Brederodes Gesandtschaft geben Briefe zwischen Markgraf Johann Sigismund, Reidt und der Herzogin Marie Leonore, über die des Diskau seine eignen Berichte Auskunft.

Für die nun folgenden Jahre 1609 und 1610 finden sich die Acten in den schon genannten Repositorien XXXV. A und XXXIV. In letzterm finden sich zunächst die kurbrandenburgischen Instructionen für Markgraf Ernst, für die Commissarien Diskau, v. Röder und Kracht (1609 Apr.), sodann Berichte derselben (April und Mai), welche für die Geschichte der Besitzergreifung Jülichs und des ausbrechenden Zwiespalts mit Neuburg von hohem Werthe sind; eine Correspondenz zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und seinen Räthen, die sich hieran anschließt, wirft helles Licht auf Brandenburgs Politik und Hilfsmittel beim Beginne des Erbfolgestreites. In die Verhältnisse zwischen Brandenburg und Neuburg seit dem Tode des Herzogs von Jülich bis Mai 1610 führt uns eine Correspondenz zwischen beiden fürstlichen Häusern ein. Ueber den Kreis dieser zunächst interessirten Fürsten hinaus erweitert sich dann aber der Blick über die deutschen und auswärtigen Mächte, welche in den Kampf hineingezogen wurden. Dohnas Instruction an den König von Frankreich (1609 Mai), die Instruction Bellins an mehrere protestantische Fürsten und den König von Frankreich (1609 Juni) und seine gesandtschaftlichen Berichte weisen auf den Beginn der Verbindungen Brandenburgs mit andern Mächten hin, die Instruction für Pruckmann und andere Räthe zum Unionstag in Schwäbisch Hall führt den Beitritt Brandenburgs zur Union ein. Eine abermalige Sendung Bellins nach Frankreich (1610 Juni) — seine Instruction und Berichte geben darüber Aufschluß, — endlich die Instruction zum Heilbronner Unionsconvent versetzen uns an das Ende des ersten Abschnittes dieser fremden Beziehungen.

Das Rep. XXXV. A behandelt vorzugsweise den Verkehr Brandenburgs mit andern Höfen. Außer von den Staaten und Frankreich suchte und erhielt es eine spärliche Unterstützung von Dänemark, es vermittelte zugleich die Gesuche an den König Christian um seinen Beitritt zur Union. Als Quellen für diese Verhältnisse ergaben sich

eine Instruction für Kötteritz an Dänemark (1609 Juni 14) und die darauf erfolgten Schreiben des Königs, eine zweite Instruction für Götz an denselben nebst der ihm ertheilten Resolution (1609 Nov. 16), endlich das Protokoll der persönlichen Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten und dem Könige in Rostock (1610 April 30 — Mai 4). Nach einigen weniger bedeutenden Briefen von England, Baden, Würtemberg und Burgau folgen dann die Beziehungen zu Landgraf Moritz von Hessen. Das Protokoll einer Conferenz des Kurfürsten, des Landgrafen und des Markgrafen von Anspach in Halle (1609 Sept.), sowie ein Gutachten des Landgrafen vom Oct. 1609 zeigen uns den Landgrafen als den einflußreichsten Berather des Kurfürsten in allen Einzelheiten der Jülicher Angelegenheit. Die Relation über seine und des Markgrafen von Anspach Vermittlungsversuche mit dem Hause Sachsen in Annaburg und Torgau (1609 Sept. 5—8) führt dann zu dem Verhältnisse zu Sachsen über. Da sich Brandenburg mit diesem Hause im Jahre 1610 nochmals zu vertragen suchte, ward zwischen dem Kurfürsten Johann Sigismund, Markgraf Christian und Herzog Johann Georg von Sachsen eine Zusammenkunft in Hof gehalten (1610 Febr. 13—15), über welche gleichfalls das Protokoll und einige den Convent vorbereitende Briefe vorhanden sind. Außer diesen größern Stücken unserer Sammlung wäre dann noch zu erwähnen eine Correspondenz zwischen Christian von Anhalt und den residirenden Fürsten in Düsseldorf nebst zerstreuten Schreiben des Markgrafen Ernst an Kurbrandenburg (1609, 1610).

Nächst diesen Jülicher Acten war die für mich wichtigste Sammlung eine 70 Bände umfassende Serie von Unionsacten, welche aus dem ehemaligen Anspacher Archive herstammen.

In dem zweiten Band derselben charakterisiren die Instructionen des Markgrafen Georg Friedrich zum Friedberger und Frankfurter Convent (1599 Aug. 1600 Jan.) den Standpunct des Markgrafen gegenüber den Verhandlungen dieser Tage, während ein Bruchstück des Protokolls des Tages zu Heidelberg (1599 Oct.) eine Lücke der bisher in München durchgesehenen Sammlungen ausfüllt.

Der 3. Band giebt von den ebenfalls in dem Münchener Staatsarchive noch nicht gefundenen Acten der Unionsconvente zu Oehringen und Heidelberg (1603 Jan. 1603 Febr.) sowohl die Protokolle und

Abſchiede, als Inſtructionen und Berichte der Anſpacher Geſandten nebſt der Correſpondenz der betheiligten Fürſten. Der Band ad tom. III behandelt die Geſandtſchaft, welche der Markgraf Joachim Ernſt von Anſpach ſich neben dem Grafen Johann d. j. von Naſſau und Brederode im Jahre 1604 von den Staaten übertragen ließ, um denſelben bei den deutſchen proteſtantiſchen Höfen Subſidien zu erwirken. Der Briefwechſel des Markgrafen mit Anhalt, Brederode, Graf Johann u. a. m. (1605) giebt Nachrichten über ſeine und ſeiner Mitgeſandten Erfolge. Hierauf folgt eine intereſſante Correſpondenz deſſelben Markgrafen mit Chriſtian von Anhalt aus dem Jahre 1609 über die Pläne des letztern bei dem Zwieſpalt des Erzherzogs Matthias und der öſterreichiſchen Stände. Der Band bezeichnet ad tom. IV iſt ausgezeichnet durch eine Correſpondenz zwiſchen Anhalt und Anſpach aus dem Jahre 1607, in welcher der Plan einer gegen Spanien, wie es ſcheint, mit niederländiſchen Schiffen zu unternehmenden Expedition beſprochen wird. Der 5. Band enthält außer einigen Schriftſtücken in Betreff eines Convents in Heidelberg zur Gründung eines Bundes (a. 1606) höchſt wichtige Aufſchlüſſe über die Gründung der Ahauſer Union. Correſpondenzen Anſpachs mit ſeinem Oberſten Fuchs, ſeinem Reichstagsgeſandten Eiſen und dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, die Acten der Geſandtſchaft des Fuchs bei Neuburg und Culmbach (1608 Febr.—Mai) belehren uns über die die Union vorbereitenden Verhandlungen, der Briefwechſel zwiſchen Anſpach, Anhalt, Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und dem Markgrafen von Jägerndorf, zwiſchen Fuchs und dem Bürgermeiſter Bremens, die Erwiderung Braunſchweigs auf die Werbung des Markgrafen von Anſpach betrifft ſodann die Verſuche zur Ausbreitung der Union im Jahre 1608. Der 15. Band enthält das Protokoll der zu Schwäbiſch Hall (1609) geſchloſſenen Vergleichung zwiſchen Brandenburg und Neuburg, der 21. ein intereſſantes Gutachten des Anſpacher Vicekanzlers Simon Eiſen über die auf dem Unionstag zu Heilbronn (1610) vorzunehmenden Verhandlungen. Eine Sammlung meiſt eigenhändiger, kurzer und vertrauter Briefe Anhalts an Anſpach aus den Jahren 1601—20 findet ſich in dem 60. Bande und darunter manche ſchätzbare Aeußerungen über die gleichzeitigen Begebenheiten.

Neben dieſen Anſpachſchen bewahrt das Berliner Archiv auch

Kurbrandenburger Unionsacten, vornehmlich dadurch interessant, daß in ihnen die allmähliche Lossagung des Kurfürsten von den Unionsbestrebungen durch die Jahre 1599 bis 1603 zu verfolgen ist. Schließlich sei noch eine Sammlung Straßburger Acten erwähnt, die über den Straßburger Streit mannigfache, aber unvollständige Auskunft gewährt.

Das Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel lieferte keine wichtige zusammenhängende Correspondenz betreffend die von Kurpfalz geleitete oder beeinflußte Politik. Unter den einzelnen Acten indeß, welche Berücksichtigung erheischten, mögen folgende hervorgehoben werden. Im Jahre 1604 eine Werbung Volrats von Plessen hinsichtlich der Testamentsangelegenheit des Kurfürsten von der Pfalz und das Protocoll einer Conferenz des Rathes des Herzogs über dieß Anbringen, aus dem Jahre 1605 einige im Münchener Archive noch nicht gefundene Briefe zwischen Kurpfalz, Neuburg und Braunschweig über eine allgemeine Synode der protestantischen Kirchen, aus dem Jahre 1608 ein höchst interessantes Gutachten des kaiserlichen Hofrathes über die in der Jülicher Angelegenheit zu befolgende Politik. Die sehr reichhaltigen Acten über den Prager Fürstenconvent[1]) lagen zu weit von dem Plane unseres Unternehmens ab, um vollständig durchgearbeitet zu werden, ich habe nur diejenigen Stellen daraus excerpirt, welche die Beziehungen der Unirten zu den österreichischen, ungarischen und mährischen Ständen betreffen.

In Kassel wurden meine Arbeiten zwischen zwei Archiven getheilt, dem Staats- und Hausarchiv und dem Regierungsarchiv. Eine Serie des ersteren mit dem Titel „Baiern", welche in etwa 60 Convoluten Schriften vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts umfaßt, ergab wenig für meinen Zweck; was darin beachtenswerth erschien, betraf hauptsächlich den spanischen Einfall von 1598 und 1599. Viel wichtigere Aufschlüsse für diesen und die damit verknüpften Unionshandlungen gab eine mit dem Titel „Kriegssachen" versehene Serie, in welcher besonders die Briefe der Landgrafen von Hessen untereinander, die Correspondenz Ludwigs d. ä. mit seinem Rathe Klotz und

1) Dieselben sind übrigens nach den in Darmstadt befindlichen Copien von Senkenberg benutzt.

Moritz' mit Starſchedel, die heſſiſchen Geſammtinſtructionen zu den beiden Frankfurter Conventen, die Erwiderungen des Kurfürſten von der Pfalz auf zwei Geſandtſchaften des Landgrafen Moritz (1599 April, Juni) ſowohl die bedeutſame Stellung Heſſens zu den damaligen Unionsbeſtrebungen, als den Beginn der Execution gegen die Spanier erſchöpfend charakteriſiren.

Eine dritte Serie, „diplomatiſche Correſpondenz," brachte unter einer Maſſe von unbedeutendem einen ſchätzbaren Bericht über den durch den Vierkloſterſtreit veranlaßten Ausgang des Deputationstages zu Speier (1600 1. Juli). Eine ſechs Convolute umfaſſende Serie „Naſſau" enthält für unſre Zeit eine Menge von Briefen des Grafen Johann d. ä. von Naſſau an Landgraf Moritz, die aber meiſt nur werthloſe Begleitſchreiben zu der ſtets beiliegenden „Zeitung" ſind. Weitaus bedeutender, als dieſe mühſam zuſammenzuſuchenden Materialien waren die Acten des Regierungsarchives. Denn abgeſehen von gar manchen ſchönen Einzelheiten, die ſich in den repertoriſirten Acten fanden, enthält es in den zwei Serien „Unionsacta" und „Jülichſche Succeſſionsacten" Sammlungen, die durch Ordnung und Vollſtändigkeit gleich bedeutend ſind[1]). Von den erſtern behandeln neun Bände und Convolute die Epoche von 1598 bis 1610; drei Bände betreffen die Verhandlungen der Convente zu Frankfurt und Friedberg (1598, 99, 1600); ein vierter enthält die Acten des Heidelberger Tages (1603); die durch die Jahre 1604, 1605 und 1610 zerſtreuten Unionshandlungen umfaßt wieder ein Band, an den ſich vier andere mit den Acten von 1609 und 1610 anſchließen. Da ſich mir die Ausſicht eröffnete, daß die Liberalität, mit welcher die kurfürſtliche Archivverwaltung dem Dr. Kluckhohn die Ueberſendung der Kaſſeler Acten nach München bewilligt, auch für unſere Abtheilung des gemeinſamen Unternehmens mit Erfolg in Anſpruch genommen werden durfte, ſo begnügte ich mich mit der Durcharbeitung der erſten drei Bände. Aber obgleich ich die folgenden Bände nur flüchtig durchmuſterte, wage ich doch die Behauptung, daß die Stellung Heſſens zur Union von 1598 bis 1610 durch dieſe Acten vollſtändig erläutert wird.

1) Eine nicht repertoriſirte Serie „30jähr. Kriegsſachen" übergehe ich, weil ſie für meine Zwecke wenig bedeutendes enthält.

Die Jülicher Acten, von denen ich gleichfalls zunächſt nur einen Theil durcharbeitete, bringen für die Zeit von 1591 bis 1609 nicht viel neues bei, während die acht Bände, welche die Jahre 1609 und 1610 betreffen, die Theilnahme des Landgrafen Moritz am Jülicher Erbfolgeſtreit bis ins einzelne verfolgen laſſen. Und da der Landgraf als der ſtete Rathgeber Kurbrandenburgs und unermüdliche Vermittler zwiſchen Brandenburg, Neuburg und Sachſen auftritt, ſo gelangen auch gerade an ihn die vollſtändigſten Berichte, von ihm und ſeinen Räthen gehen die Gutachten aus, welche die Bedeutung des Streites für die allgemeinen proteſtantiſchen Intereſſen am ſchärfſten auffaſſen, und ſo dürften dieſe Jülicher Acten neben denen von Kurpfalz, Kurbrandenburg und Anhalt zu den allerwichtigſten gezählt werden.

## VII.

# Bericht über den Stand der Vorarbeiten zur Herausgabe der Lübeckischen Chroniken

von

Wilhelm Mantels.

---

Im Einverständniß mit Herrn Dr. Lappenberg benutzte ich die Michaelisferien des vorigen Jahres, um die Kopenhagener Bibliotheken zu besuchen, aus denen, nach früheren Arbeiten für die Zusammenbringung der Lübeckischen Chroniken, allein noch eine Ausbeute an handschriftlichem Material zu erwarten war.

Es kam mir besonders darauf an:

1) Chronikalische Aufzeichnungen zu finden, welche, wie die neuerdings von Waitz mehrfach besprochenen niedersächsischen Handschriften zu Hannover, das Verhältniß des Detmar zum s. g. Rufus und zu Korner aufklären helfen;
2) bisher nicht bekannten Mittelgliedern nachzuspüren, die zwischen den genannten Chroniken, und Reckemann und Reimar Kock liegen;
3) von in Lübeck vorhandenen Chroniken ältere oder eigenthümliche Exemplare aufzutreiben.

Wenn nun auch in Betreff des ersten und zweiten Punktes meine Nachforschung resultatlos geblieben ist, so darf doch die gewisse Erkundung, daß sich nichts derartiges in Kopenhagen erhalten hat, für den Abschluß der Vorarbeiten nach dieser Seite hin schon eine Beruhigung genannt werden. Von Abschriften bekannter Chroniken sind aber einzelne vorgefunden worden, welche als für die Herausgabe wesentlich sich darstellen.

Mein Aufenthalt in Kopenhagen von etwas über acht Tagen (28. September bis 8. October incl. der Hin- und Rückfahrt zur See) hätte für eine gründliche Untersuchung nicht ausgereicht, wenn ich

nicht an dem im 7. Bande des Pertziſchen Archives durch Herrn Profeſſor Waitz veröffentlichten Handſchriftenverzeichniſſe einen zuverläſſigen Führer gehabt hätte. So aber durfte ich mich damit begnügen, alles einſchlagende in Augenſchein zu nehmen und die neuen Erwerbungen mir aufgeben zu laſſen. Auf die zuvorkommendſte Weiſe bin ich dabei von den Herren Oberbibliothekar Bruun und Aſſiſtent Weecke in der Kgl. Bibliothek, Oberbibl. Thorſen und Aſſiſtent Gundorph in der Univerſitätsbibl. und Archivar Geh. Rath Wegener und Lieutenant Peterſen im Kgl. Geh. Archive unterſtützt worden.

Eine nähere Angabe über das vorgefundene, ſo weit es von mehr als perſönlichem Intereſſe ſein kann, habe ich ſ. Z. Herrn Dr. Lappenberg eingeſandt. Für den gegenwärtigen Bericht wird das folgende ausreichen.

Weder das Kgl. Geh. Archiv, deſſen Handſchriften früher in die Kgl. Bibliothek übergegangen ſind, noch die Univerſitätsbibliothek gewährten mir irgend welche Ausbeute. Um ſo reichlicher traf ich Lubecenſien auf der Kgl. Bibliothek: überall bekannte Einbände, Schriftzüge u. ſ. f.

Für die „Lübecker Chroniken" müſſen davon benutzt werden:

S. g. Rufus.

1. Aeltere Kgl. Samml. Fol. 682. (Pertz S. 154. Lüb. Chroniken 1147—1429.) Iſt der Rufus in guter Abſchrift auf Papier, dem Hamb. Exemplar 107. überall conform, mindeſtens eben ſo alt, wobei ich freilich dieß letztere ſpäter, als Waitz (Herm. Korner S. 23), anſetzen möchte und erſt dem 16. Jahrh. zuſchreiben.
2. Neue Kgl. Sammlung. Fol. 310. (Pertz S. 160. Chron. urb. Lub. ad a. 1435 idiom. Germ. inf. conscriptum. Cod. chart. S. XV.) Die älteſte Handſchrift des Rufus. Die Handſchrift geht nur bis 1430, wie Waitz (H. Korner S. 23 A. 2.) ſchon angiebt. Die Jahreszahl 1435 ſtammt aus einer vorn eingeſchriebenen Notiz: eftersees til 1435 (welche nach Angabe der Bibliothekare von Suhms Hand iſt). Die Handſchrift iſt die von Grautoff Lüb. Chroniken I XXV erwähnte.

R. Kock. Von ihm sind eine Menge Handschriften vorhanden, verschiedener Recension, niederdeutsch, hochdeutsch, darunter:

1. Aeltere Kgl. Sammlung 4. 2293. (Pertz S. 157) aus dem 16. Jahrhundert.
2. Neue Kgl. Sammlung. Fol. 303. (Pertz S. 160 verdruckt 2903), über deren Abweichungen von Grautoff Professor Paludan-Müller eine eigene Abhandlung veröffentlicht hat: Om en Kjöbenhavnsk Codex af Reimar Kocks haandskrevne lybske Krönike, gedruckt in: Historisk Tidsskrift, Tredie Raekke. Bd. I. H. I. Kjöbenhavn 1858.
3. Bibl. Tott. Fol. 672—4, neuere Abschrift des 17 Jahrh., aber mit Citaten und Nachweisungen, so wie älteren gleichzeitigen Notizen.

Die Geschichte der Lüb. Kirchenreformation 1529—31 (nach jüngeren Abschriften herausgegeben von F. Petersen, Lübeck 1830) wird in dem zunächst zu druckenden oder einem folgenden Band der Lüb. Chroniken aufzunehmen sein. Von ihr sind in Kopenhagen 3 Abschriften, darunter zwei ältere:

Aeltere Kgl. Sammlung 4. 2294., die älteste, vielleicht das Original.

Neue Kgl. Sammlung 4. 543., gehörte 1589 an Heinrich Kerkring.

Herr Bibliothekar Bruun hat mir auf das bereitwilligste zugesagt, mein Gesuch um Uebersendung der zu benutzenden Handschriften bei der Kgl. Regierung unterstützen zu wollen, eine Freundlichkeit, von welcher ich wegen des bald nachher ausgebrochenen Krieges noch keinen Gebrauch machte. Doch habe ich mich nunmehr um Ueberschickung der vier letztgenannten Manuscripte nach Kopenhagen gewandt.

Ueber den Stand der Vorarbeiten für die Herausgabe des zunächst vorliegenden Bandes habe ich leider weniger zu berichten, als ich gewünscht hätte.

Auf Antrag des Herrn Dr. Lappenberg ist von der historischen Commission im vorigen Herbste genehmigt worden, daß von der Bearbeitung der älteren Lübeckischen Chroniken abgesehen werden solle, bis zur Erledigung der über Korners Chronica novella von der Wedekindschen Stiftung ausgeschriebenen Preisfrage, und daß mit den

Chroniſten des 16. Jahrh., mit Bonnus, Reckeman und Reimar Kock zu beginnen ſei.

Die kritiſche Herſtellung des Textes der beiden erſtgenannten iſt ohne Weitläufigkeit, da von Bonnus die gedruckten niederſächſiſchen Ausgaben von 1539 und 1559, von Reckeman das Autographon (Hamb. Bibl. 361) vorliegen. Bei Reimar Kock erledigt ſich die Arbeit nicht ſo einfach, denn nur für den 2. Theil beſitzen wir deſſen Autographon (Lüb. Stadtbibl.), zu welchem die Varianten der abweichenden Recenſion ſich leicht fügen laſſen; von Theil 1 und 3 iſt erſt durch Vergleichung einer Anzahl hieſiger Handſchriften und der genannten Kopenhagener der gleichmäßige Text, nebſt den namhaften Abweichungen, zu beſchaffen. Was Grautoff in den Vorreden zu ſeiner Ausgabe der Lüb. Chroniken, und Deecke in den Beiträgen zur Lübeckiſchen Geſchichtskunde darüber angeben, iſt eher verwirrend, als recht orientirend, jedenfalls nicht ausreichend.

Die Redaction des Inhaltes in Bezug auf aufzunehmendes oder auszuſchließendes, ſo wie die Feſtſtellung der Quellen für die einzelnen chronikaliſchen Notizen iſt aber, namentlich bei Reckeman und Kock, eine umfangreiche Arbeit und für die ältere Zeit nicht ohne Eingehen in den Zuſtand und die Entſtehungsweiſe aller früheren Chroniken möglich.

Herr Dr. Lappenberg hat darauf gerechnet, daß mein verſtorbener Vorgänger, Herr Profeſſor Deecke, von welchem Jahre lang die Fortſetzung der Grautoffſchen Ausgabe erwartet wurde, manches brauchbare kritiſche Material ſollte hinterlaſſen haben. Dem iſt aber nicht ſo. Sein ganzer hanſeatiſcher Nachlaß, von der Stadt angekauft und auf der Bibliothek bewahrt, enthält viel urkundlichen Stoff, viele ſchätzenswerthe Notizen, aber von kritiſchen chronikaliſchen Arbeiten nur den Anfang einer Collation der verſchiedenen Recenſionen des Detmar.

So habe ich dieſe Arbeit denn auch völlig übernehmen müſſen. Erſt nach Feſtſtellung des bei R. Kock aus nicht bekannten früheren Quellen ſtammenden kann auch über die Recenſion der älteren Notizen bei Reckeman ein entſcheidendes Endurtheil gefaßt werden.

Ich habe endlich die Abſchriften von Reckemans und Kocks Autographon ſelbſt zu beſorgen, da beide für einen gewöhnlichen Abſchreiber nicht zu leſen ſind.

Demnach habe ich erst den Text des Bonnus nach den genannten beiden Ausgaben und den des Reckeman nach seinem Verhältniß zu Bonnus herstellen können. Reckeman hat den Bonnus vollständig und ganz mechanisch in sich aufgenommen, nach einem geschriebenen Exemplar, aus den gemachten Fehlern zu schließen, welches vielleicht mehr enthielt, als jetzt bei Bonnus gedruckt ist, denn Reckeman hat mitunter kleine Zusätze. Im übrigen stehen die Reckeman eigenthümlichen Auszüge und Notizen, welche zuweilen das aus Bonnus entlehnte in anderswoher genommener Fassung noch einmal enthalten, im fortlaufenden Text des Bonnus. Wie weit die vorhandenen Handschriften des Bonnus den Zusammenhang zwischen beiden aufklären können, wird noch zu untersuchen sein. Das Hamb. Manuscript Nro. 360 (Pertz VI. S. 248) ist der Ausgabe von 1539 völlig gleich, nur fehlt ihm das letzte Blatt derselben. Neuerdings bin ich, außer der im Kgl. Archiv zu Hannover (Pertz I. S. 474) befindlichen Handschrift, auch auf eine Abschrift des Germanischen Museums (Nro. 15, 735) aufmerksam gemacht worden.

Näheres über das einzelne habe ich an Herrn Dr. Lappenberg berichtet. Wenn Bonnus überall abgedruckt werden soll, kann er nur vollständig wiedergegeben werden. Ausgenommen sein Urtheil und seine Nachrichten über die eigene Zeit, hat sein Werk nur Werth als geschlossenes Compendium, geschrieben aus dem Gesichtspunkt eines Volkslehrers und Predigers der Reformation. Was Reckeman dem Bonnus entnimmt, kann natürlich nicht zum zweiten Male abgedruckt werden. Die ihm eigenthümlichen Stücke aus seiner Zeit sind charakteristisch genug und bedürfen keiner Befürwortung für die Veröffentlichung; aber auch die für ältere Zeiten anderswoher entlehnten Notizen könnten nur mit Rücksicht auf gleichartiges bei Kock ausgelassen werden. Häufig hat jedoch Reckeman wiederum sein besonderes und scheint überall einer ersten Quelle mündlicher, oft sagenhafter Tradition, die aber darum nicht minder interessant ist, seine Nachrichten zu entlehnen.

Lübeck, am 19. September 1864.